AMTS-BLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU LIEGNITZ: 1813

Liegnitz (Regierungsbezirk)

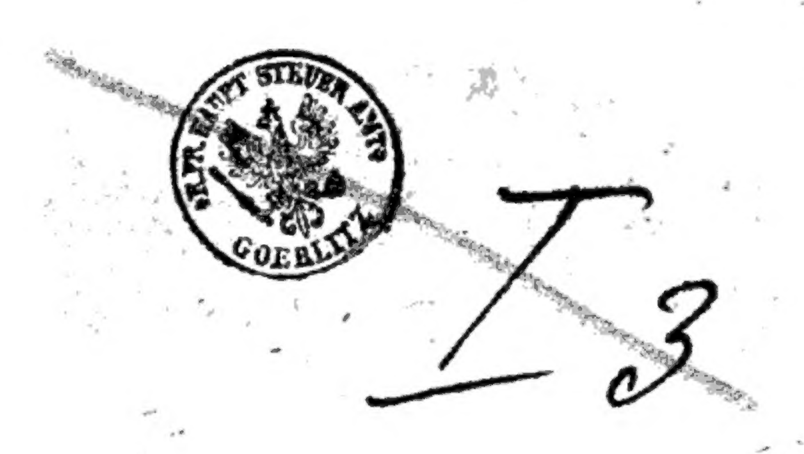




Amts = Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.



Dritter Jahrgang 1813.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. Doench.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung vom 1. Januar bis Ende Decembers 1813 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise, Consumtions-Steuer- und Zollsachen.		
18. Decbr. 1812	4	Die Versteuerung der sogenannten Sandblätter und des Geizes soll, wie von den inländischen Tabacksblättern, nach gleichen Sätzen geschehen	1	6
12. Januar 1813	23	Declaration der Verordnung wegen Consignirung des vorhandenen Mastviehes durch die Dorfschulzen und Bezirks-Officianten	4	35
26. —	40	Wegen des ferner bestehenden Verbots der Handmühlen in Städten, und des bedingten Gebrauchs derselben auf dem platten Lande	6	60
31. —	50	Wegen Anlegung des Kleinigkeits-Zollamts im Dorfe Heidchen, Herrnstädtschen Zolldistricts	7	70
13. Februar	69	Wegen bedingter Lösung eines Gratis-Steuerscheins beim Tödten verunglückten Viehes	9	89
23. —	83	Wegen Bestimmung des Alters des jungen Rindviehes in Hinsicht der Versteuerung	12	114
23. —	84	Wegen der, Behufs des Druckens, zum Eingang rc. erlaubten fremden Zeuge zu beobachtenden Modalitäten . .	12	114
15. März	97	Wegen der zu bezahlenden Goldquote bei Accise- und Zoll-Defraudationen	14	139
18. —	99	Wegen Herabsetzung der Werthsätze der fremden Taschenuhren	14	140
19. —	94	Wegen der Golderhebung zur Hälfte bei den Braugefällen .	13	127
23. —	100	Daß Branntwein-Einmeitschung fernerhin dem Dorfeinnehmer zu decluriren, letztere aber von der persönlichen Gegenwart bei der Einmeitschung entbunden seyn sollen . .	14	140
24. —	103	Modification des gestatteten Tödtens verunglückten Viehes durch den Eigenthümer	14	142
26. —	108	Wegen Einzahlung der Transitoabgabe in Golde von den durchgehenden fremden nicht überseeischen Tabacksblättern .	15	151
26. —	109	Wegen Vermessung und Versiegelung der unbenutzten Blasen der zur Brennerei oder Destillation Nichtberechtigten .	15	151
26. —	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landesgerichts, wegen Untersuchung der Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer Defraudations- und Contraventionsfälle .	17	180
31. —	112	Wiederholte Anweisung zur Erhebung des vollen Consumtionssteuer-Satzes für das auf dem platten Lande aus Noth geschlachtete Vieh	15	154

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
31. März.	113	Wegen der den städtischen Ackerbürgern für die zur Armee zu liefernden Pferde bewilligte Handlungs-Accisefreiheit .	15	154
1. April.	115	Wegen Einführung des neuen Brennmaterialien-Gefälle-Tarifs in den Städten	15	155
2. —	116	Daß die Controllirung der Landgetränke mittelst Atteste auch bei Versendungen aufs platte Land innerhalb 2 Meilen von der Landesgrenze geschehen soll	15	155
20. —	125	Wegen Aufhebung des Continentalsystems u. der bei überseeischen Waaren eintretenden Ein- und Durchgangs- oder Kriegs-impost- auch Consumtions-Gefälle	17	174
7. May.	147	Wegen abgeänderter Signatur der Freyenwalder Alaunfässer	20	208
15. Sept	163	Wegen Verzollung der durchgehenden fremden Wolle . .	23	246
15. —	164	Den neuen Brennmaterialien-Gefälle-Tarif betreffend	23	246
18. —	172	Wegen der Ein- und Durchgangs-Abgabe auf trockene Pomeranzen- und Citronenschaalen mit 2 Rthlr. pro Centner brutto Berliner Gewicht	24	253
21. —	157	Wegen einstweiliger Stempelung der zahlbaren Drucksachen	22	235
27. —	178	Wegen Controllirung der Grützmühlen des platten Landes .	24	256
12. Octbr.	194	Aufforderung, die Königl. Accise-Abgaben promt und unweigerlich zu bezahlen	25	270
13. —	204	Wegen verbotener Ertheilung der Steuerzettel an Gewerbetreibende, die den vorhandenen Gewerbeschein nicht ausgelößt haben	27	287
27. —	213	Wegen Bestrafung der Bier- und Branntwein-Contravention in den zum städtischen Ausschrot verpflichteten Dörfern	29	302
5. Novbr.	217	Wegen der Bestimmung, daß von dem zwangsweise in die Magazine zu liefernden Getränke und Fleisch keine Steuer erhoben werden soll	29	304
17. —	226	Bekanntmachung eines anderweiten Brennmaterialien-Gefälle-Tarifs, anstatt desjenigen im Amtsblatt No. 23. S. 246.	31	323
19. —	—	Publicandum des Königl. Liegnitzscher Ober-Landesgerichts wegen Zuziehung eines Accise-Officianten bei Untersuchung wichtiger Defraudationsfälle	33	340
26. —	234	Wegen Befreiung des zwangsweise zu liefernden Horn- und Schwarzviehes von der Handlungs-Accise . . .	33	337
6. Decbr.	245	Wegen Einlassung der kleinen fremden Spiegel . . .	34	347
8. —	245	Wegen der, den freiwilligen Beiträgen der Communen für die Lazarethe und für die Armee bewilligten Gefällefreiheit .	34	347
15. —	254	Wegen richtiger Ausmittelung und Bescheinigung des, Behufs der Militair-Verpflegung, in die Magazine gelieferten Branntweins	35	361
18. —	256	Wegen Ermäßigung des Kriegsimposts	35	362

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		II. Bausachen.		
9. Decbr. 1812.	17	Die Instruktionen für die Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen	3	21
		III. Domainen- und Forstsachen.		
19. October 1813.	—	Verordnung der Liegnitzschen Ober-Landesgerichts-Deputation wegen Beitreibung der Pachtgefälle von geistlichen Gütern, worüber mit den Stiftern und Klöstern noch vor der Säcularisation contrahirt worden	28	295
22. —	—	Verordn. des Bresl. Ober-Landesgerichts in eben dieser Angelegenheit	29	309
		IV. Geistliche und Schulensachen.		
14. Decbr. 1812.	1	Wegen Proclamation und Copulation der noch in Reihe und Glied stehenden Soldaten	1	1
18. —	5	Wegen Ausmittelung sämmtlicher Landschulen und des gesammten Einkommens deren Lehrer	1	7
24. —	14	Wegen des Homogialeides der katholischen Geistlichkeit und des Diensteides der katholischen Schullehrer	2	14
28. —	34	Wegen Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler .	6	53
10. Jan. 13.	35	Anordnung der Dorfschul-Vorstände	6	55
15. —	38	Wegen der Ressort-Verhältnisse des katholischen Cleri zu der Geistlichen und Schulen-Deputation der Königlichen Regierung	6	59
15. —	26	Bestimmung, zu welcher Kirchengemeinde die Gensd'armen gehören sollen	4	37
16. —	27	Wegen Einsendung der Conduiten-Listen von dem katholischen Clero	4	37
28. —	46	Wegen des Schulbesuchs am Tage der Schulvisitation .	7	69
12. Februar	66	Wegen Portofreiheit der Collektengelder zu Freitischen für arme Studirende zu Breslau	9	88
12. —	67	Wegen der nicht allein den Predigern, sondern auch den Superintendenten und Senioren zu ihren Amtsreisen durch die Gemeinden zu stellenden Fuhren	9	88
4. März.	78	Erinnerung an Einreichung der Verzeichnisse von den Landschulen und den Einkünften deren Lehrer	11	106
29. —	110	Wegen der bei Trauungen von Seiten der Geistlichkeit zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften	15	152
2. April.	118	Den Text zur Bußtagspredigt betreffend	15	156
17. —	132	Erinnerung an die gesammte Geistlichkeit, die zu ihrer Kenntniß kommenden Todesfälle dem betreffenden Kreis Justizrath anzuzeigen	18	181
26. —	136	Allerhöchste Bestimmung, daß Geistliche und Schullehrer von der Gestellung zur Landwehr eximirt seyn sollen . .	18	184

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
18. Septbr.	173	Aufruf an die evangelische und katholische Geistlichkeit des Liegnitzschen Regierungs-Departements, zur Einreichung der Todtenlisten von den während dem Kriege verwundeten oder sonst erkrankten activen Militairpersonen, welche in Privathäusern ihrer Parochie starben	24	254
1. Novbr.	211	Wegen der Verhältnisse der Landwehrmänner in kirchlicher Hinsicht	29	301
12. —	223	Wegen Errichtung eines Seminariums für gelehrte Schulen	30	315
		V. Gewerbe- und Luxussteuer-Sachen.		
24. Decbr. 1812.	12	Wegen Abführung der Gewerbesteuer-Rückstände pro $18\frac{11}{12}$.	2	14
24. —	13	Wegen Aufnahme und Einreichung der Gewerbesteuer-Rollen pro $18\frac{13}{14}$	2	14
27. —	15	Wegen Berechnung der 3 pro Cent Tantieme bei der Gewerbesteuer-Einnahme	2	16
2. Januar 1813.	18	Wegen Bonification der erlegten Gold- und Silbersteuer von solchen Geräthen, welche die Gold- und Silberarbeiter während der bestandenen Gold- und Silbersteuer und Stempelung zum täglichen Debit stempeln lassen und noch jetzt bei denselben neu vorhanden sind	3	29
13. —	36	Vorschriften, wie es wegen Sicherstellung der Gewerbesteuer bei den inländischen Schiffern gehalten werden soll . .	6	58
14. —	37	Festsetzung, daß bloß die Gewerbescheine der umherziehenden Personen Signalement und Unterschrift des Inhabers enthalten müssen	6	59
26. —	43	Wegen den Maasregeln zur Verhütung der Defraudation der Luxussteuer bei den Hunden	7	66
30 —	48	Wegen Einziehung der alten Gewerbescheine	7	70
2. Februar	51	Vorschrift, daß jedem mit einem Gewerbeschein versehenen Handwerker frei stehe, zünftige oder unzünftige Gehülfen anzunehmen, sobald sie sich nur über ihre Unverdächtigkeit gehörig legitimirt haben	7	70
6. —	55	Wegen der anzuzeigenden Luxussteuer-Gegenstände bis zu Ende Februar 1813	7	73
23. —	76	Erneuerte Aufforderung an die mit Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beschäftigten Behörden zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, wegen Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen	11	102
3. März	85	Grundsätze, nach welchen von den Viehhändlern und Graupe- und Grützfabrikanten die Gewerbesteuer erhoben werden soll	12	115
28. —	122	Declaration wegen Einziehung der alten Gewerbescheine .	16	161
2. April	117	Wegen Bestrafung der Luxussteuer Defraudationen . .	15	156
20. —	134	Bestimmung des Worts: Schiffszimmermann, in §. 75. des Edicts vom 7. September 1811	18	182

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
14. Setpbr.	159	Wegen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften der sich zu Hausirgewerben meldenden Personen	23	243
15. —	165	Wegen der Nachweisung der Gewerbesteuer-Restanten pro $18\frac{13}{14}$	23	248
21. —	168	Wegen Luxussteuer-Pflichtigkeit der Ausländer bei deren Aufenthalt im diesseitigen Staate	23	249
22. —	158	Wegen Erlegung der Gewerbesteuer für das erste halbe Jahr $18\frac{13}{14}$	22	235
25. —	175	Wegen Aufmerksamkeit auf Personen, welche ein herumziehendes Gewerbe treiben, und aus der Fremde in die diesseitigen Staaten kommen	24	255
29. Octbr.	210	Wegen Verlegung des instruktionsmäßigen Termins zur Luxussteuer-Aufnahme für die zweite Jahreshälfte vom 1. März auf den 2. Januar	28	294
2. Novbr.	214	Wegen der halbjährlich anzufertigenden Luxussteuer-Resten-Extrakte	29	303
4. —	219	Wegen einer neuen Aufnahme der Gewerbetreibenden zur Richtschnur für das Jahr $18\frac{14}{15}$	29	306
17. —	224	Wegen Entrichtung der Luxussteuer von den zum Kriegsvorspann angezogenen Luxuspferden	31	321
19. —	229	Wegen Verpflichtung der Gewerbetreibenden, mehrere Gewerbescheine zu lösen, wenn sie zum Betriebe ihres Gewerbes an mehreren Orten feststehende Anlagen und Einrichtungen machen	32	331
8. Decbr.	247	Wegen Gewerbepflichtigkeit der nicht r[illegible]nunglegenden Wirthschaftsschreiber	3	348
10. —	243	Wegen Einreichung der Luxussteuer-Rest-Extrakte und der Ab- und Zugangslisten von dieser Steuer		346
		VI. Handelssachen		
8. Januar 1813.	22	Wegen der den Fabrikanten, Handwerkern, Kaufleuten und Händlern etc. zustehenden Handelsverkehrs-Befugniß .	4	34
30. —	47	Wegen besserer Aufsicht auf Salz-Einschwärzungen durch die Gensd'armerie	7	69
21. April.	135	Wegen des in Rußland aufgehobenen Embargo's und Sequesters auf alle Arten von englischem Eigenthum .	18	183
14. Septbr.	160	Erneuerung der ältern Gesetze zur Bestrafung der Tabacksfabrikanten und Händler, welche sich der Etiquets und Firma fremder Fabriken bedienen	23	244
7. Octbr.	191	Wegen Suspension der bevorstehenden Viehmärkte . .	25	269
12. —	192	Wegen Ankauf der Häute von dem bei der Armee geschlachteten Vieh	25	270
13. —	195	Bestimmungen in Ansehung der nach Rußland einzuführenden Waaren	26	277
17. —	209	Wegen der Jahr-, Kram-, Vieh- und Wollmärkte des Liegnitzschen Regierungs-Departements im Jahr 1814 . .	28	294

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
8. Decbr.	241	Verbot des Einlasses von Rind- Schaaf- und Schwarzvieh aus dem Herzogthum Warschau, ohne Unterschied . . .	34	345
10. —	234	Verbot der Salzausfuhr	34	346
15. —	255	Wegen der Termine zu denen im Jahr 1814 im hiesigen Regierungs-Departement abzuhaltenden Jahr-, Kram-, Vieh- und Wollmärkten	35	361
		VII. Judensachen.		
5. Januar 1813.	21	Bekanntmachung, daß fremde jüdische Glaubensgenossen, welche innerhalb Landes Geschäfte betreiben wollen, in allen Stücken wie die christlichen Unterthanen ihres Vaterlandes behandelt werden sollen	4	33
15. —	—	Verordnung des Glogauschen Ober-Landesgerichts wegen Abfassung der letztwilligen Dispositionen und Schenkungs-Urkunden von jüdischen Glaubensgenossen in deutscher Sprache	6	63
25. —	—	Verordn. des Glogauschen Ober-Landesgerichts wegen der Modification des §. 29. des Edikts in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den preußischen Staaten .	7	74
5. Februar	58	Wegen der weitern Maasregeln zur Verhütung des Einschleichens der ausländischen Juden	8	78
8. März	90	Wegen der jährlich einzureichenden Verzeichnisse von den Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfällen der Juden	13	124
		VIII. Justizsachen.		
20. Novbr. 1812.	—	Verordn. des Königl. Bresl. Ober-Landesgerichts wegen Authorisation der Inquisitoriate zu Einziehung von Vorschüssen zur nothdürftigen Alimentation der Inquisiten . .		32
18. Decbr.	—	Erinnerung des Königl. Glogauschen Ober-Landesgerichts an die Einreichung der zu Continuation des hypothekarischen Tableau's erforderlichen Anzeigen	1	11
29. —	—	Erinnerung des K. Bresl. Ober-Landesgerichts an die Vorschrift, daß, wenn ein Gemeinschuldner städtische Grundstücke besessen hat, der Kämmerei und Feuer-Societätskasse des Orts von dem zu Anmeldung sämmtlicher Forderungen angesetzten Termine, Nachricht ertheilt werden soll . .	4	42
30. —	—	Desgleichen des K. Glogauschen Ober-Landesgerichts in eben dieser Angelegenheit	5	50
9. Februar	—	Bekanntmachung des Glog. Ober-Landesger. wegen dessen Verlegung von Glogau nach Liegnitz	8	82
12. —	—	Verordn des K. Bresl. Ober-Landesger. wegen der den Pfandbriefen bewilligten Portofreiheit, welche aus den General-depositoriis zum Umtausch in Pfandbriefe von minderem Betrage an die ritterschaftlichen Credit-Directionen rc. versendet werden	10	97
12. —	—	Desgleichen wegen Compensation der von den Officianten ge-		

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		tragenen Natural-Einquartierung gegen die in den Kassen asservirte Einkommensteuer	10	98
24. Februar	—	Verordnung des Liegnitzschen Ober-Landesgerichts, wegen Compensation der von den Officianten getragenen Natural Einquartierung gegen die in den Kassen asservirte Einkommensteuer	11	108
12. März	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landesgerichts wegen Declaration und Berichtigung der Vermögenssteuer vom Vermögen der Minorennen und Curanden, so wie der Activmassen in Concursen	15	160
26. —	—	Desgleichen wegen sorgfältiger Anfertigung und pünktlicher Einsendung der Erbschaftsstempel-Tabellen . .	18	186
12. April	—	Desgl. wegen Unterstützung der Polizeibehörden von Seiten der Untergerichte in Verfolgung entwichener Verbrecher .	18	187
15. —	—	Desgl. des Liegnitzschen Ober-Landesgerichts in eben dieser Angelegenheit	18	187
12. August	—	Verordn. der Königl. Liegnitzschen Regierung wegen des Verhaltens der Untergerichte bei feindlicher Occupation ihres Gerichtsbezirks	22	236
1. Octbr.	—	Wegen Verlegung der K. Ober-Landesgerichts-Deputation von Wohlau nach Liegnitz	24	259
6 —	—	Bekanntmachung der Liegnitzschen Ober-Landesgerichts-Deputation, daß die bei Obduktion eines Leichnams aufgenommenen Sections-Protokolle und medicinische Gutachten den K. Regierungen mitgetheilt, und nur der competente Physicus und gerichtliche Chirurgus zu diesem Geschäft gebraucht werden sollen	25	272
8 —	—	Verordnung des K. Bresl. Ober-Landesgerichts in eben dieser Angelegenheit	29	308
22 —	—	Desgleichen wegen Communication der diesseitigen Gerichte mit den Gerichten feindlicher Länder	29	308
22. —	—	Desgleichen wegen derjenigen Klagen, welche aus einem Gewerbe herrühren	29	308
22. —	—	Verordnung der K. Bresl. Regierung, wegen der den Kreis-Justizräthen und Untergerichten nachgelassenen Einziehung der Gebühren durch die Post	28	298
23. —	—	Verord. der K. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts-Deputation wegen Communication der diesseitigen Gerichte mit den Gerichten feindlicher Länder	28	297
26. —	—	Desgl. wegen derjenigen Klagen, welche aus einem Gewerbe herrühren	28	298

**

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
2. Novbr.	—	Bekanntmachung der Königl. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts-Deputation wegen der auf Andrang feindlicher Unterthanen gegen diesseitige Einwohner zu vollstreckenden Executionen	29	309
9. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landesgerichts wegen Einreichung der General-Proceßtabelle	31	325
12. —	—	Desgleichen wegen Einziehung eines Kostenvorschusses von den Appellanten in Sachen zweiter Instanz . . .	32	334
15. —	—	Erinnerung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts an die Behufs der General-Civil-Proceßtabelle einzureichende Listen	31	326
26. —	—	Verordnung des K. Br. O. L. G. wegen der von den Grundeigenthümern rückständigen Gerichtssporteln . . .	33	340
14. Decbr.	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts wegen der Suspension aller Executionen auf Kapital, Zinsen und Sporteln gegen Grundbesitzer	34	349
		IX. Medicinal-Sachen.		
29. Decbr. 1812.	6	Wegen ärztlicher Behandlung der kranken Gensd'armen .	1	7
13. Februar 1813.	59	Publicandum über die zu treffenden Vorkehrungen gegen Epidemien und deren Verbreitung	8	78
22. —	82	Declaration der Verfügung des Königl. Departements der allgemeinen Polizei, vom 28. Octbr. 1810, über die Anwendung des Arseniks bei Fiebern, oder andern innern Krankheiten	12	113
23. —	62	Anderweitiges Publicandum, die Vorsichts-Maasnehmungen gegen Verbreitung contagiöser und epidemischer Krankheiten	8	Nachtrag.
1. März.	87	Wegen Erhöhung der Diäten für die Physiker . .	12	116
9. —	81	Wegen der im hiesigen Regierungs-Departement ausgebrochenen Fieber-Epidemie	11	Nachtrag.
16. —	88	Wegen des stillen Begrabens solcher Personen, die an Epidemien verstorben sind	12	117
20. —	95	Anderweites Publicandum, wegen Vorkehrungen gegen Verbreitung der Epidemie	13	133
21. April	126	Anweisung an die Polizeibehörden zu der Fürsorge, daß die Russisch-Kaiserl. Militair-Kranken nach dem in Leubus etablirten großen Russisch-Kaiserl. Lazareth dirigirt werden .	17	177
15. Septbr.	161	Wegen der auf der Insel Maltha, zu Carthagena u. s. w. herrschenden ansteckenden Krankheiten	23	245
16. —	171	Erlaubniß für die Kreis- und Stadtphysiker, die Uniform der Polizei-Officianten tragen zu dürfen	24	253
12. Novbr.	228	Wegen des den Weinhändlern und Branntweinbrennern gestatteten Bereitens und Verkaufens von bittern Weinen und gebrannten Wassern	32	330
21. —	232	Aufruf an die Dorfgerichte, Aerzte und Wundärzte, zur An-		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		zeige solcher Krankheiten, welche mehrere Personen zugleich befallen, an das betreffende landräthl. Officium, und an den Kreisphysicus	32	333
5. Decbr.	239	Wegen besserer Beaufsichtigung der Militair- oder Civil-Lazarethe in den Städten	33	339
		X. Militair-, Invaliden- und Vorspannsachen.		
23. Decbr. 1812.	9	Wegen Ausstoßung des Gottlieb Rother aus dem Soldatenstande	1	9
28. —	2	Die nähere Bestimmung der Preise, wonach die vom 1. März 1812 bis zum 1. Januar 1813 zu Verpflegung der fremden und vaterländischen Truppen prästirten Getreide-, Rauchfutter-, Fleisch- und Pferde-Lieferungen in Anrechnung gebracht werden können	1	2
31. —	11	Wegen der Natural-Lieferung zur Verpflegung der vaterländischen Truppen	2	13
13. Januar 1813.	13	Wegen der Getreide- und Rauchfutterpreise auf den Haupt-Marktplätzen des hiesigen Regierungs-Departements pro December 1812, desgleichen die Breslauschen Marktpreise pro Januar bis Decbr. 1812	3	30
13. —	25	Wegen Ausstoßung des Musquetier Rothgänger vom 2. Ostpreußischen Infanterie-Regiment aus dem Soldatenstande	4	37
16. —	28	Wegen der freiwilligen Gestellung junger Leute zum Dienst bei der Artillerie	4	38
18. —	31	Daß Anerkenntnisse über erfolgte Leistungen nur auf den Namen desjenigen ausgefertigt werden sollen, auf dessen Namen die Legitimationen lauten	4	40
20. —	32	Bekanntmachung der Verkaufspreise des Branntweins bei den Naturallieferungen, so wie, daß Schemata zu Lieferungs-Liquidationen vertheilt worden sind	4	40
30. —	41	Wegen Anfertigung der Liquidationen zu Vergütigung des gestellten Vorspanns	6	61
2. Februar	52	Daß Kantonisten ohne Producirung des Possessions-Scheins nicht zum Stellenbesitz zugelassen werden sollen . . .	7	71
4. —	53	Bekanntmachung der Getreide- und Rauchfutterpreise pro Januar d. J.	7	72
11. —	56	Wegen Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges	7	Ng.
21. —	61	Wegen Annahme der sich freiwillig zum Pionierdienst meldenden inländischen Handwerker	8	Ng.
27. —	71	Nähere Bestimmung der Einquartierungs-Vergütigungs-Sätze	10	93
28. —	72	Wegen Berechnung der Tage bei Liquidirung der Einquartierungskosten	10	94
2. März.	73	Regulativ wegen Verpflegung der Königl. Truppen mit Fleisch, Gemüse, Salz und Branntwein	10	94

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
4. März.	79	Nachweisung der Getreide= und Rauchfutterpreise pro Februar d. J.	11	105
4. —	80	Verkaufspreis=Tabelle des in Liegnitz fabricirten Branntweins vom 16. Januar bis 15. Februar 1813	11	107
10. —	94	Wegen Anfertigung der Berechnung für gelieferte Armee=, Montirungs= und Armatur=Bedürfnisse	12	130
14. —	92	Wegen des Servises der Soldatenfamilien	13	127
15. —	93	Verkaufspreis=Tabelle des in Liegnitz fabricirten Branntweins vom 16. Februar bis incl. 15. März 1813	13	127
23. —	102	Ueber die Entschädigung der Gastwirthe rc., wegen Belegung ihrer Stallungen mit Militairpferden	14	141
29. —	111	Wegen der in der französischen Gefangenschaft verstorbenen preußischen Soldaten	15	153
1. April.	114	Festsetzung der Reihefolge der Behufs der Compensation mit der Vermögens= und Einkommensteuer zu liquidirenden Leistungen	15	154
2. —	105	Wegen sicherer und kostenfreier Beförderung der, von den Angehörigen der ins Feld ziehenden Krieger, diesen zu gebenden Zulagen	14	N 3.
4. —	106	Wegen Eintheilung der Monarchie in vier Militair=Gouvernements und deren Verhältnisse	15	149
4. —	120	Nachweisung von den Getreidepreisen, ingleichen für Stroh und Heu in den vorzüglichsten Städten des Departements pro März d. J.	15	159
7. —	119	Wegen Verpflegung der Russisch=Kaiserl. Truppen	15	157
9. —	123	Wegen der Soldatenkinder=Verpflegungs= und Schul=Unterhaltungsgelder	16	162
15. —	129	Wegen Liquidirung der an die Gensd'armerie verabfolgten Schreibmaterialien	17	178
16. —	133	Verkaufspreis=Tabelle des in Liegnitz fabricirten Branntweins vom 16. März bis incl. 15. April 1813	18	182
26. —	137	Wegen des Brennens der Pferde	18	184
27. —	138	Wegen Abschließung der Magazine	18	185
1. May.	141	Wegen Einsendung der Liquidationen nebst Quittungen über das von russischen Militair=Kommissarien erkaufte Tuch und Leinwand	19	202
2. —	145	Nachweisung von den Getreidepreisen, ingleichen für Stroh und Heu im Monat April d. J.	20	208
4. —	142	Wegen Verpflegung des Belagerungskorps bei Glogau	19	203
10. —	151	Wegen Anhaltung der ausländischen Gefangenen oder Deserteurs	21	221
16. —	154	Verkaufspreis=Tabelle des in Liegnitz fabricirten Branntweins	21	223
19 —	—	Wegen des den russischen Truppen zu gestellenden Vorspanns	21	223
16. Septbr.	155	Wegen der Disciplinarstrafen über die Landsturmmänner	22	234

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
17. Septbr.	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landesgerichts wegen Bestrafung der westpreußischen und oberschlesischen Deserteurs	24	259
25. —	170	Wegen Einreichung der Magazinrapports	23	251
27. —	179	Wegen Ausnahme der Dienstpferde der Königl. Officianten von der Aushebung zur Mobilmachung der Armee . .	24	257
30. —	182	Warnung gegen den Ankauf von Beutepferden und Armaturstücken	24	259
4. Octbr.	185	Wegen Einzahlung und Annahme der Zulagen und Unterstützungen für die im Felde befindlichen freiwilligen Militairs	25	265
4. —	—	Verordnung der Königl. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts-Deputation wegen Bestrafung der westpreußischen und oberschlesischen Deserteurs	25	271
5. —	187	Nachweisung von den Getreidepreisen im Monat September d. J.	25	267
5. —	188	Verkaufspreis-Tabelle des am hiesigen Orte fabricirten Branntweins pro Septbr. d. J.	25	267
7. —	189	An sämmtliche Magisträte der Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche während des Waffenstillstandes von feindlichen Truppen besetzt gewesen sind . . .	25	268
12. —	193	Wegen der Branntwein-Lieferung in die Magazine . .	25	270
15. —	197	Wegen der Folgen der Bestrafung bei freiwilligen Jägern, welche sich Vergehen schuldig machen . . .	26	278
20. —	2[illegible]6	Verkaufspreis-Tabelle des am hiesigen Orte fabricirten Branntweins vom 17. Septbr. bis 15. Octbr. 1813 . . .	27	282
21. —	201	Wegen Zahlung des Servises und Verabreichung des Brodtes oder Mehls an die Frauen der Landwehrmänner ꝛc. . .	27	285
21. —	202	Festsetzung, daß alle inactive, pensionirte, oder sonst angestellte, nicht im Felde befindliche Militairs gleich den Civilofficianten Einquartierung tragen müssen . . .	27	286
29. —	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landesgerichts wegen der im Civildienst versorgten ehemaligen Artilleristen	29	309
3. Novbr.	212	Wegen Ausdehnung der Portofreiheit auf die Korrespondenz und die Geldrimessen rücksichtlich der Schanzarbeiter und Fuhren	29	301
10. —	220	Wegen der Fürsorge für die Familien der vor dem Feinde stehenden Soldaten und Landwehrmänner . . .	29	307
16. —	235	Verkaufspreis-Tabelle des hier am Orte fabricirten Branntweins pro Novbr. 1813	33	338
24. —	231	Nachweisung von den Getreidepreisen in den verschiedenen Städten des Liegn. Reg. Departements pro Nov, 1813. .	32	333
27. —	237	Wegen der wegfallenden Serviszahlungen für die jetzt auf Pension gesetzten, auf halbem Traktament gestandenen Officiere und Personen des Unterstaabs	43.	339

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
7. Decbr.	249	Wegen des Servises und der Brodgelder für die Familien der ins Feld gerückten Compagnie= und Eskadron=Chirurgen	34	348
8. —	242	Wegen Uniformirung der Servis= und Einquartierungs=Offizianten in den Städten über 4000 Einwohner . .	34	346
11. —	248	Wegen des Servises für die Frauen der Landwehrmänner und Freiwilligen .	34	348
13. —	353	Wegen des im französischen Militair=Hospital zu Givet verstorbenen Soldaten Banck	35	360
		XI. Polizeisachen.		
21. Decbr. 1812.	7	Wegen Verhütung der Pferdediebstähle	1	8
27. —	10	Wegen der in Westpreußen und dem Herzogthum Warschau ausgebrochenen Rinderpest	1	9
9. Januar 1813.	19	Wegen polizeilicher Invigilanz auf Reisende auf dem platten Lande	3	30
18. —	29	Bekanntmachung wegen mehrerer im Umlauf befindlichen im Mecklenburgschen fabricirten falschen Pässe . . .	4	39
23. —	33	Daß auch Strang= und Zuchtrindvieh aus dem Herzogthum Warschau bei Strafe der Confiscation nur über einen der geordneten Rindvieheinlaßorte in das Departement gelassen werden dürfe	5	49
27. —	45	Wegen Beschäftigung der aus den Arbeitshäusern und Besserungsanstalten entlassenen Sträflinge	7	67
26. Februar	60	Wegen Benutzung der Königl. Gestüttepferde . . .	8	81
22. —	64	Wegen den Vorsichtsmaasregeln gegen Einschleppung der Viehpest durch die mit den fremden Truppen aus dem Herzogthum Warschau eingehenden Rinder	8	Rtg.
23. —	63	Wegen Erhaltung der öffentlichen Sicherheit . . .	8	Rtg.
26. —	89	Die höhere Verordnung wegen der Steckbriefe . .	13	122
10. März	86	Wegen des Abraupens der Bäume	12	116
10. —	91	Wegen Wachsamkeit auf die der Bettelei sich schuldig machenden Scharfrichter= oder Freiknechte	13	126
20. —	—	Allgemeines Paßreglement für die gesammten Königl. Preuß. Staaten	17	165
20. —	—	Instruktion für die mit der Paßpolizei in den Königl. Staaten beauftragten Provinzial= und Ortsbehörden . . .	19	189
23. —	101	Wegen der Transportkosten für auszuliefernde östreichische Deserteurs	14	141
26. —	104	Wegen der auf fremde Personen zu richtenden Aufmerksamkeit	14	142
27. —	96	Wegen des Gebrauchs der Hengste aus den K. Litthauischen Gestüten für das hiesige Departement	13	Rtg.
15. April	127	Wegen der auf die Maroddeurs der französischen und alliirten Truppen zu richtenden Aufmerksamkeit	17	178
18. —	131	Wegen Einführung neuer Reisepaß=Formulare und Aufenthaltskarten	17	179

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
20. April.	139	Vorschriften in Betreff des aus innerlichen Ursachen, besonders am Milzbrande erkrankten oder gefallenen Viehes . .	19	201
3. May.	149	Wegen Publication der zum allgemeinen Paßreglement vom 20. März d. J. emanirten Paßinstruktion und der dazu gehörigen Verf.	20	211
7. —	148	Belehrung der Dorfschulzen über ihre Pflichten, in Hinsicht auf das Paßwesen, als Erweiterung des 2. §. im V. Abschn. der Instruktion für die Dorfschulzen . . .	20	209
21. Septbr.	166	Wegen Verpflichtung der Zollbeamten, die Reisenden in Ansehung der Pässe zu befragen und nöthigenfalls zu arretiren	23	249
4. Octbr.	184	Wegen des Paßwesens	25	264
18. —	198	Wegen den Pässen zu Reisen, um der Armee Lebensmittel zuzuführen oder Verwandte in derselben zu besuchen . .	26	279
19. —	203	Wegen der den Gensd'armerie-Offizieren in den Städten mitzutheilenden Fremden-Meldezettel . . .	27	286
23. —	—	Verordnung der Königl. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts-Deputation wegen des unvorsichtigen Gebahrens mit Schießgewehren	28	297
24. —	208	Aufforderung an die Herren Distrikts-Polizei-Kommissarien, zur thätigen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten .	28	293
9. Novbr.	221	Nähere Bezeichnung des Verfahrens beim Anhalten verdächtiger Personen.	30	313
10. —	222	Wegen des Einwanderns ausländischer Handwerksgesellen .	30	315
23. —	225	Wegen der den Orts-Polizeibehörden erlaubten Ausfertigung der Ausgangspässe für solche Personen, welche den verbündeten Armeen Lebensmittel zum Ankauf zuführen wollen .	31	322
27. —	236	Wegen des zu Beschleunigung der Anzeigen vom Erkranken des angesteckten Rindviehes und zu Abstellung der verbotenen Viehankäufe von den durchgehenden Militair-Transporten einzuschreitenden Verfahrens	33	338
1. Decbr.	238	Wegen des Verkehrs zwischen den Provinzen diesseits und jenseits der Elbe	33	339
7. —	240	Wegen Abwendung der Viehseuche	34	345
8. —	250	Wegen Anschaffung der Mühlenwaagen von den Müllern	35	359
11. —	251	Wegen des Paßwesens	35	360
		XII. Rechnungs- und Kassensachen.		
27. Januar 1813.	30	Aufforderung an diejenigen Specialkassen, welche an Civil-Pensionairs und brodlose Officianten aus den abgetretenen Provinzen Pensionen und Wartegelder zahlen . .	4	40
30. —	49	Wegen der Ausfälle bei der Personensteuer der Berg- und Hüttenleute	7	70
4. März.	77	Erneuerte Aufforderung an diejenigen Specialkassen, welche an Civil-Pensionairs und an brodlose Offizianten aus den abgetretenen Provinzen, Pensionen und Wartegelder zahlen	11	105

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
19. März	93	Wegen der Tresorscheine	13	128
24. —	107	Wegen der, den zur Jauerschen Arbeitshaus-Kasse fließenden Verreichsgeldern von Käufen über 1000 Gulden zugestandenen Portofreiheit	15	150
13. April.	124	Wegen der zu Umsetzung der russischen Bank-Assignationen errichteten Wechsel-Comtoirs	16	162
29. —	140	Bekanntmachung für sämmtliche zum Ressort der Königl. Regierung gehörige Specialkassen, wegen der Festsetzung, wie es bei den Staatsdienern, Pensionairs und Wartegeld-Empfängern, welche aus mehrern Kassen Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder empfangen, in Ansehung des Tresorschein-Viertheils gehalten werden soll	19	201
6. May.	152	Verpflichtung der Empfänger russischer Bons, solche ohne den Vermögenssteuer-Stempel von der Staatsschulden-Tilgungskasse anzunehmen	21	222
7. —	144	Wegen der Tresorschein-Zahlungen bei Gehältern, Wartegeldern und Pensionen	20	207
22. Septbr.	169	Wegen Erhebung der Personensteuer von den zum Militairdienst eingezogenen Cantonisten	23	250
22. —	174	Wegen Annahme der Piaster und des Conventionsgeldes bei den Königl. Kassen	24	254
27. —	176	Befreiung der Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner für die Dauer des Krieges von Entrichtung der Personensteuer	24	255
29. —	181	Wegen des Courses der Conventions- und Kronenthaler, so wie der Rubel und Fünffranken- auch Fünflire-Stücke .	24	258
29. —	183	Wegen des Abgangs bei der Personensteuer, in Betreff der zum Militair ausgehobenen Einwohner	25	263
6. Octbr.	190	Wegen Annahme der russischen Bank-Assignationen als Zahlungsmittel	25	268
13. —	196	Wegen Berichtigung der rückständigen Creuzburger Armenhausgefälle pro $18\frac{2}{1}$	26	278
19. —	—	Verordnung der K. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts-Deputation wegen Auszahlung des vierten Theils des Gehalts in Tresorscheinen	27	288
28. —	207	Wegen Bescheinigung der Befreiung von der Personensteuer der zum Militairdienst einberufenen Landbewohner . .	28	293
24. Novbr.	230	Bekanntmachung, betreffend die Annahme der in den Hannöverschen Landen, im Mecklenburgschen und in Schwedisch Pommern gebräuchlichen sogenannten Zweidrittelstücken in den Staatskassen	32	332
11. Decbr.	252	Aufforderung zu Einsendung der Designationen und baaren Gelder der von vorgefallenen Käufen unter 1000 Gulden zu berechnen gewesenen Creutzburger Armenhausgefälle pro $18\frac{12}{13}$	35	360

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XIII. Allgemeine Regierungssachen.		
9. Januar 1813	24	Wegen der Nachweisung von denjenigen Etablissements, welche seit 1763 eingegangen sind	4	36
18. May.	150	Wegen Ernennung des Herrn Regierungs-Vicepräsidenten Kieckhöfer zum General-Kommissarius zu Leitung der Militair-Angelegenheiten im Liegnitzschen Regierungs-Departement	21	221
16. Setpbr.	156	Mandat an die Einsassen der vom Feinde occupirt gewesenen Kreise, zu Leistung der den Gutsherren schuldigen Dienste	22	234
29. —	180	Wegen Liquidirung der Dienstreisekosten von denjenigen Offizianten, die nicht mit Extrapost zu reisen berechtigt sind .	24	257
1. Decbr.	227	Wegen Zusammenberufung der interimistischen National-Repräsentanten	32	329
		XIV. Städtesachen.		
5. Februar 1813.	57	Wegen Aufhebung der Abgaben an die Kämmereien für Gewerbe, die sonst von ihnen ausschließlich betrieben wurden	8	77
8. —	65	Wegen der einzusendenden Rechnungs-Extracte städtischer Communen	9	85
15. April.	128	Wegen Verpflichtung der Justizkommissarien, approbirten Aerzte und Chirurgen zu Gewinnung des Bürgerrechts . .	17	178
27. Sept.	177	Wegen des den Stadt- und Landgemeinden zustehenden Besteuerungs-Rechts	24	256
4. Octbr.	186	Wegen des Wachtdienstes in den Städten, die über 300 landsturmpflichtige Männer haben	25	266
		XV. Stempel- und Kartensachen.		
15. Decbr. 1812.	3	Wegen Anwendung des Werthstempels zu den kriegsrechtlichen Erkenntnissen gegen Offiziere	1	5
22. —	8	Wegen Berichtigung des Werthstempels in Civilprozessen .	1	8
29. —	16	Wegen Anwendung der gestempelten Wechsel- und Assignations-Formulare bei den im Lande auszustellenden, auf ausländische Handelsplätze zu ziehenden Wechseln und kaufmännischen Anweisungen	2	16
22. Januar 1813.	39	Wegen des erneuerten Verbots des heimlichen Einbringens fremder Spielkarten	6	60
26. —	42	Wegen Stempelung der Melkezettel	7	66
27. —	44	Vorschrift, daß zur Ausfertigung der Reisepässe gestempelte Paßformulare adhibirt werden sollen	7	67
5. Februar	54	Wegen Anwendung des Werthstempels in verglichenen Concurs- und Liquidationsprocessen	7	72
12. —	68	Wegen Anwendung des Stempels bei Gutachten . .	9	88
12. —	70	Wegen Stempelpflichtigkeit des auswärtigen Mobiliar-Nachlasses eines in preußischen Landen domicilirten verstorbenen Ausländers	9	90

***

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
16. Februar	74	Wegen Berichtigung des Erbschaftsstempels, Seitens der Bevollmächtigten der Erbinteressenten	11	101
16. —	75	Wegen Anwendung d. Stempels zu Bürgerbriefen für Ausländer	11	101
15. März.	98	Wegen Bestimmung des Werthstempels bei Confiscationsfällen	14	139
9. April.	130	Wegen Anwendung des Stempels bei Vorstellungen in Erbschafts-Angelegenheiten	17	179
23. —	143	Bestimmungen zur Abkürzung des Verfahrens bei Stempel-Revisionen der Registraturen	20	205
7. May.	146	Wegen Stempelbefreiung der Aufenthaltskarten . . .	20	208
18. —	153	Wegen Ernennung des Justizraths Bahr zum Stempelfiscal Militsch-Trachenbergschen Kreises	21	222
5. Septbr.	162	Wegen Stempelpflichtigkeit der gerichtlichen Verhandlungen in Sequestrationssachen, und die Stempelfreiheit der Verhandlungen zwischen dem Curator der Masse und dem Sequestor oder dem Pächter in Wirthschafts-Angelegenheiten, so wie der Sequestrations-Verhandlungen bei Concurs- und Liquidations-Prozessen	23	245
16. —	—	Verordnung der Liegnitzschen Ober-Landesgerichts-Deputation wegen Abkürzung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens	22	236
21. —	167	Wegen der von den erb[illegible]nden Kindern vollbürtiger Brüder und Schwestern, so wie von den Kindern des Halbgeschwisters zu entrichtenden Erbschaftsstempel Abgabe . .	23	249
8. October	199	Auslegung einiger Vorschriften des Stempelgesetzes . .	26	279
8. —	200	Wegen Anwendung des Stempelpapiers zu den Militairgehalts-Quittungen	26	280
15. —	205	Wegen Anwendung des Quittungs-Stempels in Servis-Angelegenheiten	27	287
29. —	—	Verordnung des K. Breslauschen Ober-Landesgerichts, daß die reservirten Stempel unverzüglich zu den Acten nachgebracht, und das Erbschaftsstempel-Wesen wieder in vorschriftsmäßigen Gang eingeleitet werden soll	30	316
2. Novbr.	—	Verordn. der K. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts-Deputation wegen des zu gebrauchenden Stempelpapiers bei Berichtigung der Erbschaftsstempel-Gefälle	29	310
3. —	218	Wegen Stempelpflichtigkeit der kirchl. Zeugnisse, Atteste etc. .	29	305
4. —	215	Wegen Stempelfreiheit der Sterbeatteste der pensionirten und auf Wartegeld stehenden Offizianten	29	303
4. —	216	Wegen der Stempelfreiheit auf Landwehr-Lieferungsverträge, und die Anwendung des Stempelpapiers bei dergleichen Rechnungen und Quittungen	29	304
5. —	—	Verordn. des K. Bresl. Ober-Landesgerichts wegen Berichtigung der Erbschaftsstempelgefälle	31	325
26. —	233	Wegen Anwendung des Stempels à 2 ggr. zu den beglaubigten Gewerbeschein-Abschriften	33	337

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung vom 1. Januar bis Ende Decembers 1813 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
16. Decbr. 1812	1	Daß die zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragten Behörden den Grundbesitzern, welche die Steuer für ihre Gläubiger vorschießen, einzelne Quittungen für jeden derselben zu behändigen verpflichtet sind . .	1	10
23. —	2	Wegen der Portofreiheit der Vermögens- und Einkommensteuer-Sachen	1	10
2. Januar 1813.	3	Wegen Bestimmung des Werths der Grundstücke, in dem Falle, wo die Gläubiger selbst die Steuer ihrer hypothekarischen Kapitalien entrichten sollen	2	17
2. —	4	Daß auch die schlesischen Pfandbriefe zum Beweise der erfolgten Versteuerung mit dem Vermögenssteuer-Stempel bedruckt werden sollen	2	18
6. —	5	Erläuterung einiger Stellen der Verordnungen vom 19. Decbr. v. J., die Kompensation der Vermögens- und Einkommensteuer mit Leistungen für fremde und vaterländische Truppen	2	18
9. —	6	Daß Rückscheine auf die Scheine aus der Staatsanleihe vom 12. Februar 1810 in eben der Art, als die Originalscheine selbst, in Zahlung angenommen werden sollen . . .	4	41
23. —	7	Wegen Vereidung der als Executoren zu gebrauchenden Gensd'armen	5	50
23. —	8	Wegen des von der Königl. Centralkommission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vorgeschriebenen Verfahrens bei Annahme der Compensations Anerkenntnisse .	6	62
3. Februar.	10	Wegen der zu erhebenden Vermögens- und Einkommensteuer-Reste vom ersten Termin	7	74
10. —	9	Wegen der baaren Berichtigung der Vermögenssteuer . .	7	73
17. —	11	Wegen Verlängerung des zur Compensation der Vermögens- und Einkommensteuer mit den Leistungen für fremde und vaterländische Truppen, anberaumt gewesenen Termins .	8	82
17. —	12	Wegen ungesäumter Berichtigung des zweiten und dritten Termins der Einkommensteuer der Officianten, Pensionairs rc.	9	90
20. —	13	Wegen Compensation durch nicht compensirende Gläubiger für Rechnung ihrer Schuldner	9	91
27. —	15	Wegen des Unterschieds zwischen ganz neuen Banko-Obligationen und solchen, die aus einer Umschreibung älterer herrühren	12	117

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
3. März	14	Nähere Bestimmung wegen der Civil-Executionen gegen Militairpersonen	11	107
18. —	16	Bestimmung wegen des Verfahrens bei Berechnung der Einquartierungskosten	14	143
27. —	17	Wegen der monatlichen Kassen-Extracte	14	145
27. —	18	Grundsätze, wonach Gastwirthe und andere Besitzer städtischer Stallungen, die ihre Ställe wegen Belegung mit Militairpferden nicht haben vermiethen können, und außerdem die benöthigten Stallutensilien nebst Beleuchtung haben hergeben müssen, entschädigt werden sollen	14	146
20. April.	19	Modalitäten wegen Anrechnung der von dem Gläubiger vorgeschossenen Steuer	18	185
24. —	20	Grundsätze wegen Versteuerung derjenigen Forderungen an den Staat, welche aus Verhältnissen vor dem 24. May v. J. entspringen, und worüber noch keine förmliche Schulddocumente ausgefertigt sind	20	219
10. Decbr.	21	Festsetzung der Königl. Central-Kommission, daß die Ueberschüsse aus den Executionsgebühren in Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten erst nach völlig geendigtem Steuergeschäfte den Kreis- und Kommunalsteuer-Kassen überwiesen werden sollen	35	364

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 1.

Liegnitz, den 2. Januar 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 26. Stück enthält:

a. die Bekanntmachung, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Debits im Inlande, der im Auslande gedruckten und inländischen Buchhändlern in Commission, oder auf andere Art zum Absatze, zugesandten Schriften betreffend. Vom 15. December 1812.

b. die Verordnung über die Compensation des zweiten und dritten Entrichtungs-Termins der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 19. Decbr. 1812.

c. die Verordnung über die Erleichterung aller durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden. Vom 19. Decbr. 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

*No. 1. Wegen Proclamation und Copulation der noch in Reihe und Glied stehenden Soldaten.

Da neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein zu der Pommerschen Invaliden-Compagnie gehörender Invalide, ohne den gesetzlichen Consens proclamirt und copulirt worden ist: so wird der Geistlichkeit aller Confessionen im hiesigen Regierungs-Departement, mit Bezug auf No. 4. Abschnitt IV. des Militair-Kirchen-Reglements vom 28. März 1811. (Gesetzsammlung Stück 14. Jahrgang 1811.), ingleichen auf die Verordnung vom 31. Januar d. J. (Regierungs-Amts-Blatt Stück 7. laufenden Jahrgangs), von neuem intimirt:

> daß kein in Reihe und Glied stehender Soldat ohne den Consens seiner Militair-Obern aufgeboten und getraut werden darf.

Liegnitz, den 14. December 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 4. R. September c.

No. 2. Die nähere Bestimmung der Preise, wonach die vom 1. März c. bis zum 1. Januar 1813. zu Verpflegung der fremden und vaterländischen Truppen prästirten Getreide-, Rauchfutter-, Fleisch- und Pferde-Lieferungen in Anrechnung gebracht werden können.

Mit Bezug auf die im Regierungs-Amtsblatt No. 52. des vorigen Jahrgangs zur Publication gebrachten Allerhöchsten Königl. Verordnungen vom 19. d. M. und zwar:

1) über die Compensation des 2ten und 3ten Termins der Vermögens- und Einkommen-Steuer,

2) über die Erleichterung aller durch die Truppenmärsche mitgenommenen Gegenden,

wird über die Preise der in Anrechnung zu bringenden Getreide-, Rauchfutter- und Fleisch-Lieferungen, so wie über die gelieferten oder verlornen Pferde und Wagen, Folgendes festgesetzt:

Da der 6te §. der vorstehend zuerst gedachten Verordnung, bei Anrechnung der Getreide- und Rauchfutter-Lieferungen, die Durchschnitts-Preise derjenigen Städte zur Norm festsetzt, welche der 7te §. als die Hauptmärkte des hiesigen Regierungs-Departements bezeichnet: so sind solche nach den Angaben der betreffenden Magisträte berechnet worden, und werden untenstehend für die Monate März bis November des laufenden Jahres, nachgewiesen. Für den Monat December und die folgenden Monate werden sie zu seiner Zeit auf gleichem Wege bekannt gemacht werden. Da aber nicht jeder Kreis einen Haupt-Marktplatz enthält, so haben die damit nicht versehenen Kreise die Marktpreise der ihnen zunächst belegenen Markt-Städte, und insbesondere derjenigen zur Grundlage zu nehmen, wohin die verkäuflichen Producte in der Regel verfahren werden. Demzufolge liquidiren die Kreise Grünberg, Schwiebus, Sagan, Freystadt und Sprottau nach den Marktpreisen der Stadt Grünberg; die Kreise Glogau und Guhrau nach den Marktpreisen der Stadt Glogau; die Kreise Liegnitz, Lüben, Wohlau und Steinau, nach den Marktpreisen der Stadt Liegnitz, (Heu und Stroh wird nach den bei Jauer angegebenen Preisen liquidirt); die Kreise Löwenberg u. Goldberg, nach den Marktpreisen der Stadt Löwenberg. Der Militsch-Trachenbergsche Kreis liquidirt nach den Marktpreisen der Stadt Breslau, welche durch das Amtsblatt der dortigen Königl. Regierung bekannt gemacht, auch im nächsten Stücke des hiesigen Regierungs-Amtsblatts aufgenommen werden sollen. Der Jauersche Kreis richtet sich, gleich dem Hirschbergschen Kreise, nach den Marktpreisen seiner Kreisstadt. Da die von den Magisträten eingereichte Marktpreis-Nachrichten nicht den Preis der Erbsen angeben, so wird, wo diese geliefert worden, der Roggenpreis angenommen.

Was die im 10ten §. der angezogenen Verordnung erwähnte Vergütigung des Schlachtviehes betrifft, so kann solches nicht als Mastvieh zur Anrechnung kommen, da bekanntlich keines dergleichen zu Verpflegung der Truppen eingeliefert worden ist. Um also, mit gebührender Rücksicht auf die in den einzelnen Kreisen vorhandenen Vieh-Racen, und da, wo keine vollständig justificirte Abschätzung vorangegangen ist, den wahren Werth des Eingelieferten gehörig zu würdigen, wird angenommen

und

und hiermit festgesetzt: daß jedes von den Kreisen diesseits der Oder eingelieferte Stück Schlachtvieh, 300 Berliner Pfund, und jedes von den Kreisen jenseits der Oder eingelieferte Stück, 250 Pfund an ausgeschlachtetem Fleisch enthalten habe; wonach die Liquidationen zu 2 gr. pro Pfund anzulegen sind, jedoch für die Haut keine besondere Anrechnung statt finden kann.

Die im 11ten §. gedachten Pferde werden, in sofern sie von den Kreisen durch Land-Lieferung hergegeben worden sind, nach dem Abschätzungs-Werth in Anrechnung gebracht. Diejenigen hingegen, welche durch Entrepreneurs abgeliefert worden, können, nach den diesfälligen Bestimmungen Einer Königl. Hochlöbl. General-Kommission für das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Marschwesen vom 26. July und 6ten Novbr. c., nur nach dem Durchschnitts-Taxpreis der von dem gesammten Regierungs-Departement durch Land-Lieferungen gestellten Pferde zur Liquidation gebracht werden; welcher Durchschnittspreis sich in Folge der diesfälligen Ausmittelungen auf 89 Rthl. ergiebt, und für jedes Pferd auf diese Summe festgesetzt wird.

Da ferner der 12te §. der vorbezognen Verordnung es verstattet, daß die von den fremden Truppen weggenommenen eben so, als die bei den Vorspann-Gestellungen verloren gegangenen Pferde, nach Verschiedenheit der in den einzelnen Kreisen vorhandenen Pferde-Racen, im Werth von 20 bis 60 Rthlr. zur Anrechnung kommen dürfen; so wird nach reiflicher Erwägung der Local-Verhältnisse, und im Verhältniß des Werths der von den Kreisen nach vorhergegangener Abschätzung, gelieferten Pferde, hiermit festgesetzt: daß die Einsassen der Städte und des Landes im Liegnitzschen, Jauerschen, Freistädtschen, Glogauschen, Goldbergschen, Hirschbergschen, Löwenbergschen, Saganschen und Schwiebusschen Kreise 60 Rthlr., im Guhrauschen, Grünbergschen und Sprottauschen Kreise 50 Rthlr., im Wohlauschen, Steinauschen, Lübenschen und Militsch-Trachenbergschen Kreise 40 Rthlr., für jedes in vorstehend bezeichneter Art verlorne Pferd, zur Liquidation bringen können.

Endlich werden die Herren Landräthe und die Magisträte auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei den im 19ten und 20ten §. angeordneten, und von denselben gegen ihre Verantwortlichkeit zu prüfenden und auszufertigenden Bescheinigungen der angefertigten Liquidationen der Steuerpflichtigen, diejenigen baaren Vorschüsse angemerkt und bei jedem Steuerpflichtigen vollständig in Abzug gebracht werden müssen, welche die Kreise und Städte in den Monaten März bis July c. zu ihrer Unterstützung und zu Bestreitung der Einquartirungslast aus öffentlichen Kassen erhalten haben. Für den Zweck der Rechnungslegung haben die Herren Landräthe und die Magisträte derjenigen Kreise und Städte, welche dergleichen Geldvorschüsse erhalten haben, Uns Ausgang des Monats Februar 1813 eine besondere, von denselben pflichtmäßig attestirte Nachweisung einzureichen, wie die Anrechnung jener Vorschüsse, auf die Forderungen der Steuerpflichtigen im 2. und 3. Termin der Vermögens-Steuer erfolgt ist.

Hiernach ist das Liquidations-Geschäft einzuleiten, und Behufs der Anrechnung bei der zu entrichtenden Vermögens-Steuer zu beschleunigen.

Liegnitz, den 28. December 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 287. und 308. Decbr. c.

Nach-

Nachweisung

von den Getreide-Preisen und des Rauchfutters nach den Mittelsätzen, wie solche vom 1. März d. J. ab, in den Städten Grünberg, Glogau, Liegnitz, Hirschberg, Jauer und Löwenberg statt gefunden haben.

	Breslauer Maaß und Gewicht.																	
	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
1. Grünberg.																		
1 pro März 1812.	5	10	6	3	13	—	2	16	6	1	21	—	1	4	—	8	16	—
2 = April	5	17	6	4	3	—	2	12	6	2	1	6	1	8	—	10	—	—
3 = May	4	15	—	3	14	6	2	15	—	2	22	—	1	8	—	16	—	—
4 = Juny	5	8	—	8	16	—	2	23	6	2	18	—	2	8	—	13	1	—
5 = July	4	12	6	2	11	9	2	7	5	2	4	—	1	16	—	10	19	—
6 = August	5	10	6	3	12	—	2	18	—	2	12	6	1	16	—	9	20	—
7 = September	3	16	—	2	14	—	2	7	—	1	18	6	1	16	—	9	16	—
8 = October	3	15	6	2	15	—	2	7	—	1	12	—	1	—	—	7	12	10
9 = November	3	13	—	2	1	6	2	7	—	1	9	—	1	—	—	7	12	—
2. Glogau.																		
1 pro März 1812.	3	18	11	2	16	7	—	—	—	1	10	—	—	22	9	6	20	—
2 = April	4	8	6	3	7	7	—	—	—	2	8	7	1	10	—	8	—	—
3 = May	4	17	—	4	4	6	—	—	—	3	5	—	2	20	—	12	14	—
4 = Juny	3	15	—	3	8	—	—	—	—	2	16	—	1	12	—	6	8	—
5 = July	3	13	—	2	12	—	—	—	—	2	—	1	1	2	—	6	6	—
6 = August	3	6	—	2	1	—	2	1	—	1	11	—	—	16	4	4	11	—
7 = September	2	15	—	1	16	9	—	—	—	—	23	—	—	20	—	2	10	—
8 = October	2	10	6	1	12	6	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
9 = November	2	20	6	1	17	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
Nota. Gerste kommt in Glogau selten zu Markte.																		
3. Liegnitz.																		
1 pro März 1812.	3	11	7	2	11	4	2	1	8	1	10	—	—	23	—	—	—	—
2 = April	3	16	9	2	22	—	2	9	11	1	20	5	—	—	—	—	—	—
3 = May	4	14	5	3	8	5	2	23	6	3	6	—	—	—	—	—	—	—
4 = Juny	3	20	4	2	21	6	2	11	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—
5 = July	3	19	10	2	20	2	2	15	—	1	23	—	—	—	—	—	—	—
6 = August	2	11	—	2	19	6	1	18	—	1	4	10	—	—	—	—	—	—
7 = September	2	18	—	1	15	6	1	10	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—
8 = October	2	11	—	1	13	—	1	10	—	—	16	9	—	—	—	—	—	—
9 = November	2	16	—	1	15	—	1	4	4	—	17	9	—	20	6	3	9	7⅓

	Breslauer Maaß und Gewicht.																	
	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
4. Hirschberg.																		
1 pro März 1812.	3	23	1	2	20	10	2	9	5	1	10	—	—	20	8	5	4	—
2 = April	5	3	—	4	19	—	3	10	—	2	15	—	1	4	—	12	—	—
3 = May	4	21	8	3	15	9	3	1	5	2	8	10	1	6	—	10	—	—
4 = Juny	3	23	—	3	10	—	2	14	—	1	18	—	1	4	—	10	—	—
5 = July	3	16	—	3	4	9	2	12	—	1	8	9	1	—	—	8	—	—
6 = August	3	7	—	1	23	6	1	23	6	1	3	6	1	—	—	4	—	—
7 = September	3	1	—	2	7	—	1	18	—	1	1	3	1	—	—	4	—	—
8 = October	3	6	6	2	1	—	1	16	—	—	23	—	—	14	—	3	10	—
9 = November	3	1	—	1	20	—	1	12	—	—	22	—	—	13	—	4	—	—
5. Jauer.																		
1 pro März 1812.	3	23	—	2	20	—	2	4	6	1	13	—	—	23	—	4	12	—
2 = April	4	16	—	3	16	—	2	23	—	2	8	—	2	16	—	7	12	—
3 = May	4	9	6	3	10	—	2	20	9	2	9	6	2	10	—	11	10	—
4 = Juny	4	6	—	3	3	—	2	10	—	2	1	6	1	16	—	8	20	—
5 = July	3	8	9	3	—	—	2	8	—	1	16	9	1	4	—	7	—	—
6 = August	2	16	—	1	22	—	1	18	6	1	10	—	—	22	—	5	20	—
7 = September	2	16	6	1	20	—	1	12	—	—	20	—	—	20	—	5	4	—
8 = October	2	19	—	1	10	—	1	13	—	—	10	—	—	22	—	4	10	—
9 = November	2	15	11	1	15	10	1	10	—	—	19	3	—	16	—	3	18	—
6. Löwenberg.																		
1 pro März 1812.	4	10	8	2	17	—	2	4	3	1	12	3	—	20	—	4	8	—
2 = April	4	10	—	2	20	—	2	3	11	1	11	—	2	4	—	7	21	—
3 = May	6	4	—	3	22	4	3	9	4	2	16	—	3	—	—	12	—	—
4 = Juny	5	3	—	3	21	9	2	16	—	2	16	—	1	4	—	8	12	—
5 = July	4	6	—	3	16	—	2	15	—	2	14	—	—	20	—	6	21	—
6 = August	2	16	—	2	2	8	1	19	—	1	8	—	1	10	—	5	12	—
7 = September	2	6	—	1	10	2	1	18	—	—	21	—	1	4	—	5	—	—
8 = October	3	—	—	1	11	—	1	3	—	—	18	—	—	20	—	4	—	—
9 = November	1	21	4	1	11	6	1	8	—	1	—	—	—	18	—	4	12	—

*** No. 3. Wegen Anwendung des Werthstempels zu den kriegsrechtlichen Erkenntnissen gegen Offiziere.**

Es haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Oktober d. J. festzusetzen geruht: daß, im Fall der Verurtheilung eines Offiziers durch kriegsrechtliches Erkenntniß, vom Premier-Capitän und Rittmeister aufwärts, das zur Bestätigung Allerhöchst Denenselben einzureichende Erkenntniß mit einem Werthstempel von Zehn Thalern versehen, bei Erkenntnissen gegen Staabs-Capitäns, Staabs-

Ritt-

Rittmeister und Subaltern-Offiziers aber gar kein Werthstempel genommen werden soll, insofern ein oder das andere dieser Individuen nicht notorisch in guten Vermögensumständen sich befindet. Die von einer Pension oder Wartegeld von 150 Rthlr. und darunter subsistirenden Staabs-Offiziers, sollen ebenfalls von diesem Werthstempel in Untersuchungssachen befreiet seyn.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 27. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. December 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 38. pro December A. D.

No. 4. **Die Versteurung der sogenannten Sandblätter und des Geizes, soll wie von den inländischen Tabacksblättern, nach gleichen Sätzen geschehen.**

Es ist bemerkt worden, daß bei Versteuerung der inländischen Tabacksblätter an einigen Orten ein Unterschied zwischen den gewöhnlichen Blättern und dem sogenannten Geize, oder dem, nach dem Abnehmen der guten Blätter erfolgenden Triebe und des Erdgutes, oder der zunächst der Erde nachstehenden sogenannten Sandblätter, in der Art gemacht wird, daß von den letzten beiden Sorten nur der 5te Theil der auf guten Blättern ruhenden Abgabe erhoben wird, nämlich 5 Centner für 1 Centner gerechnet, und sie erst vom 1. December jeden Jahres ab, dem gewöhnlichen guten Blätter-Tabak gleichgesetzt worden, ungeachtet der Geiz und die Sandblätter schon trocken und nicht frisch, wie die guten Tabacksblätter, eingesammelt und verkauft werden.

Da dieses Verfahren in Hinsicht der so eben bemerkten Thatsache irrig ist; so ist von den Königl. rc. Departements für die Gewerbe und Handel und für die Staats-Einkünfte mittelst Circular-Rescripts vom 21. vor. M. festgesetzt worden:

> daß künftig die Sandblätter und der Geiz, gleich nach der Einsendung, und nicht erst vom 1. December ab, als trockne Blätter behandelt und nach dem befundenen Gewicht, ohne Unterschied, der Versteuerung als die trocknen einländischen Tabacksblätter unterworfen werden sollen.

Diese Bestimmung wird also hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den Accise-Aemter aber, wird noch besonders eröffnet: daß es in Ansehung der trocknen Tabacksblätter bei der durch das Circulare vom 20. Decbr. 1805 bestimmten Thara sein Verbleiben behält, so wie denn auch in Hinsicht der grünen Tabacksblätter die Circular-Ordre vom 29. Januar 1788. No. 63. §. 1., auf welche in dem Circulare No. 160. vom 26. April 1799. Bezug genommen worden, in Ausübung gebracht, folglich keine Thara auf Stroh-Bänder rc. zu bewilligen ist.

Liegnitz, den 18. December 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 64. pro December 1812. A. D.

No. 5.

No. 5. Die Ausmittelung sämmtlicher Landschulen und des gesammten Amts-Einkommens deren Lehrer betreffend.

Aus Veranlassung eines Auftrags des Königl. Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts im hohen Ministerio des Innern werden

a. sämmtliche Herren Superintendenten, Senioren und Seniorats-Verweser,
b. sämmtliche katholische Herren Kreis-Schulen-Inspektoren

des hiesigen Regierungs-Departements, hierdurch angewiesen: Uns eine zuverlässig vollständige und genaue General-Nachweisung aller und jeder in ihren Aufsichts-Bezirken befindlichen Dorfschulen, und der Amts-Einkünfte, welche die Lehrer an denselben, und die zu deren Unterstützung etwa angestellten Adjuvanten jährlich zu beziehen haben, nach folgendem Schema eingerichtet,

Nummer.	Namen des Schulorts	Namen der Grundherrschaft und des Schulpatrons.	Namen des Schullehrers.	Amts-Einkünfte des Schullehrers a) an baarem Gelde, b) an Naturalien, Hebungen c) an sonstigen Nutzungen mit ausdrücklicher Bemerkung einer jeden einzelnen Hebung oder Nutzung, u. mit der Anzeige, in wie weit er diese Emolumente, etwa als Kirchendiener, oder als Gerichtsschreiber beziehet.	Geldwerth der einzelnen Naturalien-Hebungen und sonstigen Nutzungen nach den Mittelpreisen der Gegend.	Namen des Schul-Adjuvanten.	Verzeichniß der Emolumente, die er vom Schullehrer, oder vom Patron, oder von der Orts-Comune beziehet.	Geldwerth der Emolumente des Adjuvanten.

binnen Sechs Wochen an Uns einzureichen, und diese General-Nachweisung mit den Specialien zu beglaubigen, die sie von den Herren Orts-Schulen-Revisoren zu erfordern haben, als welche schuldig sind, auf diese Arbeit die für den Zweck erforderliche Sorgfalt zu wenden. Insonderheit ist darauf Acht zu geben, daß bei Anfertigung dieser Specialien auch diejenigen Emolumente nicht übersehen werden, die den Schullehrern seit ihrer Anstellung durch milde Stiftungen, oder durch nachträgliche Verwilligungen, entweder von Seiten des Schul Patrons oder von Seiten der Commune, verschafft worden sind, in soweit solche genügend nachgewiesen, und die Abreichung nicht bloß der Willkühr des Gebers vorbehalten geblieben ist.

Liegnitz, den 18. December 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 13. Februar. 1812.

No. 6. Die ärztliche Behandlung der kranken Gensd'armes betreffend.

Zur ärztlichen Behandlung der Kranken, von der jetzt errichteten Gensd'armerie, haben keine besondere Chirurgen angestellt werden können. Es ist vielmehr an den Orten, wo Militair-Chirurgen vorhanden sind, solchen von der vorgesetzten Behörde zur Pflicht gemacht werden, diese Behandlung unentgeldlich zu übernehmen. Da, wo

wo besoldete Kreis- und Stadtphysici oder Chirurgen existiren, haben diese die ärztliche Pflege zu besorgen, und ihre Auslagen bei dem Ober-Brigadier der niederschlesischen Gensd'armerie, Herrn Major v. Kehler hieselbst, zu liquidiren.

Damit es nun aber auch den Gensd'armes in solchen Städten und Dörfern, wo weder Militair- noch besoldete Civil-Aerzte vorhanden sind, erforderlichen Falls nicht an medicinischer Hülfe fehle, muß die Cur von dem am Orte befindlichen, oder in der nächsten Stadt wohnenden approbirten Arzt besorgt werden. In einem solchen Falle ist sodann die für einen kranken Gensd'armen erforderliche Medicin auf das Recept des Arztes in eben der Art, wie in den Militair-Lazarethen, aus der Orts-Apotheke, und wenn sich der Gend'arme auf dem Lande befindet, aus der Apotheke der nächsten Stadt zu verabfolgen, und mit Beifügung der Recepte, nach Abzug eines Rabatts von 25 Prozent, nach der Medicinaltaxe, bei dem Herrn Ober-Brigadier zu liquidiren, bei welchem auch der Arzt seine Gebühren und Auslagen zu liquidiren hat, und durch den er solche bezahlt erhalten wird. Den Herren Landräthen und den Magisträten werden diese Bestimmungen zu ihrer Direction hierdurch bekannt gemacht; zu den Herren Aerzten und Wundärzten aber hegen wir das Vertrauen, daß sie sich der erkrankten Gensd'armes menschenfreundlich annehmen, und ihre Gebühren und Auslagen nach möglichst billigen Sätzen liquidiren werden.

Liegnitz, den 19. December 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 214. December c.

No. 7. Die Verhütung der Pferde-Diebstähle betreffend.

Wir bringen in Erfahrung, daß die Pferde-Diebstähle gegenwärtig wieder sehr überhand nehmen, und daß der Verkauf der gestohlnen Pferde dadurch erleichtert werde, daß die Verkäufer auf den Jahrmärkten bisher immer noch öfters ohne Legitimations-Atteste zugelassen werden.

Sämmtlichen Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande des hiesigen Regierungs-Departements, wird daher die genaueste Beobachtung der hierüber bestehenden Gesetze, und namentlich der wegen Verhütung der Pferde-Diebstähle sub Dato Königsberg den 28. Septbr. 1808. erlassenen Patent-Verordnung, zur unerläßlichen Pflicht gemacht. Derjenige Verkäufer, der ohne Legitimations-Attest betroffen wird, ist sofort zur Untersuchung zu ziehn, und sind Acta demnächst zur Verabfassung des polizeilichen Straf-Resoluts hierher einzureichen.

Liegnitz, den 21. December 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

ad No. 22. R. pro December.

No. 8. Berichtigte Bestimmung des Werthstempels in Civilprozessen.

Durch einen Rechnungsfehler ist in der im Amtsblatt No. 40 S. 346. sub 335. befindlichen Verfügung vom 21. Septbr. d. J.

betref-

betreffend die Bestimmung des Werthstempels in Civilprozessen,
der Stempelsatz von einem Gegenstande über 900 Rthlr. bis 1000 Rthlr. incl. auf 9 Rthlr. 12 ggr. angenommen, da solcher doch nur 9 Rthlr. beträgt.

Indem diese Berichtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, machen wir zugleich auf den Grund eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 4ten d. M. bekannt, daß es in Ansehung des Werthstempels in Civilprozessen lediglich bei der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810 verbleibt.

Hiernach beträgt der Stempel bei einem Gegenstande von 50 bis 100 Rthlr. incl. 12 ggr.; über 100 bis 200 Rthlr. incl. 1 Rthlr.; über 200 bis 300 Rthl. incl. 2 Rthlr.; über 300 bis 400 Rthlr. incl. 3 Rthlr.; über 400 bis 500 Rthlr. incl. 4 Rthlr.; über 500 bis 600 Rthlr. incl. 5 Rthlr.; über 600 bis 700 Rthlr. incl. 6 Rthlr.; über 700 bis 800 Rthlr. incl. 7 Rthlr.; über 800 bis 900 Rthlr. incl. 8 Rthlr.; über 900 bis 1000 Rthlr. incl. 9 Rthlr.; über 1000 bis 1100 Rthlr. incl. 9 Rthlr. 12 ggr.; über 1100 bis 1200 Rthlr. incl. 10 Rthlr. u. s. w. bis zu dem Maximum von 150 Rthlr.

Liegnitz, den 22. December 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 82. p. December A. D.

No. 9. Wegen Ausstoßung des Gottlieb Rother aus dem Soldatenstande.

Im Verfolg des durch das 50ste Stück des hiesigen Regierungs-Amts-Blatts, Jahrgang 1812 bekannt gemachten Verzeichnisses, aus dem Militär-Stande ausgestoßener Soldaten, bringen Wir hierdurch zur Wissenschaft des Publikums, und der städtischen Obrigkeiten insonderheit, daß der Füsilier Gottlieb Rother vom 1sten schlesischen Infanterie-Regiment, aus Polnisch-Neudorf, Münsterbergschen Kreises, wegen dreimaliger Entweichung, mit zehnjähriger Festungs-Bau-Arbeit zu Cosel, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Verlust des Rechts, in den Preußischen Staaten das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben, bestraft worden ist.

Liegnitz, den 23. December 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 10. Die in Westpreußen und dem Herzogthum Warschau ausgebrochene Rinderpest betreffend.

Da laut Nachrichten von Seiten der Königl. Westpreußischen Regierung, durch podolische nach Danzig getriebene Ochsen die Rinderpest in die dortige Provinz eingeschleppt worden, so daß bereits in den fünf Ortschaften Cammin, Jacobsdorf, Kossabude, Alckyschau und Kobilla 54 Stück einheimisches Vieh an der Seuche crepirt, und überhaupt 83 Stück krankes und verdächtiges getödtet worden ist, auch an der Guhrauschen Kreisgränze, auf dem, dem Fürsten Sulkowski zugehörigen Gute Mosiaczewo, Viehpest bestehet; so haben wir uns zu dem Beschluß bestimmen müssen: daß aus dem Herzogthum Warschau kein Rindvieh zur Quarantaine und zum Eintritt in hiesige Provinz zugelassen werde.

Dem Publico und den sämmtlichen Polizei-Behörden an der Gränze des Herzogthums Warschau wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 27. December 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 29. R. pro December c.

Verordnung der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 1. Daß die zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragten Behörden, den Grundbesitzern, welche die Steuer für ihre Gläubiger vorschießen, einzelne Quittungen für jeden derselben zu behändigen verpflichtet sind.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die im hiesigen Regierungs-Departement zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer niedergesetzten Commissionen, die von einem Grundeigenthum entrichtete Steuer nur überhaupt attestiren, nicht aber Special-Quittungen über die einzelnen Posten ertheilen wollen.

Da den Gläubigern nicht zugemuthet werden kann, sich den Abzug der Steuer von ihren Forderungen an Zinsen gefallen zu lassen, wenn ihnen die wirkliche Entrichtung derselben, auch in welcher Art selbige geschehen ist, nicht durch Quittung nachgewiesen wird: so sind die Steuer-Behörden allerdings verpflichtet, den Grundbesitzern, welche die Steuer für ihre Gläubiger vorschießen, einzelne Quittungen für jeden derselben einzuhändigen, und darin zu bemerken, in welcher Art die Zahlung erfolgt ist, wie dieses bereits früher vorgeschrieben worden.

Die unterzeichnete Königl. Departements-Commission bringt daher diese Vorschrift den Steuer-Behörden hierdurch in Erinnerung, und erwartet, daß solcher durchgängig werde Folge geleistet werden.

Liegnitz, den 16. December 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 2686.

No. 2. Wegen der Portofreiheit der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Sachen.

Von Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers, Freiherrn von Hardenberg, ist, auf den Antrag des Chefs der Central-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, Herrn Geheimen Staatsrath Sack:

> sämmtlichen Vermögens- und Einkommen-Steuer-Sachen die Portofreiheit zu bewilligen,

unterm 4ten d. M. genehmigt worden, daß

1) alle Correspondenz der Behörden in Steuer-Sachen, so wie alle mit einem öffentlichen Siegel und der Rubrik: Herrschaftliche Vermögens- (Einkommen-) Steuer-Sachen, versehene Schreiben, imgleichen

2) die

2) die in solchen Steuer-Angelegenheiten zu versendenden Documente und Staats- oder öffentlichen Papiere, portofrei angenommen und befördert werden sollen. Eben so sollen

3) auch die nicht mit einem öffentlichen Siegel versehene Schreiben von Privatpersonen in Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten, wenn sie an öffentliche Behörden addressirt sind, portofrei angenommen und befördert werden. Die Empfänger sind dann nur verbunden, bei etwanigen gegründeten Zweifeln der distribuirenden Postämter, diesen eine Bescheinigung über die Richtigkeit des portofreien Inhalts zu ertheilen. Endlich ist auch

4) den von Privatpersonen an andere Privat-Personen gerichteten Schreiben, mit welchen diesen als Geschäftsträgern Documente und Staats- oder andere öffentliche Papiere zur Besorgung der Stempelung übersandt werden, die Portofreiheit bewilligt, jedoch ist in dergleichen Fällen der Empfänger jedesmal gehalten, im Postamte seines Orts, den zu den Papieren gehörigen Brief zu öfnen, und durch den Inhalt nachzuweisen, daß die Sendung wirklich Vermögens-Steuer-Angelegenheit betrift.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 23. December 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 2688.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an die Einreichung der zu Continuation des hypothekarischen Tableau's erforderlichen Anzeigen betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 6. Januar 1812. im Amtsblatt No. 4., werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch erinnert: die zu Continuation des hypothekarischen Tableau's erforderlichen Anzeigen, im Laufe des Monats Februar 1813., bei Vermeidung einer neglecten Strafe von 5 Rthlr., einzureichen. Außer den über die Form dieser Anzeigen in der Verordnung vom 6. Januar 1812. enthaltenen Anweisungen, wird den Untergerichten, welche die Justiz auf Dörfern mehrerer landräthlichen Kreise zu verwalten haben, noch insbesondere aufgegeben, in Rücksicht eines jeden landräthlichen Kreises besondere Anzeige zu machen, weil das General-Tableau nach den landräthlichen Kreisen angelegt werden soll. Glogau, den 18. December 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beförderung erhielten:

der Candidatus theologiae George Wilhelm Richter aus Stürza in Sachsen, zum Pastor der evangelischen Kirche zu Langenöls, Löwenbergschen Kreises;

der

der Schul-Adjuvant Johann Benjamin Berthold aus Boberröhrsdorf, zum Schullehrer nach Ullersdorf, Löwenbergschen Kreises;

der Seminarist Carl August Zobel aus Seichau, zum Schul-Adjuvanten nach Thomaswaldau, Bunzlauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Warnung, bei Behandlung und Tödtung kranken Viehes vorsichtiger zu seyn.

Im Dorfe Triebelwitz, Jauerschen Kreises, hat in Folge der Abledecung einer am Milzbrande krepirten Kalbe, der Schäfer Opitz den Brand an den Arm bekommen, und ist daran gestorben.

Ein Knecht, Namens Petzold, welcher ihm geholfen, ist durch die sogenannte schwarze Blatter in Lebensgefahr versetzt worden, und wenn er gleich im Zustande der Besserung sich jetzt befindet, so leidet er dennoch fortwährend an dem ergriffenen Arme.

Das Publicum wird daher verneuert gewarnt, bei Behandlung des kranken Viehes mit Vorsicht, und nach den gesetzlichen Vorschriften zu Werk zu gehen, dabei aber immer im Auge zu behalten, daß ganz vorzüglich das noch lebende am Milzbrand leidende Thier, Gefahr drohe, und daß diese Gefahr nach dessen Tode, in so lange noch nicht die vollständigste Erkaltung eingetreten ist, ungemein groß sey.

Liegnitz, den 15. December 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Warnung vor den Nachtheilen des Gebrauchs solcher Fußsocken, wozu die Wolle alter Kleidungsstücke verwendet worden.

Bei Anfertigung der Fußsocken, deren man sich besonders im Winter zum Schutz gegen die Kälte bedient, pflegt man hie und da, wenn sie auch äußerlich von den Abgängen der zur Ausspannung der Tücher in den Rahmen gewebten Säumen angefertigt sind, zur innern Futterung Ueberreste getragener Kleidungsstücke anzuwenden. Zu dieser Futterung werden oft Ueberreste von Kleidungsstücken solcher Personen verbraucht, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind.

Dadurch laufen diejenigen, welche dergleichen Fußsocken tragen, Gefahr, angesteckt zu werden. Diese Gefahr veranlaßt Uns, nicht nur das Publikum, sondern auch die Polizei- und Sanitäts-Behörden, hierauf aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 5. December 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 1.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 1.

Liegnitz, den 2. Januar 1813.

Bekanntmachung wegen eingerichteten dritten wöchentlichen Postritts nach Lüben, zur Beförderung der Berliner rc. Correspondenz.

Außer den beiden reitenden Posten, welche nach dem Avertissement vom 3. d. wöchentlich zweimal, und zwar resp. Donnerstags Morgens um 6 Uhr und Sonnabends Mittags um 12 Uhr, von hier nach Lüben zum Anschluß an die dort transitirende Estafetten-Post nach Berlin abgehen, wird nunmehro auch Sonntag Abends um 8 Uhr eine dritte reitende Post nach Lüben abgefertigt werden, welche sich daselbst mit der von Breslau kommenden Berliner ordinairen reitenden Post vereinigen, und mit der hinfolglich nicht nur die Correspondenz nach den auf dem Cours belegenen Ortschaften und nach Berlin, sondern auch weiter hinaus nach allen Seiten-Coursen befördert werden kann. Der letzte Brief zu dieser dritten reitenden Post ist spätestens Sonntags Abends präcise um 7 Uhr im Post-Comtoir abzuliefern. — Noch wird derjenige Postillon aus Lüben, welcher gedachte dritte reitende Post hier abholen und in Empfang nehmen soll, die am ersteren Orte bei seinem um 3 Uhr Nachmittags erfolgenden Abritt resp. eingelaufenen und zur Post gegebenen Briefe aus Lüben, Parchwitz, Köben, Steinau, Winzig und Wohlau mit hierher bringen, und ermangelt das unterzeichnete Postamt nicht, diese zur schnelleren Beförderung der Correspondenz und zur größern Bequemlichkeit des hiesigen Publikums getroffene Einrichtung zur allgemeinen Mitwissenschaft zu bringen. Liegnitz, den 24. December 1812.

Königl. Preuß. Postamt. Balde.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer Boten-Post zwischen Liegnitz und Parchwitz.

Zu Bewürkung der schnelleren Beförderung der Correspondenz zwischen Liegnitz und Parchwitz ist höhern Orts, vom 1. Januar k. J. an, die Anlegung einer Botenpost zwischen den gedachten beiden Städten genehmigt worden, mit welcher nicht nur leere Briefe, sondern auch kleine Geld-, Acten- und andere Hand-Packete besorgt werden können, jedoch so, daß die fortzuschaffenden Sachen zusammen nicht das Gewicht von 30 Pfund übersteigen dürfen, und bleiben daher schwerere Packete und größere Geldsummen der Beförderung mit der fahrenden Post über Lüben vorbehalten.

Der Postbote wird Dienstag und Freitag früh von Parchwitz abgefertiget werden, und an den gedachten beiden Tagen Mittags hier eintreffen, dagegen aber Mittwoch und Sonnabend Mittags um 12 Uhr von Liegnitz nach Parchwitz abgehen, und mithin gegen Abend am letztgedachten Orte ankommen.

Das

Das Publicum wird von dieser neuen Postanlage hiermit benachrichtiget, auch eingeladen, sich derselben recht fleißig zu bedienen, und bemerkt man nur noch, daß die Sachen 1 Stunde vor dem Abgange des Postboten im Postkomtoir aufgegeben werden müssen.

Liegnitz, den 29. December 1812.

Königl. Preußisches Postamt. Balde.

Belohnung von 50 Rthlr. für die Verhaftung mehrerer gefährlicher Räuber.

Da die unterm 1. und 2. v. M. durch Steckbriefe signalisirte gefährliche Räuber:

Jung, Jakob, Rosemann, Ritsch, Joseph und Bastel,

von denen nur der Letztere seitdem verhaftet worden, aller Wahrscheinlichkeit nach, sich noch im Gebirge aufhalten: so wird hiermit bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher einen oder den andern der fünf zuerst gedachten Räuber zur Haft bringt, oder sicher nachweiset, eine Belohnung von Funfzig Reichsthalern Courant ausgezahlt werden soll.

Breslau, den 8. December 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landeshauptmann des souverainen Herzogthums Schlesien.
v. Massow.

Steckbrief hinter den Müllerburschen Gotthilf Vortisch.

Der in nachstehendem Signalement bezeichnete Müllerbursche Gotthilf Vortisch hat sich im Monat Oktober d. J. aus der Mühle des Müllermeisters Bierbaum aus Siegendorf bei Hannau entfernt, vermuthlich aus Furcht, wegen eines begangenen Eisendiebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogen zu werden. An der Habhaftwerdung dieses Menschen ist uns viel gelegen, und wir ersuchen daher alle Königl. Justiz- und Polizei-Behörden hiermit ganz ergebenst, im Betretungsfalle denselben zu verhaften, und gegen sofortige Erstattung sämmtlicher Kosten an das unterschriebene Gerichtsamt abzuliefern.

Gröditzberg bei Goldberg, den 5. Dec. 1812.

Das Reichsgräfl. v. Hochbergsche Gerichtsamt hieselbst.
Mattiller.

Signalement. Der Gotthilf Vortisch ist ungefähr 22 Jahre alt, aus Gröditz gebürtig, von mehr kleiner als mittlerer Statur, hat kurz verschnittenes bräunliches Haar, fast gar keinen Bart, ist von blasser Gesichtsfarbe, und trägt gewöhnlich einen runden Hut, eine müllerblaue kurze Jacke, eine grüne Weste, gelblederne kurze Hosen, weißwollene Strümpfe und kurze runde kalblederne Stiefeln.

Aufforderung zur Verhaftung eines gefährlichen Diebes.

Der schon mehrmals wegen begangener Diebereien im hiesigen Arbeitshause bestrafte Johann Gottlieb Baumann aus Jauer, dessen Person unten näher beschrieben ist, wurde in einer bei uns schwebenden Kriminal-Untersuchung gestern Nachmittag verhaftet, und nach beendigtem Verhör gegen Abend ins Stockhaus geschickt.

Unterweges und nicht weit von dem Eingang zur Frohnfeste ist er mit der größten Schnelligkeit seinem Führer entsprungen, und aller angewandten Mühe ungeachtet noch nicht habhaft gemacht worden. Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden: auf diesen gefährlichen Menschen sorgfältig zu achten, und ihn im Betretungsfall sicher an uns abliefern zu lassen. Jauer, den 22. Dezember 1812.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.
Wagner.

Signa-

Signalement des Johann Gottlieb Baumann aus Jauer.

Er ist 34 Jahr alt, ungefähr 4 bis 5 Zoll groß, mittlerer, untersetzter Statur, seine Richtung ist etwas gebückt, hat braune, kurze Kopfhaare, gleichfarbige schwache Augenbraunen, einen sehr schwachen gelblichen Bart, einen gelblichen schwachen Backenbart, eine gewölbte, etwas bedeckte Stirn, blaue Augen, eine Stumpfnase, etwas aufgeworfene Lippen, ist mehr hager als voll im Gesicht, blasser Farbe, etwas sommersprossig, hat ein rundes Kinn, spricht sehr geläufig deutsch, und seine Miene ist ernsthaft.

Er trägt einen blautuchnen Ueberrock mit gelben Metallknöpfen, eine Weste von gleichfarbigem Tuch, schwarztuchene Beinkleider, über denselben ein Paar lange rohleinwandne Ueberziehhosen bis über die Stiefeln gehend, eine schwarztuchene Mütze mit einem mit Messing eingefaßten Schirm und ein rothes Halstuch. Er hat eine Taschenuhr bei sich und führt auch einen Polizei-Paß d. d. Jauer den 16. October c. no. 1085. gültig auf drei Monat.

Verkauf des Guts Ober-Steinberg.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Fürstenthum Liegnitz und dessen Goldbergschen Kreise belegene Gut Ober-Steinberg, welches nach der davon aufgenommenen Landschaftlichen Taxe zu 5 pro Cent auf 8300 Rthlr. gewürdigt ist, im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der 21. October c., der 22. Januar und 6. Mai 1813 zu Bietungs-Terminen bestimmt worden. Diejenigen welche dieses Guth zu kaufen fähig und gesonnen sind, haben sich also in besagten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, vor dem zum Commissario bestellten Ober-Landes-Gerichts-Rath von Scheibler, **Vormittags um 10 Uhr**, auf hiesigem Schlosse einzufinden, ihr Gebot zu thun und sodann zu gewärtigen, daß nach Lage der Sache dem Meist- und Bestbietenden das erwähnte Gut zugeschlagen werden wird. Uebrigens steht das den Kauflustigen frei, sowohl die landschaftliche Taxe, als die Protocolle und die Beläge, worauf sich solche gründet, in der Registratur des hiesigen Ober-Landes-Gerichts zu inspiciren, wie es denn auch jedem Kauflustigen unbenommen ist, während der Subhastation und bis 4 Wochen vor dem letzten Termin die bei Aufnehmung der Taxe etwa vorgefallenen Fehler oder Versehen, dem hiesigen Ober-Landes-Gericht anzuzeigen, wogegen wegen Erinnerungen und Ausstellungen gegen die Taxe, welche erst im Licitations-Termin selbst angebracht werden sollten, die Fortsetzung der Licitation und der Zuschlag selbst nicht aufgehalten werden kann. Glogau den 3. Juli 1812.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf der Nährigschen Häusler-Nahrung zu Straupitz.

Das Straupitzer Gerichtsamt ladet Kauflustige auf den 11. Januar 1813 zu der hierdurch freiwillig subhastirten Häusler-Nahrung des verstorbenen Nährig, um benannten Tages auf dem herrschaftlichen Schlosse ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag des auf 63 Rthlr. 8 ggr. gerichtlich geschätzten Hauses zu erwarten. Haynau, den 10. December 1812.

Wecker, Justit.

Verkauf des Ueberscharschen Auenhauses zu Ober Hermsdorf bei Haynau.

Das von dem verstorbenen Weber Joh. George Ueberschar hieselbst hinterlassene und auf 75 Rthlr. Münz-Courant gewürdigte Auenhaus No. 12 nebst Garten ist Theilungs halber freiwillig

willig subhastirt, und der 18te Februar 1813 zum einzigen und peremtorischen Bietungs-Termine bestimmt worden. Das Gerichts-Amt ladet also besitz- und zahlungsfähige Kauflustige auf diesen Termin, Nachmittags um 2 Uhr, im Schlosse hieselbst, zur Abgabe ihres Gebots hiermit ein, und citirt zugleich die etwa noch unbekannten Gläubiger des Ueberschar, ad liquidandum et verificandum praetensa, sub poena praeclusi.

Ober-Hermsdorf bei Haynau, den 7. Dec. 1812.

Das Freiherrl. v. Zedlitzsche Gerichtsamt hieselbst. Mattiller.

Verkauf der Rosemannschen Häuslerstelle zu Ober-Adelsdorf.

Das Ober-Adelsdorfer Gerichtsamt ladet wiederholt Kauflustige zum Verkauf der Häuslerstelle des aus französischer Gefangenschaft nicht revertirten Musketiers George Friedrich Rosemann, auf den 18. Januar 1813 auf die hiesige Gerichtsstätte, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Bemerkt wird hierbei, daß die Nahrung auf 346 Rthl. taxirt und darauf 210 Rthlr. licitirt worden. Ober-Adelsdorf, den 21. Dec. 1812.

Wecker, Justit.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 2.

Liegnitz, den 9. Januar 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 11. Die Natural-Lieferung zur Verpflegung der vaterländischen Truppen betreffend.

Bekanntlich ist durch den Schluß des Edikts vom 19. d. M., wegen Compensation des 2. und 3. Termins der Vermögens- und Einkommensteuer, die Verordnung vom 30. Novbr. 1810. über die Aufhebung der Natural-Lieferungen suspendirt. Die Herren Landräthe werden daher hierdurch angewiesen: die Dominien, so wie die städtischen und ländlichen Communen zu belehren, daß, wie dies die Verordnung vom 30. Novbr. auch ausdrücklich vorschreibt, marschirende und kommandirte vaterländische Truppen von den Ortschaften, wo sie einquartiert werden, mit Fourage verpflegt werden müssen, nur mit dem Unterschiede, daß statt der bisherigen immer gleich geleisteten baaren Bezahlung, künftig dasjenige, was jedes Dominium und jede Gemeinde gewährt hat, und durch Quittung nachgewiesen werden kann, nur auf die allgemeine Fourage-Ausschreibung angerechnet werden darf.

In Absicht des Verhältnisses, nach welchem jeden Orts die Lieferungspflichtigen zu einer dergleichen Fourage-Verabfolgung beizutragen haben, bleibt es bei der bisherigen Verfassung, und es muß, wenn eine Verabreichung statt gefunden hat, der Landräthlichen Behörde die Quantität, worüber quittirt worden, Behufs der Notirung angezeigt werden, damit der demnächstigen Anrechnung auf die allgemeine Fourage-Ausschreibung, zur Verpflegung des stehenden Militärs, nichts im Wege steht. Die lieferungspflichtigen Grund-Eigenthümer werden es übrigens hoffentlich nicht verkennen, daß sie bei dieser Fourage-Gewährung an der Abfuhr gewinnen.

Was die Fourage für die Pferde der Gens'd'armen betrifft, so behält es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 6. d. M. No. 50. des Amtsblatts, für jetzt und bis auf anderweitige Bestimmung, sein Bewenden, und werden Wir die marktpreisliche Bezahlung derer, welche die Fourage gewähren, unter einem aufbringen lassen, wenn der Betrag aufgebracht wird, den die Beköstigung der Gensd'armen erfordert. Die Herren Landräthe haben daher die, zur Verpflegung der Gens'd'armenpferde verabreichte Fourage in dem Maaße anher zur Festsetzung zu liquidiren, wie es die oben allegirte Verordnung vom 6. d. M. vorschreibt; nur mit dem Unterschiede, daß

es eines Umtausches der Quittung von Seiten des Proviant-Amts nicht bedarf.

Liegnitz, den 31. December 1812.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

---

* No. 12. Betreffend die Abführung der Gewerbesteuer-Rückstände pro $18\frac{11}{12}$.

Mit großem Mißfallen haben Wir aus dem Uns vorgelegten Extrakt der Gewerbe-Steuer-Reste aus dem Jahre $18\frac{11}{12}$ ersehen, daß 16 Städte und drei Kreise des hiesigen Regierungs-Departements die Rückstände für gedachtes Jahr noch nicht abgetragen haben. Die Fortschleppung dieser alten Reste ist unverantwortlich, und Wir müssen daher die wiederholte ernstliche Aufforderung an die Hebungs-Behörden der betreffenden Städte und Kreise erlassen, binnen acht Tagen diese Reste vollständig einzuziehen und abzuführen, und am 20. Januar d. J. Uns über die vollständige Berichtigung dieser Reste, Bericht zu erstatten, oder Uns eine Nachweisung der Restanten mit Bemerkung der Gründe, aus welchen sie noch nicht Zahlung geleistet, einzureichen; worauf Wir dann, nach Umständen, die executive Beitreibung der Rückstände, durch Hülfe der Gensd'armerie auf Kosten der Restanten, verfügen werden.

Liegnitz, den 24. December 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 134. December c.

No. 13. Betreffend die Aufnahme und Einreichung der Gewerbesteuer-Rollen pro $18\frac{13}{14}$.

Sämmtliche Landräthe, Magistrate und Polizei-Directoria, werden hierdurch angewiesen: zur Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen pro $18\frac{13}{14}$ alles so vorzubereiten, daß nach Maaßgabe der Instruction vom 2. Februar d. J, die Rollen mit den Hebe-Registern noch vor dem 1. April k. J. anhero eingesandt werden können, indem Wir sonst die instructionsmäßige Ordnungsstrafe von 16 ggr. für jeden Tag der Verspätung unfehlbar realisiren und einziehen lassen werden.

Liegnitz, den 24. December 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 22. Rescr. pro. December c.

---

* No. 14. Den Homagialeid der katholischen Geistlichkeit, und den Diensteid der katholischen Schullehrer betreffend.

Das Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerium des Innern, hat wegen des von den katholischen Geistlichen und Schullehrern zu leistenden Homagial- und respective Diensteides Nachstehendes verordnet:

1. Alle katholische Geistliche, welche innerhalb der Königl. Lande als Kapläne, Pfarrverweser, Pfarrer, oder auch nur als Beneficiaten, oder in höhern Kirchenämtern angestellt werden, leisten Sr. Königl. Maj. den Eid der Treue und Unterthänigkeit in folgender Formul:

Ich

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Königl. Majestät von Preußen, Friedrich Wilhelm dem Dritten, meinem gnädigsten Könige und Herrn, und nach Sr. Königl. Maj. Abgang, dessen rechtsmäßigen Leibes- und Lehnserben und Nachfolgern auf dem Thron, unterthänig treu und ergeben seyn, Sr. Königl. Majestät Bestes nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil abwenden, auch meine Untergebenen dazu anhalten, und nie in meinem Leben eine Handlung begehen will, wodurch der höchsten Person Sr. Majestät, dem Königl. Hause, dem Lande, der Armee und dem Königl. Dienst irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Desgleichen schwöre und gelobe ich, die mir anzuvertrauende christliche Gemeine und alle meine Beichtkinder, bei gegebener Veranlassung, zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit gegen Se. Majestät den König und das ganze Königl. Haus aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen, und überhaupt mich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthan gebührt.

Alles so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn, und um der Fürbitte willen seiner liebigen Heiligen.

2. Dieser Eid wird nur einmal geleistet, und zwar in der Regel gleich nach erhaltener Ordination, vor der Königl. Regierung zu Breslau, vor welcher auch diejenigen Geistlichen, welche im Departement der Liegnitzschen Regierung angestellt werden sollen, diesen Eid unmittelbar nach der Ordination zu leisten haben.

3. Geistliche, die gleich nach der Ordination den Eid der Treue vor der Königl. Breslauschen Regierung geleistet haben, sollen bei ihrer Anstellung als Prälaten, Domherren, Erzpriester und Pfarrer, mit Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid, nochmals durch Handschlag verpflichtet werden, und zahlen

a. Prälaten und Domherren . . . . . . 5 Rthlr.
b. Erzpriester und Stadtpfarrer . . . . . 1 Rthlr. 12 ggr.
c. andere Pfarrer . . . . 1 Rthlr.

4. Geistliche aber, die bei Gelegenheit der Ordination diesen Homagialeid nicht geleistet haben, müssen denselben vor derjenigen Königl. Regierung nachträglich ablegen, in deren Verwaltungs-Bezirk sie eine Anstellung erhalten.

5. Bei der Eidesleistung nach der Ordination werden gezahlt 12 gr.

Die Obern des barmherzigen Klosters, wie auch die Vorsteher der Urselinerinnen und Elisabethinerinnen, zahlen jedoch für diese Eidesleistung nichts.

6. Die katholischen Schullehrer leisten keinen besondern Homagialeid, sondern statt dessen einen bloßen Dienstseid, worin aber das Gelübde der Treue gegen den Landesherrn mit übernommen ist, in folgender Formul:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, daß, nachdem ich zum Schullehrer zu N. N. bestellt worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, gehorsam, treu, hold und gewärtig seyn, die mir anvertraute Jugend in Gottes Wort und allen guten Kenntnissen, wie solches die Verordnung vom Jahre 1801. vorschreibt, nach meinem besten Vermögen

mögen unterrichten, dabei ein erbauliches Leben führen, und aus allen Kräften dahin trachten will, daß Gottes Ehre und das Wohl des Vaterlandes, besonders dieser Gemeine, zu deren Dienst ich bestimmt bin, durch mich und die mir anvertraute Jugend möglichst befördert werde.

Alles, so wahr Gott mir helfe und sein heiliges Evangelium.

und zwar in die Hände des sie einführenden Kreis-Schulen-Inspektors, welcher demnächst das attestirte Formular, wonach der Diensteid geleistet, dem vereideten Schullehrer statt der Recognition überliefert, das Vereidungs-Protokoll aber, mit der Unterschrift des Schullehrers versehen, der Königl. Regierung einzureichen hat.

7. Dafür zahlen

a. Schullehrer in den Städten . . . . 8 ggr.
b. Schullehrer auf dem Lande . . . . 6 ggr.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und bemerken, daß wegen Vereidigung der evangelischen Geistlichkeit die Festsetzung zu emaniren noch vorbehalten bleibt.

Liegnitz, den 24. December 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

---

* No. 15. Betreffend die Berechnung der 3 Procent Tantième bei der Gewerbesteuer-Einnahme.

Es ist öfters der Fall, daß mehr oder weniger Tantième bei den Gewerbesteuern, als die vorschriftsmäßigen 3 Procent angerechnet und in den monatlichen Extracten verausgabt wird. Da dieß nicht allein zu Irrungen Anlaß giebt, sondern auch die bei der Regierungs-Hauptkasse und Rechnungs-Kontrolle so nothwendige Ordnung der Berechnung stört; so ist die Regierungs-Hauptkasse dato angewiesen worden: wo die 3 Prozent Tantième von der Gewerbesteuer-Einnahme nicht richtig berechnet und verausgabt sind, das zu viel Berechnete durch Postvorschuß einzuziehen, die zu wenig in Abgang gestellte Tantième aber auf Kosten der Behörde, welche das Versehen begangen, portopflichtig zu remittiren. Hiernach haben sich daher alle Hebungs-Behörden genau zu achten und vor Schaden zu hüten. Liegnitz, den 24. Dec. 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 133. pro December 1812.

---

* No. 16. Wegen Anwendung der gestempelten Wechsel- und Assignations-Formulare bei den im Lande auszustellenden, auf ausländische Handelsplätze zu ziehenden Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

Ohngeachtet bereits die klaren Vorschriften des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810. Art. 7. No. 8., und der Declaration vom 27. Juny v. J. §. 3. a., alle im Lande ausgestellten trocknen oder gezognen Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, sobald der Gegenstand 50 Thlr. oder mehr beträgt, mit Ausschluß der in der Declaration §. 3. d. gedachten Anweisungen, stempelpflichtig sind, und daher die in mehreren Fällen

Fällen geäußerte Voraussetzung, als wären die von einländischen Ausstellern auf auswärtige Handelsplätze gezogenen Wechsel und ertheilten Anweisungen nicht der Stempel-Abgabe unterworfen, an und für sich ganz ungegründet ist; so wird dennoch, um dieser irrigen Vermuthung und den darauf sich gründenden Stempel-Contraventionen zu begegnen, auf den Grund eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 13. d. M., hiermit ausdrücklich bekannt gemacht:

daß auch zu allen im Lande auszustellenden, auf ausländische Handelsplätze zu ziehenden Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, die durch die Declaration vom 27. Juny 1811. §. 3. e. eingeführten gestempelten Wechsel- und Assignations-Formulare, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gebraucht werden müssen.

Liegnitz, den 29. Decbr. 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 85. pr. December A. D.

Verordnung der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 3. Betreffend die Bestimmung des Werthstempels der Grundstücke, in dem Falle, wo die Gläubiger selbst die Steuer ihrer hypothekarischen Capitalien entrichten sollen.

Bei Anwendung der durch die hiesigen Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 23. Septbr. v. J.,

wodurch bestimmt worden, daß in denjenigen Fällen, wo bei hypothekarischen Forderungen die Vermögens-Steuer nicht von dem Schuldner zu erlangen, sondern von dem Gläubiger zu erhalten ist, es darauf ankömmt: ob diese Forderungen innerhalb des ediktmäßigen ausgemittelten Werths des verpfändeten Grundstücks eingetragen sind, oder nicht?

sind mehrere Zweifel darüber entstanden: auf welche Art der Werth in einem solchen Falle als ediktmäßig ausgemittelt anzunehmen, und wem die Declaration des Werths obliegt? Auf die deshalb an Eine Hochlöbl. Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer zu Berlin ergangene Anfrage, ist nunmehro entschieden:

1) daß in solchen Fällen, die Ausmittelung und Bestimmung des Werths der Grundstücke, den Kreis und Communal-Steuer-Commissionen obliege;

2) daß bei diesen Ausmittelungen der landschaftliche oder sonstige Taxwerth, wo dergleichen vorhanden ist, und nur in dessen Ermangelung der letzte Erwerbs-Preis zum Grunde zu legen; endlich

3) in diesem letztern Falle, wo der Werth nach diesem Erwerbspreise bestimmt wird, daß bei den, in dem Zeitraum vom 1. Januar 1790. bis zum 1. Januar 1809. abgeschlossenen Kaufkontracten abzuziehen erlaubte Drittel, auch den Gläubigern zu statten komme.

Dies

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Wissenschaft bekannt gemacht.

Liegnitz, den 2. Januar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 2710.

No. 4. Daß auch die schlesischen Pfandbriefe, zum Beweise der erfolgten Versteuerung mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt werden sollen.

Von Seiten des Königl. Staats-Kanzlers, Herrn Freiherrn v. Hardenberg Exzellenz, ist nunmehr entschieden: daß die Verordnung vom 13. Juli v. J., wonach alle im öffentlichem Verkehr befindliche Staats- und Communal-Papiere mit dem Vermögens-Steuer-Stempel, zum Beweise der erfolgten Besteuerung, zu bedrucken, auch auf die schlesischen Pfandbriefe volle Anwendung finden soll. Diese Abstempelung soll, in soweit sie nicht bereits durch die Special-Commissionen erfolgt ist, von den Landschafts-Kassen bei der Zinsen-Erhebung geschehen, und es werden die Landschaften deshalb von ihrer Behörde näher instruirt werden.

In denjenigen Fällen aber, wo nicht die Pfandbriefe selbst, sondern die Interessenten-Recognitionen zur Hebung der Zinsen präsentirt werden, müssen die Inhaber der Pfandbriefe solche der Vermögens-Steuer-Commission vorlegen, und die Abstempelung derselben, unter gehöriger Beglaubigung der bewirkten Versteuerung, nachsuchen.

Nach diesen Bestimmungen haben die Inhaber von Pfandbriefen sich auf das Genaueste zu achten, um den aus der Nichtbefolgung der ertheilten Vorschriften für sie entstehenden, in der Verfügung vom 13. Juli v. J. angedrohten Nachtheilen zu entgehen. Liegnitz, den 2. Januar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 2849.

No. 5. Erläuterung einiger Stellen der Verordnungen vom 19. December v. J., die Compensation der Vermögens- und Einkommensteuer mit Leistungen für fremde und vaterländische Truppen.

Mit Bezug auf die im 52. St. des Regierungs-Amtsblatts zur Publication gebrachten, die Anrechnung der Leistungen für fremde und vaterländische Truppen bei Entrichtung des 2. und 3. Termins der Vermögens- und Einkommensteuer betreffenden Verordnungen v. 19. v. M. u. J., wird den Herren Landräthen und den Magistraten, desgleichen den angeordneten Kreis- und Communal-Kommissionen sowohl, als allen steuerpflichtigen Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements, nach Maasgabe der unterm 30. v. M. ergangenen höheren Festsetzungen, zu näherer Erläuterung jener Verordnungen, folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Zu §. 1. Da die Masse der prästirten Lieferungen und Leistungen eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen bestimmet, ob demselben auch die Compensation für den ersten

ersten Steuer-Termin zustehe: so muß auch, sowohl auf dem platten Lande als in den Städten, mit jedem einzelnen Steuerpflichtigen eine besondere Abrechnung gehalten werden. Es ist also nicht zulässig, für ganze Dorfs-Gemeinen oder städtische Communen summarische Liquidationen und Richtigkeits-Anerkenntnisse auszufertigen, sondern es muß solches für jeden einzelnen Steuerpflichtigen geschehn. Sollten Umstände obwalten, welche durchaus eine Liquidation nach Gemeinden erfordern, so ist darüber zu Unserer Genehmigung zu berichten.

Zu §. 2. u. 3. Diejenigen Forderungen, welche den Steuerbetrag übersteigen, und wofür also der Ersatz nicht durch Compensation mit der Steuer erfolgt, bleiben, in Rücksicht des überschießenden Theils, künftigen Regulirungen vorbehalten.

Zu §. 5. Auch die Einkommen-Steuer kann von allen Klassen der Steuerpflichtigen in Compensations-Anerkenntnissen abgetragen werden.

Zu §. 13. Obzwar auch die seit dem 1. März v. J. bei den Durchmärschen fremder Truppen zu Fortschaffung der Officiers hergegebenen Chaisen, an und für sich als compensationsfähig erachtet werden: so kann deren Anrechnung dennoch nicht ohne besondere Erörterung erfolgen, sondern es muß deshalb von der betreffenden Kreis- oder städtischen Behörde, unter Beifügung der Beweismittel über die Hergabe und den Werth des verlornen Wagens, besonders berichtet werden.

Zu §. 15. In allen Orten, an welchen Platz- oder Etappen-Kommandanten vorhanden sind, oder zur Zeit der Truppendurchmärsche vorhanden waren, findet nur die Vergütigung der Einquartierungs-Kosten zu Vier Groschen für den Mann statt; wobei es keinen Unterschied macht, ob die Kommandanten aus dem inländischen oder verbündeten Militair hergegeben waren.

Zu §. 20. Wenn die Anerkenntnisse auf höhere Summen lauten, als die Steuerbeträge, so ist auf demjenigen Exemplar des Anerkenntnisses, welches der Steuerpflichtige in Zahlung giebt, von demselben über den Betrag zu quittiren, der ihm durch Anrechnung auf die Steuer vergütigt worden. Auf das Duplicat hingegen, welches dem Steuerpflichtigen verbleibet, ist von der Steuer-Kommission zu vermerken: auf wie hoch das Unicat in Zahlung angenommen worden ist, und wie viel also dem Stererpflichtigen bei weiterer Regulirung noch zu Gute bleibt. Da inzwischen manche Steuerpflichtige bei mehreren Kommissionen zu steuern haben, so bleibt es ihrem Bedürfniß und ihrer eignen Bestimmung freigegeben, über den Hauptbetrag ihrer compensationsfähigen Anrechnungen, mehrere Anerkenntnisse in kleinern Beträgen, von der bescheinigenden Behörde ausfertigen zu lassen, welche jedoch dafür verantwortlich ist, daß diese kleinern Beträge den Hauptbetrag nicht übersteigen.

Zugleich wird, nach den unterm 31. v. M. ergangenen höhern Bestimmungen, Folgendes hiermit festgesetzt: Derjenige Gläubiger von Hypotheken-Kapitalien, welcher keine Steuer zu entrichten hat, als diejenige, welche seine Schuldner vorschußweise für ihn abtragen, ist auch nicht berechtigt, seine Forderungen für gehabte Lieferungen und Leistungen, Behufs der Compensationen, bei der Steuer-Kommission zu liquidiren, sondern es ist derselbe mit seinen diesfälligen Forderungen an die Verpflegungs-Behörde zu verweisen.

Auch

Auch können alle mit Richtigkeits-Anerkenntnissen versehene Liquidationen nur von demjenigen zur Compensation gebracht werden, auf dessen Namen sie lauten, und es darf deren Ausfertigung nur auf den Namen desjenigen geschehen, der die Leistungen und Lieferungen prästirt hat.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate, werden übrigens durch die Königl. Regierungs-Militair-Deputation unverzüglich gedruckte Schemata zu den Anerkenntnissen über die geschehenen Leistungen erhalten.

Liegnitz, den 6. Januar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufmunterung zur Industrie.

Durch die Industrie des Schneidermeisters Kienast zu Winzig, sind in dem vorigen Jahre 2 Centner, in dem laufenden aber 6 Centner von der besten Waidgattung gewonnen und verkauft worden. Da der Waid bekanntlich ein gutes Surrogat des übertheuern Indigo ist, und Bemühungen, den letztern zu ersetzen, Anerkennung verdienen; so ist dem Kienast eine Prämie von 40 Rthlr. ausgewirkt worden, und wird das Publicum aufgefordert, dem Waidbau Aufmerksamkeit zu widmen.

Liegnitz, den 15. December 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Schutzpocken-Impfung betreffend.

Da die Gemeinden zu Poisdorf und Herrmannsdorf, Jauerschen Kreises, mit rühmlichem Eifer die Schutzpocken Impfung befördert, und sich dadurch um das allgemeine Beste verdient gemacht haben; so machen Wir dieses gern hierdurch öffentlich bekannt, und wünschen, daß andere Gemeinden zur Nachahmung dieses guten Beispiels sich aufgerufen finden mögen!

Liegnitz, den 14. December 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2., eine chronologische Uebersicht und ein Titelblatt zum 2. Jahrgang 1812.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 2.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 2.

Liegnitz, den 9. Januar 1813.

Bekanntmachung wegen eingerichteten dritten wöchentlichen Postritts nach Lüben, zur Beförderung der Berliner rc. Correspondenz.

Außer den beiden reitenden Posten, welche nach dem Avertissement vom 3. d. wöchentlich zweimal, und zwar resp. Donnerstags Morgens um 6 Uhr und Sonnabends Mittags um 12 Uhr, von hier nach Lüben zum Anschluß an die dort transitirende Estafetten-Post nach Berlin abgehen, wird nunmehro auch Sonntag Abends um 8 Uhr eine dritte reitende Post nach Lüben abgefertigt werden, welche sich daselbst mit der von Breslau kommenden Berliner ordinairen reitenden Post vereinigen, und mit der hinfolglich nicht nur die Correspondenz nach den auf dem Cours belegenen Ortschaften und nach Berlin, sondern auch weiter hinaus nach allen Seiten-Coursen befördert werden kann. Der letzte Brief zu dieser dritten reitenden Post ist spätestens Sonntags Abends präcise um 7 Uhr im Post-Comtoir abzuliefern. — Noch wird derjenige Postillon aus Lüben, welcher gedachte dritte reitende Post hier abholen und in Empfang nehmen soll, die am ersteren Orte bei seinem um 3 Uhr Nachmittags erfolgenden Abritt resp. eingelaufenen und zur Post gegebenen Briefe aus Lüben, Parchwitz, Köben, Steinau, Winzig und Wohlau mit hierher bringen, und ermangelt das unterzeichnete Postamt nicht, diese zur schnelleren Beförderung der Correspondenz und zur größern Bequemlichkeit des hiesigen Publikums getroffene Einrichtung zur allgemeinen Mitwissenschaft zu bringen. Liegnitz, den 24. December 1812.

Königl. Preuß. Postamt. Balde.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer Boten-Post zwischen Liegnitz und Parchwitz.

Zu Bewürkung der schnelleren Beförderung der Correspondenz zwischen Liegnitz und Parchwitz ist höhern Orts, vom 1. Januar k. J. an, die Anlegung einer Botenpost zwischen den gedachten beiden Städten genehmigt worden, mit welcher nicht nur leere Briefe, sondern auch kleine Geld-, Acten- und andere Hand-Packete besorgt werden können, jedoch so, daß die fortzuschaffenden Sachen zusammen nicht das Gewicht von 30 Pfund übersteigen dürfen, und bleiben daher schwerere Packete und größere Geldsummen der Beförderung mit der fahrenden Post über Lüben vorbehalten.

Der Postbote wird Dienstag und Freitag früh von Parchwitz abgefertiget werden, und an den gedachten beiden Tagen Mittags hier eintreffen, dagegen aber Mittwoch und Sonnabend Mittags um 12 Uhr von Liegnitz nach Parchwitz abgehen, und mithin gegen Abend am letztgedachten Orte ankommen.

Das

Das Publicum wird von dieser neuen Postanlage hiermit benachrichtiget, auch eingeladen, sich derselben recht fleißig zu bedienen, und bemerkt man nur noch, daß die Sachen 1 Stunde vor dem Abgange des Postboten im Postkomtoir aufgegeben werden müssen.

Liegnitz, den 29. December 1812.

Königl. Preuß. Postamt. Balde.

Pränumerations-Anzeige.

Auf die vom Herrn H. G. Flörke, Fortsetzer der Krünitzschen Encyklopädie, in Veranlassung des Departements für Gewerbe und Handel im hohen Ministerium des Innern, herauszugebenden „Jahrbücher für die Gewerbsamkeit des preußischen Staats" wird jederzeit Subscription angenommen, und zwar

für einen Jahrgang auf Druckpapier zu 3 Rthlr., und für einen dergleichen auf Schreibpapier zu 3 Rthlr. 12 gGr. pr. Courant

von dem unterzeichneten Postämte, bei welchem auch der Plan und Ankündigung derselben stets eingesehen werden kann.

Liegnitz, den 5. Januar 1813.

Königl. Preußisches Postamt. Balde.

Verkauf der Zobtener Halts-Güter.

Die zum vormaligen Sandstift zu Breslau gehörigen, im Schweidnitzer Kreise, ohnweit dem Zobtenberge in einer Entfernung von 2 bis 3 Meilen von Breslau belegenen sogenannten Zobtener Halts-Güter Marxdorf, Qualkau, Kaltenbrunn und die Mühle Steinmühle, sollen sowohl jedes allein, als auch Marxdorf, Qualkau und Steinmühle zusammen, gegen baare Bezahlung, jedoch in billigen Terminen, meistbietend veräußert werden, wozu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 8. Februar k. J. Vormittags um 10 Uhr zu Marxdorf vor dem Special-Commissario, Herrn Regierungsrath Claß, anberaumt worden ist.

Kauflustige werden aufgefordert, ihre Gebote unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen in gedachtem Termin entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben.

Das Gut Marxdorf, welches mit einem zwey Etagen hohen herrschaftlichen Wohnhause und mit einer Brau- und Branntwein-Brennerey versehen ist, enthält folgende Fläche: 4 Morgen 167 □R. Gehöfte, 10 Mrg. 70 □R. Gärte, 391 Mrg. 73 □R. Ackerland, 43 Mrg. 90 □R. Wiesen, 45 Mrgn. 4 □R. Busch, 3 Mrgn. 145 □R. Teiche, 11 Mrgn. 106 □R. Unland und Wege; zusammen 510 Mrgn. 115 □R.

Das Gut Qualkau hat außer den Wirthschafts-Gebäuden eine herrschaftliche Schmiede und Ziegeley und umfaßt folgende Fläche: 2 Mrgn. 56 □R. Gehöfte, 1 Mrgn. 80 □R. Gärten, 311 Mrgn. 100 □R. Ackerland, 40 Mrgn. 33 □R. Wiesen, 49 Mrgn. 142 □R. Busch, 64 □R. Teiche, 26 Mrgn. 82 □R. Unland und Wege; zusammen 432 Mrg. 17 □R.

Das Gut Kaltenbrunn nebst der Colonie Krötzel, hat außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden eine Brau- und Branntweinbrennerey und folgenden Flächen-Inhalt: 2 Mrgn. 150 □R. Gehöfte, 3 Mrgn. 154 □R. Gärten, 424 Mrgn. 6 □R. Ackerland, 45 Mrg. 160 □R. Wiesen, 89 Mrg. 169 □R. Busch an Laub- und 10 Mrgn. 56 □R. dergleichen an Nadelholz, 49 □R. Teiche, 8 Mrgn. 145 □R. Unland und Wege; zusammen 585 Mrg. 169 □R.

Die Mühle Steinmühle hat außer der massiv erbauten Mühle und den Wirthschaftsgebäuden eine Fläche von 50 □R. Gehöfte, 1 Mrgn. 130 □R. Gärten, 70 Mrgn. Ackerland, 16 Mrgn. Wiesen, 3 Mrgn. Busch, 100 □R. Teiche; zusammen 91 Mrgn. 100 □R.

Sowohl

Sowohl die Bedingungen als auch vollständige Informationen von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, deren Vorwerkern, Gefällen, Diensten und dergl. mehr können vor dem Licitationstermin bei dem Licitations-Commissario hieselbst eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Realitäten der quaest. Güter angezeigt werden. Breslau, den 24 December 1812.

Im Auftrage des Königl. Staats-Raths Herrn Wilkens.
Freiherr v. Kottwitz. Sack. Neuhauß.

Vererbpachtung der Ottmachauer großen Mühle.

Die an der Neisse dicht vor dem Thor der Stadt Ottmachau belegene, ehemals Fürstbischöfl., nunmehr Königl große Mühle, mit zwei einander gegenüberstehenden Werkgebäuden, worin 6 Mahlgänge und außerdem eine Schneidemühle, welche zeither 1500 bis 2100 Rthlr. an jährlicher Pacht gewährte, soll der Verordnung des Königl Herrn Staatsraths **Wilkens** zufolge, zur **Vererbpachtung** ausgeboten werden, und ist auf den 29. Januar 1813. der Licitationstermin im Königl. Amtshause oder sogenannten Niederschlosse in Ottmachau anberaumt. Es bleibt ein unablöslicher Canon von 500 Rthlr. jährl. auf dieser Mühle haften, und wird auf das Erbstandsgeld, wovon ⅓ bei der Uebergabe baar bezahlt werden muß, geboten, jedoch wird nur klingend Geld, und kein Papier, es habe Namen wie es wolle, angenommen. Im Fall zur Vererbpachtung keine annehmlichen Gebote geschehen sollten; so wird diese Mühle in demselben Termin zur dreijährigen Verzeitpachtung ausgeboten. Die nähern Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin im Amtshause in Ottmachau, als auch im Bureaux der Königl. Administration in Neisse einzusehen, und werden zahlungsfähige Erbpacht- als Pachtlustige eingeladen, an dem bestimmten Licitations-Termin in Ottmachau zu erscheinen. Es bleibt jeder Licitant an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag von dem Herrn Staatsrath **Wilkens** erfolgt. Es ist jedoch ausdrückliche Bedingung, daß nur diejenigen Licitanten zum Gebot gelassen werden, die sich vor dem Termin über ihre Zahlungsfähigkeit vollkommen ausgewiesen, und außerdem über ihre Qualifikation Atteste der Ortsgerichte, wo sie zeither domicilirten, beigebracht haben. Neisse, den 24. December 1812.

Königl. Preuß. Administration der ehemals bischöfl. Güter.

Verkauf des Scholzschen Bauerguts zu Jästersheim.

Das Anton Scholzsche Bauergut zu Jästersheim, No. 23 des Hypothekenbuchs, im May 1811 auf 2360 Rthlr. taxirt, wird freiwillig subhastirt, und ist ein peremtorischer Termin auf den 16. **Februar k. J. Vormittags um 9 Uhr** auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nichts rechtliches im Wege steht, den Zuschlag zu gewärtigen. Guhrau, den 12. November 1812. **Königl. Stadt-Gericht.**

Verkauf der Erbeschen Erbscholtisei zu Klein-Baulwy.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die, dem wegen Betrügerei zur gefänglichen Heft gebrachten Anton Erbe zugehörige, zu Klein-Baulwy sub No. 11 belegene, auf 1200 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Erbscholtisei an den Meistbietenden öffentlich auf den 1. März 1813 verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden deshalb eingeladen, sich gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Abgebung ihrer Gebote

Gebote einzufinden, weil nach Verlauf dieser Zeit kein ferneres Gebot angenommen werden kann. Winzig, den 30. Novbr. 1812.

Das Freiherrl. Major v. Braunsche Gerichtsamt von Klein-Baulwy und Wanglewe. Schleier, Justit.

Verkauf der Reinischschen Dreschgärtner-Nahrung zu Rassen.

Zum öffentlichen Verkauf der dem verstorbenen Gärtner Christian Reinisch zu Rassen zugehörig gewesenen, gerichtlich auf 82 Rthlr. Courant abgeschätzten Dreschgärtner-Nahrung steht terminus licitationis peremtorius auf den 26. Februar k. J. an, daher Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige sich in diesem Termine des Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse einzufinden haben, und Bestbietender den Zuschlag in Courant gewärtigen kann.

Zugleich werden alle und jede Real- und Personal-Gläubiger aufgefordert, sich mit ihren Forderungen bis zu diesem Termine bei dem Gerichtsamte schriftlich zu melden, spätestens aber im angeführten Termine solche zu liquidiren und zu justificiren, widrigenfalls sie damit werden präcludirt und die zu constituirende Masse blos unter die sich gemeldeten Gläubiger vertheilt werden wird; jedoch werden den im Felde befindlichen Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten.

Steinau, den 22. December 1812.

Das v. Scholse-Rassener Gerichtsamt. Ulbrich, Justit.

Freiwilliger Verkauf der Erbschölzerei zu Guhren, Guhrauschen Kreises.

Da der Erb- und Gerichtsscholz Deutschmann allhier gesonnen ist, seine dienstfreie Erbschölzerei, die sich in sehr gutem Baustande befindet, und zu welcher 78 Morgen 60 QR. gutes Ackerland, 3 Mrg. 62 QR. gute Wiesen und ein Obstgarten gehören, die Schank-, Back- und Krämerei-Gerechtigkeit darauf haften, und mit gehörigem Vieh und Inventario versehen ist, an Abgaben blos die Königl. Steuern und 10 Rthlr. jährlich an herrschaftlichem Grundzins zu entrichten hat, aus freier Hand zu verkaufen: so können sich Kauflustige deshalb bei ihm melden und die nähern Bedingungen erfahren. Gedachte Erbschölzerei liegt dreiviertel Meilen von Köben und eine Meile von Steinau.

Guhren, den 20. December 1812.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3.

Liegnitz, den 16. Januar 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 17. Betreffend die Instructionen für die Bau-Handwerker-Prüfungs-Commissionen.

Nach erfolgter Organisation der Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen, hat das Königliche Departement für die Gewerbe und den Handel im hohen Ministerio des Innern, die nachstehend abgedruckten Instructionen, die Prüfungen der Maurer- und Zimmer-Gesellen, welche Meister zu werden verlangen, betreffend, uns zugefertigt.

Diese Instructionen werden hiermit zur Kenntniß derer gebracht, die dabei ein Interesse haben. Die bereits niedergesetzten Examinations-Commissionen für Bau-Handwerker in den Städten Liegnitz, Hirschberg, Glogau, Grünberg, Wohlau, Guhrau, Sagan und Bunzlau aber, werden, zu Folge des Publicandi vom 4. April d. J. No. 15. des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts, und der erhaltenen nähern Anweisung von eben dem Tage, hierdurch verpflichtet, sich nach diesen Instructionen fortan bei Veranstaltung der Prüfungen überall genau zu richten.

Liegnitz, den 9. Dezember 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung v. Schlesien.

P. D. No. 3. R. pro December c.

Instruction, wornach die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Damit die Prüfung derjenigen Gesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben, und als solche einen Gewerbschein nach dem Gesetze vom 7. September 1811. erhalten wollen, gleichförmig bewirkt werde, sollen die nach §. 99 dieses Gesetzes zu errichtenden Prüfungs-Commissionen, hierdurch mit besondern Vorschriften versehen werden. Zugleich sind durch diese Instruction alle ältere auf die Prüfungen Bezug habende Vorschriften aufgehoben, und es wird hiermit festgesetzt: daß vom Tage der Publikation an, nach diesen Verordnungen in folgender Art bei der Prüfung der Zimmergesellen verfahren werden soll.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des

 Orts,

Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung, mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen oder überhaupt das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden, und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist? und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können? damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probe-Arbeiten nicht unnützerweise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse, bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provincial-, Kunst- und Bau-Handwerks Schulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich, benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protocoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens, an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall, während des ganzen Verlaufs des Examens, fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. ein Geselle zum Meisterrecht qualificirt befunden; so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen vom letztern nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, welche die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist zureichend, wenn der Zimmergesell, zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als gewöhnliche Wohn- und Oeconomie-Gebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme rc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten, auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Commission völlig davon überzeugen, ob der Examinand sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnun-

gen

gen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagwerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt worden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche. Die aufgegebenen Probearbeiten werden im Protocoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Commission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protocoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a. Woran die gute Beschaffenheit des Holzes, unter den verschiedenen vorkommenden Umständen, zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist;
b. wie die Construction eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand rc. geschehen müsse?
c. worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht?
d. wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen und anzuwenden ist?
e. wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden?
f. wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden und wie sie aussehen? Z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln rc.
g. wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen bei Trägern und Unterzügen, auszuführen sind?
h. wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme rc. ausgeführt werden? In Gegenden wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen: wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind?
i. wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude rc. auszuführen sind?
k. wie beim Absteiffen, in verschiedenen Fällen, verfahren werden müsse, welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene?
l. wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden? desgleichen, worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen, und wie sie angewandt werden müssen?
m. worin die polizeilichen Verordnungen, rücksichtlich feuersicherer Bauart rc. bestehen?
n. Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den der Maurerarbeiten collidiren.

§. 5.

§. 5.

Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balken-Verbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die practischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Commission haben dabei die Aufsicht, so wie die Bau-Beamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit, beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Commission, die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf, ausdrücklich in das Examinations-Protocoll eingetragen.

§. 6.

Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen, wenigstens nach dem Maasstabe von einem Zolle für einen Fuß, auszuführen verstehe; und die Examinations-Commission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7.

Den Prüfungs-Commissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange, mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerbe abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres Nothpfennigs, der vielmehr zu Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 8.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen, oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfallen; und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Commissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§. 9.

Die Commission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen

tamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städte Ordnung, das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10.

Das Examinations-Protocoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirectoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung, der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Falle derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens nicht abgewiesen werden muß, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protocolls, die Qualification des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen hat.

§. 11.

Es ist der Wahl eines Jeden, der in dieser Prüfung bestanden ist, und das Attest darüber von der Regierung empfangen hat, überlassen, ob er einer Zimmermannszunft als Meister beitreten will, oder nicht. Im erstern Falle kann jedoch keinesweges noch irgend ein Meisterstück von ihm erfordert werden; sondern er ist ohne Anstand gegen bloße Zahlung der in den Innungsartikeln vorgeschriebenen Meisterrechts-Gebühren, und sofern er seinen Wohnsitz in einer Stadt nimmt, nach vorgängiger Erlangung des Bürgerrechts, aufzunehmen.

§. 12.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter den Mitgliedern der Commission vertheilt werden.

Berlin, den 14. Novbr. 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern. Sack.

Instruktion, wornach die Prüfungen der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen sollen.

Damit die Prüfung derjenigen Gesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben, und als solche einen Gewerbeschein nach dem Gesetz vom 7. September 1811. erhalten wollen, gleichförmig bewirkt werde, sollen die nach §. 99. dieses Gesetzes zu errichtenden Prüfungs-Kommissionen hierdurch mit besondern Vorschriften versehen werden. Zugleich sind durch diese Instruktion alle ältere, auf die Prüfungen Bezug habenden Vorschriften aufgehoben, und es wird hiermit festgesetzt: daß vom Tage der Publikation an, nach diesen Verordnungen in folgender Art bei den Prüfungen der Maurergesellen verfahren werden soll.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten

ihre

ihrer Bestimmung zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfung selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden, und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist? und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können? damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrecht sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens, fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. ein Geselle zum Meisterstück qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, welche die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als gewöhnlicher Wohngebäude und größerer öffentlicher Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungs-Anlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruktion, z. B. die Fundament- und andre Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungs-Anlagen, die Gesimse rc., durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann sich die Kommission völlig überzeugen, ob der Examinand sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materiallen zur Maurerarbeit, bei dem ihm zur Probe-Arbeit gegebenen oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prü-

fen

fen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche. Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen müssen, sind folgende:

a. wie die Untersuchung des Baugrundes geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welcher Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von seiner Beschaffenheit und Festigkeit zu überzeugen?
b. wie die Stärke der Mauern nach Maasgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist?
c. wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Leerbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse?
d. worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen, Stichkappen rc. bestehen?
e. wie die Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Förste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen?
f. wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, und wie ungemauerte Gesimse zu konstruiren sind?
g. wie Sandstein- und andere Steinhammer-Arbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen?
h. wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen?
i. wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien, rücksichtlich ihrer Güte, beurtheilt werden; wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschiehet, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist?
k. worin die polizeilichen Verordnungen, rücksichtlich feuersicherer Bauart rc., bestehen?
l. Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten collidiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußböden über Gewölbe rc.

§. 5.

Hat der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es müssen darin Feuerungs-Anlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß

es indessen nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sey. Die Maurermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch in rohem Mauerwerk zu sehen, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit, beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Kommission, die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung, und seine Erklärung darauf, ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

§. 6.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, unterdessen von allem Erwerbe abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen, oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderer Erfrischungen gänzlich wegfallen; und soll der Vorwand: daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommission gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§. 8.

Die Kommission kann unter dem Vorwande: daß schon Maurermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städte-Ordnung das Bürgerrecht **unbedingt** versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 9.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Bau-Direktoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung, der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens nicht abgewiesen werden muß, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualification des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst

genau

genau bestimmt werden muß, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen hat.

§. 10.

Es ist der Wahl eines Jeden, der in dieser Prüfung bestanden ist, und das Attest darüber von der Regierung erhalten hat, überlassen, ob er einer Maurerzunft beitreten will, oder nicht. Im erstern Falle kann jedoch keineswegs noch irgend ein Meisterstück von ihm erfordert werden, sondern er ist ohne Anstand gegen Zahlung der in den Innungs-Artikeln vorgeschriebenen Meisterrechtsgebühren, und, sofern er seinen Wohnsitz in einer Stadt nimmt, nach vorgängiger Erlangung des Bürgerrechts, aufzunehmen.

§. 11.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter den Mitgliedern der Kommission vertheilt werden.

§. 12.

Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz vom 7. September §. 1811. einen Gewerbeschein auf Mauerflickarbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht, und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nachweisen können, daß sie wenigstens zwei Jahr lang, bei einem oder mehrern gesetzlich geprüften Maurermeistern, zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben.

Berlin, den 14. November 1812.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern. Sack.

---

*No. 18. Betrifft die Bonification der erlegten Gold- und Silber-Steuer von solchen Geräthen, welche die Gold- und Silber-Arbeiter während der bestandenen Gold- und Silber-Steuer und Stempelung, zum täglichen Debit stempeln lassen und noch jetzt bei denselben neu vorhanden sind.

Es haben hie und da einzelne Gold- und Silber-Arbeiter von der ihnen zugestandenen Befugniß, während der bestandenen Gold- und Silber-Steuer und Stempelung unversteuerte Waaren-Läger zu halten, keinen Gebrauch gemacht, sondern einen Theil ihrer Geräthe zum täglichen Debit stempeln lassen, und nunmehr seit der Declaration vom 9. Juli v. J., wodurch die Steuer aufgehoben worden, die bezahlten Stempel-Gefälle reclamirt.

In sofern dergleichen Geräthe noch vorhanden sind, ist die Bonification der erlegten Steuer höhern Orts für billig erachtet worden, nur soll in jedem Fall die Aufnahme der vorhandenen gestempelten Geräthe erfolgen und nach den Hebe-Registern ermittelt werden, ob davon die volle Steuer zu 3 gr. pro Loth oder nur mit 1 gr. 6 pf. pro Loth erhoben worden ist, demnächst aber das bescheinigtermaaßen Erhobene zur Restitutions-Liquidation gebracht werden. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß nur auf das bei der Aufnahme wirklich vorhandene neue gestempelte Geräth, welches specifice zu designiren ist, die Bonification geleistet und auf das früherhin gestempelte verkaufte Geräth keine Rücksicht genommen werden kann.

E Die

Die Gold- und Silber-Arbeiter des hiesigen Regierungs-Departements werden daher, in Gemäßheit des Rescripts der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte rc. für directe und indirecte Abgaben vom 17. v. M. und J., von dieser Bestimmung hiermit benachrichtiget und zugleich aufgefordert: sich wegen ihrer etwanigen Ansprüche auf Bonification, bei dem Accise-Amte des Orts, längstens bis zum 1. März d. J. zu melden.

Die Accise-Aemter werden dagegen angewiesen, die vorhandenen neuen gestempelten Geräthe, bei den zur Restitution sich meldenden Gold- und Silber-Arbeitern, sofort aufzunehmen und die davon erlegten Stempelungs-Gefälle auszumitteln, dann aber die Restitutions-Liquidation, welche jedoch auf den Grund des Journals, sowohl in Ansehung der Qualität und Quantität der einzelnen Stücke, als in Ansehung der davon wirklich erlegten Abgaben gehörig bescheiniget seyn muß, längstens bis zum 24. März d. J. Uns einzureichen und weitere Anweisung zu gewärtigen.

Liegnitz, den 2. Januar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. No. 97. pro December 1812. A. D.

No. 19. Die polizeiliche Invigilanz auf Reisende auf dem platten Lande betreffend.

Das Umherstreifen einiger, aller Bemühungen ungeachtet, noch immer nicht verhafteten Theilnehmer der Rosemannschen Räuberbande, macht eine um so größere Aufsicht auf Reisende auf dem platten Lande nothwendig.

Wir bringen daher die in Absicht dieses Gegenstandes ergangenen mannichfaltigen Verordnungen, und besonders die Circular-Verfügungen vom 27. Juny 1809., 13. Octbr. 1810. und das Publicandum vom 13. July 1811. im 13. Stück des Regierungs-Amtsblatts, Jahrgang 1811., von neuem in Erinnerung, und beauftragen die Herren Landräthe: die ihnen untergebenen Orts-Polizei-Behörden, in Vollziehung des Gesetzes zuverlässig thätig zu erhalten, und die Contravenienten ohne Nachsicht zu bestrafen, damit den Behörden nichts zu verantworten übrig bleibe.

Liegnitz, den 9. Januar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No 727. pr. Decbr. 1812.

No. 20. Die Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Haupt-Marktplätzen des hiesigen Regierungs-Departements pro December 1812., desgl. die Breslauschen Marktpreise pro Januar bis Decbr. 1812. betreffend.

Mit Beziehung auf die im Regierungs-Amtsblatt No. 1. des laufenden Jahrganges, bekannt gemachten, den Anrechnungen auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer zur Grundlage dienenden Getreide- und Rauchfutter-Preise der Haupt-Marktplätze des hiesigen Regierungs-Departements, für die Monate März bis November vorigen Jahrs, werden die Preise für den Monat December hiermit zu glei-

chem

chem Behuf öffentlich angezeigt. Da demnächst der Militsch-Trachenbergsche Kreis angewiesen ist, seine Anrechnungen nach den Marktpreisen der Stadt Breslau zu liquidiren, so werden solche gleichfalls hiermit, für die Monate März bis December v. J., zu dessen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 13. Januar 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nachweisung

von den Preisen der Getreide-Arten, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen, wie solche pro December d. J. in den Städten Grünberg, Glogau, Liegnitz, Hirschberg, Jauer und Löwenberg gegolten.

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht. Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	3	15	2	2	15	—	2	3	—	1	8	—	1	8	—	8	—	—
2	Glogau	2	12	—	1	19	9	1	15	—	—	21	4	—	18	6	3	17	—
3	Liegnitz	2	11	10	1	16	—	1	7	6	—	19	6	1	1	—	5	3	—
4	Hirschberg	3	6	—	2	3	6	—	20	—	1	—	—	—	15	—	4	—	—
5	Jauer	2	11	—	1	16	—	1	9	—	—	22	—	—	13	—	5	—	—
6	Löwenberg	1	22	4	1	9	6	1	3	—	—	17	7	—	18	—	4	12	—

Getreide-Preis-Tabelle

von der Stadt Breslau vom 1. März bis ult. December 1812.

	Pro Mense	hat nach dem mittlern Marktpreis nach Breslauer Maas und Gewicht gegolten. der Scheffel Weitzen			der Scheffel Roggen			der Scheffel Gerste			der Scheffel Erbsen			der Scheffel Hafer			der Centner Heu			das Schock Stroh		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	März 1812.	3	13	6	2	17	10	2	5	2	2	20	9	1	11	5	1	6	3	7	17	1
2	April	3	22	9	3	10	4	2	13	3	—	—	—	2	2	8	1	17	1	11	12	11
3	May	4	2	6	3	15	6	2	23	7	4	7	1	2	11	11	1	20	5	11	23	11
4	Juny	3	20	4	3	12	3	2	16	8	3	1	1	2	7	4	1	11	5	7	23	11
5	July	3	15	8	3	8	11	2	6	7	2	9	7	1	23	9	1	—	9	7	10	3
6	August	2	10	9	1	16	1	1	10	4	—	—	—	1	7	11	—	16	5	4	20	7
7	September	2	9	6	1	14	8	1	5	9	4	13	8	—	18	1	—	17	4	3	3	5
8	October	2	11	3	1	13	3	1	6	3	2	3	2	—	17	4	—	17	1	3	10	3
9	November	2	5	—	1	11	2	1	5	8	2	8	10	—	17	4	—	17	4	3	20	7
10	December	2	2	6	1	9	3	1	4	4	2	2	4	—	18	10	—	16	11	3	10	5

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Authorisation der Inquisitoriate zu Einziehung von Vorschüssen zur nothdürftigen Alimentation der Inquisiten betreffend.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht werden hierdurch die in dessen Departement befindlichen Inquisitoriate authorisirt, zu der nothdürftigen Alimentation der Inquisiten, von den Privat-Gerichtsherrn, Vorschüsse zu erfordern, und, wenn solche nicht auf die erste Aufforderung eingezahlt werden, den Justizrath des Kreises um die executivische Beitreibung zu requiriren, und die Justizräthe sollen schuldig und befugt seyn, die Exekution in solchem Falle auch ohne unsern besondern Auftrag zu vollstrecken. Die Inquisitoriate haben jedoch bei Erlassung der ersten Aufforderung, den Grund der Verpflichtung des aufgeforderten sorgfältig zu prüfen, und ihnen denselben in der Aufforderung selbst bekannt zu machen.

Breslau, den 20. November 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Distrikts-Polizei-Kommissarii, Hrn. Matthis auf Denckwitz, ward der Herr von Koblinski auf Druse, im Glogauschen Kreise, zum Distrikts-Polizei-Kommissarius ernannt. — Der Kandidat der Chirurgie, Carl Benjamin Wilhelm Steinbach, erhielt die Approbation als Stadt-Chirurgus zu Beuthen. — Der Diaconus und Rector Sommer zu Bolkenhayn, ward Pastor zu Voigtsdorf im Hirschbergschen Kreise. — Der Schullehrer Joh. Michael Schmidt aus Reichenau, wurde als Schullehrer zu Merzdorf, Saganschen Kreises, und der Schullehrer Christian Drieschner aus Prinkendorf, als Schullehrer der Haynauer Vorstadt zu Liegnitz und Weißenhof bestätigt. — Der Cassen-Controlleur Brumme zu Sagan, ward in gleicher Qualität nach Lähn, und der Kassen-Controlleur Burghardt zu Lähn, von dort nach Sagan versetzt. — Der Regierungs-Calculator Jentsch wurde zum Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse für die indirecten Abgaben ernannt, und sein bisheriger Posten dem Accise-Kassen-Controlleur Henniges aus Greifenberg, conferirt, als Kassen-Controlleur in Greiffenberg aber der bisherige Aufseher Wollmann aus Löwenberg angestellt. — Der Stadt-Inspector Hauptmann zu Grünberg ist gestorben, und an seine Stelle der bisherige Canzlei-Director Schmidt zu Gumbinnen ernannt worden.

Der Stadt-Inspector Liebisch zu Liegnitz ist mit Pension entlassen; sein Posten wurde dem Accise-Rendanten Leitgebel zu Grünberg conferirt, an dessen Platz der erste Accise-Kassen-Controlleur Zingel daselbst ernannt, der dortige zweite Accise-Controlleur Sinke als erster Controlleur und der Aufseher Mäder aus Neusalz als zweiter Kassen-Controlleur zu Grünberg angestellt.

Berichtigung eines Druckfehlers: Im 2ten Stück des Amtsblatts Seite 17. ist in der Inhaltsanzeige der Verordnung No. 3. zu lesen, statt: Die Bestimmung des Werthstempels der Grundstücke — die Bestimmung des Werths der Grundstücke.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 3.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3.

Liegnitz, den 16. Januar 1813.

Bekanntmachung wegen eingerichteten dritten wöchentlichen Postritts nach Lüben, zur Beförderung der Berliner rc. Correspondenz.

Außer den beiden reitenden Posten, welche nach dem Avertissement vom 3. d. wöchentlich zweimal, und zwar resp. Donnerstags Morgens um 6 Uhr und Sonnabends Mittags um 12 Uhr, von hier nach Lüben zum Anschluß an die dort transitirende Estafetten-Post nach Berlin abgehen, wird nunmehro auch Sonntag Abends um 8 Uhr eine dritte reitende Post nach Lüben abgefertigt werden, welche sich daselbst mit der von Breslau kommenden Berliner ordinairen reitenden Post vereinigen, und mit der hinfolglich nicht nur die Correspondenz nach den auf dem Cours belegenen Ortschaften und nach Berlin, sondern auch weiter hinaus nach allen Seiten-Coursen befördert werden kann. Der letzte Brief zu dieser dritten reitenden Post ist spätestens Sonntags Abends präcise um 7 Uhr im Post-Comtoir abzuliefern. — Noch wird derjenige Postillon aus Lüben, welcher gedachte dritte reitende Post hier abholen und in Empfang nehmen soll, die am ersteren Orte bei seinem um 3 Uhr Nachmittags erfolgenden Abritt resp. eingelaufenen und zur Post gegebenen Briefe aus Lüben, Parchwitz, Köben, Steinau, Winzig und Wohlau mit hierher bringen, und ermangelt das unterzeichnete Postamt nicht, diese zur schnelleren Beförderung der Correspondenz und zur größern Bequemlichkeit des hiesigen Publikums getroffene Einrichtung zur allgemeinen Mitwissenschaft zu bringen. Liegnitz, den 24. December 1812.

Königl. Preuß. Postamt. Balde.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer Boten-Post zwischen Liegnitz und Parchwitz.

Zu Bewürkung der schnelleren Beförderung der Correspondenz zwischen Liegnitz und Parchwitz ist höhern Orts, vom 1. Januar k. J. an, die Anlegung einer Botenpost zwischen den gedachten beiden Städten genehmigt worden, mit welcher nicht nur leere Briefe, sondern auch kleine Geld-, Acten- und andere Hand-Packete besorgt werden können, jedoch so, daß die fortzuschaffenden Sachen zusammen nicht das Gewicht von 30 Pfund übersteigen dürfen, und bleiben daher schwerere Packete und größere Geldsummen der Beförderung mit der fahrenden Post über Lüben vorbehalten.

Der Postbote wird Dienstag und Freitag früh von Parchwitz abgefertiget werden, und an den gedachten beiden Tagen Mittags hier eintreffen, dagegen aber Mittwoch und Sonnabend Mittags um 12 Uhr von Liegnitz nach Parchwitz abgehen, und mithin gegen Abend am letztgedachten Orte ankommen.

Das

Das Publicum wird von dieser neuen Postanlage hiermit benachrichtiget, auch eingeladen, sich derselben recht fleißig zu bedienen, und bemerkt man nur noch, daß die Sachen 1 Stunde vor dem Abgange des Post boten im Postkomtoir aufgegeben werden müssen.
Liegnitz, den 29. December 1812.

Königl. Preuß. Postamt. Balde.

Verkauf der Zobtener Halts-Güter.

Die zum vormaligen Sandstift zu Breslau gehörigen, im Schweidnitzer Kreise, ohnweit dem Zobtenberge in einer Entfernung von 2 bis 3 Meilen von Breslau belegenen sogenannten Zobtener Halts-Güter Marxdorf, Qualkau, Kaltenbrunn und die Mühle Steinmühle, sollen sowohl jedes allein, als auch Marxdorf, Qualkau und Steinmühle zusammen, gegen baare Bezahlung, jedoch in billigen Terminen, meistbietend veräußert werden, wozu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 8. Februar k. J. Vormittags um 10 Uhr zu Marxdorf vor dem Special-Commissario, Herrn Regierungsrath Claß, anberaumt worden ist.

Kauflustige werden aufgefordert, ihre Gebote unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen in gedachtem Termin entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben.

Das Gut Marxdorf, welches mit einem zwey Etagen hohen herrschaftlichen Wohnhause und mit einer Brau- und Branntwein-Brennerey versehen ist, enthält folgende Fläche: 4 Morgen 167 □R. Gehöfte, 10 Mrg. 70 □R. Gärte, 391 Mrg. 73 □R. Ackerland, 43 Mrg. 90 □R. Wiesen, 45 Mrgn. 4 □R. Busch, 3 Mrgn. 145 □R. Teiche, 11 Mrgn. 106 □R. Unland und Wege; zusammen 510 Mrgn. 115 □R.

Das Gut Qualkau hat außer den Wirthschafts-Gebäuden eine herrschaftliche Schmiede und Ziegeley und umfaßt folgende Fläche: 2 Mrgn. 56 □R. Gehöfte, 1 Mrgn. 80 □R. Gärten, 311 Mrgn. 100 □R. Ackerland, 40 Mrgn. 33 □R. Wiesen, 49 Mrgn. 142 □R. Busch, 64 □R. Teiche, 26 Mrgn. 82 □R. Unland und Wege; zusammen 432 Mrg. 17 □R.

Das Gut Kaltenbrunn nebst der Colonie Krötzel, hat außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden eine Brau- und Branntweinbrennerey und folgenden Flächen-Inhalt: 2 Mrgn. 150 □R. Gehöfte, 3 Mrgn. 154 □R. Gärten, 424 Mrgn. 6 □R. Ackerland, 45 Mrg. 160 □R. Wiesen, 89 Mrg. 169 □R. Busch an Laub- und 10 Mrgn. 56 □R. dergleichen an Nadelholz, 49 □R. Teiche, 8 Mrgn. 145 □R. Unland und Wege; zusammen 585 Mrg. 169 □R.

Die Mühle Steinmühle hat außer der massiv erbauten Mühle und den Wirthschaftsgebäuden eine Fläche von 50 □R. Gehöfte, 1 Mrgn. 130 □R. Gärten, 70 Mrgn. Ackerland, 16 Mrgn. Wiesen, 3 Mrgn. Busch, 100 □R. Teiche; zusammen 91 Mrgn. 100 □R.

Sowohl die Bedingungen als auch vollständige Informationen von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, deren Vorwerkern, Gefällen, Diensten und dergl. mehr können vor dem Licitationstermin bei dem Licitations-Commissario hieselbst eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Realitäten der quaest. Güter angezeigt werden. Breslau, den 24 December 1812.

Im Auftrage des Königl. Staats-Raths Herrn Wilkens.
Freiherr v. Kottwitz. Sack. Neuhauß.

Vererbpachtung der Ottmachauer großen Mühle.

Die an der Neisse dicht vor dem Thor der Stadt Ottmachau belegene, ehemals Fürstbischöfl., nunmehr Königl. große Mühle, mit zwei einander gegenüberstehenden Werkgebäuden, worin 6 Mahlgänge und außerdem eine Schneidemühle, welche zeither 1500 bis 2100 Rthlr. an jährlicher Pacht gewährte, soll der Verordnung des Königl. Herrn Staatsraths Wilkens zufolge, zur Vererbpachtung ausgeboten werden, und ist auf den 29. Januar 1813. der Licitationstermin im Königl. Amtshause oder sogenannten Niederschlosse

schlosse in Ottmachau anberaumt. Es bleibt ein unablöslicher Canon von 500 Rthlr. jährl. auf dieser Mühle haften, und wird auf das Erbstandsgeld, wovon ⅓ bei der Uebergabe baar bezahlt werden muß, geboten, jedoch wird nur klingend Geld, und kein Papier, es habe Namen wie es wolle, angenommen. Im Fall zur Vererbpachtung keine annehmlichen Gebote geschehen sollten; so wird diese Mühle in demselben Termin zur dreijährigen Zeitpachtung ausgeboten. Die nähern Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin im Amtshause in Ottmachau, als auch im Bureaux der Königl. Administration in Neisse einzusehen, und werden zahlungsfähige Erbpacht- als Pachtlustige eingeladen, an dem bestimmten Licitations-Termin in Ottmachau zu erscheinen. Es bleibt jeder Licitant an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag von dem Herrn Staatsrath Wilkens erfolgt. Es ist jedoch ausdrückliche Bedingung, daß nur diejenigen Licitanten zum Gebot gelassen werden, die sich vor dem Termin über ihre Zahlungsfähigkeit vollkommen ausgewiesen, und außerdem über ihre Qualifikation Atteste der Ortsgerichte, wo sie zeither domicilirten, beigebracht haben. Neisse, den 24. December 1812.

Königl. Preuß. Administration der ehemals bischöfl. Güter.

Verkauf des Schülerschen Gasthofes zu Naumburg am Queis.

Zum öffentlichen Verkauf des hierselbst gelegenen Schülerschen Gasthofs No. 122. nebst 3¼ berechtigten Bieren und einer Wiese, taxirt auf 1887 Rthlr. 14 sgr. 6 d'., ferner eines Obst- und Grasegartens, taxirt auf 210 Rthlr. Courant, stehen Termini licitationis den 17. December 1812, den 14. Januar und peremtorie den 18. Februar 1813 an. Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch mit der Versicherung vorgeladen, daß der Zuschlag mit Einwilligung der Gläubiger im letzten Termine erfolgen wird.

Naumburg a. Q. den 9. November 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf von Aeckern und Busch.

Auf Requisition des hiesigen Königl. Stadtgerichts werden hierdurch die unter unserer Jurisdiction gelegenen Dreiruth-Aecker des Herrn Apothekers Schüler von 18 Scheffel, und 12½ Morgen Busch, taxirt auf 774 Rthlr. 6 gr. Courant, sub hasta gestellt. Die Licitations-Termine sind den 17. December d. J., den 14. Januar und 18. Februar 1813, und es werden daher alle Kauflustige hierdurch mit der Versicherung vorgeladen, daß im letzten Termine der Zuschlag nach ertheilter Einwilligung der Gläubiger an den Meistbietenden ohnfehlbar erfolgen wird. Naumburg a. Q. den 9. November 1812.

Das Königl. Preuß Justizamt. Körner.

Verkauf des Gottlieb Pohlschen Stadtwall-Terrains in 5 einzelnen Theilen, nebst einem Wohnhause, zu Wohlau.

Da im Wege der nothwendigen Subhastation das hieselbst unter No. 185 unweit dem Schießhause gelegene, auf 1893 Rthlr. 15 sgr. Courant gewürdigte Stadtwall Terrain des Garnhändlers Gottlieb Pohl in 5 einzelnen Theilen verkauft werden soll, und hierzu drei Termine angesetzt worden, als: den 12. Februar, den 12. März und den 12. April 1813: so werden alle Besitz- und Zahlungsfähige, welche eines oder das andere dieser durchgehends mit guten Obstbäumen besetzten 5 Antheile, oder solche auch im Ganzen, zu kaufen wünschen, hierdurch vorgeladen, in gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen, auf hiesigem Rathhause Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Real-Creditoren, im letzten Termine der Zuschlag ertheilt werden wird. Wohlau, den 2. Januar 1813.

Königl. Stadtgericht.

Ver-

Verpachtung der Oderfähre zu Carolath.

Die hiesige Oderfähre soll, vom 11. May 1813 an, auf drei oder mehr hinter einander folgende Jahre plus licitandi verpachtet werden. Wir laden daher zahlungsfähige Pachtlustige vor, in termino den 14. April 1813, Vormittags um 9 Uhr, sich in der Expeditionsstube des unterzeichneten Rentamts einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und kann der Meistbietende, nach erfolgter Approbation der competenten hohen Behörde, sofort den Zuschlag gewärtigen. Die Pachtbedingungen können von dato an hieselbst nachgesehen werden. Carolath, den 30. December 1812. Fürstl. Carolath. Rentamt.

Verpachtung des Brau- und Branntwein Urbars zu Aslau.

Das hiesige herrschaftliche Brau- und Branntwein-Urbar ist durch den Abgang des bisherigen Pächters pachtlos geworden, und soll, vom 1. März d. J. an, auf drei Jahre anderweitig in Pacht ausgethan werden, wozu der 24 Februar d. J. Vormittags 10 Uhr im Schlosse hieselbst pro termino licitationis anstehet. Pachtlustige und cautionsfähige, mit guten Zeugnissen ihres wohlerlernten Metiers versehene Brauermeister werden also zur Abgabe ihres Gebots, unter der Bedingung des an den Meist- und Bestbietenden mit Zustimmung des Dominii zu gewärtigenden Zuschlags, hiermit öffentlich eingeladen, und können sich bis dahin bei dem Königl. Rittmeister Hrn. v. Schickfuß, auf Wolfshayn, als Curatore bonorum, oder bei dem Herrn Sequestor Schiebler allhier, über die Pachtbedingungen näher informiren lassen. Aslau, Bunzlauschen Kreises, den 8. Januar 1813.
Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, qua Just.

Aufforderung an den Finder eines Interims Anleihe-Scheins.

Der Finder oder Inhaber eines Interims-Anleihescheins über 20 Rthlr. Realmünze, sub dato Sagan den 30. May 1812. vom Königl. Kreis-Steueramte sub No. 71. des Journals für die Gemeine Zeckelsdorf expedirt, wird hierdurch aufgefordert, in termino peremtorio den 24 Februar 1813 vor dem Königl Justizamte der ehemaligen Stiftsgüter zu Sagan seine darauf habenden Rechte und Ansprüche zum Protokoll zu geben, oder zu gewärtigen, daß er damit per sententiam zum ewigen Stillschweigen verwiesen und der Anleihe-Schein für ungültig geachtet werden soll. Sagan, den 30. Dec. 1813.
Königl. Domainen-Justizamt.

Lieferungs-Verdingung.

Auf hohen Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierungs-Polizei-Deputation zu Liegnitz, soll der für die Züchtlinge und Irren in dem Arbeitshause zu Jauer erforderliche Bedarf an Korn und Gerste, an Victualien, an Kleidungsstücken, an Steinkohlen, an Baumöl und anderem Brennöl, imgleichen an Seife und Lichten, auf ein Jahr, nämlich vom 1. Juny 1813 bis Ende May 1814, gegen Caution in Entreprise gegeben werden, wozu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 1 Februar d. J des Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Jauer in der gewöhnlichen Sessions-Stube anberaumt worden ist. Alle diejenigen, welche die obgedachte Lieferung im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu übernehmen willens sind, und eine angemessene Caution prästiren können, werden aufgefordert, ihre Gebote unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen in gedachtem Termine abzugeben. Der Zuschlag an den Mindestfordernden kann jedoch nicht eher als nach eingeholter Genehmigung der obgedachten Königl. Hochlöbl. Regierungs-Polizei-Deputation erfolgen. Liegnitz, den 8. Januar 1813. Das Steuerräthl. Officium.

Extrablatt No. III.

als Nachtrag zu No. 12. des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 20. März 1813.

	Rtl.	gr	pf.
Nach dem Rechnungs-Auszuge vom 27. Februar c. betrug die Einnahme der zur Bekleidung freiwilliger Jäger eingegangenen Beiträge:	6185	6	9
Hierzu sind bis heute früh eingekommen:			
47. Vom Herrn Freiherrn von Bokum genannt von Dolffs, Stiftsprobst und Hauptmann zu Magnitz	50	—	—
48. Vom Herrn Ober-Post-Commissarius Schmidt, hier . . . 5 Fried.d'or.	29	4	—
49. Von Herrn A. U.	50	—	—
50. Vom Herrn Geheimen Canzlei-Secretär Raffel, hier	—	—	—
51. Von den Haus-Officianten des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz:			
a) Vom Koch Hiller . . . 2 Rthlr.			
b) „ Jäger Krieth . . . 5 —			
c) „ Tafeldecker Michaelis . . . 5 —			
d) „ Bedienten Triebe . . . 4 —			
e) „ Kutscher Paul . . . 2 —			
f) „ „ Blesing . . . 3 —			
g) „ Reitknecht Siewert . . . 2 —			
h) „ Portier Haase . . . „ — 16 Gr.			
i) „ Bedienten Felsmann . . . „ — 8 —			
k) „ Kastellan Herrn Burghardi . . . 2 —			
l) „ Bedienten Sonnabend, bei dem Herrn Staats-Rath Jordan . . . 2 —			
m) „ Bedienten Sczelinsky, bei dem Herrn Staatsrath v. Hippel . . . 1 — 12 —	29	12	—
52. Vom Herrn Hof-Bauinspector Krüger aus Potsdam sein [illegible]jähriges Gehalt mit	175	—	—
53. Vom Königl. Land-Stallmeister Herrn v. Below aus Czernowanz	40	—	—
54. Von Karl H . . n, einem 12jährigen Knaben in Berlin, aus seiner Spaarbüchse	5	—	—
55. Von G. S. . St	25	—	—
56. Von C. v. A.	15	—	—
57. Von C. W. aus G. . . . 4 Fried.d'or.	23	8	—
58. Vom Herrn Feldwebel Held *), in der dritten Compagnie des zweiten Schlesischen Inf. Regiments, die Hälfte seines monatlichen Gehalts	3	6	—
59. Vom Glasmeister Herrn Carl Rohrbach in Friedrichsgrund . . . 3 Rthlr.			
„ „ „ Clemens Rohrbach daselbst . . . 1 —			
„ Glasschneider Herrn Weide . . . 1 —			
„ Herrn Nagel, Förster zu Rolling in der Grafschaft Glatz . . . 5 —	10	—	—
60. Von einer patriotischen Privatgesellschaft in Schweidnitz 45 Rthlr. Courant 57 Rthlr. Nom. Münze	77	14	—
61. Vom Herrn Ober-Landesgerichtsrath Wenzel, hier, in 1 schlesischen Pfandbriefe von 100 Rthlr. nebst Zinsen	65	8	6
62. Von dessen Kindern aus ihren Sparbüchsen . . . 2 Frd.d'or.	14	14	—
63. Vom Herrn G. K. R. C. a F.	2000	—	—
64. „ Geh. Kanzlei-Diener Bartels, im Bureau des Herrn Staats-Kanzlers Exzellenz	5	—	—
65. Von L. B—w.	5	—	—
66. „ K. D. W. . e.	10	—	—
67. „ C. Grtner	5	—	—
68. Von unbemittelten Eltern 2 Trauringe, taxirt auf 5 Rthlr. 10 G. 6 Pf.	5	10	6
69. Von ihrem unerwachsenen Sohne aus seiner Sparbüchse 1. goldener Kreutzer, taxirt auf 2 Rthlr., verkauft an Herrn Philipsborn für	2	2	—
Latus	8800	23	9

*) Der Mann hat bereits 32 Jahr gedient.

Nr.		Rthlr.	gr.	pf.
	Transport	8300	23	9
70.	Von P. D. F. eine Damen-Uhr	10	—	—
71.	Von den beiden kleinen Söhnen des Banquiers Herrn Friedeberg, hier, aus ihren Sparbüchsen . . . 2 Dukaten	6	16	—
72.	„ den kleinen Geschwistern B. 1 silberne Stricknadelbüchse, taxirt auf 24 sgr, verkauft an Herrn Simony für	1	—	—
	2 silberne Messerbestecke, jedes auf 3 Rthlr. 12 Gr. taxirt, verkauft das eine an Herrn rc. Raffel, für	6	6	—
	das andere an Herrn v. Brustini für	5	—	—
73.	Vom Herrn Professor D. Schulz die Gehaltszulage pro März	8	8	—
74.	Von G. S. R. L.	50	—	—
75.	„ K. R. v. H.	10	—	—
76.	Vom Reg. Canzleidiener Herrn Rödiger 4 silberne Eßlöffel, taxirt auf 6 Rthlr. 9 Gr. verkauft für	7	—	—
77.	Von einem Ungenannten 1000 Rthlr. in Staatszinsscheinen à 33 pCt., und zugleich baar die vom Kreisbrigadier der Gensdarmerie des Ober-Schles. Reg. Departements Herrn Major v. Below eingesandten, und bei dem ganzen Oberschlesischen Gensdarmerie-Corps gesammelten 140 Rthlr.	479	—	—
78.	Von den Herren Servis-Officianten hier, pro Februar	15	22	—
79.	Vom Z. D. C. H. 2 Trauringe, taxirt auf 4 Rthlr. 4 Gr., verkauft für	4	16	9
80.	Von seinen 3 Knaben 5 Denkmünzen, taxirt auf 5 Rthlr. 13 sgr., verkauft für	6	—	—
81.	„ einer Putzmacherin	3	—	—
82.	„ einem Canzlisten	5	—	—
83.	„ Schl.	20	—	—
84.	„ einem Reg. Officianten durch Herrn Reg. Präsident Merckel eine Seehandlungs-Obligation à 500 Rthlr. und 4 Zins-Coup., nebst Zinsen seit 2. Januar à 33 pCt.	166	2	8
85.	„ J. F. G.	50	—	—
86.	Vom Regierungsrath Herrn Sack, hier	25	—	—
87.	„ Herrn Graf S. zu B. 500 Rthlr. in Tresorscheinen; den Verkauf der Tresorscheine habe ich vor der Hand noch ausgesetzt			
88.	Von Herrmann S., 10 Jahr alt, aus seiner Sparbüchse 1 Goldstück mit der Umschrift: Felicitas temporum, Taxe 3 Rthlr. 8 Gr., verkauft für	3	10	—
89.	„ W. K..t in B., 5 silberne Löffel, Taxe 8 Rthlr. 12 Gr.	8	12	—
90.	„ V. B. in K. 7 silberne Löffel, 25 Loth Silber	12	12	—
91.	Vom Premier-Capitain Herrn von Gersdorf in Schweidnitz seinen Verlobungs-Ring. Der Ring hat noch nicht verkauft werden können, daher wird der Werth desselben erst in der Folge vereinnahmet werden			
92.	Von Z., (ein Mann, eine Frau, ein vierjähriger Sohn und eine Pflegetochter), 2 Friedrichsd'or . . . 11 Rthlr. 8 Gr. 2 goldene Schaumünzen und 2 Trauringe . . . 12 Rthlr. 8 Gr.	23	16	—
93.	Von C v. C., für das geliebte Vaterland, mit tausend frommen Seegenswünschen begleitet . . . 6 Rthlr. Nom. Münze	3	10	3
94.	Von F. v Fr. . . . 25 Rthlr. Nom. Münze	14	6	10
95.	„ F. v. Cy.	2	—	—
96.	„ den Bau-Conducteurs Herrn Fellner und Treischer im Namen der Gesellschaft Harmonie, hier, 9 Rthlr. 18 Gr. Cour. und 12 Rthlr. 14 sgr. 6 d'r. Nom. Münze	16	21	2
97.	Von Schl. und Schl.	2	—	—
98.	Vom Herrn Baron von Gascheimb auf Groß-Strehlitz und Tworog 600 Rthlr. Tresor-Scheine (vide No. 87.)			
99.	Vom Geheimen expedirenden Secretair Herrn Barbe für das im Extrablatt II. erwähnte silberne Besteck à 2 Mark 1 Loth, eigentlich 16 Rthlr. 16 Gr. werth	18	—	—
100.	Vom Herrn von Koppy in Krain bei Strehlen	13	—	—
101.	Von einer Officier-Wittwe, 1 Trauring, taxirt auf 3 Rthlr. 9 Gr., verkauft für	3	12	—
102.	Vom O. C. K...s, 1 Trauring und 6 Schnuren ächte Granaten, die Granaten taxirt auf 1 Rthlr. 8 Gr., verkauft für Der Ring hat noch nicht verkauft werden können, die Vereinnahmung des daraus zu lösenden Werths bleibt also noch vorbehalten.	2	—	—
	Latus	9793	3	5

	Rthlr.	gr.	pf.
Transport	9793	3	5
103. Von Herrn Raß, Magistrats-Registrator in Stettin, und dessen Gattin, 2 Trauringe, nach der Taxe verkauft für	5	20	—
104. Vom Polizei-Director Herrn von Tepper und Bürgermeister Herrn Kusche aus Schweidnitz, gesammelt von dasigen patriotisch gesinnten Einwohnern	159	—	—
105. Vom Herrn Doctor Neigenind in Schmiedeberg . . . 2 Ducaten	6	20	—
106. Vom Groß-Dechant der Grafschaft Glatz, Herrn J. Knauer zu Albendorf	20	—	—
107. Von der Frau Z. in Guttenberg	10	—	—
108. = Carl Z., 8 Jahr alt	1	—	—
109. = Herrn Gottschling J. R. aus Prausnitz	3	—	—
110. = Herrn Nowack, Geh. Cabinets-Registrator . . 20 Rthlr. in Golde	22	16	—
111. = des Kronprinzen Königl. Hoheit	300	—	—
112. = des Prinzen Carl von Preußen Königl. Hoheit	200	—	—
112. Vom Herrn G. v. H. a. F. 1000 in Tresorscheinen (S. No. 87.)	—	—	—
114. = Marie und Louise einen Staatsschuldschein, 50 Rthlr. in Goldd (S. No. 87.)	—		
115. Vom Herrn Professor Gräfenhorst (vide Extrablatt No. II.) die Hälfte seines Gehalts pro März	36	—	—
116. Die General-Staatskasse, abschläglich auf die ihr verpfändeten Tabatieren (vide Extrablatt No. II.)	1000	—	—
117. Vom Prinzen Friedrich, Königl. Hoheit, Neffen Sr. Maj. des Königs	250	—	—
118. Vom Prinzen Wilhelm, Königl. Hoheit, Sohn Sr. Maj. des Königs	250	—	—
119. Vom Herrn Obristen von Pirch	100	—	—
120. Von Herrn Milde, ehemals Kaufmann hier	25	—	—
121. Vom Herrn Caplan Heßmrich zu Borkendorf . . 3 Rtlr. Nom. Münze	1	17	—
122. Von dem Königl. Accise- und Zollamt in Guttentag . 6 Rtlr. Nom. Münze	3	10	3
123. = Bernard Sittenfeld in Zauditz, Leobschützer Kreis 10 Rtlr. Nom. Münze	5	17	1
124. Vom Arendator Ring daselbst . . . 10 Rtlr. Nom. Münze	5	17	1
125. = Schulrector Böbel in Gleiwitz . . . 3 Ducaten	10	—	—
126. Von c. c. c. M mit dem Motto: Drop by drop the Sea is draind	1	8	—
127. Vom Herrn Commerzienrath Duttenhofer in Landshut	80	—	—
128. = Herrn Referendarius Stapelfeld in Oels	3	—	—
129. = Herrn Körmichen, Justizverweser zu Primkenau bei Polkwitz, 1 Ducaten und 1 Interimsschein von 14 Rthlr. 1 Gr. Der Interimsschein soll erst späterhin verkauft werden, alsdann wird auch der Ducaten in der Linie vereinnahmet werden	—	—	—
130. Von dem Subaltern-Personale der hiesigen Königl. Regierung	169	10	3
131. Von D. J. K.-kr . . . 2 Fried.d'or	11	8	—
132. Vom Herrn Baron v. Zedlitz zu Kapsdorf im Schweidnitzer Kreise, ein Tresorschein pro 100 Rthlr. (S. No. 87.)			
133. Für die zwei silbernen Präsentirteller, (siehe Extrablatt No. II.) 3 Mark 14 Loth, sind gezahlt worden	28	4	—
Das übrige dabei befindliche Silber soll, weil es sehr geschmackvoll gearbeitet ist, nicht zum Einschmelzen verkauft, sondern verauctionirt werden, daher die Vereinnahmung nächstens.			
Summa	12502	7	1

Hiervon sind, inclusive der im Extrablatte No. 2. verrechneten Gelder, verausgabt worden an

Anzahl		Rthlr.		Gr.	
171	Jäger im Detachement der Garde zu Fuß	4078	Rthlr.	6	Gr.
73	= = = des Bataill. der Jägergarde	1873	—	22	—
1	= = = der Garde Uhlanen	25	—		—
1	= = = des Dragoner-Regiments Prinz Wilhelm v. Preußen	30	—		—
8	= = = des Brandenb. Husaren Reg.	260	—		—
1	= = = der Normalgarde	25	—		—
7	= = = des Westpreuß. Gren. Bat.	175	—		—
13	= = = des Schlesischen Schützenbat.	325	—		—
30	= = = des Leibgrenadierbataillons	740	—		—
	Latus	7532	—	4	—

			Rthlr	gr	pf.
	Transport der Einnahme		14501	7	1
	Transport	7532 Rthlr. 4 Gr.			
18	Jäger im Detachement der Garde Volontär-Kosaken	580 — —			
3	= = = der Gardejäger zu Pferde	90 — —			
2	= = = des Schlesis. Infant Regim.	50 — —			
6	= = = des Füsilier-Bataill. des 1sten Westpr. Inf. Regiments	150 — —			
16	= = = des Reservebat. der Leib-Gren.	400 — —			
43	Jäger im von Lützowschen Freicorps	1120 — —			
	An dasselbe Corps auf Ordre des Vereins verschiedener Hausväter = = =	500 — —			
5	Jäger im Detachement des Ostpreuß. Gren. Bataill.	125 — —			
6	= = = der Schlesischen Husaren	180 — —			
1	= = = des 1. Westpr. Infant. Reg.	25 — —			
1	= = = des Schlesisch. Gren. Bataill.	25 — —			
1	= = = des Brandenb. Cürassier-Reg.	30 — —			
1	= = = des Schlesis. Uhlanen-Regim.	30 — —			
	An den Herrn Professor Steffens für das Detachem. des Bat. der Jägergarde	150 — —			
408			109 8	4	—
	Bleibt Bestand		1515	3	1

NB. Die im Extra-Blatt II. in einigen Exemplaren nachgewiesene Ausgabe betrug nicht 4060 Rthl. 6 Gr.
sondern — 4010 — = —

Bei der sub. No. 104. vereinnahmten Schweidnitzer Sendung, hat sich der dortige Hoflieferant Herr Wolf Lohnstein, durch den Beitrag von 35 Rthlr. ausgezeichnet.

Außer dem Beitrag sub No. 100, offerirt Herr Major v. Koppy zu Krain bei Strehlen, 4 Eimer besten Rum oder Cognac aus seiner Runkelrüben-Zucker-Fabrik. Der Herr General-Major und Geheime Staatsrath v. Hake ist ersucht, ihn zu benachrichtigen, wohin diese Gabe abgeliefert werden soll.

Der Herr Graf v. Schaffgotsch, auf Deutsch-Gravarn, giebt 2 Pferde nebst Sattel und Zeug, 1 Paar Pistolen, und 1 Säbel, zur Equipirung zweier von dem Leobschützer Kreise zu stellenden freiwilligen Jäger. Ein Pferd davon nebst Zubehör ist an den Herrn Grafen Sieblnitzky auf Lewitz abgegeben, welcher seinen Jäger unter das Jäger-Detachement des Schlesischen Husaren-Regiments zu Ratibor stellt.

Herr Kammerherr Baron v. Henneberg auf Beneschau stellt einen Ausländer zur Infanterie, nebst Armirung, Equipirung und Besoldung während des Feldzuges.

Der Herr Graf v. Sandreczky auf Manze giebt in Silbergeschirr den Werth von 1700 Rthlr., und 5 vorzüglich schöne Pferde zur Garde-Kosaken-Eskadron.

Zu derselben Eskadron hat der Herr Regierungs-Präsident Merkel 20 Pferde zu einem Preise von 115 Rthlr. für das Stück gestellt.

Sr. Durchlaucht der Fürst von Anhalt Pleß hat 6 junge Leute völlig montirt, armirt und beritten gestellt.

Der Bäckermeister, Herr Krause hieselbst, hat ein Paar Pistolen eingeliefert.

Aus der Communal-Kasse der Stadt Potsdam sind	= = =	1000 Rthlr.
und von einem Bürger daselbst, der nicht genannt seyn will	= = =	200 —
		1200 Rthlr.

zur Bekleidung von 40 Freiwilligen aus Potsdam bestimmt, und nach der Disposition des Magistrats durch den Herrn Geheimen Kabinetsrath Albrecht an den Herrn Major und Commandeur v. Tippelskirch abgegeben.

Herr v. Rothkirch zu Breslau liefert 5 Pferde zur leichten Kavallerie, 300 Scheffel Getreide, alle seine tauglichen Arbeitspferde von seinen Gütern zum Fuhrwesen, übernimmt die Verpflegung von 10 Dienstpferden für die Dauer des Krieges, und stellt sich selbst mit 2 berittenen und bewaffneten Leuten zum Dienst in der Kavallerie.

Der Justizrath Eckardt zu Berlin leistet auf sein ganzes Gehalt von 1450 Rthl. zum Besten der Militairkasse und zur interimistischen Salarirung seines Stellvertreters Verzicht, und tritt als Kavallerist in Dienst.

Der Herr Landrath v. Prittwitz, Reichenbachschen Kreises, hat ein Pferd zum leichten Kavalleriedienst abgeliefert.

Der Lublinitzer Kreis hat als freiwilliges Geschenk 50 Pferde abgeliefert.

Die Eigenthümer der hiesigen Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei Herrn Graß und Barth erbieten sich, 20,000 Exemplare von der Instruction für die Landwehr unentgeldlich abzudrucken.

Die von der oberschlesischen Gensd'armerie-Brigade des Bolkenhayn-Striegauer Kreises sub No. 77 vereinnahmten 140 Rthl. sind von nachbenannten Personen aufgekommen:

		Rthl.	Gr.			Rthl.	Gr.
1.	Der Major v. Below	50 Rthl.	— Gr.	11.	Der Unterofficier Zachrau	3 Rthl.	12 Gr.
2.	= Staabskapitain v. Wothilenus	8 =	— =	12.	= — G. Tittel	3 =	12 =
3.	= Prem. Lieut. v. Wilhelmy	2 =	— =	13.	= — J. Benisch	3 =	12 =
3.	= Seconde-Lieutn. v. Drewitz	4 =	— =	14.	= — A. Carraß	3 =	12 =
5.	= Seconde-Lieutn. v. Chappuis	4 =	— =	15.	= — J. Brehmer	3 =	12 =
6.	= Wachtmeister Seidlitz	7 =	— =	16.	= — M. Witte	3 =	12 =
7.	= Feldwebel Brauer	3 =	12 =	17.	= — L. Bayer	3 =	12 =
8.	= Wachtm. Walbaut	3 =	12 =	18.	= Gefreite Zimmer	3 =	12 =
9.	= Unter-Officier Friedr. Deckert	3 =	12 =	19.	= — C. Fiedler	3 =	12 =
10.	= Unter-Officier Christ. Kleinert	3 =	12 =	20.	= Gend'arme G. Baum	3 =	12 =
				21.	= — S. Schumacher	3 =	12 =
				22.	= — A. Lauks	3 =	12 =
				23.	= — G. Beck	3 =	12 =
				24.	= — G. Tansch	1 =	— =
				25.	= — D. Herrndorf	3 =	12 =
				26.	= — G. Burghardt	1 =	— =

Summa 140 Rthl.

Der Hr. Hofr. Bein aus Berlin, jetzt hier, hat sich erboten, für die Dauer des Krieges jährlich von seinem Gehalte 200 Rthl. zu geben, welche dem v. Lützowschen Freikorps bestimmt sind.

Aus dem vorigen Extrablatte werden sich die Leser erinnern, daß die Beamten und Knappschaften des Waldenburger Reviers für die als freiwillige Jäger hierher gekommenen Bergleute 221 Rthl. 6 Gr. $9\frac{2}{3}$ Pf. gesammelt haben. Es ist bekannt, daß die Bergknappen zu der ärmsten Einwohnerklasse gehören; aus ihrem Vermögen konnten diese unbemittelten Leute ihre Beiträge nicht aufbringen, da entschlossen sie sich, für ihre zu Felde gehenden Brüder mehrere Tage umsonst zu arbeiten, und so gelang es ihnen, durch Verfahrung unentgeldlicher Schichten auch ihren Antheil an dem unter der Erde zu bezeugen, was die Hoffnung der ganzen Nation auf derselben gegenwärtig so lebhaft beschäftigt.

Zu gleicher Zeit, als sich die Waldenburger Knappen hier bei dem Militair meldeten, gestellten sich auch Freiwillige aus der Oberschlesischen Grubenknappschaft bei den vaterländischen Fahnen.

Die Hüttenbeamten auf der Königshütte Lydogniahütte haben fünf freiwillige Jäger völlig equipirt, und der Herr Baudirector Wedding zu Königshütte hat außerdem noch für seine alleinige Rechnung zwei völlig equipirte Jäger gestellt. Diese 7 Jäger sind im Jäger-Detachement der Garde aufgenommen worden.

Von der Bresl. Servis-Deputation ist die Erklärung eingegangen, daß die Herrn Officianten derselben, an deren Spitze der verdiente Obersyndicus Herr Grunwald steht, monatlich 15 Rthl. 22 Gr. zum Unterhalt der Freiwilligen beitragen werden.

Ein achtbarer Mann hat dem Staate folgende Erklärung überreicht:

„Ich Endesunterschriebener mache mich hiermit gegen den Staat verbindlich: eventualiter „zweien mir zuzuweisenden, im bevorstehenden Feldzuge invalide gewordenen vaterländischen Kriegern, auf ihre Lebenszeit, nachstehende Vortheile zu gewähren, und zwar „einem Jeden dieser beiden:

1) Freie Wohnung.
2) Vier Schock 6viertliches Gebindholz, halb weicher, halb harter Qualität, bei freier Anfuhre.
3) Drei Scheffel Roggen.
4) Drei Scheffel Gerste.
5) Einen halben Scheffel Erbsen.
6) Drei Scheffel ächte Kartoffeln.

„Auch will ich bedacht seyn, wenn meine Umstände es mir gestatten, durch Aufbau eines „Invalidenhauses für 2 Familien, und Fundirung desselben mit 6 Morgen guten Ackerlandes, jene meine redliche doch anspruchslose Intention an gedachtem Orte auf ewige „Zeiten vielleicht gar noch zu realisiren."

Von der Loge zum goldnen Zepter hieselbst sind 12 Stücke ächt stahlgrünes, superfeines 50er Tuch 487¾ Ellen enthaltend, eingeliefert worden, über deren Verwendung ich mir, seiner Zeit, Rechnung abzulegen vorbehalte. Dieß Geschenk ist den unbemittelten Freiwilligen sehr willkomen gewesen. Sollten wohlthätige Freunde ähnliche Beiträge einzusenden die Güte haben, so würde ich für eine Parthie graues zu Mänteln passendes Tuch sehr verbunden seyn; denn vielen dieser armen jungen Leute sind noch die Mäntel ein dringendes Bedürfniß.

Der Geheime Commerzienrath, Hr. Krause in Schwinemünde, hat an den Hrn. General von Borstell einen vollständig ausgerüsteten reitenden Jäger geschickt, der zugleich 40 Stück Ducaten und ein Schreiben des Inhalts überbrachte, er sey gewilligt, außer dem Ueberbringer dieses, dessen Verpflegung S. besonders übernähme, 20 Fußjäger vollständig zu bekleiden, und ein Jahr lang zu besolden; über dieß alles sendete er eine Anweisung auf 10 Molden Blei ein, welche in der Braunschweigischen Handlung empfangen werden können.

Der Herr Regierungs-Director Böhlendorf in Stettin hat 200 Rthl. an die Pommersche Regierung mit dem Ersuchen gesandt, von ihm namhaft gemachte junge Leute auf seine Kosten einzukleiden, bei dem gedachten Regiment einzustellen, und für seine Rechnung in der Art auf die Dauer des Kriegs zu besolden, daß jeder von ihnen monatlich 3 Rthl. 8 Gr. erhalte. Sollte einer oder der andere von den jungen Leuten im Felde bleiben, so übernehm' er dessen Wiederersetzung; das Gehalt des Gebliebenen fiele aber überdem seinen hinterlassenen Verwandten für die Dauer des Krieges anheim.

Der Herr Regierungsrath Zittelmann in Stettin schickte gleichfalls an die gedachte Regierung 150 Rthlr. und übernahm ebenmäßig die Einkleidung und Besoldung von drei Freiwilligen.

Der Herr von Heydebreck auf Nassow übergab dem genannten Herrn General die Summe von 50 Rthl. Cour. mit der Bestimmung, sie an diejenigen Unterofficiere zur Aufmunterung des Fleißes zu ertheilen, welche jetzt mit dem Ausbilden der eingezogenen Cantonisten für den Felddienst beschäftigt wären.

Die Stadt Stolpe hat 1000 Rthlr., die Stadt Colberg 600 Rthl. zusammengebracht, um sie denjenigen Freiwilligen zur Aushülfe zu geben, welchen es zur Bestreitung der Einkleidungs- und Ausrüstungskosten an eigenen Mitteln fehlt *).

Die Stadt Belgard hatte eine Ablieferung von 500 Paar Schuhe nach Colberg in die dasigen Depots zu bewirken, die mit der Ablieferung beauftragten Stadtverordneten ließen von den bedungenen Preisen für das Paar freiwillig 4 Gr. ab.

Vom Oberamtmann Herrn Lucas zu Gramschütz ist mir durch Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen August, eine Büchse, und vom Erzpriester des Bolkenhainschen Kreises und Pfarrer

---

*) Wer hat diese Summen in Empfang genommen? Ich bitte die Magisträte genannter Städte um gefällige Beantwortung dieser Frage; die vorstehenden Nachrichten aus Pommern sind von einem Privatmanne mitgetheilt. Heun.

Hrn. Münzer zu Blumenau, ein Gewehr und ein Paar Pistolen zugestellt worden; ich habe darum, so wie um den vom Acciseofficianten Hrn. Häge hier, mir übersandten Säbel, mehrere unbemittelte freiwillige Jäger, die mit dergleichen Waffen noch nicht versorgt zu seyn, auf Jägerwort versicherten, loosen lassen, und ich kann den gütigen Gebern die gewiß ihnen angenehme Versicherung geben, daß diejenigen, welche die großen Loose zogen, den glücklichen Zug dankbar anerkannten, und mit großer Freude die Waffen annahmen.

Der Erb- und Gerichtsschulze Joseph Langfeld auf Woiselsdorf im Grottkauschen Kreise hat einem Freiwilligen bei den Garde-Kosacken ein Pferd gegeben. „Ich habe" sagt er, als er die desfallsige Erklärung mir abgab, „fünf Pferde seit Kurzem geliefert, aber jetzt gebe ich das Sechste gern.

Mit gleichem Patriotismus stellte der Besitzer des Gutes Pellschütz, Hr. Heitz, — früher Artillerielieutenant, jetzt wieder Freiwilliger bei der Artillerie — eine braune fünfjährige Stute, Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen August zur Disposition, von Höchstwelchem das Pferd an einem Freiwilligen im v. Lützowschen Freikorps abgegeben worden ist.

Vom Justizamtmann und Polizei-Districts-Kommissarius Hrn. Hetschko zu Schiroth bei Tost, sind zwei Pferde, 163 Rthl. 16 Gr. an Werth, dem 1sten schlesischen Husarenregiment unentgeldlich abgeliefert worden.

Durch einige seiner Freunde hat der Professor Herr Steffens als Beihülfe zur Equipirung für das Detaschement der Jägergarde erhalten 71 Rthl. Cour

Die Herren Professoren v. d. Hagen und D. Büsching sind entschlossen, das Leben des Götz von Berlichingen auf Pränumeration herauszugeben, und haben die Einnahme für das Detachement der Jägergarde bestimmt.

Eben erwähnter Herr Steffens stellt sich selbst, und hat die Erlaubniß erhalten, die Offiziers-Uniform zu tragen.

Die Damenuhr (No. 70.) kommt aus den Händen einer Frau, deren Mann ein sehr beschränktes Einkommen hat. „Oft schon" schreibt der Gatte, „waren wir in Versuchung, dieses einzige Kleinod zu verkaufen, um dadurch ein oder das andere Bedürfniß befriedigen zu können, aber wir verschoben es von einer Zeit zur andern, ahndend, daß wir es einst zu dem herrlichsten Gebrauch bestimmen würden.

Die 10 Rthl. (No. 107.) sparte eine arme Frau zu einem Ueberrocke, „allein ich gebe es mit Freuden!" sagt sie in ihrem Briefe, „denn die freiwilligen Jäger brauchen es noch nöthiger als ich."

Der kleine Karl Z. (No. 109.) hatte einen einzigen Thaler, er war dem Knaben für seinen Fleiß geschenkt worden; es ist der Sohn der eben erwähnten wackern Frau. Gute Mütter haben in der Regel gute Kinder, darum gab auch der kleine Karl seinen einzigen Thaler hin.

Von einer Unbekannten habe ich ein Paar goldene Ohrringe erhalten, deren Werth kommende Woche vereinnahmt werden soll. „In dem Augenblicke" schreibt sie mir, „wo es gilt, für König und Vaterland handeln zu können, ist es schmerzhaft, keine Reichthümer zu besitzen; so lege ich die geringe Gabe, die ich zu bieten vermag, auf des Vaterlandes heiligen Altar, begleitet von dem Wunsche, daß jede Tochter des preußischen Staates eilen möge, sich ihres entbehrlichen Putzes zu berauben.

Noch habe ich von einem edlen Schwesternpaar eine Reiherfeder und ein Halsband erhalten. Letzteres ist an Geldwerth auf 14 Rthl., mit der Façon aber, die äußerst geschmackvoll ist, auf 28 Rthlr. taxirt worden; es soll, wie die Kette und das Halsband im Extrablatt No. II. öffentlich versteigert werden. Wer schriftlich unter der Rubrik „freie Jägersachen" bis zum letzten März a. c. das beste Gebot an mich einsendet, erhält diesen gewiß sehr gefälligen, und durch die Geschichte seiner Veräußerung merkwürdigen Schmuck.

Breslau, den 6. März 1813.

Heun.

Zur Unterstützung unbemittelter Jäger im Königl. Freikorps sind neuerdings eingegangen: 21) von der Frau Wittwe Gottschalk 25 Rthl. Cour.; 22) vom Herrn Grafen Henkel von Neudeck 20 Rthl. Cour.; 23) vom Hrn. Commandeur Graf Schaffgotsch 30 Rthl. Cour.; 24) von den Herren Gebrüdern Seyler 400 Ellen weiße Hemdenleinwand; 25) vom Herrn Kaufmann Kunze 5 Stück Tresorscheine zu 5 Rthlr; 26) vom Herrn Kaufmann Websky 5 Schock weiße Hemdenleinwand; 27) vom Hrn. Probst Rahn 10 Rthl. in 1/12; 28) von der Wohllöbl. Bürgerschaft zu Breslau, übergeben durch Hrn. Polizeipräsident Streit, 1 Büchse nebst Kugelform, eine Muskete, ein einzelner Ladestock, ein Karabinerhaken, eine Patrontasche und eine Schnalle; 29) vom Hrn. F. W. Frießner 40 Rthl. Cour.; 30) vom Hrn. Oberförster Wöpke in Beuthnitz 6 Rthl. Cour.; 31) vom Hrn. Amtmann Heinrich in Beuthnitz 2 Rthl. Cour.; 32) vom Hrn. Prediger Metzig in Beuthnitz 2 Rthl. Cour.; 33) vom Herrn Wirthschaftssekretair Conrad 1 Rthlr. Cour.; 34) vom Hrn. Bezirkseinnehmer Manski zu Beuthnitz 1 Rthl. 12 Gr. Cour.; 35) vom Hrn. Amtmann Bär 1 Büchse; 36) vom Hrn. Amtmann Engler zu Bittersdorf 2 Büchsen und 1 Hirschfänger; 37) von einigen Ungenannten aus Oels eingeschickt 23 Rthl. Cour. und 4 Pistolen; 38) vom Hrn. Lieutenant Oetzel eine Doppelbüchse; 39) vom Hrn. Grafen von Haugwitz 2 Büchsen; 40) vom Hrn. Domkandidat Sack 1 Paar Sporen und 1 Paar Pistolen; 41) vom Herrn Hauptmann von Neuhaus bei den Gardejägern 1 Sattel; 42) vom Hrn. Lieutenant Perre zu Griesel 1 Büchse; 43) vom Hrn. Prediger Tiebel zu Griesel 1 Büchse; 44) von einem Königl. Hochlöbl. Oberbergamt für 11 bestimmte Jäger, ehemals Bergleute, 121 Rthl. 5 Gr. 11½ d'. Münz-Cour.; 45) vom Herrn von Braunschweig 1 Paar Pistolen; 46) vom Hrn. Grafen von Gröben 1 Paar Pistolen; vom Hrn. Geheimen Staatsrath von Rehdiger 1 Hirschfänger.

v. Lützow v. Petersdorff.

Der Stadt Neumarkt sage ich hiermit für die durch deren Wohllöbl. Magistrat, zur Verwendung des Jägerdetachements mir übergebenen 30 Rthl. den verbindlichsten Dank.

Neumarkt, den 1. März 1813.

v. Hobe,
Major und Kommandeur.

Wenn auch wahres Verdienst sich selbst belohnt, und im Gefühl des eigenen Bewußtseyns keiner Lobeserhebungen bedarf, so halte ich es dennoch für meine Pflicht, schöne Handlungen, die dem Herzen des Patrioten so wohl thun, dem Dunkel zu entziehen, in das die Bescheidenheit sich so gern hüllt, und ich danke deshalb hiermit öffentlich dem Herrn Grafen von Gaschin auf Polnisch-Neukirch für die Einstellung eines Individuums in das meinem Regiment attachirte Jäger-Detachement. Rattibor, den 24. Februar 1813.

von Blücher,
Major und Kommandeur des 1sten und combinirten Schles. Husaren-Regiments.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 4.

Liegnitz, den 23. Januar 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* **No. 21.** Bekanntmachung, daß fremde jüdische Glaubensgenossen, welche innerhalb Landes Geschäfte betreiben wollen, in allen Stücken wie die christlichen Unterthanen ihres Vaterlandes behandelt werden sollen.

Es ist von des Herrn Staatskanzlers Excellenz, unterm 12. November v. J. definitiv bestimmt worden:

daß die fremden jüdischen Glaubensgenossen, welche innerhalb Landes Geschäfte betreiben wollen, aus solchen Ländern, in welchen die Juden alle staatsbürgerliche Rechte haben, in allen Stücken, folglich auch in Ansehung der Abgaben, wie die christlichen Unterthanen ihres Vaterlandes behandelt, bei Anwendung dieses Grundsatzes jedoch stets mit Sorgfalt darauf Rücksicht genommen werden soll, ob in dem Vaterlande des Juden, den man zu Abgaben heranziehen will, den jüdischen Glaubensgenossen alle staatsbürgerlichen Rechte, wie in den hiesigen Staaten, beigelegt worden sind, oder nicht?

Den von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirenden Behörden, wird diese Bestimmung, im Verfolg der Instruction vom 25. Juni v. J., im Amtsblatt No. 34, zur Nachachtung bekannt gemacht, und ihnen, um letzteres gehörig in Anwendung zu bringen, vorläufig eröffnet:

daß die Juden im Königreiche Sachsen, im Herzogthum Warschau, in der freien Stadt Danzig, im Königreiche Bayern, in dem Schweizer Bundesstaat und in den gesammten Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, die wesentlichen Staatsbürgerrechte nicht haben; dagegen aber die Juden im Königreiche Westphalen, und in dem Herzogthum Frankfurt derselben theilhaftig sind.

Liegnitz, den 5. Januar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 724. pro December 1812.

No. 22. Betreffend die den Fabrikanten, Handwerkern, Kaufleuten und Händlern ꝛc. zustehende Handels-Verkehrs-Befugnisse.

Es sind Beschwerden eingegangen, daß verschiedene Gewerbetreibende, sowohl Fabrikanten und Handwerker, als auch Kaufleute und Händler sich erlauben, ihre Waaren, außerhalb ihres Wohnorts auf den Grund des gelöseten Gewerbescheins, durch Besuchung der Wochenmärkte, durch Feilbieten von Haus zu Haus, durch öffentliches Ausstellen u. s. w. zum Verkauf zu bringen, und wohl gar dazu durch besondere Erlaubniß-Scheine von Seiten der Unterbehörden legitimirt werden.

Dies Verfahren stimmt mit den Vorschriften des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811. auf keine Weise überein.

In diesem Gesetz ist die Befugniß des Inhabers eines Gewerbescheins mit den verfertigten Erzeugnissen zu handeln genau bestimmt. Hiernach kann ein jeder Fabrikant oder Professionist, welcher einen Gewerbe-Schein gelöset hat, seine Erzeugnisse an seinem Wohnorte zum Verkauf ausbieten, und zwar:

a. in seiner Wohnung und Arbeitsstätte;
b. in offenen Läden und Buden, soweit deren Aufstellung polizeilich gestattet ist;
c. auf offenen Marktplätzen, mit Beobachtung der hierbei statt findenden polizeilichen Anordnungen, und
d. durch Herumtragen, sowohl in eigner Person als auch vermittelst seiner Hausgenossen.

Außer seinem Wohnorte steht ihm aber aber auf den Grund seines Gewerbe-Scheins nur die Befugniß zu, die Jahrmärkte mit seinen Waaren zu beziehen und sie dort in Läden oder Buden auszustellen, und Versendungen von seinen Waaren nach andern Plätzen zu machen. Gleichfalls ist den mit Gewerbe-Scheinen betheilten Landhandwerkern gestattet, ihre Erzeugnisse auf die Wochenmärkte der umliegenden Städte und Flecken zu bringen. Sobald hingegen ein Fabrikant und Handwerker oder Kaufmann und Händler den Debit seiner Waaren über diese Grenzen auszudehnen wünscht und mit seinen Waaren außer seinem Wohnorte zum Verkauf umherziehen, städtische Wochenmärkte besuchen, und Hausirerei treiben will, so ist er verpflichtet, dazu ordnungsmäßig durch die ihm zunächst vorsetzte Polizei-Behörde, Unsere Genehmigung nachzusuchen, welche ihm hierauf nach Befund der Sache durch eine besondere Approbation ertheilt wird. Nur auf den Grund einer solchen Approbation kann er außerhalb seines Wohnorts sein Waaren-Verkehr hausirend betreiben, oder auch durch seine Gehülfen, unter den Beschränkungen welche das 44. Stück des vorjährigen Amtsblatts No. 360 enthält, betreiben lassen.

Außerdem ist derselbe verpflichtet, einen besondern Gewerbschein als umherziehender Krämer zu lösen, und dafür Gewerbesteuer zu entrichten, oder wenigstens den Gewerbe-Schein, den er als Fabrikant und Kaufmann gelöset hat, Uns vorzulegen, um darin diese Ausdehnung seines Gewerbes anzumerken und die Erhöhung des frühern Gewerbesteuersatzes zu ordnen.

Wünschet aber ein solcher Gewerbsmann auch noch seinen Gewerbsbetrieb in ein anderes Regierungs-Departement zu erstrecken, so ist er verpflichtet, der Königl. Regierung

gierung des Departements, welches er zu betreten begehret, den bei Uns gelöseten Gewerbeschein, ingleichen die von Uns erhaltene Handels- und Hausir-Approbation, worin jedesmal das Signalement ausgedrückt ist, vorzulegen, und die specielle Erlaubniß zu seinem Gewerbsbetrieb bei der diesfälligen Departements-Behörde nachzusuchen.

Auch sind die Inhaber von Hausir-Approbationen verpflichtet, wenn sie im Departement ansässig, und als unbescholtene Personen beglaubiget sind, jährlich durch die Polizei-Behörde ihres Wohnorts auf der Approbation bescheinigen zu lassen, daß gegen ihre Rechtlichkeit in dem Laufe des Jahres keine gegründete Beschwerde vorgekommen sei, da bei dergleichen Handels- und Hausir-Approbationen ganz vorzüglich ein unbescholtener und ordentlicher Lebenswandel berücksichtiget werden muß.

Sind aber dergleichen Inhaber nicht ansässig, oder kommen sie wegen ihrer umherziehenden Lebensart selten in ihre Heimath, so müssen sie monatlich von der Polizei-Behörde ihres jedesmaligen Aufenthalts eine solche Bescheinigung sich erbitten, und Wir werden von jetzt an, noch strenger wie bisher, auf Erfüllung dieser Vorschrift halten, und die Approbationen, auf welchen Wir diese Bescheinigungen vermissen, sogleich zurücknehmen.

Daß übrigens alle dergleichen ihr Gewerbe außer ihrem Wohnorte betreibende Personen, mit den erforderlichen Pässen versehen seyn müssen, versteht sich von selbst. Dagegen müssen alle Erlaubnißscheine oder Interims-Zettel von Seiten der landräthlichen Aemter, Magisträte und anderer Polizei-Behörden zum Gewerbs- oder Handelsbetriebe außer dem Wohnorte, schlechtersdings wegfallen, und Wir werden dergleichen Ueberschreitungen der Ressort-Verhältnisse, wenn sie zu Unserer Kenntniß kommen, sehr ernstlich rügen. Liegnitz, den 8. Januar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 193. pro Oktober a. pr.

No. 23. Die Declaration der Verordnung wegen Consignirung des vorhandenen Mastviehes durch die Dorfschulzen und Bezirks-Officianten betreffend.

Es haben mehrere, wegen unversteuerter Schlachtung in Anspruch genommene ländliche Viehbesitzer, ihr Vergehen damit entschuldigen wollen, daß sie vorgeben, sie hätten die Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Schlachtungen nicht mehr für nöthig gehalten, da ihr Mastvieh, in Folge der unterm 17. Septbr a. pr. sub No. 329. Seite 339. im 39. St. des hiesigen Amtsblatts, Jahrgang 1812. ergangenen Verfügung, von den Land-Consumtions-Steuer-Beamten aufgezeichnet worden, und sie daher geglaubt hätten, die Lösung der Steuer-Quittung könne, wenn ihr ganzer Winterbedarf eingeschlachtet seyn werde, geschehen.

Bei unbefangener Ansicht der vorgedachten Verfügung vom 17. Septbr. v. J. ist es nun zwar nicht möglich, darin eine Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. Octbr. 1810. §. 14. Lit. x. und des Finanz-Edikts vom 7. Septbr. 1811. §. 4., wonach durchaus keine Schlachtung ohne

ohne vorherige Lösung einer Steuer-Quittung, bei Strafe der 16fachen und resp. vier und zwanzigfachen Versteuerung, vorgenommen werden darf, zu finden. Da jedoch einige Dorfs-Einnehmer die Steuerschuldigen in jenem angeblichen Wahne zu bestärken scheinen; so wird es nöthig, hierdurch ausdrücklich bekannt zu machen:

daß die im Amtsblatt ergangene Verfügung No. 329. vom 17. Septbr. a. pr. in der gesetzlichen Pflicht, **jedes einzelne Stück Vieh vor der Schlachtung baar zu versteuern**, nicht das Mindeste geändert hat, und daß mit der Aufzeichnung des Mastviehes nur beabsichtiget worden ist, den Revisions-Officianten die Entdeckung der, ohne vorherige Versteuerung erfolgten und zur Bestrafung anzuzeigenden Schlachtungen, zu erleichtern.

Den Dorfs-Einnehmern haben die Consumtions-Steuer-Aemter streng einzuschärfen, daß sie sich buchstäblich an die gesetzliche Vorschrift zu halten haben, wonach niemand ohne vorherige Bezahlung der Steuer-Quittung, und ohne deren Besitz schlachten, oder schlachten lassen darf. Liegnitz, den 12. Januar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 133. Januar 1813. A. D.

*** No. 24. Die Nachweisung von denjenigen Etablissements, welche seit 1763. eingegangen sind, betreffend.**

Durch das Circulare vom 28. März 1810. sind die Herren Landräthe angewiesen worden, eine Nachweisung von denen seit 1763. in den Kreisen ihrer Inspektion neu angelegten Etablissements, welche in den Zimmermannschen Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien nicht enthalten sind, einzureichen.

Das Königl. statistische Bureau begehrt nun noch mit Zuversicht zu erfahren: welche im Jahr 1763. schon vorhandene Etablissements immittelst eingegangen sind? und werden daher sämmtliche Herren Landräthe angewiesen: binnen 14 Tagen die diesfällige Anzeige, nach Maasgabe des folgenden Schematis, unfehlbar einzureichen:

No.	Namen des Kreises.	Namen des Dorfs, zu welchem das Etablissement gehört hat.	Bezeichnung und Namen des Etablissements, ob Colonie, Vorwerk, Schäferei? ꝛc.	aus wieviel Feuerstellen es bestand?	wie die Lage des Etablissements nach den beiden zunächst gelegenen Ortschaften der Entfernung von beiden u. nach der Himmelsgegend gewesen?	unter welchem Namen das Etablissements auf den Fürstenthumskarten verzeichnet?	in welchen Jahren es eingegangen?	weshalb dies geschehen?

Es ist jedoch nicht von solchen Etablissements die Rede, welche mit einem Dorfe verbunden gewesen sind, sondern nur von denen, welche in einiger Entfernung von denselben gelegen sind, als Kolonieen, Vorwerke, Schäfereien, Ziegeleien, Wasser-

ser- und Windmühlen, Pech- und Kalköfen, Berg- und Hüttenwerke, Bleichen rc., besonders von allen denen, die einen besondern Namen geführt haben.

Liegnitz, den 9. Januar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 42. pro Januar c.

No. 25. Die Ausstoßung des Musquetier Rothgänger vom 2. Ostpreußischen Infanterie-Regiment aus dem Soldatenstande betreffend.

Der Musquetier Johann Mathäus Rothgänger vom 2. Ostpreuß. Infanterie-Regiment aus Rosczliken, Amts Knauten, ist wegen vieler sich schuldig gemachten Diebstähle unter erschwerenden Umständen, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust des Rechts, in den preußischen Staaten das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben, und mit Festungs-Bauarbeit zu Pillau auf so lange, bis er sich gebessert und nachgewiesen hat, wovon er sich in der Folge ehrlich ernähren will, bestraft worden.

Dem Publikum, insbesondere aber den Magisträten und Dorfs-Obrigkeiten, wird solches nachrichtlich zur Wissenschaft gebracht. Liegnitz, den 13. Januar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 18. R. Januar. c.

---

*No. 26. Bestimmung, zu welchen Kirchgemeinden die Gensd'armen gehören sollen, betreffend.

In Vereinigung des Königl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern mit dem Königl. allgemeinen Militair-Departement ist festgesetzt worden: daß, wenn Gensd'armen, Offiziere und Gemeine, an einem Orte stationirt sind, wo ein besonderer Garnison-Prediger angestellt ist, sie in Allem zu dessen Gemeinde, imgleichen an denjenigen Orten, wo ein Militair-Prediger in Garnison steht, zu der Militair-Gemeinde, in allen andern Orten hingegen zu der Civil-Gemeinde, in welcher sie wohnen, gehören sollen, so daß die bei denselben vorfallende kirchliche Handlungen im letztern Falle von dem Civil-Prediger verrichtet werden können. Jedoch dürfen Proclamationen und Kopulationen der in Rede stehenden Militair-Personen nicht anders geschehen, als wenn von den Offizieren der Königl. Consens, und von den Gemeinen der Trauschein producirt wird.

Diese Festsetzung bringen wir hierdurch der gesammten Geistlichkeit aller christlichen Confessionen im hiesigen Regierungs-Departement zur Kenntniß, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Liegnitz, den 15. Januar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 5. R. Jan. c.

---

* No. 27. Die Einsendung der Conduiten-Listen von dem katholischen Clero betreffend.

Fast aus allen Archipresbyteraten hiesigen Regierungs-Departements sind pro 1812. noch die Verzeichnisse der in solchen befindlichen Pfarrer, Pfarr-Administratoren

rern, Capläne, und die damit zu verbindenden Conduiten-Anzeigen im Rückstande. Die Herren Erzpriester und Archipresbyterats-Verweser werden daher hierdurch erinnert, diese Verzeichnisse pro 1812, und zwar nach folgendem Schema eingerichtet:

1. Nummer — 2. Namen der Parochie — 3. Vor- und Zuname des Pfarrers, Pfarr-Administratoris, imgleichen der Kapläne — 4. Alter — 5. Anstellungen zur Seelsorge — 6. Qualification und Amtsführung — 7. Sittliches Benehmen — 8. Anzeige der Pfarr- und Filial-Kirchen, welche der Hauptkirche adjungirt — 9. Inhaber des Patronat-Rechts — 10. Bemerkungen,

unfehlbar binnen 14 Tagen anhero einzureichen, auch zu Vermeidung von Ordnungs-Strafen künftig dafür zuverlässig zu sorgen, daß diese Verzeichnisse für das abgelaufene Jahr jedesmal bis zum 15. Januar des neuen Jahres an Uns gelangen.

Gleichergestalt werden die Herren Superintendenten und Senioren des Regierungs-Departements, die etwa mit den Verzeichnissen und Conduiten-Nachrichten von Predigern, Schullehrern und Kandidaten pro 1812. noch im Rückstande seyn möchten, hierdurch aufgerufen, deren Einsendung unfehlbar binnen 14 Tagen zu bewerkstelligen, und für die Zukunft sich gegenwärtig zu halten, daß spätestens bis zum 15. Januar jedes neuen Jahres diese Listen jedesmal vorzulegen sind.

Liegnitz, den 16. Januar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 28. Wegen der freiwilligen Gestellung junger Leute zum Dienst bei der Artillerie.

Um jungen Leuten aus den Cantons der Artillerie oder den derselben zum Ersatz überwiesenen Kantons der aufgelösten Regimenter Veranlassung zu geben, sich freiwillig zum Dienst bei der Artillerie zu gestellen, und die ihnen eröfnete Aussicht zu ihrer weitern Beförderung zu benutzen, ist bereits unterm 4. May 1809. durch die Land- und Steuerräthe ein auf Allerhöchsten Immediat-Befehl gefertigter Aufsatz bekannt gemacht worden, welcher die zu einem Bombardier erforderlichen körperlichen und sittlichen Eigenschaften rc. enthält. Noch ist indeß bei der Schlesischen Artillerie-Brigade fortwährend ein großer Mangel an jungen Leuten, die sich zu Bombardieren und Unteroffizieren eignen, und es hat bis jetzt noch nicht gelingen wollen, aus den Gemeinen so viele weiter auszubilden, als zur Besetzung der offnen Stellen erforderlich sind.

Da es nun in dem hiesigen Regierungs-Departement gewiß nicht an Leuten fehlt, die sich zu Bombardieren eignen, so wird jener Aufsatz, welcher wörtlich also lautet:

A u f s a t z

von denjenigen Eigenschaften und Kenntnissen, imgleichen dem Alter und geringsten Maaße, welche ein junger Mensch, der bei der Artillerie als Bombardier angestellt zu werden wünscht, haben muß.

1) Ein solcher junger Mensch muß gesund und von nicht schwächlicher Leibes-Konstitution,

stitution, auch nicht unter 5 Fuß 4 Zoll groß, überdies aber nicht unter 18 und über 28 Jahr alt seyn.

2) Muß er von guter moralischer Führung seyn und früherhin keinen, seinem Ruf nachtheiligen Exceß begangen haben.

3) Er muß lesen und verständlich schreiben können, auch das Rechnen, wo möglich, bis zur Regel de Tri verstehen. Hat er noch andere Wissenschaften, so ist es um so vortheilhafter für ihn.

Mit diesen Kenntnissen versehen, kann ein junger Mensch sich in den Artillerie-Unterrichts-Anstalten immermehr ausbilden und sein Glück selbst poussiren, indem dasjenige genau vorgezeichnet ist, was derjenige zur Erlangung jeder höhern Charge wissen muß, und es also nur auf ihn ankommt, so viele Kenntnisse zu erlangen, daß er sich dadurch fähig hält, sich examiniren zu lassen.

4. Ein Bombardier bekommt monatlich 4 Rthl. Gehalt und 1 Portion Brod, überdies auch freies Quartier und vollständige Bekleidung.

Königsberg, den 20. April 1809.

hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zweifelt die unterzeichnete Königl. Regierungs-Militair-Deputation nicht, daß recht viel junge Leute von Kenntnissen und sittlicher Bildung sich melden werden, um Aufnahme in ein so vorzügliches Corps zu finden. Liegnitz, den 16. Januar 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 11. Rescr. Jan. c.

---

* No. 29. Bekanntmachung wegen mehrerer im Umlauf befindlicher im Meklenburgschen fabricirten falschen Päffe.

Es sind seit einiger Zeit verschiedene falsche, unter dem Namen des Bürgermeisters und Raths der im Herzogthum Meklenburg-Schwerin belegenen Stadt Sülz ausgefertigte und mit dem Siegel der gedachten Stadt versehene, angeblich von einem Juden ausgetheilte, aber offenbar von einem, im Schreiben nicht sehr geübten Menschen herrührende Pässe, in den hiesigen Landen und namentlich in der Mark und in Pommern angehalten und zur weitern Untersuchung gebracht worden. Diese Pässe sind besonders dadurch kenntlich, daß sie nicht mit einem nachgemachten oder aufgeklebten Siegel, sondern mit dem Original-Abdruck des Stadt-Siegels versehen sind, welches aus einem, zwischen zwei Blumen über Wellen schwebenden Büffelskopfe besteht und die Umschrift: Sülzer Stadt-Siegel anno 1719. hat. Unter andern haben die neuerlich durch Steckbriefe verfolgten Pferdediebe, Johann Friedrich Bruno, Heinrich Peterson und Christian Eichler solche Pässe sowohl in Perleberg als bei Demmin bei sich geführt.

Alle Orts-Obrigkeiten werden diesemnach hiermit aufgefordert, die ihnen vorkommende Pässe dieser Art, nebst den Paßführern anzuhalten, und erstere sofort zur weiteren Verfügung bei dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern einzureichen, gegen die Letztern aber in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften zu verfahren. Liegnitz, den 18. Januar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung v. Schlesien.

* No. 30. Aufforderung an diejenigen Special-Kassen, welche an Civil-Pensionärs und an brodlose Offizianten aus den abgetretenen Provinzen Pensionen und Wartegelder zahlen.

Diejenigen Special-Kassen, welche für Rechnung der Liegnitzschen Regierungs-Haupt-Kasse an Civil-Pensionärs und an brodlose Offizianten aus den abgetretenen Provinzen Pensionen und Wartegelder zahlen, werden hierdurch angewiesen:

1) das genaue Alter derjenigen Civil-Pensionärs und brodlosen Officianten aus abgetretenen Provinzen, an die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse Pensionen oder Wartegelder gezahlt werden, und
2) die vorige und jetzige Dienstqualität der bereits wieder in Activität getretenen gegenwärtig noch auf Pension oder Wartegeld stehenden Officianten,

bei der ersten Zahlung mit auszumitteln, und das Resultat fördersamst anhero anzuzeigen, damit dadurch die Regierungs-Haupt-Kasse in den Stand gesetzt werde, diese Notizen vollständig zu beschaffen. Liegnitz, den 17. Januar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 55. Rescr. Novbr. 1812.

No. 31. Die Anerkenntnisse über erfolgte Leistungen sollen nur auf den Namen desjenigen ausgefertigt werden, auf dessen Namen die Legitimationen lauten.

Da es nach dem Kompensations-Regulativ von der Menge der prästirten Leistungen und Lieferungen eines jeden Einzelnen abhängig ist, ob ihm das Benefiz der Kompensation auch auf den ersten Steuer-Termin zustehet; so ist es erforderlich, daß die, die Kompensation begründenden Anerkenntnisse nicht nur den Namen und Charakter desjenigen nachweisen, für den solche ausgefertigt werden, sondern daß sie auch nur denjenigen zukommen, auf deren Namen die Legimationen lauten, auf deren Grund die Ausfertigung erfolgt. Berlin, den 31. Decbr. 1812.

Vorstehende Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Central- und General-Verpflegungs-Commission, wird sämmtlichen Steuerpflichtigen sowohl, als den mit dem Verifications-Geschäft beauftragten Behörden, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 18. Januar 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 6. Rescr. pro Januar c.

No. 32. Die Verkaufspreise des Branntweins bei den Natural-Lieferungen werden bekannt gemacht; so wie, daß Schemata zu Lieferungs-Liquidationen vertheilet worden sind.

Die im Amtsbl. No. 52. des vorigen Jahrg. bekannt gemachte Verordnung vom 19. December v. J. über die Compensation der Vermögens- und Einkommen-Steuer, setzt im 9. §. fest: daß bei den dießfälligen Anrechnungen der Preis des gelieferten Branntweins, nach dem Durchschnittspreis des Monats berechnet werden soll, in welchem

welchem die Ablieferung geschehen ist. Wenn nun dieser Berechnung hauptsächlich der Marktpreis des Roggens zur Grundlage dienet, dieser aber in den verschiedenen Marktstädten des hiesigen Regierungs-Departements nicht so bedeutend abweichet, daß hieraus bei der Preisberechnung von einem Quart Brantewein ein erheblicher Unterschied sich ergeben könnte; so ist der Roggen-Marktpreis der Stadt Liegnitz, und der darauf sich gründende Verkaufspreis des Branntewein, zum Normalpreis für sämmtliche Kreise und Städte des hiesigen Regierungs-Departements angenommen worden, welches sowohl sämmtlichen steuerpflichtigen Liquidanten, als den mit dem Verifications-Geschäft beauftragten Behörden hiermit eröfnet wird.

Zugleich wird zufolge der desfalls angelegten Fractions-Berechnungen hierdurch bekannt gemacht: daß der Verkaufspreis von 1 Quart Branntewein Breslauer Maas, zu 36 Grad Stärke, nach dem Trallesschen Alkoholometer, für die Monate März bis Dezember vorigen Jahres auf 6 sgr. 4 d'. und für den Monat Januar d. J. auf 6 sgr. 2 d'. ausgemietelt und festgestellt worden ist; wonach die den Anerkenntnissen beizufügende Geldrechnungen abzufassen sind.

Auch wird demnächst bemerkt, daß von den zum Druck beförderten Schematen der Anerkenntnisse, eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplare, nach dem Preis von 1½ pf. Brandenb. für das Stück, den Herren Landräthen und den Magisträten für Rechnung der Interessenten in den nächsten Tagen zugefertiget, und nach Maasgabe des fortschreitenden Abdrucks mit der Zusendung fortgefahren werden soll, wodurch ein jeder in den Stand gesetzt wird, die Liquidationen seiner Vergütigungen, nach den verschiedenen Arten der Leistungen, alsbald vorschriftsmäßig anzulegen.

Liegnitz, den 20. Januar 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 232. Jan. c.

Verordnungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 6. Betreffend daß Rückscheine, auf die Scheine aus der Staatsanleihe vom 12. Februar 1810, in eben der Art, als die Originalscheine, selbst in Zahlung angenommen werden sollen.

Von Seiten der Königl. Central-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer in Berlin, ist resolvirt worden: daß die von den Special-Steuer-Kommissionen denjenigen Steuerpflichtigen, welche die Vermögens- und Einkommen-Steuer durch Abrechnung auf die Scheine aus der Staatsanleihe vom 12. Febr. 1810. berichtigt haben, ertheilten oder noch zu ertheilenden Rückscheine, bei fernerer Berichtigung der Steuer, in eben der Art, als die Originalscheine selbst, in Zahlung angenommen werden sollen.

Die Königl. Departements-Kommission eröffnet dies den von Ihr ressortirenden Special-Steuer-Kommissionen und Steuer-Kassen, so wie dem steuerpflichtigen Publikum, zur Nachricht und Direktion. Liegnitz, den 9. Januar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 58.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an die Vorschrift, daß, wenn ein Gemeinschuldner städtische Grundstücke besessen hat, der Kämmerei- und Feuer-Societäts-Kasse des Orts von dem zu Anmeldung sämmtlicher Forderungen angesetzten Termine, Nachricht ertheilt werden soll.

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschrift des § 101. Tit. 50. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung, wonach, wenn ein Gemeinschuldner städtische Grundstücke besessen hat, der Kämmerei und Feuer Societäts-Kasse des Orts von dem zu Anmeldung sämmtlicher Forderungen angesetzten Termine Nachricht ertheilt werden soll, von den Untergerichten nicht immer gehörig beobachtet wird. Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewiesen: diese Gesetzes Disposition künftig nicht bloß in Concurs-Fällen, sondern auch dann nicht außer Acht zu lassen, wenn ein Grundstück auch nur unter Sequestration gesetzt, oder dessen Subhastation auf Instanz eines Gläubigers veranlaßt wird, damit die Orts-Obrigkeiten Gelegenheit erhalten, das Interesse der Staats- und Communal-Kassen zeitig wahrzunehmen. Breslau, den 29. December 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Regierungs-Referendarius Blümel wurde zum Buchhalter bei der Hauptkasse der Königl. Regierung hieselbst, an die Stelle des in den Ruhestand versetzten Buchhalter, Commissionsrath Ulrich, ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

An Beiträgen für die verwundeten vaterländischen Krieger im Norden, sind fernerweit bei der zu diesem Behuf bestimmten Receptur der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen: aus dem Liegnitzschen Kreise anderweit 7 Rthlr., aus der Stadt Glogau 39 Rthlr. 6 Gr., aus dem Sprottauschen Kreise 16 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf., aus der Stadt Goldberg 31 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf., aus der Stadt Beuthen 17 Rthlr. 4 Gr., aus dem Lübenschen Kreise 10 Rthlr. 20 Gr., von dem Hrn. Pastor Kröber in Trachenberg gesammelt 2 Rthlr. 12 Gr., abermals aus dem Saganschen Kreise 48 Rthl., aus dem Guhrauschen Kreise 51 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf., aus den Städten Herrnstadt 10 Rthlr. 22 Gr., Köben 7 Rthlr. 2 Gr., Militsch 12 Rthlr. 12 Gr. $7\frac{1}{5}$ Pf., Parchwitz 6 Rthlr. 20 Gr., Prausnitz 14 Rthlr. 2 Gr., Raudten 2 Rthlr. 8 Gr., Steinau 9 Rthlr. 18 Gr., Sulau 13 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf., Trachenberg 14 Rthlr. 9 Gr., Tschirnau 6 Rthlr. 20 Gr., Winzig 4 Rthlr. 6 Gr.; nachträglich aus der Stadt Hirschberg, außer den früher eingegangenen 64 Rthlr. 16 Gr., annoch gesammelt bei Gelegenheit eines musikal. Vereins 10 Rthl.; von derselben Stadt abermals 37 Rthl. 2 Gr. Von dem Herrn Pastor Tscheggey zu Freystadt, für den Verkauf seiner in Liegnitz gehaltenen und zum Besten verwundeter Preußischer Krieger gedruckten Predigt, durch die thätige Mitwirkung menschenfreundlicher Männer und Freunde des Verfassers

12 Rthl. Laut den bereits erfolgten Bekanntmachungen waren eingegangen: 1369 Rthl. 9 Gr. 6⅔ Pf. Es sind also bei der erwähnten Receptur bis jetzt zusammen eingekommen: 1754 Rthlr. 23 Gr. Courant oder Courantwerth, welche, damit sie der Absicht und dem Zweck der Geber gemäß verwendet werden können, bereits an die betreffende Behörde abgesandt worden sind. Liegnitz, den 18 Januar 1813.

Der Regierungs-Präsident von Erdmannsdorf.

Bekanntmachung.

Nach einer Verfügung des Königl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 12. Novbr. d. J., sollen die gelehrten Schulen künftig als Gymnasien bezeichnet werden. Dem Publico wird hierdurch in dessen Folge angezeigt: daß diese Benennung künftig

1) der gelehrten Schule zu Hirschberg,
2) der vereinigten Stifts- und Stadt-Schule zu Liegnitz,
3) der evangelischen gelehrten Schule zu Glogau, so wie
4) der dasigen katholischen gelehrten Unterrichts-Anstalt gebührt, welche bisher schon Gymnasium hieß.

Liegnitz, den 28. Decbr. 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Danksagende Bekanntmachung.

In der evangelischen Kirche zu Rohn, Liegnitzschen Kreises, bestand schon lange das dringende Bedürfniß einer bessern Orgel, da die alte sehr klein und äußerst baufällig war.

Aber so wenig die Gemeinde als die Kirche vermochten bei der großen Armuth und den drückenden Zeitumständen, diesem Bedürfniß abzuhelfen, so sehr es auch von allen Gliedern der Gemeinde gewünscht wurde.

Um der Gemeinde eine Freude zu machen, hat jetzt der Patron der Kirche, Majorats- und Lehnsherr, Herr Baron von Richthof, der Kirche eine größere und schönere Orgel geschenkt, und auch auf seine Kosten das Orgelchor erweitern lassen.

Mit Bezeugung unsers Dankes bringen wir diese wohlthätige Schenkung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 11. Januar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Empfehlung von Schulschriften.

Zur allmählichen Verdrängung fehlerhafter Lehrmethoden, und zur Vervollständigung der elementarischen Jugendbildung, verdienen nachstehende methodische Schriften und resp. Lehrmittel, als:

Riman's calligraphische Vorschriften deutscher, lateinischer und französischer Schrift, nebst Anleitung (in 22 Octavblättern sehr correct und bequem zum Gebrauch 16 gGr.)

Boy's

Boy's Schreibmustertafeln in 7 Querfolioblättern nebst Anweisung;
Dessen Anweisung zum Gebrauch der beweglichen Wandfiebel und der dazu gehörigen 10 Tafeln;
Leitfaden bei der Gesanglehre nach der Elementarmethode, von C. Schulz;
zur Veröffentlichung gebracht zu werden, welches hiermit geschieht.

Liegnitz, den 20. Decbr. 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Taxe

nach welcher der Berg-Scheffel Steinkohlen auf denen im Waldenburger Revier befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1813 zu verkaufen ist, und zwar in Courant nach dem gesetzlichen Realwerth den Thaler zu 42 ggr. oder zu 52½ sgr. Nominal-Münze gerechnet.

	Namen der Gruben.	Stückkohlen à Scheffel				Kleine Kohlen à Scheffel			
		Courant		Nominal-Münze		Courant		Nominal-Münze	
		Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.
1.	Carlsgrube zu Sophienau	5	=	8	9	2	6	4	4½
2.	Dorothea zu Steingrund	5	=	8	9	2	=	3	6
3. 4.	Gnade und Neue Gnade Gottes zu Reußendorff	5	=	8	9	2	6	4	4½
5.	Weißig-Grube daselbst	5	=	8	9	2	3	3	11¼
6.	Segen Gottes-Grube zu Altwasser	5	=	8	9	2	3	3	11¼
7.	Fuchs-Grube zu Weißstein	5	=	8	9	2	=	3	6
8.	Aemilien-Grube zu Weißstein	5	=	8	9	2	=	3	6
9.	Johannes-Grube zu Weißstein	5	=	8	9	2	=	3	6
10.	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg	5	=	8	9	1	9	3	¾
11.	Theresien Erbstolln zu Altwasser	5	=	8	9	1	9	3	¾
12.	Ernestine zu Dittersbach	5	=	8	9	1	9	3	¾
13. 14.	Beste- und Christoph-Grube zu Schönhuth	5	=	8	9	2	=	3	6
15.	Glückhilf Grube zu Hermsdorff	5	=	8	9	2	3	3	11¼
16.	Neue Heinrich-Grube daselbst	4	9	8	3¾	2	3	3	11¼
17.	Charlotte im Breitenhan	5	=	8	9	1	9	3	¾
18.	Rothenbacher Ma[illegible]-Schacht	5	=	8	9	2	3	3	11¼
19. 20.	Gustav- und freudige Wink-Grube zu Schwarzwalde	5	=	8	9	2	3	3	11¼
21. 22. 23. 24.	Combinirte Abendröthe-Grube in Kohlau	5	=	8	9	2	3	3	11¼
25.	David Grube zu [illegible]	5	=	8	9	2	3	3	11¼
26. 27.	Morgen- und Abendstern-Grube zu Hartau	5	=	8	9	2	3	3	11¼
28.	[illegible]-Grube zu Hochwalde	5	=	8	9	2	=	3	6
29.	Louise bei Landshuth	5	9	10	¾	2	9	4	9¾
30.	Gabe Gottes Grube zu Albendorff	4	=	7	=	1	9	3	¾

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 4.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 4

Liegnitz, den 23. Januar 1813.

Publikandum wegen des eröffneten Liquidations-Prozesses über das Gut Kleschwitz.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien, zu Glogau, ist unterm heutigen Dato mit der §. 5. Tit. 51. Theil 1. der Gerichtsordnung bezeichneten Rechtswirkung über das im Fürstenthum Wohlau und dessen Winziger Kreise zu Erbrecht gelegene, der Freiin v. Lüttwitz geb. v. Seidlitz als Civil-Besitzerin, dem v. Förster aber als Natural-Besitzer zugehörige, bereits landschaftlich sequestrirte Gut Kleschwitz, oder dessen aus der ebenfalls bereits eingeleiteten Subhastation künftig zu erwartende Kaufgelder, ad instantiam der hiesigen Kammer-Sekretair Schüler geb. Kaas, als hypothekarischen Gläubigerin, in via executionis der Liquidations-Prozeß eröffnet, und sowohl zur Anmeldung der Forderungen der daran Anspruch machenden Real-Gläubiger, als auch zur Nachweisung deren Richtigkeit, Terminus vor dem ernannten Deputato, Ober-Landes Gerichts-Assessor von Frankenberg, auf den 27. April 1813, Vormittags um 8 Uhr, angesetzt worden, in welchem sämmtliche unbekannte Real-Interessenten entweder in Person oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und hinreichender Information zu versehenden Mandatarium aus den hiesigen Justiz-Commissarien (wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft hieselbst die Justiz-Commissarien Becher und Landmann vorgeschlagen werden) auf dem hiesigen Schlosse erscheinen, ihre Real-Ansprüche an gedachtes Gut und dessen künftige Kaufgelder liquidiren, und die darüber vorhandenen schriftlichen Beweismittel beibringen oder anzeigen, sonst aber gewärtigen müssen, daß sie mit allen ihren etwanigen Real-Ansprüchen an das Gut Kleschwitz und dessen künftige Kaufgelder werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Ausgenommen von diesem Präjudiz sind jedoch solche Prätendenten, die sich als Militair-Personen im mobilen Corps d'Armee befinden, welchen, dem Edikt vom 30. July d. J. gemäß, ihre Rechte vorbehalten bleiben. Glogau, am 30. November 1812. Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf des Guts Schmögerle.

Von dem Königl. Ober-Landes Gericht von Schlesien zu Glogau wird hierdurch bekannt gemacht, daß ad instantiam des Oberförsters Wagner zu Klein-Bauschwitz, in via executionis wegen der rückständigen Zinsen von dem auf dem Gute Schmögerle für ihn haftenden Capital per 1400 Rthlr., der öffentliche Verkauf dieses im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauschen Kreise zu Czaudenrecht belegenen, und nach der von der Glogau Saganschen Landschaft angefertigten Taxe zu 5 Procent auf 15,943 Rthlr. abgeschätzten Guts Schmögerle verfügt worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen

kaufen gesonnen, zugleich aber zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, sich in denen auf den 20. Februar, den 20. May und 20. August 1813 angesetzten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Schlosse vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kunowsky einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termine angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens kann sowohl die Taxe als deren Beläge in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden.

Glogau den 2. October 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Schlesien.

Verkauf der Zobtener Halts-Güter.

Die zum vormaligen Sandstift zu Breslau gehörigen, im Schweidnitzer Kreise, ohnweit dem Zobtenberge in einer Entfernung von 2 bis 3 Meilen von Breslau belegenen sogenannten Zobtener Halts-Güter Marxdorf, Qualkau, Kaltenbrunn und die Mühle Steinmühle, sollen sowohl jedes allein, als auch Marxdorf, Qualkau und Steinmühle zusammen, gegen baare Bezahlung, jedoch in billigen Terminen, meistbietend veräußert werden, wozu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 8 Februar k. J. Vormittags um 10 Uhr zu Marxdorf vor dem Special-Commissario, Herrn Regierungsrath Claß, anberaumt worden ist.

Kauflustige werden aufgefordert, ihre Gebote unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen in gedachtem Termin entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben.

Das Gut Marxdorf, welches mit einem zwey Etagen hohen herrschaftlichen Wohnhause und mit einer Brau- und Branntwein-Brennerey versehen ist, enthält folgende Fläche: 4 Morgen 167 □R. Gehöfte, 10 Mrg. 70 □R. Gärte, 391 Mrg. 73 □R. Ackerland, 43 Mrg. 90 □R. Wiesen, 45 Mrgn. 4 □R. Busch, 3 Mrgn. 145 □R. Teiche, 11 Mrgn. 106 □R. Unland und Wege; zusammen 510 Mrgn. 115 □R.

Das Gut Qualkau hat außer den Wirthschafts-Gebäuden eine herrschaftliche Schmiede und Ziegeley und umfaßt folgende Fläche: 2 Mrgn. 56 □R. Gehöfte, 1 Mrgn. 80 □R. Gärten, 311 Mrgn. 100 □R. Ackerland, 40 Mrgn. 33 □R. Wiesen, 49 Mrgn. 142 □R. Busch, 64 □R. Teiche, 26 Mrgn. 82 □R. Unland und Wege; zusammen 432 Mrg. 17 □R.

Das Gut Kaltenbrunn nebst der Colonie Krötzel, hat außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden eine Brau- und Branntweinbrennerey und folgenden Flächen-Inhalt: 2 Mrgn. 150 □R. Gehöfte, 3 Mrgn. 154 □R. Gärten, 424 Mrgn. 6 □R. Ackerland, 45 Mrg. 160 □R. Wiesen, 89 Mrg. 169 □R. Busch an Laub- und 10 Mrgn. 56 □R. dergleichen an Nadelholz, 40 □R. Teiche, 8 Mrgn. 145 □R. Unland und Wege; zusammen 585 Mrg. 169 □R.

Die Mühle Steinmühle hat außer der massiv erbauten Mühle und den Wirthschaftsgebäuden eine Fläche von 50 □R. Gehöfte, 1 Mrgn. 130 □R. Gärten, 70 Mrgn. Ackerland, 16 Mrgn. Wiesen, 3 Mrgn. Busch, 100 □R. Teiche; zusammen 91 Mrgn. 100 □R.

Sowohl die Bedingungen als auch vollständige Informationen von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, deren Vorwerkern, Gefällen, Diensten und dergl. mehr können vor dem Licitationstermin bei dem Licitations-Commissario hieselbst eingesehen werden, sowie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Realitäten der quaest. Güter angezeigt werden. Breslau, den 24 December 1812.

Im Auftrage des Königl. Staats-Raths Herrn Wilkens.
Freiherr v. Kottwitz. Sack. Neuhauß.

Vererbpachtung der Ottmachauer großen Mühle.

Die an der Neisse dicht vor dem Thor der Stadt Ottmachau belegene, ehemals Fürstbischöfl., nunmehr Königl. große Mühle, mit zwei einander gegenüberstehenden Werkgebäuden,

bäuden, worin 6 Mahlgänge und außerdem eine Schneidemühle, welche zeither 1500 bis 2100 Rthlr. an jährlicher Pacht gewährte, soll der Verordnung des Königl. Herrn Staatsraths Wilkens zufolge, zur Vererbpachtung ausgeboten werden, und ist auf den 29 Januar 1813. der Licitationstermin im Königl. Amtshause oder sogenannten Niederschlosse in Ottmachau anberaumt. Es bleibt ein unablöslicher Canon von 500 Rthlr. jährl. auf dieser Mühle haften, und wird auf das Erbstandsgeld, wovon ⅓ bei der Uebergabe baar bezahlt werden muß, geboten, jedoch wird nur klingend Geld, und kein Papier, es habe Namen wie es wolle, angenommen. Im Fall zur Vererbpachtung keine annehmlichen Gebote geschehen sollten; so wird diese Mühle in demselben Termin zur dreijährigen Verzeitpachtung ausgeboten. Die nähern Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin im Amtshause in Ottmachau, als auch im Bureaux der Königl. Administration in Neisse einzusehen, und werden zahlungsfähige Erbpachts- als Pachtlustige eingeladen, an dem bestimmten Licitations-Termin in Ottmachau zu erscheinen. Es bleibt jeder Licitant an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag von dem Herrn Staatsrath Wilkens erfolgt. Es ist jedoch ausdrückliche Bedingung, daß nur diejenigen Licitanten zum Gebot gelassen werden, die sich vor dem Termin über ihre Zahlungsfähigkeit vollkommen ausgewiesen, und außerdem über ihre Qualifikation Atteste der Ortsgerichte, wo sie zeither domicilirten, beigebracht haben. Neisse, den 24 December 1812.

Königl. Preuß. Administration der ehemals bischöfl. Güter.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Mittel-Leipe.

Es wird Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, daß der Erb- und Gerichts-Kretscham des Johann Gottfried Ilgner sub No. 1. zu Mittel-Leipe, nebst dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Acker, welcher nach der darin ausgehangenen ortsgerichtlichen Taxe auf 3604 Rthlr. abgewürdigt worden, im Wege nothwendiger Subhastation, in Terminis den 2. Novbr. d. J., den 4. Januar k. J., und besonders in Termino licitationis peremtorio den 4. März 1813, wovon die ersten beiden in der hiesigen Behausung des Justitiarii, der letztere peremtorische Bietungs-Termin aber an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Mittel-Leipe, Vormittags um 9 Uhr, abgehalten werden sollen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft und mit Einwilligung der Gläubiger adjudicirt werden soll.

Zugleich werden alle unbekannte, aus dem Hypotheken-Buch nicht constirende Realprätendenten zu dem anberaumten peremtorischen Termin,

den 4. März künftigen Jahres,

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und zur Liquidation und Bescheinigung ihrer etwanigen Realansprüche durch Beibringung der darüber sprechenden Urkunden unter der Warnung hierdurch vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Widersprüchen gegen den Zuschlag nicht weiter gehört, auch mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden soll.

Jauer den 14. August 1812.

Das Hoch Adlich Major v. Reibnitz Mittel-Leiper Gerichts-Amt.
Beyer, Justit.

Bekanntmachung wegen Fischverkauf.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftiges Frühjahr auf allhiesigem Vorwerk 200 Schock zweijähriger, wie auch 1000 bis 1200 Schock einjähriger Karpfen-Saamen von sehr schöner Gattung, gegen billige Preise verkauft werden sollen, und haben sich Kauflustige bei dem hiesigen Arendator Philipp zu melden.

Pirl, im Königl. Domainen-Amte Parchwitz, den 24. Nov. 1812.

Ver-

Verkauf des Ueberscharschen Auenhauses zu Ober-Hermsdorf bei Haynau.

Das von dem verstorbenen Weber Joh. George Ueberschar hieselbst hinterlassene und auf 75 Rthlr. Münz-Courant gewürdigte Auenhaus No. 12 nebst Garten ist Theilungs halber freiwillig subhastirt, und der 18te Februar 1813 zum einzigen und peremtorischen Bietungs-Termine bestimmt worden. Das Gerichtsamt ladet also besitz- und zahlungsfähige Kauflustige auf diesen Termin, Nachmittags um 2 Uhr, im Schlosse hieselbst, zur Abgabe ihres Gebots hiermit ein, und citirt zugleich die etwa noch unbekannten Gläubiger des Ueberschar, ad liquidandum et verificandum praetensa, sub poena praeclusi.

Ober-Hermsdorf bei Haynau, den 7. Dec. 1812.

Das Freiherrl. v. Zedlitzsche Gerichtsamt hieselbst. Mattiller.

Verkauf oder Verpachtung des Melochwitzer Kretschams.

Es hat sich in dem am 22 d. M. zum Verkauf des inclusive des Brau- und Brandwein-Urbars auf 1630 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. geschätzten Melochwitzer Kretschams angestandenen Termine Niemand gemeldet, und es ist zu demselben Zweck, oder doch zur Verpachtung dieser Nahrung, ein neuer Termin auf den 26 Februar 1813 in der Canzlei hieselbst angesetzt worden, wozu Kauf- und Pachtungsfähige eingeladen werden.

Militsch, den 30. December 1812.

Major v. Küllmann Melochwitzer Justizamt.

Verpachtung der Wohlauer Kämmerei Güter.

Zur anderweitigen Verpachtung der in termino Trinitatis d. J. pachtlos werdenden hiesigen Kämmerei-Güter, als:

1) des Vorwerks Pohlnischdorf, welches nach der Vermessung vom Jahr 1792 an Acker, Wiesen und Gartenland 472 Morgen 51 □Ruthen Magdeb. enthält;
2) des Vorwerks Garben von 720 Mrg. 15 □Ruthen;
3) des Vorwerks Rändchen von 577 Mrg. 70 □Ruthen;
4) des Vorwerks Gansahr von 310 Mrg. 16 □Ruthen;

so wie sämmtlicher zu diesen Vorwerken gehörigen Realitäten und Pertinenzien, ist ein Licitations-Termin auf den 13. März d. J. angesetzt worden. Pachtlustige werden eingeladen, sich an dem genannten Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und ihr Gebot zu thun, wo dann der Meistbietende den Zuschlag dieser General-Pacht, wenn er zuvor die erforderlichen Mittel, solche anzutreten, nachgewiesen, von Seiten der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zu gewärtigen hat — Die Güter können täglich in Augenschein genommen, auch die Anschläge und Pachtbedingungen, vom 1. Februar d. J. ab, täglich in der Raths-Registratur eingesehen werden. Wohlau, den 2. Januar 1813.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 Sgr., für ein Belagsblatt 2 Sgr. Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königlichen Postamtes zu Liegnitz, als Redaktion des Oeffentlichen Anzeigers, einzusenden.

B e r i c h t i g u n g.

Durch einen Druckfehler ist in No. 1. 2. und 3. des öffentlichen Anzeigers von diesem Jahre, die Abgangszeit der ersten reitenden Post nach Berlin auf den Sonnabend Mittag um 12 Uhr angegeben, da es vielmehr Sonntag Mittag um 12 Uhr heißen soll.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 5.

Liegnitz, den 30. Januar 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück für das Jahr 1813. enthält:

a. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1812, wodurch hypothekarischen Schuldnern Königl. Kassen die Zurückzahlung der schuldigen Capitalien in Staatspapieren gestattet wird.

b. Die Declaration wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen. Vom 14. d. M. und J.

c. Die Verordnung, betreffend die Eintragung des fiscalischen Vorrechts auf die Grundstücke der Kassen-Officianten, Domainenbeamten und anderer öffentlichen Verwalter. Von demselben Dato.

Allerhöchste Königliche Verordnungen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
Die gefahrvolle Lage, in die der Krieg zwischen Frankreich und Rußland Unsere Staaten versetzt hat, fordert Uns zu Maasregeln auf, durch welche die Vertheidigung des Vaterlandes bewirkt, die Selbstständigkeit Unsers Reichs erhalten, und das Wohl Unserer getreuen Unterthanen behauptet werden kann. Mit Vertrauen erwarten Wir von ihrer Ergebenheit, von ihrer Vaterlandsliebe und von ihrem angeerbten Muth in Zeiten der öffentlichen Noth, daß ihnen kein Opfer zu schwer seyn werde, Uns hierbei zu unterstützen. Wir sehen Uns genöthigt, Uns ohne Aufschub zu Anstrengungen zu entschließen, durch welche die Gefahr von Unsern Staaten abzuwenden steht, und da die Einziehung der hierzu unentbehrlichen Geldmittel von Unsern einzelnen Unterthanen, einen zu großen Zeitverlust mit sich führen würde, so haben Wir beschlossen, Uns zu den unvermeidlichen Ausgaben, der schon vorhandenen Tresorscheine zu bedienen, und verordnen zu diesem Zweck nachstehendes:

§. 1. Unsere Verordnung vom 4ten Februar 1806. wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine, wird hiedurch in dem Maaße hergestellt, daß die

Tresorscheine im innern Verkehr und zu jeder Zahlung, die in Silbergeld zu leisten ist, dem baaren Gelde gleich geachtet werden sollen.

§. 2. Hiernach können alle Zahlungen in Silbergeld, sowohl an öffentliche Kassen und aus denselben, als im Privat-Verkehr, mit Tresorscheinen bestritten werden.

§. 3. Ausgenommen jedoch sind:

a. Zinsenzahlungen auf Unsere auswärtige Staats-Anleihen.
b. Zahlungen aus Wechseln und Anweisungen der Kaufleute und aus dem kaufmännischen Waaren-Verkehr.
c. Zahlungen an die Salzkasse, da solche das Salz im Auslande mit baarem Gelde kaufen muß.

§. 4. Bei Zurückzahlung von Darlehnen setzen Wir fest:

a. Wenn der Schuldner das Darlehn, welches vertragsmäßig in baarem Silbergelde zu leisten ist, dem Gläubiger aufkündigt, muß er die Zahlung in baarem Gelde leisten.
b. Wenn ein Gläubiger vor der Bekanntmachung dieses Edikts dem Schuldner das Darlehn aufgekündigt hat und die Zahlung hiernach erst späterhin eintreten würde; so ist er berechtiget, die Aufkündigung zurückzunehmen, wenn der Schuldner, wider seinen Willen, ihn in Tresorscheinen befriedigen will.

§. 5. Die Verpflichtung, an öffentliche Kassen den vierten Theil in Tresorscheinen zu zahlen, hört auf. Es hängt von den Zahlungsverpflichteten ab, bei allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Kassen, die ganze Summe, in so weit die Theilbarkeit derselben es erlaubt, durch Tresorscheine oder baar zu bezahlen.

§. 6. Die Summe der Tresorscheine, welche wir zum öffentlichen Umlauf bestimmen, wird auf Zehn Millionen beschränkt und Wir versprechen, daß über diesen Betrag nicht hinausgegangen werden soll.

§. 7. Ueber die bisherige Circulation der Tresorscheine wird nachstehender Aufschluß gegeben:

Auf den Grund der Verordnung vom 4. Febr. 1806 waren in Tresorscheinen . . . . verfertigt.		9,093,210 Thl.
Nach der Verordnung vom 4. December 1809. an Thalerscheinen		2,000,000 Thl.
		11,093,210 Thl.
Hiervon sind gegen Thalerscheine eingezogen und vernichtet	2,000,000.	
Nach Inhalt der Verordnung vom 24. Mai v. J. sind umgestempelt	1,000,000	
		3,000,000 Thl.
Es befinden sich daher noch		8,093,210 Thl.

theils in Unsern Kassen, theils im öffentlichen Umlauf, wovon im Monat Decbr. 1812, 731,625 Thl. im Publicum circulirten.

§. 8.

§. 8. a. Die Thalerscheine sind unter den auszugebenden Zehn Millionen begriffen.

b. Sie werden den übrigen Tresorscheinen völlig gleich gesetzt, und ihre bisherige Realisation hört auf.

§. 9. Diejenigen Thalerscheine jedoch, welche noch im Umlaufe sind, müssen bis zum 15. Februar d. J. bei den Kassen, auf welche sie lauten, zur baaren Realisation präsentirt werden, in welchem Falle die Einlösung durch baares Geld geschiehet. Nach Ablauf dieses Termins findet die Realisation mit baarem Gelde nicht mehr statt.

§. 10. Die gestempelten Tresorscheine, als Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer, sind unter den 10 Millionen nicht begriffen. Sie werden zwar nach Inhalt des Edikts vom 24. Mai v. J. in allen Kassen als baares Geld angenommen, es hat aber zugleich bei der Anordnung sein Bewenden, daß sie aus dem Ertrage der Vermögens- und Einkommen-Steuer besonders eingelößt und vernichtet werden, und die Steuer-Verwaltungs-Kommission ist verpflichtet, bei der jedesmaligen Verlosung der eingehobenen Steuer eine gehörige Anzahl gestempelter Tresorscheine im Verhältniß gegen die Steuer-Anweisungen mit zu verlosen, auch sich darüber gegen das Publikum auszuweisen.

§. 11. Die Realisation der nach den vorigen Bestimmungen auszugebenden Tresorscheine erfolgt, außer der Annahme in den öffentlichen Kassen:

a. mittelst einer Vermögenssteuer, die mit 1½ Prozent sofort ausgeschrieben werden soll;

b. mittelst einer Einkommensteuer, die in der Hälfte desjenigen bestehen soll, was nach §§. 10. 11. des Edikts vom 24. May 1812. bezahlt worden ist.

Von dieser Einkommensteuer sollen jedoch Unsere besoldeten, auf Wartegeld stehenden und pensionirten Staatsbeamte, in Ansehung der Besoldung, des Wartegeldes und der Pensionen ausgenommen seyn, da sie sonst in Verhältniß gegen die anderen Einwohner des Staats zu sehr bedrückt werden würden.

§. 12. a. Die Bezahlung dieser Vermögens- und Einkommensteuer geschieht durch Tresorscheine oder baares Geld nach der Wahl der Steuerpflichtigen.

b. Die Steuer, die unter 1 Rthlr. beträgt, muß baar erlegt werden.

§. 13. a. Die Berichtigung der Steuer erfolgt in Sechs Terminen an die bisherigen Steuer-Kassen. Der erste Termin ist der 1. Mai d. J. und es wird jedes Vierteljahr bis zum 1. August k. J. mit der Einzahlung fortgefahren.

b. Es hängt vom Steuerpflichtigen ab, die Summe auf einmal zu erlegen.

c. Der Steuerpflichtige, dessen vierteljährige Rate unter 1 Rthlr. beträgt, kann mehrere Termine zusammen in Tresorscheinen berichtigen.

§. 14. Die im Edikt vom 24. Mai v. J. und dessen Deklarationen wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer ertheilten Vorschriften bleiben auch bei der neuen Ausschreibung in Kraft.

§. 15. Die Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, auf den Grund der Verordnung vom 24. Mai v. J., in so weit solche noch nicht vollendet worden,

wird

wird durch baare Berichtigung oder durch Compensation in der vorgeschriebenen Art fortgesetzt.

§. 16. Da Wir in der Verordnung vom 24. Mai v. J. §. 9. die Versicherung ertheilt haben, daß eine neue Ausschreibung der Vermögenssteuer nur dann eintreten soll, wenn es die äußerste Nothwendigkeit erfordert, und wenn durch öffentliche Rechenschaft die Ueberzeugung davon gewährt seyn wird, so fügen Wir eine Nachweisung der zur Haupt-Steuer-Kasse bis in die Mitte dieses Monats eingegangenen Steuern und deren Verwendung hinzu.

I. Baare Einnahme mit Einschluß der nach Inhalt des Edicts als baar angenommenen Steuer-Anweisungen, gestempelten Tresorscheinen und Scheinen aus der Anleihe vom Jahr 1810 . . . . . 3,961,604 Rthl. 12 ggr. 4 pf.

Baare Ausgabe.

1) an die Staats-Schulden-Tilgungskasse die vorbehaltenen . . . . . 1,500,000 Rthl. durch welche die Vorschüsse berichtigt worden sind, welche sie für die Verpflegung der französischen Truppen geleistet hatte.

2) An die Steuer-Verwaltungs-Kommission . . . . 2,436,001. 23. 8.

3) Administrations-Kosten . . 25,602. 12. 8.

3,961,604 — 12. 4.

II. Einnahme in Papieren . . . . . . 590,966 — 5. 4.

wovon ausgegeben worden . . . . . . 160,469 — 19.10.

die für die Bedürfnisse der französischen Truppen-Verpflegung verwendet sind.

Im Bestande befinden sich . . . . . . 430,496 — 9. 6.

welche, so weit sie nicht auch noch vortheilhaft verwendet werden können, vernichtet und hierdurch zur Verringerung der öffentlichen Schuld bestimmt werden sollen. Sobald das Erhebungs-Geschäft in Ansehung sämmtlicher Drei Termine vollendet seyn wird, werden Wir durch die angeordnete Behörde eine vervollständigte Nachweisung unverzüglich bekannt machen lassen.

§. 17. a. Die durch die Steuer einzuziehenden Tresorscheine sollen öffentlich vernichtet werden. Doch behalten Wir Unserer Entschließung vor,

1) aus dem Betrage derselben zunächst diejenigen 1,906,790 Rthlr., welche an der Summe der 10 Millionen fehlen, ergänzen zu lassen, um die Kosten der neuen Fabrikation zu ersparen.

2) Zu bestimmen, ob und welche Summe von Tresorscheinen, im Verhältniß des innern Verkehrs, doch gegen baare Realisation nach Inhalt der Verordnung vom 4. Februar 1806 noch fernerhin im Umlauf verbleiben soll.

b. Die durch die Steuer baar eingehenden Gelder, so weit solche nicht zu den drei ersten Ausschreibungen auf den Grund der Verordnung vom 24. Mai v. J. gehören, sollen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse ausschließlich zum Ankauf von Tresorscheinen verwendet, und diese sollen gleichfalls vernichtet werden.

§. 18.

§. 18. Wer die Annahme eines Tresorscheins statt baaren Geldes, die Fälle des §. 3. ausgenommen, verweigert, wird mit einer Geldbuße von 500 bis 1000 Thlr. oder einem sechs bis zwölfmonatlichen Gefängniß unnachsichtlich bestraft.

§. 19. Wegen Versendung der Tresorscheine durch die Post, hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden.

§. 20. Alle früher wegen der Tresorscheine erlassenen Verordnungen, so weit das gegenwärtige Edikt sie nicht bestätigt, sind hierdurch aufgehoben.

Wir halten Uns von den oft erprobten Gesinnungen Unserer treuen Unterthanen versichert, daß sie in dieser Zeit der Gefahr Unseren landesväterlichen Absichten mit Vertrauen entgegen kommen, und Unsere Anstrengung den Zustand der Selbstständigkeit und dauerhafter Ruhe herbeizuführen, dankbar erkennen werden.

Es ist Uns keinesweges entgangen, welche nachtheilige Wirkungen die Einführung eines gezwungenen Courses der Tresorscheine auf die Gewerbe und den Geldverkehr mit sich führt, sie werden aber durch die Beschränkung der Emission auf 10 Millionen, und durch die Realisation im Laufe von 1½ Jahren so sehr vermindert, daß sie bei den übrigen Rücksichten, die zu dieser Maaßregel veranlassen, nicht weiter erwogen werden können. Wir ertheilen zugleich denjenigen, die vom 1. Januar d. J. an, durch Natural-Leistungen für Unsere Truppen noch besonders in Anspruch genommen worden, die Zusicherung, daß sie deshalb nach den Sätzen der Verordnung vom 19. Dezember v. J. und wo diese nichts bestimmen, durch die auszugebenden Tresorscheine sofort nach erfolgter Liquidation und Festsetzung befriedigt werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 19. Januar 1813.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 33. Daß auch Strang- und Zucht-Rindvieh aus dem Herzogthum Warschau bei Strafe der Confiscation nur über einen der geordneten Rindvieh-Einlaßorte in das Departement gelassen werden dürfe.

Die im Amtsblatt No 26. Jahrgang 1812. bekannt gemachte Festsetzung: daß alles Rindvieh, welches in Zukunft aus dem Herzogthum Warschau in das hiesige Regierungs-Departement eingelassen wird, nur allein über einen der an der Grenze bestimmten Einlaßorte in die Provinz Schlesien eingehen dürfe, wird hiermit, in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern, vom 30. Decbr. v. J., ausdrücklich auch auf alles und jedes Strang- und Zuchtvieh, welches jenseits der Grenze im Warschauschen aufgekauft worden, ausgedehnt.

Auch wird, sobald der dermalen, wegen jenseitiger Rinderpest gegenwärtig geschlossene Rindvieh-Einlaß über das dazu im hiesigen Regierungs-Departement nur allein bei Königsdorf, Wohlauschen Kreisses, eingerichtete Locale, wieder frei gegeben seyn wird, jedes aus dem Herzogthum Warschau über diesen Einlaßort eingehende Stück Rindvieh, so wie in denen Quarantaine-Anstalts-Orten des Königl.

Bres-

Breslauschen Departements an der Lende das Quarantaine-Zeichen eingebrannt erhalten, so daß jedermann aus dem Mangel eines solchen Zeichens sich überzeugen kann, daß ein solches Stück Rind von fremder Raçe nicht die Quarantaine passirt ist.

Die Polizei-Behörden und die Accise- und Zoll-Aemter werden hiermit angewiesen, darüber zu wachen, daß unter keiner Bedingung ein Stück Rindvieh über die Herzogl. Warschausche Grenze, so weit solche das hiesige Regierungs-Departement berührt, außer dem Einlaßort Königsdorf, (oder außer einem der Einlaßorte der angrenzenden Regierungs-Departements passirt zu haben und mit dem Quarantaine-Anstalts-Zeichen versehen zu seyn) eingelassen werde. Findet sich irgendwo ein solches Stück Rindvieh von fremder Raçe, ohne das Brennzeichen: so soll solches, als an verbotener Stätte eingebracht, angesehen, und der Eigenthümer desselben mit der Confiscation bestraft, der Betrag der Losung aber mit ⅔tel inter poenalia verrechnet, und mit ⅓ dem Denuncianten überwiesen werden.

Das Publikum wird erinnert, sich nach dieser Festsetzung zu achten, die Herren Landräthe aber und die Grenz-Behörden werden verpflichtet, zu inviglliren, daß der Festsetzung nachgelebet werde.

Noch wird bemerkt: daß das Königsdorfer Brennzeichen in zwei geraden Linien besteht, zwischen welchen eine Nummer befindlich ist. Liegnitz, den 23. Januar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 10. Rescr. pro Januar c.

Verordnungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 7. Wegen Vereidung der als Executoren zu gebrauchenden Gensd'armen.

In dem §. 26. der Executions-Ordnung vom 9. November v. J. ist festgesetzt: daß die als Executoren zu gebrauchenden Gensd'armen zu dem Executions-Geschäft vereidet werden sollen.

Mit Bezug auf diese gesetzliche Bestimmung, wird sämmtlichen Kreis- und Kommunal-Commissionen hiermit eröffnet, daß nach der von Seiten Einer Königl. Hochlöbl. Central-Commission unterm 13. d. M. bekannt gemachten Verordnung, diese Vereidung mit Zuziehung eines Kreis-Offiziers erfolgen müsse, um sich nach diesen Bestimmungen für den Fall zu achten, daß die Commissionen sich der Königl. Gensd'armerie zur Beitreibung der Vermögens- und Einkommensteuer-Rückstände bedienen möchten. Liegnitz, den 23. Januar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 201.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an die Vorschrift, daß, wenn ein Gemeinschuldner städtische Grundstücke besessen hat, der Kämmerei- und Feuer-Societäts-Kasse des Orts von dem zu Anmeldung sämmtlicher Forderungen angesetzten Termine, Nachricht ertheilt werden soll.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts

Gerichts wird hierdurch die Vorschrift §. 101. Tit. 50. P. 1. der Gerichts-Ordnung in Erinnerung gebracht, und werden dieselben zugleich angewiesen, nach P. 1. Tit. 52. der Gerichts-Ordnung, auch dann wenn ein städtisches Grundstück ad instantiam einzelner Gläubiger subhastirt wird, der Cämmerei und Feuer-Societäts-Kasse des Ortes von dem anstehenden Licitations-Termin Nachricht zu geben.

Glogau, den 30. December 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Pastor Herrn Schröder zu Löwenberg, zum Superintendenten des Löwenbergschen Inspections-Bezirks, an die Stelle des verstorbenen Superintendenten Schwarz, zu ernennen.

Der Herr Baron von Diebitsch auf Groß-Wiersewitz, wurde interimistischer Kreis-Deputirter des Wohlauischen Kreises.

Der Wundarzt Duderstadt aus Jauer, ward als Stadt-Chirurgus zu Schmiedeberg angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. März 1809. und vom 10. Septbr. 1809., geruheten des Königs Majestät, die Procent-Abzüge von den Gehalten der Königl. Offizianten zu genehmigen, die einen Fond bildeten, der zur Aufhülfe der inactiven Offizianten und der entlassenen Königl. Diener, aus den abgetretenen Provinzen, diente. Diesen Fond vermehrten: einige fiscalische Strafen, die dahin flossen, ein Geschenk des Königs Majestät von 30,000 Thlr. und die Beiträge, die die Königl. Prinzen und Prinzessinnen dazu gaben.

Das Zuströmen der unglücklichen und verarmten entlassenen Beamten und Pensionärs aus den abgetretenen Provinzen jenseits der Weichsel nach dem Mutterlande, machte es nothwendig, das Unterstützungswesen derselben in eine mehr systematische Form zu bringen und die Prüfung der Unterstützungswürdigkeit nach den verschiedenen Ressorts zu organisiren. Nachdem die Fürsorge für die Justiz-Offizianten, die Accise-Offizianten, die Post-Offizianten, die Salz-Offizianten, von ihren resp. Oberbehörden übernommen war, wurde für die übrigen Officianten eine eigene Kasse, unter dem Namen der Civil-Unterstützungs-Kasse, constituirt, deren specielle Curatel zwar dem Kassen- und Rechnungs-Departement des Finanz-Ministerii verblieb, die Disposition über die abgegrenzten Fonds aber mit dem Ministerium des Innern getheilt wurde. Die regelmäßige Unterstützung durch fortlaufende Wartegelder und Pensions, oder durch momentane Beihülfe, nahm vom 1. November 1809. ihren Anfang. Die Einnahme bestand in dem Zeitraum vom 1. November 1809. bis Ende Mai 1811. in . . . . 111,990 Thlr. 14 Gr. 10 Pf.
und vom 1. Juni 1811. bis Ende Mai 1822. in . 99,987 — 17 — 3 —

in Summa 211,977 Thlr. 8 Gr. 1 Pf.

Die Ausgabe betrug in dem bemeldeten Zeitpunkt überhaupt
209,657 Thlr. 5 Gr.

Von dieser Summe haben an Unterstützung erhalten: fort-

			fortlaufende Beihülfe.		extraordinäre Beihülfe.	
1)	im November	1809.	276	Personen		
2)	— Dezember	—	318	—		
3)	— Januar	1810.	318	—	5	Personen,
4)	— Februar	—	349	—	7	—
5)	— März	—	358	—	6	—
6)	— April	—	375	—	12	—
7)	— May	—	390	—	10	—
8)	— Juny	—	404	—	2	—
9)	— July	—	412	—	5	—
10)	— August	—	412	—	3	—
11)	— September	—	423	—	6	—
12)	— October	—	430	—	5	—
13)	— November	—	430	—	7	—
14)	— December	—	429	—	12	—
15)	— Januar	1811.	424	—	3	—
16)	— Februar	—	433	—	3	—
17)	— März	—	432	—	10	—
18)	— April	—	445	—	7	—
19)	— May	—	453	—	10	—
20)	— Juny	—	455	—	4	—
21)	— July	—	460	—	4	—
22)	— August	—	471	—	6	—
23)	— September	—	480	—	4	—
24)	— October	—	494	—	3	—
25)	— November	—	494	—	5	—
26)	— Dezember	—	496	—	5	—
27)	— Januar	1812	490	—	9	—
28)	— Februar	—	496	—	3	—
29)	— März	—	498	—	6	—
30)	— April	—	497	—	1	—
31)	— May	—	500	—	8	—

Die meisten dieser Zahlungen sind von den resp. Regierungs-Hauptkassen für Rechnung der Haupt-Civil-Unterstützungs-Kasse geleistet, und wenn selbige den ersteren die bis ult. May 1812. gemachten Vorschüsse ersetzt, so verschwindet nicht allein der nach der vorstehenden Berechnung anscheinend vorhandene Bestand, sondern es bleibt noch ein ansehnlicher Vorschuß, welcher aus der Königl. Kasse erbeten werden muß. Die Civil-Unterstützungs-Kasse legt übrigens förmliche Rechnung über ihre ganze Verwaltung bei der Königl. Ober-Rechnungskammer ab; es dient diese Uebersicht daher nur zu einer allgemeinen Nachricht, und mag einem jeden Beitragenden das freye Gefühl geben, daß mehrere Hunderte höchst bedürftige Mitbürger auf diese Weise erhalten sind. Am Schlusse des Etats-Jahres pro 18$\frac{12}{13}$. wird auch für diesen Zeitraum eine ähnliche Uebersicht bekannt gemacht werden. Berlin, den 15. Jan. 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements im Finanz-Ministerio für die Staatskassen. Oelssen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 5.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 5.

Liegnitz, den 30. Januar 1813.

Bekanntmachung wegen jetziger Spedirung der fahrenden Post zwischen Neustädtel und Glogau, über Beuthen.

Auf hohen Befehl des Königl. Hochpreisl. General-Postamts, d. d. Berlin den 14. December a. p., geht die bisher in gerader Tour von Neustädtel nach Glogau und von da nach Neustädtel gegangene fahrende Post, seit dem 1. Januar d. J. über Beuthen, und passiret diesen Ort wöchentlich des Sonntags Nachmittags von Glogau nach Neustädtel, und des Nachts vom Sonntage zum Montage von Neustädtel nach Glogau; des Donnerstags früh von Neustädtel nach Glogau, und denselben Nachmittag von Glogau nach Neustädtel. Es können daher, von dieser Zeit an, auch solche Päckereien und Gelder, welche sonst mit dem Fußboten wegen Schwere nicht fortzubringen waren, nach Beuthen gesandt werden, so wie Personen gegen das festgesetzte Personen-Geld dahin mitreisen.

Diese zur schnellern Beförderung der Correspondenz und Sachen, und zur größern Bequemlichkeit des dasigen Publikums getroffene Einrichtung wird hiermit vom unterzeichneten Postamte zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Neustädtel, den 23. Januar 1813.

Königl. Preuß. Postamt. Trahnow.

Vorladung des Bedienten Johann Gottlob Berger.

Der hin und wieder als Bedienter und Marqueur in Diensten gestandene, von hier gebürtige, unverehelichte Johann Gottlob Berger, 25 Jahre alt, hat seit einem halben Jahr seinen Aeltern und Verwandten von seinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Seitdem ist sein Vater, der hiesige Freigärtner Gottfried Berger, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Des Bergers Mutter und beide majorenne verehelichte Schwestern wünschen, daß er bald möglichst zurückkehre, und die väterliche Nahrung käuflich übernehme, oder sich erkläre: ob er auf deren Besitz Verzicht leiste.

Derselbe wird also, ad instantiam seiner genannten Miterben, hiermit öffentlich vorgeladen, binnen drei Monaten, insbesondere in dem dazu peremtorisch anstehenden Termine den 27. Februar 1813, vor dem unterschriebenen Gerichtsamte unfehlbar zu erscheinen, und seine Erklärung über die Annahme der väterlichen Nahrung abzugeben; widrigenfalls bei seinem ferneren Ausbleiben mit derselben Tax- und Subhastation vorgegangen, seine Erbportion aber bis zu seiner Rückkehr nach Umständen gerichtlich deponirt oder sicher docirt werden würde. Nieder-Kayserswaldau bei Haynau, den 22. Nov. 1812.

Das Gräfl. v. Panin-Poninskysche Nieder Kayserswaldauer Gerichtsamt.
Maltiller.

Ver-

Verkauf des Mäntlerschen Hauses zu Steinau a. d. O.

Das Königl. Preuß Gericht hiesiger Stadt macht hierdurch bekannt, daß das dem hiesigen Kaufmann Wilhelm Benjamin Mäntler zugehörige Haus und Brauurbar sub No. 4. necessariae tax- und subhastirt, gerichtlich auf 650 Rthlr. abgeschätzt, und Termini licitationis auf den 29 December d. J., 26 Januar und peremtorie auf den 23 Februar 1813 anberaumt worden, in welchen, besonders aber in dem letzten Termine, sich Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige einzufinden, ihre Gebote abzugeben und Bestbietender den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant zu gewärtigen hat, wenn nicht unvorhergesehene Umstände ein Anderes nothwendig machen sollten.

Zugleich werden alle und jede, aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem letzten Termine, sub poena praeclusi et perpetui silentii, anzumelden und zu justificiren.

Steinau a. d. O. den 17. Nov. 1812.

Verpachtung verschiedener Cämmerei-Pertinenzien zu Sagan.

Magistratus macht hierdurch bekannt, daß, nachdem mit ultimo May 1813 die Pacht von nachstehenden Cämmerei-Pertinenzien zu Ende geht, als:

1) vom großen Stadtweinkeller nebst Stadtwaage, welche bisher für 351 Rthlr.,
2) vom kleinen Weinkeller, welcher für 50 Rthlr.,
3) von den Kay-Aeckern, welche für 263 Rthlr.,
4) von dem Stadtgraben, welcher für 118 Rthlr.,
5) von dem Stück Acker am Galgenberge, der Töpfergarten genannt, welcher für 7 Rthl.,
6) von dem Acker beim Schießhause und einem Streifen Acker an den Lehmgruben unweit des Herzogl. Weinberges, welche für 56 Rthlr. verpachtet gewesen,

zu deren anderweitigen Verpachtung auf sechs nach einander folgende Jahre, von primo Juny 1813 bis ultimo May 1819, nachstehende Termine, als:

1) wegen der beiden Stadtkeller der 31. März 1813, und
2) wegen der übrigen Realitäten der 1 April 1813

anberaumt worden, an welchen sich Pachtlustige früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu melden, ihr Gebot ad acta zu geben und zu gewärtigen haben, daß dem Meist- und Bestbietenden, wenn zuvor die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgt ist, die Pacht werde überlassen werden.

Uebrigens ist der Pächter des großen Stadtweinkellers nebst Stadtwaage eine Caution von 100 Rthlr., der Pächter des kleinen Stadtkellers aber eine Caution in Höhe des jährlichen Pacht-Quanti zu erlegen verbunden.

Sagan, den 11. December 1812.

Aufforderung an den Finder eines Interims-Anleihe-Scheins.

Der Finder oder Inhaber eines Interims-Anleihescheins über 20. Rthlr. Realmünze, sub dato Sagan den 30. May 1812. vom Königl. Kreis-Steueramte sub No. 71. des Journals für die Gemeine Zedelsdorf expedirt, wird hierdurch aufgefordert, in termino peremtorio den 24. Februar 1813 vor dem Königl. Justizamte der ehemaligen Stiftsgüter zu Sagan seine darauf habenden Rechte und Ansprüche zum Protokoll zu geben, oder zu gewärtigen, daß er damit per sententiam zum ewigen Stillschweigen verwiesen und der Anleihe-Schein für ungültig geachtet werden soll. Sagan, den 30. Dec. 1813

Königl. Domainen-Justizamt.

Ver-

Verkauf des Kühnschen Bauerguts zu Welkersdorf.

Das Reichsgräfl. zu Solms-Tecklenburgsche Gerichtsamt hieselbst subhastirt, ad instantiam der Bauer Abraham Kühnschen Gläubiger, das demselben bisher gehörig gewesene, auf ein Quantum von 1100 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Bauergut in terminis

den 20. Januar, 17. Februar und peremtorie den 24 März 1813,

und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote auf das hiesige herrschaftliche Schloß früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Gläubiger der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Welkersdorf bei Löwenberg, am 12. December 1812.

Streckenbach, Justit.

Bekanntmachung wegen Regulirung des Hypotheken-Buchs zu Klein- und Groß-Gaffron und Beutkau.

Da das Hypotheken-Buch der Dörfer Klein- und Groß-Gaffron, Raudtenschen Kreises, desgleichen Beutkau, Glogauschen Kreises, auf den Grund der in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll: so werden diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, vorzüglich den 8. März d. J. und folgende Tage, bei dem unterzeichneten Gerichtsamte zu melden und ihre etwanigen Ansprüche anzugeben. Steinau, den 16. Januar 1813.

Noske, Justitiarius zu Gaffron.

Verkauf der Schillerschen Freistelle zu Ober-Bielau.

Das hiesige Gerichtsamt subhastirt Theilungs halber die sub No. 30 zu Ober-Bielau belegene, auf 612 Rthlr. 20 sgr. Courantmünze gewürdigte, von dem Joh. Friedrich Schiller hinterlassene Freistelle, und ladet alle besitzfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 26. März d. J. in der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst, Vormittags um 10 Uhr, unter Gewärtigung des Zuschlages an den Meist- und Bestbietenden ein. Auch citirt dasselbe die etwa unbekannten Schillerschen Gläubiger, ad liquidandum et verificandum praetensa, auf denselben Termin, mit der Bedeutung: daß im Nichterscheinungsfalle sie mit ihren Forderungen von der Masse ab- und an die einzelnen Portiones der Erben würden gewiesen werden. Vorhaus bei Haynau, den 13. Januar 1813.

Das Reichsgräfl. v. Nostiz-Rhineck-Vorhauser Gerichtsamt.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Reinischschen Dreschgärtner-Nahrung zu Rassen.

Zum öffentlichen Verkauf der dem verstorbenen Gärtner Christian Reinisch zu Rassen zugehörig gewesenen, gerichtlich auf 82 Rthlr. Courant abgeschätzten Dreschgärtner-Nahrung steht terminus licitationis peremtorius auf den 26. Februar k. J. an, daher Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige sich in diesem Termine des Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse einzufinden haben, und Bestbietender den Zuschlag in Courant gewärtigen kann.

Zugleich werden alle und jede Real- und Personal-Gläubiger aufgefordert, sich mit ihren Forderungen bis zu diesem Termine bei dem Gerichtsamte schriftlich zu melden, spätestens

tessens aber im angeführten Termine solche zu liquidiren und zu justificiren, widrigenfalls sie damit werden präcludirt und die zu constituirende Masse blos unter die sich gemeldeten Gläubiger vertheilt werden wird; jedoch werden den im Felde befindlichen Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten.

Steinau, den 22. December 1812.

Das v. Scholse-Rassener Gerichtsamt. Ulbrich, Justit.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Aslau.

Das hiesige herrschaftliche Brau- und Branntwein-Urbar ist durch den Abgang des bisherigen Pächters pachtlos geworden, und soll, vom 1. März d. J. an, auf drei Jahre anderweitig in Pacht ausgethan werden, wozu der 24. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr im Schlosse hieselbst pro termino licitationis anstehet. Pachtlustige und cautionsfähige, mit guten Zeugnissen ihres wohlerlernten Metiers versehene Brauermeister werden also zur Abgabe ihres Gebots, unter der Bedingung des an den Meist- und Bestbietenden mit Zustimmung des Dominii zu gewärtigenden Zuschlags, hiermit öffentlich eingeladen, und können sich bis dahin bei dem Königl. Rittmeister Hrn. v. Schickfuß, auf Wolfshayn, als Curatore bonorum, oder bei dem Herrn Sequestor Schiebler allhier, über die Pachtbedingungen näher informiren lassen. Aslau, Bunzlauschen Kreises, den 8. Januar 1813.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, qua Just.

―――
Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 6.

Liegnitz, den 6. Februar 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 34. Die Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler betreffend.

Des Königs Majestät haben, wegen Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler, nachstehendes Edikt erlassen:

Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. rc. haben in der Absicht, eine möglichst sorgfältige Bildung der Studirenden in Unsern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hierauf abzweckende Circulare vom 23. December 1788, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, wesentlicher Abänderungen und vollständigerer Bestimmungen bedürfe, nachstehende neue Instruktion über diesen Gegenstand durch Unser Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern anfertigen lassen. Wir genehmigen und bestätigen dieselbe in allen ihren Theilen dergestalt, daß sie in die Stelle des gedachten Circulare und der darauf gegründeten Verfügungen gesetzt wird, und befehlen Allen und Jeden, welche sie angeht, sich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unsere Kabinets-Ordre vom 13. April 1810, und das desfallsige Publikandum vom 28. ej. mens. et a., wegen Aufhebung des Universitätszwanges, hierdurch dahin erklären: daß diejenigen, welche auswärtige Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruktion vorgeschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nachher auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuchen, und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefaßtes Schulprüfungs-Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel der auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der früher gesetzwidrig versäumten Schulprüfung zuvor an die §. 20. der Instruktion angeordnete gemischte Prüfungs-Kommission von dem Rektor oder Prorektor der Universität gewiesen werden sollen. Gegeben Potsdam, den 12. Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Schuckmann.

Die zu diesem Edikt gehörige, den gelehrten Anstalten und den bei denselben befindlichen Prüfungs-Kommissionen mitgetheilte Instruktion aber, enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Der

1. Der Zweck der durch das Circulare vom 23. December 1788. angeordneten, und jetzt genauer bestimmten Abiturienten-Prüfungen ist: einem nicht genugsam vorbereiteten Besuch der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen.

2. Das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität, ist zwar nicht unbedingt verboten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen, ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glauben. Aber die Vorkenntnisse jedes Abiturienten sollen vor seinem Abgange durch zweckmäßige Prüfungen erforscht, und durch demnächst auszufertigende Zeugnisse bedeutet werden.

3. Die Veranstaltung dieser Prüfungen und die Ausfertigung der Zeugnisse ist das Geschäft der für jedes Gymnasium bestellten Prüfungs-Kommission.

4. Die Entlassungs-Zeugnisse sind nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit, oder nach der Untüchtigkeit der Individuen, in drei Abstufungen getheilt, und zur Andeutung jeder Grade mit No. I. II. und III. bezeichnet.

5. Kein von einer inländischen Schule zu einer inländischen Universität übergehender Inländer kann die Immatrikulation bei dieser erlangen, wenn er nicht mit einem — von einem bloßen testimonio morum et diligentiae wohl zu unterscheidenden — Zeugniß der Schulprüfungs-Kommission versehen ist.

6. Für diejenigen aber, welche aus dem Privat-Unterricht, oder doch nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität gehen, und sich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschließen wollen, wird in jeder Universitäts-Stadt eine aus Professoren der Universität und einigen oder allen Direktoren oder Rektoren der dort vorhandenen Gymnasien bestehende Prüfungs-Kommission errichtet, an welche diejenigen Inländer, welche bei der Meldung zur Immatrikulation kein Schulprüfungs-Zeugniß vorzeigen können, gewiesen werden.

7. Den Prüfungs-Zeugnissen, sowohl denen, welche von den Schulprüfungs-Kommissionen, als von den gemischten Prüfungs-Kommissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhängen, Theil nehmen, die mit dem Zeugniß unbedingter Tüchtigkeit Entlassene jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugniß der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familien-Stiftungen dagegen können hierdurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Beneficien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturienten-Examen abgelegt hat: so haben, zur Steuer dieses Mißbrauchs, die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendii so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Kompetent in dem Entlassungs-Examen bei der Schule, oder dem Receptions-Examen bei der Universität, das zum Genuß desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten, mit der Bemerkung: ob letztere das erfor-

erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben? den resp. Provinzial-Regierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

Wir bringen hierdurch das Allerhöchste Edikt und die vorstehend angezeigten Bestimmungen der dazu gehörigen Instruktion zur Kenntniß des Publikums, und verpflichten zugleich diejenigen Korporationen, welche Stipendien zu vergeben haben, sich genau nach der diesfälligen Vorschrift der Instruktion zu richten.

Liegnitz, den 28. December 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 19. Rescr. pro Novbr. c. und No. 2. R. pro Dec. c.

No. 35. Die Anordnung der Dorfschulvorstände betreffend.

Obgleich für die evangelischen und katholischen Schulen in den Dörfern Unsers Regierungs-Departements schon seit einer langen Reihe von Jahren Schulvorsteher angeordnet waren, die für das Aeußere der ihnen anvertrauten Schulanstalten zu sorgen, und für das Innere derselben mitzuwirken hatten; so fehlte es ihnen doch, einerseits, an der erforderlichen Authorität, um den ihnen obliegenden Pflichten mit Kraft zu genügen, anderer seits, an einer Instruktion, die ihnen den Umfang von Rechten und Verpflichtungen näher bezeichnet hätte.

Eine allgemeine Verordnung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht vom 28. October v. J. hat diese Angelegenheit aufgenommen, die Organisation von Schulvorständen in den Dörfern in ähnlicher Art wie die in den Städten befohlen, und dadurch einen Schritt zur Verbesserung der äußern und innern Verfassung der Dorfschulen gethan. Nach dieser Verordnung soll

1) der Schulvorstand einer jeden Dorfschule Privat-Patronats, von nun an aus dem Patron der Schule oder dessen Repräsentanten als dem Präses, aus dem Prediger und nach Verhältniß des Umfanges der Societät aus 2 bis 4 Familienvätern derselben bestehen, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Ortes seyn muß.

Ist dagegen die Schule Königlichen Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben. An Orten, wo zwei Schulen verschiedener Confession, müssen beide Pfarrer Mitglieder des Schulvorstandes werden, und hat dann, der im Amte ältere bei gemeinschaftlichen Berathungen den Vorsitz, jeder von ihnen aber die spezielle Aufsicht über das Innere der Schule seiner Confession.

Eben dieses gilt von Simultan-Schulen, jedoch mit der Maaßgabe, daß dann auch das Innere der Schule von beiden Pfarrern, nach gemeinschaftlichem Rathe, beaufsichtet wird.

2) Der Schulpatron und der Pfarrer wählen unter den Gemeindegliedern diejenigen Subjecte für den Schulvorstand, welche sich durch anerkannte Rechtschaffenheit, durch Bildung und besonders durch Interesse für Schulangelegenheiten vor den übrigen

gen Gliedern der Commune auszeichnen und darum zur Besorgung dieses ehrenvollen Amtes für vorzüglich geeignet und dessen würdig geachtet werden.

3. Dem Schulvorstande liegt es ob, das Beste der Schule wahrzunehmen und also für Erhaltung der äußern Ordnung, so wie für Förderung der innern Vorzüglichkeit der Schule, und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen Sorge zu tragen.

4. Zu diesem Zwecke versammelt sich der Schulvorstand monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittag, oder wenn der Geistliche mehrere Schulen zu revidiren hat, an einem von dem Patron und dem Schulrevisor zu verabredenden Tage, entweder in dem Schulzimmer, oder in dem Hause des Präses. Der Gutsherr oder dessen Repräsentant haben bei dieser Versammlung, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsatz, sonst der Schulrevisor.

5. Alles was den baulichen Zustand des Schulhauses, die Reinlichkeit und Ordnung in der Schulstube, die Beschaffenheit der Schulgeräthe und der erforderlichen Lehrmittel betrifft; Alles, was sich auf die Wahrnehmung der Amtspflichten und die sittliche Führung des Schullehrers, auf die Befolgung des Lections-Plans, und auf die Handhabung der Schulzucht, so wie auf regelmäßige Benutzung der Schule bezieht; Alles was dem Lehrer Anlaß zu Beschwerden giebt, oder Titel zu Beschwerden über ihn geworden ist, ist Gegenstand der Berathung, Prüfung und des Beschlusses von Seiten des Schulvorstandes.

6) Insbesondere aber liegt es dem Prediger, als dem sachkundigen Mitgliede des Schulvorstandes ob, auf das Innere des Schulwesens, als auf die Unterweisung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, weitere Ausbildung des Lehrers rc. seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen zu richten, und darum so oft, als es das Bedürfniß der Schule heischt, wenigstens aber, wie früher verordnet worden, (Currende vom 25. März 1811. §. 9.) zweimal des Monats die Schule zu besuchen. Derselbe führt auch bei diesen monatlichen Verhandlungen das Protocoll, trägt das, was daselbst verhandelt worden, in ein dazu anzulegendes Conferenzbuch ein, besorgt die erforderliche Correspondenz, und berichtet nach dem Beschluß und im Namen des Schulvorstandes an den vorgesetzten Superintendenten, Senior oder Schul-Inspektor.

7. Das durch die Currende vom 25. März 1811. angeordnete Buch des Schulbesuchs muß der Schullehrer am Tage der monatlichen Conferenz dem Schulvorstande zur Einsicht vorlegen, damit dieser veranlaßt werde, sich von den etwanigen Schulversäumnissen zu unterrichten, den Ursachen derselben nachzugehen, die Eltern oder ihre Stellvertreter zur Rede zu stellen, und erforderlichen Falls mit angemessenen und vom Gesetze geordneten Strafen die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu erzwingen.

Sollten diese Maaßregeln ohne Erfolg bleiben, so hat sich der Schulvorstand zunächst an das Gerichts-Amt, hernach an den Kreis-Landrath zu wenden.

8. Der Schulvorstand ist verpflichtet, der öffentlichen Schulprüfung zu Ostern, wozu die Eltern von der Kanzel ab durch den Prediger eingeladen werden, beizuwohnen;

nen; der Prediger führt das von den sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes zu unterzeichnende Protokoll und erstattet den Bericht an den Superintendenten oder den Kreis-Schul-Inspektor in der im §. 8. der vorbezogenen Currende vorgeschriebenen Art.

Von nun an wird daher blos einmal des Jahrs, und zwar jedesmal in Termino Ostern, die Vorlegung der Schulprüfungs-Berichte gewärtiget.

9. Dem Schulvorstande liegt es ob, durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Rendanten, nicht nur für gewissenhafte Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen, sondern auch auf Vermehrung desselben, so wie auf Verbesserung des Einkommens des Schullehrers, wenn derselbe dessen benöthigt, angelegentlich vorzudenken.

10. Der Schulvorstand ist ferner verpflichtet, das fixirte Gehalt an baarem Gelde und Naturalien, so wie insonderheit das Schulgeld, in so weit solches nicht in eine fixe Hebung verwandelt ist, für den Schullehrer durch den Rendanten zu erheben, und in festzusetzenden Terminen an denselben gegen Quittung abzuführen. Der Rendant legt seine Rechnung dem Präses und den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schul-Inspektor oder Superintendenten zur Revision geschickt.

Diese Rechnungs-Super-Revision fällt jedoch bei denjenigen Schulen hinweg, welchen der Superintendent oder der Schul-Inspektor als Revisor vorgesetzt ist. Aber um so zuverläßiger wird auch erwartet, daß diese eine genügende Aufmerksamkeit auf die Durchlegung dieser Rechnungen wenden werden.

11. Bei entstandener Schullehrer-Vakanz, welche von dem Schulen-Revisor unverzüglich dem Superintendenten, Senior oder Schul-Inspektor, und durch diesen der Geistlichen- und Schulendeputation der Königl. Regierung anzuzeigen ist, muß der Schul-Revisor die Wiederbesetzung bei dem Patron sogleich in Antrag bringen, und der von dem Patron auszufertigenden Vakation ein, von den sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes nach vorgängiger Richtigkeits-Prüfung unterzeichnetes und besiegeltes vollständiges, Verzeichniß der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers geschieht, wie bisher, von dem Prediger, als Schul-Revisor, in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, einer Deputation der Schul-Kommune, und der Schuljugend.

12. Die Amtsführung der Schulvorstands-Mitglieder aus der Schulkommune soll 6 Jahre dauern. Es sollen aber nicht die sämmtlichen Schulvorstands-Mitglieder der Kommune zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses und dem Schul-Revisor zwei andere wählen, und von der neuen Wahl den Schul-Inspektor in Kenntniß setzen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht im Mißkredit stehen: so ist mit Grunde zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit Eifer und Mühe aufbieten werden, um das ihrer Auf-

sicht

sicht übergebene Schulwesen, zum Segen der Gemeinde, zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Hiernach haben die Herren Schul Patrone jeden Orts mit den betreffenden Herren Geistlichen zusammen zu treten, die Wahl der Schulvorsteher aus der Zahl der Familienväter zu veranstalten, ein Wahl Protokoll aufzunehmen, und den Superintendenten, Senior oder Schul-Inspektor von der geschehenen Wahl in Kenntniß zu setzen. Letztere haben innerhalb 6 Wochen von Publikation dieser Verordnung ab, unter Vorlegung des namentlichen Verzeichnisses der Schulvorsteher in den Dörfern ihres Schulinspektions-Bezirks, hieher anzuzeigen: wie die gegebene allgemeine Vorschrift vollzogen worden. Liegnitz den 10 Januar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 13. R. Decbr. 1812.

No. 36. Enthält die Vorschriften, wie es wegen Sicherstellung der Gewerbesteuer bei den inländischen Schiffern gehalten werden soll.

Es ist neuerdings zur Sprache gekommen, wie es in Absicht des zur Legitimation dienenden Gewerbescheins gehalten werden soll, wenn das Schiff eines Schiffseigenthümers durch einen Setzschiffer (Meisterknecht) geführt wird?

Es wird daher, um allen Unterschleifen vorzubeugen, hierdurch festgesetzt: daß von jedem Schiffer nachgewiesen werden muß, ob es der Eigenthümer selbst führt, oder ein Setzschiffer, und im erstern Falle, daß der Gewerbeschein für den Kahnschiffer, im letztern für diesen und den Setzschiffer gelöset werde; es ist daher, da die Zahl und Nummer der Kähne, die einen Eigenthümer haben, künftig constirt, beides in dem Original-Gewerbeschein des Eigenthümers aufzunehmen, und muß derselbe so viel vidimirte Abschriften seines Gewerbescheins nachsuchen, als er Kähne hat. Wer den Original-Gewerbeschein producirt, ist Kahnschiffer; der Setzschiffer muß eine vidimirte Abschrift desselben Gewerbescheins, und außerdem einen Original Gewerbeschein für seine Person als Setzschiffer lösen. Jeder Schiffer ist verpflichtet, Anstalten zu treffen, daß der Gewerbeschein auch während der Zeit seiner Abwesenheit durch seine Angehörigen oder sonst eingelöset werde; und wenn er auch noch so entfernt ist, so muß er sich den Gewerbeschein bis zum 1. September verschaffen.

Alle Zollämter und Magisträte werden daher angewiesen: denjenigen Schiffer, er sey Kahn- oder Setzschiffer, der nach dem 1. September mit keinem Gewerbeschein versehen ist, anzuhalten, und ihn eine angemessene Caution für die jährliche Gewerbe-Steuer so lange deponiren zu lassen, bis ersterer sich durch Vorzeigung des Gewerbe-Scheins im Original, letzterer aber durch Producirung seines ursch iftlichen Gewerbe-Scheins als Setzschiffer, und durch eine Abschrift des Gewerbescheins des Kahnschiffers, dessen Kahn er führt, und der also in Absicht der Nummer mit dem Kahn übereinstimmen muß, legitimirt, „daß die Gewerbesteuer bezahlt sey." Der Depositen-Schein dient zu seiner Legitimation bei den folgenden Zollämtern bis zur Production des Gewerbescheins. Dem Zoll-Amt, bei welchem die Gewerbesteuer deponirt worden,

den, liegt es ob, Uns davon Anzeige zu machen, um hierauf das weiter Nöthige verfügen zu können. Liegnitz, den 13. Januar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad Nro. 19. R. ex Januar a. c.

---

* No. 37. Betreffend die Festsetzung, daß bloß die Gewerbscheine der umherziehenden Personen Signalement und Unterschrift des Inhabers enthalten müssen.

Wir haben in dem laufenden Etats-Jahre in den Gewerbescheinen die von mehreren Polizei-Behörden unterlassene Einrückung des Signalements und die eigenhändige Unterschrift der Innhaber vermisset. Diese Vernachlässigung einer bis jetzt bestandenen Vorschrift ist nun zwar bei den ihr Gewerbe lediglich am Wohnorte betreibenden Personen unnachtheilig, kann dagegen bei solchen sehr schädlich werden, welche ihr Gewerbe auch nur auf Jahrmärkten oder umherziehend betreiben, und an mehreren fremden Orten erscheinen. Um letzteres zu verhüten, zugleich aber auch den Polizei-Behörden die Eintragung des Signalements zu erleichtern, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Die Gewerbescheine dürfen, weder das Signalement noch die Unterschrift des Besitzers enthalten, so lange derselbe seinen Wohnort in Gewerb-Betriebs-Angelegenheiten nicht verläßt.

2) Will der Gewerbetreibende einen andern Ort in Gewerbs-Betrieb-Angelegenheiten besuchen, so ist er gehalten, dem Gewerbeschein seine eigenhändige Unterschrift einzuverleiben, und von der Polizei-Behörde sein Signalement ausfüllen zu lassen. Sämmtliche zu Aufnahme der Verzeichnisse der Gewerbetreibenden beauftragten Polizei Behörden des Departements haben sich nach diesen Festsetzungen zu achten.

Alle zu Ausfertigung von Reisepässen berechtigte Behörden aber werden hiermit angewiesen, bei Extrahirung von Pässen zu Reisen in Gewerbe-Betriebs-Angelegenheiten, sich die Gewerbescheine der Extrahenten vorzeigen zu lassen, die Signatur derselben darin aufzunehmen, und das Signalement nachzutragen, wenn beide Erfordernisse noch ermangeln.

Hiernach wird aber die Aufnahme des Signalements und der eigenhändigen Unterschrift in dem Reise-Passe keinesweges unnöthig gemacht.

Liegnitz, den 14. Januar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 11. Rescr. pro Januar c.

---

* No. 38. Die Ressort-Verhältnisse des katholischen Cleri, zu der Geistlichen- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung betreffend.

Nach dem §. 3. der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Königl. Preuß. Provinzen d. d. Königsberg, den 26. Decbr. 1808 ist bestimmt: daß die Geistliche- und Schulen-Deputation jeder Regierung sämmtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Cultus und Unterricht beziehen, versehen soll, und daß ihr daher die Ausübung des landesherrlichen juris circa sacra in seinem weitläuftig-

sten

sten Umfange, die Direktion und Aufsicht von sämmtlichen Kirchen und Schulen, Erziehungs-Anstalten, milden Stiftungen, und ihrer Aerarien zustehe.

Aus Veranlassung der Wahrnehmung, daß dieses Ressort von dem katholischen Clero nicht überall genug beachtet ist, werden die katholischen geistlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen: sich in allen das landesherrliche Recht circa sacra auf irgend eine Weise berührenden Angelegenheiten, an keine andere Behörde, als an die unterzeichnete Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung und in höherer Instanz an das Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern zu Berlin zu wenden.

Liegnitz, den 15. Januar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 6. Rescr. Januar c. a.

No. 39. Wegen des erneuerten Verbots des heimlichen Einbringens fremder Spielkarten.

Da der Kartendebit noch immer auf eine auffallende Weise abnimmt, und daraus nicht ohne Grund auf ein verbotwidriges Einbringen und den Gebrauch fremder Spielkarten geschlossen werden muß: so wird das bereits bestehende Verbot dieses Einbringens und des Gebrauchs fremder Spielkarten, auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staatseinkünfte vom 10. d. M., hiermit abermals allgemein in Erinnerung gebracht. Zugleich werden die Accise- und Polizey-Officianten zur sorgfältigsten Vigilanz auf dergleichen Contraventionen ernstlich angewiesen. Liegnitz, den 22. Januar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. No. 68. pro Januar c. A. D.

No. 40. Wegen des ferner bestehenden Verbots der Handmühlen in Städten und des bedingten Gebrauchs derselben auf dem platten Lande.

Des Herrn Staats-Canzlers Excellenz haben unterm 21ten v. M. und J. aufs neue verordnet, daß es bei dem (durch den §. 97. des Reglements vom 28. März 1787. angeordneten) Verbot des Gebrauchs der Handmühlen in den accisepflichtigen Städten verbleiben müsse.

In Hinsicht des Gebrauchs der Handmühlen auf dem platten Lande aber verbleibt es bey den Vorschriften des §. 4. des unterm 7. September 1811. emanirten Edikts und der Bekanntmachung vom 24. August 1812. (Amtsblatt No. 37. S. 319. sub 310.), wonach solcher nur bedingungsweise gestattet wird.

Diese erneuerte Verordnung wird auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 12. d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Die Accise-Aemter aber werden besonders angewiesen, die in die Städte dennoch eingehenden für selbige bestimmten Handmühlen anzuhalten und nicht verabfolgen zu lassen, die

nach

nach dem platten Lande gehenden aber, sowohl wegen des richtigen Ausgangs aus den Städten, als auch wegen des Gebrauchs auf dem platten Lande unter Controlle zu nehmen, und, so weit als möglich, jedem Mißbrauche und dem heimlichen Gebrauche dieser Mühlen in den Städten vorzubeugen.

Liegnitz, den 26. Januar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. I. No. 73. pro Jan. c. A. D.

---

* No. 41. Die Anfertigung der Liquidationen zur Vergütigung des gestellten Vorspanns betreffend.

Von dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement sind die Bestimmungen bekannt gemacht, nach welchen die Vorspann-Kosten für Armee-Transporte, für die Zukunft sowohl, als für die bereits zur Liquidation gebrachten, aber noch nicht angewiesenen, den betreffenden Divisionen des Königl. Militair-Oekonomie-Departements, nach Maaßgabe ihrer Wirkungskreise, abgesondert liquidirt werden sollen, und welche sämmtlichen Herren Landräthen des Liegnitzschen Regierungs-Departements hiermit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht werden.

In den von den landräthlichen Aemtern anzufertigenden Liquidationen für gestellten Vorspann in Militair-Angelegenheiten, sollen die Gegenstände in folgender Art abgesondert werden:

a) Diejenigen, deren Bezahlung aus den Fonds der Königl. 2ten Division des Militair-Oekonomie-Departements bestritten werden, wohin gehören:
   1) Vorspann zu Proviant-, Fourage- und Viktualien-Fuhren in die Friedens-Magazine;
   2) für dergleichen Fuhren an nicht mobiles Militair.
b) Diejenigen, deren Bezahlung aus den Fonds der resp. 1sten und 3ten Division des Königl. Oekonomie-Departements bestritten werden; dahin gehören:
   1) für die erste Division, alle Fuhren zu Transporten von Mondirungsstücken;
   2) für die dritte Division, der Vorspann zum Transport für Kranke, Offizier- und überhaupt Militair-Bagage.
c) Diejenigen, welche zur Cognition des Königl. General-Krieges-Commissariats gehören, nämlich:
   1) Vorspann zum Transport von Magazingütern, die von Feld-Offizianten verwaltet werden;
   2) aller Vorspann für mobile Truppen.
d) Der Vorspann, welcher Behufs des Transports fremder Truppen, deren Effekten, Proviant- und Magazingüter aller Art gestellt werden muß.

Alle Vorspann-Liquidationen über die Gegenstände a. b. c. müssen daher separat, und zwar, da sie in duplo an die Behörden gelangen müssen, in quadruplo gefertigt, und, wie bisher, an Uns eingereicht werden. Die Liquidationen ad d. aber werden, wie schon bekannt ist, dem Provinzial-Kommissarius zur Verpflegung der fremden

fremden Truppen zu Glogau eingereicht, und wird dabei auf dasjenige Bezug genommen, was wegen der Vergütigungsweise dieser Art des Vorspanns in dem Edikt vom 19. December v. J. festgesetzt worden ist.

Endlich aber werden die Herren Landräthe noch auf diejenigen frühern Verordnungen zurückgeführt, welche wegen Liquidirung des Vorspanns für Civil-Offizianten bereits erlassen worden. Es hat hierbei nach wie vor sein Bewenden, und werden die Liquidationen dieser Vorspann-Kosten ebenfalls separat gefertigt, und bei Uns in quadruplo eingereicht. Liegnitz, den 30 Januar 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 451. Januar c.

Verordnungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 8. Das von der Königl. Central-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer vorgeschriebene Verfahren bei Annahme der Compensations-Anerkenntnisse betreffend.

Um bei Annahme der Compensations-Anerkenntnisse überall ein gleichmäßiges Verfahren zu bewirken, um zu verhindern, daß ein und dasselbe Anerkenntniß nicht etwa doppelt in Zahlung angegeben werde, und um die Inhaber in den Stand zu setzen, mit einem und demselben Anerkenntnisse bei mehreren Steuer-Behörden ihre bei selbigen anhängige Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten abzumachen, hat die Königl. Central-Commission in Berlin für folgende drei dabei zu unterscheidende Fälle nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur zu erklären befunden:

1) Die Steuer des Inhabers des Compensations-Anerkenntnisses steht mit dem Betrage des letztern bei einer und derselben Special-Commission in dem Verhältniß, daß die Steuer den Compensationsbetrag übersteigt, oder demselben gleichkommt.

2) Der Compensations-Betrag ist höher, als der zur Compensation verstattete Theil der Steuer.

3) Der Inhaber eines und desselben Compensations-Anerkenntnisses hat mit diesem bei mehreren Steuer-Behörden zu compensiren.

In dem Falle zu 1. quittirt der Inhaber das in Zahlung zu gebende Anerkenntniß dahin, daß ihm dessen voller Betrag (welcher mit Buchstaben auszuschreiben ist) bei der Steuer-Entrichtung vergütigt worden, und auf dem zweiten Exemplare attestirt die Special-Kommission unter Beidrückung ihres Dienst-Siegels, daß der Betrag wirklich bei der Steuer-Abführung compensirt worden, und daß mithin der Anspruch des Inhabers daraus berichtigt worden sey.

In dem zweiten Falle wird in gleicher Art verfahren, mit dem Unterschiede: daß in beiden Attesten die wirklich compensirte Summe ausgedrückt, daß diese als Einnahme in den Registern nachgewiesen, und daß in dem Atteste des dem Inhaber zurückzustellenden Exemplars bestimmt die Summe bemerkt wird, auf welche solches für

für denselben noch gültig sey. Durch dieses mit einem solchen Atteste versehene Exemplar begründet der Inhaber bei künftigen Liquidationen den noch zu machenden Anspruch.

Auch im dritten Falle wird in gleicher Art verfahren. Hat nun der Inhaber des mit einem solchen Atteste versehenen zweiten Exemplars des Compensations-Anerkenntnisses bei einer andern Special-Kommission für eigene Rechnung noch zu steuern: so producirt er derselben dies zweite Exemplar mit einer gleichlautenden Abschrift desselben und der darauf befindlichen Atteste. Die Special-Kommission collationirt diese Abschrift, vidimirt solche, und läßt von dem Inhaber in der zu 1. angegebenen Art darauf quittiren, auf wie hoch der Rest bei ihr angebracht worden, und wie viel ihm noch zu Gute bleibt. Diese so ajustirte Abschrift behält die Kommission als Zahlungs-Belag, und bescheiniget dagegen gleichfalls von ad 1. auf dem Duplicat, wie viel von dem Rest desselben in Zahlung angenommen worden, und wie viel aus selbigem dem Inhaber noch zu Gute bleibt. Sollte dieser dann noch bei einer dritten oder vierten Kommission zu steuern haben, so wird in gleicher Art verfahren, so daß die Kommission jederzeit im Besitze der vidimirten Abschrift sammt Attesten mit der Quittung des Steuerpflichtigen versehen bleibt, dieser aber das Duplicat des ursprünglich empfangenen Anerkenntnisses mit den darauf befindlichen Abschreibungs-Attesten in Händen behält. Sollten die Atteste der Special-Kommissionen nicht mehr auf dem Anerkenntnisse selbst ausgestellt werden können, so muß darauf bemerkt werden, daß solche auf einem beigehefteten Bogen expedirt worden.

Vorstehende Bestimmungen sind von sämmtlichen Special-Steuer-Erhebungs-Kommissionen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, so wie von dem steuerpflichtigen Publikum überhaupt auf das Genaueste zu beachten.

Liegnitz, den 23. Januar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. G. No. 231.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Abfassung der letztwilligen Dispositionen und Schenkungs-Urkunden von jüdischen Glaubens-Genossen in deutscher Sprache betreffend.

Nachstehende Verordnung Eines hohen Justiz Ministerii wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten, imgleichen den jüdischen Glaubens-Genossen im Departement des unterzeichneten Ober-Landes Gerichts, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Glogau, den 25. Januar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Schlesien.

Nach dem allgemeinen Landrechte, Einleitung §. 14, können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Diese Vorschrift ist in dem §. 28. des Edicts vom 11. März v. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, bestätiget, und es sind daher die von denselben vor der Publication des Edicts, errichteten Testamente und andere letzte Willens-Erklä-

rungen

rungen nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Bei den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden sind aber, durch die eigenen Schwierigkeiten der Sprache, in welcher diese Willens-Erklärungen abgefaßt sind, und durch die daraus entstandenen zweifelhaften und oft ganz von einander abweichenden Uebersetzungen, so wie durch mancherlei Beziehungen auf schwankende Ritual-Gesetze, die nach aller Erfahrung von den jüdischen Gelehrten selbst, bald in diesem, bald in jenem Stücke bestritten werden, endlich auch durch die Verschiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, schon jetzt solche erhebliche Bedenken veranlaßt und angezeigt, daß das Entstehen einer Menge verwickelter Rechtsstreitigkeiten, vorher zu sehen ist, deren Instruction und Entscheidung noch durch die gesetzlich nothwendige Annahme beständiger Familien-Namen und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Personen sehr erschwert werden wird. Diese Wahrnehmung ist von wichtigem Einfluß auf das eigene Interesse der Juden, welchen nothwendig daran gelegen seyn muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu sichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befestigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverständnisse unter ihren Erben zu verhüten. Alle diejenigen, welche vor der Publication des Edicts vom 11. März v. J. nach damaligen jüdischen Gebräuchen, Testamente und andere letztwillige Verordnungen errichtet, oder Erb-, Ehe- und Schenkungs-Verträge geschlossen, oder Versicherungen über künftige Erbtheile in Form von Schuldbriefen oder andere Instrumente solcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Fassung aufmerksam gemacht, und zu ihrem eigenen und ihrer Familien Besten hiermit aufgefordert, ihre in hebräischer und rabbinischer Sprache abgefaßte Willens-Erklärungen, Verträge, Schenkungen, Versicherungen und andere auf Zuwendungen nach dem Tode sich beziehende Instrumente, mit vorzüglicher Rücksicht auf den wesentlichen Sinn und Inhalt derselben und mit Auswahl der gemeinverständlichsten und bestimmtesten Ausdrücke, noch bei ihren Lebenszeiten und bei Verträgen in Uebereinstimmung mit den dabei zuzuziehenden Interessenten in deutsche Sprache und Schrift umschreiben zu lassen, und diese umgeschriebenen Aufsätze zur gerichtlichen Vollziehung oder Genehmigung und Niederlegung oder Bestätigung den Gerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen zu übergeben. Diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinden, welche die vorstehenden Maasregeln der Vorsicht innerhalb Sechs Monaten, von heute angerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Versicherung, daß für die bei diesen Handlungen eintretende Bemühungen der Gerichte keine Gebühren angesetzt, sondern nur die zu erstattenden baaren Auslagen von ihnen gefordert werden sollen. Nach dem Ablaufe der sechs Monate findet die Gebührenfreiheit nicht weiter statt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand ferner verfügt werden wird. Berlin, den 15. Januar 1813.

Der Justizminister von Kircheisen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 6.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 6

Liegnitz, den 6. Februar 1813.

Bekanntmachung wegen jetziger Spedirung der fahrenden Post zwischen Neustädtel und Glogau, über Beuthen.

Auf hohen Befehl des Königl. Hochpreisl. General-Postamts, d. d. Berlin den 14. December a. p., geht die bisher in gerader Tour von Neustädtel nach Glogau und von da nach Neustädtel gegangene fahrende Post, seit dem 1. Januar d. J. über Beuthen, und passiret diesen Ort wöchentlich des Sonntags Nachmittags von Glogau nach Neustädtel, und des Nachts vom Sonntage zum Montage von Neustädtel nach Glogau; des Donnerstags früh von Neustädtel nach Glogau, und denselben Nachmittag von Glogau nach Neustädtel. Es können daher, von dieser Zeit an, auch solche Päckereien und Gelder, welche sonst mit dem Fußboten wegen Schwere nicht fortzubringen waren, nach Beuthen gesandt werden, so wie Personen gegen das festgesetzte Personen-Geld dahin mitreisen.

Diese zur schnellern Beförderung der Correspondenz und Sachen, und zur größern Bequemlichkeit des dasigen Publikums getroffene Einrichtung wird hiermit vom unterzeichneten Postamte zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Neustädtel, den 23. Januar 1813.

Königl. Preuß. Postamt. Trahnow.

Verpachtung der Wohlauer Kämmerei-Güter.

Zur anderweitigen Verpachtung der in termino Trinitatis d. J. pachtlos werdenden hiesigen Kämmerei-Güter, als:

1) des Vorwerks Pohlnischdorf, welches nach der Vermessung vom Jahr 1792 an Acker, Wiesen und Gartenland 472 Morgen 51 □Ruthen Magdeb. enthält;
2) des Vorwerks Garben von 720 Mrg. 15 □Ruthen;
3) des Vorwerks Rändchen von 577 Mrg. 70 □Ruthen;
4) des Vorwerks Gansahr von 310 Mrg. 16 □Ruthen;

so wie sämmtlicher zu diesen Vorwerken gehörigen Realitäten und Pertinenzien, ist ein Licitations-Termin auf den 13. März d. J. angesetzt worden. Pachtlustige werden eingeladen, sich an dem genannten Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und ihr Gebot zu thun, wo dann der Meistbietende den Zuschlag dieser General-Pacht, wenn er zuvor die erforderlichen Mittel, solche anzutreten, nachgewiesen, von Seiten der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zu gewärtigen hat. — Die Güter können täglich in Augenschein genommen, auch die Anschläge und Pachtbedingungen, vom 1. Februar d. J. ab, täglich in der Raths-Registratur eingesehen werden. Wohlau, den 2. Januar 1813.

Der Magistrat.

Ver-

Verkauf der Erbeschen Erbscholtisei zu Klein-Baulwy.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die, dem wegen Betrügerei zur gefänglichen Haft gebrachten Anton Erbe zugehörige, zu Klein-Baulwy sub No. 11 belegene, auf 1200 Rtlr. gerichtlich gewürdigte Erbscholtisei an den Meistbietenden öffentlich auf den 1 März 1813 verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden deshalb eingeladen, sich gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Abgebung ihrer Gebote einzufinden, weil nach Verlauf dieser Zeit kein ferneres Gebot angenommen werden kann. Winzig, den 30. Novbr. 1812.

Das Freiherrl. Major v. Braunsche Gerichtsamt von Klein-Baulwy und Wanglewe. Schleier, Justit.

Bekanntmachung wegen Regulirung des Hypotheken-Buchs zu Klein- und Groß-Gaffron und Beuttkau.

Da das Hypotheken-Buch der Dörfer Klein- und Groß-Gaffron, Raudtenschen Kreises, desgleichen Beuttkau, Glogauschen Kreises, auf den Grund der in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll: so werden diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, vorzüglich den 8. März d. J. und folgende Tage, bei dem unterzeichneten Gerichtsamte zu melden und ihre etwanigen Ansprüche anzugeben. Steinau, den 16. Januar 1813.

Noske, Justitiarius zu Gaffron.

Verkauf der Häusler-Nahrung No. 74 zu Nieder-Lobendau.

Auf Antrag der Freibergschen Erben wird die Häusler-Nahrung sub No. 74 zu Nieder-Lobendau, welche auf 100 Rthlr. gewürdiget worden, hiermit zum freiwilligen öffentlichen Verkauf ausgestellt. Hierzu steht Terminus auf den 12 Februar c. Vormittags um 10 Uhr zu Nieder-Lobendau an, und wird hiermit den Kauflustigen zur Kenntniß gebracht.

Haynau, den 28. Januar 1813.

Das Major v. Mellentin Nieder-Lobendauer Gerichtsamt.

Ofen-Diebstahl.

Aus der hiesigen herrschaftlichen Uhuhütte ist binnen 4 Wochen ein gegossener eiserner Ofen gestohlen worden. Es ist sehr viel daran gelegen, den Dieb zu entdecken, und werden demjenigen, der davon gegründete Anzeige machen kann, unter Verschweigung seines Namens, 3 Rthlr. Douceur versprochen. Diese Anzeige geschieht bei dem unterzeichneten Justitiario. Ober-Adelsdorf, den 18. Januar 1813.

Der Stadtgerichts-Direktor Wecker zu Haynau.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der im öffentlichen Anzeiger No. 52. von uns signalisirte gefährliche Dieb, Johann Gottlieb Baumann, aus Jauer, ist durch die Wachsamkeit der Gensd'armerie in Bolkenhayn wieder ertappt und an uns abgeliefert worden. Jauer, den 27. Januar 1813.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Wagner.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 7.

Liegnitz, den 13. Februar 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück enthält:

a. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Januar 1813., betreffend die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civil-Beamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll.

b. das Edikt wegen Annahme der Tresorscheine. Vom 19. Januar 1813.

Allerhöchste Königliche Verordnungen.

Vorschrift zur Formirung von Jäger-Detachements bei den Infanterie-Bataillonen und Kavallerie-Regimentern der Armee.

Die Formirung dieser Jäger-Detachements hat folgende wesentliche Zwecke:

1. die Vermehrung der Feldtruppen ohne Ausrüstungs-Kosten;
2. die Herbeiziehung derjenigen Individuen zum Militairdienst, welche kantonfrei sind;
3. die Herbeiziehung solcher junger Männer, welche durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich, ohne vorherige Dressur rc. gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere und Unteroffiziere abgeben können.

Organisation der Jäger-Detachements.

Ein jedes Infanterie-Bataillon und jedes Kavallerie-Regiment, wird mit einem Jäger-Detachement vermehrt, und zwar in nachstehenden Verhältnissen:

1) Die Jäger-Detachements bestehen blos aus Freiwilligen, die sich selbst kleiden und beritten machen. Sie können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzugs und nicht detachementweise.

Wenn in den Regimentern unter der schon dienenden Mannschaft Leute vorhanden sind, die unter den nämlichen Bedingungen zu diesen Detaschements übergehen wollen, so kann dieses bis zur Zahl von 30 Mann per Bataillon und per Regiment bewilligt werden, die zum Stamm dienen müssen, und aus denen einige Unteroffizier-Stellen dabei besetzt werden können.

2) Die

2) Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie als Kavallerie sind die Montirungsstücke denen der Regimenter gleich, und nur durch die grüne Farbe des Rocks verschieden. Die Jäger zu Fuß tragen Stiefeln. Die Armatur ist der, der Regimenter gleich, nur sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche mit denselben umzugehen wissen, und damit versehen sind. Bei der Kavallerie können die Jäger, welche einen eigenen Degen oder Säbel haben, den des Regiments vorziehen oder jenen tragen. Die gewöhnliche Armatur wird geliefert.

2) Die Jäger haben die Besoldungen der Truppengattung mit der sie dienen, stehen aber übrigens in dem Verhältniß des Feld-Jäger-Corps zu Fuß.

4) Kein junger Mann, welcher jetzt 17 Jahr erreicht, und noch nicht das 24ste zurückgelegt hat, und in keinem activen Königlichen Dienst stehet, kann, wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung, (eines Ordens) 2c. kommen, wenn er nicht ein Jahr bei den activen Truppen, oder in diesen Jäger-Detachements gedient hat. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche sie zum activen Militairdienst unbrauchbar machen, oder die einzigen erwachsenen Söhne einer Wittwe, deren häusliche Verhältnisse und Erhaltung den Beistand des Sohnes erfordern.

5) Aus diesen Jäger-Detachements werden nach Umständen Offizier- und Unteroffizierstellen in den Bataillonen und Regimentern besetzt, wenn die Individuen diese Anstellung wünschen, sich dazu eignen und sich die Gelegenheit darbietet.

6) Die Jäger-Detachements werden bei ihren Regimentern und Bataillonen, zum Detachiren, zum Dienst der leichten Truppen u. s. w. gebraucht. Ihre vorzüglichste Uebung ist, ihre Waffe gehörig brauchen zu können. Zum innern Dienst in Garnisonen, zu Schildwachen — außer zur Sicherheit des Regiments, Bataillons 2c. — werden sie nicht gebraucht, auch nicht zu Arbeits-Kommandos, Ordonnanzen, Transport- und Bagage-Kommandos.

7. Sie sind übrigens den allgemeinen militairischen Gesetzen, gleich den Jäger-Korps unterworfen.

8. Ein jedes Individuum kann sich das Regiment und Bataillon wählen, bei welchem es dienen will, und sich zu dem Ende bei dem Kommandeur dieses Regiments oder Bataillons, zur Annahme melden. Wenn aber das Detachement so stark ist, daß es bei dem Cavallerie-Regiment eine Escadron, und bei dem Infanterie-Bataillon eine Kompagnie formirt, und bei andern Bataillons und Regimentern die Anzahl der Jäger nur gering ist; so werden die bei jenen sich noch meldenden Individuen zu diesem geschickt.

9. Der Eintritt in diese Jäger-Detachements, stehet auch jedem Ausländer, mit der Verheißung der Vorrechte des Inländers offen, falls er gut dient.

10. Die Jäger werden von commandirten Offizieren und Unteroffizieren befehligt, bis sie 2. bis 3 Monate gedient; alsdann gehen diese nach und nach in das Regiment und Bataillon zurück, und die Stellen derselben werden aus den Jägern, wenn sie sich dazu qualificiren, nach ihrer eigenen Wahl ersetzt. Die Erstern werden nach dieser, bei Seiner Majestät, und die Letztern bei den Regiments- und Bataillons-Kommandeuren in Vorschlag gebracht.

11. Die

11. Diejenigen, welche bei diesen Detachements, sich durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus auszeichnen, sollen auch in ihrer dereinstigen Civil-Dienstlaufbahn vorzugsweise berücksichtiget werden, so weit es ihre Qualification erlaubt.

Breslau, den 3. Februar 1813. (gez.) Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 42. Wegen Stempelung der Meldezettel.

Es ist über die Frage: ob zu jeder Meldung der Fremden ein Meldezettel erforderlich sey? von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte mittelst Rescripts vom 7. d. M. folgendes bestimmt worden:

Nach dem Stempeledict vom 20. Novbr. 1810. Art. VI. No. I. muß zu jeder Meldung der Fremden ein zu 2 ggr. gestempelter Meldezettel gebraucht werden.

Geschieht indessen die Meldung mehrerer Fremden durch einen Zettel, so bedarf es keines höhern Stempels, als zu 2 ggr.

Erfolgt aber eine öftere Meldung, z. B. nicht bloß der Ankunft, sondern auch des Abgangs, so ist jeder Meldezettel der Stempelabgabe zu 2 ggr. unterworfen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 26. Januar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 80. pro Jan. c. A. D.

No. 43. Die Maasregeln zur Verhütung der Defraudation der Luxussteuer bei den Hunden betreffend.

Es tritt oft der Fall ein, daß Eigenthümer von Hunden die geordnete Luxussteuer von diesen Thieren zu defraudiren suchen, und demnächst zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe den Hund verstoßen, wodurch die Zahl der herrenlosen Hunde, und zugleich die Gefahr, welche die Verpflegungs-Vernachlässigung derselben dem Publico bereitet, auf eine höchst nachtheilige Weise vermehrt wird.

Es ist daher höhern Orts beschlossen, daß derjenige, welche die Luxussteuer von den Hunden, und die Strafe für Unterschlagung derselben nicht bezahlen kann, seinen Hund verlieren, und dieser dem Scharfrichter abgeliefert werden soll, weil angenommen wird, daß der Eigenthümer die gehörige Sorge für die Verpflegung eines solchen Hundes nicht anwende.

Sämmtliche mit der Aufnahme und der Erhebung der Luxussteuer beauftragte Accise-Aemter werden, in Folge dessen, hierdurch angewiesen, in einem jeden solchen Falle, die Orts-Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen, worauf dieselbe verpflichtet ist, sofort zur Wegschaffung eines solchen Hundes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Liegnitz, den 26. Januar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 25. Rescr. ex Januar c.

* No. 44. Die Vorschrift, daß zur Ausfertigung der Reisepässe die gestempelten Paß-Formulare adhibirt werden sollen, betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß verschiedene mit der Ausfertigung der Reisepässe beauftragte Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, sich zu den auszustellenden Pässen nicht der gestempelten Paßformulare bedienen, sondern bloß den erforderlichen Stempelbogen umschlagen.

Das Umschlagen eines Stempelbogens ist jedoch in solchen Fällen nach dem Stempeledict vom 20. Novbr. 1810. und der Instruction vom 5. Septbr. 1811. nicht erlaubt. Wir haben daher auch dafür gesorgt, und schon im 40. Stück No. 333. des vorjährigen Amtsblatt bekannt gemacht, daß, bei den Stempelämtern jederzeit die erforderlichen gestempelten Paßformulare zu haben sind.

Die betreffenden Behörden werden von neuem aufgefordert, sich bei Ausfertigung der Reisepässe lediglich solcher gestempelter Paßformulare zu bedienen, widrigenfalls die Contravenienten nach Befund der Sache mit einer größern oder geringern Ordnungsstrafe werden belegt werden.

Uebrigens sind die im Auslande ausgestellten Reisepässe als solche nicht stempelpflichtig, und es bedarf daher beim Eintritt des Reisenden in die diesseitige Grenze, von Seiten der Polizeibehörde, welche den ausländischen Paß zuerst visirt, des Umschlagens eines neuen Stempelbogens nicht.

Erst alsdann, wenn ein solcher ausländischer Paß abgelaufen ist, oder aus andern gesetzlichen Gründen seine Gültigkeit verloren hat, wird der Verbrauch eines gestempelten Paßformularis zur Ausfertigung des neuen Passes erforderlich.

Liegnitz, den 27. Januar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 222. pro Decbr. c.

No. 45. Die Beschäftigung der aus den Arbeitshäusern und Besserungsanstalten entlassenen Sträflinge betreffend.

Obgleich unterm 12. Juni 1783. und wiederholt unterm 30. September 1806. verordnet worden, daß die Grund- und Gerichtsobrigkeiten, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, die unter ihre Jurisdiction gehörenden, aus den Arbeitshäusern und Besserungs-Anstalten entlassenen Sträflinge ein Jahr hindurch in Dienst und Arbeit setzen, und über sie eine besondere polizeiliche Aufsicht führen sollen: so bringen wir doch ungern in Erfahrung, daß dieser Anordnung nicht nachgelebt, die entlassenen Sträflinge vielmehr bei ihrer Zuhausekunft ihrem Schicksal überlassen werden. Die Folge hiervon ist, daß viele aus Mangel an Verdienst und Unterkommen auf ihre vorigen Abwege gerathen, und schlimmer als vorher werden.

Dies veranlaßt uns, jene heilsame Verordnungen hiermit zur genauesten Befolgung von neuem in Erinnerung zu bringen.

Die Directoren des Arbeitshauses zu Jauer und des Correctionshauses zu Schweidnitz haben wir angewiesen, jeden zum zweitenmal eingelieferten Verbrecher ad Protocollum zu vernehmen, wie weit seine Gerichtsobrigkeit diese Anordnungen nach-

nachgelebt, und werden die Ortsobrigkeiten, welche sich hierunter einer Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Liegnitz, den 27. Januar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 77. pro Januar o.

No. 46. Betreffend den Schulbesuch am Tage der Schul-Visitation.

Wir bemerken, daß ein großer Theil der schulfähigen Jugend sich den Schul-Visitationen entzieht, und dadurch den Visitatoren derselben die richtige Beurtheilung des Zustandes der Schule und der Fortschritte der Kinder nicht nur erschwert, sondern auch überhaupt den Zweck einer solchen Oberaufsicht gänzlich vereitelt. Es wird demnach hiermit verordnet: daß das Verzeichniß, der bei einer solchen Visitation abwesenden schulfähigen Kinder, durch den Lehrer sogleich aufgenommen und solches von dem Schulvisitator dem Landrath des betreffenden Kreises, zur gesetzlichen Bestrafung derjenigen Eltern, welche ihre Kinder aus Muthwillen oder Nachläßigkeit von der Schule an solchem Tage zurück halten, übergeben werde.

Den Herrn Landräthen hingegen tragen Wir hiermit auf, gegen solche Eltern mit ernstlichen Maasregeln zu verfahren, und auf diese Weise das, was verordnet worden, zu erzwingen. Liegnitz, den 28. Januar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

---

* No. 47. Wegen besserer Aufsicht auf Salz-Einschwärzungen durch die Gensd'armerie.

Es ist die Anzeige anher gemacht worden, daß die Salz-Einschwärzungen sehr überhand nehmen, wodurch viele verleitet werden, ihren Salz-Bedarf von solchen unbefugten Salzhändlern zu nehmen, und dann mit der Ausnahme des ihnen nach den Salz-Anschlägen zugetheilten Salzes, bei den angewiesenen Königl. Salz-Factoreien im Rückstande verbleiben.

Es geschieht daher sämmtlichen Landräthlichen Officiis hiermit der Auftrag, die Gensd'armerien gemessenst anzuweisen: daß sie auf die Salz-Einschwärzungen genau invigiliren. Gleichfalls haben die Kreis-Behörden darauf zu sehen, daß keiner den Salzhandel betreibe, ohne dazu concessionirt zu seyn, indem durch dergleichen unbefugte Salzhändler das Contrabandiren mit fremdem Salz begünstiget wird.

Nicht minder sind die mit Patenten bereits versehene Salz-Seller in genaue Aufsicht zu nehmen und darauf zu halten, daß selbige über den Salz-Debit die vorgeschriebene Annotation führen. Liegnitz, den 30. Januar 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 280. Januar c.

No. 48.

* No. 48. Die Einziehung der alten Gewerbescheine betreffend.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden: daß die Aushändigung der neuen Gewerbescheine nur gegen Rückgabe der alten bei solchen Personen erfolgen darf, die schon früher mit Gewerbescheinen versehen waren. Gewerbescheine von solchen Individuen, welche keine neuen erhalten, müssen bei niedergeschlagener oder ausfallender Gewerbesteuer unbedingt, in andern Fällen aber so viel als möglich eingezogen und vernichtet werden.

Hiernach haben sich alle mit Austheilung und Einziehung der Gewerbescheine beauftragten Behörden auf das genaueste zu achten.

Liegnitz, den 30. Januar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 28. R. pro Jan. c.

---

* No. 49. Wegen der Ausfälle bei der Personen-Steuer der Berg- und Hüttenleute.

Es ist höhern Orts festgesetzt: daß auch künftige Ausfälle bei der Personensteuer der Berg- und Hüttenleute nicht auf die Communen zur Deckung repartirt, sondern alle Ab- und Zugänge dieser Einnahmeparthie alljährlich verrechnet werden sollen. Wir machen die betreffenden Herrn Landräthe mit diesem Grundsatz bekannt, und fordern sie zugleich zur Einreichung der halbjährigen Nachweisung der Ab- und Zugänge hiermit auf. Liegnitz, den 30. Januar 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 38. R. Jan. c. a.

No. 50. Wegen Anlegung des Kleinigkeits-Zoll-Amtes im Dorfe Heidchen, Herrnstädtischen Zoll-Distrikts.

Es ist beschlossen worden: in dem im Zoll-Distrikt von Herrnstadt befindlichen, an der Warschauschen Grenze belegenen Dorfe Heidchen, ein Kleinigkeits-Zoll-Amt in eben der Art anzulegen, wie dies bereits nach frühern Bekanntmachungen (e. g. Amtsblatt No. 50. pag. 438 unter No. 412.) mit mehrern dergleichen Aemtern, geschehen. Dieses Kleinigkeits-Zoll-Amt ist dem dortigen Dorf-Einnehmer Scholz übertragen worden.

Dem Publikum, so wie insbesondere den Zoll-Aemtern und den Herren Landräthen wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 31. Januar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 97. pro Januar c. A. D.

No. 51. Betreffend die Vorschrift: daß jedem mit einem Gewerbschein versehenen Handwerker frei steht, zünftige oder unzünftige Gehülfen anzunehmen, sobald sie sich nur über ihre Unverdächtigkeit gehörig legitimirt haben.

Es ist höhern Orts festgesetzt: daß es Jedem, der mit einem Gewerbschein zum Betriebe

Betriebe eines Handwerks versehen ist, er sey zünftiger Meister oder nicht, gestattet seyn soll, sich zünftige oder unzünftige Gehülfen zum Betriebe dieses Handwerks zu verschaffen. Jedoch ist Jeder, der einen Gehülfen zum Betriebe seines Handwerks annimmt, verpflichtet, sich nach §. 13. des Edikts vom 7. Septbr. 1811. nachweisen zu lassen, daß er unverdächtig, und sich als Gehülfe zu verdingen befugt sey.

Dieser Nachweis ist nach §. 9 und 10 der Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810. durch ein Attest des vormaligen Lohn-Herrn, oder in Ermangelung dessen, durch ein obrigkeitliches Zeugniß zu führen, und hat derjenige, welcher die gesetzliche Vorschrift hierin versäumt, nicht allein nach §. 12. der Gesinde-Ordnung auf jeden Fall eine Strafe von Einem bis Zehn Thalern zur Armen-Kasse des Orts verwirkt, sondern muß sich auch nach §. 11. derselben gefallen lassen, daß auf den Antrag eines Jeden, dem ein Recht zusteht, dem Gehülfen die anderweitige Verbindung zu untersagen, der eingegangene Mieths-Kontrakt für aufgehoben erklärt werde, so wie er überhaupt für allen Nachtheil aus seinem illegalen Unternehmen nach gemeinen Rechten verhaftet bleibt.

Diese Anordnung, welche blos eine Folge der bereits bestehenden gewerbepolizeilichen Gesetze ist, wird dem gewerbetreibenden Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 2. Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 39. Rescr. pro Januar c.

No. 52. Daß Cantonisten ohne Producirung des Possessions-Scheins nicht zum Stellenbesitz zugelassen werden sollen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Cantonist sich unter einem falschen Namen zweimal possessionirt hat, welches nicht hätte geschehen können, wenn derselbe bei Regulirung des Kaufes und Ausfertigung des Kaufbriefes angehalten worden wäre, seinen Possessionsschein zu produciren.

Sämmtliche Gerichtsämter werden daher hierdurch aufgefordert: keinen Cantonpflichtigen zum Stellenbesitz zuzulassen, der sich nicht über seine Fähigkeit dazu durch Producirung des Possessions-Scheins auszuweisen vermag, oder glaubhaft nachweiset, daß er ein Ausländer von Geburt ist, indem sie sich sonst den Nachtheilen aussetzen, welche mit der Unterlassung dieser zur Aufrechthaltung der Cantonverfassung und Sicherstellung des Recrutenbedürfnisses nöthigen Vorsichtigkeits-Maasregel unausbleiblich verbunden sind. Liegnitz, den 2. Febr. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 302. Jan. c.

No. 53. Bekanntmachung der Getreide- und Rauchfutter-Preise pro Januar d. J.

Behufs der anzulegenden Liquidationen, werden die Marktpreise des Getreides und

und Rauchfutters in den Haupt-Markt-Städten des hiesigen Regierungs-Departements, für den Monat Januar des laufenden Jahres hiermit bekannt gemacht:

No.	Namen der Städte.	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	3	15	9	2	12	3	2	9	—	2	8	7	1	8	—	3	8	—
2	Glogau	2	14	—	1	17	6	1	14	8	—	22	—	1	20	—	9	—	—
3	Liegnitz	2	8	8	1	16	8	1	8	—	—	19	—	1	1	—	5	3	—
4	Hirschberg	2	21	4	2	—	—	1	13	4	1	1	8	—	19	3	4	—	—
5	Jauer	2	10	8	1	18	8	1	8	—	—	19	6	—	13	—	5	3	—
6	Löwenberg	1	21	4	1	9	4	1	2	8	—	15	6	—	13	—	4	12	—

Liegnitz, den 4. Februar 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 469. Januar c.

---

* No. 54. Wegen Anwendung des Werthstempels in verglichenen Konkurs- und Liquidations-Prozessen.

Ueber die Anwendung des Werthstempels in verglichenen Konkurs- und Liquidations-Prozessen ist von der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte mittelst Circular-Rescripts vom 21. v. M. festgesetzt worden:

1) daß es zu einem, in einem durch Vergleich sistirten Konkurs- oder Liquidations-Prozesse ergehenden Präclusions-Erkenntnisse gegen die im Liquidations-Termin nicht erschienenen Gläubiger nur eines Acht Groschen Stempels bedarf, indem ein dergleichen Urtel nicht als ein den ganzen Prozeß umfassendes und dem Werthstempel unterworfenes Prioritäts- oder Classifications-Erkenntniß, sondern nur als eine partiale, zum Ganzen gehörige Verhandlung anzusehen, zu welchem nach Beendigung der Sache durch Vergleich, nur ein gewöhnlicher Acht Groschen Stempel zu suppliren ist.

2) Daß nach der Analogie des §. 6. No. 4. der Instruction vom 5. September 1811. in Concurs- und Liquidations-Prozessen, die durch Vergleich beendiget werden, nur der halbe Werthstempel zu den Acten gebracht werden darf, insofern die zu einzelnen Verhandlungen und Eingaben zu supplirenden gewöhnlichen Stempel zu resp. 8 ggr. und 2 ggr. den Betrag des halben Werthstempels übersteigen würden.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5. Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 3. pro Februar A. D.

No. 55.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer Herr Bleck auf Ober-Steinsdorff, wurde als interimistischer Marsch-Commissarius und Kreis-Deputirter des Goldberg-Haynauschen Kreises bestätigt.

Eben so ward der Candidatus Theologiae, Carl Ferdinand Becker aus Liegnitz, nach erfolgter Ordination, als Pastor zu Nicolstadt bestätigt.

Ferner wurden befördert:

der Schullehrer Traugott Mücke aus Beuthen, zum Schullehrer nach Wembowitz;

der Schullehrer Johann Gottlieb Gruner aus Zessendorf, zum Schullehrer nach Mednitz, Saganschen Kreises;

der Seminarist Wilhelm Sigismund Gärtner, zum Schul-Adjuvanten nach Nieder-Görisseiffen, Löwenbergschen Kreises;

der Carl Gottlob Görlitz, zum Schullehrer nach Hochwelze, Grünbergschen Kreises;

der Seminarist Gottfried Walther aus Neu-Cölln bei Brieg, zum Schullehrer nach Nieder-Zauche, Sprottauschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Johann Gottfried Schmidt aus Dalkau, zum Schullehrer nach Brieg, Glogauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Dem Häusler und Bleicher Gottfried Bothe zu Borgsdorf, Löwenberg-Bunzlauschen Kreises, ist wegen der bei der großen Ueberschwemmung des Queis-Flusses im Jahr 1804. mit eigener Lebensgefahr bewirkten, erst kürzlich zur Sprache gebrachten, Rettung von 38 Personen, außer der bereits bewilligten Gratifikation in Gelde, noch die Rettungs-Medaille, als eine ehrenvolle Auszeichnung für jene edle That, ertheilt worden. Zum nachahmenden Beispiel wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. Januar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Wegen eines vorgelegten Schulbuchs.

Von dem kleinen, in den Bürgerschulen Schlesiens zeither mit Nutzen gebrauchten Buche:

Geographie oder Erdbeschreibung vom Herzogthum Schlesien und von der Grafschaft Glatz für Kinder und Kinderfreunde, zusammengezogen von F. Beier, Rektor bei der Stadtpfarrkirche zu Jauer

ist bereits die 4te Auflage erschienen.

Liegnitz, den 26. Januar 1813.

Bekannt-

Bekanntmchung.

Da die Zahl der Subscribenten, auf das, von der unterzeichneten Redaction im 47. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts vom vorigen Jahr, zum 1. und 2. Jahrgang des erwähnten Regierungs-Amtsblatts angekündigte Sachregister, so geringe ausgefallen, daß, wenn auch der Preis für ein Exemplar auf 8 ggr. bestimmt würde, die Kosten für den Druck und das Papier mit dem dadurch aufkommenden Betrage, bei weitem noch nicht würde bestritten werden können: so wird unter diesen Umständen die Herausgabe dieses Sachregisters noch ein Jahr ausgesetzt, und beim Schluß desselben, mittelst einer anderweiten Ankündigung der Versuch gemacht werden: ob sich zu dem für 3 Jahrgänge herauszugebenden Register, dessen Bedürfniß vielleicht sodann auch noch dringender gefühlt werden dürfte, mehrere Subscribenten melden möchten.

Die Redaktion bringt solches hiermit zur Kenntniß, und dankt zugleich für jetzt den Herrn Subscribenten, welche geneigt gewesen, das beabsichtigte Unternehmen derselben zu unterstützen, so wie den resp. Behörden, welche sich mit Sammlung von Subscribenten befaßt haben, verbindlich.

Liegnitz, den 9. Februar 1813.

Die Redaktion des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7. und ein Nachtrag.)

No. 55. Betrifft die Anzeige der Luxussteuer-Gegenstände bis zu Ende dieses Monats.

Die Bewohner des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, ihre für das 2te halbe Jahr 18 1/2 3 der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände sofort, längstens aber bis zu Ende des laufenden Monats, schriftlich oder mündlich, auf dem Lande, dem Kreis-Landrath, in den Städten aber, den Accise-Aemtern ohnfehlbar anzuzeigen. Dagegen erwarten wir, daß die Herren Landräthe sowohl, als die Accise-Aemter die Aufnahme-Register für vorgedachten Zeitraum, und die etwanigen schriftlichen Declarationen, als dazu gehörige Beläge, bis zum 20. künftigen Monats und nicht später, einreichen werden.

Liegnitz, den 6. Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 191. pro Februar c. A. D.

Verordnungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 9. Betreffend die baare Berichtigung der Vermögens-Steuer.

Wir finden Uns veranlaßt, sowohl sämmtliche Kreis- und Communal-Commissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, als auch das steuerpflichtige Publikum darauf besonders aufmerksam zu machen, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 15. im Edikt vom 19. Januar d. J., wegen Annahme der Tresorscheine, die Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer aus dem Edikt vom 24. May vor. J. durch baare Berichtigung oder Compensation fortgesetzt werden soll, daß mithin die Annahme von Tresorscheinen an baarem Geldesstatt bei dieser Steuer unzulässig ist.

Desgleichen wird hiermit die fernere Annahme der fälligen Zins-Coupons von Staats-Obligationen als baares Zahlungsmittel untersagt, da solche von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse nicht mehr baar realisirt werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden aufs genaueste zu achten und es sich selbst beizumessen, wenn die etwa als baar erhobenen Tresorscheine oder fällige Zins-Coupons von der hiesigen Provinzial-Casse nicht angenommen, sondern auf ihre Kosten zurück gesandt werden.

Liegnitz, den 10. Februar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

M Ver-

No. 10. Wegen der zu erhebenden Vermögens- und Einkommensteuer-Reste vom ersten Termin.

Die zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer im Liegnitzschen Regierungs-Departement ernannten Herren Kreis- und Communal-Commissarien, in deren Verwaltungs-Bezirken sich noch Steuer-Rückstände aus dem ersten Termine vorfinden, werden hierdurch aufgefordert: diese Steuer-Reste ungesäumt einzuziehen, und die Steuerpflichtigen zu deren Berichtigung zu ermahnen, widrigenfalls Wir, wiewohl ungern, Uns genöthigt sehen werden, die executive Hülfe der Gensdarmerie auch da, wo Wir uns dieser Hülfe zur Zeit nicht bedienen zu müssen, für nöthig erachteten, in Anwendung zu bringen. Liegnitz, den 3. Februar 1813

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 280.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Modification des §. 29. des Edikts wegen den bürgerlichen Verhältnissen der Juden in den preußischen Staaten, betreffend.

Der §. 29. des Edicts vom 11. März 1812. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, ist durch nachstehendes Rescript des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg und des Herrn Justizministers von Kircheisen Exzellenzien d. d. Berlin den 8. Januar 1813, Hinsichts der hiesigen Juden, einstweilen modificirt worden:

Das Königl Ober-Landes-Gericht zu Glogau wird hiermit authorisiret, die, nach der vor dem Edict vom 11. März 1812. bestandene Verfassung, über die dortigen Juden in Personal Sachen ausgeübte Gerichtsbarkeit, einstweilen, und bis auf weitere Anweisung, noch ferner zu behalten, und demnach der Vollführung des §. 29. des angeführten Edicts, wonach die Gerichtsbarkeit über die Juden zu Glogau auf das Stadt-Gericht übergehen muß, noch zur Zeit Anstand zu geben. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß das Collegium, so lange ihm die Jurisdiction über die Juden noch überlassen bleibet, auch der damit verbundenen obervormundschaftlichen Verwaltung sich zu unterziehen verpflichtet ist.

Berlin, den 8. Januar 1813.

Der Staats-Kanzler von Hardenberg. Der Justiz-Minister von Kircheisen.

Solches wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten, imgleichen den jüdischen Glaubensgenossen im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mit dem Beifügen, daß die nicht in Glogau domicilirenden Juden den Gerichten ihres Wohnorts unterworfen werden, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 25. Januar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Per-

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 7.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 7.

Liegnitz, den 13. Februar 1813.

Bekanntmachung wegen jetziger Spedirung der fahrenden Post zwischen Neustädtel und Glogau, über Beuthen.

Auf hohen Befehl des Königl. Hochpreisl. General-Postamts, d. d. Berlin den 14. December a. p., geht die bisher in gerader Tour von Neustädtel nach Glogau und von da nach Neustädtel gegangene fahrende Post, seit dem 1. Januar d. J. über Beuthen, und passiret diesen Ort wöchentlich des Sonntags Nachmittags von Glogau nach Neustädtel, und des Nachts vom Sonntage zum Montage von Neustädtel nach Glogau; des Donnerstags früh von Neustädtel nach Glogau, und denselben Nachmittag von Glogau nach Neustädtel. Es können daher, von dieser Zeit an, auch solche Päckereien und Gelder, welche sonst mit dem Fußboten wegen Schwere nicht fortzubringen waren, nach Beuthen gesandt werden, so wie Personen gegen das festgesetzte Personen-Geld dahin mitreisen.

Diese zur schnellern Beförderung der Correspondenz und Sachen, und zur größern Bequemlichkeit des dasigen Publikums getroffene Einrichtung wird hiermit vom unterzeichneten Postamte zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Neustädtel, den 23. Januar 1813.

Königl. Preuß. Postamt. Krahnow.

Verpachtung der Oderfähre zu Carolath.

Die hiesige Oderfähre soll, vom 11. May 1813 an, auf drei oder mehr hinter einander folgende Jahre plus licitandi verpachtet werden. Wir laden daher zahlungsfähige Pachtlustige vor, in termino den 14. April 1813, Vormittags um 9 Uhr, sich in der Expeditionsstube des unterzeichneten Rentamts einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und kann der Meistbietende, nach erfolgter Approbation der competenten hohen Behörde, sofort den Zuschlag gewärtigen. Die Pachtbedingungen können von dato an hieselbst nachgesehen werden. Carolath, den 30. December 1812. Fürstl. Carolath. Rentamt.

Verkauf der Semprechtschen Dreschgärtnerstelle zu Straupitz.

Das Straupitzer Gerichtsamt macht bekannt, daß auf den 8. März d. J. die Dreschgärtnerstelle des verstorbenen Semprecht theilungshalber verkauft werden soll, und daß der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Es werden also Kauflustige und Zahlungsfähige an benanntem Tage auf das herrschaftliche Schloß allhier um 10 Uhr zur Licitation eingeladen. Straupitz, den 2. Februar 1813. Wecker, Justit.

Ver-

Verpachtung des Brau- und Branntwein Urbars zu Aslau.

Das hiesige herrschaftliche Brau- und Branntwein-Urbar ist durch den Abgang des bisherigen Pächters pachtlos geworden, und soll, vom 1. März d. J. an, auf drei Jahre anderweitig in Pacht ausgethan werden, wozu der 24. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr im Schlosse hieselbst pro termino licitationis ansteht. Pachtlustige und cautionsfähige, mit guten Zeugnissen ihres wohlerlernten Metiers versehene Brauermeister werden also zur Abgabe ihres Gebots, unter der Bedingung des an den Meist- und Bestbietenden mit Zustimmung des Dominii zu gewärtigenden Zuschlags, hiermit öffentlich eingeladen, und können sich bis dahin bei dem Königl. Rittmeister Hrn. v. Schiefuß, auf Wolfshayn, als Curatore bonorum, oder bei dem Herrn Sequester Schiebler allhier, über die Pachtbedingungen näher informiren lassen. Aslau, Bunzlauschen Kreises, den 8. Januar 1813.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, qua Just.

Verlornes Poststück.

Den 29. v. M. ist auf der Straße von Sprottau bis Bunzlau von der ordinairen Berliner Gebirgspost verloren gegangen: Ein in Wachsleinwand emball. Paquet, K S R. Breslau sign., 3 Pfd. am Gewicht, wahrscheinlich Acten enthaltend, da die Empfangsbehörde die Königl. Hochlöbl. Breslausche Landes-Regierung ist.

Der Finder dieses Poststücks wird ersucht, solches gegen ein Douceur dem Postwärter-Amte in Sprottau oder dem unterzeichneten Grenz-Postamte abzuliefern. Sollte der Finder dieses Päckchens, aus welcher Ursache es auch immer seyn möchte, solches zu verschweigen gemeint seyn; so wird derselbe im Entdeckungsfalle vor der ihn deshalb treffenden gewiß sehr empfindlichen Strafe hiermit ernstlich gewarnt. Bunzlau, den 7. Februar 1813.

Königl. Preuß. Grenz-Postamt. Willich.

Bekanntmachung wegen Aufhebung der Special-Kommissionen der säcularisirten Stifter und Klöster.

Den höhern Anordnungen zufolge werden mit dem 1. März d. J. die Special-Kommissionen, unter deren Aufsicht das Vermögen der säkularisirten Stifter und Klöster gestanden, aufhören, und 10 unmittelbare Administrationen von da ab an ihre Stelle treten. Das beiliegende Verzeichniß weiset diese Administrationen, nebst den denselben vorstehenden Individuen, imgleichen den zu einer jeden Administration gehörigen Territorial-Bezirk näher nach.

Indem diese veränderte Einrichtung hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des sonst dabei interessirten Publicums gebracht wird, ist noch zu bemerken, daß die Gegenstände, welche von den bisherigen Special-Kommissionen verhandelt worden, künftig eben so von den erwähnten Administrationen geleitet werden, an welche daher in allen dergleichen Fällen zu recurriren ist.

Was dagegen die Special-Säcularisations-Commission zu Rattibor betrift, zu deren Geschäftsbezirk das Stift Rauden, das Stift Himmelwitz, sämmtliche Stifter und Klöster in Rattibor, das Franciscaner-Kloster zu Annaberg, die Minoriten-Klöster zu Beuthen, Leslau und Cosel gehören; so bleibt dieselbe einstweilen bis zu näherer Bekanntmachung noch in Wirksamkeit. Breslau, den 28. Januar 1813.

Im Auftrage der Königl. Staatsräthe Herren Wilkens und Schulz.
Freiherr v. Rottwitz. Sack.

Nach-

Nachweisung
des Territorial-Bezirks der zehn neu errichteten Administrationen.

No.	Namen des Sitzes der Administration.	Namen des Administratoris.	Bezeichnung des Territorial-Bezirks.
1	Breslau.	Hauptadministrator Kriegs- und Domainenrath, Herr Zur Hellen.	Die ehemals geistlichen Revenüen aus den Kreisen Neumarkt, Breslau, Oels, Namslau und den Zobtner Halt, excl. der Dominia Regnitz, Breithen und Camöse im Neumarktschen Kreise.
2	Neisse.	Administrator Herr Lieutnant v. Voß.	Aus den Kreisen Grottkau, Brieg, Neisse, Münsterberg, Strehlen, Frankenstein Nimptsch, Glatz und aus dem Bezirk von Neustadt.
3	Oppeln.	Administrator Herr Kriminalrath Neumann.	Aus den Kreisen Oppeln, Rosenberg, Creutzburg, Falkenberg, Tost, Gros-Strehlitz, Pleß, Lublinitz, Ober Glogau, Kosel Rattibor, Beuthen, Leobschütz, excl. der Gegend von Neustadt, welche zur Neisser Administration gehört.
4	Trebnitz.	Administrator Herr Rittmeister von Fehrenheil.	Aus den Kreisen Trebnitz, Oels und Wartenberg, exclusive der Güter Breithen und Camöse.
5	Grüssau.	Administrator Herr Major Bar. v. Gayl.	Aus den Kreisen Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Landeshut, excl. des Zobtner Halts.
6	Leubus.	Administrator Herr Rittmeister von Rüdiger.	Aus den Kreisen Wohlau, Steinau, Militsch und den Gütern Regnitz, Breithen und Camöse.
7	Liegnitz.	Administrator Herr Underseck.	Aus den Kreisen Liegnitz, Lüben, Jauer, Goldberg und der Herrschaft Seitendorf, Hirschbergschen Kreises.
8	Liebenthal.	Administrator Herr Bergmann.	Aus den Kreisen Hirschberg, Löwenberg, excl. der Herrschaft Seitendorf.
9	Groß-Glogau.	Administrator Herr Mainzer.	Aus den Kreisen Glogau, Guhrau, Grünberg, Freistadt, Sagan und Sprottau.
10	Schönfeld im Schwiebus. Kr.	Administrator Herr Bamihl.	Aus dem Kreise Schwiebus und der Erbpacht von Cressen.

Bekanntmachung wegen Verlegung des Reminiscere- und Trinitatis-Jahrmarkts zu Winzig.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht: daß der hiesige sogenannte Reminiscere-Jahrmarkt nicht, wie im diesjährigen Kalender angesetzt worden, den 15 Februar, und der Trinitatis-Jahrmarkt nicht den 31. May, sondern ersterer auf den 15. März und letzterer auf den 14. Juni dieses Jahres abgehalten werden soll.

Winzig, den 30. Januar 1813. **Der Magistrat.**

Ver-

Verkauf der Wernerschen Ackernahrung zu Warthau.

Das Reichsgräfl. von Frankenbergsche Gerichtsamt subhastirt ad instantiam der Häusler und Maurer Gottfried Wernerschen Gläubiger die demselben bishero zugehörig gewesene Ackernahrung, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 16 Mrg. 60 QR. ehemal. Dominial-Vorwerksland, welche Realitäten zusammen auf ein Quantum von 1083 Rthlr. gerichtlich gewürdigt sind, in Terminis den 10. März, 7. April und peremtorie den 5. May, und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote in die gerichtsamtliche Canzlei nach Warthau früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß, nach erfolgter Zustimmung der Realgläubiger, der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Warthau, den 2. Februar 1813. Streckenbach, Justit.

Verkauf des Freihauses No. 81. zu Ulbersdorf.

Das auf 75 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Freihaus sub No. 81. zu Ulbersdorf soll auf den 16 Februar an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden hierzu eingeladen.

Zu diesem Termine werden zugleich alle Creditoren zur Anmeldung und Verificirung ihrer Forderungen sub poena praeclusi hiermit eingeladen.

Liegnitz, den 15. Januar 1813. Das Ulbersdorfer Gerichtsamt.
Orth, Justit.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächstfolgenden Woche in den Oeffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Nachtrag zu No. 7. des Amtsblatts der Kön. Regier. v. Schlesien.

Liegnitz, den 13. Februar 1813.

No. 56. Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Cantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung vom 9. d. M., über die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Cantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges, deren Inhalt wörtlich so lautet:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung, der von Unsern getreuen Unterthanen längst anerkannten Verbindlichkeit eines jeden waffenfähigen Bürgers, sein Vaterland zu vertheidigen, dessen Erhaltung ihm und seinem Vermögen Schutz und gesetzliche bürgerliche Freiheit gewährt, bereits mittelst der auf Unsern Befehl erlassenen Aufforderung allen gebildeten Jünglingen Gelegenheit zu geben beabsichtigt, durch den Dienst bei der Artillerie oder unter den freiwilligen Jägern ihren guten Willen mit der That zu äußern, und sich Ansprüche auf unvergänglichen Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben.

In Uebereinstimmung mit diesen Anordnungen und um jeder Unkunde über Unsere Absichten zu begegnen, verordnen Wir, daß für die Dauer des Kriegs alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militär-Dienst, nach der bisherigen Canton-Verfassung, unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit aufgehoben seyn sollen:

Es soll zwar einem jeden bisher Eximirten zwischen dem vollendeten siebenzehnten und vierund zwanzigsten Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jägerabtheilungen zu Fuß oder zu Pferde, oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen; derjenige aber, der nicht binnen Acht Tagen nach der Publikation dieser Verordnung sich bei der Ortsobrigkeit dazu freiwillig meldet, welche die Verpflichtung hat, solches sogleich dem gewählten Bataillon oder Cavallerieregiment anzuzeigen, soll jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt seyn, und er soll bei derjenigen Truppengattung angestellt werden, welche die Militär-Behörden ihn zuzutheilen sich veranlaßt finden. Es haben hievon jedoch folgende Ausnahmen statt:

1) Bleiben eximirt alle gebrechliche junge Leute aus dem obigen Alter;
2) alle diejenigen, welche keine Vater haben, und bereits die Bewirthschaftung eines Bürgerhauses, Bauerhofes oder einer größern Besitzung führen und Eigenthümer derselben sind;
3) die Söhne von Wittwen, wenn keine ältere nicht im Militär-Dienst befindlichen Brüder vorhanden sind;
4) jeder, der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn hülflosen Familie ist;
5) in Unserm Dienst stehende aktive und besoldete Officianten, und in geistlichen Aemtern stehende junge Männer.

Sämmtliche Behörden die es angeht, besonders die Landräthe, Magisträte, Gutsbesitzer und Schulzengerichte, haben bei der größten Verantwortlichkeit diese Verordnung sogleich in Ausübung zu bringen.

Wir wiederholen die Versicherung, daß jeder im Militair-Dienst Angestellte ohne Unterschied des Standes und Vermögens, nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat gedient und sich die Gelegenheit ereignet, zum Offi-

zier oder Unteroffizier befördert werden und vorzugsweise Anspruch auf Versorgung im Civil-Dienst erhalten soll. Gegeben zu Breslau den 9. Februar 1813.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mit Bezug auf die bereits publicirte Aufforderung des Herrn Staats-Kanzlers Excell. d. d. Breslau den 3. d. M., in Betreff der zu errichtenden Jäger-Detachements, werden die zeitherigen Cantonfreien Jünglinge in dem Alter zwischen dem vollendeten 17. und 24. Jahre nochmals aufgerufen: sich binnen Acht Tagen zum freiwilligen Militär-Dienst zu melden, und diejenige Jäger-Abtheilung zu Fuß oder zu Pferde oder der Artillerie, welche sie gewählt haben, der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, auch sich dadurch Ansprüche auf unvergänglichen Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben. Diejenigen hingegen, die nicht binnen Acht Tagen nach der Publication der Verordnung vom 9. d. M. sich bei der Orts-Obrigkeit dazu freiwillig melden, sollen jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt seyn, und sie sollen bei derjenigen Truppen-Gattung angestellt werden, welcher die Militär-Behörden ihnen zuzutheilen sich veranlaßt finden.

Die Orts-Obrigkeiten werden mit Bezug auf die Verordnung vom 9. d. M. hiermit gemessenst angewiesen: die freiwillig sich meldenden jungen Leute, ohne den mindesten Zeitverlust, dem gewählten Bataillon oder Cavalleri-regiment namhaft zu machen, nach Ablauf der achttägigen Frist aber sämmtliche am Orte befindliche, zeither eximirt gewesene Jünglinge, in dem nur gedachten Alter, die sich nach der Verordnung zur Einziehung eignen und sich nicht freiwillig gemeldet haben, sofort auszuheben, und so lange in sicherer Verwahrung zu halten, bis die noch bekannt zu machenden Militär-Commissarien ihnen diejenige Truppen-Abtheilungen bekannt gemacht haben werden, welchen diese ausgehobene Jünglinge zugetheilt worden, und an welche sie schleunigst abzusenden seyn werden.

Für die ungesäumte Ausführung dieser Anordnungen, werden die Orts-Obrigkeiten verantwortlich gemacht, denjenigen aber werden Belohnungen, und die ehrenvollste Erwähnung bei des Königs Majestät zugesichert, die sich durch Diensteifer in dieser Angelegenheit auszeichnen werden. Liegnitz, den 11. Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium zu Liegnitz.

Declaration der Allerhöchsten König. Verordnung vom 9. d. M., wegen des Aufgebots der kantonfreien jungen Mannschaft in Masse.

Der patriotische muthvolle Sinn so vieler braver junger Männer, welche ihre Dienste über das auf 24 Jahr bestimmte Alter hinaus, dem Vaterlande als Freiwillige zu widmen wünschen, veranlaßt mich zu erklären:

> daß die gesetzliche Bestimmung der Königl. Verordnung vom gestrigen Tage über das Dienstalter, nur die Verbindlichkeit abmessen, keinesweges aber diejenigen ausschließen soll, die, älter als 24 Jahre, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt.

Auch ist bereits die Anordnung getroffen, daß alle Freiwilligen in jeder großen Stadt bei dem Polizei-Präsidien, und in jedem Kreise bei den Kreis-Brigadiers, erfahren können, wo die Truppen stehen, zu denen sie sich zu begeben wünschen. Besondere Marsch-Commissarien werden sie führen und für ihre Verpflegung sorgen.

Die nähern Bekanntmachungen erfolgen durch die Regierungen.

Breslau, den 10. Februar 1813.

der Staats-Kanzler Freiherr v. **Hardenberg.**

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Orts-Obrigkeiten aber noch besonders bekannt gemacht, daß die Landräthe angewiesen sind, ihnen die Marsch-Commissarien, welche sämmtliche sich dem Militärdienst freiwillig meldende oder ausgehobene junge Leute nach den Orten ihrer Bestimmung führen sollen, ohne Verzug namhaft zu machen. Liegnitz, den 12. Februar 1813.

Präsidium der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 8.

Liegnitz, den 20. Februar 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 57. Betreffend die Aufhebung der Abgaben an die Kämmereien für Gewerbe, die sonst von ihnen ausschließlich betrieben wurden.

Die Frage: in wiefern auch die Exclusiva zum Gewerbe-Betrieb in den Städten, die bisher von den Communen selbst oder durch die Kämmereien ausgeübt worden, sich zu der durch das Edikt vom 7. September 1811. vorgeschriebenen Ablösung eignen? ist durch das Königl. Hochlöbliche Departement für die Gewerbe und den Handel mittelst Rescripts vom 19. Januar d. J. folgendermaßen entschieden:

Besitzt die Stadtkämmerei eine Exclusive, dergestalt, daß keinem Privatmanne in der Stadt eine ähnliche Berechtigung zusteht; z. B. die alleinige Berechtigung Wein zu schänken, Gastwirthschaft zu treiben, Bier zu brauen, Salz im Detail zu verkaufen u. s. w., so können auf einen, von der Verfassung der Bankberechtigten Gewerbe so ganz verschiedenen Fall, die Ablösungs-Principien des Edikts vom 7. Septbr. 1811. gar nicht angewandt werden.

Es fehlt diesen Exclusiven ganz an allen Kennzeichen einer eigentlichen Realgerechtigkeit, und namentlich existirt auch wohl nirgend ein Hypothekenbuch darüber. Sie sind daher dergestalt ohne Entschädigung erloschen, daß neben der Kämmerei jeder Bürger auf einen Gewerbeschein dasselbe Gewerbe in sofern treiben darf, als kein, durch das Edikt vom 7. September 1811. begründetes, polizeiliches Hinderniß dagegen obwaltet.

Wir beeilen uns diese Festsetzung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit die Abzahlung, welche bisher von den Einwohnern der Städte bezogen worden, die ein ursprünglich der Kämmerei ausschließlich überwiesenes Gewerbe gegen Uebernahme jener Abgaben getrieben haben, nicht weiter von ihnen gefordert werde.

Liegnitz, den 5. Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 33. K. pro Januar c.

*No. 58. Betreffend die weitern Maaßregeln zur Verhütung des Einschleichens der ausländischen Juden.

Es ist bereits im 31sten Stück des vorjährigen Amtsblatts No. 254. das Verfahren, welches gegen die, ins Land kommende fremden Juden beobachtet werden soll, auf das genaueste vorgeschrieben.

Es wird indeß mißfällig bemerkt, daß demungeachtet mehrere Juden, namentlich aus dem Herzogthum Warschau, sich heimlich unter allerlei Vorwand, wie z. B. daß sie bei inländischen Meistern in die Lehre treten wollten, daß sie sich nur eine kurze Zeit während der strengen Anwerbung in ihrem Vaterlande, bei einem Verwandten aufzuhalten wünschten und dergleichen mehr, in das hiesige Regierungs-Departement eingeschlichen haben.

Würde von den Magisträten in den Grenz-Städten und den Gränz-Zoll-Aemtern auf die vorgedachten Vorschriften pflichtmäßig geachtet, und einem Juden, der einen nothwendigen und zuläßigen Reisezweck und eine erlaubte Beschäftigung im Preuß. Staate nicht nachweisen kann, schlechterdings nicht über die Grenze zu gehen gestattet, sondern ein solcher mit Ernst zurückgewiesen; so würden dergleichen Uebertretungen nicht vorkommen können.

Wir fordern daher sämmtliche Behörden, vorzüglich aber die Magisträte in den Grenz-Städten und die Grenz-Zoll-Aemter hierdurch von neuem auf: sich mit den speciellen Bestimmungen der im gedachten Amtsblatt enthaltenen Verfügung auf das genaueste bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen strenge darnach zu verfahren; widrigenfalls wir die Behörde, welche sich hierbei eine Fahrläßigkeit oder eine unzeitige Nachsicht zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und Strafe ziehen werden.

Zugleich weisen wir die Herren Landräthe hiermit an, durch die Kreis-Gensd'armes auf solche sich unbefugterweise eingeschlichenen und im Lande herumtreibenden Juden vigiliren, solche sogleich anhalten und an die nächste städtische Polizei-Behörde, zur weitern Untersuchung und Berichts-Erstattung, abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 5. Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 8. Rescr. ex Januar c.

No. 59. Publikandum über die zu treffenden Vorkehrungen gegen Epidemien und deren Verbreitung.

So befriedigend auch dermalen die Nachrichten von dem Gesundheits-Zustande der Einwohner des hiesigen Regierungs-Departements, nachdem beinahe überall die, als Folge der Durchmärsche Russischer Kriegsgefangenen, hie und da entstandenen Nervenfieber, unterdrückt sind; so stehet doch zu befürchten, daß die Hospitäle der in verschiedenen Bezirken des Departements jetzt kantonirenden oder marschirenden Truppen-Abtheilungen, an einem oder dem andern Ort, einen Krankheitsstoff zurücklassen könnten. Diese Besorgniß bestimmt uns, nicht nur die Polizei-Behörden, sondern auch das Publi-

Publikum auf die Vorsichtsmaaßregeln aufmerksam zu machen, wodurch dergleichen Gefahr am besten begegnet werden kann, und machen zugleich jenen zur angelegentlichsten Pflicht, nichts zu unterlassen, was dazu gereichen kann, verderbliche Einwirkung auf das Gesundheitswohl der Einwohner zu hindern, auch Uns von der geringsten Gefahr, die in dieser Hinsicht etwa eingetreten seyn möchte, die schleunigste und vollständigste Anzeige zu machen, damit auch Wir für den Zweck zeitig einschreiten. Zu Erledigung dieser Amtspflicht, dürfen aber die Orts-Polizei-Behörden in den von Truppen-Kantonnements und Märschen betroffenen Bezirken, sich nicht an dem begnügen, was in Beziehung auf das Gesundheitswohl des Orts und der Gegend denselben gleichsam von selbst zur Kenntniß kommt; sondern sie haben die Veranstaltung zu treffen und durch ihre Unterbeamten zu controlliren, daß jeder Vorfall, der eine solche Gefahr bereiten könnte, sofort zu ihrer Kenntniß gelange. Die wirksamsten Vorkehrungen, gegen Erzeugung und Verbreitung ansteckender Kranken, beruhen auf der Beobachtung nachstehender Punkte:

1) Wo sich in einem Gelaß Kranke befinden, muß möglichst auf Geräumigkeit desselben, auf Reinlichkeit und häufige Erneuerung der Luft bei Tag und bei Nacht, gehalten werden. Die Abgänge der Kranken sind daher allerwärts aufs schleunigste hinwegzuschaffen. Räucherungen von Wacholderbeeren, mit Weinessig getränkten, in Stuben aufgehängten leinenen Tücher, und ähnlichen Vorkehrungen, sind nicht zu verwerfen; aber sie genügen in der Regel nicht, weil sie nicht den Ansteckungsstoff entkräften, sondern denselben eigentlich nur minder wahrnehmbar machen.

2) Das Waschen der angesteckten, oder der Ansteckung verdächtigen Wäsche und Kleidungsstücke, ist mit der größten Vorsicht vorzunehmen. Wo möglich sollen diese Sachen vor der Reinigung, die mit viel Seife zu bewerkstelligen ist, eine Zeit vorher an einem, von aller Communication abgesonderten Orte, ausgelüftet werden.

3) Wer mit Kranken zusammen seyn muß, soll sich mit Standhaftigkeit bewaffnen, und ohne Furcht und Aengstlichkeit zu Werke gehen, sich wo möglich eine kräftige Nahrung verschaffen und vor allen Diätfehlern, auch vor allen Leidenschaften sorgfältig in Acht nehmen. Etwas Branntwein ist zuträglich, zu viel ist durchaus schädlich.

4) Das Kauen von Nelken, Angelika und dergleichen, ist zuträglich; es befördert den Zufluß des Speichels, und dieser ist in solchen Fällen immer fleißig auszuspuken, selbst wenn man keine solche Kaumittel anwendet.

5) Das Ein- und Auslaufen in Häusern, worin sich verdächtige Kranke befinden, ist schlechterdings auf das äußerste Bedürfniß einzuschränken. Wer die Kranken pflegt, darf unter keinen Umständen ein solches Haus verlassen. Bemerkt die Orts-Polizei, welche die Befolgung dieser Vorschrift unter steter Controlle zu halten hat, daß solche nicht vollkommen genau beobachtet werde, so ist sie berechtiget, ein solches Haus sogleich unter Wache zu setzen, und benöthigten Falles durch Gewalt zu erzwingen, was verordnet ist.

6) Kein am Faul- oder Nervenfieber leidender Kranke, soll eher, als nachdem drei volle Wochen, seit Aufhören des Fiebers verstrichen sind, als Reconvalescent angesehen

gesehen und zugelassen werden. Auch bei der Absendung auf den Transport erkrankter Militär-Reconvalescenten ist dieses genau zu beobachten.

7) Kein Reconvalescent ist, ohne daß seine Wäsche und die während der Krankheit gebrauchten Kleider aufs sorgfältigste, unter Anwendung der nöthigen Vorsicht, mit Seiflauge gereiniget worden, unter die Gesunden nach dem angeführten Zeitraum von drei Wochen zu lassen.

8) Jedes Haus, wo sich ein Faulfieber-Kranker befand, ist ebenfalls aufs genaueste durch Waschen und Scheuern der Gelasse, die der Aufnahme eines Ansteckungsstoffs verdächtig wurden, zu reinigen. Dieses gilt besonders von den Betten. Das Stroh ist in die Düngergruben zu werfen oder zu verbrennen.

9) Zu Krankenpflegern und zur Reinigung der Wäsche und Kleider der Reconvalescenten, sind wo möglich nicht junge Menschen, weil diese viel anfälliger sind, als ältere, zu nehmen.

10) Zum Gelaß für Kranke ist es von der größten Wichtigkeit, für den Kranken sowohl, als für die Gesunden, die geräumigste Stube zu bestimmen.

11) Weil indessen mehrere dieser Vorkehrungen bei armen Einsassen nicht ausführbar sind, weil überdem auch für die Brodherrn nichts sicherstellender ist, als daß ihre Dienstleute oder auch die Handwerksgesellen auf den Fall des Erkrankens, von denselben entfernt werden; so ist es die erste Pflicht der Polizei, bei jedem nahen Verdachte, daß eine Epidemie oder eine contagiöse Krankheit bestehe, ein bürgerliches Lazareth zu etabliren, in welches alle arme Kranke, Dienstboten und Handwerksgesellen, aufzunehmen sind. Dieses muß einen abgesonderten Gelaß für jedes der beiden Geschlechter, und einen abgesonderten Gelaß für blos Verdächtige und für wirklich Angesteckte, haben. Ein solches Lazareth ist jedesmal sogleich unter Wache zu stellen, und die Kranken sind mit dem Nöthigen sowohl zu ihrer Heilpflege als zu ihrem Unterhalt aus den bereitesten Geldern zu versehen. Mit beiden sind auch die armen Kranken vollständig zu versehen, die in dieses Lazareth nicht mehr transportirt werden können.

Obrigkeiten und Communen, die sich nicht der Armuth, welche am meisten der Verbreitung der Contagion allerwärts Vorschub leistet, ganz vorzüglich annehmen sollten, würden sich es beizumessen haben, wenn endlich die Bemittelteren diese Versündigung an der Menschheit mit ihrem Leben bezahlen. Knauserei bestraft sich hier selbst.

12) Bei jedem Marsch von Truppen-Abtheilungen, ist auf ein schickliches Locale jedesmal im Voraus zu denken, wohin die kranken Militärs aufgenommen werden können. In solchem sind die bekannten Mineral-Räucherungen unablässig vorzunehmen. Eben dieses muß auch bei den Civil-Kranken in einzelnen Häusern geschehen, besonders wenn, wegen Enge des Raums oder Bösartigkeit des Uebels, die Gefahr der Ansteckung die Gesunden im höhern Grade bedroht ist.

13) Sobald an irgend einem Orte sich Spuren einer solchen Ansteckung zeigen, ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß jeder neue Kranke der Polizei-Behörde auf der Stelle angemeldet werde, damit die vorschriftsmäßigen Anordnungen zur Sicherstellung gegen Verbreitungs-Gefahr sogleich getroffen werden können. Die schnelle

Bekannt-

Bekanntwerdung eines solchen Krankheits-Ausbruchs an die Orts-Polizei-Behörde, und den betreffenden Physikum und auf dem platten Lande an den Kreis-Landrath, wird jedesmal den Zweck der Veranstaltungen erleichtern.

14) Die Verpflegung in Lazarethen darf nirgends Portionweise durch die Orts-Einwohner im Einzelnen beschafft werden, sondern sie muß durchaus im Ganzen geschehen, ohne daß die, welche dergleichen Lieferungen abreichen, mit den Kranken in Berührung kommen.

15) Daß alle, an einer Epidemie Verstorbene, im Stillen begraben werden müssen, und daß das Schulgehen der Kinder aus allen auch nur verdächtigen Häusern hinwegfällt, versteht sich von selbst, und wird hierdurch aufs neue geboten.

Wir gewärtigen sowohl von allen Polizei-Behörden, als von dem Medicinal-Personale des Regierungs-Departements, daß sie die Gelegenheit, welche solche Epidemien ihnen darbieten, sich nicht nur um ihren Verwaltungs-Bezirk, sondern auch selbst ums Vaterland verdient zu machen, besonders im jetzigen Zeitpunkte mit dem Patriotismus benutzen werden, der beim Ausbruch jeder Gefahr die guten Einwohner der Provinz so sehr zu karakterisiren pflegt.

Liegnitz, den 13. Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 60. Die Benutzung der Königl. Gestütte-Pferde betreffend.

Zur Verbesserung der Pferde-Zucht in Schlesien ist beschlossen worden, einige Hengste aus den Königl. Land-Gestütten in Litthauen in die Provinz zu vertheilen, und namentlich bestehet die Absicht, einige dieser Hengste vorläufig in den Kreisen von Liegnitz, Goldberg, Jauer, Lüben, Hirschberg, Löwenberg, Glogau, Sagan, Freystadt, Grünberg, Sprottau, Steinau und Wohlau des hiesigen Departements aufzustellen. Der Ort, wo diese Hengste während der Zeit vom Anfang des Monats März bis zu Ende Juny d. J. in den verschiedenen Kreisen stationirt seyn werden, wird ehestens durch das Amts-Blatt bekannt gemacht werden, und es ist die Absicht des gegenwärtigen Publicandi, die Einwohner des Departements von der Gelegenheit zu unterrichten, die sich ihnen darbietet, statt der schlechten Hengste, die ihnen bisher von den sogenannten Hengst-Reutern zugeführt worden, zur Bedeckung ihrer Stuten schöne, starke und fehlerfreie Beschäler zu erhalten, und sie aufzufordern, diese Gelegenheit lieber abzuwarten, als ihre Stuten von schlechten und fehlervollen Hengsten bedecken zu lassen.

Uebrigens ist das, von einem Landbeschäler gefallne Füllen ein freies Eigenthum des Besitzers des Mutter-Pferdes, und wird für das Bedecken, das von 9 zu 9 Tagen so lange fortgesetzt wird, bis die Stute abschlägt, höchstens 1 Rthlr. Courant bezahlt werden dürfen. Liegnitz, den 16. Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 300. Februar c.

Ver

Verordnungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 11. Betrifft die Verlängerung des zur Compensation der Vermögens- und Einkommensteuer mit den Leistungen für fremde und vaterländische Truppen, anberaumt gewesenen Termins.

Sämmtlichen, mit dem Verifications-Geschäft, Behufs der Compensation mit der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragten Behörden, so wie den Steuerpflichtigen selbst, wird auf den Grund der von Einer Königl. Hochlöbl. Central-Commission unterm 12. d. M. ergangenen Festsetzung, hiermit eröffnet: daß auch nach der mit dem 15. d. M. abgelaufenen Frist, die Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer durch Compensation erfolgen kann; daher die Ausfertigung diesfälliger Anerkenntnisse bis auf Weiteres fortgesetzt werden darf, jedoch möglichst zu beschleunigen ist. Liegnitz, den 17. Februar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die erfolgte Verlegung des Ober-Landes-Gerichts von Glogau nach Liegnitz betreffend.

Nachdem das unterzeichnete Ober-Landesgericht von Schlesien vom 12. d. M. an die Stadt Glogau einstweilen verläßt, und seinen Sitz vor der Hand in der Stadt Liegnitz nimmt, so wird solches, und daß die Geschäfte des Ober-Landesgerichts vom 19. d. M. an in Liegnitz ihren Anfang nehmen, zur Kenntniß des Publicums gebracht. Insbesondere werden alle diejenigen, welche vor dem Ober-Landesgericht zu Glogau zu erscheinen vorgeladen worden, angewiesen, sich nach dem 19. dieses M. nicht in Glogau, sondern in Liegnitz einzufinden. Glogau, den 9. Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung.

Da es zur Besetzung der Offizierstellen, bei den Allerhöchst zu formiren befohlenen Artillerie-Krümper-Compagnien, noch an Offizieren fehlt; so haben Se. Königl. Majestät Mich bevollmächtiget, Offiziere, welche früherhin bei der Artillerie gestanden haben, oder solche, die sich zum Dienst dieser Waffe eignen, zur provisorischen Dienstleistung bei der Artillerie aufzufordern. Indem Ich dies hierdurch thue, zeige Ich allen denen, die Lust haben, dieser Aufforderung zu genügen, an, daß die in Preußen sich beim Oberst von Oppen, in Graudenz; die in Schlesien beim Major Braun in Neisse, und die in den Marken und Pommern beim Major von Holzendorf, in Colberg, aufs baldigste zu melden haben.

Um unnützen Bemühungen vorzubeugen, bemerke Ich noch, daß Jeder, der sich meldet, physisch und moralisch brauchbar seyn muß, damit er, wenn nicht die Anstrengungen im freien Felde, doch wenigstens die, welche mit dem Artilleriedienste in Festungen verbunden zu bestehen fähig ist.

Alle diejenigen, welche dieser Aufforderung Folge leisten, können mit Gewißheit dar-

darauf rechnen, daß auf ihre dereinstige Versorgung ganz besonders Rücksicht genommen werden wird. Diejenigen, die vielleicht eine Bedienung verlassen, können versichert seyn, daß, im Fall es nöthig gewesen, ihre Stellen anderweitig zu besetzen, sie bestimmt ein angemessenes Wartegeld bekommen werden.

Breslau, den 15. Februar 1813.

August, Prinz von Preußen.

Bekanntmachung.

Zur Ausrüstung derjenigen Jäger, welche freiwillig die Waffen für das Vaterland ergreifen, und nicht vermögend sind, sich selbst aus eigenen Mitteln militairisch zu kleiden, sind bereits bedeutende Geldbeiträge von patriotisch gesinnten Personen an mich abgegeben worden. Da sich erwarten läßt, daß mehrere diesem verdienstlichen Beispiele folgen werden, so ist dem, in meinem Büreau als Geheimen expedirenden Secretair angestellten Commissions-Rath Heun der Auftrag ertheilt worden, dergleichen eingehende Gelder in Empfang zu nehmen, darüber in den öffentlichen Blättern zu quittiren, und über deren Verwendung öffentliche Rechnung zu legen.

Den von auswärts ankommenden, mit der Post zu übersendenden Geldern dieser Art, ist, wenn auf dem, an den rc. Heun zu addressirenden Couvert bemerkt worden, daß es Beiträge zur Bekleidung der freiwilligen vaterländischen Jäger sind, die Postfreiheit zugestanden worden; zu der Empfangnahme der hier persönlich zu überreichenden Beiträge aber, wird sich der rc. Heun im Locale meines, in der Fürstbischöflichen Residenz hieselbst befindlichen Büreau's täglich, den Sonntag ausgenommen, früh von 8 bis 9 Uhr bereit halten. — Diejenigen jungen Männer, welche aus diesen Beiträgen equipirt zu werden wünschen, haben sich, versehen mit dem Attest ihres Regiments- oder Bataillons-Chefs, daß sie sich freiwillig zu den Fahnen gestellt haben, und versehen mit dem Zeugniß ihrer Obrigkeit oder einer sonst glaubhaften Behörde, daß sie die Kosten ihrer Bekleidung aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, bei dem rc. Heun mündlich oder schriftlich zu melden, wo sie dann, nach der Reihe der Meldung, und so weit die eingekommenen Beiträge ausreichen, von diesem die Bekleidungsgelder ausgezahlt erhalten werden. An auswärtige Empfänger gehen diese Gelder ebenfalls postfrei. Breslau, den 14. Februar 1813.

Freiherr v. Hardenberg.

Einladung an die Einwohner des Liegnitzschen Regierungs-Departements zur Beförderung eines patriotischen Zwecks.

Um denjenigen jungen Leuten, welche sich freiwillig als Vertheidiger des Vaterlandes unter die Fahnen desselben stellen wollen, aber sich aus eigenen Mitteln nicht equipiren können, die Ausstattung zu erleichtern, sind Unterschriebene zu einem patriotischen Verein zusammengetreten, und machen in Beziehung auf diese Angelegenheit den Einwohnern des Liegnitzschen Regierungsdepartements hierdurch folgendes bekannt:

1. Nur diejenigen, welche sich bei den Jägerdetachements zu Fuß engagiren wollen, können an der von uns intendirten Unterstützung Theil nehmen.

2. Die Beiträge werden in baarem Gelde oder in Materialien zu Kleidungsstücken, als z. B. Tuch, Leder, Leinwand rc. und in Armatur angenommen. Die baaren Geldbeiträge werden an die Regierungs-Hauptkasse unter der Aufschrift: Beiträge zur Bekleidung der freiwilligen vaterländischen Jäger, gegen Quittung derselben eingezahlt, die Materialien zu Kleidungsstücken

stücken hingegen, so wie die Armatur, werden gegen Empfangschein in der Ritter-Akademie an den Direktor derselben abgeliefert.

3. Diejenigen Handwerker hiesigen Ortes, welche Kleidungsstücke für die Auszustattenden gratis verfertigen wollen, werden ersucht, sich bei dem Akademiedirektor von Briesen, zur Aufzeichnung zu melden, und mit ihm Rücksprache dieserhalb zu nehmen.

4. Die in den Kreisen des hiesigen Regierungsdepartements zur Annahme der jungen, sich dem Militairdienst widmenden Leute bestimmten Commissairs ersuchen wir, nur solche Subjecte uns zuzusenden, welche mit einem Zeugnisse der Ortsobrigkeit über ihre Tauglichkeit und Unbemitteltheit versehen sind.

5. Diese jungen Leute melden sich bei einem der unterschriebenen Mitglieder des Vereins.

6. Die Beiträge, welche an den Verein eingehen, sollen durch die öffentlichen Blätter von Zeit zu Zeit angezeigt und Rechnung darüber gelegt werden.

7. Wir wünschen und bitten, daß die Herren Landräthe der Kreise des Departements, und die Wohllöbl. Polizeidirektorien und Magisträte in den Städten sich dem Geschäft der Einsammlung patriotischer Beiträge zu dem angegebenen Zweck unterziehen und von Zeit zu Zeit uns mit dem Erfolge ihrer Bemühungen bekannt machen mögen.

Wir halten jede Aufforderung an die Einwohner des Departements zur willigen Beisteuer dieser Art für überflüssig, da das Gefühl der Vaterlandsliebe in Verhältnissen, wie sie dermalen statt finden, keines Aufrufs bedarf. Liegnitz, den 16. Februar 1813.

v. Erdmannsdorf. Baumann. Frhr. v. Rothkirch-Trach.
v. Langwerth. v. Briesen. Feye sen.

Bekanntmachung.

Seit der Bekanntmachung im 4ten Stück des Regierungs-Amtsblatts für das laufende Jahr, sind an Beiträgen für die verwundeten vaterländischen Krieger im Norden, fernerweit bei der, zu diesem Behuf bestimmten Receptur der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen:

	Rtl.	gr.	pf.
von dem Magistrat zu Polkwitz	3 Rtl.	4 gr.	—
" der Stadt Beuthen	19 "	—	—
aus dem Steinauschen Kreise	10 "	23 "	—
von dem Magistrat zu Glogau nachträglich	11 "	11 "	—
aus der Stadt Herrnstadt	6 "	12 "	—
" " " Greiffenberg	41 "	20 "	—
" " " Kupferberg	2 "	4 "	—
" " " Naumburg	2 "	6 "	—
Nachträglich aus dem Glogauschen Kreise	10 "	21 "	7 pf.
Für eine zu dem in Rede stehenden Behuf gedruckte Predigt des Herrn Pastors Tschenzen zu Freystadt, durch denselben	2 "	—	—
Gesammlet bei einem kleinen Zirkel von Freunden, eingesandt durch den Obereinfahrer von Klaß zu Kupferberg 3½ Rtl. Cour. und 2 Rtl. Nominal-Münze, oder	4 "	15 "	5 "
Zusammen	114 Rtl.	21 gr.	—

Es sind also bis jetzt überhaupt eingegangen, und zu dem, von den Gebern bestimmten Zwecke verwandt worden, 1856 Rthlr. 7 ggr. Courantwerth, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 13. Februar 1813.

Der Regierungs-Präsident von Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 8.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 8.

Liegnitz, den 20. Februar 1813.

Verpachtung der Kämmerei-Pertinenzien zu Köben.

Zur anderweitigen Verpachtung der in termino Georgii d. J. pachtlos werdenden hiesigen Kämmerei-Pertinenzien, als:

1) der über der Oder im Stadtforste gelegenen Kämmerei- und ehemaligen Deputatäcker,
2) der vor mehreren Jahren urbar gemachten Wiesen, und
3) des Rathskellers und Salzschankes

ist ein Licitations-Termin auf den 12. April d. J. angesetzt worden. Pachtlustige werden eingeladen, sich an dem genannten Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden und Cautionsfähigen diese einzelnen Realitäten nach dereinst erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zugeschlagen werden sollen.

Die nähern Bedingungen werden am Licitations-Termin bekannt gemacht werden.

Köben, den 12. Februar 1813. Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Aufhebung der Special-Kommissionen der säcularisirten Stifter und Klöster.

Den höhern Anordnungen zufolge werden mit dem 1. März d. J. die Special-Kommissionen, unter deren Aufsicht das Vermögen der säkularisirten Stifter und Klöster gestanden, aufhören, und 10 unmittelbare Administrationen von da ab an ihre Stelle treten. Das beiliegende Verzeichniß weiset diese Administrationen, nebst den denselben vorstehenden Individuen, imgleichen den zu einer jeden Administration gehörigen Territorial-Bezirk näher nach.

Indem diese veränderte Einrichtung hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des sonst dabei interessirten Publicums gebracht wird, ist noch zu bemerken, daß die Gegenstände, welche von den bisherigen Special-Kommissionen verhandelt worden, künftig eben so von den erwähnten Administrationen geleitet werden, an welche daher in allen dergleichen Fällen zu recurriren ist.

Was dagegen die Special-Säcularisations-Commission zu Rattibor betrift, zu deren Geschäftsbezirk das Stift Rauden, das Stift Himmelwitz, sämmtliche Stifter und Klöster in Rattibor, das Franciscaner-Kloster zu Annaberg, die Mineriten-Klöster zu Beuthen, Loslau und Cosel gehören; so bleibt dieselbe einstweilen bis zu näherer Bekanntmachung noch in Wirksamkeit. Breslau, den 28. Januar 1813.

Im Auftrage der Königl. Staatsräthe Herrn Wilkens und Schulz.
Freiherr v. Rottwitz. Sack.

Nach-

Nachweisung
des Territorial-Bezirks der zehn neu errichteten Administrationen.

No.	Namen des Sitzes der Administration.	Namen des Administratoris.	Bezeichnung des Territorial-Bezirks.
1	Breslau.	Hauptadministrator Kriegs- und Domainenrath, Herr Zur Hellen.	Die ehemals geistlichen Revenüen aus den Kreisen Neumarkt, Breslau, Ohlau, Namslau und den Zobtner Halt, excl. der Dominia Regnitz, Breithen und Camöse im Neumarktschen Kreise.
2	Neisse.	Administrator Herr Lieutnant v. Voß.	Aus den Kreisen Grottkau, Brieg, Neisse, Münsterberg, Strehlen, Frankenstein Nimptsch, Glatz und aus dem Bezirk von Neustadt.
3	Oppeln.	Administrator Herr Kriminalrath Neumann.	Aus den Kreisen Oppeln, Rosenberg, Creuzburg, Falkenberg, Tost, Gros-Strehlitz, Pleß, Lublinitz, Ober-Glogau, Kosel Rattibor, Beuthen, Leobschütz, excl der Gegend von Neustadt, welche zur Neisser Administration gehört.
4	Trebnitz.	Administrator Herr Rittmeister von Fehrentheil.	Aus den Kreisen Trebnitz, Oels und Wartenberg, exclusive der Güter Breithen und Camöse.
5	Grüssau.	Administrator Herr Major Bar. v. Gayl.	Aus den Kreisen Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Landeshut, excl. des Zobtner Halts.
6	Leubus.	Administrator Herr Rittmeister von Rüdiger.	Aus den Kreisen Wohlau, Steinau, Militsch und den Gütern Regnitz, Breithen und Camöse.
7	Liegnitz.	Administrator Herr Andersek.	Aus den Kreisen Liegnitz, Lüben, Jauer, Goldberg und der Herrschaft Seitendorf, Hirschbergschen Kreises.
8	Liebenthal.	Administrator Herr Bergmann.	Aus den Kreisen Hirschberg, Löwenberg, excl. der Herrschaft Seitendorf.
9	Groß-Glogau.	Administrator Herr Mainzer.	Aus den Kreisen Glogau, Guhrau, Grünberg, Freistadt, Sagan und Sprottau.
10	Schönfeld im Schwiebus. Kr.	Administrator Herr Bamihl.	Aus dem Kreise Schwiebus und der Erbpacht von Crossen.

Verkauf der Friebenschen Brauntöpferei zu Naumburg am Queis.

Wegen Insolvenz des hiesigen Brauntöpfermeisters, Clemens Frieben, soll dessen Brauntöpferei sub No. 197. mit Wiese, Garten und 3 Scheffel 6 Metzen Acker, taxirt auf 1196 Rthlr. 4 ggr. Courant, in Terminis den 18. März, den 15. April, peremtorie aber den 13. May d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier zu Rathhause subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hiermit zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und dem Meistbietenden wird der Zuschlag nach Einwilligung der Gläubiger zugesichert.

Naumburg a. Q., den 6. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ver.

Verkauf des Reymannschen Auenhauses zu Aslau.

Das unterschriebene Gerichtsamt subhastirt Schulden halber das von dem Schuhmacher und Auenhäusler Gottlob Reymann verlassene, auf 78⅓ Rthlr. Courantmünze taxirte, allhier sub No. 50. belegene Auenhaus nebst kleinem Garten, und ladet etwanige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, unter Versicherung des Zuschlags an den Meistbietenden auf den 24 April d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Schlosse ein; auch fordert dasselbe alle noch unbekannte Gläubiger des Reymann ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi zur Erscheinung auf denselben Termin hiermit auf, und ladet endlich den entwichenen Schuhmacher Reymann selbst öffentlich vor, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, über seine Entweichung sich zu verantworten, und über die Richtigkeit der angemeldeten Schulden zu erklären. Aslau, Bunzlauischen Kreises, den 10. Febr. 1813.

Das Gerichtsamt hieselbst. **Mattiller**, qua Justit.

Verpachtung einer Wassermühle.

Mit Termino Georgi d. J. ist die Wassermühle in Queißen bei Raudten pachtlos. Die Mühle ist in vollkommenen gutem Baustande, und stets mit genugsamen Wasser versehen. Pachtlustige können sich täglich in der Canzlei des Königl. Domainenamts Preichau melden.

Verkauf des Schmidtschen Freibauerguts zu Tschotzwitz.

Unterzeichnetes Justiz-Amt subhastiret auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger das dem Bauer Johann Georg Schmidt zugehörige, zu Tschotzwitz belegene Freibauergut. Dasselbe säet ohngefähr 60 Scheffel aus, hat auch das benöthigte Wiesewachs, einen Garten, und ist auf 1200 Rthlr. abgeschätzet. Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, den 11. März, den 22 März und peremt. den 5 April d. J., in unserer Justiz-Amts-Canzlei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende und Zahlende die Adjudication dieser Freibauer-Nahrung nach Einwilligung der Gläubiger zu gewärtigen.

Auch werden alle unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen bis zum letzten Termin, das ist, bis zum 5 April d. J. zu liquidiren und zu justificiren, widrigenfalls jeder mit seiner Forderung präcludirt und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Amt Neuschloß, den 10. Februar 1813.

Gräfl. v. Reichenbach Neuschloß Minder-Freies Standesherrl Justiz-Amt.
Hoffmann, Justitiarius.

Verkauf der Semprechtschen Dreschgärtnerstelle zu Straupitz.

Das Straupitzer Gerichtsamt macht bekannt, daß auf den 8. März d. J. die Dreschgärtnerstelle des verstorbenen Semprecht theilungshalber verkauft werden soll, und daß der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Es werden also Kauflustige und Zahlungsfähige an benanntem Tage auf das herrschaftliche Schloß allhier um 10 Uhr zur Licitation eingeladen. Straupitz, den 2. Februar 1813. Wecker Justit.

Verpachtung der Wohlauer Kämmerei Güter.

Zur anderweitigen Verpachtung der in termino Trinitatis d. J. pachtlos werdenden hiesigen Kämmerei-Güter, als:

1) des Vorwerks Pohlnischdorf, welches nach der Vermessung vom Jahr 1792 an Acker, Wiesen und Gartenland 472 Morgen 51 □Ruthen Magdeb. enthält;
2) des Vorwerks Garben von 720 Mrg. 15 □Ruthen;
3) des Vorwerks Rändchen von 577 Mrg. 70 □Ruthen;
4) des Vorwerks Gansahr von 310 Mrg. 16 □Ruthen;

so

so wie sämmtlicher zu diesen Vorwerken gehörigen Realitäten und Pertinenzien, ist ein Licitations-Termin auf den 13. März d. J. angesetzt worden. Pachtlustige werden eingeladen, sich an dem genannten Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und ihr Gebot zu thun, wo dann der Meistbietende den Zuschlag dieser General-Pacht, wenn er zuvor die erforderlichen Mittel, solche anzutreten, nachgewiesen, von Seiten der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zu gewärtigen hat. — Die Güter können täglich in Augenschein genommen, auch die Anschläge und Pachtbedingungen, vom 1. Februar d. J. ab, täglich in der Raths-Registratur eingesehen werden. Wohlau, den 2. Januar 1813.

Der Magistrat.

Verkauf des Kühnschen Bauerguts zu Welkersdorf.

Das Reichsgräfl. zu Solms-Tecklenburgsche Gerichtsamt hieselbst subhastirt, ad instantiam der Bauer Abraham Kühnschen Gläubiger, das demselben bisher gehörig gewesene, auf ein Quantum von 1100 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Bauergut in terminis

den 20. Januar, 17. Februar und peremtorie den 24. März 1813,

und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote auf das hiesige herrschaftliche Schloß früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Gläubiger der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Welkersdorf bei Löwenberg, am 12. December 1812.

Streckenbach, Justit.

Steckbrief und Signalement.

Aus der Garnison Brünn in Mähren vom kaiserl. königl. Infanterie-Regiment v. Lindenau ist in der Nacht vom 4. auf den 5. Februar d. J. entwichen: der Gemeine, Thomas Ganther, welcher 5 Schuh 5 Zoll mißt, gegen 48 Jahr alt, brünetten Angesichts, schwarzen Haaren, bloß deutsch nach westphäl. und holländ. Mundart spricht, Stiefeln mit schwarzen Quasten und einen graumelirten schon abgetragenen Ueberrock trägt. — Derselbe hat bei seiner Entweichung aus der Garnison mitgenommen: Einen schwarz melirten Rock mit weißen Knöpfen und dergleichen Beinkleider. Einen runden Hut. Sechs Stück feine Mannshemden mit den Buchstaben J. A. gezeichnet. Ein Gillet von englischem Leder, lilla und grün quatrillirt. Sechs Stück blau und rothgestreifte Schnupftücher, ebenfalls mit J. A. gezeichnet. Ein lichtgraues langes Beinkleid von englischem gestreiften Schnittsammet. Vier Kremnitzer Ducaten. Drei ganz neue Napoleonsd'or, dann sechs silberne Löffel, Messer und Gabeln.

Wahrscheinlich hat sich dieser Dieb nach Schlesien gewendet, und es werden alle städtische und ländliche Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgefordert, auf den vorstehend beschriebenen Thomas Ganther genau zu invigiliren, und denselben im Betretungsfalle an das nächste kaiserl. königl. Grenz-Commando unter zuverläßig sicherer Bedeckung abliefern zu lassen, zugleich aber von der geschehenen Aufgreifung an Uns Anzeige zu erstatten. Liegnitz, den 15. Febr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Wohnorts-Veränderung.

Allen denjenigen, mit welchen ich in Geschäfts-Verbindung zu stehen die Ehre habe, zeige ich hierdurch ergebenst an: daß, in Folge der Versetzung des Königl. Oberlandes-Gerichts von Glogau nach Liegnitz, ich ebenfalls an letzterem Orte meinen Wohnsitz genommen habe, und ersuche Sie, Ihre Briefe und Aufträge an mich, künftig dorthin gefälligst zu adressiren. Liegnitz, den 15. Februar 1813.

Der Justiz-Commissarius Bassenge.

Nachtrag

zu Nro. 8.

des Amtsblatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 20. Februar 1813.

Wegen der, den zum Militair-Dienst aufgerufenen, bisher von der Cantonpflicht eximirt gewesenen minorennen Curanden, Behufs ihrer Equipirung zu gewährenden Gelder.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. M. festgesetzt worden: daß den, in der Aufforderung zum Militair-Dienst schon durch die Bestimmung des Alters, mit begriffenen Curanden, je nachdem sie die Infanterie oder Cavallerie wählen, und solches selbst oder durch die Vormünder, dem vormundschaftlichen Gerichte anzeigen, die zur Anschaffung der Equipage erforderlichen Gelder, aus ihrem Vermögen aufs Schleunigste und mit Beseitigung aller sonst wohl in Betracht kommenden Bedenklichkeiten gewährt werden müssen, und daß die vormundschaftlichen Gerichte auch schuldig sind, auf dem kürzesten Wege dafür zu sorgen, daß die hergegebenen Gelder zu dem gedachten Zwecke verwendet werden, so wird diese Allerhöchste Willensmeinung allen vormundschaftlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Pupillen-Collegii, unter deren Ober-Vormundschaft, von der Cantonpflicht eximirte Minorennen stehen, zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 17. Februar 1813.

Königl. Pupillen-Collegium.

Zweiter Nachtrag
zu Nro. 8.
des Amtsblatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 23. Februar 1813.

No. 61. Wegen Annahme der sich freiwillig zum Pionier-Dienst meldenden einländischen Handwerker.

Bei der von des Königs Majestät unter den gegenwärtigen Verhältnissen anbefohlnen Vermehrung der Pioniere, sind bei selbigen noch eine bedeutende Anzahl von Handwerkern erforderlich, daher die bereits im December 1810. in den öffentlichen Blättern geschehenen allgemeinen Bekanntmachungen wegen Annahme der sich freiwillig zum Pionier-Dienst meldendenden einländischen Handwerker, hierdurch erneuert und die darin enthaltenen Bestimmungen über die erforderlichen Eigenschaften der sich meldenden Subjecte, hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1. Die Handwerker, deren der Pionier-Dienst bedarf, sind

   Maurer, Zimmerleute, Bergleute, Steinmetzer, Steinsprenger, Dammsetzer, Schlosser, Schmiede, Tischler, Stell- oder Rademacher, Torfgräber, Deichgräber, Töpfer, Estrichschläger, Schiffsleute, Fährleute, Fischer, Klempner, Seiler und Korbflechter.

   In der Regel kann von andern Handwerkern beim Pionier-Corps kein Gebrauch gemacht werden.

2. Alle dergleichen einländische Handwerker, wenn sie nämlich noch nicht bei einem andern Truppentheile in Reihe und Glied stehen, sie mögen übrigens nach der bisherigen Verfassung kantonpflichtig oder eximirt gewesen seyn, können sich zur Annahme als Pioniere melden.

3. Diese Meldung geschieht bei den in den Königlichen Festungen befindlichen Pionier-Compagnien selbst, oder bei den Ingenieur-Offizieren in den Festungen, welche die weiter nöthigen Anweisungen ertheilen werden.

4. Die sich meldenden Handwerker dürfen aber nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß, nicht unter 18 oder über 30 Jahr alt, müssen auch von gutem und starkem Körperbau, grade gewachsen, übrigens keine Vagabonden, schlechte oder sonst zum Dienst bei andern Truppen unbrauchbare Subjecte seyn. Jeder sich Meldende muß daher durch ein Attest seiner Ortsobrigkeit, oder seines dermaligen Wohnorts, über seine Aufführung sich ausweisen, und Leute mit einem der erwähnten Mängel behaftet, werden geradehin abgewiesen.

5. Bei der Annahme solcher zum Dienst des Pionier-Corps geeignet befundener Handwerker findet keine Vergütung statt, und die Kantonpflichtigen stehen bei selbigen in eben dem Verhältnisse, als wenn sie bei ihren Kanton-Regimentern eingestellt wären.

6) Um-

6. Unter obigen Bedingungen können auch Ausländer, wenn sie geschickte, zum Pionier-Dienst brauchbare Handwerker sind, dabei angestellt werden.

Uebrigens haben Seine Majestät der König bereits früherhin ausdrücklich erklärt, daß künftig die Pioniere noch besonders begünstigt werden sollen, um dieses kunstmäßig und wissenschaftlich gebildete Corps auf eine, seinen wichtigen Dienstverrichtungen angemessene Art, auszuzeichnen.

Vorstehende Bestimmungen werden hiernach von Neuem allgemein bekannt gemacht, mit der Aufforderung an sämmtliche betreffende Handwerker, durch freiwilligen Beitritt zu dem Pionier-Corps die Anzahl der benöthigten Handwerker zu vervollständigen, indem sie dadurch eben so dem allgemeinen Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes genügen, als wenn sie sich zur Anstellung bei andern Truppen-Abtheilungen melden. Liegnitz, den 21. Februar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 62. Anderweitiges Publicandum die Vorsichts-Maasnehmungen gegen Verbreitung contagiöser und epidemischer Krankheiten betreffend.

Durch die Fieber-Kranken, welche die aus dem Norden zurückgekommenen fremden Truppen mit sich geführet, und durch diejenigen, welche vor einigen Tagen aus den Hospitälern zu Glogau fortgeschafft worden, ist bereits den Einwohnern mehrerer Dörfer Glogauschen Kreises eine ansteckende Fieber-Krankheit mitgetheilt worden, welche sich zu verbreiten droht, wenn nicht von dem Publiko zu Abwendung dieser Gefahr durch Anwendung der größten Vorsicht mitgewirkt wird.

Wir verweisen erneuert und dringend auf die Vorsichts-Maasnehmungen, die das 8te Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts in der Verordnung vom 13. d. M. angezeigt hatte, und ergänzen dessen Vorschriften jetzt noch dahin:

1) daß bei dem Transport solcher Fieber-Kranken mit der größten Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und die Führer, so wie die Begleiter der Wagen sich schlechterdings zu hüten schuldig, daß sie mit ihnen nicht in Berührung kommen;

2) daß die Wagen, auf welchen solche Kranke fortgeschafft, vor dem anderweiten Gebrauch einer sorgfältigen Reinigung, durch Waschen der Leitern, der Flechten und der Bretter mit Lauge, zu unterwerfen, auch das Stroh, auf welchem die Kranken gelegen, mit einem Stecken oder Mistgabel vom Wagen abgelangt und in die Dünger-Grube gebracht werden müsse;

3) daß von den Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Decken, Madratzen oder sonstigen giftfangenden Effekten solcher Fieber-Kranken, zu Vermeidung der Krankheits-Mittheilungs-Gefahr, bei willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe, niemand etwas kaufen, oder durch einen andern Titel an sich bringen dürfe;

4) daß bei Beerdigung derer, welche auf dem Transport gestorben, alle unmittelbare Berührung der Leiche möglichst zu melden, solche wenigstens nicht mit bloßen Händen anzufassen, und die Handschuhe, oder sonstigen Geräthe, deren man sich dazu bedient haben möchte, mit in die um 1½ Elle mehr als gewöhnlich zu vertiefenden Gräber zu werfen.

Die

Die Obrigkeiten der Communen werden aufgefordert, diese Vorsichts-Maasnehmungen zur allgemeinsten Kenntniß der Einwohner zu bringen. Nur dann, wenn jeder Einzelne die, das Gesundheits-Wohl angehenden polizeilichen Vorschriften beobachtet, kann es möglich gemacht werden, daß die Fürsorge der Verwaltungs-Behörden ihren Zweck erzielet. Liegnitz, den 23. Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 63. Die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betreffend.

Die dermaligen Zeitumstände machen die volle Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden auf die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit dringend nöthig. Vorzüglich kommt es darauf an, daß die Polizei-Behörden des platten Landes diesen Vorwurf der Wohlfahrts-Sorge stets im Auge behalten, und unablässig thätig und energisch zum Schutz der Einsassen wirken.

Zu diesem Zweck haben die Herren Kreis-Landräthe, in Verbindung mit den zur Unterstützung ihnen beigegebenen Beamten der Kreise, und mit den Orts-Polizei-Obrigkeiten, auf Beobachtung der die Sicherheits-Polizei angehenden Vorschriften unablässig zu wachen, die Gendarmerie, den ihnen früher zugegangenen Anweisungen gemäß, angemessen als Werkzeug der executiven Gewalt zu gebrauchen, und da diese für die dermaligen Zeitumstände nicht überall ausreichen dürfte, sofort zu veranstalten und darauf zu dringen, daß von den Orts-Polizei-Obrigkeiten in jeder Dorf-Commune, nach Maasgabe des Umfangs derselben, eine Anzahl kräftiger und zuverläßiger Männer aus den Gemeinde-Mitgliedern zur Aufsicht auf alles das, was die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, speciell beauftragt werde.

Liegnitz, den 23. Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 64. Die Vorsichts-Maaßregeln gegen Einschleppung der Viehpest durch die mit den fremden Truppen aus dem Herzogthum Warschau eingehenden Rinder betreffend.

Es verlautet, daß Wagen mit Ochsen bespannt aus dem Herzogthum Warschau, als Transportmittel der Bagage von marschirenden fremden Truppen gebraucht, in das Departement Unserer Verwaltung eingehen, oder auch wohl als Schlachtvieh von solchen Truppen-Abtheilungen eingeführt werden.

Das Publikum wird daher hierdurch auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die dem heimischen Rindviehstande zugeführt werden könnte, durch Ochsen aus den von den Grenzen Schlesiens entfernteren Distrikten des Herzogthums Warschau, in welchen noch Viehpest bestehen möchte. Zugleich wird

a) jedermann bei Strafe der Confiskation und einer Geldstrafe von 50 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt, sich mit dem Ankauf des von marschirenden Truppen aus dem Warschauschen eingebrachten Rindviehes einzulassen;

b) jeder

b) jeder Viehbesitzer angelegentlichst aufgerufen, das solchergestalt in das Departement eingegangene Rindvieh, weil solches keine Quarantaine bestanden hat, als der Rinderpest verdächtig zu betrachten, wenn auch nirgend ein äußeres Krankheitszeichen wahrzunehmen wäre, und zu Beschützung seines eigenen Viehstandes gegen Ansteckung, die vom Gesetz geordneten, mehrmals bekannt gemachten Versichts-Maaßregeln zu ergreifen.

Zu diesem Zweck hat insonderheit jede Commune darauf zu halten:

1) daß diese Rinder mit dem heimischen Rindvieh in keine Gemeinschaft oder in dessen Nähe gelangen;
2) daß zu deren Futterung und Nachtlagern abgelegene Oerter im Voraus verabredet und bestimmt, die ihnen dazu angewiesenen Plätze auch erst, wenn nach vorgängiger Reinigung derselben drei Wochen abgelaufen, mit heimischem Rindvieh besetzt werden.

Zugleich ist an den Orten, durch welche die von fremden Truppen mitgebrachten Rinder gezogen sind, die Aufsicht auf den Gesundheitsstand des heimischen Rindviehes zu verdoppeln, und jedes Erkranken eines Stückes unverzüglich der Orts-Polizei-Behörde, imgleichen auf dem Lande dem Kreis-Landrath und dem Kreis-Physico anzuzeigen, die Absonderung des erkrankten Stückes von dem übrigen Rindvieh gleichzeitig zu veranstalten, und von der Orts-Polizei-Behörde das Gehöft, in welchem das kranke Stück befindlich, provisorisch bis zur Ueberkunft des Physici unter Sperre zu setzen, als welcher alsdann befinden wird, ob die Sperre fortzusetzen oder aufzuheben?

Die Orts-Polizei-Behörden haben darüber zunächst zu wachen, daß diesen Vorschriften überall genau nachgelebt, und das Unglück abgewendet werde, welches die Vernachläßigung dieser Vorschriften androht. Die Herren Landräthe aber werden kontrolliren, und durch die Herren Kreis-Deputirten und Polizei-Distrikts-Commissarien invigiliren lassen, daß das Verordnete zuverläßig überall ausgeführt werde.

Liegnitz, den 22. Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 9.

Liegnitz, den 27. Februar 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück enthält:

die Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges. Vom 9. Februar 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 65. Die geordneten Rechnungs-Extracte städtischer Communen betreffend.

In der Ordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie ist Tit. I. §. 2. festgesetzt: daß die städtischen Communen, Extracte aus den Rechnungen über Verwaltung des Gemein-Vermögens einreichen sollen. Mehrere der Magisträte im Liegnitzschen Regierungs-Departement blieben mit Vorlegung solcher Extracte bisher zurück, und diese werden daher hierdurch gemessenst befehliget, die restirenden Extracte, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 Rthlr., binnen 4 Wochen unfehlbar einzusenden. Zugleich verordnet hiermit die Königl. Regierung, daß außer den Extracten von den Kämmerei- und Servis-Kassen-Rechnungen, ferthin auch von allen Hospitälern, Armen-Kassen und Waisen-Instituten, mit dem Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahres, Tabellen, nach dem beiliegenden Schema, ohne weitere Erinnerung, prompt eingereicht werden sollen.

Die Magisträte haben hiernach die Rendanten zu instruiren, und müssen die Extracte von den Curatoren der Stifter und Anstalten unterzeichnet werden.

Liegnitz, den 8. Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 725. pro December 1812.

Jährliche Revenüen-Tabelle

von dem Hospital . . .
. der Armenkasse . . .
. dem Waiseninstitut zu .
unter dem Patronat des . .
Januar 181 . bis 181 .
pro Juny . . .

1.	2.	3.	4.	5.
a) Capital Vermögen der in rubro genannten Stiftung. b) Etwanige Schulden.	a) Datum der Obligation, b) der Eintragung der Capitalien in das Hypotheken-Buch. c) Namen der zeitigen Debitoren. d) Datum des Consenses des Patronats und der Königl. Regierung. e) Ob die Documente an porteur außer Cours gesetzt sind?	Kurze Nachweisung a) welche Capitalien in Col. 2. und welche Grundstücke Col. 5. einen besondern Zweck haben und b) wie sie als Legaten-Capitalien zweckmäßig verwaltet werden.	a) Wo werden die Gelder und Dokumente aufbewahrt? b) Sind die Schlüssel zum Depositorio unter die Provisoren, den Superintendenten oder Pastor und den Patron vertheilt?	a) Tag der Licitation der Grundstücke. b) Namen der Pächter. c) Termin des Anfangs u. Endes der Pacht. d) Bei eigener Bestellung Nachweisung des reinen Ertrages. e) Ob die Stiftung von ihren sämmtlichen Grundstücken einen reinen Besitztitel hat?

6. Jähr-

6.	7.	8.	Ausgaben: 9.	Ausgaben: 10.	11.	12.
Jährliches Einkommen: A) aus Grundstucken: a) Erbpächte. b) Zeitpächte von Muhlen, " Aeckern, " Wiesen, " Häusern. c) Canon von Grundstük-ken. B) Zinsen von den Capitalien.	Einnahme anderer Art: a) Ein- u. Auskauf-, Nachlaß- und Sterbegelder. b) Beneficien-Gelder von gewissen Gewerken. c) Für verkauftes Korn. d) Monatliche Beiträge. e) Brunnengeld, von der Wäsche v. öffentlichen Plätzen. f) Agio aufs Gold. g) Alle übrige unbestimmte Hebungen.	a) Einnahme-Reste und b) was zu deren Beitreibung geschehen ist?	A. Fixirt: a) Legat-Zinsen. b) Victualien für Wittwen und Waisen. c) zu Holz, d) Canon, e) Deputat-Korn. f) monatliche Zahlung an Arme.	B. Unfixirt: a) Bauten. b) Prozeß-Gerichts-, Stempel, Bothen- rc. Kosten. c) Feuerkassen-Geld. d) Schulbücher. e) zu Särgen. f) sonstige unbestimmte Ausgaben.	Ausgaben-Reste und Grund der verzögerten Zahlung.	Bestands-Summen beim Rechnungsschluß und Ursache, warum Bestände über 50 Rthlr. nicht zinsbar bestätigt sind?

13.	14.	15.	16.	17.
a) Zahl der unterstützten Personen in folle. b) Jede Person hat erhalten pro anno c) als Vollpröbner - Rt. - gr. - pf. Ihre Wohnung hat den Werth von . . . . - - - - - - d) ihr Holz von - - - - - - e) als Halbpröbner - - - - - - f) " Viertelpröbner - - - - - - g) Extrapröben à - - - - - - haben erhalten . . . Personen.	a) Zahl der bei dem Institut angestellten Officianten b) Deren jährliches Einkommen aus der Kasse selbst. c) Uebrige Einkünfte eines Jeden, nicht von andern Stellen, sondern von der Bedienung des sub Rubro bemerkten Instituts.	a) Die Rechnung soll gelegt werden den — b) Sie ist zur Abnahme befördert worden den — c) Tag der Abnahme der letzten Rechnung. d) Sie ist dechargirt den e) Ursache der verzögerten Decharge.	a) Zahl der Häuser. b) Kurze Bemerkung deren Baustandes; ob es ganze oder halbe Hausstellen und ob sie massiv sind? c) Versicherungs-Summe in der Feuer-Kasse.	Sonstige Bemerkungen.

No. 66. Betreffend die Portofreiheit der Kollekten-Gelder zu Freitischen für arme Studirende in Breslau.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der gesammten Geistlichkeit und der geistlichen Vorgesetzten insonderheit gebracht: daß von Seiten des Königl. General-Post-Amtes in Berlin, das Oberpost-Amt zu Breslau unterm 28. Decbr. v. J. angewiesen worden, den ehemaligen Halleschen Freitisch-Collekten-Geldern, welche nach der jetzt veränderten Verfassung an die Universität Breslau zum Behuf der Freitische für arme Studirende gesandt werden, die Portofreiheit fernerhin angedeihen zu lassen. Zu Erlangung dieser Portofreiheit gehört aber, daß das Couvert mit der Rubrik: „Freitisch-Collekten-Gelder" bezeichnet sey.

Liegnitz, den 12. Februar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 15. Rescr. pro Januar c.

No. 67. Wegen der nicht allein den Predigern, sondern auch den Superintendenten und Senioren zu ihren Amts-Reisen durch die Gemeinden zu stellenden Fuhren.

Durch ein Rescript aus dem Königl. Departement für die allgemeine Polizei ist verordnet: daß die Bestimmung, wonach die Gemeinden die Fuhren der Herren Prediger zu ihren amtlichen Reisen unentgeldlich leisten müssen, auch auf die Herren Superintendenten und Senioren auszudehnen sey, weil durch die in Absicht ihrer bisher zum Theil statt gefundenen Bezahlung von Mieths- und Extrapost-Fuhren die Königl. Kassen und Kirchen-Aerarien mit bedeutenden, am Ende doch auf die Gemeinde zurückfallenden Kosten belästiget werden.

Nach dieser Vorschrift haben sich die Gemeinden und besonders die Kirchen-Vorsteher daher künftig zu achten, und versteht sich, daß zu den Amts-Fuhren, die den Herren Superintendenten gestellt werden, alle Mitglieder der Parochie, die Grund-Besitzer sind, und Pferde halten, verhältnißmäßig angezogen werden müssen, und daß bei ihnen keine Exemtionen statt finden.

Liegnitz, den 12. Februar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 394. pro Januar c.

No. 68. Wegen Anwendung des Stempels bei Gutspachtungen.

Es sind von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz folgende Zweifel:

1) ob nämlich der Gutsverpächter verpflichtet sey, seinem Pächter über die Bezahlung halbjähriger Pachtegelder auf einem Stempelbogen Quittung zu ertheilen? oder ob der Stempelbogen erst bei Abzahlung der jährlichen Pachtgelder anzuwenden sey?

2) ob

2) ob zu Pachtrechnungen, die Gegenforderungen enthalten, der gesetzliche Stempelbogen vom Pächter genommen werden müsse?

unterm 14. d. M. dahin entschieden worden, und zwar:

ad 1. daß Interimsquittungen über Pachtgelder, die ihrem Wesen nach grade das sind, was Quittungs-Bücher sind, stempelfrei ausgestellt werden können, wobei jedoch der Aussteller gehalten ist, am Ende des Kalender- oder Pachtjahres eine General-Quittung auf den vorgeschriebenen Stempelbogen auszustellen.

Was aber

ad 2. die Gegenforderung eines Pächters betrifft, so constituirt solche, so weit sie aus dem Pachtverhältniß entspringt, keine Forderung, deren Aufrechnung dem Stempel unterworfen ist. Im eigentlichen Sinn vermindert sie nur die Forderung des Verpächters, und es bedarf daher zu dergleichen Berechnungen keines Stempelbogens.

Diese Bestimmungen werden, auf den Grund eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 27. v. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 12. Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 26. pro Februar c. D. A.

No. 69. Wegen bedingter Lösung eines Gratissteuerscheins beim Tödten verunglückten Viehes.

Nach der im Amtsblatt vorigen Jahres No. 37. Seite 317. sub 309. befindlichen Verfügung vom 24. August ebend. J., ist zwar den Unterthanen des platten Landes nachgegeben worden, ihr erkranktes oder verunglücktes Vieh, zu Gewinnung der Haut unter der Bedingung zu schlachten, daß sie sich zuvor von dem Dorfschulzen einen Gratis-Erlaubnißschein dazu lösen, und das Fleisch vergraben werde; es versteht sich aber von selbst, daß die Ertheilung solcher Erlaubnißscheine nur in den Fällen eintreten kann, wo dem Unterthan in polizeilicher Hinsicht verstattet ist, sein erkranktes Vieh **selbst** zu tödten und abzuledern, und daß da, wo solches nicht anders, als durch die **Abdecker** geschehen darf, auch **kein** Erlaubnißschein erforderlich ist, sondern der Eigenthümer des Viehes solches dem Scharfrichter oder Abdecker anzeigen muß, um die Tödtung rc. zu bewirken.

Den sämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern, Dorf-Einnehmern und Schulzen Liegnitzschen Regierungs-Departements, wird daher solches, mit Bezug auf die Eingangs gedachte Verfügung, in Gemäßheit des Rescripts der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 23. December v. J., zur Achtung hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 13. Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 2. pro Februar c. A. D.

No. 70. Wegen Stempelpflichtigkeit des auswärtigen Mobiliar-Nachlasses eines in preußischen Landen domicilirten verstorbenen Ausländers.

Auf die zur Sprache gekommene Frage, wegen der Grenzen der Stempelpflichtigkeit des auswärtigen Mobilien-Nachlasses eines Verstorbenen, der zwar in den Königl. preußischen Staaten seinen Wohnsitz gehabt hat, aber im Auslande ansäßig gewesen ist, haben des Herrn Staatskanzlers Exzellenz entschieden:

daß solchem Nachlasse die Stempelfreiheit, nicht blos in Hinsicht auf Mobilien im gewöhnlichen Sinn des Worts, sondern auch in Hinsicht auf die dazu gehörigen, im Auslande ausstehenden Kapitalien und Forderungen angedeihen solle, vorausgesetzt, daß nachgewiesen wird, daß der Erblasser nicht sein einländisches Vermögen außerhalb Landes angelegt hat, sondern, daß ihm sein ausländisches Vermögen auf anderm rechtlichen Wege zugeflossen ist, oder daß er solches eher erworben, und im Auslande angelegt hat, als sein Wohnsitz im hiesigen Staat fixirt war.

Diese Bestimmung wird, in Gemäßheit eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section im Departement der Staats-Einkünfte vom 27. v. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 12. Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 28. pro c. Februar A. D.

Verordnungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 12. Wegen ungesäumter Berichtigung des zweiten und dritten Termins der Einkommensteuer der Officianten, Pensionärs rc.

Diejenigen Rendanten Königl. Special-Kassen, welche den zweiten und dritten Termin der Einkommensteuer von Besoldungen, Pensionen oder Wartegeldern noch nicht berichtigt haben, werden hierdurch aufgerufen: den Betrag der Steuer für diese beiden Termine entweder in baarem Gelde und diesem gleich geachteten Zahlungsmitteln, oder in gesetzlichen Anerkenntnissen über die von den steuerpflichtigen Beamten, Pensionärs rc. kompensirten Natural-Leistungen, ungesäumt an die hiesige Königl. Provinzial-Vermögens- und Einkommensteuer-Kasse abzuführen, damit das Geschäft der Salaristen-Steuer-Erhebung nunmehr vollständig beendigt werden kann.

Liegnitz, den 17. Februar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 445.

No. 13. Die Compensation durch nicht compensirende Gläubiger für Rechnung ihrer Schuldner, betreffend.

Es würde ganz gegen die Billigkeit streiten, wenn in den Fällen, wo die Grundbesitzer keine hinlängliche Kompensations-Mittel besitzen, um damit die volle Vermögensteuer von ihren Grundstücken für den 2. und 3. Termin zu berichtigen, die ihnen von ihren Gläubigern, für deren Rechnung sie die Steuer vorschießen, zum Behuf der Steuer-Berichtigung gegebenen Compensations-Anerkenntnisse in Zahlung nicht angenommen werden sollten.

Die Herren Special-Commissarien haben sich also hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Liegnitz, den 20. Februar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 502.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Abfassung der letztwilligen Dispositionen und Schenkungs-Urkunden von jüdischen Glaubensgenossen in deutscher Sprache, betreffend.

Nach dem Allgemeinen Landrechte, Einleitung §. 14., können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Diese Vorschrift ist in dem §. 28. des Edikts vom 11. März v. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, bestätiget, und es sind daher die von denselben, vor der Publication des Edikts errichteten Testamente und andere letzte Willenserklärungen, nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen, zu beurtheilen. Bei den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden sind aber durch die eigenen Schwierigkeiten der Sprache, in welcher diese Willenserklärungen abgefaßt sind, und durch die daraus entstandenen zweifelhaften, und oft ganz von einander abweichenden Uebersetzungen, so wie durch mancherlei Beziehungen auf schwankende Ritualgesetze, die nach aller Erfahrung von den jüdischen Gelehrten selbst, bald in diesem, bald in jenem Stücke bestritten werden, endlich auch durch die Verschiedenheiten der Form, der Errichtung und Aufbewahrung, schon jetzt solche erhebliche Bedenken veranlaßt und angezeigt, daß das Entstehen einer Menge verwickelter Rechtsstreitigkeiten vorherzusehen ist, deren Instruction und Entscheidung noch durch die gesetzlich nothwendige Annahme beständiger Familien-Namen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Personen, sehr erschwert werden wird. Diese Wahrnehmung ist von wichtigem Einfluß auf das eigene Interesse der Juden, welchen nothwendig daran gelegen seyn muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu sichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befestigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverständnisse unter ihren Erben zu verhüten. Alle diejenigen, welche vor der Publication des Edikts vom 11. März v. J., nach damaligen

ligen jüdischen Gebräuchen, Testamente und andere letztwillige Verordnungen errichtet, oder Erb- Ehe- und Schenkungsverträge geschlossen, oder Versicherungen über künftige Erbtheile, in Form von Schuldbriefen, oder andere Instrumente solcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alter Form und Fassung aufmerksam gemacht, und zu ihrem eigenen und zu ihrer Familien Besten hiermit aufgefordert: ihre in hebräischer oder rabbinischer Sprache abgefaßten Willenserklärungen, Verträge, Schenkungen, Versicherungen, und andere auf Zuwendungen nach dem Tode sich beziehende Instrumente, mit vorzüglicher Rücksicht auf den wesentlichen Sinn und Inhalt derselben, und mit Auswahl der gemeinverständlichsten und bestimmtesten Ausdrücke, noch bei ihren Lebzeiten, und bei Verträgen in Uebereinstimmung mit den dabei zuzuziehenden Interessenten, in deutsche Sprache und Schrift umschreiben zu lassen, und diese umgeschriebenen Aufsätze, zur gerichtlichen Vollziehung oder Genehmigung und Niederlegung oder Bestätigung, den Gerichten zu übergeben. Diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinden, welche die vorstehenden Maasregeln der Vorsicht, innerhalb Sechs Monaten, von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Versicherung, daß für die bei diesen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte, keine Gebühren angesetzt, sondern nur die zu erstattenden baaren Auslagen von ihnen gefordert werden sollen.

Nach dem Ablaufe der sechs Monate findet die Gebühren-Freiheit nicht weiter statt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand ferner verfügt werden wird.

Berlin, den 15. Januar 1813.

Der Justizminister v. Kircheisen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der Herr Baron v Stosch zu Ober-Ellguth, zum Polizei-Distrikts-Commissario Guhrauschen Kreises;

der Schullehrer, Johann Herrmann Beyer, aus Brieg, zum Schullehrer nach Beschine;

der Seminarist, Samuel Gottlieb Rothe, aus Steinau, zum Schullehrer nach Damitsch, Steinauschen Kreises;

der Schul-Adjuvant, Johann Heinrich Werner, aus Giehren, zum Schul-Adjuvanten nach Langenöls, Löwenbergischen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 9
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 9.

Liegnitz, den 27. Februar 1813.

Verkauf des Guts Schmögerle.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau wird hierdurch bekannt gemacht, daß ad instantiam des Oberförsters Wagner zu Klein-Bauschwitz, in via executionis wegen der rückständigen Zinsen von dem auf dem Gute Schmögerle für ihn haftenden Capital per 1400 Rthlr., der öffentliche Verkauf dieses im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauschen Kreise zu Czaudenrecht belegenen, und nach der von der Glogau Saganschen Landschaft angefertigten Taxe zu 5 Procent auf 15,943 Rthlr. abgeschätzten Guts Schmögerle verfügt worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen, zugleich aber zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, sich in denen auf den 20. Februar, den 20. May und 20. August 1813 angesetzten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Schlosse vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kunowsky einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termine angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens kann sowohl die Taxe als deren Beläge in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden.

Glogau den 2. October 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf des Gottlieb Pohlschen Stadtwall-Terrains in 5 einzelnen Theilen, nebst einem Wohnhause, zu Wohlau.

Da im Wege der nothwendigen Subhastation das hieselbst unter No. 185 unweit dem Schießhause gelegene, auf 1803 Rthlr. 15 sgr. Courant gewürdigte Stadtwall-Terrain des Garnhändlers Gottlieb Pohl in 5 einzelnen Theilen verkauft werden soll, und hierzu drei Termine angesetzt worden, als: den 12. Februar, den 12. März und den 12. April 1813: so werden alle Besitz- und Zahlungsfähige, welche eines oder das andere dieser durchgehends mit guten Obstbäumen besetzten 5 Antheile, oder solche auch im Ganzen, zu kaufen wünschen, hierdurch vorgeladen, in gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen, auf hiesigem Rathhause Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Real-Creditoren, im letzten Termine der Zuschlag ertheilt werden wird. Wohlau, den 2 Januar 1813.

Königl. Stadtgericht.

Verpachtung verschiedener Cämmerei-Pertinenzien zu Sagan.

Magistratus macht hierdurch bekannt, daß, nachdem mit ultimo May 1813 die Pacht von nachstehenden Cämmerei-Pertinenzien zu Ende geht, als:

1) vom großen Stadtweinkeller nebst Stadtwaage, welche bisher für 351 Rthlr.,
2) vom kleinen Weinkeller, welcher für 50 Rthlr.,
3) von den Kay-Aeckern, welche für 263 Rthlr.,
4) von dem Stadtgraben, welcher für 118 Rthlr.,
5) von dem Stück Acker am Galgenberge, der Töpfergarten genannt, welcher für 7 Rthl.,
6) von dem Acker beim Schießhause und einem Streifen Acker an den Lehmgruben unweit des Herzogl. Weinberges, welche für 56 Rthlr. verpachtet gewesen,

zu deren anderweitigen Verpachtung auf sechs nach einander folgende Jahre, von primo Juny 1813 bis ultimo May 1819, nachstehende Termine, als:

1) wegen der beiden Stadtkeller der 31. März 1813, und
2) wegen der übrigen Realitäten der 1. April 1813

anberaumt worden, an welchen sich Pachtlustige früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu melden, ihr Gebot ad acta zu geben und zu gewärtigen haben, daß dem Meist- und Bestbietenden, wenn zuvor die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgt ist, die Pacht werde überlassen werden.

Uebrigens ist der Pächter des großen Stadtweinkellers nebst Stadtwaage eine Caution von 100 Rthlr., der Pächter des kleinen Stadtkellers aber eine Caution in Höhe des jährlichen Pacht-Quanti zu erlegen verbunden.

Sagan, den 11. December 1812.

Verkauf des Auenhauses No. 8 zu Ober-Hermsdorf.

In dem gestrigen Bietungs-Termin zum Verkauf des sub No. 8. hieselbst belegenen, auf 70 Rthlr. Courantmünze abgeschätzten Auenhauses und Gartens des verstorbenen Webers Ueberschar hat aus Mangel annehmlicher Käufer keine Licitation eröffnet werden können, vielmehr ist auf den 29. März d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen herrschaftl. Schlosse ein anderweitiger Bietungstermin anberaumt worden.

Hierzu werden besitzfähige Kauflustige unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden wiederholt eingeladen.

Ober-Hermsdorf bei Haynau, den 19. Februar 1813.

Das Freiherrl. v. Zedlitzsche Gerichtsamt hieselbst. Mattiller.

Bekanntmachung wegen Anlegung eines neuen Hypothekenbuchs zu Ossig.

Das Hypothekenbuch des Dorfes Ossig, Lübenschen Kreises, soll ganz neu errichtet werden. Ein jeder, welcher ein Realrecht zu haben vermeint, muß sich a dato an binnen 3 Monaten bei unterzeichnetem Justitiario mit Beibringung seiner Original-Urkunde melden, weil derjenige, welcher sich binnen der gesetzten Frist nicht meldet, den alsdann schon ingrossirten Posten nachsteht. Die Anmeldung bloß persönlicher Ansprüche kann dem Anmeldenden nichts helfen, weil nur derjenige das mit der Ingrossation verbundene Vorzugsrecht erlangen kann, dem ein dingliches Recht förmlich bestellt worden. Uebrigens bewirkt die unterlassene Eintragung einer Servitut keinesweges den Verlust des wirklich bestehenden Realrechts. Ossig bei Lüben, den 20. Febr. 1813.

Walther, Stadtrichter, als Justit. in Ossig.

Ver-

Verpachtung oder Verkauf des Windmühlen-Etablissements Amalienhof bei Tarnowitz.

Das an der Landstraße von hier nach Tost belegene Windmühlen-Etablissement Amalienhof soll in Termino den 8. April a. c. Vormittag um 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet oder verkauft werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Uebernahme geschehen kann, sind bei uns zu ersehen, und steht jedermann frei, sich von dem Zustande und den Pertinenzstücken des Etablissements durch Augenschein oder sonst auf andere Art nähere Ueberzeugung zu verschaffen.

Zahlungsfähige Pacht- und Kauflustige werden daher aufgefordert, sich zur gedachten Zeit auf unserm Sessions-Zimmer vor dem dazu ernannten Königl. Berg-Syndicus Cuno einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wonächst alsdann nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Bergamts zu Breslau der Best- und Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Tarnowitz, den 29. Januar 1813.

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg- und Hüttenamt.

Verpachtung des Hospital-Vorwerks St. Nicolaum zu Haynau.

Da die Pacht des hiesigen Hospital-Vorwerks ad St. Nicolaum mit dem Monat May zu Ende geht und dasselbe auf anderweitige 6 Jahre in Pacht ausgethan werden soll; so wird dem Publico der auf den 23. März c. angesetzte Verpachtungstermin hierdurch bekannt gemacht, in welchem sich Pachtlustige früh um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden können, und wird dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten, diese Pacht auf die bestimmte Zeit überlassen werden.

Uebrigens betrug die zeitherige jährliche Pacht 236 Rthlr., weshalb auch eine Caution von 200 Rthlr. prästiret werden muß. Die Pachtbedingungen können jeden Tag beim Hospital-Rendanten, Rathmann Arzt, nachgesehen werden.

Heynau, den 12. Februar 1813.

Der Magistrat.

Verkauf des Helbigschen Bauerguts zu Herzogswalde.

Theilungs halber und zum Besten minorenner Kinder wird hierdurch das von der verstorbenen Anna Maria Helbig hinterlassene, in Herzogswalde gelegene und auf 1555 Rthlr. gewürdigte 18ruthige Bauergut sub hasta gestellt. Zu Licitations-Terminen sind angesetzt der 23. März, der 23. April und der 25. May, und werden daher alle und jede, welche dieses im besten Zustande sich befindende Gut zu kaufen wünschen, hierdurch Vormittags um 10 Uhr in hiesige Canzlei mit der Versicherung vorgeladen, daß solches dem Meistbietenden gegen baare Zahlung der Hälfte des Kaufpreises im letzten Termine nach erfolgter obervormundschaftlicher Genehmigung zugeschlagen werden wird.

Naumburg am Queis, den 15. Februar 1813.

Das Königl. Preuß. Justizamt. Körner.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Nieder-Thomaswaldau.

Da die Verpachtung des hiesigen Brau- und Branntwein-Urbars zu Johanni c. a. ein Ende nimmt, so werden Pachtlustige hierdurch benachrichtiget, und können die Bedingungen zur fernern Verpachtung in dem hiesigen Wirthschaftsamte erfahren.

Nieder-Thomaswaldau, den 20. Febr. 1813.

Buchwald, Pächter.

Steck-

Steckbrief.

Die Anna Maria Rosina Schmidt, von Liegnitz gebürtig, 21 Jahr alt, schlank und gut gewachsen, schwarze Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und etwas hohen Leib; bekleidet mit einem dunkelblauen Jackel, gestreiften Puzelrock und Mannsschuhe, mit einem grossen weißen Deckelkorbe versehen, ist als Führerin des stockblinden Kurzwaaren-Händlers Adam Kneiper, als er dieselbe, Krankheits halber, den 26. Januar d. J. mit seinem Reisepaß, Gewerbeschein und Hausirconcession, nebst einem Waarenbestande im Werthe von 42 Rthlr., aufs Land geschickt, seit der Zeit ausgeblieben, und dadurch den rc. Kneiper in die traurigste Lage versetzt. Wahrscheinlich ist dieselbe an dem Kneiper zur Betrügerin geworden, und wird diesen Handel auf den Namen des rc. Kneiper im Lande fortsetzen wollen; daher ich denn alle respective städtische und ländliche Polizeibehörden hiesigen Königl. Regierungs-Departements dienstergebenst ersuche, auf gedachte Schmidtin genau invigiliren, und im Betretungsfalle dieselbe sicher durch den Schub an mich abliefern lassen zu wollen.

Liegnitz, den 22. Februar 1813.

Königl. Polizei-Directorium. Schönfeld.

Diebstahlsanzeige.

Dem Kaufmann Jacob Wolf Levy ist unterm 24. Febr. c., Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr, aus dessen bei dem Herrn Major von Massow auf der Goldberger Gasse parterre gemietheten Stube eine Summe Geldes von circa 1500 Rthlr., mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden, und zwar:

1. eine Quantität Gold, bestehend in Friedrichsd'ors und sächsischen doppelten Augustd'ors, einigen Carolins und Ducaten;
2. einige Kreuzthaler;
3. eine Quantität verschiedener ⅔ Stücke;
4. 6 oder 8 Hamburger Thaler;
5. circa 25 Preußische Thaler;
6. zwei Tuten Münze à 20 Rthlr. Ferner eine Schwinge mit Courant und Münze unabgezählt, eine 10 Thaler-Tute Courant, und eine 10 Thaler-Tute Münze.

Alle städtische und ländliche resp. Polizei-Behörden, auch Wechsler und mit Geldgeschäften sich befassende Personen werden ersucht, auf dieses sich besonders markirende Geld alle mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden, und bei Gelegenheit einer etwanigen Verwechselung, oder eines andern Verkehrs, zur Entdeckung dieses Diebstahls kräftigst mitwirken zu wollen, und dem Entdecker ein Douceur von 30 Friedrichsd'ors zuzusichern.

Liegnitz, den 24. Februar 1813.

Königl. Polizei-Directorium. Schönfeld.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 10.

Liegnitz, den 6. März 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück enthält:

a. die Bekanntmachung in Betreff der zu errichtenden Jägerdetaschements. Vom 3. Februar 1813.

b. die Declaration vom 10. Februar 1813., daß die gesetzliche Bestimmung der Königl. Verordnung vom gestrigen Tage über das Dienstalter, nur die Verbindlichkeit abmessen, keineswegs aber diejenigen ausschließen soll, die, älter als 24 Jahre, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 71. Die nähere Bestimmung der Einquartierungs-Vergütigungs-Sätze betreffend.

Nach einer nähern Bestimmung des Hrn. Staats-Canzlers Frhrn. v. Hardenberg Exzellenz, soll der Einquartierungs-Vergütigungs-Satz, durchweg für den gemeinen Soldaten auf den Tag, bei vollständiger Beköstigung, auf 6 gr. angenommen, nach diesem Verhältniß der Betrag der Vergütigung für Officiers minderen und höheren Ranges berechnet werden können, und solchergestalt hierbei der bisher, nach dem Compensations-Edikt vom 19. December v. J., stattgefundene Unterschied zwischen den Etappen-Orten und den übrigen Städten wegfallen.

Hiernach dürfen auch diejenigen, welche ihre Liquidationen bereits zu dem alten Satz von 4 gr. für den Mann eingereicht haben sollten, die gegenwärtig nachgegebenen 2 gr. noch nachträglich liquidiren.

Sämmtliche Behörden und Interessenten haben sich hiernach zu achten.

Liegnitz, den 27. Februar 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien,
und
Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

M. D. No. 21. Rescr. pro Februar c.

No. 72. Betreffend die Berechnung der Tage bei Liquidirung der Einquartierungs-Kosten.

Zur Vermeidung aller Irrungen in Berechnung der Tage bei den Einquartierungs-Kosten, wird sämmtlichen, mit dem Verifications-Geschäft beauftragten Behörden sowohl, als den steuerpflichtigen Interessenten, in Folge der von Einer Königl. Hochlöbl. General-Verpflegungs-Commission zu Berlin, unterm 19. d. M. ergangenen Festsetzung, hiermit eröffnet: daß der Tag der Ankunft der einquartierten fremden Truppen für voll, der Tag des Abganges hingegen gar nicht gerechnet wird.

Liegnitz, den 28. Februar 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien,
und
Königl. Preuß. Departements Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

M. D. No. 17. Rescr. Februar.
V. St. C. No. 579.

No. 73. Regulativ wegen Verpflegung der Königlichen Truppen mit Fleisch, Gemüse, Salz und Brandtwein.

§. 1. Es soll den Königlichen Truppen vom 1. März d. J. an, Fleisch, Gemüse, Salz und Brandtwein abgereicht werden.

§. 2. Die tägliche Portion der Victualien beträgt:

a. an Fleisch ½ Pfd. frisches oder gesalzenes Fleisch, oder ¼ Pfd. Speck.

b. an Gemüsen:

Reiß		6 Loth
oder statt dessen Gersten-Graupe		8 —
— — — Hafer- und Heidegrütze		8 —
— — — Gersten-Grütze		8 —
— — — Erbsen, Linsen, Bohnen		16 —
— — — Speise-Mehl		16 —
— — — Erdtoffeln, ¼ Metze oder	1 Pfd.	8 —
— — — Rüben, ¼ Metze oder	1 Pfd.	8 —
— — — Back-Obst		8 —
— — — Sauerkraut		16 —
c. an Salz		2 —
und		
d. an Brandtwein		$\frac{1}{20}$ Quart.

Alles Berliner Maas und Gewicht.

§. 3. An Orten, wo Haupt-Magazine und Proviant-Aemter sind, wird die Victualien-Verpflegung von denselben geleitet, und Rechnung geführt. An allen den Orten aber, wo keine Proviant-Aemter sind, und Truppen nur in einzelnen Bataillons oder Escadrons daselbst garnisoniren, besorgt dies die Ortsbehörde.

§. 4.

§. 4. Fleisch, Gemüse und Brandtwein wird geliefert; das Salz hingegen muß jeder Wirth seiner Einquartierung abreichen. Wo indessen Truppen in Casernen liegen, muß die Commune das Salz anschaffen, und nach dem oben im §. 2. lit. c. benannten Satze ausgeben.

§. 5. Zu der Lieferung des Fleisches, des Gemüses und des Brandtweins haben die Einsassen des platten Landes sowohl, als die der Städte beizutragen.

§. 6. Die Vertheilung dieser Lieferung geschiehet:

a. bei dem Gemüse an Graupe, Grütze, Hülsenfrüchten, Speise-Mehl und Erdtoffeln, worauf nur zur Zeit die Lieferungs-Ausschreibungen sich beschränken können, auf sämmtliche Ackerbesitzer nach dem Körner-Ertrage, mit Abzug der Aussaat.

b. bei dem Schlachtvieh nach der vorhandenen Anzahl an Rind- und Schaafvieh, wobei 10 Stück Schaafe einem Stück Rindvieh gleich zu achten sind, und

c. bei dem Brandtwein auf die Brandtweinbrennerei-Besitzer, nach Verhältniß der im Jahre $18\frac{11}{12}$ gewesenen Fabrication.

§. 7. Die Anfertigung der diesfälligen Repartitionen besorget für jeden Kreis, mit Einschluß der Städte, das Königliche landräthliche Officium; insofern die Regierung nicht ein anderes Verfahren im besondern Falle vorschreibt.

§. 8. Jedes Königliche landräthliche Officium führt auch die Aufsicht über die Einlieferung, Aufbewahrung und Verwendung der Victualien, wobei dasselbe nach Beschaffenheit der Größe des Kreises, und nach Lage der Umstände, sich aus den Gutsbesitzern 1 bis 2 Assistenten zu wählen hat, so wie ihm nicht minder von jeder im Kreise befindlichen Stadt, ein Magistrats-Mitglied beigegeben werden soll, welches die nächste Verpflichtung hat, die Victualien-Verpflegung in der bequartierten Stadt zu besorgen.

§. 9. In der Regel muß jeder Kreis für die Verpflegung der in demselben befindlichen oder in diesen Kreis einrückenden Truppen sorgen, und daher auch das Fleisch und die Victualien nach dem oben im §. 2. bestimmten Portions-Maaße verabreichen.

§. 10. Jedoch sollen zu Abwendung der Prägravationen unter den Kreisen selbst auch diese Bedürfnisse für die Truppen auf das ganze Departement jederzeit vertheilet, und den allzustark bequartierten Kreisen von den minder belasteten Districten Hülfs-Lieferungen überwiesen werden. Wo dieses nicht bewirkt werden kann, wird in der Folge eine Ausgleichung in Gelde erfolgen, wobei die Fleisch-Portion zu 1 Ggr Courant-Werth angenommen werden soll. Wenn einzelne Ortschaften statt des Fleisches der Mannschaft baares Geld zu geben wünschen, so müssen sie dieses mit den Truppen selbst reguliren. Bei der Ausgleichung können indeß die gehörig quittirten Fleisch-Portionen nur zu 1 Ggr Courant-Werth angerechnet werden.

§ 11. Mit Ablauf eines jeden Monats hat jeder Kreis in einer anhero einzureichenden, mit Belägen gehörig justificirten Liquidation, diejenigen Victualien- und Fleisch-Portionen genau nachzuweisen, welche von ihm abgereicht worden sind.

§ 12. Die Ausgabe des Fleisches und der übrigen Victualien an das respective Militär geschiehet gegen Quittung der Herren Commandeurs.

§. 13. In diesen Quittungen sind:

a. der Name des empfangenden Regiments, Bataillons u. s. w.

b. die

b. die genaue Angabe der Zahl der täglichen Portions,
c. die deutliche Bestimmung der Tage, auf welche empfangen wird, und auch
d. die Benennung der abgereichten Victualien, auch
e. die Anzeige des Orts und des Tages, wo die Empfangnahme geschiehet, wesentliche Erforderniße.

§. 14. Die Ausgabe ist nach vorher getroffener Uebereinkunft mit dem betreffenden Herrn Militär-Chef im Ganzen, z. B. Regiments-, Bataillons- oder Compagnie-, Escadron- oder Batterienweise einzuleiten; die specielle Vertheilung aber an die Mannschaft selbst dem respectiven Militär allein zu überlassen.

§. 15. In Fällen, wo einzelne Commandirte mit Victualien verpfleget werden, ist ebenfalls auf Quittung zu halten, und solche mit einer zu nehmenden Abschrift der offenen Ordre, womit der Commandirte versehen ist, zu belegen. Wenn der Commandirte keine dergleichen Ordre haben sollte, so ist solches in der Quittung zu vermerken.

§. 16. Die Victualien müssen sämmtlich und jederzeit genüßbar und von völlig guter Beschaffenheit, auch nach der Bestimmung in richtigem Maas und Gewicht abgereicht werden.

§. 17. Ob zwar bei dieser Victualien-Abreichung nicht vorgeschrieben werden kann: welche Gattung an jedem Tage zu geben ist? so wird doch so viel bemerkt: daß nur dasjenige abzureichen, was vorzüglich vorhanden ist, doch so, daß hierin eine Abwechselung statt finden, und deshalb, im Einverständniß mit dem betreffenden Herrn Militär-Chef eine zweckmäßige Einrichtung bald von Anfang der Verpflegung getroffen werden muß.

Eben dieses ist bei dem Fleisch zu beachten, und besonders Schöpsenfleisch nicht täglich zu geben. Der Branntwein muß rein und von der Stärke seyn, daß er nach dem Alcoholometer von Tralles 36 Grad hält.

§. 18. Entstehen Klagen über schlechte Beschaffenheit der Victualien, oder sonst aus irgend einem andern Grunde bei dieser Verpflegung; so muß sich das Königliche landräthliche Officium ohne Zeitverlust mit dem kommandirenden Herrn Offizier zusammen thun, die Klage genau untersuchen, und nach Befund derselben augenblicklich abhelfen.

§. 19. Wird in einem oder dem andern Falle gesalzenes Fleisch ausgegeben — in welchem Verhältniß wird dann bestimmt werden, wenn es zur Austheilung von gesalzenem Fleisch kommt; — so muß dem Militär das durch die starke Lücke gekürzte Gewicht ergänzet werden.

§. 20. Ob zwar den Kreis-Behörden in Ansehung der hierbei zu führenden Verwaltung keine bestimmtere Vorschriften, als die gegebenen, ertheilt werden, sondern dieses ganz ihren Einsichten verbleibt; so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß über die Einlieferungen und die davon bestrittenen Ausgaben richtige Register geführet werden müssen; daß die Einlieferer gehörig quittiret, und die Vieh-Corpera vor der Ablieferung durch 3 vereidete Schlächter nach dem Inhalte der Pfunde, reinen

Fleisches

Fleisches abgeschätzt, diese Taxen von den Taxatoren gehörig mit unterschrieben, und zum Belag wohl asservirt werden.

Bei dieser Abschätzung muß jedoch jedes Stück einzeln gewürdiget, und aus den 3 Taxen eine Fraction gezogen werden.

§. 21. In den Fällen aber, wo bei Hauptmagazinen Depots vom Schlachtvieh angelegt werden, und die Stücke nicht sogleich weggeschlachtet werden können, erhält jedes Stück Schlachtvieh bei der Einlieferung eine eigne Nummer, und wird ebenfalls pflichtmäßig nach dem Gewicht und Geldwerth austaxirt.

Die Ausgabe geschiehet nach der laufenden Nummer, und gegen Quittungen, worin diese Nummer nebst der Gewichts-Taxe bemerkt seyn muß.

§. 22. Die Kosten für das Ausschlachten trägt zwar der liefernde Kreis; indessen verbleibt demselben die Haut, nebst dem Geschlinge und Kopf, die auch von den Proviant-Aemtern, welche Depots unter sich haben, aufs beste verkauft, und die gelöseten Gelder den Kreisen, welche die Einlieferung geleistet, nach Abzug der Unkosten und Administrations-Ausgaben gehörig verrechnet werden sollen.

§. 23. Die Accise-Gefälle werden aus der obigen Losung mit bestritten, und zwar nach den hierüber bestimmten Modalitäten. Es ist daher auch dem betreffenden Accise-Amte jedesmal, wenn ein Stück geschlachtet wird, gehörig zu melden.

In den Depots wird der Accise-Betrag gestundet werden, bis solcher aus der Losung der Häute ꝛc. getilgt werden kann.

Nach allen diesen Bestimmungen haben sich die Königlichen landräthlichen Officia, Magisträte, Dominia, Orts-Gerichte und andere Civil-Behörden genau zu richten, und sich angelegen seyn zu lassen, diese Natural-Verpflegung zur allgemeinen Zufriedenheit zu bewirken. Liegnitz, den 2. März 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. ad No. 704. Februar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der den Pfandbriefen bewilligten Portofreiheit, welche aus den General-Depositoriis zum Umtausch in Pfandbriefe von minderem Betrage an die ritterschaftlichen Credit-Direktionen ꝛc. versendet werden.

Nachdem zufolge höherer Verfügung denjenigen Pfandbriefen, welche aus den General-Depositoriis der Landes-Justiz- und Ober-Vormundschafts-Collegien zum Umtausch in mehrere Pfandbriefe von niederem Betrage, Behufs der Auseinandersetzung mehrerer Interessenten an die Land- oder ritterschaftlichen Credit-Directionen, ferner von diesen an die Hypotheken-Behörden und von da zurück, so wie von den Credit-Directionen an die einsendenden Landes-Justiz-Collegien und Ober-Vormundschafts-Behörden zurück versendet werden, unter der Bezeichnung:

„Deposital-Pfandbriefe zur Umfertigung,“

oder

„Umgefertigte Deposital-Pfandbriefe,“

die

die Portofreiheit zugestanden worden ist; so wird solches, Behufs der Beobachtung der vorgeschriebenen Rubrik bei Versendung solcher Pfandbriefe, hiemit bekannt gemacht.

Breslau, den 12. Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Compensation der von den Officianten getragene Natural-Einquartirung gegen die in den Kassen asservirte Einkommensteuer betreffend.

Nachdem höhern Orts festgesetzt worden ist: daß denjenigen Officianten, welche Natural-Einquartierung getragen haben, die nach den Grundsätzen des Compensations-Edikts vom 19. December 1812. zu berechnende Vergütigung aus ihren für die letzten Monate in den Kassen asservirten Steuer-Beiträgen gewährt werden soll, so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 2. October 1812, betreffend die Abführung der Einkommen-Steuer, hiermit bekannt gemacht, wobei diejenigen Kassen, welche Steuer-Abzüge von den Besoldungen gemacht, und sie asservirt haben, hiemit angewiesen werden, daraus den einzelnen Officianten den liquidirten und verificirten Betrag der Vergütung für die getragene Einquartierung zurückzuzahlen.

Die Liquidationen müssen übrigens von denjenigen Behörden verificirt seyn, welche die Vertheilung der Einquartierung besorgt haben und in duplo bei der Kasse producirt werden, bei welcher eine Steuer zu zahlen, oder eine bereits gezahlte Steuer zurück zu empfangen ist, wovon sodann ein Exemplar mit der Bescheinigung der Kasse, wie viel von dem Betrage der Liquidation als Steuer berechnet worden, zurückgegeben wird, das andere aber der Kasse zum Belag dient. Hieraus folgt, daß bei der Kasse jederzeit beide Exemplare producirt werden müssen, und daß, wenn jemand etwa mit mehreren Kassen zu compensiren hat, solches durch Rückscheine abzumachen ist.

Breslau, den 12. Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Errichtung einer niederschlesischen reitenden Jäger- oder Uhlanen-Eskadron.

Die zu Ablieferung der Pferde aus den Kreisen Jauer, Lüben, Hirschberg und Goldberg in Breslau gegenwärtig gewesenen Commissarien, die Herren, Landrath Gebel, Graf von Schmettow, Freiherr von Zedlitz und von Arleben, haben Uns den nachstehenden Aufruf eingereicht, und um dessen Aufnahme in das Amtsblatt gebeten.

Wir haben sie um so lieber veranlaßt, als durch die Erreichung der Wünsche der Herren Commissarien auch die unsrigen erreicht werden würden.

Liegnitz, den 3. März 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Bres-

Breslau, den 20. Februar 1813.

Theuerste Mitbürger! in diesem Augenblick gilt es den Kampf für unsere Existenz; Jeder, der dieses fühlt, wird auch überzeugt seyn, daß es kein zu großes Opfer giebt, was wir nicht dem Vaterland bringen müßten. Um diese Bereitwilligkeit auszudrücken, und gegen andere Provinzen, die unendlich mehr gethan haben, nicht ganz zurück zu bleiben, halten es Unterzeichnete für zweckdienlich und angemessen, wenn die sämmtlichen Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Departements sich vereinigen, eine Eskadron reitende Jäger oder Uhlanen zu errichten, und unter dem Namen der Niederschlesischen, Sr. Majestät zu Füßen zu legen.

Wir Unterzeichnete stehen für die Bereitwilligkeit unserer Kreise; um etwas Ganzes zu bewirken, zweifeln wir keinen Augenblick, daß die übrigen Herren Commissarien sich mit unterzeichnen, und alles was in ihren Kräften stehet, anwenden werden, daß der im Stillen glühende Eifer an einem solchen nützlichen und ruhmwürdigen Gegenstande sich äußern könne.

Zu diesem Behuf wird es am gelegentlichsten seyn, wenn die Herren Landräthe, Deputirte ihrer Einsassen versammeln, sie von dem Gegenstande unterrichten, und die Zahl bestimmen lassen, welche jeder Kreis beitragen wird.

Sobald dieses ausgemacht ist, wird eine Zusammenkunft schleunigst in Liegnitz von uns veranstaltet werden, um die gleichmäßige Organisirung zu bezwecken. Wir glauben besonders, daß diejenigen, welche den Zeitpunkt des freiwilligen Engagements ungenützt gelassen haben, dieses mit Vergnügen ergreifen werden, um sich unter diesen ächt vaterländischen Fahnen zu sammeln.

Die Ehre befiehlt es, die Nothwendigkeit erheischt es, wer menschlich fühlt, kann wohl nicht zurückbleiben? —

Gebel. Graf v. Schmettow. Frhr. v. Zedlitz. v. Axleben.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben den Verein zur Einsammlung und Vertheilung patriotischer Equipirungs-Beiträge durch folgende allergnädigste Cabinets-Ordre huldreichst zu sanctioniren geruhet:

> Ich erkenne mit besonderem Wohlgefallen den patriotischen Eifer, welcher Sie und die in Ihrem Schreiben mit unterschriebenen Männer zu dem rühmlichen Beschluß veranlaßt hat, Beiträge zur Equipirung unbemittelter Freiwilliger der Jäger-Detaschements zu Fuß zu sammeln, und werde Mich freuen, wenn dieses Unternehmen guten Fortgang gewinnt.
>
> Breslau, den 25. Februar 1813. Friedrich Wilhelm.

An den Regierungs-Präsidenten v. Erdmannsdorf.

Bis zum 1. März sind an baaren Geld-Beiträgen eingegangen:

1.	Vom Herrn Stifts-Kassen-Controlleur Riman	3 Rtlr.	—
2.	" " Zeichen-Lehrer Dautieux, in Golde	3 "	—
3.	" " Rendant Rother	3 "	—
4.	" " Pastor Bobertag	1 "	—
5.	" " Oberforstmeister von Köller, in Golde	5 "	—

6. Vom

6.	Vom Herrn Kammerherrn Grafen von Fernemont .	50 Rthl.	— gr.
7.	= = Pastor Albrecht	3 =	—
8.	= = Amts-Controlleur Engelking . . .	10 =	—
9.	= = Kreis-Kassen-Controlleur Jäntsch . .	40 =	—
10.	= = Pastor Klose in Groß-Tinz . . .	4 =	—
11.	= = Kriegs-Rath Lehnmann	3 =	—
12.	= = Geheimen Ober-Finanzrath Helwing, in Golde	10 =	—
13.	Von verschiedenen Einwohnern des 10ten Bezirks der Stadt Liegnitz	1 Rtlr.	22 gr.
14.	Vom Herrn Kammerherrn von Rothkirch-Trach . .	80 =	—
15.	= = Commerzien-Rath Fechner in Sagan . .	100 =	—
16.	Von der verwittweten Frau von Mehring, geb. v. Briesen	1 =	—
17.	Vom Herrn Regierungs-Präsidenten von Erdmannsdorf .	50 =	—
18.	= = Kanzler Otto in Leubus, in Tresorscheinen .	50 =	—
19.	= = Post-Secretair Studemundt	4 =	—
20.	= = Först-Commissarius Bartnick	10 =	—
21.	= = Studien-Director Becher	5 =	—
22.	= = Regierungs-Rath Fabricius	6 =	—
	Einnahme-Summa	442 Rtlr.	22 gr.

Hiervon sind bereits ausgegeben:

1.	dem Candidat Kurzer aus Goldberg die ihm von dem Geber bestimmten	40 Rthl.
2.	für einen bedürftigen Militair zur Equipirung, desgleichen .	30 =
3.	an den Major von Meerkatz, für den Assistent Roth, der bei der Artillerie eingestellt ist	30 =
4.	für den Sohn des Regierungs-Canzellisten Kohls, bei dem Niederschlesischen Husaren-Regimente	25 =
	Ausgabe-Summa	125 Rthl.

Ferner ist an Armatur-Stücken eingekommen:

1. vom Hrn. Geheimen Regierungsrath v. Unruh, eine sehr schöne Carlsbader Flinte.
2. = = Major von Schwerin, ein completes Musketier-Gewehr.
3. = = Major von Kempski, eine Kugelbüchse und ein Paar Pistolen.
4. = = Major von Schönaich, eine Flinte.
5. = = Geheimen Justiz- und Regierungsrath Baumann, ein Paar Pistolen.
6. = = Kammerherrn Baron von Rothkirch, eine Kugelbüchse nebst Form.
7. = = Rittmeister von Köckritz, eine Kugelbüchse nebst Kugelform.
8. = = Bau-Inspector Tolkemitt, ein Dienst-Gewehr ohne Bajonett.
9. = = Oberförster Idem aus Keitz desgleichen.
10. = = Studien-Director Becher, ein Paar Pistolen.

Außerdem hat der Besitzer des Dominii Boberau, Herr Ehrhard, ein brauchbares Cavallerie-Pferd als Geschenk versprochen. Liegnitz, den 2. März 1813.

In Auftrag der Herren Mitglieder des Vereins. v. Briesen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10. und ein Verzeichniß der hauptsächlichsten im gemeinen Leben gebräuchlichen russischen Wörter.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 10.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 10

Liegnitz, den 6. März 1813.

Bekanntmachung wegen Sperrung der Stadt und Festung Glogau.

Die Stadt und Festung Glogau ist seit gestern gänzlich gesperrt, und es können daher einstweilen, und bis zu einer anderweiten Bekanntmachung, keine Briefe, Gelder und Pakete an den gedachten Ort angenommen werden, dagegen ist die Veranstaltung getroffen, daß die Korrespondenz nach und von Guhrau über die Stadt Lüben eine schnelle Beförderung erhalten kann.

Das unterzeichnete Postamt ermangelt nicht, dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Liegnitz, den 2. März 1813.

Königl. Preuß. Postamt. **Balde.**

Verlegung des Sitzes der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft nach Sprottau.

Wir machen dem Publico hiermit bekannt, daß unter den jetzigen Zeitumständen, auf den Grund des Beschlusses des Collegii vom 29. Juni 1809, der Sitz der Glogau-Saganschen Fürstenthums Landschaft anhero nach Sprottau verlegt worden ist.

Sprottau, den 18. Februar 1813.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direction. **v. Knobelsdorf.**

Kirchendiebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Februar ist durch Einbruch aus der katholischen Kirche zu Schweinitz, eine Meile von Grünberg, Nachstehendes entwendet worden:

1) drei Kelche mit Patenen von Silber circa 60 Rthlr. an Werth.
2) ein Ciborium mit Deckel = = = 25 = = =
3) zwei silberne Leuchter = = = 20 = = =
4) 2 Meßkännchen mit Schüssel = = 15 = = =
5) ein Taufkännchen = = = 1 = 8 Ggr. an Werth.
6 eine Albe.
7) zwei rothtuchne Chorröcke.
8) ein eiserner Kasten $\frac{3}{4}$ Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Viertel-Ellen breit, worin
   a) 60 Stück Dukaten.
   b) 2 Stück Doppel-Friedrichsd'or, worunter 1 oder 2 sächs. Augustd'or.
   c) [illegible] Friedrichsd'or und
   d) circa [illegible] Cour. befindlich gewesen.

Mehrere

Mehrere Bohrer, ein Meißel, eine Rodehacke rc., welche die Diebe zurückgelassen, sind in derselben Nacht einem Einwohner des Dorfs entwendet worden, und die gebrauchte Gewalt zeigt um so mehr die Gefährlichkeit der Thäter, als sie nicht nur eine eiserne Schiene am Fenster zerbrochen, sondern auch des sub 8. bezeichneten eisernen Kastens nur durch Erbrechung eines größern hölzernen Kastens habhabt werden konnten, welcher von bloßen starken Bohlen zusammengesetzt und von innen und außen mit starken eisernen Schienen belegt war.

Wir machen diesen Diebstahl hierdurch öffentlich mit der Bitte bekannt, zur Ausforschung der Thäter mitwirken zu wollen, und im Entdeckungsfalle der Erstattung aller Kosten und Auslagen versichert zu seyn. Grünberg, den 27. Febr. 1813.

Das Gerichtsamt zu Schweinitz. Thiel.

Bekanntmachung wegen Abhaltung der Wollmärkte zu Goldberg.

In der Stadt Goldberg werden künftig alljährlich die bestimmten zwei Wollmärkte, nämlich der erste Montag und Dienstag nach Rogate welcher dies Jahr auf den 24. und 25. May fällt, und der zweite Montag und Dienstag nach Kreuzerhöhung, also dieses Jahr den 20. und 21. September, wirklich abgehalten werden.

Die Herren Rittergutsbesitzer und Andere, so Wolle zu verkaufen haben, werden hiermit eingeladen, die zu verkaufenden Quantitäten auf die hiesigen Wollmärkte zu schicken. Fabrikanten und andere Käufer aber können ihren Bedarf auf den hiesigen Märkten einkaufen.

Goldberg, den 26. Februar 1813. Der Magistrat.

Verpachtung des Domainenamts Mincken.

Das Domainenamt Mincken, welches auf dem rechten Oderufer 2 Meilen von Ohlau, 4 Meilen von Breslau u. 2 Meilen von Bernstadt liegt, und mit dem 1. Junii c. pachtlos wird, soll auf dem Wege der Licitation an den Meistbietenden im Ganzen oder in einzelnen Theilen verkauft oder vererbpachtet, oder schlimmsten Falls wiederum auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Amte gehören 4 Vorwerke, deren Größe folgend nachgewiesen wird:

1) Mincken enthält 808 Mrg. 90 □R. Acker, 501 Mrg. 45 □R. Wiesen, 22 Mrg. 170 □R. Garten, 2 M. 47 □R. Hutung, 93 M. 129 □R. Miethacker, 73 M. 24 □R. Teiche, 350 M. 115 □R. Wald; Totalsumme: 1857 Mrg. 80 □R.

2) Rodeland enthält 441 Mrg. 39 □R. Acker, 35 M. 95 □R. Wiesen, 2 M. 85 □R. Garten, 46 Mrg. 88 □R. Hutung, 44 M. 76 □R. Miethacker, 101 M. 106. □R. Wald; Totalsumme: 671 Mrg 129 □R.

3) Steindorf enthält 403 Mrg. 56 □R. Acker, 68 M. 150 □R. Wiesen, 11 M. 37 □R. Garten, 20 M. 170 □R. Miethacker, 76 M. 35 □R. Wald; Totalsumme: 670 M. 88 □R.

4) Zelline enthält 264 M. 54 □R. Acker, 11 M. 35 □R. Wiesen, 2 M. 140 □R. Garten, 4 Mrg. 48 □R. Hutung, 1 M. 140 □R. Gewässer, 313 M. 99 □R. Wald; Totalsumme: 598 Mrg. 12 □R. Im Ganzen 3797 Mrg. 129 □R.

Zu Mincken ist überdem noch eine wohleingerichtete Brau- und Brennerei vorhanden, deren Debit beträchtlich genug ist. Auch steht den Vorwerken das Recht zu, die Schaafe auf sehr beträchtlichen Bauerfeldern und in den benachbarten Königl. Wäldern hüten zu dürfen. Der Boden ist von mittlerer Güte; die Gebäude sind vollständig und von guter Beschaffenheit. In Mincken ist ein bequemes und geräumiges Wohnhaus. Die zum Amte gehörigen Geld- und Getreidezinsen, so wie die Dienste, sind beträchtlich. Das Inventarium ist vollständig, und das vorhandene Vieh, besonders das Schaafvieh, ist von vorzüglicher Güte. Die bisher entrichtete reine Pachtsumme betrug 7380 Rthlr. jährlich. Die Zahlung erfolgt nach dem Gesetz vom 27. Junii 1811.

Der

Der Licitationstermin zur Veräußerung steht vor dem Regierungsassessor Ewald auf den 5. und 6. April c. im Amtshause zu Mincken an, wogegen eben daselbst am 7. April c. Gebote auf Zeitpacht angenommen werden.

Die Erwerbs- und Pachtlustigen müssen sich jedoch am Tage vor der Licitation beim Commissario über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Die Karten, Anschläge, Veräußerungs-Pläne und Licitations-Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin auf den Domainenämtern Mincken und Ohlau, so wie in unserer Registratur einzusehen; auch ist der jetzige Generalpächter angewiesen, jedem Interessenten über die Intraden des Amtes und ihre Beschaffenheit die genügendste Auskunft zu ertheilen.

Breslau, den 18. Febr. 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

Verpachtung der Kämmerei-Pertinenzien der Stadt Raudten.

Zur Wiederverpachtung der in Termino Trinitatis d. J. pachtlos werdenden hiesigen Kämmerei-Pertinenzien, als

1) des Rathskellers mit Salzschank;
2) der Stadtkämmerei-Wiesen;
3) der Stadtwaage;

ist ein Licitationstermin auf den 23. März d. J. angesetzt worden. Pachtlustige werden eingeladen, sich an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden und Cautionsfähigen, diese einzelne Realitäten nach der erfolgten Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zugeschlagen werden sollen. Die nähern Bedingungen werden am Licitations-Termin bekannt gemacht. Raudten, den 27. Februar 1813.

Der Magistrat.

Verkauf des Freibauerguts No. 9. zu Nieder-Thomaswaldau.

Das adliche von Bissingsche Gerichtsamt in Nieder-Thomaswaldau subhastirt hiermit necessarie das in Nieder-Thomaswaldau sub No. 9. belegene 2¼husige Freibauergut des verstorbenen Freibauers Johann Gottfried Hochfeld, Behufs der Regulirung des Nachlasses und auf Antrag der Erben, welches von denen Gerichten in Nieder-Thomaswaldau auf 5111 Rthlr. 15 sgr. taxirt worden, und setzt 3 Bietungstermine, nämlich auf den 14. May den 16. July und den letzten und peremtorischen auf den 17. September jedesmal früh um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse in Nieder-Thomaswaldau in der dasigen Gerichtsstube an.

Es ladet sämmtliche Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vor, in diesen Terminen, vorzüglich aber in dem auf den 17. September 1813. anstehenden peremtorischen Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Königl. Preuß. Courant das Grundstück unter Genehmigung der intabulirten Gläubiger und der Erben zugeschlagen werden soll. Auf ein nach dem Termine gethanes Gebot wird indessen keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in dem Gerichtskretscham in Nieder-Thomaswaldau und bei dem unterzeichneten Justitiario eingesehen werden.

Bunzlau, den 17. December 1812.

Adelich v. Bissing Nieder-Thomaswaldauer Gerichtsamt. Franke.

Verpachtung des Hospital-Vorwerks St. Nicolaum zu Haynau.

Da die Pacht des hiesigen Hospital-Vorwerks ad St. Nicolaum mit dem Monat May zu Ende geht und dasselbe auf anderweitige 6 Jahre in Pacht ausgethan werden soll; so wird dem

dem Publico der auf den 23. März c. angesetzte Verpachtungstermin hierdurch bekannt gemacht, in welchem sich Pachtlustige früh um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden können, und wird dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten, diese Pacht auf die bestimmte Zeit überlassen werden.

Uebrigens betrug die zeitherige jährliche Pacht 236 Rthlr., weshalb auch eine Caution von 200 Rthlr. prästiret werden muß. Die Pachtbedingungen können jeden Tag beim Hospital-Rendanten, Rathmann Arzt, nachgesehen werden.

Heynau, den 12. Februar 1813.

Der Magistrat.

Verkauf der Schillerschen Freistelle zu Ober-Bielau.

Das hiesige Gerichtsamt subhastirt Theilungs halber die sub No. 30 zu Ober-Bielau belegene, auf 612 Rthlr. 20 sgr. Courantmünze gewürdigte, von dem Joh. Friedrich Schiller hinterlassene Freistelle, und ladet alle besitzfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 26. März d. J. in der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst, Vormittags um 10 Uhr, unter Gewärtigung des Zuschlages an den Meist- und Bestbietenden ein. Auch citirt dasselbe die etwa unbekannten Schillerschen Gläubiger, ad liquidandum et verificandum praetensa, auf denselben Termin, mit der Bedeutung: daß im Nichterscheinungsfalle sie mit ihren Forderungen von der Masse ab- und an die einzelnen Portiones der Erben würden gewiesen werden. Vorhaus bei Haynau, den 13. Januar 1813.

Das Reichsgräfl. v. Nostiz-Rhineck-Vorhauser Gerichtsamt.
Mattiller, Justit.

Bekanntmachung wegen Fischverkauf.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftiges Frühjahr auf allhiesigem Vorwerk 200 Schock zweijähriger, wie auch 1000 bis 1200 Schock einjähriger Karpfen-Saamen von sehr schöner Gattung, gegen billige Preise verkauft werden sollen, und haben sich Kauflustige bei dem hiesigen Arendator Philipp zu melden.

Pirl, im Königl. Domainen-Amte Parchwitz, den 24. Nov. 1812.

Extrastück No. I.

als Nachtrag zu No. 10. des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 6. März 1813.

Des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz haben mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, die zur Bekleidung freiwilliger Jäger einkommenden Beiträge in Empfang zu nehmen, die Bekleidungs-Gelder den sich Meldenden auszuzahlen, und die desfalsige Rechnung öffentlich abzulegen.

Diesem gemäß zeige ich hierdurch an: daß, ungeachtet die Bekanntmachung vom 14. d. M. bei weitem noch nicht allen zu Gesicht gekommen ist, in den wenigen Tagen, bis heute früh folgende Beiträge bei mir eingegangen sind:

		Rthl.	gr.	pf.
1.	Vom Schmeidermeister Herrn Hanns Hoffmann hier	100	—	—
2.	Von den Herren Gebrüdern Behrend und Comp. aus Potsdam, jetzt in Berlin . . . . 50 Stück Friedrichsd'or	291	16	—
3.	Vom Prälat Archidiakonus Hrn. v. Wostrowsky hier 200 Rthlr. Nom. Münze	114	6	10
4.	= Kaufmann Herrn Marcus Meyer hier	200	—	—
5.	= K. G. S. Herrn P. hier . . . . 4 Stück Fried.d'or	23	8	—
6.	= Königl. Geheimen expedirenden Secretair Herrn Barbe hier .	20	—	—
7.	= Königl. Geheimen Kanzlei-Director im Oberlandeshauptmannschaftlichen Bureau Herrn Kluge hier . 2 Stück Fried.d'or	11	16	—
8.	= Herrn Israel Berel Frank, Banquier, hier	100	—	—
9.	= Geh. L. R. v. K . . . . . pz . . . 6 Stück Fried.d'or	35	—	—
10.	= Kreis Justiz-Rath Hrn. v. Woyisch hier 2 alte Tresorscheine à 50 Rtlr.	50	—	—
11.	= Herrn v. H. hier . . . . 5 Stück Fried.d'or	29	4	—
12.	= Kaufmann Herrn Johann Christian Förster hier dito dito	29	4	—
13.	= Kaufmann Herrn Heymann Oppenheim hier	50	—	—
14.	= Kattunfabrikant Hartungs Wittwe hier	50	—	—
15.	= Domherrn Herrn L. v Montmarin hier	20	—	—
16.	= Königl. Ob. R. Kpffr. hier	30	—	—
17.	= = Hauptmann Herrn Kpffr. hier	10	—	—
18.	= T. aus N.	1	—	—
	Summa	1165	6	10

Hievon sind Bekleidungsgelder ausgezahlt worden, an

		Rthl.	gr.	pf.
31	Jäger im Detachement des Bataillon der Jägergarde à 25 Rthlr. .	775	—	—
7	= = = = der Garde zu Fuß	175	—	—
1	= = = = = = Uhlanen	25	—	—
1	= = = = des Dragoner-Regiments Prinz Wilhelm von Preußen	30	—	—
1	= = = = des Brandenburgischen Husaren-Regiments .	30	—	—
1	= = = = der Normal-Garde	25	—	—
1	= = = = des Westpreußischen Grenadier Bataillons .	25	—	—
1	= = = = des Schlesischen Schützen-Bataillons	25	—	—
2	= = = = des Leib-Grenadier-Bataillons . .	50	—	—
46 Jäger.	Summa	1160		
	bleibt Bestand	5	6	10

Außerdem hat ein Kaufmann in einer benachbarten Provinz, dessen Name, seinem Wunsche gemäß, nicht genannt werden soll, die sehr bedeutende Summe von 2000 Rthlrn. angeboten, die kommende Woche eingezahlt wird.

Ein Offiziant, dessen ganzes Vermögen 4 bis 5000 Rthlr. beträgt, hat den vierten Theil seines Haabes, mit 1000 Rthlrn., auf den Altar des Vaterlandes zu legen, sich anheischig gemacht, die ebenfals in Kurzem einkommen werden.

Der Lotterie-Collecteur E. F. L. Rolin und dessen Gattin, geborne Groth, zu Stettin, haben ihre goldene Trauringe zum Opfer dargebracht, mit dem Wunsche, daß ihr Beispiel, zum Wohl des Vaterlandes, mehrere Nachfolger finden möge, indem auf diesem Wege eine bedeutende Quantität entbehrlichen Goldes zusammen kommen würde.

Der Bauer Johann Hinze aus Deutsch-Borgh, im Amte Saarmund, hatte erst im November v. J. ein Pferd zur Remontirung der fremden Truppen hergeben müssen, das ihm noch nicht vergütet war; dessen ungeachtet erklärte er bei der am 21. v. M. in Potsdam angesagten Pferde-Aushebung für die vaterländischen Truppen, frei und herzlich, daß er für diese, zwei Pferde hergeben wolle. Der Abnahme-Commissarius wählte indessen nur eins.

Der Bauer Meyer aus Elzholz in demselben Amte, der sich in weit bedrängteren Umständen befindet, und dem nur zwei Pferde im ganzen Vermögen geblieben sind, stellte die Hälfte seines Gespannes, eine schöne junge Stute.

Der Kammerherr Herr Graf Hardenberg equipirt 4 Mann, und giebt jedem derselben, auf die Dauer des Krieges, 15 Rthlr. monatlich Zuschuß.

Der Marsch-Commissarius und Kreis-Deputirter Herr von Arleben hieselbst, liefert 100 Schfl. Hafer in ein noch zu bestimmendes Magazin, unentgeldlich.

Die Stände des Hirschbergschen Kreises in Schlesien, stellen 20 Stück der besten Pferde als Geschenk.

Die Einsassen des Jauerschen Kreises, zwölf Kürassier-Pferde.

Die Stände des Goldberg-Haynauschen Kreises, zehn Stück Pferde.

In verschiedenen andern Departements haben sich die Stände bereits zusammengethan, um wegen Aeußerung ihres Antheils an den großen Anstrengungen des Staats, allgemeine Beschlüsse zu fassen; ich hoffe, meinen Lesern nächstens die erfreulichen Resultate derselben mittheilen zu können.

Schlüßlich bemerke ich noch, daß verschiedene Einsender der oben nachgewiesenen und versprochenen Beiträge den Wunsch geäußert haben, nicht öffentlich genannt zu werden; ich habe erstere daher nur mit den Anfangsbuchstaben der Namen ihrer edlen Geber aufgeführt, um diese von dem richtigen Eingang ihrer Gelder dadurch in Kenntniß zu setzen.

In dem Rechnungs-Auszuge aber, und in dem Bericht, die Sr. Majestät dem Könige und Sr. Excellenz dem Herrn Staatskanzler wöchentlich vorgelegt werden, sind, hoffentlich ihren Wünschen nicht entgegen, ihre Namen mit genannt worden.

Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich aus der Bekanntmachung des Herrn Staatskanzlers Excellenz vom 14. d. M.:

1) daß die von auswärts einzusendenden Gelder, wenn auf dem an mich zu adressirenden Couvert bemerkt ist, daß es Beiträge zur Bekleidung freiwilliger Jäger sind, postfrei gehen;
2) daß diejenigen, welche wegen Auszahlung der Bekleidungsgelder sich bei mir persönlich melden, ersucht werden, täglich, den Sonntag ausgenommen, nur früh von 8 bis 9 Uhr sich bei mir, im Büreau Sr. Excellenz auf der Bischöflichen Residenz, einzufinden, indem ich, wegen meiner übrigen Dienstarbeiten, nur gedachte Zeit diesem Geschäft widmen kann;
3) daß nur diejenigen freiwilligen Jäger, nach Maaßgabe der eingekommenen Beiträge, Bekleidungsgelder empfangen können, welche die Bescheinigungen: a) ihrer frühern Kantonfreiheit, b) ihres Unvermögens, sich diese Kleidung selbst anzuschaffen, und c) ihrer Anmeldung bei dem Chef des Bataillons oder Regiments, bei dem sie sich engagiren wollen, beibringen, und
4) daß auswärtige freiwillige Jäger, wenn sie sich schriftlich bei mir dieserhalb melden, gedachte Bescheinigungen beizufügen, und auf dem Couvert, freiwillige Jägersachen, zu bemerken ersucht werden.

Breslau, den 19. Februar 1813.

Heun.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 11.

Liegnitz, den 13. März 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück enthält:

a. die fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse der Jäger-Detachements. Vom 19. Februar 1813.

b. die Verordnung über das Ausweichen des Kriegesdienstes. Vom 20. Febr. 1813.

c. die Verordnung wegen Tragens der Preußischen National-Kokarde. Vom 22. Februar 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 74. Wegen Berichtigung des Erbschaftsstempels, Seitens der Bevollmächtigten der Erb-Interessenten.

Mit Zustimmung des Königlichen Justiz-Ministeriums, ist von der Königl. Abgaben Section des Departements der Staats-Einkünfte rc. für die directen und indirecten Abgaben, per Rescriptum vom 30. v. M., der Art. 7. No. 4. des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810 dahin erläutert worden:

> daß auch Bevollmächtigte der Erb-Interessenten, die Berichtigung der gesetzlichen Stempel-Abgabe, von Ausantwortung der Erbschaft eines Erbtheils oder Vermächtnisses, bei eigner Verantwortlichkeit zu bewirken verbunden sind.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 45. pro Februar c. A. D.

No. 75. Wegen Anwendung des Stempels zu Bürger-Briefen für Ausländer.

Nach einem Rescript der Königlichen Abgaben-Section des Departements der

Staats-

Staats-Einkünfte vom 29. October v. J., soll zu den Ausfertigungen von Bürgerbriefen für Ausländer nur der gewöhnliche Stempel von 8 ggr. gebraucht werden.

Es wird daher solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 393. pro Februar c. A. D.

---

*No. 76. Die mit der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beschäftigten Behörden werden zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, wegen Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen, von neuem aufgefordert.

Die vorjährigen Gewerbesteuer-Rollen und Zugangs-Listen haben ergeben, wie sehr die, mit deren Aufnahme beschäftigten ländlichen und städtischen Behörden, die darauf sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften unbeachtet lassen, und dadurch die Revision der gedachten Rollen und Listen theils sehr erschweren, theils zum Nachtheil der angemeldeten Gewerbsleute aufhalten.

Wir werden dadurch veranlaßt, bei der jetzt bevorstehenden Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen pro 18¹³⁄₁₄, den Receptions-Behörden von neuem die vorzüglichsten Vorschriften ins Gedächtniß zurückzurufen, und sie zur genauesten Befolgung derselben ernstlich aufzufordern.

Diese bestehen darin:

1) Daß bei Anmeldung neuer Fleischer auf dem Lande, die Unbescholtenheit und Rechtlichkeit derselben sorgfältig vorher geprüft, und gemäß der, im 11. Stück des Amtsblatts vom Jahr 1811. enthaltenen Bestimmung, das erforderliche Attest jedesmal beigefügt werde.

2) Daß zum Handel mit hochimpostirten Waaren auf dem Lande, besonders zum Tabakhandel, so wie auch zur Landkrämerei, ohne besondere triftige Gründe, keine Gewerbescheine nachzusuchen, und dergleichen Gesuche allemal mittelst besonderm Berichte vorzutragen.

3) Daß der Hausirhandel mit Eisen-, Schnitt-, Kram-, Specerei- und andern hochimpostirten Waaren, auch Wein, in der Regel weder für die städtischen noch ländlichen Bewohner zuläßig.

4) Daß vor Anmeldung der Gewerbescheine für erlaubte Hausir- und mit einer umherziehenden Lebensart verbundene Gewerbe, in der Rolle jederzeit vorher die besondere Approbation dazu nachgesucht, und das beizufügende Qualifications-Attest immer das vollständige Signalement der Hausirer enthalten muß.

5) Daß in der Rolle bei einem jeden zum Betriebe eines Hausirgewerbes approbirten Individuo, das Datum der Hausir-Approbation allegirt, bei dergleichen ansäßigen und bekannten Personen auch bemerkt seyn müsse: ob gegen ihre Rechtlichkeit gegründete Beschwerde vorgekommen sey?

Dagegen müssen die Hausir-Approbationen in den Königl. Preuß. Staaten nicht ansäßiger, oder unbekannter Personen, jedesmal der Gewerbesteuer-Rolle beigefügt werden,

werden, um untersuchen zu können, ob solche, dem 149. §. des Gewerbe-Polizeiedikts vom 7. September 1811. gemäß, mit den gehörigen Bescheinigungen versehen sind.

6) Daß bei den Anträgen zur Grütznerei anzuzeigen: ob die Angemeldeten die Grütze auf fremden oder auf eigenen Handmühlen verfertigen wollen, und welche Maasregeln im letztern Fall angeordnet werden können, daß diese Handmühlen nicht zum heimlichen Mahlen des steuerbaren Braumalzes und Branntweinschrots gemißbraucht werden.

7) Daß zu den Gewerbesteuer-Rollen schlechterdings das, der Instruction vom 2. Februar a. pr. annectirte Schema adhibirt, und auf dem platten Lande die Rolle eines jeden Dorfes für sich abgeschlossen, in dem Heberegister aber die alphabetische Ordnung der Dörfer beobachtet werde.

Der leichtern Uebersicht wegen sind auch die einzelnen Rollen nach der Buchstabenfolge zu ordnen, zu numeriren und diese Nummer in das Heberegister mit zu übertragen. Die Rolle und Heberegister dürfen jedoch instructionsmäßig nur in simplo eingereicht werden; dagegen ist von jedem Kreise eine summarische Nachweisung in duplo beizufügen, in welcher die Dörfer nach alphabetischer Ordnung mit dem summarischen Betrage der gutachtlichen Steuern, und einer offen bleibenden Colonne für die Summe der Gewerbesteuer nach der Entscheidung der Königl. Regierung, aufzuführen sind.

8) Daß die Gewerbeschein-Gesuche der neu hinzutretenden Gewerbetreibenden durchgehends auf Stempelpapier à 2 ggr. auszufertigen, gehörig zu numeriren und geheftet vorzulegen, auch in den Rollen auf dieselben, nach den laufenden Nummern Bezug zu nehmen sey.

9) Daß keine neue Brauereien und Brennereien auf dem Lande in Zugang zu bringen, wenn nicht vorher das gesetzlich bestimmte Grundvermögen von 15,000 Rthl. nachgewiesen, und die polizeiliche Erlaubniß zu deren Anlage ertheilt und beigebracht worden ist.

So sind auch Anträge auf Zulassung neuer Brauereien, Branntweinbrennereien und Bäckereien in den Vorstädten, ohne vorherige Vorlegung der speciellen Concession zu deren Etablissement, in die Rolle nicht aufzunehmen.

10) Daß neue Bier- und Branntwein-Schänker nicht ohne Ueberzeugung der öffentlichen Nützlichkeit und Nothwendigkeit zu vermehren, und in Fällen, wo neue Schankstätte in Antrag gebracht werden, die Ursachen, welche die Zuläßigkeit begründen, anzuzeigen sind. Hierbei ist strenge darauf zu halten, daß das, von den bestehenden Brauereien und Branntweinbrennereien selbst verfertigte Getränk nicht an sitzende Gäste ausgeschänket werden dürfe, sondern dazu vorher jedesmal ein besonderer Gewerbeschein nachgesucht und gelöset werden müsse.

Auch ertheilt der Gewerbeschein zur Gastwirthschaft keinesweges die Befugniß, Bier, Branntwein oder Wein an sitzende Gäste auszuschänken. Es muß vielmehr dazu ein besonderer Gewerbeschein nachgesucht werden.

11) Bei den Bäckern des platten Landes, wo nach Aufhebung der Land-Consumtionssteuer der Umfang dieses Gewerbes nicht mehr nach den, für Consumo gezahlten

zahlten Gefällen beurtheilt werden kann, muß die Ortsbehörde auf den Umfang dieser Gewerbe, nach dem ohngefähren Absatz des verbackenen Mehls Acht haben, und solchen mit Benennung der Scheffelzahl vor der gutachtlichen Besteuerung in der Rolle bemerken. — Die übrigen Gewerbetreibenden von Consumtions-Artikeln, als Bierbrauer, Branntweinbrenner, Fleischer und Schänker von Wein, Arrak, Rum, Franzbranntwein und Liqueuren, müssen nach den Auszügen, welche die Accise- und Consumtions-Steuerämter, besage der Instruction vom 2. Februar 1812. §. 3., zu liefern haben, der Vorschrift gemäß, besteuert werden.

12) Daß die Privat- Forst- und andere herrschaftl. Privatbeamte zur Gewerbesteuer angezogen werden müssen, ist schon anderweitig festgesetzt worden, und wird daher nur noch in Erinnerung gebracht, daß jederzeit bei solchen, das baare Jahrgehalt, und der ungefähre Werth des Natural-Deputats in der Kolonne des Gewerbeumfangs angegeben werden muß.

13) Ueberhaupt muß bei allen Gewerben der Umfang nicht zu allgemein, sondern nach Möglichkeit, zwar kurz, aber bestimmt angezeigt werden.

14) Bei den Gratis-Schein-Verzeichnissen, welche nach dem, bei der Instruction vorgeschriebenen Schema in duplo angefertigt werden müssen, sind die, mit einem Stuhl beschäftigten Weber und überhaupt die Gewerbetreibenden, welche nach dem Edikt vom 2. November 1810. gesetzlich von der Gewerbesteuer frei bleiben, hinter einander aufzuführen, hiernächst aber diejenigen, für welche aus andern Ursachen Gratisscheine nachgesucht werden, hinzuzufügen.

15) Gast- und Schänkwirthe, Tanzboden-Inhaber, Herumträger von Flugschriften u. s. w. müssen das, im §. 131. des Gewerbe-Polizeiedicts vom 7. Septbr. 1811., vorgeschriebene Attest vorher bei der Polizeibehörde nachsuchen, und muß in den Gewerbesteuer Rollen, daß die polizeiliche Erlaubniß ertheilt sey, überall bemerkt werden, widrigenfalls für solche Gewerbetreibende keine Gewerbescheine werden ertheilt werden. Dasselbe gilt rücksichtlich der Abdecker nach §. 134., welche eines besondern Gewerbescheins bedürfen, wenn sie das Gewerbe selbstständig betreiben.

16) Bei Aufnahme der Schiffer muß, nach Maaßgabe der Verfügung vom 13. Januar d. J. im Regierungs-Amtsblatt No. 6., die Zahl der, einem Schiffs-Eigenthümer zugehörigen Schiffe genau angegeben werden, weil für die Setzschiffer (Meisterknechte) Duplicate des, dem Kahnschiffer ertheilten Gewerbescheins, ausgefertigt werden müssen. Außerdem sind die Setzschiffer namentlich zu benennen, und für sie vorschriftsmäßig besondere Gewerbescheine gegen eine nach den Sätzen der ersten Klasse zu arbitrirende Steuer nachzusuchen.

17) Bei den Gewerbschein nachsuchenden mosaischen Glaubensgenossen, ist von den Aufnahmebehörden jedesmal ausdrücklich anzumerken, ob der Suchende zur Klasse der Staatsbürger gehöre, und, daß ihm das Staatsbürgerrecht verliehen, nachgewiesen habe.

18) Die Benennungen des Gewerbes müssen zur Hinwegräumung aller kleinlichen Handwerksunterschiede, den §. §. 65. bis 77. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. Septbr. 1811. entsprechend, in der Rolle aufgeführt werden.

19) Bei

19) Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 82. bis 126. vor Ertheilung des Gewerbescheins, den Besitz besonderer Eigenschaften nachzuweisen haben, ist in der Rolle zu bemerken: in wie fern dieser Verordnung Genüge geschehen.

20) Jeder neu zutretende Gewerbetreibende ist durch einen besondern Vermerk in der Rolle zu bezeichnen.

21) Sämmtliche Beilagen der Rolle, welche zum Qualifikations-Ausweis dienen sollen, müssen in ein Convolut geheftet, und mit fortlaufender Nummer versehen werden, welche der Rolle an den entsprechenden Orten gleichfalls einzuverleiben ist.

22) Sobald hiernächst die approbirten Heberegister zurück erfolgen, ist von jeder Stadt und von jedem Kreise ungesäumt, und spätestens nach 8 Tagen, bei Vermeidung der im vorigen Jahr angedrohten Strafe, eine General-Nachweisung der aufkommenden Gewerbesteuern, nach den 6 Klassen des Tarifs, wie bekanntlich dieserhalb das Schema ertheilt worden, anzufertigen, und anhero einzureichen.

Liegnitz, den 23. Februar 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 222. pro Febr. c. a.

No. 77. Erneuerte Aufforderung an diejenigen Special-Kassen, welche an Civil-Pensionärs und an brodlose Officianten aus den abgetretenen Provinzen, Pensionen und Wartegelder zahlen.

Die in dem 4. Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 30. erlassene Aufforderung an die Special-Kassen, zur Anzeige des genauen Alters derjenigen Civil-Pensionärs und brodlosen Officianten, an welche für Rechnung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, Pensionen oder Wartegelder bezahlt werden, scheint dahin mißverstanden zu seyn, als wären hierunter die Pensions- und Wartegeld-Empfänger nur allein aus abgetretenen Provinzen gemeinet. Da aber die Absicht ist, das genaue Alter aller Civil-Pensionärs und Wartegeld-Empfänger wissen zu wollen, welche ihre Pension oder ihr Wartegeld für Rechnung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse beziehen, ohne Unterschied, ob dieselben ehemals in einer abgetretenen oder in hiesiger Provinz angestellt gewesen sind; so werden sämmtliche betreffende Special-Kassen hiermit aufgefordert, diese vollständige Anzeige fördersamst anhero zu erstatten.

Liegnitz, den 4. März 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 36. März c. a.

No. 78.

No. 78. Erinnerung an Einreichung der Verzeichnisse von den Landschulen und den Einkünften deren Lehrer betreffend.

Da die Verzeichnisse von Ausmittelung sämmtlicher Landschulen und des gesammten Amts-Einkommens deren Lehrer, nach Vorschrift der Verfügung vom 18. Decbr. v. J. im 1. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts, aus dem Trachenberg-Glogau-Schwiebus- und Wohlauschen Archipresbyterat, imgleichen aus dem Glogau-, Bunzlau- und Saganschen Superintendentur-, so wie aus dem Wahlstädtschen Seniorats-Bezirk, bis jetzt noch nicht allhier eingegangen sind; so werden die betreffenden Herren Kreis-Schulen-Inspektoren, Superintendenten rc. hierdurch erinnert: diese Verzeichnisse nunmehr ohne weitern Verzug an Uns einzureichen.

Liegnitz, den 4. März 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 36. März c.

No. 79.

Nachweisung

von den Preisen der Getreide-Arten, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen, wie solche pro Februar d. J. in den Städten Grünberg, Glogau, Liegnitz, Jauer, Hirschberg und Löwenberg gegolten haben.

No.	Namen der Städte.	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	3	11	—	2	8	—	2	—	—	1	15	—	1	17	—	8	13	6
2	Glogau	2	16	—	1	21	—	1	9	11	1	—	—	2	—	—	9	—	—
3	Liegnitz	2	12	—	1	16	—	1	8	—	—	21	9	—	21	—	4	18	—
4	Hirschberg	2	21	4	2	3	—	1	16	—	1	3	—	—	18	—	4	—	—
5	Jauer	2	11	—	1	18	4	1	8	—	—	21	9	—	15	—	5	3	—
6	Löwenberg	2	8	—	1	21	8	1	2	8	—	20	8	1	—	—	10	—	—

Liegnitz, den 4. März 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 80.

No. 80. **Verkaufs-Preis-Tabelle**
des in Liegnitz fabricirten Brandweins vom 16. Januar bis incl. 15. Februar 1813.

No.	Monat.	Preise nach Nominal-Münze,		Gewicht nach Tralles Alkoholometer.		Getreide-Preis nach der Fabrication in Nominal-Münze.		
		das Quart Breslauer à	das Quart Breslauer à	das Quart à 4 ggr. Nominal-Münze. Grade.	das Quart à 6 ggr. Nominal-Münze. Grade.	Rthlr.	gr.	pf.
1.	Vom 16. Januar bis 15. Februar.	4 gr.	6 gr.	35½	45 bis 46.	3	—	10

Liegnitz, den 4. März 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verordnungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 14. Betrifft die nähere Bestimmung wegen der Civil-Executionen gegen Militär-Personen.

Da nach §. 12. der, mit Zustimmung des Königl. Justiz-Departements von dem Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement und dem Königl. General-Auditoriat den Militär-Gerichten unterm 15. Septbr. 1809 ertheilten Instruktion, die Civil-Executionen gegen Militär-Personen, mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundstücke des Schuldners oder ausstehende Forderungen desselben in Beschlag genommen worden, nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der Militär-Gerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben bisher unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt werden dürfen: so ist, mittelst Bestimmung einer Königl. Hochlöbl. Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vom 13. Febr. d. J., die Executions-Ordnung in Vermögenssteuer-Angelegenheiten vom 9. Novbr. v. J. dahin näher erklärt worden: daß mit Ausnahme der vorbemerkten beiden Fälle, bei Executionen gegen Militär-Personen, die Steuer-Behörden das Militär-Gericht um die Vollstreckung der Execution, nach Ablauf der in dem erlassenen Zahlungs-Befehl bestimmten Frist, requiriren sollen, wenn keine Zahlung erfolgt ist.

Hiernach haben also die Kreis- und Communal-Commissionen in vorkommenden Fällen zu verfahren. Liegnitz, den 3. März 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 431. Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Compensation der von den Officianten getragenen Natural-Einquartierung, gegen die in den Kassen asservirte Einkommensteuer, betreffend.

Nachdem per Rescriptum Eines hohen Justiz-Ministerii vom 2. Februar 1813. bestimmt worden: daß denjenigen Officianten, welche Natural-Einquartierung getragen haben, die nach den Grundsätzen des Compensations-Edikts vom 19. Decbr. 1812. zu berechnende Vergütung, aus ihrem für die letzten Monate in den Kassen reservirten Steuer-Beiträgen gewährt werden soll; so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, bei deren Salarien-Kassen Steuer-Abzüge von den Besoldungen gemacht, und asservirt worden, angewiesen: daraus den einzelnen Officianten den liquidirten verificirten Betrag der Vergütung für die getragene Einquartierung zurückzuzahlen.

Die Liquidationen müssen von denjenigen Behörden verificirt seyn, welche die Vertheilung der Einquartierung besorgt haben, und in duplo bei der Kasse producirt werden, bei welcher eine Steuer zu zahlen, oder eine bereits gezahlte Steuer zurück zu empfangen ist, wovon sodann ein Exemplar mit der Bescheinigung der Kasse, wieviel von dem Betrage der Liquidation als Steuer berechnet worden, zurückgegeben wird, das andere aber der Kasse zum Belag dient. Hieraus folgt, daß bei der Kasse jederzeit beide Exemplare producirt werden müssen, und daß, wenn jemand etwa mit mehrern Kassen zu compensiren hat, solches durch Rückscheine abzumachen ist.

Liegnitz, den 24. Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem als Justiz-Commissarius und Notarius in Graudenz angestellt gewesenen, jetzigen Gouvernements-Auditeur Erhard zu Breslau, ist die Praxis als Justiz-Commissarius bei dem Stadt-Gericht und den übrigen Untergerichten daselbst, verstattet worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath v. Colomb und der v. Bortwitz auf Groß-Kloden, wurden als Kreis-Deputirte Guhrauschen Kreises, und der Rittmeister v. Frankenberg auf Gollkowo, an die Stelle des zum Gensd'armerie-Corps versetzten Hauptmanns v. Kaersten, als Distrikts-Polizei-Commissarius im Militsch-Trachenbergschen Kreise bestätigt.

Der Gutsbesitzer Neumann auf Bergisdorf wurde Distrikts-Polizei-Commissarius im Saganschen Kreise.

Ferner haben Approbation erhalten:

der Friedrich Wilhelm Paulcke, als Apotheker in Grünberg;

der Stadt-Chirurgus Carl Münster, als gerichtlicher Wundarzt zu Jauer;

der Candidat der Chirurgie, Christian Gottlieb Thelburg, als Stadt-Wundarzt zu Winzig;

der Seminarist Carl Eduard Henne aus Hirschberg, als Schul-Adjuvant zu Groß-Walditz, Bunzlauschen Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Es sind seit der Bekanntmachung des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts No. 8. abermals an Beiträgen für die verwundeten vaterländischen Krieger im Norden eingegangen: aus dem Löwenbergschen Kreise 18 Rthlr. 10 gr. 10 pf. und von dem Herrn Pastor Tscheggey zu Freistadt 5 Rthlr., welche ferner aus dem Verkaufe dessen Gastpredigt in Liegnitz gelößt worden. Sämmtliche bis jetzt eingegangenen Beiträge betragen: 1878 Rthlr. 21 gr. 5 pf. und ist der davon vorhandene Bestand mit 93 Rthlr. 21 gr. 5 pf. zur Disposition des Herrn General-Lieutenants v. Tauenzin Excellenz, für die aus dem Norden nach Schlesien zurückgekehrten vaterländischen verwundeten Krieger gestellt worden; welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 5. März 1813.

Der Regierungs-Präsident v. Erdmannsdorf.

Bekanntmachung.

Die Einnahme der Kasse des Vereins zur Equipirung unbemittelter freiwilliger Jäger zu Fuß, betrug nach der im Amts-Blatte Nro. 10. vom 6. März befindlichen Anzeige die Summe von 442 Rthlr. 22 Gr.

Zu dieser Summe treten seit dem 1. März folgende Beiträge hinzu:

23) Vom Herrn Rittmeister von Köckritz 15 Rthlr.
24) Vom Herrn Steuer-Rath von Meyerhoff in Hirschberg gesammelt 14 Rthl. 8 gr.
25) Vom Accise-Amte in Wohlau gesammelt 11 Rthlr.
26) Vom Stadt-Gericht in Beuthen gesammelt 10 Rthlr.
27) Von den Ständen des Glogauschen Kreises 188 Rthlr. 10 gr.
28) Vom Herrn Bauinspector Hoffmann 5 Rthlr.
29) " " Hofrath Tietze in Leubus 20 Rthlr. in Tresorscheinen.
30) " " Justiz-Commissarius Bassenge in Liegnitz 25 Rthlr.
31) " " Forst-Inspector Hoeber in Neusalz 5 Rthlr.
32) " " Hauptmann von Tschammer in Liegnitz 10 Rthlr.
33) " " Regierungs-Secretair Uhse in Liegnitz 5 Rthlr.
34) " " Curatus Spiller in Haynau in seiner Gemeinde gesammelt 8 Rthlr.
35) Vom Magistrat in Haynau 5 Rthlr. in Thaler-Tresorscheinen und 48 Rthlr. 11 gr. in Courant, zusammen 53 Rthlr. 11 gr.
36) Von einer unbekannt bleiben wollenden Dame eine silberne Spange und 1 Rthlr.
37) Vom Herrn Kaufmann Harnwolff in Liegnitz 5 Rthlr.
38) Von einem unbekannt bleiben wollenden Geber, durch den Herrn Regierungs-Secretair Nikisch 4 Rthlr.
39) Vom Herrn Regierungs-Rath Witzenhusen 8 Rthlr. 16 gr.
40) " " Calculator Beyer 3 Rthlr.
41) Vom Magistrat in Parchwitz gesammelt 6 Rthlr. 4 gr.

42) Die Einnahme von einer, von dem Herrn Schauspiel-Director Butenop und seiner Gesellschaft, zu diesem Behuf gegebenen Vorstellung: 6 Rthlr. in Golde und 82 Rthlr. 2 gr. in Courant, zusammen 88 Rthlr. 2 gr.
43) Von dem Kammerherrn Baron von Rothkirch-Trach zur Bekleidung des Studiosi Haenisch aus Steudnitz 41 Rthlr.
44) Vom Herrn Major von Schwerin in Liegnitz 3 Rthlr.
45) Im Glogauschen Kreise gesammelt 37 Rthlr. 6 gr.
46) Vom Herrn Regierungs-Referendarius Baron von Vogten 4 Rthlr.
47) „ „ Hauptmann von Selzer in Liegnitz 4 Rthlr.
48) Aus dem Liegnitzschen Kreise durch den Herrn Regierungs- und Landrath Baron von Kittlitz 39 Rthlr. 15 gr.
49) Vom Herrn Buchhalter Liebig 2 Rthlr.
50) Von den Zöglingen der hiesigen Ritter-Akademie 10 Rthlr. 6 gr. 10 gr.
51) Vom Herrn Kriegsrath Wachler in Liegnitz 5 Rthlr.
52) „ „ Haupt-Cassirer Arnold in Liegnitz 3 Rthlr.
53) „ „ Ober-Buchhalter Engelmann in Liegnitz 3 Rthlr.
54) Von einem ungenannt seyn wollenden Geber in Merzdorf 2 Rthlr.
55) Vom Geldwechsler Herrn Leipziger in Liegnitz 30 Rthlr. in Tresorscheinen.
56) Vom Herrn Justizrath Dickow in Parchwitz 10 Rthlr.
57) „ „ Buchhalter Blümel in Liegnitz 2 Rthlr.
58) „ „ Kanzlei-Director Ulrici 10 Rthlr.

Total-Summa der Einnahme: 1135 Rthlr. 4 gr. 10 pf.

Davon sind ferner equipirt worden:

5) Der Studiosus Engelin, beim Schlesischen Schützen-Bataillon als Freiwilliger engagirt, an den Herrn Major Streit übersandt nach Brieg 30 Rthlr.
6) Der Referendarius Jeschke, beim Freijäger-Corps engagirt, an den Herrn Major von Lützow nach Breslau gesandt 30 Rthlr.
7) Zur Einkleidung des Studiosi Haenisch vom Herrn Kammerherrn Baron von Rothkirch-Trach 41 Rthlr.
8) Zur Einkleidung des Sohnes des Pastoris Weber in Kunitz, bei dem Schlesischen Grenadier-Bataillon engagirt, an den Herrn Major von Glan nach Brieg übersandt 30 Rthlr.
9) Der Stricker-Geselle Seidel bei der Niederschlesischen Füsilier-Brigade, an den Herrn Major von Altenstein nach Breslau übersandt 30 Rthlr.
10) Der gewesene Handlungsdiener Arlt, bei dem Freijäger-Corps, an den Herrn Major von Lützow nach Breslau übersandt 30 Rthlr.
11) Der Candidat Mohrenberg aus Giersdorf, bei dem Fuß-Gardejäger-Detachement, durch den Herrn Regierungsrath Wolfram übersandt 30 Rthlr.

Total-Summa der Ausgabe: 346 Rthlr.

Ferner ist an Armatur-Stücken eingegangen:

11) Vom Herrn Forst-Inspector Hoeber aus Neusalz, eine Kugelbüchse.
12) „ „ Wasserbau-Inspector Sorge ebendaselbst, eine Kugelbüchse.
13) „ „ Syndicus Roeßler hieselbst, eine Flinte.

14)

14) Vom Herrn Rittmeister von Köckritz hieselbst, eine Flinte.
15) „ „ Förster Schulz in Rüstern, eine Pistole und ein langes Bajonett.
16) „ „ Major von Schwerin hieselbst, ein Hirschfänger.
17) „ „ Kammerherrn von Unruh, zwei Paar Pistolen.
18) „ „ Regierungs-Assessor Krüger hieselbst, ein Paar Pistolen.
19) „ „ Gutsbesitzer Ehrhardt, eine Flinte.
20) „ „ Bürgermeister Mittmann in Parchwitz, ein Paar Pistolen.
21) „ „ Rittmeister von Gfug hieselbst, ein Paar Pistolen.
22) Von dem blutarmen Invaliden Schützen Puncket hieselbst, ein Infanterie-Säbel und 2 Chaco's. Liegnitz, den 9. März 1813.

In Auftrag der Herren Mitglieder des Vereins. v. Briesen.

Beispiel zur Nachahmung.

Zur Förderung der fortschreitenden Bildung der evangelischen Schullehrer des Winzigschen Seniorats-Bezirks, hat der Herr Senior Kahl zu Piskorsine einen Schullehrer-Lesezirkel zu Stande gebracht. Aus den monatlich aufzubringenden Beiträgen der Interessenten, werden nützliche und den oben angegebenen Zweck fördernde Schriften angekauft, unter die Schullehrer vertheilt, und nach geschehenem Umlauf und Gebrauch in dem Winzigschen Schulhause aufgestellt, welche dem Institute als eine stehende Bibliothek verbleiben werden.

Dieses Bildungsmittel wird hiermit besonders in den Bezirken, wo die Schullehrer nur kärglich besoldet werden, und darum nicht im Stande sind, sich aus ihren eigenen Mitteln dergleichen Schriften anzukaufen, zum nachahmlichen Gebrauch empfohlen. Liegnitz, den 20. Februar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Aufruf an unsere Mitbürger.

Das Vaterland ist in Gefahr! Es braucht zu seiner Vertheidigung eine schnelle Verstärkung des Heeres ohne Kostenaufwand für die Staatskassen. — Der Liebe seiner Unterthanen vertrauend, hat der Landesvater Selbst dies ausgesprochen. Freudig werden die Jünglinge und waffenfähigen Männer der Nation diesem ersehnten Rufe folgen. — Märker und Schlesier, Pommern und Preußen, vereint durch das gemeinschaftliche Band der Treue für den König und die Nationalehre, werden wetteifernd zu den Fahnen strömen, und mit dem Feldgeschrei „Friedrich Wilhelm" und „Preußisches Vaterland" jeder Gefahr trotzen.

Diejenigen aber, welche körperliche Schwäche oder Dienstverhältnisse zurückhalten, werden trauren, Gefahr und Ehre nicht theilen zu können. — Doch auch diesen giebt der Aufruf Raum für ihre Vaterlandsliebe. Sie können mit den Kämpfenden gleiches Verdienst erwerben, wenn sie in gleichem Geiste handeln, und von dem, was sie besitzen, dasjenige dem Vaterlande darbringen, was dasselbe für seinen Zweck brauchen kann, und jetzt zur Ausrüstung der ärmern Freiwilligen beitragen,

um

um diese dadurch in den Stand zu setzen, ihre hohe Bestimmung früher und besser zu erfüllen.

Auf diese Weise kann jeder Staatsbürger die heilige Bahn des Mitwirkens zur Rettung des Vaterlandes betreten. Der kleine Beitrag des Armen und der große des Reichen, in gleichem Geiste dargebracht, werden an den Segnungen der Nachwelt gleichen Antheil haben.

Durch das Vertrauen unserer Mitbürger zu Stellvertretern aller Provinzen und aller Stände gewählt — halten wir es für Pflicht, in diesem Augenblick, wo nur der Gedanke an König und Vaterland alle Herzen erfüllen kann, auch unsrer Seits vereint, unsere Mitbrüder aus allen Ständen und in allen Theilen des Vaterlandes zur thätigen Unterstützung des ergangenen Rufs aufzufordern.

Das Vaterland ist in Gefahr, und Friedrich Wilhelm fordert sein treues Volk zur freiwilligen Unterstützung auf. Welcher Preuße kann da noch zaudern, dieser Aufforderung aus allen Kräften zu genügen? —

Der Allmächtige wird die Maaßregeln des besten Königs und den freudigen Eifer seines treuen Volks segnen. Friede und Selbstständigkeit werden den preußischen Staat beglücken, und künftige Geschlechter aus unserm Beispiele lernen, alles zu opfern für König und Vaterland. Berlin, den 13. Februar 1813.

Die National-Repräsentanten.

Im Gefolge des vorstehenden Aufrufs an unsere Mitbürger ersuchen wir sämmtliche Herren Kreis-Landräthe, Wohllöblichen Magisträte, Dominien, Dominialbeamten und Dorfschulzen, unsere gemeinnützige Absicht gütigst zu unterstützen. Mit voller Ueberzeugung setzen wir bei unsern Mitbürgern den Willen voraus, ihre treue Anhänglichkeit für den König und Vaterland in der jetzigen Krisis durch außerordentliche Opfer zu bethätigen; aber viele unter ihnen dürften entweder gar nicht, oder nur in geringen Summen baar Geld beschaffen können, und verlegen seyn, auf welche Weise sie dasjenige, was ihr Gewerbe und ihre Lage ihnen darzubringen gestattet, nützlich für den Staat verwenden können.

Wenn da die Localbehörde durch einsichtsvollen Rath ins Mittel tritt, und, theils die Beiträge Mehrerer zu einem bestimmten Zweck vereiniget, theils sie zu dem großen allgemeinen Zweck Namens des Staats in Empfang nimmt, so wird der Eifer der Nation in seinem ganzen Umfange wohlthätig für das Vaterland werden, denn in einem Augenblick, wie der jetzige, wo der Staat nur durch außerordentliche Anstrengung seine Selbstständigkeit erhalten kann, hat jedes Opfer für denselben Werth. —

Pferde, Vieh, Getreide, Fourage, ungemünztes Silber, Waffen, Tuch, Eisen, Stiefeln, Schuhe, Leder, Strümpfe rc., selbst Fuhren und Handarbeiten, je nachdem ein jeder dieses oder jenes freiwillig darzubringen vermag, unterstützt die gemeinschaftliche Sache, deren Gelingen nicht zweifelhaft ist, wenn ein jeder für sie thut, was seine individuelle Lage ihm gestattet. Berlin, den 13. Februar 1813.

Die National-Repräsentanten.

(Hierbei ein Nachtrag, ein Extrablatt No. II. und ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 11.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 11.

Liegnitz, den 13. März 1813.

Aufgehobner Verpachtungs-Termin der Wohlauer Stadtgüter.

Aus wichtigen Gründen wird der auf den 13. k. M. zur Verpachtung der hiesigen Stadt gehörigen Güter angesetzte Licitations-Termin nicht abgehalten, sondern einstweilen von der anderweitigen Verpachtung dieser Güter abstrahirt werden.

Wohlau, den 28. Februar 1813.

Der Magistrat.

Verkauf der Erb-Scholtisey zu Schadendorf.

Behufs einer Erbtheilung soll die auf 1317 Rthlr. 8 ggr. gerichtlich gewürdigte Erb-Scholtisey zu Schadendorf, Sprottauschen Kreises, den 24 März d. J. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages früh um 9 Uhr im Amtshause allhier einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Mallmitz, Sprottausch. Kreises, den 27. Novbr. 1813.

Das Reichsburggräfl. zu Dohnasche Gerichts-Amt.

Z e h e.

Verkauf des Brau- und Branntwein-Urbars zu Radichen.

Das Gerichts-Amt zu Radichen macht hierdurch pachtlustigen Braumeistern bekannt, daß das dasige Brau- und Branntwein-Urbar von Termino Johannis d. J. an auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll.

Es ist daher der Termin auf den 27. d. M. hierzu angesetzt, an welchem sich Pacht- und Cautions-Fähige des Morgens um 11 Uhr in dem dasigen Herrschaftl. Hause einzufinden haben, und daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Haynau, den 4. März 1813.　　　　Wecker, Justit.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Doberwitz bei Beuthen an der Oder.

Da von Johanni d. J. ab das zu hiesigen Gütern gehörige Brau- und Branntwein-Urbar an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu ein einziger Bietungs-Termin auf den 25. März d. J. Vormittags um 10 Uhr bei hiesigem Wirthschafts-Amte anberaumt wor-

worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, alle Pachtlustige eingeladen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Die diesfälligen Bedingungen sind bei hiesigem Wirthschafts-Amt täglich zu erfahren. Klein Tschirnau, den 28. Februar 1813.

Verpachtung der Fischerei und Oder-Fähre zu Dobrawitz bei Beuthen an der Oder.

Da vom 1. April d. J. ab die hiesige wilde Fischerei nebst Oder-Fähre pachtlos wird, und von dieser Zeit an anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden soll, so ist dazu ein einziger Bietungs-Termin auf den 22 März d J. Vormittags um 10 Uhr bei hiesigem Wirthschafts-Amte festgesetzt; es werden daher alle Pachtlustige hiezu eingeladen, ihre Gebote abzugeben und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Klein Tschirnau, den 23. Februar 1813.

Verkauf der Wasser-Mühle zu Mallmitz bei Sprottau.

Wegen Erwerbung eines anderweiten Eigenthums, ist der Mühlenmeister Gottlieb Reißert entschlossen, seine am Bober gelegene Wassermühle hieselbst, welche außer einem 2 Stock hohen, neu massiv gebauten Wohnhause, mit 5 Gängen, einer Schneidemühle und 12 Scheffel Aussaat versehen ist, zu verkaufen. Wenn nun der Reißert den Weg der freiwilligen Subhastation gewählt hat, und terminus licitationis unicus auf den 31. May d. J. anberaumet worden, so werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen, sich zu Abgebung ihrer Gebote, am gedachten Tage früh um 9 Uhr im Amtshause hieselbst einzufinden. Jeder, dem daran gelegen ist, kann auf Verlangen über die nähern Verhältnisse der Mühle, von Unterschriebenem, oder auch von dem rc. Reißert selbst, gegenwärtig zu Sprottau wohnhaft, mit Nachricht versehen werden.

Mallmitz bei Sprottau, den 1. März 1813.

Das Reichsburggräfl. zu Dohnasche Gerichts-Amt.
Zebe.

Verpachtung der Oderfähre zu Carolath.

Die hiesige Oderfähre soll, vom 11. May 1813 an, auf drei oder mehr hinter einander folgende Jahre plus licitandi verpachtet werden. Wir laden daher zahlungsfähige Pachtlustige vor, in termino den 14. April 1813, Vormittags um 9 Uhr, sich in der Expeditionsstube des unterzeichneten Rentamts, einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und kann der Meistbietende, nach erfolgter Approbation der competenten hohen Behörde, sofort den Zuschlag gewärtigen. Die Pachtbedingungen können von dato an hieselbst nachgesehen werden.

Carolath, den 30. December 1812. Fürstl. Carolath. Rentamt.

Verkauf der Wernerschen Ackernahrung zu Warthau.

Das Reichsgräfl. von Frankenbergsche Gerichtsamt subhastirt ad instantiam der Häusler und Maurer Gottfried Wernerschen Gläubiger die demselben bishero zugehörig gewesene Ackernahrung, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 16 Mrg. 60 □R. ehemal. Dominial-Vorwerksland, welche Realitäten zusammen auf ein Quantum von 1083 Rthlr. gerichtlich gewürdigt sind, in Terminis den 10. März, 7. April und peremtorie

den

den 5. May, und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote in die gerichtsamtliche Canzlei nach Warthau früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß, nach erfolgter Zustimmung der Realgläubiger, der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Warthau, den 2. Februar 1813. Streckenbach, Justit.

Verkauf des Schmidtschen Freibauerguts zu Tschotzwitz.

Unterzeichnetes Justiz-Amt subhastiret auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger das dem Bauer Johann Georg Schmidt zugehörige, zu Tschotzwitz belegene Freibauergut. Dasselbe säet ohngefähr 00 Scheffel aus, hat auch das benöthigte Wiesewachs, einen Garten, und ist auf 1200 Rthlr. abgeschätzet. Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, den 11. März, den 22. März und peremt. den 5. April d. J., in unserer Justiz-Amts-Canzlei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende und Zahlende die Adjudication dieser Freibauer-Nahrung nach Einwilligung der Gläubiger zu gewärtigen.

Auch werden alle unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen bis zum letzten Termin, das ist, bis zum 5. April d. J. zu liquidiren und zu justificiren, widrigenfalls jeder mit seiner Forderung präcludirt und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Amt Neuschloß, den 10. Februar 1813.

Gräfl. v. Reichenbach Neuschloß Minder-Freies Standesherrl. Justiz-Amt.
Hoffmann, Justitiarius.

Verkauf des Auenhauses No. 8. zu Ober-Hermsdorf.

In dem gestrigen Bietungs-Termin zum Verkauf des sub No. 8. hieselbst belegenen, auf 70 Rthlr. Courantmünze abgeschätzten Auenhauses und Gartens des verstorbenen Webers Ueberschar hat aus Mangel annehmlicher Käufer keine Licitation eröffnet werden können, vielmehr ist auf den 29. März d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen herrschaftl. Schlosse ein anderweitiger Bietungstermin anberaumt worden.

Hierzu werden besitzfähige Kauflustige unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden wiederholt eingeladen.

Ober-Hermsdorf bei Haynau, den 19. Februar 1813.

Das Freiherrl. v. Zedlitzsche Gerichtsamt hieselbst. Mattiller.

Verpachtung oder Verkauf des Windmühlen-Etablissements Amalienhof bei Tarnowitz.

Das an der Landstraße von hier nach Tost belegene Windmühlen-Etablissement Amalienhof soll in Termino den 8. April a. c. Vormittag um 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet oder verkauft werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Uebernahme geschehen kann, sind bei uns zu ersehen, und steht jedermann frei, sich von dem Zustande und den Pertinenzstücken des Etablissements durch Augenschein oder sonst auf andere Art nähere Ueberzeugung zu verschaffen.

Zahlungsfähige Pacht- und Kauflustige werden daher aufgefordert, sich zur gedachten Zeit auf unserm Sessions-Zimmer vor dem dazu ernannten Königl. Berg-Syndicus Cuno einzufinden und ihre Gebote abzugeben, worauf sich alsdann nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Bergamts zu Breslau der Best- und Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Tarnowitz, den 29 Januar 1813.

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg- und Hüttenamt.

Be-

Bekanntmachung wegen Abhaltung der Wollmärkte zu Goldberg.

In der Stadt Goldberg werden künftig alljährlich die bestimmten zwei Wollmärkte, nämlich der erste Montag und Dienstag nach Rogate welcher dies Jahr auf den 24. und 25. May fällt, und der zweite Montag und Dienstag nach Kreuzerhöhung, also dieses Jahr den 20. und 21. September, wirklich abgehalten werden.

Die Herren Rittergutsbesitzer und Andere, so Wolle zu verkaufen haben, werden hiermit eingeladen, die zu verkaufenden Quantitäten auf die hiesigen Wollmärkte zu schicken. Fabrikanten und andere Käufer aber können ihren Bedarf auf den hiesigen Märkten einkaufen.

Goldberg, den 26. Februar 1813.

Der Magistrat.

Extrablatt No. II.

als Nachtrag zu No. 11. des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 13. März 1813.

	Rthl.	gr.	pf.
Nach dem Rechnungsauszuge vom 19. dieses Monats betrug die Einnahme der zur Bekleidung freiwilliger Jäger eingegangenen Beiträge: . . .	1165	6	10
Hierzu sind bis heute früh gekommen:			
19. Vom Herrn Grafen v. B. . . . . . 2 Fried.d'or	11	18	—
20. = Lotterie-Collekteur Hrn. Rolin u. dessen Gattin aus Stettin, 2 Ringe	4	3	—
21. Von einem Berliner für einen armen Berliner	50	—	—
22. Vom R. R. E. G. W.	200	—	—
23. = Gastwirth Herrn Grocke aus Altwasser	5	—	—
24. Von einem Ungenannten			
25. Vom Landrathe Herrn von Helmrich . . . 20 Fried.d'or.	117	3	—
26. Von einer Gesellschaft aus Potsdam durch den Regierungs-Kassen-Controlleur Herrn Espent	10	—	—
27. Vom Herrn St. R. W.	365	—	—
28. = Herrn v. M. . . . . 20 Fried.d'or	116	—	—
29. Von M.	40	—	—
30. Vom Kastellan Herrn Sender, hier . . 1 Fries.d'or	5	19	—
31. Vom Verein verschiedener Hausväter hierselbst . 2 Augustd'or	11	14	—
32. Von Herrn D. v. D.	2310	—	—
33. Vom Exsenator Herrn Niepelt aus Münsterberg . . .	100	—	—
34. Vom Landschaftsdirektor Herrn v. Czettritz zu Kolbnitz . .	1	—	—
35. Von P. aus D.	400	—	—
36. Von der jüdischen Gemeinde zu Zülz — 6 Tresorscheine à 5 Rthlr., 1 Tresor-Schein à 1 Rthlr., und baar 69 Rthlr. 16 Gr., zusammen	5	—	—
37. Vom Accise-Einnehmer Herrn Nagel aus Münsterberg . .	85	16	—
Von Demselben, eine frühere Sammlung . . .	5	17	1
38. Vom Professor Herrn D. Schultz ein Staatsschuldschein à 25 Rthlr.	4	18	4
39. Vom Kaufmann Herrn Pleßner in Neisse . . .	8	8	—
40 Vom Regierungs-Calkulator Herrn Samler, hier . .	50	—	—
41. Von A. v. L. . . . ein Staatsschuldschein à 14 Rthlr.	25	—	—
42. Vom R. R. M., hier	4	14	6
43. Vom Vereine verschiedener Hausväter, hier, Fortsetzung von No. 31.	25	—	—
44. Vom F. G. M.	551	16	—
45. Vom Commerzien-Rathe Herrn Wäber in Schmiedeberg . .	1	—	—
46. Vom Geheimen Sekretär Herrn Binner, hier . . .	500	—	—
	5	20	—
Summa	6185	6	9

Hiervon sind, inclusive der im Extrablatte No. 1. verrechneten Gelder, verausgabt worden an

	Rthl.	gr.	pf.
4 Jäger im Detachement des Bataillons der Jägergarde . .			
49 = = = = der Garde zu Fuß . . .	1295		
1 = = = = der Garde Uhlanen . . .	1240	6	
1 = = = = des Dragoner-Regiments Prinz Wilhelm von Preußen	25	—	—
5 = = = = des Brandenburgschen Husaren-Regiments .	30	—	—
	170	—	—
Latus	2760	6	

		Rthl.	gr.	pf.
105	Transport	2760	6	
1	Jäger im Detachement der Normal-Garde	25	—	—
2	= = = = des Westpreuß. Grenadier Bataillons	50	—	—
3	= = = = des Schlesischen Schützen-Bataillons	75	—	—
7	= = = = des Leibgrenadierbataillons	175	—	—
2	= = = = der Garde Kosaken	60	—	—
3	= = = = der Gardejäger zu Pferd	90	—	—
1	= = = = des Schlesis. Infant. Regiments	25	—	—
4	= = = = des Füselier-Bataillons des 1sten Westpr. Infant. Regiments	100	—	—
1	= = = = des Reservebat. der Leib-Gren.	25	—	—
5	Jäger vom Lützowschen Freikorps	125	—	—
	An dasselbe Corps auf Ordre des Vereins verschiedener Hausväter	500	—	—
134	Summa	4010	6	—
	Bleibt Bestand	2175	—	9

Der Amtsrath Hr. Hagemann in Herrnstadt hat einen völlig bewaffneten und berittenen freiwilligen Jäger, und außerdem ein Husarenpferd bei dem Brandenb. Husaren-Regiment gestellt, mit dem Wunsche, letzteres einem jungen Manne zu geben, der sich im gedachten Detachement engagiren will, dem es aber an Mitteln fehlt, sich selbst ein Pferd anzuschaffen.

Der Geheime Rath und Professor Herr Hermbstädt zu Berlin hat auf die 250 Rthlr., die er als ordentlicher Professor der medicinischen und chirurgischen Akademie für das Militär bezieht, vom 1. März d. J. an, zum Besten des Staats, so lange die Bedürfniße desselben es erheischen, Verzicht geleistet.

Der Bau-Conducteur Herr Stenz zu Schwedt hat 200 Rthlr. in Banco-Obligationen zur Belohnung zweier ausgezeichneter Gardisten gegeben, welche die Churm. Regierung so lange aufbewahren soll, bis die Bedingung der Auszeichnung in Erfüllung geht.

Der Criminalrath Herr Wagner zu Jauer, kleidet und bewaffnet einen eingestellten Soldaten vollständig.

Der Geheime Kriegsrath Herr Eichmann in Berlin stellt seine zwei Söhne völlig equipirt, und übernimmt ihre Unterhaltung aus eigenen Mitteln.

Der Oberschlesische Landschafts-Syndikus Herr Elsner zu Rattibor stellt sich selbst als Soldat, und bekleidet und bewaffnet drei freiwillige Jäger zu Fuß, und besoldet sie, so lange er lebt, während dieses Krieges.

Der Stadt-Rath Herr Müller hier hat 2 braune Wagenpferde gestellt, die dem Herrn General Major und Geheimen Staatsrath von Hake zur Disposition für das Militär abgegeben worden sind.

Der Kaufmann Herr Marcus Mayer hier hat außer dem im Extrablatt No. 1. schon erwähnten Beitrag von 200 Rthlr., und außer der bei einer andern zu diesem Behuf veranstalteten Sammlung gezahlten Summe, einem jungen hiesigen Studirenden, der als Freiwilliger bei dem Jäger-Detachement Dienste genommen, 40 Rthlr. zur Equipirung gegeben.

Der Steuer-Einnehmer Herr Beyerlein des Lubliniger Kreises, hat dem Prinzen August Königl. Hoheit, zwei junge Leute equipirt, und mit Pferden versehen, überschickt, um sie als Bombardiers bei der reitenden Artillerie einzustellen.

Der hiesige ordentliche Professor der Naturgeschichte Herr Gravenhorst hat die Hälfte seines Gehalts für das laufende Jahr angeboten, das in monatlichen Raten wird eingezahlt werden. Derselbe führt in seiner desfalsigen Eingabe an: „für die Entbehrung einiger Bequemlichkeiten und Genüsse, die nicht zu den nothwendigen Bedürfnissen des Lebens gehören, werde ich durch das reine Bewußtseyn, meinem Könige und meinem Vaterlande nach Kräften gedient zu haben, aufs süßeste mich belohnt fühlen."

Der Oblauer Kreis hat sich erboten, 50 Kürassiersattel nebst Zubehör, und 50 Hauptgestelle unentgeldlich zu liefern, und überdem 100 Mann auf seine Kosten zu kleiden.

Von Waldenburg sind am 19. d. M. dreizehn Bergleute mit drei Bergeleven als freiwillige Jäger nach Breslau aufgebrochen. Die Beamten und Knappschaften des Waldenburger Reviers haben 221 Rthlr. 6 Gr. 9½ Pf. gesammelt, die sie an das hiesige Ober-Bergamt für gedachte Bergleute einsenden wollen. Dies sind die ersten Bergknappen, die sich zur Vertheidigung des Vaterlandes in Reih und Glied stellen.

Ein Freund des Vaterlandes hat ein silbernes Besteck eingesandt, welches 2 Mark 1 Loth wiegt; es wird kommende Woche verkauft, und der Betrag dann vereinnahmt werden.

Eben so soll es mit den zwei dreiarmigen Girandolen, einer Theemaschine und den zwei Präsentirtellern gehalten werden, die auf 31 Mark 13 Loth Silber angegeben sind, und die ein wohlwollender Freund des allgemeinen Besten eingeliefert hat.

Sein Sohn hat sich erboten, von seinem Gute binnen 6 Wochen 100 Scheffel Hafer unentgeldlich zu liefern. Der Generalmajor und Geheime Staatsrath Herr v. Hake ist zur Empfangnahme bereits aufgefordert.

Der Professor Hr. D. Schulz hieselbst, hat außer dem, im heutigen Rechnungsauszuge No. 38. dargebotenen Opfer, die ihm vor kurzem bewilligte jährliche Gehaltszulage von 100 Rthlr. offerirt, die er, so lange der Krieg dauert, monatlich an mich einsenden wird.

Der Kaufmann Herr Albert Schück zu Neisse hat versprochen, einen Jäger zu uniformiren und zu bewaffnen.

Der Kaufmann Herr Moritz Pleßner daselbst, hat zu diesem Behuf 50 Rthlr. an das dasige Polizeidirectorium gezahlt.

Der Schneidermeister Herr Andreas Gottfried Baer hier, hat des Königs Majestät ein Kosakenpferd mit türkischem Sattel und Zaumzeug angeboten, auch außerdem seinen Bruder als Jäger equipirt.

Ein Ungenannter hat drei mit Brillanten sehr reich besetzte Tabatieren, von äußerst geschmackvoller Façon und Arbeit, eingesandt; die eine davon ist von vereideten Taxatoren auf 950 Rthlr., die andere 2000 Rthlr. und die dritte 23[illegible], zusammen 5300 Rthlr. abgeschätzt worden. Bis zum dereinstigen Verkauf dieser drei Pretiosen, bei dessen Uebereilung das Interesse der mir anvertrauten Kasse gefährdet seyn würde, soll der Taxwerth derselben aus den Beständen der General-Staats-Kasse gegen Deponirung der Tabatieren hergegeben werden; die diesfallsige Summe wird sich daher in dem nächsten Extrablatt vereinnahmt finden.

Eine junge sehr gebildete Frau hieselbst hat ihren Brautschmuck, ein goldnes, modisch und geschmackvoll gearbeitetes Halsband, dem Vaterlande geschenkt. Es war ihr das Theuerste, darum gab die treue Bürgerin es zum edelsten Zwecke. Ich kenne kein schöneres Geschenk, mit dem der Vater die Tochter, der Gatte die Gattin, der Liebende die Geliebte, der Bräutigam die Braut schmücken könnte, als dieses Halsband. Es lag als freiwilliges Opfer der reinen Liebe zu König und Vaterland, auf dem Altar, den sich die Treue des Volks gebaut hat. Es ziere eine Preußin, und bleibe ihren Kindern und Kindeskindern ein immerwährendes Denkmal der heutigen Zeit, in der Jeder sein Liebstes hergab, um Theil an der Rettung des Vaterlandes zu nehmen; es bleibe vorzüglich ihren Töchtern und Enkelinnen ein heiliger Beweis, daß es in unserm so verschrieenen Zeitalter, Preußische Frauen gab, die durch die That darthaten, daß die Stimme der Eitelkeit schwieg, und zu jedem Opfer gern bereit war, sobald es das Wohl der Nation galt, daß Schmuck und Gold für die Preußische Bürgerin keinen Werth haben, sobald sie sich das Glück damit erkaufen kann, für Ihr Vaterland etwas zu thun. Erbt dies Band in diesem Sinne von Mutter auf Tochter und Urenkelin fort, so wird es jeder Besitzerin den Seegen bringen, der im Gefolge der schönsten weiblichen Tugend, der treuen Liebe zu Mann, zu König und Gott, unausbleiblich ist.

Mit dieser Ansicht war es mir nicht möglich, diesen schönen bräutlichen Schmuck, bloß nach dem Taxwerth von 15 Rthlr., dem ersten besten, vielleicht zum Einschmelzen zu verkaufen. Ich biete es daher allen, die Sinn für eine solche Reliquie der neuen Zeit haben, hierdurch an; wer bis zum zehnten März d. J. das beste Gebot in Preuß. Cour. dafür gethan hat, der erhält das Halsband zugeschlagen. Desfallsige Briefe erwarte ich unter der Rubrik: „freiwillige Jägersachen."

Eben beim Schlusse dieser Anzeigen kommt ein ähnliches Geschenk, eine ungemein geschmackvolle goldene Kette, aus der Hand einer jungen hiesigen Frau von vollendeter Bil-

dung, ein. In dem Begleitungsschreiben wünscht sie die Verschwiegenheit ihres Namens, weil sie diese Kleinigkeit nur zu ihrer Freude, nicht aber zur Schau für andere darbringe. Der Werth der Kette ist von vereideten Taxatoren auf 46 Rthlr. angegeben. Sie ist aber durch ihre gefällige Form, und besonders durch die stille Bescheidenheit der patriotischen Geberin, um diesen Preis viel zu wohlfeil; wenn sie der künftigen Besitzerin die Tugenden der bisherigen mitbringt, so ist sie unschätzbar. Auch zur Veräußerung dieser Kette schlage ich den oben beschriebenen Weg der öffentlichen Versteigerung ein. Um keine Verwechselungen zu veranlassen, bemerke ich, daß jenes ein Halsband dieses eine Halskette ist.

Die Meistbietenden bitte ich daher, in ihren mir schriftlich zu machenden Geboten ausdrücklich zu bestimmen, ob sie ihr Gebot auf das erstere oder auf die letztere richten.

Die an die Herren Majors v. Lützow und v. Petersdorff unmittelbar eingegangenen Beiträge sind aus Nachstehendem ersichtlich. Breslau, den 27. Februar 1813.

Heun.

Danksagung für patriotische Beiträge.

Indem Unterzeichnete nicht verfehlen, ihren edlen patriotischen Mitbürgern für die zur Verwendung an unbemittelte Jäger im Königl. Freikorps geleisteten Beiträge, ihren aufrichtigsten Dank hiermit öffentlich auch im Namen derjenigen jungen Männer abzustatten, welche nur durch diese Unterstützung in den Stand gesetzt wurden, mit besonderem Nutzen zu dienen, und in dem Kampfe für König und Vaterland zu streiten, bemerken wir, daß dem Königl. Freikorps bereits zugegangen sind:

1) Von Elise ... 4 holländ. Randdukaten als Whistmarken; 2) vom Hrn. Rittmeister von Hedemann 3 Friedrichsd'or; 3) Unterstützungsgelder für 10 bestimmte Jäger, übergeben vom Hrn. Hauptmann v. Häser, 60 Rthlr. Cour.; 4) vom Hrn. v. Caprivi 1 Kremn. Dukaten; 5) durch Hrn. Dr. Lange vom Hrn. Justizrath Stöckel in Neisse 3 Rthl. Cour.; 6) vom Hrn. Rudolf v. Rehdiger 2 Denkmünzen, verwechselt zu 2 Rthl. 6 Gr. u. 12 Gr. Cour.; 7) vom Hrn. Staatsrath v. Rehdiger 2 Büchsen, 2 Pistolen, 1 kleiner Säbel; 8) vom Major Hrn. Baron v. Hemm 2 Büchsen; 9) vom Hrn. Lieutenant v. Kropf 1 Büchse, 1 Säbel, 1 Sattel; 10) vom Hrn. Grafen v. Burghaus auf Suhlau 500 Rthl. Nom. Münze; 11) vom Kammerherrn Hrn. Grafen v. Strachwitz 2 Pferde; 12) vom Hrn. Weihbischof v. Schimonsky 10 Packete, a) von einem Ungenannten 25 Rthl. Cour. b) vom Hrn. Prälaten Wostrowsky 20 Rthl. Münzkour., c) von C. v. A. 5 Rthl. Cour., d) von einem Ungenannten 8 Rthl. Cour. e) vom Prälaten Hrn. Steinert 5 Rthl. Cour., f) vom Domherrn Hrn. Lindner 5 Rthl. Cour., g) vom Domherrn Hrn. Schöpe 5 Rthl. Cour., h) von einem Ungenannten 2 Tresorscheine zu 5 Rthl. p. Stück. i) vom Domherrn Hrn. Krüger 3 Rthl. Cour., k) vom Domherrn Hrn. v. Frankenberg 3 Rthl. Cour.; 13) von dem Verein verschiedener Hausväter hier, durch den Hrn. Kommissionsrath Heun eingesandt 500 Rthl. Cour.; 14) vom Hrn. Grafen von Zedlitz 2 Büchsen; 15) von Kammerherrn Hrn. v. Mutius 100 Rthl. Münz-Cour.; 16) vom Hrn. Kommerzienrath vom Wallenberg 30 Rthl. Courant; 17) vom Hrn. Grafen von Sandrezky 50 Rthl. Cour.; 18) vom Hrn. Grafen von Schaffgotsch zu Warmbrunn 100 Rthl. Courant; 19) vom Hrn. Friedr. Wilh. Kuh 100 Rthl. Cour.; 20) vom Hrn. H. Hilliger 15 Rthl. Cour.

Zugleich beehren wir uns bekannt zu machen, daß der Herr Justizrath von Harlem, Altbüßergasse No. 1664 und der Herr Hofr. Bein, Junkerngasse No. 899. sich gütigst erboten haben, alle fernern freiwilligen Beiträge an Geld, Tuch, Büchsen und allen Arten von Waffen und Kriegsgeräth, gefälligst in Empfang zu nehmen, vorläufig darüber zu quittiren und an uns zu befördern. Wir werden den Empfang öffentlich und mit Dank zu bescheinigen nicht verfehlen. Breslau, den 25. Februar 1813.

v. Lützow, Major und Chef. v. Petersdorff, Major und Commandeur.

Nachtrag
zu Nro. 11.
des Amtsblatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 13. März 1813.

No. 81. Die im Regierungs-Departement ausgebrochene Fieber-Epidemie betreffend.

Durch die Verordnung vom 16. Februar d. J. (diesjähriges Amts-Blatt Stück 8.) war unter den Vorsichts-Maaßnehmungen, zu Abwendung einer Krankheits-Mittheilung an die Einwohner hiesigen Regierungs-Departements, durch die leider in allen Richtungen durch das Departement transportirten Fieberkranken und Reconvalescenten marschirender Truppen-Abtheilungen, sub No. 12. ausdrücklich festgesetzt worden:

daß bei jedem Marsch von Truppen-Abtheilungen auf ein schickliches Locale im Voraus vorzudenken, wohin die kranken Militair-Personen aufgenommen werden könnten.

Fast überall aber ist diese Vorschrift unbeachtet geblieben. Diese Fieberkranken und Reconvalescenten, und insonderheit auch diejenigen, welche kürzlich aus den französischen Militair-Hospitälern der Festung Glogau fortgeschafft worden, sind in vielen Städten und Dörfern eben so wie die gesunden Militair-Personen, in alle Häuser der Ortschaft vertheilt, einquartiert worden. Diese Sorglosigkeit der Orts-Polizei-Behörden, für das Gesundheits-Wohl der Orts-Einwohner, hat nothwendig die Mittheilung des Krankheitsstoffs an diese erleichtern müssen, und die Folge bereitet, daß jetzt in Städten nnd Dörfern eine nicht geringe Anzahl von Einwohnern an einer durch diese Gemeinschaft empfangenen epidemischen Fieberkrankheit darnieder liegt.

Man ist sogar hie und da unvorsichtig genug gewesen, dergleichen kranke Militair-Personen nicht mittelst einer und derselben Fuhre von einem Nachtquartier zum andern zu befördern, sondern diesen Transport mittelst des Schubes zu veranstalten, also das Fuhrwerk von Ort zu Ort zu wechseln, den Kranken das Einlaufen in die Häuser zu gestatten, und auch hierdurch die Verbreitung des Krankheitsstoffs zu begünstigen.

Wir machen das Publicum, vorzüglich aber die Kreis- und Städte-, imgleichen die ländlichen Orts-Polizei-Verwaltungs-Behörden, hierdurch erneuert und dringend aufmerksam, auf die durch diese Verschuldungen den Einsassen des Departements zugeführten Nachtheile, warnen unter Verweisung auf den durch die Erfahrung bereits so sehr beglaubigten Schaden vor Leichtsinn, und vor dem thörigten Glauben:

daß es mit der Ansteckungs-Gefahr so viel nicht zu bedeuten habe;

verpflichten die Verwaltungs-Behörden auf das gemessenste zu unermüdlicher Aufmerksamkeit, daß überall genau befolgt werde, was in der vorangezogenen Verordnung, und in der Verordnung vom 23. Februar d. J. im zweiten Nachtrage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblatts vorgeschrieben ist, und gebieten wiederholt:

a) daß

a) daß die den Städten und Dörfern zugeführten kranken und reconvalescirenden Militair-Personen, ohne Unterschied, schlechterdings nirgend weiter einzeln vertheilt einzuquartieren, sondern dergestalt unterzubringen, daß sie beisammen bleiben;

b) daß die Transporte solcher Kranken und Reconvalescenten von einem Nachtquartier zum andern ohne Fuhrwerks-Wechsel zu bewerkstelligen.

Zu jenem Zweck aber ist durchaus erforderlich:

1) daß in allen Städten für den Fall, daß die öffentlichen Lazareth- und Hospital-Gebäude unzureichend werden wollten, abgelegene und schickliche Bürgerhäuser, Behufs der Aufnahme dieser Kranken und Reconvalescenten, zur fördersamsten Räumung von ihren Bewohnern aufgezeichnet werden, welchen dagegen neben der Ueberweisung eines anderweiten nothdürftigen Unterkommens bis zu dem Zeitpunkt, wo die Rückgewähr der geräumten Häuser an sie geschehen kann, eine angemessene Entschädigung aus den Communal-Fonds zu verschaffen;

2) daß auf den Militair- und Hauptstraßen derjenigen Kreise des Departements, auf welchen der Transport von solchen Kranken und Reconvalescenten nicht von Stadt auf Stadt geleitet werden kann, sondern Dörfer zu Nachtquartieren angewiesen werden müssen, unverzüglich von der Kreis-Verwaltungs-Behörde, mit Zuziehung der Orts-Polizei, einige Häuser in jedem der Dörfer, welche sich hierdurch als Etappen-Dörfer bezeichnen, ausgemittelt, und in Anspruch genommen werden, Behufs der Aufnahme, der diesen Dörfern zugeführten kranken Militair-Personen, und zur Räumung von den Bewohnern gegen das ihnen provisorisch anzuweisende anderweite Unterkommen, und die sonstige billigmäßige Entschädigung aus der Communal-Kasse;

3) daß auch in allen übrigen Dörfern, wo Gemeinde- und Krankenhäuser nicht anzutreffen, im Voraus eine Vorsehung geschehe, wie auf den Fall, daß ihnen unerwartet kranke oder reconvalescirende Militair-Personen ins Nachtquartier zugeführet würden, für deren gemeinsame Unterbringung in einem ihnen anzuweisenden Gelaß zu sorgen seyn möchte.

Gleichergestalt ist endlich nöthig:

4) daß in den Städten und in den Etappen-Dörfern im Voraus vorgedacht sey, wie den zu dem angezeigten Bedürfniß außerordentlich in Anspruch zu nehmenden Häusern die Versorgung mit den Utensilien, und den in solchen untergebrachten Kranken und Reconvalescenten, Verpflegung und Wartung zu verschaffen.

Wir gewärtigen von den Kreis- und Städte-Polizei-Verwaltungs-Behörden ad 1. 2. und 4. die genaueste Vollziehung vorstehender Festsetzungen. Zugleich werden die Herren Landräthe durch die Herren Kreis-Deputirten und Polizei-Distrikts-Commissarien ins Werk zu richten haben, was sub 3. vorgeschrieben ist.

Liegnitz, den 9. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 12.

Liegnitz, den 20. März 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 80. Declaration der Verfügung des Königl. Hochlöbl. Departements der allgemeinen Polizei vom 28. Octbr. 1810. über die Anwendung des Arsenicks bei Fiebern oder andern innern Krankheiten.

Wir sind höhern Orts aufgefordert, die Herren Physiker zur größten Wachsamkeit aufzurufen, daß bei der Anwendung des Arsenicks und besonders der solutio arsenicalis in innern Krankheiten, nicht nur die Vorschriften, welche in der Verordnung vom 28. October 1810. in dieser Hinsicht überhaupt gegeben, auf das genaueste beobachtet werden, sondern auch ganz besonders darüber zu invigiliren, daß nur allein die wirklich approbirten Aerzte und Pensionairs, nebst solchen Wundärzten, welche auf die Armee cursirt, und als solche den Cursum anathomico chirurgicum gleich den Aerzten, und überdem den clinischen Cursum gemacht, auch sich gleich denselben dem öffentlichen mündlichen Examen unterworfen haben, sich die Anordnung des Arsenicks und der solutionis arsenicalis erlauben.

Diese Befugniß, das gedachte Gift bei innern Krankheiten anzuwenden, wird indeß außerdem auch noch allen denen zugestanden, die vor Emanirung des Allerhöchsten Prüfungs-Reglements für Aerzte, Wundärzte, u. s. w. vom 1. Februar 1798. ihre Prästationen in der Art abgelegt haben, daß sie den ebengedachten Pensionairs und Wundärzten an Qualification bisher gleich geachtet worden.

Mithin ist es allen Medicinal-Personen, die unter der Autorität irgend eines approbirten Arztes stehen, oder nur mit höherer Zustimmung an Orten, wo kein approbirter Arzt vorhanden ist, die innere Heilkunde ausüben dürfen, aufs strengste untersagt, den Arsenick innerlich anzuordnen und anzuwenden.

Hiernach haben sich alle Medicinal-Personen aufs genaueste zu achten; die Apotheker aber werden hiermit verpflichtet, nur allein auf Vorschriften, der hierzu berechtigten Medicinal-Personen, Arsenick zum innern Gebrauch zu dispensiren. Damit aber dieses auch genau befolgt werde, so ist bei Untersuchungen der Giftscheine, zur Zeit der

Revision der Apotheken, hierauf genau zu attendiren und jede Uebertretung uns zur Bestrafung anzuzeigen. Liegnitz, den 22. Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 14. Rescr. pro Januar c.

No. 83. Wegen Bestimmung des Alters des jungen Rindviehes in Hinsicht der Versteuerung.

In dem Accise-Reglement vom 3. May 1787 Seite 26., ist zwar Abtheil. 4. §. 4. vorgeschrieben, daß das junge Rindvieh nur bis zum zurückgelegten halben Jahre, als Kalb in Versteuerung genommen werden soll. Da aber in Beziehung auf das platte Land, diese Vorschrift in dem Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. Octbr. 1810 nicht enthalten ist, so ist auf eine diesfalls geschehene Anfrage:

ob die Vorschriften des Accise-Reglements von 1787 auch auf das platte Land Anwendung finden sollen?

in Hinsicht, daß nach ökonomischen Grundsätzen ein Stück Rindvieh bis nach zurückgelegtem ersten Jahre als Kalb betrachtet wird, und die Städter hierunter mit den Consumenten des platten Landes gleich behandelt werden sollen, von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte, mit Genehmigung des Herrn Staats-Kanzlers Exzellenz, mittelst Rescripts vom 3. d. M. festgesetzt worden:

daß sowohl für die Städte, als auch für das platte Land das Alter, Zuzucht vom Rindvieh, unter der Benennung von Kälbern und nach den für diese bestimmten Sätzen zur Versteurung declarirt werden kann, auf ein volles Jahr normirt, nach dessen Ablauf aber, die Steuer vom jungen Rindvieh nach dessen verschiedenen Gattungen als Kuh oder Färse, Ochs oder Stier und nach den für solche vorgeschriebenen Sätzen, ohne Rücksicht auf Werth, Größe oder Stärke erhoben und jede hiermit nicht übereinstimmende Declaration, als beabsichtigte Defraudation betrachtet und gesetzlich bestraft werden soll.

Der obgedachte §. des Reglements wird also hierdurch declarirt und dem Publicum, so wie sämmtlichen Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, solches hiemit zur Kenntniß und Achtung gebracht.

Liegnitz, den 23. Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 61. pro Februar c. A. D.

---

*No. 84. Wegen der, Behufs des Druckens zum Eingang rc. erlaubten fremden Zeuge zu beobachtenden Modalitäten.

Durch die Verfügung vom 23. Octbr. v. J. Amtsblatt No. 45. S. 389. sub 373. ist die Aufhebung des Verbots wegen des Bedruckens fremder weißer Kattune, Zitze und anderer baumwollener, zum Eingang erlaubter Waaren, bekannt gemacht worden. Im Verfolg dessen wird nun dem Publikum und den Accise- und Zollämtern hiesigen

hiesigen Departements hierdurch fernerweit zur Kenntniß und Achtung gebracht, daß unter den zu besagten Zweck einzuführen erlaubten Zeuge zu verstehen sind:

1) die französischen Fabrikate dieser Art;
2) diejenigen aus den abgetretenen überelbischen Provinzen;
3) aus allen übrigen fremden Staaten aber, nur
   a) die weißen glatten Hamans, wenn die Berliner Quadratelle nicht mehr als ein Berliner Loth wiegt und
   b) dergleichen brochirte Hamans, wenn die Berliner Quadratelle nicht mehr als $1\frac{3}{4}$ Berliner Loth wiegt.

Die Versteuerung dieser Hamans findet in der Art statt, daß die glatten nicht unter Zwei Thlr., die brochirten nicht unter Drey Thlr. für die Berliner Elle abgeschätzt werden dürfen, und daß von jeder der beiden Sorten 20 Procent Abgabe zu erheben ist.

Da ferner in Eingangs gedachter Verfügung vom 23. Octbr. pr. a. nachgegeben ist, daß alle fremde weiße wollene, baumwollene, leinene und seidene Waaren zum Drucken und Färben ein- und zum auswärtigen Gebrauch wieder ausgeführt werden dürfen; so sind durch eine Verfügung der Königl. Departements für den Handel und die Gewerbe und für die Staatseinkünfte vom 28. Novbr. a. pr. hierunter folgende Modalitäten vorgeschrieben worden:

1) daß mit den Kattun-Fabrikanten oder Kaufleuten, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen, ein Conto gehalten werde;
2) die eingehenden Waaren nach dem Stück- und Ellenmaaße declarirt;
3) dieselben an beiden Enden mit einem Exportations-Stempel mit einer Farbe von Eisenschwärze, vorausgesetzt, daß die Drucker mit dieser Bezeichnungsart in Hinsicht auf die Möglichkeit der Conservation derselben einverstanden sind, belegt;
4) die Stücke unzerschnitten, wie sie eingeführt worden, wieder ausgeführt werden müssen; und
5) die Reexportation in der vorgeschriebenen Form jedesmal zu erweisen bleibt.

Ferner hat es kein Bedenken, daß, von dergleichen zum Drucken eingehenden und wieder zu exportirenden fremden Waaren die Intermediär-Handelsgefälle, als

der Einfuhrzoll	à 4 pf.	
die Handels-Accise	- 4 pf.	
der Ausfuhrzoll	- 8 pf.	pro Rthlr. des Werths

zu erheben sind. Liegnitz, den 23. Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

I. No. 489. pro A. D.

---

* No. 85. Enthält die Grundsätze, nach welchen von den Viehhändlern, und Graupe- und Grütz-Fabrikanten die Gewerbesteuer erhoben werden soll.

Es ist höhern Orts festgesetzt, daß die, von Viehhändlern und denjenigen, die diesen

diesen gleich zu achten, den Schlächtern, welche Vieh an Particuliers verkaufen, zu bezahlende Handlungs-Accise künftig zur Basis ihrer Gewerbsteuer dienen soll, dergestalt, daß die Stückzahl Vieh, wovon sie die Handlungs-Accise-Gefälle berichtigt haben, zum Grunde gelegt, ein ungefährer Handlungsgewinn von dem Werthe des verkauften Viehes angenommen, und von diesem 3 pCt. Gewerbesteuer erhoben werden sollen. Ferner ist verordnet: daß, da die Fertigung von Grütze und Graupe nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Landmanns gehören, diejenigen Landbewohner, welche solche aus eigenem Getreide verfertigte Grütze und Graupe, Behufs des Verkaufs in die Städte bringen, zur Lösung eines Gewerbescheins, bei welchem jedoch nach Verhältniß nur ein sehr mäßiger Zahlungssatz anzunehmen ist, verbindlich gemacht und angehalten werden sollen.

Allen Landräthen, Magisträten, Polizei-Directoriis und Accise-Aemtern machen wir diese Festsetzungen mit der Anweisung bekannt, bei der Aufnahme der gewerbetreibenden Personen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Liegnitz, den 3. März 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 29. Rescr. ex Februar c.

No. 86. Das Abraupen der Bäume betreffend.

Der im 50. Stück des Amtsblatts, Jahrgang 1812 unterm 26. Novbr. erlassenen gemessenen Vorschriften, das Abraupen der Bäume betreffend, ungeachtet, bieten sich häufig Veranlassungen zu der Wahrnehmung an, daß das Raupen gar nicht, oder nicht sorgfältig genug besorgt, nnd die in Gärten stehende Eichen, Linden und andere wilde Bäume ganz übersehen werden, wiewohl sie voll von Raupennestern hängen. Die Obstcultur ist ein lohnender Industriezweig, und der betriebsame Landwirth in so großer Gefahr, das sorgfältigste Raupen umsonst verrichtet zu haben, wenn nicht überall mit Strenge darauf gehalten wird, daß geschehe, was unterm 26. November v. J. ausführlich verordnet worden. Die Herren Landräthe, Distrikts-Polizei-Commissarien, Polizei-Direktores, Magisträte und Dorfvorsteher werden daher verpflichtet, die genauesten Revisionen zu veranlassen, und müssen diejenigen, welche das Laubholz von den in Gärten stehenden Eichen, Linden und andern wilden Bäumen zu benutzen haben, mit Nachdruck angehalten werden, durch Abraupen, oder wenn dies zu zeitspielig seyn sollte, durch Abhauen der Aeste, die Raupennester unschädlich zu machen. Liegnitz, den 10. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 87. Betreffend die Erhöhung der Diäten für die Physiker.

Auf den Grund eingegangener höherer Bestimmungen, wird hierdurch bekannt gemacht: daß der bisherige Diätensatz der Physiker in Physicats-Angelegenheiten, von 1 Rthlr. täglich bis auf 2 Rthlr., excl. der auf 8 gGr. täglich bestimmten Wagenmiethe, erhöht

erhöht worden ist, und daß mithin vom 1. März d. J. nach diesen Sätzen liquidirt werden kann. Liegnitz, den 1. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 33. Resc.. pro Febr. c.

No. 88. Wegen des stillen Begrabens solcher Personen, die an Epidemien verstorben sind.

Wir bringen in Erfahrung, daß die Vorschrift der Verfügung vom 13. Febr. d. J. im 8. Stück des diesjährigen Amtsblatts, wonach alle, an einer Epidemie verstorbene Personen im Stillen begraben werden sollen, zur großen Gefährdung des Publikums nicht genau befolgt wird, und daß namentlich die Küster und Schulhalter auf dem Lande, auf die bloße Versicherung der Nachgebliebenen, daß der Verstorbene nicht die Epidemie gehabt habe, seine öffentliche Beerdigung veranlassen.

Diesem Unwesen kann nicht nachgesehen werden, und wir wiederholen jene Verfügung daher hierdurch mit dem Beifügen, daß ein jeder Küster oder Schullehrer, der einen Menschen, welcher in einem Hause gestorben ist, das mit der Epidemie befallen gewesen, öffentlich begräbt, dafür in eine willkührliche, dem Befinden nach, bis zu einer Amts-Entsetzung auszudehnenden Strafe genommen werden solle.

Liegnitz, den 16. März 1813.

Polizei- und Cultus-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 241. pro März c.

Verordnungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 15. Den Unterschied zwischen ganz neuen Banco-Obligationen und solchen, die aus einer Umschreibung älterer herrühren, betreffend.

Durch die im 39. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts für das Jahr 1812. enthaltene Verordnung vom 12. Septbr., haben wir auf Verfügung der Königl. Central-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer bekannt gemacht, daß die neuen Banco-Obligationen für voll versteuert werden müssen, weil solche zu jeder Zeit gekündigt werden können.

Wir finden uns jedoch durch ein Rescript der Königl. Central-Commission vom 20. Febr. d. J. veranlaßt, jene Verfügung dahin zu erläutern, daß zwischen ganz neuen Banco-Obligationen und solchen, die aus einer Umschreibung älterer herrühren, ein Unterschied statt finde. Die der erstern Art sind mit den Buchstaben

I. à 3 Procent.
K. à $2\frac{1}{2}$ —
L. à 2 —
M. à 3 —
N. à $2\frac{1}{2}$ —
O. à 2 —

bezeichnet, und da sie zu jeder Zeit gekündigt und zurückgezahlt werden können, für voll zu versteuern; wogegen die der zweiten Art mit dem Buchstaben

C.

C. à 3 Procent.
D. à $2\frac{1}{2}$ —
H. à 2 —
E. à 3 —
F. à $2\frac{1}{2}$ —
G. à 2 —

welche, wenn gleich auch in den Jahren 1810, 1811 und 1812 ausgestellt, jedoch aus der Umschreibung älterer, schon vor dem Kriege ausgestellter Obligationen herrührend, in die Kathegorie der nach dem Allerhöchsten Königl. Edikt vom 27. Oktbr. 1810 jetzt nicht zahlbaren Obligationen gehören, auch nur nach dem Course von 34 Procent versteuert werden dürfen.

Hiernach haben daher sowohl sämmtliche Special-Commissionen als auch die Besitzer der erwähnten Banko-Obligationen, in vorkommenden Fällen, sich zu richten.

Liegnitz, den 27. Februar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 543.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Einnahme der Kasse des Vereins zur Einsammlung und Vertheilung der Beiträge für unbemittelte freiwillige Jäger zu Fuß betrug bis zum 8. März 1135 Rthlr. 4 gr. 10 pf. Ferner ist eingegangen:

59) Vom Herrn Ober-Amtmann Presser 3 Rthlr.
60) - - Buchhalter Klose 2 Rthlr.
61) - - Polizei-Secretair Dittberner 20 Rthlr.
62) - - Amtmann Grospitsch in Seitendorf 5 Rthlr.
63) - - Oberjäger Schumacher daselbst 5 Rthlr.
64) - - Förster Teuber in Herrmannsdorf 20 Rthlr.
65) Aus dem Steinauschen Kreise gesammelt: 30 Rthlr. in alten Tresorscheinen, und 6 Rthlr. in Courant, zusammen 36 Rthlr.
66) Vom Herrn Pfarrer Suckel in Kupferberg 5 Rthlr.
67) - - Provinzial-Servis-Rendant Henning 3 Rthlr.
68) - - - - Cassirer Ersch 2 Rthlr.
69) Durch den Herrn Amtmann Grüttner in Hohenliebenthal gesammelt 6 Rthlr.
70) Vom Magistrat in Lüben gesammelt: 24 Rthlr. 10 gr.
71) - Magistrat in Neusalz gesammelt: 10 Rthlr. in Friedrd'or und 90 Rthlr. in Courant, zusammen 100 Rthlr.
72) Von den Leubusser Förstern durch den Herrn Forst-Commiss. Bartnick 7 Rthlr.
73) Von einem unbekannten Geber F. F. W. 3 Rthlr.
74) Vom Porzellain-Händler Herrn Tröster hieselbst 3 Rthlr.
75) - Herrn Regierungs-Canzellisten Textor 4 Rthlr.
76) - - Journalist Otto 3 Rthlr.

77) In

77) In der Stadt Naumburg am Queis gesammelt: 11 Rthlr. 10 gr.
78) Vom Herrn Forst-Conducteur Brüssing 25 Rthlr.
79) Vom Magistrat zu Schönau gesammelt: 29 Rthlr. 18 gr.
80) " " zu Haynau noch gesammelt: 2 Rthlr. in Thaler-Tresor-Scheinen und 4 Rthlr. 4 gr. in Courant, zusammen 6 Rthlr. 4 gr.
81) Vom Herrn Cassen-Canzellisten Weisse 2 Rthlr.
82) " " Calculator Henning jun. 3 Rthlr.
83) Durch den Herrn Landrath Freyherrn von Vogten im Hirschbergschen Kreise gesammelt, worunter 30 Rthlr. vom Herrn Doctor Riemann zur Ausrüstung eines Bombardiers 634 Rthlr. 12 gr.
84) Vom Herrn Administrator Andersack hieselbst 6 Rthlr.
85) Von dem Offizier-Corps der Bürgergarde zu Grünberg 110 Rthlr.
86) Vom Herrn Pastor Gebhard in Pilgramsdorf 2 Rthlr.
87) " " Stadt-Gerichts-Secretair Scheibel in Grünberg 4 Rthlr.
88) " " Registrator Hampe einen Theil der Einnahme von einem zu diesem Behuf veranstalteten Conzert: 3 Rthlr. in Golde und 18 Rthlr. in Courant, zusammen 21 Rthlr.
89) " " Geheimen Justiz- und Regierungsrath Baumann 5 Rthlr. in Golde.
90) Von einen unbenannten ein Trauring und 1 Rthlr. 8 gr. in Courant.
91) Vom Herrn Cammergerichts-Rath Graf von Carmer 70 Rthlr.
92) " " Ober-Landesgerichts-Rath von Meckel 10 Rthlr
93) " " Regierungsrath Hirsch 3 Rthlr.
94) Von Julius Becher aus seiner Sparbüchse 1 Rthlr.
95) Von einem Ungenannten C. S. 5 Rthlr. in Golde.
96) Von des Herrn Ministers Grafen von Reden Exzellenz 100 Rthlr.
97) Vom Herrn Calculator Pfeiffer 5 Rthlr.

Total-Summe der Einnahme bis zum 15. März: 2441 Rthlr. 18 gr. 10 pf.

Außerdem ist von einer edlen Offiziers-Wittwe und ihren Töchtern in Liegnitz eingesandt worden: 2 Paar silberne Messer und Gabeln, 2 silberne Eßlöffel, 6 silberne Theelöffel, eine silberne Zuckerzange, und 4 Stück Medaillen.

Von obiger Summe ist wiederum ausgegeben:

12) dem freiwilligen Jäger Kay, engagirt bei dem Garde-Detachement: 20 Rthlr.
13) " Herrn Referendarius Platius, ebendaselbst 30 Rthlr.
14) " Privat-Secretair Drölse, bei dem Freijäger-Corps engagirt, an den Herrn Major von Lützow gesandt 30 Rthlr.
15) " Studiosus Englin, der sich späterhin bei dem Fuß-Gardejäger-Detachement engagirt, an den Herrn Major von Tippelskirch gesandt 30 Rthlr.
16) " Copisten Wehenkel, bei dem Freijäger-Corps engagirt, an den Herrn Major von Lützow gesandt 30 Rthlr. Diesem Percipienten ist das, von dem Gutsbesitzer Herrn Ehrhardt auf Boberau, geschenkte Pferd gegeben worden.
17) dem freiwilligen Jäger Henderich, engagirt beim Schlesischen Grenadier-Bataillon, an den Herrn Major von Glen in Brieg gesandt 14 Rthlr.
18) an 6 Gymnasiasten des Hirschbergschen Gymnasii 60 Rthlr.

19) Vom

19) dem Herrn Major von Lützow, zur Einkleidung bedürftiger Jäger, nach der Bestimmung der Beitragenden, Hirschbergschen Kreises 500 Rthlr.
20) Für 48 Freiwillige von dem Jäger-Detachement der niederschlesischen Brigade, an den Herrn Major von Anhalt 1200 Rthlr.

Total Summe der Ausgabe bis zum 15. März 2260 Rthlr.

An Armatur und Kleidungsstücken ist ferner eingegangen:

23) Vom Herrn Apotheker Doering in Haynau eine schöne Carlsbader Flinte.
24) Vom Magistrat in Haynau 3 Dienst-Gewehr mit Bejonetten und 3 Patrontaschen.
25) Von Herrn Forst-Conducteur Brüssing in Jauer 2 Paar Pistolen.
26) Von der verwittweten Frau Scholz, geborne von Arndt in Haynau, 1 Stück grau melirtes Tuch, 1 Paar Pistolen und 1 Säbel.
27) Vom Herrn Ober-Buchhalter Engelmann 1 Flinte.
28) „ „ Bau-Inspector Giese in Wohlau 1 Paar Pistolen.
29) „ „ Regierungs-Rath von Weichem in Sprottau 1 Paar Pistolen.
30) „ „ Prälat von Stechow 1 Paar Pistolen.
31) Von einen armen Schuhmacher aus Vogtsdorf im Hirschbergschen 1 Paar Commiß-Schuhe.
32) Vom Herrn Justiz-Director Anders in Grünberg 2 gute Flinten.
33) „ „ Stadtgerichts-Secretair Scheibel in Grünberg, eine kurze Kugelbüchse nebst Kugelform, und 1 Paar Pistolen.
34) „ „ Brettschneider in Beuthen 1 Dienstgewehr, 2 Bajonette und 1 Hirschfänger.
35) „ „ Major von Müllenheim in Haynau 1 Büchse und 1 Pallasch.
36) „ „ Kriegsrath Corvinus 1 Kugelbüchse.
37) „ „ Zoll-Controlleur Sommer in Aufhalt 1 Flinte.
38) B. Lieferanten Hrn. Schmidt in Küstern 1 Stutzen, 1 Paar Pistolen u. 1 Säbel.
39) Vom Herrn Landrath Baron von Vegten 2 Büchsen und 2 Flinten.
40) Vom Herrn Zoll-Inspektor Humbert hieselbst eine Flinte.

Die Stadt Schwiebus stellt vier völlig equipirte berittene Jäger zur Disposition des General und Brigadier von Zieten.

Die Stadt Guhrau stellt Drei völlig equipirte Jäger zu Pferde.

Die Stadt Trachenberg Einen dergleichen.

In der Stadt Neusalz hat außer einem gesammelten Beitrage von 100 Rthlr. (vide No. 71.) noch equipirt und dargebracht:

der pensionirte Regierungs-Canzlei-Director Herr Kuhn seinen Stiefsohn als reitenden Jäger im Brandenburgischen Husaren-Regimente, völlig equipirt.

der Accise- und Zoll-Einnehmer Herr Seefeld desgleichen seinen Sohn bei den Gardejägern zu Fuß.

der Senator und Kaufmann Herr Fiedler hat seinem, Militair-Dienste genommenen Gehülfen 60 Rthlr. zur Equipage geschenkt,

die Handlung Meierotto und Comp. hat 20 Ellen Tuch zur Armee-Bekleidung und 2 Wagenpferde geschenkt. Liegnitz, den 16. März 1813.

Im Auftrage der Herren Mitglieder des Vereins. v. Briesen.

(Hierbei ein Extrablatt No. III. und ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 12.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 12.

Liegnitz, den 20. März 1813.

Verkauf des Gutes Althoff.

Zur Veräußerung des zum vormaligen Vincenz-Stift gehörigen Guts Althoff, welches eine Meile von Breslau ohnfern dem linken Oderufer und am Ohlauflusse belegen, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, Gefällen und Diensten, ist ein Licitations-Termin in dem herrschaftlichen Hause zu Althoff auf den 6. April d. J. vor dem Oekonomie-Commissario Knoblauch sen. anberaumt worden.

Indem solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß das Gut Althoff, in einer sehr angenehmen Gegend belegen, vortrefflichen Acker und besonders viel und gutes Wiesewachs, auch über den eigenen Bedarf Waldung besitzt.

Die Veräußerung geschieht zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten, doch kann in beiden Fällen nur auf baares und klingendes Geld geboten werden.

Zu diesem Vorwerk gehören, excl. der von der Veräußerung ausgeschlossenen Mieths-Äcker und Wiesen, folgende Grundstücke: 1) Äcker 328 Morgen 33 Quadratruthen; 2) Gärten 6 Mrg. 50 QR.; 3) Wiesen 166 Mrg. 62 QR.; 4) Hutung 96 Mrg. 164 QR.; 5) Wald 199 Mrg. 73 QR.; 6) Gewässer 51 Mrg. 151 QR.; 7) Unland 66 Mrg. 64 QR.; beisammen 915 Mrg. 58 QR.

Die Wirthschafts-Gebäude sind in gutem Zustande, theils massiv, theils in Fachwerk, das Wohnhaus aber ist ganz massiv und von zwei Etagen.

Sowohl Charte als Vermessungs-Register, wie auch die Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Guts, können vor dem Licitations-Termine bei dem Oekonomie-Commissario Knoblauch sen. allhier eingesehen werden; so wie auch die Anordnung getroffen worden ist, daß Jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten durch den Förster Gebauer angezeigt werden.

Uebrigens werden auch Pacht-Offerten für das Vorwerk Althoff in eben diesem Termine aufgenommen, und die Pachtbedingungen gleichzeitig den Liebhabern vorgelegt werden.

Breslau, den 5. März 1813.

Königl. Preuß. Staatsrath Wilckens.

Verkauf des Guts Schmögerle.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau wird hierdurch bekannt gemacht, daß ad instantiam des Oberförsters Wagner zu Klein-Bauschwitz, in via executionis wegen der rückständigen Zinsen von dem auf dem Gute Schmögerle für ihn haftenden Capital per 1400 Rthlr., der öffentliche Verkauf dieses im Fürstenthum Glogau und dessen

dessen Guhrauschen Kreise zu Czaudenrecht belegenen, und nach der von der Glogau-Saganschen Landschaft angefertigten Taxe zu 5 Procent auf 15,943 Rthlr. abgeschätzten Guts Schmögerle verfügt worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen, zugleich aber zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, sich in denen auf den 20. Februar, den 20. May und 20. August 1813 angesetzten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Schlosse vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kunowsky einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termine angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens kann sowohl die Taxe als deren Beläge in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden.

Glogau den 2. October 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verpachtung des Hospital-Vorwerks St. Nicolaum zu Haynau.

Da die Pacht des hiesigen Hospital-Vorwerks ad St. Nicolaum mit dem Monat May zu Ende geht und dasselbe auf anderweitige 6 Jahre in Pacht ausgethan werden soll; so wird dem Publico der auf den 23. März c. angesetzte Verpachtungstermin hierdurch bekannt gemacht, in welchem sich Pachtlustige früh um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden können, und wird dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten, diese Pacht auf die bestimmte Zeit überlassen werden.

Uebrigens betrug die zeitherige jährliche Pacht 236 Rthlr., weshalb auch eine Caution von 200 Rthlr. prästiret werden muß. Die Pachtbedingungen können jeden Tag beim Hospital-Rendanten, Rathmann Arzt, nachgesehen werden.

Heynau, den 12. Februar 1813.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Abhaltung der Wollmärkte zu Goldberg.

In der Stadt Goldberg werden künftig alljährlich die bestimmten zwei Wollmärkte, nämlich der erste Montag und Dienstag nach Rogate welcher dies Jahr auf den 24. und 25. May fällt, und der zweite Montag und Dienstag nach Kreuzerhöhung, also dieses Jahr den 20. und 21. September, wirklich abgehalten werden.

Die Herren Rittergutsbesitzer und Andere, so Wolle zu verkaufen haben, werden hiermit eingeladen, die zu verkaufenden Quantitäten auf die hiesigen Wollmärkte zu schicken. Fabrikanten und andere Käufer aber können ihren Bedarf auf den hiesigen Märkten einkaufen.

Goldberg, der 26. Februar 1813. **Der Magistrat.**

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 13.

Liegnitz, den 27. März 1813.

Aufruf zur Errichtung der Landwehr.

Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen. —

Preußen! würdig des Namens, theilt Ihr dies Gefühl! Auch Ihr hegt den Wunsch, von fremdem Druck Euch zu befreien. Mit Rührung werde Ich die Beweise davon gewähr, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen Meines Heeres sich stellen; in der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr sich zum Kriegsdienst erbieten; und in den Opfern, mit welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen.

Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen, für unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt!

Preußen! zu diesem Zweck ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr auf's Schleunigste errichtet und ein Landsturm eingeleitet werde. Ich befehle hiermit die Erstere und werde den Letztern anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht, mit Meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig. Der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue Ich auf ihn.

Mein getreues Volk wird in dem letzten entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd, Alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, den unsere Vorfahren uns mit ihrem Blut erkämpften.

Wer aber aus nichtigen Vorwänden und ohne Mangel körperlicher Kraft sich

Meinen

Meinen Anordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung Aller, die für das, was dem Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen.

Meine Sache ist die Sache Meines Volkes und Aller Gutgesinnten in Europa! Gegeben Breslau, den 17 März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Indem ich vorstehenden Allerhöchsten Aufruf Sr. Majestät des Königs zur allgemeinen Kenntniß bringe, benachrichtige ich das Publikum zugleich, daß mir die Einleitung zur Vollziehung der besondern Verordnung über die Organisation der Landwehr d. d. Breslau den 17. März d. J, im Liegnitzschen Regierungs-Departement, von des Herrn Staatskanzlers Excellenz aufgetragen worden, und heute dieserhalb das Erforderliche an sämmtliche Herren Landräthe des Departements erlassen wird.

Liegnitz, den 24. März 1813.

Der Präsident der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien
v. Erdmannsdorf.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück enthält:

a. Die fernerweite Verordnung wegen der Tresorscheine. Vom 5. März 1813.

b. Die fernerweite Verordnung wegen Veräußerung der Staatsgüter. Vom 5. März 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 89. Betreffend die Verordnung wegen der Steckbriefe.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die, zu Verfolgung entsprungener Verbrecher oder Vagabonden erlassenen Steckbriefe den Nutzen, welchen man von ihnen erwarten kann, nicht gewähren, und daß theils die Verzögerung ihrer Publikation, theils der Mangel an Aufmerksamkeit auf dieselben, theils aber ihre beschränkte Publicität, diesen Uebelstand veranlassen. Dies hat das Königl. Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im hohen Ministerio des Innern bewogen, nachstehende Festsetzungen zu emaniren.

Verordnung in Betreff der Steckbriefe.

§. 1. Jede Obrigkeit muß, wenn ein, bei ihr zur Haft gebrachter, Verbrecher oder Vagabond aus derselben entspringt, ihn schleuniger, als bis jetzt geschehen ist, sofort, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden ist, mit Steckbriefen verfolgen, und letztere mit dem genauen Signalement des Entwichenen versehen, nicht allein in das Provinzial- und dem Befinden nach, in ein anderes öffentliches Blatt einrücken, sondern auch an die benachbarten, so wie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen der Entsprungene aktenmäßige oder wahrscheinliche Verbindungen hat, mit Bemerkung der letzteren, besonders ergehen lassen.

§. 2. Die Expeditionen der Intelligenz- und anderer öffentlicher Blätter haben die Steckbriefe auf das schleunigste abdrucken zu lassen, und für diesen Gegenstand zur erleich-

erleichterten Uebersicht desselben in den öffentlichen Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

§. 3. Jede mit der Polizeiverwaltung beauftragte Obrigkeit, in den Städten und auf dem Lande, muß die Provinzial- und anderen öffentlichen Blätter in besonderer Beziehung auf die, darin enthaltenen Steckbriefe mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung lesen, und eine eigene Steckbriefs-Controlle und zu dem Ende ein besonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller von ihr erlassenen, oder in öffentlichen Blättern abgedruckten oder bei ihr eingegangenen Steckbriefe von der Justiz- oder anderen Behörden in chronologischer Ordnung nach folgenden Rubriken:

1) Nummer,
2) Name, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabonden,
3) Verbrechen, weshalb er verfolgt wird,
4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlassen worden,
5) Datum des Steckbriefs,
6) öffentliches Blatt oder Akten, worin derselbe enthalten ist,

bemerkt wird, und eine 7te Rubrik für Bemerkungen über die Resultate des Steckbriefs oder andere hieher gehörige Rücksichten offen zu lassen ist.

§. 4. Bei Austheilung oder Visirung der Pässe ist auf diese Steckbriefs-Controlle genau Rücksicht zu nehmen, und dieselbe daher von demjenigen Polizei-Officianten zu führen, welcher mit der Aufnahme des Paß-Signalements und der Paß-Visirung beauftragt ist.

§. 5. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denselben sofort dem competenten Kreis-Brigadier der Gensd'armerie abschriftlich mitzutheilen, und überdem jede Obrigkeit von den durch die öffentlichen Blätter oder sonst zu ihrer Wissenschaft gekommenen Steckbriefen den, in ihrem Sprengel stationirten, Gensd'armen unvorzüglich genaue Kenntniß oder Abschrift zu geben.

§. 6. Jede Polizei-Obrigkeit muß die, von ihr selbst erlassenen, oder zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Justiz- oder anderen Behörden in Ur- oder Abschrift oder dem Inhalte nach mitgetheilten, Steckbriefe an das Stadt- oder Amthaus und sonst an, dazu geeigneten, öffentlichen Orten anschlagen lassen, und, in soweit sie die oben §. 3. No. 2, 3, 4 und 5 gedachten Rubriken betreffen, den Polizei-Unteroffizianten, Zollbedienten, Land- und Amts-Reutern, Schulzen, Thor-, Nacht-, Straßen- und Feld-Wächtern, Gast- und Schankwirthen und Krügern ihres Sprengels schleunigst abschriftlich mittheilen, damit auch diese auf die, darin signalisirten, Personen aufmerksam seyn können.

§. 7. Die Gast- und Schankwirthe und Krüger sind schuldig, die, ihnen solchergestalt mitgetheilten, Extrakte der Steckbriefe sich genau bekannt zu machen, in der Gaststube öffentlich anzuheften, bei einkehrenden Fremden strenge zu beachten, und jeden dabei sich ergebenden Verdacht sofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, welche hierin nachlässig sind, sollen nicht allein das, im Edikt vom 7. Septem-

September 1811. §. 131. vorgeschriebene Attest nicht erhalten, sondern auch noch aufserdem polizeilich mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, und, dem Befinden nach, criminalrechtlich bestraft werden.

§. 8. Die Obrigkeiten müssen überdem die, zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen, mit den, in den letzteren Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen, und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch letztere auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen, und, dem Befinden nach, einzelnen Kaufleuten oder anderen, zur Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen, abschriftlich mittheilen.

§. 9. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabonden muß derselbe mit der Steckbriefs-Controlle (§. 3) genau verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derselben bereits vorkommt.

§. 10. Jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an sie wieder abgeliefert ist, dies durch das Provinzialblatt öffentlich bekannt machen.

Sämmtlichen Obrigkeiten werden solche zur pünktlichsten Nachachtung bekannt gemacht, und haben die Herren Landräthe und übrigen Behörden darauf zu halten, daß solche genau befolgt werden, wie denn auch die Herren Lokal-Commissarien, bei ihrer Anwesenheit an einzelnen Orten, ihre Revisionen ebenfalls auch auf die Beobachtung dieser Verordnung zu erstrecken haben.

Liegnitz, den 26 Februar 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 20. Rescr. pro März ɾc.

---

*No. 90. Die jährlich einzureichenden Verzeichnisse von den Geburten, Heiräthen, Scheidungen und Todesfällen der Juden betreffend.

Nach höherer Verordnung (Amtsblatt No. 31. August 263. pro Anno 1812.) sollen vom 24. Septbr. v. J. ab, von den Polizei-Obrigkeiten Verzeichnisse über die Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle der Juden in duplo geführt, und die Duplicate am Schlusse jedes Kalenderjahres der Regierung eingesandt werden. Für den Zeitraum vom 24. Septbr. bis ultimo Decbr. v. J. hätten daher jene Verzeichnisse bereits eingesandt seyn sollen. Weil aber der Zustand der Judenfamilien für den Zeitraum vom 24. März bis 24. Septbr. v. J. noch nicht überall vollständig constatirt war, und jede Behörde dafür verantwortlich ist, daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welchen die Rechte eines Einländers zustehen, oder die durch die Geburt oder durch Verheirathung solche erlangt haben; so wird den aufnehmenden Behörden hierdurch gestattet, daß die Einreichung der Geburtslisten u. s. w. für den Zeitraum vom 24. Septbr. bis ultimo Decbr. v. J. ausgesetzt bleiben möge bis ult. Decb. 1813., als in welchem Zeitpunkt die Liste für den Abschnitt vom 24. Septbr. bis ult. Decbr. v. J. zugleich mit den, für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten Decbr. 1813. anzufertigenden

tigenden Verzeichnissen in den ersten 8 Tagen des künftigen Jahres ohnfehlbar einzureichen sind, nach den Schematen, die unten sub A. B. C. D. folgen.

In eine irremissible Strafe von 5 Rthlr. würde die Behörde fallen, welche diesen Termin inne zu halten verabsäumt haben sollte.

Wenn übrigens in den Verzeichnissen irgend eines Individui gedacht wird, welches in dem Verzeichnisse der am 24 März v. J. wohnhaften Judenfamilien bereits aufgeführt worden ist, so muß dabei jedesmal bemerkt werden, mit welcher Nummer der zweiten Colonne das Verzeichniß vom 24. März v. J. solches versehen ist. Bei der Wichtigkeit der Verzeichnisse für die Familienrechte wird den Polizeiobrigkeiten eine äußerst sorgfältige Führung derselben zur Pflicht gemacht, und zu diesem Zweck müssen die Polizeibehörden darauf halten, daß die Anzeigen von den Geburten u. s. w. in den Städten binnen 24 Stunden, und auf dem Lande binnen 3 Tagen erfolgen, also die jüdische Glaubensgenossen durch gemessene Verfügungen zu bestimmen, daß sie nach dieser Vorschrift sich achten. Liegnitz, den 8. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 319. pro Febr. c.

A. Geburts-Liste von den jüdischen Glaubensgenossen für

No.	Namen des Orts.	Eltern des neugebornen Kindes		Datum und Jahr der Geburt.	Eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes.	Geschlecht des Kindes		Namen des Kindes.	Bemerkungen.
		Name derselben.	Gewerbe derselben.			männlich	weiblich		

B. Liste von den Heirathen der jüdischen Glaubensgenossen für

No.	Namen des Orts.	Wer sich verheirathet hat, und wie die beiden Verheiratheten mit vollem Namen heißen.	Tag der Trauung	Gewerbe des neuen Ehepaars.	Alter der beiden Eheleute	Namen der beiderseitigen Eltern des Ehepaars.	Wohnort und Gewerbe derselben	Namen des Religionsdieners, der das Paar getraut hat	Bemerkungen.

C.

C. Liste von den Ehescheidungen der jüdischen Glaubensgenossen für

No.	Namen des Orts.	Namen der geschiedenen Eheleute	Gewerbe derselben.	Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind.	Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses.	Bemerkungen.

D. Liste von den Todesfällen der jüdischen Glaubensgenossen.

No.	Namen des Orts.	Des Verstorbenen		Alter.	Tag des Todes.	Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufälle, woran er gestorben ist.	Ob er überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes, od. Wundarztes genossen hat.	Beerdigungs-Ort.	Bemerkungen.
		Namen	Gewerbe						

No. 91. Die Wachsamkeit auf die, der Bettelei sich schuldig machenden Scharfrichter oder Freiknechte betreffend.

Die wiederholt gemachte Bemerkung: daß die, nicht selten mit Weibern und Kindern herumziehenden Scharfrichter- oder Freiknechte den Einwohnern der Provinz nicht nur durch Betteleien beschwerlich, sondern auch durch grobe Zudringlichkeiten mehr noch als ein gewöhnliches Almosen zu erpressen suchen, veranlaßt Uns zu der Bestimmung: daß nicht nur die Polizeibehörden solche, aus dem Auslande einwandernde, Freiknechte zurückweisen und ihnen den Eintritt in die Provinz versagen, sondern auch gegen diejenigen, die sich einmal im Lande befinden, und sich auf der Betteley betreten lassen, die gegen die Vagabonden bestehenden Vorschriften auf das strengste in Ausführung bringen sollen. Liegnitz, den 10. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 92. Betreffend den Servis der Soldatenfamilien.

Nach der bisherigen gesetzlichen Bestimmung haben die Familien der in das Feld gerückten, oder mit Zurücklassung ihrer Frauen und Kinder dislocirten Militairs nur dann auf den Genuß des Servises Anspruch gehabt, wenn sie sich in der ehemaligen Garnisonstadt aufgehalten.

Es ist jedoch höhern Orts zu genehmigen befunden worden, daß diesen Frauen und Kindern, in sofern sie überhaupt auf den Servis Anspruch haben, solcher vergütet werden kann, wenn sie ihren angewiesenen Wohnort verlassen, und sich nach einer andern Stadt begeben; nur mit der Einschränkung, daß sie an dem zu wählenden Wohnorte zu keinem höhern Servissatze, als den ihrer Garnisonstadt, berechtigt werden.

Dagegen findet für diejenigen Frauen, welche auf dem platten Lande ihren Aufenthalt genommen haben, keine Serviszahlung statt.

Den Magisträten und Servis-Deputationen gereicht solches zur Nachricht und Achtung. Liegnitz, den 14. März 1813.

Finanz- und Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. u. M. D. No. 52. Februar c.

No. 93. Verkaufs-Preis-Tabelle des in Liegnitz fabricirten Brandweins vom 16. Februar bis incl. 15. März 1813.

No.	Monat.	Preise nach Nominal-Münze.		Gewicht nach Tralles Alkoholometer.		Getreide-Preis nach der Fraction in Nominal-Münze.		
		das Quart Breslauer à	das Quart Breslauer à	das Quart à 5 sgr. Nominal-Münze. Grade.	das Quart à 6 bis 8 sgr. Nominal-Münze. Grade.	Rthlr.	sgr.	d.
1.	Vom 16. Februar bis 15. März incl. 1813.	5 sgr.	6 bis 8 sgr.	30.	40.	3	1	11

Liegnitz, den 15. März 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 94. Die Golderhebung zur Hälfte bei den Braugefällen betreffend.

Es ist in einer Stadt der Fall vorgekommen, daß von Brau-Accise-Gefällen aus dem Grunde, weil im Jahr 18 11/12 eine Ermäßigung dieser Abgabe erfolgt ist, das vorschriftmäßige Gold-Agio zu erheben unterlassen worden. Die Königliche Abgaben-

ben Section hat dieses Verfahren gemißbilliget, und daraus Veranlassung genommen, durch ein Rescript vom 28. v. M. zu bestimmen: daß das Gold bei den Braugefällen, nach den allgemeinen Vorschriften, wie bei allen übrigen Versteuerungen zur Hälfte, sobald der Betrag auf 5 Rthlr und darüber sich beläuft, erhoben werden soll, indem bei den schon so bedeutend ermäßigten Braugefällen nicht noch an der Gold-Einnahme etwas aufgeopfert werden kann.

Sämmtlichen Accise-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements wird solches hierdurch bekannt gemacht, um vom 1sten April d. J. an, hiernach zu verfahren.

Liegnitz, den 19. März 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 50. pro März c. A. D.

No. 93. Betrifft die Verordnung wegen der Tresorscheine.

In der Präsidial-Circular-Verordnung vom 12. v. M., die suspendirte Circulation der Tresorscheine statt baaren Geldes betreffend, sind sämmtliche zu unserem Ressort gehörigen Specialkassen und Rendanturen auf die über diese Angelegenheit nächstens erscheinende Königl. Verordnung verwiesen worden.

Diese ist nun unterm 3ten d. M. in der 6. Nummer der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten vom laufenden Jahre erfolgt, und darin §. 7. ad 2. verordnet worden: daß die Tresor- und Thalerscheine nach dem Nennwerthe auf die Grundsteuer, auf die Gewerbe- und auf die Luxussteuer zum 3. Theile angenommen werden sollen.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Verordnung werden den Specialkassen nachstehende Vorschriften ertheilt:

Die Einnahmen an Grundsteuer bei den Kreiskassen sind in monatlichen Terminen zu berichtigen, und hiernach berechnet sich der Betrag, den ein jeder Contribuent zum 3ten Theile in Tresor- oder Thalerscheinen abführen darf.

Daß hierbei nicht das Contributions-Quantum einer ganzen Gemeinde berücksichtigt werden kann, versteht sich von selbst, wenn gleich dasselbe durch die Schulzen auf einmal abzuliefern ist.

Es muß daher ausgemittelt werden, wie viel in jedem Dorfe Contribuenten sind, welche in dem gewöhnlichen Zahlungstermine drei Thaler oder mehr zu zahlen haben, und so ortschaftenweise das Quantum ausgemittelt werden, welches in Papiergeld abgeliefert werden darf, und zwar abgetheilt in Tresor- und in Thalerscheinen. Mehr darf nicht angenommen werden, auch nicht Tresorscheine statt der Thalerscheine, da der Schulze nur diejenigen Münzsorten abliefern muß, welche er von den einzelnen Contribuenten empfängt.

Die Einnahme- und Ausgabebücher bei den Kreiskassen müssen in der Folge, außer der Goldkolonne, eigene Rubriken für die Tresorscheine, für die Thalerscheine und für das Silbergeld erhalten, auch in den Rechnungen diese Münzsorten separat in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen werden.

Was

Was die Gewerbesteuer betrift, so ist jeder halbjährliche Betrag als selbstständige Post zu betrachten. Wer daher jährlich nicht 6 Rthlr. zu bezahlen hat, kann seine Steuer nur in klingender Münze abführen.

Wer 6 Rthlr. jährlich zu zahlen hat, muß 2 Rthlr. baar und kann 1 Rthlr. in Thalerscheinen berichtigen. Bei Posten unter 30 Rthlr. kann kein alter Tresorschein angenommen werden.

Das Journal und Cassenbuch erhält bereits die nöthigen Colonnen zur Abtheilung der Münzsorten.

Diese Bücher müssen durch die Kassenrevisoren genau geprüft und namentlich darauf gehalten werden, daß, wenn die Gewerbesteuer für das ganze Jahr in einem Termin abgeführt wird, nicht mehr in Papiergeld vereinnahmt wird, als nach dem halbjährlichen Betrage gezahlt werden darf.

Zur leichtern Uebersicht müssen diese Posten im Journal mit rother Dinte unterstrichen werden.

Sollte eine oder die andere Specialkasse dennoch verhältnißmäßig viel Papiergeld einsenden, so werden wir deren Journale einfordern und sie der genauesten Prüfung unterwerfen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Kassenrevisor auf den Grund der Bücher zu attestiren:

daß und wie viel in Tresor- und Thalerscheinen eingegangen ist,

und dieses Attest an uns einzusenden, um zu vergleichen, ob die Ablieferung zur Regierungs-Hauptkasse damit übereinstimmt. Diese Atteste werden den Gewerbesteuer-Rechnungen beigelegt.

Dem vorgeschriebenen Schema zu dem Luxussteuer-Journal müssen sofort die beiden Colonnen

für Tresorscheine
für Thalerscheine

angehängt werden. Der halbjährige Betrag giebt hier gleichfalls den Maasstab zur Berechnung der Summe ab, welche zum 3ten Theile in Thaler- oder Tresorscheinen abgeführt werden darf.

Uebrigens sind die bei der Gewerbesteuer ertheilten Vorschriften auch bei dieser Abgabe zu befolgen.

Die Regierungs-Hauptkasse ist angewiesen worden, in den Quittungen über die an dieselbe eingesandte Ueberschüsse jedesmal genau zu bemerken: wie viel in Tresor-, wie viel in Thalerscheinen und wie viel in klingendem Silbergelde abgeliefert worden.

Die zur Controlle der Hauptkasse dienenden Lieferzettel müssen dieselben Abtheilungen erhalten.

Die Herren Landräthe werden hiermit aufgefordert, den Schulzen jede Umsetzung des baaren Geldes bei strengster Ahndung zu untersagen und dieselben auf das genaueste controlliren zu lassen, damit nicht mehr in Papiergelde an die Kreiskasse abgeliefert werde, als von den einzelnen Contribuenten nach Maaßgabe der zu erlegenden Steuer zum 3ten Theile in Tresor- und Thalerscheinen erhoben worden ist.

Die Herren Steuerräthe und Stadtinspectoren werden hiermit verpflichtet, bei Vermeidung der strengsten Ahndung auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten und jede Abweichung davon so fort zur weitern Untersuchung anzuzeigen.

Wenn übrigens nach §. 8 ad 2. der oben allegirten Allerhöchsten Verordnung die Tresor- und Thalerscheine auf diejenign Gehalte und Pensionen, die über 400 Thlr. jährlich betragen, nach dem Nennwerthe mit einem Viertel des Betrages ausgegeben werden sollen; so werden sämmtliche Specialkassen hiermit angewiesen, alle Gehalte und Pensionen, welche die Summe von 400 Rthlr. übersteigen, zum 4. Theile in Tresor- oder Thalerscheinen zu zahlen und in Ausgabe zu stellen.

Nach diesen Vorschriften haben sich nun die Rendanten sämmtlicher Specialkassen im hiesigen Regierungs-Departement auf das pünktlichste zu achten und solche genau zu befolgen. Liegnitz, den 19. März 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

ad R. No. 8. p. Febr. c. G.

---

* No. 94. Die Anfertigung der Berechnung für gelieferte Armee-Montirungs- und Armatur-Bedürfnisse betreffend.

Es ist den Landräthlichen Aemtern und Magisträten, welche mit Herbeischaffung verschiedener Armee-Mobilmachungs-Bedürfnisse aus ihren resp. Kreisdistricten und städtischen Communen beauftragt waren, schon unterm 15. Febr. d. J. aufgegeben worden, die Liquidationen für die abgelieferten Armeebedürfnisse erst nach völlig geleisteter Ablieferung aller Gegenstände zu fertigen und einzureichen. Wenn sich dieses Ablieferungsgeschäft nun ziemlich der Beendigung nahet; so wollen wir die Einsendung der, deshalb anzufertigenden Kosten-Liquidation um so eher baldigst erwarten, als erst nach dem Eingang aller dieser Liquidationen, die General-Berechnung des sämmtlichen Kostenbetrags aller prästirten Lieferungen von uns gefertiget, und der höhern Behörde zur Festsetzung und Anweisung des Geldbetrages vorgelegt werden kann. Um nun den resp. Landräthlichen Aemtern und Magisträten die Anfertigung der unterm 15. Febr. d. J. beabsichtigten und verordneten Hauptliquidation möglichst zu erleichtern, wird ihnen das nachfolgende Schema zu einer Haupt- und Special-Liquidation mit dem Befehle zugefertiget, nach Anleitung derselben, und Beachtung der beigefügten Bemerkungen sich genau zu richten, um unnöthige Arbeit und Zeitverlust, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen würden, zu vermeiden.

Zugleich werden die Magazindepots, in welche die Armeebedürfnisse abgeliefert worden, hiermit angewiesen, die, ad 5. der Bemerkungen, verordnete Ausstellung der benöthigten Ablieferungs-Quittungen zu befördern.

Liegnitz, den 10. März 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 410. März c.

Haupt-

Haupt-Liquidation

der

von {der Stadt / dem Kreise} N. N. zur Mobilmachung vaterländischer Truppen im Jahre 1813. gelieferten Montirungs- und Armatur-Bedürfnisse, nebst Special-Liquidationen von Litt. A. bis —

	Die Stadt / Der Kreis } N. soll liefern — Summa nach Stücken, Paaren, oder Berliner Ellen.	Hat hierauf geliefert:	Summa nach Stücken, Paaren oder Berliner Ellen.	Summa des Geldbetrages. Rthlr.	gr.	pf.
		Laut Special-Nachweisung Litt. A.				
1	2000	Ellen graues Tuch No. 1. à 1 Rthlr.	2000	2000	=	=
		Laut Special-Nachweisung Litt. B.				
2.	400	Ellen graues Tuch No. 2. à 20 gr.	400	333	8	=
		Laut Special-Nachweisung Litt. C.				
3.	300	Ellen schwarz Tuch No. 1. à 1 Rthlr.	300	300	=	=
		Laut Special Nachweisung Litt. D.				
4.	200	Ellen schwarz Tuch No. 2 à 0 gr.	200	166	16	=
		u. s. w. mit jedem Lieferungs-Gegenstande.				
		Summa	. . .	2800	=	=
		Hierauf ist bereits abschläglich gezahlt worden:				
		a. laut Ordre vom ten — 200 Rtl. 8 gr.				
		b. = = = ten — 300 Rtl. —				
		c. = = = ten — 50 Rtl. 16 gr.				
			. . .	551	=	=
		Bleibt noch anzuweisen	. . .	2249	=	=

N. N. den ten 1813.

{Das Landräthl. Amt / Der Magistrat}

N. N. N. N.

Litt. A.

Die Herren Steuerräthe und Stadtinspectoren werden hiermit verpflichtet, bei Vermeidung der strengsten Ahndung auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten und jede Abweichung davon so fort zur weitern Untersuchung anzuzeigen.

Wenn übrigens nach §. 8 ad 2. der oben allegirten Allerhöchsten Verordnung die Tresor- und Thalerscheine auf diejenign Gehalte und Pensionen, die über 400 Thlr. jährlich betragen, nach dem Nennwerthe mit einem Viertel des Betrages ausgegeben werden sollen; so werden sämmtliche Specialkassen hiermit angewiesen, alle Gehalte und Pensionen, welche die Summe von 400 Rthlr. übersteigen, zum 4. Theile in Tresor- oder Thalerscheinen zu zahlen und in Ausgabe zu stellen.

Nach diesen Vorschriften haben sich nun die Rendanten sämmtlicher Specialkassen im hiesigen Regierungs-Departement auf das pünktlichste zu achten und solche genau zu befolgen. Liegnitz, den 19. März 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

ad R. No. 8. p. Febr. c. G.

---

* No. 94. Die Anfertigung der Berechnung für gelieferte Armee- Montirungs- und Armatur-Bedürfnisse betreffend.

Es ist den Landräthlichen Aemtern und Magisträten, welche mit Herbeischaffung verschiedener Armee-Mobilmachungs-Bedürfnisse aus ihren resp. Kreisdistricten und städtischen Communen beauftragt waren, schon unterm 15. Febr. d. J. aufgegeben worden, die Liquidationen für die abgelieferten Armeebedürfnisse erst nach völlig geleisteter Ablieferung aller Gegenstände zu fertigen und einzureichen. Wenn sich dieses Ablieferungsgeschäft nun ziemlich der Beendigung nahet; so wollen wir die Einsendung der, deshalb anzufertigenden Kosten-Liquidation um so eher baldigst erwarten, als erst nach dem Eingang aller dieser Liquidationen, die General-Berechnung des sämmtlichen Kostenbetrags aller prästirten Lieferungen von uns gefertiget, und der höhern Behörde zur Festsetzung und Anweisung des Geldbetrages vorgelegt werden kann. Um nun den resp. Landräthlichen Aemtern und Magisträten die Anfertigung der unterm 15. Febr. d. J. beabsichtigten und verordneten Hauptliquidation möglichst zu erleichtern, wird ihnen das nachfolgende Schema zu einer Haupt- und Special-Liquidation mit dem Befehle zugefertiget, nach Anleitung derselben, und Beachtung der beigefügten Bemerkungen sich genau zu richten, um unnöthige Arbeit und Zeitverlust, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen würden, zu vermeiden.

Zugleich werden die Magazindepots, in welche die Armeebedürfnisse abgeliefert worden, hiermit angewiesen, die, ad 5. der Bemerkungen, verordnete Ausstellung der benöthigten Ablieferungs-Quittungen zu befördern.

Liegnitz, den 10. März 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 410. März c.

Haupt-

Haupt-Liquidation

der

von {der Stadt / dem Kreise} N. N. zur Mobilmachung vaterländischer Truppen im Jahre 1813. gelieferten Montirungs- und Armatur-Bedürfnisse, nebst Special-Liquidationen von Litt. A. bis —

	Die Stadt / Der Kreis } N. soll liefern Summa nach Stücken, Paaren, oder Berliner Ellen.	Hat hierauf geliefert:	Summa nach Stücken, Paaren oder Berliner Ellen.	Summa des Geldbetrages. Rthlr.	gr.	pf.
1	2000	Laut Special-Nachweisung Litt. A. Ellen graues Tuch No. 1. à 1 Rthlr.	2000	2000	=	=
2.	400	Laut Special-Nachweisung Litt. B. Ellen graues Tuch No. 2. à 20 gr.	400	333	8	=
3.	300	Laut Special-Nachweisung Litt. C. Ellen schwarz Tuch No. 1. à 1 Rthlr.	300	300	=	=
4.	200	Laut Special-Nachweisung Litt. D. Ellen schwarz Tuch No. 2. à 20 gr.	200	166	16	=
		u. s. w. mit jedem Lieferungs-Gegenstande.				
		Summa	. . .	2800	=	=
		Hierauf ist bereits abschläglich gezahlt worden: a. laut Ordre vom ten — 200 Rtl. 8 gr. b. = = = ten — 300 Rtl. — c. = = = ten — 50 Rtl. 16 gr.	. . .	551	=	=
		Bleibt noch anzuweisen	. . .	2249	=	=

N. N. den ten 1813.

{Das Landräthl. Amt / Der Magistrat}

N. N. N. N.

Litt. A.

Litt. A.

Special-Liquidation

von den

aus dem Kreise / aus der Stadt } N. N. laut Ordre der Königl. Regierung vom ten geforderten — Ellen — Tuch à — Rthlr.

Laut Ordre vom ten — soll geliefert werden.	Darauf sind geliefert:	Anzahl der gelieferten Elle, Stücke Paare.	Ort der Ablieferung.	Nummer der Beläge und Quittungen.	Geld-Betrag Summa. Rthlr.	gr.	pf.
2000 Berliner Ellen.	Graues Tuch à 1 Rthlr.						
	a) vom Kaufmann N. N. . . laut Ablieferungs-Quittung vom —	500	Löwenberg	1			
	b) von dem Tuchmacher-Gewerk allhier	1000	} Liegnitz	2			
	c) von dem Fabrikanten N. . laut Ablieferungs-Quittung vom —	500					
	Summa	2000	à 1 Rthlr.	. . .	2000		
	N. N. den ten 1813. { Das Landräthl. Amt / Der Magistrat } N. N.						

Bemerkungen.

1) Tuche, Leinwand und dergleichen, werden nicht nach Stücken, Schocken rc., sondern nach der Anzahl der Ellen in Berliner Maaß liquidirt.

2) Die Ordre der Königl. Regierung, mittelst welcher die Ausschreibung geschehen, muß der Ersten Special-Liquidation abschriftlich beiliegen, bei mehreren Special-Liquidationen wird sich blos bezogen, wo diese Ordre beiligt, z. E. vide Ordre in der Liquidation Litt. A. Bel. No.

3) Jeder zu liquidirende Gegenstand muß eben so deutlich beschrieben werden, wie es in der Ausschreibungs-Ordre enthalten ist; also z. B. nicht — Ellen Tuch oder — Ellen Leinwand, sondern auch die Couleur und Preis des Tuchs, und was für Leinwand, ob Hemden-, graue oder Sackleinwand, und zu welchem Preis, muß angeführt seyn.

4) Die in der Ausschreibung verheißenen Preise dürfen nicht weggelassen, oder gar eigenmächtig überschritten werden; sind aber aus besondern Gründen in einzelnen seltenen Fällen höhere Preise bewilligt worden, so muß solches bemerkt, und die deshalb ergangene Approbation extractive, et quo ad Passum concernentem, den Belägen beigefügt werden.

5) Die Ablieferungs-Quittung muß über jeden Gegenstand summarisch, und (der Haupt-Rechnung wegen) separat ausgestellt, also die etwa schon vorhandenen Ablieferungs-Quittungen gegen die hier beschriebenen eingetauscht werden.

6) Sowohl die Special- als Haupt-Liquidationen müssen in Duplo eingereicht werden.

No. 93.

No. 95. Anderweites Publicandum, die Vorkehrungen gegen Verbreitung der Epidemie betreffend.

Es war mit Grunde anzunehmen, und der Erfolg der Vorkehrungen gegen die kürzlich in Folge der Durchmärsche russischer Kriegsgefangenen, vorgewesene Epidemie, hat es hinreichend bestätiget, daß die Vorschriften des Amtsblatts No. 8. l. J. zur Verhütung der Verbreitung dieses Uebels für einen gewöhnlichen Fall auslangen würden. Ein ganz außer gewöhnlicher Fall, wie derjenige ist, der gegenwärtig das hiesige Departement betrifft, verlangt indeß noch eingreifendere Maaßnehmungen. Denn durch den Rückmarsch, nicht etwa eines Lazareths, sondern eines großen Haufens von, nach allen Richtungen versprengten oder vertheilten Kranken, der aus dem Norden zurückgekehrten Truppen, wovon ein großer Theil an Faulfiebern, und gangränescirenden Gliedmaßen litt, ist ein großer Theil der Städte und Dörfer, in den Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements, von typhösen Fiebern von mancherlei Formen angesteckt worden. Das jählinge Ueberhandnehmen dieses Uebels wurde insonderheit durch die Schnelligkeit herbeigeführt, womit ihr Rückzug, wegen der nachdrängenden siegenden Truppen, geschehen mußte.

Denn hier hörte jede Anmeldung auf, hier war es bei der größten Wachsamkeit der Polizei nicht immer zu verhüten, daß nicht wenigstens die Minderkranken in viele Häuser eindrangen und eigenmächtig Quartier nahmen. In manchen Einzelfällen wurde die Beschaffung eines Locals zu einem Lazarethe für den Augenblick eben so, wie die angeordnete Verpflegung der Kranken im Ganzen, durch die große Menge von solchen Ankömmlingen, auch beim besten Willen, für die Orts-Polizei wirklich unausführbar. Man wußte oft nicht einmal, wer zu den Kranken oder zu den Gesunden zu rechnen, die begleitenden Wundärzte versicherten auch wohl oft, sie hätten nur Kranke an äußern Gliedmaßen, wovon die Orts-Polizei nichts Böses argwohnen zu dürfen glaubte.

Die auf diese Art erzeugte Kalamität kann mithin als außerordentliche Erscheinung, auch nur durch außerordentliche, mit Nachdruck und Schnelligkeit auszuführende Maßnehmungen bekämpft werden.

Wir ergänzen daher die Vorschriften des angeführten Amtsblatts, indem Wir für den gegenwärtigen Fall zur pünktlichsten Befolgung aller Orts-Polizei-Behörden, die es angeht, noch nachstehendes verordnen:

1) In jeder Stadt, wo eine Epidemie sich äußert, ist eine Epidemie-Commission, aus Mitgliedern der Polizei-Behörde, dem Stadt-Physiko, den Aerzten und Wundärzten, welche die Kranken behandeln, ferner aus dem Stadtverordneten Vorsteher zu etabliren. Wir behalten Uns zugleich vor, dieser Commission, so wie bereits hie und da geschehen, noch ein anderes Mitglied vorzusetzen, wenn die Umstände solches erheischen. — Diese Commission hat sich täglich zu versammeln, sich über die beste, nach der Localität zu veranstaltende Ausführung der Vorschriften des Amtsblatts No. 8. d. J. und des vorliegenden Nachtrags zu berathen, und deren genaue Beobachtung sorgfältig zu controlliren. Auch liegt ihr ob, wenigstens alle 8 Tage, und bei jeder Verschlimmerung des Standes der Angelegenheit noch öfterer Uns einen genügend substantiirten Bericht zu erstatten, Behufs der Beurtheilung, ob zu Vertilgung des Uebels, den Vorschriften gemäß, und sonst angemessen verfahren werde, und zu der Uebersicht; ob die Krankheit im Abnehmen, oder noch Fortschritte mache? Den Stadtverordneten

ordneten liegt ob, die Mittel, welche der Communal-Zweck erheischt, zu beschaffen. Eine ähnliche Aufsichts-Behörde ist auch in den, von der epidemischen Krankheit ergriffenen Dorfschaften, unter der Leitung des Grundherrn oder dessen Stellvertreters einzurichten.

2) Auch in den Städten muß zur Sperre und unter Wache-Stellung derjenigen Häuser geschritten werden, sobald

a. Bösartigkeit der Krankheit, Armuth, enger Gelaß und Mehrheit der Kranken, dieses anräth, oder

b. die Observation der angesteckten Häuser der Absicht nicht Genüge leistet.

3) Da die Observation der angesteckten Häuser in den Städten, ohne eine stete Controlle, nicht immer auslangen wird, das unnöthige Ein- und Auslaufen zu verhindern; so sind in jeder Stadt ein Paar Bürger-Patrouillen nöthig, welche auf die diesfälligen Contraventionen invigiliren, und diese zur Rüge der Obrigkeit bringen.

4) An Orten, wo Spinnstuben für die Manufakturen statt finden, wohnen die Spinner entweder im Hause des Fabrikanten oder außer demselben. Im ersten Falle ist jeder Kranke ohne Ausnahme sogleich in das Civil-Spital zu bringen; im letztern muß die Spinnstube aufhören und geschlossen werden, sobald die entferntesten Zeichen einer Krankheit bei den Einwohnern des Hauses hervortreten.

5) Das Abreichen der Arznei aus der Apotheke darf nie anders als durch das Fenster geschehen; für das Lazareth, welches unter Sperre stehen muß, darf sie nur durch eine der Lazareth-Wachen abgeholt werden. In die gesperrten Häuser hat sie der Apotheker abtragen zu lassen, ohne daß sich der Abtragende in dieselben begiebt.

6) Reise-Pässe können so lange ertheilt werden, als der Ort nicht gesperrt ist. Es ist aber in denselben ausdrücklich zu bemerken, daß der Paß-Inhaber zwar aus einem gesunden Hause sey, aber daß am Orte eine Epidemie herrsche. Fieber-Kranken ist zur Reise nach andern Orten der Paß zu versagen.

7) Die Orts-Polizei hat zu veranstalten, daß das Geläute eingestellt werde, sobald häufige Todesfälle in kurzer Frist vorkommen, und daher zu besorgen ist, daß das Gemüth der Kranken durch das Geläute unangenehm afficirt, und die traurige Erinnerung an die Gefahr rege gehalten werden möchte.

8) Sowohl auf dem Lande als in den Städten ist auf sorgfältige Verpichung der Särge zu halten, und ein Todtenwagen anzuschaffen, damit die Leichen nicht getragen werden dürfen, weil dieses immer nicht ohne alle Gefahr geschehen kann.

9) Die Bezeichnung eines jeden Hauses, worin sich Kranke befinden ist um so nöthiger, da die marschirenden Truppen darauf acht zu geben, verpflichtet worden sind. Die Chefs der Kaiserl. Russischen Corps haben ein großes Quer-Kreuz verlangt, welches auf die Hausthüre eines angesteckten Hauses gesetzt werden soll.

10) Der Gebrauch des Tobackrauchs mag recht gut seyn, sobald man ein angestecktes Lokale betreten muß; außerdem ist solcher ohne Nutzen und mithin auf der Straße so wenig als zu andern Zeiten nachzugeben.

11) Die Polizei-Behörden werden Acht geben, daß die Todtengräber die Gräber derer am Nervenfieber verstorbenen wenigstens um 1 Elle, wo möglich 1½ Elle tiefer machen. Ganz besonders ist aber darauf zu sehen, daß in der Folge die Gräber der, an epidemischer Krankheit Verstorbenen, nicht zu früh gestört werden.

Wir

Wir hoffen von einer exacten Beobachtung dieser, und der früher gegebenen Vorschriften, die, zu Unserer Beruhigung fast durchgehends schon an den Orten, wo die Epidemie zu Unserer Kenntniß gekommen, in Ausführung gebracht, von möglichst sorgfältiger Verhütung jeder Berührung der Gesunden mit den Angesteckten, und von der Aufsicht auf die Veranstaltung, daß Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und alles, was der verstorbene Kranke um sich gehabt, derjenigen Reinigung unterworfen werde, welche zu Absonderung des Krankheitsstoffs nöthig, in soweit nicht etwa das Urtheil des Sachverständigen deren Vernichtung fordert, daß das Uebel in einer eben nicht langen Frist glücklich wird bekämpft werden können.

Diese gute Aussicht wird durch die Betrachtung unterstützt, daß die Luft nur in der nächsten Umgebung des Kranken, und auch dann nur, wenn in einem engen unluftigen Gelasse mehrere, besonders nothleidende Kranke, sich zusammen befinden, dem Gesunden nachtheilig werden kann. Außer den Häusern der Kranken ist mithin auch nicht aufs entfernteste etwas von der Luft zu befürchten. Wer hieran noch zweifeln könnte, den verweisen Wir auf die Erscheinungen, die sogar bei der Pest in Ländern, wo sie ausbrach, beobachtet worden sind, wonach man z. B. bei höchst möglichster Isolirung in Pera ganz sicher lebt, wenn ein Theil von Constantinopel ausstirbt. Auch sind die ersten Schriftsteller über die Pest (Howard, v. Schraud, Simailowitz) darin einig, daß nur die Luft der nächsten Umgebung des Kranken für ansteckend gehalten werden könne. Wer also in die nächsten Umgebungen eines Kranken sich begeben muß, halte sich nur an Auslüftungen und häufige Anwendung der Mineral-Räucherungen, vor Betretung eines solchen Gelasses, und er wird die Ansteckungs-Gefahr von sich entfernen. Liegnitz, den 20. März 1813.

Polizei-Deputation der Kön. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei der Kasse des Vereins zur Ausrüstung freiwilliger unbemittelter Jäger, war laut Nachweisung im hiesigen Zeitungsblatte No. 22. und Amtsblatte No. 12. bis zum 15. März eingegangen: die Summe von 2441 Rthlr. 18 gr. 10 pf. Ferner ist eingekommen:

98) Vom Lieferanten Hrn. Schmidt aus Küstern 10 Rthlr. 99) Vom Hrn. Regier. Rath Heerwagen 10 Rthlr. 100) Vom Hrn. Calcul. Schulz zu Glogau 30 Rthlr. in Friedr.d'or. 101) Vom Hrn. Amtm. Löhr in Langenau 5 Rthlr. 102) Vom Hrn. Org. Göbel in Steudnitz 1 Rthlr. 8 Gr. 103) Von der verwittw. Frau Organist Göbel daselbst 8 Gr. 104) Vom Hrn. Zolleinnehmer Standke in Lorenzdorf 5 Rthlr. in Fr.d'or und 1 Rthl. Cour. zusammen 6 Rthlr. 105) Vom Hrn. Acc. Einn. Günther in Liebenthal 3 Rthl. 106) Aus dem Saganschen Kreise gesammelt 10 Rthlr. in Tresorscheinen und 37 Rthlr 10 Gr. Cour., zusammen 47 Rthlr. 10 Gr. 107) Von der Frau Aebtissin Barbara Friedrich in Liebenthal 20 Rthlr. 108) Vom Hrn. Probst Frimel daselbst 20 Rthlr. 109) Vom Hrn. Stifts-Administrator Bergmann das. 6 Rthlr. 110) Vom Magistrat in Prausnitz gesammelt 38 Rthl. 111) Im Saganschen Kreise wiederum gesammelt 11 Rthlr. 14 Gr. 112) Im Glogauschen Kreise desgl. 21 Rthlr. 19 Gr. 113) Vom Magistrat zu Wartenberg 4 Rthlr. 114) Von einem Unbekannten 2 Rthlr. 12 Gr. 115) Vom Acciseamte in Sagan 10 Rthlr 18 Gr. 116) Vom Hrn Stiftskanzler in Liebenthal 10 Rthlr. 117) Vom Hrn. Secr. Guttwein daselbst 7 Rthlr. 118) Vom Kantor und Schullehrer Hrn. Hoppe in Lähn in seiner Schule gesammelt 4 Rthlr. 2 Gr. 119) Vom Hrn. Prof. Kuckel hieselbst 5 Rthlr. 120) Von der hiesigen verehrl. Freimaurerloge, incl 2 Napol.d'or, 5 Rthlr. in alten Tresorscheinen, 20 Rthl. in Fr.d'or und 36 Rthl. Cour., zusammen 61 Rthl. 121) Vom Kreisschulen Insp. Hrn. Spiller zu Haynau abermals gesammelt 12 Rthl. 122) Vom Gutsbesitzer und General-Pächter Hrn. Fiebig zu Ober-Hermsdorf 20 Rthl. in Pfandbriefen und 12 Rthl. in Cour.,

zusammen 34 Rthl. 123) Vom Hrn. Justizverweser Albinus und Calcul. Großer in Klein-Kotzenau gesammelt 5 Rthl. in alten Tresorscheinen und 14 Rthl. Cour., zusammen 19 Rthl. 124) Von der hier im goldnen Löwen bestehenden Ressourcen-Gesellschaft 10 Rthlr. 6 Gr. 125) Vom Hrn. Justizrath Oehmel auf Groß-Jänowitz 10 Rthl. 126) Von den Kaufleuten Hrn. Till & Schaar in Freystadt 500 Rthl. 127) Vom Hrn. Baron v. Bibra auf Modlau 100 Rthl. 128) Vom Hrn. Reg. Calcul. Stein hieselbst 3 Rthl. 129) Vom Hrn. Kreissecr. Tillgner in Lüben 5 Rthl. 130) Vom Hrn. Amtsbeschauer Schmidt in Beuthen 7 Rthlr. 131) Vom Magistrat in Jauer gesammelt 10 Rthl. in alten Tresorscheinen, 5 Rthl. in Fr.d'or und 21 Rthl. 20 Gr. in Cour., zusammen 36 Rthl. 20 Gr. 132) Vom Hrn. Stadtsyndikus Ludwig in Jauer 3 Rthl. 133) Vom Magistrat zu Gräfenberg 91 Rthl. 6 Gr. 134) Vom Magistrat zu Löwenberg 85 Rthl. 6 Gr. 135) Vom Hrn. Registr. Grottke 2 Rthl. 136) Vom Hrn. Oberförster Krahberg jun. 5 Rthl. 137) Vom Hrn. Pastor Liebich in Buchwald 20 Rthl. 138) Vom Hrn. Rittm. v. Rüdiger in Leubus 10 Rthl. 139) Vom Wirthschafts-Personale daselbst 8 Rthl. 16 Gr. 140) Vom Magazin-Aufseher Lange das. 1 Rthl. 141) Vom Hofgesinde daselbst 8 Rthl. 2 Gr. 142) Von den Exconventualen in Leubus: a. Prior Gurlich 5 Rthl., b. Subprior Schonitz 3 Rthl., c. Pater Fechner 2 Rthl. 8 Gr., d. Probst Steiner 2 Rthl. 12 Gr., e. Pater Kalbas 2 Rthl., f. Pater Jungas 3 Rthl., g. Pater Paul 2 Rthl. 6 ggr., h. Pater Mischke 3 Rthl., i. Pater Soffner 1 Rthl. 12 Gr., k. Pater Keutscher 1 Rthl., l. Pater Liebsch 1 Rthl. 143) Vom Hrn. Curatus Berndt in Lüben 4 Rthl. 13 Gr.

Total-Summa der Einnahme bis zum 22. März: 3779 Rthl. 10 Pf.

Davon sind ferner ausgegeben: 20) für den Candid. Meisner, an den Hrn. Maj. v. Rohr 30 Rthl. 21) Für 12 freiwillige Jäger in der Niederschles. Brigade, an den Hrn. Obristen und Brigadier v. Klür, 300 Rthl. — Total-Summa der Ausgabe: 2590 Rthlr.

An Armatur- und Bekleidungsstücken ist ferner eingegangen: 41) Vom Zimmermeister Hrn. Schiffner hieselbst 1 Flinte, 1 schwarzlakirter Reitzaum und 1 Degenkuppel. 42) Vom Hrn. Bürgerm. Werdermann in Jauer 1 Kugelbüchse und 2 Säbel. 43) Von der hiesigen Ritter-Akademie 19 Gewehre mit Bajonnetten, 22 Patrontaschen und 14 Degengehänge. 44) Vom Hrn. Obristen v. Koschembahr hieselbst 1 Paar Carlsbader Pistolen. 45) Vom Hrn. Gutsbesitzer Frommholt hieselbst 1 Flinte. 46) Vom Hrn. Oberförster Kuchenbecker in Schöneiche bei Wohlau 2 Paar Pistolen. 47) Vom Hrn. Baron v. Bibra auf Modlau 1 Büchse nebst Kugelform und 1 Paar Pistolen. 48) Vom Herrn v. Wiesebach auf Putschlau 1 Kugelbüchse und 1 Paar Pistolen. 49) Durch den Bürgermeister Herrn Clement in Beuthen, von dem Gastwirth Reimann, dem Posamentier Heinrich und dem Drechsler Schulz daselbst, von jedem ein Dienstgewehr. 50) Von dem Vorwerks-Besitzer Hrn. Walther in Tschirskau 1 Kugelbüchse nebst Kugelform und 3 Pistolen. 51) Von dem Herrn Grafen von Schweidnitz auf Hausdorf 1 Büchse nebst Kugelform. 52) Vom Kreis-Secretair Hrn. Lange in Sagan 2 Paar Pistolen. 53) Die Frau Gräfin v. Kospoth auf Halbau bei Sagan hat dem Staate 4 metallne anderthalbpfündige Kanonen dargebracht. 54) Vom Hrn. Justiz-Verweser Albinus in Kotzenau 1 Paar Pistolen nebst Kugelform. 55) Vom Hauslehrer Herrn Helmig daselbst 1 Paar Pistolen. 56) Vom Kaufmann Hrn. Hanke daselbst 1 Paar Pistolen. 57) Vom Amtmann Herrn Kerger daselbst 1 Husaren-Säbel mit eiserner Scheide und mit einer Kuppel und 1 Pistole. 58) Vom Schuhmacher Meister Hillmann in Kotzenau 1 Dienstgewehr und 1 Bajonett. 59) Vom Amtmann Herrn Sagner in Groß-Kotzenau 1 Flinte. 60) Vom Gerichts-Kretschmer Seidel in Seebnitz 1 Dienstgewehr und 1 Patrontasche. 61) Aus Sagan ist durch das dortige Königliche Accise-Amt 1 Schock und 19 Ellen diverse Leinwand eingeliefert worden, von welcher 46½ Ellen zu Hemden entnommen, das übrige als Futter-Leinwand verbraucht werden soll. Diese Leinwand ist von Einwohnern der Stadt Sagan zusammengebracht worden. 62) Durch den Herrn Zoll-Inspektor Humbert ist eingeliefert worden 1) von C. S. 1 Hirschfänger und eine preußische Trommel mit Schlegeln; 2) von dem Zoll-Inspector Hrn. Kühnel in Aufhalt 1 Säbel ohne Scheide, 1 eiserner Ladestock; 3) von dem Herrn Wage-Inspector Krause in Aufhalt 1 Kugel-Gewehr u. 1 Paar Pistolen; 4) von dem Gastwirth Speer in Aufhalt, 2 Pistolen, 1 Säbel mit Scheide und Riemen, eine Pistolen-Halfter und 1 Säbel ohne Scheide. 63) Vom Porzellain-Händler Herrn Träster 1 Flinte. Vom Herrn Major von Langwerth ist ein Jäger auf Kosten des Herrn Majors complett eingekleidet worden. Liegnitz, den 23. März 1813.

Extrablatt No. IV.

als Nachtrag zu No. 13. des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 27. März 1813.

	Rthlr.		pf.
Nach dem Rechnungsauszuge vom 10. März d. J. betrug die Einnahme der zur Bekleidung freiwilliger Jäger eingegangenen Beiträge:	12501	21	1
Hierzu haben bis gestern Abend beigetragen:			
134. Das Collegium des Stadtgerichts und die Herren Subalternen desselben hieselbst	100	—	—
135. Herr Brandes, Professor	10	—	
136. Herr P. C. H.	5	—	
137. Herr Lebek, Dom-Curatus hier	10	—	
138. Herr v. K., zur Bekleidung eines Jägers aus dem Briegschen Kreise 1 Doppel-Augustd'or.	11	8	
139. Herr L. R. G. eine goldene Dose, Taxe 49 Rthl. 12 Gr.			
140. Die Herren Gebrüder Hüttel in Nimptsch	10	—	
141. Herr G. K. S. P. . . . e in Berlin 2 Augustd'or.	11	8	
142. Herr Stoltz, Proviant-Controlleur in Neiße, in 2 Prämienscheinen 50 Rthl.			
143. Herr O. A. C. W. in G. (soll späterhin namentlich bekannt gemacht werden) von Bekannten und Freunden gesammelt	40	—	
144. Herr v. Bredow in Berlin, Mohrenstraße No. 151., für bestimmte Empfänger	110	—	
145. Herr Wolff Liebmann aus Wusterhausen, gesammelt von 12 dortigen Einwohnern	34	16	
146. Die Creutzburger Armenhaus-Offizianten	30	—	
147. Hr. Woßny, ehemaliger warschauer Kammer-Kalkulator in Langenbielau, in Münzscheinen 10 Rthl. 19 Gr. 3 Pf			
148. Hr. Felbrig, Landschafts-Calculator in Oels, in Thalerscheinen 5 Thlr			
149. Hr. Ehr, Pastor in Dittersbach	3	—	
150. Hr. Goldstein, Doctor in Creutzburg	5	—	
151. Hr. Schönfeld, Polizei-Director in Liegnitz, gesammelt von dasigen Einwohnern 1 Kiste mit Waffen, und baar	30	6	—
152. Hr. F. W., ein Justiz-Bedienter aus einer kleinen Stadt	25	—	
153. Ein Ungenannter, mit Bezug auf Hor. Lib. IV. Ode IX.	5	—	
154. Ein dito aus Strehlen	—	4	
155. Eine Ungenannte daselbst 2 silberne Schaumünzen, 21 Gr. taxirt			
156. Hr. v. Paczinsky, Kreis-Justizrath daselbst	6	—	
157. Hr. Grüner, Proviantmeister und Rendant in Cosel	50	—	
158. Hr. Kitscher, Proviant-Controlleur daselbst, in Schlesis. Pfandbriefen 30 Rthl.			
159. Das Stadtgericht in Polnisch-Wartenberg 6 confiscirte silberne Eßlöffel 8 Rthl. 3 Gr.			
160. Hr. W. v. B.	171	10	3
161. Hr. Oelschläger, Oberpost-Sekretär 1 Frd. d'or	5	16	
7 Schaustücke, taxirt 8 Rthl. 14 Gr.			
162. Hr. T., Canzlist	3	—	
163. Hr. B. M. F. . . . . n aus Br—g, 1 goldnen Ring mit Perlen, taxirt 3 Rthl.			
1 Paar silberne Sporen, taxirt 5 Rthl. 16 Gr. verkauft für	6	16	
Münz-Courant	3	—	
164. C. E—s, ebendaher, 11 Theelöffel taxirt 5 Rthl. 18 Gr.			
2 goldene Ringe, taxirt 3 Rthl. 10 Gr.			
165. P. S. ebendaher, 1 silberne Taschen-Uhr taxirt 4 Rthl.			
166. Hr. Luchs, Accise- und Zoll-Rendant in Ohlau, für 1 freiwilligen Jäger in der Eskadron des Hrn. Major v. Briesen	10	—	
167. Eine Ungenannte	5	—	
168. Hr. Renne, Reg. Rath in Neiße	10	—	
169. Eine Patriotin, das Andenken eines theuern Vaters, 6 Löffel 12 Rthl. 21 Gr.			
170. Hr. Cäsar, Geh. Krz. Rath in Frankfurt am Main	166	16	
171. Hr. Tiller, Ober-Jäger in Wilxen	3	—	
172. Auguste, Clara, Marie und Johanna	6	—	
Latus	13389	1	8

	Rthlr.	gr.	pf.
Transport	13389	1	8
173. Hr. Eubell, Oberburgermeister und Reg. Rath in Frankfurt a. d. O., aus einer dort veranstalteten Sammlung	300	—	—
174. Hr. v. Massow, Reg. Rath in Kbg n. Nm. — dito 4 Frd. d'or und 3 Rthl.	25	16	—
175. Hr. Dudar, Oberburgermeister, und Hr. Körner, Polizei-Direktor aus Brandenburg, von dortigen Einwohnern, für 12 bestimmte freiwillige Jäger zu 37 Rthl. und 3 dergleichen zu 18 Rthl	498	—	—
176. Hr. Elsner, National-Repräsentant und Lieutenant im 2. Westpreuß. Infanterie-Regiment für 4 Freiwillige aus Oberschlesischen Städten	120	—	—
177. Der Verein verschieder Hausväter hieselbst, Fortsetzung von No. 31 und 43 30 Rthl. Nom. Münze, 7 Friedrichsd'or und 420 Rthl. Cour	476	19	5
178. Hr. E. B. H. aus R. bei Stolpe 400 Rthl. in 2 Pommerschen Pfandbriefen nebst Zinsscheinen No. 7 und 8. 300 Rthl. in Tresorscheinen zu 50 Rthl. 300 Rthl. in Tresorscheinen zu 5 Rthl			
179. Hr. Masselp, Kreisschuleninspektor, Erzpriester und Pfarrer in Mielitsch	5	—	—
180. Hr. v. Massow, Regier. Rath in Kbrg. n. Nm. von einer dort veranstalteten Sammlung	30	—	—
181. Hr. Paulo, Geh. Sekret. und Archivar in Berlin	10	—	—
182. Die Administrationsbeamten in Nimkau	27	16	—
183. Eine Gesellschaft aus G., Neumarkschen Kreises, 2 Rthl. 15 sgr. Nom. Münze und 1 Rthl. 16 Gr. Cour.	3	2	3
184. Vogt, Bauer aus Kl. Mochbern	5	—	—
185. Ein alter Krieger sein einziges Pretiosum, eine goldene Medaille, tarirt auf 40 Rthl.			
186. Hr. Major v. Heklan in Freienwalde 100 Rthlr in Staatsschuldscheinen nebst 4 Coupons			
187. Hr. Neumann, Prediger in Köthen bei Freienwalde 1 Tabacks-Aktien-Schein 8 Rthl.			
188 Hr. Graf Maltzahn in Mielitsch, in Seehandlungsscheinen 700 Rthl.			
189. Hr. Koblitz, Justiz-Commissarius in Jauer, die Einnahme von einem für das v. Lützowsche Freikorps veranstalteten Conzert	43	—	—
190. Die Gen. Staats-Casse abschläglich auf die verpfändeten 3 Tabatieren	1000	—	—
191. B. G. R.	100	—	—
192. Ohne Namen mit dem Motto: Treue, Liebe, Hoffnung, 2 Dukaten	6	16	—
193. L. S. B. aus Haynau	3	—	—
194. Hr. Schmidt, praktischer Arzt in Hirschberg 15 Rthl.			
Wittwe E. aus Hirschberg 15			
L. aus Hirschberg 20			
C. L. daher 20			
C. G. Emler 10			
Giesser 5	85	—	—
195. Hr. v. Schickfus, Rittmeister zu Wolfshayn bei Haynau	15	—	—
196. Hr. Kanngießer, Professor, hier	10	—	—
197. Hr Martin, Stadtkämmerer 1 Friedrichsd'or	5	16	—
198. Hr. v. Natzmer, Capitän und Postmeister in Freistadt	3	—	—
199. Dessen beide Söhne Adolph und Herrmann, 11 und 7 Jahr alt, aus ihren Sparbüchsen	1		—
200 Mathilde, eine Uhr, tarirt auf 12 Rthl.			
201. Herr Koch, Justizassessor in Leubus, 25 Rthl. in Tresorscheinen			
202. Hr. Lachmann, Kaufmann in Freistadt, 4 silberne Messergriffe, tarirt 8 Rthl.			
203. Dessen Gattin einen schlesischen Dukaten	3	8	—
204. Dessen Kinder Ida und Emma, 9 und 8 Jahr alt, aus den Sparbüchsen	—	20	—
205. Hr. Räbel, Kaufmann daselbst, ein gehenkeltes Goldstück, tarirt 3 Rthl. 8 Gr.			
206. Eine Unbekannte, 1 Paar goldene Ohrringe (S. Extrablatt No. III.), tarirt 3 Rthl. verkauft für	4	8	—
207. Hr. Anforge, Pastor in Gleiwitz 1 Dukaten	3	8	—
208. Dessen Gattin 1 Eßlöffel, tarirt auf 1 Rthl. 16 Gr.			
209. Hr. Heßmer, Doctor in Gleiwitz, 1 Siegelring und 2 Trauringe, tarirt 6 Rthl. 16 Gr.			
210. Hr. v. Goretzky, Major daselbst, aus treuem Herzen, zwei goldene Trauringe, tarirt 4 Rthl. 21 Gr.			
211. Hr. Franz Galli, Kaufmann daselbst, 2 silberne Leuchter und 2 silberne Salzfäßchen, tarirt 17 Rthl. 12 Gr.			
212. Hr. Wiebmer, Justiz-Commissarius daselbst, 1 Damen-Uhr, tarirt auf 4 Rthl.			
213. Derselbe 1 silberne Dose, tarirt 5 Rthl. 12 Gr., verkauft für	8	—	—
214. Hr. Schirgel, Oberförster daselbst, 5 silberne Löffel, tarirt 14 Rthl. 15 Gr., verkauft für	16	—	—
Latus	16198	11	4

			Gr.	Pf.
	Transport	16198	11	4
215.	Hr. v. Mattick, Rittmeister in Gleiwitz, 1 silberne Zuckerdose, taxirt 13 Rthl. 12 Gr			
216.	Hr. Rother, Burgermeister daselbst	10	—	—
217.	Hr. Gutmann, Arendator daselbst	10	—	—
218.	Hr. Kusche, Senator daselbst	2	—	—
219	Derselbe, 1 goldner Ring, taxirt 2 Rthl. 12 Gr.			
220.	Hr. Zweigel, Kreisphysikus daselbst, 1 Friedrichsd'or	5	16	—
221.	Hr. Sladczok daselbst, 1 Dukaten	3	8	—
222.	Frau Bönisch, Justiz-Commissions-Räthin daselbst, 1 Dukaten	3	8	—
223.	Hr. Schander, Syndicus daselbst	3	—	—
224.	Hr. Drockdacius, Kaufmann daselbst	3	—	—
225.	Hr. J. Löwenfeld, Kaufmann daselbst	3	8	—
226.	F . . . e daselbst, 1 Dukaten	1	—	—
227.	Hr. Herrmann H. daselbst, das Geschenk seines 13ten Geburtstages	1	—	—
228.	Hr. Monsik, Rathsherr daselbst	1	—	—
229.	D. M. daselbst	3	—	—
230.	Hr. Nathan Lion daselbst	1	—	—
231.	Frau Wittwe Weinhold daselbst	1	—	—
232.	" Löwenstein daselbst	1	—	—
233.	Hr. Salomon Goldstein daselbst	2	—	—
234.	Emil Leoch daselbst	1	—	—
235.	Hr. Jon Eger daselbst	1	—	—
236.	Hr. Salomon Troplowitz daselbst	2	—	—
237.	Der Weinhändler Hr. Hamburger daselbst	3	8	—
238.	Comtesse P. daselbst, das letzterhaltene Geburtstagsgeschenk			
239.	Ein Ungenannter daselbst 1 goldnen Ring, 16 Loth Silber, Taxe 10 Rthl. 12 Gr.			
240.	Hr. Israel Landsberger daselbst	1	12	—
241.	Hr. Landsberger Joseph daselbst	1	—	—
242.	Hr. David Blumenreich daselbst	2	—	—
243.	Hr. Johann Fedchun daselbst	1	—	—
244.	Hr. Przibilke daselbst	—	16	—
245.	Hr. Georg Schneppka daselbst	—	12	—
246.	Hr. Hofmann daselbst	1	—	—
247.	Hr. Peter Woditzka daselbst	—	13	8
248.	Hr. Rost daselbst	—	12	—
249.	Hr. Baron, Seifensieder daselbst	—	13	8
250.	Hr. Stefteiner daselbst	—	12	—
251.	Hr Keßler daselbst	—	16	—
252.	Antoinette Künzel und deren 3 Schwestern daselbst	2	—	—
253.	Hr. David Löwenfeld daselbst	1	3	5
254.	Hr. Adam Lichtwitz	—	12	—
255	Aermere Einwohner daselbst	3	14	3
256.	Madam M daselbst 1 silbernes Creutzchen mit Rubinen, taxirt 1 Rthl.			
257.	Hr. Elsner, Justiz-Comm.-Rath daselbst, 1 goldene Uhr, taxirt 20 Rthl.			
258.	Die Schiffer-Commune des Nieder-Oderwassers 1000 Rthl. in 1 Schlesischen Pfandbrief des Glogauschen Fürstenthums.			
259.	Die Schiffer-Commune des Ober-Oderwassers 200 Rthl. in 1 dito des Oberschlesischen Departements.	5	—	—
260.	Herr Bausk, Deichinspektor hier	25	—	—
261.	Herr C. Pr. Pfluker in Waldenburg	2	—	—
262.	dessen beide älteste Knaben aus ihrer Sparbüchse			
263.	Herr Dunkel in Wartenberg, vormal. Dom-Amts-Controlleur, sein Wartegeld	8	8	—
	pro März	156	—	—
264.	Die Herren Beamten des Hüttenamts zu Gleiwitz	44	—	—
265.	Die dasigen Hütten-Arbeiter	5	—	—
266.	J. C. C. P. v. C—ft.	2	—	—
267.	Herr Rau, Amtsdollmetscher in Carlsmarkt			
268.	Herr Ryaa, Kreis-Schulen-Inspektor in Mislowitz, 1 Frdrichsd'or, 1 Ducaten und 1 Goldstück, mit der passenden Inschrift, Tempora nostra, pater, pace corona,	12	8	—
	taxirt auf 3 Rthlr. 8 Gr.	3	—	—
269	Herr Seuven, Amtsactuar in Creuzburg	10	—	—
270.	Fr. E. H. in N.	34	—	—
271.	G. W. M. aus Friedland in Schlesien 6 Frd'or			
272.	F . . . . e in O. in Tresorscheinen 10 Rtlr.			
	Latus	16587	20	4

	Rthlr.	gr.	pf.
Transport	16587	20	4
273. Das Acciseamt zu Bernstadt, in Thalerscheinen 6 Rthlr.			
274. Herr von Zawadzky, Rittmeister und landräthlichen Stellvertreter zu Giroslawitz bei Gleiwitz	100	—	—
275. Herr Rehding, Accise- und Zoll-Rendant in Creuzburg und Herr Hahn, Accise- und Zoll-Controlleur daselbst	3	—	—
276. Herr Engel, Inquisitor publ. und Herrn Bidick, Actuarius in Gleiwitz, ihr Gehalt pro März in Thalerscheinen 6 Thaler und baar	—	16	—
277. Herr Thiel zu Weißstein im Schweidnitzer Kreise, von der dasigen Gemeinde	100	—	—
278. Die Herren Klodnitz-Canal-Officianten zu Gleiwitz	50	—	—
279. Herr Tschampel, Oberförster in Kraschcow	25	—	—
280. Herr Gerote, Forstcontrolleur	5	—	—
281. Herr Zacharias, Accise-Rendant in Guttentag, von dortigen Einwohnern	7	5	—
282. S. E. v. E. ihren einzigen Kopfschmuck, kann erst künftige Woche taxirt werden			
283. abschläglich von der General-Staats-Kasse auf die 3 Tabatieren mit Brillanten	1000	—	—
284. die Gattin des Herrn Abraham Oppler in Rosenberg, 1 Dukaten mit Ohrhenkel (s. 282.)			
285. des Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit für das v. Lützowsche Freicorps	400	—	—
286. Herr K. S. Fraustädter hier, eine Büchse und	5	—	—
287. G. F. L. aus S. jetzt in B.	50	—	—
288. P.	10	—	—
289. Herr Bahr, Justizrath in Militsch, 30 Rthlr. Nom. Münze	17	3	5
290. Das Personale der Haupt-Säcularisations-Commission	134	—	—
291 Die Herren Lehrer bei der hiesigen Königl. Kunstschule, 3 Fried.'dor	17	—	—
292. Herr Himly, Geh. Kriegsrath in Berlin, 150 Rthlr. in Gehaltscheinen			
293. Herr D. H. Hofrath in Berlin, den Quartal-Betrag seines Dienstgehalts	400	—	—
294. Herr Hoppe, Bürgermeister in Nimptsch, 2 Rthlr. Nom. Münze	1	3	5
295. Herr Schmidt, Kreis-Secretair, und Herr Philipp, Kreis-Canzlist in Leobschütz	6	—	—
296. Pr. Z. in Ra...r.	10		—
297. Herr v. Hamilton, Accise-Einnehmer in Neisse	30	—	—
298. Herr Richter, Rentmeister in Peterswaldau, 1 Münzschein von 10 Rthl. 9 Gr. 9 Pf.			
299. Herr Ludwig, Brauermeister daselbst	4	—	—
300. Herr Weiß, Kammerdiener daselbst	3	—	—
301. Budschaudt, Gensd'arme daselbst	1	—	—
302. Steiners Wittwe daselbst	1	—	—
303. Demoiselle Himstedt, daselbst	1	—	—
die mit eingekommenen Gold- und Silberwaaren werden im kommenden Blatte vereinnahmet werden.			
304. Frau v. Schickfuß, Freyin v. Richthofen auf Rogau in Tresorscheinen 50 Rthlr.			
305. A. C. A., drei junge Schlesierinnen 3 Ringe (wie 303.)			
306. K., Psalm 144. v. 10. rc. 1. Macc. 3. 19—22.	2	—	—
307. Herr Platzius, Accise- und Zolleinnehmer in Greiffenberg 10 Rthlr. Nom. Münze	5	17	1
308. Herr Günther, Salzinspector, 30 Rthlr. Nom. Münze	17	3	5
309. Herr Tipke	1	—	—
Summa	18994	20	8

Hiervon sind, inclusive der im Extrablatte No. III. verrechneten Gelder, verausgabt worden an

		Rthlr.		Gr.	
282	Jäger im Detachement der Garde zu Fuß	6170	Rthlr.	6	Gr.
88	= = = des Bataillons der Jägergarde	2151	—	22	—
	An 7 Jäger desselben Detachements als Nachschüsse	72	—		—
1	= = = der Garde Uhlanen	25	—		—
1	= = = der Dragoner-Regiments Prinz Wilhelm von Preußen.	30	—		—
12	= = = des Brandenburg. Husaren Reg.	380	—		—
1	= = = der Normalgarde	25	—		—
11	= = = des Westpreuß. Gren. Bataillons	275	—		—
22	= = = des Schlesischen Schützenbataill.	550	—		—
54	= = = des Leibgrenadierbataillons	1327	—		—
	An 3 Jäger desselben Detachements als Nachschüsse	50	—		—
25	= = = der Garde Volontär-Kosacken	790	—		—
15	= = = der Gardejäger zu Pferde	480	—		—

		Rthl.	gr	pf	Rthl.	gr	pf
	Transport der Einnahme				18994	20	8
13	" " " des Schlesis. Infant. Regiments	325	—	—			
8	" " " des Füsilier-Bataillons des 1sten Westpr. Inf. Regiments	200	—	—			
16	" " " des Reservebat. der Leib-Gren.	400	—	—			
66	Jäger im v. Lützowschen Freicorps	1770	—	—			
	An dasselbe Corps auf Ordre des Vereins verschiedener Hausväter	500	—	—			
	An dasselbe auf Ordre des Prinzen August v. Preußen Königl. Hoheit	400	—	—			
	An dasselbe auf Ordre des Herrn Koblitz	42	—	—			
9	Jäger im Detachement des Ostpreuß. Gren. Bataill.	225	—	—			
6	" " " der Schlesischen Husaren	180	—	—			
1	" " " des 1. Westpreuß. Infant. Reg.	25	—	—			
4	" " " des Schlesis. Gren. Bataillons	100	—	—			
4	" " " des Brandenb. Cuirassier-Regim.	110	—	—			
1	" " " des Schlesischen Uhlanen-Regim.	30	—	—			
1	" " " der Garde-Artillerie	25	—	—			
2	" " " der Brandenb. Artillerie-Brigade	37	—	—			
1	" " " der Brandenb. Uhlanen	30	—	—			
1	freiwilligen Chirurgus	25	—	—			
	An den Herr Professor Steffens für das Detachement des Bat. der Jägergarde	150	—	—			
645					16900	4	—
	Bleibt Bestand				2094	16	8
	Dieser besteht in Vorschüssen " " " " "				754		
	und baar " " " "				1340	16	8

Der Kaufmann Herr Martin Plessner in Hirschberg hat 4 und der Kaufmann Herr Moritz Schweitzer daselbst 1 Jäger bewaffnet und ausgerüstet.

Der Gerichts-Präsident Hr v. Kehler zu Neisse hat einem Jäger 25 Rthlr. zur Ausrüstung geschenkt, und 2 Freiwillige sind von den Mitgliedern des dasigen Landes-Gerichts bekleidet und bewaffnet worden, auch haben sie von diesen eine monatliche Zulage von 3 Rthlr. während des Krieges zugesichert erhalten.

Vom Herrn R. R. S. ist ein Sattel, vom Dominio Dyhrnfurth sind 2 Gewehre, vom Herrn Grafen v Sauerma auf Jeltsch 2 desgl., vom Dominium Oßwitz 1 desgl., vom Breslauschen Kreise 60 Stück Musketen, Flinten und Karabiner, 15 Pistolen, 15 Säbel u. 12 Patrontaschen und Kuppeln, vom Hrn. Landrath v. Nimptsch 3 gezogene Büchsen, vom Hrn. Professor Kannegießer hieselbst 1 Büchse und 1 Paar Pistolen, vom Fürstl Rath Hrn. Dietrichs zu Pleß 1 Büchse, vom Prem. Lieut. der Gensd'armerie Hrn. v. Löllhöffel gleichfalls 1 Büchse und 1 Paar Pistolen, und vom Hrn. Stadtcämmerer Franz in Neumark eine schöne Kugelbüchse eingesandt und alle diese Armaturstücke verlooßt worden.

Die sub No. 193 vereinahmten 27 Rthlr. 16 Gr. sind auf folgende Weise aufgekommen: 1) vom Königl. Oberförster Herrn Gerber 5 Rthlr., 2) vom Oberförster Herrn Gebauer 3 Rthlr., 3) vom Bräuer Behschnitt 3 Rthlr, 4) vom Ziergärtner Bencke 20 sgr., 5) v. Hälterwärter Tietze 1 Rthl., 6) vom Administrator Bienek 15 Rthl. Sm. 27 Rtl. 20 sgr. Cr.

Das Officianten-Personale und die Herren Offiziere der Bürgergarde zu Ottmachau haben 3 Bürgersöhne, welche beim Füsilier-Bataillon des 1sten Schlesischen Infanterie-Regiments eingestellt worden, auf ihre Kosten equipirt.

Der Strehlensche Kreis stellt die von ihm zu liefernden 4 Munitionswagen und noch einen fünften unentgeldlich.

Der Landrath Nimptscher Kreises Hr. v. Helmrich hat 6 Kugelbüchsen für Gärtejäger eingeschickt.

Vom Oberschlesischen Bergwerks-Corps werden zur Bekleidung von 29 unvermögenden freiwilligen Bergleuten, die bereits beim Jäger-Detachement des 2ten Schlesischen Infanterie-Regiments eingetreten sind, incl. der bereits an den Bataillons-Commandeur gesandten 260 Rthlr. 20 Gr. in wenig Tagen 400 Rthlr. abgeschickt werden; dieser Beitrag ist durch die Beamten, Gewerke und Berg- und Hüttenleute zusammengebracht.

Der Hr. Graf v. M.... hat 3 Freiwillige gestellt, deren Bekleidung und Armirung 200 Rthlr. kostet, einem jeden dieser Vaterlandsvertheidiger im Laufe des Krieges 5 Rthlr. monatliche Zulage zugesichert, und außerdem noch 300 Rthlr. zur Bekleidung anderer Freiwilliger eingeschickt.

Der Conducteur Hr. Westram hat seinen Schwager als freiwilligen Jäger im 2ten Schlesischen Husarenregiment mit einem Kostenaufwand von mehr denn 200 Rthlr. ausgerüstet.

Die Einwohner zu Strehlen haben 44 Rthlr. zusammengebracht, die der Justizrath Hr. v. Pgczynsky zur Einkleidung zweier Freiwilliger im 1sten Westpreuß. Grenadier-Bataillon dem Herrn Major v. Bornstädt eingehändiget hat.

Die sub No. 146 vereinnahmten 30 Rthlr. sind folgendergestalt zu Creutzburg aufgekommen; es haben nämlich beigetragen: 1) Hr. Director Schott 10 Rthlr., 2) Hr. Controlleur Lorenz 5 Rthlr., 3) Hr. Prediger Weideling 8 Rthlr., 4) Hr. Schullehrer Speer 2 Rthlr., 5) die Hausmutter Grebin 2 Rthlr., 6) Hr. Werkmeister Petzold 1 Rthlr., 7) Hr. Chirurgus Meyer 1 Rthlr., 8) Hr. Schornsteinfeger Grützner 1 Rthlr., Summa 30 Rthlr. Außerdem hat der Hr. Director Schott noch besonders 1 Jäger zu Fuß bei dem Detachement des Schützenbataillons zu Brieg uniformirt.

Die Stände des Pleßischen Kreises haben sich erklärt, 500 Scheffel Korn und 500 Scheffel Hafer in das Magazin zu Cosel frei zu liefern.

Die Vaterlandsfreunde zu Guhrau haben von dem Wenigen, was ihnen der zeitherige Druck der Zeiten noch übrig gelassen, unter sich so viel zusammengebracht, daß davon 3 freiwillige berittene Jäger, welche auf Befehl Sr. Majestät im reitenden Gardejäger-Detachement eingestellt worden sind, haben ausgerüstet werden können.

Der Mühlenmeister Herr Neumann daselbst, welcher sich bei jeder Gelegenheit als Patriot ausgezeichnet, hat ein sehr brauchbares Pferd zur Ausrüstung dieser 3 freiwilligen Jäger geschenkt.

Vom 1. d. M. an bestimmten die Herren Kanzlisten Fähndrich und Blasius und der Hr. Accise- und Zollrath F. monatlich 10 Rthlr. zum Besten der freiwilligen Jäger, während der Dauer des Krieges.

Der pensionirte Oberförster Hr. Tschampel in Malapane hat seinen Enkel völlig bewaffnet und equipirt, mit Pferd, Sattel und Zeug bei dem Neumärkschen Dragoner-Regiment gestellt.

Zu No. 266 J. C. C. von C....kt wird, so lange der Krieg dauert, vierteljährig vom 1. Juni d. J. an 4 Rthlr. beitragen.

Die Stadt Strehlen hat außer oben erwähnten 45 Rthlr. 2 freiwillige Jäger für das 1ste Westpreuß. Grenadier-Bataillon, und die Herren Offiziere des letztern 4 dergl. gestellt.

Zu No. 276. Beide gedachte Herren zahlen auf die Dauer des Krieges jährlich und zwar Hr. rc. Engel 60 Rthlr. und Hr. rc. Bzdik 20 Rthlr.

Zu No. 277. Die biedern Geber (die Bauern zu Weißstein im Schweidnitzer Kreise, deren Dorf erst vor wenigen Jahren durch Feuer zur Hälfte verwüstet worden) bestimmen diesen Beitrag ausdrücklich zu den Bedürfnissen des Lazareths im bevorstehenden Feldzuge, und verpflichten sich, alljährlich, während der Dauer des Krieges, eine gleiche Summe für das Lazareth darzubringen.

Außer den Beiträgen sub. No. 278 haben die sämmtlichen Königl. Klodnitz-Canal-Offzianten einem bereits ausgerüsteten reitenden Jäger eine monatliche Zulage von 10 Rthlr. Courant zugesichert.

Außer dem ansehnlichen Geschenk an Tuch, dessen in diesen Blättern Erwähnung geschehen, hat die Loge Friedrich zum goldnen Zepter hieselbst 6 reitende Jäger völlig ausgerüstet.

In Gleiwitz giebt der Accise-Einnehmer Herr Friese monatlich 1 Rthlr., der Controlleur Hr. Chambesson 12 Gr., Mühlenwagemeister Adami 10 Gr., Beschauer Elsrig 10 Gr.

Thorschreiber Kluge 8 Gr., Thorschreiber Metzner 12 Gr. Die Sammlung bedeutender Beiträge aus Gleiwitz hat Hr. Dr. Helmen daselbst veranlaßt.

Herr Rudolph, Pächter zu Neuhoff bei Creuzburg, liefert 20 Scheffel Hafer unentgeldlich, und der Freibauer Wirrwich daselbst stellt, seinen Sohn mit Pferd und Waffen auf eigene Kosten völlig ausgerüstet.

Die Frau v. M. erließ an die Dorfs-Einsassen ihres Gemals des Hrn. Cammerherrn v. M. nachstehende Bekanntmachung: „Da ich weiß, daß unter den guten Bewohnern unserer Dörfer viele seyn werden, die mit regem Eifer die Waffen ergreifen, zum Dienst für den „geliebsten König und das theure Vaterland, manchen aber die Sorge drückt, wer sich der „zurückbleibenden schwachen Eltern, oder ihrer Weiber und Kinder annehmen werde; so „bitte ich diese braven ins Feld rückenden Krieger deshalb ruhig zu seyn, und mit mir diese „Sorge zu theilen. Ich werde stets bereit seyn, die Zurückgelassenen mit Rath und That „zu unterstützen, so weit es meine Kräfte gestatten; mich sofort genau nach ihrer Lage erkundigen, „die Kinder unter die Zahl meiner zu kleidenden Schulzöglinge aufnehmen, und mit den „Eltern über die Art und Weise ihrer Unterstützung Abrede nehmen. Genaue Berichte hoffe „ich durch die Güte des Hrn. Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher zu erhalten, welche ich hier„durch besonders darum ersuche."

Der Obrist, Frhr. v. Schlichten, hat einen Jäger gestellt und aus eignen Mitteln bekleidet

Eine wahrscheinlich sehr arme Person A. B. sandte 2 Paar gestrickte Socken ein: sie sind verloost und die Empfänger nehmen sie dankbar an.

Von der Frau D. Hentschel allhier sind mir 100 Bandagen und eine starke Parthie Charpie zugeschickt worden, die ich an verschiedene hiesige Jägerdetaschements vertheilt habe.

Der Herr Reichsgraf zu Stollberg auf Neudorff hat ein Pferd für die Normal-Dragoner zur Disposition Sr. Majestät des Königs gestellt und der Landrath Hr. v. Prittwitz auf Hennersdorf dem Sohne des Dragoner Lachnit, der sich als freiwilliger Gardejäger engagirt und selbst equipirt hat, ein Pferd geschenkt.

Die Gemeinen Langenbielau, großen und kleinen neuen Antheils, haben einen völlig equipirten freiwilligen Jäger zu Pferde gestellt, und die Gemeinen Ernsdorff, Klinkenhaus, Neudorff, Mittel- und Nieder-Faulbrück haben mir ein Pferd geschickt, welches unter mehrere Competenten verloost werden soll. (Es versteht sich von selbst, daß ich über alle dergleichen Naturalleistungen mir von den Empfängern Quittungen geben lasse, die den Absendern jederzeit zur Einsicht bereit liegen.) Zum Ankauf dieses Pferdes haben folgende Gemeinen an Gelde beigetragen: Ernsdorff städtischen Antheils 54 Rthl., die Häusler daselbst 14 Rthlr., Ernsdorf Königl. Antheils 21 Rthlr., Klinkenhaus 22 Rthlr. 21 sgr., Neudorff 9 Rthlr., Mittel-Faulbrück 16 Rthlr., Nieder-Faulbrück 10 Rthlr. 12 sgr., Ernsdorf Lehngut 4 Rthlr. Summa 151 Rthlr. 3 sgr.

Zu No. 304. Außer diesem Beitrage hat die Frau v. Schickfus 2 Freiwillige im Jägerdetachement der Uhlanen auf ihre Kosten gekleidet.

Die Stadt Schwiebus stellt 4 völlig ausgerüstete Jäger zu Pferde, (in welchem Detachement? darüber erbitte ich mir noch Antwort).

Die 134 Rthlr. sub. No. 290 sind auf folgende Weise eingekommen: Es zahlte nehmlich 1) Der Hr. Regierungsrath Baron v. Kottwitz 25 Rthlr., 2) Hr. Kriegs- und Baurath Böttke 3 Rthlr., 3) Hr. Justizrath Pilasky 10 Rthlr., 4) Hr. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Sabarth 4 Rthlr., 5) Hr. Regierungssecretär Schadtstädt 3 Rthlr., 6) Hr. Cammersecretär Giersch 3 Rthlr., 7) Hr. Cammersecretär Dschenffzig 6 Rthlr., 8) Hr. Cammersecretär v. Salawa 1 Rthlr., 9) Hr. Secretär Müller 1 Rthlr., 10) Hr. Registrator Dehlers 1 Rthlr., 11) Hr. Registrator Kranz 2 Rthlr., 12) Hr. Journalist Schäfer 3 Rthlr. 13) der pens. Königl. Polizei Director Hr. Höpfner 10 Rthlr.. 14) Hr. Calculator Nolcke 10 Rthlr., 15) Hr. Calculator Schurich 5 Rthlr., 16) Hr. Calculator Lange 4 Rthlr., 17) Hr. Calculator Frank 3 Rthlr., 18) Die Hrn. Controlle-Gehülfen Sopsky 4 Rthlr., 19) Langner 1 Rthl, 20) Reichel 16 Gr., 21) Hoffmann 1 Rthl., 22) Rumban 2 Rthl., 23) Esterlin 1 Rthl., 24) Zschock 6 Rthl., 25 Giersch 1 Rthl., 26) Zingel 4 Rthl., 27) Schroka 2 Rthl., 28) Gerste jun. 3 Rthl., 29) die Herren Canzellisten Rhode 1 Rthl., 30) Roth 1 Rthl., 31) Münster 16 Gr., 32) Haslich 1 Rthl., 33) Wandrey 16 Gr., 34) Hr. Calculator Gerste 4 Rthl., 35) Hr. Canzlei-Gehülfe Tschepe 1 Rthl., 36) der Kanzleidiener Tied-

ge 5 Rthl. Summa 134 Rthl., nehmlich 4 Tüten zu 25 Rthl. 1 Tüte zu 15 Rthl., 1 Tüte zu 10 Rthl., eine Tüte zu 9 Rthl. Summa 134 Rthlr. Die Richtigkeit dieser Designation wird hiermit attestiret. Breslau, den 12. März 1813. Höpfner.

Sämmtliche eingegangene Papiere, als Tresor Münz- Gehalts- ꝛc. Scheine ꝛc., werden in Kurzem in Geld umgesetzt werden, eben so auch die Gold- und Silber-Effekten, zu deren unentgeldlichen Abschätzung die vereideten Taratoren Herren Barth und Zölffel sich bereit erklärt haben, um auch ihrerseits die Bekleidung unbemittelter Freiwilliger befördern zu helfen.

Für das Halsband und die Halskette sind mehrere Gebote eingelaufen; für das erstere ist das höchste 50 Rthl., und für die letztere 92 Rthl. Nach Eingang dieser Gelder sollen beide Pretiosen sogleich verabfolgt werden.

Jetzt ist noch das sehr geschmackvoll gearbeitete Halsband zu haben, welches (man sehe das Extrablatt III) an Geldwerth 14 Rthl., mit der Facon aber auf 28 Rthl. taxirt worden ist. Dieses Halsband ist das Geschenk eines fernen Geliebten; die edle Geberin hat das Theuerste geopfert, was sie besaß, das Andenken treuer Liebe. Die künftige Besitzerin dieses Halsbandes erinnere sich immer dabei der ewig denkwürdigen Zeit, wo Preußische Frauen und Mädchen ihren Schmuck hergaben, um ihn in Waffen für die Vertheidiger des Vaterlandes zu verwandeln. Die Gebote darauf werden bis zum letzten März angenommen.

Die Einsenderin der im vorigen Blatte erwähnten schönen Reiberfeder muß ich ersuchen, sich mir namhaft zu machen, um über die Bestimmung dieses Geschenks Rücksprache zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich alle diejenigen, welche mich mit ihren Zuschriften in freiwilligen Jägersachen beehren, mir nicht übel zu deuten, wenn ich nicht immer jedes geschätzte Schreiben beantworte, Mangel an Zeit ist meine einzige Entschuldigung.

Breslau, den 13. März 1813.

Heun.

Berichtigungen.

a) sub 50 im Extrablatt III. müssen 10 Rthl. als vom Hrn. Geh. Sekr. Kaffel vereinnahmt werden, dann stimmt auch der Latus. b) sub 63. statt G. K. N. C. a. F. lese man G. K. R. E. a. F. c) der Latus der ersten Seite muß nicht heißen 8800 Rthl. 23 Gr. 9 Pf. sondern 8800 Rthl. 13 Gr. 9 Pf. d) eben so der Transport der zweiten Seite. e) ad 77 die 1000 Rthl in Staatszinsscheinen sind noch nicht vereinnahmt, weil diese Scheine noch nicht verkauft sind. f) der Latus der zweiten Seite ist nicht 9793 Rthl. 9 Gr. 5 Pf. sondern 9792 Rthl. 17 Gr. 5 Pf. g) die Einnahme-Summe ist nicht 12502 Rthl. 7 Gr. 1 Pf., sondern 12501 Rthl. 21 Gr. 1 Pf. h) der Bestand ist nicht gewesen 1515 Rthl. 3 Gr. 1 Pf., sondern 1514 Rthl. 17 Gr. 1 Pf.

Nachtrag
zu Nro. 13.
des Amtsblatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 27. März 1813.

Was Ich heute wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die commandirenden Generale erlassen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu ersehen, und beauftrage Sie zugleich, solche als gesetzliche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die den kommandirenden Generalen übertragene Gewalt, auch den Gouverneurs der Provinzen und den Festungs-Kommandanten zustehen muß. Breslau, den 17. März 1813

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg.

Nicht weil ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter Meinem Volke oder in Teutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders untern den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewißheit größerer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, setze ich Folgendes fest:

1. Jeder, der ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu seyn, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in solche tritt, sey es durch schriftliche oder mündliche Mittheilungen;
2. jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition, oder Kleidungs-Bedürfnisse zukommen läßt;
3. jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfnisse zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militairmacht dazu gezwungen zu seyn,

   soll vor ein Kriegsgericht gestellt und hingerichtet werden.
4. Das Kriegsgericht wird von dem commandirenden Generale, in dessen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt.

   Es muß jedoch ein Staatsdiener der nächsten höheren Civilbehörde, als Mitglied des Kriegsgerichts zugezogen werden.
5. Der Beweis muß zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegsgerichts geführt seyn und
6. auf den Grund desselben ausgesprochen werden:

   ob der Angeklagte schuldig
   oder unschuldig,
   oder Meiner Gnade zu empfehlen ist.

7. Im

7. Im ersten Falle wird gegen den Angeklagten, als Verbrecher, eine Stunde nach dem Ausspruche des Kriegsgerichts, das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlassen; im dritten wird Mir berichtet, und der Angeklagte unterdessen nach einer Festung gesandt.

8. Zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

Nach diesen Vorschriften, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniß im Vaterlande und da, wo die Truppen sonst hinkommen, bringen wird, haben Sie in vorkommenden Fällen strenge zu verfahren.

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den General von der Kavallerie v. Blücher,
und
an den General-Lieutenant v. York.

No. 96. Betreffend den Gebrauch der Hengste aus den Königl. Litthauischen Gestüten für das hiesige Departement.

Durch die Bekanntmachung vom 16. Febr. d. J. in dem 8. Stück des diesjährigen Amtsblatts, ist das Publikum vorläufig von der Absicht unterrichtet, in mehrere Kreise des hiesigen Departements Beschäler aus dem Königl. Litthauischen Gestüten zu stationiren.

In Verfolg derselben gereicht den Pferdebesitzenden Einsassen zur Nachricht, daß nunmehr

1) für den Wohlauschen Kreis
   a. zu Wohlau 4 Beschäler.
   b. — Glumbowitz 4 —
   c. — Leubus 3 —
2) für den Steinauschen Kreis
   a. zu Urschkau 4 —
   b. — Georgendorf 4 —
3) für den Lübenschen Kreis
   a. zu Kleinkotzenau 3 —
   b. — Kaltwasser 3 —
4) für den Liegnitzschen Kreis
   a. zu Parchwitz 3 —
   b. — Groswandris 4 —
   c. — Liegnitz 4 —
   d. — Schlauphof 3 —
5) für den Jauerschen Kreis
   a. zu Lobris 3 —
   b. — Poischwitz 4 —
6) für den Goldbergschen Kreis
   zu Goldberg 3 —

7) für

7) für den Löwenbergschen Kreis
zu Zobten 3 Beschäler.
8) für den Hirschbergschen Kreis
zu Berbisdorf 3 —

Summa 55 Beschäler

aufgestellt sind, die bis zu Ende des Monats Juni d. J. auf ihren Stationen verbleiben werden. Das Publikum wird daher aufgefordert, sich derselben zur Belegung seiner Stuten zu bedienen, und wird zur bessern Erreichung der auf Veredlung der Pferdezucht gerichteten Absicht zugleich festgesetzt: daß an Sprunggeld gar nichts bezahlt, die Verpflegung der Hengste dagegen für die Zeit, wo sie sich in den Kreisen befinden, durch dieselben nach den Sätzen von

3½ Metzen Hafer
7 Pfd. Heu u.
8 — Stroh
} Berl. Maas und Gewicht,

täglich verpflegt werden sollen.

Die bei den Hengsten befindlichen Knechte müssen für ihre Verpflegung selbst sorgen. Liegnitz, den 27. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 446. pro März c.

Nachtrag zum Extrablatt No. IV.

des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien, Nro. 13.

Liegnitz, den 27. März 1813.

Vom Distrikt des Königl. Oberschlesischen Berg- und Hüttenamts, sind Freiwillige zu den Jäger Detaschement abgegangen: 1) d. Königl. Berggeschworne Snethlage nach Breslau, 2) d. Königl. Berg Eleve und Fahrsteiger, Thürnagel nach Breslau, 3) der Königl. Calculatur-Gehülfe Stephan nach Ratibor, diese haben sich selbst beritten gemacht zum Cavallerie-Jägerdienst; 4) der Hüttenschreiber Merkel nach Breslau, zum Fußjägerdienst; 5) der Maschinen-Eleve Gardt nach Neisse zum Fuß-Artilleriedienst.

Vom District des Königl. Oberschles. Berg- und Hüttenamts, sind als Freiwillige zu den Jäger-Detaschements abgegangen: Vom 35 Abgegangenen sind 29 unvermögende Freiwillige durch Beiträge des Bergwerks- und Knappschafts-Corps zum Fußjägerdienst des 2ten Schles. Infant. Regiments gestellt, als: 6) der Markscheider-Zögling Vogel; die Metier verständigen Berg- und Hüttenleute 7) Bätz, 8) Benndorf, 9) Beyer, 10) Barthel, 11) Blitzner, 12) Bley, 13) Deutschmann, 14) Dreynert, 15) Darmas, 16) Förster, 17) Grunert, 18) Joseph, 19) Jagiela, 20) Kielmeister, 21) Klaus, 22) Kluge, 23) Müller, 24) Otto, 25) Pusch, 26) Paul, 27) Pluto, 28) Rauer, 29) Schmidt, 30) Schmidt 2te, 31) Simolung 32) Salm, 33) Tschöpe, 34) Zipser. Ober-Hüttenmeister Illing hat mit Pferd und Zubehör equipirt nach Ratibor zum Jäger-Detaschement des 2ten Schlesischen Husaren-Regiments 35) den Revisions-Eleven Illing gestellt.

Hergegeben haben zur Bekleidung von Nro. 6. bis 34 inclusive: Bergrath von Boscamp 20 Rthl., derselbe wiederholt den im letzten Kriege geleisteten Beitrag ad ¼ seines Gehalts auf die Dauer des Krieges mit 250 Rthlr. jährlich zur Kasse für Bekleidung und Unterstützung freiwilliger Jäger vom 1. April dieses Jahres. Bergmeister Heintzmann 20 Rthl. Berg-Zehender Geißler 20 Rthl. Standesherr Graf Henckel v. Donnersmark auf Neudeck, wegen Theilnahme an dem Bleibergbau 40 Rthl.; v. Gieschesche Gallmey-Gewerkschaft 20 Rthl.; Berg- und Hütten-Inspector Martini 20 Rthl.; derselbe assignirt auf die Dauer des Krieges ¼ seines Dienst-Einkommens, wovon 8 Rthlr. 8 gr. monatlich, 1 Fußjäger, bisher unbesoldeter ehemaliger Südpreuß. Officiant, den er bestimmt, erhalten soll, das Uebrige die Kasse der patriotischen Beiträge zu Einkleidung der freiwilligen Jäger. Leopoldine Zinkhütten und Lucretia Alaun-Hütten-Gewerkschaft 20 Rthl.; verwittwete Majorin v. Paczensky, deren erster Sohn im Militair dient, der zweite Berg-Cadet, aber wegen Beinbruch nicht dienstfähig ist, 20 Rthl.; Hüttenschreiber Birnbaum 6 Rthl. 16 gr.; Berg-Buchhalter Segeth 6 Rthl. 16 gr.; Berg-Cassirer Koschel 5 Rthl.; Berg-Secretair Menzel 10 Rthl.; Berg-Revisor Aust 5 Rthl.; Berg-Secretair Stroh 5 Rthl.; Markscheider Rensch 5 Rthl.; Berg-Richter Cuno 5 Rthl.; Einfahrer Sello 6 Rthl. 16 gr.; Berg-Prediger Naglo 3 Rthl. 8 gr.; Bergmeister Eisleben 5 Rthl.; Hütten-Inspector Boutterweck 5 Rthlr.; Schichtmeister Kuntze 5 Rthl.; Obersteiger Bernert 2 Rthl. 12 gr.; Materialien-Verwalter Hautzinger 2 Rthl. 12 gr.; Knappschafts Aelteste Wende 2 Rthl. 12 gr.; Oberschles. Steinkohlen-Knappschaft pptr. 50 Rthl.; Königl. und Gewerkschaftl. Gallmey-Gruben-Knappschaft, und Sigismund Zinkhütten-Knappschaft pptr. 20 Rthl.; Oberschlesische Blei-Bergbau- und Hütten-Knappschaft pptr. 69 Rthl. 4 Gr., in Summa pptr. 400 Rthl.

Verzeichniß derer von dem Königl. Polizei-Directorio zu Liegnitz gesammelten Geld- und Waffen-Beiträge für die freiwilligen Vertheidiger des Vaterlandes.

1) Herr Major v. Massow 10 rthl. Nom. Münze, 2) Strumpffabrikant Anders 25 rthl. Nom. Münze und 1 Militair-Gewehr ohne Bajonett, 3) Bezirks-Vorsteher Melzer 1 rthlr. 19 gr. 2⅔ pf. Nom. Münze; 4) Posamentier Fest sen. 1 rthl. Cour.; 5) Kaufmann Tachl 1 Stutzen und 1 Degen; 6) Trödler Winderlich 1 Säbel und 3 Carabinerhaken; 7) Gastwirth Tietze 4 gr. Nom. Münze; 8) Hr. v. Luck 2 Stutzen; 9) Herr Vogel jun. 1 Flinte; 10) Lohnkutscher Schorske 1 Flinte; 11) Tischler Baumgarth 1 Degenklinge; 12) Hr. Kaufmann Dove 1 rthl. Cour.; 13) Schuhmacher Blüchmann 1 Tornister; 14) Mechanikus Inzermann 1 Säbel; 15) Branntweinbrenner Grundmann 1 rthl. Cour.; 16) Branntweinbrenner Kriebel 8 gr. Cour.; 17) Kräuter Berner 8 gr. Nom. Münze; 18) Kürschner Prenzel 1 Degen; 19) Mauermeister Mohrenberg 1 Hirschfänger; 20) Gastwirth Schiersky 1 Hirschfänger; 21) Kaufmann Jacobi 1 rthlr Cour.; 22) Postmeister Balke 2 Pistolen; 23) Zimmermeister Schiffner sen. 1 Stutzen 24) Gutsbesitzer Erhardt 1 Stutzen; 25) Polizei-Inspector Michaelis 1 Militair-Gewehr; 26) Schlosser Opitz 1 Säbel; 27) Ercontrolleur Schäfer 1 Säbel; 28) Friseur Drunck 1 Militair-[illegible]

Erklärungsliste aller Beitragenden und freiwilliger Beiträge derer Ständischen Gutsbesitzer, Pächter und auf dem Lande wohnenden vom Rattiborer Kreis.

1. Generalpächter Baron Lincker, Major von der Armee, zu Rybnick 4 Eimer Schaumbranntwein; 2. Herr Neubauer von Nieder-Schwirklan 10 rthl. Cour. und ½ Eimer ordin. Branntewein. 3. Herr v. Poremsky in Krzezlowitz 3 rthl. Cour. und ½ Eimer ord. Branntwein. 4. Herr Kosmoll, Pfarrer und Besitzer von Brodeck, ½ Eimer ordin. Branntwein. 5. Herr von Zawazky von Rogoisnia, 5 rthl. Cour, ½ Eimer ordin. Branntewein. 6. Rittmeister Baron Lincker auf Vorbrigen, 5 rthl. Cour. 7. Frevin von Durant von Baranowitz 10 rthl. Cour. und 1 Eimer ordin. Branntwein. 8. Herr v. Tluck in Palowitz 4 rthl. Cour. 9. Herr J. C. Mentzel in Stanowitz, 200 Quart scharfen Branntwein nach Rattibor oder Cosel. 10. Herr v. Laschowsky in Lischzin 4 rthl. Cour. 11. Herr v. Schweinichen in Czuchow 5 rthl. Cour. 12. Pächter Herr Augustini in Raudten 5 rthl. Cour. 13. Herr Forner in Czirbitz 2 rthl. Cour. 14. Herr Kuzera in Nieder-Newiadom ½ Eimer Branntwein. 15. Herr von Gudnar auf Krzischkowitz 1 Eimer Schaumbranntewein nach Rattibor. 16. Herr von Schweinichen auf Rzuchow 10 rthl. Cour. 17. Herr von Sack auf Czernitz 6 rthl. Cour. 18. Herr Godulla, Pächter in Gaschowitz, giebt seinen Sohn equipirt als Fußjäger. 19. Baron Stillfried in Lisseck 10 rthl. Cour., 1 Büchse, 1 Säbel und 1 Eimer Branntwein. 20. Hr. v. Larisch in Pogrzebin 15 rthl. Cour. und 1 Kugelbüchse. 21. Herr von Peremsky auf Cornowalz 1½ Eimer Schaumbranntwein. 22. Fürst Lichnowsky von Grabawka 1 Eimer Branntewein bis Rattibor, erklärt sich in einem andern Kreise noch. 23. Graf Larisch in Bluschzau 1 Eimer Quitt nach Cosel oder Rattibor. 24. Baron Eichendorf in Tworkau 1 Eimer Quitt bis Cosel, erklärt sich noch im Leobschützer Kreis. 25. Generalpächter Herr Grauel in Meltzkirch 1 Kugelbüchse und einen 4jährigen Fuchs mit Sattel und Zeug. 26. Herr Augustini, Scholtisey Nibultau 1 rthl. Nom. Münze. 27. Herr Rittmeister von Eichstädt, desgl. von Hilberkopf, hat seinen Sohn zu Pferde vollkommen ausgerüstet. 28. Herr Kammerherr von der Marwitz auf Rudnick hat seinen Beitrag an Pferden für unberittene und unvermögende Freiwillige, desgleichen auch an Geld zu dem aehnlichen Zweck, für Bekleidung bereits an die ressortirende Behörden angezeigt und abgegeben.

Lisseck, den 6. März 1813. Stillfried,

Landesältester und Kreisvorsteher des Rattiborer Kreises.

Berechnung der bei dem Hrn. Polizeipräsidenten Streit hier eingekommenen patriotischen Beiträge zur Equipirung unbemittelter freiwilliger Jäger.

1. Herr Steuerrath von Dannitz 30 rthl. 2. Herr Professor Dr. Weber 12 rthl. 15 sgr. 3. Herr Regierungs-Calculator Schmelz 4 rthl. 4. Herr Wolff Ginsberg 10 rthl. 5. Herr Löbel Isaac Lasker 5 rthl. 6. Hr. Sensal Pappenheim 2 rthl. 7. Hr. Kreissenior Schwarz 4 rthl. 8. Hr. Schönfärber Titze 50 rthl. 9. Hr. Kammerherr v. Schimonsky 10 rthl. 10. Hr. Stadtrath Rahner 25 rthl. 11. Hr. Superintendent Hermes 3 rthl. 12. sgr. 10⅔ d. 12. Hr. Peiser 14 rthl. 8 sgr. 6⁶⁄₇ d'. 13. Hr. Panofka sen. 14 rthl. 8 sgr. 6⁶⁄₇ d'. 14. Hr. Oberlandesgerichts Referendarius und Justitiarius N[illegible] 3 rthl. 15. Hr. Kaufmann Berend Fränkel 17 rthl. 4 sgr. 3³⁄₇ d'. 16. Hr. Graf von Schaffgotsch auf Warmbrunn 100 rthl. 17. Hr. Erzpriester Münzer zu Blumenau 3 rthl. 18. Hr. Kleiderhändler Samuel Wolff Noa 5 rthl. 19. Hr. Prof. Heidorff 5 rthl. 20. Hr. Kattunfabrikant Wenzel 10 rthl. 21. Vom Gerichtsamte zu Fürstenstein 26 rthl. 22. Die Instituts-Hebamme Wilden 3 rthl. 23. Hr. Superintendent Lehr zu Oels 2 Ducaten oder 6 rthl. 24 sgr. 24. Hr. Wachszieher Supper 1 Carolin oder 5 rthl. 20 sgr. 25. Aus dem katholischen Gymnasio — vom Rector und Professoren 44 rthl. die Schüler 27 rthl. 27 sgr. 6 d'r., worunter 2 Ducaten und ½ Louisd'or. 26. Hr. Fürstbischöfliche Geheime-Rath, Graf v. Bissy 2 Friedrichsd'or oder 11 rthl. 20 sgr. 27 Von einem Ungenannten 1 Friedrichsd'or oder 5 rthl. 25 sgr. 28. Von den Zöglingen des Friedrichs Gymnasii 23 rthl. 7 sgr. 4⅔ d', worunter ein Friedrichsd'or, desgleichen eine türkische Goldmünze aus der Sparbüchse eines 13jährigen Mädchens 1 rthl. 20 sgr. 29. Vom musikalischen Instrumentmacher Bowitz 5 alte Tresorscheine zu 5 rthl. im Cours 2 rthl. 2 gr., zusammen 10 rthl. 25 sgr. 30. Goldarbeiter Fuß 1 Friedrichsd'or, und dessen Kinder Eduard und Rosalia aus ihren Sparbüchsen zusammen 8 rthl. 25 sgr. 31. Leinwandreisser Triebiger 1 Tresorschein zu 5 rthl. oder 2 rthl. 5 sgr. 32. Tanzlehrer Schluse 5 rthl. 33. Oberlandesgerichts-Bothenmeister Materne 10 rthl. Summa 520 rthl. 8 sgr. 1⅙ d'.

Ausgabe.

An 14 Freiwillige beim Jägerdetaschement der Garde zu Fuß à 25 rthl. 350 rthl. — An 3 andere Jäger desselben Detaschements, jedem einen Zuschuß von 10 rthl. 30 rthl. Einem Freiwilligen des Detaschements der Jägergarde 25 rthl. Einem Freiwilligen des Königl. Freikorps 25 rthl. Summa 430 rthl.

Balance: Die Einnahme beträgt 520 rthl. 8 sgr. 1⅙ d'. Die Ausgabe beträgt 430 rthl. Bleibt Bestand 90 rthl. 8 sgr. 1⅙ d'. Außerdem kleidet eine Privatgesellschaft, die nicht genannt seyn will, einen freiwilligen Jäger. — Der Kaufmann K. kleidet einen Jäger. — Der Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent Wruck eine silberne Uhr, 3 rthl. am Werth. — K. C. eine Büchse. — Gastwirth Gernard 1 Infanterie-Gewehr nebst Pallasch. — P. R. C. 1 Büchse. — Hauptmann von K. 1 Paar Pist[illegible] — Stadtkoch Heinsch [illegible] Infanterie-Gewehr

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 14.

Liegnitz, den 3. April 1813.

Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde, oder außerdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen, und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäß verordnen Wir wie folget.

1. Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist

das eiserne Kreuz

von zwei Klassen und einem Groß-Kreuz.

2. Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes schwarzes Kreuz von Gußeisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite zu oberst Unsern Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter, und unten die Jahreszahl 1813., und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weissen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen; die erste Klasse hat neben dieser Decoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weisser Einfassung auf der linken Brust; und das Groß-Kreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weisser Einfassung um den Hals getragen.

X 3. Die

3. Die Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adler-Ordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens pour le merite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden pour le merite, wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4. Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6. Das Groß-Kreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, desgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7. Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8. Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten; jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rücksicht der Art des verwirkten Verlusts dieser Auszeichnung, hat es bei den in Ansehung unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Breslau den 10. März 1813.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung.

Da fast täglich bei Mir Briefe von jungen Leuten eingehen, die Artilleristen werden wollen, so sehe Ich Mich genöthigt, zu erklären, daß die unmittelbare Anstellung Sache der Brigadiers oder ihrer Stellvertreter ist. Aus diesem Grunde werden alle dergleichen Gesuche von Mir an diese geschickt, daher jeder seinen Wunsch, dem Vaterlande nützlich zu werden, dadurch, daß er sich an Mich wendet, nur verzögert, nicht aber beschleuniget.

Wer also Lust hat, in die Artillerie zu treten, der wende sich:

wenn er zur preußischen Brigade will, da der Brigadier, Major v. Schmidt mobil, an den Major Streit in Graudenz,

wenn er zur Brandenburgischen Brigade will, an den Oberst und Brigadier Decker in Neisse,

und

und wenn er zur Schlesischen Brigade will, da der Brigadier Major v. Blumenstein mobil, ebenfalls an den Oberst Decker in Neisse.

Hauptquartier Bunzlau, den 23. März 1813.

August von Preußen.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 97. Betreffend die zu bezahlende Goldquote bei Accise- und Zoll-Defraudationen.

Es ist angefragt worden: ob ein Defraudant, der Accise- und Zollgefälle verkürzt hat, wovon vorschriftsmäßig ein Theil in Golde bezahlt werden muß, verpflichtet sey, bei Erlegung der Strafe, sobald diese in der Entrichtung des mehrfachen Betrages der einfachen Gefälle bestehet, die Zahlung zu dem Theile in Golde zu leisten, als die Gefälle in Golde entrichtet werden müssen?

Dieses ist nun von Einer höhern Behörde mittelst Rescripts vom 3. v. M. bejahend beantwortet worden, indem jeder Defraudant durch die mehrfachen Gefälle in dem Verhältniß zu dem Schaden, welchen er durch die Defraudation verursacht, bestraft, mithin bei der Abmessung der Geldbuße, auch der Verlust an der zu bezahlenden Goldquote berücksichtigt werden muß.

Zu mehrerer Erläuterung werden nachfolgende Beispiele aufgestellt: Hat ein Inländer 5 Rthlr. bis incl. 9 Rthlr. 23 ggr. 11 pf. Accise oder Zollgefälle defraudirt, und die Strafe bestehet in Erlegung der achtfachen Gefälle, so werden nicht nur die Gefälle ad regale incl. 2 Rthlr. 12 ggr. in Fr. d'or, sondern auch die achtfachen Gefälle ad poenale incl. 20 Rthlr. in Fr. d'or erhoben und berechnet.

Der Ausländer hingegen, welcher 2 Rthlr. 18 ggr. bis incl. 4 Rthlr. 23 ggr. Accise oder Zollgefälle verkürzt hat, und in Erlegung der achtfachen Gefälle zur Strafe condemnirt wird, entrichtet die Gefälle ad regale nach dem Circulare No. 36. vom 23. August 1799 entweder incl. eines Ducaten oder eines halben Friedrichsd'or, und die achtfachen Gefälle ad poenale incl. 8 Ducaten oder 4 Friedrichsd'or.

Hiernach haben sich nun sämmtliche Accise- und Zollämter des Liegnitzschen Regierungs-Departements, in vorkommenden Fällen genau zu achten, um die Strafe nach obigen Grundsätzen berechnen zu können, und wird solches zugleich auch dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 15. März 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. I. No. 67. pr. Febr. c. A. D.

No. 98. Wegen Bestimmung des Werthstempels bei Confiscationsfällen.

Vorgekommene Zweifel über die Deutung und Anwendung der Bestimmung in der Instruction vom 5. Septbr. 1811. §. 6. No. 12. lit. d. e.

„Behufs der Bestimmung des Werthstempels darf aber der Werth des Con„fiscationsobjects der erkannten Geldstrafe nicht hinzugerechnet werden,"

haben die Königl. Abgabensection des Departements der Staatseinkünfte veranlaßt,

mit

mit Zustimmung des Herrn Staatskanzlers Excellenz, durch ein Circular-Rescript vom 25. v. M. festzusetzen:

daß, wenn eine Defraudation verübt worden, welche lediglich mit der Confiscation zu bestrafen ist, der Werth des Confiscats den Maasstab zu Regulirung des Stempelbetrags abgeben soll. Beträgt demnach der Werth des Confiscats nur 50 Rthl., so findet ein Stempelsatz von 2 Rthlr. statt; beträgt er aber mehr, so treten die Vorschriften wegen des Werthstempels in Criminalsachen ein.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. März 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. I. No. 40. März c. A. D.

No. 99. Die Herabsetzung der Werthsätze der fremden Taschenuhren betreffend.

Da die Aestimations-Sätze für die eingehenden fremden Taschenuhren, Behufs der Versteuerung seit dem Jahre 1792, wo sie

1) für ordinaire silberne und tombakne Uhren pro Stück mit 12 Rthlr.
2) für dergleichen Repetiruhren . . . . . 26 —
3) für goldene glatte Uhren . . . . . 36 —
4) für dergleichen Repetiruhren . . . . . 60 —

und 5) für dergleichen emaillirte . . . . . 30 —

angenommen worden, mit den seit dem notorisch gesunkenen Preisen der Uhren in keinem Verhältnisse stehen; so sind diese Sätze höhern Orts

ad 1. auf 6 Rthl. ad 2. auf 18 Rthl. ad 3. auf 25 Rthl. und ad 4. auf 45 Rthl. herabgesetzt worden.

Diese Bestimmung wird daher auf den Grund eines Rescripts der Königl. ꝛc. Departements für die Staats-Einkünfte und für Gewerbe und Handel vom 23. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, insbesondere aber den Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, in Verfolg des Circul. vom 1. Juny 1792. No. 2. in Hinsicht der Impost-Abgabe von 2½ Sgr. pro Rthlr. des Werths, zur Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 18. März 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 48. pro März c. A. D.

No. 100. Brannntwein-Einmeitschung ist fernerhin dem Dorf-Einnehmer zu declariren, letzterer aber wird von persönlicher Gegenwart bei dem Einmeitschen entbunden.

Da die Erfahrung lehrt, daß mehrere Dorf-Einnehmer durch ihre Nahrungs- und sonstigen Verhältnisse verhindert werden, der Verfügung vom 20. November v. J. (Amtsblatt No. 48. S. 415. sub 398.) gemäß, den Einmeitschungen in den Branntweinbrennereien beizuwohnen: so hat die Königl. Abgaben-Section mittelst Rescripts

Rescripts vom 3. d. M. nachgegeben, daß es nur bei der frühern, durch das Circulare No. 156. vom 8. Januar 1811., ad 3. angeordneten Einrichtung verbleibe,

wonach da, wo qualificirte Dorf-Einnehmer vorhanden sind, diesen die Einmeitschung declarirt werden, damit die Revisions-Beamten dadurch in den Stand gesetzt werden, die Controlle und Revisionen zweckmäßig zu führen; an den Orten hingegen, wo Bezirks-Einnehmer angestellt sind, diesen nicht allein die Einmeitschungen declarirt, sondern selbige auch in ihrem Beiseyn vorgenommen werden.

Den sämmtlichen Accise- und Land Consumtions-Steuer-Aemtern, imgleichen den Dorf-Einnehmern und dem ländlichen Publicum Liegnitzschen Regierungs-Departements, wird also solches hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Es verstehet sich übrigens von selbst, wie fernerhin darauf zu halten ist, daß die Brennbücher vorschriftsmäßig geführt und von den Inhabern der Brennereien die Tage der Einmeitschungen rc. gehörig eingetragen werden müssen.

Von der Befolgung dieser Vorschrift haben sich die Inspections-Vorgesetzten zu überzeugen. Liegnitz, den 23. März 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 53. pro März c. A. D.

---

* No. 101. Wegen der Transport-Kosten für auszuliefernde Oestreichische Deserteurs.

Da einige Magisträte Transport-Kosten für ausgelieferte Kaiserlich-Oestreichische Deserteurs angerechnet haben, so wird hiermit bekannt gemacht: daß eine solche Kosten-Anrechnung, wegen der Transporte Oestreichischer Deserteurs nicht statt finde, sondern dergleichen Transporte, so wie die, anderer Vagabonden, unentgeldlich gethan werden müssen, und nur die Verpflegungskosten zur Vergütung zu liquidiren sind; wogegen bei wirklichen Verbrechern, außer diesen, auch die Transport-Kosten zur Zahlung aus dem öffentlichen Fond liquidirt werden können.

Liegnitz, den 23. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 147. pro März c.

No. 102. Ueber die Entschädigung der Gastwirthe rc. wegen Belegung ihrer Stallungen mit Militärpferden.

Nach einer Festsetzung des Herrn Staats-Kanzlers Exzellenz, sollen die Gastwirthe und andere Besitzer städtischer Stallungen, welche ihre Ställe, weil sie mit Militär-Pferden belegt gewesen, nicht haben vermiethen können, und außerdem noch Stall-Utensilien und Beleuchtung haben hergeben müssen, zwar verpflichtet seyn, für so viel Pferde, als sie mit der dazu gehörigen Mannschaft als Einquartierung erhalten, die Stallung unentgeldlich herzugeben; für jedes Pferd aber, welches bei ihnen über diese Zahl einquartirt wird, vom 1. Januar d. J. ab, eine Entschädigung von Sechs Pfennigen Stallgeld für den Tag liquidiren dürfen.

Da

Da jedoch dergleichen Forderungen erst künftig befriedigt werden können, so werden diejenigen, welche dergleichen haben, darüber mit vollständigen Anerkenntnissen versehen werden. Liegnitz, den 23. März 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 24. Rescr c.

No. 103. Die Modifikation des gestatteten Tödtens verunglückten Viehes durch den Eigenthümer betreffend.

In dem Amtsblatt v. J. No. 37. ist S. 317 sub 309 wiederholt angeordnet worden, daß jeder Unterthan des platten Landes, der ein krankes oder verunglücktes Vieh, zu Gewinnung der Haut, tödtet, solches vorher dem Dorfschulzen anzeigen, und dieser, nach vorgängiger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe, einen besondern Erlaubnißschein dazu unentgeldlich ausfertigen solle.

Diese Verfügung ist jedoch nach einem anderweiten Rescript der Königl. Departements in den hohen Ministerien für die Gewerbe und den Handel, für die allgemeine Polizei und für die Staats-Einkünfte vom 8. d. M. nur zu Verhütung heimlicher Schlachtungen und Schlachtsteuer-Defraudationen erlassen worden. Keinesweges aber hat solches die Absicht, Jemanden, so lange die bisherige Verfassung, in Ansehung der Scharfrichter und Abdecker besteht, die Befugniß zu geben, das, zum Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene, und deshalb zu tödtende, so wie das, von selbst abgestandene Vieh, selbst abzuledern, und es besteht hiernach auch fernerhin die, im Amtsblatt No. 9. d. J. S. 89. sub 69 enthaltene Anordnung, daß da, wo die Ablederung durch die Abdecker geschehen muß, dem Scharfrichter davon zu deren Vollziehung Anzeige geschehen soll.

Zu Verhütung etwaniger Mißverständnisse wird diese Erklärung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 24. März 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 18. Rescr. pro März c.

No. 104. Wegen der auf fremde Personen zu richtenden Aufmerksamkeit.

Ungeachtet zu wiederholten Malen angeordnet, daß Niemand einen Fremden ohne Paß oder sonstige Legitimation beherbergen solle, und daß die ankommenden Fremden in den Städten sofort der Polizei, und auf den Dörfern, den Schulzen anzumelden, und daß alle ohne Legitimation ankommende Fremde, wenn sie sich nicht sofort als unverdächtig ausweisen können, angehalten und zur Untersuchung gezogen werden sollen; so müssen wir doch sehr ungern in Erfahrung bringen, daß dieser heilsamen Anordnung immer noch nicht überall nachgelebt wird, vielmehr Vagabonds, ingleichen die aus dem Norden zurückkehrenden französischen, sächsischen rc. Soldaten, ohne angehalten zu werden, herumschweifen.

Dies veranlaßt uns, obige Festsetzung von neuem hiermit in Erinnerung zu bringen, und hat jeder Contravenient im Entdeckungsfalle unfehlbar Ahndung mit willkührlicher Strafe zu erwarten.

Wir

Wir werden diese um so mehr unerbitlicher einziehen, weil, wie es scheint, nur dadurch es zu erzielen seyn will, daß die Gesetze, welche die öffentliche Sicherheit angehen, überall pünktlich in Ausübung gebracht werden.

Liegnitz, den 26. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 14. Rescr. pro März c.

Verordnungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 16. Das Verfahren bei Berechnung der Einquartirungs-Kosten wird näher bestimmt.

Untern 27. Februar d. J. ist den Kreis- und Communal-Kommissionen, so wie den Steuerpflichtigen bekannt gemacht worden, daß die Einquartirungs-Kosten in den Etappenorten nach eben den Sätzen liquidirt werden dürfen, die für die übrigen bequartiret gewesenen Ortschaften, bewilligt worden sind. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist, mittelst Verordnung der Königl. Hochlöbl. Central-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vom 23. v. M. Folgendes festgesetzt werden:

In den Fällen, daß die Compensations-Anerkenntnisse noch nicht expedirt sind, versteht es sich von selbst, daß solche jetzt gleich auf den Vergütigungssatz von 6 ggr. gerichtet werden müssen. In den Fällen, wo solche bereits nach dem Satze von 4 ggr. expedirt, aber noch nicht in Zahlung angegeben sind, muß der durch diese Bestimmung steigende Werth des Anerkenntnisses, durch einen auf demselben von der Ausstellungsbehörde zu formirenden Nachtrag mit deutlicher Bestimmung, auf wie hoch solches nunmehr in Zahlung gilt, vermerkt werden.

In den Fällen aber, in welchem das nach dem Satze von 4 ggr. expedirte Anerkenntniß bereits in Zahlung angegeben worden, muß dann Restitution erfolgen, wenn das zu entrichten gewesene Steuerquantum solche zuläßt. Hat jemand z. B. 40 Rthlr. Steuer zu zahlen gehabt, und sein nach dem Satze von 4 ggr. ausgestelltes Anerkenntniß beträgt auch nur diese, oder eine höhere Summe, so ist der Fall der Restitution nicht vorhanden, sondern es erwächst dem Interessenten aus der veränderten Bestimmung nur ein Anspruch auf künftige Liquidation. Um diesen für die Zukunft darzustellen, bemerkt die Special-Kommission auf dem Duplicat Exemplare des Anerkenntnisses, welches dem Inhaber bei der Ablieferung des Unicats hat zurückgestellt werden sollen, daß durch die erfolgte Erhöhung der Nominalwerth des Anerkenntnisses auf sechzig Thaler gestiegen sey; und daß, weil damit nur 40 Rthlr. haben bei der Steuer-Entrichtung compensirt werden können, dem Inhaber noch ein Anspruch von 20 Rthlr. darauf zur künftigen Liquidation verbleibe.

Der Fall der Restitution dagegen ist vorhanden, wenn das Steuer-Quantum eines Einzelnen für die beiden letzten Termine eine höhere Summe betragen hat, als diejenige, des nach dem Satze von 4 ggr. expedirten Anerkenntnisses, und sie kommt

entweder

entweder auf den ganzen Betrag der Erhöhung, oder nur theilweise auf die Erhöhung zur Anwendung. Das erstere findet statt, wenn die Steuer für die beiden leztern Termine angenommenen 90 Rthlr. betragen hat, und mit 40 Rthlr. mit dem nach dem Satze von 4 ggr. expedirten Anerkenntnisse, mit 50 Rthlr. aber in baarem Gelde berichtigt worden ist. Hier competiren dem Interessenten 20 Rthlr. zurück, da der Werth des Anerkenntnisses durch die verfügte Erhöhung von 40 Rthlr., auf 60 Rthlr. steigt; theilweise kommt die Restitution aber in Anwendung, wenn die Steuer für die beiden letzten Termine 50 Rthlr. betragen hat, und nur 40 Rthlr. durch das nach dem Satze von 4 ggr. expedirte Anerkenntniß und mit 10 Rthlr. baar Geld abgetragen worden ist. Der Werth des Anerkenntnisses steigt zwar gleichfalls auf 60 Rthlr.; baar zu restituiren sind aber nur 10 Rthlr., wogegen die andern 10 Rthlr. einen neuen Anspruch für den Interessenten zur künftigen Liquidation bilden. Hiernach regulirt sich denn auch die Behandlung derjenigen Fälle, in denen gesetzlich die Compensation für alle drei Termine statt finden kann, in der Art, daß aus der jezt verfügten Erhöhung niemals eine Restitution, sondern nur ein neuer Anspruch zur künftigen Liquidation hervorgehen kann. Hiernach ist also die Beurtheilung, wenn aus den veränderten Bestimmungen eine Restitution erfolgen kann, sehr einfach, und sie reducirt sich gemeinhin auf ein bloßes Rechnungs-Exempel.

In dem Betracht wird daher zur Erleichterung der Sache gestattet, daß die Restitution, bei der großen Menge, die aus dieser Veränderung erfolgen muß, ohne andere Förmlichkeit und Anfrage sogleich auf den Antrag der betreffenden Interessenten von der Special-Kommission geleistet werden kann, und zu dem Behuf wird folgendes Verfahren vorgeschrieben.

Der Reclamant meldet sich mit dem ihm zurückgegebenen Duplicat des nach dem Satze von 4 ggr. expedirten Anerkenntnisses bei derjenigen Kommission, der er das Unicat in Zahlung angegeben hat.

Diese beprüft nach demselben und nach Maaßgabe ihrer Register, ob der Fall der Restitution vorhanden ist, und berechnet die Summe, nach obigen Bestimmungen: sie leistet die Zahlung sogleich gegen die Quittung des Empfängers, und vermerkt die dadurch veränderte Lage der Sache gleichfalls mit Berücksichtigung obiger Festsetzungen unter den wieder zurückzugebenden Duplikate dergestalt, daß bestimmt daraus constirt, auf wie hoch solches nunmehr mit Zurechnung der Restitution in Zahlung angegeben, und wie viel darauf dem Inhaber, in Folge dieser Erhöhung, noch zur künftigen Liquidation zu Gute bleibt? Ueber alle solche Restitutionen führt sie gleichzeitig mit deren Festsetzung und Zahlung ein ganz genaues und detaillirtes Verzeichniß, woraus für jeden Fall, mit Hinweisung auf die betreffende Nummer der Hebungsregister, unter welche die restituirte Post zur Erhebung gekommen ist, das Sachverhältniß bestimmt hervorgeht. Dieses Verzeichniß, mit den dazu gehörigen Belagstücken, namentlich der Quittungen der Empfänger, wird als Kassenbestand so lange fortgeführt, bis die Ausgleichung für alle Fälle beendigt ist.

Dann wird solches, sammt Belägen, der unterzeichneten Departements-Kommission eingesandt, welche selbiges einer genauen Revision unterwirft, und wenn die etwanige

etwanige Erinnerungen gehoben sind, die Restitution für die Special-Kommissionen festsetzt, die nunmehr den Betrag, unter Beifügung der belegten Liquidationen, der Departementskasse als baare Ablieferung in Anrechnung bringt.

Zu Vermeidung aller Mißverständnisse wird noch bemerkt:

a) daß hier nur allein von Restitutionen die Rede ist, die aus Veranlassung der Aufhebung des Unterschiedes in dem Vergütigungssatze für Einquartierung von 4 ggr. und 6 ggr. entspringen, daß dagegen alle andere Restitutionen ferner in bisheriger Art zu behandeln sind.

b) Daß die Rückzahlung in baarem Gelde nur dann erfolgen kann, wenn die Steuer ursprünglich darin berichtigt ist. Ist also der ganze Betrag, der sich aus der Veränderung zur Restitution eignet, in Steueranweisungen oder gestempelten Tresorscheinen erfolgt, so geschiehet die Rückgabe auch in diesen Zahlungsarten, wenn es nemlich die Theilbarkeit der Summen erlaubt. Ist diese nicht zulässig, so werden die in Papieren gezahlten Beträge nach dem Courswerthe am Tage der Einzahlung, auf baar Geld reducirt, und die Zahlung erfolgt in solchem nach dem ausgemittelten Verhältniß.

c. Es gehet schon aus obigen hervor, daß die Rückzahlung nur immer bei derjenigen Spezial-Commission erfolgen kann, welche früher die Zahlung empfangen hat. Es wird bemerkt, daß dies auch für solche Fälle gilt, wo mit ein und demselben Anerkenntniß bei mehreren Special-Commissionen compensirt worden, so daß also nur diejenigen Rückzahlung leisten können, die bei der Compensation dem baaren Gelde gleich zu achtende Zahlungsmittel angenommen haben.

Was die Staatsbeamten anbetrifft, welche ihre Compensations-Angelegenheit bei denjenigen Cassen abgemacht haben, aus denen sie ihre Gehalte empfangen, so ist zu unterscheiden, ob diese Kassen ihre Berechnungen bereits für den zweiten und dritten Termin mit dem eingehobenen Gelde und den angenommenen Compensations-Anerkenntnissen an die Königliche Departements Commission zur weitern Berichtigung des Betrages abgeführt haben, oder ob dies noch nicht geschehen ist, und ob mithin die ad depositum genommene Steuer noch im Besitze der den Abzug bewirkten Kasse ist. Im ersten Falle geschiehet die Ausgleichung und Rückzahlung aus der Departements-Kasse auf eben die Weise, wie sie oben im Allgemeinen für die Special-Commissionen verfügt ist, und nur mit der Abweichung, daß die Beurtheilung, ob der Fall der Restitution vorhanden ist, nicht der Departements-Kasse, sondern der unterzeichneten Departements-Commission zusteht.

Hiernach haben sämmtliche Kreis- und Communal-Commissionen, so wie die Steuerpflichtigen, sich zu achten. Liegnitz, den 18. März 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 596.

No. 17. Die monatlichen Kassen-Extrakte betreffend.

Die Differenzen, welche zwischen den monatlichen Kassen-Extrakten der Vermögens- und Einkommensteuer-Recepturen, und zwischen den Büchern der hiesigen Pro-

vinzial-Vermögens- und Einkommensteuer-Kasse in Ansehung der abgeführt seyn sollenden Staats- und Kommunal-Papiere obwalten, veranlassen Uns, sämmtliche Kreis- und resp. Communal-Commissionen anzuweisen, künftig in den Extrakten sub Rubrica „Anmerkungen" die in der betreffenden Kolonne als abgeführt angesetzten Staats- und Communal-Papiere nach ihren Sorten summarisch nachzuweisen.

Auch machen Wir wiederholt darauf aufmerksam, daß einzig und allein diejenigen Steuer-Summen in den Extrakten als abgeführt nachgewiesen werden dürfen, worüber sich bereits Quittungen der Provincial-Kasse in den Händen der betreffenden Commissionen befinden, daß dagegen die noch nicht quittirten Summen als Bestand aufgeführt werden müssen.

Da sich übrigens ergeben hat, daß sich hier eine vollständige Rectification der Extrakte in allen Positionen nicht bewirken läßt, und daher die Commissionen durch die bloße Mittheilung der revidirten Extrakts-Duplikate von den Mängeln der Extracte nicht unterrichtet werden können: so sollen von jetzt ab denjenigen Commissionen, deren Extrakte in einem oder dem andern Monate mit den Büchern der Provinzial-Casse nicht stimmen, die von der letztern formirten Notata jedesmal noch vor Ablauf des neuen Monats zur genauesten Nachachtung und Behebung, mittelst des für diesen anzufertigenden Extrakts mitgetheilt werden. Damit jedoch dieser Termin inne gehalten werden könne, erwarten Wir die Extrakte unfehlbar immer spätestens 8 Tage nach Ablauf des betreffenden Monats.

Die Einreichung der Extrakte in zweien Exemplaren ist hiernach nicht weiter erforderlich, so wie sich auch von selbst versteht, daß diejenige Commission, bei deren Extrakten sich nichts zu erinnern gefunden, dieserhalb nicht erst ein besonderes Notificatorium abzuwarten, sondern nach Ablauf des Monats sofort den neuen Extrakt anzufertigen und einzureichen hat. Liegnitz, den 27. März 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 703.

No. 18. Die Grundsätze betreffend, wonach Gastwirthe und andere Besitzer städtischer Stallungen, die ihre Ställe wegen Belegung mit Militär-Pferden nicht haben vermiethen können, und außerdem die benöthigten Stall-Utensilien nebst Beleuchtung haben hergeben müssen, entschädigt werden sollen.

Nach gehöriger Prüfung der vorkommenden Umstände wird hierdurch festgesetzt, daß Gastwirthe und andere Besitzer städtischer Stallungen, welche ihre Ställe, weil sie mit Militär-Pferden belegt gewesen, nicht haben vermiethen können, und außerdem Stall-Utensilien und Beleuchtung haben liefern müssen,

1) für so viel Pferde als sie dazu gehörige Mannschaft als Einquartierung erhalten, Stallung unentgeldlich herzugeben, verpflichtet sind;

2) für jedes Pferd aber, welches bei ihnen über diese Zahl einquartirt wird, eine Entschädigung von Sechs Pfennigen Stallgeld für den Tag, liquidiren dürfen.

Uebrigens sind diese Forderungen mit allen übrigen, welche gegenwärtig nicht zur Compensation kommen, und nicht getilgt werden, künftig zu befriedigen, und dieserhalb diejenigen, welche dergleichen haben, mit vollständigen Anerkenntnissen zu versehen. Breslau, den 4. März 1813. (gez.) v. Hardenberg.

Vor-

Vorstehende, von des Herrn Staats-Kanzlers Exzellenz, Behufs der Ausfertigung der Anerkenntnisse in Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten emanirten Grundsätze, werden den betreffenden Steuerpflichtigen, so wie sämmtlichen mit dem Verifications-Geschäft der Leistungen, wegen Compensation mit der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragten Behörden, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 27. März 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 728.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Als Kreis-Deputirte wurden bestätigt:

der Herr Kammerherr von Nickisch auf Herzogswaldau, und der Herr Graf von Schmettau auf Brauchitschdorf, im Lübenschen Kreise;

der Herr v. Berge auf Heinersdorf, im Liegnitzschen Kreise;

der vormalige Südpreußische Landrath Hr. v. Thein zu Militsch, und der Hr. von Woyersch auf Zarnegoschütz, im Militsch-Trachenbergschen Kreise;

der Herr Oberamtmann Köhler auf Jonasberg, im Grünbergschen Kreise.

Ferner wurden der Schulamts-Candidat Morgenroth aus Namslau, zum katholischen Schullehrer in Klein-Bauschwitz, und der Seminarist Carl Wilhelm Nitsche aus Nieder-Peilau, zum evangelischen Schullehrer in Leubel, Militsch-Trachenbergschen Kreises, befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patriotisches Anerbieten.

Die Stellmacher, Gebrüder Wuthe und Schwarzer zu Jauer, haben sich aus Vaterlandsliebe zur unentgeldlichen Lieferung eines unbeschlagenen Proviant- oder Pulver-Wagens erboten. Diese Aeußerung wahrhaft patriotischer Gesinnung wird hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen gebracht.

Liegnitz, den 26. März 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Kasse des Vereins zur Ausrüstung unbemittelter freiwilliger Jäger zu Fuß, hatte laut der letzten Nachweisung in den öffentlichen Blättern, bis zum 22. März: 3779 Rthlr. 10 Pf. Einnahme.

Hierzu treten folgende Summen: 144) Von dem Hrn. Hoffiskal Hoffmann 6 Rthlr. 145) Von dem Hrn. O. L. G. Rath v. Scheibler 15 Rthlr. 146) Von dem Hrn. O. L. G. Rath v. K. 15 Rthlr. 147) Von den hiesigen Herren Accise-Officianten, worunter Herr Stadt-Insp. Leitgebel, welcher die Sammlung veranstaltete, 6 Rthlr. in Tresorscheinen, Hr. Acc. Einn. Riedel 3 Rthlr. Cour. beitrug, in Summa 18 Rthlr. 8 Gr. 148) Vom Magistrat in Kupferberg gesammelt: 2 Rthlr. 18 Gr. in Münzscheinen, und 8 Rthlr. in Cour., zusammen 10 Rthlr. 18 Gr. 149) Aus dem Hirschbergschen Kreise durch den Hrn. Landr. Frhrn. v. Vogten 257 Rthlr. 3 Gr. 150) Vom Magistrat zu Naumburg a. Q. in genannter Stadt gesammelt: 28 Rthlr. 151) In Hohenliebenthal von den dortigen Orts-

Gerich-

Gerichten gesammlet 33 Rthlr. 2 Gr. 152) Von den Herren Officianten der Saganschen Kreis-Kasse 14 Rthlr. 18 Gr. 153) Aus dem Saganschen Kreise ein silberner Eßlöffel und 32 Rthlr. 12 Gr. 154) Vom Hrn. Kanzellisten Redling 1 Rthlr. 155) Vom Hrn. Bürgerm. Preuß in Wohlau gesammelt 4 Rthlr. 156) Vom Hrn. Justizrath Anders in Grünberg 15 Rthlr. 157) Von dem Fürstl. Arrandator Hrn. Fritsche in Powitzko 100 Rthlr. 158) Von L. Ch.. aus S.. u. 3 Rthlr. 159) Aus der Gemeinde Gohlsdorf, Haynauschen Kreises, durch den Gerichts-Schulzen Herrn Bietz gesammelt 3 Rthlr. 160) Vom Herrn Pastor Bobertag wiederum 4 Rthlr. 161) Vom Hrn. Pastor Richter zu Ottendorf 1 Rthlr. 162) Von einem Ungenannten aus dem Dorfe Heidau 3 Rthlr. 163) Vom Mühlenmeister Carl Specht 1 Rthlr. 164) Von dem Landräthl. Secretair Hrn. Bunner hieselbst 10 Rthlr. 165) Vom Magistrat zu Lähn 10 Rthlr. 6 Gr. 166) Vom Magistrat zu Primkenau 5 Rthlr. Gold und 13 Rthlr. Cour., zusammen 18 Rthlr. 167) Wiederum aus dem Saganschen Kreise 30 Rthl. 168) Von dem Hrn. Zoll-Insp. Ike in Sabor 3 Rthl. 169) Von dem Hrn. Zoll-Kassen-Controlleur Zingel daselbst 1 Rthlr. 170) Von einem nicht genannt seyn wollenden Geber aus Wohlau, durch den Hrn. Bürgerm. Preuß. 40 Rthlr. in Tresorscheinen. 171) Wiederum aus dem Hirschbergschen Kreise durch den Landrath Hrn. Baron v. Vogten eingesandt 342 Rthlr. 18 Gr. 172) Von einem Pfarrer aus dem Hirschbergschen, für König und Vaterland 5 Rthlr.

Total-Summe der Einnahme 4804 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf.

Ausgegeben ist ferner: 28) für einen Jäger im Lützowschen Frei Corps 30 Rthlr.; 29) an zwei durchreisende dürftige Militairs 7 Rthlr; an zwei Freiwillige 50 Rthlr.; zur Bekleidung von 24 Jäger in der Niederschles. Brigade, an den Herrn Obristen und Brigadier von Klüx gesandt 500 Rthlr. Total-Summe der Ausgabe: 3177 Rthlr.

An Armatur und Bekleidungs-Stücken ist ferner eingegangen: 64) Vom Hrn. Grafen von Schweinitz 1 Kugelbüchse nebst Form. 65) Vom Magistrat in Haynau 1 Büchse, 1 Hirschfänger und 1 Pistole. 66) Vom Hrn. Landrath Baron v. Zedlitz auf Harpersdorf 3 Büchsen. 67) Vom Hrn. Ober-Amtmann Block in Schierau 2 Büchsen mit Kugelform und 2 Paar Pistolen. 68) Von der verwittw. Frau Freudenberg in Harpersdorf 1 Paar Pistolen. 69) Vom Hrn. Bürgerm. Matthei in Neusalz 2 Dienst-Gewehre u. 3 Bajonette. 70) Vom Hrn. Stadt-Insp. Leitgebel hieselbst 1 Paar Sporen. 71) Von einem Einwohner aus Tief-Hartmannsdorf 1 Flinte. 72) Vom Herrn Marsch-Commiss Thomann 1 Paar Pistolen. 73) Von dem Wachtmeister in Hirschberg 1 Infanterie-Säbel. 74) Von dem Pastor Hirsemenzel in Rechlitz 1 Paar Pistolen. 75) Von dem Hrn. Kreis-Steuer-Einnehmer Qual in Sagan 2 Paar Pistolen, 1 Säbel, 2 Stück und 0 Ellen Leinwand. 76) Vom Hrn. Pfarrer Heydes zu Leipe, Jauerschen Kr. 1 Büchse u. 1 Dragoner-Pallasch mit Kuppel. 77) Neben-Zoll-Einnehmer Hr. Richter in Kleinitz, seinen, als ehemaligen Wachtmeister im Regim. v. Voß Dragoner getragenen Korbdegen, mit Port d'Epee und Kuppel und mit den Worten: mein einziges und schönstes Andenken aus meinem 40jährigen Soldatenleben. 78) Vom Hrn. Amtmann Fidler in Milzig 1 Kugelbüchse. 79) Vom Hrn. Kämmerer Grimm in Neusalz 1 Büchse. 80) Vom Hrn. Amtmann Daum in Urschkau 1 Dienst-Gewehr mit Bajonet. 81) Vom Herrn Amtmann Kreth daselbst desgleichen. 82) Vom Herrn Butterhändler Brause daselbst desgleichen. 83) Von einem unbekannt seyn wollenden Patrioten in Grünberg 5 Stück schwarzmelirtes Tuch à 22½ Ellen Berliner Maaß. 84) Vom Hrn. Kaufm. Däsler jun. hieselbst 16 Ellen carmoisin Tuch. Der Kreis-Calcul. Hr. Denzin in Wohlau hat eine Wanduhr von Eisen nebst dazu gehörigem Perpendicul als patriotisches Geschenk eingesandt. Der Hr. Reg. Rath Heermann hieselbst 1 Paar silberne Sporen. Die Frau D. F. v. K. einen silbernen Präsentir-Teller.

Da es dem Vereine noch sehr an Mänteln zur Equipirung unbemittelter Jäger fehlt, so werden wir mit Vergnügen jeden Beitrag zu dieser Bekleidung sowohl an Tuch, als an bereits fertigen Mänteln dankbarlich annehmen. Liegnitz, den 30. März 1813.

Im Auftrage des Vereins. **v. Briesen.**

(Hierbei ein Nachtrag zum Extrablatt No. IV. und ein öffentlicher Anzeiger No. 13 u. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 14
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 13 u. 14.

Liegnitz, den 3. April 1813.

Verpachtung der Nimkauschen Güter.

Zur Verpachtung der zwischen der Straße von Breslau nach Berlin und dem linken Oder-Ufer im Neumarktschen Kreise belegenen, und von dessen Kreisstadt anderthalb, von Breslau aber drittehalb Meilen entfernten, sehr wohl und im Zusammenhange arrondirten, mit Königl. Inventarii versehenen Nimkauschen Güter, und der dazu gehörigen Realitäten, als Brauerei, Brennerei, Mühlen- und Ziegelei-Nutzung, Mergelstich, Natural- und Geld-Zinsen, auch Diensten, vom 1. Juny d. J. auf sechs Jahre, ist ein Licitations-Termin in dem herrschaftlichen Schlosse zu Nimkau auf den 1. May d. J. vor dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath zur Hellen anberaumt worden.

Der ganze Complexus dieser Herrschaft besteht aus 7 Vorwerken, nämlich Nimkau, Neuvorwerk, Groß- und Klein-Sabor, Liebthal, Frobelwitz und Heydau, zu welchen folgende Grundstücke gehören:

Acker	4869	Mrg.	144	□Ruthen,
Wiesen	833	=	24	=
Gärte	42	=	158	=
Gräserei	134	=	38	=
Teiche, welche abwechselnd besäet werden	870	=	44	=
Hutung	[illegible]90	=	47	=

Die Gebäude sind theils massiv, theils in Fachwerk, jedoch in gutem Zustande, und der Pächter erhält im Schlosse zu Nimkau, hinter welchem sich ein groser englischer Park befindet, eine angemessene Wohnung.

Sowohl Charten und Vermessungs-Register, als auch die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungs- und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Oekonomie-Commissario Knoblauch sen. allhier jederzeit eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen worden ist, daß Jedem auf Verlangen die zur Verpachtung gestellten Realitäten durch den Administrator Bieneck zu Nimkau angezeigt werden.

Ein jeder Pachtlustige hat sich übrigens vor dem Termine über seine Vermögens-Umstände und über die Gestellung einer Caution, welche auf ein Drittel des jährlichen Pacht-Quanti incl. der Steuer, in schlesischen Pfandbriefen bestimmt wird, auszuweisen.

Breslau, den 16. März 1813.

Wickens, Königl. Preuß. Staatsrath.

Ver

Verkauf der Schubertschen Rabenmühle zu Seppau.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird im Wege der Execution die zu Seppau belegene, und auf 1260 Rthlr. Courantmünze gerichtlich abgeschätzte Rabenmühle des Johann Gottlob Schubert sub No. 18. zu Seppau mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken auf den 26. April, den 26 May und peremtorie den 28 Juny d. J. an den Meistbietenden necessarie subhastirt werden. Kauflustige werden eingeladen, in diesen und besonders letzten Termine ihre Gebote auf der Gerichtsstube zu Seppau zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß die Rabenmühle mit allem Zubehör dem Meist- und Bestbietenden bis auf Approbation der Realkreditoren werde zugeschlagen und auf später eingehende Gebote nicht werde reflectirt werden. Die ausgefertigte Taxe ist im Gerichtskretscham zu Seppau zu jeder schicklichen Zeit nachzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger vorgeladen, am 28. Juni d. J. ihre Forderungen zu Seppau zu liquidiren und zu justificiren, sub poena praeclusi et perpetui silentii. Polckwitz, den 9. März 1813.

Gräflich von Schlabrendorff-Seppauer Gerichtsamt der Majorats-Güter zu Seppau.

Verkauf der Müllerschen Mahl- und Schneidemühle bei Liebenau.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Müllermeisters Ephraim Müller soll die demselben gehörige, bei Liebenau Schwiebusischen Kreises in Niederschlesien belegene ehemalige Kupferhammer-, jetzt Mahl- und Schneidemühle, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche größtentheils vor einigen Jahren neu erbaut sind, mit denen dazu gehörigen Ländereien, Gärten, Wiesen, auch kleinem Weinberge, in allem auf 8350 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, Schulden halber öffentlich verkauft werden, und ist der 12 July, 12. Octob. c. und der 12. Januar 1814. zu Bietungsterminen bestimmt worden.

Diejenigen, welche diese Mühle und Zubehör zu kaufen fähig und gesonnen sind, haben sich in besagten Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, allhier auf der Gerichtsstube Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden unter Zustimmung der Creditoren zugeschlagen werden wird; wobei denen Kauflustigen zugleich bekannt gemacht wird, daß die Creditores die Hälfte der Kauf- oder Licitationssumme gegen die gewöhnlichen landüblichen Zinsen sub Hypotheca stehn zu lassen, bereit sind, und kann die Taxe täglich bei dem unterschriebenen Stadtrichter eingesehen werden. Liebenau, den 17. März 1813.

Königl. Preuß. Justizamt. Vollmar.

Verkauf des Wandeltschen Bauerguts zu Ackreschfronze.

Im Wege der nothwendigen und zugleich freiwilligen Subhastation soll das sub No. 3. zu Ackreschfronze belegene Johann Friedrich Wandeltsche Bauergut, welches am 9. July 1811 auf 515 Rthlr. 5 sgr. Cour. gerichtlich gewürdiget worden, in termino unico et peremtorii auf den 20. April d. J. auf dem Schlosse zu Ackreschfronze früh um 9 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden, weil auf ein etwa späteres Gebot nicht mehr geachtet werden kann.

Winzig, den 17. März 1813.

Das Gerichtsamt von Ackreschfronze. Schleier.

Ver-

Bekanntmachung wegen Anlegung eines neuen Hypothekenbuchs zu Ossig.

Das Hypothekenbuch des Dorfes Ossig, Lübenschen Kreises, soll ganz neu errichtet werden. Ein jeder, welcher ein Realrecht zu haben vermeint, muß sich a dato an binnen 3 Monaten bei unterzeichnetem Justitiario mit Beibringung seiner Original-Urkunde melden, weil derjenige, welcher sich binnen der gesetzten Frist nicht meldet, den alsdann schon ingrossirten Posten nachsteht. Die Anmeldung bloß persönlicher Ansprüche kann dem Anmeldenden nichts helfen, weil nur derjenige das mit der Ingrossation verbundene Vorzugsrecht erlangen kann, dem ein dingliches Recht förmlich bestellt worden. Uebrigens bewirkt die unterlassene Eintragung einer Servitut keineswegs den Verlust des wirklich besitzenden Realrechts. Ossig bei Lüben, den 20. Febr. 1813.

Walther, Stadtrichter, als Justit. in Ossig.

Verkauf des Gutes Althoff.

Zur Veräußerung des zum vormaligen Vincenz-Stift gehörigen Guts Althoff, welches eine Meile von Breslau ohnfern dem linken Oderufer und am Ohlauflusse belegen, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, Gefällen und Diensten, ist ein Licitations-Termin in dem herrschaftlichen Hause zu Althoff auf den 6. April d. J. vor dem Oekonomie-Commissario Knoblauch sen. anberaumt worden.

Indem solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß das Gut Althoff, in einer sehr angenehmen Gegend belegen, vortrefflichen Acker und besonders viel und gutes Wiesewachs, auch über den eigenen Bedarf Waldung besitzt.

Die Veräußerung geschieht zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten, doch kann in beiden Fällen nur auf baares und klingendes Geld geboten werden.

Zu diesem Vorwerk gehören, excl. der von der Veräußerung ausgeschlossenen Mieths-Aecker und Wiesen, folgende Grundstücke: 1) Aecker 328 Morgen 33 Quadratruthen; 2) Gärten 6 Mrg. 50 QR.; 3) Wiesen 166 Mrg. 62 QR.; 4) Hutung 96 Mrg. 164 QR.; 5) Wald 199 Mrg. 78 QR.; 6) Gewässer 51 Mrg. 151 QR.; 7) Unland 69 Mrg. 04 QR.; beisammen 915 Mrg. 58 QR.

Die Wirthschafts-Gebäude sind in gutem Zustande, theils massiv, theils in Fachwerk, das Wohnhaus aber ist ganz massiv und von zwei Etagen.

Sowohl Charte als Vermessungs-Register, wie auch die Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Guts, können vor dem Licitations-Termine bei dem Oekonomie-Commissario Knoblauch sen. allhier eingesehen werden; so wie auch die Anordnung getroffen worden ist, daß Jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten durch den Förster Gebauer angezeigt werden.

Uebrigens werden auch Pacht-Offerten für das Vorwerk Althoff in eben diesem Termine aufgenommen, und die Pachtbedingungen gleichzeitig den Liebhabern vorgelegt werden.

Breslau, den 5. März 1813.

Königl. Preuß. Staatsrath Wilckens.

Verpachtung einer Wassermühle.

Mit Termino Georgi d. J. ist die Wassermühle in Queißen bei Rauden pachtlos. Die Mühle ist in vollkommenen guten Baustande, und ist es mit genugsamen Wasser versehen. Pachtlustige können sich täglich in der Canzlei des Königl. Domainenamts Preichau melden.

Ver-

Verpachtung der Margarethen-Mühle bei Groß-Biadauschke.

Auf hohe Verfügung des Königl. Preuß. Staatsraths, Herrn Wilckens, soll die zum aufgehobenen Stift Trebnitz gehörige Wassermühle bei Groß-Biadauschke, Trebnitzschen Kreises, die Margarethen-Mühle genannt, an den Meist- und Bestbietenden, gegen Bezahlung in baarem Gelde innerhalb bestimmten Terminen, verkauft werden.

Es gehören zu diesem Etablissement: 1) das massive Wohnhaus, worin die bequeme Wohnung nebst dem Mühlwerk von zwei Gängen befindlich ist; 2) die in gutem Bauzustande befindlichen Pferde-, Rind-, Schaaf-, Schwarzvieh- und Hühner-Stallungen, nebst Scheune und Schuppen, auch massiven Backofen und Keller-Gebäuden; 3) die dabei befindliche Häuslerstelle nebst Stallung und Gärtchen, 4) der Mühlteich von 8 Morgen 38 □Ruthen; 5) der Obst- und Grase-Garten von 3 Morgen; 6) an Ackerland 139 Mrg. 125 □R.; 7) an Wiesenland 42 Mrg. 1?0 □Ruthen. Die Anschläge und Kaufbedingungen sind bei der Königl. Stifts-Administration in Trebnitz einzusehen.

Zur diesfälligen Licitation ist ein Termin auf den 13 April d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Administrations-Kanzlei angesetzt, wozu Kauflustige, die sich in Hinsicht ihrer Zahlungs-Fähigkeit gehörig ausweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Trebnitz, den 9. März 1813.

Königl. Preuß. Administration des Stifts Trebnitz.

Hypotheken-Buchs-Errichtung zu Schlaupe.

Das unterzeichnete Gerichtsamt macht hierdurch öffentlich bekannt, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Schlaupe, Wohlau-Winziger Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll, und daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen dato und einem Monat, spätestens aber auf den 26 April d. J. früh um 9 Uhr, auf dem Schlosse zu Schlaupe bei dem Gericht zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Winzig, am 22. März 1813.

Das Freiherrl. v. Tschammersche Schlauper Gerichtsamt.
Schleier.

Verkauf des Kirchnerschen Bauerguts zu Barschdorf.

Nachdem Terminus zum öffentlichen Verkauf des in dem Liegnitzer Kreise zu Barschdorf sub No. 6. belegenen Gottfried Kirchnerschen Bauerguths, welches auf 3282 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. Courant taxirt ist, auf den 17. May d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Justizrath Sucker anberaumt worden: so wird dieses dem Publiko hiermit bekannt gemacht, und alle Kauflustige aufgefordert, in diesem peremtorischen Termine entweder in Person oder durch gerichtlich bestellte Special-Bevollmächtigte auf dem Königl. Land- und Stadt-Gericht hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß nach erfolgter Einwilligung der Interessenten der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird. Auf spätere Gebote wird nicht mehr reflectirt werden, und kann die Taxe zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts inspicirt werden.

Liegnitz, den 13. März 1813.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ver-

Verpachtung der Oder-Prahm- und Kahnfähre zu Beuthen.

Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Oder Prahm- und Kahnfähre, von Johannis 1813 bis dahin 1819, welche in den letzten Jahren 65 Rthlr. betragen hat, ist Terminus auf den 4. May d. J., Dienstags, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst zu Rathhause anberaumt, welches cautionsfähigen Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Beuthen an der Oder, den 20. März 1813.

Der Magistrat.

Verkauf der Pallaskeschen Mühle zu Austen.

Zum öffentlichen Verkauf an den Meist- und Bestbietenden der im Jahr 1810 auf 1736 Rthlr 20 Gr. gewürdigten Pallaskeschen Mühle zu Austen, stehet ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 15 April d. J. Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Herrenlauersitz an, wozu Kauflustige sich einzufinden und zu licitiren hiermit vorgeladen werden. Rauden, den 21 März 1813.

Adelich Major v. Poserschen Herrenlauersitzer Gerichtsamt.

Verkauf der Erbscholtisey zu Schadendorf Sprottauschen Kreises.

Da sich in dem, zum Verkauf der auf 1317 Rthl. 8 Gr. gerichtlich gewürdigten Erbscholtisey zu Schadendorf, am 21. d. M. angestandenen Termine, kein annehmlicher Käufer gefunden, so wird dem kauflustigen Publico hiermit bekannt gemacht, daß ein neuer Termin zum öffentlichen Verkauf dieser Scholtisey vor hiesigem Gerichtsamte, auf den 14. May d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt ist. Mallmitz, den 29 März 1813.

Zebe, Justit.

Verkauf des Guts Ober-Steinberg.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Fürstenthum Liegnitz und dessen Goldbergschen Kreise belegene Gut Ober-Steinberg, welches nach der davon aufgenommenen Landschaftlichen Taxe zu 5 pro Cent auf 8300 Rthlr. gewürdigt ist, im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der 21. October c., der 22 Januar und 6. Mai 1813 zu Bietungs-Terminen bestimmt worden. Diejenigen welche dieses Guth zu kaufen fähig und gesonnen sind, haben sich also in besagten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, vor dem zum Commissario bestellten Ober-Landes-Gerichts-Rath von Scheibler, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Schlosse einzufinden, ihr Gebot zu thun und sodann zu gewärtigen, daß nach Lage der Sache dem Meist- und Bestbietenden das erwähnte Gut zugeschlagen werden wird. Uebrigens steht das den Kauflustigen frei, sowohl die landschaftliche Taxe, als die Protocolle und die Beläge, worauf sich solche gründet, in der Registratur des hiesigen Ober-Landes-Gerichts zu inspiciren, wie es denn auch jedem Kauflustigen unbenommen ist, während der Subhastation und bis 4 Wochen vor dem letzten Termin die bei Aufnehmung der Taxe etwa vorgefallenen Fehler oder Versehen, dem hiesigen Ober-Landes-Gericht anzuzeigen, wogegen wegen Erinnerungen und Ausstellungen gegen die Taxe, welche erst im Licitations-Termin selbst angebracht werden sollten, die Fortsetzung der Licitation und der Zuschlag selbst nicht aufgehalten werden kann. Glogau den 3. Juli 1812.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Verkauf des Gottlieb Pohlschen Stadtwall Terrains in 5 einzelnen Theilen, nebst einem Wohnhause, zu Wohlau.

Da im Wege der nothwendigen Subhastation das hier selbst unter No. 185 unweit dem Schießhause gelegene, auf 1803 Rthlr. 15 sgr. Courant gewürdigte Stadtwall Terrain des Garnhändlers Gottlieb Pohl in 5 einzelnen Theilen verkauft werden soll, und hierzu drei Termine angesetzt worden, als: den 12. Februar, den 12. März und den 12. April 1813: so werden alle Besitz- und Zahlungsfähige, welche eines oder das andere dieser durchgehends mit guten Obstbäumen besetzten 5 Antheile, oder solche auch im Ganzen, zu kaufen wünschen, hierdurch vorgeladen, in gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen, auf hiesigem Rathhause Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Real-Creditoren, im letzten Termine der Zuschlag ertheilt werden wird. Wohlau, den 2 Januar 1813.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf der Wernerschen Ackernahrung zu Warthau.

Das Reichsgräfl. von Frankenbergsche Gerichtsamt subhastirt ad instantiam der Häusler und Maurer Gottfried Wernerschen Gläubiger die demselben bisher zugehörig gewesene Ackernahrung, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 16 Mrg. 60 □R. ehemal. Dominial-Vorwerksland, welche Realitäten zusammen auf ein Quantum von 1083 Rthlr. gerichtlich gewürdigt sind, in Terminis den 10. März, 7. April und peremtorie den 5. May, und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote in die gerichtsamtliche Canzlei nach Warthau früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß, nach erfolgter Zustimmung der Realgläubiger, der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Warthau, den 2. Februar 1813. Streckenbach, Justit.

Verkauf des Reymannschen Auenhauses zu Aslau.

Das unterschriebene Gerichtsamt subhastirt Schulden halber das von dem Schuhmacher und Auenhäusler Gottlob Reymann verlassene, auf 78¼ Rthlr. Courantmünze taxirte, allhier sub No. 50. belegene Auenhaus nebst kleinem Garten, und ladet etwanige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, unter Versicherung des Zuschlags an den Meistbietenden auf den 24. April d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Schlosse ein; auch fordert dasselbe alle noch unbekannte Gläubiger des Reymann ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi zur Erscheinung auf denselben Termin hiermit auf, und ladet endlich den entwichenen Schuhmacher Reymann selbst öffentlich vor, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, über seine Entweichung sich zu verantworten, und über die Richtigkeit der angemeldeten Schulden zu erklären. Aslau, Bunzlauischen Kreises, den 10. Febr. 1813.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, qua Justit.

Verkauf des Scholzschen Bauerguts zu Jäschkerheim.

Zur freiwilligen Subhastation des Anton Scholzschen Bauerguts No. 23. zu Jäschkerheim, [illegible] 1811 [illegible] Rthlr. taxiet, ist ein nochmaliger Bietungstermin auf den 21 April [illegible] Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Guhrau, den 9. März 1813.

Königl Stadtgericht.

Ver-

Verkauf der Friebenschen Brauntöpferei zu Naumburg am Queis.

Wegen Insolvenz des hiesigen Brauntöpfermeisters, Clemens Frieben, soll dessen Brauntöpferei sub No. 197. mit Wiese, Garten u. d. 3 Scheffel 6 Metzen Acker, taxirt auf 1296 Rthlr. 4 ggr. Courant, in Terminis den 18. März, den 15. April, peremtorie aber den 13. May d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier zu Rathhause subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hiermit zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und dem Meistbietenden wird der Zuschlag nach Einwilligung der Gläubiger zugesichert.

Naumburg a. Q., den 6. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung wegen Entweichung des Gesindes zu Lampersdorf.

Das unterzeichnete Gerichtsamt macht auf den Antrag des hiesigen Dominii nachstehendes hiermit öffentlich bekannt:

Der immer mehr sich verbreitende Mißbrauch, daß lediges männliches Dienstgesinde, im Wohlauschen, besonders auf Höfen, wenn solches hier durchgewintert worden, den Dienst verläßt, und im Liegnitzschen und Jauerschen auf vortheilhaftere Bedingung sich von neuem vermiethet, und auf diese Art Dominia der unterhalb liegenden Gegend, das den Winter über entbehrliche Gesinde der obengenannten Districte, unwillkührlich ernähren müssen, trägt nicht wenig zu Verschlechterung des Gesindes bei, weil gewöhnlich nebenher noch Diebstähle, oder wenigstens Bevortheilungen am Lohne passiren.

Ganz in der nehmlichen Art, haben ohne jede andere Veranlassung ihre Posten auf hiesigem Dominio verlassen:

1) Der Pferdejunge Gottlieb Pohl aus Großtschieder in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar d. J., wo zugleich ein bedeutender Diebstahl verübt wurde.
2) Der Roßkehr George Kulms aus Bielwiese, in der Nacht vom 1. zum 2. März d. J.
3) Der Pferdejunge Gottlieb Feist von Lucine, Trebnitzschen Kreises, mit Entwendungen an Geld und Kleidungsstücken.

Weniger um verstohlne Taugenichtse wieder zu erhalten, als einen höchst verderblichen Mißbrauch zur Sprache zu bringen, findet sich das hiesige Dominium veranlaßt, diese Flüchtlinge, wovon.

a) der Gottlieb Pohl 20 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, blonden Haares und pockennarbig;
b) der George Kulms ohngefähr 30 Jahr alt, bleichen hagern Gesichts, blonden Haares, und von mittlerer Größe ist, dabei eine leise weibliche Stimme beim Sprechen hat, und
c) der Gottlieb Feist, 20 Jahr alt, kleiner Statur, braunes Haar und im Gesicht Sommersprossen

hierdurch öffentlich kenntlich zu machen.

Zugleich werden alle Hochlöbliche Polizeibehörden, Grundobrigkeiten, so wie auch die Herren Schulzen hierdurch ergebenst und unter Zusicherung schleuniger Rechtshülfe bei ähnlichen Fällen ersucht, falls die zuvor Bezeichneten in Ihren Amtsbezirken sich betreten lassen sollten, selbige arretiren und fur Kosten derer, so sie aufgenommen, an das unterzeichnete Gerichtsamt transportiren lassen zu wollen.

Lampersdorf, im Steinauschen Kreis, den 16. März 1813.

Das Runge-Lampersdorfsche Gerichtsamt.

U l l r i ch, Justit.

Ver-

Nachtrag

zu Nro. 14.

des Amts-Blatt der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 3. April 1813.

No. 105. Wegen sicherer und kostenfreier Beförderung der, von den Angehörigen der ins Feld ziehenden Krieger, diesen zu gebenden Zulagen.

In Gemäßheit der von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, unterm 22. März d. J. erlassenen Bekanntmachung, wonach die Angelegenheit, wegen sicherer und kostenfreier Beförderung der, von den Angehörigen der ins Feld ziehenden Krieger, diesen letztern zu gebenden Zulagen und Unterstützungen, unter besonderer Aufsicht des Herrn Geheimen Staatsraths Baron von Oelsen, als Chef des Hochlöbl. Departements für die Staats-Kassen, gestellt worden, wird das Publikum hierdurch in fernere Kenntniß gesetzt, daß der in der erwähnten Bekanntmachung enthaltenen Vorschrift zufolge bei sämmtlichen zum Ressort der Regierung gehörigen Kassen, die Annahme der gedachten Zulagen und Unterstützungs-Gelder ohne die mindesten Schwierigkeiten geschehen könne. Damit aber hierbei jede Unordnung möglichst vermieden, und vorkommende Differenzen leicht gehoben und beseitiget werden können, wird hierdurch allen Special-Kassen zur strengsten Pflicht gemacht, über die eingezahlten Gelder sogleich einen Empfangschein auszustellen, und dabei jedesmal von den Einzahlern in dem Augenblick der Zahlung, diejenigen Nachrichten mit größter Genauigkeit einzuziehen, welche zu Ausfüllung der anzufertigen Nachweisung nach folgenden Rubriken:

- No.
- Wohnort;
- Namen und Stand derjenigen, die die Unterstützungs-Gelder zahlen;
- Vor- und Zunamen und militairischer Rang des unterstützten Kriegers;
- Namen des Korps, der Truppen-Gattung und des Regiments, Bataillons oder der Kompagnie, bei welcher der Unterstützte steht;
- Betrag der Unterstützung in Golde, — in Silbergeld, — in Staatspapieren;
- An welche Kasse selbige eingezahlt worden;
- Datum der Einzahlung;
- Bemerkung,

erforderlich sind.

Sollten Staatspapiere eingezahlt werden, so ist in der Rubrik: Bemerkung, deren Gattung genau anzugeben. Wenn das Korps, die Truppen-Gattung und das Regiment, rc. wo sich der zu Unterstützende befindet, nicht genau angegeben werden können, so sind die Einzahlenden aufzufordern, wenigstens doch alles das anzugeben, was sie über den Eintritt und die wahrscheinliche Stellung ihrer Angehörigen muthmaßlich wissen. Die zur Unterstützung bestimmten Summen selbst, müssen übrigens stets in baarem

baarem Gelde, ohne Beschränkung in Absicht der Münzsorten entrichtet werden. Diejenigen, die in Staatspapieren eine Zahlung zu machen beabsichtigen, müssen sich zugleich dabei erklären, ob sie wünschen, daß diese Staatspapiere in Natura, oder in Berlin nach dem Cours des Tages in baares Geld umgesetzt, ihren Angehörigen übermacht werden sollen. In jedem Fall wird möglichst darauf gesehen werden, daß die Auszahlung des baaren Geldes in den Münzsorten erfolgt, die an dem Orte gangbar sind, wo sich der zu Unterstützende befindet.

Mit dem 10. jeden Monats schließen sämmtliche Kassen die Annahme dieser Gelder für den folgenden Monat, senden selbige ohne den mindesten Verzug mit den vollständigen Nachweisungen, nach obigen Rubriken versehen, an die Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung ein. Alle Zahlungen die nach dem 10. jedes Monats bei den Kassen angemeldet und geleistet werden, können nicht für den nächstfolgenden, sondern für den zweiten Monat angenommen werden, zum Beispiel die Zahlung vom 11. April gilt für den Juny.

Hiernach haben sich in vorkommenden Fällen sämmtliche zum Ressort der Regierung gehörige Special-Kassen sowohl, als auch alle diejenigen, welche von dieser wohlthätigen Anordnung Gebrauch machen wollen, aufs genaueste zu achten.

Liegnitz, den 2. April 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung
von Schlesien.

F. D. No. 42. R. März c. a.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 15. —

Liegnitz, den 10. April 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück enthält:

a. die Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes. Vom 10. März 1813.

b. den Königlichen Befehl wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen. Vom 17. März 1813.

c. die Verordnung über die Organisation der Landwehr. Vom 17. März 1813.

d. die Allerhöchste Cabinetsordre wegen Auszeichnung der Staatsdiener, so sich freiwillig zum Kriegsdienst stellen. Vom 18. März 1813.

Das 8te Stück enthält:

a. das Edikt wegen Aufhebung des sogenannten Continental-Systems und der hinführo von überseeischen Waaren zu erhebenden Abgaben. Vom 20. März 1813.

b. das Publicandum vom 13 März 1813., betreffend den verbesserten Nachtrag zur Mühlenwaage-Tabelle vom 15. Februar 1811.

c. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. März 1813., betreffend die Milderung in Abgabe-Contraventionsfällen, in sofern die darauf gesetzte gesetzliche Strafe und das Confiscat die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigt.

d. den Königlichen Befehl wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten- und Parochialabgaben vom 6. Februar 1812., auf welchen sich die, in der Gesetzsammlung vom Jahr 1812. Seite 28. No. 84. abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. März 1812., bezieht.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 106. Wegen Eintheilung der Monarchie in vier Militair-Gouvernements und deren Verhältnisse.

Des Königs Majestät sind durch die gegenwärtigen Zeit-Umstände veranlaßt worden, das ganze Land, von der Elbe bis an die Russische Grenze, in vier Militair-Gouvernements abzutheilen, und jedem derselben einen Militair- und Civil Gouverneur vorzusetzen, und haben für ganz Schlesien zum Militair-Gouverneur den Herrn General-

ral Major Grafen v. Gößen, und zum Civil-Gouverneur den Herrn Staats-Minister Freiherrn von Altenstein zu ernennen geruht.

Damit alle Unter-Behörden und Einsassen hiesigen Regierungs-Departements von den Befugnissen dieser Königl. Gouvernements unterrichtet werden und sich in denen, denselben aufgetragenen Geschäften nicht an andere Behörden wenden, wird von den darauf sich beziehenden Bestimmungen der Allerhöchsten Instruction hierdurch nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Alle Militair-Angelegenheiten eines jeden dieser Gouvernements, sie mögen das stehende Heer, die Landwehr, oder den Landsturm angehen, werden (die Bewegungen der, unter besondern commandirenden Anführern stehenden operirenden Truppen ausgenommen) von dem Militair- und Civil-Gouverneur in Gemeinschaft geleitet. Hierzu gehört auch alles, was die Verpflegung der vaterländischen und alliirten Truppen betrift. Es sind ihnen beiden gemeinschaftlich alle und jede Autoritäten des Departements in Militair-Angelegenheiten völlig untergeordnet.

2) Die Militair- und Civil-Gouverneurs stehen in allen hierauf Bezug habenden Gegenständen unmittelbar unter den Befehlen Sr. Majestät des Königs, und haben außerdem nur die Verfügungen zu befolgen, die ihnen des Herrn Staats-Canzlers Exzellenz, durch welchen sie auch ihre Berichte an Se. Majestät erstatten in Allerhöchstdero Namen geben wird.

3) Die Leitung der Civil-Angelegenheiten dagegen bleibt in der bisherigen Verfassung, ausgenommen die Höhere- und Sicherheits-Polizei, worüber die Militair-Gouvernements, (also der Militair- und Civil-Gouverneur gemeinschaftlich) unter der Leitung des Herrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein Durchlaucht die Aufsicht in den bemerkten Abtheilungen führen.

4) Die Verpflegung aller Truppen des stehenden Heeres, so lange die Landwehr nicht mit dazu wirkt, bleibt den bisherigen Behörden überlassen. Die Ausführung und pünktliche Besorgung der noch von Sr. Majestät näher zu bestimmenden Einrichtungen, zur immer fortlaufenden Ergänzung der, im Felde stehenden Truppen aber, ist Sache der gemeinschaftlichen Militair-Gouvernements.

5) In den sie betreffenden Districten und Ressorts verfügen die Militair-Gouvernements unmittelbar an alle Behörden, als Regierungen, Landräthe u. s. w., und sind den Letztern von hieraus zu ihrer Beachtung die diesfälligen Grundsätze bereits unterm 24. v. M. mitgetheilt worden. Liegnitz, den 4. April 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 31. Rescr. März c.

---

*No. 107. Betreffend die, den zur Jauerschen Arbeitshaus-Kasse fließenden Verreichs-Geldern von Kaufen über 1000 Gulden, zugestandene Porto-Freiheit.

Es ist höhern Orts den, zur Arbeitshaus-Kasse zu Jauer fließenden Verreichs-Geldern von Käufen über 1000 Gulden dann die Porto-Freiheit zugestanden worden, wenn solche unter einem öffentlichen Amts-Siegel, und mit herrschaftlicher portofreier Rubrik bezeichnet, abgesandt werden.

Sämmt-

Sämmtlichen Landräthlichen Aemtern, Stadtgerichten und Patrimonial-Gerichtshaltern, wird dieses hiermit zur genauesten Achtung und Befolgung bekannt gemacht. Liegnitz, den 24. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 28. Rescr. pro März c.

No. 108. Wegen Einzahlung der Transito Abgabe in Golde von den durchgehenden fremden, nicht überseeischen Tabaks-Blättern.

Da die geordnete Abgabe von 1 Rthlr. 3 gr. vom Berliner Centner durchgehender fremder, nicht überseeischer Tabaksblätter, als ein reiner Transitozoll anzusehen ist; so soll, nach einem Rescript der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 9. d. M., solche auch gleich allen übrigen Transito-Gefällen, ganz in Golde erhoben werden.

Diese Bestimmung wird demnach hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, in Hinsicht der Zoll-Aemter hiesigen Regierungs-Departements aber noch besonders auf das Circulare No. 40. vom 16. August 1809. Bezug genommen, wo diese Abgabe auf Breslauer Gewicht reducirt ist, und in 1 Rthlr. 4 sgr. 11 d'r für den Centner bestehet. Liegnitz, den 26. März 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 67. pro März c. A. D.

No. 109. Wegen Vermessung und Versiegelung der unbenutzten Blasen der zur Brennerei oder Destillation Nichtberechtigten.

Da nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch die unbenutzten Blasen der zur Brennerei oder Destillation nicht berechtigten Eigenthümer derselben, vermessen, nach dem Inhalt bezeichnet und demnächst versiegelt werden müssen; so werden nicht nur die Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, in Folge eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 12. Decbr. v. J., hierauf aufmerksam gemacht, sondern auch die Besitzer dergleichen Blasen, wenn sie auch das Gewerbe der Brennerei oder Destillation nicht betreiben, mithin die Blasen dazu nicht benutzen, angewiesen, selbige in sofern es noch nicht geschehen, dem Orts-Accise oder Bezirks-Amte sofort zur vorschriftsmäßigen Bezeichnung oder Versiegelung zu declariren, widrigenfalls sie im Entdeckungsfalle, in Anspruch genommen zu werden und die in den Gesetzen bestimmte diesfällige Strafe zu gewärtigen haben. Liegnitz, den 26. März 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 803. pro März c. A. D.

---

*No. 110. Die, bei Trauungen von Seiten der Geistlichkeit zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften, betreffend.

Es wird bemerkt, daß die Geistlichkeit die Vorschriften nicht genau beachtet, welche die Gesetze zu ihrem Nachverhalt bei Trauungen fremder, erst in das Land gekommener Personen, insbesondere enthalten, und es ist ganz neulich noch der Fall vorgekommen, daß ein Prediger durch Verabsäumung derselben, Anlaß zu Begehung des Verbrechens der Bigamie und der Leistung eines Meineides gegeben hat. Wir finden uns daher veranlaßt, die Geistlichkeit zu der genauesten Befolgung der Bestimmungen des §. 136. seq. Tit. I. P. II. des Allg. L. Rechts hierdurch aufzufordern und sie zugleich auf den §. 149. ibid. aufmerksam zu machen, wonach der Pfarrer, welcher die, ihm vor der Trauung eines Menschen obliegenden Erkundigungen unterläßt, oder diese Trauung leichtsinnig vornimmt, mit fiscalischer Strafe belegt werden soll.

Zu mehrerer Belehrung der Geistlichkeit wird zugleich bemerkt:

a. daß ein Fremder, der in den Königl. Staaten getraut seyn will, sich in der Parochie seiner Heimath aufbiethen lassen, und daß dies geschehen sei, dem diesseitigen Prediger nachweisen muß, bevor er von ihm copulirt werden kann;

b. daß, sofern dem Fremden es nicht möglich wäre, seine Proklamation in seiner Heimath zu bewerkstelligen, er wenigstens durch gerichtliche oder beglaubte Notariats-Zeugnisse nachzuweisen hat, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei;

c. daß der längere Aufenthalt eines Fremden in den diesseitigen Landen, sofern er nicht mit einer förmlichen Niederlassung verbunden ist, keine Aenderung in den vorstehenden Bestimmungen hervorbringt, daß aber

d. sofern der Fremde sich hier förmlich niederläßt, er gemäß dem §. 145. Tit. I. Theil II. Allgem. L. Rechts ohne Proclamation an dem Orte seiner Heimath, und ohne Beibringung des ad b. bemerkten Atteste darin getraut werden kann, wenn von dem Tage seiner Ankunft an dem Ort seiner Niederlassung ein Jahr abgelaufen ist;

e. daß die Supplirung des Proklamations-Scheins aus dem Ort der Heimath der, die Trauung nachsuchenden Personen, durch eine eidliche Bestärkung ihres ledigen Standes nur bei den sogenannten Colonisten durch das Rescript vom 4. Juni 1766. und durch den §. 68. des ersten Anhanges zum A. L. Recht nachgegeben, und daher auf andere Fremde nicht anzuwenden ist.

Zugleich machen wir den Pfarrern bemerklich, daß die Ansicht, welche mehrere derselben sich dahin gebildet haben, daß sie eine Trauung versagen könnten, weil ihnen bekannt sey, daß der Bräutigam eine andere Person geschwängert, oder weil eine solche Person bei dem Prediger unmittelbar Einspruch gethan habe, ganz unrichtig ist, daß vielmehr nur eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründet, und daß die Zuläßigkeit desselben nicht von dem Prediger, sondern von der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, geprüft, von dieser daher auch nur das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden kann. Liegnitz, den 29. März 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 173. pro März c.

No. 111. Betreffend die in der französischen Gefangenschaft verstorbenen preußischen Soldaten.

Die Angehörigen der, in nachstehender Liste benannten, in französischen Hospitälern während ihrer Kriegsgefangenschaft verstorbenen Soldaten, werden hierdurch aufgefordert, da ihr Aufenthalt wegen Mangel der Angabe des Geburtsorts der Verstorbenen nicht auszumitteln ist, sich bei dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern zu Berlin, wegen Aushändigung der Todtenscheine von jenen verstorbenen Soldaten zu melden.

Liegnitz, den 29. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 17. R. März c.

Liste

von preußischen Kriegsgefangenen, welche in den Hospitälern des französischen Reichs verstorben sind.

No. 26. Braun, gestorben den 15. November 1806. zu Lübeck.
- 28. Barzard, gestorben den 15. Novbr. 1806. ebendaselbst.
- 63. Christian Bosser, gestorben den 18. Januar 1807. zu Erfurt.
- 110. Ahlfeld, gestorben den 27. September 1807. zu Spandau.
- 130. Elias Arend, gestorben den 2. März 1807. zu Erfurt.
- 132. Aissinder, gestorben den 9. December 1806. zu Weimar.
- 134. Johann Arras, gestorben den 23. Decbr. 1806. zu Lübeck.
- 138. Johann Albrel, gestorben den 29. Decbr. 1806. zu Erfurt.
- 149. Johann Arno, gestorben den 29. März 1807. zu Mezieres.
- 170. Jhann Adam, gestorben den 26. Februar 1808. zu Poitieres.
- 176. Daniel Bogmroth, gestorben den 9. Januar 1808 zu Campagne.
- 280. Ackermann, gestorben den 1. December 1806. zu Courcelle-Chaussee.
- 177. Jean Bauchlaun, gestorben den 21. Februar 1809. zu Landrecy.
- 299. Brugge, gestorben den 28. October 1806. zu Jena.
- 236. Bayer, gestorben den 24. November 1806. zu Lübeck.
- 329. Jacob Braun, gestorben den 20. Novbr. 1806. zu Erfurt.
- 330. Friedrich Boursiquer, gestorben den 23. December 1806. zu Erfurt.
- 333. Christian Bondach, gestorben den 1. Februar 1806. zu Erfurt.
- 351. Bujack, gestorben den 13. October 1806 zu Saalfeld.
- 353. Joseph Berg, gestorben den 27. September 1807. zu Spandau.
- 354. Aiscubar, gestorben den 24. Januar 1807. zu Spandau.
- 355. Andreas Austen, gestorben den 19. July 1807. zu Spandau.
- 356. Balscher, gestorben den 5. September 1807. zu Stettin.
- 359. Baumann, gestorben den 28. Juny 1807. zu Stettin.
- 361. Ferdinand Baumeister, gestorben den 9. April 1807. zu Venlau.

No. 112. Wiederholte Anweisung zur Erhebung des vollen Consumtions-Steuer-Satzes für das, auf dem platten Lande aus Noth geschlachtete Vieh.

Nach dem Edikt vom 7. Septbr. 1811. ist die ländliche Schlachtsteuer, ohne Rücksicht auf das Gewicht, normirt worden; es muß folglich in allen Fällen der volle Satz erhoben werden, und nur in dem Fall ist die Gratis-Zettel-Ertheilung nachgelassen, wenn ein Stück Vieh bloß zu Gewinnung der Haut geschlachtet und das Fleisch vergraben wird. (S. das 37ste Stück des Amtsblatts, Seite 317. No. 309.) Da nun auch nach den Sanitäts-Polizei-Gesetzen, der Genuß des Fleisches vom erkrankten Vieh nicht erlaubt ist, und solcher am wenigsten durch Gefälle Erlaß begünstigt werden kann, so werden die Land-Consumtions-Steuer-Aemter gemäß, dem Rescript der Königl. rc. rc. Abgaben-Section vom 18. Januar d. J., mit Bezug auf den in der Verfügung vom 26. Januar d. J. (Amtsblatt No. 6. sub No. 48.) bereits enthaltenen Ausspruch, hierdurch wiederholt angewiesen,

von dem aus Noth geschlachteten Vieh, wenn auch ein Theil des Fleisches als ungenießbar vergraben wird, den vollen Consumtions-Steuer-Satz zu erheben und zu berechnen.

Liegnitz, den 31. März 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 786. pro März c. A. D.

No. 113. Wegen der, den städtischen Ackerbürgern für die zur Armee zu liefernden Pferde, bewilligten Handlungs-Accise-Freiheit.

Nach einer Bestimmung der Königlichen Abgaben-Sektion des Departements der Staats-Einkünfte vom 2. Januar d. J. sind diejenigen Pferde, welche städtische Ackerbürger, praevia taxatione und gegen dereinstige Vergütigungen, für die Armee haben liefern müssen, von der Handlungs-Accise befreiet und daher dergleichen Pferde, in den Viehbüchern abzuschreiben. Dem Publikum wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht; auch werden die Accise-Aemter hievon wegen besagter Abschreibung benachrichtet, mit der Aufgabe, die Ablieferung der Pferde quaest., entweder durch landräthliche, oder andere glaubwürdige Atteste erweisen zu lassen.

Liegnitz, den 31. März 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 855. p. März d. J. A. D.

No. 114. Die Reihefolge der Behufs der Compensation mit der Vermögens- und Einkommensteuer zu liquidirenden Leistungen wird festgesetzt.

Sämmtlichen, mit Verificirung der Leistungen, Behufs der Compensation mit der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragten Behörden, so wie sämmtlichen Steuerpflichtigen, wird in Verfolg der an Erstere unterm 16. Januar d. J. erlassenen Verfügung, hiermit eröffnet, daß zuförderst diejenigen Leistungen zur Kompensation

zu bringen sind, welche nach den Formularen der Anerkenntnisse unter No. I. und IV. die Verification erlangt haben, und daß die Anerkenntnisse unter No. II. und III. erst dann zur Kompensation angenommen werden können, wenn die durch erstgedachte beiden Anerkenntnisse zur Anrechnung gebrachte Summe, den Betrag der für den 2ten und 3ten Termin zu entrichtenden Vermögens- und Einkommensteuer nicht erreicht; daher die verificirenden Behörden auf den Anerkenntnissen unter No. II. und III., den vorzugsweise zu kompensirenden Betrag der Anerkenntnisse unter No. I. und IV., anzumerken haben.

Zugleich werden sämmtliche Kreis- und Communal-Commissionen angewiesen, bei Annahme der Anerkenntnisse, Behufs der Kompensation, sich nach diesen Bestimmungen aufs genaueste zu achten. Liegnitz, den 1. April 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien und der arrtement Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

M. D. No 35. 8. März c.

No. 115. Die Einführung des neuen Brennmaterial-Tarifs in Städten betreffend.

Es ist beschlossen worden, die Sätze des Accise-Tarifs von sämmtlichen Brennmaterialien, als Holz, Holz- und Steinkohlen, Torf ꝛc. um mehrere Prozent zu erhöhen, so daß z. B. für eine Klafter Weichholz von $\frac{6}{4}$ Breslauer Ellenlänge vom 1. May d. J. an, überall in Schlesien, statt des bisherigen Abgabe-Betrags von 4 sgr. 9 d'r., künftig 5 sgr. 5 d'r., und für eine Klafter hart Holz statt 5 sgr. $1\frac{1}{2}$ d'r., 5 sgr. 11 d'r. gezahlt wird, und so dieser Betrag nach Maaßgabe der Länge des Holzes steigt. Auch sind die Accise-Aemter mit dem diesfälligen sub dato Berlin den 20. März emanirten Tarif, mittelst besonderen Circularis bereits versehen und die Thor-Accise-Aemter danach angewiesen worden.

Diese Bestimmung wird demnach dem Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 1. April 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 92. pro März c. A. D.

B. No. 116. Die Controllirung der Land-Getränke mittelst Atteste, soll auch bei Versendungen aufs platte Land, innerhalb 2 Meilen von der Landes-Grenze geschehen.

Es ist für nöthig erachtet worden, zu bestimmen, daß die nach der Bekanntmachung vom 31. März v. J. (im Amtsblatt No. 15. S. 115 sub 121. und nach dem besondern Circulare No. 126. vom 31. März d. J.) nur bei Versendung des Bieres und Branntweins des platten Landes über $\frac{1}{4}$ Tonne und resp. über 5 Quart nach den Städten, vorgeschriebenen Atteste des Eigenthümers, Pächters oder Verwalters der ländlichen Fabrikations-Stelle auch dann ertheilt werden sollen, wann eine Versendung von dergleichen Getränken auf dem platten Lande selbst, innerhalb 2 Meilen von der Landes-Grenze geschiehet.

Finden sich nun bei Revision der solchergestalt mit Getränken verlegten ländlichen Schank-

Schankstätten dergleichen Atteste vor; so sind sie durch den Revisions-Beamten abzunehmen und an das ihm vorgesetzte Land Consumtionssteuer-Amt abzugeben, in dessen Bezirk die Fabrikations-Stelle liegt; dessen Pflicht es sodann ist, diese Atteste mit den Haus-Fabrikations-Büchern so zu vergleichen, und, wenn sich hierin eine Unrichtigkeit zeigt, die Sache weiter processualisch zu behandeln.

Dem Publikum wird solches, in Gemäsheit eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 13. v. M., hierdurch zur Achtung eröffnet. Die Revisions-Beamten aber werden angewiesen, die Abnahme der Atteste und deren Ablieferung an das Bezirks-Amt zu obgedachten weiteren Verfahren nicht außer Acht zu lassen. Liegnitz, den 2. April 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 95. pro März a. c. A. D.

No. 117. Betreffend die Bestrafung der Luxussteuer-Defraudationen.

Nach einer Entscheidung des Herrn Staats-Kanzler Excellenz, soll die Strafe der defraudirten Luxussteuer nicht nach dem ganzjährigen Luxussteuer-Satz, sondern nur nach dem Betrage der wirklich verkürzten Luxussteuer abgemessen und bestimmt werden; so daß z. E. bei einem Besitz eines nicht angezeigten Luxussteuerpflichtigen Sub- oder Objekts, der noch nicht volle 6 Monate gedauert hat, außer der ad regale zu zahlenden einfachen Luxussteuer, die Hälfte der jährlichen Steuer dreifach zur Strafe gezahlt werden muß.

In Gemäßheit des Rescripts der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 13. März d. J., machen wir solches sämmtlichen Accise-Aemtern unsers Departements mit der Aufgabe bekannt, sich nach vorstehendem Grundsatz sowohl bei Processen dieser Art, deren Entscheidung ihnen innerhalb der gesetzlichen Grenze zusteht, zu achten, als auch ihre Straf-Anträge bei denenjenigen Luxussteuer-Defraudations-Processen, die anhero zur Entscheidung gelangen, dem gemäß zu formiren. Liegnitz, den 2. April 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 39. pro März. c. G.

No. 118. Den Text zur diesjährigen Bußtags-Predigt betreffend.

Zur Predigt an dem, auf den 12. Mai d. J. einfallenden Bußtage ist der Text: Buch der Richter Cap. 10. Vers 15. „Wir haben gesündiget, mache es nur „du mit uns, wie dir's gefällt; allein errette uns zu dieser Zeit.“
gewählt worden.

Der evangelisch-lutherischen und reformirten Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird solches hierdurch bekannt gemacht, um diesen Text ihren Gemeinden auf eine erbauliche und erweckende Art vorzutragen.

Liegnitz, den 2. April 1813.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 252. März c.

No. 119.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 15
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 15.

Liegnitz, den 10. April 1813.

Verpachtung der Nimkauschen Güter.

Zur Verpachtung der zwischen der Straße von Breslau nach Berlin und dem linken Oder-Ufer im Neumarktschen Kreise belegenen, und von dessen Kreisstadt anderthalb, von Breslau aber drittehalb Meilen entfernten, sehr wohl und im Zusammenhange arrondirten, mit Königl. Inventarii versehenen Nimkauschen Güter, und der dazu gehörigen Realitäten, als Brauerei, Brennerei, Mühlen- und Ziegelei-Nutzung, Mergelstich, Natural- und Geld-Zinsen, auch Diensten, vom 1. Juny d. J. auf sechs Jahre, ist ein Licitations-Termin in dem herrschaftlichen Schlosse zu Nimkau auf den 1. May d. J. vor dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath zur Hellen anberaumt worden.

Der ganze Complexus dieser Herrschaft besteht aus 7 Vorwerken, nämlich Nimkau, Neuvorwerk, Groß- und Klein-Sabor, Liebthal, Frobelwitz und Heydau, zu welchen folgende Grundstücke gehören:

Acker	4869	Mrg.	144	□Ruthen,
Wiesen	833	=	24	=
Gärte	42	=	158	=
Gräserei	134	=	38	=
Teiche, welche abwechselnd besäet werden	870	=	44	=
Hutung	290	=	47	=

Die Gebäude sind theils massiv, theils in Fachwerk, jedoch in gutem Zustande, und der Pächter erhält im Schlosse zu Nimkau, hinter welchem sich ein großer englischer Park befindet, eine angemessene Wohnung.

Sowohl Charten und Vermessungs-Register, als auch die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Oekonomie Commissario Knoblauch sen. allhier jederzeit eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen worden ist, daß Jedem auf Verlangen die zur Verpachtung gestellten Realitäten durch den Administrator Bienick zu Nimkau angezeigt werden.

Ein jeder Pachtlustige hat sich übrigens vor dem Termine über seine Vermögens-Umstände und über die Gestellung einer Caution, welche auf ein Drittel des jährlichen Pacht-Quanti incl. der Steuer, in schlesischen Pfandbriefen bestimmt wird, auszuweisen.

Breslau, den 16. März 1813.

Wilckens, Königl. Preuß. Staatsrath.

Ver-

Verpachtung einer Wassermühle.

Mit Termino Georgi d. J. ist die Wassermühle in Queißen bei Raudten pachtlos. Die Mühle ist in vollkommenen gutem Baustande, und stets mit genugsamen Wasser versehen. Pachtlustige können sich täglich in der Canzlei des Königl. Domainenamts Preichau melden.

Verpachtung der Margarethen-Mühle bei Groß-Biadauschke.

Auf hohe Verfügung des Königl. Preuß. Staatsraths, Herrn Wilckens, soll die zum aufgehobenen Stift Trebnitz gehörige Wassermühle bei Groß-Biadauschke, Trebnitzschen Kreises, die Margarethen-Mühle genannt, an den Meist- und Bestbietenden, gegen Bezahlung in baarem Gelde innerhalb bestimmten Terminen, verkauft werden.

Es gehören zu diesem Etablissement: 1) das massive Wohnhaus, worin die bequeme Wohnung nebst dem Mühlwerk von zwei Gängen befindlich ist; 2) die in gutem Baustande befindlichen Pferde-, Rind-, Schaaf-, Schwarzvieh- und Hühner-Stallungen, nebst Scheune und Schuppen, auch massiven Backofen und Keller-Gebäuden; 3) die dabei befindliche Häuslerstelle nebst Stallung und Gärtchen; 4) der Mühlteich von 8 Morgen 38 QRuthen; 5) der Obst- und Grase-Garten von 3 Morgen; 6) an Ackerland 139 Mrg. 125 QR.; 7) an Wiesenland 42 Mrg. 129 QRuthen. Die Anschläge und Kaufbedingungen sind bei der Königl. Stifts-Administration in Trebnitz einzusehen.

Zur diesfälligen Licitation ist ein Termin auf den 13. April d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Administrations-Kanzlei angesetzt, wozu Kauflustige, die sich in Hinsicht ihrer Zahlungs-Fähigkeit gehörig ausweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Trebnitz, den 9. März 1813.

Königl. Preuß. Administration des Stifts Trebnitz.

Verkauf des Gutes Althoff.

Zur Veräußerung des zum vormaligen Vincenz-Stift gehörigen Guts Althoff, welches eine Meile von Breslau ohnfern dem linken Oderufer und am Ohlauflusse belegen, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, Gefällen und Diensten, ist ein Licitations-Termin in dem herrschaftlichen Hause zu Althoff auf den 6. April d. J. vor dem Oekonomie-Commissario Knoblauch sen. anberaumt worden.

Indem solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß das Gut Althoff, in einer sehr angenehmen Gegend belegen, vortrefflichen Acker und besonders viel und gutes Wiesewachs, auch über den eigenen Bedarf Waldung besitzt.

Die Veräußerung geschieht zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten, doch kann in beiden Fällen nur auf baares und klingendes Geld geboten werden.

Zu diesem Vorwerk gehören, excl. der von der Veräußerung ausgeschlossenen Mieths-Aecker und Wiesen, folgende Grundstücke: 1) Aecker 328 Morgen 33 Quadratruthen; 2) Gärten 6 Mrg. 50 QR.; 3) Wiesen 166 Mrg. 62 QR.; 4) Hutung 96 Mrg. 164 QR.; 5) Wald 199 Mrg. 73 QR.; 6) Gewässer 51 Mrg. 151 QR.; 7) Unland 66 Mrg. 64 QR.; beisammen 915 Mrg. 58 QR.

Die Wirthschafts-Gebäude sind in gutem Zustande, theils massiv, theils in Fachwerk, das Wohnhaus aber ist ganz massiv und von zwei Etagen.

Sowohl Charte als Vermessungs-Register, wie auch die Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Guts, können vor dem Licitations-Termine bei dem Oekonomie-Commissario Knoblauch sen. allhier eingesehen werden; so wie auch die Anordnung getroffen worden ist, daß Jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten durch den Förster Gebauer angezeigt werden.

Uebri-

Uebrigens werden auch Pacht-Offerten für das Vorwerk Althoff in eben diesem Termine aufgenommen, und die Pachtbedingungen gleichzeitig den Liebhabern vorgelegt werden.

Breslau, den 5. März 1813.

Königl. Preuß. Staatsrath Wilckens.

Hypotheken-Buchs-Errichtung zu Schlaupe.

Das unterzeichnete Gerichtsamt macht hierdurch öffentlich bekannt, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Schlaupe, Wohlau-Winziger Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll, und daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen dato und einem Monat, spätestens aber auf den 26. April d. J. früh um 9 Uhr, auf dem Schlosse zu Schlaupe bei dem Gericht zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Winzig, am 22. März 1813.

Das Freiherrl. v. Tschammersche Schlauper Gerichtsamt.
Schleier.

Verkauf der Pallaskeschen Mühle zu Austen.

Zum öffentlichen Verkauf an den Meist- und Bestbietenden der im Jahr 1810 auf 1736 Rthlr. 20 Gr. gewürdigten Pallaskeschen Mühle zu Austen, stehet ein nochmaliger Licitations Termin auf den 15. April d. J. Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Herrenlauersitz an, wozu Kauflustige sich einzufinden und zu licitiren hiermit vorgeladen werden. Raudten, den 21. März 1813.

Adelich Major v. Posersches Herrenlauersitzer Gerichtsamt.

Verpachtung der Oder-Prahm- und Kahnfähre zu Beuthen.

Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Oder Prahm- und Kahnfähre, von Johannis 1813 bis dahin 1819, welche in den letzten Jahren 65 Rthlr. betragen hat, ist Terminus auf den 4. May d. J., Dienstags, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst zu Rathhause anberaumt, welches cautionsfähigen Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Beuthen an der Oder, den 20. März 1813.

Der Magistrat.

Verkauf oder Vererbpachtung der Matthiasmühle zu Breslau.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 9. Novbr. v. J. wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, daß der Licitationstermin zum Verkauf der zum hiesigen aufgehobenen Matthiasstift gehörigen, an der Oder hieselbst belegenen, mit 8 Panzergängen versehenen Mühle, welche zu Trinitatis d. J. pachtlos wird, auf den 26. April Vormittags um 10 Uhr vor der Hauptadministration auf dem Dom allhier anberaumt worden ist, bei welcher Kauf- oder Erbpachtslustige ihre Gebote abzugeben, und, in sofern solches angemessen ausfällt, zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag erfolgen werde. Die Verkaufs- und Erbpachts Bedingungen können vor und im Licitationstermin bei der Hauptadministration eingesehen werden, welche auch die zur Sache erforderliche Information suppeditiren wird. Breslau, den 25. März 1813.

Königl. Preuß. Staatsrath. Wilckens.

Ver-

Verpachtung der Rieseschen Freigärtnerstelle zu Ober-Hermsdorf.

Das schleunige Ableben des Freigärtner Johann Gottlieb Riese hieselbst, ohne Weib und Kinder, macht es zur Conservation der Nahrung für den jetzt im Felde stehenden ältesten Bruder desselben nothwendig, solche auf 3 Jahre in Zeitpacht auszuthun, und es ist hiezu ein einziger Bietungstermin auf den 21 May d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Schlosse anberaumt werden.

Das Gerichtsamt ladet also alle zahlbare der Landwirthschaft kundige Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots hiermit ein, und versichert, daß dem Meist- und Bestbietenden unter denen von den Erben festzusetzenden Bedingungen, der gerichtliche Zuschlag erfolgen, jedes spätere Gebot aber zurückgewiesen werde. Haynau, den 6. April 1813.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Verpachtung des Branntewein-Urbars zu Ober-Hermsdorf.

Das herrschaftliche Branntewein-Urbar hieselbst soll von Johanni d. J. an auf 1 Jahr oder auf längere Zeit an einen sichern und zahlbaren, auch mit guten Zeugnissen seines bisherigen Wohlverhaltens versehenen, Pächter in Zeitpacht ausgethan werden, und es ist der einzige Bietungstermin hiezu auf den 21 May d. J. Nachmittags um 3 Uhr anberaumt worden.

Man ladet also dergleichen Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung ein, daß dem Meist- und Bestbietenden die Pacht nach den vorausgeschickten Bedingungen werde zugeschlagen, jedes spätere Gebot aber nicht beachtet werden.

Haynau, den 6. April 1813.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Extrablatt No. V.

als Nachtrag zu No. 15. des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 10. April 1813.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Nach dem Rechnungsauszuge vom 13. März d. J. betrug die Einnahme der zur Bekleidung freiwilliger Jäger eingegangenen Beiträge	11994	20	8
Hierzu haben bis gestern Abend beigetragen:			
310. Herr Lehfeld, Accise- und Zolleinnehmer in Warmbrunn, aus einer Sammlung	36	—	—
311. Hr. Krieger, Postwärter in Malapane, 1 Paar Ringe, taxirt 5 Rthl. 8 Gr.			
312. Neumarkt-Canthscher Kreis, ein Schaustück, taxirt 1 Rthl. 12 Gr.			
Courant	196	8	—
Nom. Münze 354 Rthl. 11 Gr. 8 Pf.	202	13	6
Tresorscheine 30 Rthl.			
Interimsscheine 50 Rthl.			
313. Hr Frb., Banquier aus Berlin	300	—	—
314. Hr. v. Beguelin, Geh. O. St. R. in Berlin	100	—	—
315. Hr. v. W.....n, Hofrath in Berlin, 5 Fr.d'or.	28	8	—
316. Hr. Candidat C. H. A. Seydel aus Cüstrin	10	—	—
317. Hr. Bittermann, Oberamtmann in Wansen	50	—	—
318. Das Königl. Oberbergamt hier Tresorscheine 10 Rthl. und baar	362	4	—
319. L—e.	6	—	—
ihre beiden Töchter 2 Rubel aus der Sparbüchse			
320. X. Y. Z. in schlesischen Pfandbriefen 50 Rthl.			
321. Hr. v. Massow, Reg. Rath in Kbrg in der N. M. daselbst gesammelt 48 Rthl. u. 2 Duc.	54	16	—
322. Hr. Schr., Geh. Ob. St. Rath in Berlin 1 Kurm. Obligation nebst 4 Coup. à 5 pCt. und 3 Coup. à 4 pCt. 300 Rthl.			
323. Dem Könige und Vaterlande von ....a...	4	—	—
324. Hr. Freiherr v. Welczek zu Laband bei Gleiwitz Tresorscheine 300 Rthl.			
325. Hr. v. Körner, Rittmeister zu Obereck, 2 goldene Ringe, taxirt 4 Rthl. 12 Gr.			
326. Die Herren Lehrer und Schüler im Elisabethschen Gymnasio hier	66	12	—
327. Hr. W. 3 silberne Löffel, taxirt 4 Rthl. 18 Gr.			
328. Hr. Wagner, Oberförster in Klein-Bauschwitz bei Steinau	5	—	—
329. C. und B., 1 gehenkeltes Goldstück, taxirt 1 Rthl. 16 Gr.			
330. Demoiselle Himstädt aus Peterswalde, 1 silbernen Fingerhut, taxirt 8 Gr.			
331. Frau Helvoigt, geb. Tellgehausen, ebendaher 1 goldner Ring, der Gärtner Hr. Kreiser 1 dergl. und der Actuarius Hr. Müller 2 dergl., taxirt 6 Rthl.			
332. Hr. Schwarz, Kreissenior in Stroppen	9	8	—
333. Hr. Krause, Landjäger in Glatz, von verschiedenen Forstofizianten gesammelt	20	—	—
334. Das Acciseamt zu Pitschen	2	8	—
335. Eine Sammlung aus Conradswaldau bei Landshut 10 Rthl. Cour. und 6 Rthl. N. Mze.	13	10	3
336. Hr J L Sander, Kaufmann in Berlin, Tresorscheine 40 Rthl.			
337. Ohne Namen durch Hrn Bürgermeister Kusche in Schweidnitz	3	8	—
338. O. L. v. P. aus Oels 100 Rthl. gestempelte Tresorscheine			
339. Hr Hensel, Pastor in Polasen bei Wohlau, 1 alten schwedischen Dukaten, 3 Rthl. 8 Gr., 1 Denkmünze auf den letzten Herzog von Liegnitz 12 Gr.	4	—	—
340. Hr. W...tinsky, Justitiarius in Fürstenstein			
341. Hr. Hesse, Bürgermeister zu Namslau, aus einer Sammlung 21 Rthl. 4 Gr., worunter 3 Rthl. in Dukaten	21	12	—
342. Der Magistrat in Grünberg, das Residuum der dort veranstalteten Sammlung, aus welcher bereits verschiedene Freiwillige dort unterstützt worden	66	10	—
und in Tresorscheinen 5 Rthl.	11	23	3
343. Bürgermeister u. Rath in Friedland unter Fürstenstein 20 Rthl. 23 Gr. Nom Münze			
344. Herr Löhr, Amtmann in Langenau	5	—	—
345. ..... M. mit dem Motto von No 126. Ein Ehepaar, das Einzige, was es noch am Werthe besitzt, ein Paar goldene Ringe, taxirt 3 Rthlr. 6 Gr.			
Latus	20573	17	8

Nr.		Rthl.	Gr.	Pf.
	Transport	20573	17	8
346.	M. v. H., 1 silbernes Nadelbüchschen, und 1 Strickbeutel mit Perlen, taxirt 22 Gr.			
347.	H. aus W. bei R.	50	—	—
348	dessen Gattin 1 goldene Kette und 1 Paar Ohrringe, taxirt 23 Rthl.			
349.	ein Niederschlesier in Oberschlesien	30	—	—
350.	Emilie Endell aus Frankfurt zur Anschaffung von Mänteln 4 Frd'or	22	16	—
351.	Herr Nürnberg, Justizbeamter in Altstettin	70	—	—
352.	Das Personale des Gerichts der ehemaligen Trebnitzer Stiftsgüter	30	—	—
353.	Herr Hauptmann v. Delpon in Hennerwitz, gesammelt vom Hrn v. Forny mit 30 Rthlr. und vom Herrn v Salis mit 25 Rthlr.	55	—	—
354.	aus Peterswaldau Herr Jäckel, Kaufmann, 1 silbernen Becher, taxirt 6 Rthl. 8 Gr.			—
355.	— — J. J. B. 1 Dukaten	3	8	—
356.	— — dito 1 goldnen Ring und 2 Paar silberne Schnallen, tax. 5 Rthl. 6 Gr.			
357.	— — C. G. B. 1 doppelten Augustd'or	11	8	—
358.	— — C F H.	3	—	—
359.	— — J. G. F. 3 Rthl. Nom. Münze	1	17	1
360.	— — J. G. H.	1	—	—
361.	— — C. G. G. 3 Zwanzigkreuzer	—	17	—
362.	— — Herr Grotius, Amtmann, 10 Rthl. Nom. Münze	5	17	1
363	— — J. G. R.	1	18	—
364.	— — A. B. 3 Thalerscheine			
365.	— — Frau M., einen hannöverschen Gulden dito altes Silber, taxirt 10 Gr.	—	17	—
366.	verschiedene Ungenannte	3	17	6
367.	Herr Wagner, Erzpriester zu Schebitz	1	8	—
368.	Frau K. G R. v. T. in Berlin 1 Ring mit 5 Brillanten, taxirt 15 Rthl.			
369.	Herr Hülsebeck, Rendant in Potsdam	25	—	—
370.	ein Patriot in Berlin in 2 Staatszinsscheinen 72 Rthl. 11 Gr.			
371.	ein Ungenannter aus Züllichau 7 Fr.d'or 6 Dukaten	59	16	—
372.	Herr Winter, Burgermeister aus Ohlau, von einer Sammlung 127 Rthl. 21 Gr. Nom. Münze und 18 Rthl. 12 Gr. Cour.	91	13	8
373.	Herr Bock, Reg. Quart. Meister in Ohlau, 1 Anleihescheim von 4 Fr.d'or.			
374.	R — in Ohlau eine silberne Dose. taxirt 4 Rthl. 4 Gr.			
375	Emma und Beate in D. — zwei kleine Kinder — was sie haben	2	8	—
376.	Auguste K.	1	—	—
377.	die General-Staatskasse abschläglich auf die 3 deponirten Dosen mit Brillanten (siehe Extrablatt II.)	1000	—	—
378.	F. v. d. M. 1 Staatsobligation über 250 Rthl. und 6 Coupons			
379.	das Accise- und Zollamt Guttentag	2	13	9
380.	Hr. G.: Professor in Berlin, 50 Rthl. in 1 Gehaltsscheinen			
381.	Herr Otto, Oberamtmann in Riemenberg bei Auras	8	—	—
382.	Herr v. Heydebreck, Geh. Staatsrath und Ritter	500	—	—
383.	Herr Scheffler, Postinspector zu Neustadt-Eberswalde, 1 Doppel-Fr.d'or.	11	8	—
384.	Herr Porlack, kathol. Pfarrer in Falkenhayn	2	—	—
385.	Der Löwenb. Kreis 25 Rthl. in Duc., 27 Rthl. 12 Gr Cour. u. 150 Rthl. 6 Gr. M. Cour.	206	2	—
386.	Hr. G. L. May, Speisewirth in Berlin, 15 Rthl. in 3 Tresorscheinen			
387.	Hr. Freih. v. D —, vormals Lieutn. im 1 Bat. Garde, gegenwärtig in P., 20 Fr.d'or.	113	8	—
388.	Herr v. Warnery der erste, pensionirter Major in Militsch	30	—	—
389.	Herr Wurtzel, Königl. pensionirter Kammerdiener in Potsdam	2	—	—
390.	Hr. Förster Feist zu Görlsdorff in der Ukermark, 1 Fr.d'or und 3 Rthl. Cour.	8	16	—
391.	Herr Keßler, Justizrath in Carolath	15	—	—
392.	dessen Gattin 1 goldne Uhr, taxirt 15 Rthl.			
393.	E. S., das, was sie sich zu ihrem Vergnügen ersparte	30	—	—
394.	B. s. a. Z.	12	—	—
395.	das Preuß. Acciseamt in Trebnitz	6	—	—
396	Herr Schumann, Polizeirath in Frankfurt an der Oder. Das Residuum der dortigen Sammlungen 4 Fr.d'or., 1 Ducaten und 44 Rthl. Cour.	70	—	—
397.	Hr. Bothe von 23 Handlungsdienern in Frankf. a. d. O., gesammelt 1 Fr.d'or 74 Rthl.	79	16	—
398.	Hr. Schüller, Pastor Prim. in Freistadt, für das v. Lützowsche Freikorps gesammelt	47	—	—
399.	Hr. v. Prittwitz, Landrath zu Hennersdorff, gesammelt in seinem Kreise 167 Rthl. 14 sg. 10 d'. Nom. Münze	96	4	8
400.	Z.	10	—	—
401.	Hr. Schulz d. 2te, Königl. Polizeisergeant in Berlin ⅕ seines Monatsgehalts 1 Fr.d'or.	5	16	—
	Latus	23300	[illegible]	

No.		Rthl.	Gr.	Pf.
	Transport	23300	1	—
402.	Des Gen. Lieutn. Hrn. v. Scharnhorst Excell., das Residuum der bei Ihnen eingegangenen u. zum Theil schon verwendeten Beiträge mit 153 St. Fr.d'or u. 1793 Rthl. 23 gr. 9 pf.	2583	23	9
403.	Hr. Hofmann, Kreis-Steuer-Einnehmer, 1 Büchse und baar	10	—	—
404.	Hr. Heindorff, Professor hier 1 Dukaten	3	8	—
	— — 1 paar silberne Sporen, taxirt 7 Rthl.			
	— — 1 Trauring, taxirt 1 Rthl 20 Gr.			
	— — 1 goldenes Kreuz, taxirt 2 Rthl.			
	— — 1 silbernen vergoldeten Löffel, taxirt 1 Rthl. 8 Gr.			
405.	S. aus A. in Fr'dor 100 Rthl	113	8	—
406.	Hr. R. R. Prät. S—e 1 Stück sehr feines rothes Tuch und	23	10	—
407.	Hr. Bree, Einnehmer und Hr. Weinkopp Controlleur in Stroppen	2	—	—
408.	Hr. v. Helmrich, Landrath, gesammelt im Nimptscher Kreise 45 Rthl. 10 Gr. N. M.	25	22	9
409.	v. P. in S. Silber und Trauringe.			
410.	Hr. Nötel, Mitglied der Special-Säcular. Commission in Ratibor	20	—	—
411.	Hr. David, Stadtgerichts-Actuarius in Namslau	2	—	—
412.	dessen Kinder	1	—	—
413.	Ziegau, Stadtgerichtsdiener daselbst	—	12	—
414.	Die Herren Accise- und Zoll-Officianten in Bolkenhayn	8	—	—
415.	Hr. Schrödter J. G. in Hirschberg	5	—	—
416.	Hr. Neumann, Justitiarius in Beuthen	5	—	—
417.	Hr. Miklis, Accise-Cassen-Rendant in Bauerwitz 3½ Rthl. Hr. Hoffmann, Controlleur, 2 Rthl. und Hr. Stancke, Beschauer 12 Gr. Nom. M.	3	10	3
418.	Hr. Hiasny, Förster in Krascheow, 10 Rthl. Nom. Münze und Fisca, Unterförster, 4 Rthl. Nom. Münze	8	—	—
419.	aus Heinrichau und Münsterberg	25	—	—
420.	der Magistrat zu Falkenberg gesammelt in Münzscheinen 5 Rthl. 15 Gr. 4 Pf. baar	20	10	10
421.	Hr. Löbel Danziger	1	10	—
422.	Der Magistrat in Waldenburg, das Residuum einer Sammlung 1 Tresorschein à 5 Rthl. und baar	21	18	—
423.	Hr. Lange, Stadtrichter in Reinerz. 1 Dukaten	3	8	—
	derselbe und dessen Gattin 6 Coffeelöffel, letztere noch 2 silberne Gürtelschlösser, taxirt 3 Rthl. 18 Gr.			
424.	das Accise- und Zollamt Leobschütz	14	—	—
425.	— — — Rosenberg	11	—	—
426.	Hr. Sorge, Steuer-Controlleur in Cosel	10	—	—
427.	Hr. Hofmann, Stadtrichter, und Hr. Lehmann, Bürgermeister in Lewin, von einer Sammlung	9	20	—
428.	Ein Ungenannter aus Glatz, eine Denkmünze	3	—	—
429.	Hr Michaelis, Steuereinnehmer und Rittmeister in der A. zu Gleiwitz	30	—	—
430.	Hr. Koppe, Badeinspektor in Reinerz	4	—	—
431.	Hr. Schreiber, Calculator in Ratibor	20	—	—
432.	J. aus Ratibor 50 Rthl. Nom. Münze	28	13	8
433.	Hr. Röhr, Kreissekretär in Würgsdorf bei Bolkenhayn	10	—	—
434.	Aus Peterswaldau, Hr. Pastor Seybold altes Silber und 1 Rthl. mit Oehr			
435.	— Hr. Pastor Bach 2 Rthl.			
436.	— Hr. Langen, Getreidehändler 1 Rthl.			
437.	— Kirchner, Marqueur 2 Rthl.			
438.	— H. J. M. 1 [illegible] und div. Münze 2 Rthl. 16 Gr.			
439.	— M. B. 1 goldnen Ring, taxirt 1 Rthl 6 Gr.			
440.	— dito baar 2 Rthl.			
441.	Aus Peterswaldau H. K. und H. L. 1 Rthl. 17 Gr. 1 Pf.			
442.	— Hr. Groß, Chirurgus, 1 paar silberne Schnallen, taxirt 1 Rthl. 18 Gr.			
443.	— verschiedene Ungenannte 1 Rthl. 12 Gr. —	12	21	1
444.	Hr. Merensky, Oberförster in Stoberau, von einer Sammlung	35	—	—
445.	Hr. Pfeiffer, Oberamtmann in Ratsch, 10 Rthl. Münze	5	17	1
446.	Die Geschwister Sezyrba in Schlawenzitz	50	—	—
447.	Der Magistrat in Glatz von einer Sammlung	50	—	—
448.	Hr. Graf Sedlnitzky auf Geppersdorff	25	—	—
449.	Hr. v. Gellhorn, Marschkommissarius	25	—	—
450.	Hr. Krebs, Superintendent in Rösnitz	6	—	—
451.	Hr. Frhr. v. Morawitzky auf Boblowitz 42 fl. Wiener Einlösungsscheine			
	Latus	26536	22	5

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	26536	22	5
452. Hr. Thalherr, Erzpriest. zu Gleiwitz, v. einer Samml. unter d. Geistlichkeit seines Kreises	45	—	—
453. Die verehel. Chirurg. Doniaes geb. Schölzel in Katscher 1 Dukaten	3	10	—
454. Hr. Oelschläger, Pastor in Pommerswitz und die Frau Postmeisterin Reichel 2 goldene Ringe, taxirt 5 Rthl. 1 Gr. 6 Pf.			
455. T. aus Berlin	50	—	—
456. Albert Jordan in Berlin aus seiner Sparbüchse 1 Dukaten	3	10	—
457. Theodr Jordan in Berlin aus seiner Sparbüchse 1 Dukaten und 4 Gr.	3	14	—
458. E. P. v. A. E. P. 20 Louisd'or	114	8	—
Summa	26756	16	5

Hiervon sind, incl. der im Extrablatte No. IV. verrechneten Gelder, verausgabt worden an:

	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.
395 Jäger im Detaschement der Garde zu Fuß	8524	6			
An 16 Jäger desselben Detachements Nachschüsse	141	12			
95 Jäger im Detachement des Bataillons der Jägergarde	2298	22			
An 15 Jäger desselben Detachement Nachschüsse	156	„			
1 Jäger im Detachem. Gardeuhlanen	25	„			
2 „ „ des Dragoner-Regim. Prinz Wilhelm v. Preußen	60	„			
14 „ „ des Brandenburgschen Husaren Regiment	470	„			
An 1 Jäger desselben Detachements Nachschuß	15	„			
1 Jäger im Detachements der Normalgarde	25	„			
17 „ „ „ des Westpreußischen Grenadierbataillons	425	„			
24 „ „ „ des Schlesischen Schützenbataillons	612	„			
89 „ „ „ Jäger des Leibgrenadierbataillons	2017	„			
An 3 Jäger desselben Detachem. Nachschüsse	50	„			
28 Jäger im Detachem. der Garde-Volontair Kosaken	880	„			
43 „ „ „ der Gardejäger zu Pferde	1330	„			
25 „ „ „ des Schlesischen Infanterieregiments	591	„			
1 „ „ „ des Füsilierbataillons des Schles. Infant. Reg.	25	„			
8 „ „ „ „ „ des 1. Westpreuß. Infant Regim.	200	„			
16 „ „ „ des Reservebataillons der Leibgrenadiere	400	„			
An 2 Jäger desselben Detach. Nachschüsse	30	„			
102 Jäger im v. Lützowschen Freikorps	2745	„			
An dasselbe Corps auf Ordre des Vereins verschiedener Hausväter	500	„			
An dasselbe auf Ordre des Prinzen August v. Preußen Königl. Hoh.	400	„			
An dasselbe auf Ordre des Hrn. Koblitz	42	„			
An dasselbe auf Ordre des Hofraths D. H. in Berlin	100	„			
11 Jäger im Detachement des Ostpreuß. Grenadierbataillons	275	„			
6 „ „ „ der Schlesischen Husaren	180	„			
1 „ „ „ des 1. Westpreuß. Infant. Regim.	25	„			
5 „ „ „ des Schles. Grenadierbataillons	125	„			
17 „ „ „ des Brandenburgschen Cuir. Regim.	525	„			
1 „ „ „ des Schlesischen Cuir Regiments	25	„			
1 „ „ „ des Schlesischen Uhlanenregiments	30	„			
1 „ „ „ der Gardeartillerie	25	„			
3 „ „ „ der Brandenburger Artilleriebrigade	62	„			
1 „ „ „ der Schlesischen Artilleriebrigade	25	„			
1 „ „ „ der Brandenburgschen Uhlanen	30	„			
1 „ „ „ des Leibinfanterie-Regiments	25	„			
1 „ „ „ des Leibhusaren-Regiments	30	„			
1 Ingenieur	50	„			
2 freiwillig Chirurgen	50	„			
1 Soldaten im Train	18	„			
An den Hrn. Prof. Steffens für das Detach des Bat. der Jägergarde	150	„			
An den Generalmajor und Geh. Staatsrath von Hake für Verwundete und Kranke auf Ordre der Gemeinde zu Weißstein	100	„			
An den Gen. Staabschirurgus Görcke auf Ordre des Hofr. D. H. in Berlin	100	„			
1 Freiwilligen auf Höchsten Befehl	60	„			
An den Major von Bernstädt zu Ankauf von 4 Büchsen	50	„			
Kleine Kassen-Ausgaben	5	20			
			24028	12	—
914 Mann					
Bestand			2728	4	5
dieser besteht in Vorschüssen			950	16	—
baar			1777	12	5

In Ost- und Westpreußen, wie in Litthauen, ist der Eifer für die freiwillige Einstellung bei den Jäger-Detachements und für die Ausrüstung der jungen Leute gleich groß; die kleine Stadt Marienwerder, ein Ort von 3000 Einwohnern, allein, hat 52 Jäger gestellt, und völlig ausgerüstet, unter welchen sich 20 zu Pferde befinden.

Der Geheime Kanzlei-Direktor Herr Spranger aus Berlin giebt auf die Dauer des Krieges von seinem Gehalte jährlich 100 Rthl.

Vom Hrn. Baron v. Henneberg auf Minkowsky im Namslauer Kreise ist eine vierjährige Fuchs-Stute geschenkt, und diese einem jungen, äußerst wissenschaftlich gebildeten Manne, gegeben worden, der aus dem Auslande weit hergeeilt war, um unter den Preußischen Fahnen für die deutsche Sache zu streiten.

Der Stadtgerichts-Canzlist Hr. Hahn zu Neisse ersucht diejenigen Subscribenten, der von ihm herausgegebenen Briefsammlung, die mit der Zahlung noch im Rückstande sind, selbige als „Beitrag zur Bekleidung freiwilliger Jäger" unter dieser portofreien Rubrik, für seine Rechnung, an mich einzusenden.

Der Oberbergrath und Oberbergmeister Hr. Graf v. Einsiedel hier, hat an verschiedene vom hiesigen Bergamte in das Militär übergegangene Officianten 50 Rthl., an 4 Bergleute von der Königsgrube in Oberschlesien, welche beim Jäger-Detachement engagirt worden, einem jeden 5 Rthl., und für das Königl. Freikorps ein complettes Sattelzeug gegeben.

Außer der völligen Equipirung und Unterhaltung seines Sohnes als Freiwilligen, hat der Hr. Geheime Kriegsrath Pochhammer in Berlin sich erklärt, monatlich 10 Rthl. zu den Kriegskosten beizusteuern.

Bei des Hrn. General-Lieutenant v. Scharnhorst Excellenz sind von verschiedenen Vaterlandsfreunden 158 Stück Friedrichsd'or, und 3278 Rthl. 23 Gr. 9 Pf. Courant eingegangen. Unter andern hat der Hr. Geheime Justizrath Schmalz aus einer in Berlin veranstalteten Sammlung eingesendet 1100 Rthl. in Courant, und 790 Rthl. in Golde; der Hr. Graf S—y 157 Mark Silber, wofür 1436 Rthl. eingenommen worden. Der Lieutenant C. einen Rautenring, welcher für 23 Rthl. verkauft worden. Hr. Levy aus Berlin 500 Rthl., und die Frau v. Rothkirch in altem Silber 169 Rthl. 20 Gr. 9 Pf. Davon haben 72 Jäger zu Fuß und 3 Jäger zu Pferde Unterstützung und der Hr. Professor Jahn zum nehmlichen Zwecke 200 Rthl. erhalten, der Rest aber ist mir überliefert worden, der sich unter No. 402 vereinnahmt findet.

Wie groß die Bereitwilligkeit ist, auf alle Weise die Bedürfnisse der Jäger-Detachements zu befördern, beweisen der Hr. Regierungsrath v. Unruh in Liegnitz, und der Hr. Kaufmann J. S. Förster aus Grünberg; kaum war im vorigen Blatte der Wunsch wegen der Mäntel ausgesprochen, als ersterer 20 Ellen Tuch zu diesem Behufe einsandte, die für das Freikorps bestimmt sind, und letzterer 3 Stück überschickte, die bereits vertheilt sind.

Der Hr. K. H. Frhr. v. d. M. hat, außer dem unter No. 378 vereinnahmten Beitrag, 2 Pferde und 40 Rthl. an das Jäger-Detachement des combinirten Schlesischen Husaren-Regiments abgeliefert.

Dem pensionirten Obersten Hrn. v. Schmettau in Bergel bei Ohlau hat das Glück eilf Kinder geschenkt; jedes sendet einen Rthl. ein, und der sechszigjährige Vater einen Malter Hirse, mit dem Wunsche, daß dem Staate im Laufe dieses Krieges so viel glückliche Ereignisse zu Theil werden mögen, als dieser Malter Körner enthält.

Der Schuhmacher Weigelt in Festenberg hat sich erboten, für die Hälfte des Lohns, Antheil an den Schumacher- und Riemer-Arbeiten zur Mobilmachung der Armee zu nehmen.

Ein junger Ausländer, dessen ganzes Vermögen in wenigen hundert Thalern besteht, sandte mir 50 Rthl. ein. „Ich erwarte" schreibt er dabei „ich erwarte mit tausenden meiner jungen Mitbrüder, daß auch wir hier zu unsern Fahnen werden berufen werden, sonst käme ich selbst, und stellte mich in die Reihen Eurer muthigen Krieger. Aber weil Ihr großherzige Preußen die Ersten seid, die für deutsche Freiheit das Schwerdt ergreifen, sende ich als Ausrüstungsbeitrag, was ich vermag."

Von Süden und Westen kommen gebildete junge Männer aus fremden Landen weit her, und treten mit unsern freiwilligen Jägern in Reihe und Glied. Noch ehe es laut ausgesprochen war, ahneten sie, daß dieser Krieg kein Preußischer, daß er ein deutscher Krieg sei,

daß es diesmal der deutschen Ehre, der deutschen Freiheit gelte. Junge Krieger dieses Sinnes sind hoch bei uns geachtet, freundlich und bieder sind sie von uns aufgenommen worden, sie fechten mit uns für einen Zweck, sie sind die Waffenbrüder unserer Krieger, sie sollen redlich theilen unsere Anstrengungen und unsern Lohn.

Ein Großer des Auslandes stellte fünf, von einem englischen Beschäler gefallene junge Pferde unentgeldlich.

Der Kammerrevisor, Hr. Haas, bestimmt auf die Dauer des Krieges jährlich 300 Rthl. von seinem Wartegelde à 700 Rthl.

Die evangelische Brüdergemeinde zu Neusalz hat mir zwei Pferde gesandt, die, weil sie sich zu Artillerie-Zugpferden vorzüglich qualificirten, an des Prinzen August K. H. abgegeben, und von Höchstdenenselben zur Fußgarde-Batterie bestimmt worden sind.

Madame Juliane Jean Berr, geb. Scharf in Berlin, hat ein Diadem mit einem Amethyst, und eine Aster von Brillanten eingesendet; ersteres ist auf 320 Rthl, letzteren auf 400 Rthl. taxirt worden. Ich werde eine Versteigerung dieser und anderer eingekommenen Pretiosen und Effekten veranstalten, und den Betrag derselben alsdann vereinnahmen.
Der Gatte dieser patriotischen Geberin hat sich durch vollständige Ausrüstung mehrerer Freiwilligen, und durch eine sehr bedeutende Summe, die an die General-Verpflegungscommission in Berlin zu diesem Behuf gezahlt worden ist, vortheilhaft ausgezeichnet.

Vom Polizei-Direktorium in Liegnitz ist eine Flinte, von A. W. S. ein Packsattel, vom Stadtzimmermeister Hrn. Haberkern eine Büchse, vom Landrath Hrn. v. Printz eine desgl., von J. H. in Reichenbach, außer einem bereits an einen freiwilligen Jäger geschenkten Säbel, ein Hirschfänger, von M. v. H. zwei Pistolen, vom Steuereinnehmer Hr. v. Wienskowsky in Falkenberg ein Gewehr, und ein paar Doppel-Pistolen, von L—r 2 Pistolen, 1 Hirschfänger und 1 Säbel Kuppel, vom hiesigen Ober-Bergamt 2 Paar Pistolen, vom Oberforstmeister Hr. v. Keller in Liegnitz, eine sehr schöne Kugelbüchse, vom Postwärter Hrn. Krüger in Malapane 2 Pistolenhalfter, vom Pastor Hrn. Kügler in Carolath 2 Pistolen, vom Hrn. v. Poser aus Droschkau im Namslauer Kreise zwei Paar Pistolen und ein Reisesattel eingesandt worden, unter erstern befand sich ein Paar, welches von Kennern mit für das Vorzüglichste der eingegangenen Waffen anerkannt wurde.

Dem Hrn. General-Chirurgus Görke hat der Hr. Kaufmann Reimann zu Berlin 200 Pfund spirit. Sulphorico-Aether für das Feldlazareth überlassen.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Hr. v. Richthofen zu Trebnitz giebt von seinem Gehalte, so lange der Krieg währt, 3 Rthl. monatlich zur Besoldung eines Soldaten.

Der hiesige Wagenbauer Hr. Kessel offerirt 25 Rthl. Cour zu Equipirung eines Freiwilligen. (An wen sie gezahlt sind, bitte ich gelegentlich zu bemerken.)

Der Schweidnitzer Kreis hat dem Staate 32 Pferde mit Geschirr in der Art geschenkt, daß für selbige in der Liquidation für die vom Kreise gestellten Pferde keine Vergütung angerechnet wird.

Der Lieferant Hr. Goldstücker jun. hieselbst hat 100 Stück Ungarische Sattelbogen unentgeldlich geliefert.

Zu Reichenbach kamen durch eine Sammlung auf Veranlassung des Magistrats 11 Rthl. 12 sgr. 6 D'r. Cour., und 118 Rthl. Nom. Münze zusammen. Die Bürgergarde zahlte außerdem 60 Rthl. Nom. Münze; der Geheime Rath Hr. Graf v. Geßler 95 Rthl. Nom. Münze; der Kaufmann Hr. Großmann sen. 87 Rthl. 15 sgr. Nom. Münze, hiervon sind:

a. an den Hauptmann und Commandeur der Jäger-Section des 2. Schlesischen Infanterie-Regiments Hrn. v. Pieczkowsky in Neisse, bei dessen Bataillon sich 15 Freiwillige aus dem Orte gestellt haben, worunter 8 Unvermögende befindlich sind, abgesandt worden 11 Rthl. 12 sgr. 6 D'r. Cour. und 162 Rthl. 10 sgr. Nom. Münze.
b. An den Hrn. Major v. Glan in Brieg zu Unterstützung eines bei dessen Detachement sich engagirten Freiwilligen von dort 12 Rthl.
c. Für die unvermögenden Freiwilligen in Neiße an Tuch zu Montirungsstücken gekauft, nebst einigen andern Bedürfnissen 103 Rthl. 14 sgr. 6 D'r.
d. An den Hrn. Capitän v. Pieczkowsky zu Neiße zur Berechnung anderweitig abgesendet 82 Rthl. 10 sgr. 6 D'r.

Außerdem sind für die Freiwilligen in Neisse 5 Stück Büchsen-Ranzen von Seehundsfell und 2 von Leder, desgleichen 4 Stück Büchsen geschenkt worden.

Der Magistrat ließ seinen Nachruf an Reichenbachs Freiwillige drucken; einfache gut gemeinte Worte, die es werth sind, im Herzen der ausmarschirenden Jünglinge eingeprägt zu bleiben. Der Ertrag aus dem Verkauf dieser kleinen Druckschrift ist zum Besten dieser Krieger bestimmt.

An das Detachement der Garde zu Fuß hat die Stadt Potsdam 1200 Rthl. zur Einkleidung 40 junger Leute eingeschickt.

In demselben Detachement hat die Stadt Wartenberg auf ihre Unkosten 13 junge Leute, der Kaufmann Hr. Hahn aus Moskau aber einen Mann, und der Hr. Graf Dankelmann zu Ellguth seinen Leibjäger gekleidet, dem er eine monatliche Zulage von 5 Rthl. während der Dauer des Krieges giebt. An das nämliche Detachement hat die Stadt Landshut 100 Rthl. Courant zur Einkleidung zweier Jäger, und der Major Hr. v. Below, Gouverneur bei dem Prinzen v. Hessen Durchl., 100 Rthl. zur Bekleidung zweier Jäger eingeschickt.

Von C. G. sind zwei neue Hemden eingereicht, und durch das Loos an 2 arme Jäger vertheilt worden.

Ein Patriot in Berlin (siehe 370) giebt, so lange der Krieg währt, jährlich zur Ausrüstung oder Unterhaltung zweier Vaterlandsvertheidiger 100 Rthl. Cour., und zwar 50 Rthlr. zum dritten August, und 50 Rthl. zum zehnten März.

Amalia Lehfeld aus Warmbrunn übersandte 20 Hemden mit folgendem Schreiben: „Neunzehn meiner Freundinnen und Bekanntinnen, welche mit mir die frömmsten Wünsche für unsern geliebten König und das Heil des Vaterlandes im Herzen tragen, erdreisten sich durch mich, Ew. ꝛc. gehorsamst zu bitten, beikommende 20 Stück Hemden für unsere freiwilligen unbemittelten Vertheidiger im Jäger-Corps gefälligst zu vertheilen. Wollte Gott, unsere Gabe wäre so reich, wie unser Gebet für das Glück ihrer Waffen! gewiß sind alle Töchter des Landes von gleicher Empfindung beseelt, und gewiß werden sie den edlen Männern, welche ihr Blut für unsere Ruhe und Selbsterhaltung wagen, ebenfalls gern ein kleines Opfer als Zeichen ihrer Verehrung auf den Altar des Vaterlandes legen."

Vom Namslauer Kreis ist ein Pferd mit Sattel und Zeug unentgeldlich gestellt, und sogleich an einen Freiwilligen abgegeben worden. Dasselbe ist mit dem von der Gemeine Peterswaldau und mit dem vom Pächter zu Schützendorf Hrn. Tralles geschenkten Pferde geschehen.

Der alte Oberförster Wagner zu Klein-Bauschwitz sandte ein Paar Pistolen ein, die er im siebenjährigen Kriege selbst geführt hatte; diese ehrwürdigen Waffen sind einem guten Schützen eingehändiget, und der neue Besitzer mit ihrem Werthe und ihrem Geber bekannt gemacht worden. Hoffentlich erlebt der alte Mann noch die Freude, diese treuen siebenjährigen Begleiter mit neuem Glanze einmal wieder zu sehen.

Folgende Beiträge und Leistungen sind an das Jäger-Detachement des combinirten Schlesischen Husaren-Regiments abgegeben worden:

1) Hr. Graf v. Gaschin hat 2 Jäger zu Pferde gestellt.
2) Hr. Graf v. Pükler auf Borislawitz hat 50 Rthl. gegeben.
3) Hr. Rittmeister v. Schipp auf Stöblau 40 Rthl.
4) Hr. Landrath v. Hoschek 10 Rthl.
5) Hr. v. Czarnetzky auf Mistitz 10 Rthl., da er schon 1 Sohn ausgerüstet hat.
6) Hr. Rittmeister v. Harraczowsky auf Kschanowitz 20 Rthl. Münz-Courant.
7) Hr. v. Gräve auf Gros Ellguth 10 Rthl., nebst 2 Reitpferden und 1 freiwilligen Jäger auch einen Sattel und 2 Pistolen.
8) Hr. Rittmeister v. Folgersberg auf Giraltowitz ein Reitpferd.
9) Hr. Marsch-Commissarius v. Lange auf Teschenau ein Reitpferd.

Einer vorzüglichen Erwähnung verdient der Neumarkt-Canthsche Kreis. Durch die thätigen Bemühungen des geschätzten Hrn. Landrats v. Debschütz und durch den herzlichsten Willen der Einsassen erhielt ich 15 Kugelbüchsen, nämlich von Landau 2, Gemeine Beilau 2, Hr. Baron v. Sauerma 1. Dominio Zieserwitz, Hr. Förster Hartig in Kadlau 2, Gemeine Krampitz 1, Hr. Ober-Amtmann Beier in Gros-Bräse 1, Scholz Pauly 1 und G. Rost 1,

beide in Schreibersdorf, Hr. Amtmann Gebhard in Lampersdorf 1, Hr. v. Tempelhof in Sagschütz 1.

5 Flinten; als: vom Ober-Amtmann Hrn. Müller in Borganie 1, Gemeine Bockau 1, Dominium Illnisch 1, Ober-Amtmann Hr. Beier in Gr. Bräse 1, und Hr. Schaubers in Gossendorf 1,

2 Säbel mit Kuppeln; die Gemeine Born 1, und Hr v Tschirschky in Saarawenze 1.

11 Säbel ohne Kuppeln, nämlich: vom Dominio Born 1, von der Gemeinde Bockau 1, von der Gemeinde Oberstruse 1, Gemeinde Schebekirch 1, Förster Herr Hartig in Kadlau 1, Gemeinde Marschwitz 3, Gemeinde Rathen 1, Herr Chirurgus Hesse in Peterwitz 1, Herr Schaubert in Gossendorf 1

7 Hirschfänger, als: von der Gemeinde Metkau 1, Beamter Herr Schriegwitz 1, Herr Amtmann Jacob in polnisch Baudis 1, Herr Tischler Riedel in Rakschütz 1, Dom. Ober-Tschammdorf 1, Gemeinde Rathen 1, und Gottlieb Drescher in Rakschütz 1.

21 Pistolen, als: Gemeinde Beylau 2, Gemeinde Bockau 2, Gemeinde Struse 1, Dominium Frankenthal 2, Beamter Herr Schriegwitz 2, Dominium Illnisch 1, Herr Amtmann Jacob in poln. Baudis 1, Herr Scholz Lamm 1, Herr Krämer Franz 1, Dominium Zieserwitz 2, Dominium Ober-Tschammdorf 2, Gemeinde Krampitz 1, Herr Scholz Pauly in Schreibersdorf 1, der Schmidt daselbst 1, Herr Tielsch in Rakschütz 1, und 6 Hufeisen vom Schmidt in Schreibersdorf.

8 Pferde vom Kreisstand Herrn v. Walther auf Belkau, Tschürnau und Wolfsdorf.

10 Pferde mit Sattel und Zeug von den Herren Rittergutsbesitzern.

1 Sattel mit Bügeln vom Dominio zu Ober-Tschammendorf.

3 Ellen Leinwand von der Gemeinde Stöschwitz.

4 Ellen ditto, und 1 Hemde von der Gemeinde Bockau.

Obige 18 Pferde sind an die von verschiedenen Herrn Chefs empfohlne, oder andere als gute Reiter bekannte Freiwillige, auf mein jedesmaliges Ersuchen verabfolgt worden, und ich danke für die prompte Bereitwilligkeit recht herzlich, mit der meine desfallsigen Bitten in Hinsicht dieses außerordentlichen Geschenks, erfüllt worden sind.

Alle übrigen Armatur- und Bekleidungsstücke sind, wie die früher erwähnten, theils unter mehrere Detachements vertheilt, theils unter mehrere einzelne Jäger verloost worden.

Außerdem haben die Einsassen dieses wahrhaft patriotischen Kreises die freiwillige Abreichung von Gemuse nach dem Regulativ vom 17. Febr. c. für 1700 Mann auf den Monat März a. c. ohne Vergütigung abgeliefert; und zwei Herren Kreisstände einen Packsattel an den Fabriken-Kommissarius Herrn Naacke gegeben.

Vom Herrn Kaufmann Martin Eliason in Cosel sind zehntausend Stück Flintensteine eingekommen, die ich an zehn Compagnien Freiwilliger vertheilt habe.

Ich wünschte meinen Lesern das Vergnügen, den rührenden Auftritten beizuwohnen, welche die Stunden der Vertheilung der Beiträge gewähren. Die jungen kräftigen Freiwilligen, die Väter, die im edeln Stolze auf die Erfüllung ihrer Pflicht, ihre Söhne selbst zu stellen, die Mütter, die mit verweinten Augen das Liebste, ihre Söhne bringen, und den Schmerz des gebrochenen Mutterherzens mit der lauten Betheuerung lindern, daß sie ihr Alles, ihren ganzen Reichthum, ihr Kind gern hergeben, weil es ihrem geliebten König und dem Vaterlande gelte — wer sollte in diesen herzeingreifenden Scenen nicht die Hoffnung an eine glückliche Zukunft finden! Wem der Sturm der letzten Zeit den Glauben an die Menschheit aus der Brust gerissen, der komme, und sehe das stündliche Herbeiströmen von Beiträgen aller Art, und lese die herzlichen Zeilen, mit denen sie begleitet werden, und er wird ihn wieder gewinnen diesen seligen Glauben. Wer aber alle diese freundlichen Gaben sehen, und die Liebe, mit der sie gereicht werden, messen kann, ohne daß sein Herz erwärmt werde, der ist keiner bessern Zukunft werth.

Breslau, den 20. März 1813.

Heun.

Fortsetzung des Nachtrages zum Extrablatt No. V.

Erste Rechnung
über die vom 12. Februar bis incl. 9. März 1813 bei der Königl. Ober-Reg. Commission eingegangenen patriotischen Beiträge zur Equipirung unbemittelter Freiwilliger und deren Verwendung.

No.	Einnahme	Tresor-Scheine nach dem Nom. Werth Rthl.	Gr.	Courant Rthl.	Gr.	Münze à 1/12 Rthl.	Gr.	Summa Rthl.	Gr.
1	Von dem Rentier und Aeltesten der hiesigen Judenschaft Hrn. Gumpertz	—	—	300	—	—	—	300	—
2	Von einem Ungenannten der hiesigen Judenschaft	—	—	100	—	—	—	100	—
3	Von den Banquiers Liepmann Meyer Wulffs Erben	—	—	1000	—	—	—	1000	—
4	Von dem Geheimen Obersteuerrath Hrn. Pochhammer	50	—	—	—	—	—	50	—
5	Von den Banquiers Hrn. Gebrüdern Benecke 500 Rthl. Fr. d'or	—	—	577	12	—	—	577	12
6	Von einem Ungenannten 100 Rthl. Fried. d'or	—	—	115	12	—	—	115	12
7	Von dem Herrn Baron von Dellmar 500 Rthl. Fried. d'or	—	—	577	12	—	—	577	12
8	Von dem Officianten des Königl. Lotterie-Instituts	—	—	52	—	—	—	52	—
9	Von d. Musikhändler Hr. Schlesinger, pro Febr. Nota. Derselbe hat sich für die Dauer des Kriegs zu einem monatlichen Beitrag von 10 Rthl. erboten.	—	—	—	—	10	—	10	—
10	Von dem Banquier Hrn. Fr. Wolf	—	—	100	—	—	—	100	—
11	Von dem Banquier Hrn. J. M. Magnus	—	—	500	—	—	—	500	—
12	Von dem Hrn. Grafen v. Hardenberg	—	—	100	—	—	—	100	—
13	Von dem Holzinspector Hrn. Bensch	—	—	50	—	—	—	50	—
14	Von dem Hrn. Major v. Zechlin 50 Rthl. in Fr. d'or	—	—	58	—	—	—	58	—
15	Von dem General-Intendanten Hrn. v. Itzenplitz	—	—	200	—	—	—	200	—
16	Von dem Gutsbesitzer Hrn. Salinger aus Rossin bei Sol in	—	—	1000	—	—	—	1000	—
17	Von einem Ungenannten	—	—	—	—	100	—	100	—
18	Durch den Grafen v. Hardenberg, von einem Ausländer, dessen Namen nicht genannt werden darf 1 0 Rthl. Münzscheine	—	—	300	—	694	20½	994	20½
19	Von einer Wittwe, die nicht genannt seyn will	—	—	1	—	—	—	1	—
20	Von einem Ungenannten pro März. Nota. Derselbe hat sich zu diesem Beitrage auf 6 Monate zur Unterstützung zweier armen Freiwilligen erklärt.	—	—	6	—	—	—	6	—
	Summa der Einnahme	50	—	5038	12	804	20½	5893	8½

Aus-

Ausgabe.	Tresor-Scheine nach dem Nomin.-Werth Rthl.	Gr.	Courant Rthl.	Gr.	Münze à [illegible] Rthl.	Gr.	Summa Rthl.	Gr.
Zur Einkleidung ꝛc. haben erhalten:								
Der Hr. Major von Kleist zur Unterstützung und Equipirung der freiwilligen Jäger . .	—	—	438	—	—	—	438	—
Von den nach No. 18 der Einnahme von einem ungenannten Ausländer eingegangenen 1000 Rthl. hat ein Freiwilligen erhalten . .	—	—	300	—	—	—	300	—
68 Freiwillige à 50 Rthl.	—	—	3400	—	—	—	3400	—
1 Freiwilliger	—	—	37	12	10	—	47	12
4 Freiwillige à 40 Rthlr.	—	—	160	—	—	—	160	—
5 = = à 30 Rthlr. . . .	—	—	150	—	—	—	150	—
6 = = à 25 Rthlr. . . .	25	—	1[illegible]5	—	—	—	150	—
13 = = à [illegible]0 Rthlr. . . .	—	—	260	—	—	—	260	—
4 = = à 15 Rthlr. . . .	—	—	60	—	—	—	60	—
1 Freiwilliger	—	—	1[illegible]	—	—	—	1[illegible]	—
7 Freiwillige à 10 Rthl. . . .	—	—	70	—	—	—	70	—
3 . . . à 5 Rthl. . . .	—	—	15	—	—	—	15	—
1 Freiwilliger.	—	—	3	—	—	—	3	—
Summa der Ausgabe	25	—	5030	12	10	—	5065	12
Balance:								
Die Einnahme ist	50	—	5028	12	804	[illegible]	5893	8½
Die Ausgabe beträgt	25	—	5[illegible]	12	10	—	5065	12
Bleibt Bestand	25	—	3	—	794	20½	827	20½

Der Kaufmann und chemische Fabrikant Hr. Fr. W. Reimann hieselbst verspricht dem Staate in seine Lazarethe zu liefern: 200 Pf. Liq. anod. min. H. Reimanni, unter dem Motto:

Für meinen König und seine patriotische Schaar,
Opfere ich dies gern auf den Altar;
Und wahrlich mit solcher Freude und Entzücken
Weil ich zuvor weiß, Sie, Sie, wird es erquicken.

Berlin, den 9. März 1813. **Wallmüller, Rendant.**

Zweite Rechnung

über die vom 9. bis 15. März 1813 bei der Königl. Ober-Regierungs-Kommission eingegangenen patriotischen Beiträge zur Equipirung unbemittelter Freiwilliger u. deren Verwendung.

No.	Einnahme.	Tresor-Scheine Rthl.	Gr.	Courant Rthl.	Gr.	Münze Rthl.	Gr.	Summa Rthl.	Gr.
	Bestand nach der Rechnung vom 9. März.	25	—	8	—	794	20½	827	20½
21	Von dem Hrn. Geheimen Secretär Meyer das.	—	—	50	—	—	—	50	—
22	Von dem Hrn. Geheimen Ober-Finanzrath v. Beyer sen.	—	—	30	—	—	—	30	—
23	Von dessen Enkelin Johanna von Beyer .	—	—	—	—	20	—	20	—
24	Von der Judenschaft des Soldin- und Königsbergschen Kreises	—	—	100	—	—	—	100	—
	Summa der Einnahme	25	—	188	—	814	20½	1027	20½

Aus-

Ausgabe.	Tresor-Scheine Rthl.	Gr.	Courant. Rthl.	Gr.	Münze Rthl.	Gr.	Summa Rthl.	Gr.
Hieraus haben erhalten:								
der Oberstlieutnant Herr von Reuß zur Equipirung und Armirung der von ihm gesammelten Freiwilligen	—	—	—	—	300	—	300	—
der Herr Hauptmann v. Reich zu gleichem Zweck	—	—	—	—	200	—	200	—
6 Freiwillige à 50 Rthl.	—	—	100	—	200	—	300	—
1 Freiwilliger	—	—	—	—	30	—	30	—
1 Freiwilliger	—	—	20	—	—	—	20	—
3 Freiwillige à 10 Rthl.	—	—	—	—	30	—	30	—
Summa der Ausgabe	—	—	120	—	760	—	880	—
Balance:								
Die Einnahme beträgt	25	—	188	—	814	20½	1027	20½
Die Ausgabe	—	—	120	—	760	—	880	—
verbleibt Bestand	25	—	68	—	54	20½	147	20½

Außerdem hat der Hr. Geheime Secretair Bruncker eine goldene Repetiruhr eingesandt.

Dem Hrn. Geheimen Staats- und Justizminister von Kircheisen Excellenz sind folgende Beiträge zur Disposition gestellt und von demselben verwendet worden: 1) der Kammerherr N. hat einen Jäger equipirt, monatlich, so lange der Krieg dauert, 5 Rthl. Zulage versprochen, und auf die ersten Monate baar bezahlt und equipirt ihn, wenn er Offizier wird; 2) der Justitiarius N. 50 Rthlr. in Golde; 3) der Herr Schloßhauptmann von Buch und sein Herr Bruder, haben zwei Jäger equipirt, geben jedem monatlich 5 Rthl. Zulage und dereinst die Offiziereequipage; 4) einige junge Damen haben einen Jäger equipirt, und unterstützen ihn monatlich mit 4 Rthl.

Berlin, den 15 März 1813. **Wallmüller**, Rendant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 16.

Liegnitz, den 17. April 1813.

Bekanntmachung.

Die Ausrüstung und Bekleidung der freiwilligen Jäger, kann künftighin zweckmäßiger in den Gouvernements selbst besorgt werden, und da der in meinem Büreau angestellte Kommissionsrath Heun, welcher bisher dieses Geschäft zu meiner vollkommensten Zufriedenheit verwaltet hat, jetzt wieder zu seinen Berufs-Arbeiten zurückkehren soll, so ist die Verfügung getroffen worden, daß sämmtliche Herren Militair- und Civil-Gouverneurs von nun an, die fernerhin aus ihren Gouvernements eingehenden Beiträge, welche an sie unter der Rubrik „freiwillige Jäger-Sachen" portofrei gesandt werden können, vereinnahmen, zu dem gedachten Behuf verwenden und auf die bisherige Weise öffentlich verrechnen.

In Rücksicht der monatlichen Zulagen und Unterstützungen für einzelne im Felde stehende Krieger, behält es lediglich bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. v. M. sein Bewenden. Letztern Beiträgen wird die Portofreiheit hiermit ebenfalls bewilligt. Breslau, den 7. April 1813.

Der Staats-Kanzler Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 122. Betreffend eine Declaration wegen Einziehung der alten Gewerbescheine.

Wir haben die Ueberzeugung entnommen, daß die von uns in No. 48. des diesjährigen Amtsblatts verordnete Einziehung der alten Gewerbescheine nicht unter allen Umständen mit Strenge zur Ausführung gebracht werden kann. Es giebt Fälle, wie z. B. wenn der Schein-Inhaber sich im Auslande befindet, sich in einer andern Provinz niedergelassen hat, wegen Führung seines Gewerbes abwesend ist, u. s. w. wo die Einziehung entweder ganz unmöglich wird, oder die Rückgabe nicht gleich erfolgen kann. Es müssen die abgelaufenen Gewerbescheine daher von solchen Individuen, welche keine neue erhalten, bei niedergeschlagener oder ausfallender Gewerbesteuer unbedingt, in andern Fällen aber so viel als möglich, eingezogen werden.

Liegnitz, den 28. März 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 36. Rescr. März c.

No. 123. Wegen der Soldaten-Kinder Verpflegungs- und Schul-Unterhaltungs-Gelder.

Da jetzt fast alle Feldtruppen ihre Garnisonen verlassen haben, mithin für die Zahlung der Soldaten-Kinder Verpflegungs- und Schul-Unterhaltungs-Gelder, so wie die sichere Aufbewahrung sonstiger Geldbestände und der Depositorum anderweit gesorgt werden muß; so hat das Königl. Militair-Oeconomie-Departement den Königl. Kriegs-Commissariaten aufgetragen:

1) den Magisträten des Orts die namentlichen Nachweisungen der von jedem der mobilen Truppentheile monatlich mit 8 Gr. zu verpflegenden Kinder, welche bisher das Kindergeld erhalten haben, zuzufertigen, durch sie hiernächst darnach deren fernere Zahlung besorgen zu lassen, und die Kosten sodann monatlich zur Erstattung zu liquidiren;

2) in den Städten, wo der Schul-Unterricht der Militair-Kinder in der bisherigen Art fortgesetzt wird, die nöthigen Schul-Unterhaltungs-Gelder ebenfalls durch die Magisträte zahlen zu lassen, und ebenfalls zur Erstattung zu liquidiren.

Den sämmtlichen Magisträten der mit den jetzt mobilen Truppen bequartiert gewesenen Städte werden vorstehende Bestimmungen mit der Anweisung bekannt gemacht: die Zahlung der Kinder-Verpflegungs- und Schul-Unterhaltungs-Gelder, nach Einsendung der diesfälligen monatlichen Kosten-Liquidationen an das betreffende Königl. Krieges-Commissariat, zu übernehmen.

Liegnitz, den 9. April 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 315. April c.

No. 124. Die zu Umsetzung der russischen Bank-Assignationen errichteten Wechsel-Comtoirs betreffend.

Nachstehender Befehl an die Armee Sr. Durchl. des Herrn Fürsten Kutusof Smolenski vom 14. v. M. über die errichteten Wechsel-Comtoirs, Behufs der Umsetzung der russischen Bank-Assignationen, ist uns von dem Kaiserl. russischen General-Intendanten Herrn Cancrin, zur allgemeinen Verbreitung dessen Inhalt, übersendet worden.

Wir bringen daher denselben sammt seinen Beilagen dem Publiko zur Nachricht und Achtung, in vorkommenden Fällen, hiermit zur Kenntniß.

Liegnitz, den 13. April 1813.

Finanz- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. u. M. D. ad No. 23. April.

Befehl an die Armee.

Da die Reichs-Gesetze die Einfuhr der Bank-Assignationen aus dem Auslande nach Rußland verbieten, so haben Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, zur Erleichterung des freien Umlaufs dieser Assignationen in den von den Russisch-Kaiserlichen

chen Truppen besetzten Ländern, in Gefolge einer Allerhöchstdenselben von dem Finanz-Minister am 8. dieses März Monats gemachten Vorstellung, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß diejenigen, welche Bank-Assignationen nach Rußland übersenden wollen, solche jederzeit in eines von den beiden Wechselkomtoirs, welche in meinem Hauptquartier und dem des Herrn Generals von der Infanterie Barklai de Tolli errichtet worden sind, einzureichen und zugleich zu erklären haben, in welcher Grenz-Stadt, nemlich Grodno, Wilna und Riga, oder St. Petersburg, sie die eingetragenen Summen wieder zu empfangen wünschen. Das Wechsel-Comtoir stellt, nach dem Empfang der Assignationen und der gedachten Erklärung, dem Eintragenden, nach der hier beigelegten Form A. unverzüglich eine Quittung aus; die Finanz-Kammer des bestimmten Orts aber hat, sobald ihr eine solche Quittung vorgelegt wird, dem Vorzeiger derselben, die ganze darin angegebene Summe, unverzüglich und noch denselben Tag auszuzahlen. Bei dieser Maasregel können unsere Bank-Assignationen jederzeit und ohne die geringste Schwierigkeit aus dem Auslande nach Rußland übertragen werden, und die Einwohner der Länder außerhalb der Russischen Grenzen erhalten die Möglichkeit, ihre Bank-Assignationen ohne den mindesten Verlust umzusetzen. Die bestimmten Wechselkomtoirs nehmen den $\frac{1}{12}$ April dieses Jahres ihren thätigen Anfang. Indem ich zur schuldigen Nachricht, hiervon den Armeen zu wissen thue, werden die für die Erklärungen und Quittungen verfaßten Formen A. und B. beigelegt.

Das Original ist unterzeichnet

General Feldmarschall Fürst Kutusof Smolenskoi.

Kalisch, den 14. März 1813.

Form A.

An das Wechsel-Komtoir der Russisch-Kaiserlichen Armee.

(von N. N. Rang oder Stand, Namen und Familie.)

Erklärung.

Für die hier beiliegenden russischen Bank-Assignationen (so viele Rubel) ersuche ich, mir eine Quittung auszustellen und zugleich eine Anweisung an die Finanz-Kammer zu N. über die Rückzahlung der oben benannten Summe gegen Vorzeigung dieser Quittung, an mich oder meinen Bevollmächtigten N. N. zu erlassen.

Datum Monat und Jahr.

Form B.

Quittung.

Auf 10,000 Rubel Assignationen.

Nach dem allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Kaisers und Selbstbeherrscher aller Reußen hat das bei dem Hauptquartier errichtete Wechsel-Komtoir von Herrn N. N. (Rang oder Stand, Namen und Familie) in russischen Bank-Assignationen (die Summe muß mit den Buch-

Buchstaben ausgeschrieben werden) Rubel empfangen und diese Summe hat die Finanz-Kammer zu N. denselben Tag, an welchem diese Quittung vorgezeigt wird und mit einem Male an den Herrn N. N. oder seinen Bevollmächtigten N. N. auszuzahlen.

Unterschrift des Direktors
Kassirers
Kanzleiführers

Komtoirs-Petschaft.

Datum Monat und Jahr.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Als interimistische Kreis-Deputirten wurden ernannt: für den Schwiebusschen Kreis, Herr von Sommerfeld auf Keppen;
für den Wohlauschen Kreis, Herr von Tschammer auf Hochbeltsch;
für den Liegnitzschen Kreis, Herr von Görlitz auf Groß-Wandris.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Herr Veith erhielt das Nominations-Patent als Pfarrer zu Preichau.

Der Vorbereitungs-Schullehrer Friedrich Erdmann Scholz zu Züllichau wurde Schullehrer zu Kutschlau, und der Seminarist Johann Gottlob Eitner aus Polgsen Schul-Adjuvant zu Schootdorf, Löwenbergschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Fernerweite Nachweisung der an die Kasse des Vereins zu Ausrüstung unbemittelter freiwilliger Jäger zu Fuß eingezahlten Beiträge bis zum 12. April 1813.

Bis zum 5. April war die Einnahme: 5834 Rthl. 8 gr. 10 pf. Hierzu: 224) Vom Hrn. Regier. Präsid. Kieckhöfer 40 Thalerscheine. 225) Vom Hrn. Bürgerm. Brown zu Schwiebus den ersten vierteljährigen Beitrag mit 4 Rthl. Cour. 226) Vom Magistrat in Jauer 8 Rthlr. in Gold und 33 Rthl. Cour., zusammen 41 Rthlr., desgl. 1 goldnes Medaillon und 5 Schaumünzen. 227) Vom Zollrendanten Hrn. Hempel zu Hirschberg 5 Rthlr. mit der Versicherung, monatlich 2 Rthlr. beizutragen. 228) Vom Forstverwalter Hrn. Schenck zu Steinborn 5 silberne Kaffeelöffel, und 5 ausländische Geldstücke, 5 Rthlr. am Werth. 229) Von der Frau Kaufm. Simon zu Schreiberau 1 Dukaten mit Kranzeinfassung. 230) Von der Frau Factor Scholz daselbst 1 Rthlr. 231) Von der Demois. Materne daselbst 3 Rthlr. 232) Von der Frau Jette Preusler daselbst 1 Rthl. 12 gr. 233) Von der Wittwe Preusler daselbst 1 Rthl. 12 gr. 234) Vom Glasmeister Preusler daselbst 8 Rthlr. 235) Von sämmtlichen Hüttenleuten und Glasmachern der Glasfabrik zu Carlsmark 6 Rthl. 236) Wiederum aus dem Saganschen Kreise 36 Rthl. 14 gr. 237) Vom Accise- und Zollamt zu Primkenau gesammelt 15 Rthl. 238) Vom Hrn. Justiz Commissario Matiller 25 Rthl. in Anleihescheinen. 239) Von der Tolteschen Schauspielergesellschaft und dem Magistrat in Parchwitz 9 Rthl. 18 gr. 240) Von der Gemeinde Ober-Langenau durch den Amtmann Hrn. Löhr 10 Rthlr.

Summa bis incl. den 10 April: 6041 Rthl. 16 gr. 10 pf.

Frhr. v. Rothkirch-Trach. v. Langwerth. Engelmann. Feye.

Verbesserung:

Unter den Regier. Verordn. No. 112. pag. 154. in der 12ten Zeile von oben muß es heißen statt d. J., v. J.

(Hierbei ein Extrablatt No. V. und ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 16
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 16.

Liegnitz, den 17. April 1813.

Verpachtung der Nimkauschen Güter.

Zur Verpachtung der zwischen der Straße von Breslau nach Berlin und dem linken Oder-Ufer im Neumarktschen Kreise belegenen, und von dessen Kreisstadt anderthalb, von Breslau aber drittehalb Meilen entfernten, sehr wohl und im Zusammenhange arrondirten, mit Königl. Inventarii versehenen Nimkauschen Güter, und der dazu gehörigen Realitäten, als Brauerei, Brennerei, Mühlen- und Ziegelei-Nutzung, Mergelstich, Natural- und Geld-Zinsen, auch Diensten, vom 1. Juny d. J. auf sechs Jahre, ist ein Licitations-Termin in dem herrschaftlichen Schlosse zu Nimkau auf den 1. May d. J. vor dem Herrn Kriegs- und Domainen-Rath zur Hellen anberaumt worden.

Der ganze Complexus dieser Herrschaft besteht aus 7 Vorwerken, nämlich Nimkau, Neuvorwerk, Groß- und Klein-Sabor, Liebthal, Frobelwitz und Heydau, zu welchen folgende Grundstücke gehören:

Acker	4869 Mrg.	144	□Ruthen,
Wiesen	833	24	
Gärte	42	158	
Gräserei	134	38	
Teiche, welche abwechselnd besäet werden	870	44	
Hutung	290	47	

Die Gebäude sind theils massiv, theils in Fachwerk, jedoch in gutem Zustande, und der Pächter erhält im Schlosse zu Nimkau, hinter welchem sich ein großer englischer Park befindet, eine angemessene Wohnung.

Sowohl Charten und Vermessungs-Register, als auch die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Oekonomie Commissario Knoblauch sen. allhier jederzeit eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen worden ist, daß Jedem auf Verlangen die zur Verpachtung gestellten Realitäten durch den Administrator Bienck zu Nimkau angezeigt werden.

Ein jeder Pachtlustige hat sich übrigens vor dem Termine über seine Vermögens-Umstände und über die Gestellung einer Caution, welche auf ein Drittel des jährlichen Pacht-Quanti incl. der Steuer, in schlesischen Pfandbriefen bestimmt wird, auszuweisen.

Breslau, den 16. März 1813.

Wilckens, Königl. Preuß. Staatsrath.

Ver-

Verkauf des Guts Schmögerle.

Von dem Königl. Ober-Landes Gericht von Schlesien zu Glogau wird hierdurch bekannt gemacht, daß ad instantiam des Oberförsters Wagner zu Klein-Bauschwitz, in via executionis wegen der rückständigen Zinsen von dem auf dem Gute Schmögerle für ihn haftenden Capital per 1400 Rthlr., der öffentliche Verkauf dieses im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauschen Kreise zu Czaudenrecht belegenen, und nach der von der Glogau-Saganschen Landschaft angefertigten Taxe zu 5 Procent auf 15,943 Rthlr. abgeschätzten Guts Schmögerle verfügt worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen, zugleich aber zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, sich in den n auf den 20 Februar, den 20 May und 20 August 1813 angesetzten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Schlosse vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes Gerichts-Assessor Kunowsky einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termine angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens kann sowohl die Taxe als deren Beläge in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden.

Glogau, den 2. October 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf der Wernerschen Ackernahrung zu Warthau.

Das Reichsgräfl. von Frankenbergsche Gerichtsamt subhastirt ad instantiam der Häusler und Maurer Gottfried Wernerschen Gläubiger die demselben bishero zugehörig gewesene Ackernahrung, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 16 Mrg. 60 □R. ehemal. Dominial-Vorwerksland, welche Realitäten zusammen auf ein Quantum von 1083 Rthlr. gerichtlich gewürdigt sind, in Terminis den 10 März, 7. April und peremtorie den 5. May, und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote in die gerichtsamtliche Canzlei nach Warthau früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß, nach erfolgter Zustimmung der Realgläubiger, der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Warthau, den 2. Februar 1813. Streckenbach, Justit.

Hypotheken-Buchs Errichtung zu Schlaupe.

Das unterzeichnete Gerichtsamt macht hierdurch öffentlich bekannt, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Schlaupe, Wohlau-Winziger Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll, und daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen dato und einem Monat, spätestens aber auf den 26. April d. J. früh um 9 Uhr, auf dem Schlosse zu Schlaupe bei dem Gericht zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Winzig, am 22. März 1813.

Das Freiherrl. v. Tschammersche Schlauper Gerichtsamt.
Schleier.

Verpachtung der Oder-Prahm- und Kahnfähre zu Beuthen.

Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Oder Prahm- und Kahnfähre, von Johannis 1813 bis dahin 1819, welche in den letzten Jahren 65 Rthlr. betragen hat, ist Terminus

nus auf den 4. May d. J., Dienstags, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst zu Rathhause anberaumt, welches cautionsfähigen Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Beuthen an der Oder, den 20. März 1813.

Der Magistrat.

Verkauf des Kirchnerschen Bauerguts zu Barschdorf.

Nachdem Terminus zum öffentlichen Verkauf des in dem Liegnitzer Kreise zu Barschdorf sub No. 6. belegenen Gottfried Kirchnerschen Bauerguths, welches auf 3282 Rthlr. 26 sgr. 8 d. Courant taxirt ist, auf den 17. May d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Justizrath Sucker anberaumt worden: so wird dieses dem Publiko hiermit bekannt gemacht, und alle Kauflustige aufgefordert, in diesem peremtorischen Termine entweder in Person oder durch gerichtlich bestellte Special-Bevollmächtigte auf dem Königl. Land- und Stadt-Gericht hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß nach erfolgter Einwilligung der Interessenten der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird. Auf spätere Gebote wird nicht mehr reflectirt werden, und kann die Taxe zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts inspicirt werden.

Liegnitz, den 13. März 1813.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf oder Vererbpachtung der Matthiasmühle zu Breslau.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 9. Novbr. v. J. wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, daß der Licitationstermin zum Verkauf der zum hiesigen aufgehobenen Matthiasstift gehörigen, an der Oder hieselbst belegenen, mit 8 Panzergängen versehenen Mühle, welche zu Trinitatis d. J. pachtlos wird, auf den 26. April Vormittags um 10 Uhr vor der Hauptadministration auf dem Dom allhier anberaumt worden ist, bei welcher Kauf- oder Erbpachtslustige ihre Gebote abzugeben, und, in sofern solches angemessen ausfällt, zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag erfolgen werde. Die Verkaufs- und Erbpachts-Bedingungen können vor und im Licitationstermin bei der Hauptadministration eingesehen werden welche auch die zur Sache erforderliche Information suppeditiren wird. Breslau, den 25. März 1813.

Königl. Preuß. Staatsrath. Wilkens.

Verpachtung des Brau- und Branntweinurbars zu Saborwitz.

Da die Pacht des hiesigen Brau- und Branntweinurbars zu Johanni d. J. zu Ende geht, so steht zur anderweitigen Verpachtung desselben ein einziger Termin den 3. May d. J. Vormittags im hiesigen Wirthschaftsamte an, welches Pachtlustigen hiermit zur Kenntniß dienet. Saborwitz, den 2. April 1813. Grundmann, Pächter.

Auctions-Anzeige.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß den 3. May d. J. und folgende Tage in der Herrschaftl. Wohnung zu Nieder-Siegersdorf, Justizräthlich-Westphalschen Antheils, verschiedene Mobilien, bestehend in Porcellain, Steingut, Gläsern, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinenzeug, Meubles, Hausrath, Kleidungsstücken, Wagen, Geschirre, Gewehren, Gemählden, Zeichnungen, Landkarten und Büchern an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden sollen.

Freystadt, den 3. April 1813. Boehme, vig. Commiss.

Ver-

Verkauf von Kleesaamen.

Bei dem Dom. Nieder-Leisersdorf bei Goldberg sind 1 Scheffel 4 Metzen weißer reingemachter Kleesaamen, die Metze zu 2 Rthlr. Nom. Münze, zu verkaufen, und können sich Käufer deshalb bei dem dortigen Wirthschaftsamte melden.

Nieder-Leisersdorf, den 12. April 1813. Scheffler, Gutsbesitzer.

Verkauf des Hauses No. 20. zu Nieder Alzenau.

Das Ableben des Häuslers Johann Christoph Hensel zu Nieder Alzenau macht es nothwendig, dessen auf 51 Rthlr. 21 sgr. Courantmünze gerichtlich abgeschätztes Haus nebst Garten sub No. 20 daselbst öffentlich zu verkaufen, und einen einzigen Bietungs-Termin auf den 18. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amts-Canzlei anzuberaumen.

Deshalb werden annehmliche und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, unter Gewärtigung des Zuschlages an den Meist- und Bestbietenden, hiermit eingeladen.

Nicht minder ladet das Gerichtsamt alle noch unbekannte Gläubiger des Hensel, ad liquidandum et verificandum praetensa, sub poena praeclusi, auf denselben Termin unter einem öffentlich vor.

Gröditzberg bei Goldberg, den 6. April 1813.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller.

Verpachtung der Erb- und Gerichts-Scholtisei zu Ober-Thomaswaldau.

Die freie Erb- und Gerichts-Scholtisey zu Ober-Thomaswaldau Bunzlauschen Kreises, 1 Meile von Bunzlau und 2 Meilen von Haynau und Löwenberg, soll von Johanni c. J. an, auf 6 nacheinander folgende Jahre durch eine öffentliche Licitation, welche den 18. May d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem dasigen Schlosse abgehalten werden wird, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu dieser Scholtisey gehören, außer denen im besten Stande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

1. 101¼ Scheffel Ackerland im besten Dünger, welche, wenn die Frühjahrs-Aussaat beendiget seyn wird, mit 1 Scheffel Weizen, 56¼ Scheffel Korn, 18 Scheffel Gerste, 15 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Erbsen und 8 Scheffel Lein besäet seyn werden;
2. ein Branntweinurbar, welches mit zwei Töpfen betrieben und deren Fabricat in der Scholtisey verschänkt und verkauft wird;
3. das Schlachten und Backen, welches erstere verpachtet ist;
4. ein großer Grasegarten, worin noch die erforderlichen Kartoffeln und Kraut zur Beköstigung angebaut werden;
5. ein Küchengarten;
6. werden 8 Kühe, 50 Schaafe, zwei fünfjährige Pferde, und 2 taugliche Zugochsen gehalten, welche, nebst dem Acker- und Wirthschaftsgeräthe, in gutem Stande, mitgewährt werden sollen.

In Rücksicht dieser bedeutenden Gewähr muß nicht nur eine Caution von 300 Rthlr. Cour. bestellt, sondern auch die Pacht selbst vierteljährig vorausbezahlt werden. Pachtlustige und Cautionsfähige werden demnach zur Abgabe ihres Gebots hiermit öffentlich vorgeladen, und können dieselben über die zu verpachtende Scholtisey-Nahrung sowohl in Hinsicht der Wirthschaft selbst durch Besichtigung, als auch wegen der Pachtbedingungen, das Nähere bei dem hierzu beauftragten Handelsmann Herrn Stiegler zu Ober-Thomaswaldau erfahren.

Bunzlau, den 6. April 1813.

Das Adelich von Axleben Ober-Thomaswaldauer Gerichtsamt.

Schwindt, qua Justit.

No. 119. Die Verpflegung der Russisch-Kaiserlichen Truppen betreffend.

Von dem Herrn Feldmarschall Fürsten Kutusow ist nachstehender Tarif zur Verpflegung der Russisch-Kaiserlichen Truppen emanirt worden:

Tarif

über die Verpflegung der Russisch Kaiserl. Truppen, nach denen von Sr. Durchl. dem Herrn Feldmarschall, Oberfeldherrn aller im Felde stehenden Armeen, und Ritter, Fürsten Kutusow-Smolensky, festgesetzten Grundsätzen.

Täglicher Proviant für einen Soldaten.	Russische Pfunde.	
Roggen- oder Weizenbrod .	3	oder wenn es an Brod fehlt, statt 1 Pf. Brod ¼ Pf. Fleisch.
oder Zwieback . . .	1¾	
oder Mehl . . .	2½	
Grütze oder Reis . . .	¼	oder im Grossen nach dem Maas monatlich dem Mann 1½ Garnez.
oder Erbsen, Bohnen und Linsen	½	
Fleisch	½	Soldaten in Reihe und Glied bekommen diese Portion aus den Magazinen dreimal die Woche, andere zweimal.
Branntwein	1 Tscharki	
Salz monatlich . . .	1 Pfund.	
Offizierportionen.		Oberoffiziere erhalten eine, Staabskapitaine u. Kapitaine 2 Portionen, außer dem was ihren Bedienten gehört; den übrigen Militärpersonen sind keine Portionen bestimmt.
Brod	3	
Fleisch	1	

Bemerkung.

Wenn keine Vorräthe in den Magazinen sind, so tritt auf Anweisung der Behörden die Verpflegung von den Quartierständen ein, und alsdann erhält jeder Soldat täglich 3 Pfund Brod, ¼ Pfund Grütze oder ein andres hinreichendes Zugemüse, ½ Pf. Fleisch und 1 Tscharka Branntwein. Offiziere erhalten die gewöhnlichen Portionen. Ueber die Quartierverpflegung, so wie über den Empfang aus den Magazinen wird quittirt.

Tägliche Fourage.	Hafer.	Heu.	Stroh
	Garnez.	Russische	Pfund.
Offizier-Reitpferde . .	4	10	—
Garde.			
Chevalier-Garde u. Garde zu Pferd	4	15	$2\frac{2}{3}$
Dragoner, Husaren und Uhlanen	3	15	$2\frac{2}{3}$
Kosaken	3	15	—
Armee-Regimenter.			
Kürassiere	3	15	$2\frac{2}{3}$
Dragoner, Husaren, Uhlanen und reitende Jäger	3	15	—
Kanonenpferde.	3	20	—
Zugpferde.			
Allen Zugpferden der Kavallerie- und Infanterie-Regimenter u. Artillerie, den Zugpferden der Offiziere u. den Reit u. Packpferden der Kosaken . oder monatl. 1 Tschetwert	$2\frac{4}{10}$	20	--

Vergleichung der Maaße und Gewichte in runden Zahlen.

Ein Pud oder 40 Pfund russisch machen:

Berlinisch	36	Pfund
Sächsisch	36	—
Breslauisch	40	—
Warschauisch	40	—

Das russische Tschetwert von 64 Garnez enthält:

Berliner Scheffel	$3\frac{2}{3}$
Breslauer „	$2\frac{2}{3}$
Dresdner oder sächsische	$1\frac{1}{3}$
Warschauer Korsez „	2

Tscharki 80 auf den russischen Eimer gerechnet enthält:

das Berliner Quart	7	Tscharki
die Leipziger Kanne	7	—
das Warschauer Quart	8	—
die Dresdner Kanne	6	—
das Breslauer Quart	$4\frac{1}{2}$	—

Fourageersetzungen.

Sechs Garnez Gersten ersetzen 8 Garnez Hafer. Roggen wird in gleichem Maas wie der Hafer gegeben. Fünf Pfund Heu ersetzen 1 Garnez Hafer und umgekehrt. Fünf Pfund Stroh und 1 Pfund Mehl ersetzen fünf Pfund Heu, nämlich im Nothfall.

Die übrigen Regeln über die Verpflegung und die Art der Ausgabe aus den Magazinen erhellen aus einer besondern Verordnung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Feldmarschalls.

General-Intendant v. Cancrin.

Indem

Indem dieser Tarif zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, gereicht den Quartierständen zugleich zur Nachachtung, daß, wenn Truppen selbst unmittelbar von den Einwohnern, Verpflegungs-Gegenstände annehmen, was jedoch nur mit Vorwissen der Ortsobrigkeit geschehen darf, die Quittungen sogleich auf der Stelle auf die volle Quantität des Genommenen, ohne die geringste Verminderung gegeben werden müssen, und den Einwohnern durchaus nicht zugemuthet werden darf, sich zum Empfang der Quittungen an einem andern Orte zu melden.

Auch müssen die Quittungen von den Corps-Commissionärs unterschrieben seyn. Quittungen endlich, welche auf kleine Papierstücke, oder mit Bleifeder oder unleserlich geschrieben sind, oder welche gar weder Unterschrift noch Benennung des Regiments oder Commando's, für welche die Verpflegungs-Artikel genommen worden, noch Anzeige des Gewichts und Maaßes, des Monats und Tages und des Namens dessen, von wem die Sachen genommen worden sind, enthalten, werden als falsch angesehen. Wird derjenige, der sie gegeben hat, entdeckt, so wird auf seine Rechnung eine doppelte Quittung ausgestellt, er selbst aber dafür zur Verantwortung gezogen. Liegnitz, den 7. April 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 211. April c.

No. 120.

Nachweisung

von den Getreidepreisen, ingleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen wie solche pro März d. J. in den Städten Grünberg, Glogau, Liegnitz, Jauer, Hirschberg und Löwenberg gegolten haben:

No.	Namen der Städte.	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	3	16	—	2	11	—	1	20	6	1	14	—	1	4	—	8	—	—
2	Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Liegnitz	2	7	—	1	19	—	1	9	4	—	23	—	—	18	—	4	20	—
4	Hirschberg	2	23	—	2	3	4	1	15	—	1	4	—	—	22	6	4	—	—
5	Jauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Löwenberg	2	11	—	2	—	—	1	5	4	1	5	4	1	4	—	5	12	—

Liegnitz, den 4. April 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Declaration und Berichtigung der Vermögenssteuer vom Vermögen der Minorennen und Curanden, so wie der Activ-Massen in Concursen.

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht setzt voraus: daß sämmtliche Untergerichte seines Departements in Rücksicht des unter ihrer Aufsicht stehenden Vermögens der Minorennen und Curanden, so wie der Activ-Massen in Concursen, die Vormünder und Concurs-Curatoren, wegen Declaration und Berichtigung der Vermögenssteuer, gehörig angewiesen und controllirt, auch die Stempelung derjenigen in ihrem Deposito befindlichen Documente, welche nach den ergangenen Verordnungen der Stempelung unterworfen sind, besorgt haben. Indessen findet sich dasselbe veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten bei eigener Vertretung zur Pflicht zu machen, die von ihnen in Rücksicht der Vermögenssteuer getroffenen Verfügungen einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterwerfen und dasjenige, was dabei etwa versäumt worden, nachzuholen. Breslau, den 12. März 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigt wurden:

der Hr. Graf v. Haslinger auf Nieder-Giesmannsdorf, als Kreis-Deputirter, Sprottauschen Kreises;

der Praefectus Chori, Gottfried Mittmann zu Freystadt, zum Lehrer bei der dasigen evangelischen Schule;

der Schuladjuvant, Johann Gottfried Siegismund Ritter aus Mertschütz, als Schullehrer zu Klaptau und Mückendorf, Lübenschen Kr.

der Seminarist, Johann Gottlieb Wolf aus Thamm, als Schullehrer nach Wandritsch, Steinauschen Kr.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei dem so allgemein sich regenden Streben zur Rettung des Staats beizutragen, unterliegt es keinem Zweifel, daß in den meisten, wo nicht in allen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements gemeinsinnige Männer in einen Verein zusammen treten werden, wie dies zeuge der nachstehenden Aufforderung in Liegnitz bereits geschehen ist, um die Frauen und Kinder der ins Feld gezogenen Soldaten und möglicherweise wegziehenden Landwehrmänner, so zu unterstützen, daß sie frei von Nahrungs-Sorgen sind.

Aber die Mehrzahl solcher, ihren Ernährer entbehrenden Familien, wohnt in den Dörfern. Die Gutsherrn und Communen können sich mithin sehr verdient machen, wenn sie ihnen, in soweit es nöthig ist, mit Wohnung, mit Holz, mit Lebensmitteln, mit Kleidungsstücken zu Hülfe kommen; wenn sie ihnen ihr Fortkommen dadurch

durch erleichtern, daß sie ihnen Gelegenheit zu lohnender Arbeit gewähren, insofern sie nicht ungesund und mithin arbeitsunfähig sind, daß sie den Kindern kostenlosen Schulunterricht verschaffen und daß sie diesen Familien, wenn sie erkranken, bessere Kost und unentgeldliche Heilpflege gewähren. Die Herren Pfarrer werden gewiß mit den Gutsherren und Dorf-Vorstehern in dem Bemühen wetteifern, die abwesenden Krieger über das Schicksal der Daheimgelassenen zu beruhigen und so ihren Muth für die gerechte Sache zu entflammen. Liegnitz, den 6. April 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Aufforderung.

Viele der unter uns zurückgebliebenen Frauen und Kinder der ins Feld gezogenen Soldaten, besonders vom Streitschen Schützenbataillon, bedürfen bei ihrer notorischen Dürftigkeit höchst nöthig einer fortdauernden Unterstützung. Nicht nur die Menschenliebe, sondern auch die Vaterlandsliebe fordert uns auf, ihnen dieselbe zu verschaffen; denn muthiger und freudiger kämpft der Krieger, wenn er weiß, daß Weib und Kind in der Heimath gegen Mangel und Elend gesichert sind. Die ohnedies so sehr beschwerten städtischen Armenkassen können diese Last allein nicht tragen. Es haben sich daher die Unterzeichneten vereinigt, sämmtliche hiesige Einwohner angelegentlichst zu bitten, durch freiwillige Subscription monatlicher Beiträge dasjenige zusammenzubringen, was zur Ausführung dieses wohlthätigen Werkes nöthig seyn möchte. Unsere Absicht geht vorzüglich dahin, denjenigen Soldatenfrauen, welche Kinder haben, den Lebensunterhalt zu erleichtern, und insonderheit die Kinder unter Aufsicht zu einer nützlichen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken, Nähen und dergleichen auch außer den Schulstunden anzuhalten, damit sie nicht auf den Straßen verwildern, oder wohl gar betteln gehen. Kinderlose Frauen können leicht Arbeit finden, und haben also in der Regel auf besondere Hülfe keinen Anspruch, sie müßten denn krank, oder sonst arbeitsunfähig seyn; in welchem Falle sie auch gleich den erstern Arznei und Heilpflege unentgeldlich erhalten sollen.

Möchte die schon oft so rühmlich bewiesene Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohnerschaft sich auch bei dieser Gelegenheit aufs neue offenbaren, wenn wir die Listen zur Subscription vorlegen lassen. Auch kleine Beiträge werden uns willkommen seyn, denn wir wissen wohl, daß bei dem gegenwärtigen Drucke der Zeit, der Menschenfreund nicht immer dem Drange seines Herzens folgen kann. Aber wenn nur Mehrere sich vereinigen, so bildet sich endlich doch aus einzelnen kleinen Gaben eine bedeutendere Summe, die hinlänglich ist, wenigstens der dringendsten Noth abzuhelfen. Es versteht sich von selbst, daß wir zu seiner Zeit dem Publikum von der Anwendung der uns anvertrauten Gaben Rechenschaft ablegen werden.

Liegnitz, den 26. März 1813.

v. Jariges. Müller. Podorf. Schnabel. Selbstherr. v. Unruh.

Empfeh-

Empfehlung von Kopps Jahrbüchern der Staatsarzneikunde.

Die Jahrbücher der Staatsarzneikunde, herausgegeben von J. H. Kopp (Frankfurt am Main) wovon ohnlängst der fünfte Band erschienen ist, sind ein so lehrreiches und interessantes Werk für jeden Sanitäts-Beamten, daß sie in keiner Bücher-Sammlung eines Mannes, dem der Staat die Handhabung der Medicinal-Polizei und der gerichtlichen Medicin anvertraut, mangeln sollten. Sie enthalten überdem in den letzten Jahrgängen so manche Nachrichten, die das hiesige Regierungs-Departement zunächst angehen. Wir glauben daher mit guten Gründen, denjenigen Aerzten, und besonders denjenigen Physikern, die diese Jahrbücher noch nicht näher kennen, diese Zeitschrift angelegentlich als ein klassisches National-Werk anempfehlen zu können.

Liegnitz, den 20. März 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Betreffend den intendirten Verein zu einer Schullehrer Wittwen- und Waisen-Anstalt.

Die Schullehrer und Kantoren des Landshutschen Superintendentur-Sprengels intendiren die Errichtung einer Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, deren Zweckmäßigkeit die uns vorgelegten Statuten bekunden.

Wir empfehlen den unserer Aufsicht untergeordneten übrigen Schullehrern und Kantoren im Hirschbergschen Kreise, ingleichen denen des Jauerschen und Löwenbergschen Kreises, sich an den vorläufigen Rendanten und Cantor Maiwald zu Buchwald bei Schmiedeberg zu wenden, der ihnen, entweder ohne Entgeld oder gegen geringe Copialien, Abschrift von dem Statuten-Entwurf zukommen lassen wird, zu der Prüfung, ob es ihnen gefallen möchte, dem jetzt aus 36 vorläufigen Mitgliedern bestehenden Verein, beizutreten, und durch ihren Beitritt mehr Umfang und Festigkeit zu geben. Liegnitz, den 13. März 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Nach der letzten Nachweisung bestand die Einnahme bei der Kasse des Vereins zur Ausrüstung unbemittelter freiwilliger Jäger zu Fuß, bis zum 30. März in: 4804 Rthlr. 13 gr. 10 pf.

Ferner ist eingegangen: 173) Vom Herrn Pastor Eschert in Sandewalde 8 Rthlr. 174) Von A. M. aus B. 2 Rthlr. 6 Gr. 175) Vom Org. S. aus B. 1 Rthlr. 176) Von dem Bed. Fr. D. aus L. 1 Rthlr. 177) Von einem ungenannt seyn wollenden Geber aus Deutsch-Wartenberg 3 Rthlr. 178) Vom Pfarrer Herrn Heydes aus Leipe 3 Rthlr. 179) Von Herrn Bauinspector Sorge aus Neusalz 5 Rthlr. in alten Tresorscheinen, 1 Thaler-Schein, u. 3 Rthlr. in Courant, zusammen 9 Rthlr. 180) Vom Herrn Regierungsrath Heermann 1 Rthlr. 181) Vom Herrn Pastor Thebesius in Koischwitz 3 Rthlr. 182) Vom Herrn Bürgermeister Ostmann in Sulau 3 Rthlr. 183) Vom Herrn Accise-Controlleur Gutke daselbst 1 Rthlr. 184) Vom Herrn Stadt-Chirurgus Pfeffer 1 Rthlr. 185) Von einigen Bürgern in Sulau 2 Rthlr. 22 Gr. 186) Von dem Magistrat zu Beuthen a. O. gesammelt 7 Rthlr. 3 Gr. 187) Aus dem Saganschen Kreise wiederum gesammelt 63 Rthlr. 188) Vom Executor des Land- und Stadt-Gerichts

zu Goldberg, Herrn Donath, sein 2 monatliches Gehalt mit 10 Rthlr. 189) Vom Herrn Regierungs-Calculator H. 5 Rthlr. in Thaler-Scheinen. 190) Eine silberne Medaille vom Herrn Pastor Klein zu Ulbersdorf 1 Rthlr. 191) Von Madame Bochus in Steinau 2 Rthlr. 192) Vom Herrn Consistorialrath Bail 3 Rthlr. 193) Vom Herrn Canzlist Friese, und Herrn Registrator Feike in Leubus 10 Rthlr. in alten Tresor-Scheinen. 194) Vom Herrn Rechnungsrath Salomon 5 Rthlr. 195) Von Emma Scharff 3 silberne Medaillen. 196) Durch den Herrn Grenz-Oberjäger Vogt zu Friedeberg am Queis, vom dortigen Grenz-Jäger-Kommando 7 Rthlr. 2 Gr. 197) Von dem Bäckermeister Herrn Schönermarck in Schwiebus 5 Rthlr. in Fried.d'or. 198) Von dem Herrn Pastor Nitschke in Harpersdorf in der dortigen Gemeinde gesammelt 1 Ducaten, und 58 Rthlr. 20 Gr. Courant, zusammen 61 Rthlr. 20 Gr. 199) Durch den Herrn Landrath Baron von Vogten, aus dem Hirschbergschen Kreise, inclusive 100 Ducaten 410 Rthl. 200) In der Stadt Freystadt durch den dortigen Magistrat gesammelt 80 Rthlr. 13 Gr. 201) Vom Magistrat in Bunzlau daselbst gesammelt 59 Rthlr. 21 Gr. 202) Vom Magistrat in Beuthen abermals gesammelt 30 Rthlr. 12 Gr. 203) Von dem Herrn Bürgermeister Schwarzenberger und Herrn Accise-Einnehmer Werder in der Stadt Köben gesammelt 3[illegible] Rthlr. 3 Gr. 204) Aus der Gemeinde Ulbersdorf bei Goldberg, durch den verdienten Herrn Pastor Klein gesammelt 55 Rthlr. 19 Gr. 205) Von dem Herrn Landrath von Johnston im Wohlauschen Kreise gesammelt 10 Rthlr. in alten Tresor-Scheinen und 42 Rthlr. 4 Gr. in Cour., zusammen 52 Rthlr. 4 Gr. 206) Von dem Herrn Regierungs-Calculator Nickels 3 Rthlr. 207) Von denen Herren Accise-Officianten in Goldberg 25 Rthlr. in Anleihe-Scheinen u. 16 Rthlr. 18 Gr. in Courant, zusammen 41 Rthlr. 18 Gr. 208) Durch den Magistrat in Liebenthal von den dortigen Bewohnern gesammelt 13 Rthlr. 12 Gr. 209) Von C. v. F. auf St. 25 Rthlr. in alten Tresorscheinen. 210) Von einem 8jährigen Zwillingspaar aus seiner Sparbüchse 5 Rthlr. 211) Vom Herrn Pastor Kurts zu Steinsdorf 1 Rthlr. 8 Gr.

Total-Summe der Einnahme: 5834 Rthlr. 8 gr. 10 Pf.

Ein unbekannt bleiben wollender Geber, hat durch den Herrn Regierungsrath Witzenhusen eine silberne Punschkelle eingeliefert. Die Herren Accise-Officianten in Goldberg haben 27½ Loth Silber dargebracht.

Ausgegeben ist hinwiederum: 26) Zur Einkleidung zweier Freiwilliger bei der Niederschlesischen Infanterie-Brigade 36 Rthlr. 2 gr. 27) Einem Freiwilligen bei dem Gardejäger-Detaschement 30 Rthlr. 28) Zur Bekleidung von 6 Jägern bei dem Jäger-Detaschement des Brandenburgischen Husaren-Regiments, an den Herrn Rittmeister von Colomb 150 Rthlr. 29) Desgleichen von zwei Freiwilligen des v. Lützowschen Freikorps 34 Rthlr. 6 Gr. 30) Desgleichen zwei von der Niederschlesischen Brigade 26 Rthlr. 16 Gr. 31) Zu Anfertigung von 22 Mänteln von denen 10 für die Freiwilligen der Niederschlesischen Brigade 16 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf. 32) Für Anfertigung von 50 Czako's, 50 Patrontaschen, 50 Koppeln und 50 Tornister an die Niederschlesische Brigade 441 Rthlr. Total-Summe der Ausgabe: 3911 Rthlr. 19 G. 9 Pf.

An Armatur-Stücken ist ferner eingekommen: 85) Vom Schuhmacher-Meister Salzmann in Beuthen 1 Flinte mit Bajonett und 1 Säbel. 86) Von dem Justitiarius Herrn Rosemann in Wohlau 1 Flinte, und von W. 1 Paar Pistolen, durch den Herrn Bürgermeister Preuß. 87) Vom Herrn Landrath von Johnston aus Lahse 1 Paar Pistolen. 88) Vom Herrn Hauptmann v. Ziegler in Cosel 1 Büchse und 1 Pistole. 89) Vom Senator Herrn Seibold in Beuthen 2 Pistolen. 90) Vom Oberamtmann Herrn Wolfsdorf in Preichau 3 Dienst-Gewehre. 91) Vom Amtmann Herrn Fiebig in Geissendorf 1 Dienst-Gewehr. 92) Aus Freystadt ist von mehreren Einwohnern durch den dortigen Magistrat eingesandt worden: 1 Kugelbüchse nebst Form, 1 Muskete nebst Bajonett, 3 Paar Pistolen, 2 Säbel, 1 Sattel mit Pistolen-Halftern, 1 Zaumzeug nebst Sattel-Zubehör, und 1 Paar Steigbiegel. 93) Vom Töpfermeister Gotthard in Bunzlau 1 Pistole. 94) Vom Stadt-Gerichts-Actuarius Willmann 1 Pistole. 95) Vom Herrn Steuer-Einnehmer Qual in Sagan 1 Dienst-Gewehr. 96) Vom Herrn Rittmeister und Kreis-Brigadier von Schallern in Haynau 10 Dienst-Gewehre. 97) Vom Herrn Grenz-Oberjäger Vogt in Friedeberg

deberg am Queis 1 Paar Pistolen, 1 Degen, 1 Candare, 1 Paar Sporen. 98) Vom reitenden Grenz-Jäger Sauder daselbst 1 Dragoner-Pallasch, 1 Paar Sporen. 99) Von dem reitenden Jäger Tauchert daselbst 1 Säbel nebst Koppel, 1 Paar Sporen. 100) Vom Apotheker Herrn Mylius daselbst 1 Kugelbüchse nebst Form. 101) Vom Chirurgus Herrn Wagenknecht daselbst 1 Reitzaum nebst Candare. 102) Von dem Stadtverordneten Herrn Kretschmer daselbst 1 Säbel nebst Koppel, ein eiserner Scheiden-Beschlag, 1 Paar Pistolen-Halftern und 1 Paar Sporen. 103) Von dem Stadtverordneten Herrn Adam daselbst 1 Säbel und 3 Paar Sporen. 104) Der Schuhmacher-Meister Kattmus in Lüben 1 Dienst-Gewehr und 2 Paar Pistolen. 105) Durch den Herrn Accise- und Zoll-Controlleur Wollmann zu Greiffenberg 4 Pistolen.

Der Herr Landrath Glogauschen Kreises v. Eckartsberg auf Kanzendorf hat dem Vereine, mittelst eines zweimaligen Transports, folgende Armaturstücke zugesendet: 161 Kürassier-Pallasche, 3 dergleichen ohne Scheide, 2 Husaren-Säbel, 3 Pistolen, 101 Dienst-Gewehre, 13 Flintenläufe, 6 Schlösser, 8 Bajonette, 4 Ladestöcke, 9 Gewehrbeschläge, 2 Zaumgebisse, 8 Kürassier-Sattel. Da der Verein diese Armatur-Stücke für ein Eigenthum des Staats ansiehet, indem sie den feindlichen Truppen abgenommen worden sind, so hat derselbe sich dieserhalb an das allgemeine Kriegs-Departement gewendet, und von diesem die Anweisung erhalten, diese Waffen an das Artillerie-Depot nach Breslau abzuliefern, wohin sie nächstens abgehen werden.

Liegnitz, den 6. April 1813.

Im Auftrage des Vereins. v. Briesen. Engelmann.

Nachträgliche Verordnung der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 121. Betreffend den Transport der Franzosen und ihrer Alliirten nach Schweidnitz.

Das Königliche Militair-Gouvernement der Provinz Schlesien hat bestimmt, daß alle in hiesigen Landen angetroffen werdenden Deserteurs von fremden Truppen, oder sich sonst im Lande aufhaltenden französischen Militair-Personen, so wie die, welche als Kranke bei dem Abzuge fremder Truppen in den Lazarethen haben zurückbleiben müssen, sobald sie transportabel sind, an die Königl. Commandantur zu Schweidnitz abgeliefert, und in eben der Art, wie bei dem Transport russischer Kriegsgefangener festgesetzt gewesen, verpflegt werden sollen. Die gedachte Commandantur ist wegen ihrer Annahme bereits instruirt worden.

Diese fremden Militair-Personen sind demzufolge unter sicherer Escorte durch Bürgergardisten nach Schweidnitz abzusenden.

Liegnitz, den 8. April 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein Extrablatt No. V. und ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Nachtrag zum Extrablatt No. V.

als Beilage zu Nro. 16.

des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien,

Liegnitz, den 17. April 1813.

An patriotischen Beiträgen für das Königl. Preuß. Freicorps sind ferner eingegangen: Vom Hrn. Grafen von Zedlitz 7 Pistolen, Herrn Polizeipräsidenten Streit 4 Pistolen und 1 Büchse, Hrn. v. Vorwitz 1 Büchse, Hrn. Bertram, Freiwilliger im Königl. Preuß. Freikorps 1 Büchse, Unterstützungsgelder für 27 aus dem Auslande gebürtige unbemittelte benannte Jäger, übergeben vom Hrn. Hauptmann v. Hüser, Adjutanten beim General Hrn. v. Scharnhorst 200 Rthl. Cour., durch Hrn. Kommissionsrath Heun, an 17 von Halle zum Freikorps gekommene Studenten 425 Rthl. Cour. Von den Herren Oberrechnungsrath Rother, Justizrath Jensch u Secr. Hoffmann zur Bekleidung unbemittelter durch sie dazu bestimmter Jäger 50 Rthl. Cour. Vom Hrn. Grafen v. Reichenbach auf Wirschkowitz 200 Rthl. C, Hrn. Polizeipräsident Streit 1 Gewehr und 2 Karabiner, Hrn. v Lüttwitz 2 Flinten, durch einen Stand des Breslauer Kreises 100 Rthl. Vom Hrn Kaufm. Lübbert 20 Rthl. Hrn. v. Prittwitz 50 Rthl, Hrn Grafen v. Golz 1 Sattel u. Zaum und 10 Rthl. in Fr. d'or. Hrn. L. L. Kuh. 1 Bresl Stadtobligation oder 25 Rthl. Cour. Herren Fischer Hayn u. Söhne 1 Stück schwarzes Militär uch, Hrn Grafen v. Döhnhoff 1 Säbel, Hrn. Policeipräs. Streit 1 Dutz. Paar wollene Strümpfe, Hrn. O – r 1 Rolle rothen Juften 7 Häute und 1 Rolle schwarzen Juften 6 Häute, Hrn Gottfried 1 Patrontasche, Hrn. Moritz Stempel u. Hennings 3 Stück schwarzes Militärtuch 150 Ellen, Hrn Grafen v. Magnis in Tresorscheinen 300 Rthl., durch einen ungenannten Patrioten 10 Rthl. Cour., durch Hrn. Regierungsr. Meyer von den Herren Acciseoffi ianten zu Breslau 26 Rthl. C. u. 4 Rthl. N. M., vom Hrn. Candidaten d. Theologie beim hiesigen Gymnasium Wilhelmi 1 goldne Taschenuhr, durch den Regierungsr. Hrn. Meier, gesammelt vom Postmeister Hrn. Hauptm v. Trahnow zu Neustädtel 34 Rthl 3 Gr. u. 10 St. Kandaren, von einem Ungenannten 4 silberne Leuchter u. in Tresorscheinen 50 Rthl, vom Hrn. Polizeipräsident Streit 1 Schützengewehr, 1 Pallasch, 1 Gewehrlauf, 1 Säbel. Durch Hrn. Diaconus Scholz und Hrn. Assessor Doench in Liegnitz gesammelt und eingesandt: a) von dem Hrn Kammerherren Freiherrn v. Rothkirch-Trach 100 Rthl, b) vom Hrn. Major v Schwerin 2 Rthl, c) von dem Gesellschaftstheater zu Liegnitz in Frd'or. 2 Rthl. 12 Gr. und in Cour. 49 Rthl 18 Gr, d) vom Hrn. L. W... r mit dem Motto, mein letztes Goldstück auf dem Altar des Vaterlandes in Fr d'or 5 Rthl, e) vom Hrn. Kaufmann Schnabel 10 Rthl., f) vom Hrn. Senator Ruffer 1 Stück schwarzes Tuch, g) von F. R. Z bei Hrn. Senator Feye 3 Rthl., h) vom Schu macher Pusch 1 Patrontasche und Tornister, 1 Flinte, i) E. R E in Fr. d or 5 Rthl, k) vom Hrn. Töpfermeister Hermancus 1 Büchse nebst Maas u. Kugelform und 2 Rthl. Cour., l) von J. C. B. 1 Sattel, m) vom Hrn Amtsrath Materne 1 Paar Pistolen, n) vom Hrn Töpfermeister Wolfahrt 4 Rthl. C., o) von N. N. 1 Flinte, p) von P. P. 5 Rthl., q) von A .. st 1 Stück schwarzes Tuch, r) vom Hrn. Züchner Poppel 30 Ellen Hemdeleinw., s) von der Seifensieder-Wittwe Madame Meier 5 Rthl. C., t) von der ältesten Demoiselle Schiffner 1 Goldstück, werth 6 Rthl. in Gold, von der Freifrau v. Richthofen, geb Prinzessin von Holstein Beck Durchlaucht 2 Stück holländ. Ducaten, von der Frau v. Troschke, geb. v.

Op-

Oppeln, durch den Kammerherrn Frhrn. v. Troschke 105 Rthl. 4 Gr. Staatsschuldscheine, von der Frau Baronesse v. Troschke 10 Rthl. C, von einer Ungenannten 10 Rthl C.; von den Fräulein Julie, Melanie, Angelique u Leontine v. Troschke 10 Rthl C., von der Frau Gräfin v. Burghaus auf Wikoline 15 Rthl. in Tresorscheinen, von der Frau Gräfin von Schlippenbach 6 Rthl. N M., von der Frau Gräfin Schaffgotsch 20 Rthl C., von einer würdigen patriotisch gesinnten Dame einen Schmuck verkauft zu 54 Rthl. 16 Gr. C, von Ihro Durchl. der Prinzessin Carolath 10 Rthl C, von Frau v. Mutius 10 Rthl. C, von der Frau Präsidentin Merckel 6 Rthl C in 2 holl Dukaten, von Frau M. E. Rödiger geb Baatz 3 Rthl. in 1 holl. Dukaten, v Frau Justizräthin Ludolf aus Berlin 6 Rthl C, v. Frau Gräfin v. Einsiedel 5 Rthl in Frd or, v. Frau Majorin Baronesse v Sauerma 20 Rthl. C, v. Frau Präsidentin Gräfin v Dankelmann 10 Rthl in Frd'or, von einer ungenannten patriotischen Dame 10 Rthl C., von Frau v. Lüttwitz auf Mittelstein 6 Rthl N. M., von der verwittweten Frau v. Köckritz 10 Rthl C., von Frau Gräfin v Schlabrendorf 5 Rthl. C, durch die verwittwete Frau Gräfin v. Königsdorf 3 Rthl. in 1 Dukaten, von der Frau Präsidentin Bergern geb. Websky 13 Rthl. N. M., von Mad Louise Meyer 10 Rthl C., von einer ungenannten Dame 15 Rthl in Frd'or, von Comtesse Burghaus 10 Rthl M. C., von der Frau Gräfin v. Strachwitz 6 Rthl in 2 holländ. Ducaten, von der Frau Gräfin v Burghaus Sulau 10 Rthl., von der Frau Generalin v Grawert 10 Rthl., von der Frau Ministerin v. Hoym 10 Rthl N M., von Frau Gräfin v Wedel 10 Rthl. N. M., von Frau Gräfin v Malzahn 6 Rthl N M., von der Frau v Schütz 5 Rthl. N. M., vom Hrn. v. Seidlitz 1 Büchse, vom Hrn. Polizeipräsident Streit 6 Büchsen und 1 Paar Pistolen. Breslau, den 10. März 1813. v. Lützow. v. Petersdorf.

Zu 310. Diese Summe ist folgendergestalt zusammengebracht worden. Es hat nehmlich gezahlt: die Warmbrunner Gemeine 3 Rthl. 5 sgr. Cour. und 32 Rthl. 22 sgr 6 d' N M. Die Herischdorfer Gemeine 1 Rthl 10 sgr. Cour. und 3 Rthl 10 sgr N. M. Die Merzdorfer Gemeinde 20 sgr N. M. Die Seydorfer Gemeinde 2 Rthl. N M. Die Giersdorfer Gemeinde 20 Gr. C und 2 Rthl. 14 sgr 6 d' N. M. Die Hayner Gemeinde 10 sgr N. M. Die Hermsdorfer Gemeinde 3 Rthl. 5 sgr. Cour. und 12 Rthl. 5 sgr. N. M. Die Voigtsdorfer Gemeinde 10 sgr. C. und 1 Rthl. 23 sgr. N. M. Der Acciserendant Herr Leyfeld 1 Rthl. Cour. Der Controlleur Hr. Tiling 10 sgr. Cour. und 10 sgr. N. M.

Zu 312. Nachweisung der vom Neumarkt-Canthschen Kreise geleisteten Geldbeiträge in Nominalmünze. 1) Ober- und Nieder-Flemischdorf Hr. Gottschling 3 Rthl. 12 Gr. Gemeinde 3 Rthl. 12 Gr. 2) Lampersdorf Dominium 87 Rthl. 15 Gr. 3) Borne Dominium, Pächter Tielsch 2 Rthl, Borne und Grünthal Gemeinde 3 Rthl. 18 Gr. 4) Heidau Gemeinde 18 Gr. 5) Frobelwitz Gemeinde 1 Rthl. 6) Leuthen Gemeinde 10 Rthl. 6 Gr. 7) Stöschwitz Gem. 9 Gr 9 Pf. 8) Jürtsch Dominium in 1 Anleihschein 12 Rthl. 12 Gr. 9) Schimmelwitz Gemeinde 2 Rthl. 22 Gr. 10) Polsnitz Gemeinde 18 Rthl. 3 gr. 11) Koslau Gemeinde 16 Gr. 12) Zaugwitz Gemeinde 1 Rthl. 13) Landau Gemeinde 2 Rthl. 14) Beylau Gemeinde 1 Rthl. 6 gr. 15) Kammendorf bei Canth Beamter Schmidt 3 Rthl. 12 Gr. 16) Sachwitz Gemeinde 2 Rthl. 17) Fürstenau Gemeinde 7 Rthl. 18) Mettkau Gemeinde 1 Rthl 18) Ocklitz Gemeinde 1 Rthl 18 Gr. 20) Borganie Herr Müller 10 Rthl. 12 Gr., Gemeinde 1 Rthl. 6 Gr. 6 Pf. 21) Ebersdorf Gemeinde 1 Rthl 6 Gr 6 Pf. 22) Bockau Gemeinde 6 Rthl. 16 gr. 8 pf., ein Ungenannter 8 Rthl. 23) Bisau Gemeinde 2 Rthl. 8 Gr. 24) Lorzendorf Dominium Baron Saurma 43 Rthl. 18 Gr., Gemeinde 2 Rthl. 21 Gr. 25) Oberstruse Gemeinde 3 Rthl 8 Gr. 26) Niederstruse und Schmachtenhayn Gemeinde 1 Rthl. 3 Gr. 9 pf. 27) Groß Peterwitz Pastor Hoppe 1 Rthl. 18 Gr., Pfarrer

Pfarrer Fritsch 5 Rthl. 6 Gr., Gemeinde 6 Rthl. 28) Spillendorf Gemeinde 1 Rthl. 13 Gr. 6 Pf. 29) Zopkendorf Gemeinde 12 Gr. 30) Probstei Dominium 14 Gr., Gemeinde 1 Rthl. 2 Gr. 31) Schöneiche Dominium 17 Rthl. 12 gr., Gemeinde 1 Rthl. 4 Gr. 32) Ellauth Dominium 1 Rthl. 18 Gr., Gemeinde 8 gr 33) Schönau Gemeine 11 Gr. 34) Buchwäldchen und Frankenthal Gemeinde 1 Rthl 9 Gr. 9 Pf. 35) Hausdorf Dominium 2 Rthl. 15 Gr., Gemeinde 1 Rthl 36) Poikendorf Gemeine 2 Rthl. 37) Lobetinz Dominium 3 Rthl. 12 Gr., Gemeinde 1 Rthl. 8 Gr. 38) Radaxdorf Gemeinde 2 Rthl. 4 Gr. 39) Schriegwitz Gemeinde 1 Rthl. 8 Gr. 40) Kertschütz Amtmann Drescher 10 Rthl. 12 Gr., Schullehrer Adam 1 Rthl., Oekonom Kerwitz 5 Rthl., Gemeinde 1 Rthl 5 Gr. 41) Ober- und Nieder Romolkwitz Gem. 14 Gr 6 Pf. 42) Jllnisch Dominium 30 Rthl, Gemeinde 1 gr. 3 Pf. 43) Pohl. Baudis Gemeinde 16 Gr. 44) Kammendorf, Sachwitz, Baudis und Mesendorf Dominium 70 Rthl., Mesendorf Gemeinde 19 Gr 3 Pf. 45) Pohl. Schweinitz Herr Pfarrer 1 Rthl. 4 Gr., Gemeinde 3 Rthl. 8 Gr. 46) Rackschütz Gemeinde 2 Rthl 6 Gr. 47) Gossendorf Dominium 10 Rthl. 48) Zieserwitz Gemeinde 3 Rthl. 49) Jenkwitz Gemeinde 19 Gr. 3 Pf. 50) Nieder-Tschammendorf Gemeinde 16 Rthl. 8 Gr. 51) Ober-Tschammendorf Dominium 14 Rthl. 52) Jerschendorf Gemeine 1 Rthl. 53) Pohlsdorf Gemeinde 8 Gr. 54) Kostenbluth Hr. Pfarrer 1 Rthl. 18 Gr. 55) Jacobsdorf Gemeinde 2 Rthl. 56) Schönbach Gemeinde 12 Gr. 57) Nieder-Stephansdorf, Herr Goldbach 7 Rthl., Gemeine und Jeschkendorf 10 Gr 2 Pf. 58) Ober-Stephansdorf, Hr. Conrad 5 Rthl. 6 Gr., Gemeinde 1 Rthl. 4 Gr. 59) Raschdorf und Seedorf Dominium 43 Rthl 18 Gr., Gemeinden 3 Rthl. 10 Gr 60) Schadewinkel Gemeinde 2 Rthl. 8 Gr. 61) Falkenhann Gemeinde 28 Rthl 62) Regnitz Gemeinde 1 Rthl. 12 Gr. 63) Brethen Gemeinde 2 Rthl. 1 Gr 64) Seedorf Gemeinde 13 Gr. 9 Pf. 65) Schlaupe Gemeinde 1 Rthl 66) [illegible] Gemeinde 12 Gr. 67) Bischdorf Hr. Pfarrer 1 Rthl. 18 Gr. 68) Kadlau Gemeinde 4 Rthl 6 Gr 6 Pf. 69) Gloschkau und Panscherau Gemeinde 16 Gr. Hr. Pfarrer 1 Rthl 18 Gr. 70) Beckau Dominium 20 Rthl., Gemeinde 3 Rthl. 8 Gr. 3 Pf. 71) Tschirnau Dominium 20 Rthl; Gemeinde 1 Rthl. 10 Gr 6 Pf. 72) Leonhardwitz Dominium 1 Rthl Gemeinde 20 Gr. 9 Pf. 73) Brandschütz und Gnicfgau Gemeinde 7 Rthl 14 Gr 74) Wolfsdorf Dominium 20 Rthl., Gemeinde 4 Gr 6 Pf 75) Wohnwitz Domin. und Gemeinde 2 Rthl. 16 Gr. 9½ Pf 76) Nippern Dominium, Hr. Schöbel 7 Rthl, Hr. Pfarrer 10 Rthl. 12 Gr., Gemeinde 4 Rthl 19 Gr. 6 Pf. 77) Krampitz Gemeinde 2 Rthl. 20 Gr 78) Sarawenze Dominium 3 Rthl, Gemeinde 16 Gr. 79) Großbreese Gemeinde 1 Rthl 8 Gr. 80) Schreibersdorf Gemeinde 6 Rthl. 3 Pf 81) Peiskerwitz Gemeinde 15 Gr. 82) Wilxen und Elend Gemeinde 1 Rthl. 12 Gr 9 Pf. 83) Marschwitz Gemeinde 2 Rthl 20 Gr. 84) Saaschütz Dominium 5 Rthl. 6 Gr, Gemeinde 16 Gr. 85) Schmellwitz Dominium 17 Rthl. 12 Gr. 86) Rackschütz Dominium 17 Rthl. 12 Gr. 87) Zieserwitz Dominium 30 Rthl Tresorscheine.

Zu 341 Zu dieser Summe haben beigetragen: Hr. Rathmann Grützner 17 sgr. 1 5/7 d'., Hr. Capitain Merensky Hr. Schaul Dava 15 sgr., Kaufmann Wilheim Herzog 17 sgr 1 5/7 d'., Hr. Organist 5 sgr 8 d'., Hr. Pastor Hennig 17 sgr. 1 5/7 d', Hr Organist Hiller 8 sgr. 6 6/7 d'., Hr. Organist Schnuder 8 sgr 6 6/7 d'., Herr Oberamtmann Scupin 3 Rthl., Herr Hofrath Lessing 2 Rthl., Frau Wittwe Kaufmann Stache 11 sgr. 5 5/7 d'., Frau Landräthin v. Monsterberg 1 Rthl. 4 sgr 3 3/7 d', Herr Pastor Wielsch 17 sgr. 1 5/7 d', Herr Kriegsrath Dietrich 1 Rthl, Herr Kaufmann Martin sen. 17 sgr. 1 5/7 d., Herr Kaufmann Berke 17 sgr. 1 5/7 d'., Herr Lehrer Sachs 11 sgr. 5 5/7 d', Hr. Kaufmann Lieberecht 3 Rthl, Hr. Mendel Starke in Golde 3 Rthl.

3 Rthl., Herr Rathmann Karaß 1 Rthlr., Herr Priester Rieger 1 Rthlr, Hr. v. Ohlen 17 sgr 1½ d.

Außerdem sind von Namslau an Waffen noch eingesandt worden: vom Hrn. Regimentschirurgus Bartsch 1 Flinte, vom Hrn. Stallmeister Daun 1 Flinte, vom Hrn Major v Kölichen 1 Säbel, vom Hrn. v Fischer 1 Flinte, vom Hrn. Hennig 1 Flinte, vom Hrn Controlleur Dörcks 1 Gewehr, vom Hrn Gastwirth Hanebauer 1 Büchse mit Kugelform und Maaß, vom Hrn Oberstlieutnant v Ohlen 1 Flinte und 2 Pistolen, vom Herrn Rathmann Koschny 1 Flinte, vom Hrn. Kaufmann Ludwig Herzog 1 Pistole für das v Lützowsche Freikorps, vom Kämmerer Martin 2 Pistolen für das v. Lützowsche Freikorps, vom Hrn. Wein-Negociant Pilz 2 Pistolen mit Halfter, vom Hrn Hospitalrendant Klotz 2 Büchsen, vom Hrn. Heßler 1 Säbel, vom Hrn Rathmann Karaß 2 Pistolen und Halfter, bereits dem dortigen Jägerdetaschement abgegeben, vom Hrn. Rathmann Timling 1 Flinte, vom Herrn Kaufmann Sittenfeld 12 Ellen Zeug zu Halsbinden.

Zu 373. Die Beiträge aus Ohlau waren folgende: 1) Hr Rittmeister v Minckwitz 1 gezogene Büchse 3 Pistolen. 2) Hr. Kreis Steuereinnehmer Lautier 1 Rthl. 18 gr. N. M. 3) Hr. Kreis-Steuercontrolleur Reinsch 1 Rthl. N M. 4) Hr. Eisfeldt jun. 3 Rthl N. M. 5) Hr C. Eisfeld 5 Rthl N. M. 6) Hr Negociant Schmidt 1 Rthl. Cour. 7) Hr. Kaufmann Richter 1 Büchse und 10 Rthl. N. M. 8) Hr. Kaufmann Bleicher 5 Rthl. N. M. 9) Hr Kaufmann Otto jun 2 Rthl N. M. 10) Hr. Kaufmann Schüller 16 Gr N. M. 11) Hr. Kaufmann Gretschel 16 Gr. N. M. 12) Hr. Kaufm. Baude 1 Rthl N. M. 13) Hr Kaufm. Arlt 1 Stutzen und 4 Rthl. N. M. 14) Hr. Glöckner Kretzig 1 Rthl. N. M. 15) Hr. Landrath v Wentzky 7 Rthl. Cour. 16) Hr. Superintendent Lilge 3 Rthl. N M. 17) Hr. Pastor Fichtner 2 Rthl. N. M. 18) Hr. Pastor Müller 2 Rthl N. M. 19) Hr Rittmeister v. Sack 4 Stück Pistolen und 10 Rthl N. M. 20) Hr. Hauptmann v. Marritz 2 Rthl. N. M. 21) Hr. Major v. Münchow 1 Rthl. N. M. 22) Hr Bauinspector Tiede 2 Rthl. Cour. 23) Hr Bürgermeister Winter 10 Rthl N M. 24) Hr Chirurgus Liebchen 1 Rthl. N M. 25) Hr Rector Steiner 16 Gr N. M. 26) Hr. Stadtmus. Exner 8 Gr. N. M. 27) Hr. Cur. Stiller 12 Gr. N. M. 28) Hr. Conrector Rosenhayn 1 Rthl N. M. 29) Hr. Cantor Kügler 12 Gr. N. M. 30) Hr. Organist Ernst 1 Rthl N M. 31) Hr. Amtsintendant Methner 5 Rthl. N M. 32) Hr. Regimentsquartiermeister Bock einen Anleiheschein von 4 Fr d'or. oder 20 Rthl. Cour. 33) Hr. Rittmeister v. Heißing 1 Paar Pistolen und 2 Rthl. N. M. 34) Hr. Senator Warkotsch 1 Rthl. N. M. 35) Hr. Posamentier Schneider 1 Büchse und 1 Rthl. N. M. 36) Hr Senator Weiß 1 Rthl. N. M. 37) Hr. Stadtgerichtsassessor Mabel 1 Rthl. N M 38) Hr. Tabaksfabrikant Hübner 1 Rthl. Cour. 39) Hr. Tabaksfabrikant Berneck 2 Rthl. N. M. 40) Hr. Schneider Schöffner 12 Gr. N M. 41) Hr. Kaufmann Benj. Seidner 2 Rthl N. M. 42) Hr. Tabaksfabrikant Brems 1 Rthl. Cour. 43) Hr. Büttner Rother 12 Gr N M. 44) Hr Tabaksfabr. Winderlich 1 Rthl Cour. 45) Hr. Tabaksfabrikant Tietze 16 Gr. Cour. 46) Hr Schuhmacher Kirsch 12 Gr. N. M. 47) Hr. Fleischer Friedr. Fechner 12 Gr. N. M. 48) Hr. Fleischer Gottl. Fechner 12 Gr. Cour. 49) Hr. Fleischer Gottfried Thomas 1 Rthl. N. M. 50) Hr. Schumacher Richter 1 Rthl. N. M. 51) Hr Kaufmann Wendriner 12 Gr. N. M. 52) Hr. Riemer Otto 12 Gr. N. M. 53) Hr Bäcker Thomas Fieber 1 Rthl Cour. 54) Hr. Seifens. Weinsch 1 Rthl. N. M. 55) Hr. Sattler Scholz 12 Gr. N. M. 56) Hr. Gastwirth Schwartzer 12 Gr. N. M. 57) Hr Kaufm. Otto 3 Rthl. N. M. 58) Hr. Riemer Schöbel 16 Gr. N. M. 59) Hr. Tabaksfabrikant Wagner u. Sohn 3 Rthl. N. M. 60) Hr. Tabaksfabrikant Schirmer 2 Rthl. N. M. 61) Hr. Schlosser Groß 16 Gr. N. M. 62) Hr. Sattler Brems 12 Gr. N. M. 63) Hr.

Tisch-

Tischler Lange 1 Rthl. N. M. 64) Hr. Tischler Wolf 12 Gr. N. M. 65) Hr. Drechsler Schwekel 1 Rthl. N. M. 66) Hr. Director Thinkel 2 Rthl. N. M. 67) Hr. Negociant Baruch Streinmann 22 Gr. N. M. 68) Hr. Seifensieder Wolf 12 Gr. N. M. 69) Hr. Riemer Bornhäuser 12 Gr. N. M. 70) Hr. Kupferschmidt Arlt 8 Gr. Cour. 71) Hr. Seiler Sieff 12 Gr. N. M. 72) Hr. Schneider Mocks 12 Gr. N. M. 73) Hr. Tischler Sulitze 12 Gr. N. M. 74) Hr. Schumacher Schluckwerder 12 Gr. N. M. 75) Hr. Tischler Seidelmann 12 Gr. N. M. 76) Hr. Gastwirth Schwarz oß 12 Gr. N. M. 77) Hr. Schumacher Hirschberg 12 Gr. N. M. 78) Hr. Chirurgus Haase 1 Rthl. N. M. 79) Hr. Schumacher Kopschinsky 12 Gr. N. M. 80) Frau Pisterniţus sen. 8 Gr. N. M. 81) Hr. Senator Scholtz 1 Rthl. N. M. 82) Hr. Schneider Lange 12 Gr. N. M. 83) Hr. Gastwirth Chrobasick 1 Rthl. N. M. 84) Hr. Stellmacher Fuchs 12 Gr. N. M. 85) Hr. Apotheker Mende 2 Rthl. N. M. 86) Hr. Sattler Höppner 12 Gr. N. M. 87) Hr. Cichorienfabrikant Weiß 1 Rthl. N. M. 88) Hr. Töpfer Katscher 1 Rthl. N. M. 89) Hr. Schumacher Richter 15 Gr. N. M. 90) Hr. Tabaksfabrikant Roscke 12 Gr. N. M. 91) Herr Gastwirth Kubitze 1 Rthl. N. M. 92) Hr. Gutsbesitzer Hielscher 3 Rthl. Cour. 93) Hr. Gutsbesitzer Pohlin 12 Gr. N. M. 94) Hr. Stadtgerichts-Actuar Fröhlich 15 Gr. N. M. 95) Gerichtsdiener Hirsch 8 Gr. N. M. 96) Hr. Fleischer Krebs 12 Gr. N. M. 97) Hr. Stadtmüller Rösler 1 Rthl. N. M. 98) Hr. Senator Dietrich eine gezogene Büchse nebst Seitengewehr, 2 Bajonets und 2 Rthl. N. M.

Nachtrag zu den Beiträgen des vom Königl. Oberschlesischen Berg- und Hüttenamte ressortirenden Bergwerks- und Hüttenpersonale.

Diese Summe ist auf folgende Weise eingegangen. Königs-Kohlen-Grube: vom Berggeschwornen Hrn. Buchbach 7 Rthl. 19 Gr. 3½ Pf., vom Schichtmeister Hrn. Krautwurst 5 Rthl., vom Obersteiger Hrn. Sehnert 2 Rthl., vom Fahrsteiger Hrn. Fischer 1 Rthl., von den Steigern und Mannschaften, zusammen 97 Mann 29 Rthl. 18 Gr. Summa 45 Rthl. 13 Gr. 3½ Pf. Hedwig-Grube: vom gewerkschaftlichen Amtsschreiber Hrn. Lostowski 1 Rthl., von Steigern und Mannschaft, zusammen 22 Mann, 5 Rthl. 22 Gr. 8⅔ Pf., Summa 6 Rthl. 22 Gr. 8⅔ Pf. Glücks- und Fanny-Gruben: vom Steiger Herrn Stephanik 1 Rthlr., und Mannschaft, zusammen 19 Mann, 3 Rthlr., Summa 4 Rthlr. Leopoldine-, Theodor-, Carls Segen-, Kohlen-Gruben-, Lucretia-Alaun Hütte und Leopoldine-Zink-Hütte: Von deren Beamten, als: Schichtmeister Hrn. Kniest 3 Rthl. 12 Gr., Fahrsteiger Hrn. Degenhard 3 Rthl., Siedemeister Hrn. Hallas 1 Rthl. 3 Gr. 5½ Pf., Steiger Hrn. Seidler 1 Rthl., Hüttenaufseher Hrn. Paschetzki 16 Gr., Kohlenmesser Hrn. Knaut 12 Gr., Kohlenmesser Hrn. Zulor 8 Gr.: Leopoldinen-Gruben Knappschaft 22 Mann, 6 Rthl. 12 Gr. Theodor Gruben Knappschaft 6 Mann, 1 Rthl. 22 Gr. Karlsseegen Gruben-Knappschaft 18 Mann, 3 Rthl. 11 Gr. Lucretia-Hütten-Knappschaft 12 Mann 2 Rthl. Leopoldine Hütten-Knappschaft 7 Mann 4 Rthl. 11 Gr. 6½ Pf., Summa 26 Rthl. 12 Gr. Königin-Louise-Kohlen-Grube: Schichtmeister Hr. Nehler 1 Rthl. 22 Gr., Obersteiger Hr. Brückner 1 Rthl. Fahrsteiger Hr. Mobert 12 Gr. Steiger Hr. Stempelmann 12 Gr. Steiger Herr Mende 12 Gr. Bergschmidt Hr. Knitsch 12 Gr. Kohlenmesser Hr. Riese 10 Gr. Die Mannschaft 6 Rthl. 16 Gr., Summa 12 Rthl. Brandenburg-, Gottes-Segen-, Henriette-, Treue Caroline-, Burghard-Kohlen-Gruben: Schichtmeister Hr. Lampricht 1 Rthl., und nach Breslau gesandt 1 Säbel, 2 Pistolen, Steiger und Hauer 11 Mann 2 Rthl., Summa 3 Rthl. Von den übrigen Kohlengruben werden die Beiträge noch erwartet, und nachträglich gemeldet

meldet werden. Ferner von den Königl. und gewerkschaftlichen Gallmeygruben und Zinkhütte Sigismund eingegangen 24 Rthl. 14 Gr. 3½ Pf. Der Königl Blei- und Silbergrube Friedrich, und der Königl. Blei- und Silber-Schmelzhütte Friedrich bei Tarnowitz Beiträge werden, sobald sie abgeschlossen sind, gemeldet werden. An Geldern sind bereits abgesandt an den Commandeur der Jägerkompagnie des 2ten Schlesischen Infanterieregiments

einmal	260 Rthl. 20 Gr.
abermals	180 » — »
zusammen	440 Rthl. 20 Gr.

und werden zur Einkleidung, der dieser Compagnie einverleibten 29 freiwilligen unvermögenden Jäger, die übrigen Gelder bald nachgeschickt werden.

Zu 385. Diese Summe ist auf folgende Weise zusammen gekommen: vom Hrn. Major von Redern auf Beetz in Golde 20 Rthlr., vom Hrn. Amtmann Thal und Gemeinde zu Großziethen 15 Rthl 8 Gr., vom Hrn. Amtmann Höpke zu Niederneuendorf 9 Rthl., von der Gemeinde Flatow u. Hrn. Hauptmann v. Plessen 25 Rthl. 12 Gr., v. Hrn. Prediger Thiele aus Tietzow in Golde 5 Rthl., von der Gemeinde Liebenberg 7 Rthl. 12 Gr., von dem Vorwerk Kienberg 7 Rthl. 2 Gr., vom Hrn. Kanal-Inspector Klein 15 Rthl., vom Hrn. Amtmann Schultz aus Beetz 10 Rthl. Von der Bürgerschaft zu Cremmen 31 Rthl. 12 Gr., vom Hrn. Amtmann Lemm 30 Rthl., von der Gemeinde und dem Ritterguth Schönwalde 20 Rthl. 20 gr., vom Hrn. Oberförster Rink zu Bötzow 6 Rthl.

Außer dem sub 390 vereinnahmten Gelde, hat der Hr. Förster Reist noch an zwei Freiwillige, Gebrüder P—k zwei Büchsen geschenkt; zu dem Geldbetrag hat der Gutspächter Hr. Müller 2 Rthl. gezahlt.

Zu 395. Hiezu haben nehmlich beigetragen: Hr. Rendant Jerchel 3 Rthl., Hr. Controlleur Scholtz 1 Rthl., Aufseher Gottschalk 16 gr., Aufseher Hillmann 10 gr., Aufseher Henkel 16 gr.

Zu 398. Die Freystädter Sammlung war folgende: Hr. Major v. Berg 1 Rthl. Cour., Hr. Schüller 1 Rthl. Cour., Hr. Banisch 1 Rthl. Cour., Hr. Tschiggzey 1 Rthl. Cour., Hr. Lachmann 2 Rthl. Cour., Hr. Rädel 2 Rthl. Cour., Hr. Wolf Essel 1 Rthl. Cour., Hr. v. Knobelsdorf 2 Rthl. Cour., Hr. Sack 5 Rthl. Cour., Hr. Simon 1 Rthl. Cour., Hr. Hering, Oberamtmann in Weichau 3 Rthl. Cour., Frau v. Bornstedt 5 Rthl. Nominal-Münze, Hr. Hentschel 1 Rthl. Cour., Hr. Schultze 1 Rthl. 12 gr. Cour., Hr. Schultz 1 Rthl. Cour., Hr. Missig jun. 1 Rthl. Cour., Hr. Kaispel 1 Rthl. Münze, Hr. Geisler 16 gr. Cour., Hr. Missig sen. Organist 1 Rthl. Cour., Hr. G. Laube 2 Rthl. Cour., Hr. Claussen 1 Rthl. Cour., Hr. v. Schweinchen 16 gr. Cour., Hr. Pauli 1 Rthl. Cour., Hr. Scheibke ½ Rthl. Cour., Hr. Horstig ½ Rthl. C., Hr. Kloß ½ Rthl. Cour., Hr. Banselow 1 Rthl. Cour. Von den Schülern der Freistädtischen Schule 10 Rthl. 5 gr. 8⅔ pf. Cour.

Zu 399. Zu diesen Geldern haben beigetragen: die Gemeine Schmiedegrund 14 Rthl. 22 sgr. 10½ d'. Gemeine Stein Kunzendorf 10 Rthl. Gemeine Stolbergsdorf 2 Rthl. 22 sgr. Gemeine Günz Peilau und Habendorf 140 Rthl. alles in Nominal-Münze.

Zu 407. Der Bezirksaufseher Hr. Schibilsky gab statt baaren Geldes ein paar Pistolen.

Zu 408. Diese Summe ist in der Art eingekommen, daß dazu beigetragen haben die Gemeine Nieder-Diersdorff 3 Rthl. 3 gr., die Gemeine Kunzdorff 7 Rthl. 10 gr. 9⅓ pf., die Gemeine Neudorff 3 Rthl. 7 gr. 3 pf., Hr. Pastor Hoffmann aus Sternroth 3 Rthl., Hr. Schullehrer Urban aus Naselwitz 1 Rthl. 18 gr., das Dominium Quanzendorff 14 Rthl., die Gemeine Stein 8 Rthl. 2 gr. 4⅔ pf., die Gemeine Bischwitz 1 Rthl. 15 gr. 7 pf., Hr. Amtmann Knauer aus Stein 1 Kugelbüchse, die Gemeine Klein-Euguth 3 Rthl. 11 pf. alles in Nominal-Münze.

410. Außer den hier vereinnahmten 20 Rthl., hat Hr. rc. Rötel noch 15 Rthl. Nom. M. an den Jäger K—r beim Curmärkschen Dragonerregiment gezahlt, und sich verpflichtet, 2 Rthl. Monatlich abzuführen.

Zu

Zu 420. Diese Summe ist folgenderweise aufgekommen: der Hr. Stadtrichter Meribies 10 Rthl. Courant-Münze und 3 Rthl. 6 gr. Münzscheine. Der Hr. Rathmann Heckerle 2 Rthl. 9 gr. 4 pf. Münzscheine. Der Hr. Justiz-Commissarius Liebich 2 Rthl. Cour.-Münze. Der Hr. Obrist Baron v. Keller 3 Rthl. in Thalertresorscheinen. Der Gerbermeister Hr. Schönfelder 1 Rthl. in Courant-Münze. Der Herr Probst Hönisch 1 Rthl. Courant. Der Hr. Major v. Glasenapp 1 Rthl. Courant. Der emerirte Bürgermeister Hr. Schünemeyer 1 Rthl. 17 Gr. $1\frac{1}{7}$ Pf. Münz-Courant. Der Rathmann Hr. Römer 13 Gr. $8\frac{2}{7}$ Pf. Münz-Courant. Der Rektor Hr. Becka 1 Rthl. Münz-Courant. Der Schornsteinfeger Hr. Fög 1 Rthl Münz-Courant. Der Chirurgus Hr. Naucke 16 Gr. Cour. Der Büchsenmacher Hr. Stiller 12 Gr. Cour. Außerdem hat der Hr. Hauptmann v. Heugel eine Büchse nebst Kugelform eingesandt.

Zu 422. Die Stadt Waldenburg hat durch eine freiwillige Collekte eigentlich 76 Rthl. 22 Sgr. 5 D'. zusammengebracht; davon sind 50 Rthl. zur Kleidung der dortigen freiwilligen unbemittelten Jäger bestimmt, und das Übrige mir zugesandt worden. Außerdem hat ein Ungenannter ein Schock rohe Futter-Leinwand der Sendung beigefügt; die monatlichen Beiträge für die von dort eingestellten ärmern Jäger, zu denen eine Unterzeichnung veranstaltet ist, werden der Bekanntmachung des Hrn. Staats-Kanzlers Excellenz vom 12. d. M. gemäß, dem Hrn. Geh. St. Rath Freiherrn von Delsen nach Berlin übersand werden.

Zu 424. Zu dieser Summe haben beigetragen: Hr. Stadt-Inspektor Pusch 4 Rthl. 4 Gr., Hr. Controlleur Gericke 2 Rthl., Hr. Controlleur Killion 2 Rthl., Hr. Beschauer Obst 1 Rthl. 4 Gr., Hr. Beschauer Brandt 1 Rthl. 4 Gr., Hr. Thorschreiber Kammerer 1 Rthl. 4 Gr. Hr Thorschreiber Dickel 1 Rthl. 4 Gr., Hr. Thorschreiber Nowack 1 Rthl. 4 Gr. Hr. Accise-Einnehmer Baudis mittelst Assignation, an einen gewissen Carl B. beim Jäger-Detaschement der Garde zu Fuß 10 Rthl.

Zu 425. Zahlte Hr. Probst Pompa 4 Rthl., Hr. Kreis-Controlleur Sapok 1 Rthl. Hr. Kaufm. Ebdel Kohn 5 Rthl., Hr. Lederhändler Simon Breslauer 1 Rthl.

Zu 427. Trug bei der Hr. Stadtrichter Hoffmann 2 Rthl. 18 Sg. 9 D'., der Hr. Bürgermeister Lehmann 2 Rthl. 18 Sg. 9 D'., der Hr. Rathmann Wolff 2 Rthl., der Hr. Rathmann Besser 12 Sg., der Hr. Rathmann Ardelt 10 Sg., der Hr. Negociant Wihard 2 Rthl., der Hr. Joseph Siegel 15 Sg., der Hr. Joseph Schlombs 15 Sg., der Hr. Ober-Jäger Mackwitz 1 Rthl. 5 Sg., der Hr J. Hauffen 12 Sg., der Hr. Wenzel Wehse 10 Sg. der Hr. G. Siegel 15 Sg., der Hr. J. Siegel 10 Sg., der Hr. Aufseher Dellmund 2 Rthl. 4 Jäger 18 Sg. 9 D'., Hr. Einnehmer Werner in Schlaney 10 Sg., Hr. Aufseher Seeser 4 Sg. 6 D'., der Rathmann Hr. Schlombs eine gezogene Jäger-Büchse.

Zu 444. Zu dieser Summe wurden gezahlt vom Hrn. Oberförster Merensky zu Stoberau 15 Rthl., vom Hrn. Forst-Controlleur Genth daselbst 2 Rthl. 12 Gr., vom Hrn. Förster Kühl daselbst 2 Rthl., vom Hrn. Förster Arndt zu Alt-Hammer 2 Rthl., vom Hrn. Förster Klimm zu Alt-Cöln 2 Rthl., vom Hrn. Förster Bretschneider zu Moselache 2 Rthl., vom Hrn. Förster Raczay zu Raschwitz 2 Rthl., vom Hrn. Oberförster Klaß in der Commende Losten zu Lichten 2 Rthl. 12 Gr., vom Hrn. Förster Irmler daselbst 1 Rthl. 6 Gr., vom Hrn. Revier-Förster Jerneitzig zu Michelau 1 Rthl. 6 Gr., vom Hrn. Unterförster Unger zur Neuenwelt 1 Rthl., vom Stoßsetzer Hrn. Unger daselbst 18 Gr., vom Waldlaufer Hrn. Rudolph zu Stoberau 18 Gr.

Zu 452. Diese Beiträge sind folgendergestalt aufgekommen: vom Erzpriester und Pfarrer Hrn. F. Thalherr aus Gleiwitz 2 Fried'or und 8 Gr. kl. Cour. oder 11 Rthl. 20 Gr., vom Capellan Hrn. Bierniak daselbst 1 Rthl. M. C., vom Cistercienser Exprior Hrn. A. Schodon daselbst 2 Rthl. Münz-Cour., vom Ex-Franciscaner Hrn. A. Kierß daselbst 2 Rthl. Münz-Cour., vom Pfarrer Hrn. Galeczka aus Laband 3 Rthl. Münz-Cour., vom Pfarrer Hrn. P. Bargiel aus Kieferstädtel 1 Rthl. 8 Gr. kl. Cour., von dem Exconventual Hrn. Pentek das. 1 Rthl. Münz-Cour., vom Pfarrer Hrn. J. Hoschik aus Petersdorf 1 Rthl. 5 Gr. Münz-Cour., vom Pfarrer Hrn. Deweth aus Brzezinke 1 Rthl. 4 Gr. kl. Cour. vom Pfarrer Hrn. F. Bargiel aus Ratowitz 1 Rthl. 8 Gr. kl. Cour., vom Pfarrer Hrn. Wischer aus Ostroppa 1 Rthl. 8 Gr. Münz-Cour., vom Ex-Guardian Hrn. A. Kornke aus Zabrze 2 Rthl. kl. Cour., vom Pfarrer Hrn. Gandich aus Schönwald 1 Rthl. Münz-Cour., vom Pfarrer Hrn. Makosch aus Zernitz 16 Gr. Münz-Cour., vom Ex-Prior Hrn. X. Tlach zu Rauden 3 Rthl Münz-Cour., vom Pfarrer Hrn. B. Ostarel zu Rauden 2 Rthl. Münz-Cour.

Cour., vom Hrn. Capellan Gräger daselbst 1 Rthl. Münz-Cour., vom Capellan Hrn. Polaczek daselbst 1 Rthl. Münz-Cour., vom Exconventual Hrn. Kubaczek das. 2 Rthl. Münz-Cour., vom Professor Gymnasii Hrn. T. Weiß daselbst 1 Rthl. kl. Cour., vom Professor Gymnasii Hrn. A. Gilge das. 1 Rthl. Münz-Cour., vom Professor Gymnasii Hrn. J. Czeskal daselbst 1 Rthl. Münz-Cour., vom Professor Gymnasii Hrn. M. Sczina daselbst 1 Rthl. Münz-Cour., vom Exconventual Hrn. A. Graul daselbst 1 Rthl. Münz-Cour.

Breslau, den 23. März 1813. Heun.

Amts=Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 17.

Liegnitz, den 24. April 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück enthält:

a. das allgemeine Paß-Reglement für die gesammten Königl. Preußischen Staaten Vom 20. März 1813.

b. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. März 1813. wegen Organisation der Landwehr.

Allgemeines Paßreglement für gesammte Königl. Preuß. Staaten, vom 20. März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Wenn gleich die bisherigen Verhältnisse Unsres Staats Uns bewogen haben, die Publication des, bereits entworfenen, allgemeinen Paßedikts bis zu einem dazu geeignetern Zeitpunkt auszusetzen; so sehen Wir doch durch die zur Behauptung der Selbstständigkeit Unsrer Krone und Unsers Volks jetzt herbeigeführten, Ereignisse Uns veranlaßt, in besonderer Berücksichtigung derselben bis auf weitere Verordnung für Unsre gesammte Monarchie und zur Nachachtung für alle Behörden und Bewohner derselben, nachstehendes allgemeines Paßreglement hiermit zu publiciren:

Erster Abschnitt. Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten. §. 1. Der Eintritt aus dem Auslande in Unsere Staaten soll einem Jeden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, ohne Unterschied, ob er zu Wasser oder zu Lande, oder mit der ordentlichen Post, oder sonst zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unsern Staaten verweilen oder sie nur durchreisen will, nicht anders, als auf den Paß einer der, in den §§. 3. 4. und 5. gedachten Behörden gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind lediglich ausgenommen:

I. Auswärtige, mit Uns in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Fürsten;

II. Unsere, jetzt im Auslande befindlichen Unterthanen, welche als solche sich legitimiren und in Unsre Staaten zurückkehren;

III. Armeekorps und Truppen der mit uns alliirten Mächte, und die Befehlshaber der ersteren;

IV. diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt und mit gehörig qualificirten Steckbriefen oder andern Documenten competenter Behörden versehen sind; jedoch liegt solchen nachgesandten Personen ob, von der Polizeibehörde der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß zu nehmen.

§. 3. Alle übrige Personen sind in Unsere Staaten nur auf einen einheimischen Paß einzulassen. Bis auf weitere Verordnung soll ein solcher Eingangspaß aber nicht von einer Ortsbehörde, sondern nur entweder:

I. von Unserm Staatskanzler, oder
II. von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder
III. von dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unserm Ministerium des Innern; oder endlich
IV. von der Polizeideputation der Regierung derjenigen Provinz, in welche der Fremde in Unsere Staaten hineinkommen will,

von der zuletzt gedachten Behörde jedoch nur in ganz unbedenklichen Fällen und allemal unter Bestimmung einer speciellen Reiseroute, ertheilt werden, dagegen aber bis auf weitere Verordnung außer den, in §. 5. gedachten Ausnahmen, ein von einer bloß örtlichen Polizeibehörde ertheilter Paß zum Eintritt in Unsere Staaten nicht genügen.

Die von der unter II. erwähnten Behörde zu Reisen in das Ausland oder aus demselben ins Inland ausgegebenen Pässe sind jedoch von der Behörde unter No. III. und dagegen die, von der letztern zu den eben gedachten Reisen ertheilten Pässe von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu visiren.

§. 4. Ausnahmsweise ist aber auch ohne Paß einer der im vorigen §. gedachten Behörden der Eintritt in Unsere Staaten gestattet:

I. den diplomatischen Personen und Kurieren der mit Uns alliirten Mächte auf den Paß ihres Hofes;
II. denjenigen, welche von dem Generalkommando oder einem kommandirenden General oder Offizier Unserer, oder der Kaiserlich-Russischen oder der Armee oder eines Armeekorps einer andern, mit Uns oder Rußland alliirten Macht einen Paß erhalten haben, insofern die Reise des Dienstes wegen geschiehet;
III. denjenigen, welche mit dem Paß Unsrer oder der Kaiserlich-Russischen Gesandten, Geschäftsträger oder Handelsagenten und Consuls oder denen einer andern, mit Uns oder Rußland alliirten Macht versehen sind;
IV. denjenigen, welche von einer Kaiserlich-Russischen höhern Civilbehörde, oder von einer höhern Behörde einer andern alliirten Macht einen Paß führen; und
V. denjenigen, die mit dem Paß einer höhern Militär- oder Civilbehörde eines von Unsern oder alliirten Truppen besetzten Landes versehen sind.

Wenn gleich die hier gedachten Pässe in Ansehung der obbenannten Personen die Kraft und Wirkung der von den §. 3. erwähnten einheimischen höhern Staats- oder Provinzialbehörden ertheilten Pässe haben; so müssen sie doch bei der Polizeibehörde der an der Uebergangsgrenze zunächst gelegenen Stadt und auch nachher in Gemäßheit des §. 7. noch weiter visirt werden.

§. 5. Zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten befreundeten Staaten, soll indeß folgenden Personen die Berufsreise in Unsere Staaten auch auf den bloßen

Paß

Paß der unten genannten Ortspolizeibehörden gestattet seyn, es mithin des Passes einer der in den vorhergehenden §§. gedachten Behörden nicht bedürfen:

I. denjenigen auswärtigen Handels- und Kaufleuten und Fabrikanten, welche die Frankfurter Messe besuchen und welchen der Eintritt in Unsre Staaten auch auf den Paß des Polizeidirektoriums zu Frankfurt an der Oder gestattet seyn soll; Wir behalten Uns jedoch vor, nöthigenfalls gewisse Oerter, über welche sie zur Messe zu reisen haben, zu bestimmen und öffentlich bekannt machen zu lassen;

II. denjenigen Einwohnern eines unmittelbar an einer Unserer Provinzen grenzenden Landes, welche in einer Unserer Provinzen mit liegenden Gründen angesessen sind, zu Reisen nach den letzteren, auf den Paß der Polizeiobrigkeit desjenigen einheimischen Orts, worin sie angesessen sind;

III. den Bewohnern des an Unsren Staaten grenzenden platten Landes zum Verkehr mit ihren Produkten auf den Paß der Polizeiobrigkeit der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie reisen, oder des Orts, in welchem sie ihren Verkehr treiben;

IV. überhaupt allen denjenigen, welche glaubhaft darthun, daß sie in einer Unserer Provinzen öfters wiederkehrende dringende Geschäfte haben, auf den Paß der Polizeiobrigkeit desjenigen Orts, an welchem diese Geschäfte zu betreiben sind.

Allen diesen Individuen dürfen die Pässe aber nicht anders ertheilt werden, als insofern sie derjenigen Behörde, welche den Paß ertheilt, durch Notorität oder durch glaubhafte Legitimation als unbescholtene und bei den jetzt eingetretenen Verhältnissen Unsers Staats, unverdächtige Personen hinlänglich bekannt sind, auch müssen letztere ihren Paß nicht allein von der Polizeibehörde der ersten einheimischen Grenzstadt, durch welche sie kommen, sondern auch nachher noch weiter in Gemäßheit des §. 7. visiren lassen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den in den vorhergehenden §§. gedachten Ausnahmen, unsre Staaten oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen vor dem Eintritt in dieselbe den Paß von einer der, im §. 3. angeführten, Behörden erwirken und vor dem Eingang in Unsere Staaten damit sich versehen, bis zur Produktion desselben aber, wenn sie auch übrigens unverdächtige und gültige Pässe bei sich führen, nicht über die Grenze Unsers Reichs gelassen, sondern zurückgewiesen, und wenn sie dessen ungeachtet dieselbe überschreiten sollten, unter polizeiliche oder militärische Observation, oder dem Befinden nach, Verwahrsam gesetzt, gehörig vernommen und dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unserm Ministerium des Innern zur weitern Verfügung angezeigt werden.

§. 7. Alle Eingangspässe, sie mögen von der einen oder von der andern der obgedachten Behörden ertheilt seyn, sind bei der Polizeibehörde nicht allein der, zunächst an der Grenze belegenen, einheimischen Stadt, durch welche der Paßführer kommt, sondern auch eines jeden Orts, ohne Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande, in welchem derselbe übernachtet, zu produziren und zu visiren, diese Behörden aber schuldig, wenn in dem Paß eine Reiseroute vorgeschrieben und

von

von dem Reisenden verlassen ist, die Visa zu verweigern und den Paßinhaber auf dessen Kosten an die Polizeibehörde der zunächst belegenen, auf der Route vorgeschriebenen, Stadt zurückzusenden und, dem Befinden nach, in Gemäßheit des Schlusses des §. 6. zu verfahren, auf jeden Fall aber diese Abweichung von der Reiseroute sowohl der vorgesetzten Regierung, als dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern anzuzeigen.

Keine Polizeibehörde im Innern des Landes, soll bei einer Ordnungsstrafe von Zwanzig Thalern, und, bei wiederholter Uebertretung, bei Strafe der Amtsentsezzung, einen Paß visiren, der nicht von der kompetenten Grenzbehörde visirt worden ist.

§. 8. Die Polizeibehörden der Grenzstädte sind schuldig, alle Wochen ein Verzeichniß der, von ihnen visirten, Eingangspässe, unter Abschrift der letzteren und Bemerkung des Datums der Visa, der Abreise des Paßführers und andrer, dabei eintretenden Umstände zum Ministerialdepartement der höhern und allgemeinen Sicherheitspolizei und zur Provincialregierung einzusenden.

§. 9. Die Vorschriften der §§. 3. 5. und 6. finden insonderheit auch in Ansehung der einwandernden Künstler- und Handwerksgesellen, ohne Unterschied, ob sie mit einem Wanderbuch oder nur mit einem fremden Paß versehen sind, Anwendung. (§. 28.)

§. 10. Bei See- und Stromreisen bedarf indessen die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das, Vor- und Zunamen, Alter und Gewerbe eines Jeden, enthaltende, namentliche Verzeichniß derselben dem, von der kompetenten Behörde ertheilten, Passe des Schiffers oder Kapitäns in beglaubter Art angeheftet ist; Reisende und Passagiers sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern bedürfen, nach den bei ihnen eintretenden Vorschriften dieses Reglements eines besondern Passes und können nur in dringenden Fällen von Erwirkung desselben vor ihrem Eintritt an's Land gegen Bürgschaft eines bekannten und sichern Einwohners oder des Schiffskapitäns oder gegen selbst bestellte Bürgschaft, allemal aber nur unter einstweiliger angemessener Observation, und in sofern sie nicht Unterthanen einer mit Uns oder mit Rußland im Kriege begriffenen Macht sind, an's Land gelassen werden. (§. 26.)

§. 11. Um die, durch die gegenwärtigen Umstände nothwendig gewordene, größere Strenge für den Verkehr zwischen Unsren und befreundeten Staaten so wenig als möglich, drückend zu machen; erlassen Wir den §. 5. unter No. II. III. und IV. gedachten, Personen die Notwendigkeit, zu einer jeden, dort erwähnten, einzelnen Berufsreise in Unsre Staaten einen besondern Paß zu nehmen, sondern gestatten ihnen, zu den, hierhin gehörigen Reisen von den, in §. 5. II. III. und IV. bemerkten resp. Behörden einen, auf Drei auf einander folgende Monate gültigen, allgemeinen Paß zu nehmen, welcher ihnen aber nur unter der, am Schlusse der §. 10. angeführten, vollständigen Legitimation und unter der, eben daselbst festgesetzten Visirungsverbindlichkeit stempelfrei ertheilt, und von der Behörde allemal sowohl der Provinzialregierung, als dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Inner angezeigt werden soll.

Zweiter Abschnitt. Bestimmungen für Reisen aus Unsren Staaten in das Ausland. §. 12. Niemand, ohne Unterschied, ob er Inländer oder Fremder ist, soll ohne einen inländischen Paß zu Lande oder zu Wasser auf irgend eine Art Unsre Staaten verlassen und über die Grenzen derselben reisen.

§. 13. Ausnahmen finden nur in Ansehung der, §. 2. unter II. III. und IV. gedachten, Personen Statt.

§. 14. Die Pässe zum Ausgange aus Unsern Staaten sollen in der Regel nur von einer der, im §. 3. erwänten Behörden, und unter den, dort enthaltenen, Bestimmungen, bis auf weitere Verordnung aber nie von einer Lokalbehörde ertheilt werden.

§. 15. Außer diesen Behörden sind jedoch auch zur Ertheilung der Ausgangspässe befugt:

I. die, an Unserm Hoflager akkreditirten, fremden Gesandten und Geschäftsträger an diplomatische Personen und Couriere, insofern diese Unterthanen der fremden Macht sind; jedoch sind diese Pässe sowohl von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als von Unserm Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern zu visiren, und ohne diese doppelte Visa als ungültig anzusehen und zu behandeln.

II. Unsere Militärbehörden und kommandirende höheren Offiziere, zu Reisen in Dienstangelegenheiten;

III. die, in Unsern Staaten befindlichen, kommandirenden Generale einer, mit Uns alliirten, Macht, an Personen, welche im Dienst der letztern stehen;

IV. Auch bedürfen diejenigen, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsre Staaten gekommen sind, zur Rück- oder weitern Reise aus und in denselben keines besondern Passes, wenn der Eingangspaß auch auf letztere lautet, und von Unsern Behörden gehörig visirt, und noch nicht abgelaufen ist.

Alle diese, so wie die, von den §. 14. gedachten Behörden ausgegebene Pässe, müssen aber von der Polizeibehörde der letzten einheimischen Grenzstadt und eines jeden Orts, wo der Fremde, auf der Reise übernachtet, vorschriftsmäßig visirt werden.

§. 16. Die Grenzbehörden haben auf keinen Fall zu gestatten, daß, den vorstehenden Vorschriften entgegen, Jemand zu Lande oder zu Wasser, es sei auf welche Art es wolle, aus Unsern Staaten sich begiebt. Sollte dennoch Jemand versuchen, ohne einen gehörig qulificirten Paß und ohne Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt die Grenze zu überschreiten; so liegt der Grenzbehörde, der Gensd'armerie und überhaupt jeder obrigkeitl. Behörde ob, ihn festzuhalten und an die Polizeibehörde der nächsten Stadt abzuliefern, welche ihn unter polizeiliche oder militärische Observation, und nach Befinden, in Arrest zu nehmen, und Verhaltungsbefehle vom Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerio des Innern einzuholen, und daneben diesen Fall der, ihr vorgesetzten, Regierung anzuzeigen hat. Sollte der Reisende nicht mehr auf Unserm Territorium angehalten werden können; so hat die Grenzpolizeibehörde ihm schleunigst nachsetzen zu lassen und seine Festhaltung und Rücklieferung zu bewirken, übri-

übrigens aber in Gemäßheit der obstehenden Bestimmung zu verfahren, auch für die Beschlagnehmung des, etwa im Lande befindlichen, Vermögens des unbefugten Reisenden Sorge zu tragen und dies alles nicht blos Unserm mehrmals gedachten Ministerialdepartement, sondern auch dem Landrath und der Regierung, wie auch dem nächsten Offizier der Gensd'armerie und der Polizeibehörde des einheimischen Wohn- oder letzten Aufenthaltsorts des Reisenden anzuzeigen. Wenn es sich ergiebt, daß der Reisende die ihm vorgeschriebene Reiseroute verlassen und eine andere genommen hat; so treten die obigen Bestimmungen gleichfalls ein.

§. 17. Auch Künstler- und Handwerksgesellen dürfen ohne den Paß einer der, im §. 3. gedachten, Behörden und zwar, soviel die Polizeideputation der Regierung betrifft, derjenigen der Provinz, in welcher sie zuletzt gearbeitet haben, Unsere Staaten nicht verlassen. (§. 28.)

§. 18. In Ansehung der Schiffsmannschaft und Schiffspassagiere treten auch bei der Abreise die Bestimmungen des §. 10. ein. (§. 26.)

§. 19. Für diejenigen Verhältnisse und Fälle, für welche nach dem §. 5. zum Eingange in Unsre Staaten der Paß von einer Lokalpolizeibehörde genügt, und, nach dem §. 11., ein Quartalpaß ertheilt werden kann, ist das eine und das andere auch zum Behuf der Reisen in das zunächst belegene Ausland unter den dort gedachten Bestimmungen gestattet.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 20. Bei der, unter den gegenwärtigen Verhältnissen allenthalben an den Tag gelegten, rühmlichen Anhänglichkeit Unserer Unterthanen an den Staat bedarf es keiner Beschränkung derselben in Ansehung der Reisen im Innern Unsers Landes. Wir begnügen Uns daher, allen Unsern Unterthanen mehr, wie je, Vorsicht und Bedacht auf ihre, nöthigenfalls erforderliche, Legitimation landesväterlich zu empfehlen, um dadurch Aufenthalt und Kosten, bei der erhöhten Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf Reisende, zu vermeiden.

§. 21. Allen und insonderheit den, mit der Paß- und Fremdenpolizei beauftragten, höhern Behörden, der Gensd'armerie, den Landräthen, der städtischen Polizeibehörden, den Gutsbesitzern, Magistråten, Amtleuten, Pächtern und Schulzen, den Bürgergarden, Thorwachen, und überhaupt allen und jeden, welche es angeht, schärfen Wir eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und die strengste Erfüllung ihrer Pflichten hiermit ernstlich ein, insonderheit sollen sie ohne die genaueste Prüfung und Vergleichung der Pässe, des Signalements und der Reiseroute weder Pässe ertheilen, noch visiren, noch Fremde durchlassen; letztere sind genauer, wie sonst, zu examiniren und die Gasthöfe fleißigst zu visitiren und zu controlliren.

§. 22. Ganz vorzüglich ist dieß wichtig und nothwendig in Ansehung der, im Lande befindlichen Ausländer. Die Polizeibehörden müssen daher das Betragen derselben genau beobachten und jeden sich ergebenden Verdacht entweder gesetzmäßig behandeln, oder der ihnen vorgesetzten Regierung, und diese, nach Befinden, dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern anzeigen.

Eine besondere Aufsicht verdienen diejenigen, welche der Verdacht einer Verbindung mit dem Feinde, oder wohl gar der Spionerie auch nur entfernt trifft.

§. 23.

§. 23. Jeder Auswärtige, mit Ausnahme derjenigen, welche keines Eingangspasses bedürfen (§. 2.), der über 24 Stunden in einer Unsrer Städte sich aufhalten will, soll den mitgebrachten Paß bei der Polizeibehörde des Orts niederlegen und dagegen von derselben eine Aufenthaltskarte nehmen, jede, zum Gefolge des Fremden gehörige, Person, dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten, in sofern sie nicht unter 14 Jahr alt ist, muß eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, auch wenn sie keinen besondern Paß führt, sondern auf dem des Familienvaters enthalten ist. Die Gültigkeitszeit der Aufenthaltskarte ist, wenn kein Verdacht sich ergiebt, nach dem Verlangen des Fremden, sonst aber nach dem Ermessen der Polizeibehörde zu bestimmen, die Karte muß aber bei einem längern Aufenthalt vor Ablauf der ersten Zeit verlängert und bei der Abreise gegen Ausantwortung des Passes zurückgegeben werden.

§. 24. Kein Postamt soll bei Vermeidung willkührlicher nachdrücklicher Strafe einem, in Gemäßheit dieses Reglements zur Reise in Unsere Staaten eines Passes bedürfenden, Ausländer zur weitern Reise ins Land eher Extrapost geben, oder auf die ordentliche Post ihn nehmen, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen Paß zu dieser Reise, und, wenn die Visirung desselben am Orte der Poststation nöthig ist (§. 7. und 15), die erhaltene Visa producirt hat.

Die Grenzpostämter werden dieserhalb zu ganz besonderer Aufmerksamkeit angewiesen, und müssen auch zu Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland, die im §. 13. gedachten Fälle ausgenommen, Niemandem ordentliche oder Extrapost geben, als bis der Reisende den §. 14. und 15 vorgeschriebenen Ausgangspaß, mit der Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt producirt hat; nur an denjenigen Grenzörtern, in welchen die ordentliche Post in der Nacht ankommt und wieder abgeht, bedarf es in Ansehung der, mit derselben ins Ausland reisenden, Passagiere, dieser Visa nicht, wenn anders der Paß selbst durchaus unverdächtig ist.

Die Postämter haben jeden, hierbei in Ansehung sowohl der Reise in Unsere Staaten, als aus denselben ins Ausland sich ergebenden, erheblichen Zweifel und Verdacht sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und letzterer liegt überdies ob, durch ihre Gegenwart im Posthause bei Abfertigung der Reisenden durch ordentliche oder Extrapost die genaue Befolgung Unserer gegenwärtigen Vorschrift von Zeit zu Zeit zu kontrolliren.

§. 25. Die Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande Pferde vermiethen, sollen bei willkührlicher, polizeimäßiger und, dem Befinden nach, kriminalrechtlicher Strafe keinen Reisenden über die Grenze Unserer Staaten, oder von den Grenzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, wenn er nicht zuvor den, in dieser Verordnung vorgeschriebenen, mit der Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt versehenen Paß vorgezeigt hat. Die Polizeiobrigkeiten in den Städten und die Landräthe haben hiernach eine besondere Verordnung an die ihnen untergebenen Einwohner zu erlassen und sie anzuweisen, einem Reisenden, unter keinem Vorwande und auf keine Strecke zu den obgedachten Reisen, eher Pferde zu geben, als bis sie dazu die Einwilligung resp. der städtischen Polizeibehörde oder des Gutsherrn, oder in dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters oder des Schulzen erhalten haben.

§. 26.

§. 26. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See oder auf Strömen aus Unsern Staaten, oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeiobrigkeit des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er ankommt. (§. 10. und 18.) Die Schiffsherren und Schiffsvorsteher sind hierbei für die Versehen oder Vergehungen ihrer Untergebenen gehalten, und allen den im vorigen §. gedachten Strafen unterworfen.

§. 27. Den Polizeiobrigkeiten sowohl in den Städten als auf dem Lande liegt eine verdoppelte Aufmerksamkeit und Aufsicht über die Gasthäuser, Herbergen und Krüge, und die fleißige Controlle und Visitation derselben auf; allein denjenigen, welche Reisende beherbergen, ist von neuem die Verbindlichkeit einzuschärfen, Niemanden, der mit einem Paß nicht versehen ist, zu beherbergen, auf die Pässe genaue Obacht zu haben, den bei ihnen eingekehrten Fremden die Pässe abzufordern, und letztere bei der Meldung der Polizeibehörde zu überliefern. Jeder, der hierinn nachlässig ist, oder wohl gar einen, mit keinem Paß versehenen Reisenden, ohne Anzeige bei der Polizeibehörde, beherbergt, soll nachdrücklichst mit vierwöchigem Gefängniß, bei Kollusionen mit einem solchen Reisenden aber mit angemessener Zuchthausstrafe, und, dem Befinden nach, mit derjenigen Strafe belegt werden, welche die Gesetze auf strafbare Verbindungen mit den Feinden des Staats verordnen, ein Gastwirth aber noch außerdem seine Gastgerechtigkeit verwirkt haben.

§. 28. Ohne Genehmigung der Ortspolizeiobrigkeit soll kein Künstler oder Handwerker einen auswärtigen, oder vom Auslande einwandernden eingebornen Gesellen in Arbeit nehmen, oder aus derselben ins Ausland entlassen, und auch die Zünfte ohne diese Genehmigung keine Kundschaften zur Reise ins Ausland ausstellen, alles bei Vermeidung angemessener nachdrücklicher Strafe. (§§. 9. und 17.)

Wir befehle Unsern Regierungen, dem Chef Unserer Gensd'armerie, den Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Gutsbesitzern, Amtleuten, Postoffizianten, Pächtern, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiadministration beauftragt sind, das gegenwärtige Reglement, seinem ganzen Inhalte nach, sofort nach seiner Publication in Ausführung zu bringen, darnach die ihnen untergebenen Behörden und betreffenden Einwohner Unserer Staaten genau zu instruiren und auf die unausgesetzte Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften mit obrigkeitlichem und pflichtmäßigem Nachdruck zu halten, insonderheit beauftragen Wir aber das Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unserm Ministerium des Innern mit der Fürsorge, für die Ausführung des gegenwärtigen Edicts, welches zu dem Ende nicht allein durch die Gesetzsammlung und resp. Amtsblätter, sondern auch durch einen besondern Abdruck zu Jedermanns Wissenschaft publicirt werden soll.

Gegeben zu Breslau, den 20. März 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Publi-

Publikandum.

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, den neu errichteten Militär-Gouvernements die Aufsicht über die höhere und Sicherheits-Polizei unter meiner Leitung zu übertragen, so werden in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verfügung, sämmtliche von dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizei ressortirende Behörden hierdurch angewiesen, künftighin alle Berichte, Anfragen und Eingaben, welche polizeiliche Gegenstände betreffen, in der Regel an die Hochlöbliche Königliche Militär-Gouvernements zu richten und von diesen die Verfügungen darüber zu erwarten. Es bleibt ihnen jedoch überlassen, in einzelnen besonders dringenden Fällen, sich auch in der Zukunft noch, wiewohl immer nur zur Ausnahme, damit unmittelbar an mich selbst zu wenden. Breslau, den 12. April 1813.

Königl. Ober-Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei, im Ministerium des Innern.

(gez.) Fürst zu Wittgenstein.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission macht hierdurch bekannt, daß sie nunmehr in Wirksamkeit getreten ist. Zugleich findet dieselbe nöthig zu erklären, daß von mehreren, bereits bei derselben eingegangenen Anträgen, auf Verkäufe von Staatsgütern aus freier Hand, deswegen kein Gebrauch gemacht werden kann, weil die Kauflustigen in dem irrigen Wahn stehen, sich selbst Minima des Kaufpreises berechnen, und dafür die Ueberlassung des ausgewählten Grundstücks geradehin verlangen zu können.

Beim Verkaufe aus freier Hand sind die Minima ihrer Natur nach, ein Geheimniß der Commission, und den Kauflustigen können nur Forderungen mitgetheilt werden. Diese wird die Commission stets zeitgemäß, mit Berücksichtigung sowohl des Wirthschafts-Ertrages, als aller Nebenumstände, jedoch nur auf ganz bestimmte Zahlungsmittel und Fristen, einrichten, da sie nur auf diesem Wege, neben Erfüllung des Zwecks der Veräußerung, den Vorwurf der Verschleuderung des Staats-Eigenthums vermeiden zu können, voraussiehet.

In der Regel wird zwar jedes Staatsgut, welches nicht etwa einen Inbegriff von Grundstücken zerreißt, auch aus freier Hand verkäuflich seyn. Da inzwischen die Commission in den wenigsten Fällen, wo ihr Anträge auf dergleichen Käufe gemacht werden, im Stande seyn dürfte, sofort ohne vorhergegangene Nachfragen, bestimmte Forderungen zu machen, ohne alle Bürgschaft für den Erfolg aber weder sich, noch ihren Unterbehörden unnütze Arbeiten aufladen darf und will; so wird ein jeder, welcher ein, nicht ausdrücklich zum Verkauf aus freier Hand, ausgebotenes Grundstück auf diese Weise zu erwerben wünscht, wohl thun, wenn er seinem desfalsigen Antrage sofort ein in Rücksicht der Zahlungsmittel und Fristen ganz bestimmtes und ihn wenigstens 6 Wochen lang bindendes, Gebot beifüget, da sich erst hieraus

abnehmen läßt, ob es der Mühe werth sey, sich mit ihm einzulassen, und die nöthigen Ausmittelungen vorzunehmen.

Es soll noch näher bekannt gemacht werden, auf welchem Wege diejenige Erwerblustige, welche das aus freier Hand zu kaufen begehrte Grundstück nicht genau genug kennen, um darauf ein bestimmtes Gebot abzugeben, über desselben Größe und übrige, den Administrations-Behörden bekannte, jedoch nie zu evincirende Eigenschaften, Belehrung erhalten können.

Es wird noch bemerkt, daß für ganz in klingendem Gelde baar bezahlt, nur dasjenige Kaufpretium angesehen werden kann, welches wenigstens zur Hälfte vor oder bei der Uebergabe, der Rest aber binnen 6 Monaten nach derselben berichtiget wird.

Berlin, den 8. April 1813.

Königl. Commission zur Veräußerung der Staats-Güter

v. Heydebreck. Bloemer. Hettig. v. Kreenen. v. Dewitz. Gr. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 125. Wegen Aufhebung des Kontinentalsystems und der bei überseeischen Waaren eintretenden Ein- und Durchgangs- oder Kriegs-Impost- auch Konsumtions-Gefälle.

Nachstehendes Allerhöchstes Edikt d. d. Breslau den 20. v. M., im gleichen die d. d. Berlin den 15. d. M. erlassene nähere Bestimmung, wegen der von überseeischen Waaren, während der Dauer des gegenwärtigen Kriegs zu erhebenden Ein- und Durchgangs- auch Consumtions-Gefälle wird dem gesammten, besonders aber dem kaufmännischen Publicum und sämmtlichen Accise- und Zollämtern hiesigen Ressorts hierdurch zur Kenntniß gebracht; dabei letzteren zugleich aufgegeben, sich wegen Ausführung der darin enthaltenen Vorschriften nach dem Circulare zu richten, welches unterm heutigen Dato besonders an sie ergeht. Liegnitz, den 20. April 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 157. pro April A. D.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir Uns veranlaßt gefunden haben, Uns von der Allianz mit Frankreich loszusagen, finden Wir zugleich für nöthig, hierdurch zu erklären, daß jede Einschränkung, worunter der Handel auch in Unsern Staaten in Folge des sogenannten Kontinentalsystems, bisher gelitten hat, nunmehro gänzlich aufhören, und den Schiffen und Waaren aller befreundeten und neutralen Nationen der Eintritt in Unsere Häfen und Länder, ohne irgend eine Ausnahme und Unterschied, hinführo frei stehen soll. Alle französische Waaren, sowohl Produkte als Fabricate, werden dagegen nicht nur zum Verbrauch, sondern auch zum Durchgange in Unsern und den von Unsern Armeen zu besetzenden Ländern hiermit gänzlich verboten.

Der sogenannte Kontinentalimpost ist aufgehoben, und es soll von den eingehenden überseeischen Waaren, außer der von dem inländischen Verbrauch besonders zu

zu erhebenden Konsumtionsaccise, nur noch der vor Einführung des Kontinentalimposts im Jahre 1810. üblich gewesene mäßige Ein- und Durchgangsimpost nach dem Bruttogewicht so lange wiederum erhoben werden, als die durch den Krieg zur Befreiung Deutschlands vermehrten Staatsbedürfnisse, solches erforderlich machen werden.

Unserm Geheimen Staatsrath und Chef des Einkommendepartements von Heydebreck, ertheilen Wir die uneingeschränkte Vollmacht, die im Ganzen bestehenden Sätze des vorbemerkten temporellen Eingangs- rc. Imposts, da wo er es nöthig finden wird, näher zu normiren, und in ein richtigeres Verhältniß zu setzen, auch für diejenigen Gegenstände, wo die gleichzeitige Erhebung der vollen Konsumtionsaccise, neben dem Eingangsimposte, den einheimischen Verbrauch zu sehr drücken könnte, die Konsumtionsaccise nach Befinden zu ermäßigen, oder aber ganz zu erlassen, da wo das Gegentheil statt findet, solche hingegen nach Billigkeit zu erhöhen.

Alle Unsere Behörden, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten. Gegeben Breslau, den 20. März 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Im Gefolge des Allerhöchsten Königl. Edicts vom 20. v. M. und kraft der dem Unterzeichneten darin ertheilten unumschränkten Vollmacht, sind von demselben die während der Dauer des gegenwärtigen Kriegs mit Frankreich in den Königl. Preußischen Staaten zu erhebenden Ein- und Durchgangs- auch Consumtions-Gefälle von den hauptsächlichsten überseeischen (größtentheils außereuropäischen und südeuropäischen) Waaren näher normirt, und die Abgaben-Deputationen der Provincial Regierungen, zu deren in allen Königl. Provinzen gleichförmigen Erhebung angewiesen worden.

Es soll nämlich während der Dauer des Krieges

I. nach Analogie der schon im Jahr 1810 eingeführt gewesenen, eine nachfolgend näher normirte extraordinaire Ein- und Durchgangsabgabe unter dem Namen: Kriegesimpost, in klingendem Preuß. Courant, wenn der Eingang in die Preuß. Staaten zu Wasser erfolgt, in dem ersten Löschungsorte, beym Eingange zu Lande aber beym Eingangszollamt oder dem ersten Abladeort, und zwar nach folgenden, für den Berliner Centner Bruttogewicht berechneten Sätzen erhoben werden:

von raffinirtem Zucker Zwölf Thaler;

vom Thee, Kaffee, Cacao, Pfeffer (weißem und schwarzem) englischem Gewürz, von allen Sorten rohen Zuckers, von allen Sorten fremden Tabaks, einschließlich der Tabacksblätter und Stengel, China, Rhabarber, Camphor, Ingwer (braunen und weißem), rohem Elfenbein, Schildkrötenschaalen, Wallroßzähnen, Sago Neun Thaler;

von allen Sorten Baumwolle, Gummy Senegal, Guttä, Sandrac rc. Sechs Thaler;

von Indigo, Cochenille, Zimmet (feinem und ordinairen), Cassia lignea, Muskatenblumen, Muskatennüssen, Nelken, Vanille, Cardemom und sonstigen feinen Gewür-

Gewürzen, von allen überseeischen Manufacturwaaren aus Seide, Baumwolle, Wolle, Haar und dergleichen Fünf und Zwanzig Thaler;

von Baumwollengarn Zwanzig Thaler;

von rohem Perlmutter, Fischbein und Wallfischbarden Vier Thaler Zwölf gute Groschen;

von Zucker-Syrup, Rosinen, Mandeln, fremden Hölzern, als: Mahagony, Fernambuc, Campeche, Roth-, Gelb-, Ebenholz und dergl., Curcume, Orseille, Orleans, Schellack, Schmack, Häuten, Fellen und Pelzwerk, überseeischen Fabrikwaaren, ganz oder zum Theil aus Metall, Glas, Erde, Leder, Horn rc. Drey Thaler;

vom Thran Zwey Thaler;

vom Reis und Stockfisch Ein Thaler;

endlich vom Rum und Arrak ohne Rücksicht auf Leccage pro Oxhoft Funfzehn Thaler;

von überseeischem Wein, alle Arten ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Leccage pro Oxhoft Sechs Thaler.

Außer vorstehenden Krieges-Impost-Gefällen, denen alle vorbenannte Waaren beim Eintritt in die Königlichen Staaten zu Wasser oder zu Lande unterworfen sind, werden

II. für die zur Consumtion innerhalb Landes zu declarirenden Waaren, die in den bisherigen Tarifs und Verordnungen vorgeschriebenen Consumtions-Accisesätze, in soweit sie nachstehend nicht abgeändert sind, erhoben.

An die Stelle der alten Consumtions-Accisesätze treten jedoch auf die Dauer des Krieges bei nachbenannten Waaren, die daneben bemerkten nach Nettogewicht ohne Uebertrag in den reglementsmäßigen Münzsorten, zu erhebenden Sätze,

> von feinen spanischen Taback pro ℔ Berl. Ein Thaler; vom Thee, Zimmet (feinen und ordinairen, Cassia lignea), Muskatenblumen, Nüssen, Nelken, Vanille, Cardemom, Canastertabak und allen übrigen Sorten fremden fabricirten Tabaks, excl. Portorico in Rollen, pro Berl. Pfund 6 gGr.; vom Kaffee, Cacao, Ingwer (braunen und weißen), Portorico-Tabak in Rollen pro Berl. ℔ 3 gGr.; vom Pfeffer (weißen und schwarzen), engl. Gewürz, Sago pro ℔ 1 gGr. 6 gPf.; von außereuropäischen Tabaksblättern und Stengeln pro ℔ 1 gGr.; vom Rohzucker aller Arten pro Berl. Centner zur Fabrikation 6 Rthlr., zur unmittelbaren Consumtion 9 Rthlr., von ganzem und gestoßenem Lumpenzucker zur Fabrikation 8 Rthlr., zur unmittelbaren Consumtion 12 Rthlr.; von Raffinade und Melis 15 Rthlr.; von Rosinen und Mandeln pro Berl. Centner 1 Rthlr. 12 gGr.; von Reis pro Centn. 1 Rthlr.; von Rum, Arrak rc. pro Oxhoft 30 Rthlr.

III. Folgende zur Fabrikation nothwendige Gegenstände, welche nach früheren gesetzlichen Bestimmungen zum Vortheil der einländischen Fabriken, entweder von den Consumtionsabgaben schon befreiet, oder nach sehr niedrigen Sätzen besteuert waren, ferner einige Medicinalwaaren rc. sollen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges von

von Entrichtung der Consumtionsgefälle gänzlich befreiet bleiben, als: China, Rhabarber, Indigo, Cochenille, Mahagony-, Fernambuc-, Campeche-, Roth-, Gelb-Ebenholz und ähnliche fremde Holzarten, Curcume, Thran, Gummi-Senegal, Guttá, Sandrac ꝛc., Orseille, Orleans, Schmack, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatte, Wallroßzähne, Fischbein, Wallfischbarden, Baumwollengarn, rohe Häute und Felle.

IV. In Absicht der fremden zur einländischen Consumtion entweder schon erlaubten oder noch freizugebenden Manufaktur- und Fabrikwaaren bleiben die näheren Bestimmungen der davon zu entrichtenden besondern Consumtionsgefälle, nach vorgängiger Vereinigung mit dem Königl. Departement im Ministerio des Innern für Gewerbe und Handel, noch vorbehalten.

V. Die in jedem Hafen gesetzlichen Eingangs-, Lizent- und Seezollgefälle, so wie bei Versendungen auf den Strömen, die Wasserzoll-, Schleusen- und Kanal-Gefälle werden von allen hierin specificirten Waaren nach wie vor besonders berichtigt, wogegen der Land-Eingangs-Zoll, die Handlungs-Accise, der ordinaire Transito und der Ausgangs-Zoll von den mit dem Krieges-Impost versteuerten Waaren einstweilen gänzlich wegfallen.

Die Wirksamkeit vorstehender Verordnung erstreckt sich auf alle, seit Publication des Eingangs allegirten Königlichen Edicts vom 20. v. M., eingegangenen Waaren.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und besonders dem Handlung treibenden Publico zur Achtung und mit der Warnung bekannt gemacht, daß jede falsche Declaration mit unausbleiblicher Confiscation der Waaren und außerdem noch mit der gesetzlichen Strafe geahndet werden wird.

Berlin, den 15. April 1813.

Königl. geheimer Staatsrath und Chef des Departements der Staats-Einkünfte im Finanzministerio. v. Heydebreck.

No. 126. Betreffend die Anweisung an die Polizeibehörden zu der Fürsorge, daß die Russisch-Keyserlichen Militär-Kranken nach dem, in Leubus etablirten großen Russisch-Kaiserlichen Lazareth dirigirt werden.

Die Wahrnehmung, daß sich hie und da noch immer kranke Russisch-Kaiserliche Soldaten, in den Städten und Dörfern des hiesigen Regierungs-Departements aufhalten, deren Aufnahme und Heilpflege eben so beschwerlich, als sie für die Einwohner gefährlich, veranlaßt Uns, sämmtliche Polizeiverwaltungs-Behörden hiesigen Regierungs-Departements davon zu unterrichten, daß eben jetzt in Leubus bereits ein großes Russisch-Kaiserliches Lazareth etabliret, zu der Fürsorge, daß alle Russisch-Kaiserl. kranke Soldaten in gedachtes Lazareth aufs schleunigste gewiesen werden, in soweit sie nicht schon nahe an der sächsischen Grenze sich befinden, daß es angemessener, sie nach den, in Sachsen etablirten Lazarethen ihren Weg nehmen zu lassen.

Bei einem jeden solchen Transport sind übrigens genau die Vorkehrungen zu beob-

beobachten, welche das diesjährige Amtsblatt im 11. Stück in dieser Hinsicht anordnet. Liegnitz, den 21. April 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 127. Wegen der, auf die Marodeurs der französischen und alliirten Truppen zu richtenden Aufmerksamkeit.

Es will verlauten, daß sich in den diesseitigen Staaten noch viele Marodeurs von den, aus dem Norden zurückgekehrten französischen und alliirten Truppen aufhalten, die theils zurückgeblieben, theils von den Gefangenen-Transporten entsprungen, oder aus der Gefangenschaft entlassen sind, und auf dem platten Lande mehrere Excesse verüben.

Den Herren Landräthen, Polizeidirektoren und Magisträten wird daher auf diesen Gegenstand, vorzügliche Aufmerksamkeit empfohlen, indem Wir dieselben zugleich dahin anweisen, solche Marodeurs sogleich aufgreifen, und sie unter sicherer Begleitung an die nächste Königl. Preuß. Commandantur abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 15. April 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 14. Rescr. April c.

No. 128. Wegen der Verpflichtung der Justiz-Commissarien, approbirten Aerzte und Chirurgen zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Daß nach höherer Festsetzung Justiz-Commissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen, insofern letztere nicht zugleich Bader oder Barbierer sind, aus keinem andern Grunde, als wegen des etwanigen Besitzes eines bürgerlichen Eigenthums zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet seyn sollen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 15. April 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 153. April c.

No. 129. Die Liquidirung der an die Gensd'armerie verabfolgten Schreibmaterialien.

Auf den Grund höherer Festsetzung erhalten die Herren Landräthe hiesigen Departements hiermit die Anweisung, den Kosten-Betrag der an die Gensd'armerie vom 1. Juni v. J. bis ult. May d. J. verabfolgten Schreibmaterialien mit Ende des Etats-Jahres besonders anhero zu liquidiren, und darauf deren Anweisung zu gewärtigen.

Liegnitz, den 15. April 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 1. Rescr. pro April c.

No. 130. Wegen Anwendung des Stempels bei Vorstellungen in Erbschafts-Angelegenheiten.

Nach Vorschrift der Instruktion vom 5. Septbr. 1811. sind Atteste und Verhandlungen, welche eine Erbschaftsstempel-Bestimmung oder Lösung eines Werthstempels in Erbfällen zum Gegenstande haben, stempelfrei. Die Stempelfreiheit der Vorstellungen in dergleichen Angelegenheiten ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, indessen war sie nach der Analogie nicht zweifelhaft.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben daher festgesetzt:

daß die Vorstellungen in Erbschaftsstempel-Angelegenheiten, so wie die darauf ergehenden Bescheide stempelfrei seyn und davon nur folgende Fälle ausgeschlossen bleiben sollen:

a. wenn die Eingaben ungegründete Ausstellungen oder Beschwerden gegen eine gesetzlich geschehene Erbschaftsstempel-Bestimmung enthalten;

b. wenn außergewöhnliche Stundung oder Zahlungsfrist, oder

c. Erlaß der Stempel-Abgabe im Wege der Gnade nachgesucht wird.

In diesen 3 Fällen ist, vorausgesetzt daß die betreffende Stempel-Abgabe 50 Rthl. oder mehr beträgt, zu den Eingaben der gewöhnliche 2 Ggr. — und zu den darauf ergehenden Bescheiden ein 8 Ggr. Stempel zu brauchen.

Diese Bestimmung wird, auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Sektion des Departements der Staats-Einkünfte vom 24. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 9. April 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 15. p. April c. A. D.

No. 131. Wegen Einführung neuer Reisepaß-Formulare und Aufenthaltskarten.

Mit Rücksicht auf das allgemeine Paßreglement vom 20. v. M. ist die Einführung neuer Formulare zu Reisepässen von dreierlei Gattungen, gestempelt zu 8 gGr. und 2 gGr., imgleichen von Aufenthaltskarten, ebenfalls gestempelt zu 8 und 2 gGr., beliebt, und die Anwendung derselben folgendergestalt vorgeschrieben worden, daß

a) die zu 8 gGr. gestempelten Reisepässe, bei bemittelten Personen,

b) die zu 2 gGr gestempelten, bei zwar nicht bemittelten, jedoch nicht unvermögenden Personen;

a) die zu 2 gGr. gestempelten Aufenthaltskarten, bei einem Aufenthalt von 1 bis 14 Tagen,

b) die zu 8 gGr. bei einem längern Aufenthalt angewendet werden sollen.

Gleich nach Eingang der Vertheilung dieser neuen Formulare unter die Accise-ämter zum Debit wird der Debit der Paßformulare alter Art sistirt.

Das Publikum wird von dieser Einrichtung, auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staatseinkünfte vom 8. v. M., hiermit vorläufig in Kenntniß gesetzt. Den Acciseämtern aber wird zugleich aufgegeben, gleich nach Eingang der neuen Paßformulare die Bestände der alten sofort einzusenden und zu verausgaben.

Dabei

Dabei wird denselben bei Fünf Thaler Strafe untersagt, Formulare zu Pässen oder Auffenthaltskarten anders, als an diejenigen öffentlichen Behörden oder obrigkeitliche Personen zu debitiren, welche nach Maaßgabe des allgemeinen Paßreglements vom 20. v. M. Pässe und Aufenthaltskarten zu ertheilen befugt sind.

Die den Aemtern ebenfalls bald zuzufertigenden neuen Formulare zu den Stempelextracten, werden besondere Rubriken zu den Pässen und Aufenthaltskarten enthalten, bis zu Eintritt des neuen Etatsjahres aber sind den Extracten eigne Rubriken für die Aufenthaltskarten zu 8 gGr. und 2 gGr. beizufügen.

Uebrigens haben auch insbesondere die Grenz-Zollämter und Grenz-Officianten auf die Befolgung der Vorschriften des obgedachten Paßreglements streng zu wachen, und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Kontraventionen uns sofort anzuzeigen.

Liegnitz, den 18. April 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 33. pro April c. A. D.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Untersuchung der Accise- Zoll- und Consumtions- Steuer- Defraudations- und Contraventionsfälle.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts werden sämmtliche im Departement desselben sich befindende fiskalische Beamte und Untergerichte hiermit angewiesen: bei Untersuchungen in Accise- Zoll- und Consumtions- Steuer- Defraudations- und Contraventions-Fälle, wenn die Gegenstände von besonderer Wichtigkeit sind, nach Anleitung des §. 43. der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provincial- Polizei- und Finanz-Behörden d. d. Königsberg den 26. December 1808. mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Modalitäten, besonders aber in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 35. §. 70., einen der Acciseverfassung kundigen, mindestens zur Begutachtung des status causae et controversiae zuzuziehen, darüber dessen Genehmigung einzuholen, oder die von ihm dagegen zu machenden Einwendungen aufzunehmen, solche zu berücksichtigen und erforderlichen Falls auch ein schriftliches Gutachten zu den Acten geben zu lassen.

Breslau, den 26. März 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Für verwundete vaterländische Krieger sind nachträglich noch eingegangen und der Absicht der Geber gemäß verwendet worden: aus der Parochie Prittag, Contop und Bayadel 24 Rthlr. 16 Gr., welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 17. April 1813.

Der Regierungs-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 17.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 17.

Liegnitz, den 24. April 1813.

Verpachtung der Güter Groß- und Klein Kreidel.

Es sollen die zum vormaligen hiesigen Sandstift gehörigen Güter Groß- und Klein-Kreidel im Wohlauschen Kreise, in einer Entfernung von 6 Meilen von Breslau belegen, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, den Diensten und Prästationen der Einsassen, meistbietend im Wege der öffentlichen Licitation auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 1. July d. J. ab, verpachtet werden; zu welchem Ende ein Bietungs-Termin auf den 17 May d. J. vor dem Administrator, Hrn. Rittmeister v. Rüdiger, in dem Stifts-Locale zu Leubus, Vormittags um 9 Uhr, anberaumt worden ist; wobei bemerkt wird, daß besagte Güter hinlänglichen Wiesewachs haben, und Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit besitzen. Cautionsfähige und sonst qualificirte Pacht-Liebhaber werden daher aufgefordert, in gedachtem Termine ihre Pacht-Gebote abzugeben, und ist ihnen überlassen, sich vorher von dem Zustande und der Beschaffenheit der Güter an Ort und Stelle zu unterrichten; so wie ihnen auch vor und im Termine die Verpachtungs-Bedingungen und die sonst bedürfenden Informationen von dem genannten Licitations-Commissario auf Verlangen werden vorgelegt werden. Breslau, den 10. April 1813.

Wilckens, Königl. Preuß. Staatsrath.

Verlegung des Leubuser Stifts-Gerichtsamts nach Schlaupphoff.

Mit hoher Genehmigung der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Liegnitz und Breslau wird das Königl. Gericht der ehemaligen Leubuser Stifts Güter, wegen des hier etablirten Lazareths für Kaiserl. Russische Truppen, einstweilen seinen Sitz nach Schlaupphoff, Liegnitzschen Kreises, anderthalb Meilen von Liegnitz und ebensoweit von Jauer und Goldberg, verlegen.

Indem dieses hiermit jedermann bekannt gemacht wird, werden alle und jede zur hiesigen Jurisdiction gehörige Einsassen angewiesen, sich künftighin in ihren Angelegenheiten, vom 25. April 1813 anzufangen, nach Schlaupphoff, statt Leubus, zu wenden, und sich im dasigen herrschaftlichen Schlosse zu melden, ihre Briefe bis nach Liegnitz mit der Post zu senden, wo sie im Königl. Postamte wöchentlich zweimal werden abgeholt werden.

Uebrigens bleiben die Tage Mittwoch und Sonnabend jeder Woche Vormittags, wie zeither, zu Amtstagen bestimmt, in welchen ein jeder nicht besonders Vorgeladener sein Verlangen anbringen kann. Leubus, den 15. April 1813.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubuser Stiftsgüter. Otto.

Ver-

Verlornes Poststück.

Am 29. Januar d. J. ist auf dem Wege von Sprottau nach Bunzlau ein Packet Akten, K. S. B. Breslau signirt, 3 Pfund am Gewicht, verloren gegangen. Da an der Wiedererlangung dieser sonst niemanden zu etwas dienenden Akten viel gelegen ist, so wird demjenigen, der solche gefunden hat, oder ihre Wiederherbeischaffung bewerkstelligt, hierdurch eine Belohnung von Dreißig Rthlr. Courant zugesichert, welche von dem unterzeichneten Postamte unfehlbar werden ausgezahlt werden. Bunzlau, den 14. April 1813.

Königl. Preuß. Grenz-Postamt. v. Willich.

Lein- und Kleesaamen-Verkauf

Guter Lein- und Kleesaamen ist bei unterzeichnetem Amte käuflich zu haben.

Das Klein-Tschirner Wirthschaftsamt, Glogauschen Kreises.

Aufgefundene Pferde.

Es sind zu Schwarzau, Lübenschen Kreises, zwei fremde Pferde aufgefunden worden, und zwar ein schwarzbrauner Wallach, 5 Fuß hoch und ungefähr 12 Jahre alt, und ein rehfarbiger Wallach, 5 Fuß hoch und 10 Jahre alt. Dem rechtmäßigen Eigenthümer, welcher sich als solcher legitimiren kann, werden die Pferde gegen Erstattung der Kosten herausgegeben werden, und hat sich derselbe deshalb bei Unterzeichnetem zu melden.

Lüben, den 20. April 1813.

v. Nickisch, Königl. Preuß. Landrath des Lübenschen Kreises.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche Pacht-Gefälle, Zinsen oder Naturalien an die Administration der sekularisirten Güter zu Glogau zu entrichten verpflichtet sind, werden, im Auftrage der Herren Staatsräthe Wilckens und Schulz, hierdurch aufgefordert: sowohl die kurrenten Leistungen, als die rückständigen, bis auf weitere Bekanntmachung an den Administrator der sekularisirten Güter zu Liegnitz, Herrn Andersek, zu entrichten. Liegnitz, den 20. April 1813.

Witzenhusen,
als Commissarius der sekularisirten geistlichen Güter im Liegnitzschen Regierungs-Departement.

Verpachtung des Brau- und Brannteweinurbars zu Saborwitz.

Da die Pacht des hiesigen Brau- und Brannteweinurbars zu Johanni d. J. zu Ende geht, so steht zur anderweitigen Verpachtung desselben ein einziger Termin den 3. May d. J. Vormittags im hiesigen Wirthschaftsamte an, welches Pachtlustigen hiermit zur Kenntniß dienet. Saborwitz, den 2. April 1813. Grundmann, Pächter.

Verkauf von Kleesaamen.

Bei dem Dom. Nieder-Leisersdorf bei Goldberg sind 1 Scheffel 4 Metzen weißer reingemachter Kleesaamen, die Metze zu 2 Rthlr. Nom. Münze, zu verkaufen, und können sich Käufer deshalb bei dem dortigen Wirthschaftsamte melden.

Nieder-Leisersdorf, den 12. April 1813. Scheffler, Gutsbesitzer.

Ver-

Verpachtung der Erb- und Gerichts-Scholtisei zu Ober-Thomaswaldau.

Die freie Erb- und Gerichts-Scholtisey zu Ober-Thomaswaldau, Bunzlauschen Kreises, 1 Meile von Bunzlau und 2 Meilen von Haynau und Löwenberg, soll von Johanni d. J. an, auf 6 nacheinander folgende Jahre durch eine öffentliche Licitation, welche den 18. May d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem dasigen Schlosse abgehalten werden wird, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu dieser Scholtisey gehören, außer denen im besten Stande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

1. 101¾ Scheffel Ackerland im besten Dünger, welche, wenn die Frühjahrs-Aussaat beendiget seyn wird, mit 1 Scheffel Weizen, 56½ Scheffel Korn, 18 Scheffel Gerste, 15 Scheffel Haser, 3 Scheffel Erbsen und 8 Scheffel Lein besäet seyn werden;
2. ein Branntweinurbar, welches mit zwei Töpfen betrieben und dessen Fabricat in der Scholtisey verschänkt und verkauft wird;
3. das Schlachten und Backen, welches erstere verpachtet ist;
4. ein großer Grasgarten, worin noch die erforderlichen Kartoffeln und Kraut zur Beköstigung angebaut werden;
5. ein Küchengarten;
6. werden 8 Kühe, 50 Schaafe, zwei fünfjährige Pferde, und 2 taugliche Zugochsen gehalten, welche, nebst dem Acker- und Wirthschaftsgeräthe, in gutem Stande, mitgewährt werden sollen.

In Rücksicht dieser bedeutenden Gewähr muß nicht nur eine Caution von 300 Rthlr. Cour. bestellt, sondern auch die Pacht selbst vierteljährig vorausbezahlt werden. Pachtlustige und Cautionsfähige werden demnach zur Abgabe ihres Gebots hiermit öffentlich vorgeladen, und können dieselben über die zu verpachtende Scholtisey-Nahrung sowohl in Hinsicht der Wirthschaft selbst durch Besichtigung, als auch wegen der Pachtbedingungen, das Nähere bei dem hierzu beauftragten Handelsmann Herrn Stiegler zu Ober-Thomaswaldau erfahren.

Bunzlau, den 6. April 1813.

Das Adelich von Axleben Ober-Thomaswaldauer Gerichtsamt.

Schwindt, qua Justit.

Bekanntmachung wegen Anlegung eines neuen Hypothekenbuchs zu Ossig.

Das Hypothekenbuch des Dorfes Ossig, Lübenschen Kreises, soll ganz neu errichtet werden. Ein jeder, welcher ein Realrecht zu haben vermeint, muß sich a dato an binnen 3 Monaten bei unterzeichnetem Justitiario mit Beibringung seiner Original-Urkunde melden, weil derjenige, welcher sich binnen der gesetzten Frist nicht meldet, den alsdann schon ingrossirten Posten nachstehet. Die Anmeldung bloß persönlicher Ansprüche kann dem Anmeldenden nichts helfen, weil nur derjenige das mit der Ingrossation verbundene Vorzugsrecht erlangen kann, dem ein dingliches Recht förmlich bestellt worden. Uebrigens bewirkt die unterlassene Eintragung einer Servitut keineswegs den Verlust des wirklich bestehenden Realrechts. Ossig bei Lüben, den 20. Febr. 1813.

Walther, Stadtrichter, als Justit. in Ossig.

Verkauf des Helbigschen Bauerguts zu Herzogswalde.

Theilungs halber und zum Besten minorenner Kinder wird hierdurch das von der verstorbenen Anna Maria Helbig hinterlassene, in Herzogswalde gelegene und auf 1555 Rthlr. gewürdigte 18ruthige Bauergut sub hasta gestellt. Zu Licitations-Terminen sind angesetzt der 23. März, der 23. April und der 25. May, und werden daher alle und jede, welche dieses im besten Zustande sich befindende Gut zu kaufen wünschen, hierdurch Vormittags um

10 Uhr in hiesige Canzlei mit der Versicherung vorgeladen, daß solches dem Meistbietenden gegen baare Zahlung der Hälfte des Kaufpreises im letzten Termine nach erfolgter obervormundschaftlicher Genehmigung zugeschlagen werden wird.

Naumburg am Queis, den 15. Februar 1813.

Das Königl. Preuß. Justizamt. Körner.

Verkauf der Wasser-Mühle zu Mallmitz bei Sprottau.

Wegen Erwerbung eines anderweiten Eigenthums, ist der Mühlenmeister Gottlieb Beißert entschlossen, seine am Bober gelegene Wassermühle hieselbst, welche außer einem 2 Stock hohen, neu massiv gebauten Wohnhause, mit 5 Gängen, einer Schneidemühle und 12 Scheffel Aussaat versehen ist, zu verkaufen. Wenn nun der Reißert den Weg der freiwilligen Subhastation gewählt hat, und terminus licitationis unicus auf den 31. May d. J. anberaumet worden, so werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen, sich zu Angebung ihrer Gebote, am gedachten Tage früh um 9 Uhr im Amtshause hieselbst einzufinden. Jeder, dem daran gelegen ist, kann auf Verlangen über die nähern Verhältnisse der Mühle, von Unterschriebenem, oder auch von dem rc. Reißert selbst, gegenwärtig zu Sprottau wohnhaft, mit Nachricht versehen werden.

Mallmitz bei Sprottau, den 1. März 1813.

Das Reichsburggräfl. zu Dohnasche Gerichts-Amt.
Zebe.

Verkauf oder Vererbpachtung der Matthiasmühle zu Breslau.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 9. Novbr. v. J. wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, daß der Licitationstermin zum Verkauf der zum hiesigen aufgehobenen Matthiasstift gehörigen, an der Oder hieselbst belegenen, mit 8 Panzergängen versehenen Mühle, welche zu Trinitatis d. J. pachtlos wird, auf den 26. April Vormittags um 10 Uhr vor der Hauptadministration auf dem Dom allhier anberaumt worden ist, bei welcher Kauf- oder Erbpachtslustige ihre Gebote anzugeben, und, in sofern solches angemessen ausfällt, zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag erfolgen werde. Die Verkaufs- und Erbpachts Bedingungen können vor und im Licitationstermin bei der Hauptadministration eingesehen werden welche auch die zur Sache erforderliche Information suppeditiren wird. Breslau, den 25. März 1813.

Königl. Preuß. Staatsrath. Willens.

// Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 18.

Liegnitz, den 1. Mai 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück enthält:

a. den General-Pardon für alle Deserteurs und alle ohne Erlaubniß außer Landes gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene Preußische Unterthanen, die sich bis zum 15. Juni d. J. freiwillig wieder einfinden. Vom 12. d. M. und

b. das Edikt, die in feindlichen Kriegesdiensten stehenden Preußischen Unterthanen und den General-Pardon für dieselben betreffend. Von demselben Tage.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. d. M., die Veräußerung der Staats-Güter betreffend, in welchen die nähere Anzeige darüber, wie diejenigen Erwerbslustigen, welche Staats-Güter aus freier Hand erwerben wollen, sich von der Größe und den sonstigen Eigenschaften derselben, Belehrung verschaffen können, noch vorbehalten ist, wird das Publikum hierdurch benachrichtigt, daß die betreffenden Regierungen und Domänen Kammern angewiesen worden sind, gegen Kopialien, jedem der es verlangt, die neuesten Nachrichten, von dem Umfange und der sonstigen Beschaffenheit der zu veräußernden Staatsgüter aus ihren Akten mitzutheilen.

Berlin, den 14. April 1813.

Königl. Immediat-Commission zur Veräußerung der Staats-Güter.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 132. Erinnerung an die gesammte Geistlichkeit die, zu ihrer Kenntniß kommenden Todesfälle dem betreffenden Kreis-Justizrath anzuzeigen.

Obgleich bei jedesmaliger Anstellung eines neuen Kreis-Justiz-Raths dessen Anstellung den Geistlichen im Kreise durch das Amts-Blatt bekannt gemacht wird, damit sie, bei der, zu ihrer Kenntniß gelangenden Sterbefällen eximirter Personen, solche dem Kreis-Justiz-Rath anzeigen, so kommen doch häufig Fälle vor, in welcher diese Anzeige unterblieben. Dadurch entstehen nicht allein für den Nachlaß nachtheilige

Folgen

Folgen, sondern es wird auch die Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle aufgehalten.

Der gesammten Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird daher ihre Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Todesfälle eximirter Personen sofort dem Kreis-Justizrath anzuzeigen, hierdurch auf Instanz des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts erneuert in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 17. April 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 146. April c.

No. 133.

Verkaufs-Preis-Tabelle des in Liegnitz fabricirten Brandweins vom 16. März bis incl. 15. April 1813.

No.	Monat.	Preise nach Nominal-Münze. das Quart Breslauer à			Gewicht nach Tralles Alkoholometer. das Quart Breslauer in Nominal-Münze à 10 sgr.	à 8 sgr.	à 5 sgr.	Getreide-Preis nach der Fraction in Courant-Münze, der Bresl. Scheffl.		
		à	à	à	Grade.	Grade.	Grade	Rthlr.	sgr.	d.
1.	Vom 16. März, bis incl. 15. April 1813.	10 sgr.	8 sgr.	5 sgr.	48	45	36	1	18	7¼

Liegnitz, den 16. April 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

---

*No. 134. Bedeutung des Wortes: Schiffszimmermann, in §. 75. des Edikts vom 7. September 1811.

Ueber den §. 75. des Edikts vom 7. Septbr. 1811., die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, ist von dem Königl. Departement für die Gewerbe und den Handel eine Deklaration dahin erfolgt, daß unter der, in gedachtem §. 75. enthaltenen Benennung Schiffszimmermann nur ein solcher zu verstehen sey, „der Fahrzeuge auf einem Kiele bauet," und dagegen Fahrzeuge mit plattem Boden (Kähne) sowohl von Schiffs- als von Hauszimmerleuten, auf den Grund der, ihnen ertheilten Gewerbescheine, erbauet werden dürfen, endlich auch besondere Gewerbescheine, die blos zum Bau von Stromfahrzeugen ohne Kiel berechtigen, ausgefertigt werden können, und zwar ohne daß es dazu des Examens des Empfängers bedarf.

Sämmt-

Sämmtliche Polizei-Behörden, so wie das gesammte Publikum werden hierdurch auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 20. April 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 249. April. c.

No. 135. Das in Rußland aufgehobene Embargo und Sequester auf alle Arten von englischem Eigenthum betreffend.

Durch nachstehende russisch kaiserliche Ukase vom 15. September v. J. ist alles Embargo und Sequester, welches auf jede Art von englischem Eigenthum während der, zwischen Rußland und England obgewalteten kriegerischen Verhältnisse gelegt war, aufgehoben, und den Privatpersonen die Rückgabe ihres Eigenthums zugesichert worden.

„Allerhöchstes Rescript Sr. Kaiserl. Majestät, erlassen an den Finanzminister Hrn. wirklichen Geh. Rath und Ritter Gurjew, am 15. Sept. 1812 mit Höchsteigenhändiger Unterschrift Sr. Majestät:

Da Wir, nach der Aufhebung des auf das englische Eigenthum gelegt gewesenen Embargo und Sequester, die Geschäfte der Liquidations- und der neutralen Commissionen, bei deren Errichtung man bloß die Sicherheit des Privateigenthums der russischen Unterthanen, ohne die geringste Prätension von Seiten der Krone zum Zweck gehabt hat, auf das baldigste zu Ende gebracht zu sehen wünschen, so befehlen Wir:

1) Nach Grundlage des am 11. März 1811. von Uns bestätigten Gutachtens des Reichsraths, nach der Befriedigung der in die Liquidations-Kommission in Concurssachen eingelaufenen Prätensionen erster Gattung, die nach dem Verkauf noch übrig gebliebenen sequestrirten Waaren, so auch die Handschriften, auf welche die Betreibung geschehen, ihren Eigenthümern wieder zurück zu geben.

2) Mit jedem Comtoir die Berechnungen desselben, über die für ihre Rechnung geschehenen Zahlungen und Ausgaben zu machen, und das hiernach übrig bleibende baare Kapital den Eigenthümern zurück zu geben.

3) Die Prätensionen von der zweiten und dritten Gattung ihrem gesetzlichen Laufe zu überlassen.

4) Was die Prätensionen der russischen Unterthanen betrifft, die in die Liquidations-Kommission wegen Prisesachen eingegangen sind, und zur vierten Gattung gehören, so werden Wir wegen ungesäumter Befriedigung derjenigen, welche gegründet anerkannt werden, ohne dieselbe auf das unter Sequester befindliche Eigenthum der Engländer zu verweisen, nicht unterlassen, alle Kräfte bei der englischen Regierung anzuwenden, und in der Ueberzeugung von den freundschaftlichen Gesinnungen dieser Macht, bürgen wir dafür, daß jede gerechte Befriedigung dieser Prätensionen erfolgen wird.

5) Die

5) Die Sachen der neutralen Kommissionen, sowohl zu St. Petersburg, als auch in den Häfen, die in den Kommissionen noch nicht zur endlichen Entscheidung gebracht worden sind, oder sich zur Untersuchung in den höhern Instanzen befinden, auch immer ohne weitere Verhandlung nachzulassen, und deswegen werden den Empfängern der Ladung, sowohl die Reverse, Bürgschaften und Unterpfänder, die sie auf die Darstellung der Scheine, wegen der Neutralität der Ladungen und der Schiffe von sich gegeben haben, als auch die sich bis zur endlichen Entscheidung unter Sequester befindenden Ladungen, an welche für die Zukunft von Seiten der Krone, nicht die geringsten Prätensionen gemacht werden sollen, wieder zurückgegeben.

6) Hiernach sollen alle Sachen der Liquidations, und der neutralen Kommission in das Archiv des einstweiligen Departements des Commerzkollegiums abgegeben, und selbige geschlossen werden."

Wir bringen hierdurch den Inhalt dieser Ukase zur Kenntniß des Publicums, und geben den dabei Interessirten dadurch Anlaß, ihre Gerechtsame und Ansprüche in Rußland geltend machen zu können, wobei ihnen überlassen bleibt, gegen etwanige Schwierigkeiten, die ihnen dort bei der Betreibung gegründeter Reclamationen dieser Art gemacht werden sollten, die Unterstützung und Verwendung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen.

Liegnitz, den 21. April 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 24. Rescr. April c.

No. 136. Betreffend die Allerhöchste Bestimmung, daß Geistliche und Schullehrer von der Gestellung zur Landwehr eximirt seyn sollen.

Da in der unterm 31. v. M. ergangenen Allerhöchsten Cabinetsordre, die Befreiung vom persönlichen Dienste bei der Landwehr betreffend, der Geistlichen und Schullehrer nicht ausdrücklich erwähnt worden ist: so haben des Königs Majestät Inhalts des aus dem Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht uns zugegangenen Rescripts, nachträglich zu bestimmen geruhet:

daß alle Geistliche und Schullehrer, die in wirklichen Aemtern stehen, von der Verbindlichkeit der Einstellung in die Landwehr eximirt seyn sollen.

Wir machen diese Allerhöchste Bestimmung allen, die dabei interessirt sind, zur Nachricht und Achtung bekannt. Liegnitz, den 26. April 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 231. April c.

No. 137. Das Brennen der Pferde betreffend.

Durch die Verfügung vom 26. May v. J. No. 178. im 22 Stück des vorjährigen Amtsblatts, ist das Brennen der Pferde als ein Mittel zur Sicherung des Besitzes empfohlen worden. Da nun der unterbrochenen Vorbeugungsanstalten ungeachtet, gegenwärtig leicht wieder der Fall vorkommen könnte, daß wegen entstehender Ablö-

fung,

sung, Vorspannpferde und Ochsen über die Landesgrenze hinaus mitgenommen werden, und es ohne eine nähere Bezeichnung nicht möglich seyn dürfte, solches Angespann zu reclamiren, so wird jene Verfügung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 26 April 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 1037. April c.

---

*No. 138. Wegen Abschließung der Magazine.

Sämmtliche Magistrate, so wie die Rendanten der, Behufs der Truppen-Verpflegung in den Städten errichteten Magazine, des hiesigen Regierungs-Departements, werden hierdurch angewiesen: die, ihrer Verwaltung anvertrauten Magazine von Brodgut, Vivres und Fourage zur Verpflegung der Truppen, gleich viel, für welche Truppen sie angelegt worden sind, unerinnert und bei Vermeidung unliebsamer Verfügungen alle 6 Tage, in den Städten Militsch, Trachenberg, Winzig, Steinau, Lüben, Haynau und Bunzlau aber, alle 3 Tage dergestalt abzuschließen, daß die effectiven Bestände daraus klar hervorgehen. Der Abschluß ist sodann unter Beifügung einer Nachweisung, welche ergiebt,

welche Kreise liefern sollen,
wieviel sie geliefert haben,
was sie mithin noch restiren?

unverzüglich anhero einzureichen, wenn sich aber seit dem letzten Abschluß keine Veränderung in der Einnahme oder Ausgabe ereignet hat, ist dies statt des einzureichenden Abschlusses blos anzuzeigen. Liegnitz, den 27. April 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 1089. April c.

Verordnungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 19. Betreffend die Modalitäten wegen Anrechnung der von dem Gläubiger vorgeschossenen Steuer.

Dem Publiko machen Wir hierdurch das nachstehende, also lautende, Rescript der Königl. Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vom 20. März d. J:

Es hat nach den gesetzlichen Vorschriften und aus den von der Königl. Schlesischen Departements-Kommission in dem Bericht vom 13. v. M. angeführten Gründen, kein Bedenken, daß der Grundbesitzer die für Rechnung seines Gläubigers vorgeschossene Steuer demselben auf die Zinsen, ohne Unterschied, in welchen der gesetzlichen Zahlungsmittel der Vorschuß geleistet worden, in Anrechnung bringen kann, desgleichen, daß wenn die Zahlung ganz oder zum Theil durch Scheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810. geleistet ist, diese nach ihrem vollen Nennwerth in Anrechnung ge-

bracht

bracht werden dürfen, und ist das dortige Ober-Landes-Gericht bereits nach diesem Ansichten von dem Herrn Justiz-Minister instruirt worden.

Berlin, den 20. März 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

(gez.) Sack.

An die Königl. Schles. Departements-Commission zu Liegnitz.

zur Nachricht und Achtung bekannt.

Liegnitz, den 20. April 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 759.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen sorgfältiger Anfertigung und pünktlicher Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Bei Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen ist bemerkt worden, daß

1) die Colonne „ganzer Betrag des Nachlasses" der Vorschrift der Instruktion vom 5. Septbr. 1811 entgegen, öfters unausgefüllt geblieben;
2) bei mehreren Erbfällen die Gründe nicht angeführt worden, weshalb die Erbschafts-Stempel-Berichtigung noch nicht hat erfolgen können;
3) das Verwandschafts-Verhältniß der Erben und Legatarien zum Erblasser nicht immer genau angegeben worden, welches um so mehr ganz bestimmt zu bemerken ist, da sonst nicht beurtheilt werden kann, ob der Stempelbetrag richtig festgesetzt worden;
4) bei vielen Fällen die ganz unbestimmte Bemerkung vorkommt „daß kein Stempelfähiger Nachlaß vorhanden" da doch der Betrag des Nachlasses bestimmt angegeben, oder daß gar keiner vorhanden, angezeigt werden muß;
5) die Bemerkung zur Nachweisung der Erbschafts-Stempel-Berichtigung oft nicht zulänglich ist, diese vielmehr nach der Instruktion vom 5. Septbr. 1811. also gefaßt werden muß:

„die Erbschafts-Stempel ad Rthl. Sgr.
„sind den (Datum und Jahr) zu den
„Akten gebracht worden."

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden daher nicht nur zur sorgfältigern Anfertigung und pünktlichern Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen angewiesen, sondern auch zu mehrerer Thätigkeit bei Einziehung der Erbschafts-Stempel-Gefälle aufgefordert.

Breslau, den 26. März 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen

Wegen Unterstützung der Polizei-Behörden von Seiten der Untergerichte in Verfolgung entwichener Verbrecher.

Auf den Grund des Rescripts eines hohen Justiz-Ministerii vom 31. März d. J., werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiemit angewiesen, den Polizei Behörden, in dem Geschäft der Verfolgung entwichener Verbrecher, nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leisten, insonderheit aber die Steckbriefe so schleunig als möglich zu erlassen und der Polizei-Behörde zum weitern Verfahren und Mitwirken mitzutheilen.

Breslau, den 12. April 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien

Die von den Untergerichten der Polizeibehörde bei Verfolgung entwichener Verbrecher zu leistende Hülfe betreffend.

Zufolge Rescripts Eines hohen Justizministerii vom 31. März 1813., werden sämmtliche Untergerichte, im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, hierdurch angewiesen, den Polizeibehörden, in dem Geschäft der Verfolgung entwichener Verbrecher, nach ihren Kräften, hülfreiche Hand zu leisten, insonderheit aber die Steckbriefe so schleunig als möglich zu erlassen, und der Polizeibehörde zum weitern Verfahren und Mitwirken mitzutheilen. Liegnitz, den 15. April 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigt wurden:

der Candidatus theologiae Zander als Pastor zu Malmitz;

der Schullehrer Karl Samuel Neumann aus Heinersdorf, als Cantor und Schullehrer zu Kontopp, Grünbergschen Kreises;

der Schullehrer George Walter, als Schullehrer zu Pürben und Steinborn;

der Schuladjuvant Johann Gottfried Hübner aus Ottendorf, als Schullehrer zu Warthau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

An Armaturstücken ist ferner eingegangen, vom 6. bis 23. April:

106) Durch den Kreis- und Zoll-Cassen-Controll. Hrn. Wollmann zu Greifenberg:
- von dem Controll. Hrn. Michling zu Friedeberg ein Paar Pistolen;
- von dem Kamm. Hrn. Milius das. 1 Paar Pistolen;
- von dem Stadtverordn. Hrn. Riedel zu Greifenberg 1 Paar Pistolen;
- von dem armen Lohnweber Puse zu Steinkirch 3 Ellen Leinwand zu einem Futtersack.

107) Von dem Steuereinn. Hrn Qual in Sagan 1 Karabiner.

108) Durch den Hrn. Steuereinn. Seewald in Löwenberg:
- von dem Hrn. Landrath v. Schweinitz 1 Kugelbüchse, 1 Flinte, 1 Paar mit Silber damascirte Pistolen;
- von dem Hrn. Major v. Freiburg in Löwenberg 5 Stück Gewehre, 17 Bajonnets, 30 Gewehrriemen, 4 Seitengewehre, 7 Patrontaschen mit Riemen, 5 Schultergehänge, 18 messingne Haken zu Säbelscheiden, 64 Flintenkrätzer;
- von dem Scholzen Laube in Langwasser 1 Flinte;
- von dem Dom. Schoßdorf 2 Pistolen;
- von der Gem. Schoßdorf 2 Cavallerie- und 2 Infanterie-Säbel;

von

von dem Hrn. Hahn auf Steinkirch 1 Paar schöne gezogene Pistolen, 1 gute Muskete ohne Bajonnet 1 Säbel mit Gehänge;
von dem Brauer Eckert zu Greifenstein 1 Pistol, 1 Paar eiserne Steigbügel, 1 Säbel ohne Scheide;
von der Gem. Welkersdorf 3 Flinten, 4 Pistolen, 3 Infant. Säbel, 1 alter Offizierdegen, 1 Musketenlauf, 1 Pistolenlauf, 1 altes Gewehrschloß, 1 messingner Büchsenbeschlag;
von dem Pächter Hrn. Paschke und Chir. Schellhaus zu Langenöls 2 Kugelbüchsen und 1 Kugelform;
von dem Pächter Hrn. Ganzert zu Welkersdorf 1 Paar Pistolen;
von der Gem. Steinbach 1 Paar Pistolen, 1 Karabiner, 2 Musketen, 1 Bajonnet.

109) Durch den Hrn. Pastor Hiersemenzel in Röchlitz:
vom Schulvorsteher Hübner in Röchlitz 1 kleine Flinte;
vom Ger. Geschw. Stoll das. 1 alte große Flinte;
vom alten preuß. Invaliden Lange 1 altes Pistol nebst einem Flintenschloß;
vom Scholtiseibesitzer Schubert aus Kosendau 2 lederne Patrontaschen nebst Riemen und Beschlag, 1 Gehänge;
vom Brauer Tillner zu Riemberg 1 Paar Pistolen;
von einer Wittwe zu Riemberg 1 Pistol.

110) Von dem Hrn. Pol. Insp. Heinze hieselbst 1 Dienstgewehr und 1 Degenkuppel.

111) Von dem Hrn. Reg. Conduct. Witte zu Neusalz 1 Kugelbüchse.

112) Von dem Hrn. v. Görlitz auf Groß-Wandris 1 Kugelbüchse nebst Form.

113) Vom Hrn. Landr. B. v. Zedlitz 2 Dienstgewehre mit Bajonnets und 1 Patrontasche.

114) Vom Hrn. Gutsbesitzer Rosemann auf Knobelsdorf 2 Flinten und 1 Hirschfänger mit Kuppel.

115) Durch den Hrn. Landrath Sprottauschen Kreises, v. Knobelsdorf:
von ihm selbst 1 Büchse und 2 Säbel;
von dem Hrn. Rittm. v. Knobelsdorf 1 Paar Pistolen;
vom Hrn. Lieut. v. Wolfsburg 1 Paar Pistolen nebst Kugelform;
vom Hrn. Kreissecr. Schulz 1 Flinte und 1 Säbel;
vom Hrn. Amtmann Römhild und dem Jäger aus Metschlau 1 Karabiner, 1 Büchsenlauf, 2 Bajonnets, 1 Säbel, 1 Reitzaum;
von der Gem. Ober- und Nieder-Ebersdorf 3 Flinten, 2 Pistolen, 1 Flintenlauf, 3 Flintenschlösser, 3 Bajonnets, 1 Ladestock, 2 Säbel, 1 Pistolenlauf;
von der Gem. Johnsdorf 5 Karabiner, 3 Pistolen, 1 Säbel;
von der Gem. Langheinersdorf 1 Karabiner, 1 Flinte, 3 Pistolen, 100 Flintensteine, 1 Bajonnet, 1 Ladestock;
von der Gem. Giesmannsdorf 1 Pistol, 1 Bajonnet;
von dem Schmidt Raffegast zu Ober-Eylau 1 Säbel ohne Scheide;
vom Hrn. Grafen v. Haßlingen 1 Flinte; vom Wirthschaftsvogt Lausch zu Nieder-Gießmannsdorf 1 Karabiner;
von der Kirchenvorwerks-Gemeinde zu Langheinersdorf 1 Pistol und 1 Bajonnet;
von dem Förster Jaursch zu Dittersdorf 1 Flinte.

116) Durch den Bürgerm. Hrn. Werdermann zu Jauer: 1 sächs. Gewehr von dem 11jährigen Knaben Böhm; 3 Kalbleder von einem Lohgerber; 2 alte Pistolen; 3 Paar zwirnene Socken; 4 gute neue Hemden von der Frau Commiss. Räthin Hennig; 1 Tornister von einem östreich. in Spanien mit Wunden bedeckten Militär; 1 Büchse und 1 alten Pallasch

117) Vom Hrn. Postm. Gramsch in Haynau 1 Pistol und 1 Bajonnet.

118) Vom Hrn. Cämmerer Werner das. 1 Flinte.

119) Vom Hrn. Acc. Einn. Lips das. 1 Dienstgewehr.

120) Vom Mälzer und Brauer Hellmich in Nährschütz 1 Gewehr.

121) Vom Hrn. Pfarrer Heydes in Leipe Jauerschen Kreises 2 Pfd. Charpie, gefertigt von der kathol. Schuljugend nach vollendetem Schulunterricht zu Großneudorf.

Liegnitz, den 23. April 1813. Im Auftrage des Vereins. v. Briesen.

Berichtigung: Im Amtsblatt No. 13. ist pag. 124. in der Verordnung: die jährlich einzureichenden Verzeichnisse von den Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle der Juden betreffend, im Eingange das Allegatum unrichtig. Es muß nicht heißen: Amtsblatt No. 31. August 263 pro Anno 1812, sondern Amtsblatt No. 31. pro 1812. No. 256.

Ferner ist in einigen Exemplaren des Amtsblatts No. 17. Seite 176. in der 6ten Zeile statt: vom Zucker, Syrup, zu lesen: vom Zuckersyrup.

(Hierbei ein Extrablatt No. VI. und ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 18
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 18.

Liegnitz, den 1. May 1813.

Verpachtung der Güter Groß- und Klein-Kreidel.

Es sollen die zum vormaligen hiesigen Sandstift gehörigen Güter Groß- und Klein-Kreidel im Wohlauischen Kreise, in einer Entfernung von 6 Meilen von Breslau belegen, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, den Diensten und Prästationen der Einsassen, meistbietend im Wege der öffentlichen Licitation auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 1. July d. J. ab, verpachtet werden; zu welchem Ende ein Bietungs-Termin auf den 17 May d. J. vor dem Administrator, Hrn. Rittmeister v. Rüdiger, in dem Stifts-Locale zu Leubus, Vormittags um 9 Uhr, anberaumt worden ist; wobei bemerkt wird, daß besagte Güter hinlänglichen Wiesewachs haben, und Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit besitzen. Cautionsfähige und sonst qualificirte Pacht-Liebhaber werden daher aufgefordert, in gedachtem Termine ihre Pacht-Gebote abzugeben, und ist ihnen überlassen, sich vorher von dem Zustande und der Beschaffenheit der Güter an Ort und Stelle zu unterrichten; so wie ihnen auch vor und im Termine die Verpachtungs-Bedingungen und die sonst bedürfenden Informationen von dem genannten Licitations-Commissario auf Verlangen werden vorgelegt werden. Breslau, den 10. April 1813.

Wilckens, Königl. Preuß. Staatsrath.

Verlegung des Leubuser Stifts-Gerichtsamts nach Schlaupphoff.

Mit hoher Genehmigung der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Liegnitz und Breslau wird das Königl. Gericht der ehemaligen Leubuser Stifts-Güter, wegen des hier etablirten Lazareths für Kaiserl. Russische Truppen, einstweilen seinen Sitz nach Schlaupphoff, Liegnitzschen Kreises, anderthalb Meilen von Liegnitz und ebensoweit von Jauer und Goldberg, verlegen.

Indem dieses hiermit jedermann bekannt gemacht wird, werden alle und jede zur hiesigen Jurisdiction gehörige Einsassen angewiesen, sich künftighin in ihren Angelegenheiten, vom 25. April 1813 anzufangen, nach Schlaupphoff, statt Leubus, zu wenden, und sich im dasigen herrschaftlichen Schlosse zu melden, ihre Briefe bis nach Liegnitz mit der Post zu senden, wo sie im Königl. Postamte wöchentlich zweimal werden abgeholt werden.

Uebrigens bleiben die Tage Mittwoch und Sonnabend jeder Woche Vormittags, wie zeither, zu Amtstagen bestimmt, in welchen ein jeder nicht besonders Vorgeladener sein Verlangen anbringen kann. Leubus, den 15. April 1813.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubuser Stiftsgüter. Otto.

Ver-

Verkauf des Kirchnerschen Bauerguts zu Barschdorf.

Nachdem Terminus zum öffentlichen Verkauf des in dem Liegnitzer Kreise zu Barschdorf sub No. 6. belegenen Gottfried Kirchnerschen Bauerguths, welches auf 3282 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. Courant taxirt ist, auf den 17. May d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Justizrath Sucker anberaumt worden: so wird dieses dem Publiko hiermit bekannt gemacht, und alle Kauflustige aufgefordert, in diesem peremtorischen Termine entweder in Person oder durch gerichtlich bestellte Special-Bevollmächtigte auf dem Königl. Land- und Stadt-Gericht hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß nach erfolgter Einwilligung der Interessenten der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird. Auf spätere Gebote wird nicht mehr reflectirt werden, und kann die Taxe zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts inspicirt werden.

Liegnitz, den 13. März 1813.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung der Rieseschen Freigärtnerstelle zu Ober-Hermsdorf.

Das schleunige Ableben des Freigärtner Johann Gottlieb Riese hieselbst, ohne Weib und Kinder, macht es zur Conservation der Nahrung für den jetzt im Felde stehenden ältesten Bruder desselben nothwendig, solche auf 3 Jahre in Zeitpacht auszuthun, und es ist hiezu ein einziger Bietungstermin auf den 21. May d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Schlosse anberaumt worden.

Das Gerichtsamt ladet also alle zahlbare der Landwirthschaft kundige Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots hiermit ein, und versichert, daß dem Meist- und Bestbietenden unter denen von den Erben festzusetzenden Bedingungen, der gerichtliche Zuschlag erfolgen, jedes spätere Gebot aber zurückgewiesen werde. Haynau, den 6. April 1813.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Verpachtung des Branntewein-Urbars zu Ober-Hermsdorf.

Das herrschaftliche Branntewein-Urbar hieselbst soll von Johanni d. J. an auf 1 Jahr oder auf längere Zeit an einen sichern und zahlbaren, auch mit guten Zeugnissen seines bisherigen Wohlverhaltens versehenen, Pächter in Zeitpacht ausgethan werden, und es ist der einzige Bietungstermin hiezu auf den 21. May d. J. Nachmittags um 3 Uhr anberaumt worden.

Man ladet also dergleichen Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung ein, daß dem Meist- und Bestbietenden die Pacht nach den vorausgeschickten Bedingungen werde zugeschlagen, jedes spätere Gebot aber nicht beachtet werden.

Haynau, den 6. April 1813.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Verpachtung des Brau- und Branntweinurbars zu Saborwitz.

Da die Pacht des hiesigen Brau- und Branntweinurbars zu Johanni d. J. zu Ende geht, so steht zur anderweitigen Verpachtung desselben ein einziger Termin den 3. May d. J. Vormittags im hiesigen Wirthschaftsamte an, welches Pachtlustigen hiermit zur Kenntniß dient. Saborwitz, den 2. April 1813. Grundmann, Pächter.

Ver-

Verpachtung der Erb- und Gerichts-Scholtisei zu Ober-Thomaswaldau.

Die freie Erb- und Gerichts-Scholtisey zu Ober-Thomaswaldau, Bunzlauschen Kreises, 1 Meile von Bunzlau und 2 Meilen von Haynau und Löwenberg, soll von Johanni d. J. an, auf 6 nacheinander folgende Jahre durch eine öffentliche Licitation, welche den 18. May d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem dasigen Schlosse abgehalten werden wird, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu dieser Scholtisey gehören, außer denen im besten Stande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

1. 101½ Scheffel Ackerland im besten Dünger, welche, wenn die Frühjahrs-Aussaat beendiget seyn wird, mit 1 Scheffel Weizen, 56½ Scheffel Korn, 18 Scheffel Gerste, 15 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Erbsen und 8 Scheffel Lein besäet seyn werden;
2. ein Branntweinurbar, welches mit zwei Töpfen betrieben und deren Fabricat in der Scholtisey verschänkt und verkauft wird;
3. das Schlachten und Backen, welches erstere verpachtet ist;
4. ein großer Grasegarten, worin noch die erforderlichen Kartoffeln und Kraut zur Beköstigung angebaut werden;
5. ein Küchengarten;
6. werden 8 Kühe, 50 Schaafe, zwei fünfjährige Pferde, und 2 taugliche Zugochsen gehalten, welche, nebst dem Acker- und Wirthschaftsgeräthe, in gutem Stande, mitgewährt werden sollen.

In Rücksicht dieser bedeutenden Gewähr muß nicht nur eine Caution von 300 Rthlr. Cour. bestellt, sondern auch die Pacht selbst vierteljährig vorausbezahlt werden. Pachtlustige und Cautionsfähige werden demnach zur Abgabe ihres Gebots hiermit öffentlich vorgeladen, und können dieselben über die zu verpachtende Scholtisey-Nahrung sowohl in Hinsicht der Wirthschaft selbst durch Besichtigung, als auch wegen der Pachtbedingungen, das Nähere bei dem hierzu beauftragten Handelsmann Herrn Stiegler zu Ober-Thomaswaldau erfahren.

Bunzlau, den 6. April 1813.

Das Adelich von Arleben Ober-Thomaswaldauer Gerichtsamt.

Schwindt, qua Justit.

Verkauf von Kleesaamen.

Bei dem Dom. Nieder-Leisersdorf bei Goldberg sind 1 Scheffel 4 Metzen weißer reingemachter Kleesaamen, die Metze zu 2 Rthlr. Nom. Münze, zu verkaufen, und können sich Käufer deshalb bei dem dortigen Wirthschaftsamte melden.

Nieder-Leisersdorf, den 12. April 1813. Scheffler, Gutsbesitzer.

Verlornes Poststück.

Am 29. Januar d. J. ist auf dem Wege von Sprottau nach Bunzlau ein Packet Akten, K. S. B. Breslau signirt, 3 Pfund am Gewicht, verloren gegangen. Da an der Wiedererlangung dieser sonst niemanden zu etwas dienenden Akten viel gelegen ist, so wird demjenigen, der solche gefunden hat, oder ihre Wiederherbeischaffung bewerkstelligt, hierdurch eine Belohnung von Dreißig Rthlr. Courant zugesichert, welche von dem unterzeichneten Postamte unfehlbar werden ausgezahlt werden. Bunzlau, den 14. April 1813.

Königl. Preuß. Grenz-Postamt. v. Willich.

Verkauf des Bauerguts No. 2. zu Ober-Bärschdorf.

Das Bauer ut No. 2. zu Ober-Bärschdorf, von 2 Hufen, wird hiermit in den Terminen, den 31. May 31. July und 28. September d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Oberhofe zu Gölschau öffentlich feilgeboten, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierzu eingeladen. Gölschau, den 20. April 1813.

Extrablatt No. VI.

als Nachtrag zu No. 18. des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 1. May 1813.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Nach dem Rechnungsauszuge vom 20. März d. J. betrug die Einnahme der zur Bekleidung freiwilliger Jäger eingegangenen Beiträge:	26756	16	5
Hierzu haben bis gestern Abend beigetragen:			
459. Herr Krüger, Igel und Bertrandt	11	—	—
460. Die Herren Officianten des Kurmärkschen Bergamts im Kalksteingebürge bei Rüdersdorf	41	—	—
461. Hr. K. O. A. in O. 2 Dukaten	6	16	—
462. Dessen Demoiselle Schwägerin 1 Dukaten	3	8	—
463. C. E. W. Wehr, J. Wehr und A. H. L. Wehr in Kencau Konitzschen Kreises aus ihren Sparbüchsen	20	—	—
464. Hr. Unasch, Chausseeeinnehmer bei Müncheberg, zur Feier seines 50sten Geburtstages (Wegen Realisirung des mit eingesandten Documents ist das Nöthige erlassen, der Betrag wird nach Eingang des Geldes vereinnahmet werden.)	30	—	—
465. Der Namslauer Kreis 30 Rthl Anleiheschein und 191 Rthl. 19 Gr. N. M.	109	14	3
466. Hr. Kämpfert, Hausverwalter bei Sr. Excellenz dem Hrn. Staatskanzler 2 Fr.d'or	11	12	—
467. Ludwig, Bedienter bei dem Hrn. Staatsrath Wilkens	2	—	—
468. H. V., ein goldnes Schild, taxirt 2 Rthl. 12 Gr.			
469 Hr. Willmersdorf, Prediger zu Leitersdorf bei Crossen, was ihm aus der Zeit des Unglücks übrig geblieben, 2 Trauringe taxirt 4 Rthl. 12 Gr.			
470. C. und W. in S—n durch Hrn. Kreth 1 Fr.d'or.	5	16	—
471. Ein Ungenannter (im Petschaft ein Engelskopf unterm Schilde) 100 Rthl. N. M.	57	3	—
472. Hr. Duden, Bürgermeister in Brandenburg	100	—	—
473. Hr. G. O. H. B. D. in Berlin	10	—	—
Derselbe 13 Medaillen, taxirt 19 Rthl. 7 Gr.			
474. Hr. Woit, Justizkommissarius in Hirschberg	10	—	—
475. Hr. von H. in Berlin, a) 4 Whistmarken, taxirt 3 Rthl. 10 gr.			
b) 1 münstersche Huldigungsmedaille, taxirt 1 Rthl. 16 gr.			
c) ½ Guinee	3	12	—
d) 1 Tuchnadel, taxirt 1 Rthl.			
e) 2 kleine Gürtelschlösser, taxirt 16 Gr.			
f) 1 silbernes Nadelbüchschen, taxirt 8 Gr.			
g) 1 Ring mit geschloßnen Händen, taxirt 2 Rthl.			
476. Louise v. Rekow (9 Jahr alt) in Berlin, 1 silbernen Fingerhut, taxirt 4 Gr.			
477. Die Herren O. d. G. R. und d. P. P—d in Berlin	10	—	—
478. Der Jäger Hr. J..n zahlte zurück	37	—	—
479 Ein Ungenannter für den No. 354. vereinnahmten Becher	7	—	—
480. Hr. Schunke, Canzleidiener bei der 3. Division des K. Militairökonomie-Departements	13	3	—
481. Hr. Bormann, Destillateur und Eigenthümer hier, 5 Louisd'or	28	18	—
482. Der 10jährige Graf F. D. in M. aus seiner Sparbüchse 1 Dukaten	3	8	—
483. Hr. G. L. R. v. K für den ersten gemeinen Soldaten, der den Orden des eisernen Kreuzes erhält	50	—	—
484. Hr. Pitschel, wirklicher Geheimer Kriegsrath und Justitiarius des Kriegsministerii 5 Friedrichsd'or	28	18	—
485. Hr. Senf, Kaufmann zu Conitz 10 Friedrichsd'or	57	12	—
486. Hr. Klebelly, Probst, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Naumburg a. Q. 100 Rthl. in 1 Interimsschein			
487. Hr. Scheer, Kapellan 1 Dukaten	3	—	—
488. Hr. Regisseur Kühne, im Namen der hiesigen Schauspieler-Gesellschaft, den Ertrag des am 21. März gegebenen dramatisch-musikalischen Quodlibets 107 Rthl. 22 Gr. Cour. und 12 Dukaten	148	22	—
489. Wittwe Sara Kuh 25 Rthl. Nom. M.	14	6	10
490. Ein Freund der Deutschen, und selbst Deutscher im Auslande	20	—	—
Latus	27599	17	6

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	27599	17	6
491. 2 Schwestern im Auslande (im Pettschaft das Bildniß Friedrichs II) 1 Friedrichsd'or und 6 Rthl.	11	18	—
492. Hr. St. . e . r . n God preserve our good King a) 9 silberne Theelöffel, taxirt 4 Rthl. 12 Gr. b) 1 goldene Tresse, taxirt 1 Rthl. 12 Gr.			
493. Eine Breslauer Bürgerin, 1 goldene Kette, taxirt 24 Rthl. 16 Gr.			
494. Hr. Mazler, Prediger zu Schönbrunn	4	—	—
495. Hr. Schröter, Prediger in Lorenzberg	4	—	—
496. Hr. v. Helmrich, Landrath des Nimptscher Kreises aus einer Sammlung 63 Rthl. N. M.	36	—	—
497. Hr. v. Reibnitz, Major u. Kreisbrigadier, gesammelt von der Leobschützer Gensd'armerie	12	16	—
498. Hr. v. Greiffenstein jun. aus Kieferstädtel	8		—
499. Hr. Itzig Birauer aus Kieferstädtel	5	—	—
500. Hr. Herzog, Verwalter in Schirkowitz	3	—	—
501. Hr. F. M. N ....h aus K., 2 Ducaten	6	20	—
502. Der kleine Friedrich Alexander St. 3 Stück silberne Schaumüzen, worunter eine mit der schönen Inschrift: dominus providebit.			
503. C. F. St.	2	—	—
504. Hr. M v. N., für arme Blessirte, durch den Hrn. H. M. v. M., einen Ring, taxirt 700 Rthl			
505. Hr. Z. aus R. . a eine silberne Uhr, taxirt 8 Rthl.			
506. Aus Berlin die Unterstützung des Jägers Hrn. B. zurückgezahlt mit	25	—	—
507. Ein Litthauer, seit Abtretung des Herzogthums Warschau verarmter Officiant	1	—	—
508. Madam Milcent, Modehändlerin hier, 2 silberne Löffel und Gabeln, taxirt 12 Rthl. 9 Gr. und baar	5	—	—
509. Demoiselle Eleonore Götz hier	2	—	—
510. Zwei patriotisch gesinnte Mädchen vom Lande, in der Nähe von Schweidnitz, wovon die älteste 14 Jahr alt ist, 3 Dukaten	10	6	—
Dieselben 1 goldnen Ring, mit dem Namen Julie, taxirt 1 Rthl.			
511. Hr. V. G. M. in G. bei C.	6	20	—
512. Hr Baron v. Eichendorf auf Schillersdorf	25	—	—
513. Hr. G. Gädike, Privatpostschreiber in Ohlau	2	—	—
514. Hr Vogt, Stadtgerichts Canzlist in Schmiedeberg in 2 Münzscheinen 15 Rthl. 8 Gr. 8d'.			
515. Hr. P. G. Pflücker aus Waldenburg	25	—	—
Dessen beide Töchter aus ihren Sparbüchsen	2	—	—
516. Hr. Grüner jun. in Cosel, von der dasigen Schüzengesellschaft 6 Rthl. Cour. und 55 Rthl 14 Gr. 6 d'. Nom. Münze	37	8	5
517. Pro aris et focis, pro Rege et patria certaturis hunc obolum G. F. T. Gr. W.	2	—	—
518. Hr. Klose, Accise-Kassen Controlleur in Waldenburg	2	—	—
519. Hr. C. R. K.	10	—	—
520. Hr. Harnisch, Bergfaktor in Tarnowitz	10	—	—
521. Hr. Heym, Eisenerz-Reviersteiger daselbst	10	—	—
522. Hr. Wollny, Calculator in Bielau	7	12	—
523. Die vier Söhne des Hrn. Hauptmanns v Stwolinsky aus Patschkau, wovon der älteste 14 Jahr alt, aus ihrer Sparbüchse	4	—	—
524. Die Geschwister K. nebst einer Freundin K.	2	—	—
Dieselbe 1 silbernen Löffel, taxirt 2 Rthl.			
525 a. Ein reitender Jäger des v. Lützowschen Freikorps reichte von einer ungenannten Wittwe ein: 1 silbernen Löffel, taxirt 1 Rthl.			
b. 1 Kinderklapper, taxirt 1 Rthl. 12 Gr.			
526. Hr. Scholtz, Legations-Rath und Preuß. Resident am Würtembergschen Hofe, 1 Schles. Pfandbrief von 200 Rthl.			
527. Hr. J. Fabian hier	10	—	—
528. Hr D. G. Mertens, Leinwandreißer hieselbst	10	—	—
529. Hr. R. K. St. E. in T.	3	—	—
530. Hr. F. E. Tralles, Oekonom hieselbst	200	—	—
531. Das Ukermärksche Kreis-Direktorium für bestimmte Empfänger	60	—	—
532. Die Vorsteher des musikalischen Vereins hier, Herren Schnabel, Lucas und Klos, die Einnahme des am 20. März gegebenen Concerts, 63 Rthl. 8 Gr. Cour. und 14 Rthl. 11 Sgr Nom. Münze	71	14	3
533. Hr. D. Büsching, Archivarius, und Hr. D. v. der Hagen, Bibliothekar, Vorausbezahlungs Gelder auf das Leben des Götz v. Berlichingen	20	—	—
Latus	28255	12	2

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	28255	12	2
534. Hr. Naegl, in Königshütte, in 1 Münzschein 4 Rthl. 23 Gr. 6 d'r.			
535. Dessen Gattin 1 Ring, taxirt 2 Rthl 6 Gr.			
536. Ein preuß. Unteroffizier, jetzt im Auslande	10	—	—
537. Hr. M. . . . n St. F., 2 silberne Caravin-Gestelle, taxirt 28 Rthl.			
538. Hr. Detrinz, Postmeister zu Kbg. N. M.	50	—	—
539. Hr. M. aus R., in 1 Münzschein 3 Rthl. 22 Gr. 11 d'.			
540. Hr. Kröber, Pastor aus Trachenberg, 5 Rthl. 7 Sgr. 6 d'. Nom. Münze	3	—	—
541. Hr. Janke, Post-Sekretär in Elbing 1 Carolin	6	4	—
542. Hr. T. Gastwirth in J. 1 Zwanzigkreuzer	—	2	6
1 Denkmünze, 1 silberne Schnalle und 1 gehenkeltes Schaustück.			
543. Hr. Hirsch, General-Pächter zu Carolath 2 Dukaten	6	18	—
544. Der Teltowsche Kreis 148 Rthl. 6 Gr., worunter 15 Rthl. in Golde	150	12	—
545. Der Bees- und Storkowsche Kreis 66 Rthl. 8 Gr. in Zinsscheinen, baar	93	3	4
546. Demoiselle Charlotte und Juliane Selchow in Groß-Ziethen, 4 silberne Gabeln, taxirt 9 Rthl. 6 Gr.			
547. Hr. v. Goldbeck, General-Commissarius und Präsident	100	—	—
548. Hr. Münchhof, Amtmann in Schmalzdorf	10	—	—
549. Der Reichenbachsche Kreis 162 Rthl. 27 Sgr. 7½ d'. Nom. Münze	150	6	—
550. Hr. J. W. S. — H. in Jauer	18	—	—
551. Die Herren Stadtverordneten zu Waldenburg	35	12	—
552. Ein Landprediger, der keinen baaren Gehalt bezieht, 1 Ring von Kronengold, das Denkmal erster Liebe taxirt 1 Rthl. 6 Gr.			
553. Dessen Gattin, ein goldenes Schildchen, eine Freundschaftsreliquie, tax. 4 Rthl. 12 Gr.			
554. Dieselbe 1 Paar goldene Trauringe			
555. Die 3jährige Tochter dieses Paares aus der Sparbüchse	3	—	—
556. Eine Ungenannte (3 Rosen unter einem Kreuze im Petschaft) 1 Münzschein 3 Rthl. 23 Gr. 8 Pf.			
Dieselbe baar	6	—	—
557. Hr. D. B . . . r durch den Hrn. G. St. R. v. Klewitz, 1 Berliner Stadt-Obligation Lit. B. Nro. 3643 — 1000 Rthl.; 8 dazu gehörige Zins-Coupons zu 25 Rthl. — 200 Rthl.; 1200 Rthl.			
558. Ein säcularisirter Klostergeistlicher von St. Vincent.	2	—	—
559. Ein katholischer Glöckner	1	8	—
560. Die Herren Wirthschafts- und Forstbeamten in Dyhrenfurth	6	16	—
561. Hr. Kützner daselbst	1	—	—
562. Fr. P. F.	1	—	—
563. F. W. P—l.	2	—	—
564. Ein glücklicher Gewinner durch den Lotterie-Einnehmer Hrn. H. Holschau dem ältern 4 Friedrichsd'or	23	—	—
565. Des Hrn. Herzogs August v. Braunschweig-Lüneburg Durchlaucht	300	—	—
566. Hr. Stelzner, Braunschweigischer Hauptmann	10	—	—
567. Zwei Brüder, Julius und Adolph F, aus ihren Sparbüchsen 1 Dukaten und 3 Rthl. C.	6	10	—
568. Herr Frhr. v. Vogten, Landrath, aus einer Sammlung im Hirschbergschen Kreise	700	—	—
569. Herr Dudden, Kreis-Steuer-Einnehmer in Glatz	10	—	—
570. Herr Zeschke, Schullehrer in Zandowitz 1 Schaumünze			
Dessen Kinder ihr Pathengeschenk 2 dergl. taxirt 2 Rthl.			
571. Herr L. Borus, Husaren-Unteroffizier und jetzt Kreis-Dragoner in Glatz	2	—	—
572. Hr. Graf Ballestrem, Major v. d. Armee auf Plawniowitz, in 2 Anleihe Scheinen 105 Rthl. 5 Gr. 2 D'r.			
573. H. L. l in K.	3	—	—
574. Hr. Böhm, Brigade-Prediger in Neisse, 4 Rthl. in Tresorscheinen.			
575. Hr. Schück in Neisse, 86 Jahr alt, von seinen 3 Söhnen ernährt, sein erspartes Taschengeld	7	—	—
576. Hr. D. D. J. in Strehlen, für sich und sein jüngstes Kind von 1 Jahr	12	—	—
577. Dessen Gattin	4	—	—
578. Dessen 4 Kinder von 13, 11, 8 und 5 Jahren aus ihren Sparbüchsen	4	—	—
579. Hr. Schneider, Stadtpfarrer in Lewin	3	—	—
580. Hr. Mittmann, Oeconom in Neumark	3	—	—
581. Hr. Ilischer, Kreis-Steuer-Einnehmer in Creuzburg 5 Rthl. in Tresorscheinen			
582. Hr. Kollenberg, Accise- und Zoll-Rendant in Festenberg 1 Schles. Pfandbrief von 100 Rtl.			
Latus	29995	11	—

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	29995	11	—
583. Hr. W. P. G. A. zu B. in Oberschlesien	4	16	—
584. Hr. v. Schalscha, Pächter in Dezziemiez	3	—	—
585. Hr. Essenwein, Bezirks-Rendant in Gros-Rauden 1 Ducaten	3	8	—
586. Hr. M., ein 70jähriger Pastor Emeritus zu B., für das v. Lützowsche Freikorps	2	—	—
587. Hr. Graßhoff, Steuer-Rath in Neisse, gesammelt in seinem Accise Departement	129	20	3
588. Hr. A. O. zu B.	3	—	—
589. Hr. Lehmann, Criminal-Rath in Neustadt, für freiwillige Jäger im Schlesischen Grenadier-Bataillon	50	—	—
590. Hr. Scholz, Zoll-Rendant in Schwiebus, mit seiner Frau und 6 Kindern	12	—	—
591. Eine, vom bischöflichen Commissarius und Decanus Hrn. Lauffer zu Katscher gesammelte Collekte durch den Hrn. Hauptmann d'Elpon	41	—	—
592. Hr. Haischner, J. C. u. Hr. Woit J. C. in Hirschberg, für das v. Lützowsche Freikorps	6	—	—
593. Die Gemeine Göhlenau 10 Rthl., Gemeine Steingrund 3 Rthl. 22 Sgr. 9 D'., Gemeine Lehmwasser 2 Rthl. 15 Sgr. Nom. Münze	9	7	5
594. Das Tuchmacher-Mittel zu Neurode durch den Rathmann und Tuchfabriken-Inspektor Hr. Gertner 100 Rthl. Nom. Münze	57	3	5
595. Hr. Weinhold, Postsekretär in Neisse, 1 tombachne Uhr taxirt 5 Rthlr.			
596. Derselbe einen silbernen Pfeiffenbeschlag taxirt 2 Rthl. 3 gr.			
597. Dessen Gattin, 1 Paar Ohrringe taxirt 2 Rthl.			
598. dito 1 Tuchnadel, taxirt 10 Gr. 6 Pf.			
599. R. H. in L., 1 silberne Zuckerschaale, taxirt 4 Rthl. 21 Gr.			
600. dito 1 silbernes Messer und Gabel, taxirt 4 Rthl.			
601. E. H., die Schwester von R. H., 1 Ring, taxirt 13 Rthl.			
602. dito dito 4 silberne Schaumünzen, taxirt 3 Rthl.			
603. dito dito 1 Paar silberne Messer und Gabel, taxirt 4 Rthl.			
604. Die Herren Officianten Sr. Durchlaucht des Prinzen Biron von Curland zu Wartenberg	61	17	1
605. Das Amtspersonale in Rothschloß	27	—	—
606. Herr v. Röll, Major in Frankenstein, gesammelt von der Oberschles. Gensd'armerie	46	17	2
607. Maria P. in J., 1 goldene Halskette, taxirt 20 Rthl.			
608. Herr v. Rechenberg, Major und Sousbrigadier der inactiven Officiers in Glatz 1 Ring			
609. Dessen Gattin 1 goldene Kette, taxirt 14 Rthl.			
610. Dessen Stiefsohn W. Funck 11 Jahr alt, sein einziges Habe, drei Schaumünzen, taxirt 2 Rthl. 10 Gr.			
611. Der Magistrat zu Bernstadt, aus einer Sammlung	20	12	6
612. Herr Ludwig, Capitain der Bürgergarde in Pohlnisch-Wartenberg, von den Herren Officiers der gedachten Garde gesammelt	27	—	—
613. 5 Pfarrer und 2 Exconventualen des Pogrzebiner erzpriesterlichen Sprengels durch den Erzpriester	14	10	—
614. Einige Plessische Herren Beamten baar	74	16	—
615. dito dito 1 Münzschein 1 Rthl. 8 Gr. 10 Pf.			
616. 6 unmündige Kinder aus ihrer Sparbüchse	18	—	—
617. Herr v. Zawadzky, Landrath, aus einer Sammlung von der Schlawentziter Fürstlich Hohenloheschen Herrschaft 10 Rthl. Gold, 26 Rthl. 10 Gr. Cour. und 35 Rthl. 28 Sgr. 4 D'r. Nom. Münze	57	11	—
618. Herr v. Raczeck, Marschcommissarius auf Czakenau	14	—	—
619. Dominium Preusewitz, 35 Rthl. Nom. Münze	20	—	—
620. Herr von Helmrich, Landrath, aus einer fernern Sammlung im Nimptschen Kreise 20 Rthl. 15 Gr. Nom. Münze	11	18	9
621. dito von der Gemeine Karschau 1 Interimsschein über 9 Rthl. Cour. und 6 Rthl. Münze.			
622. J. H. G.	10	—	—
dito in 1 Münzschein 10 Rthl. 7 Gr. 8 Pf.			
623. Herr Stegmann, Polizei Director, Major und Chef der Bürgergarde in Neisse, von der dasigen Bürgergarde gesammelt 1 Rthl. in Tresorschein, und	117	14	6
624. Das combinirte Gewerk der Stahl- und Eisen-Fabrik zu Neustadt, aus seiner Gewerkskasse	100	—	—
625. F. P. und H. P., die ihrem Vereine entbehrlichen Trauringe, taxirt 5 Rthl.			
626. Die Herren Accise- und Zoll-Officianten in Schwiebus	16	4	—
627. Die verwittwete Frau Cammerherrin L. v. K., und die Frau S. und G. D. F. in Glatz, von einer Sammlung unter dasigen Einwohnerinnen außer 5 Rthl. in Tresorscheinen 53 Rthl. 2 Gr. 7 Pf. Münz-Courant, 31 Rthl. 12 Gr. Courant, 2 Ducaten und ½ Fried.d'or	99	7	7
Latus	31047	2	2

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	31047	2	8
28. Eine Ungenannte, 1 Bernstein-Halskette und 1 Diadem von Bernstein mit Brillianten und eisernen kleinen Medaillons, taxirt 75 Rthl.			
629. Eine dito in Glatz, einen goldnen Kamm, taxirt 15 Rthl.			
630. Frau Hauptmännin von Stengel daselbst, 1 Paar goldene Ohrringe, taxirt 3 Rthl.			
631. Demoiselle Caroline Freund aus Schmiedeberg, 1 Medaille, taxirt 1 Rthlr. 12 Gr.			
632. Frau Obrist-Lieutenant v. Wostrowsky 1 Trauring, taxirt 1 Rthl. 7 Gr.			
633. Fräulein Wilhelmine v. St., ein Paar goldene Ohrringe, taxirt 1 Rthl. 12 Gr.			
634. Frau Rendantin Herzog, 1 Medaille, taxirt 20 Gr.			
635. Herr Krause, Ober-Post-Secretair	10	—	—
636. Herr Kittlaus, Salz-Kassen-Controlleur in Neusalz, 20 Rthl. red. Münze in 1 Anleihe-Schein.			
637 Ein Ungenannter in Berlin	20	—	—
638. Ob. W. Insp. H–	5	—	—
639. Frau Ober-Amtmännin Cöster in Proschlitz bei Pitschen, und deren Schwester, Demoiselle Emilie Hoyoll, 1 Ring und 1 Paar Ohrringe. *)			
640. Die Herren Diaconen zu St. Elisabeth und St. Maria Magdalena hier, durch Herrn Senior Zastrow 24 Rthlr. Nom. Münze	13	7	1
641. Herr Graf Henkel v. Donnersmark, Standesherr auf Neudeck	100	—	—
642. Herr Hammerschmidt, Conducteur in Trembatschau 10 Rthl. Nominal-Münze	5	17	1
643. v. R. zu kl. G. bei B., 2 goldene Ringe.			
644. Die verw. Hauptm. v. R. geb. B. 1 Ducaten	3	10	—
645. dito dito v. Z. geb. v. F.	1	—	—
646. Herr Lorenz, Seifensiedermeister in Creuzburg, 7 Rthl. 19 Gr. 10 D'r. in 1 Münzschein			
647. Wilhelmine Hahn daselbst, 13 Jahr alt, 18 Gr. 6 Pf. dito, und 1 holländischen Species, letzterer	1	10	—
648. Herr Grunewald, Tuchfabricant daselbst, 1 Rthl. 5 Gr. 2 Pf. in Münzschein.			
649. Frau Accise-Kassen-Controlleurin Hahn daselbst, 1 silberne Zuckerschale.			
650. Frau v. Ziemietzky auf Lubie, 8 Frd'or und 3 Dukaten	55	14	—
651. Dieselbe, 1 silberne Terrine nebst Deckel und Untersatz, 1 Paar silberne Leuchter und 1 silberner Präsentierteller.			
652. Herr Reichert, Kunstgärtner, in Diensten der Frau v. Ziemietzky, nebst seiner Gattin 2 Ducaten	6	20	—
653. Caroline Kasschin, Kammerfrau in den nämlichen Diensten, 1 Ducaten	3	10	—
654. Herr Axler, Wirthschaftsschreiber in den nämlichen Diensten	1	—	—
655. Herr v. Tieschowitz auf Rokitnitz	50	—	—
656. Dessen Gattin, ein Paar silberne Leuchter			
657. Herr H. M., Candidat und Lehrer im Hause des Letztern	6	—	—
658. Ein ungenanntes Ehepaar, 2 goldene Ringe.			
659. 4 Pensionairs, E. H. F. v. G – E. L – A. Z – Ch. R.	2	4	—
660. 2 dergleichen S. H. und R. H., ein silbern Ohrgehenke und 1 silbern Schaustück			
661. Ein ungenanntes Mädchen, eine Schnur Granaten, sein bester Halsschmuck.			
662. Herr Pratsch, Ober-Amtmann auf Kochelsdorff, 10 Rthl. in Tresorscheinen, für das v. Lützowsche Freikorps.			
663. Gemeine zu Omechau 4 Rthl. Nom. Münze, und Herr Amtmann Janusch 1 Rthl. Nom. Münze für dasselbe	2	20	—
Summa	31340	18	10

Hievon sind, incl. der im Extrablatte Nro. V. verrechneten Gelder, verausgabt worden an:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
436 Jäger im Detaschement der Garde zu Fuß	9374	6	–
An 26 Jäger desselben Detaschements Nachschüsse	207	12	–
120 Jäger im Detaschement des Bataillons der Jägergarde	2735	22	–
An 42 Jäger desselben Detasch. Nachschüsse	293	16	–
1 Jäger im Detasch. der Garde-Ulanen	25	–	–
3 Jäger im Detaschem. des Dragoner-Reg. Prinz Wilhelm v. Preussen	90	—	—
An einen Jäger desselben Detaschements Nachschuß	25	—	—
47 Jäger im Detaschement des Brandenburgisch. Husaren-Reg.	1330	—	—
An einen Jäger desselben Detaschem. als Nachschuß	15	—	—
Latus	14096	8	—

*) Die vereinnahmten Pretiosen werden später taxirt werden.

		Rtlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
					31340	18	10
	Transport	14096	8	—			
1	Jäger im Detaschement der Normalgarde	25	—	—			
25	„ „ „ des Westpreuß. Grenadierbataillons	615	—	—			
25	„ „ „ des Schlesischen Schützenbataillons	637	—	—			
97	„ „ „ des Leibgrenadierbataillons	2210	—	—			
	An 3 Jäger desselben Detaschements Nachschüsse	50	—	—			
30	Jäger im Detaschem. der Garde Volontair Kosacken	940	—	—			
72	„ „ „ der Gardejäger zu Pferde	2120	—	—			
	An 3 Jäger desselben Detaschements Nachschüsse	35	—	—			
26	Jäger im Detaschem. des Schlesischen Infanterieregiments	611	—	—			
	An einen Jäger desselben Detaschements Nachschuß	5	—	—			
1	Jäger im Detaschem. des Füsilierbataillons des Schles. Infanterieregs.	25	—	—			
8	„ „ „ des ersten Westpreuß. Infanterieregim.	200	—	—			
16	„ „ „ des Reservebataillons der Leibgrenad.	400	—	—			
	An 2 Jäger desselben Detaschements Nachschüsse	30	—	—			
155	Jäger im v. Lützowschen Freikorps	4089	12	—			
	An dasselbe Korps auf Ordre des Vereins verschiedener Hausväter	500	—	—			
	An dasselbe auf Ordre des Prinzen August von Preussen Kön. Hoh.	400	—	—			
	An dasselbe auf Ordre des Herrn Koblin	42	—	—			
	An dasselbe auf Ordre des Herrn Hofraths D. H., in Berlin	100	—	—			
	An dasselbe auf Ordre des Herrn Calculators Schreiber in Ratibor	20	—	—			
	An dasselbe von den Herren Millis, Hoffmann u. Franke zu Bauerwitz 6 Rthl. Nom. Münze	3	10	3			
	An dasselbe vom Hrn. Landrath des Namslauer Kreises 1 Anleihschein von 30 Rthl., und	109	14	3			
	An dasselbe von dem Herrn Prediger Schüller zu Freistadt	47	—	—			
	An dasselbe von dem Herrn Geh. Kr. Rath P. 5 St. Frd'or.	28	18	—			
	An dasselbe zu Anschaffung eines Baagagewagens	75	—	—			
12	Jäger im Detaschement des Ostpreuß. Grenadierbataillons	300	—	—			
7	„ „ „ der Schlesischen Husaren	205	—	—			
11	„ „ „ des Westpreuß Infant. Regim.	275	—	—			
5	„ „ „ des Schles. Grenad. Bataillons	125	—	—			
17	„ „ „ des Brandenburgschen Kürass. Regim.	525	—	—			
1	„ „ „ des Schlesischen Kürass. Regim.	25	—	—			
1	„ „ „ des Ostpreuß. Kürass. Regim.	30	—	—			
1	„ „ „ des Schles. Ulanen-Regim.	30	—	—			
1	„ „ „ des Neumarkischen Dragoner Regim.	30	—	—			
2	„ „ „ des Pommerschen Grenadierbataillons	50	—	—			
1	„ „ „ der Garde-Artillerie	25	—	—			
3	„ „ „ der Brandenburger Artilleriebrigade	62	—	—			
2	„ „ „ der Schles. Artilleriebrigade	50	—	—			
1	„ „ „ der Brandenb. Ulanen	30	—	—			
1	„ „ „ des Leib-Infanterie-Regim.	25	—	—			
1	„ „ „ des Leib-Husaren-Regim.	30	—	—			
22	„ „ „ des Herrn Majors von Kleist	490	—	—			
1	Ingenieur	50	—	—			
2	freiwillige Chirurgen	50	—	—			
1	Soldaten im Train	18	—	—			
1	Freiwilliger auf Höchsten Befehl	60	—	—			
2	Freiwillige, die wegen Krankheit nach ihrer Heimath zurückkehren	25	—	—			
	An den Hrn. Prof. Steffens für das Detaschem. des Bat. der Jägergarde	150	—	—			
	An den Hrn. General Major und Geh. Staatsrath v. Hake für Verwundete und Kranke auf Ordre der Gemeinde zu Weißstein	100	—	—			
	An den Hrn. Gen. Staabschirurgus Görcke auf Ordre des Hrn. Hofr. D. H. in Berlin	100	—	—			
	An den Herrn Major v. Borstädt zu Ankauf von 4 Büchsen	50	—	—			
	Für den Ankauf von 7 Büchsen	54	—	—			
	An das Detaschement des Bataillons der Jägergarde zu Anschaffung von Kochgeschirren	60	—	—			
	Kleine Kassen-Ausgaben	5	20	—			
2159 Mann					30444	10	6
	Bleibt Bestand				896	8	4
	dieser besteht in Vorschüssen				709	12	—
	baar				186	20	4

Die Stadt Memel hat 36 Freiwillige zu der Jäger-Abtheilung zu Pferde des litthauischen Dragoner-Regiments, 17 Jäger zu Fuß und 7 Mann zu dem in Königsberg zu errichtenden National-Kavallerie-Regiment ausgerüstet, zusammen 60 Mann. Gumbinnen 36 freiwillige Kavalleristen, Pilkallen 9, und der Müller Albrecht zu Pilkallen 6, zusammen 51 Kavalleristen aus Gumbinnen und Pilkallen. Die Stadt Elbing stellt 50 Freiwillige theils zu Fuß theils zu Pferde. Die Stadt Schwiebus vier Jäger zu Pferde zum Detaschement des ersten Schlesischen Husaren Regiments.

Der Schiefelbeinsche Kreis hat 30 Jäger zu Pferde ausgerüstet und sie mit Sold auf 3 Monate versehen, der Oppelnsche Kreis 6 Mann zum Jäger-Detaschement des Neumärkischen Dragoner-Regiments, und der Schweidnitzer Kreis 32 angeschirrte Pferde gestellt, die nicht, wie im Extrablatt Nro V. angezeigt worden, auf Anrechnung des ausgeschriebenen bereits gelieferten Contingents gestellt worden, sondern als Geschenk dargebracht sind.

Der Herr Geheime Commerzienrath Jebens aus Elbing, jetzt zu Berlin, hat 36 Jäger zu Fuß vollständig ausgerüstet; die Frau Prinzessin Biron von Curland Durchlaucht 2 Garde-Kosacken; der Landjäger Herr Müller zu Cöpnick 3 Jäger zu Fuß; der Ober-Förster Herr Köhler zu Lüdersdorff bei Gransee abermals 1 Jäger zu Fuß; der Herr Justiz-Commissarius Ribbeck zu Frankfurt an der Oder 1 Mann zu Pferde; der Kammerherr Herr von Rosenberg zu Klotzke 4 Jäger zu Fuß; der pensionirte Silberdiener Herr Knörke zu Berlin 4 Jäger zu Pferde und 2 zu Fuß; der Präsident Herr v. Jordan außer seinem Sohne 1 Mann zu Pferde; der Kaufmann Lüdbert zu Breslau einen Freiwilligen zu Fuß; der Herr v. H—k zu Berlin einen Freiwilligen zu Fuß, und der Kassen-Controlleur zu Trachenberg hat sich selbst zum Brandenburgischen Ulanen-Regiment völlig ausgerüstet gestellt.

Die beiden Schneidermeister J. D. H. und W. K. hieselbst haben sich erboten, einen großen Theil der benöthigsten Montirungsstücke unentgeldlich zu verfertigen. Dem Freikorps ist davon Nachricht gegeben, um dieses liebenswerthe Anerbieten in Anspruch zu nehmen.

Außer der unter 627. vereinnahmten Sammlung, haben die edlen Frauen, welche dieselbe veranstalteten, sich bereits erklärt, Nätherei-Aufträge für unbemittelte Freiwillige übernehmen zu wollen, und mir die Erlaubniß gegeben, diese Aufträge anzunehmen, und sie ihnen mitzutheilen.

Zu monatlichen Beiträgen auf die Dauer des Krieges haben sich verbindlich gemacht: der Hauptmann Herr v. Katzler zu Stargard in Pommern mit 15 Rthlr., der Hälfte seiner Besoldung; der pensionirte Staabs Capitain Herr v. Below zu Rebbin bei Schlawe mit 8 Rthl. dem vollen Betrage seiner Pension; Frau v. Bonin hat für einen Monat 13 Rthl. 8 Gr. offerirt; der pensionirte Silberdiener Herr Knörke zu Berlin mit 36 Rthl. für 6 von ihm gestellte Jäger; der General-Pächter Hr. Braune in Rothschloß für 2 freiwillige reitende Jäger, im Detaschement des Brandenburgschen Ulanen Regiments, die er ausgerüstet hat, mit 12 Rthl.; die Herren A. D. zu B. mit 3 Rthl. Münz-Cour.; der Amtsrath Herr Winkler in Waltdorff bei Neisse mit 50 Rthl.; M. in M., ein Ausländer mit 2 Ducaten; der Herr Kr. St. E. L. in D. mit 5 Rthl. an zwei Freiwillige im Füsilier-Bataillon des ersten Schlesischen Infanterie Regiments; der Herr Geheime Staats-Rath von Schuckmann in Berlin, mit 15 Rthl. für 3 freiwillige Jäger im Detaschement der Garde; der Präsident Herr v. Jordan auf Schönwald, mit einem nicht angegebenen Fixum an einen Freiwilligen im Detaschement des Westpreußischen Ulanen-Regiments; der Grenzoberjäger Herr von Morawitzky in Beveschau mit 13½ Rthl. Nom. Münze; der Accise-Controlleur Herr Klose in Waldenburg mit 2 Rthl.; der Herr Major v. Plümicke mit 3 Rthl.; Herr C. B. hieselbst, ein Mann, der von seinem Jahrgehalt à 60 Rthl., und von zufälligen Abschreibegebühren, sechs Personen ernähren muß, mit 1 Rthl.; der wirkliche Geheime Kriegs-Rath Herr Pitschel mit 5 Rthl. in Golde.

An Armaturstücken, Bekleidungsgegenständen u. s. w. ist folgendes eingesandt worden:

Büchsen: aus Reinerz, vom Herrn Papierfabrikant Königer 1 Stück; vom Herrn Apotheker a) Stenzinger 1 Stück; vom Herrn Kaufmann Landmann 1 Stück; die Jäger im

a) Diese Büchse ist an den bestimmten Empfänger abgegeben worden.

Detaschement der Jägergarde Herr Spiegelberg und Herr Helmholz 2 Stück; aus Liegnitz b), der Herr Ober Forstmeister v. Köller 1 Stück; aus Breslau, Herr Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fuhrmann 3 Stück; aus Glatz, Herr Franz v. Ziemietzki 1 Stück; aus Proschlitz, Herr Ober-Amtmann Göster 1 Stück c) aus Jauer, Herr Ober-Amtmann Grosser d) 1 Stück; aus Münsterberg, Herr Premier Capitain v. Korf 1 Stück; aus Jacobswalde, Herr Forstmeister Teichmann 1 Stück; von Arnoldsdorf, Herr Amtsrath Pelka 1 Stück; aus dem Auslande v. K. 1 Stück; aus Neurode, Herr Landrichter Gärtner 1 Stück; aus Winzig, Herr Lieutenant v. Unruh 1 Stück; aus Pleß, Herr Justiz-Rath Scholz 1 Stück; aus Breslau, Herr Kriegs- und Domainen-Rath Korn 1 Stück; aus Ohlau, Herr Plantagen-Inspector Gädike 1 Stück; aus Neudeck, Herr Wirthschaftsbeamter Gerstenberger 1 Stück; aus Pollanowitz, Herr Hauptmann v. Götz 1 Stück; aus D...., D. v. R. 1 Stück. e)

Pistolen: aus Reinerz, Herr Posthalter Scharf 2 Stück; aus Ziegenhals, Herr Deconom Kielemann 2 Stück; aus Neiße, Herr Steuerrath Grashoff 2 Stück; aus dem Auslande, v. K. 1 Stück; aus Neurode, Herr Stadtrichter Gärtner 2 Stück; aus Neiße, Herr Postsecretair Weinhold 1 Stück; aus D...., Kr. St. E. L...t 2 Stück; aus T....z. ein Landprediger 2 Stück; aus Winzig, Herr Stadtrichter Schleier 2 Stück; aus Ohlau, Herr Plantage-Inspektor Gädicke 2 Stück; aus Tarnowitz, Oberschles. Berazchndner Herr Geißler 1 Stück; aus Pohl. Marchwitz, der Jäger Scholz 1 Stück; aus Schadegur, der Scholz Goymann 2 Stück; aus Bankwiz, der Schloßwächter Frank 2 Stück; aus Wenzowitte, der Freimann Wilzorek 1 Stück; aus Strehliz, der Arendator Pringsheim 1 Stück; aus Schwürtz, der Scholz Henschel 1 Stück; der Bauer Manseg 1 Stück, und der Vogt Herrmann 1 Stück; aus Kaulwitz, der Müller Winschuh 1 Stück; aus Deutsch-Marchwitz, der Scholz Reichert 2 Stück.

Kugelflinten: aus Reinerz, der Herr Oberförster Bürgel 1 Stück; aus dem Auslande, v. K. 1 Stück f); aus Mallmitz, Herr Justiz-Direktor Zebe 1 Stück; aus Breslau, F. W. W. 1 Stück; aus Neudek, Scheunenvogt Riemann 1 Stück; aus D...., D. v. R. 1 Stück; aus Leukan, der Schäfer Hoffmann 1 Stück; aus Bachowitz, der Oberförster Herr Merk 2 Stück; aus Kaulwitz, der Organist Hr. Schulz 1 Stück; aus Hönigern, der Oberförster Hr. Cuchler 1 Stück; aus Eisdorf der Inspector Hr. Franz 1 Stück.

Säbel: aus Reinerz, Hr. Kaufmann Sandmann 1 Stück; aus Glatz, Hr. Leopold v. St. 2 Stück; aus Neiße, Hr. Post-Sekretär Weinhold 1 Stück; aus Haynau, Hr. Stadt-Gerichtsdirektor Wecker 1 Stück.

Degen: aus Creutzburg, vom Seifensieder-Meister Hrn. Lorenz 1 Stück, vom Tuchfabrikanten Hrn. Grunwald 1 Stück, vom Gürtlermeister Hrn. Bergdics 1 Stück, vom Kaufmann Hrn. Weislich 1 Stück; aus Neiße, vom Post-Commissarius Hrn. Weiß 1 Stück

Gehenke: aus Creutzburg, vom Seifensieder-Meister Hrn. Lorenz 1 Stück, vom Tuchfabrikanten Hrn. Graunwald 1 Stück, vom Kaufmann Hrn. Weislich 1 Stück; aus Neiße, ein Ungenannter 1 Stück; aus dem Auslande, von K. 1 Stück; aus Mallmitz, vom Justiz-Direktor Hrn. Zebe 1 Stück.

Kartouschen: aus Creutzburg, vom Gürtler-Meister Hrn. Bergdics 1 Stück.

Kanonenröhre: aus Breslau, Hr. Graf v. Bethusy 2 Stück 3pfündige; vom Auslande, v. K. 1 Stück.

Sättel: aus Reinerz, Hr. Kaufmann Sandmann 1 Stück; aus Droschkau, Gemeinde 1 Stück; aus Nassadel, Bauer Bursian 1 Stück; aus Schimmelwitz, Hr. Lieutenant v. Schweinchen 2 Stück, und Hr. Gutsbesitzer Neugebauer in Schmardt 1 Stück nebst Zubehör, an das Freikorps abgeliefert.

Gewehrrieme und Tornister: aus Münsterberg, vom Premier-Capitän Hr. v. Korff 20 Gewehrrieme und 3 Tornister.

Hirsch-

---

b) Außer der bereits im vorigen Blatte vereinnahmten.
c) An Herrn F. aus J. der Bestimmung gemäß abgeliefert.
d) Jedoch nicht an mich.
e) Die im Verzeichniß mit aufgeführten 6 Pistolen sind nicht mitgekommen.
f) Dreiläufig und ganz vorzüglich schön.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 19.

Liegnitz, den 8. Mai 1813.

Instruction für die mit der Paßpolizei in den Königl. Staaten beauftragten Provincial- und Ortsbehörden.

Zur Abstellung mehrerer in die Paß-Polizeiverwaltung eingerissenen Unregelmäßigkeiten und Unbestimmtheiten, und zur Einführung der so nothwendigen Gleichförmigkeit, hat das mit der obersten Leitung des gesammten Paßwesens allerhöchst beauftragte Departement der höhern und allgemeinen Sicherheitspolizei im Königl. Ministerium des Innern, sich bewogen gefunden, in mehrerer Beziehung auf das heute vollzogene Paßedikt zur Nachachtung für alle mit der Verwaltung der Paßpolizei in den Königl. Staaten beauftragte Provinzial- und Ortsbehörden, und die dazu gehörige Officianten folgende

Paßinstruction

bis auf weitere Verfügung zu erlassen.

1. Paßformulare.

§. 1. Von jetzt an sollen sämmtliche Pässe lediglich auf den, nach den unter A. B. C. D. und E. befindlichen Formularen, abgedruckten und gestempelten Exemplaren ausgefertigt, dagegen aber weder geschriebene, noch anders gedruckte Pässe ertheilt werden.

2. Aeußere From der Pässe.

§. 2. Diese Paßformulare sind in jedem einzelnen Falle, in weiterer Anweisung der auf den hier beigefügten Formularen eingeklammerten Bemerkungen, auszufüllen und auszufertigen, wozu in den distribuirten Exemplaren gehöriger Raum gelassen werden wird.

Diese Räume sind aber vollständig auszufüllen; die, auf den in Rede stehenden Fall etwa nicht passende Rubriken müssen aber nicht durchstrichen, sondern in derselben vor der Hand, von welcher der Paß ausgefüllt ist, bemerkt werden, daß und warum sie nicht ausgefüllt werden. Jeder Paß, auch in Ansehung des Alters und des Maaßes des Paßinhabers und des Datums muß durchweg mit Buchstaben, nie mit Zahlen ausgefüllt, mit der eigenhändigen Unterschrift des Dirigenten und Secretairs, und mit dem nicht in Siegel oder Mundlack, oder Wachs, sondern nur in Schwärze deutlich ausgedrucktem Amtssiegel der Paß ertheilenden Behörde ver-

 sehen

sehen werden, und daneben über der zuerst gedachten Unterschrift, unter dem Datum den Officialnamen eben dieser Behörde, und oben die Nummer, unter welcher der Paß in das Paßjournal eingetragen ist, enthalten. Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Stellen und dergleichen Zusätze und gar Veränderungen, müssen auf keinen Fall weder bei Ertheilungen, noch bei Visirungen der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern etwanige Lücken oder Ergänzungen, oder aus dringenden besondern Gründen nothwendige Durchstreichungen, unter des Paßausstellers eigenhändiger Unterschrift besonders bemerkt werden. Sollte sowohl bei der Ausstellung, als bei der Visirung eines Passes, der Raum des Paßformulars nicht hinreichend, sondern ein Anhang nothwendig seyn, so muß derselbe mit einer Schnur dem Passe angeheftet, und diese Schnur unter einer besondern Registratur mit dem Amtssiegel auf dem Passe versehen und befestiget werden. Nur auf einen solchergestalt befestigten Anhang darf Rücksicht genommen und die Visa ertheilt werden.

3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.

§. 3. In jedem Passe ist wesentlich zu bemerken:

a. Die Dauer der Gültigkeit.

Diese ist nicht allein oben in dem im Formular dafür gelassenen Raum, sondern auch im Paßinhalt selbst auszudrücken, und, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, nach dem Verlangen des Paßnehmers, sonst aber nach dem, zu der vorhabenden Reise erforderlichen Zeit, allein zu Reisen im Lande nicht über ein halbes Jahr, zu bestimmen.

Ein abgelaufener Paß ist als gar nicht vorhanden anzusehen; die Verlängerung eines Passes kann indessen vor seinem Ablauf, allein nur unter der, bei Ertheilung eines neuen Passes eintretenden Untersuchung bewilliget werden.

b. Das Signalement des Paßführers.

§. 4. Dasselbe ist nach den, auf dem Formular bezeichneten Rücksichten aufzunehmen, und der Paßnehmer daher in der Regel schuldig, vor der Paßbehörde sich persönlich zu stellen, und wenn er derselben nicht bekannt ist, auf deren Verlangen durch Zeugen, oder auf andere glaubhafte Art sich zu legitimiren; nur den, der Polizeibehörde hinreichend bekannten unverdächtigen Personen, besonders denen aus höhern Ständen, ist nachgelassen, die Ertheilung des Passes schriftlich, oder durch einen bekannten Bevollmächtigten nachzusuchen, sie sind jedoch schuldig, das von ihnen unterschriebene Signalement, der Polizeibehörde schriftlich zuzusenden.

c. Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers.

§. 5. Der Paßnehmer muß seinen vollen Tauf- und Familiennamen, oder wenn er nicht schreiben kann, sein Handzeichen sowohl auf den Paß an der dazu befindlichen Stelle, als im Paßjournal eigenhändig bemerken. Wenn er nicht schreiben kann, so muß die Paß ausstellende Behörde, falls gegen seine Angabe kein Zweifel obwaltet, und also eine vorgängige nähere Untersuchung nothwendig macht, dies unter den Paß bemerken. Das Erforderniß der eigenhändigen Unterschrift führt oft leichter, als das Signalement, zur Entdeckung der Wahrheit und ist daher durchaus nicht zu unterlassen.

d. Die

d. Die Bestimmung der Reiseroute.

§. 6. In der Regel genügt die Anführung der Haupt-Zwischenörter, allein bei irgend einem sich ergebenden Verdacht ist der Paß mit einer speciellen, so viel wie möglich selbst jedes auf der Tour liegende Dorf, angebenden Reiseroute auszufertigen, und dieselbe in möglichst gerader Richtung zu bestimmen. Sollte eine solche specielle Reiseroute der Paßbehörde nicht bekannt seyn, so kann sie dieselbe, so weit sie ihr bekannt ist, vorschreiben, und ersucht im Passe selbst die Polizeibehörde des darauf gedachten letzten Orts, um Bezeichnung der weitern Reiseroute. In allen Fällen ist diese Route im Passe selbst, oder auf dem Rücken desselben, oder wenn dies unthunlich seyn sollte, auf einem besondern Anhange (§. 2.) zu bemerken, in beiden letztern Fällen aber besonders zu unterschreiben und zu besiegeln. Außerhalb der Reiseroute ist der Paß ungültig und der Paßführer als verdächtig zu behandeln.

Wenn jedoch dringende Gründe eine Abweichung von der Reiseroute nothwendig machen, so ist die Polizeibehörde des Orts, an welchem der Reisende zuerst von derselben abweichen will, zur Veränderung derselben befugt, allein dies kann nur bei völliger Unverdächtigkeit des Reisenden, und bei bescheinigten erheblichen Gründen, ohne Rücksprache mit der Behörde, die den Paß ertheilt hat, geschehen, und muß letztere in jedem Fall davon benachrichtigt werden.

Die in den von höhern Staatsbehörden und von Königl. Regierungen ertheilten Pässen vorgeschriebene Reiseroute kann aber von keiner derselben untergeordneten resp. Provincial- oder Ortsbehörde abgeändert werden.

e. Reisezweck.

§. 7. Personen, welche nicht durchaus unverdächtig sind, besonders die aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise, wozu sie den Paß verlangen, sich speciell ausweisen, und derselbe muß genau im Passe bemerkt werden; bei andern Personen genügt die allgemeine Angabe

4. Befugniß, Pässe zu ertheilen.

§. 8. Im Allgemeinen ist nur eine wirkliche Polizeibehörde berechtiget, einen Paß zu ertheilen. Zu Reisen innerhalb der Königl. Staaten werden an Innländer die Pässe in der Regel nur von der ordentlichen Polizeibehörde des Wohnorts des Impetranten, ohne Rücksicht auf dessen privatrechtliche Exemtion, ertheilt, das Departement der höhern und allgemeinen Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern, die Provinzial-Regierungen und die Militair-Vorgesetzten sind indessen hierzu gleichfalls befugt. In Ansehung der Ausländer enthält das heute vollzogene Paßreglement die nähere Bestimmungen.

5. Jede Person muß einen eigenen Paß haben.

§ 9. Jede paßpflichtige Person ist in der Regel gehalten, einen besondern Paß für sich zu lösen. Ehefrauen, welche mit ihren Männern reisen, Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, alle diejenigen, die in des Paßnehmers Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, und die Schiffsmannschaft bedürfen jedoch keines eigenen Passes, sondern

dern können in den resp. der Eltern, des Vormundes, Dienstherrn und Schifführers mit aufgenommen werden.

6. Verbindlichkeit, einen Reisepaß zu nehmen.

§. 10. Das heute vollzogene Paßedict enthält in Ansehung der Verbindlichkeit, Reisepässe zu nehmen, so viel die Reisen aus den Königl. Staaten und in dieselben betrifft, so bestimmte Vorschriften, daß es keiner weitern Erläuterung derselben bedarf. Mit vollem Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Staatsbewohner haben Sr. Majestät die Reisefreiheit im Innlande nicht beschränkt; allein jeder ist schuldig, sich auf seine Legitimation als Innländer gefaßt und bereit zu halten, und jede Polizeibehörde so befugt als verbunden, diese Legitimation zu fordern und bis dahin, in Gemäßheit bestehender Vorschriften, zu handeln. Allein dessen ungeachtet bleiben diejenigen, die nach den bereits erlassenen frühern Gesetzen zu Reisen im Innern der Königl. Staaten paßpflichtig sind, gehalten, dazu Pässe zu nehmen; dahin gehören namentlich: Postreisende, Kantonpflichtige, Juden die nicht Staatsbürger sind, Handwerksgesellen, Tagelöhner und andere Personen niedern Standes, insonderheit Beurlaubte, verabschiedete oder active Soldaten geringern Standes, überhaupt alle diejenigen, die nach den bestehenden Gesetzen paßpflichtig sind.

7. Vorgängige Legitimation.

§. 11. Keine Paßbehörde darf ohne vorgängige Legitimation des Paßnehmers demselben einen Paß ertheilen. Wenn er der Paßbehörde nicht bekannt ist, so muß diese Legitimation durch den bei sich habenden unverdächtigen Paß einer andern competenten Behörde durch andere Documente, Bürgen, Zeugen oder auf andere genugsam überzeugende Art beigebracht, genau, jedoch bei unverdächtigen Personen ohne unnöthige Schwierigkeiten geprüft, und im Paß-Formular in der dazu bestimmten Rubrik allemal bemerkt werden, auf welche Art diese Legitimation geführt ist. Die Paßbehörde ist dafür, daß diese Untersuchung und Prüfung gehörig angestellt werden, verantwortlich. An gemeine Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrik-Arbeitern, Militairpflichtige, Schüler, Minderjährige oder ähnliche von andern Personen abhängige Individuen, ist ein Reisepaß überdies nur nach vorgängiger Bescheinigung der Erlaubniß desjenigen, von dem sie abhängen, oder der Auflösung dieses Verhältnisses zu ertheilen.

Diejenigen, welche zur Ausübung ihres Gewerbes einer besondern Concession bedürfen, darf der Paß nicht anders, als nach erfolgter Production der noch gültigen von der competenten Behörde ausgestellten Concession ausgegeben werden; auswärtige Personen dieser Classe können ihn aber nach dem heute emanirten Paß-Reglement nur von den darin genannten höhern Staats- oder Provinzial-Behörden erhalten.

8. General-Concessionen und Handwerksgesellen-Bücher.

§. 12. Es ist durchaus irrig, wenn hin und wieder Gewerbs-Concessionen, als die Stelle der Pässe vertretend, angesehen werden; dies darf künftig schlechterdings nicht gestattet werden, sondern ist derjenige, der nach den Grundsätzen des §. 10. paßpflichtig ist, schuldig, ohne Rücksicht auf die Gewerbs-Concession, einen Paß ordnungsmäßig zu lösen.

So viel die Gesellenbücher der Handwerksgesellen betrift, so sollen auch sie, bis ein allgemeines Gesetz darüber etwas anderes bestimmt, die Stelle der Pässe nicht vertreten, mithin die Verbindlichkeit, den letztern noch außerdem zu lösen, nicht aufheben.

9. Verdächtige Pässe.

§. 13. Pässe, die abgelaufen, im wesentlichen Inhalte unvollständig, durchstrichen und verändert sind, werden als gar keine Pässe angesehen, sondern müssen dem Paß-Inhaber abgenommen werden, und begründen gegen denselben einen Verdacht, mithin eine polizeiliche, und dem Befinden nach, criminalrechtliche Untersuchung, und die in den Gesetzen vorgeschriebene weitere Verfügung.

10. Visirung der Pässe.

§. 14. Jeder paßpflichtige Reisende muß seinen Paß an jedem Orte, wo er übernachtet, es mag eine Stadt oder ein Dorf seyn, und am Orte seiner Bestimmung von der Polizei-Obrigkeit visiren lassen. Keine Behörde darf anders einen Paß visiren, als wenn der Inhaber denselben persönlich producirt hat; von dieser persönlichen Gestellung findet eine Ausnahme nur in den Fällen statt, in welchen sie auch bei der Paß-Ertheilung nicht nothwendig ist. (§. 4.)

Die visirende Behörde muß vor Ertheilung der Visa die Aechtheit, Vollständigkeit und Vorschriftsmäßigkeit des Passes, des Signalements und der Unterschrift, so wie der früheren Visirungen und der Reiseroute genau prüfen und vergleichen, und bei entstehendem Verdacht, durch Prüfungen, Anstellung der Handwerksproben und dergleichen, die Identität ausmitteln.

Durch die ertheilte Visa macht die Polizeibehörde für die angestellte Prüfung und Untersuchung sich verantwortlich. Die Visirung muß unter Beobachtung der §. 2. gedachten äußern Form unter dem Paß, und wenn es an Raum fehlen sollte, auf einem dem Paß anzuheftenden, an der Schnur mit dem Amtssiegel zu versehenden besondern Blatte geschehen. Triftige Gründe berechtigen die visirende Behörde die Reiseroute specieller, als im Passe geschehen, zu bestimmen, oder wenn sie ganz fehlen sollte, anzugeben, ja selbst wider den Willen des Reisenden auf eine andere Route zu visiren, jedoch müssen die Gründe in der Visa angegeben werden. Jede visirende Behörde ist nicht allein für ihr eigenes, sondern auch für das Verfahren der vorhergehenden Behörde verantwortlich, wenn sie der, von der letztern begangenen Unregelmäßigkeit ungeachtet, die Visa für richtig anerkennt, und das Versehen nicht binnen 8 Tagen der ihr vorgesetzten Behörde anzeigt.

Es soll nicht mehr geduldet werden, daß fehlerhafte Pässe zwar nicht visirt, dafür aber neue Pässe gegeben werden.

11. Aufenthaltskarten.

§. 15. In Gemäßheit des Paßreglements müssen in allen Städten die Aufenthaltskarten ohne Verzug eingeführt werden, und zwar nach dem, unter dem Buchstaben F. angefügten Formular, mit Ausnahme von Berlin und Königsberg, wo das jetzt übliche Formular bleiben kann. Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß nur die ordentliche Polizeibehörde der Stadt befugt ist, Aufenthaltskarten zu ertheilen.

Die-

Diejenigen, die nicht paßpflichtig sind, sind nicht schuldig, mit diesen Karten sich zu versehen.

In den Fällen, in welchen es zur Erhaltung des Passes der persönlichen Gestellung nicht bedarf (§. 4.) fällt dieselbe auch bei den Aufenthaltskarten weg; Frauenzimmer und Aufenthaltskartenpflichtige Kinder insonderheit sind, außer dem Fall eines Verdachts, befugt, durch den Familienvater die Aufenthaltskarte nachzusuchen. Diese Karten können aber in keinem Fall anders, als nach angestellter, bei der Visirung des Passes vorgeschriebenen Prüfung (§. 14.) ertheilt werden. Die Polizeibehörde muß von Amtswegen darauf sehen, daß der Inhaber derselben, nach Ablauf der bestimmten Zeit seine Karte erneuere.

12. Verfahren in Ansehung des Paßwesens.

§. 16. In den Städten sollen die Pässe und Aufenthaltskarten in der Regel nur in einem bestimmten Zimmer des Polizei- oder Stadthauses resp. ertheilt und visirt werden, und deshalb daselbst täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags ein zu den vorkommenden Geschäften berechtigter, qualificirter Officiant gegenwärtig seyn; allein dessen ungeachtet müssen auch außerhalb dieser Stunden und diesem Locale in Fällen der Eile die hierher gehörigen Geschäfte besorgt werden.

Eine jede zur Verwaltung des Polizeiwesens berichtigte Behörde, muß folgende vier Journale halten:

1. Das Paßjournal.
2. Das Visajournal.
3. Das Journal der Aufenthaltskarten.
4. Das Journal der fremden Meldungen.

Auch zu diesen Journalen empfehlen sich gedruckte Formulare, wegen deren Einführung das weitere den Regierungen überlassen wird. Diese Journale vertreten die Stelle des bei der ganzen Handlung aufgenommenen Protokolls, und müssen daher alle die Materialien enthalten, welche die Ertheilung, Ausstellung oder Visirung des Passes zum Grunde liegen, und also insonderheit die Legitimation, auf deren Grund der Paß ertheilt ist, angeben, und sowohl vom Polizeiofficianten, als vom Paßinhaber eigenhändig unterzeichnet werden. In denselben sind die ausgegebenen und visirten Pässe, und die ertheilten Aufenthaltskarten in chronologischer Ordnung zu verzeichnen. Das Journal der Fremdenmeldung hingegen braucht nicht von der Polizeibehörde geschrieben zu werden sondern wird aus den, von den Gastwirthen täglich eingehenden Fremdenmeldungen angelegt, welche letztere hier die Stelle der Folien vertreten. Allen, mit der Paßpolizei beauftragten Polizeiofficianten wird zwar die genaueste Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und eine unnachsichtige Strenge, dagegen aber auch in Ansehung unverdächtiger Reisenden die möglichste Promtitüde, Willfährigkeit und Höflichkeit empfehlen, indem die Paßpolizei nur hauptsächlich die Sicherung der Königl. Staaten und des Publikums gegen verdächtige Personen, nicht aber eine unnöthige Belästigung unverdächtiger Reisenden zum Zweck hat.

13. Auf-

13) Aufsicht auf Gastwirthe.

§. 17. Zugleich werden die Polizei-Obrigkeiten an ihre Pflicht erinnert, die Gasthäuser aller Klassen auf das genaueste zu kontrolliren, und gegen diejenigen Gastwirthe, welche ihre Pflichten versäumen, mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren. Die Polizei-Behörden müssen hierbei von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Gast- und Schenkwirthe und Herbergirer als Unteroffizianten der Fremden-Polizei anzusehen sind, und daher gegen diejenigen, die in den, ihnen deshalb obliegenden Pflichten nachlässig sich zeigen, nach der Vorschrift bestehender Gesetze verfahren, und ihnen insonderheit das im Edikt vom 7. Septbr. 1811. §. 131. gedachte Attest versagen, und dabei mit größerer Strenge als bisher verfahren.

Stempel und Gebühren.

§. 18. So viel schlüßlich die, bei dem Paßwesen vorkommende Stempel und Gebühren betrifft, so betragen

I. die Stempelsätze mit Ausschluß der reglementsmäßig stempelfrei auszufertigenden Quartal-Pässe

A. für einen Reisepaß

1) bei bemittelten Paßnehmern 8 ggr. Courant,

2) bei gar nicht bemittelten aber doch nicht unvermögenden Personen 2 ggr.

B. für eine Aufenthalts-Karte:

1) Bei Standes-Personen

a. bei einem Aufenthalt von 1 Tag bis zu 8 Tagen 2 ggr.

b. bei einem Aufenthalt von 8 bis 14 Tagen 4 ggr.

c. bei einem längern Aufenthalt 8 ggr.

2) bei Personen geringern Standes die Hälfte der obigen Normal-Sätze.

Unvermögende Personen erhalten aber sowohl den Paß als die Aufenthalskarte unentgeldlich.

II. Die Gebühren:

A. für die Pässe anlangend; so bleibt es deshalb bis auf weitere Verfügung bei der bisherigen Ueblichkeit, welches auch

B. bei den Aufenthalts-Karten an den Orten, wo sie bereits üblich sind, der Fall ist, wogegen aber an den Orten, wo sie erst jetzt eingeführt sind, an Gebühren mit Einschluß der Ausfertigungs-Kosten und Zustellungs-Gebühren nicht mehr als eben so viel, wie der Stempel jedesmal beträgt, genommen werden darf, mithin die Gebühren-Freiheit armer Personen auch hierin beobachtet werden muß.

Die Gebühren für die Quartal-Pässe, sie mögen Eingangs- oder Ausgangspässe seyn, betragen nur die Hälfte der bei andern Pässen eintretenden Gebühren.

Sämmtliche Paßbehörden haben sich nach der gegenwärtigen Instruktion auf das Genaueste zu richten. Breslau, den 20. März 1813.

Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern.

For-

Formulare
zu
der Paß-Instruktion
d. d. Breslau den 20. März 1813.

A.

(Formular des gewöhnlichen Reise-Passes.)

Königl. Preuß. Staaten.

No. des Paß-Journals. Reisepaß. gültig auf (Zeit der Reise.) Signalement de(s, r) Paß-Inhaber(s, in) 1) Alter, 2) Größe, Fuß, Zoll, 3) Haare, 4) Stirn, 5) Augenbraunen, 6) Augen, 7) Nase, 8) Mund, 9) Bart, 10) Kinn, 11) Gesicht, 12) Gesichtsfarbe, 13) Statur (stark, mager.) Besondere Kennzeichen. Unterschrift de(s, r) Paß-Inhaber(s, in) (Bemerkung der erlegten Pass-gebühren.)	(L. S. Regii.) (Stempel.) Da d (er, die, Name und Stand) gebürtig aus wohnhaft in um (Zweck der Reise) von hier über (Bestimmung der Reise-Route) nach mit (Frau, Kindern, Knaben, Mädchen, Bedienten) reiset und durch (Grund der Legitimation) als unverdächtig legitimirt ist; so werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, gedachte (n) auf der angegebenen Route nach frei und ungehindert reisen, und von dort hierher zurückreisen, auch nöthigenfalls ih (m, r) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen D (er, ie) Inhaber (in) dieses Passes ist aber gehalten, denselben an allen Orten, wo (er, sie) übernachtet, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, der Polizei Obrigkeit zum Visiren vorzuzeigen, und die Visa nachzusuchen. Gegeben (Name der Passertheilenden Behörde.) (Siegel derselben) (Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes derselben) (Unterschrift des Secretairs derselben.)

B.

B.

(Pass zu Reisen aus dem Auslande in die Königl. Staaten.)

Königl. Preuss. Staaten.

No. (Namen der Provinz.) (Stempel.)

Des Pass-Journals

Reisepass

(L. S. Regii.)

gültig auf (Zeit der Gültigkeit.)

Signalement.

1) Alter,
2) Größe. Fuß Zoll,
3) Haare,
4) Stirn,
5) Augenbraunen,
6) Augen,
7) Nase,
8) Mund,
9) Bart,
10) Kinn,
11) Gesicht,
12) Gesichtsfarbe,
13) Statur. (stark, mager.)

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift de(s, r.)
Paß-Inhaber(s, in.)

(Bemerkung der erlegten Gebühren.)

Da d(er, ie, Name und Stand) in (Ort des Aufenthalts) zu (Zweck der Reise) um die Erlaubniß in die Königl. Preuß. Staaten und insonderheit über (Reise-Route) nach (Bestimmungs-Ort) auf (Zeit der Anwesenheit in den Königl. Staaten) zu reisen nachgesucht und durch (Grund der Legitimation) als unverdächtig sich legitimirt und daher diese Erlaubniß erhalten hat, so werden alle Civil- und Militair-Behörden resp. angewiesen und ersucht, gedachte(n) — mit (Name und Alter der Ehefrau, Kinder und Dienstboten des Reisenden) auf der angeführten Reise-Route ungehindert und frei nach passiren, und von da nach repassiren und ih(m, r) auf dieser Route für die Dauer dieses Passes allen Schutz angedeihen zu lassen: D(er, ie) Inhaber(in) dieses Passes ist schuldig, denselben auf der Grenze und an allen Orten, wo (er, sie) übernachtet, es sey in den Städten oder auf dem Lande, von der Polizei-Obrigkeit visiren zu lassen.

Gegeben

(Name der Behörde.)

(Siegel derselben.) (Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes.)

(Unterschrift des Secretairs.)

C.

(Paſs zu Reisen aus den Königl. Staaten ins Ausland.)

Königl. Preuß. Staaten.

No. (Name der Provinz.)

Des Journals. (L. S. Regü.) (Stempel.)

Reisepaß

Gültig auf (Zeit der Gültigkeit desselben.)

Signalement.

1) Alter,
2) Größe, Fuß, Zoll,
3) Haare,
4) Stirn,
5) Augenbraunen,
6) Augen,
7) Nase,
8) Mund,
9) Bart,
10) Kinn,
11) Gesicht,
12) Gesichtsfarbe,
13) Statur, (stark, mager.)

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift de (s, r)

Paß-Inhaber (s. in)

(Bemerkung der erlegten Gebühren.)

Da de (r, ie, Name und Stand)
aus (Ort des Aufenthalts)
zu (Zweck des Reise)
um einen Paß über (Reise-Route)
nach (Bestimmungsort)
auf (Zeit der Abwesenheit aus den Königl. Staaten)
nachgesucht, hiezu durch (Grund der Legitimation)
sich legitimirt, und daher den gegenwärtigen Paß erhalten hat; so werden alle Civil- und Militair-Behörden resp. angewiesen und ersucht, gedachte (n) mit (Namen und Alter seiner Ehefrau, Kinder und Dienstboten)
auf der angeführten Reise-Route ungehindert und frei nach reisen, und von da nach zurück reisen, auch ih (m, r) für die Dauer dieses Passes allen Schutz angedeihen zu lassen.

D (er, ie) Inhaber (in) dieses Passes ist schuldig, denselben an allen Orten, wo (er, sie) übernachtet, es sey in den Städten oder auf dem Lande, so wie auf der Landes Grenze, von der Polizei Obrigkeit visiren zu lassen.

Gegeben

(Name der Behörde.)

(Siegel derselben.) (Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes)
(und des Secretairs derselben.)

D.

D.

(Quartal-Pass zum Eingang in die Königl. Staaten.)

Königl. Preuß. Staaten.

No. (Namen der Provinz.) (Stempel erlassen.)

Des Journals. (L. S. Regii.)

Gültig bis zum (Dauer der Gültigkeit des Passes.)

Wann d (er, ie, Name und Stand des Pass-Inhabers) in (Wohnort desselben, und Land, in welchem er belegen) zum Zweck (Anführung der Geschäfte) in Gemäßheit des Königl. Paß Reglements vom 20. März 1813 §. § 5 und 6. die Erlaubniß erhalten hat, in die Provinz (Name derselben) von heute bis zum (Tag des Ablaufs der Gültigkeit des Passes) so oft als (seine, ihre) vorgedachte Geschäfte es erfordern, zu reisen und in derselben sich aufzuhalten, ohne daß (er, sie) dazu jedesmal eines besondern Passes bedarf: so werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, de (m, r) nebst (Namen und Alter der Frau, Kinder und Dienstboten) den Aufenthalt in der Provinz (Namen derselben) und die Rückreise aus derselben nach (seinem, ihrem) obgedachten Wohnort auch ohne Production eines besondern Passes, sondern auf Vorzeige des gegenwärtigen Quartal-Passes frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ih (m, r) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

(Bemerkung der Passgebühren.)

Gegeben (Datum)

(Name der Passertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes.)

(und des Secretairs derselben.)

E.

(Quartal-Pass zum Ausgang aus den Königl. Staaten.)

Königl. Preuß. Staaten.

(Namen der Provinz.) (Stempel erlassen.)

(L. S. Regi.)

No. des Journals.

Gültig bis zum (Dauer der Gültigkeit des Passes.)

Wann d(er, ie, Name und Stand des Pass-Inhabers) in Wohnort desselben) zum Zweck (Zweck seiner Reise) die Erlaubniß erhalten hat, in Gemäßheit des Königl. Paß-Reglements vom 20. März 1813 §. 19. von heute bis zum (Tag des Ablaufs der Gültigkeit des Passes) in die benachbarten (Name derselben) Staaten und namentlich (Gegend oder Oerter derselben, wohin der Passnehmer reiset) so oft als obgedachte (seine, ihre) Geschäfte es erfordern, zu reisen, ohne daß (er, sie) zu jeder Reise eines besondern Passes bedarf; so werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, de(m, r) (Name des Passnehmers) nebst (Name und Alter der Ehefrau, Kinder und Dienstboten) die Reise in die angeführten (Staaten oder Gegend, so wie die Rückreise aus denselben in die Königl. Provinz (Name derselben) auch ohne Produktion eines besondern Passes, sondern auf Vorzeige des gegenwärtigen Quartal-Passes frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ih(m, r) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Gegeben

(Name der Passbehörde.

(Bemerkung der Passgebühren.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes und (des Secretairs derselben.

F.

Aufenthalts-Karte

nur allein gültig in der Stadt (Name derselben) und deren Polizeibezirk auf (Zeit, auf welche sie gültig ist)

No. des Journals (Stempel.)

Inhaber (in) dieses (Namen und Stand) aus (Wohnort) in (Vaterland) hat die Erlaubniß erhalten sich (Zeit der Dauer) in hiesiger Stadt und deren Polizeibezirk aufzuhalten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß (er, sie) sich in Gemäßheit der Gesetze aufführen und die Stadt nur nach vorgängiger Rückgabe dieser Karte gegen Rückempfang des Reisepasses verlassen solle.

(Datum.)

(Name der Polizei-Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des Vorsitzers und (des Secretairs derselben.)

(Bemerkung der Gebühren.)

Die Verordnung, durch welche vorstehende Instruktion mit ihren Beilagen zur Publikation gebracht wird, erfolgt im nächsten Amtsblatt.

Ver

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 139. Vorschriften im Betreff des, aus innerlichen Ursachen, besonders am Milzbrande erkrankten oder gefallenen Viehes.

Der unglückliche Vorfall, welcher sich im Novbr. v. J. zu Triebelwitz, Jauerschen Kreises, ereignet hat, und den wir als ein warnendes Beispiel bereits im ersten Stück des diesjährig. Regierungs-Amtsblatts zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht haben, ist ein neuer Belag, wie nöthig die äußersten Vorsichtsmaaßregeln beim Abledern, aus innerlichen Ursachen gefallenen Viehes sind.

Zur Verhütung ähnlicher trauriger Erfahrungen, setzen wir daher folgendes fest:

1) Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt es plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es der Ortspolizeibehörde zu melden, und das erkrankte Stück sogleich von dem übrigen Vieh abzusondern. Die Ortsbehörde ist verpflichtet, bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, dem Landrath den Fall anzuzeigen; vorher aber für Absonderung des erkrankten Viehes Sorge zu tragen.

2) Kein plötzlich, oder an einer Krankheit gefallenes Stück Vieh, über deren Natur man in Ungewißheit ist, darf anders, als unter Aufsicht des Physici, durch einen geschickten Abdecker mit Vorsicht aufgehauen und abgeledert werden.

3) Kein am Milzbrande erkranktes oder gefallenes Stück Vieh, darf zu Gewinnung der Haut, geschlachtet oder abgeledert werden, sondern ist mit der Haut zu vergraben.

4) Wer gegen eine dieser Vorschriften handelt, verfällt unerläßlich, nach Maaßgabe seiner Verschuldung, in eine 8 bis 14tägige Gefängniß oder verhältnißmäßige Geldstrafe. Liegnitz, den 20. April 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 30. Rescr. April c.

No. 140. Bekanntmachung für sämmtl. zum Ressort der Regierung gehörige Special-Kassen, wegen der Festsetzung, wie es bei den Staatsdienern, Pensionärs und Wartegelds-Empfängern, welche aus mehrern Kassen, Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder empfangen, in Ansehung des Tresorschein-Viertheils gehalten werden soll.

Da die Frage zur Sprache gekommen, wie es bei den Staatsdienern, Pensionärs und Wartegeld-Empfängern, welche aus mehrern Kassen Besoldungen, Pensionen oder Wartegeld beziehen, in Ansehung des Tresorschein-Viertheils gehalten werden soll, so ist darüber Folgendes festgesetzt worden:

Bei derjenigen Kasse, aus welcher das Haupt- oder das größte Gehalt, Wartegeld oder die größte Pension erfolgt, werden die freibleibenden 400 Rthl. dem Empfänger zu gute gerechnet, und diese Kasse verlangt dagegen ein Attest der andern Kassen:

> daß aus denselben der Empfänger den ganzen Gehalts-Betrag (Wartegeld, Pensions-Betrag) zum vierten Theil in Tresorscheinen erhalte,

oder

oder sie verlangt, daß der Percipient auf der auszustellenden Quittung eigenhändig bemerke:

ich bezeuge auf Pflicht, daß das Ganze, was ich aus andern Kassen (Gehalt, Wartegeld, Pension) beziehe, mir zum vierten Theil in Tresorscheinen bezahlt wird.

In allen oder wenigstens in allen zweifelhaften Fällen muß die Kasse den Besoldungs-, Wartegelds-, Pensions-Empfänger befragen, ob er auch ein Nebengehalt, oder Pension beziehe.

Zu mehrerer Verdeutlichung vorstehender Belehrung wird folgendes dienen:

Es bezieht z. B. ein Staatsdiener, Pensionär oder Wartegeld-Empfänger an Gehalt u. s. w.

aus der Kreis-Kasse	300 Rthl.
aus einer andern Kasse	375 Rthl.
aus einer dritten Kasse	325 Rthl.
	1000 Rthl.

Er würde, wenn diese aus einer Kasse gezahlt würden, 150 Rthl. in Tresorscheinen empfangen. Aus einer dieser drei Kassen und zwar aus der, aus welcher die 375 Rthl. als das Mehrste erfolgen, müssen die 150 Rthl. in Tresorscheinen gegeben werden, diese Kasse attestiret dagegen dem Empfänger auf Verlangen:

daß er bei ihr so viel mehr in Tresorscheinen empfangen habe, als die Raten von dem aus der N. N. und der N. N. Kasse noch beziehenden Rthl. und Rthl. betragen.

Dieses Attest dient dem Empfänger zur Legalisirung seines Verlangens, daß die andern Kassen ihm die Zahlung ganz in klingendem Gelde leisten.

Sämmtliche zum Ressort der Regierung gehörige Spezial-Kassen haben die hier ertheilte Vorschriften aufs genaueste zu befolgen.

Liegnitz, den 29. April 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

***No. 141. Die Einsendung der Liquidationen nebst Quittungen über das von russischen Militairkommissarien erkaufte Tuch und Leinwand betreffend.**

Die Magistrate zu Lauban, Haynau, Liegnitz, Goldberg, Bunzlau, Greiffenberg, Löwenberg, Hirschberg, Schmiedeberg, Sprottau und Sagan, sind unterm 14. April d. J. angewiesen worden, den zum Ankauf von Tuchen und Leinwand beauftragten russischen Militairkommissarien, dergleichen Artikel nach Auswahl und Bedingung des Preises zu verabfolgen und die Liquidation, mit den gehörigen Abnahme-Quittungen, belegt anhero einzusenden, um die schleunige Bezahlung zu bewirken.

Es werden daher gedachte Magistrate angewiesen: binnen 8 Tagen diese Liquidationen einzureichen, damit die General-Liquidation angelegt und Zahlung extrahirt werden kann, welche auf einzelne Liquidationen nicht nachzusuchen steht.

Vacat.

Vacatscheine werden aus denjenigen der genannten Städte unfehlbar erwartet, die dem Russischen Militair dergleichen Bedürfnisse nicht geliefert haben.

Liegnitz, den 1. Mai 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 1104. April c.

No. 142. Wegen Verpflegung des Belagerungskorps bei Glogau.

Sämmtlichen Landräthen, Magisträten und Magazinbeamten im hiesigen Regierungsdepartement wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Regierungsrath von Krug die specielle Direction der Verpflegung des Belagerungskorps bei Glogau übertragen worden ist, und daß derselbe von heute ab in Polkwitz wohnen wird.

Die gedachten Behörden haben daher in allen, diese Verpflegung betreffenden Angelegenheiten, dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Liegnitz, den 4. May 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 71. May c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei der Kasse des Vereins zur Ausrüstung freiwilliger unbemittelter Jäger ist vom 12. bis zum 29. April 1813 ferner eingegangen: 241) B. Hrn. Ober-Landesgerichts-Rath Meckel von Hembsbach 10 Rthl. 242) Von vier Schülern aus Naumburg am Bober, Wachsmann, Kirsch, Reimann und Graßhoff 1 Rthl. 243) Von einem gedienten Preußen L. A. A. zu L. 1 Rthl. 244) Vom Schullehrer Gemß zu Lansitz, seiner Gattin und den Schulkindern 4 Rthl. 14 Gr. 245) Durch die Glogausche Kreiskasse von dem herrschaftlichen Dienstgesinde in Riedschütz 4 Rthl. 246) Durch dieselbe von den Hausofficianten des Prinzen v. Carolath 19 Rthl. 8 Gr. 247) Von dem Gutspächter Hrn. Märcker in Rettkau 20 Rr. 248) Vom Hrn. Pastor Sutorius in Liebenzig 4 Silberstücke an Werth 3 Rthl. 16 Gr. 249) Vom Hrn. Accisseinnehmer Götschke zu Schmiedberg eine silberne Huldigungsmedaille, und einige Stücke altes Gold. 250) Vom Schönfärber Hrn. Sucker zu Grünberg 5 Rtht. 251) Vom Hrn. Stadtgerichtssekretair Scheibler daselbst 2 Rthl. 252) Vom Filial-Grenz-Zolleinnehmer Hrn. Puff zu Gulau 2 Rthl. 253) Von den Goldbergschen Vorwerksbesitzern 50 Rtht. 254) Vom hiesigen Salzfaktor Hr. Heinrici 4 Rthl. 255) Von dem hiesigen Controlleur Richter ein Paar neue wollene Strümpfe und 2 Rthl. 256) Von dem hiesigen Salzwärter Fiebig 1 Rthl. 3 Gr. 2 Pf. 257) Vom Cantor und Schullehrer Hrn. Hoppe zu Lähn gesammelt 13 Rthl. 22 Gr. 258) Von den Schullehrern Hrn. Rauner und Denst in ihren Schulen zu Wünschendorf, Mauer, Matzdorf und Riemendorf gesammelt 3 Rthl. 1 Gr. 259) Die von dem evangelischen Kirchenkollegio zu Beuthen veranstaltete Sammlung 24 Rthl. 4 Gr. 260) Aus dem Freistädtschen Kreise eingegangen 126 Rthl. 261) Vom Hrn. Kommissionsrath Ulrich 3 Rthl. 262) Vom Hrn. Accise- und Zollkontrolleur Sack in Beuthen 2 Rthl. 263) Durch den Hrn. Accise- und Zollkontrolleur Wollmann zu Greiffenberg gesammelt 10 Rthl. 19 Gr. 10 Gr. 264) Durch den Hrn. Pastor Hirsemenzel zu Röchlitz wurde gesammelt und eingesandt: Vom Hrn. Cantor Scharff 1 Rthl. 6 Gr. Von der Frau Pastor Hirsemenzel eine goldene Uhr, so wie von deren Tochter, eine silberne Medaille. Vom Amtsmüller zu Röchlitz eine silberne Uhr, und ein Paar silberne Schnallen, so wie von dessen Tochter und Frau 1 Rthl. 20 Gr. Von dem Schulvorsteher Hübner zu Röchlitz 1 Rthl. Von dessen Mutter, Wittwe Hübner 1 Rthl. Von der Jungfer Bänisch daselbst 2 Rthl. Von mehreren Ungenannten daselbst 5 Rthl. 7 Gr. 6 Pf. Von verschiedenen Gliedern der Gemeinde zu Röchlitz 3 Rthl.

3 Rthl. 19 Gr. Von einem Ungenannten von dort einen silbernen Buchbeschlag, so wie ein Paar silberne Messer und Gabel, ein Paar silberne Schnallen und 3 kleine silberne Münzen. Desgl. von dorten von 2 Ungenannten 1 Rthl. 10 Gr. Von zwei dergleichen 6 Gr. 10 Pf. Von einem Ungenannten aus Kopatsch 2 Rthl. Von einer Wittwe daselbst ein Paar silberne Schnallen. Von noch einer andern Wittwe daselbst 2 Gr. 3 Pf. 265) Vom Hrn. Landrath von Knobelsdorf im Sprottauischen Kreise gesammelt 15 Rthl. in alten Tresorscheinen, 5 Rthl. in Golde und 78 Rthl. 1 Gr. 1 Pf. in Cour., zusammen 98 Rthl. 1 Gr. 1 Pf. 266) Von den Hrn. Cantoren Hoffmann und Pritsch zu Naumburg am Bober 2 Rthl. 15 Gr. 3 Pf. 267) Von den Hrn. Acciseofficianten zu Naumburg am Bober 3 Rthl. 6 Gr. 268) Vom Magistrat in Sprottau gesammelt verschiedene Medaillen, 2 silberne Schilde und 2 Rthl. 18 Gr. 8 Pf. in Anleihescheinen, 4 Rthl. in Thalerscheinen und 60 Rthl. 1 Gr in Courant, zusammen 66 Rthl. 19 Gr. 8 Pf. 269) Von den Gemeinden zu Pilgramsdorf, Neuwiese, Steinberg, durch den Hrn. Pastor Gebhardt 64 Rthl. 6 Gr. 270) Von dem Cantor Denst in Wünschendorf, 1 kupferne und 1 zinnerne Tabacksdose 1 silbernes Ringel und 1 Paar zinnerne Schnallen. Totalsumma der Einnahme: 6592 Rthl. 8 Gr. 5 Pf.

Ausgegeben ist ferner: 33) Zur völligen Einkleidung eines freiwilligen Jägers bei der Niederschlesischen Brigade 2 Rthl. 18 Gr. 34) Für einen freiwilligen beim Ostpreuß. Cuirassierregiment 30 Rthlr. 35) Zur Einkleidung von 9 freiwilligen Jägern 171 Rthlr. 13 Gr. 36) An den Kapitain von Wehrmann zu Neiße für einen Freiwilligen 30 Rthl. 37) Zur völligen Einkleidung eines Freiwilligen 10 Rthl. 38) Desgleichen 2: Rthl. 19 Gr. 39) Zur Einkleidung von 7 Freiwilligen, nemlich 4 für das von Lützowsche Freikorps und 3 für die Niederschlesische Brigade 119 Rthl. 22 Gr. 40) Noch zur Einkleidung eines Freiwilligen 25 Rthl. Totalsumme der Ausgabe: 43-3 Rthl. 19 Gr. 9 Pf.

An Armatur- und Bekleidungsstücken ist ferner eingekommen: 122) Von dem Gutsbesitzer Hrn. Schönborn auf Oberbeltsch 2 Dienstgewehre und 1 Degen. 123) Von dem Winzer Eckert in Neusalz 1 preuß. Infanteriegewehr. 124) Durch den Magistrat in Sprottau eingesendet: 1) Von dem Magistrate selbst 2 Gewehre, 1 Säbel, 1 Patrontasche, 1 Mütze, 1 Tornister; 2) v. Hrn. Obristen v. Friderici 1 Gewehr, 2 Pistolen; 3) vom Tuchmacher Mittel das. 70 Ellen Tuch; 4) vom Tuchmacher George Schattrich 1 Chabaraque; 5) vom Tuchmacher Hirschfelder, 1 Gewehr; 6) vom Tuchmacher Weigel 1 Pistole; 7) Tuchmacher Sauer 1 Mütze; 8) vom Bäcker Mittel 2 Gewehre; 9 vom Erzpriester Langnickel 1 Sattel; 10) vom Strumpfstricker Mittel 18 Paar Socken; 11) von der Wittwe Weisflog 1 Sattel; 12) vom Rathmann Hr. Kutter 1 Sattel; 13) Wittwe Wilhelmi 1 Säbel; 14) Rathmann Hrn. Kreiß 1 Pistole und 3 Paar lederne Handschuhe; 15) Corduaner Gally 1 Gewehr, 1 Säbel; 16) Stadtwachter Kieß 1 Säbel, 1 Paar Sporen; 17) Kämmereikontrolleur Bartsch 1 Gewehr; 18) Perruquier Putsky 1 Pistole; 19) Ziegelstreicher Ulmer 1 Gewehr; 20) Kaufm. Knothe 1 Pistole; 21) Kaufmann Stiller 1 Gewehr; 22) Gürtler Weinert 2 Degengefäße; 23) Thoreinnehmer Welz 2 Pistolen, 1 Paar Steigbügel, 1 Patrontasche; 24) Polizeyassistent Tilling 1 Paar Sporen; von denen Schulmädchen durch gesammelte Beiträge 6 Paar Socken, 9 Vorleibel, 14 Hemden, 1 Paar Zwirnstrümpfe. Außer vorstehend nachgewiesenen Gewehren haben noch geliefert: 26) Hr. v. Wiesenbach 1 Paar Pistolen; 27) Hr. Baron v. d. Goes 1 Husarensäbel; 28) der Administrator Schröter 1 Paar Pistolen, welche denen von der Stadt Sprottau gestellten 2 Freiwilligen zur Ausrüstung gegeben worden. Diesen beiden Freiwilligen (Bürgersöhne der Stadt) soll während ihrer Dienstzeit eine monatliche Zulage, jedem von 2 Gr. Nom. Münze täglich, von der Stadt Sprottau gegeben werden. Sie haben diese Zulage bei ihrem Abgange, praenumerando auf 2 Monate mit 10 Rthl. erhalten. 125) Vom Hrn. Chirurgus Sarefsius in Rostersdorf 1 Flinte. 126) Von einem Oekonomen aus dem Wohlauischen 1 Dienstgewehr. 127) Vom Hrn Acciseeinnehmer Höschen in Schmiedeberg 1 Paar Pistolen. 128) Vom Hrn. Fabrikeninspektor Wagner in Bunzlau 20 Ellen grünes Tuch. Liegnitz, den 2 May 1813.

Im Auftrage des Vereins. v. Briesen. Engelmann.

(Hierbei ein Nachtrag zum Extrablatt No. VI. und ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 19

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 19.

Liegnitz, den 8. May 1813.

Verpachtung der Güter Groß- und Klein-Kreidel.

Es sollen die zum vormaligen hiesigen Sandstift gehörigen Güter Groß- und Klein-Kreidel im Wohlauschen Kreise, in einer Entfernung von 6 Meilen von Breslau belegen, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, den Diensten und Prästationen der Einsassen, meistbietend im Wege der öffentlichen Licitation auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 1. July d. J. ab, verpachtet werden; zu welchem Ende ein Bietungs-Termin auf den 17 May d. J. vor dem Administrator, Hrn. Rittmeister v. Rüdiger, in dem Stifts-Locale zu Leubus, Vormittags um 9 Uhr, anberaumt worden ist; wobei bemerkt wird, daß besagte Güter hinlänglichen Wiesewachs haben, und Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit besitzen. Cautionsfähige und sonst qualificirte Pacht-Liebhaber werden daher aufgefordert, in gedachtem Termine ihre Pacht-Gebote abzugeben, und ist ihnen überlassen, sich vorher von dem Zustande und der Beschaffenheit der Güter an Ort und Stelle zu unterrichten; so wie ihnen auch vor und im Termine die Verpachtungs-Bedingungen und die sonst bedürfenden Informationen von dem genannten Licitations-Commissario auf Verlangen werden vorgelegt werden. Breslau, den 10. April 1813.

Wilckens, Königl. Preuß. Staatsrath.

Verkauf des Freibauerguts No. 9. zu Nieder-Thomaswaldau.

Das adliche von Bissingsche Gerichtsamt in Nieder-Thomaswaldau subhastirt hiermit necessarie das in Nieder-Thomaswaldau sub No. 9. belegene 2¼hufige Freibauergut des verstorbenen Freibauers Johann Gottfried Hochfeld, Behufs der Regulirung des Nachlasses und auf Antrag der Erben, welches von denen Gerichten in Nieder-Thomaswaldau auf 5111 Rthlr. 15 sgr. taxirt worden, und setzt 3 Bietungstermine, nämlich auf den 14. May den 16. July und den letzten und peremtorischen auf den 17. September jedesmal früh um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse in Nieder-Thomaswaldau in der dasigen Gerichtsstube an.

Es ladet sämmtliche Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vor, in diesen Terminen, vorzüglich aber in dem auf den 17. September 1813. anstehenden peremtorischen Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Königl. Preuß. Courant das Grundstück unter Genehmigung der intabulirten Gläubiger und der Erben zugeschlagen werden soll. Auf ein nach dem Termine gethanes Gebot wird indessen keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in dem Gerichtskretscham in Nieder-Thomaswaldau und bei dem unterzeichneten Justitiario eingesehen werden.

Bunzlau, den 17. December 1812.

Adlich v. Bissing Nieder-Thomaswaldauer Gerichtsamt; Franke

Ver-

Verlornes Poststück.

Am 29. Januar d. J. ist auf dem Wege von Sprottau nach Bunzlau ein Packet Akten, K. S. B. Breslau signirt, 3 Pfund am Gewicht, verloren gegangen. Da an der Wiedererlangung dieser sonst niemanden zu etwas dienenden Akten viel gelegen ist, so wird demjenigen, der solche gefunden hat, oder ihre Wiederherbeischaffung bewerkstelligt, hierdurch eine Belohnung von Dreißig Rthlr. Courant zugesichert, welche von dem unterzeichneten Postamte unfehlbar werden ausgezahlt werden. Bunzlau, den 14. April 1813.

Königl. Preuß. Grenz-Postamt. v. Willich.

Verpachtung des Guts Weißenleipe.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Liegnitzschen Kreise, anderthalb Meilen von Jauer, in einer vorzüglich guten Gegend belegene Gut Weißenleipe, von Termino Johannis d. J. an, auf sechs oder neun nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgethan werden soll. Wenn nun hierzu ein Bietungs-Termin auf den 9. Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden: so werden Pachtlustige und Cautionsfähige hierdurch aufgerufen, sich gedachten Tages zur bestimmten Stunde allhier in Weißenleipe auf dem herrschaftlichen Schlosse einzufinden, ihr Gebot unter den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen zum Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden die Pacht unter Bestimmung des verpachtenden Theils adjudicirt und zugeschlagen, übrigens aber auf nachherige nach dem Termin eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Pachtbedingungen können bei dem dortigen Justitiario nachgesehen werden.

Weißenleipe bei Jauer, den 8. April 1813.

Verkauf der Reinschen Dreschgärtner-Stelle zu Ransen.

Zum öffentlichen Verkauf der Reinschen, auf 82 Rthlr. abgeschätzten Dreschgärtnerstelle ist ein abermaliger peremtorischer Licitations-Termin auf den 21. May d. J. des Vormittags um 10 Uhr anberaumt, an welchem sich Kauflustige und Zahlungsfähige auf dem herrschaftlichen Schlosse einzufinden haben und kann Bestbietender den Zuschlag gegen baare Bezahlung gewärtigen. Ransen bei Steinau, den 29. April 1813.

Das Gerichts-Amt. Ulbrich.

Verkauf oder Verpachtung der Fleischerschen Gärtner-Nahrung zu Meschkau.

Auf den Antrag des Vormunds der minorennen Fleischerschen Kinder soll die zu Meschkau im Glogauschen Kreise gelegene, von den Fleischerschen Eheleuten nachgelassene, auf 316 Rthl. dorfgerichtlich abgeschätzte Gärtner-Nahrung in Termino den 1. Juli d. J. entweder an den Meistbietenden verkauft oder verpachtet werden. Kauflustige und Pächter werden daher hiermit aufgefordert, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf dem Schloß zu Quaritz einzufinden, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Quaritz, den 22. April. 1813.

Das Freiherl. v. Tschammer-Quaritzer Majorats-Gerichts-Amt.

Verpachtung des Herrnkretschams zu Haynau.

Der Herrnkretscham nebst dem dazu gehörigen Acker soll in Termino den 18. May Vormittags um 8 Uhr auf Antrag der Vormundschaft der minorennen Johanne Friederike

Beate

Beate Rothe verpachtet werden, und wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und daß Terminus daselbst in loco abgehalten werden wird.

Haynau, den 28. April 1813. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des diesjährigen ersten Jahrmarkts zu Friedeberg a. Q.

Denen Markt-Fieranten, welche die Märkte unserer Stadt besuchen, so wie dem Publiko überhaupt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der eingetretener Umstände wegen ausgesetzte erste Jahrmarkt hiesiger Stadt kommenden 23. und 24. May d. J. abgehalten werden wird. Friedeberg am Queis, den 19. April 1813.

Der Magistrat.

Verkauf der Haaseschen Freihäusler-Nahrung zu Radichen.

Das Radicher Gerichts-Amt ladet Kauflustige auf den 29. May zu der Licitation der freiwillig subhastirten Freihäusler Nahrung des verstorbenen Gottfried Haase, um benannten Tages in dem herrschaftlichen Hause zu Radichen ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten. Haynau, den 1. May 1813.

Becker, Justitiarius.

Verkauf der Erbscholtisey zu Grosen.

Die zu Grosen im Wohlauschen Fürstenthum und dessen Kreise, nahe an der Oder gelegene Erbscholtisey des verstorbenen Joseph Przibille, bestehend in drei freien, und zwei zins- und dienstbaren Hufen Acker, so wie einem Extrastück, die Ueberschaar genannt, in der Gerechtigkeit des dritten Theils der Gerichtsgebühren, 250 Stück Frei-Schaafe zu halten, 6 Stück Schwarzvieh frei in die Eichelmast des Herrschaftl. Waldes zu treiben, in der Kretschambierschanks-, Fleisch-, Back- und Fuhrwerks Gerechtigkeit, und der Befugniß, innerhalb der Grosener Grenzen mit der Watte in der Oder für den Tisch des Besitzers fischen, und sich jährlich 2 Fuder haarweidene Ruthen, so mit 3 Pferden geführt werden können, wenn solche nehmlich vorhanden, und zum Abhauen tauglich sind, aus dem Grosener Herrschaftl. Forste holen zu können, nebst 3 Gärten und 7 erblichen Wiesen, soll Theilungshalber freiwillig in Termino den 2. Juni 1813., früh um 9 Uhr in Grosen selbst verkauft werden. Kauflustige werden daher hiemit vorgeladen, gedachten Tages zu Grosen auf der Scholtisey selbst zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter Genehmigung der Erben dies Grundstück zugeschlagen werden wird.

Schlauphof, den 1. May 1813.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts Güter.

Verpachtung der vormaligen geistl. Güter Clarencranst und Mariencranst.

Die 2½ Meilen von Breslau belegenen vormals geistl. Güter Clarencranst u. Mariencranst sollen mit allen Vorwerks-Nutzungen, und mit dem gesammten vorhandenen Wirthschafts-Inventario, nicht minder mit allen Diensten, Natural- und Geldprästationen der Einsassen, auf 6 nach einander folgende Jahre von Johannis d. J. ab, entweder zusammen oder einzeln meistbietend verpachtet werden; wozu der Licitations-Termin auf den 25 May d. J. vor dem Herrn Kriegs- und Domänen-Rath zur Hellen, im herrschaftlichen Wohnhause zu Clarencranst, Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden ist. Es werden daher cautionsfähige und sonst qualificirte Pachtlustige eingeladen, in diesem Termin ihre Gebote anzugeben. Die nähern Bedingungen sind in und vor dem Termin bei gedachtem Herrn Commissario (auf dem hiesigen Dom) einzusehen, welcher den Competenten auch die nöthigen Informationen über besagte Güter suppeditiren und die Localbesichtigung verstatten wird.

Breslau, den 7. April 1813.

Königl. Preuß. Staats-Rath.
Wilckens.

Nachtrag zum Extrablatt No. VI.

als Beilage zu Nro. 19.

des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 8. May 1813.

Zu 465. Diese Summe ist folgenderweise zusammen gekommen: aus Windisch-Marchwitz, Hr. Schullehrer Kräcker 1 Rthl. 18 Gr., die Gemeine 2 Rthl. 21 Gr.; aus der Stadt Reichthal 2 Rthl. 4 Gr.; aus Altstadt, Hr. Amtmann Sommer 1 Rthl. 18 Gr., dessen Frau 1 Rthl. 18 Gr., Bauer Konast 1 Rthl., Gemeine 1 Rthl. 18 Gr.; aus Jauchendorf, Gemeine 8 Gr.; aus Obischau, Gemeine 16 Gr.; aus Kaulwitz, Gemeine 2 Rthl. 2 Gr. 6 Pf., Hr. Pfarrer Heckert 12 Gr.; aus Laukau, Gemeine 4 Gr.; aus Grambschütz, Hr. Arendator Friedländer 1 Rthl. 18 Gr., Hr. Schmidt-Steinsen 4 Gr., Gemeine 1 Rthl. 14 Gr., Herr Ober-Amtmann Schubert 3 Rthl. 12 Gr., Hr. Förster Bache ein Anleiheschein 3 Rthl.; aus Giesdorff, Gemeine 20 Gr.; aus Groß Steinersdorf, Hr. Arendepächter Vogel 1 Rthl.; aus Creutzendorf, Hr. Erzpriester Kunze 1 Rthl., der Hr. Capellan 12 Gr., Gemeine 8 Gr.; aus Niefe, Gemeine 12 Gr.; aus Eisdorf, Gemeine 2 Rthl. 16 Gr., Hr. Inspektor Franz 1 Rthl. 18 Gr.; aus Jacobsdorf, Gemeine 21 Gr.; aus Krickau, Gemeine 21 Gr.; aus Schmograu, Hr. Förster Koloe 14 Gr.; aus Skorischau, Hr. Ober-Amtmann Seidel 8 Rthl. 8 Gr.; aus Schmograu, Hr. Ober-Amtmann Schöbel 3 Rthl. 12 Gr.; aus Schimmelwitz, Hr. Amtmann Rapke 1 Rthl. 4 Gr., Gemeine 3 Rthl. 12 Gr.; aus Eckersdorff, Hr. Amtmann Pietrusky 1 Rthl. 18 Gr., Hr. Kretschmer Kalinke 5 Rthl. 6 Gr., Gemeine 2 Rthl. 21 Gr. 6 Pf.; aus Proschau, Gemeine 7 Gr.; aus Creutzendorf, Gemeine 9 Gr.; aus Skorischau, Hr. Amts-Actuarius Neumann ein Anleiheschein 3 Rthl.; aus Schmograu, Gemeine 14 Gr.; aus Skorischau, Gemeine 4 Rthl. 15 Gr.; aus Wallendorf, Gemeine 16 Gr., Hr. Pfarrer Galitzke 1 Rthl. 18 Gr., Hr. Amtmann Kunike 1 Rthl.; aus Klein Jennersdorf, Gemeine 16 Gr. 4 Pf.; aus der Colonie Sophienthal, Gemeine 1 Rthl. 18 Gr. 9 Pf.; aus der Colonie Erdmannsdorf, Gemeine 1 Rthl.; aus Dammer, Gemeine 5 Rthl. 9 Gr.; aus Schadeaur, Gemeine 1 Rthl. 1 Gr. 9 Pf., aus Droschkau, Gemeine 2 Rthl. 6 Gr. 4 Pf.; aus Gülschen, Gemeine 2 Rthl. 17 Gr. 9 Pf.; aus der Colonie Groditz, Gemeine 16 Gr.; aus Honigern, Hr. Oberförster Oechler 7 Rthl., Hr. Ober-Amtmann Neugebauer 3 Rthl. 12 Gr., Hr. Pastor Cretius 1 Rthl. 18 Gr., Gemeine 1 Rthl. 6 Pf., aus Paulsdorf, Gemeine 7 Rthl. 16 gr., Hr. Sequestor Lauger 7 Rthl.; aus Böhmwitz, Gemeine 9 gr. 7 pf.; aus Groß-Butschkau, Gemeine 15 gr.; aus Brezinke, Gemeine 16 gr. 9 Pf.; a. Fankwitz, Hr. Pfarr. Wnzech 1 R. 18 gr., Gem. 1 R. 21 gr. 6 pf.; a. Sterzendorf, Gem. 4 R.; a. Herzberg, Colonie-Gemeine 16 gr. 9 Pf.; aus Schwortz, Gemeine 4 Rthl. 21 gr. 4 pf., worunter der Schänker Merheller mit 1 Rthl. Cour.; aus Städtel, die Juden-Gemeine 13 Rthl. 8 gr., Christen-Gemeine 5 Rthl. 3 pf.; aus Bachowitz, Hr. Oberförster Mark 2 Rthl.; aus Dörnberg, Colonie-Gemeine 16 gr.; aus Ober-Wilkau, Gemeine nichts. Herr Scholz Horn 21 gr., Schäfer Hielscher 7 Gr.; aus Noldau, Hr. Müller Nolte 8 gr., Hr. Amtmann Wolff 14 Gr., Gemeine 1 Rthl. 19 gr.; aus Dziedzitz, Gemeine 6 gr.; aus Obischau, Gemeine 21 gr. Die Gemeinen Gensd'armes haben gezahlt 5 Rthl. 17 gr. 4 pf., einer von denselben noch 6 gr. 4 pf.; aus Lorenzdorf, Gemeine 1 Rthl. 17 gr.; aus Nassadel, Gemeine 1 Rthl. 9 gr. 6 pf.; aus Belmsdorf, Hr. Amtmann Paulo 3 Rthlr. 12 gr.; aus Deutsch-Marchwitz, Hr. Scholz Reichert 1 Rthl. 18 gr.; aus Groß Butschkau und Buchelsdorf die Hn. Pächter 8 Rthl. 18 gr.; Lieutenant und Kreis-Offizier Hr. v. der Marwitz 1 Rthl. 18 gr.; aus Strehlitz, Gemeine 5 Rthl.; aus Eckersdorf, Hr. Pfarrer Mroz einen Anleiheschein 24 Rthl.; aus Reichen, Hr. Amtmann Fiebig 1 Rthl. 18 gr.; Gemeine 1 Rthl.; aus Glausche, Hr. Ober-Amtmann Dittrich 3 Rthl. 12 gr. Diese sämmtlichen Geldsummen sind in Nominal-Münze gezahlt worden.

Zu 495. haben beigetragen, in Mliczsch, der Bauer Frömsdorf 50 Rthl., Gemeine 1 Rthl., Scholz Böhm 3 Rthl. 12 gr.; in Poppelwitz, Scholtisey und Gemeine 5 Rthl.; in Pangel, Hr. Amtmann Nitsche 1 Rthl. 18 gr.; in Nimptsch, der Königl. Kreis-Dragoner Hartig 1 Rthl. 18 gr. Diese Summen sind gleichfalls nach Nominal-Münze angegeben.

Da sich wohl keine schönere Gelegenheit darbietet redende wahre Beweise von Anhänglichkeit, Treue und Patriotismus an König und Vaterland zu geben, als wenn man nun in dem Augenblick, wo der Staat solche unermeßliche baare Summen, und zwar augenblicklich braucht, sein zu entbehrendes Scherflein mit Freuden auf dem Altare des Vaterlandes niederleget, so habe das gewisse Zutrauen nicht allein an meine sämmtliche Herren Offiziers hiesiger Brigade, sondern auch an sämmtliche Gensd'armes, daß sie nicht minder aufgefordert gerne eine Gelegenheit benutzen, um ihren patriotischen Gefühlen genügen zu können. Ich werde jedes Individuum namentlich mit seiner Gabe einsenden, und, die öffentliche Rechnung welche von Breslau immer dem Publikum gelegt werden, soll meine Quittung seyn: Nicht die Menge des Scherfleins, sondern das Herz des Gebers wird der Belohner des Guten dereinst segnen. Leobschütz, den 14. März 1813.

v. Reibnitz.

Zu 497. haben gezahlt der Hr. Major v. Reibnitz 5 Rthl, der Hr. Rittmeister v. Ditmar 1 Rthl., der Hr. Staabs-Capitän v. Kleist 1 Rthl, der Hr. Lieutenant v. Audruchowitz 1 Rthl., der Feldwebel Hr. Schirmer 8 gl., der Unteroffizier Drobni 8 gr, der Unteroffizier Paul 8 gr., der Unteroffizier G. tbii 16 gr., der Unteroffizier Rosenstock 8 gr., der Unteroffizier Thomas 8 gr., der Unteroffizier Kanzi 4 gr.; der Gemeine Heisig 8 gr., der Gemeine Micka 4 gr., der Gemeine Beinbruch 4 gr., der Gemeine Schnitz 4 gr., der Gemeine Micklaus 4 gr., der Unteroffizier Schlegel 8 gr., der Unteroffizier Breitlauch 4 gr., der Unteroffizier Sokoph 4 gr., der Unteroffizier Fiebiger 4 gr., der Unteroffizier Braunsch 4 gr., der Unteroffizier Scholz 4 gr.

Zu 530. Außer diesem ansehnlichen Beitrage, hat Hr. Tralles noch ein Kosack-Pferd durch den Hrn. Ober-Amtmann Grade an die Behörde abliefern lassen.

Zu 532. Die Kosten dieses Concerts hat der musikalische Verein aus eignen Mitteln getragen.

Zu 512. Außer diesen Beiträgen hat Hr. T. in seinem Wohnorte 1 Säbel und andere Kleinigkeiten abgeliefert.

Zu 544. Dieses Geld ist folgendergestalt aufgekommen. In Golde: von dem Krüger Hrn. Pasewald zu Zedlendorf 5 Rthl., von dem Hn. Major v. Piper zu Schulzendorf 10 Rthl. In Courant: von dem Amtmann Hn. Kieckebusch zu Wasdorff 10 Rthl., von dem Kreis-Deputirten Hn. Hauptmann v. Banddemer 20 Rthl., von dem Prediger Hn. Straube zu Mittenwalde 21 Rthl., von dem Superintendenten Hn. Schröder zu Mittenwalde 3 Rthl.; von dem Prediger Hn. Gronau zu Cöpnick 2 Rthl. In Münze: von dem Amtmann Hn. Keßler zu Löwenbruch 20 Rthl.; von der Stadt Zossen 11 Rthl. 6 gr., von dem Prediger Amen zu Christindorf 2 Rthl., von dem Amtm. Hn. Ramnitz zu Ruhlsdorf 4 Rthl.

Zu 545. haben beigetragen: In Papieren: der Hr. Major v. Löschebrandt zu Selchow, in Zinsscheinen pro 1814. 66 Rthl. 8 gr. In Courant: die Krausnickschen Amtsdörfer 7 Rthl. 18 gr., der Herr Oberamtmann Buchholz zu Krausnick 5 Rthl., der Hr. Amtmann Blanc zu Wasserburg 5 Rthl., der Unterförster Hr. Katsch zu Dahme 1 Rthl, der Unterförster Hr. Hänicke zu Bug 2 Rthl., der Oberförster Hr. Köppen zu Wasserburg 1 Rthl. 8 gr., der Hr. Lieutenant v. Löschebrandt auf Sarow 10 Rthl 16 gr., der Pächter Hr. Teschen zu Sauen 10 Rthl. In Münze: die Stadt Storkow 21 Rthl. 4 gr., die Gemeine Cossenblatt 7 Rthl. 21 gr., der Hr. Kammerrath Buchholz zu Cossenblatt 2 Rthl. 3 gr., der Hr. Kammerrath Runicke zu Lindenberg 10 Rthl., die Gemeine 2 Rthl. 12 gr., die Krausnickschen Amtsdörfer 1 gr. 2 d'., die Gemeine Braunsdorf 2 Rthl. 5 gr. 7 d'., die Gemeine Kirchhofen 4 Rthl 10 gr. 7 d'.

Zu 549. haben gezahlt: die Gemeine Nieder-Seifersdorf 45 Rthl. 15 sgr., die Gemeine Nieder-Stoschendorf 4 Rthl, der confiscirte Stichgroschen 3 Rthl. 15 sgr., die Gemeine Guttmannsdorf 47 Rthl. 22 sgr. 6 d'., die Gemeine Girlachsdorf v. Kott 32 Rthl. 11 sgr., die Gemeine Gerlachsdorf v. Koss. 28 Rthl. 10 sgr. 10 d'., die Gemeine Groß-Ellguth 28 Rthl. 16 sgr. 6 d', die Gemeine Berthelsdorf 28 Rthl., die Gemeine Harthau 9 Rthl. 18 sgr. 6 d'., der Amtmann Hr. Leuchtenberger zu Berthelsdorf 3 Rthl., die Gemeine Guhlau 10 Rthl. 12 sgr. 6 d'., die Gemeine Schmied-grund 5 Rthl. 26 sgr. 3 d'. der zweite Beitrag der Müller Hr. Raims aus Kaschbach 1 Rthl. 22 sgr. 6 d'., Elisabeth Koch, aus Stein Seifersdorf 1 Rthl. 22 sgr. 6 d'., die Gemeine Friedrichsgrund 4 Rthl. 5 sgr., die Gemeine Friedrichshayn 8 Rthl. 9 sgr 6 d'. Alles in Nominal-Münze.

Zu 573. Außer diesem Beitrage hat Hr. H. t. l einige sehr gelungene Kriegslieder mir zugesandt, mit dem Auftrag, sie für Rechnung der Ausrüstungscasse bei einem Verleger unterzubringen, welches mir aber bei der Menge ähnlicher Unternehmungen nicht geglückt ist.

Zu 587. haben beigetragen: das Königl. Ober-Accise-Amt Brieg 37 Rthl., das Königl. Accise-Amt Falkenberg 16 Rthl., das Königl. Accise-Amt Münsterberg 4 Rthl. 17 sgr. 1 d', das Königl. Accise-Amt Neustadt 10 Rthl. 8 sgr. 7 d'., das Königl. Accise-Amt Neudeck 2 Rthl. 15 sgr., das Königl. Accise-Amt Ohlau 10 Rthl. 5 sgr., das Königl. Accise-Amt Ottmachau 2 Rthl. 11 sgr. 6 d'., das Königl. Accise-Amt Patschkau 5 Rthl. 19 sgr. 11 d'., das Königl. Accise-Amt Ziegenhals 36 Rthl. 8 sgr. 2 d'., der Steuer-Rath Hr. Graßdorff 5 Rthl.

Zu 594. Außer diesem Beitrage hat sich das Tuchmachermittel noch erboten, ¼ desjenigen dem Staat zum Opfer zu bringen, was ihm nach Beendigung eines gegenwärtig schwebenden Processes zufallen dürfte.

Zu 604. haben gezahlt: 1) Hr. Justiz-Commissionsrath Sassadius 10 Rthl., 2) Hr. Doctor Jacobsen 10 Rthl., 3) Hr. Rent-Kammermeister Kriegel 10 Rthl., 4) Hr. Amtmann Vogt 1 Rthl., 5) Hr. Oberförster Neugebauer 6 Rthl., 6) Hr Assessor Halbkart 4 Rthl. 2 gr., 7) Hr. Amtmann Barth 1 Rthl., 8) verschiedene Forstbedienten 22 gr., 9) Hr. Controlleur Scholla 2 Rthl., 10) Hr. Calculator Brand 1 Rthl. 17 sgr. 1 pf, 11) Hr. Ober-Amtmann Pohle 2 Rthl., 12) Hr. Koch Mirka 2 Rthl, 13) Hr. Ober-Jäger Lorenz 1 Rthl., 14) Hr. Ober-Jäger Straßner 1 Rthl., 15) Hr. Registrator Neugebauer 2 Rthl., 16) die Frau General-Pächterin Barneth 5 Rthl. NB. Der Mann derselben wird auf eine andere Art beitragen. 17) Hr. Pächter Reichelt 1 Rthl., 18) das Fräulein v. Loos 1 Rthl.

Zu 605. 1) Hr. Amts-Chirurgus und Arzt Plätschke 3 Rthl., 2) Hr. Amts Actuar Zwiebler 1 Rthl. 3) Hr Amts-Rentmeister Siegert 2 Rthl., 4) Hr. Amts-Verwalter Kraune 3 Rthl., 5) Hr. Amts-Verwalter Krüger 2 Rthl., 6) Hr. Amts-Verwalter Kluß 2 Rthl., 7) Hr. Amts-Verwalter Paur 2 Rthl., 8) Hr. Amts-Verwalter Lauterbach 1 Rthl. 15 sgr., 9) Hr. Amts-Wirthschafter Senf 1 Rthl. 15 sgr., 10) der Amts-Pfänder Haaedorn 15 sgr., 11) Hr. Amts-Curatus Kulwhart 20 sgr., 12) Hr. Amts-Organist Bauer 25 sgr., 13) der Amts-Groß-Fischer Cartell 1 Rthl. 15 sgr., 14) der Amts Klein-Fischer Schubert 1 Rthl. 15 sgr., 15) der Amts-Brauer Bruckisch 1 Rthl. 10 sgr., 16) der Amts-Schaafmeister zu Rothschloß 1 Rthl. 17) der Amts-Schaafmeister zu Karischau 1 Rthl.

Zu 606. In Münz-Courant: Hr. Major v. Röll 10 rthl., Hr. Staabs-Capitän v. Rotenburg 4

Rthl., Hr. Stabs-Capitän v. Linkersdorf 3 rthl., Hr. Premier-Lieutenant v. Hautcharmoy 4 rthl., Herr Seconde-Lieutenant Graf v. Pfeil 5 Rthl. 16 gr., Hr. Wachtmeister Beyer 1 rthl., Hr. Wachtmeister Küster 1 rthl., die Hn. Unteroffiziere David 16 gr., Köbler 12 gr., Weiß 12 gr., Keyler 12 gr., die Gemeinen Thom 1ste 12 gr., Thom 2te 12 gr., Graumann 12 gr. Zu Nominal-Münze: der Wachtmeister Hr. Polze, die Herren Unteroffiziere Müller, Weber, Krause, und die Gemeinen Schell und Wendt ihre Executions-Beiträge mit 13 rthl. 9 gr., der Wachtmeister Hr. Hoffmann 1 rthl., die Hn. Unteroffiziere Zwelda 12 gr., Haupt 12 gr., Casper 12 gr., der Gemeine Schultz 8 gr., die Hn. Unteroffiziere Grellert 16 gr., Hahn 1 rthl., die Gemeinen Fischer 7 gr., Brüll, 1 rthl., Wolf 1 rthl.

Zu 612. 1) Vom Capitän der Schützen-Garde-Comp. Hn. Michal 6 rthl., 2) vom Capitän der Bürger-Garde-Comp. Hn. Ludwig 6 rthl., 3) vom Premier-Lieutenant der Bürger-Garde-Comp. Hn. Berliner 5 rthl., 4) vom Seconde-Lieutenant der Bürger-Garde-Comp. Hn. Kletzel 5 rthl., 5) vom Seconde-Lieutenant der Bürger-Garde-Comp. Repp 2 rthl., 6) vom Premier-Lieutenant der Schützen-Garde-Comp. Hn. Büchse 1 rthl., 7) von dem Kaufmann Hn. Altmann zu Wartemberg 2 rthl.

Zu 617. In Golde: vom Hn. Inspektor Korb in 2 St. Frd'or. 10 rthl.; in Courant: vom Herrn Pastor Ostmann 2 rthl., vom Hn. Faktor Gerlach 3 rthl., von dessen Kindern 2 rthl., vom Hn. Hüttenverwalter Zwirner 3 rthl., vom Hn. Forstmeister Teichmann Sage Mittnacht 5 rthl., vom Hn. Joseph Schnabel 2 rthl. 15 sgr., vom Hn. Friedrich Lindner 20 sgr., vom Hn. Gottlieb Martin 20 sgr., vom Hn. Chirurgus Volkmann 1 rthl., vom Hn. Johann Jacob Weiß 1 rthl., vom Hn. Lehrer Sendel 1 rthl. 10 sgr., vom Hn. Oberst. iger Hildebrandt 2 rthl., vom Hn. Friedrich Köppert 1 rthl., von der übrigen ärmern Classe der Jacobswalder Orts-Inwohner 5 sgr., vom Hn. Hüttenschreiber Gerlach 1 rthl.; in Nominalmünze: vom Hn. Kupferhammer-Faktor Schön 10 rthl., vom dasigen Tischler 1 rthl., vom Hn. Papier-Fabrikant Sommer 6 rthl., vom Hn. Landvoigt Franz Kubitzky 1 rthl., vom Hn. Wilhelm Jüngling 1 rthl., vom Hn. Carl Sendel 20 sgr., vom Hn. Albert Grabowsky 1 rthl., vom Hn. Forstschreiber Thiele 1 rthl., vom Hn. Friedrich Schön 1 rthl., von der Innungs-Kasse der Messings-Fabrikanten 1 rthl., von der übrigen ärmern Klasse der Jacobswalder Orts-Inwohner 4 rthl. 13 sgr. 4 d'., vom Jacobswalder- und combinirten Althammer-Hütten-Departement 7 rthl. 25 sgr.

Zu 621. 1) Ober-Dietsdorf, Gemeine 5 rthl., 2) Dürr-Brokutt, Gemeinde 2 rthl. 8 gr., 3) Gros-Tinz, Gemeinde 6 rthl. 7 gr., 4) Peistram, Gemeinde 7 rthl.

Zu 620. 1) Der Major und Chef der dasigen Bürgergarde, Hr. Polizei-Direktor Stegmann, hat einen Hornisten von dem freiwilligen Jäger-Detachement des ersten Oberschlesischen Infanterieregiments mit 45 rthl. völlig u. vollkommen uniformirt u. armirt. Außerdem sind gezahlt worden: 2) von der ersten Bürgergarde-Compagnie des Hn. Hauptmann Friese 40 rthl., 3) von der 2. Compagnie des Hn. Hauptmann Christen 13 rthl. 28 sgr. 11. d'., 4) von der 3. Compagnie des Hn. Hauptmann Sommer 11 rthl. 29 sgr. 3. d'., von der 4. Compagnie des Hn. Hauptmann Hamel 16 rthl. 13 sgr. 6. d'., 6) von der Schützen-Garde-Compagnie des Hn. Hauptmann Heinisch 36 rthl. 6 sgr. 8. d'.

Zu 626. 1) Hr. Zoll-Rendant Scholtz hat seinen Beitrag besonders eingesendt, vid. 590., 2) Herr Accise-Rendant Lehmann 6 rthl., 3) Hr. Accise-Controlleur Oblert 2 rthl., 4) Zoll-Controlleur Laube 1 rthl. 8 gr., 5) Hr. Waagemeister Hoffmann 1 rthl. 12 gr., 6) Hr. Amtsbesitzer [illegible] 1 rthl. 12 gr., 7) Hr. Amtsbeschauer [illegible] 16 gr., 8) Hr. Bezirks-Aufseher Becker 16 gr., 9) Hr. Zollbereuter Cyrus 1 rthl. 12 gr., 10) Hr. Thorschreiber Fiedler 8 gr., 11) Hr. Thorschreiber Hermsdorf 8 gr., 12) Hr. Thorschreiber Bothe 8 gr.

Zu 712. Hr. Bauer bestimmte seine Gabe vorzugsweise der Artillerie-Kasse, weil er, wie er in seinem desfalsigen Begleitungsschreiben ausdrücklich sagt, seine frühere Bildung lediglich dem Artillerie-Corps zu danken hat.

XI. und Schluß-Rechnung

über die vom 15. bis 19. März 1813 bei der Königl. Ober-Regierungs-Commission eingegangenen patriotischen Beiträge zur Equipirung unbemittelter Freiwilliger und deren Verwendung.

Einnahme.	Tresor-Scheine Rthl.	gr	Courant Rthl.	gr.	Münze Rthl.	gr.	Summa Rthl.	gr.
Bestand nach der Rechnung vom 15. März	25	—	68	—	54	20½	147	20½
Hiervon haben erhalten:	Su	m	ma		per	se		
Der Hr. Hauptmann v. Reiche zur Equipirung u. Armirung der von ihm gesammelten Freiwilligen	25	—	18	—	4	20½	47	20½
und								
die nach der 2. Rechnung von dem Hn. Geheimen Sekretär Bruncker eingesandte goldene Repetir-Uhr.								
1 Freiwilliger	—	—	—	—	40	—	40	—
1 dergl.	—		30	—	—	—	30	—
1 dergl.	—		20	—	—	—	20	—
1 dergl.	—	—	—	—	10	—	10	—
Summa der Ausgabe	25	—	68	—	54	20½	147	20½
Die Einnahme beträgt	25	—	68	—	54	20½	147	20½
Die Ausgabe	25	—	68	—	54	20½	147	20½

Der in der ersten Rechnung unter No. 20 angeführte Ungenannte, welcher sich zu einem Beitrage von 6 Rthl. monatlich auf 6 Monate zur Unterstützung zweier armen Freiwilligen bereit erklärt hat, hat diese Erklärung zurückgenommen, und dagegen vom 1. April d. J. an sein von einem Nebenposten beziehendes Gehalt von 100 Rthl. jährlich für die Dauer des Krieges zur Disposition gestellt.

Der Consistorialrath und Prediger C*** hat die ihm im vorigen Jahre auf die Hof- und Civil-Ausgabe-Kasse angewiesene jährliche Zulage von 100 Rthl. für die Dauer des jetzigen Krieges, Behufs der Landes-Vertheidigung gleichfalls zur Disposition gestellt.

Nota. Diese monatlichen Beiträge, so wie die 10 Rthl. monatlich, welche von dem Musikhändler Hn. Schlesinger nach der ersten Rechnung für die Dauer des Krieges offerirt sind, wird Unterzeichneter dem höchsten Auftrage gemäß ferner einziehen, und an den Hn. Geheimen Staatsrath und Civilgouverneur Sack monatlich abliefern.

Berlin, den 19. März 1813.

Wallmüller, Rendant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 20.

Liegnitz, den 15. Mai 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 143. Bestimmungen zur Abkürzung des Verfahrens bei Stempel-Revisionen der Registraturen.

Zur Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens, besonders bei Einziehung und Nachberichtung der defectirten Stempelgefälle, sind folgende den Finanz- und Justizbehörden zur Vorschrift dienende Bestimmungen festgesetzt worden:

1. Um zu jeder Zeit übersehen zu können, welche Acten der Stempelfiscal bei den Gerichten, in Hinsicht der Stempel, revidirt hat, soll derselbe auf jedem von ihm geprüften Actenstücke die Worte „ist revidirt", das Datum und seine Namens-Unterschrift setzen.

2. Der Stempelfiscal trägt die bei der Revision gefundenen Defects in eine Tabelle, welche folgende Rubriken haben muß:

a) die fortlaufende Nummer,
b) das Actenzeichen,
c) die Namen der Partheien,
d) das Folium der Acten, wo Stempel fehlen,
e) die Bezeichnung der Verhandlungen, wozu sie fehlen,
f) den Betrag der defectirten Stempel.

3) Nach beendigter Revision überreicht der Stempelfiscal die Liste der defectirten Stempel der competenten Regierungs-Abgaben-Deputation und diese communicirt dem visitirten Gericht eine vidimirte Abschrift der Nachweisung von den defectirten Stempeln, um diese einzuziehen und an das nächste Accisecamt gegen Empfangnahme eines gleich hohen Betrags an Stempelpapier zahlen zu lassen. Zugleich weist die Finanzbehörde das betreffende Accisecamt an, den Geldbetrag von dem betreffenden Gericht anzunehmen, dagegen demselben einen gleichen Betrag an Stempelpapier in möglichst wenigen Bogen auszuhändigen und auf jedem dieser Bogen, unter Beifügung des Datums und den Namensunterschriften zu bemerken, zu welchem Behuf das Stempelpapier ausgeantwortet oder gelöst worden, dergestalt, daß solches zu

keinem andern Behuf, als zu Supplirung des Stempels bei den Acten zu dienen gebraucht werden kann.

4. Mit dem zu 3. bemerkten Requisitionsschreiben der Finanzbehörde werden bei dem Gericht, welches wegen der Stempel visitirt ist, Generalacten, die Stempelvisitation des Gerichts im Jahr 18 — betreffend, angelegt.

5. Ist es ein Gericht der ersten Klasse, so besorgt die Registratur zu jedem Aktenstück, welches einen Stempeldefect enthält, einen Extract aus den Monitis des Stempelfiscals. Dieser Extract wird zum Vortrag befördert; der Decernent prüft nunmehr das Monitum und bestimmt, von wem der Stempel einzuziehen ist.

6. So wie die Extracte vom Vortrag zurückkommen, werden sie dem Decernenten in den Generalacten wegen der Stempelvisitation vorgelegt. Dieser erläßt ein Mandatum de solvendo, welches alle Interessenten enthält, in sofern sie nicht auswärts wohnen, und nur an diese ergehen besondere Mandate.

7. Ist die im Zahlungsmandat bestimmte Frist verstrichen, so werden Acta ex officio wieder vorgelegt; hiernächst wird Auskunft von dem Offizianten, welcher die Stempelgelder erheben soll, über die unbezahlten Posten gefordert, und wegen derselben die Execution verfügt.

8. Derjenige Officiant, welcher die Erhebung dieser Stempelgelder zu besorgen hat, fertigt eine Abschrift der beim Gericht eingegangenen Liste der Stempeldefecte an, welche noch die Kolonne „ist bezahlt" und „ist niedergeschlagen" enthält; er füllt diese Kolonnen sogleich, wie die Zahlung erfolgt, oder eine Niederschlagung verfügt ist, aus, und sammelt die ihm zuzustellenden Niederschlagungsdekrete.

Mit dem Schlusse jeden Monats zahlt er die eingegangenen Summen an das nächste Acciseamt so lange, bis der ganze defectirte Betrag, nach Anleitung der Designation, eingegangen und resp. niedergeschlagen ist.

Außerdem geschieht auch die Ablieferung zu der gedachten Kasse im Laufe des Monats so oft, als 25 Rthl. für defectirte Stempel eingegangen sind. Gegen jedesmalige Zahlung erhält der Officiant einen gleichen Betrag an Stempelpapier in möglichst wenigen Bogen mit der ad 3. vorgeschriebenen Ueberschrift versehen, welche die Bestimmung des Stempels ergiebt.

9. Wenn solchergestalt die Einziehung oder Niederschlagung sämmtlicher Stempeldefecte bewirkt ist, übergiebt der Officiant seine Liste mit den justificirenden Quittungen und Niederschlagungs-Decreten dem Gericht, und dieses communicirt sie der competenten Finanzbehörde jedoch ohne Beläge, worauf von dieser die etwa erforderliche Superrevision durch den Stempelfiscal veranlaßt wird.

10. Von den solchergestalt eingegangenen Stempeln erhält sodann der Stempelfiscal die ihm gesetzlich gebührende Quote zu 10 Prozent.

11. Bei kleinern Gerichten, die nicht mit einem Stempelvertheiler versehen sind, fallen die Extracte zu einzelnen Acten weg; der Richter veranlaßt sogleich die Einziehung der Stempel auf das Schreiben der competenten Finanzbehörde, und befolgt die obigen Vorschriften ad 4. 7. 8. und 9. resp. wegen Anlegung der Generalacten, zu verfügender Execution, Fertigung und Vervollständigung der Liste, Abführung der einge-

eingezogenen Stempelgelder zur bestimmten Kasse und Einreichung der die Berichtigung der Stempeldefecte nachweisenden Liste bei der competenten Finanzbehörde.

12. Die Notare sind verpflichtet, mit der ihnen von der competenten Finanzbehörde zuzufertigenden Liste der vom Stempelfiscal bei Revision der Notariatsacten defectirten Stempel ebenfalls besondere Acten anzufangen, den defectirten Stempelbetrag jedesmal sofort und längstens binnen 4 Wochen aus eigenen Mitteln mit Vorbehalt ihres Regresses, an die Partheien zu der in der an sie ergangenen Verfügung benannten Kasse abzuführen, und, wie dieses geschehen, der competenten Finanzbehörde anzuzeigen.

13. Die von der Kasse gegen Zahlungsempfang auszuhändigenden, mit der ad 2. bestimmten Ueberschrift versehenen Stempelbogen sind sowohl bei den Gerichten, als auch von den Notarien zu den ad 4 und 12. gedachten Acten zu bringen.

Uebrigens wird nur noch bemerkt, daß das in der Instruction für die Stempelfiscale vom 5. October 1811. §. 12. vorgeschriebene, bei Revision der Registraturen aufzunehmende Protocoll, da die Glaubwürdigkeit der Verhandlungen darauf beruht, auch noch ferner bei den Revisionen aufgenommen werden muß, jedoch nicht alle speciellen Defecte enthalten, sondern nur auf die oben ad 2. vorgeschriebene Tabelle verweisen darf.

Vorstehende von der Königl. Abgabensection des Departements der Staatseinkünfte, in Uebereinstimmung mit dem hohen Justizministerium festgestellten Bestimmungen, werden auf den Grund eines Rescripts der erstern vom 17. Januar d. J., hiermit zur allgemeinen Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 23. April 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 67. pro April c. A. D.

---

*No. 144. Die Tresorschein-Zahlungen bei Gehältern, Wartegeldern und Pensionen betreffend.

In Verfolgung der Bestimmung, daß alle Gehälter, Wartegelder und Pensionen nach Abzug der ersten 400 Rthl. mit dem 4. Theil in Tresorscheinen ohne Ausnahme bezahlt werden müssen, wird erklärt: daß, soweit die Tresor- und Thalerscheine, welche bei der Grund-, Gewerbe und Luxussteuer eingehen, zu diesen Zahlungen hinreichen, selbige dazu angewendet, wo sie aber nicht zureichen, die Specialkassen aus der Regierungs-Hauptkasse damit versehen werden sollen, welches auch bei den Specialkassen, wo gar keine Tresorscheine zur Einnahme kommen, geschehen muß. Die Specialkassen haben sich hiernach aufs genaueste zu achten, und werden aufgefordert, den jedesmaligen Bedarf an Tresor- und Thalerscheinen der Regierungs-Hauptkasse zeitig anzuzeigen. Liegnitz, den 7. May 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 7. R. May c.

No. 145.

No. 145.

Nachweisung

von den Getreidepreisen, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen wie solche pro April d. J. in den Städten Grünberg, Glogau, Liegnitz, Jauer, Hirschberg und Löwenberg gegolten haben:

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Stroh das Schock			Heu der Centner		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	2	17	—	1	16	—	1	14	6	1	8	—	7	13	—	1	4	—
2	Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Liegnitz	2	7	—	1	13	8	1	8	5	1	—	—	4	9	—	1	—	—
4	Hirschberg	2	22	9	2	—	—	1	13	6	1	3	6	4	12	—	—	22	6
5	Jauer	2	8	—	1	16	—	1	7	6	—	21	6	4	4	—	1	2	—
6	Löwenberg	2	11	6	2	3	—	1	7	9	1	6	4	5	12	—	1	10	—

Liegnitz, den 2. May 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 146. Wegen Stempelbefreiung der Aufenthaltskarten.

Des Herrn Staatskanzlers Excellenz haben verordnet, daß die Aufenthaltskarten, deren Einführung die Bekanntmachung vom 18 v. M. im Amtsblatt St. 17. S. 179. enthält, stempelfrei seyn sollen. Es wird daher solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 7. May 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. I. No. 30. p. May c. A. D.

No. 147. Wegen abgeänderter Signatur der Freyenwalder Alaunfässer.

Von dem Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses ist die Signatur der Freyenwalder Alaunfässer statt der, nach der Bekanntmachung vom 16. August v. J. im Amtsblatt No. 35. S. 297. bisher statt gehabten

Thara . . . . Pf.
Netto . . . . Centner
F. A. . . (Adler) Packungszahl

anderweit dahin abgeändert worden: daß künftig

Thara . . . . Pf.
Netto . . . . Centner
Packungszahl (Adler) Jahreszahl

die Zeichnung seyn wird.

Dem

Dem Publikum wird solches, in Gemäßheit des Rescripts der Königl. Abgaben-section des Departements der Staatseinkünfte vom 22. v. M., hierdurch zur Kenntniß gebracht, die Accise- und Zollämter aber werden angewiesen, künftig nur solchen Alaun als Freyenwalder passiren zu lassen, der nach der neuern Signatur bezeichnet ist. Liegnitz, den 7. May 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 21. p. May c. A. D.

No. 148. Belehrung der Dorfschulzen über ihre Pflichten, in Hinsicht auf das Paßwesen, als Erweiterung des 2ten §. im V. Abschnitt der Instruktion für die Dorf-Schulzen d. d. Breslau den 1. May 1804.

1) Die Schulzen und Gerichtsmänner in den Dörfern hiesigen Regierungs-Departements haben Behufs der, über Reisende auf dem platten Lande zu führenden Aufsicht, vor allen Dingen sich mit dem Allerhöchsten Paß-Reglement, und mit der, von dem Königl. Departement für die höhere und Sicherheits-Polizei erlassenen Paß-Instruktion vom 20 März d. J., welche im 18. und 19. Stück des Regierungs-Amtsblatts publicirt, auf das genaueste bekannt zu machen. Sollte ihnen wider Erwarten dabei noch irgendwo zweifelhaft bleiben, was sie in einzelnen Fällen zu thun haben, so müssen sie sich von dem Kreis-Landrath weitere Belehrung erbitten.

2) Kein Dorfschulze darf Pässe ausstellen, prolongiren, oder eine, von andern Polizei-Behörden vorgeschriebene Reise-Route abändern.

Bewohner seines Dorfes, welche Pässe zu einer Reise im Innern der Provinz suchen möchten, sind mit Zeugnissen ihrer Unverdächtigkeit an den Kreis-Landrath zu verweisen, welchem forthin die Vertheilung von Reise-Pässen an die Kreis-Einsassen allein zusteht.

3) Die Schulzen müssen bei eigener Verantwortlichkeit strenge darauf halten, daß ihnen nach Abschnitt VIII. §. 4. und Abschnitt XV. §. 1. der Dorfpolizeiordnung sämmtliche im Dorfe und der dazu gehörigen Gehöfte übernachtende Reisende angezeigt werden, und sich durch wiederholte Visitationen der Kretschams überzeugen, in wiefern diese Vorschrift befolgt wird.

Auch mögen sie, verdächtig scheinende Passanten, besonders Fußgänger, bei der Durchreise anhalten, und deren Pässe untersuchen.

4) Nur paßpflichtige Reisende brauchen Pässe. Paßpflichtig sind aber alle Ausländer, Hausirer, Cantonpflichtige, beurlaubte, inactive und verabschiedete Soldaten, Juden, welche nicht das Staatsbürgerrecht gewonnen haben, Handwerksgesellen, Tagelöhner und andere Personen niedern Standes, die sich in ihren gewöhnlichen Geschäften nicht weit vom Wohnorte zu entfernen pflegen. Auf ausländische Juden ist doppelte Aufmerksamkeit zu richten.

5) Jeder Paßpflichtige muß seinen Paß in jedem Nachtquartier visiren lassen. Bei dieser Gelegenheit ist das Signalement mit seiner Person genau zu vergleichen. — Was bei dem Visiren eines Passes beobachtet werden soll, lehrt der §. 14. der Paß-Instruktion.

6) Die

6) Die Schulzen werden von dem Herrn Kreis-Landrath ein gedrucktes Journal erhalten, dessen Rubriken sie jedesmal vor Visirung eines Passes nach dem Inhalte desselben ausfüllen sollen, dergestalt, daß dies Journal gewissermaßen eine Abschrift aller visirten Pässe enthält. Wenn der Reisende schreiben kann, so muß er seinen Namen eigenhändig in die dazu bestimmte Kolonne des Visirungs-Journals setzen, und der Schulze hat sonächst solche mit dem, auf dem Passe befindlichen Namenszuge zu vergleichen.

7) Der Schulze setzt auf den Paß nur: — Visirt zu N. N., seine Unterschrift und das Datum, und druckt das Amtssiegel deutlich mit Druckerschwärze darneben. Es ist nicht mehr erlaubt, den Stempel nur über einer Lichtflamme schwarz werden zu lassen, weil ein solcher Abdruck sich leicht verwischt und unkenntlich wird. Die Herren Landräthe werden den Schulzen instruiren, durch welche Geräthschaften dieses zu bewirken ist. Der Stempel muß von dem Schulzen verschlossen aufbewahrt, und keinem der Hausgenossen anvertraut werden, weil sonst Mißbrauch damit geschehen kann, für welchen der Schulze verantwortlich seyn würde. Wenn sich auf dem zu visirenden Passe kein Platz für das neue Visa weiter befindet, so muß demselben ein ganzer Bogen weißes Papier so angeheftet werden, wie dies der §. 14. der Paß-Instruktion anordnet.

8) Wenn das Signalement eines Reisenden nicht mit seiner Person übereinstimmt, oder seine Handschrift auffallend von dem eigenhändigen Namenszuge auf dem Passe abweicht, oder seine mündliche Aussage über Namen, Geburtsort, Wohnort, Stand, Alter, Zweck der Reise und passirte Orte dem Inhalte des Passes widerspricht, oder er ohne schriftliche Erlaubniß einer Polizei-Behörde die im Passe vorgeschriebene Route verlassen hat, ferner: wenn ein paßpflichtiger Reisender einen abgelaufenen Paß führt, oder statt dessen nur einen Gewerbeschein, eine Hausir-Concession, Kundschaft, ein Wanderbuch und dergleichen, vorzulegen hat, und endlich: wenn ein unbekannter Reisender sich über seine Unverdächtigkeit mit gar nichts auszuweisen vermag, so ist er in allen diesen Fällen anzuhalten und an den Kreis-Landrath oder die nächste städtische Polizei-Behörde zur weitern Untersuchung abzuliefern.

9) Bei Beurtheilung der Frage: ob die Landesgränze von einem Reisenden überschritten werden dürfe, ist genau den Vorschriften nachzugehen, welche das allgemeine Paß-Reglement vom 20. März d. J. im §. 2., 3., 4. und 5. für die darin ausgedrückten verschiedenen Fälle gegeben hat.

10) Wenn Reisende nicht nach No. 9. zur Betretung oder Verlassung des Staats bemächtiget sind, so muß ihnen dieselbe verwehrt werden.

Sollten sie nach einer solchen Zurückweisung in die Provinz einzudringen, oder sie heimlich zu verlassen, unternehmen, so sind sie zu arretiren, und an den Kreis-Landrath oder an die nächste städtische Polizei-Behörde abzuliefern. Auch selbst dann, wenn Reisende zum erstenmale versuchen, die Grenze unbefugt zu überschreiten, und sie zugleich verdächtig scheinen, müssen sie angehalten, und auf gleiche Weise abgeliefert werden.

11) Da nach dem §. 9. des gedachten Reglements ein jeder, der in die Provinz

einzu-

einzutreten, oder sie zu verlassen, befugt gemacht ist, seinen Paß in derjenigen Stadt seines Weges, welche der Grenze zunächst liegt, visiren zu lassen, verpflichtet worden ist, so fließt hieraus, daß keine andere Behörde bei der §. 7. namhaft gemachten Strafe einen Paß visiren dürfe, dem das Visum der städtischen Grenz Polizeibehörde abgeht. Erfährt der Schulze, daß ein Reisender, entweder ohne Paß, oder ohne denselben in der letzten Stadt seines Weges visiren zu lassen, über die Grenze in das Ausland gegangen ist; so muß er dies augenblicklich durch einen reitenden Boten der nächsten städtischen Polizei-Behörde, oder dem Kreis-Landrathe, wenn dessen Wohnort näher liegt, unter Anführung alles desjenigen, anzeigen, was ihm von der Person und dem Wege des Reisenden bekannt ist, damit derselbe sogleich durch Steckbriefe verfolgt werden könne.

12) Diejenigen Anzeigen, welche nach § 6., 7., 16. und 22. des allgemeinen Paß-Reglements höhern Staats-Behörden gemacht werden sollen, sind von den Schulzen jedesmal an den Kreis-Landrath ohne Verzug zu erstatten.

13) Paßpflichtige Reisende, welche über 24 Stunden in einem Dorfe verweilen, müssen sofort dem Kreis-Landrath namentlich angezeigt werden, welcher bestimmen wird, ob sie länger geduldet werden mögen.

14) Der Schulze muß sorgfältig darauf achten, daß kein Bewohner seines Dorfs einen Reisenden durch Fuhrwerk, oder als Wegweiser über die Grenze befördert, wenn dieser Reisende nicht mit einem vorschriftsmäßigen, und gehörig visirten Austrittspasse versehen ist, desgleichen daß kein von dem Auslande hereinkommender Reisender durch Fuhrwerk oder Wegweiser weiter in das Innere der Provinz geführt wird, dessen Paß nicht in der ersten Preuß. Stadt seines Weges visirt worden ist.

Liegnitz, den 7. May 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 149. Betrift die Publikation der, zum Allgemeinen Paß-Reglement vom 20. März d. J. emanirten Paß-Instruktion und der dazu gehörigen Verfügung.

Die in dem vorigen Amtsblatt No. 19. enthaltene Instruktion für die mit der Paßpolizei in den Königl. Staaten beauftragten Provinzial- und Ortsbehörden wird sämmtlichen, mit der Polizeiverwaltung beauftragten Behörden, so wie dem paßpflichtigen Publico, zur genauesten Befolgung unter der Eröffnung bekannt gemacht, daß gegen die Contravenienten mit derjenigen Strenge verfahren werden soll, welche das gegenwärtige politische Verhältniß des Staats erfordert. Wir fügen dieser Paß-Instruktion, so wie dem Allerhöchsten Allgemeinen Paß-Reglement vom 20. März d. J, noch folgende Erläuterungen hinzu:

1) Dominia und Dorf-Schulzen dürfen sich mit der Ausstellung von Pässen, deren Prolongation, und mit Abänderung der vorgeschriebenen Reise-Routen nicht befassen.

Die

Die Obliegenheiten der Dorf-Schulzen in Hinsicht auf das Paßwesen, sind denselben durch eine besondere Verordnung vom heutigen Tage eingeschärft,

2) Die Landräthe, Polizei-Direktoria und mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistrate dürfen in der Regel nur Einländer zu Reisen im Innern des Staates Pässe ertheilen. Ausnahmsweise ist ihnen nur allein gestattet, Pässe auszustellen,

a. an Ausländer zum Eintritt in den Staat in den Fällen, welche §. 5. No. II. III. IV. des Allgemeinen Paß-Reglements vom 20. März d. J. aufstellt, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses, damit sie nicht für die nachtheiligen Folgen vermeidlicher Versehen verantwortlich werden;

b. an Einländer zu Reisen in das Ausland in den im 19 §. desselben Gesetzes angezeigten Fällen. Sie haben sich also wohl zu hüten, daß sie nirgend die Grenzen ihrer eingeschränkten Befugniß überschreiten.

3) Hierbei werden diese Behörden ausdrücklich erinnert, an das, was wegen der ausländischen Juden in dem §. 34. und 36. des Edikts betreffend die bürgerl. Verhältnisse der Juden in den Preuß. Staaten vom 11. März 1812. (Gesetzsammlung No. 5. pro 1812) und in der zum §. 36 dieses Edikts unterm 28. Juli d. J. durch das Regierungs-Amtsblatt Stück 31. pro 1812 emanirten besondern Instruktion festgesetzt worden ist.

4) Bei der diesen Behörden in den §§. 11. und 19. des Allgemeinen Paß-Reglements gestatteten Ausfertigung von Quartal-Pässen in den sub II. III. IV. §. 5 des gedachten Reglements bestimmten Fällen ist mit der größten Vorsicht von ihnen zu Werke zu gehen.

5) Vor Ertheilung eines Reise-Passes ist von ihnen zu prüfen:

a. die Identität des Suchenden, d. h. die sichere Ueberzeugung zu gewinnen, daß er sey wofür er sich ausgiebt;

b. die Angabe desselben über den Zweck der Reise, in Hinsicht auf Wahrscheinlichkeit nach den Verhältnissen des Reisenden und auf die muthmaßliche Nothwendigkeit derselben;

c. die Angemessenheit der gewählten Route;

d. ob die Gültigkeits-Dauer des Passes nach dem Begehren des Reisenden zu bestimmen.

Gewerbscheine erweisen jedesmal die Befugniß, solche Pässe zu Gewerbsreisen zu ertheilen, welche dem Umfange der Gewerbs-Berechtigung entsprechen. Doch dürfen dergleichen Pässe nie länger Gültigkeit als auf ein halbes Jahr erhalten. (§. 3. der Paß-Instruktion).

6) Jeder Paß muß vor dessen Aushändigung in das Paß-Journal eingetragen werden. Dieses Journal ist allenthalben nach dem sub Litt. A beiliegenden Schema anzulegen, und liefert die Deckersche Hofbuchdruckerei hieselbst das gedruckte Buch, dazu dienlicher Formulare, für 16 Ggr. Die Kreis- und Städte-Polizeibehörden müssen sich daher selbst den nöthigen Bedarf verschreiben.

7) Die genannten Polizei-Behörden sind verpflichtet, die bei ihnen angebrachten Gesuche um Ertheilung oder Auswirkung solcher Reise-Pässe zum Eingange in die

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 20
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 20.

Liegnitz, den 15. May 1813.

Verkauf der Erbscholtisey zu Grosen.

Die zu Grosen im Wohlauischen Fürstenthum und dessen Kreise, nahe an der Oder gelegene Erbscholtisey des verstorbenen Joseph Przibille, bestehend in drei freien, und zwei zins- und dienstbaren Hufen Acker, so wie einem Extrastück, die Ueberschaar genannt, in der Gerechtigkeit des dritten Theils der Gerichtsgebühren, 250 Stück frei Schaafe zu halten, 6 Stück Schwarzvieh frei in die Eichelmast des Herrschaftl. Waldes zu treiben, in der Kretschambierschanks-, Fleisch-, Back- und Fahrwerks-Gerechtigkeit, und der Befugniß, innerhalb der Grosener Grenzen mit der Watte in der Oder für den Tisch des Besitzers fischen, und sich jährlich 2 Fuder haarweidene Ruthen, so mit 3 Pferden gefährt werden können, wenn solche nehmlich vorhanden, und zum Abhauen tauglich sind, aus dem Grosener Herrschaftl. Forste holen zu können, nebst 3 Gärten und 7 erblichen Wiesen, soll Theilungshalber freiwillig in Termino den 2. Juni 1813., früh um 9 Uhr in Grosen selbst verkauft werden. Kauflustige werden daher hiermit vorgeladen, gedachten Tages zu Grosen auf der Scholtisey selbst zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter Genehmigung der Erben dies Grundstück zugeschlagen werden wird.

Schlaupphof, den 1. May 1813.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts Güter.

Verpachtung der vormaligen geistl. Güter Clarencranst und Mariencranst.

Die 2½ Meilen von Breslau belegenen vormals geistl. Güter Clarencranst u. Mariencranst sollen mit allen Vorwerks-Nutzungen, und mit dem gesammten vorhandenen Wirthschafts-Inventario, nicht minder mit allen Diensten, Natural- und Geldprästationen der Einsassen, auf 6 nach einander folgende Jahre von Johannis d. J. ab, entweder zusammen oder einzeln meistbietend verpachtet werden; wozu der Licitations-Termin auf den 25. May d. J. vor dem Herrn Kriegs- und Domänen-Rath zur Hellen, im herrschaftlichen Wohnhause zu Clarencranst, Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden ist. Es werden daher cautionsfähige und sonst qualificirte Pachtlustige eingeladen, in diesem Termin ihre Gebote anzugeben. Die nähern Bedingungen sind in und vor dem Termin bei gedachtem Herrn Commissario (auf dem hiesigen Dom) einzusehen, welcher den Competenten auch die nöthigen Informationen über besagte Güter suppeditiren und die Localbesichtigung verstatten wird.

Breslau, den 7. April 1813.

Königl. Preuß. Staats-Rath.
Wilckens.

Ver-

Verkauf des Gutes Ibsdorf.

Von dem Königl. Ober=Landes=Gericht zu Liegnitz wird hierdurch bekannt gemacht, daß ad Instantiam des Lieutenant v. Knobelsdorff in via executionis der öffentliche Verkauf des im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauschen Kreise zu Czauden=Recht belegenen, und nach der von der Glogau=Saganschen Landschaft zu diesem Behuf aufgenommenen Taxe a 5 pro Cent auf 21327 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. abgeschätzten Gutes Ibsdorf verfügt worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen, und ihrer Qualität nach solches zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, sich in denen auf den 21. August d. J., den 20. November d. J. und den 19. Februar 1814 angesetzten Bietungs=Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Ober=Landes=Gericht vor dem zum Deputato ernannten Ober Landes=Gerichts=Rath Kuhn einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termine angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens kann die Taxe und deren Beilagen in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden. Liegnitz den 23 April 1813.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

Verkauf der Grundstücke bei Tschirne.

Die zum aufgehobenen ehemaligen hiesigen Krobmstift gehörig gewesenen Grundstücke bei Tschirne am linken und rechten Oder=Ufer im Breslauschen Kreise, 2½ Meile von Breslau, 2 Meilen von Ohlau und 3 Meilen von Oels entlegen, sollen im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend gegen baares klingendes Geld, im Ganzen verkauft werden, wozu daher ein Termin auf den 15. Juny im herrschaftlichen Wohnhause zu Tschirne Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Krieges= und Domainen=Rath zur Hellen anberaumt worden ist.

Zu diesem Gute gehören: 130 Morg. 77 □R. Aecker, 194 Morg. 8 □R. Wiesen, 185 Morg. 92 □R. Hutung, 229 Morg. 163 □R. Unland, und 441 Morg. 55 □R. Forst, in Summa 1206 Morg. 125 □R. Indem solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch zu bemerken, daß die nähern Verhältnisse dieser Grundstücke bei der hiesigen Haupt=Administration auf dem Dohm zu erfahren sind, welche die nöthige Information den Kauflebhabern ertheilen, die Local=Besichtigung gestatten, auch hiernächst die Verkaufs=Bedingungen vorlegen wird. Breslau den 3. May 1813.

Wilckens, Königl. Preuß. Staats=Rath.

Verpachtung des sogenannten Schubertschen Vorwerks zu Liegnitz.

Das, der hiesigen Ritter=Akademie zugehörige, in der Jauer=Gasse allhier ohnfern der Stadt belegene sogenannte Schubertsche Vorwerk, in Aeckern, Gras= und Baumgarten bestehend, von 103 Morgen 17½ □Ruthe Flächen=Inhalt nebst drei Wiesen=Bruchstücken, welche ungefähr 10 vierspännige Fuder Heu gewähren, und dem Rechte der Viehweide auf der Stadthutung, soll auf 12 Jahre vom 1. Juny d. J. bis dahin 1825, ohne Anschlag und Eviction, blos nach dem Augenschein in Zeitpacht ausgethan werden. Dazu ist ein peremtorischer Licitations=Termin auf den 4. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Canzelei des Stifts=Amtes der Ritter=Academie anberaumt worden. Wirthschaftskundige Pachtlustige werden zu diesem Termin hiermit unter der Erklärung eingeladen, daß der Bestbietende, wenn derselbe zugleich eine Caution von Eintausend Reichsthlr. mit depositalmäßiger Sicherheit versehen, zu bestellen vermögend ist, alsbald die Uebergabe der Pacht jenes Vorwerks zu gewärtigen hat. Die der Pacht zum Grunde zu legenden Bedingungen können jederzeit in der Stifts=Amts=Canzelei eingesehen werden, so wie sich jeder von der sehr angenehmen

nehmen Lage des Vorwerks und dessen außer jeder Gemeinheit liegenden vortrefflichen Aeckern und von der bedeutenden Nutzung, welche wegen Nähe der Stadt von den 15 Vorwerks-Kühen zu ziehen, an Ort und Stelle überzeugen kann.

An demselben Tage und Termine sollen zugleich von den Aeckern dieses Vorwerks 74 Morgen, welche vom Graben bis an die Jauer-Gasse liegen, und ihrer vorzüglichen Güte wegen sich zum Grünzeug eignen, in Parzelen, jede von 2 Morgen, auf 12 Jahre, bis 1825, durch Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden auch hiezu eingeladen und haben die Bestbietenden den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung alsbald zu gewärtigen.

Liegnitz den 1. May 1813.

Das Academie- und Stifts-Directorium.

Verpachtung des diesjährigen Stichs in dem Torfbruch zu Arnsdorf.

Es soll der diesjährige Stich in dem Torfbruch zu Arnsdorf auf den Betrag von 6000 Schock Ziegeln in dem auf den 21. dieses Vormittags um 10 Uhr bei hiesigem Dom. Amte angesetzten Termin verpachtet werden. Pachtlustige werden hiermit dazu eingeladen und können die diesfälligen Conditionen täglich bei der Dom. Amts-Casse einsehen.

Liegnitz den 11. May 1813.

Königl. Domainen-Amt. Materne.

Verpachtung des Rindviehs zu Klein-Schmogerau.

Bei dem Dominium Klein-Schmogerau, Wohlauschen Kreises, wird Termini Johanni die Rindvieh-Pacht offen; cautionsfähige Pächter haben sich deshalb bei Unterzeichnetem zu melden. Klein-Schmogerau den 6. May 1813.

Kahlt, Administrator.

Verlegung der Jahrmärkte zu Raudten.

1) Der Trinitatis-Markt, welcher den 15. Juny angesetzt ist, soll den 20. Juny, als Sonntags, angesetzt werden.

2) Der Bartholomäus-Markt, welcher den 24. August, soll den 22. August angesetzt werden.

3) Der Simon-Judä-Markt, welcher den 26. October, soll den 24. October gehalten werden. Raudten den 8. May 1813. Der Magistrat.

Landesverweisung des Johann Mach.

Johann Mach aus Waltersdorf, Starckenbacher Herrschaft in Böhmen, desertirte zwei mal von dem Infanterie-Regiment Gyulai zu Josephsstadt, hielt sich nachher an mehrern Orten in Sachsen und Schlesien, besonders in der Gegend der Gränze von Friedeberg und Greiffenberg auf, und führte eine verdächtige Lebensart. Er wurde deshalb zur Untersuchung gezogen und ist nun am 30. v. M. nach dem gegen ihn ergangenen Criminal-Urtel, da er ohne einen bestimmten Wohnsitz sich in der hiesigen Provinz herumgetrieben und einen rechtmäßigen Erwerbzweig nicht nachzuweisen vermocht hat, als fremder Landstreicher über die böhmische Gränze geschaft und ihm die Rückkehr bei Festungsstrafe untersagt worden.

Der Mach ist 32 Jahre alt, gegen 6 Zoll groß, starker untersetzter Statur, hat grau und grün melirte Augen, eine hohe Stirn, gewöhnlichen Mund und Nase, ein volles Gesicht von gesunder Farbe, braune kurz verschnittene Haare, starken braunen Backenbart, von seinen gelben breiten Zähnen sind oben zwei ausgebrochen, so daß eine Lücke entstanden ist, das linke Ohrläppchen ist zu einem Ohrringe durchstochen, und in der linken Hand hat er angeblich einen Salzfluß, von dem nur mehrere sich auszeichnende platte Punkte im Handteller

teller zu ersehen sind. Seine Kleidung war bei seiner Entlassung ein schwarztuchner Frack mit 2 Reihen Tuchknöpfen, eine blau kattune Weste, lange Nanking-Hosen, kurze Stiefeln ein schwarz seidnes Halstuch und ein runder Filzhut.

Indem wir diese vollzogene Landesverweisung nach Vorschrift des Erkenntnisses öffentlich bekannt machen, ersuchen wir zugleich alle Behörden und sonst Jedermann darauf aufmerksam zu seyn, daß sich der Moch als ein gefährlicher Mensch in die hiesige Provinz nicht wieder einschleichen möge. Jauer den 8. May 1813.

Königl. Preuß. Inquisitoriat des Fürstenthums Jauer. Wagner.

Steckbrief hinter den Johann Christian Folgmann.

Der wegen eines an Bienenstöcken verübten Diebstahls zur Untersuchung gezogne, aus hiesiger Stadt gebürtige Tuch-Knappe, Johann Christian Folgmann, 56 Jahre alt, mittler Statur, brünet, hagern und blöden Gesichts, einen Zopf nebst Vergette tragend, welcher in diesen Tagen zur Straf-Anstalt nach Jauer gebracht werden sollen, ist durch Zerbrechung der Ketten und des eisernen Fenster-Gitters in der verflossenen Nacht entsprungen. Bei seiner Entweichung hat Inculpat bloß ein Hemde nebst schwarz manchestern Beinkleidern angehabt. Da nun dem Publico an der Habhaftwerdung dieses Bösewichts äußerst viel gelegen seyn muß, so ersuchen alle resp. Militair- und Civil-Obrigkeiten wir hierdurch ergebenst und dringendst, den benannten Folgmann im Betretungsfall sofort arretiren und gegen Erstattung aller Gebühren an uns gefälligst abliefern zu lassen. Wir versprechen in ähnlichen Fällen gleiche Willfährigkeit. Steinau den 7. May 1813.

Das Stadt-Gericht.

Bekanntmachung wegen Abbrennung des Post-Hauses zu Poln. Wartenberg.

Bei dem am 28. m. pr. in Poln. Wartenberg statt gehabten Brande, ist das Posthaus mit zuerst vom Feuer ergriffen worden, und es ist den Amts-Officianten trotz aller Anstrengung nicht möglich gewesen, sämmtliche Privat-Correspondenz und Sachen zu retten.

Speciell ist der größte Theil der von hier und aus ganz Schlesien den 27. v. M. dahin gegangenen Privat-Correspondenz nach Wartenberg und der umliegenden Gegend, und namentlich sämmtliche Correspondenz nach Meezibor, mit Inbegriff der Dienst-Briefe der Behörden, ein Raub der Flammen geworden.

Das correspondirende Publicum benachrichtigen wir hievon, damit dasselbe rücksichtlich seiner Correspondenz von jenem Posttage die nöthigen Maaßregeln ergreifen, dem durch dieses außerordentliche Unglück etwa für dasselbe entstehenden Nachtheil in Zeiten vorbeugen kann. Breslau den 1. May 1813.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt. Scheffler.

Entlaufener Fuchs-Wallach.

Ein Fuchs-Wallach, der Niederschlesischen Gensd'armerie gehörig, 18 Jahre alt, polnischer Race, der Kopf und die Stirne ist alterswegen ganz grau, ohne Sattel mit einer Halfter versehen, an welcher noch ein Ende Strick befindlich, hat sich in Mückendorf Sprottauschen Kreises losgerissen und ist davon gelaufen. Indem ich dieses hiermit öffentlich anzeige, ersuche ich zugleich Jedermann, wenn sich das Pferd wo vorfinden sollte, es dem Kreis-Brigadier Herrn Major von Vogelsang nach Sprottau abzuliefern.

Liegnitz den 3. May 1813.

Der Kreis- und interimistische Ober-Brigadier von Hertzberg.

Nachtrag
zu Nro. 20.
des Amts-Blatt der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 15. May 1813.

Bekanntmachung

den Landsturm im Departement der Regierung zu Liegnitz betreffend.

Zu Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. v. M. über den Landsturm, sind nunmehr in dem Departement der Regierung zu Liegnitz sämmtliche Kommandanten und Unterkommandanten des Landsturms ernannt, und mit der ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Gewalt bekleidet worden. Es werden dieselben einer jeden Gemeinde mittelst Anschlag namentlich bekannt gemacht. Sämmtliche Einwohner des Departements, ohne Unterschied des Standes und der Person, in soweit dieselben nicht zum dienstthuenden Militair gehören, sind von diesem Augenblick an den gedachten Kommandanten und Unterkommandanten des Landsturms, zum Behuf der Landes-Vertheidigung, untergeordnet und bei Strafe des Kriegsrechts verpflichtet, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten.

Solches wird hierdurch im Namen Sr. Majestät des Königs, Unsers allergnädigsten Herrn, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. May 1813.

Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur
Gr. v. Götzen.

Der Civil-Gouverneur
Altenstein.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 21.

Liegnitz, den 22. Mai 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 150. Die in der Person des Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Kieckhöfer erfolgte Ernennung eines General-Kommissarii zu Leitung der Militair-Angelegenheiten im Liegnitzschen Regierungs-Departement betreffend.

Das Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien, hat die, nunmehr einen so großen Umfang gewinnenden, Militair-Geschäfte im Liegnitzschen Regierungs-Departement, nicht weiter collegialisch, sondern durch einen mit hinreichender Authorität versehenen General-Kommissarium dirigiren zu lassen, resolvirt, und zu diesem General-Kommissario den Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Kieckhöfer hieselbst ernannt, um sämmtliche Militair-Angelegenheiten des Departements, mit Ausnahme der die Organisation der Landwehr und des Landsturms betreffenden, zu leiten, auch anstatt und im Namen der Königl. Regierung alle darauf Bezug habende Verfügungen selbstständig zu erlassen. Indem Wir sämmtliche von der Königl. Regierung ressortirende Behörden und die Einsassen Ihres Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, ertheilen Wir ihnen die Anweisung: sämmtliche Vorträge, welche von ihnen bisher in Militair-Angelegenheiten an die Königl. Regierungs-Militair-Deputation hieselbst gerichtet worden, mit alleiniger Ausnahme derer, welche auf die Organisation der Landwehr und des Landsturms sich beziehen, unter Adresse des General-Kommissarii in Militair-Angelegenheiten des Liegnitzschen Regierungs-Departements, Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Kieckhöfer, anher zu befördern.

Liegnitz, den 18. May 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsches Regierungs-Präsidium.

No. 151. Wegen Anhaltung der ausländischen Gefangenen oder Deserteurs.

Es will verlauten: „daß in der Provinz ausländische Gefangene oder Deserteurs herumschweifen sollen.“ Es wird daher jedem Preuß. Unterthan hiermit zu Vermeidung gesetzlicher Bestrafung zur Pflicht gemacht, keinen ausländischen Gefangenen oder Deserteur ohne besondere Erlaubniß zu beherbergen, oder in Arbeit zu nehmen,

 son-

sondern jeden solchen Gefangenen oder Deserteur sofort anzuhalten, und an die nächste Kommandantur oder Polizeibehörde abzuliefern.

Letztere haben den Gefangenen oder Deserteur sogleich in sichere Verwahrung zu nehmen, denselben sodann an die nächste Kommandantur abzuliefern, und davon an Uns Bericht zu erstatten. Liegnitz, den 10. May 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 34. Rescr. pro April c.

No. 152. Die Verpflichtung der Empfänger der russischen Bons, solche ohne den Vermögensteuer-Stempel von der Staatsschulden-Tilgungskasse anzunehmen, betreffend.

Von dem Königl. Finanzkollegio in Berlin ist auf die demselben vorgetragene Anfrage:

ob die auszugebenden russischen Bons mit dem Vermögensteuer-Stempel versehen, zu verabfolgen, oder ob solche ohne diesen Stempel angenommen werden müssen?

bestimmt worden, daß die Empfänger der russischen Bons, ohne Unterschied, dieselben ohne den Vermögenssteuer-Stempel anzunehmen schuldig, indem sie deren Stempelung bei den Vermögenssteuer-Behörden selbst zu besorgen haben, welches sie um so weniger verabsäumen dürfen, da nach den nähern Festsetzungen, in Ansehung der Erhebung der Vermögenssteuer vom 13. July v. J., Staatspapiere, zu welchen die russischen Bons mit gehören, so lange die Stempelung derselben nicht bewirkt ist, weder in Umlauf gebracht, noch zur Zinszahlung präsentirt werden können. Den Empfängern der russischen Bons werden indessen Atteste, über diese spätere Aushändigung ertheilt werden, damit ihnen desfalls bei Präsentirung solcher Bons zur Stempelung von den Vermögensteuer-Behörden keine Schwierigkeiten gemacht werden. Dem Publicum wird dies zur Nachricht und Direction eröfnet. Liegnitz, den 6. May 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 35. pro April c.

No. 153. Wegen Ernennung des Justizraths Bahr zum Stempelfiskal Militsch-Trachenbergschen Kreises.

Das, durch den Abgang des Justizraths Conrad zu Trachenberg nach Breslau, erledigte Stempelfiscalat Militsch-Trachenbergschen Kreises, ist dem Justizrath Bahr zu Trachenberg verliehen worden. Es wird daher solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 18. May 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 62. pro May c. A. D.

No. 154.

Verkaufs-Preis-Tabelle

des in Liegnitz fabricirten Brandweins vom 16. April bis incl. 15. May 1813.

No.	Monat.	Preise, nach Nominal-Münze. das Quart Breslauer à	à	à	Gewicht nach Tralles Alkoholometer. das Quart Breslauer in Nominal-Münze à 10 sgr. Grade.	à 8 sgr. Grade.	à 5 sgr. Grade	Fractions-Getreide-Preis nach Courant-Münze, der Bresl. Schffl. Rthlr.	sgr.	d'
1.	Vom 16. April, bis incl. 15. May 1813.	10 sgr.	8 sgr.	5 sgr.	51	42	35	1	18	7½

Liegnitz, den 16. May 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Wegen des den russischen Truppen zu gestellenden Vorspanns.

Von dem Russisch-Kaiserlichen General-Kommando ist nachstehende Verordnung, wegen des den Russischen Truppen zu gestellenden Vorspanns, erlassen worden:

Zur Abwendung aller für die preußischen Unterthanen drückenden Forderungen an überflüssigem Vorspann, werden für die mir anvertrauten Armeen folgende Bestimmungen erlassen:

1) Kein Militair, kein Regiment oder Kommando dürfen Vorspann, ohne eine schriftliche oder gedruckte Ordre, worin die Anzahl der Vorspannwagen bestimmt angezeigt seyn muß, weder fordern noch nehmen.

2) Die offenen Ordres müssen in russischer und deutscher Sprache ausgefertigt, und mit der Unterschrift des General-Intendanten der Armee versehen seyn.

3) Der General-Intendant der Armee, oder, im Fall der Entfernung, die Herren Militair-Chefs und Grenz-Kommandanten, welche dazu Blanquets erhalten, müssen alle Regimenter, Bataillons, Artillerie- und Pionneurs-Kompagnien mit diesen offenen Ordres versehen, damit sie auf dem Marsch folgenden Vorspann erhalten können:

Ein

Ein Infanterie-Regiment	6	zweispännige Vorspann-Wagen, wo 4 Ochsen statt 2 Pferde gelten.
Ein Bataillon	3	
Ein Dragoner-, Husaren- oder Uhlanen-Regiment	3	
Eine Artillerie- und Pionneur Kompagnie .	2	
Eine Infanterie-Kompagnie oder Kavallerie-Eskadron, welche abgetheilt marschirt . .	1	
Ein Kosacken-Regiment	2	
Außerdem für die Quartierherren, welche vorausgehen, und Quartier bestellen, für das Bataillon und für das Kavallerie-Regiment . .	1	
Für die Artillerie- und Pionneur-Kompagnie .	1	
Außerdem für einzelne Kommando's aus 25 bis 50 Mann	1	

4) Sollte außerdem, besonderer Umstände wegen, Vorspann nöthig seyn, so müssen die Regimenter darüber den Chefs des Korps Rapport abstatten, welche nach geschehener Prüfung der Nothwendigkeit ihnen offene Ordres darüber ausfertigen. Für dergleichen Fälle wird der General-Intendant den Korps, oder den Herren Regimentschefs eine gewisse Anzahl Blanquets zustellen.

5) Für das Hauptquartier wird der Vorspann, wenn nicht eine besondere Einrichtung deswegen gemacht ist, durch den General-Intendanten nach der Bestimmung des Dejour-Generals bestellt. Die Vertheilung der Wagen und Pferde wird dem Postinspektor überlassen, unter welchem der Vorspann für das Hauptquartier überhaupt stehen muß. Indessen ist es den Regimentern erlaubt, die gesetzliche Zahl Fuhren aus dem Dörfern directe nach Anweisung der Marsch-Kommissare zu nehmen.

6) Es wird strenge verboten, Vorspann weiter als bis zu dem bestimmten Ort mitzunehmen. Sogleich nach der Ankunft müssen die Vorspänner an den preußischen Beamten mit einer Quittung abgegeben werden.

7) Den Landesbehörden wird es zur Pflicht gemacht, bei der Stellung des Vorspanns sich nach diesen Regeln zu achten. Wie viel übrigens Vorspann zu nehmen, und wohin solcher bestimmt ist, muß in den offenen Ordres bemerkt seyn, und im Fall also diejenigen, die den Vorspann erhalten, sich nicht strenge nach diesen Vorschriften richten, oder gar ihn widerstreben, haben die Landesbehörden gegen diese Verletzung der gesetzlichen Ordnung dem Oberbefehlshaber zu rapportiren.

Das Original ist unterschrieben:

General-Feldmarschall Fürst Kutusoff von Smolensk.

Sämmt-

Sämmtliche Landräthliche Aemter, Magisträte, Dominia und Dorfgerichte haben sich daher aufs genaueste darnach zu achten.

Liegnitz, den 19. May 1813.

Königl. General-Kommissarius zur Leitung der Militair-Angelegenheiten des Liegnitzschen Regierungs-Departements. Rieckhöfer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Dankbezeugung.

Der Landrath Wohlausches Kreises, Herr von Johnston, ließ gleich nach der Retraite der fremden Truppen durch den Kreis, alle Gewehre und Waffen, welche mehrere Kreiseinsaßen von den fremden Truppen acquirirt hatten, sammeln, und schickte solche in einer bedeutenden Anzahl an den Kommandeur des v. Lützowschen Freikorps, Herrn von Petersdorf.

Der Herr von Johnston versichert: daß es ihn und den ihm anvertrauten Kreis sehr glücklich mache, durch dieses kleine Opfer dem Vaterlande ihre Bereitwilligkeit zeigen zu können, da sie es ohnedem schmerzhaft empfänden, daß die beschränkten pecuniairen Verhältnisse der meisten Kreiseinsaßen, ihnen den wahren Genuß versagten, auf eine noch thätigere Weise den dringendsten Bedürfnissen des Staats entgegen zu kommen. Das Verfahren des Herrn von Johnston und die von den Wohlauschen Kreiseinsaßen bewiesene Uneigennützigkeit verdient unsern öffentlichen Dank, welchen wir denselben hiermit bezeugen.

Liegnitz, den 9. May 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 135. April c.

Beispiel zur Nachahmung.

Der Herr von Sydow auf Stolzenfelde und Dobberphal bei Königsberg in der Neumark, dermalen zu Thamm bei Glogau wohnhaft, hat sich in einer mir zugeschickten Erklärung verbindlich gemacht, vier vaterländischen Kriegern, welche im gegenwärtigen Feldzuge invalide geworden, auf ihre Lebenszeit nachstehende Vortheile zu gewähren, und zwar einem jeden dieser vier Soldaten:

a) freie Wohnung,
b) drei Scheffel Roggen,
c) drei Scheffel Gerste,
d) ½ Scheffel Erbsen,
e) drei Scheffel Kartoffeln, Berliner Maas, und
f) freies Raff- und Leseholz,

zu

zu seinem Unterhalt als Deputat zu geben. Derselbe will diese seine redlich gemeinte Absicht, durch Aufbau eines Invalidenhauses und Fundirung desselben mit 8 Morgen guten Ackerlandes auf seinem Gute Stolzenfelde, für ewige Zeiten realisiren.

Ich nehme keinen Anstand, diesen lobenswerthen Entschluß als ein nachahmungswerthes Beispiel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 12. May 1813.

Der Regierungs-Präsident v. Erdmannsdorf.

Der Kantor Neßler zu Seebnitz, Lübenschen Kreises, hat in die dortige Landwehrkasse einen freiwilligen Beitrag von 50 Rthl. Cour. gezahlt. Es ist eben so sehr meine Pflicht, als es mir zum Vergnügen gereicht, diesen Beweis von Vaterlandsliebe öffentlich anzuerkennen. Breslau, den 15. May 1813.

Königl. Geh. Rath, als General-Kommissarius für die Errichtung der Landwehr im Departement der Königl. Regierung zu Liegnitz Baumann.

Bei der Kasse des hiesigen Vereins zur Ausrüstung und Bekleidung freiwilliger Jäger, waren bis zum 29. April d. J. eingegangen 6592 Rthl. 8 gr. 5 pf. Dazu treten seit jenem Tage bis zum 13. May folgende Summen: 271) Durch den Justizassessor Wild zu Hermsdorf unterm Kynast, von dem Personale des dortigen Gräfl. v. Schaffgotschschen Amtes, 31 Rthl. 8 Gr. 272) Aus dem Löwenbergschen Kreise, 15 Rthl. in alten Tresorscheinen, 6 Rthl. in Ducaten, 492 Rthl. 12 gr. 4 pf. in Courant, zusammen 513 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. 273) Monatlicher Beitrag zu Tuchmänteln von Z. R. H. in Hirschberg 2 Rthl. 274) Von der Frau Oberamtmännin B. in S. nebst ihren 2 Töchtern 3 Rthl. 275) Vom Herrn Rittmeister von Uechtritz auf Krummlinde 10 Rthl. 276) Vom Hrn. Oberförster Hörich und seinen Kindern zu Herrnstadt 5 Rthl. 277) Vom Herrn Rentmeister Müller daselbst 3 Rthl. 278) Vom Herrn Amtsförster Künzel daselbst 1 Rthl. 279) Vom Heidelaufer Richter daselbst 1 Rthl. 8 Gr. 280) Vom Brauer Leichtmann daselbst 1 Rthl. 281) Von dem 6jährigen Sohne des Fleischermeisters Kattein, Karl Friedrich, zu Beuthen 1 Rthlr. 282) Von dem Herrn Pastor Dresler und seinen 2 unmündigen Söhnen 5 Rthl. 283) Von einem würdigen Geistlichen Löwenbergschen Kreises 5 Rthl. 284) Vom Hrn. Baron von Ritterstein auf Alemberg 40 Rthl. in alten Tresorscheinen. Total-Summe der Einnahme: 7214 Rthl. 12 Gr. 9 Pf.

Ausgegeben ist ferner: 41) Als Beitrag zu den Errichtungskosten der Jäger-Esquadron des Schlesischen National-Kavallerie-Regiments 1500 Rthl. 42) Einem freiwilligen Jäger an Unterstützung 4 Rthl. 43) Zur Einkleidung eines Freiwilligen beim Brandenburgschen Uhlanen-Regiment 30 Rthl. Total Summe der Ausgabe: 5857 Rthl. 19 Gr. 9 Pf.

An Armaturstücken ist ferner eingekommen: 129) Vom Hrn. Pastor Sutorius in Liebenzig ein Hirschfänger. 130) Vom Hrn. Pastor Kliche zu Kolzig 1 Paar Pistolen.

131)

131) Vom Oberförster Hrn. Hörich in Herrnstadt: 1 Stutzen nebst Kugelform, 1 Hirschfänger, 1 Paar Pistolen, 1 Musquete ohne Bajonett und Ladestock, 1 Säbel, 1 Musquete mit Bajonett, 1 Säbel mit Kuppel, noch 1 Paar Pistolen, 1 Säbel und 2 Kartouchen. 132) Vom Filial-Zolleinnehmer Rutsch in Wildbahn, 1 Dienstgewehr mit Bajonett, 1 Kugelzieher mit Krätzer, 1 Galgen-Candare mit doppelter Kinnkette. 133) Vom Rathmann Hrn. Strempel in Beuthen 2 Musquetenläufe und 1 Schloß. 134) Vom Herrn Baron v. Rittersteiu auf Riemberg 1 Degen mit silbernem Gefäß. 135) Vom Kommissionsrath Hrn. Treutler in Pohlsdorf, 1 Kugelbüchse nebst Kugelform, 1 Musquete und 2 Paar feine Pistolen, welche letztere aber bereits zwei Freiwilligen unmittelbar vom Geber eingehändigt worden. 136) Vom Herrn Pelz in Pombsen 2 Fliuten. 137) Von der verwittweten Frau v. W. geb. v. J. 1 Degenklinge mit Scheide, 2 Degenkuppeln, 1 Trageriemen von einem Cüraß, 1 Feldflasche mit Riemen, ½ Dutzend Schnallen von einem Reitzeuge, 2 Flaschenfutterale. 138) Der Bediente Krause 3 Ellen Leinwand. 139) Der Waldläufer Hedewig 1 Gewehr.

Außerdem sind an Natural-Beiträgen zur Bekleidung eingegangen: Von dem Tuchmachermittel aus Löwenberg 30 Ellen grünes Tuch; von der Frau Winderlich 8 Ellen schwarzes Zeug zu Halsbinden.

Die im Regierungs-Amtsblatte No. 16. vom 17. April d. J. p. 164. No. 237. sub nomine von dem Accise- und Zollamte Primkenau gesammelten 15 Rthl. sind zusammengeschossen worden: von der verwittweten Frau Pastor Menzel 1 Rthl.; von der verwittweten Frau Amtmännin Ledemann 10 Rthl.; von dem Herrn Notario Jopf 2 Rthl.; von dem Hrn. Schönfärber Stein sen. 1 Rthl.; von dem Hrn. Schönfärber Stein jun. 1 Rthl. Liegnitz, den 13. May 1813.

Im Auftrage des Vereins. v. Briesen. Engelmann.

(Hierbei ein Extrablatt No. VII. und ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 21.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 21.

Liegnitz, den 22. May 1813.

Verkauf der Erbscholtisey zu Grosen.

Die zu Grosen im Wohlauschen Fürstenthum und dessen Kreise, nahe an der Oder gelegene Erbscholtisey des verstorbenen Joseph Przibille, bestehend in drei freien, und zwei zins- und dienstbaren Hufen Acker, so wie einem Extrastück, die Ueberschaar genannt, in der Gerechtigkeit des dritten Theils der Gerichtsgebühren, 250 Stück Frei-Schaafe zu halten, 6 Stück Schwarzvieh frei in die Eichelmast des Herrschaftl. Waldes zu treiben, in der Kretschamnierschanks-, Fleisch-, Back- und Fuhrwerks-Gerechtigkeit, und der Befugniß, innerhalb der Grosener Grenzen mit der Watte in der Oder für den Tisch des Besitzers fischen, und sich jährlich 2 Fuder haarweidene Ruthen, so mit 3 Pferden geführt werden können, wenn solche nehmlich vorhanden, und zum Abhauen tauglich sind, aus dem Grosener Herrschaftl. Forste holen zu können, nebst 3 Gärten und 7 erblichen Wiesen, soll Theilungshalber freiwillig in Termino den 2. Juni 1813., früh um 9 Uhr in Grosen selbst verkauft werden. Kauflustige werden daher hiemit vorgeladen, gedachten Tages zu Grosen auf der Scholtisey selbst zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter Genehmigung der Erben dies Grundstück zugeschlagen werden wird.

Schlauphof, den 1. May 1813.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güter.

Verpachtung der vormaligen geistl. Güter Clarencranst und Mariencranst.

Die 2½ Meilen von Breslau belegenen vormals geistl. Güter Clarencranst u. Mariencranst sollen mit allen Vorwerks Nutzungen, und mit dem gesammten vorhandenen Wirthschafts-Inventario, nicht minder mit allen Diensten, Natural- und Geldprästationen der Einsassen, auf 6 nach einander folgende Jahre von Johannis d. J. ab, entweder zusammen oder einzeln meistbietend verpachtet werden; wozu der Licitations-Termin auf den 25 May d. J. vor dem Herrn Kriegs- und Domänen-Rath zur Hellen, im herrschaftlichen Wohnhause zu Clarencranst, Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden ist. Es werden daher cautionsfähige und sonst qualificirte Pachtlustige eingeladen, in diesem Termin ihre Gebote anzugeben. Die nähern Bedingungen sind in und vor dem Termin bei gedachtem Herrn Commissario (auf dem hiesigen Dom) einzusehen, welcher den Competenten auch die nöthigen Informationen über besagte Güter suppeditiren und die Localbesichtigung verstatten wird.

Breslau, den 7. April 1813.

Königl. Preuß. Staats-Rath.
Wilckens.

Ver-

Verkauf des Guts Schmögerle.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau wird hierdurch bekannt gemacht, daß ad instantiam des Oberförsters Wagner zu Klein-Bauschwitz, in via executionis wegen der rückständigen Zinsen von dem auf dem Gute Schmögerle für ihn haftenden Capital per 1400 Rthlr., der öffentliche Verkauf dieses im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauschen Kreise zu Glaudenrecht belegenen, und nach der von der Glogau-Saganschen Landschaft angefertigten Taxe zu 5 Procent auf 15,943 Rthlr. abgeschätzten Guts Schmögerle verfügt worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche dieß Gut zu kaufen gesonnen, zugleich aber zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, sich in denen auf den 20. Februar, den 20 May und 20 August 1813 angesetzten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Schlosse vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes Gerichts-Assessor Kunowsky einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termine angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens kann sowohl die Taxe als deren Beläge in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden.

Glogau, den 2. October 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf der Grundstücke bei Tschirne.

Die zum aufgehobenen ehemaligen hiesigen Dohmstift gehörig gewesenen Grundstücke bei Tschirne am linken und rechten Oder-Ufer im Breslauschen Kreise, 2½ Meile von Breslau, 2 Meilen von Ohlau und 3 Meilen von Oels entlegen, sollen im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend gegen baares klingendes Geld, im Ganzen verkauft werden, wozu daher ein Termin auf den 15. Juny im herrschaftlichen Wohnhause zu Tschirne Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath zur Hellen anberaumt worden ist.

Zu diesem Gute gehören: 130 Morg. 77 □R. Aecker, 194 Morg. 8 □R. Wiesen, 185 Morg. 92 □R. Hutung, 229 Morg. 163 □R. Unland, und 441 Morg. 55 □R. Forst, in Summa 1206 Morg. 125 □R. Indem solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch zu bemerken, daß die nähern Verhältnisse dieser Grundstücke bei der hiesigen Haupt-Administration auf dem Dohm zu erfahren sind, welche die nöthige Information den Kauflustigen ertheilen, die Local-Besichtigung gestatten, auch hiernächst die Verkaufs-Bedingungen vorlegen wird. Breslau den 3. May 1813.

Wilckens, Königl. Preuß. Staats-Rath.

Verpachtung des sogenannten Schubertschen Vorwerks zu Liegnitz.

Das, der hiesigen Ritter-Akademie zugehörige, in der Jauer-Gasse allhier ohnfern der Stadt belegene sogenannte Schubertsche Vorwerk, in Aeckern, Gras- und Baumgarten bestehend, von 103 Morgen 17½ □Ruthe Flächen-Inhalt nebst drei Wiesen-Bruchstücken, welche ungefähr 10 vierspännige Fuder Heu gewähren, und dem Rechte der Viehweide auf der Stadthutung, soll auf 12 Jahre vom 1. Juny d. J. bis dahin 1825, ohne Anschlag und Eviction, blos nach dem Augenschein in Zeitpacht ausgethan werden. Dazu ist ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 4. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Canzelei des Stifts-Amtes der Ritter-Academie anberaumet worden. Wirthschaftskundige Pachtlustige werden zu diesem Termin hiermit unter der Erklärung eingeladen, daß der Bestbietende, wenn derselbe zugleich eine Caution von Eintausend Reichsthlr. mit depositalmäßiger

siger Sicherheit versehen, zu bestellen vermögend ist, alsbald die Uebergabe der Pacht jenes Vorwerks zu gewärtigen hat. Die der Pacht zum Grunde zu legenden Bedingungen können jederzeit in der Stifts-Amts-Canzelei eingesehen werden, so wie sich jeder von der sehr angenehmen Lage des Vorwerks und dessen außer jeder Gemeinheit liegenden vortrefflichen Aeckern und von der bedeutenden Nutzung, welche wegen Nähe der Stadt von den 15 Vorwerks-Kühen zu ziehen, an Ort und Stelle überzeugen kann.

An demselben Tage und Termine sollen zugleich von den Aeckern dieses Vorwerks 74 Morgen, welche vom Graben bis an die Jauer-Gasse liegen, und ihrer vorzüglichen Güte wegen sich zum Grünzeug eignen, in Parzelen, jede von 2 Morgen, auf 12 Jahre, bis 1825, durch Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden auch hiezu eingeladen und haben die Bestbietenden den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung alsbald zu gewärtigen.

Liegnitz den 1. May 1813.

Das Academie- und Stifts-Directorium.

Verpachtung des Guts Weisleipe.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Liegnitzschen Kreise, 1½ Meile von Jauer, und 3 Meilen von Liegnitz, in einer vorzüglich guten und schönen Gegend gelegene Gut Weisleipe, von Termino Johannis dieses Jahres an, auf Sechs oder Neun nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgethan werden soll. Hierzu war zwar früher Terminus zur Biethung auf den 9. Juny c. a. anberaumt, weil indessen zu dieser Zeit die Wollschur trifft, welche manchen hindern könnte, bei der Biethung sich einzufinden, so wird dagegen der Biethungs-Termin nunmehro **auf den 4. Juny c. a. Vormittags um Zehn Uhr** anberaumt. Pachtlustige und Cautionsfähige werden demnach aufgerufen, sich gedachten Tages zur bestimmten Stunde allhier in Weisleipe auf dem herrschaftlichen Schlosse einzufinden, ihr Gebot unter den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen zum Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbiethenden die Pacht unter Zustimmung des verpachtenden Theils adjudicirt und zugeschlagen, übrigens aber auf nachherige, nach dem Termin eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden solle. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten nachgesehen werden. Weisleipe den 15. May 1813.

Dickow, Königl. Kreis-Justizrath.

Bekanntmachung wegen des künftigen Aufgebots verlorner Anleihe-Interims-Scheine.

Da gegenwärtig das Zinsenzahlungs-Geschäft auf die zur Staatsanleihe vom 12 Febr. 1810 geleisteten Beiträge geschlossen ist: so findet nunmehr auch das Circulare vom 19. März v. J., wegen des Aufgebots verlorner Interimsscheine über Beiträge zu dieser Anleihe, nicht weiter Anwendung, welches sämmtlichen Herren Land- und Steuerräthen, so wie dem Wohllöbl. Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, hierdurch bekannt gemacht wird, um sich mit dem Aufgebot von dergleichen verloren gegangenen Scheinen nicht weiter zu befassen, sondern die Interessenten mit ihren diesfälligen Anträgen an die betreffenden Gerichte zu verweisen. Breslau, den 16. May 1813. v. Massow.

Verkauf der Funnerschen Freihäuslerstelle zu Nieder Dammer.

Das Gerichtsamt zu Nieder Dammer macht hierdurch bekannt, daß die dem verstorbenen Freihäusler Johann George Funner daselbst zugehörig gewesene, und auf 214 Rthl. abgeschätzte

schätzte

schätzte Freihäuslerstelle in termino licitationis peremtorio den 3. Juny d. J. theilungshalber öffentlich verkauft werden soll, daher sich Kauflustige an diesem Tage des Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Mitteldammer einzufinden haben, und kann Bestbietender den Zuschlag gewärtigen.

Steinau an der Oder, den 7. Mai 1813.

Aufforderung an die Schuldner und Gläubiger der ehemaligen Breslauschen Bisthums-Kassen.

Nach erfolgter Einziehung der Güter, welche vormals zum Bisthum Breslau gehörten, und anderweitiger Dotation desselben, ist unter Allerhöchster Genehmigung von der Königl. Säcularisations-Behörde mit des zeitigen Herrn Fürstbischofs, Fürst von Hohenlohe-Waldenburg Durchlaucht, über die verschiedenen Schulden des Bisthums und die dagegen demselben zustehenden Gegenforderungen, ein Abkommen getroffen worden.

Dem Publikum und insbesondere allen Schuldnern der vormals bischöflichen Kassen wird dieses hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, nunmehr ungesäumt alle Rückstände an die Königl. Administrationskassen in Breslau und Neisse zu zahlen.

Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche noch etwa wegen einer nützlichen Verwendung oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche an die Substanz der bisherigen Bisthumsmasse zu haben glauben sollten, mit Zustimmung des Herrn Fürstbischofs Durchl. aufgefordert, ihre Ansprüche sowohl an Capital als Zinsen, unter Einreichung der Schuld-Instrumente oder sonstigen Beweismittel unfehlbar binnen spätestens 8 Wochen bei dem Unterzeichneten anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist wird keine Forderung von Seiten der fiskalischen Behörde weiter angenommen werden. Breslau, den 14. Mai 1813.

Der Regierungs-Rath Freiherr v. Rottwitz.

Extrablatt No. VII.

	Rthl.	gr	pf
Nach dem Rechnungsauszuge vom 27. März betrug die Einnahme der zur Bekleidung freiwilliger Jäger eingegangenen Beiträge:	31340	18	10
Hierzu haben bis gestern Abend beigetragen:			
664 Die Hn. Gebrüder Bergmann hier	50	—	—
665 v. R. in Str. 1 sächsisches Cassenbillet	5	—	—
666 Hr. Groß, Prediger, den Ertrag einer gedruckten Predigt 14 Rthl. 11 Gr. Cour. und 20 Rthl. Nominal-Münze	26	21	8
667 Frau Gastwirthin Bär aus Freyburg	4	—	—
668 Demoiselle Langner das.	2	—	—
669 Auguste S. aus ihrer Sparbüchse, wenig, aber von Herzen 1 Dukaten	3	10	—
670 Hr. Schüler, Krieges- und Steuerrath zu Neustadt, zu bestimmtem Zweck	50	—	—
671 Die Hn. Professoren am katholischen Gymnasium in Glatz	22	—	—
672. Hr. Pressier 2ter Accise-Rendant in Schwedt an der Oder	2	—	—
673. Das Accise- und Zoll-Amt in Katscher, in Thalerscheinen 2 Rthl. und	46	11	10
674. Hr. Materne, Schullehrer in Schönau	1	—	—
675. Hr. Leuschner, Mädchenlehr., nebst Gattin in Schmiedeberg, 2 Trauringe			
Die beiden Kinder dieses Paares 1 Kaiserthaler	1	12	—
676. Der Magistrat in Nimptsch von einer Sammlung	40	—	—
Desgl. in Staatspapieren 2 Rthl. 17 gr. 6 pf. und 4 Denkmünzen			
677. Hr. v. Köcher auf Buckow, 118 Rthl. 12 gr. in 1 Kurmärkschen Obligation nebst Coupons			
678. Der Ruppinsche Kreis	83	3	
679. Mad. S. 1 Medaillon mit Brillanten			
680. Hr. Samuel Skutsch in Pleß zu bestimmtem Behuf	150	—	—
681. Schlawentzig im Toster Kreise 12⅔ Rthl. Cour. und 10 Rthl. 7 gr. 6 pf. Nom. Münze.	18	13	—
682. a. Das Lehrerpersonale und einige Gymnasiasten auf dem katholischen Gymnasium zu Leobschütz	24	14	8
b. dito in 1 Tresorschein 5 Rthl.			
683. Eine arme Wittwe in Rosenberg, Mutter von 3 Kindern, ihren Ring			
684. Hr Krause, Kuratus zu Pitschen	1	—	—
685. Eine 70jährige blinde Wittwe in Langenbielau 1 Dukaten	3	10	—
686. Frau Seniorin Haase das.	3	—	—
687. Hr. Köhler, Haushofmeister daselbst, nebst Gattin	3	—	—
688. Hr. Primavesi, Landschafts-Calculator in Frankenstein	5	—	—
689. B. Pr. aus G.	2	—	—
690. Dessen Sohn	8	—	—
691. Hr. Felbrig, Calculator und Rendant in Oels	5	—	—
692. Hr. Ritsche, gewesener Senator das.	5	—	—
693. Hr. Krebs, Landschafts-Kanzlist	3	—	—
694. Hr. Otto, Actuarius in Bosland	3	—	—
695. Dessen Sohn aus der Sparbüchse	1	—	—
696. Gr. Blhdrn. in Nstdt, 1 Paar Trauringe			
697. Eine junge Dame aus Oberschlesien, 1 lange goldene Kette			
698. Hr. Büking, Accise- und Zoll-Rendant in Hundsfeld, für das Freikorps	3	—	—
699. K. F. K. hier	3	—	—
700. J. D. H. 15 Rthl. in Tresorscheinen.			
701. W. K.	10	—	—
702. Der Schwiebusser Kreis 150 Rthl. in Tresorscheinen und baar	5[illegible]0	4	—
Latus	3249[illegible]	23	2

	Rthl.	gr.	pf.
Transport	32498	23	2
703. Hr. v. Staffeld, Major und Brigadier des Neisser, Brieger und Grottkauer Kreises aus einer Sammlung in seiner Brigade . .	18	—	—
704. Dessen Gattin 1 Damenring			
705. Hr. A. Scotti, Kaufmann zu Rattibor . .	50	—	—
706. J. G. W., 1 Perlmutterdose			
707. dito 1 silberne Dose.			
708. dito 1 Paar goldene Ringe mit Rubinen.			
709. dito 1 Paar silberne Ohrringe.			
710. dito 1 Paar silberne Hemdeknöpfe.			
711. F. . . . r in Breslau, 4 silberne alte Münzen .	5	4	—
712. Hr. Bauer, Entrepreneur der bisherigen französischen Lazarethe in Berlin, zum Besten der Artillerie-Kasse, als Hülfe zu den Kriegs-Ausgaben.	200	—	—
713. Mad. Sophie Fränzel in Bischwiz am Berge, 1 goldenes Gürtelschloß mit Brillanten			
714. S—z pensionirter Z. M. und K. R. in Angermünde, 1 Münzschein zu 9 Rthl. 15 gr. 2 pf.			
715. Iselle Davic, 1 Paar goldene Ringe (mit einem recht hübschen Gedicht)			
716. Johanna St. und Alber ine R. zu Landsberg an der Warte, 2 gold. Ringe.			
717. L . . . r Kr. St. in D, 1 Ring.			
718 Derselbe 1 Medaille, (die übrigen sind als baar Geld verrechnet, eine war Kupfer).			
719. Derselbe baar	23	—	—
720. Demoiselle Friederike Peltre in Neustadt-Eberswalde 2 silberne Eßlöffel.			
721. Hr. Friedrich Peltre daselbst, 2 Frd'or. . . .	11	12	—
722. Fritz Hünefeld, aus seiner Sparbüchse . . .	2	—	—
723. M. in M., 2 Dukaten	6	20	—
724. Fräulein Wilhelmine v. Weger in Tarnowiz, 1 gold. Schloß mit Carniol.			
725. dito dito 1 Paar goldene Ohrringe.			
726. dito dito 1 Ring mit Perlen und Granaten.			
727. dito dito 1 Medaille.			
728 Demoiselle Antoinette Güntzel in Gleiwitz	3	—	—
729. Aus Berlin von der Haupt-Bergwerks-Kasse für den Oberjäger Hn. B.	25	—	—
730. — für denselben von seinem Vater . .	12	—	—
731. Hr. Fiedler, Grenz-Zoll-Rendant in Bodzanowiz, 1 Trauring			
732. . . . . M. (siehe No. 126. und 345 das Lotterielos No. 11369. der 17. kleinen Geldlotterie.			
733. Hr. Beer, Justiz-Commissarius in Tarnowitz, für 1 bestimmten Empfänger	1	8	—
734. Hr. Elias, in Marklowiz	10	—	—
735. Hr. Jacobi, zweiter Evangelischer Prediger zu Neumark, mit dem Motto: Dulce et Decorum est pro patria mori	6	—	—
736. Hr. Hauptmann, Wirthschafts-Beamter in Neuhaus . .	3	—	—
737. Dessen Gattin, 1 gehenkelten Ducaten.			
738. Dessen Mutter	1	—	—
739. Hr. Metzke, Hofrath und Justiz-Commissarius in Sagan .	12	—	—
740. Dessen 4 Söhne aus ihren Sparbüchsen . .	8	—	—
741. Hr. Graf Stanislaus v. Mieroszewski, Majorats-Besitzer der Herrschaft Mislowitz	100	—	—
742. Aus Oels, Bürgermeister und Rath, aus einer Sammlung (siehe die Nachträge) in Münzscheinen 4 Rthl. 23 gr. 7 pf.			
1 Friedrichsd'or	5	18	—
1 Piaster	1	12	—
Latus	33004	1	2

		Rthl.	gr	pf
	Transport	33004	1	2
	a) 1 dito mit Ohr.			
	b) 1 silbernen Theelöffel und baar	23	8	—
743.	Aus dem Zauch- und Luckenwaldschen Kreise (siehe die Nachträge.) 1 Carolin — 5 Rthl. 4 gr. 2 Dukaten — 6 Rthl. 20 gr. 8 Frd'or — 46 Rthl Courant — 423 Rthl 16 gr. 1/12 — — 160 Rthl. 13 gr.	643	5	—
744.	Frau Charlotte Landgräfin zu Fürstenberg, geb. Gräfin v. Schlabrendorf, auf Conradswalde . . .	50	—	—
745.	Die Herren Beamten gedachter Herrschaft . . .	10	—	—
746.	Valeria U.	1	—	—
747.	Hr. Geh. K. R. C. v. F., derselbe der bereits sub 63. 2000 Rthl. zahlte, zu Anschaffung von Mänteln	1000	—	—
748.	Die Gemeine Hohenbruch im Löwenbergschen Kreise . .	21	6	—
749.	Der Magistrat zu Hirschberg, aus einer Sammlung . .	266	12	—
750.	Hr. Landrath v. Richthofen, aus einer Sammlung im Bolkenhayn-Landeshutschen Kreises 14 Rthl. Cour. und 61 Rthl. 22 Rthl. gr. Nom. Münze (siehe Nachträge).	49	9	—
751.	Hr. v. Morawitzky, Grenzoberjäger, aus einer Sammlung unter den Jägern seines Reviers (siehe Nachträge). . .	49	9	—
752.	Hr. Macklin, Justiz-Rath und Kanzler in Pohln. Wartenberg 1 Tresorschein à 5 Rthl.			
753.	K. S. und P. in H. B.	10	—	—
754.	Der Magistrat zu Glatz, zu Anschaffung von Mänteln . .	50	—	—
755.	Das Stadtgericht daselbst, (siehe Nachträge).	18	18	—
756.	Hr. Jonas, Accise- und Zoll-Rendant in Beuthen, aus einer Sammlung, (siehe Nachträge). . . .	5	6	10
757.	Hr. v. Wabhofen, Marsch-Commissarius in Rosenberg, dito 74 Rthl. 8 sgr. N. M.	42	12	—
758.	Hr. Dörfling, Burgermeister in Puttlitz in der Priegnitz, aus einer Sammlung	100	—	—
759.	Hr. Böck, Justiz-Rath in Namslau, (siehe Nachträge) .	60	—	—
760.	Hr. v. Prittwitz, Landrath des Reichenbachschen Kreises, aus einer Sammlung, (siehe Nachträge) 73 Rthl. 22 sgr. Nom. Münze .	42	3	—
761.	Hr. S. G. Tobien, aus Gnadenfrei . . .	25	—	—
762.	Ein ungenanntes Ofensmädchen . . .	3	—	—
763.	Die weiblichen Zöglinge der Louisen-Erziehungs-Anstalt hier, unter Mad. John	16	—	—
764.	Hr. Wagenbauer Kessel, hier	25	—	—
765.	Hr. Haberkern, Zimmerältester hier . . .	30	—	—
766.	Hr. Speinaer, Kreis-Kanzlist hier . . .	5	—	—
767.	Hr. Sander, Calculator hier	12	—	—
768.	Hr. Groß, Prediger, fernerweiter Ertrag einer gedruckten Predigt (siehe 666	2	12	—
769.	Die Herren Officianten in dem Bureau der Hauptadministration hier (siehe Nachträge).	34	—	—
770.	Für die sub 139 vereinnahmte goldne Dose 10 Frd'or. von Hn. G. S. B.	57	12	—
771.	Die Herren Officianten der Servis-Deputation hier . .	15	22	—
772.	K. L. D., Trebnitzschen Kreises, 5 Rthl. Nom. Münze . .	2	20	6
	Latus	35675	12	6

		Rthl.	gr	pf
	Transport	35675	12	6
773.	Hr. Lange, Königl. Mundkoch, vom Gehaltszuschuß	15	—	—
774.	Hr. Banquier F. hier	50	—	—
775.	Hr. Rudel, Bergfaktor in Giehren	10	—	—
776.	Hr. Schwarz, Geh. Rath und Consul in Hamburg	500	—	—
777.	Die Hn. Stadtverordn. zu Treönitz, aus einer Samml., 1 Paar Ohrringe 10 Rthl. Cour. und 73 Rthl. 18 sgr. Nom. Münze	52	—	6
778.	Hr. Fischer, Consistorialrath hier, den Ertrag der von ihm auf eigne Kosten herausgegebenen und beim Ausmarsch der Truppen gehaltenen Rede	61	4	9
779.	Hr. W. in S. bei D., sein Gehalt pro April	83	12	—
780.	Der Hr. Vorsteher der Colonie in Gnadenfrey aus einer dortigen Sammlung (siehe Nachträge)	42	20	—
781.	Frau Guerin, deren 2 Trauringe.			
782.	Der B. und R. daselbst, 1 Fingerhut und 1 Paar Hemdeknöpfe.			
783.	Verschiedene dort, 3 Medaillen.			
784.	dito dito.			
785.	Der Magistrat zu Reinerz	6	—	—
786.	M. D. E., 4 Carolin und 1 Napoleonsd'or	30	—	—
787.	Der Magistrat zu Beeskow, aus einer Sammlung	94	12	5
788.	Verschiedene kleine Knaben ihre Taschengelder (siehe Nachträge)	10	—	—
789.	Hr. Geh. St. R. L.	100	—	—
790.	Hr. Tackmann, Premier-Capitän und Chef der Artillerie-Werkstatt, aus einer Sammlung von sämmtlichen Gliedern, excl. der Kommandirten der Artillerie-Handwerks-Compagnie Schlesischer Brigade	48	—	—
791.	Dessen Kinder	2	—	—
792.	Die Mitglieder und Hn. Subalternen des hiesigen Magistrats, zu Mänteln, Tresorscheine 25 Rthl. und baar	152	6	6
793.	Der Magistrat zu Löwen, aus einer Samml. 72 Rthl. 9 sgr. 1½ d'. N. M.	41	8	—
794.	Frau v. B. zu Löwen, 1 silbernen Becher.			
795.	Der Bürger Hr. K., die Kinder des J. 6 Schaustücke, und in 8 dergleichen noch gangbaren	3	8	—
796.	Hr. Iglisch, Buchbinder in Berlin	18	—	—
797.	Hr. Schneege, Ober-Post-Sekretär hier	6	—	—
798.	Hr. Rittmeister L. in Prob., 6 silb. Denkmünzen, 1 war gangbar u. gilt	1	12	—
799.	Hr. George 3, ein Preuße im Auslande	10	—	—
800.	Caroline Nöldchen hier, 1 Paar silberne Leuchter.			
801.	Hr. Pohl, Kämmerer in Canth, 38 Rthl. 13 sgr. 5 d'. Nom. Münze und 2 Rthl. 4 gr. Cour.	24	3	4
802.	Ein Ungenannter aus gutem Herzen	2	—	—
803.	Hr. Steiner, Bürstenmacher	4	—	—
804.	Hr. Lautner, Oekonom zu Kreisewitz bei Leobschütz, 1 Pfeiffenkopf mit silberner Kette und Beschlag.			
805.	Frau Stadtgerichts-Assessorin Lautner in Leobschütz, 5 Medaillen und 3 Hohenlohesche Gulden	4	—	—
806.	dito dito 1 Paar goldene Ohrringe u. 1 gehenkeltes Geldstück			
807.	Hr. Lautner, (vide 804) eine goldene Uhr			
808.	Hr. B., ein Preuße im Auslande zu M	6	—	—
809.	Hr. Stein, Haupt-Kalender-Faktor in Berlin	12	—	—
810.	D v. B.....ke, W. und L. v. Illkow und A. v. B....w in Dohm Brandenburg, von ihrem Taschengelde erspart	8	—	—
811.	Der Ziesarsche Kreis	99	5	7
812.	Frau Lieuten. v. Erichson aus Gleiwitz 2 Löffel, 1 Haken und 4 Medaillen von Silber.			
	Latus	37171	9	7

	Rthl.	gr	pf
Transport	37171	9	7
813. Hr. v. Mauderode, inact. Major zu Münsterberg, 2 Münzsch. 25 Rthl.			
814. Hr. v. Krohn, Hauptmann zu Polkwitz, 1 Frd'or.	5	18	—
815. Hr. Carl Marsch, Stadt-Chirurgus in Lublinitz, eine goldne Uhr.			
816. A. C. W., 1 Paar silberne Leuchter.			
817. desgl. 1 Trauring.			
818. desgl. 1 Ring; die Erinnerung an den Tag der ersten Bekanntschaft mit dem Gatten, an die Stelle des Trauringes.			
819. Auguste S. ein theures Vermächtniß ihrer heimgegangenen Mutter, 1 Medaille, (die übrigen 11 waren gangbare Münzen, welche zahlen	8	4	—
820. Hr. W. in Nwld	2	6	10
821. Aus Friedland in Schlesien, Parentum memoria, in libertate patriae, filia carissima a. 2 Schlößchen von Brillanten. b. 1 Halsschmuck von Brill. c. 1 Paar Ohrringe mit Brill. d. 1 Haarnadel mit Brill. e. 1 Parthie Granaten. f. 5 Brillanten. g. 1 Parthie Perlen. h. 1 Parthie Perlen.			
822. Durch L··· aus P·· von einer unverheiratheten Dame	—	4	—
und 3 Denkmünzen.			
823. Hr. Winkler, Amtsrath aus Altdorf bei Neisse	100	—	—
824. P. G..r in W. 1 Frd'or	5	18	—
dessen Gattin 2 Dukaten und dessen kleine Tochter W. 1 Dukaten	10	6	—
825. C. D. eine Friedensmünze von 1762.			
826. Hr. C. St.—m—r.	4	—	—
827. Dem. Wilh. Steinacker hier	2	—	—
828. Frau v. Schmettau in Bergel, eine Staatschabrake.			
829. Fräulein Eleonore v. Schmettau in Bergel 1 Etuis.			
830. " Auguste dito 2 Busennadeln.			
831. " Julie dito 1 Paar Ohrringe.			
832. " Beate dito 1 Paar desgl.			
833. Obige fünf Geschwister 1 gestrickten Geldbeutel mit Perlen.			
834. Fräulein Nanny, den Preis ihres Haares	2	—	—
835. Frau v. Carlowitz, Hauptmännin, 1 Trauring.			
836. Herr Lüdecke, Förster in Lochow	1	—	—
837. Herr v. Oppen, Hauptm. und Gutsbesitzer zu Egelinde, 2 Napoleonsd'or	11	12	—
838. Der Magistrat zu Neustadt in Schlesien, aus einer Sammlung	16	—	—
839. M. P in D. 10 Dukaten	34	4	—
840. Herr Erbe, Brauermeister aus Rohnstock, 18 Rthl. 16 Gr. in 1 Münzschein.			
841. Herr v. Petersdorff, Landrath der Priegnitz, für 5 bestimmte Freiwillige 12 Friedrichsd'or	69	—	—
842. Die Herren Officianten des Postamtes in Crossen, 12 Rthlr. Courant, 1 Napoleonsd'or und 1 Dukaten	21	4	—
843. Das Stadtgericht in Landeck	5	—	—
844. Herr Heppner in Berlin für das im Extrablatte Nr. II. ausgebotene Halsband, Taxwerth 15 Rthlr.	50	—	—
845. Herr Knauerhase, Accise-Cassen-Controlleur in Peiskretscham, aus einer Sammlung (siehe Nachträge) 13 Rthlr. in Tresorscheine und baar	14	20	6
2 Rubel	2	8	—
846. Der Prof Hr. D. Büsching und Hr. D. v. d. Hagen (s. 533) fernere Vorausbezahlungsgelder auf das Leben des Götz v. Berlichingen	2	—	—
847. Frau v. Knobelsdorff geb. v. Barfuß zu Sommerfeld, 3 silberne Löffel.			
848. Herr Strützky, Justiz-Commissarius in Leobschütz, nebst Gattin, 1 Paar Trauringe (für das Freikorps).			
Latus	37557	1	11

		Rthl.	gr	pf
	Transport	37557	1	11
849.	Frau Oberamtmännin D. in T. 1 Ring, das Andenken einer Mutter.			
850.	Herr Niemann, Administrator beim Klarenstift hier . .	3	—	—
851.	Dessen Gattin	2	—	—
852.	Dessen Kinder Fritz und Louise	2	—	—
853.	Der Magistrat zu Pitschen 16 Rthlr. 10 sgr. Nom. Münze .	9	7	11
854.	Thl. G. S. vom G. A.	10	—	—
855.	Frau v. Rothkirch auf Rothkirch	25	—	—
	a) dieselbe 1 goldene Uhr, b) 1 goldenen Kamm. c) 1 Tuchnadel mit bunten Steinen à la Fanchon, d) 1 Kette mit Chrysopas-Schildern, e) 1 goldene lange Kette.			
856.	Frau Oberamtsräthin H. für das Detaschement des braunen Husarenregiments: a) 1 goldenes Kammschild, b) 1 Etuis, c) 1 Brillantring.			
857.	Herr v. Morawitzky, Grenzoberjäger, 16 Rthlr. Nom. Münze .	9	3	5
858.	Herr D. Schulz, Professor der Theologie . . , .	8	8	—
859.	Herr Wiesener, Auscultator hier	2	—	—
860.	Die Herren Mitglieder der hiesigen Juridica . . .	20	—	—
861.	Herr Fischer, Burgermeister zu Bunzlau . . .	43	—	—
862.	Herr Gravenhorst, Prof. der Naturgeschichte hier (s. Extrablatt II.)	36	—	—
863.	L. 1 silberne Zuckerzange.			
864.	Von der General-Staats-Casse, den Rest für die 3 mit Brillanten besetzten, bei ihr deponirten Dosen	1300	—	—
865.	Der Magistrat zu Neisse, aus einer Sammlung . .	70	12	6
866.	Hr. Tietz, Just. Commissionär zu Hirschberg, 50 Rthl. in schles. Pfandbriefen.			
867.	P. K. g. K. in S.: a) ein goldenes Halsschloß, b) 1 Busennadel, c) 1 Paar Ringe.			
868.	Herr v. Elstermann, Landrath in Neustadt, aus einer Sammlung	14	14	—
869.	Herr Stange, Gastwirth in Fürstenstein . . .	5	—	—
870.	dessen Gattin 1 goldene Busennadel.			
871.	dieselbe 1 Paar goldene Ohrringe.			
872.	Die Herren Wilde, Aßmann und Schwarzenberg, Vorsteher der zweiten Ressource in Züllichau, aus einer Sammlung dieser Ressource .	50	—	—
873.	Herr Beyer, Geh. Registrator im Bureau des Herrn Staatskanzlers Excellenz zu Berlin 4 Friedrichs'or . . .	23	—	—
874.	Das Münsterberg-Glatzische Bergamt in Reichenstein . . .	87	15	7
875.	Der Administrator des aufgehobenen Stifts Trebnitz . .	49	23	2
876.	Die Schützengesellschaft zu Auras 12 silberne Schilder, ihr einziges Kleinod.			
877.	Herr Bordtmann, Bauinspector in Sagan . . .	7	—	—
878.	G. W. P. zu S. im Pleßner Kreise . . .	8	—	—
879.	Ein 7jähriges Mädchen im Auslande, das Kind ächtpreußischer Eltern	6	—	—
880.	Hr. Engel, Inquisitor, u. Hr. Bzdick, Actuarius in Gleiwitz, für den April	6	16	—
881.	Herr Landeck, Cassirer bei der Oberlandesgerichts-Salariencasse zu Brieg, für März und April	4	4	—
882.	Herr Stacke, Controlleur bei dem Acciseamte in Guhrau .	5	—	—
883.	Fr. Tetzlaff in Kbg. in der Neumark 1 Ring und 10 Rthl. in Tresorscheinen.			
884.	Hr. A. zu P. bei Landshut, ein Andenken seiner Kinderjahre, 1 Denkmünze.			
885.	Herr Pusch, Stadtinspector zu Leobschütz, von 5 jungen Mädchen, A. M. — L. M. — B. W. — C. W. und C. K. 5 Ringe.			
886.	Hr. Radlinsky, Burgermeister in Beuthen . . .	1	—	—
887.	Hr. Frandorff, Kriegs- und Steuerrath für den April . .	1	—	—
888.	Ein Scherflein zum Kriege gegen Frankreich, von einer Wittwe zu Ohlau, 12 Zwanzig-Kreuzer	2	18	—
	Latus	39368	21	6

		Rthl.	gr	pf
	Transport	39368	21	6
889.	Die 3 Kinder des Herrn Reg. Raths v. Wiese in Grünberg, 1 Rubel	1	4	—
	Dieselben eine sehr merkwürdige Medaille auf Huß und baar .	—	18	—
890.	Frau Stadtrichter Schrader geb. Neumann in Kyritz, 16 Stück verschiedene Münzen	13	23	—
	4 desgl. .	2	20	—
	11 desgl. .	9	8	—
891.	a) Eine unbemittelte Familie in Hirschberg 4 Medaillen, heute äußerst merkwürdig. b) dieselbe 3 Medaillen (nicht 5, wie im Briefe bemerkt ist).			
892.	Hr. S. zu L.	60	—	—
893.	Frau Majorin v. G. zu S. den Rest ihres Vermögens, 6 silberne Löffel.			
894.	Herr Müller aus Peterswalde, von 1 Ungenannten 1 Rthlr. 8 Gr. N. Münze	—	18	2
895.	Herr F. A. F. G. d. d. M. und Stadtverordneter hier, 1 Dukaten	3	10	—
896.	H. E. Stein, dessen Pflegetochter, ½ Dukaten . .	1	17	—
897.	Eine Prediger-Familie zu Beeskow 3 goldene Ringe.			
898.	Herr Gläser, Dachkretschmer in Kiesendorff, 9 Zwanzigkreuzer .	2	1	6
899.	Herr Heßler, Bürgermeister in Namslau, von einer Ungenannten	1	12	—
900.	Frau Friederike verw. D. W. in P., 1 Löffel, 1 Sahnlöffel, 1 Zuckerzange von Silber.			
901.	H. aus G. und M. aus T. 1 Doppel-Friedrichsd'or . .	11	12	—
902.	Ein Ungenannter durch Herrn Burgemeister Kusche, 1 Lhombreblock.			
903.	Herr Hahn, Stadtgerichts-Kanzlist in Neisse, von einem Subscribenten seiner Briefsammlung	1	—	—
904.	Frau Caroline B. geb. N. in K.: a) 1 goldene Uhr, b) 1 goldenes Herz, c) 5 Medaillen, 2 gelten als gangbare Münzen 2 Rthlr., d) 1 Paar Schnallen, e) und		8	—
905.	C. v. B. in N.	10	—	—
906.	a) Herr v. Thiesenhausen, Premier-Capitain und Commandant der 1sten Niederschles. Invaliden-Compagnie, 2 Medaillen. b) Dessen Gattin ein sehr schönes Granat-Halsband.			
907.	Die Bergstadt Rudelstadt mit dem Motto: „verächtlich ist ein Volk, das freudig nicht sein Alles jetzt an seine Ehre" 6 silberne Schützenschilder, 1 gehenkelten Doppel-Kaisergulden, letzterer . . .	1	12	—
908.	a) Herr v. Dohschütz, Landrath des Neumarktischen Kreises, aus einer Sammlung 4 Rthlr. 12 Gr. Cour. 40 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf. Nom. Münze und 1 Rthlr. 10 Gr. 9 Pf. verschiedenes Geld . .	29	7	—
	b) desgl. 3 Münzen.			
909.	Herr Nawrath, Pfarrer in Beuthen . . .	6	—	—
910)	Herr Szepansky, Kapellan, 1 Rthlr. und Herr Wlodarsky, Pfarrer in Kamin, 3 Rthlr.	4	—	—
911.	Eine Sammlung von Niedar und Blechhammer 20 Rthl. Nom Münze	11	10	3
912.	Durch den Herrn Major v. Below aus Bolkenhayn vom Herrn Hauptmann v. Normann	8	—	—
913.	desgl. von Hrn. Schmiel, Senator und Mitglied der ökonomischen patriotischen Gesellschaft	5	—	—
914.	desgl. von Hrn. Schnieber, Justiz-Commissionsrath . .	3	—	—
915.	Die Herren Fleischhauer-Aeltesten, im Namen des ganzen löblichen Mittels alter Bänke der Stadt Breslau, 1 Pokal mit 26 silbernen Schildern und 36 desgl.			
916.	Herr Bönisch, ehemaliger Kreisphysikus . . .	3	—	—
917.	Herr J. C. G. und dessen Gattin hier, 1 silbernen Vorlegelöffel.			
918.	Dessen 3jähriger Sohn, ganz unaufgefordert aus der Sparbüchse .	5	20	—
	Latus	39568	6	5

		Rthl.	gr	pf
	Transport	39563	6	5
919.	Fräulein v. Donat zu Kolbnitz bei Jauer	10	—	—
920.	Demoiselle Wurfbein daselbst	10	—	—
921.	Louise und Maximiliane v. Czettritz aus ihrer Sparbüchse	—	12	—
922.	Herr Candidat Wolff	10	—	—
923.	Bürgermeister und Rath in Landshut aus einer Sammlung	35	—	—
924.	Herr Zelasco, Bürgermeister zu Rybnik	8	—	—
925.	Herr v. Z. ein Ausländer, in dankbarer Erinnerung an das im Preußischen genossene Gute	10	—	—
926.	Herr Aßmann, Eisenhändler in Gnadenfrey	4	—	—
927.	Herr D. Mayer, Kreisphysicus zu Beuthen	12	—	—
928.	Der Magistrat zu Pleß vom Kaufm. Hrn. Herodes daselbst, 12 Rthl. N. M.	6	20	6
929.	Herr Chlebus, Probst und Senior in Oels, nebst seinen Söhnen	10	—	—
930.	Frau Majorin v. Borlach, in Schweidnitz, eine Uhr.			
931.	Herr v. Prittwitz, Landrath in Hennersdorf, aus einer fernerweiten Sammlung 74 Rthlr. 29 sgr. 6 d'. Nom. Münze	42	20	3
932.	Herr v. Helmrich, Landrath des Nimptscher Kreises, dito $90\frac{2}{3}$ Rthl. N. M.	51	19	4
933.	. . . . th.	100	—	—
934.	Die Commission zur Sammlung freiwilliger Beiträge in Loslau, (s. Nachträge) 8 Rthlr. in Tresorscheinen, und	24	12	3
935.	Hr. Sabath Wartenberger daselbst, 6 Löffel u. 1 Nadelbüchschen von Silber.			
936.	Hr. Dietrich, Accise-Einnehmer in Lebus, aus einer Samlung (s. Nachträge.)	29	—	—
937.	Derselbe dito 1 Parthie altes Silber.			
938.	Herr Lechner, Rentmeister und Hüttenfaktor in Malmitz, aus einer Sammlung 3 Rthlr. 21 Gr. Münzschein und baar	45	14	3
939.	Herr Adami, pensionirter Syndicus und Stadtsecretair nebst Gattin, 1 Siegelring, ein hundertjähriges Kleinod der Familie.			
940.	C. B. N. zu S. im Auslande 10 Dukaten und 16 Rthl. 16 Gr. in Cour.	50	20	—
941.	J. v. S. zu S. im Auslande	80	—	—
942.	Frau Wittwe R., eine geborne Schlesierin, im Auslande	6	—	—
943.	Herr H. Dirigens des Land- und Stadtgerichts zu Z.	25	—	—
944.	Dessen Gattin aus ihrem ersparten Nadelgelde	5	—	—
945.	Aus Ratibor, Frau Landschafts-Syndicus Aug. Elsner 1 goldene Uhr.			
946.	a) — Frau Secretair Jonas 1 goldene Uhr.			
	b) — Dieselbe 2 Medaillen	1	12	—
947.	a) — Frau Postmeister Deuth 1 goldnen Ring.			
	b) — Dieselbe 16 Pfund Zinn.			
948.	a) — Frau Salz-Controlleurin Wagner 18 Knöpfe.			
	b) — Dieselbe 1 goldenen Ring.			
949.	a) — Madame Albrecht 1 Paar Ohrringe.			
	b) — Dieselbe 1 Brustschleife.			
950.	— deren beide Söhne M. und Julius aus der Sparbüchse 2 Dukaten	6	20	—
951.	a) — Madame Josephe Scotti, 1 silberne Punschkelle.			
	b) — Dieselbe 1 goldnen Ring.			
952.	— Deren beide Kinder Emilie und Marie aus der Sparbüchse	2	22	—
953.	— Frau Salzcontrolleurin Dagner 1 Paar goldne Ohrringe		11	—
954.	a) — Frau Bauinspector Tschech 1 silbernen Eßlöffel.			
	b) — Dieselbe 1 Medaille.			
955.	— Frau Rittmeister v. Prittwitz 1 Brillantring.			
956.	— Frau Polizeiburgermeisterin Flaßhaar 1 goldnen Reifring.			
957.	— Frau Lieutenant v. Brömer	8	—	—
958.	— Frau Kriegsräthin Groß 1 goldene Halskette mit blauen Steinen.			
959.	— Deren Töchter Louise und Pauline	1	18	—
	Latus	40166	5	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 22.

Liegnitz, den 25. September 1813.

An die Einwohner des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Als im abgewichenen Monat May d. J. der Feind in die Provinz Schlesien und bis an die Thore von Liegnitz vorgedrungen war, sah die unterzeichnete Regierung sich genöthigt, der im Landsturm-Edict vom 21. April d. J. enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ihren Wohnsitz und zugleich das ihr vertraute Regierungs-Departement verlassen zu müssen. Zwar gerieth dieselbe mit einem Theil, durch den im Juny erfolgten Waffenstillstand, wiederum in Zusammenhang; mit Bedauern aber sah sie den größten Theil ihres sonst blühenden Geschäfts-Bezirks der feindlichen Willkühr und einem gesetzlosen Zustande hingegeben, ohne zur Erleichterung der Einsassen beitragen zu können, so aufrichtig dies auch gewünscht wurde.

Die Königl. Regierung, überzeugt daß die gutgesinnten Einwohner des Departements die ihnen von der Vorsehung auferlegte harte Prüfung festen Sinnes bestehen, und in der treusten Ergebenheit an König und Vaterland verharren, auch die Allerhöchstbefohlne Auflösung der Landes-Collegien dem damaligen Stande der Sachen angemessen, und fürs Ganze ersprießlich finden würden, hatte bei der Trennung von denselben, außer dem persönlichen Antheil an dem Schicksal der Einsassen, auch noch den Schmerz zu bekämpfen, daß der bis zur feindlichen Invasion sich rege ausgesprochene Eifer für die gute Sache in jenen vom Feinde behaupteten Gegenden, wenigstens für die Dauer der Waffenruhe gelähmt war.

Hätte die Regierung in jener Periode nur ihre Anhänglichkeit an treue Unterthanen des Landesherrn zu befolgen gehabt, gern würde sie zum Trost derselben herbei geeilt seyn. Allein im Voraussetzen, daß dadurch die Absicht: den Feind mit seinen Forderungen auf den von ihm besetzten Theil des Departements zu beschränken, eher vereitelt als befördert worden wäre, und in der Ueberzeugung, daß die Mitglieder der Regierung — keinen andern als den Befehlen des Königs verpflichtet — feindlicher Seits die Anforderung erhalten konnten, für fremde Zwecke die Zahl der Peiniger derjenigen zu vermehren, die sonst gewohnt waren, mit Vertrauen auf die Regierung hinzublicken, blieb nichts anderes, als die Trennung bis zu einer glücklichen Wendung der öffentlichen Angelegenheiten bestehen zu lassen.

Diese Wendung ist durch die siegreichen Waffen unserer und der verbündeten

Truppen, Gottlob! bewirkt. Der Feind, nachdem er überall geschlagen und verfolgt worden, hat die Provinz verlassen; der Seegen des Himmels, der die gerechte Sache schützt, begleitet die gegen die Unterdrückung der Menschheit kämpfenden Heere, und diesem glücklichen Umstande verdankt die Königl. Regierung ihre Wiedervereinigung mit denen von ihr geschätzten Einsassen ihres Wirkungskreises, und ihre Rückkehr in hiesige Stadt.

Die alte Ordnung kehrt wieder!

So bedeutend die Zerstörung ehemaligen Wohlstandes auch seyn mag; so tief die Wunden auch bluten, die das Zeitverhältniß schlug; so groß und vielfach auch noch die Anstrengungen seyn möchten, die das gesteckte Ziel von uns insgesammt fordern dürfte: so ist doch nur ein Mittel, alles wieder herzustellen, alles zu vergessen, alles zu erreichen, und ein rühmwürdiges Andenken auf die Nachwelt zu bringen, nämlich: ein unverbrüchliches Festhalten an unserer von der ganzen Welt geachteten Verfassung, und die hieraus entspringende Befolgung derjenigen Anordnungen, die den großen Zweck beabsichtigen, ein treues Volk dem fremden Joch zu entreißen, und dasselbe seiner Betriebsamkeit, seiner Ausbildung und seinen Sitten wiederzugeben.

Die Königl. Regierung hält sich verpflichtet, denjenigen, wie hiermit geschieht, öffentlich zu danken, die im Vertrauen zu einer bessern Zukunft die Drangsale, in welche sie die feindliche Invasion versetzte, mit patriotischer und christlicher Standhaftigkeit erduldet, während ihre verschont gebliebenen Mitbrüder die Gelegenheit behielten, die Fortsetzung des Kampfes für Freiheit, Unabhängigkeit und unsern gesetzlichen Zustand befördern zu helfen.

Jene willige Ertragung unvermeidlicher Uebel, die den einen Theil des Regierungs-Departements trafen, und die lobenswerthe Anstrengung des andern, der großen Sache zu opfern, spricht von gleichen Gesinnungen, von gleichen Wünschen, von gleichem Streben, und macht einen Gemeingeist bemerkbar, der geeignet ist, die dermalen höchst schwierige Verwaltung der Königl. Behörden zu erleichtern. Im Vertrauen zu diesem Gemeingeist beginnt die Königl. Regierung ihre Geschäfte, und ist im Voraus überzeugt, daß sie jetzt nicht mit Beschwerden und Klagen über vergangene Ereignisse, welche abzuändern außer ihrer Macht steht, behelligt werden wird, die nur das Schreibewerk vermehren, ohne zur Sache zu führen.

Mit Recht erwartet ein Regent, der durch seine Feldherrntugenden bereits die Bewunderung unserer verbündeten Nachbarn auf sich gezogen, unser König, die letzte Probe der Anstrengung. Sie muß indessen, soll sie bleibenden Werth haben, derjenigen gleichen, die aus den entferntesten Theilen Europa's gemacht wird, um der Welt das unschätzbare Glück eines dauerhaften und langen Friedens zu erkämpfen.

Die Königl. Regierung wird es zu ihrer ersten Pflicht rechnen, jeden besonders sich auszeichnenden Eifer an dem großen Werk der Errettung zur Kenntniß der obersten Staatsbehörden zu bringen; gegen den schlechten Willen aber, wo er sich auch äußern möchte, das Gesetz ohne Schonung eintreten zu lassen.

Leicht ist es, dieser Drohung zu begegnen, wenn allgemein angenommen wird, daß wir zwar für einen Augenblick gemeinschaftlich arm, aber nie elend werden können; denn der Preis des heiligen Kampfes ist: Befreiung von der Unterdrückung,

Wie-

Wiederkehr des Wohlstandes und des Völkervereins, und der Dank und die Bewunderung der Nachkommenschaft.

Liegnitz, den 12. September 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Verordnung in Betreff der Modificationen des Landsturm-Edikts vom 21. April d. J.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Erkennen mit dankbarer Rührung und Zufriedenheit, den ausgezeichneten Muth und die Ausdauer, womit Unser tapferes Kriegsheer bisher den Kampf für das Vaterland bestand, so wie die mannigfaltigen Anstrengungen und Aufopferungen, womit Unsere getreuen Unterthanen aller Art, zur Vertheidigung desselben und zur Erreichung des großen Zwecks, für den jener Kampf begonnen wurde, beizutragen gewetteifert haben. Wir vertrauen auch fest auf die Fortdauer jenes Gemeingeistes, welcher sich allenthalben so rühmlich ausspricht, und bauen vorzüglich darauf die Hoffnung eines guten Erfolgs Unserer gerechten Sache, und einer dauerhaften Herstellung und sicheren Begründung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staaten, besonders des Unsrigen. Wir haben die Bereitwilligkeit und Thätigkeit mit Wohlgefallen wahrgenommen, womit die Landwehr zu Stande gebracht worden ist, und die Stellung des Landsturms Statt gefunden hat, und erkennen auch hierin die Anhänglichkeit an Uns und das Vaterland, wodurch sich die Preußische Nation so vorzüglich auszeichnet. Je mehr Wir aber diesen Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, desto angelegentlicher ist es Uns, nur diejenigen Anstrengungen und Aufopferungen zu fordern, die wirklich nothwendig sind, und die Gewerbe so wenig als irgend möglich stören, von denen der innere Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen so wesentlich abhängt. Wir verordnen demnach, in Absicht auf den durch das Edikt vom 21. April d. J. anbefohlnen Landsturm, Folgendes:

§. 1. Der Landsturm soll fortbestehen, so wie er bereits eingerichtet ist; Wir setzen aber bei dem überall herrschenden Patriotismus voraus, daß jeder waffenfähige Staatsbürger von der Verpflichtung durchdrungen ist, das Vaterland in der Gefahr zu vertheidigen, und es als eine Ehrensache betrachten werde, sich zu stellen, wenn das Aufgebot dazu ergeht, insofern nicht Gebrechlichkeit, hohes Alter, oder ganz unübersteigliche Hindernisse, es unmöglich machen. Indessen wollen Wir die allgemeine Verpflichtung dazu auf die nachstehende Weise beschränken:

§. 2. Aus den Landsturmmännern soll für die Landwehr eine Reserve gebildet, und stets vollzählig erhalten werden, die hinreichend sey, den Abgang bei der Landwehr immer aufs Schnellste zu ersetzen. Ueber die Einrichtung dieser Reserve wird eine besondere Verordnung ergehen.

§ 3. Ueberdem soll auf dem Lande und in den Städten, die nicht dreihundert zum Landsturm fähige Männer enthalten, abwechselnd eine Woche lang, ein Drittel jener Männer zum augenblicklichen Dienst sich bereit halten, wenn es erforderlich ist, die nothwendigen Wachen geben, und die polizeilichen und militärischen Zwecke erfüllen, welche die Obrigkeit vorzeichnen wird. Hierbei ist die Verpflichtung allgemein, jedoch

jedoch sind auch Stellvertreter zuläßig. Dienstgeschäfte oder Leistungen und Verrichtungen für den Staat oder den Guthsherrn gehen der Verpflichtung zu jenem Dienst allemal vor, so lange der Feind nicht in der Nähe ist.

§. 4. In den größeren Städten, wo die Gewerbe am wenigsten mit militärischen Bestimmungen vereinbarlich sind, und in denen sich dreihundert zum Landsturm fähige Männer und darüber befinden, werden aus dem Drittel derselben, welches nach Abzug der zur Landwehr gestellten Mannschaft übrig bleibt, bleibende Bürger-Kompagnien oder Bataillone formirt, die zur Landwehr gehören, aber nur die Verpflichtung haben sollen, zur Vertheidigung der Stadt in den Kampf zu gehen. Wo Bürgergarden eingerichtet sind, treten sie in diese Kompagnien oder Bataillone ein, sie können ihre Uniformen behalten, wie sie jetzt sind, und sollen, so wie es die Umstände gestatten, mit Gewehren versehen werden. Die Schützen-Kompagnien bleiben in ihrer Verfassung.

§. 5. Die Stellung des Landsturms fällt in den im vorhergehenden §. benannten Städten weg. Der Antheil derselben an der Reserve für die Landwehr, die Stellung der Mannschaft zu dieser, und die Schützen- und Bürger-Kompagnien und Bataillone ersetzen jenen.

§. 6. Der Landsturm sowohl als die Bürger- und Schützen-Kompagnien und Bataillone stehen zunächst unter ihren vorgesetzten Kommandanten, und allenthalben aber unter den Polizei-Obrigkeiten des Orts oder Bezirks. Die in den §§. 18 bis 21. des Edikts vom 21. April d. J. angeordnete Schutz-Deputationen werden, da die Formation des Landsturms nunmehr als vollendet anzusehen ist, hiermit aufgehoben. Der Anführer der Bezirke und der Unterbezirke und die Polizei-Obrigkeiten treten an ihre Stelle. In Berlin werden der Ausschuß für Landwehr und Landsturm, so wie die Schutz-Deputationen und der Landsturm selbst ebenfalls hierdurch aufgelöset. Dieses Geschäft, so wie die Formation der Bürger-Bataillone wird von dem Militär-Kommandanten der Residenz und Polizei-Präsidenten, unter der Direction des Militär-Gouvernements, vorgenommen. Es versteht sich, daß hiernach sowohl das Reglement wegen des Landsturms in der Residenz Berlin, d. d. den 18ten März d. J., als die Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vom 25. Juni d. J., völlig außer Kraft treten, und daß der Wachtdienst in Ermangelung des wirklichen Militärs von den Bürger-Bataillonen versehen werde.

§. 7. Der §. 12. des Edicts vom 21. April d. J. wird dahin abgeändert, daß das Aufgebot des Landsturms nur durch die Militär-Gouvernements, nach denselben von Uns zu ertheilenden Befehlen, statt finden darf. Alle übrige Behörden dürfen die Bestimmung der §§. 3. 4. 5. 6. nicht überschreiten.

§. 8. Die Justizbehörden ohne Unterschied, desgleichen die Lokalpolizei- und Kommunal-Behörden, die Landräthe ausgenommen, sollen bei Annäherung des Feindes im Lande bleiben, jedoch in keinem Falle demselben einen Eid leisten. Alle übrige höhere und insbesondere administrirende Behörden müssen sich entfernen, jedoch den letzten Augenblick abwarten, wo die Entfernung möglich ist.

§. 9. Nach dieser Verfügung ist die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen

brechen und Vergehungen bei dem Landsturm den Gerichten nach den Gesetzen zu überlassen; damit jedoch die erforderliche Beschleunigung und Strenge hierbei überall eintrete, werden Wir hierüber noch die nöthigen Vorschriften ertheilen. Die Disciplinar-Strafen über die Landsturmmänner, wenn sie im Dienst sind, werden nach einem besonders zu ertheilenden Reglement, von den Befehlshabern desselben verfügt. Die §§. 25. 26. 27. des Edicts vom 21. April d. J. werden hiernach aufgehoben.

§. 10. Das Exerciren des Landsturms wird bloß auf die Sonn- und Festtage beschränkt.

§. 11. So lange der Landsturm nicht aufgeboten ist, braucht niemand zu Reisen in seinen Privatgeschäften Urlaub von den Landsturm-Offizieren zu nehmen, es sey denn, daß er zu dem im §. 3. benannten diensthuenden Drittel gehört, so lange der Dienst währt.

§. 12. Wegen des Gebrauchs der in den §§. 48. und 49. der Verordnung vom 21. April d. J. erwähnten Signale, wird besondere Verordnung durch die Militär-Gouvernements ergehen. Alle bisher errichtete sind mit Wachen zu versehen.

§. 13. Wegen der mobilen Kolonne und den übrigen Anordnungen, welche die §§. 51. bis 64. incl. des gedachten Edikts festsetzen, darf ebenfalls ohne die Befehle der Militair-Gouvernements nichts geschehen.

§. 14. Eben so wenig ist ohne ausdrückliche Anordnung derselben eine Räumung ganzer Ortschaften oder Verwüstung von Bezirken vorzunehmen. Werden dergleichen Maaßregeln durchaus nothwendig, so wird deshalb besondere Anweisung durch diese Behörden ergehen. Es versteht sich übrigens, daß dem Feinde alle Subsistenzmittel und Kriegsbedürfnisse möglichst zu entziehen sind, und daß Jedermann solches zu bewirken verpflichtet ist. Hiernach modificiren sich die §§. 65. bis 74. auch 79. des Edikts vom 21. April d. J.

§. 15. In allen übrigen hier nicht erwähnten Stücken bleibt es bei der Verordnung vom 21. April d. J. Gegeben Berlin, den 17. Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Königliche Kassen werden hierdurch angewiesen und authorisirt, in allen an sie zu leistenden Zahlungen, neben der Landesmünze, auch die Piaster und das Konventionsgeld von den Zahlungs-Verpflichteten unweigerlich anzunehmen, und zwar:

den Piaster zu Einem Thaler zehn guten Groschen sechs Pfennigen,
das Zwanzigkreuzer-Stück zu fünf guten Groschen vier Pfennigen,
das Zehnkreuzer-Stück zu zwei guten Groschen acht Pfennigen.
Einzelne Kreuzer werden nicht angenommen.

Diese Anordnung wird zugleich zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich in seinen an landesherrliche Kassen zu leistenden Zahlungen darnach zu achten.

Berlin, den 17. Juli 1813.

Der Staatskanzler Hardenberg.

Ben

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 155. Wegen der Disciplinarstrafen über die Landsturm-Männer.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Mit Bezug auf den §. 9. Meiner fernerweiten Verordnung über den Land-„sturm vom 17. v. M., bestimme Ich hierdurch: daß in Rücksicht der Disci-„plinarstrafen über die Landsturm-Männer, sowohl für die Zeit ihrer Uebun-„gen, als wenn sie im wirklichen Dienst gegen den Feind stehen, die hierauf „Bezug habenden Krieges-Artikel gelten sollen, welche als Militair-Gesetz für „Meine Armee und die Landwehr gegeben sind. Der Landsturm muß sich „durch diese Meine Anordnung geachtet finden, und Ich beauftrage Sie, „solche bekannt machen und zur Anwendung bringen zu lassen.

Neudorf, den 7. August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Frhrn. v. Hardenberg.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. September 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 54. pro September c.

No. 156. Betreffend ein Mandat an die Einsassen der vom Feinde occupirt gewesenen Kreise, zur Leistung der den Gutsherrn schuldigen Dienste.

Der Königl. Regierung ist von mehreren Seiten angezeigt, daß viele Rustical-Einsassen der vom Feinde besetzt gewesenen Kreise des Regierungs-Departements, weit entfernt, das Glück der wiederhergestellten Ordnung zu erkennen, sich gegen dieselbe auflehnen, namentlich ihren Gutsherrschaften die ihnen schuldigen Dienste, auch so weit sie zu ihrer Ableistung im Stande sind, versagen, daß sie sich unerhörte Forst-Defraudationen erlauben, und daß es selbst Schulzen giebt, die, wenn sie auch die Gemeinden in ihrem gesetzwidrigen Gebahren nicht durch Rath und That unterstützen, dennoch sich weigern, zur Abstellung der Zügellosigkeit beizutragen.

Eine Erfahrung dieser Art kann der Königl. Regierung nicht anders als schmerzhaft seyn, und Sie glaubt, daß die diesfällige Aeußerung hinreichen wird, die wahrscheinlich durch den Feind irregeleiteten Einsassen zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Zugleich erklärt Sie aber, daß gegen die Gemeinden oder einzelne Einsassen und Schulzen, die etwa fortfahren sollten, die Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Roboth-Dienste und sonstigen Verbindlichkeiten gegen die Gutsherrschaft zu erfüllen, nach der ganzen Strenge der Gesetze verfahren werden wird. Sie authorisirt zugleich die Herren Landräthe, die von den Dominiis ihnen anzuzeigenden, zum Spann- oder Handdienst offenbar und unbedenklich verpflichteten Gemeinden oder einzelnen Einsassen, zu dessen Leistung für den Fall einer fortdauernden Weigerung, durch executivische Zwangsmittel zu vermögen, da die Provinz der Gefahr, daß die Winterfelder unbestellt bleiben, nicht ausgesetzt werden darf. Liegnitz, den 16. Septbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 46. pro Septbr. c.

No.

No. 157. Wegen einstweiliger Stempelung der zahlbaren Drucksachen.

Da bei der feindlichen Invasion die Konsumtions-Steuer-Quittungen der Dorfeinnehmer und zahlbaren Drucksachen der Accise-Aemter, hin und wieder in Unordnung gerathen und in unrechte Hände gekommen sind, mithin ein Mißbrauch damit zu befürchten ist: so werden sämmtliche Konsumtions-Steuer-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements hiedurch angewiesen: Angesichts dieses alle Geld-, Zettel- und Drucksachen mit ihrem Amtssiegel zu versehen, und zu dem Ende alle Bestände der Dorfeinnehmer sich sofort zur Abstempelung vorlegen zu lassen.

Das steuerpflichtige Publikum wird hiervon unterrichtet, unter Verwarnung: keine andere als dergleichen mit dem Acciseamtlichen Stempel versehene Geldzettel zu benutzen; auch werden alle diejenigen, in deren Händen sich etwa zahlbare Steuerzettel befinden sollten, aufgefordert, solche unverzüglich an das Consumtions-Steuer-Bezirksamt abzuliefern, widrigenfalls die Verheimlichung und betrügliche Benutzung solcher Zettel nach der vollen Strenge der Gesetze geahndet werden wird.

Die Herren Steuerräthe werden verpflichtet, auf die Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten. Liegnitz, den 21. Sept. 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
J. No. 415. pro Septbr c. A. D.

No. 158. Die Erlegung der Gewerbesteuer für das erste halbe Jahr $18\frac{13}{14}$ betreffend.

Die feindliche Invasion hatte veranlaßt, daß in dem größten Theil hiesigen Regierungs-Departements für das Etats-Jahr $18\frac{13}{14}$ keine Gewerbescheine ausgetheilt, auch die Gewerbesteuer für das 1. Semestre noch nicht eingehoben werden konnte.

Da gegenwärtig ein großer Theil des Jahres bereits verlaufen ist, so haben Wir, als den Verhältnissen angemessen, beschlossen, die im vorigen Jahre ausgetheilten Gewerbescheine fortdauern, jedoch solche zum Zeichen ihrer Gültigkeit von den Kreissteuer- und Acciseämtern mit einem Stempel versehen und hierdurch deren verlängerte Gültigkeit beglaubigen zu lassen.

Wir weisen daher das gesammte Gewerbesteuerpflichtige Publikum hierdurch an, binnen 8 Tagen sich bei dem betreffenden Steuer- oder Acciseamte zu melden, ihre Gewerbescheine zur Abstempelung vorzulegen, und die Gewerbesteuer für das erste halbe Jahr $18\frac{13}{14}$ nach den vorjährigen Sätzen vorläufig zu entrichten, widrigenfalls, und wenn jemand bis zur bestimmten Frist seinen Gewerbeschein der benannten Behörde nicht produciret haben sollte, der Betrieb des Gewerbes auf einen abgelaufenen und nicht erneuerten Gewerbeschein als unbefugt mit der Strafe des Gesetzes geahndet werden wird.

Die Steuer- und Accise-Aemter haben ihrerseits die ihnen producirten Gewerbescheine, gegen Einhebung der Steuer für das erste halbe Jahr $18\frac{13}{14}$, mit dem Amtsstempel zu bedrucken, und darauf zu bemerken, für welchen Zeitraum die Steuer entrichtet worden, auch die erhobenen Gefälle schleunigst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusenden, welche in einem erschöpften Zustande und zur Leistung ihrer Ausgaben der prompten Ablieferung der Steuern benöthigt ist. Auch sind Uns von den Hebungsbehörden unverzüglich die rückständigen Gewerbesteuer-Extrakte pro Mai, und wenn sie bereits früher eingereicht seyn sollten, die Duplikate davon einzusenden.

Die Aufnahmebehörden haben Uns hiernächst auf das schleunigste, binnen längstens 4 Wochen, die instruktionsmäßigen Listen von dem gegen die vorjährige Anlage sich ergebenden Ab- und Zugang, und von den nothwendigen Erhöhungen und Ermäßigun-

ßigungen der Steuer vorzulegen. Bis zu deren Approbation mögen die vorjährigen Steuersätze gelten, mit Vorbehalt der Ausgleichung, welche bei Einzahlung der Steuer fürs 2. halbe Jahr bewerkstelligt werden soll.

Die Gewerbesteuer Anlagen, welche vor der Invasion bereits eingereicht waren, und noch nicht remittirt sind, dürfen daher die Aufnahmebehörden auch nicht zurück erwarten. Liegnitz, den 22. September 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Das Verhalten der Untergerichte bei feindlicher Occupation ihres Gerichtsbezirks betreffend.

Sämmtlichen, sowohl örtlichen als städtischen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, wird hierdurch auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Juli 1813. anbefohlen: bei feindlicher Occupation ihres Gerichtsbezirkes, in der Verwaltung ihrer Aemter fortzufahren, und nur ihre Kassen und Deposita in Sicherheit zu bringen. Neisse, den 12. August 1813.

Königlich Liegnitzsches Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die Abkürzung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens betreffend.

Auf Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben, ist durch das Amtsblatt der Königl. Liegnitzschen Regierung, und zwar No. 20. vom 15. Mai d. J., eine Verordnung bekannt gemacht worden, welche die Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens betrifft. Da diese Verordnung im Einverständniß mit dem Chef der Justiz abgefaßt worden ist; so werden, gemäß dem diesfällig ergangenen hohen Ministerial Rescripte vom 22. Juni d. J, alle Untergerichte des Liegnitzschen Ober-Landesgerichts-Departements hiermit angewiesen: sich darnach auf das Genaueste zu achten. Wohlau, den 16. September 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts Deputation.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von Guhrau eingegangenen Beiträge für die Lazarethe der vaterländischen Truppen.

Auf die bedeutenden Leistungen gesehen, welche die Stadt Guhrau, in Folge des Krieges betroffen, ist es sehr verdienstlich, daß ihre Bewohner sich so thätig für eine Sammlung an Geld und Nahrungsmittel, zum Besten der in den Lazarethen befindlichen verwundeten Krieger, interessirt haben.

Wenn diejenigen, welche dazu mitgewirkt haben, auch schon in dem eignen Bewußtseyn, manchen würdigen Vaterlands-Vertheidiger dadurch gelabt zu haben, ihre Belohnung finden werden, so erheischt es doch Unsern wärmsten Dank. Indem Wir ihnen solchen hierdurch öffentlich bezeugen, wünschen wir noch, daß alle Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements einem so rühmlichen Vorbilde, durch ihren Kräften angemessene Spenden an Geld- und Nahrungsmitteln bald nachfolgen mögen, und bemerken, daß diejenigen Städte, in denen, oder in deren Nähe sich keine Militair-Lazarethe befinden, diese Gaben an den Rathsherrn Hartwig hieselbst einsenden können.

Liegnitz, den 19. September 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Liegnitzschen Regierung No. 22.

Liegnitz, den 25. September 1813.

Wegen der von Zeit zu Zeit mitzutheilenden Armee-Berichte.

Um das Publicum in der Provinz von den Begebenheiten des Krieges und den Fortschritten der verbündeten Armeen mehr als durch die Zeitungen geschieht, die nicht so allgemein gelesen werden, zu unterrichten, werden Wir, auf Veranlassung des Königl. Militair-Gouvernements von Schlesien, durch das Regierungs-Amtblatt in einer außerordentlichen Beilage, von den herauskommenden Armee-Berichten jedesmal Mittheilung machen lassen, auch zugleich über das Befinden der Königlichen Familie von Zeit zu Zeit Kenntniß geben.

Für jetzt wird mit dem Armee-Bericht über die Schlacht am 6ten d. M. bei Dennewitz unter dem Commando des Kronprinzen von Schweden Königl. Hoheit, und dem 7ten Balletin der unter diesem Prinzen stehenden Armee, der Anfang gemacht, und in Absicht der Königlichen Familie bemerkt: daß Se. Majestät der König sich bei der verbündeten Armee in Böhmen, daselbst auch der Kronprinz und Prinz Friedrich, des zweiten des Prinzen Heinrich Königl. Hoheit, Bruder Sr. Majestät des Königs, der Prinz Wilhelm Königl. Hoheit aber bei der von Blücherschen Armee, die übrigen jüngern Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses hingegen in Breslau und in erwünschtem hohen Wohlseyn befinden. Liegnitz, den 19. September 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Hauptquartier Jüterbock, vom 8. September.

Am 4. dieses verlegte der Kronprinz sein Hauptquartier nach Rabenstein. Eben als er im Begriff war, sich mit den russischen und schwedischen Truppen nach Roslau in Marsch zu setzen, um dort über die Elbe und nach Leipzig zu gehen; erfuhren Se. Königl. Hoheit, daß der Feind, der Miene gemacht hatte auf das linke Elbufer überzusetzen, plötzlich umgekehrt sey und sich in die Verschanzungen bei Teuchel und Dragun, diesseits Wittenberg, geworfen habe. Dieser schnelle Rückmarsch ließ vermuthen, daß er entweder die combinirte Armee, wenn sie eben im Begriff seyn würde die Elbe zu passiren, angreifen, oder einen forcirten Marsch auf Berlin versuchen wollte. Se. Königl. Hoheit ließen also Ihr Corps Halt machen, um am folgenden Morgen zu bestimmen, was zu thun sey. Zwei Bataillons, ein schwedisches und ein preußisches, wurden unter Anführung des Obrist-Lieutenant Hollst, Adjutanten Sr. Königl. Hoheit, nach Roslau detaschirt, um dort die Materialien zu einer Brücke zusammen zu bringen. Nach den Berichten, die von den Vorposten eingingen, marschirte der Feind auf Zahne. Dort stand der General Dobschütz mit seinem, zum Armee-Corps des Generals Grafen Tauenzien gehörigen Corps, und ward am 4. September Nachmittags von einem ungeheuer überlegenen feindlichen Corps angegriffen. Der General Dobschütz vertheidigte sich indessen mit solcher Tapferkeit, daß der Feind nach wiederholten Attaken wieder in seine Verschanzungen vor Wittenberg zurückkehrte.

Am 5. September griff der Feind den Posten bei Zahne an, und nahm denselben nach einer mörderischen Action weg, so große Unerschrockenheit die Truppen des Generals Dobschütz auch bewiesen; nach einem eben so hartnäckigen Widerstande ward auch das Corps des Grafen Tauenzin von Seyda zurück gedrängt und dieser Posten vom Feinde besetzt.

Die Aussagen der Bauern trafen mit den Berichten, die von den Vorposten und von den geheimen Kundschaftern eingingen, darin einstimmig zusammen, daß der Feind die Straße von Torgau eingeschlagen habe. Nur ein einziger Bericht meldete, daß der Feind sich nach Jüterbock zu wenden gedenke.

Am 6. Morgens um 3 Uhr brach der Prinz von Rabenstein auf und besetzte mit den schwedischen und russischen Truppen die Anhöhen von Lobessen. Se. Kön. Hoheit erwarteten hier Berichte vom General Tauenzien, von dem Sie annehmen konnten, daß er vom Feinde angegriffen sey. In diesem Augenblicke meldete der General Bülow, daß er von der feindlichen Armee überflügelt und diese im vollen Marsch auf Jüterbock sey. Der Prinz ertheilte ihm nun Ordre, die Flanke und die Arrieregarde des Feindes unverzüglich anzugreifen, damit der General Tauenzien, der vor Jüterbock stand, dort nicht erdrückt würde. Die schwedische Armee, die einen Marsch von mehr als 2 Meilen gemacht hatte, setzte sich nun unverzüglich nach Jüterbock in Bewegung, bis wohin noch 3 Meilen waren. Die russische Armee folgte ihr dahin nach, bis auf die Avantgarde unter dem General Grafen Woronzow und das Corps des Generals Czernitscheff, die vor Wittenberg stehen blieben.

Mittlerweile waren die preussischen Truppen mit der feindlichen Armee in vollem Angriffe, das russische und das schwedische Corps mußten nach dem eilfertigsten Marsche einen Augenblick Halt machen, um sich in Schlachtordnung zu stellen. Während dieser Zeit hielt die

[illegible]
mit der heldenmüthigsten Tapferkeit die wiederholten Angriffe des 70,000 Mann starken Feindes aus, der 200 Stück Geschütz bei sich hatte. Der Kampf war ungleich und mörderisch, dennoch äußerte sich unter den Preußen nirgends Unentschlossenheit, sondern wenn einige Bataillone irgendwo zum Weichen genöthiget waren, so griffen sie im nächsten Augenblick von neuem an und behaupteten ihren Platz.

So standen die Sachen, als 70 russische und schwedische Bataillons mit 10,000 Mann Kavallerie beider Nationen und 150 Stück Geschütz in Colonnen zum Angriff marschirten und deployirten. Schon waren 4000 Mann russische und schwedische Kavallerie mit mehreren Batterien in vollem Gallop vorwärts gegangen, um einige Punkte, gegen welche der Feind seine größte Macht anwandte, zu unterstützen. Dieser zur rechten Zeit ankommende Succurs hielt den Feind auf und der Anblick der gegen ihn anmarschirenden Colonnen vermehrte seine Bestürzung. Der Ausgang der Schlacht war entschieden, der Feind trat seinen Rückzug an.

Jetzt hieb die Kavallerie mit einer Verwegenheit ein, die an Wuth gränzte, so daß die feindlichen Colonnen, welche in der größten Eile nach Dahme retirirten, in völlige Unordnung geriethen. Die feindliche Armee bestand aus den vier Armee-Corps des Reichsmarschalls Herzogs von Reggio, der Generale Bertrand, Regnier und des Herzogs von Padua, desgleichen 3 bis 4000 Polen, theils Infanterie, theils Kavallerie, alles unter dem Befehl des Marschalls Prinzen von der Moskwa.

Das Resultat dieser Schlacht, die bei dem Dorfe Dennewitz geliefert ward, und nach demselben benannt werden wird, war, gestern früh schon: beinahe 5000 Gefangene, 3 Fahnen, 25 bis 30 Kanonen, und mehr als 200 Munitionswagen. Das Schlachtfeld und die Wege, die der Feind gegangen war, sind bedeckt mit Todten und Verwundeten, und mit einer großen Menge Gewehre, deren man schon mehr als 6000 aufgelesen hat. Da der Feind, der sich auf Torgau ziehen zu wollen scheint, mit Nachdruck verfolgt wird, so wird er die Elbe nicht erreichen, ohne noch beträchtlichere Verluste erlitten zu haben. Schon gestern Abend hat der General Wobeser, welcher Ordre hatte, sich mit 6000 Mann von Luckau nach Dahme zu begeben, in dieser Stadt, worin sich der Fürst von der Moskwa und die Herzoge von Reggio und Padua befanden, einen Theil der feindlichen Armee, der nach Dresden gehen wollte, angegriffen und 2500 Gefangene gemacht. Der Major von Hellwig hat sich mit 800 Reitern nach Schweinitz und Herzberg begeben, eine feindliche Colonne in der Nacht angegriffen, 600 Gefangene gemacht und 8 Kanonen genommen. Der General Oruck hat an der Spitze seiner Reiterei über 1000 Gefangene gemacht und mehrere Kanonen genommen. Die leichten Truppen bringen deren noch jeden Augenblick ein.

Der Verlust des Feindes an Todten und Verwun-

[illegible]
der Moskwa ist die Hälfte seiner Escorte getödtet worden; der Herzog von Reggio hat in Person die Infanterie des Grafen von Tauenzien angegriffen; und der General Regnier ist lange Zeit, in der Stellung eines Menschen, der den Tod wünscht, in dem Feuer unserer Tirailleurs geblieben. Man kann rechnen, daß der Feind bis jetzt an Todten, Verwundeten und Gefangenen 16 bis 18,000 Mann, ferner über 60 Kanonen und 400 Munitionswagen verloren hat.

Der Verlust der preuß. Truppen ist stark, und beläuft sich auf 4 bis 5000 Mann an Todten und Verwundeten. Aber die Erfolge dieses Tages müssen viel zum Trost eines jeden guten Patrioten beitragen, der durch den Tod dieser Tapfern den Triumph der guten Sache seines Vaterlandes gesichert sehen wird. Die schwedischen und russischen Truppen haben wenig Verlust gehabt.

Alle Truppen haben in Muth und Hingebung gewetteifert. Das heldenmäßige Beispiel, welches die preußische Armee bei dieser Gelegenheit gegeben, ist von der Art, daß es in dem Andenken eines jeden Kriegers fortleben und alle die befeuern wird, welche für Deutschlands Unabhängigkeit fechten. Die russischen und schwedischen Truppen, welche Theil an dem Gefechte nahmen, haben die Anstrengungen ihrer Waffenbrüder tapfer unterstützt.

Der General Bülow hat die Seelenruhe und den Muth eines Kriegers gezeigt, der keinen andern Zweck hat, als den Ruhm seines Königs, und die Vertheidigung seines Vaterlandes. Seine Offiziere haben dies ehrenvolle Beispiel nachgeahmt. Der Prinz von Hessen-Homburg, die Generale Oppen, Borstell und Thümen, so wie der Obrist Kraft haben sich ganz vorzüglich ausgezeichnet.

Der General Graf Tauenzien hat fortgefahren, Beweise von Talenten und von kaltem Blut zu geben. Er hat fast den ganzen Tag die lebhaften und wiederholten Angriffe des Feindes ausgehalten, und hat den guten Erfolg des Tages wesentlich befördert, theils durch die Kühnheit, die er gezeigt, theils durch die gute Stellung, die er gewählt hat.

Der russische General Manteuffel hat sich ausgezeichnet, indem er an der Spitze seiner Brigade angriff. Die Generale Woronzoff, Czernitscheff, Benkendorf und Hirschfeld, die sehr weit voran auf dem rechten Flügel der Armee standen, konnten an der Schlacht nicht Theil nehmen; dennoch trugen auch sie durch ihre Stellungen sehr viel zum Erfolg des Tages bei.

Der Marschall Graf von Stedingk und der General Baron von Winzingerode, nebst den Generalen, Offizieren und Truppen, die unter ihnen standen, haben es beklagt, daß der übereilte Rückzug des Feindes bei ihrer Annäherung ihnen nicht verstattet hat, dessen gänzliche Vernichtung durch einen zugleich veranstalteten Angriff zu vollenden. Der Wind und große Staubwirbel, welche den ganzen Tag anhielten, verhinderten lange

Zeit

genseitig gewahr zu werden, obgleich sie in übereinstimmender Lynie mit einander marschirten.

Se. Königl. Hoheit der Kronprinz war unablässig von seinem Generalstabe umgeben; der General Baron Adlerkreutz verließ ihn nur, als er von ihm nach dem rechten Flügel der Preußen detaschirt ward, wohin der Oberst Cardell mit einigen Batterien ebenfalls beordert ward. General Adlerkreutz hat den ihm ertheilten Auftrag aufs vollkommenste ausgeführt, und erwirbt sich täglich größere Ansprüche auf die Achtung und Freundschaft des Kronprinzen. Nicht minder Ursache haben Se. Königl. Hoheit, mit den von den Generalen Baron v. Tavast und Grafen Löwenhjelm geleisteten Dienste zufrieden zu seyn.

Die Generale, Baron v. Fuch elen, v. Vinceut, falls unablässig bei der Person Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen verblieben.

Wegen der, seit Ausbruch der Feindseligkeiten, von der verbündeten Armee errungenen Vortheile, ist heute bei allen Armeekorps ein feierliches Tedeum angestimmt worden.

Unter den Gefangenen befindet sich eine große Anzahl von Sachsen; diese haben den Wunsch geäußert, eine sächsische Legion zu formiren, um zu Erkämpfung der Unabhängigkeit Deutschlands mit gebraucht zu werden. In der Ueberzeugung, daß die patriotische Hingebung dieser braven Sachsen von den verbündeten Höfen wohlgefällig werde aufgenommen werden, hat ihnen der Kronprinz ihren Wunsch gewährt.

Berlin, vom 13ten September.

So eben erhalten wir aus dem Hauptquartier Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden nachstehendes

Siebente Bülletin.

Hauptquartier Jüterbock, vom 10. September.

Die Schlacht von Dennewitz liefert von Tage zu Tage immer bedeutendere Erfolge. Die Anzahl der zu Gefangenen gemachten, belauft sich bereits auf mehr als zehntausend, und außer diesen befinden sich achtzig Stück Kanonen, vierhundert Pulverwagen, drei Fahnen und eine Standarte in unserer Gewalt. Seitdem der Feind, durch den General Bobeser bei Dahme zurückgedrängt worden, ist er unaufhaltsam nach Torgau geflohen. Unsere leichte Truppen haben ihm auf dieser Flucht noch immer Gefangene, Pulverkarren und Bagagewagen abgenommen. Er hat auf seinem Wege in der Gegend von Annaburg und von Herzberg alle über die Elster führende Brücken hinter sich abgeworfen. Unsere Kavallerie kann zwar an seichten Stellen durch die Elster hindurchreiten, aber wegen des Transports der Artillerie müssen die Brücken doch wieder hergestellt werden. Hart am Brückenkopf von Torgau selbst haben wir noch 800 Mann von ihm zu Gefangenen gemacht, und einige Bataillons von seinen Truppen, die sich nicht mehr in Torgau hereinwerfen konnten, haben sich nach Mühlberg gewandt und sind auf Dresden zu marschirt.

In der Nacht vom 2ten zum 3ten September hat der Marschall Prinz von Eckmühl mit seinem ganzen Armeekorps Schwerin verlassen. Da er dort eine sehr starke Stellung hatte, so ist sein Rückzug ohnstreitbar als eine Folge der Fortschritte anzusehen, welche die verbündete Armee in Sachsen gemacht hat. Der Feind hatte alle Anstalten zu seinem Rückzuge im Voraus treffen, also seine Artillerie und Bagage ohne Verlust voranschicken können; uberdies hatte er vor den Corps der Generale Wallmoden und Vegesack einen großen Vorsprung, denn der erstere stand bei Tripitz, der andere bei Warin. Seinen Rückzug hat der Prinz von Eckmühl in zwei Colonnen geordnet, und ist mit diesen, ohne anzuhalten, über Gadebusch und Rhena, in einem Marsche bis eine halbe Meile weit von Ratzeburg zurückgegangen.

Die Division des Generals Loison ging zu eben dieser Zeit von Wismar uber Grevesmühlen bis nach Schöneberg zurück. An diesem leztern Orte haben sich die dänischen Truppen von den französischen getrennt, die Franzosen sind nach Ratzeburg, die Dänen nach Lübeck gegangen, haben in diese Stadt eine Garnison gelegt, und dann weiter rückwärts bei Oldesloh ein Lager bezogen. Das ganze französische Armee-Corps hat sich jenseits der Stecknitz in Verschanzungen aufgestellt, und alle Brücken hinter sich abgeworfen und die Fahrzeuge zerstört.

Der Verlust des Feindes auf diesem Rückzuge kann sich auf mehr als eintausend Mann belaufen, von denen mehr als fünfhundert zu Gefangenen gemacht worden sind. Die Kosaken, das Lützowsche, das Reichesche Corps und die Hanseatische Cavallerie, haben die Arrieregarde des Feindes zu verschiedenenmalen angegriffen. Der General Vegesack hat seiner Seits, den Feind bis unter die Kanonen von Lübeck verfolgt. Der Major v. Arnim, der sich an der Spitze der Hanseatischen Cavallerie auszeichnete, ist durch eine Kanonenkugel getödtet worden. Die Mecklenburgischen Jäger überfielen bei Dessow eine Escadron Dänen und brachten derselben einen empfindlichen Verlust bei.

Der General Vegesack hat seine vorige Position bei Grevesmühlen wieder bezogen. Der General Graf v. Wallmoden war in Schwerin eingerückt, von dort aber nach Dömitz marschirt, und hat allda eine Brücke über die Elbe schlagen lassen, um auf den Fall, wenn der Feind einen Theil seiner Truppen auf das linke Elbufer detaschiren sollte, sogleich bei der Hand zu seyn. Die Vorposten des Generals Tettenborn stehen in Boitzenburg.

Die Dänen haben sich im Mecklenburgischen viel Erpressungen erlaubt. Auffallend ist es, daß sie von einem Prinzen von Hessen angeführt werden, dessen Familie von dem Kaiser Napoleon ihrer Staaten beraubt worden ist, und der dessen ohnerachtet, unter dem Oberbefehl des Prinzen von Eckmühl für das Interesse Napoleons die Waffen führt!

Wittenberg ist von dem General Czernitscheff enge eingeschlossen. Magdeburg wird auf dem rechten Elbufer von mehreren Detaschements beobachtet. Die Ueberreste des Corps vom General Girard haben sich auf dem linken Elbufer nach Magdeburg herein geworfen. Die Streifzüge der Garnison sind jezt bloß auf die Bieberitzer Forst eingeschränkt, die dem Könige von Preußen gehört, und in welcher sie bloß, um Schaden zu thun Holz fällen.

Die Vorposten des Tauenzienschen Corps stehen in Senftenberg, Elsterwerda und Ruhland, und schikken Streifkommando's bis Hoyerswerda und Großenhayn. Die russische leichte Kavallerie steht bis Mühlberg hin, längs der

[illegible] Es sind Detaschements von schwedischen, von russischen und von preußischen Truppen nach der Gegend von Bautzen vorgeschickt, um von den Armee-Corps der Generale Blücher und Bennigsen Erkundigung einzuholen.

Das vom General Vandamme angeführte Armee-Corps ist am 30. August auf der Heerstraße von Töplitz nach Peterswalde aufgerieben worden. Der commandirende General selbst, und außer ihm noch 5 andere Generale, nebst 15,000 Mann sind gefangen genommen, und 80 Stück Kanonen erbeutet worden. Nach diesem ausgezeichneten Siege ist die große verbündete Armee am 5. September von neuem aus Böhmen, über Peterswalde und Altenberg, auf Pirna und Dippolswalde in Sachsen eingedrungen.

Bedeutende Detaschements, denen größere Armee-Corps zur Unterstützung nachfolgen, operiren im Rücken der feindlichen Armee, und unterbrechen die Communication derselben mit den rückwärts belegenen Ländern.

Mittlerweile war der Kaiser Napoleon mit seiner Garde und mit noch andern Truppen zum zweitenmale nach Schlesien aufgebrochen. Der Fürst von der Moskwa sollte seine linke Flanke decken, und, wenn er die vom Kronprinzen commandirte Armee geschlagen haben würde, mit einem Theil seines Armee-Corps nach der Neisse aufbrechen.

Die Ereignisse, welche am 6ten Statt fanden, haben diesen Plan vereitelt. Die Armee des Fürsten von der Moskwa ist zerstreut worden und hat zwei Drittheile ihrer Artillerie, ihre gesammten Munitionsvorräthe, ihre Bagage und mehr als 20,000 Mann eingebüßt.

Der Kaiser Napoleon zieht sich jetzt nach Dresden zurück, General Blücher folgt ihm mit seiner Armee und wird ihm ohne Zweifel großen Abbruch thun.

Solchergestalt ist die Armee des nördlichen Deutschlands, auf ihrem linken Flügel, mit der Armee von Schlesien bereits in Verbindung, und die Armee des Generals Bennigsen folgt den Bewegungen der schlesischen Armee.

Eine schwedische Convoy, die am 2ten dieses Monats durch den Sund ging, ist daselbst von dänischen Kanonenböten angegriffen worden; dieser Angriff ist auf der Stelle, und schwe[illegible] [illegible] mark hat sich darüber beschwert, daß die schwedischen Kauffahrer nicht mehr den Sundzoll entrichten. Da die Meerenge des Sundes den Landesherren der beiderseitigen Ufer gemeinschaftlich zugehört, so ist es billig, daß Schweden forthin jenen Zoll nicht mehr erlege. Sollte überhaupt Dännemark nicht binnen Kurzem ein System ergreifen, welches seinem wahren Interesse und der Würde seines Volkes angemessener ist, als das bisher von ihm befolgte; so wird, noch vor Ablauf dieses Jahres, der Sundzoll für alle Nationen und für immer aufgehoben werden.

Bei der Schlacht von Dennewitz hat der russische General von Pahlen zwischen dem zur Linken befindlichen Corps des General Borstell und dem zur Rechten befindlichen Corps des General Bülow, mit den Isumschen Husaren und den Rigaschen und Finnländischen Dragonern, eine glänzende Attake auf den Feind gemacht und demselben acht Stück Kanonen abgenommen.

Alle Gefangene sagen einstimmig, daß die russische und schwedische Artillerie, durch ihre wohlgerichteten sichern Schüsse, so wie durch die Kühnheit ihrer Angriffsweise, von ganz außerordentlicher Wirksamkeit gewesen sind, und dem Feinde großen Verlust beigebracht haben. Die preußische Artillerie läßt der Artillerie ihrer Allirten eben diese Gerechtigkeit widerfahren.

Der General Baron von Winzingerode rühmt den Eifer und die Talente des General Renny, der sich an der Spitze seines Generalstabes befindet, ausnehmend. Er hat sich unter den Augen des Kronprinzen selbst bei mehreren Gelegenheiten und namentlich bei der letzten Bataille ausgezeichnet.

Die schwedische Armee hat sich mit hohem Ehrgefühle erinnert, daß einer ihrer größten Feldherrn, der Feldmarschall Torstenson, die Ebenen von Jüterbock, schon im Jahre 1644 durch den von ihm daselbst erfochtenen Sieg berühmt gemacht hatte. Die schwedischen Truppen haben die Nacht vom 6. zum 7. ganz in der Nähe jenes ruhmvollen Schlachtfeldes im Bivouac zugebracht.

Nachtrag
zu Nro. 20.
des Amts-Blatt der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 15. May 1813.

Bekanntmachung
den Landsturm im Departement der Regierung zu Liegnitz betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. v. M. über den Landsturm, sind nunmehr in dem Departement der Regierung zu Liegnitz sämmtliche Kommandanten und Unterkommandanten des Landsturms ernannt, und mit der ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Gewalt bekleidet worden. Es werden dieselben einer jeden Gemeinde mittelst Anschlag namentlich bekannt gemacht. Sämmtliche Einwohner des Departements, ohne Unterschied des Standes und der Person, in soweit dieselben nicht zum diensthuenden Militair gehören, sind von diesem Augenblick an den gedachten Kommandanten und Unterkommandanten des Landsturms, zum Behuf der Landes-Vertheidigung, untergeordnet und bei Strafe des Kriegsrechts verpflichtet, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten.

Solches wird hierdurch im Namen Sr. Majestät des Königs, Unsers allergnädigsten Herrn, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. May 1813.

Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur
Gr. v. Götzen.

Der Civil-Gouverneur
Altenstein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 23.

Liegnitz, den 2. October 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Von der Gesetzsammlung enthält das 11te Stück:

a. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. April 1813., daß auch die im Amte stehende Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit, der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen.

b. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. April. 1813., daß, in Hinsicht der Streitigkeiten zwischen Pächtern und Verpächtern, nicht der Tag des Tilsiter Friedenstraktats, sondern die Evacuation des Landes als der Zeitpunkt des beendigten Kriegeszustandes anzunehmen ist.

c. Die Verordnung über die Stiftung eines bleibenden Denkmals für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland bleiben. Vom 5. May 1813.

d. Die Verordnung über die Annahme der russischen Bank-Assignationen als circulirendes Geld. Vom 12. Juny 1813.

Das 12te Stück:

a. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. April 1813., betreffend die zwischen verschiedenen Contrahenten bestehenden Verträge, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken.

b. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. May 1813., wegen Suspension der Prozesse, bei welchen Militär-Personen interessirt sind, während der Dauer des jetzigen Krieges.

c. Die Allerhöchste Verordnung vom 18. May 1813., wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 1. Tit. III. Sect. III. des Justiz-Reglements für den Magistrat der Stadt Breslau, vom 1. Novbr. 1787.

d. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. May 1813., die im Stempelgesetz vom 20. November 1810. Art. 7. No. 7. zu 3 und 4. enthaltenen Bestimmungen der Erbschafts-Stempelgefälle betreffend.

e. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. May 1813., betreffend die Grundsätze, nach welchen rückständige Zinsen bei Königl. Kassen in Staatspapieren angenommen werden sollen.

f. Die Declaration, wegen Bestrafung der Contraventionen mit gemengtem Getreide. Vom 29. Juny 1813.

Das 13te Stück:

a. Die Allerhöchste Erklärung der Verordnung vom 11ten März 1812., daß kein Staatsbürger jüdischer Religion höhere als den Kaufleuten erlaubte Zinsen rechtsgültigerweise sich versprechen noch zahlen lassen dürfe. Vom 20 April 1813.

b. Die Verordnung über den Landsturm. Vom 21ten April 1813.

c. Die Verordnung vom 17ten Julius 1813., in Betreff der Modificationen des Landsturm Edikts. Vom 21sten April d. J.

d. Die Bekanntmachung, wonach sämmtliche Königl. Kassen angewiesen und authorisirt werden, in allen Zahlungen neben der Landesmünze auch die Piaster und das Conventionsgeld anzunehmen. Vom 17ten Julius 1813.

Das 14te Stück:

a. Das Cartel zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz. Vom 8. July 1813.

b. Die Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm. Vom 21ten July 1813.

c. Das Publicandum, den Cours der Conventions- und Kronenthaler, so wie der Rubel und Fünffrankenstücke betreffend. Vom 29ten July 1813.

d. Die Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die Bestimmung der Disciplinarstrafen über die Landsturmmänner. Vom 7ten August 1813.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Wegen Begünstigung der Bergleute bei den zu leistenden Kriegsdiensten.

Wenn gleich das Privilegium vom 3. December 1769, die Werbefreiheit der Bergleute betreffend, den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr angemessen ist, so will Ich doch zum Besten des Bergbaues und Meiner treuen Bergleute, und in Betracht der Fährlichkeit und Mühsamkeit ihres Berufs, jene, in vielen andern Ländern in gleicher Weise übliche Begünstigung, jedoch mit der Beschränkung, aufrecht erhalten, daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegesdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionierdienst gebraucht werden sollen; dagegen bleibt ihnen nach wie vor unbenommen, als Freiwillige unter Meine Fahnen in Reihe und Glied zu treten.

Landeck, den 14ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. September 1813.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

M. D. No. 300. September c.

Wegen Bestrafung der westpreußischen und oberschlesischen Deserteurs.

Bei der überhandnehmenden Desertion in Westpreußen und Oberschlesien, wodurch die Vestungen zum großen Nachtheil mit Sträflingen überfüllt werden, habe

Ich

Ich beschlossen: den 18ten Kriegsartikel für beide Provinzen, die sich vor allen durch Mangel an Anhänglichkeit an das Vaterland nachtheilig auszeichnen, während des Krieges zu suspendiren, und bestimme, daß statt der darin verordneten Vestungsstrafe, die Deserteure aus beiden Provinzen, um ihren Zweck, sich dem Dienst des Vaterlandes zu entziehen, am besten zu vereiteln, mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung von 50 bis 100 Hieben, und vier- bis sechswöchentlichem strengen Arrest zu bestrafen sind; die zweite Entweichung aber ohnfehlbar mit Todesstrafe geahndet werden soll. Ich trage dem Militair-Gouvernement von Schlesien auf, diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß in der Provinz zu bringen, und die Behörden darnach zu instruiren.

Prag, den 21. August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Gouvernement von Schlesien.

Vorstehende von des Königs Majestät an das Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien erlassene Cabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18ten September 1813.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

M. D. No. 147. September c.

Publicandum wegen den zu ertheilenden Pässen zu Reisen ins Ausland.

Da, nach mehreren eingegangenen Anzeigen, verschiedene Polizei-Behörden sich das Recht anmaßen, Pässe zu Reisen ins Ausland zu ertheilen, obgleich das unterm 20. März d. J. allerhöchst vollzogene Paß-Reglement ihnen diese Befugniß keinesweges beilegt; so werden hiermit alle und jede Polizei- und andere betreffende Behörden so ernstlich als wiederholt angewiesen: hierbei auf das genaueste nach dem Paß-Reglement sich zu achten, mithin anders nicht Ausgangs- oder Eingangs-Pässe zu ertheilen, als in so weit sie zu den, in den §§. 1, 3 und 14 des Paß-Reglements genannten Staats- oder Provinzial-Behörden gehören, oder von den, auch zur Competenz der Orts-Polizei-Behörden gehörigen Quartal-Pässen die Rede ist, indem allein nur diese letztgedachte Gattung von Pässen, keinesweges aber andere Aus- und Eingangs-Pässe von Orts-Polizei-Behörden ausgestellt werden können.

Keine Behörde soll daher, bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe, einen, von einer solchergestalt unbefugten Behörde ertheilten Paß visiren, sondern gehalten seyn, denselben dem Reisenden abzunehmen und sofort zum unterzeichneten Departement einzusenden; die Grenz-Polizei-Behörden insonderheit werden hiermit persönlich dafür verantwortlich gemacht, wenn sie Reisenden auf Pässe dergleichen unberechtigten Behörden den Aus- oder Eingang über die Grenze gestatten, und nicht vielmehr ihnen diese Pässe abnehmen und anhero einsenden.

Schließlich wird allen Behörden in Erinnerung gebracht, daß alles, was auf Gegenstände der Paß-Polizei Bezug hat, insoweit es durch das Paß-Reglement andern Behörden nicht ausdrücklich beigelegt ist, einzig und allein vom unterzeichneten

Depar-

Departement ressortirt, an welches die demselben untergeordneten Behörden sich daher in Paßangelegenheiten allein zu wenden haben.

Berlin, den 3ten July 1813.

Ober Kammerherr, Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerium des Innern.
In dessen Abwesenheit v. Kamptz.

Publicandum wegen strengerer Beobachtung der Vorschriften des unterm 20. März d. J. emanirten Paß-Reglements und der dazu gehörigen Instruction.

Das Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerium des Innern hat misfälligst wahrgenommen, daß verschiedene Paßbehörden die Vorschriften des, unterm 20. März d. J. emanirten Paß-Reglements, und der, an eben dem Tage erlassenen Paß-Instruction, insonderheit aber das Signalement und die Vermerkung der Reiseroute vernachlässigen, auch Pässe, welche von dazu nicht berechtigten Personen ausgestellt oder sonst fehlerhaft sind, visiren, ohne einmal die etwa eingeschlichenen Mängel im Visa nachträglich zu ergänzen, und dem Departement anzuzeigen. Die Behörden, welche solchergestalt gefehlt haben, sind zur Verantwortung gezogen, und werden zur Vermeidung ähnlicher Fälle alle Paßbehörden nochmals ernstlichst zur genauesten Beobachtung der obgedachten Gesetze, bei Vermeidung unnachsichtlicher Strafen, hiermit erinnert und angewiesen.

Zugleich werden folgende Bestimmungen zur Nachachtung aller Paßbehörden hiermit bekannt gemacht:

I. Nach einer neueren Bestimmung des Herrn Staatskanzlers Excellenz sollen die Aufenthaltskarten durchgehends stempelfrei ertheilt werden; die Polizeibehörden haben daher von nun an die Aufenthaltskarten ungestempelt, jedoch nach dem instruktionsmäßigen Formular, zu ertheilen, und über den Druck der letztern das Behufige von der ihnen vorgesetzten Regierung zu erwarten.

II. Polizeiobrigkeiten, welche für die in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Personen zu Reisen aus den Königlichen Staaten ins Ausland, oder aus letzterem in erstere, Pässe bei den, zu deren Ertheilung berechtigten Staats- oder Provinzial-Behörden nachsuchen, müssen dies Gesuch bei derjenigen dieser Behörden, welche ihnen am nächsten ist, mithin in der Regel bei der Regierung der Provinz anbringen, allemal aber sowohl diesem Gesuch, als einem etwa ausgestellten bloßen Legitimations-Attest das vollständige Signalement des Paßsuchers, so wie die Bemerkung aller derjenigen Notizen, welche zur Ausfertigung des Passes nothwendig sind, z. B. über die Dauer der Reise, die Reiseroute, den Zweck der Reise, die Begleitung des Reisenden u. dgl., so vollständig und erschöpfend beilegen, als wenn sie selbst den Paß ausfertigten, welches am zuverlässigsten erreicht werden wird, wenn die Polizeibehörden hierbei eben so, als bei der eignen Paßertheilung verfahren.

Diejenige Behörde, welche diese Vorschrift nicht befolgt, soll nicht allein in eine Ordnungsstrafe genommen werden, sondern auch gehalten seyn, dem Paßsucher die Kosten des verzögerten Aufenthalts ex propriis zu erstatten.

III. Bei den Schwierigkeiten mancherlei Art, welchen die Verwaltung der Paß-Polizei und insonderheit die Visirung der Pässe auf dem platten Lande unterworfen ist, wird

wird hiemit den Landräthen in allen Provinzen aufgegeben, aus den, im §. 21. des Paß-Reglements genannten Personen, in jedem Dorfe diejenige zu bestimmen, welche dem Geschäft der Paß-Visirung sich zu unterziehen hat, und dieselbe nöthigenfalls mit einer befugigen Instruktion, so wie in Ermangelung eines öffentlichen Siegels, mit einem Stempel zu versehen, und die Geschäftsführung derselben sowohl selbst, als durch andere zu kontrolliren. Die Landräthe haben dies auf das Schleunigste in Ausführung zu bringen.

IV. Es ist irrig, wenn einige Paßbehörden glauben, dem Auswärtigen müsse bei Ertheilung eines inländischen Passes, sein mitgebrachter auswärtiger Paß abgenommen werden. Der Auswärtige bedarf seinen mitgebrachten Paß, sobald er ins Ausland zurückkehrt, zu nothwendig, als daß dies gestattet werden könnte. Um indessen dem Uebelstande eines doppelten Passes abzuhelfen, ist von jetzt an auf dem auswärtigen Paß zu notiren: daß, unter welchem Dato und auf wie lange Zeit ein inländischer Paß ertheilt worden, so wie auch auf dem letzteren, mit Anführung des Datums auf den auswärtigen Paß Bezug genommen werden muß. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Vorschrift der einstweiligen Deposition des Passes gegen eine Aufenthaltskarte hiedurch nicht aufgehoben ist, sondern vielmehr nach als vor besteht.

V. Mehrere Paßbehörden wenden die Vorschrift des §. 6. des Paß-Reglements, nach welcher paßlose Ausländer von der Grenze zurückgewiesen werden sollen, auch auf entwichene Konskribirte und andere Flüchtlinge aus den vom Feinde besetzten Ländern an. Dies ist aber eine zu strenge Anwendung des Gesetzes, und mit dem Nachtheil verbunden, daß dergleichen Personen abgehalten werden, sich in die hiesigen Staaten zu begeben. Die Grenzpolizeibehörden können, wenn kein besonderer Verdacht gegen diese Individuen obwaltet, sie vielmehr auch ohne Rücksicht auf den Mangel eines Passes, in die Königlichen Staaten einlassen, aber sie müssen nicht allein auf das Genaueste prüfen, ob ein Verdacht gegen den Einwandernden obwaltet, sondern auch ihn unter Bestimmung einer speciellen Reiseroute mit einem Paß nach dem Ort, den er sich wählen wird, versehen, und zugleich die Polizeibehörde dieses Orts, so wie das Militär-Gouvernement, die vorgesetzte Regierung und den nächsten Gendarmen-Offizier hiervon benachrichtigen. Die übrigen Polizeibehörden haben auf ein solches Individuum ganz besonders zu vigiliren, und dasselbe bei der geringsten Abweichung von der vorgeschriebenen Reiseroute, nach Befinden zur Untersuchung zu ziehen, oder an die Grenzbehörde, welche ihm den Paß ertheilt hat, zum Transport über die Grenze zurückzuschicken. Die Militär-Gouvernements, so wie die Regierungen, werden jedoch hiedurch aufgefordert, die Zulässigkeit des, von der Grenzbehörde solchergestalt ertheilten Passes sorgfältig zu prüfen, und bei eintretendem Verdacht nach dessen Beschaffenheit weitere Verfügungen, allenfalls nach vorgängiger Anfrage bei dem unterzeichneten Departement, zu erlassen. Allein die hier gedachten Individuen dürfen ohne einen reglementsmäßigen Paß nicht wieder aus den Königlichen Staaten sich begeben, und müssen in denselben, in Beziehung auf ihre auswärtigen Verbindungen, möglichst genau kontrollirt werden. Breslau, den 24 May 1813.

Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerium des Innern.

Diese

Diese Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß die in No. 20. des Amtsblatts enthaltene Belehrung der Dorfschulzen, über ihre Pflichten in Hinsicht auf das Paßwesen, die Stelle der nach No. III. von den Kreislandräthen zu ertheilenden Instruktion für die auf den Dörfern mit der Paßvisirung beauftragten Personen ersetzt, und daß diese Personen aus den Gutsbesitzern, Amtleuten oder Pächtern sofort ernannt werden müssen, falls einzelne Dorfschulzen nicht qualificirt seyn sollten, dem Paßvisirungs-Geschäft fernerhin vorzustehen. Binnen 14 Tagen ist Uns anzuzeigen, wem dasselbe übertragen worden ist, auch in wiefern die übrigen Vorschriften des vorstehenden Publicandi ad No. III. befolgt worden.

Liegnitz, den 21. September 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

Publicandum in Betreff derjenigen Interessenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welche in Militair-Dienste treten.

Da der §. 4 des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt festsetzt:

> daß diejenigen Interessenten des Instituts, welche in den Militairstand treten, im Falle eines entstehenden Krieges, mit Zurücknahme ihres Antrittgeldes, und wenn sie 10 Jahre und darüber in der Societät gewesen, auch der Zinsen davon, à 3 Procent seit dem Beitritt, aus der Societät scheiden sollen;

so haben des Königs Majestät mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, auf meinen dieserhalb erstatteten Bericht, mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 19. May d. J. huldreichst zu verordnen geruhet:

> „daß die §. 4 des Reglements für die allgemeine Wittwen-Anstalt gegebene „Vorschrift, wegen Ausschließung der in den Militairstand übertretenden „Mitglieder auf diejenigen nicht Anwendung finden soll, welche sich auf Veranlassung des gegenwärtigen Krieges und im Laufe desselben, der Vertheidigung des Vaterlandes schon gewidmet haben oder noch widmen werden, und „haben Allerhöchstdieselben zugleich der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt die „Versicherung ertheilt, daß Höchst Sie aus Ihren Kassen derselben den Betrag der Pensionen überreichen lassen werden, welche stiftungsmäßig den „Nachgelassenen solcher Societäts-Mitglieder zu gewähren sind, welche im „Dienste des Vaterlandes, sey es im wirklichen Militair oder im Dienste der „Landwehr oder des Landsturms, das Leben verloren haben, und daß diese Ueberweisung in demjenigen Verhältnisse statt finden soll, in welchem die Wittwen-Anstalt den übrigen Pensionairs Zahlung leisten wird."

Diese Bestimmungen werden hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht.

Berlin, den 19ten Juny 1813.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern.

von Schuckmann.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 159. Betreffend die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften der sich zu Hausir-Gewerben meldenden Personen.

Es ist misfällig bemerkt, daß mehrere mit der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen und Zugangslisten beauftragte Behörden, noch immer nicht die gesetzlichen Vorschriften bei Anmeldung solcher Personen beobachten, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen. Eben so werden häufig die, in den §§. 148 und 149 des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811. vorgeschriebenen polizeilichen Bescheinigungen des ordentlichen Lebenswandels auf den Hausir-Approbationen vermißt, ungeachtet Wir in der, im 4. Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 22. erlassenen Verfügung die Behörden hierzu von neuem aufgefordert haben.

Die Zeitumstände machen indeß eine noch größere, als bisher schon angewendete Vorsicht, in Betreff der Ertheilung von Hausir-Approbationen und der Controlle solcher Personen, welche umherziehend die, in den §§ 136 bis 139 des oballegirten Edikts bezeichneten Gewerbe treiben, zur Pflicht. Wir werden die deshalb erlassenen gesetzlichen Vorschriften, vorzüglich bei der jetzigen Revision der neuen Gewerbesteuer-Rollen mit aller Strenge in Anwendung bringen. Die mit der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen und Zugangslisten beauftragten Behörden, werden in der erklärten Absicht hierdurch von neuem ernstlich aufgefordert: sich jedesmal vor Anmeldung einer Person zu einem, mit umherziehender Lebensart verbundenen Gewerbe, von deren Unverdächtigkeit und unbescholtenem Lebenswandel, durch eine sorgfältige und genaue Nachforschung, feste Ueberzeugung zu verschaffen, und Uns solches durch Vorlegung der diesfälligen Verhandlungen zu beglaubigen. In Ansehung der sich zu solchen Hausir-Gewerben anmeldenden Ausländer, ist hiebei mit noch größerer Strenge zu verfahren, wie schon der §. 160. des mehrgedachten Edikts vorschreibt, und darf nur aus ganz besonders dringenden Gründen der Antrag zur Betheilung derselben mit einem Hausir-Gewerbeschein gemacht werden. Eben so muß durchaus Niemand, der umherziehend ein Gewerbe betreibt, zur Fortsetzung desselben in der Steuer-Rolle angemeldet werden, dessen Hausir-Approbation nicht das vorgedachte polizeiliche Attest seines bisherigen Wohlverhaltens enthält. Die Polizeibehörde muß jedoch ein solches Attest nicht bloß darauf ausstellen, daß gegen die Rechtlichkeit des Inhabers keine gegründete Beschwerden vorgekommen, sondern vor Ertheilung desselben eine genaue Recherche über das Verhalten der betreffenden Personen während der Gewerbebetriebszeit anstellen, und alsdann auf den Grund derselben bescheinigen, daß nach sorgfältiger Beobachtung nichts vorgekommen, was die Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit des Inhabers verdächtig mache. — Zugleich muß die mit der Aufnahme beauftragte Behörde, jedesmal in der Steuer-Rolle oder Zugangsliste bei der Aufführung eines solchen Gewerbetreibenden in der Seiten-Rubrik bemerken, daß derselbe sich durch Vorlegung der gehörig attestirten Hausir-Approbation über sein bisheriges Wohlverhalten zuverläßig ausgewiesen habe, und daher zur Fortsetzung des Gewerbes qualificirt sey.

Allen solchen Gewerbetreibenden der Art aber, welche sich nicht auf diese Weise über ihren Lebenswandel auszuweisen vermögen, ist die Hausir-Approbation und der

verfal-

verfallene Gewerbeschein sofort abzunehmen, und bei Uns einzureichen. Liegnitz, den 14. September 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.
P. D. ad No. 7. Rescr. ex Mai c.

No. 160. Die Erneuerung der älteren Gesetze zur Bestrafung der Tabacks-Fabrikanten und Händler, welche sich der Etiquets und Firma fremder Fabriken bedienen, betreffend.

Es soll sich von neuem der Mißbrauch äußern, daß Tabacks-Fabrikanten und Tabacks-Händler sich der Etiquets und der Firma anderer Fabriken bedienen, um dadurch ihren Tabacken bessern Absatz zu verschaffen. Dieses Verfahren ist indeß den gesetzlichen Vorschriften durchaus zuwider; denn bereits im Allgemeinen Landrecht §. 1451. P. II. Tit. 20 ist festgesetzt: daß derjenige, welcher Waaren, von an sich untadelhafter Güte, mit dem Namen oder Merkmal inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt hat.

Außerdem ist über die gesetzliche Bestrafung solcher Betrügereien unterm 20sten May 1788 ein besonderes Edict erlassen, welches auch durch die Breslauer Zeitung und das Intelligenz-Blatt von gedachtem Jahre resp. sub No. LXXVII. und XXVII. pag. 812 und 881 zur Kenntniß des Publicums gebracht ist. Hiermit steht der Gebrauch ausländischer Etiquets zur Erreichung ähnlicher Zwecke, in genauer Verbindung, wobei überdem das Accise-Interesse berührt wird.

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Tabacks Fabrikanten verbindlich, auf die Vignetten ihre Namen oder die Firma der Handlung und deren Wohnort drucken, auch die Packete und Briefe mit ihrem Fabriken-Siegel belegen zu lassen, welches Letztere mit der Inschrift: „Preußische Tabacks-Fabrik", und Beifügung des Anfangs-Buchstabens des Namens oder der Firma des Fabrikanten versehen seyn muß, weil sonst der Taback als fremd und heimlich eingebracht angesehen werden wird.

Die Accise-Aemter werden deshalb von neuem auf die Circularien No. 40 vom 23. October 1787 §. 3., No. 1 vom 3. Juny 1788 §. 2. und No. 5 vom 12. Juny 1788 §. 1. verwiesen. Bemerken gedachte Aemter daher, daß inländische Tabacks-Fabrikanten und Händler sich zur Beförderung des Debits ihrer Waaren ausländischer Etiquets, oder der Firma einer ausländischen Fabrike bedienen, so haben sie davon der unterzeichneten Regierungs-Abgaben-Deputation zu weiterer Veranlassung Anzeige zu machen.

Die Anwendung solcher ausländischen Zeichen, um Waaren von schlechter Art oder Güte dadurch zum Verkauf zu bringen, wird als eine Betrügerei nach den Bestimmungen der §§. 1442 und 1445 des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. zu bestrafen seyn. Liegnitz, den 14. September 1813.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.
P. D. ad No. 15. Rescr. ex April c.

No. 161. Wegen der auf der Insel Maltha, zu Carthagena u. s. w. herrschenden ansteckenden Krankheiten.

Nach einer allhier eingegangenen officiellen Bekanntmachung, hat die Königlich Dänische Quarantaine-Direktion im abgewichenen Monat zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß folgende Länder und Städte als von ansteckenden Krankheiten bereits behaftet zu betrachten wären:

1) die Insel Maltha;
2) Constantinopel;
3) Odessa;
4) Smyrna in Natolien;
5) die Canarischen Inseln, und
6) Carthagena in Spanien.

Verdächtig dagegen sollen nachbenannte Länder und Oerter seyn:

1) die Häfen des schwarzen Meeres;
2) alle Häfen im südlichen Spanien von der portugiesischen Grenze ab, bis nach Alicante, letztere Häfen mit eingeschlossen, und zwar Sevilla, Cadiz, Algesiras, Gibraltar, Mallaga, Velez, Almeira und Alicante;
3) alle türkische Häfen;
4) die westindischen Inseln, und
5) die Häfen und Städte der Barbarei in Afrika.

Dem handelnden Publiko wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit durch dasselbe das Einschleppen ähnlicher Krankheiten in die Provinz Schlesien verhütet werde.

Liegnitz, den 15. September 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 4. September c.

No. 162. Betrifft die Stempelpflichtigkeit der gerichtlichen Verhandlungen in Sequestrations-Sachen und die Stempelfreiheit der Verhandlungen zwischen dem Curator der Masse und dem Sequestor oder dem Pächter in Wirthschafts-Angelegenheiten, so wie der Sequestrations-Verhandlungen bei Concurs- und Liquidations-Processen.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben mit Zustimmung des Herrn Justiz-ministers auf den Antrag der Königl. Abgaben-Section, das Stempelgesetz vom 20. Novbr. 1810. Art. 7. No. 1. und die Instruction vom 5. Septbr. 1811. §. 6. No. 12. dahin declarirt:

daß zu allen gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen in Sequestrations-Sachen, welche im Wege der Execution statt finden, die gewöhnlichen Stempel zu 2 gGr. und 8 gGr., je nachdem der Gegenstand 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. incl. oder über 200 Rthlr. beträgt, imgleichen zu den, in diesen Angelegenheiten an die Gerichte gelangenden Eingaben bei Gegenständen zu 50 Rthlr. und drüber, der gewöhnliche Stempel zu 2 gGr. angewendet, dagegen aber den Verhandlungen zwischen dem Curator der Masse und dem Sequestor oder Pächter in Wirthschafts-Angelegenheiten, so wie den Sequestrations-

tions-Verhandlungen, die bei Concurs- und Liquidations-Processen vorkommen, die völlige Stempelfreiheit zugestanden werden soll.

Diese höchste Bestimmung wird in Folge eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 5. May d. J. hiermit allgemein bekannt gemacht.

Liegnitz, den 5. September 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 75. pro May c. A. D.

No. 163. Wegen Verzollung der durchgehenden fremden Wolle.

Auf den Grund einer Festsetzung der Königl. Abgaben Section im Departement der Staats-Einkünfte vom 20. May d. J. sind die Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements dato angewiesen worden:

vor der Hand von der durchgehenden fremden Wolle, auf welcher Tour es auch sey, Drei Thaler in Golde für den Berliner Centner Brutto (oder 3 Rthlr. 3 sgr. 5 d'r. pro Centner Breslauer Gewicht) an Transito-Zoll zu berechnen.

Außer dieser Abgabe wird nur bei der Versendung zur See der gewöhnliche See-Zoll erhoben und bei dem Transport zu Wasser die Wasserbinnen-Zölle.

Der Land- oder Wasser-Ein- und Ausgangs-Zoll darf daher neben der Transito-Abgabe zu 3 Rthlr. oder 3 Rthlr. 3 sgr. 5 d'r. resp. pro Berliner und Breslauer Centner nicht erhoben werden.

Diese Festsetzung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. Septbr. 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. 328. A. D.

No. 164. Den neuen Brenn-Materialien Tarif betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 1. April d. J. im 15ten Stück des Regierungs-Amtsblatts S. 155. sub 115., betreffend die Erhöhung der bisherigen Accise-Sätze von sämmtlichen Brennmaterialien, wird nun der diesfällige Tarif selbst, in Folge der Willensmeinung höherer Behörde vom 9. Juny d. J., hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Tarif

Tarif zur Versteuerung der Brennmaterialien in der gesammten Provinz Schlesien.

Num. der Positionen	Benennung der Brenn-Materialien.	Maaß.	Dessen Dimensions-Verhältnisse nach rheinländ. Fußen.	Kubik-Gehalt nach rheinländ. Fußen.	Gefälle-Betrag. rtl.	sgr.	d'r.
1	Weiches Holz, wozu gerechnet wird: kiehnenes, tannenes, pappelnes und espenes	Klafter	6 Fuß hoch 6 Fuß breit $\frac{3}{4}$ Ellen Breslauer od. $2\frac{4}{7}$ Fuß Klobenlänge	$92\frac{4}{7}$	—	5	
2	Dergleichen — — — — Beträgt die Klobenlänge mehr als $\frac{7}{8}$ Ellen Bresl. oder 3 Fuß Rheinländisch, so steigt die Abgabe um jede $\frac{1}{8}$ Elle Bresl. mehrere Länge um 11 d'r.	Klafter	6 Fuß hoch 6 Fuß breit $\frac{7}{8}$ Ellen Breslauer od. 3 Fuß Klobenlänge	108	—	6	4
3	Dergleichen — — —	Stoß	10 Fuß hoch 14 Fuß breit $\frac{3}{4}$ Ellen Breslauer od. $2\frac{4}{7}$ Fuß Klobenlänge	360	—	21	1
4	Dergleichen — — — Beträgt die Klobenlänge mehr als $\frac{7}{8}$ Elle Bresl. oder 3 Fuß Rheinl., so steigt die Abgabe für jede $\frac{1}{8}$ Elle Bresl. mehrere Länge um 3 sgr. 6 d'r.	Stoß	10 Fuß hoch 14 Fuß breit $\frac{7}{8}$ Ellen Breslauer od. 3 Fuß Klobenlänge	420	—	24	7
5	Hartes Holz, wohin alle diejenige Holzarten zu rechnen die beim weichen nicht namentlich angeführt sind . — — —	Klafter	6 Fuß hoch 6 Fuß breit $\frac{3}{4}$ Ellen Breslauer od. $2\frac{4}{7}$ Fuß Klobenlänge	$92\frac{4}{7}$	—	5	11
6	Dergleichen — — — — Beträgt die Klobenlänge mehr als $\frac{7}{8}$ Elle Bresl. oder 3 Fuß Rheinl., so steigt die Abgabe für jede $\frac{1}{8}$ Elle Bresl. mehrere Länge um 1 sgr. [illegible] d'r.	Klafter	6 Fuß hoch 6 Fuß breit $\frac{7}{8}$ Ellen Breslauer od. 3 Fuß Klobenlänge	108	—	6	11
7	Dergleichen — — —	Stoß	10 Fuß hoch 14 Fuß breit $\frac{3}{4}$ Ellen Breslauer od. $2\frac{4}{7}$ Fuß Klobenlänge	360	—	23	1
8	Dergleichen — — — Beträgt die Klobenlänge mehr als $\frac{7}{8}$ Elle Bresl. od. 3 Fuß Rheinl., so steigt die Abgabe um jede $\frac{1}{8}$ Elle Bresl. mehrere Länge um 3 sgr. 10 d'r. Wenn örtlich oder in gewissen Distrikten noch andere hier nicht übernommene Holzmaaße existiren, so bestimmt sich die Abgabe davon nach dessen Kubikgehalt und den Sätzen, daß 108 Kubikfuß weich Holz 6 sgr. 4 d'r. und 108 dito hart Holz 6 sgr. 11 d'r. zahlen.	Stoß	10 Fuß hoch 14 Fuß breit $\frac{7}{8}$ Ellen Breslauer od. 3 Fuß Klobenlänge	420	—	26	11
9	Holz, so fuderweise eingebracht wird, ohne weitern Unterschied:						
	1 Fuder mit 4 Stallpferden bespannt zu 2 Klafter	— —	— — —	—	—	12	8
	1 " " 3 " " " " " $1\frac{1}{2}$ "	— —	— — —	—	—	9	6
	1 " " 2 " " " " " 1 "	— —	— — —	—	—	6	4
	1 " " 1 " " " " " $\frac{1}{2}$ "	— —	— — —	—	—	3	2
	1 " " mehr als 2 Grasepferden bespannt zu einer Klaster						

Nussi.

No. der Positionen	Benennung der Brenn=Materialien.	Maaß.	Dessen Dimensions=Verhältnisse nach rheinländ. Fußen.	Kubik. Gehalt nach rheinländ. Fußen.	Gefälle=Betrag. rtl.	sgr.	d.
	1 Fud. mit 2 Graspferden u. weniger bespannt ½ Klft. Die Versteuerung nach Fuder findet nur dann statt, wenn dieienige nach den ortüblichen Maaßen wegen einer ungewöhnlichen Art der Aufladung oder wegen Vermischung der Holzsorten, ihrer Qualität oder ihrer verschiedenen Klobenlänge nach nicht statt finden kann.						
10	Kiehn, so karrenweise eingebracht wird — Beim Eingang in Fudern wird derselbe gleich dem Holze versteuert.	Karre	— — — —	—	—	—	5
11	Holzkohlen, — — — in Fudern eingehend sind solche zu schätzen bei der Bespannung mit Stall= und Graspferden 4spännig — 24 Schfl. 18 Schfl. 3 ＂ — 19 ＂ 14 ＂ 2 ＂ — 14 ＂ 10 ＂ 1 ＂ — 8 ＂ 6 ＂	Scheffel	— — — —	—	—	1	4
12	Steinkohlen, fremde — —	Tonne à 3 Berlin. Scheffel und Viersen zu 26 Berliner Metzen gerechnet	— — — —	—	—	7	4
	＂ ＂ ＂ einländische — —	dito	— — — —	—	fr	ey	—
13	Torf — — —	1000 Stck.	— — — —	—	—	5	10
14	Lohkuchen — — —	1000 Stck.	— — — —	—	—	5	10

Berlin, den 20. März 1813.

Sektion des Departements der Staatseinkünfte rc. für die directen u. indir. Abgaben.

Die Accise=Aemter selbst haben deshalb schon das Circulare vom 1. April d. J. ohne Nummer vor sich. Liegnitz, den 15. Septbr. 1813.

Abgaben=Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. 159. A. D.

No. 165. Betreffend die Nachweisung der Gewerbesteuer=Restanten pro 18$\frac{12}{13}$.

Die Landräthlichen Officia und die Accise=Aemter erhalten hierdurch die Anweisung: Uns sofort eine namentliche Nachweisung derjenigen Gewerbetreibenden einzureichen, welche mit der Gewerbesteuer pro 18$\frac{12}{13}$ noch im Rückstande sind, und bei jedem Individuo zu bemerken, aus welchem Grunde bis jetzt die Zahlung noch nicht erfolgt ist.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 27. R. ex September c.

No. 166.

No. 166. Betreffend die Verpflichtung der Zoll-Beamten, die Reisenden in Ansehung der Pässe zu befragen und nöthigenfalls zu arretiren.

Es ist höheren Orts festgesetzt worden, daß die Zoll-Beamten verbunden und berechtigt sind, die ihre Zollstätte passirende Reisende in Ansehung der Päss zu befragen, und solche, wenn sie derselben bedürfen, damit aber nicht versehen sind, zu arretiren, und an die Polizei-Behörde abzuliefern. Den betreffenden Beamten und dem Publico wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 21. September 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 19. R. pro September c.

No. 167. Wegen der von den erbnehmenden Kindern vollbürtiger Brüder und Schwestern, so wie von den Kindern des Halbgeschwisters zu entrichtenden Erbschafts-Stempel-Abgabe.

Um die Zweifel zu heben, welche darüber entstanden sind:
ob bei den Bestimmungen im Stempel-Gesetz vom 20. November 1810. Art. 7. No. 7. wornach
zu 3. die vollbürtigen Brüder und Schwestern und deren Kinder Ein Procent und
zu 4 Halbgeschwister und deren Kinder Zwei Procent
an Erbschafts-Stempel-Gefällen zu entrichten haben, unter dem Ausdruck: Kinder; diese im eigentlichen Sinn des Worts zu verstehen sind?

haben des Königs Majestät unterm 11 Mai c. a. Allerhöchst Selbst festzusetzen geruhet:
daß die vorgedachten Gesetzes-Stellen, in so fern sie sich auf die erbnehmenden Kinder vollbürtiger Brüder und Schwestern, so wie des Halbgeschwisters beziehen, nur auf die Descendenten der ersten Grade ausschließlich anzuwenden, die Abkömmlinge in entfernterem Grade aber, der Erbschafts-Stempel-Abgabe von Drei vom Hundert zu unterwerfen sind.

Diese Allerhöchste Entscheidung wird hierdurch, in Gemäßheit eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 26. Juny d. J., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. September 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 352. A. D.

No. 168. Betrift die Luxussteuerpflichtigkeit der Ausländer bei deren Aufenthalt im diesseitigen Staate.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben in Absicht der Luxussteuerpflichtigkeit der Ausländer bei deren Aufenthalt im diesseitigen Staate, mittelst Verfügung vom 30. v. M. folgendes festgesetzt:

a) So lange ein sich im diesseitigen Staate aufhaltender Ausländer, seine Wohnung in einem Wirthshause hat, ohne darin eine eigene Oeconomie zu führen, kommt demselben die Exemtion von der Luxussteuer-Entrichtung zu statten. Ein Gleiches findet

b) bei

b) bei denjenigen Ausländern Anwendung, welche in sogenannten Chambres garnies ohne schriftlichen Miets-Contract wohnen, insofern ihr Aufenthalt an einem Orte nicht volle 3 Monate dauert.

Uebersteigt selbiger aber diesen Zeitraum, so sind Ausländer verbunden, für die ihnen gehörigen, im hiesigen Staate der Luxus-Steuer unterworfenen Gegenstände, diese Abgabe nach halbjährigem Betrage, und wenn ihr Aufenthalt im Lande ohne Unterbrechung über Sechs Monate dauert, die Steuer für ein volles Jahr zu entrichten.

Zur Constatirung der Zeit des Aufenthalts der Ausländer haben die Accise-Behörden sich die nöthigen Data von den Polizei-Behörden zu verschaffen.

Bei solchen periodisch wiederkehrenden Ausländern, welche sich eigene Wohnungen als Absteige-Quartier miethen, ist anzunehmen, daß ihr Aufenthalt im diesseitigen Staate wenigstens 3 Monate vom Jahre betrage, und es sind selbige daher, Falls sie nicht eine kürzere Aufenthaltsdauer zu beweisen vermögen, mit der halbjährigen Steuer zu belegen.

Sämmtliche Accise-Aemter haben sich nach dieser Festsetzung zu achten.

Liegnitz, den 21. September 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 539. A. D.

No. 169. Die Erhebung der Personen-Steuer von den zum Militair-Dienst eingezogenen Cantonisten betreffend.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen:

1) ob die Communen für die zum Militair-Dienst eingezogenen Cantonisten in den ersten 2 Monaten ihrer Abwesenheit, wenn sie länger abwesend sind, die Personensteuer zahlen sollen, und

2) ob die Personensteuer derjenigen Cantonisten, welche 2 Monate und darüber eingezogen gewesen, das ganze Etats-Jahr hindurch unerhoben bleiben, und zum Abgang gebracht werden soll, selbst wenn die Cantonisten z. B. nach 3 Monaten zurückkehren?

Hierüber sind durch ein Rescript Einer Hochlöblichen Abgaben-Section im Finanz-Ministerio vom 7. July a. c. folgende allgemeine Grundsätze festgestellt:

ad 1) In Friedenszeiten wird angenommen, daß der zum Corps abberufene Soldat nicht volle 2 Monate abwesend bleibt. Die Personensteuer muß daher für ihn von der Commune während 2 Monate übertragen werden, und nur, wenn eine längere Abwesenheit nachgewiesen wird, kommt er auf die Abgangs-Liste, wobei es sich von selbst versteht, daß der Betrag für die ersten zwei Monate der Abwesenheit, der Commune durch Abrechnung zu gute kommen muß.

In Kriegszeiten hingegen ist anzunehmen, daß der abberufene Soldat länger als 2 Monate abwesend bleibt und seine Personensteuer wird daher gleich von dem Zeitpunkt der Abberufung nicht ferner erhoben.

ad 2) Bleibt der Soldat über 2 Monate, aber nicht volle zehn Monate im Etats-Jahr abwesend, so muß er nach seiner Zurückkunft auf eine besondere, zu dem

Behuf

Behuf anzulegende Zugangs-Liste gebracht werden, und die Steuer für Rechnung der Königl. Casse von dem Zeitpunkt seiner Rückkehr wiederlaufen.

Diese Bestimmung gilt in Krieges- wie in Friedens-Zeiten.

Landwehrmänner und freiwillige Jäger, so wie die in den Frei-Corps dienende Individuen sind für die Dauer des Krieges dem regelmäßigen Militair völlig gleich zu achten.

Hiernach haben sich sämmtliche Landräthliche und Steuer-Aemter bei Aufnahme der Personen Steuer-Listen zu achten.

Liegnitz, den 22. September 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 17. R. September. c.

No. 170. Die Einreichung der Magazin-Rapports betreffend.

Da bei veränderten Verhältnissen auch die alte Ordnung beim Magazinwesen wieder hergestellt werden muß, so werden diejenigen Magisträte des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche unterm 6. May d. J. mit Anleitung und Schema's zur Anfertigung der Magazin-Rapports versehen worden sind, hierdurch angewiesen: diese Rapports in der vorgeschriebenen Art und in den geordneten Terminen ohnfehlbar wieder einzureichen, um nicht mit Kosten daran erinnert zu werden.

Liegnitz, den 25. September 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Hauptquartier Töplitz, den 17. Septbr. 1813. Abends um 10 Uhr.

Die französische Armee hatte sich am 16ten auf den Höhen bei Nollendorf sehr verstärkt. Heute gegen 1 Uhr Nachmittag rückte ein beträchtliches Korps gegen Nollendorf. Die daselbst postirte Avantgarde zog sich fechtend zurück. Der Verhau auf der Nollendorfer Straße war vom Feinde mit großer Heftigkeit durchbrochen worden. Die Preußische Avantgarde unter General Ziethen, die Russische unter General Wittgenstein, stellten sich bei Culm. Da ein dichter Nebel die ganze Gegend bedeckte, so ließ sich die Stärke der vordringenden franz. Armee nicht genau beurtheilen. Das Gefecht wurde bei Culm sehr lebhaft, und von sämmtlichen alliirten Truppen mit ausgezeichneter Tapferkeit durchgeführt. Um 6 Uhr drang die Division Colloredo, welche im Hinterhalt aufgestellet war, und mit der äußersten Präcision allen Bewegungen des Feindes folgte, in die Flanke desselben ein. Der Feldzeugmeister Graf Colloredo hatte eine Batterie von Zwölfpfündern aufführen lassen, welche die Nollendorfer Straße ganz bestrich. In dem Augenblicke, wo dieser Angriff geschah, wurde die Deroute des Feindes allgemein; der Feldzeugmeister Graf Merveld war unterdessen im Rücken des französischen Corps bis zur Nollendorfer Kirche gelangt. Der Feind wurde auf die Höhen verfolgt, so weit er bei immer zunehmender Dunkelheit nur getrieben werden konnte, und muß ungeheuern Verlust erlitten

haben,

haben, da er sich unter einem Hagel von Kartätschen zurückzog, und von den Unsrigen mit wüthender Erbitterung gefochten wurde. Die Zahl der Gefangenen, die weit in die Tausende geht, und unter welchen sich der General Kreutzer, der einen Theil der jungen Garde kommandirte, befindet, ließ sich so wenig, als die des genommenen Geschützes bestimmen, da das Gefecht erst mit Einbruch der Nacht aufgehört hatte. Im Vergleich mit dem Verlust des Feindes kann der Unsrige nicht bedeutend gewesen seyn.

Die einzelnen Vorfälle dieses glorreichen Tages, dessen Resultat sich von dem der ersten Schlacht bei Nollendorf bloß dadurch unterscheidet, daß die Stärke des eindringenden Feindes geringer gewesen zu seyn scheint, können in diesem Augenblick noch nicht verzeichnet werden. Unter andern machten die französischen Lanciers eine Charge auf eins unserer Infanterie-Regimenter, wurden aber mit dem Bayonette empfangen, und schrecklich zugerichtet.

Nach Aussage der Gefangenen war der Kaiser Napoleon selbst auf dem Gebirge, und unmittelbarer Zeuge dieser abermaligen Niederlage seiner Truppen.

Heute, als am 19. Septbr. d. J., kam in Prag ein Preußischer Offizier als Courier an, welcher gestern in der Nacht um 11 Uhr von Töplitz abgieng. Dieser brachte hier an: Zwei würtembergische Fahnen und eine baierische Standarte; dieser reiset nach Breslau. Er sagte aus: daß bishero der Feind immer noch verfolgt wird. Gegen 3000 Gefangene, worunter sich der General Kreutzer befindet, sind das Resultat dieses Tages.

Laut eingegangener Nachricht zufolge soll Danzig übergeben und der französische Kommandant Rapp erstochen worden seyn.

Armee-Nachrichten vom 20. und 21. d. M.

Der commandirende General en Chef v. Blücher hat sein Haupt-Quartier zu Bauzen; sein rechter Flügel schließt sich an die combinirte Armee von Nord-Deutschland, sein linker steht mit der Armee von Böhmen in Verbindung.

Die Avantgarde des Tauenzienschen Corps hat am 20. d. den Feind vor Mühlberg angegriffen. Es sind dabei die Chasseur-Regimenter Nro. 2. 8 und 15. gänzlich aufgerieben, ein Obrister, 18 Officiere und über 500 Mann zu Gefangenen gemacht. Hierbei hat General Wobeser Mühlberg besetzt, und dort 2 große Schiffe mit Montirungsstücken, Armatur und Munition genommen. Das Tauenziensche Corps steht hinter der Elster, zwischen Elster und Liebwerda; am letzten Orte war das Haupt-Quartier. Es sind zu diesem Corps 3 Bataillons Sachsen in völliger Bewaffnung mit 3 Kanonen übergegangen. — In der Nacht vom 22. zum 23 hat man angefangen, Wittenberg mit Congrevschen Raqueten zu beschießen.

Auf dem linken Ufer der Elbe ist das Corps des General Klenau in Chemnitz eingerückt; die Avantgarde überfiel unter dem Obrißten Scheither den Feind in Freyberg, und nahm dort den General Brune oder Brun, mit einem Bataillon gefangen. Die Bagage der feindlichen Armee, welche von Dresden nach Erfurth zurückging, wurde größtentheils von den streifenden Corps erbeutet.

Von der Armee Seiner K. H. des Kronprinzen von Schweden sind mehrere Detachements Kaballerie bei Möckern über die Elbe gegangen. General Puttlitz hat sich bei Möckern postirt, um Magdeburg zu beobachten. Zwei Compagnien des spanischen Regiments Joseph Napoleon, zusammen 164 Mann stark, sind mit ihrem Chef und zwei Officieren, mit voller Bewaffnung übergegangen, und nach dem Haupt-Quartier Seiner Königl. Hoheit gebracht worden; von wo aus sie sich nach Stralsund begeben, um dort nach Spanien eingeschifft zu werden. Ueberhaupt ist die Desertion der Italiener und Spanier sehr häufig, auch gehen viele Westphälische und Pohlnische Truppen zu uns über; sie beschreiben alle den Zustand der französischen Armee als äußerst schlecht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger N.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 23.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 22. und 23.

Liegnitz, den 2. Oktober 1813.

Verkauf der Gottlieb Balzerschen Freigärtnerstelle zu Dittersbach.

Auf Antrag der Gläubiger soll die dem Gottlieb Balzer zugehörige, in Dittersbach belegene Freigärtnerstelle, welche gerichtlich auf 310 Rthlr. 15. Sgr. Cour. abgeschätzt worden, in termino den 10. December d. J. öffentlich verkauft werden. Kauflustige und Besitzungsfähige werden eingeladen, bemeldeten Tages früh um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Schloß sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Dittersbach den 15. September 1813.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf der Gottlieb Steuerschen Dreschgärtnerstelle zu Strien.

Es soll die dem Gottlieb Steuer zugehörige Dreschgärtnerstelle in Strien, welche auf 75 Rthlr. abgeschätzt worden, auf Antrag der Erben Theilungshalber in termino den 7. December d. J. öffentlich verkauft werden. Kauflustige und Besitzungsfähige werden eingeladen, genannten Tages früh um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Schloß sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlages gewärtig zu seyn. Auch kann diese Stelle, gegen Ablösung der Dienste, in eine freie Stelle verwandelt werden.

Strien den 14. September 1813.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Warnung wegen des Oekonomen Friedrich Traugott Schiller.

Der Oekonom Friedrich Traugott Schiller, welcher durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Stadtgerichts de publ. den 26. Septbr. 1798 für einen Verschwender erklärt, und dessen Prodigalitäts-Erklärung nachher wiederholt bekannt gemacht worden ist, hat dennoch wieder an mehrern Orten Credit gefunden, und es wird, ihm solchen zu geben, das Publikum auf Ansuchen seines Curators, des Herrn Justiz-Commissarii Vorrmann zu Goldberg, hierdurch wiederholt gewarnt. Haynau den 15. Mai 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Unterzeichnetes Postamt sieht sich zu der wiederholten Erklärung genöthigt, daß alle und jede Zeitungsbestellungen unbeachtet [illegible]

[illegible]

müssen, wenn nicht zu gleicher Zeit der Pränumerationsbetrag für die Zeitungen bezahlt wird. Der billigdenkende Theil des resp. Publikums wird in dieser Einrichtung bei den jetzigen Zeitläuften, um so weniger etwas Unangenehmes finden, als das Postamt selbst von keiner einzigen Redaction Zeitungen ohne Vorausbezahlung erhält. Liegnitz den 28. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Postamt.

Balde.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaction des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 24.

Liegnitz, den 9. October 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 171. Den Kreis- und Stadt-Physikern ist erlaubt worden, die Uniform der Polizei-Officianten zu tragen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14ten v. M. zu genehmigen geruhet: daß die Kreis- und Stadt-Physiker, wegen der mannigfaltigen Berührungen, in welche sie mit Personen kommen, die daran gewöhnt sind, ihre Vorgesetzten durch eine auszeichnende Kleidung unterschieden zu sehen, und besonders wegen der Geschäfte, welche diese Officianten jetzt bei den Militair-Lazarethen und bei der Landwehr haben, mit einer Amts-Kleidung versehen werden. Allerhöchstdieselben haben in dessen Gefolge die jetzige Uniform der Polizei-Officianten, mit der im Reglement vom 14. Februar 1804. §. 8. unter dem Buchstaben d. für die Kreis-Justiz-Räthe und Regierungs-Assessoren vorgeschriebenen Stickerei, den Kreis- und Stadt-Physikern, jedoch mit der Abän[illegible] bewilligt, daß sie statt des zu der Polizei-Uniform gehörenden Säbels, den [illegible] übrigen Civil-Uniformen gebräuchlichen Degen tragen sollen.

Wir bringen diese Allerhöchste Bewilligung hierdurch zur Kenntniß des Publicums. Liegnitz, den 16. September 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegn. Regierung von Schlesien.
P. D. No. 6. R. September c.

No. 172. Betreffend die Ein- und Durchgangs-Abgabe auf trockene Pomeranzen- und Citronen-Schaalen mit 2 Rthlr. pro Centner brutto, Berl. Gewicht.

Der Königl. Geheime Staatsrath und Chef des Departements der Staats-Einkünfte, Herr v. Heydebreck, hat mittelst Rescripts vom 11. Juny d. J. festgesetzt: daß von trocknen Pomeranzen- und Citronen-Schaalen die Ein- und Durchgangs-Abgabe von 2 Rthlr. pro Berliner, oder 2 Rthlr. 2 sgr. 3 d'r. pro Breslauer Centner Brutto erhoben werden soll.

Es wird daher solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. September 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
No. 172. A. D.

No. 173. Aufruf an die evangelische und katholische Geistlichkeit des Liegnitzschen Regierungs-Departements, zur Einreichung der Todten-Listen von den während dem Kriege verwundeten oder sonst erkrankten activen Militair-Personen, welche in Privathäusern ihrer Parochie starben.

An die evangelische und katholische Geistlichkeit des Liegnitzschen Regierungs-Departements ergeht hierdurch der Aufruf, von den während dem Kriege verwundeten oder sonst erkrankten activen preußischen Militairpersonen, welche in Privathäusern ihrer Parochien sterben, außer der Eintragung der Todesfälle in die Sterberegister ihrer Kirche, noch besondere genaue und namentliche Todten-Listen nach folgenden Rubriken:

Vor- und Zunamen,
Stand und Charakter,
Vaterland,
Namen und Stand der Aeltern,
Tag des Todes,
Ort, wo er gestorben,
Todesart,
Bemerkungen,

zu führen, und Uns solche halbjährlich durch die geistlichen Vorgesetzten, also durch die Herren Superintendenten, Senioren oder Erzpriester des Bezirks vorzulegen.

Die erste Einreichung gedachter Liste wird im Anfang des Monats Januar künftigen Jahres erwartet. Sind keine Sterbefälle der bemerkten Art vorgekommen, so ist statt dieser Liste eine Negativ-Anzeige von den Parochis zu erfordern, und von dem geistlichen Bezirks-Vorgesetzten anhero einzusenden. Die Listen von denjenigen Truppenabtheilungen, welche schon vor dem jetzigen Kriege eine bestimmte Garnison gehabt, und den an dieselben attachirten Detachements der Freiwilligen sind mit den Todten-Listen der in diesem Kriege neu errichteten Truppenabtheilungen, als: der Reserve- und Ersatz-Bataillons, so wie der Landwehr-Bataillons, nicht zu vermengen, sondern von einander abzusondern, da die erstern von Uns denjenigen Geistlichen, bei welchen die betreffenden Militair-Kirchenbücher deponirt werden, zur Eintragung in diese zugestellt, die letztern aber dem Königl. Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 18. September 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 2. Rescr. pro Septbr. c.

No. 174. Betreffend das Publicandum des Herrn Staatskanzlers Excellenz, wegen Annahme der Piaster und des Konventionsgeldes bei den Königl. Kassen.

Das Publicandum des Herrn Staatskanzlers Excellenz vom 17. d. M., durch welches sämmtliche Königl. Kassen authorisirt und angewiesen sind, in allen an sie zu leistenden Zahlungen neben der Landesmünze auch die Piaster und das Conventionsgeld, und zwar

den Piaster zu 1 Rthl. 10 Gr. 6 Pf.,
das Zwanzigkreuzer-Stück zu 5 Gr. 4 Pf.
das Zehnkreuzer-Stück zu 2 Gr. 8 Pf.

von

von den Zahlungspflichtigen unweigerlich anzunehmen, ist bereits in den Berliner Zeitungen erschienen, und jetzt auch durch das 22. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts bekannt gemacht.

Seine Excellenz haben nicht erforderlich gefunden, die Verausgabung der vorstehenden Münzen an die Empfänger aus Landesherrlichen Kassen festzusetzen, da die Annahme in dem angeordneten Werth ohnehin nicht wird verweigert werden. Auf Veranlassung Sr. Excellenz werden jedoch die Königl. Kassen im Departement der Königl. Liegnitzschen Regierung besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das, was in jenem Publikat in Ansehung der Annahme festgesetzt ist, auch bei den Zahlungen und der Verausgabung statt findet. Liegnitz, den 22. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 13. R. Septbr. c.

No. 175. Betreffend die Aufmerksamkeit auf Personen, welche ein herumziehendes Gewerbe treiben, und aus der Fremde in die diesseitigen Staaten kommen.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die, gegen die Einlassung der auswärtigen Marktschreier, Topfbinder, Hausirer, Kammerjäger, Schleifer, Marionettenspieler, Olitätenkrämer, reisender Musikanten, Leierspieler, Schauspieler geringer Klasse, Landkartenhändler, Mechaniker, Seiltänzer, Orgeldreher, Führer fremder Thiere und anderer, in diese Kathegorie gehöriger Personen bestehenden, so vielfach erlassenen Gesetze nicht allenthalben beobachtet werden. Zu den Nachtheilen, welche mit dem Herumziehen dieser Personen verbunden sind, und daher die obgedachten Gesetze motivirten, gesellt sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Staats der Umstand, daß sie der Sicherheit des Staats und seiner Bewohner in mehr als einer Hinsicht gefährlich sind.

Die Unterbehörden des Departements werden daher auf das gemessenste angewiesen: allen gedachten Personen, in so weit sie mit einem reglementsmäßigen Paß, und mit einer von der competenten Behörde ertheilten, annoch gültigen Concession nicht versehen sind, den Eingang in die Königl. Staaten und den Aufenthalt in denselben zu verweigern, und, wenn sie dessen ungeachtet sich einschleichen, oder sich in hiesigen Landen aufhalten sollten, aus denselben herauszuschaffen, und gegen sie nach Maasgabe der Gesetze zu verfahren. Liegnitz, den 25. Septbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 30. Reser pro Septbr. c.

No. 176. Die Befreiung der Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner für die Dauer des Krieges von Entrichtung der Personensteuer betreffend.

Da der Erwerb derer, die als Freiwillige, Soldaten oder Landwehrmänner im Militair dienen, durch den Eintritt in den Kriegesdienst in der Regel verloren geht, so erfordert es die Billigkeit, daß ihre Frauen und Kinder für die Dauer des Krieges von Entrichtung der Personensteuer befreit bleiben.

Des

Des Königs Majestät haben daher, mittelst Kabinetsordre vom 11. d. M., die Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner von Entrichtung der Personensteuer, während der Dauer des Krieges, zu befreien geruhet.

Den Landräthlichen Aemtern wird solches hierdurch bekannt gemacht, um hiernach die Personensteuer von den genannten Individuen für die bemerkte Zeit nicht einziehen zu lassen, und das Erforderliche an die zur Erhebung der gedachten Steuer beauftragte Behörden zu erlassen

Zugleich haben die Landräthlichen Aemter den Betrag der seit Anfang des laufenden Etatsjahres etwa von den gedachten Personen bereits erhobenen Personensteuer auszumitteln, und hieher zur Restitution zu liquidiren.

Außerdem aber haben dieselben eine specielle Nachweisung von dem hierdurch pro 181¾ entstehenden Ausfall anzufertigen, und binnen 4 Wochen bei Uns einzureichen.

Liegnitz, den 27. September 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 29. R. Septbr. c.

No. 177. Das den Stadt- und Land-Gemeinden zustehende Besteuerungs-Recht betreffend.

Das den Stadt-Gemeinden in der Städte-Ordnung beigelegte Besteuerungs-Recht steht denselben selbstständig nur in Absicht der laufenden Communal-Lasten zu. Bei außerordentlichen, und außer den gewöhnlichen Verhältnissen der Dinge vorkommenden Angelegenheiten aber, kann ihnen solches überhaupt nur unter specieller Genehmigung, und so weit es nöthig befunden werden möchte, unter Leitung der vorgesetzten Königl. Regierung gestattet werden. Inzwischen wird wahrgenommen, daß die Communen nicht bloß wegen eigentlicher Communal-Lasten, sondern auch wegen solcher Staats-Lasten, welche Gemeindeweise repartirt werden, die Repartitions-Grundsätze eigenmächtig ohne Approbation der Königlichen Regierung feststellen. Dies führt aber jetzt, wo von dem ganzen Lande bedeutende Leistungen gewährt werden müssen, zu argen Mißverständnissen, Inconsequenzen und Prägravationen. Die Königl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, den Stadtgemeinden hierdurch gemessenst anzubefehlen: keine Grundsätze für die Repartition von öffentlichen Lasten eher geltend zu machen, als bis dieselben von den Magisträten der Königlichen Regierung angezeigt worden, und deren Genehmigung erfolgt ist.

Von selbst versteht sich übrigens, daß diese Verpflichtung auch den Gemeinde-Verbänden des platten Landes oblieget, also von ihnen alle und jede neue Anlagen der Königl. Regierung zur Approbation der Grundsätze angezeigt werden müssen.

Liegnitz, den 27. Septbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 14. Rescr. Septbr. c.

No. 178. Wegen Controllirung der Grützmühlen des platten Landes.

Zu Bewirkung einer zweckmäßigen Controlle der in solchen Orten des platten Landes, wo Brauereien und Brennereien vorhanden sind, befindlichen Grützmühlen, wird hierdurch festgesetzt:

daß

daß das Grützmühlenwerk bloß zur Zurichtung der Grütze eingerichtet seyn, folglich Braumalz und Branntweinschrot darauf nicht verfertiget werden darf; imgleichen, daß der Gebrauch von Grützmühlen auf dem platten Lande nur demjenigen zu verstatten ist, welcher weder das Brauen noch das Brennen betreibt.

Indem solches, auf den Grund eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staatseinkünfte vom 29. April d. J., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die Herren Landräthe, mit Bezug auf die diesfällige in der Verordnung vom 23. Februar d. J. im 11. Stück des Amtsblattes S. 102. ff. sub 76. ad b. enthaltene Anweisung, aufgefordert: diese Bedingungen einem jeden, der sich bei ihnen zur Grütznerei meldet, sogleich bekannt zu machen, auch dem jedesmaligen Antrage zur Genehmigung einer Grütznerei die Akte beizufügen, vermittelst deren dem Nachsuchenden die Bedingungen bekannt gemacht und von ihm eingeschritten worden.

Wegen der schon vorhandenen Grützmühlen ist den Herren Steuerräthen bereits unterm 7. April d. J. ad Journ. No. 23. pro März G., die Untersuchung derselben zu Verhütung des Malzens und Schrotens aufgetragen worden, und haben dieselben im Fall des Betreffens einer solchen Mühle, zu sicherer Erreichung dieses Zwecks, in dem jedesmaligen Bericht zugleich den Vorschlag zu machen: wie einem dergleichen Unterschleif zu begegnen seyn möchte? Liegnitz, den 27. September 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 20. Rescr. pro May.

No. 179. Die Ausnahme der Dienstpferde der Königl. Officianten von der Aushebung zur Mobilmachung der Armee.

Da höhern Orts bestimmt worden: daß die Dienstpferde der Königl. Officianten, welche zur Ausübung ihres Dienstes unentbehrlich sind, von der Aushebung zur Mobilmachung der Armee ausgenommen bleiben sollen, wozu vorzüglich die Pferde der Steuerräthe gehören, da deren Dienst in beständigen Reisen und Local-Revisionen bestehet; so wird dies zur Kenntniß der die Pferdeaushebungen für die Armee besorgenden Behörden hiermit gebracht. Liegnitz, den 27. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 39. pro May.

No. 180. Wegen Liquidirung der Dienst-Reisekosten von denjenigen Officianten, die nicht mit Extrapost zu reisen berechtigt sind.

Höherer Bestimmung gemäß sollen diejenigen Officianten, welche auf den gewöhnlichen Postkoursen nicht mit Extrapost zu reisen berechtigt, sondern der ordinären Post sich zu bedienen verpflichtet sind, wenn sie die Reisen mit eigenen Pferden verrichten, innerhalb der Postroute nur die ordinären Postgelder liquidiren, außer diesen Coursen aber nur die Hälfte der Extrapost-Reisekosten für 2 Postpferde zum Ansatz bringen können. Hiernach haben sich also die in diese Klasse gehörenden Civil-Officianten genau zu achten. Liegnitz, den 29. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 24. R. Septbr. c.

No. 181. Den Cours der Conventions- und Kronen-Thaler, so wie der Rubel und Fünf-Francs- auch Fünf-Liren-Stücke betreffend.

Im Verfolg der in dem Amtblatt No. 22. vom 23. d. M. enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, vom 17. July d. J., wegen der in den Königlichen Kassen anzunehmenden Piaster und des Conventions-Geldes, wird das von Sr. Excellenz d. d. Schloß Peilau bei Reichenbach d. 29. July d. J. erlassene Publicandum, den Cours der Conventions- und Kronen-Thaler, so wie der Rubel und Fünf-Francs-Stücke betreffend, den sämmtlichen Kassen des hiesigen Regierungs-Departements zur Achtung und dem Publikum zur Nachricht in nachfolgendem Abdruck mitgetheilt, und zugleich hiermit bekannt gemacht: daß diejenigen durch die fremden Armeen jetzt in Umlauf gekommenen italienischen 5 Liren-Stücke, welche nach dem französischen Münz-Fuß ausgeprägt sind, den französischen Fünf-Franken-Stücken, nach einem Rescript der höhern Behörde vom 31. v. M., gleich geachtet, und mithin auch nach der von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz für letztere in dem untenstehenden Publicando erlassenen Bestimmung, zu Einem Thaler Sieben Groschen Sechs Pfennige Preuß. Courant angenommen werden sollen.

Liegnitz, den 29. September 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 29. R. pro Septbr. c.

Publicandum, den Cours der Conventions- und Kronen-Thaler, so wie der Rubel und Fünf-Francs-Stücke betreffend.

Durch das Publicandum d. d. Berlin den 17. July ist bestimmt, wie hoch die Spanischen Piaster, die Zwanzig- und Zehn-Kreuzer-Stücke in den Königlichen Kassen angenommen werden sollen.

In gleicher Art werden die Königl. Kassen hiermit angewiesen: folgende Geldsorten, und zwar

1. die Russischen Rubel, welche bis zum Jahre 1762 geprägt sind, und alle älteren, für Einen Thaler und Vier gute Groschen das Stück;
2. die vom Jahre 1762 an bis jetzt geprägten Rubel für Einen Thaler und Einen guten Groschen;
3. die Brabanter- oder Kronenthaler für Einen Thaler Eilf gute Groschen Sechs Pfennige;
4. die Conventions- oder Speciesthaler für Einen Thaler Acht gute Groschen, und
5. die Fünf-Francs-Stücke für Einen Thaler Sieben gute Groschen und Sechs Pfennige Preußisch Courant,

in Zahlung anzunehmen.

Dieser hier bestimmte Preis ist dem, in den vorgenannten Münzen enthaltenen Silberwerthe vollkommen angemessen; es kann sie also ein jeder dafür um so unbedenklicher annehmen, als die Königlichen Münzen sie für diesen Preis zum Umprägen in Preußisches Courant übernehmen werden. Es soll in kurzem eine genaue Bezeichnung der am wenigsten bekannten Sorten erfolgen, um sie dem Publico hinreichend kenntlich zu machen. Schloß Peilau bei Reichenbach, den 29. July 1813.

Der Staats-Kanzler Hardenberg.

No. 182. Warnung gegen den Ankauf von Beute-Pferden und Armaturstücken.

Der Königl. Regierungs-Militair-Deputation ist bekannt geworden, daß an verschiedenen Orten des Liegnitzschen Regierungs-Departements die Einwohner Beute-Pferde aufgekauft haben.

Da dies aber gesetzwidrig ist, indem Beutepferde und Armaturstücke nur allein zur Ergänzung der Armee-Bedürfnisse verwendet werden sollen: so wird nicht nur das bestehende Verbot gegen den unbefugten Pferde-Ankauf hierdurch in Erinnerung gebracht, und das Publikum gegen den Ankauf von Armatur-Montirungsstücken, mit Bezug auf das in Betreff des Magazin-Naturalien-Ankaufs ergangene Verbot vom 24. May d. J., aufs neue gewarnt, sondern auch sämmtlichen Polizei-Behörden, mit Bezug auf die Verordnung vom 1. April d. J., hiermit wiederholt aufgegeben: alle bei den Einwohnern etwa vorhandene brauchbare Armaturen, als: Gewehre, Karabiner, Pistolen, Husaren-Säbel, und andere Stücke zu sammeln, nach untenstehenden Preisen anzukaufen, und an eins der Artillerie-Depots zu Schweidnitz, Neisse, Glatz, Silberberg und Cosel abzuliefern.

Zu vergüten sind: 1) für ein brauchbares Gewehr ohne Bajonet 1 Rthlr.; 2) für ein solches ohne Schloß 20 Gr.; 3) für ein Bajonet 2 Gr. 8 Pf.; 4) für ein Schloß 2 Gr. 8 Pf.; 5) für einen Flintenlauf 2 Gr. 8 Pf.; 6) für einen Ladestock 2 Gr. 8 Pf.; 7) für eine Pistole 8 Gr.; 8) für einen Säbel mit Scheide 8 Gr.; 9) für einen Säbel mit Gefäß ohne Scheide 5 Gr. 4 Pf.; 10) für ein messingnes Säbelgefäß 2 Gr. 3 Pf. 11) für eine messingne Trommel 5 Gr. 4 Pf.; 12) für eine Patrontasche 4 Gr.; 13) für ein Säbelgehenk 2 Gr. 6 Pf.

Liegnitz, den 30. Sept. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

M. D. No. 692. Sept. c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Bestrafung der westpreußischen und oberschlesischen Deserteurs.

Nachdem zu Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. August d. J. der 18te Kriegs-Artikel für die Provinzen Westpreußen und Ober-Schlesien suspendirt und dagegen bestimmt worden ist: daß statt der darin verordneten Festungsstrafe, die Deserteure aus beiden Provinzen, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung von 50 bis 100 Hieben und 4 bis 6 wöchentlichem strengen Arrest zu bestrafen sind, die zweite Entweichung aber ohnfehlbar mit Todesstrafe geahndet werden soll; so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 17. September 1813.

Königlich Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Betreffend die Verlegung der Wohlauschen Ober-Landes-Gerichts-Deputation nach Liegnitz.

Die unterzeichnete Ober-Landes-Gerichts-Deputation ist höhern Orts angewiesen worden, ihren Sitz von hier nach Liegnitz zu verlegen, und dort in der interimistischen

Verwal-

Verwaltung der Justiz, Namens des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und des Königlichen Pupillen-Collegii von Schlesien zu Liegnitz, bis zur Rückkehr beider Behörden in ihr Departement, in sämmtlichen Kreisen und Distrikten desselben fortzusetzen.

Dem zu Folge wird sich die Deputation in wenigen Tagen nach Liegnitz verfügen, und haben nunmehr alle Untergerichte und Einsassen des Liegnitzschen Departements, so wie überhaupt alle und jede Individuen, welche bei genannten Collegien Etwas anzubringen haben, ihre Berichte, Klagen, Beschwerden, Vorstellungen u. s. w. nach Liegnitz zu adressiren. Wohlau, den 1. October 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Ober-Landes-Gerichts-Deputation.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Armee-Nachrichten.

Der Kaiserlich-Russische General von Thielemann hat am 18. September Merseburg nach lebhaftem Widerstande mit Kapitulation genommen, und dabei über 2000 Gefangene gemacht, die auf dem Wege nach Böhmen sind. Am 19. nahm dieser General bei Kösen dem Feinde 200 mit Kavallerie-Effekten beladene Wagen, ließ 400 Mann von der Bedeckung niederhauen und machte 4 Offiziere und 200 Mann Gefangene. Ein französischer General, dessen Namen man noch nicht hat erfahren können, ist dabei geblieben.

Am 20. überfiel Obrist Mensdorff in der Gegend von Lützen eine feindliche Infanterie-Colonne, befreite 600 österreichische, preußische und russische Kriegesgefangene, und 150 Mann von der Bedeckung wurden gefangen genommen oder getödtet; auch sind diesem Obristen neuerdings mehrere feindliche Depeschen in die Hände gefallen.

Die Armee des Generals von Blücher ist, nachdem sie dem Feinde am 25. bei Bischoffswerda 300 Mann und 12 Offiziere abgenommen und ihn zum Rückzuge auf Dresden genöthiget hatte, von Bauzen auf Königsbrück vorgedrungen, wohin auch das Hauptquartier am 28. September verlegt wurde.

Die Armee des Feldzeugmeisters Freiherrn v. Hiller gegen Italien ist am 19. September an zwei Orten bei Hohlenburg und Rosseck über die Drau gegangen, hat den Feind angegriffen, aus allen seinen Stellungen mit Verlust zurückgeschlagen und den Loibel-Paß erobert, wobei dem Feinde, nebst einer großen Anzahl Gefangener, 1 Kanone abgenommen worden.

Bei einem Angriff des Obrist-Lieutenants Mumb am 18. gegen Hermagor verlor der Feind 200 Gefangene, worunter sich mehrere Offiziere befinden, und 2 Fahnen.

Fiume ist am 16. September von Kaiserl. österreichischen Truppen wieder besetzt worden. Ein Aufstand des dortigen Volks und der Bewohner der ganzen Gegend bis Porto Ré und Buccari, welche von den umliegenden Bergen auf den Feind schossen, und der gelungene Plan des Generals Nugent, sich nach Istrien in die Flanke des Feindes zu ziehen, dann ein gut gewähltes Manoeuvre, von Cassua aus im Rücken des Feindes zu agiren, so wie die erhaltene Nachricht von der bei Weichselburg erlittenen Niederlage des Generals Lecchi, nöthigten den Feind, sich eiligst aus dieser Stadt zurückzuziehen, wobei derselbe mehrere Gefangene verlor und bis gegen Lippach verfolgt wurde. Der Feldzeugmeister Freiherr v. Hiller hatte sein Hauptquartier am 20. in Klagenfurth, der Feldmarschall-Lieutenant v. Radivojevich am 18. das seine in Karlstadt.

Nach den neuesten Nachrichten aus dem Hauptquartier Töplitz vom 24. u. 25. Septbr. ist Triest von österreichischen Truppen besetzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 25.

Liegnitz, den 16. October 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück enthält:

a. die Allerhöchste Bestimmung vom 26. July 1813, wegen der Klagen gegen öffentliche Beamte, aus Contrakten, welche diese Beamte, Namens des Staats, über Lieferungen von Armeebedürfnissen eingegangen sind;

b. die Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die Befreiung von der Entrichtung der Personensteuer derjenigen Frauen und Kinder, deren Männer und Väter als Freiwillige, Soldaten oder Landwehrmänner im Militair dienen, für die Dauer des Krieges. Vom 11. August 1813.

c. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. August 1813, daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegesdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionierdienst gebraucht werden sollen;

d. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Sept. 1813, daß außer den im §. 13. des Edikts vom 19. Decbr. v. J. genannten Verlusten, auch die an Bier und Brandwein zur Compensation gebracht werden können.

Das 16te Stück enthält:

die Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abganges bei der Landwehr. Vom 8. August 1813.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

Zu meinem Bedauern verwenden die Orts-Obrigkeiten zum Theil auf die Verwaltung der Paß-Polizei so wenige Aufmerksamkeit, daß mehrere derselben deshalb in Strafe genommen sind, und daß ich mich genöthigt sehe, mit dieser Beahndung streng fortzufahren. Zur Nachachtung sämmtlicher, mit der Paß-Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden, und zur Vervollständigung der so nothwendigen Gleichförmigkeit derselben, wird zugleich Folgendes festgesetzt:

I. Da verschiedene Orts-Obrigkeiten Reisenden, die ins Ausland wollen, Pässe bis zur Grenze geben, und ihnen eröffnen: daß sie die vorschriftsmäßigen Ausgangs-Pässe dort erhalten können; so wird dies Verfahren für die Zukunft untersagt.

II. Bis auf weitere Bestimmung sind die Pässe für Handwerks-Gesellen, wenn sie gleich nicht immer mit einer speciellen Reiseroute versehen werden können, doch nicht auf unbestimmte, sondern nur auf eine gewisse, nach individuellen Verhältnissen zu normirende, den Zeitraum eines halben Jahres jedoch nicht überschreitende Zeit zu ertheilen.

III. Abgelaufene oder in Ansehung der Reiseroute überschrittene Pässe, müssen nie visirt, sondern nach den im §. 3. und 6. der Paß-Instruction vom 20. März dieses Jahres vorgeschriebenen Grundsätzen behandelt werden.

IV. Diejenigen Reisenden, welche wegen Mängel in den Pässen, oder wegen Paß-Contraventionen, in den Provinzen angehalten worden, sind keinesweges mit den sie betreffenden Acten und Berichten an das unterzeichnete Departement abzuliefern, sondern, bis zur erfolgten Entscheidung desselben auf den erstatteten Bericht, bei derjenigen Behörde, welche sie angehalten hat, in polizeilichen oder Criminal-Verwahrsam zu behalten, und nur allein die sie betreffenden Verhandlungen einzusenden.

V. In den von den Orts-Polizei-Behörden vorschriftsmäßig anhero einzusendenden Uebersichten der visirten Pässe ist allezeit die Behörde, welche den Paß ertheilt, und der Ort, wohin derselbe ausgestellt worden, zu bemerken, indem diese Bemerkungen der Hauptzweck jener Uebersichten sind.

VI. Die im §. 23. des Paßreglements vorgeschriebenen Aufenthaltskarten für Ausländer sind entweder in der Karte selbst, oder auf deren Rücken, mit dem Signalement des Inhabers zu versehen. Berlin, den 9. August 1813.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerium des Innern

(gez.) Fürst zu Wittgenstein.

Publicandum.

Sämmtliche mit der Paß-Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden hierdurch benachrichtiget: daß den, bei dem Vorrücken der alliirten Armeen, in den resp. Städten vom kommandirenden General angestellten Platz-Commandanten die Befugniß beigelegt ist, die ankommenden Reisenden genau zu examiniren, und ihre Pässe zu visiren, indem kein von einem Magistrate oder einer andern Unter-Behörde, in einem von der Armee besetzten fremden Lande ausgestellter Paß ohne eine solche Visa gültig ist.

Es versteht sich indessen von selbst, daß hierdurch die Bestimmungen des allerhöchst vollzogenen Paß-Reglements vom 20. März dieses Jahres weder überhaupt, noch insonderheit in Ansehung der Befugniß, zu Reisen aus dem Staat oder in denselben Pässe zu ertheilen, abgeändert sind, mithin dergleichen von Platz-Commandanten visirte Pässe weder zum Eingang in die Königlichen Staaten, noch zum Ausgange aus denselben berechtigen, sondern nur zur Legitimation dienen, die vorschriftsmäßigen Ein- und Ausgangs-Pässe zu erwirken; wogegen, in Gemäßheit des §. 4. No. II. und V. des Paß-Reglements, die von dem General-Commando der Armee oder eines Armee-Corps, oder von einer höhern Militair- oder Civil-Behörde eines von den Königlichen oder alliirten Truppen besetzten Landes, ertheilten Eingangs-Pässe allerdings

dings eben so, als die von den einheimischen Staats- oder Provinzial-Behörden ausgegebenen Pässe, zu beachten sind, und nur der reglementsmäßigen Visa bedürfen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich sämmtliche Paß-Behörden darauf aufmerksam, daß, ungeachtet das Paß-Reglement §. 4. No. II. und §. 15. No. II. und III. nur dem Commandanten eines Königlichen oder alliirten Armee-Corps die Ertheilung von Ein- und Ausgangs-Pässen gestattet, und diese Vorschrift noch kürzlich durch einen Armeebefehl wiederholentlich eingeschärft worden, dennoch mehrere mit dem Commando eines Armee-Corps nicht beauftragte, sondern in geringern Graden stehende, ja selbst zum regulirten Militair nicht gehörige Militair-Personen, Pässe zum Eingang in die Königlichen Staaten, oder zum Ausgang aus denselben ertheilen.

Da dies dem Königlichen Willen geradezu entgegen ist, und zu Irregularitäten aller Art Anlaß gegeben hat; so werden sämmtliche Polizei-Behörden hiermit gemessenst angewiesen, dergleichen unbefugterweise ausgestellte Pässe überall nicht zu beachten, noch weniger aber sie zu visiren, sondern vielmehr sie den Inhabern abzunehmen und mir unmittelbar einzusenden. Berlin, den 4. October 1813.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern.

(gez.) Fürst zu Wittgenstein.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 183. Betreffend den Abgang bei der Personensteuer, in Betreff der zum Militair ausgehobenen Einwohner.

Bekanntlich soll nach der gesetzlichen Vorschrift, in Bezug auf die Personensteuer, der Abgang eines Einwohners vom Lande zum Militair, und dessen zweimonatlicher Aufenthalt in der Garnison, von seinem Regimente attestirt werden. Diese Formalität kann bei der gegenwärtigen Entfernung der Regimenter nicht beachtet werden. Es ist daher höhern Orts festgesetzt, daß der Abgang eines Einwohners zum Militair oder zur Landwehr von seiner Orts-Obrigkeit bezeugt werden kann.

Uebrigens soll, in Betracht der bedeutenden Anzahl der jetzt aus allen Gemeinden ausgehobenen Rekruten und Landwehrmänner, deren Vertretung in Hinsicht der Personensteuer in den beiden ersten Monaten ihren Angehörigen oder ihren Gemeinden zu schwer fallen dürfte, der Abgang von der Personensteuer gleich eintreten, sobald der Einwohner zum Militair oder zur Landwehr übergegangen ist, und das Dorf verlassen hat.

Die Abganglisten müssen alle zwei Monate bei Uns eingereicht werden, welches hierdurch allen Landräthlichen Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 29. September 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 28. R. Septbr. c.

No. 184. Das Paßwesen betreffend.

Nach einer neuerlichen Verfügung des Königl. Departements für die höhere und Sicherheitspolizei, soll

1) den Orts-Polizeibehörden durchaus nicht gestattet werden, Ausländern, welche die Königl. Staaten nur durchreisen wollen, selbst wenn sie sich in Hinsicht ihrer Person und ihres Reisezwecks als unverdächtig legitimiren, Pässe zur Durchreise zu ertheilen, indem dieses dem Paßreglement durchaus entgegen seyn, und die Gelegenheit, den Zweck desselben zu umgehen, befördern würde.

Hieraus ergiebt sich das rücksichtlich der Warschauschen, die Leipziger Messe beziehenden Unterthanen zu beobachtende Verfahren, und dürfen dieselben nicht ferner, wie bis jetzt in Ermanglung einer gesetzlichen Bestimmung von Uns nachgegeben worden, auf Pässe der Grenz-Polizei-Behörden durchgelassen werden.

Eben so wenig kann

2) eine Abweichung von der Vorschrift des Paßreglements in Ansehung der Handwerksgesellen nachgelassen werden, sondern es muß in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des §. 9. des Reglements und bei der Vorschrift des §. 6. der Paß-Instruction verbleiben. Doch ist darauf Bedacht genommen worden, das Einwandern der Handwerksgesellen, unbeschadet der öffentlichen Sicherheit, möglichst zu erleichtern. Die Grenz-Polizeibehörden, besonders die Herren Landräthe, werden daher aufgefordert, diesen Theil der Paßgesetzgebung in den benachbarten Grenzörtern so viel als möglich bekannt zu machen.

3) Den Unter-Polizeibehörden darf nicht gestatett werden, Ausländern, welche nach Ablauf ihrer, in Gemäßheit des §. 3. des Paßreglements erhaltenen Eingangspässe als Reisende noch im Lande zu verweilen wünschen, zu diesem Behuf neue Pässe zu ertheilen, sondern der in einem solchen Fall befindliche Ausländer muß entweder von der Behörde, welche den Paß ausgefertigt hat, die Verlängerung desselben, jedoch vor seinem Ablauf, bewirken, oder einen neuen Paß vor Ablauf des ersten bei einer der im §. 3. des Paßreglements gedachten Behörden nachsuchen. Ausländer, welche sich bei der Publication des Paßreglements als Reisende bereits im Lande befanden, haben gleichfalls, nach Ablauf ihrer Pässe, deren Verlängerung oder Austauschung gegen neue bei einer der competenten Behörden nachzusuchen.

4) Die Bewohner der Königl. Sächsischen Staaten sind, so lange der König von Sachsen Bundesgenosse des Kaisers von Frankreich ist, zur Lösung eines Quartalpasses nicht berechtigt.

5) Inländer, welche in einem befreundeten Staate Besitzungen haben, bedürfen zur Besuchung derselben nur eines Quartalpasses der Polizeibehörde ihres Wohnorts.

6) Die Grenz-Polizeibehörden werden angewiesen, in Befolgung des §. 8. des Allerhöchsten Paßreglements vom 20. März d. J., imgleichen der Regierungs-Verordnung vom 3. May in No. 20. des diesjährigen Amtsblatts sub No. 49., die wöchentliche Anzeige der visirten Eingangspässe nicht zu unterlassen.

Imgleichen wird ihnen, mit Genehmigung des vorgedachten Königl. Departements, aufgegeben, an den anberaumten Terminen, und in der vorgeschriebenen Form, Uns auch die von ihnen visirten Ausgangspässe anzuzeigen.

7) Es

7) Es ist die auf den Paßformularen No. 1. dem Inhaber in line auferlegte Verbindlichkeit, den Paß allenthalben zur Visirung zu produciren, von einigen Polizeibehörden auch auf paßpflichtige Reisende ausgedehnt worden.

Dies widerstreitet dem 14. §. der Paßinstruction vom 20. März d. J., welcher nur paßpflichtige Reisende verpflichtet, die Visirung der Pässe nachzusuchen.

Es wird daher ausdrücklich wiederholt, daß jene Schlußanweisung des Paßformulars No. 1. nur paßpflichtige Reisende verbindet, und daß Nichtpaßpflichtige wegen unterlassener Nachsuchung der Visirung nicht von den damit gesetzlich verbunden nachtheiligen Folgen betroffen werden können. Damit aber das Paßformular nicht ferner eine Bestimmung enthalte, welche für die nicht paßpflichtigen Reisenden keine Anwendung hat, so werden für diese besondere Formulare angefertigt werden. Die gestempelten werden von den Stempel-Rendanten, die ungestempelten aber, wie die übrigen ungestempelten Formulare, von der hiesigen Hofbuchdruckerei vorräthig gehalten, und das Buch zu 16 ggr. verkauft werden.

Bis die gestempelten Formulare aber zu bekommen sind, ist auf den gewöhnlichen Paßformularen No. I. die oben angeführte Schlußstelle zu durchstreichen, und von der nämlichen Hand, welche den Paß expedirt hat, am Rande oder unten auf dem Passe zu bemerken: daß diese Stelle für den gegenwärtigen Paßinhaber, da er den Paß nur zu seiner leichteren Legitimation genommen habe, keine Anwendung finde, welche Bemerkung, in Gemäßheit des §. 2. der Paßinstruction, mit der eigenhändigen Unterschrift desjenigen Mitgliedes der Paßbehörde, welche den Paß selbst unterzeichnet hat, versehen werden muß.

8) Unsere provisorische Festsetzung No. 11. in der Bekanntmachung vom 3. May im diesjährigen Amtsblatte, daß für ungestempelte Pässe und Sicherheitskarten 1 ggr. zur Deckung der auf Anschaffung gedruckter Formulare verwendeten Kosten, erhoben werden dürfe, hat nicht die Genehmigung des Königl. Departements für die höhere und Sicherheitspolizei gefunden, weil das Publicum, gegen die Absicht des Gesetzgebers, dadurch würde belästigt werden. Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden daher gemessenst an, diesen 1 ggr. nicht mehr einzuziehen.

Sie müssen für die ihnen nunmehr durch den Ankauf der ungestempelten Formulare erwachsenden Kosten, in der durch diese Formulare veranlaßten Erleichterung der mit der Paßpolizei beauftragten Officianten und in der Betrachtung Ersatz finden, daß die Anwendung der Paß- und Sicherheitskarten-Formulare mit der Frequenz von Auswärtigen, also auch mit dem Nahrungsstande des Orts im Verhältniß steht.

Liegnitz, den 4. Octbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegn. Regierung von Schlesien.
P. D. No. 35. 17. R. Septbr. und 61. R. pro July 1813.

No. 185. Betreffend die Einzahlung und Annahme der Zulagen und Unterstützungen für die im Felde befindlichen freiwilligen Militairs.

Durch das Publicandum vom 2. April d. J. im Nachtrage zum Regierungs-Amtsblatt No. 14. ist das Publikum unterrichtet, und die Special-Kassen sind angewiesen, unter welchen Modalitäten die Einzahlung und Annahme der Zulagen und Unterstützungen für die im Felde befindlichen freiwilligen Militairs geschehen soll.

Oeftere

Oeftere Klagen über verzögerte Zahlungen haben aber bewiesen, daß, der genommenen Maasregeln ungeachtet, der beabsichtigte Zweck, die Unterstützungsgelder sicher und schnell ihrer Bestimmung zuzuführen, noch nicht überall gehörig erreicht worden.

Um diesem Uebel abzuhelfen, und um diese wichtige Angelegenheit in einem ununterbrochenen regelmäßigen Fortgange zu erhalten, sind nunmehr die gemessensten Verfügungen an die verschiedenen Feld-Kriegeskassen ergangen, und es ist zugleich festgesetzt worden: daß der durch die Verfügung vom 26. März d. J. bestimmte monatliche Termin zur Einsendung der Nachweisungen und Gelder an die General-Staatskasse auf 8 Tage abgekürzt werde.

Ob nun zwar allen Kassen zur strengsten Pflicht gemacht ist, diejenigen Nachrichten mit größter Genauigkeit einzuziehen, welche zur Ausfüllung der in dem bekannt gemachten Schema zur Nachweisung enthaltenen Rubriken erforderlich sind: so hat sich doch schon ergeben, daß die Rubriken: „Namen des Corps, der Truppen-Gattungen und des Regiments, Bataillons oder Kompagnie, bei welcher der Unterstützte steht," nicht mit gehöriger Pünktlichkeit ausgefüllt worden sind, woraus denn der große Nachtheil entstanden, daß der Aufenthalt der Empfänger erst nach langer Zeit, oder gar nicht, ausgemittelt werden kann.

Sämmtliche Kassen werden daher angewiesen: hierüber von den Einzahlern die möglichst genauesten Nachrichten, und wenn auch nicht geradehin in Betreff des Armee-Corps, doch unfehlbar von den Regimentern oder Bataillons, bei welchen sich der Unterstützte befindet, einzuziehen, und in der betreffenden Rubrik zu bemerken, auch den Einzahlern den Nachtheil, der aus unbestimmten Nachrichten hervorgehet, gehörig bekannt zu machen. Liegnitz, den 4. October 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 50. K. September c.

No. 186. Wegen des Wachtdienstes in den Städten die über 300 Landsturmpflichtige Männer haben.

In den bedeutenderen Städten, die 300 Landsturmfähige Männer und darüber haben, darf der Wachtdienst nicht gerade ausschließlich von dem zu constituirenden einem Drittheil dieser Mannschaft verrichtet werden, sondern in solchen Fällen, wo diesem der Dienst zu lästig fallen würde, sind auch die übrigen Klassen der Einwohner zum Wachtdienst anzuziehen.

Diese Festsetzung Eines Hochlöblichen Militair-Gouvernements von Schlesien wird den Landsturms-Commandanten und Polizei-Behörden der über 300 Landsturmmänner haltenden Städte mit der Anweisung bekannt gemacht: daß der Polizei-Behörde allenthalben überlassen bleibt, zu bestimmen, wenn auch die 2te und 3te Classe zur Verrichtung des städtischen Wachtdienstes mit angezogen werden soll.

Liegnitz, den 4. October 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 142. Octbr. c.

No. 187.

No. 187. **Nachweisung**

von den Getreidepreisen in den vorzüglichsten Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements pro September d. J. nach Breslauer Scheffel.

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht.											
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Hirschberg	3	20	—	3	—	—	2	7	—	1	14	6
2	Jauer	2	20	—	2	10	—	1	20	—	1	4	—
3	Liegnitz	3	3	—	2	7	—	2	1	6	1	6	3
4	Goldberg	3	14	—	2	16	—	2	9	—	1	16	—
5	Schwiebus	2	23	—	1	16	—	1	4	—	1	4	—
6	Sagan	4	8	—	2	18	—	—	—	—	—	—	—
7	Sprottau	3	6	—	2	5	—	1	13	—	1	21	—
8	Grünberg	2	22	—	2	—	—	1	17	—	1	6	—
9	Guhrau	2	8	—	1	16	—	—	—	—	1	—	—
10	Steinau	2	22	—	2	—	—	1	14	—	1	10	—

Liegnitz, den 5. October 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 188. **Verkaufs-Preis-Tabelle**

des hier am Orte fabricirten Branntweins pro Septbr. 1813.

Monat.	Preise nach Nom. Münze das Quart Breslauer.			Fractions-Preis des Getreides der Breslauer Scheffel, nach Cour. Münze.			Bemerkungen.
	10 sgr.	9 sgr.	8 sgr.				
	Gewicht nach Tralles Alkoholometer.			rthl.	sgr.	d'.	
September.	26	28	23	2	18	8 4/7	

Liegnitz, den 5. Octbr. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

No. 189. An sämmtliche Magisträte der Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche während des Waffenstillstandes von feindlichen Truppen besetzt gewesen sind.

Von den Magisträten einiger während des Waffenstillestandes vom Feinde besetzt gewesenen Städte, ist die Anzeige eingegangen, daß der, während dieser Zeit, von den Städten aufgebrachte Servis, an die Kassen des Feindes gezahlt werden müssen.

Da dieser Fall an mehreren Orten vorgekommen seyn kann, so werden die Magisträte sämmtlicher, während des Waffenstillstandes von den feindlichen Truppen besetzt gewesenen Städte, hiermit befehligt: binnen 14 Tagen der unterzeichneten Behörde Designationen einzureichen, woraus zu ersehen:

a) für welche Monate der Servis von dem Feinde erhoben worden?

b) und wie hoch die Summen sind, die ihm monatlich gezahlt werden müssen?

Als Beweis-Mittel der erfolgten Zahlung der Servis-Gelder, sind die Quittungen der feindlichen Kassen über die erhaltenen Summen den Designationen beizufügen.

Die Magisträte der Städte des oben bezeichneten Theils des Departements, wo keine dergleichen Servis-Zahlungen an den Feind statt gefunden, haben dies binnen der bestimmten Frist anzuzeigen. Liegnitz, den 7. October 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 190. Wegen Annahme der russischen Bank-Assignationen als Zahlungsmittel.

Nachstehendes Königliches Edikt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und zu wissen: Die Schwierigkeit, welche mit der Bestreitung der Kriegs-Abgaben in bedeutender Entfernung von den Grenzen verbunden ist, und gegenwärtig dadurch noch mehr erhöht wird, daß die wichtigsten Handelsplätze Deutschlands in der Gewalt des Feindes sind, macht es Uns, für den Erfolg der gemeinschaftlichen Sache und für die Gegenden Unserer Staaten, in denen sich die Armeen gegenwärtig befinden, zur Pflicht, die Zahlungsmittel für die Bedürfnisse der Russisch-Kaiserlichen Armeen zu erleichtern. Und da die Annahme des Papiergeldes eines großen und unerschütterlichen Staats außerhalb desselben, nach dem Werthe, welchen der Wechselkours dafür in Silber festsetzt, von allen mit dem forcirten Kours eines Papiergeldes nach seinem Nennwerth verbundenen nachtheiligen Folgen frei ist, auch die Erfahrung gezeigt hat, daß mit der Annahme der russischen Bank-Assignationen in Unsern Provinzen jenseits der Weichsel und im Herzogthum Warschau weder Schwierigkeit noch Nachtheil verbunden gewesen ist, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Von dem Tage der Publication dieses Gesetzes bis zwei Monate nach dem Abmarsche der Russisch-Kaiserlichen Armeen aus Unsern Staaten, sollen die Russischen Bank-Assignationen in allen Unsern Landen, nach einem evaluirten Kours ihres Werths in Silber, gleich dem Preußischen Silber-Kourant, als baares Geld und gute Zahlung angenommen werden.

§. 2. Diese Bestimmung gilt sowohl für den Verkehr Unserer Kassen, als für den zwischen Privat-Personen.

§. 3.

§. 3. Jedoch soll Niemand gezwungen seyn, Bank-Assignationen anzunehmen, wo in Verhandlungen, die vor dem Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung geschlossen sind, die Zahlung in einer gewissen Münzsorte oder in andern Zahlungs-Mitteln festgesetzt worden ist; auch ist jene Bestimmung nicht auf kaufmännische Wechselgeschäfte, sowohl bei Zahlung acceptirter Wechsel, als in Discontogeschäften, und bei dem Kauf von Papier auf fremde Plätze anzuwenden, als in welchen Fällen die Annahme der Bank-Assignationen lediglich ein Gegenstand freier Wahl ist.

§. 4. Der Werth der Bank-Assignationen gegen Preußisches Courant wird in einem ohne geringfügige Brüche zu bestimmenden Verhältniß nach dem Kours der Petersburger Börse gegen Silber, mit Hinzurechnung der Kosten der Einziehung, also normirt, daß dadurch der wirkliche Werth in Silber ausgedrückt wird.

Vorläufig bestimmen Wir denselben nach dieser Norm auf 25 pro Cent, oder für eine Assignation von Fünf Rubeln auf Einen Reichsthaler sechs gute Groschen baares Courant, und für die größeren Zettel im Verhältniß. Wir behalten Uns aber vor, zuerst vom 1. July dieses Jahres, und dann am 1. jedes Monats, bekannt machen zu lassen: ob dieser Kours unverändert gelten, oder wegen eingetretener Schwankungen im Petersburger Kours erhöht oder herabgesetzt werden soll?

§. 5. Wegen Einsendung der Banknoten an die in Grenzorten des Russischen Reichs errichteten Bureaux, haben diejenigen, welche ihren Werth unmittelbar aus Rußland zu beziehen gesonnen sind, sich nach den von den Russisch-Kaiserlichen Behörden erlassenen, und in den öffentlichen Blättern publicirten Bekanntmachungen zu achten.

§. 6. Im Fall der Verweigerung, die Assignationen zu dem von Uns normirten Kourse anzunehmen, ist der Zahlungspflichtige berechtigt, die von ihm dargebotene Zahlung gerichtlich auf Kosten und Gefahr des Zahlungsberechtigten zu deponiren, also daß ihm dieses Depositum für geleistete gute Zahlung gilt.

So geschehen und gegeben in Unserm Hauptquartier zu Neudorf bei Reichenbach, den 12. Juny 1813.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

wird hiermit den Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welchen der Inhalt während der feindlichen Besitznahme nicht zur Wissenschaft gebracht werden können, zur Befolgung des darin Verordneten bekannt gemacht, und dabei mit Beziehung auf den §. 4. des Edicts bemerkt: daß, so lange über den Cours der Russischen Bank-Assignationen nicht etwas anderes festgesetzt wird, sie zu demjenigen in Zahlung anzunehmen sind, der durch den gedachten §. bestimmt worden.

Liegnitz, den 6. October 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 191. Betreffend die Suspension der bevorstehenden Viehmärkte.

Die nicht nur in den benachbarten Distrikten der Lausitz und des Herzogthums Warschau herrschende, sondern auch bereits in mehreren Kreisen im hiesigen Regierungs-Departement verbreitete Viehseuche, macht es nothwendig, sämmtliche Vieh-

märkte im hiesigen Regierungs-Departement, die in die nächsten Monate einfallen möchten, vorerst zu untersagen. Wann dieselben wieder abgehalten werden dürfen, soll durch das Amtsblatt angezeigt werden.

Wir benachrichtigen das handelnde Publikum von dieser nothwendigen Maaßregel, und weisen zugleich die Polizeibehörden der Orte, an welchen nach dem Markt-Tableau zunächst Viehmärkte abzuhalten seyn würden, auf das Gemessenste an, Viehmärkte durchaus nicht zu gestatten. Liegnitz, den 7. Octbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 192. Wegen Ankauf der Häute von dem bei der Armee geschlachteten Vieh.

Es wird täglich eine große Quantität Vieh für die Armee geschlachtet, und es befinden sich daher bei derselben, und namentlich bei dem ersten Armee-Corps, bedeutende Vorräthe von Häuten. Der Ankauf dieser Häute sichert einen bedeutenden Gewinn, da der Verbrauch von Leder fortdauernd so groß ist. Die Lederhändler und die in Leder arbeitenden Professionisten werden daher, so wie der sonstige Handelsstand, auf diesen Gegenstand hierdurch aufmerksam gemacht. Besonders werden diejenigen ihre Rechnung dabei finden, welche als Marketender zur Armee fahren, wenn sie rohe Häute als Rückfracht laden. Liegnitz, den 12. October 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 245. Octbr. c.

No. 193. Die Branntwein-Lieferung in die Magazine betreffend.

Den Herren Landräthen, den Magisträten und Magazin-Beamten, so wie den Lieferungspflichtigen auf dem Lande und in den Städten, gereicht hierdurch zur Nachricht, daß statt Branntwein, auch Spiritus in die Magazine geliefert werden kann, wenn dieser die Stärke von 80 Grad nach dem Alcoholometer von Tralles hat, in welchem Falle 1 Quart Spiritus für 2 Quart Branntwein zu 44 Grad Stärke angenommen und quittirt wird. Daß besonders bei großen Quantitäten die Lieferung von Spiritus statt Branntwein höchst vortheilhaft ist, indem dadurch die Hälfte an der Vectur erspart wird, ist einleuchtend. Liegnitz, den 12. Octbr. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 246. October c.

No. 194. Betrifft die Aufforderung, die Königl. Accise-Abgaben promt und unweigerlich zu bezahlen.

Nach mehreren Anzeigen haben viele ländliche Ortschaften des hiesigen Regierungs-Departements, welche in den Händen des Feindes gewesen sind, die Entrichtung der Land-Consumtions-Steuern verweigert, und bei allen glimpflichen Vorstellungen der Revisions-Beamten, solche dennoch nicht abführen mögen.

Wir

Wir finden Uns daher veranlaßt, sämmtliche Bewohner der Städte und des platten Landes des hiesigen Departements hierdurch zu ermahnen, die Königl. Abgaben aller Art, besonders aber die Accise, Zoll- und Land-Consumtions-Steuer-Gefälle, prompt und unweigerlich zu entrichten, widrigenfalls dieselben um so mehr durch Zwangsmittel eingezogen werden müssen, als der Staat, bei den dermaligen großen Ausgaben, solche dringend bedarf.

Wir zweifeln nicht, daß jeder treue Unterthan sich jetzt, nach hergestellter Ruhe, den alten Vorschriften willig und gern unterwerfen werde. Sollte aber wider Erwarten sich irgend einer bei Bezahlung der landesherrlichen Abgaben nachläßig und renitent beweisen, dann muß uns davon sofort zur weitern gesetzlichen Verfügung Anzeige geschehen, als wozu die Accise, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter hierdurch ausdrücklich angewiesen werden.

Liegnitz, den 12. Oktbr. 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 331. pro Oktbr. c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Bestrafung der westpreußischen und oberschlesischen Deserteurs.

Bei der überhandnehmenden Desertion in Westpreußen und Ober-Schlesien, wodurch die Festungen zum großen Nachtheil mit Sträflingen überfüllt werden, habe Ich beschlossen: den 18ten Kriegs-Artikel für beide Provinzen, die sich vor allen durch Mangel an Anhänglichkeit an das Vaterland nachtheilig auszeichnen, während des Krieges zu suspendiren, und bestimme: daß statt der darin verordneten Festungsstrafe, die Deserteure aus beiden Provinzen, um ihren Zweck, sich dem Dienst des Vaterlandes zu entziehen, am besten zu vereiteln, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung von 50 bis 100 Hieben und 4 bis 6 wöchentlichem strengen Arrest zu bestrafen sind; die zweite Entweichung aber ohnfehlbar mit Todesstrafe geahndet werden soll. Ich trage dem Militair-Gouvernement von Schlesien auf, die Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß in der Provinz zu bringen, und die Behörden darnach zu instruiren. Prag, den 21. August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Gouvernement von Schlesien.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird von Seiten der unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Deputation hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte des Departements gebracht. Liegnitz, den 4. October 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Ober-Landesgerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Königl. Departements der Allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern, werden in Gemäßheit eines Rescripts des Chefs der Justiz vom 28. v. M., sämmtliche Untergerichte des Liegnitzschen Ober-Landes Gerichts-Departements hiermit angewiesen: in allen Criminal Untersuchungs-Sachen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten der Königl. Regierung abschriftlich mitzutheilen. Da übrigens von mehrern Physikern und gerichtlichen Chirurgen darüber Beschwerde geführt worden, daß von den Untergerichten häufig zu gerichtlichen Verrichtungen blos approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen würden, obgleich die Criminal-Ordnung die Zuziehung derselben nur für den Nothfall nachläßt; so werden die Untergerichte des gedachten Departements hierdurch angewiesen: zu den medizinisch-gerichtlichen Geschäften nur den kompetenten Physikus und gerichtlichen Chirurgus jederzeit zuzuziehen, und von dieser Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Physikus oder gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann.

Liegnitz, den 6. October 1813.

Deputation des Königl. Ober-Landes Gerichts von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach erfolgter Prüfung pro Ministerio wurden für wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern erklärt: die Candidaten der Theologie, Gräve zu Mückendorf, Kern aus Markliſſa, und Britt aus Steudnitz.

Bestätigt wurden:

der Pastor Conrad zu Royn, als Pastor in Groß Wandris;
der Schuladjuvant Scharn zu Schlaup, als katholischer Organist und Schullehrer zu Pombsen;
der Schuladjuvant Liebich aus Hermsdorf, als evangelischer Organist und Schullehrer zu Royn.

Ferner wurde der Gutsbesitzer Biß auf Ossig als Polizei-Distrikts-Commissarius Lübenschen Kreises bestellt.

Bei der Accise- und Zoll-Partie sind folgende Dienstveränderungen vorgekommen:

Der Neben-Zolleinnehmer Reiche zu Saaz, wurde mit Pension entlassen, und an seine Stelle der gewesene Bezirks-Consumtionssteuer Rendant Ulrici ernannt.

Eben so wurde der Neben-Zolleinnehmer Mügel zu Liebenau bei Schwiebus, mit Pension in Ruhestand versetzt, und sein Posten dem dortigen Rathmann Erdmann übertragen;

der

Der Accise- und Zoll-Rendant Audt zu Kupferberg starb, und sein Posten ward dem dortigen Kassen-Controlleur Hartmann, dessen Dienst-Stelle aber dem vormaligen Bezirks-Consumtionssteuer-Rendanten Anders verliehen;

Der Accise- und Zoll-Rendant Am Ende zu Jauer, ist mit Tode abgegangen; durch diese Vacanz sind befördert worden:

der Accise-Kassen-Controlleur Holst aus Bunzlau, zum Accise- und Zoll-Rendanten nach Jauer;

der bisherige Mühlwaagemeister und Plombage-Einnehmer Wollmann zu Bunzlau, zum Kassen-Controlleur daselbst;

der Thorschreiber Hämmerling zu Polkwitz, zum Mühlenwaagemeister und Plombage-Einnehmer zu Bunzlau.

Der Filial-Zoll-Einnehmer Buchwald zu Klitschdorf starb, und dessen Stelle erhielt der invalide Fußjäger Kindscher.

An die Stelle des Accise-Kassen-Controlleur v. Knobelsdorf zu Schönau, wurde der bisherige Mühlwaagemeister Assemus zu Naumburg a. Q. angestellt, und dessen Stelle dem invaliden Trompeter Deckert vom 1. Westpreuß. Dragoner-Regiment conferirt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweisung

derer seit dem 22. Septbr bis den 9. Octbr. d. J. eingegangenen milden Beiträge zur Bekleidung vaterländischer Krieger.

Den 22. September:

Frau Meyer, Seifensiederin von hier, 3 Paar zwirne Socken;
Hr. Kaufm. Petzolt von hier, 1 Paar Socken;
Hr. Däsler sen. von hier, 1 Paar neue Schuhe.

Den 23. September:

Hr. Landrath v. Hugo aus dem Steinauschen Kreise, 53 Paar Schuhe, worunter getragene, 25 Paar neue wollene Socken, 1 Paar getragene Stiefeln;
Hr. Reißner, Handschuhmacher von hier, 1 Paar getragene Stiefeln.

Den 24. September:

Von dem Magistrat der Stadt Winzig 5 Paar neue Schuhe und 51 Paar neue Socken.

Den 25. September:

Hr. Meyer, Gastwirth von hier, 2 Paar neue Schuhe;
Hr. Däsler jun. von hier, einen neuen braunen Mantel;
Hr. Kaufm. Tacki von hier, 1 holländ. Ducaten;
von einem Ungenannten, unter der Firma T. S., 3 Rthlr. Cour.;
Hr. Doctor Müller von hier, 1 melirten Mantel.

Den

Den 25. September:

Hr. Kiebeck, Destillateur von hier, 1 Paar neue wollne Socken;
Hr. Geheimerath Baumann, 6 Paar neue wollne Socken.

Den 26. September:

Hr. Kanzlei-Director Ulriel, 6 Paar neue wollne Socken und 1 Paar getragene Schuhe;
Fr. Chirurgus Hagen von hier, 3 Paar zwirne getragene Socken;
Hr. Buchhalter Fiebig von hier, 2 Paar wollne Socken und 1 Rthl. Nom. Münze.

Den 27. September:

Hr. Senator Limburger, 1 getragenen blauen Mantel;
Hr. Pappäsche von hier, 15 sgr. Nom. Münze;
Frau Haube von hier, 1 Paar Schuhe und 1 Paar Strümpfe, getragen.

Den 28. September:

Hr. Professor Kuckel, 1 Rthlr. Courant;
Hr. Geh. Rath v. Unruh, 1 Paar Stiefeln;
Mad. Marschong 2 Paar wollne neue Socken.

Den 1. October:

Hr. Bellizaro von hier, 1 Rthlr. Cour. und 1 getragenes seidenes Halstuch.

Den 2. October:

Hr. Stettinski von hier, 2 Rthl. Nom. Münze;
aus dem Militsch Trachenbergschen Kreise, von dem Hrn. Landrath v. Frankenberg übersandt, 98 Rthlr. 29 sgr. 10½ d. Nom. Münze.

Den 4. October:

Von dem Magistrat aus Haynau 6 Paar Schuhe, 2 Paar Stiefeln und 16 Paar Socken;
von dem Hrn. Kreis-Steuer-Einnehmer Qual aus dem Saganschen Kreise 39 Rthl. 12 gr. 1 pf. Courant, 6 Paar neue Schuhe und 6 Paar neue Socken.

Den 5. October:

Von dem Hrn. Landrath v. Eckartsberg, Glogauschen Kreises, 2 getragene Mäntel, 1 Paar dergl. Stiefeln, 24 Paar Schuhe und 3 Paar getragene Strümpfe.

Den 8. October:

Von der Stadt Beuthen, durch den Magistrat, 77 Rthlr. 1 gr. 7⅓ pf. Nom. Münze, 6 Paar zwirnene neue Socken, 3 Paar neue Stiefeln, 1 Paar neue und 1 Paar getragene Schuhe;
von der Stadt Naumburg a. B., durch den Magistrat, 1 Paar neue Stiefeln, 1 Paar neue und 2 Paar getragene Schuhe, 2 Paar neue und 1 Paar getragene Socken, 3 Ellen grobe rohe Leinwand, 3 Stück getragene Hemden.

Vor-

Vorstehendes ist vom 22. Sept. bis 9. October an Unterzeichneten eingegangen.
Liegnitz, den 9. Octbr. 1813.

Hartwig.

Verzeichniß

der bereits ausgegebenen milden Beiträge, vom 22. Sept. bis 9. Oktober.

Den 6. October. An den Hrn. Major und Kommandanten von Vogelsang laut dessen Quittung, an Reconvalescirte, die aus dem hiesigen Militair-Lazareth entlassen worden:

4 Stück Mäntel,
11 Paar Schuhe,
25 Paar Socken.

Für das eingesandte Geld werden Kleidungsstücke zu eben diesem Zwecke angekauft und an bedürftige Krieger vertheilt.

Liegnitz, den 9. October 1813.

Hartwig.

Danksagung.

Je mehr der größte Theil des Liegnitzschen Regierungs-Departements durch die Verheerung der feindlichen Armeen und durch die zahlreichen Truppen-Durchmärsche gelitten hat, je mehr die Kräfte der Grundbesitzer erschöpft, und das Verkehr der Gewerbetreibenden gelähmt worden, um so größer treten die Beweise von Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an die allgemeine gute Sache hervor, welche nicht selten mit uneigennütziger Aufopferung der letzten Habe dargebracht werden.

Mit vieler Freude haben Wir einen neuen Beweis davon empfangen, durch die zahlreichen Verpflegungs- und Bekleidungsmittel, welche der Kreis und die Stadt Grünberg, nach den Anzeigen des dortigen landräthlichen Amts und Magistrats, aus eigenem Antriebe, an die unter den Befehlen der Herren Generale von Blücher und von Bülow Excellenzen stehenden vaterländischen Truppen abgesandt, und durch diese Beihülfe zur Linderung des durch die großen Bedürfnisse dort erzeugten Mangels mit beigetragen hat.

Indem Wir den Einsassen des Kreises und der Stadt Grünberg für diesen neuen Beweis ihrer Vaterlandsliebe gern Unsern Dank abstatten, fordern wir zugleich die übrigen Einsassen Unsers Departements auf, jenem edlen Beispiel zu folgen, und nach allen Kräften freiwillige Beiträge, besonders zur Bekleidung der zur Armee zurückgehenden Reconvalescirten, einzuliefern, zu deren Empfangnahme der Herr Senator Hartwig hieselbst bereit ist, und an den daher solche auch einzusenden sind.

Liegnitz, den 5. Octbr. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Sieges-

Siegesnachricht.

Nach dem glücklichen Vordringen der Blücherschen Armee bis gegen Dresden, ließ der kommandirende General en Chef nur den General Grafen v. Bubna und den Fürsten Tscherbatow in dortiger Gegend stehen, mit den Korps der Generale Grafen v. Langeron, v. Sacken und v. Yorck aber wendete derselbe sich plötzlich rechts, und eilte in forcirten Märschen nach Elster, um dort die Elbe zu passiren; in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. gelang es dem en Chef kommandirenden General v. Blücher, dort, dem Feinde gegenüber, 2 Brücken über den Fluß zu schlagen, und schon den 3ten Morgens um 6 Uhr fing die Armee an, darüber zu defiliren. Das v. Yorcksche Korps marschirte zuerst, und stieß bald auf den Feind. Dieser hatte eine fast unangreifbare Stellung hinter Wällen, Gräben und Verhauen bei Warteburg besetzt. General Blücher ließ ihn in der Fronte angreifen, zugleich aber auch über Bleddin in der rechten Flanke umgehen. Um 2 Uhr Nachmittags hatte die Armee einen vollständigen Sieg erfochten. Ihre Avantgarden sind im Verfolgen des fliehenden Feindes begriffen. Das Yorcksche Korps ist allein im Feuer gewesen, da die Kaiserlich-Russischen Truppen erst später über die Brücken gehen und folglich nur als Reserve folgen konnten.

Noch können die Resultate dieses glänzenden Tages nicht genau angegeben werden. Gewiß ist es aber, daß schon 11 Kanonen und einige 50 Munitions- und andere Wagen in unsern Händen sind.

Auch sind das westphälische Garde-Chevauxlegers-Regiment und ein Würtembergsches Kavallerie-Regiment, von dem 2ten Leibhusaren- und dem Mecklenburgschen Husaren-Regiment völlig aufgerieben und der größte Theil davon ist gefangen worden.

Nach Aussage der Gefangenen war das Korps, welches geschlagen worden, bis 25000 Mann stark, und vom General Bertrand befehligt.

Das Gefecht war sehr blutig, unsere Truppen haben sich, wie immer, mit bewundernswürdigem Muthe geschlagen. Und da ein solcher Muth unter diejenigen Erscheinungen gehört, welche wohl mit Recht aus einer höhern Quelle abgeleitet werden müssen: so hoffen wir, daß die wiederkehrenden rührenden Beweise davon auch alle Gutgesinnten in ihrem Eifer für die große Sache bestärken, und in Hoffnung und Vertrauen befestigen werden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24 u. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 25.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 24. und 25.

Liegnitz, den 16. Oktober. 1813.

Bekanntmachung wegen aufgegriffenen Pferden.

Den 24. September d. J. sind in hiesiger Vorstadt, der Jauergasse, fünf fremde Pferde, als:

1) eine schwarze Stute, 2 Jahre alt,
2) eine lichtbraune Stute, 3 Jahre alt,
3) ein Blauschimmel-Wallach, 4 Jahre alt,
4) ein brauner Wallach, 9 Jahre alt,
5) ein Rappen-Wallach, 5 Jahre alt,

aufgegriffen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden daher hiermit aufgerufen: sich deshalb bei dem Hrn. Marsch Commissario v. Berge hieselbst zu melden, ihr Eigenthumsrecht gehörig nachzuweisen, und demnächst die Zurückgabe der Pferde zu gewärtigen.

Liegnitz, den 4. October 1813.

Militair-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung.

Verkauf des Gutes Ibsdorf.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Liegnitz wird hierdurch bekannt gemacht, daß ad Instantiam des Lieutenant v. Knobelsdorff in via executionis der öffentliche Verkauf des im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauschen Kreise zu Czauden-Recht belegenen, und nach der von der Glogau-Saganschen Landschaft zu diesem Behuf aufgenommenen Taxe a 5 pro Cent auf 21327 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. abgeschätzten Gutes Ibsdorf verfügt worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen, und ihrer Qualität nach solches zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, sich in denen auf den 21. August d. J., den 20. November d. J. und den 19. Februar 1814 angesetzten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes-Gerichts-Rath Kuhn einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termine angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens kann die Taxe und deren Beilagen in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden. Liegnitz den 23 April 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Verkauf des Mündelschen Vorwerks zu Ober Michelsdorf.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des auf 7307 Rthlr. 12 gr. gewürdigten Mündelschen Vorwerks und sogenannten Pfaffen-Teichs zu Ober-Michelsdorf, stehet auf Antrag der Erben auf den 15. November d. J. Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle Terminus an, welches Kaufslustigen und Besitz- und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird.

Haynau, den 29. September 1813.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 26.

Liegnitz, den 23. October 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 195. Die Bestimmungen in Ansehung der nach Rußland einzuführenden Waaren werden bekannt gemacht.

Es sind von Seiten des Departements des auswärtigen Handels zu Petersburg nachfolgende Bestimmungen, in Ansehung der nach Rußland einzuführenden Waaren, erlassen worden:

1) Bei Benennung der Waaren in den Connoissements, welche seewärts eingeführt, und in den Frachtbriefen bei Land-Transporten, muß nicht allein die Qualität und Quantität der Waaren, die Zahl der Waaren-Parcellen, sondern auch namentlich, wieviel und was jede Parcelle an Gewicht, Zahl oder Maaß enthält, angegeben seyn.

2) Wenn in dem Connoissement oder im Frachtbriefe dieses nicht umständlich angezeigt ist, so muß ohnfehlbar bei selbigen die Factur mit der Unterschrift des Abfertigers der Waaren beigesiegelt seyn, mit der besonderen Anzeige der Waaren, des Gewichts, der Zahl, oder des Maaßes.

3) Alle Waaren, welche mit den Connoissements oder Frachtbriefen nicht mit obigen Vorschriften übereinstimmend befunden werden, sollen den doppelten Zoll bezahlen.

4) Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die Häfen des weissen, Baltischen, schwarzen, und Asowschen Meeres, und auf alle Grenzen, mit Ausschluß derjenigen Waaren, die aus den Ottomannischen Besitzungen herstammen und auf Schiffen unter der türkischen Flagge eingeführt werden, welche zufolge Traktats von 1811. von der Beibringung der Connoissements befreiet sind.

5) Diese Vorschriften sollen in Erfüllung gebracht werden:
   a. von landwärts einzuführenden Waaren sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Vorschriften,
   b. von den aus den europäischen Häfen seewärts einkommenden Waaren nach vier Monaten, und
   c. von den aus allen übrigen Orten eingebrachten Waaren nach sechs Monaten dieser geschehenen Bekanntmachung.

Dem handeltreibenden Publico werden diese Bestimmungen hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Liegnitz, den 13. October 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 41. Rescr. pro September c.

No. 196. Die rückständigen Creuzburger Armenhaus-Gefälle pro $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ betreffend.

Nach einer Uns von der Königlichen Haupt-Instituten Kasse zu Breslau unterm 8ten dieses Monats vorgelegten Nachweisung, sind sämmtliche Herren Landräthe, mit Ausschluß derer des Jauerschen, Militsch-Trachenbergschen und Wohlauschen Kreises, imgleichen die Stadtgerichte sämmtlicher Städte, exclusive des zu Schönau, so wie das herzogliche Gericht zu Sagan, die fürstl. Gerichte zu Carolath und Trachenberg und das standesherrliche Gericht zu Militsch, noch mit Einsendung der Gefälle für das Armenhaus zu Creuzburg von Käufen unter 1000 Gulden aus dem zweiten halben Jahre $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ im Rückstande. Selbige werden daher erinnert, die Einsendung dieser Gefälle an die benannte Kasse schleunigst zu veranlassen, oder in so weit sie nicht mehr im Rest, gedachte Kassen davon zu überzeugen.

Liegnitz, den 13. October 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 233. October c.

No. 197. Betreffend die Folgen der Bestrafung bei freiwilligen Jägern, welche sich Vergehen schuldig machen.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Auf den gutachtlichen Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 3. d. M. setze Ich nun hierdurch fest: daß diejenigen freiwilligen Jäger, welche wegen Vergehen nach erlittener Strafe zu einem Garnison-Bataillon als Gemeine abgegeben werden, dadurch zwar der ihnen einmal verheißenen Befugniß, nach Beendigung des Krieges den Militairdienst zu verlassen, noch nicht für verlustig zu achten sind, ihnen aber keine der Begünstigungen zu Theil werden soll, welche gut dienenden Freiwilligen bei ihrem Rücktritt in das Civil-Verhältniß zugesichert sind. Ich trage dem allgemeinen Kriegs-Departement auf, diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.

Töplitz, den 13. September 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das allgemeine Kriegs-Departement.

wird hiernach zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. October 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 198. Betreffend die Pässe zu Reisen, um der Armee Lebensmittel zuzuführen, oder Verwandte in derselben zu besuchen.

Zur Erleichterung der Königlichen Unterthanen ist genehmiget worden, daß beim Vorrücken der verbündeten Armee diejenigen, welche Lebensmittel zu diesen Armeen bringen, oder Verwandte bei derselben besuchen wollen, auf Pässe der Polizei-Behörden ihrer Wohnorte die Grenze überschreiten dürfen.

Die Polizei-Behörden werden jedoch gemessenst angewiesen: bei dieser Paß-Ertheilung die äusserste Vorsicht anzuwenden, und solche Pässe nur an zuverläßig ganz vollkommen unverdächtige Einländer zu ertheilen, und auch den 15. und 30. jeden Monats ein Verzeichniß derselben, mit bestimmter Angabe von der abseiten der Paß-Extrahenten beschafften Legitimation einzureichen.

Liegnitz, den 18. October 1813.

P. D. No. 34. Resc. Septbr. c.

No. 199. Die Auslegung einiger Vorschriften des Stempelgesetzes ꝛc. betreffend.

Mehrere Zweifel über die Auslegung einiger Vorschriften im Stempelgesetze vom 20. November 1810, der Declaration vom 27. Juny 1811, und der Instruction vom 5. September 1811, haben folgende erläuternde Bestimmungen der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte veranlaßt, nämlich:

1) ist die Vorschrift des Stempelgesetzes Art. 4. No. 1.,

daß auch die zu den Special-Acten gehenden Extracte der Prioritäts- und Klassifikations-Urtel dem Werthstempel unterworfen sind,

durch die Bestimmungen der Instruction § 6. No. 6. und 12., wenn gleich nur implicite, aufgehoben, und es erfordern demnach die Urtheils-Extracte nur den gewöhnlichen Stempel zu 8 gGr.;

2) verbleibt es bei der Erklärung der Königl. Abgaben-Section:

daß der Werthstempel in Kriminalsachen nur bis volle 50 Rthlr. steigt,

da der Urtheilsgebührensatz nach der, der Kriminal-Ordnung beigefügten Taxe, nicht über 50 Rthlr. gehen darf.

3) Da das Stempelgesetz vom 20. November 1810. allgemein, sowohl Militair- als Civilpersonen verpflichtet, so sollen bloß die aus militairischen Dienstverhältnissen entspringenden Angelegenheiten stempelfrei seyn, keinesweges aber andere persönliche Rechtssachen der Unteroffiziere und Soldaten, wie auch deren Ehefrauen. Nur dann tritt Stempelfreiheit bei diesen, das Dienstverhältniß nicht betreffenden, persönlichen Rechtssachen ein, wenn die Subjecte sich zum Armenrecht qualificiren;

4) verbleibt es dabei,

daß die Bestimmung des Stempelgesetzes Art. 7. No. 1., welche Sicherheitsbestellung für den Prozeßwerthstempel zuließ, durch die Instruktion

vom

vom 5. September 1811. §. 6. No. 1. 2. für ganz aufgehoben zu achten, und

daß der Werthstempel bei Prozessen gleich in baarem Gelde gezahlt werden muß.

5) Soll zu Erbes- und Nichterbeserklärungen, in welcher Form sie auch eingekleidet werden, jedesmal nach klarer Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. November 1810. Art. 6. No. 2. der gewöhnliche Stempel zu 8 gGr. gebraucht werden.

6) Monita gegen Vormundschafts-Rechnungen sind, gleich diesen, stempelfrei, wogegen es sich von selbst versieht, daß in stempelpflichtigen Vormundschaftssachen auch die Verfügungen und Eingaben, wenn sie einen Gegenstand von 50 Rthlr. oder mehr betreffen, mit einem gewöhnlichen Stempel zu resp. 8 gGr. und 2 gGr. versehen werden müssen.

Diese Bestimmungen werden auf den Grund eines Rescripts oben gedachter Königl. Abgaben-Section vom 17. v. M. hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. October 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 90. pro Septbr. a. c. A. D.

No. 200. Die Anwendung des Stempels zu den Militair-Gehalts-Quittungen betreffend.

Ueber die Anwendung des Stempels zu den Militair-Gehalts-Quittungen, ist von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte, mittelst Rescripts vom 24. v. M., Nachstehendes festgesetzt worden.

a) Die Gehälter der Offiziere und derjenigen Militair-Beamten, welche Receptur-Gelder entrichten, sind nur in dem Fall dem Quittungs-Stempel unterworfen, wenn der monatliche Sold 50 Rthlr. oder mehr beträgt, indem die das Stempelgesetz declarirende Instruction vom 5. September 1811. ausdrücklich bestimmt: daß die Stempelpflichtigkeit der Gehalts-Quittungen der Militairpersonen nach dem monatlichen Betrage ihrer Besoldungen beurtheilt werden soll.

b) Diejenigen regimentirten Offiziere und Militair-Beamten, welche nach der bisherigen Verfassung über die Erhebung ihrer Gehälter keine besondere Quittungen ausgestellt haben, sind zur Entrichtung eines Quittungs-Stempels nicht verpflichtet, indem das Stempelgesetz nicht die Ausstellung von Gehalts-Quittungen, sondern nur die Anwendung des Stempels zu den Quittungen, welche ertheilt werden, verordnet.

c) Da die inactiven Officiere Gehalts-Quittungen ausstellen müssen, so sind sie verpflichtet, wenn ihr halbes Gehalt 50 Rthlr. oder mehr monatlich beträgt, den erfor-

erforderlichen Stempel dazu anzuwenden. Diese Bestimmung sollte zwar vom 1. Juny 1811 ab, zum Grunde gelegt werden, da solches aber in der Hinsicht, daß die in Brigaden getheilten inactiven Offiziere den regimentirten hierin gleich geachtet, bisher nicht beobachtet worden, und die nachträgliche Beitreibung der fehlenden Stempel zum Theil unmöglich seyn würde: so hat das Königl. Militair-Oekonomie-Departement einstweilen, und bis zum Eingang einer hierüber bei des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz nachgesuchten Entscheidung, die General-Militair-Kasse instruirt, den 1. Juny d. J. ad Terminum a quo anzunehmen.

d) Die Supplirung des erforderlichen Stempels zu den bei den Militair-Kassen eingehenden ungestempelten Besoldungs-Quittungen, kann durch Umschlagung geschehen; nur müssen die umzuschlagenden Stempelbogen, ihrer Bestimmung gemäß, durch vorschriftsmäßige Ueberschreibung cassirt werden.

Diese Bestimmungen werden dem hierbei interessirten Publicum hiermit zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. October 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 9. pro October c. A. D.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vom 10. bis 16. Octbr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Bekleidung vaterländischer Krieger.

Den 10. October.

Von der Parochie Großreichen und Krummlinde durch den Herrn Pastor Richter überreicht: 7 Rthlr. 10 gr. 6 pf. Nom. Münze u. 22 gr. Cour.

Vom Herrn Professor Werdermann, 1 Rthlr. Cour., 2 Hemden, 1 Weste, 1 Paar Kamaschen, 1 Paar schwarze Strümpfe.

Von der Mademoiselle Kütner von hier, 2 Paar neue Socken.

Den 11. October.

Von einem Ungenannten, 1 französischen Thaler.

Beim Herrn Polizei-Director Schönfeld von Nachstehenden an ihn überreicht, von

Herrn Kaufmann Teckl von hier, 4 Rthlr. 12 gr. Nom. Münze.

Herrn Hohlfeld, Factor in der Hof-Buchdruckerei hieselbst, 7 Rthl. Nom. Münze.

Herrn Goldarbeiter Chemnitz, 4 Rthlr. 23 gr. Nom. Münze.

Von einem Ungenannten sub Litt. M. B. F., 4 Tresor-Scheine à 5 Rthlr. jeden.

Den

Den 13. October.

Von der St. : Lüben durch den Magistrat: 18 Paar wollne Socken, 5 Paar zwirne, 5 Paar wollne Handschuhe, 3 Paar getragene Strümpfe, 6 neue Mäntel, 1 Paar alte Stiefeln, 5 Paar Schuhe, wobei nur 1 Paar neu.

Den 14. October.

Von der Fr. v. Müller von hier, 1 Paar neue Socken.

Den 15. October.

Von der Stadt Prausnitz durch den Magistrat: 30 Rthlr. 15 sgr. Nom. Münze, 3 Paar neue Socken.

Von der Stadt Winzig, 6 neue wollne Jacken, 4 Paar zwirne, 1 Paar wollne Socken.

Von der Stadt Hirschberg, durch den Magistrat: 10 Paar getragne Stiefeln, 13 Paar wollne Socken, 4 Paar schwarz tuchne, 1 Paar weiß leinwandne Stiefeletten, 2 Paar zwirne Socken, 3 Paar lange zwirne Strümpfe, 1 Mantel von Calmuc, 1 Czakot, 1 alte Gardejäger-Uniform.

Von dem Herrn Geheimen-Rath v. Unruh, 24 Paar neue wollne Socken.

Von einem Ungenannten, 1 blauen Mantel.

Von denen eingekommenen milden Beiträgen ist nachstehendes an Reconvalescirte und sonst ausgegeben worden, vom 10. bis 16. October 1813.

Den 10. October.

Zum Ankauf von 87 Ellen Berliner schwarz-melirtes Tuch zu 12 Mänteln und 12 Paar Hosen. Die Elle zu 20 gr. 8 pf. Cour. 74 Rthlr. 22 gr.

Den 11. October.

An den Herrn Major und Commandanten von Vogelsang laut dessen Quittung an Schuhen 10 Paar.

Den 13. October.

An denselben laut Quittung an zur Armee gehende Reconvalescirte 6 neue grau melirte Mäntel, 6 Paar dergleichen neue Hosen, 20 Paar neue Schuhe, 50 Paar neue Socken.

Zur Unterstützung und Bekleidung zweier zur Armee gehenden freiwilligen Jäger: 30 Rthlr. Courant.

Den 14. October.

Zum Ankauf für 1 Schock rohe gute Leinewand zu Futter der Mäntel und Hosen: 6 Rthlr. 21 gr.

Den

Den 16. October.

An das Belagerungs-Corps vor Glogau: An neuen Mänteln 12 Stück. An getragenen dito 1 Stück. An Socken 150 Paar. An Schuhen 50 Paar. An Stiefeln 10 Paar.

Liegnitz, den 16. October 1813.

Hartwig.

Armee-Nachrichten.

Berlin, den 18. Oktober.

Vorläufig so eben bei einem hiesigen hohen Militair-Gouvernement aus Halle vom 16ten dieses per Estaffette hier eingegangenen Nachrichten zu Folge, hat an dem genannten Tage sich zwischen Großkugel und Leipzig eine Schlacht mit dem Feinde engagirt, in der der General Blücher vier Französische Armeekorps total geschlagen hat. 6000 Mann Todte und Verwundete ließ der Feind auf dem Platze; 5000 Gefangene, unter denen sich zwei Generale befinden, sind genommen und 18 Kanonen wurden erbeutet.

Das Gefecht war äußerst hartnäckig, da eine Position fünfmal genommen und wieder genommen wurde. Die Korps von York und Langeron sind am meisten im Feuer gewesen; nur die Dunkelheit der Nacht rettete den Feind vom gänzlichen Untergange. Den morgenden Tag, den 17ten, sahe man neuen Begebenheiten entgegen.

Rüge eines Druckfehlers im 23sten Stück des Amtsblatts.

In einigen Exemplarien des Brenn-Materialien-Gefälle-Tarifs, welchen das Regierungs-Amtsblatt No. 23. vom 2. d. M. pag. 247. im Abdruck enthält, ist die Klafter $\frac{6}{4}$ breites weich Brennholz, mit 5 sgr. Gefällebetrag, mithin um 5 Denar zu wenig angesetzt, indem der wirkliche Gefällebetrag 5 Sgr. 5 Denar ausmacht. Diese Auslassung der 5, in der Rubrik „Denar" ist dadurch entstanden, daß sich die

Zahl

Zahl 5 während des Drucks herausgehoben hat. Von dieser Auslassung ad 5 Denar, wird also das Publikum, sowie die sämmtlichen Accise-Aemter, zu Vermeidung von Unannehmlichkeit, die daraus entstehen könnte, hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 20. October 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

I. No. 656. pro Octbr. A. D.

Berichtigung in No. 25. des Amtsblatts

Pag. 265 Z. 3. von oben ist zu lesen: auch auf nicht paßpflichtige Reisende rc.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26. und das dritte Verzeichniß patriotischer Beiträge.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 26.
des
[Amt]s-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 26.

Liegnitz, den 23. Oktober 1813.

Aufruf an die unbekannten Eigenthümer der aufgegriffenen und sich allhier und in Klein-Schildern befindenden Pferde.

Vor einiger Zeit sind allhier:
ein Schimmel-Wallach, 9 Jahr alt, einhäftig,
ein Fuchs-Wallach, 11 Jahr alt;
wie zu Klein-Schildern, Liegnitzschen Kreises, 4 Pferde polnischer Race, nehmlich:
eine kleine braune Stutte, 5 Jahre alt,
eine braune Stutte, 10 Jahr alt,
eine schwarze Stute, 12 Jahr alt,
[sä]mmtlich ohne Abzeichen, und
eine kleine Rothschimmel-Stutte, 9 Jahr alt, und dem Anscheine nach trächtig,
[au]fgegriffen worden. Diejenigen, die sich als rechtmäßige Eigenthümer zu legitimiren im [S]tande sind, können diese Pferde gegen Erstattung der Futterungskosten abholen, und sich [de]shalb bei dem Landräthlichen Amte des Liegnitzschen Kreises melden.

Liegnitz, den 14. October 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verkauf der Gottlieb Balzerschen Freigärtnerstelle zu Dittersbach.

Auf Antrag der Gläubiger soll die dem Gottlieb Balzer zugehörige, in Dittersbach be[le]gene Freigärtnerstelle, welche gerichtlich auf 310 Rthlr. 15. Sgr. Cour abgeschätzt worden, [i]n termino den 10. December d. J. öffentlich verkauft werden. Kauflustige und Besitzungs[fä]hige werden eingeladen, bemeldeten Tages früh um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Schloß [si]ch einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Dittersbach den 15. September 1813.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf der Scholzschen Ackerstelle zu Haynau.

Die auf 739 Rthlr. detarirte Ackerstelle des Johann Gottlob Scholz sub No. 223. in hiesiger Ober-Vorstadt wird in Termino den 27. Januar 1814. subhastiret und zugleich [j]eder unbekannte Creditor ad Terminum sub poena praeclusi citiret.

Haynau, den 14. Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf des Rotheschen Hauses rc. zu Haynau.

Auf anderweitigen Antrag der Erben und Gläubiger des ab intestato verstorbenen Fleischermeisters Johann Christian Rothe werden

1) dessen auf 352 Rthl. 12 Gr. gewürdigtes Haus sub No. 131. hieselbst, imgleichen
2) seine auf 200 Rthlr. detaxirte beide Fleischbänke sub No. 6. und 16.

wiederholt sub hasta gestellet und Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige geladen, in Termino den 22. Novbr. c. um 10 Uhr ihr Gebot zum Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende bei Einwilligung der Interessenten den Zuschlag zu gewarten.

Haynau, den 13. Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bitte wegen Einlieferung von Kleidungsstücken und Lebensmitteln für die in den Lazareth-Anstalten befindlichen Blessirten und kranken Vaterlands-Vertheidiger.

Von der Königl. Hochlöblichen Liegnitzschen Regierungs-Militair-Deputation dazu bemächtigt, sammle ich für die in den Lazareth-Anstalten befindlichen Blessirten und kranken Vaterlandsvertheidiger Schuhe, Strümpfe, Socken, Stiefeln, Ueberziehbeinkleider, Hemde, Mäntel, nicht minder Verpflegungs-Naturalien, als Reis, Gries, Backobst, Wein, Weinessig u. s. w., auch Geld, und wird die Lieferung durch das Regierungs-Amtsblatt bescheinigt.

Daß recht Viele für das mir anvertraute Geschäft sich interessiren, ihre Vorräthe von Kleidungsstücken mustern, und von dem, was sie doppelt und mehrfach besitzen, mir für diejenigen etwas zukommen lassen möchten, welche von Allem entblößt sind! Da es keine größere Freude giebt, als die, Andern Freude zu machen, so rechne ich auf die thätigste Beherzigung meiner dringenden Bitte. Liegnitz, den 14. October 1813.

Der Rathsherr Hartwig,
Goldberger Gasse No. 16.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des Katharinä-Jahrmarkts zu Köben.

Da mit höherer Genehmigung der auf den 23. November a. c. im Calender angesetzte hiesige Katharinä-Jahrmarkt, den Sonntag vor Katharina den 21. Novbr. c. abgehalten werden soll, so wird dies dem Handlung treibenden Publico hierdurch bekannt gemacht.

Köben, den 15. October 1813.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen ausgesetztem Viehmarkt zu Köben.

Da wegen der in einigen Dörfern des hiesigen Kreises ausgebrochenen Rindviehpest, die hiesigen Viehmärkte bis auf weitere Ordre ausgestellt werden sollen, so wird dies dem Publico hierdurch auf höhern Befehl bekannt gemacht.

Köben, den 12. October 1813.

Der Magistrat.

Verkauf des Mündelschen Vorwerks zu Ober Michelsdorf.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des auf 7307 Rthlr. 12 gr. gewürdigten Mündelschen Vorwerks und sogenannten Pfaffen-Teichs zu Ober-Michelsdorf, stehet auf Antrag der Erben auf den 15 November d. J. Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle Terminus an, welches Kauflustigen und Besitz- und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird.

Haynau, den 29. September 1813.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 27.

Liegnitz, den 30. October 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 201. Betreffend die Zahlung des Servises und Verabreichung des Brodtes oder Mehls an die Frauen der Landwehrmänner in den Städten.

Da der Grundsatz festgestellt ist: daß alle Truppengattungen und Abtheilungen, die mit der stehenden Armee gleich dienen, mit ihr auch gleiche Rechte haben sollen; so haben die Familien der bei der Landwehr angestellten Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen, so wie die Frauen und Kinder der zu den Jäger-Detachements beigetretenen Freiwilligen, desgleichen der verabschiedet gewesenen, jetzt aber zum Militairdienst als wirkliche Soldaten eingezogenen mobilen Mannschaften, auf die den erstern bewilligten Emolumente unter denselben Modalitäten, welche für die Linien-Truppen bereits feststehen, ebenfalls Anspruch. Es kann daher nicht allein für die Frauen der Officiere, vom Staabs-Capitain abwärts, und für die Frauen und Kinder der Unterofficiere und Gemeinen der vor dem 1. Januar 1810. verheiratheten und in der Stadt sich aufhaltenden Landwehrmänner, der regulativmäßig feststehende Servis, vom Tage des Abmarsches der Garnison an gerechnet, monatlich liquidiret, sondern auch den Frauen der letztern, statt der ehedem bezogenen Brodgelder von 8 gGr. monatlich, vier Commißbrodte à 6 Pfund, oder 18 Pfund Mehl in natura, wie bereits verfügt, vom 1. Septbr. d. J. ab, monatlich verabreicht, und die diesfällige specielle Designation monatlich eingereicht werden. Da dieses Emolument nicht auch auf die Kinder der Soldaten- und Landwehr-Frauen ausgedehnt werden kann, indem an die Stelle des sonst auch für diese gezahlten Brodgeldes der neue Kinder-Servis getreten ist: so soll die Verabreichung des Brodtes und resp. Mehls, auch auf die nach dem 1. Januar 1810. verheiratheten Frauen der Landwehr- und Feldregimenter ausgedehnt werden.

Hiernach haben die Magisträte die Liquidationen also anzufertigen und zur Anweisung einzureichen. Die Kreis-Landräthe aber haben dafür zu sorgen, daß nach Maaßgabe der denselben von Uns zuzufertigenden Listen von einer jeden Stadt, die vorbemerkten Frauen, da wo Magazine vorhanden sind, das Brod in natura, da wo dergleichen nicht vorhanden, das Mehl in Anrechnung der Lieferung des Kreises für die Truppenverpflegung verabreicht erhalten. Liegnitz, den 21. Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Ad No. 697. pro October. M. D.

No. 202.

No. 202. Festsetzung, daß alle inactive, pensionirte, oder sonst angestellte, nicht im Felde befindliche Militairs, gleich den Civil-Officianten, Einquartierung tragen müssen.

Nach einer ausdrücklichen Erklärung des Königlichen Staats-Kanzlers Herrn Frhrn. v. Hardenberg Excellenz d. d. den 28. v. M., haben die im vorigen Jahre über die Befreiung der Militair-Personen von der Einquartierung gegebenen Vorschriften sich auf die damaligen Verhältnisse mit Frankreich gegründet, indem das Militair aus bewegenden Gründen von aller Berührung mit den französischen Truppen und von allen Belästigungen derselben befreit bleiben sollte. Da nun aber die Lage der Dinge sich jetzt anders gestaltet hat, und von gedachter Sr. Excellenz festgesetzt worden ist: daß alle inactive, pensionirte, oder sonst angestellte, nicht im Felde befindliche Militairs, gleich den Civil-Officianten, Einquartierung tragen müssen, auch des Königs Majestät mit diesem Grundsatz vollkommen einverstanden sind, und daher demselben sofort nachgegangen werden soll: so haben die das Einquartierungs-Geschäft leitenden Behörden sich hiernach zu achten. Liegnitz, den 21. Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 175. Octbr. c.

No. 203. Wegen der den Gensdarmerie-Offizieren in den Städten mitzutheilenden Fremden-Meldezettel.

Da die Gensdarmerie ihren Obliegenheiten mehr genügen kann, wenn die Gensdarmerie-Offiziere, welche in den einzelnen Städten auf Kommando stehen, Kenntniß von den dort anwesenden Fremden und Reisenden erhalten: so werden die Polizei-Directoria zu Liegnitz und Hirschberg, so wie die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements, hiermit aufgefordert: die Gastwirthe und alle diejenigen, welche sich mit Beherbergen von Fremden befassen, zu verpflichten und mit Strenge darauf zu halten, daß dem Fremden-Meldezettel, der am Abend eines jeden Tages bei der Polizei-Behörde eingereicht werden muß, eine richtige Abschrift beigefügt werde. Diese Abschrift ist sodann sofort dem in der Stadt zur Wahrnehmung seiner Gensdarmerie-Pflichten kommandirt stehenden Gensdarmen-Offizier durch die Orts-Polizeibehörde mitzutheilen.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß es zu diesen Abschriften des für die Meldezettel vorgeschriebenen Stempelpapiers nicht bedarf. Die Gastwirthe sind bei lässiger Erfüllung dieser Pflicht mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die unterlassene Einreichung der Meldezettel bei der Polizei-Behörde überhaupt gesetzt ist.

Uebrigens werden die Gensdarmerie-Offiziere angewiesen werden, auf den richtigen Eingang der Meldezettel zu wachen, und die unterlassene Mittheilung jedesmal Uns, zur Rüge der Sorglosigkeit der betreffenden Polizei-Behörde, anzuzeigen.

Liegnitz, den 29. October 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. 20 No. 3. R. October c.

No. 204. Betreffend die verbotene Ertheilung der Steuerzettel an Gewerbtreibende, die den vorhandenen Gewerbeschein nicht ausgelöst haben.

Da nach §. 10. des Gewerbsteuer-Edicts vom 2. Novbr. 1810. Niemand eine aus sein m Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen darf, ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen; so werden sämmtliche Accise- und Consumtionssteuer-Aemter hiesigen Regierungs-Departements, auf den Grund des Rescripts der Section des Königl. Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 2. October d. J., hierdurch befehligt:

die Ertheilung eines Steuerzettels demjenigen Brauer, Brenner, Schlächter ɛc. zu verweigern, der den vorhandenen Gewerbschein nicht auslöset.

Die betreffende Gewerbetreibende haben sich hiernach zu achten, um nicht durch Unterbrechung ihres Gewerbes, wegen Nichtauslösung des Gewerbescheins, Nachtheil zu leiden. Liegnitz, den 13. October 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. J. N. 16. pro Octbr. c. G.

No. 205. Ueber die Anwendung des Quittungsstempels in Servis-Angelegenheiten.

Es ist von der Königlichen Abgaben-Section im Departement der Staats-Einkünfte, über die Anwendung des Quittungsstempels in Servis-Angelegenheiten, Folgendes mittelst Rescripts vom 29. v. M. festgesetzt worden:

1) Gehören die Behältnisse, welche dem Militär oder den Garnisonen miethsweise überlassen werden, den Kommunen selbst, so bedarf es keines Stempels zu den von den Kommunen über empfangene Miethe auszustellenden Quittungen, da städtische Angelegenheiten, in sofern sie nicht blos das Privat-Interesse einzelner Individuen betreffen, nach §. 12. der Instruktion vom 5. September 1811. stempelfrei sind.

Tritt dagegen der Fall ein, daß Kommunen die dem Militär oder den Garnisonen einzuräumenden Behältnisse von Privatpersonen miethen, so müssen letztere zu den über die Miethe zu ertheilenden Quittungen den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel gebrauchen.

2) Zu den Quittungen über Lieferungs- und Baukosten für die Kasernen, Lazarethe und Wachen, ist jederzeit der vorgeschriebene Stempel anzuwenden, wenn der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, und nicht unter einer gestempelten Rechnung quittirt wird.

3) Quittungen der Bürger über Servis-Bonificationen sind stempelpflichtig, sobald das einem Individuum zufließende Quantum 50 Rthlr. oder mehr beträgt.

Dagegen sind Quittungen der Kommunen über Kasernen-Servis nach §. 12. lit. e. stempelfrei.

4) Was übrigens den, an die zum Natural-Quartier berechtigten Militärpersonen zu zahlenden Servis betrifft, so wird solcher ihnen monatlich verabreicht, und da der

Fall

Fall nicht eintritt, daß der zu zahlende Betrag sich monatlich auf 50 Rthlr. oder mehr beläuft, so sind die darüber auszustellenden Quittungen stempelfrei.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. October 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 24. pro Octbr. c. A. D.

No. 206. **Verkaufs-Preis-Tabelle**

des hier am Orte fabricirten Branntweins vom 16. Septbr. bis 15. Octbr. 1813.

Monat.	Preise nach Nom. Münze das Quart Breslauer. à 12 sgr. Gewicht nach Tralles Alkoholometer. Grade.	à 8 sgr. Grade.	Fractions-Preis des Getreides der Breslauer Scheffel, nach Cour. Münze. rthl.	sgr.	d'.	Bemerkungen.
vom 16. Septbr. bis 15. Octbr.	50	30 u. 29	2	16	5⅐	

Liegnitz, den 20. Octbr. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Betreffend die Auszahlung des vierten Theils des Gehalts in Tresorscheinen.

Es sind darüber Zweifel entstanden, wie es mit den Officianten, die geringe fixirte Salaria haben, oder ihr Gehalt in Tantieme beziehen, in Absicht des in Tresorscheinen zu zahlenden vierten Theils gehalten werden solle?

Das Departement für die Staatskassen hat darauf erklärt, daß die Tantieme, so wie alle accidentielle Einnahme nach einem sechsjährigen Durchschnitt berechnet, und der auf diese Weise ausgemittelte Betrag dem Gehalt zugeschlagen, demnächst aber vom Ganzen, nach Abzug der baar zu zahlenden 400 Rthl., der Tresorschein-Antheil berechnet und beim Gehalt bezahlt werden soll, und wenn sich am Ende des Etatsjahres findet, daß der Ertrag dem Durchschnitts-Quanto nicht gleich kommt, so soll dem Officianten bei den nächsten Monatszahlungen so viel weniger in Tresorscheinen gegeben werden, als ihm in den vorhergegangenen Monaten zu viel zu Theil geworden.

Sämmt-

Sämmtlichen Untergerichten des Liegnitzschen Oberlandesgerichts-Departements wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 19. October 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Ober-Landesgerichts-Deputation.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vom 17. bis zum 23. Octbr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Bekleidung vaterländischer Krieger.

Herr Schiffner, Zimmermeister, 2 wollne Decken, 6 Paar neue Socken.
Herr Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Ersch, 2 getragene Hemden.
Herr Hofrath Bredow, 1 Tresorschein von 5 Rthl., 1 Paar getragene Hosen, 1 Paar Strümpfe.
Herr Executor Amm, 10 Sgr. Nom. Münze.
Herr Major v. Langwerth, 2 schwarz melirte neue Mäntel.
Herr Dr. Ficker, 15 Paar neue Socken.
Von der Stadt Herrnstadt, 7 Paar neue Schuhe, 5 Paar getragene Stiefeln, 1 getragener Mantel, 12 Paar wollne, 12 Paar zwirne Socken.
Frau Kämmerer Eitner, 1 Paar baumwollne getragene Strümpfe, dergleichen Weste, 3 Binden.
Herr Pastor Richter von Großreichen für den Kretschmer Mäthner 1 Rthl. 2 gr. Cour. und Müller Hoffmann aus Mühlrädlitz 1 Rthlr. Nom. Münze.
Herr Landrath v. Eckartsberg, aus dem Glogauschen Kreise, 73 Paar Schuhe, 129 Paar Socken, 5 Hemden, alles neu, 63 Paar Socken.
Herr Steuer-Einnehmer Qual aus Sagan, 20 Paar Schuhe, 18 Paar neue Socken.
Von der Stadt Wohlau 3 Rthlr. 22 gr. Nom. Münze, 1 Paar Halb-Stiefeln, 1 Paar getragne Stiefeln, 1 Paar neue Schuhe, 1 Paar wollne Strümpfe, 5 Paar neue Socken, 2 Paar getragne zwirne Strümpfe, 1 Paar Flanel-Jäckchen.
Herr Pastor Klose und einige Gemein-Glieder von Großtinz 5 Rthlr. Nom. Münze.
Herr Post-Director Balde 6 Paar neue wollne Socken.
Herr Studien-Director Becher, 1 Mantel, 1 Paar Stiefeln.
Von der Stadt Polckwitz 13 Paar neue und alte Schuhe, 2 getragene Mäntel, 3 dergl. Tuch-Jacken, 1 dergl. Hemde, 1 Paar alte Stiefeln, 2 Paar neue Socken.
Von der Stadt Haynau 1 Paar Stiefeln, 6 Paar neue Socken.
Herr Polizei-Director Schönfeld, 1 Paar blau tuchne, 1 Paar leinene Hosen, 2 Paar wollne, 2 Paar zwirne Socken, 2 Schlafmützen, 1 Schnupftuch, getragne Sachen.
Herr Registrator Reich, 1 neues Hemde, 1 getragene Schwanboy-Weste, 2 Pfd. Reis,
Herr Rittmeister v. Uechtritz auf Krumlinde, 30 Rthlr. Nom Münze, bestimmt für das Schlesische Kürassier-Regiment bei dem von Blücherschen Corps.

Von

Von denen eingekommenen milden Beiträgen ist nachstehendes an Reconvalescirte und sonst ausgegeben worden, vom 16. bis 23. October 1813.

Dem Schneidermeister Stetefeld für die Verfertigung von 12 Mänteln, 12 Paar Hosen, und Knöpfe, 6 Rthlr. 3 gr. 5 pf. Cour.

Einem freiwilligen Jäger vom Leib-Regiment, 1 neuer Mantel, 1 Paar Hosen.

Ins Hospital an Herrn Christ, 8 Paar getragene Schuhe, 8 Hemden.

An den Herrn Major und Commandanten v. Vogelsang für Reconvalescirte, 1 Paar neue Hosen, 8 Paar Stiefeln.

Einem freiwilligen Jäger im Detachement des 1sten Schles. Grenadier-Bataillons, 1 Mantel, 1 Paar Hosen, 1 Paar Socken, alles neu.

Dem Tuchmacher Reimann für 55½ Berliner Ellen melirtes Tuch, die Elle 20 gr. 8 pf., zu 7 Mänteln und 10 Paar Hosen, 47 Rthlr. 19 gr. Cour. für Reconvalescirte. Liegnitz, den 23. October 1813.

Hartwig.

Sieges-Nachricht.

Meine Sache ist die Sache Meines Volks und aller Gutgesinnten in Europa — so sprach unser verehrter König vor 7 Monaten zu seinem treuen Volke. Sie hat gesiegt diese heilige Sache; Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre, eigner Heerd, Bildung — sind durch den herrlichsten Sieg, welchen je die allmächtige Vorsehung gerechten Waffen schenkte, gesichert und fest begründet.

Heil dem Könige und seiner ganzen Familie!

Die lange und sehnlichst erwartete Nachricht ist gekommen; die Nachricht eines am 18. d. M. in der Nähe von Leipzig erfochtnen, höchst glorreichen Sieges.

Die bis zum 20. d. Nachmittags um 3 Uhr in Berlin eingegangenen officiellen Berichte enthalten folgendes:

Den 15. nahm der en Chef kommandirende General von Blücher, von Halle gegen Leipzig vorrückend, sein Hauptquartier in Skeuditz, seine Vorposten standen bis Möckern. Bis nahe an diesen Ort hatte sich der Feind verschanzt. Aber die tapfern Preußischen und Russischen Truppen griffen ihn, unter einem fürchterlichen Hurrah, mit gefälltem Bajonet an, und trieben ihn aus seinen Verschanzungen. Er zog sich in das Dorf Gohlis. Hier erneuerten die Preußen zwar den Angriff, aber erst, nachdem sie dreimal zurückgedrängt worden, glückte es ihnen, den Feind zu verjagen, der sich in der größten Unordnung nach Leipzig hineinwarf. Die verfolgenden Preußen bemächtigten sich Abends gegen 8 Uhr der Vorstädte.

An 40 Stück Geschütz, 2000 Gefangene, worunter 75 Offiziere und 1 Oberster, 2 Adler und eine große Menge Munitionswagen, waren dieses Sieges Früchte. Der Feind verlohr an Todten und Verwundeten über 5000 Mann. Auch unser Verlust ist beträchtlich. Unter den Verwundeten befindet sich der Prinz von Mecklenburg. Er bekam eine Kugel in den Oberschenkel, die aber bereits glücklich herausgeschnitten ist.

Den

Den 17. hatte General von Blücher sein Hauptquartier in Lindenthal, einige Stunden von Leipzig.

Den 18. wurde die Hauptschlacht bei Leipzig geliefert. 500,000 Mann fochten auf beiden Seiten. Der Kaiser Napoleon führte sein Heer an. Die Schlacht dauerte von 8 Uhr des Morgens bis zum Einbruch der Nacht. Die Zahl des schweren Geschützes auf beiden Seiten belief sich auf 2000 Stück. Bis unter die Mauern von Leipzig zurückgedrängt, wandte sich der Feind unter Begünstigung der Nacht zur Flucht, und nahm seinen Rückzug über Weissenfels und Merseburg.

Während des Kampfes verließen 11 Bataillons Sachsen mit dem General Ryssel, eine Eskadron sächsische Husaren, 2 Eskadron Lanziers, 3 Batterien, bestehend aus 30 Stück Geschütz und eine Brigade würtembergsche Kavallerie, unter dem General von Normann, die feindlichen Adler, und vereinten sich mit uns für die allgemeine Sache, indem sie sogleich an der Schlacht Theil nahmen.

Die gemeinschaftliche Bewegung aller verbündeten Armeen von der Elbe und aus Böhmen auf Leipzig hin, hat seit dem 16. d. M. die herrlichsten Resultate gegeben.

An diesem Tage nämlich kamen die Armeen des Fürsten v. Schwarzenberg und des Generals v. Blücher bei Leipzig zur Schlacht. Beide haben sie glorreich bestanden. Der General v. Blücher hat 34 Kanonen, 1 Gardeadler und mehrere tausend Gefangene genommen. Der Feind zog sich dicht an Leipzig heran, und wurde von den beiden siegreichen Armeen eng eingeschlossen.

Den 17. trafen die Armee Sr. Königl. Hoheit, des Kronprinzen von Schweden, und die Korps der Generale v. Benningsen und Colloredo ebenfalls vor Leipzig ein. Es wurde daher für den folgenden Tag ein allgemeiner Angriff von allen Seiten beschlossen. Dieser ist am 18 d. M. ausgeführt, und der Feind, nach einem Widerstande, der von früh 9 Uhr bis zu einbrechender Nacht gedauert, gänzlich geschlagen worden.

Ueber 30 Stück Geschütz waren abermals genommen worden. 22 brachte das sächsische Korps mit, welches ganz zur kombinirten Armee überging. Dasselbe that eine würtembergsche Brigade unter dem Befehl des Generals Normann.

Am 19. früh wurde Leipzig, nach einer kurzen Gegenwehr, mit stürmender Hand genommen. Der fliehende Feind hat viele tausend Gefangene — die Summe läßt sich noch gar nicht angeben — in den Händen der Sieger gelassen.

Unter den Gefangenen befinden sich die Generale Regnier, Lauriston, Bertrand und Macdonald, welcher leztere verwundet ist. Nach der Aussage des Magistrats von Leipzig sind der Fürst Poniatowski und Marschall Augereau geblieben.

Der Rest der sächsischen Truppen, die Badenschen und die Darmstädter sind zum Sieger übergetreten.

Der König von Sachsen ist von Napoleon in Leipzig zurückgelassen worden.

Nach der Einnahme der Stadt haben die drei großen Monarchen unmittelbar ihren Einzug unter dem lautesten Jubel des beseelten Volks und durch ein Spalier bewaffneter Truppen, die noch vor wenig Stunden ihre Feinde waren, gehalten.

Die

Die französische Armee ist in größter Auflösung auf der Flucht. Die Generale Yorck, Platoff, Giulay u. Fürst Lichtenstein operiren in des Feindes Flanken und Rücken, und man darf den wichtigsten Folgen davon entgegen sehen.

Schon hat der Feind 100 Stück Geschütz verloren, und das Korps von St. Cyr, 24000 Mann stark, welches bei Dresden zurückgeblieben ist, fällt der siegreichen Armee, nach diesen großen Ereignissen, unbedenklich ganz in die Hände.

Heil den tapfern Kriegern, welche an der Ehre dieser Weltschlacht Theil nahmen! unvergänglicher Ruhm und Preis denen, welche ein blutiges Opfer für das Vaterland und ihren König fielen! Auf denn, ihr treuen Unterthanen des Königs, unsers allergnädigsten Herrn, laßt uns Gott von ganzem Herzen danken und preisen; denn an uns selbst sind wir nun gewahr worden, daß Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27. und das vierte Verzeichniß patriotischer Beiträge.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 27.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 27.

Liegnitz, den 30. Oktober 1813.

Verkauf des Mündelschen Vorwerks zu Ober Michelsdorf.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des auf 7307 Rthlr. 12 gr. gewürdigten Mündelschen Vorwerks und sogenannten Pfaffen-Teichs zu Ober-Michelsdorf, stehet auf Antrag der Erben auf den 15. November d. J. Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle Terminus an, welches Kauflustigen und Besitz- und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird.

Haynau, den 29. September 1813.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf der Grüttnerschen Baudenhäuser zu Goldberg.

Auf hiesigem Rathhause sollen vor dem Deputirten des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Vater, in termino unico et peremtorio den 4. December d. J. Nachmittags um 3 Uhr, die dem hiesigen Handelsmann Johann Gottlieb Samuel Grüttner gehörigen beiden Baudenhäuser sub Num. 190 und 191, von denen das Erstere nach dem Bauanschlage auf 1005 Rthl. und nach dem Nutzungsertrage auf 600 Rthl., und das Andere nach dem Bauanschlage auf 655 Rthlr. und nach dem Nutzungsertrage auf 360 Rthlr. gewürdiget worden, auf den Antrag seiner Gläubiger; nochmals zum Verkauf ausgestellt, und öffentlich an den Meist- und Bestbietenden, entweder einzeln, oder zusammen, verkauft werden, wozu mit dem Bemerken: daß Gebote nach diesem peremtorischen Termine nicht beobachtet werden, Kauflustige einladet

Goldberg, den 5. October 1813.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Schönknechtschen Bauerguts zu Nieder-Siegersdorf, Gräflich von Kalckreuthschen Antheils.

Auf den eigenen Antrag des Johann George Schönknecht soll dessen hieselbst No. 2. belegenes, auf 944 Rthlr. 10 sgr Courant gerichtlich abgeschätztes dienstbares Bauergut, in Termino den 20. November d. J. durch Meistgebot verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige werden also vorgeladen, gedachten Tages früh um 10 Uhr in dem hiesigen Wirthschaftsamte sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlages zu gewärtigen. Auch haben sich etwanige unbekannte Gläubiger des Schönknecht zu gleicher Zeit mit ihren Ansprüchen zu melden. Siegersdorf, den 15. October 1813.

Gräflich v. Kalckreuthsches Gerichtsamt hieselbst.
Wehner.

Verkauf der Zillmerschen Grundstücke zu Grünberg.

Auf den Antrag der Ober-Amtmann Henriette Beate Zillmerschen Erben zu Krampe, sollen die zu deren Verlassenschaft gehörigen Grundstücke:

1) der Weingarten No. 1727 in der Kühnauer Straße, taxirt 1083 Rthlr.
2) das Wohnhaus No. 130a im 1sten Viertel der Stadt, taxirt 1252 Rthlr.

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben zu diesem Verkauf einen peremtorischen Termin auf den 27. November d. J. Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt, laden Kauflustige hierdurch vor, in diesem Termine sich einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu erwarten, daß dem Bestbietenden und Besitzfähigen, nach erfolgter Erklärung der Erben, die Grundstücke sogleich zugeschlagen, und auf spätere höhere Gebote nicht geachtet werden wird. Die Taxe kann täglich bei dem Stadtgerichts-Secretair Scheibel hieselbst eingesehen werden.

Grünberg, am 16. October 1813.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Drittes Verzeichniß

der bei dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien eingegangenen patriotischen Beiträge für unbemittelte freiwillige Jäger und für die Verwundeten.

---

	rthl.	gr	pf
Nach dem Rechnungs-Auszuge vom 14. May d. J. betrug die Einnahme	7251	7	4
Hierzu sind bis incl. den 31. May eingekommen:			
233. Von Hrn. Wiedner, für die Artillerie des Königl. Freikorps	1	3	5
234. Vom Königl. Acciseamt Beuthen in Oberschlesien, pro May	3	—	—
235. „ „ „ Gleiwitz dito dito	3	16	—
236. „ „ Regierungs-Calculater Hrn. Sender in Breslau, pro May	8	8	—
237. „ „ Accise-Controlleur Hrn. Klose in Waldenburg	2	—	—
238. „ Hrn. Justitiarius Habmann zu Rattibor, aus einer bei der eingegangenen Siegesnachricht vom 2. May d. J. dort veranstalteten Sammlung für die Verwundeten, in Golde 2 Fr. d'or 11 Rthl. 12 Gr.			
8 Dukaten 26 „ 16 „			
und Courant 177 „ — „	215	4	—
Außerdem 8 rthl Tresorscheine, 5 Gulden Wiener Einlösungsscheine und 8 Schaumünzen			
239. Vom Wohllöbl. Magistrat in Nimptsch, an dort gesammelten Beiträgen für d. Verwundeten	27	2	—
240. Vom Oberlandesgerichts Referendarius und Special-Secularisations Kommissarius Hrn. Langner zu Rattibor, aus einer dortigen Sammlung für die Verwundeten	26	—	—
241. Vom Hrn. Fürstbischof zu Olmütz, als Dominium zu Stolzmütz, Leobschützer Kreises, für bestimmte Empfänger, 150 rthl. Nom. Münze	85	17	2
242. Durch den Hrn. Dr. Pfaff, Fürstl. Anhalt-Pleß Leibarzt, aus einer Sammlung von Musikfreunden in der dasigen Humanitätsgesellschaft, 1 rthl. in Tresorschein und baar	19	7	5
243. Vom Hrn. Langner, Königl. Special-Secularisations Commissarius zu Rattibor	20	—	—
244. „ den Herren Accise- und Zollofficianten zu Priebus	6	—	—
245. „ einer ungenannten Patriotin 8½ Loth Silber, taxirt 4 Rthl.			
246. „ Hrn. von Stosch 25 rthl. Nom. Münze für Verwundete	14	6	10
247. „ „ Stadtgerichts-Kanzlist Hahn zu Neisse, Subscriptionsgelder	6	—	—
248. Durch den Hrn. Weihbischoff von Schimonsky, den Ertrag der in den kathol. Kirchen in Breslau für d. Verwundeten in d. Schlacht bei Groß-Görschen veranstalteten Sammlung mit	133	8	2
249. Durch den Hrn. Polizei-Präsidenten Streit, von verschiedenen Gebern, für verwundete Krieger, außer 1 silbernen Vorlegelöffel, taxirt 7 rthl. 12 gr.	66	16	4
250. Durch denselben, an bei ihm eingegangenen Beiträgen zu Equipirung freiwilliger Jäger	208	22	6
251. Von dem Bäckermittel zu Oblau einen zinnernen Willkommen mit 4 silbernen Schildern, woran 2 alte Denkmünzen angebracht sind			
252. Von Hrn. Zimmermann, Curatus zu Kotzerke, Trebnitzer Kreises, für Blessirte	6	—	—
253. „ „ Kriegs- und Steuerrath Fromm	3	—	—
254. Aus einer Sammlung in der hiesigen Ressource vom Jahr 1765, bei der Feier des für die Königl. Waffen so ruhmvollen Tages von Groß Görschen, zur Unterstützung und Verpflegung der hieselbst untergebrachten schwer Verwundeten, nemlich 1 Fr d'or 5 rthl. 18 gr.			
Courant 29 „ 8 „			
und Münz Courant 2 „ 22 „	38	—	—
255. Von A. R., zur Verpflegung der armen Blessirten, 1 Haarring, taxirt 8 gr.			
256. Von Johanne Meyer, einem Dienstmädchen, zu eben diesem Behuf	—	8	—
257. Aus der Collecte in sämmtlichen hiesigen evangelischen Kirchen am Tage der Siegesfeier von Groß Görschen, excl. 1 Zwanzigkreuzerstück, für die Verwundeten	359	3	4
258. Von der Frau Gräfin Henkel v. Donnersmark geb. v. Prittwitz zu Neudeck, für Verwundete	33	—	—
259. Aus Schurgast, durch den Magistrat, für Verwundete	15	—	3
260. Von dem Dienstmädchen der Frau Ober Postsekretair Oelschläger, desgleichen	1	—	—
261. Durch den Hrn. Pastor Bohrmann zu Hermsdorff, Bresl. Kreises, eine in der dasigen Kirche für die Verwundeten gesammelten Collecte mit 1 Dukaten 3 rthl. 8 gr.			
Courant 1 „ 16 „			
Nom. Münze 3 rthl. 6 gr, 1 „ 17 „ 6 pf.	6	17	6
262. Von Hrn. Fornen, Bataillons-Chirurgus ehemal. Regiment v. Tschepe zu Freihan, den vierten Theil seines Gehalts pro May	4	—	—
263. Vom Hrn. Postmeister Heutschel in Poln. Wartenberg 2 Thaler Tresorscheine			
Latus	8564	4	3

	rthl.	gr	pf.
Transport	8564	4	5
264. Von der evangelischen Gemeinde zu Töplimoda und Sackerau, Münsterbergschen und Nimptschen Kreises, für Verwundete	43	6	7
265. Desgleichen zu Dittmannsdorf bei Waldenburg, dito	25	6	10
266. Von Hrn. S. . . k in Breslau 2 Dukaten, für welches Geschenk von ihm ein unlauteres Gesundheitsattest erkauft werden sollte,	6	16	—
267. Aus Reinerz, durch den Hrn. Stadtrichter Lange, für die Verwundeten: in Courant 34 rthl. 20 gr. in Nominal-Münze 35 rthl. 1 gr. 2 pf. 20 rthl. — gr. 8 pf. 3 Zwanzigkreuzer-Stücke — rthl. 16 gr. 6 pf. nachträglich eingesandt 2 rthl.	57	13	8
Außerdem in Tresorscheinen 6 rthl., 14 Stück Denkmünzen, taxirt 5 rthl. 8 gr., 2 Stück kleine goldne Schaumünzen, 1 rthl. 16 gr., 1 silbernes Kreuz und eine silberne Kinderklapper, taxirt 1 rthl., 2 Bernstein-Halsbänder, taxirt 12 gr.			
268. Von der Frau Gräfin v. Sauerma auf Jeltsch, für die Verwundeten, 4 silberne Assietten, taxirt 82 rthl. 20 gr.			
269. Aus Militsch und dortiger Gegend, von adelichen Damens, außer einer Partie Charpie, Bandagen, 24 Ellen Futterleinwand, 2 Schaumünzen	2	18	—
270. Von Hrn. J. G. Kr. in Breslau, für Verwundete, 1 Packet Charpie und baar	12	—	—
271. Aus der Sammlung bei der Siegespredigt am 9. May, auf dem Hospitalguth Herrnprotsch, für die Verwundeten	6	4	6
272. Von einer ungenannten Dame 1 kleiner goldner Ring, taxirt 2 rthl. 16 gr., und 1 Packet Charpie.			
273. Von der Frau Wittwe K., ein Scherflein dem Vaterlande	1	—	—
274. Von der Parochie Kottwitz, Saganschen Kreises, durch den Hrn. Prediger Nowack: 1 sächsischer Thaler, 1 rthl. 8 gr. 1 dito Gulden, — rthl. 17 gr. in Preuß. Courant 1 rthl. 12 gr. 1 silberne Medaille, 1 rthl. 16 gr.	5	5	—
275. Von den Färbergesellen in Greiffenberg, durch das dasige Königl. Postamt	4	—	—
276. Von C. v. S. in S. bei Neisse, 1 goldne Kette, deren älteste Tochter, 1 Paar goldne Ohrringe, taxirt 8 rthl. 15 gr.			
277. Von einem Geber, der nicht genannt seyn will, durch den Hrn. Burgermeister Enger zu Sorau in Oberschlesien, 1 Ducaten	3	8	—
278. Vom Hrn. Stadtgerichts-Kanzlist Hahn zu Neisse, ein goldner Trauring, taxirt 3 rthl.			
279. Durch den Hrn. J. W., von den Dorfschaften, welche seiner Gerichtspflege anvertraut sind, 3 rthl. Courant und 20 rthl. 16 sgl. 1 d'. Nom. Münze,	14	17	8
280. Mit dem Motto: Deus! judicium tuum Regi da, et justitiam tuam filio Regis. Psalm 71. V. 1. eingesandt	166	16	—
281. Mit der Beischrift eingesandt: „zwar nicht viel, doch aber mit dem besten Herzen für das Theuerste — König und Vaterland!" von einem Pfarrer der Grafschaft Glatz 2 rthl., von dessen Kaplan 1 rthl.	3	—	—
282. Vom Hrn. Polik, landschaftlichem Sequestrations-Kassen-Rendant zu Koscheutin, 1 goldner Ring und 1 gewirkter goldner Gürtel, 1 Ellen lang und 2 Zoll breit			
283. v. S. T. eine Banko Obligation über 30 rthl. in Golde, für Verwundete.			
284. Vom Hrn. Polizei-Inspector Krause in Neisse, 1 Paar goldne Ringe.			
285. " " Cassirer Neugebauer hieselbst	4	—	—
286. Von Madam Rudolph in Salzbrunn, 2 Paar goldne Ohrringe.			
287. Nachträglich zu der ad No. 247. vereinnahmten Sammlung in den katholischen Kirchen, für Verwundete	13	—	6
288. Von Hrn. Wolny, Privat-Gerichts-Actuarius, einen anderweiten Beitrag von 10 rthl. Nom. Münze	5	17	8
289. Durch den Hrn. Polizei-Präsidenten Streit, an bei ihm fernerweit eingegangenen Beiträgen für die Verwundeten, außer 4 silbernen und 1 zinnernen Denkmünze, 1 Klystirspritze und 1 silbernes Stricknadelfutteral, baar	115	7	—
290. Für die sub No. 230. vereinnahmte Taschenuhr	1	12	—
291. Durch das hiesige Königl. Polizei-Präsidium: in Münzkourant	11	16	10
einen Münzschein, 2 rthl. 1 gr. 11 pf.			
1 Ducaten	3	8	—
1 Paar goldne Ohrringe, 1 Ring mit Perlen und 3 Schaustücke.			
292. Aus [illegible], durch den Magistrat eingesandt	155	20	—
Latus	9226	5	10

		rthl.	gr.	pf.
	Transport	9226	5	10
293.	Durch den Hrn. Superintendenten Krebs zu Röwitz bei Katscher, aus einer Kirchen-Kollecte für Verwundete	4	15	9
294.	Aus Crossen, von einem Ungenannten, 5 rthl. in Treforscheinen, für Verwundete.			
295.	Eben daher, 1) von dem Gutsbesitzer Hrn. v. Zychlinsky 1 goldne Uhr, noch nicht taxirt, und 2) von der Gemeinde zu Treppeln 4 rthl. N. Münze, für Verwundete	2	6	10
296.	Von Frau M. v. H., nebst ihren beiden Töchtern zu Katscher, in Species	2	—	—
	imgleichen 1 baiersches und 1 dänisches Thalerstück, verwechselt für	2	16	—
	und 20 Pfund Zinn.			
297.	Durch den Hrn. Pastor Klein in Domslau, von einer dasigen Bauerwittwe und ihm selbst, 2 rthl. Nom. Münze für Verwundete	1	3	5
298.	Durch den Hrn. Cantor Berger in Pleß, von seinen Schülern	7	12	—
	außerdem 19 kleine Denkmünzen und Goldstücke und 1 Tyroler Zwanzigkreuzerstück.			
299.	Von einer Ungenannten aus Oels, 1 Paar goldne Ohrringe für Verwundete.			
300.	Von der Frau von Minkwitz auf Grunwitz bei Wartenberg, 1 Paar goldene Ohrrosen, Loth schwer.			
301.	Aus der Königl. Ober-Bergamts-Kasse pro May c.:			
	a) von dem Hrn. Bergrath v. Boscamp	20	20	—
	b) von dem Hrn. Inspector Martini	11	11	—
302.	Durch den Herrn Landrath Neumarktschen Kreises, von dem Frauen-Verein dieses Kreises, an deren Spitze die Frau Landräthin von Debschütz stehet, für Verwundete	291	20	7
303.	Für einen im zweiten Verzeichniß vereinnahmten Packsattel, die Lösung von	3	—	—
304.	Für das von dem Herrn Hofrath Heun übernommene Zinn, nebst dem zinnernen Willkommen, zusammen 58 Pfund	9	17	1
305.	Für das sub No. 296 vereinnahmte Zinn und 2 Bleche	2	20	—
306.	Von dem Hrn. Hofrath Heun, für verkaufte Ringe von Fräulein Nanny's Haaren	20	22	3
307.	Von dem Müllermeister Hrn. Fleischer aus Floriansdorf, Schweidnitzer Kreises	5	—	—
308.	Von Hrn. König, Stadtrichter in Ziegenhals, 10 rthl. N. m. Münze	8	17	2
309.	Von dem Organisten Hrn. Gr. in Groß-Rosen, Striegauschen Kreises, einen gehörten Dukaten, für Verwundete			
310.	Von dem Hrn. Regierungsrath Zimmermann für verkauftes Silbergeräth vom Tischler H.	7	[illegible]	—
311.	Aus Cosel, von einem Theil des dortigen Offizierkorps, eingegangen für die Verwundeten	[illegible]	[illegible]	—
	Summa der Einnahme bis incl. den 31. May c.	[illegible]	15	8

Ausgabe.

Hiervon sind, incl. der in der Rechnungslegung vom 14. May c. aufgenommenen Ausgaben, an Bekleidungs- und Unterstützungs-Geldern rc. für Freiwillige rc. verausgabt worden, nämlich:

	rthl.	gr.	pf.
An 74 Jäger im Detaschement der Garde zu Fuß, incl. 79 rthl. 8 gr., welche an den Hrn. Lieutenant von Braudenstein zur weitern Berechnung gezahlt worden:	867	19	2
" 10 Jäger im Detachement des Garde-Jäger-Bataillons	156	2	3
" " " der Garde-Volontair Kosacken (vide vorige Rechnungslegung.)	30	—	—
" 61 " " " des Herrn Majors von Kleist, (über welches ex post anderweit disponirt worden) incl. 1069 rthl. 3 gr., welche dem Hrn. Obristen von Oaza an Auslagen für Professionisten erstattet worden.	1706	14	7
" 30 Jäger im Detachement des 2ten Westpreuß. Infanterie-Regiments	878	—	—
" 4 Jäger im Detachement des 1ten Schlesischen Infanterie-Regiments (vide vorige Rechnungslegung)	80	—	—
" 2 Jäger im Detachement des 2ten Schlesischen Infanterie-Regiments (vide vorige Rechnungslegung)	30	16	—
" das rc. von Lützowsche Freikorps, theils aus dem allgemeinen Fonds, größtentheils aber nach besonderer Bestimmung der patriotischen Geber	990	5	6
" dasselbe Behufs der Artillerie	976	14	1
" 4 Jäger im Detachement des Brandenburgschen Cüirassier-Regiments (vide vorige Rechnungslegung)	140	8	—
Latus	5856	6	7

	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.
Transport der Einnahme				9666	15	8
Transport	5856 rthl.	6 gr.	7 pf.			
An 4 Jäger im Detachement des Brandenburgschen Uhlanen-Regiments (vide vorige Rechnungslegung)	100	1	—			
„ 1 Jäger im Detachements des Westpreußischen Uhlanen-Regiments (vide vorige Rechnungslegung)	30	—	—			
„ 2 Jäger im Detachement der Garde zu Pferde (vide vorige Rechnungslegung)	60	—	—			
„ 13 Jäger im Detachement des Ostpreußischen Kürassier-Regiments, zusammen	380	—	—			
„ 9 Individuen im Schlesischen National Husaren-Regiment, ausnahmsweise wegen besonderer Verhältnisse	157	4	—			
„ 1 Jäger im Detachement des 1sten Westpreuß. Grenadier-Bataillons (vide vorige Rechnungslegung	2	—	—			
„ 7 Individuen in der 7. provis. Artilleriekompagnie der Brandenb. Brigade zu Neisse (vide vorige Rechnungslegung)	153	—	—			
„ 1 freiwilligen Chirurgus im Garde-Reserve-Bataillon (vide vorige Rechnungslegung)	25	—	—			
„ das Detach. des Brandenb. Husarenregiments, für ihm gelieferte Armaturstücke etc. (vide vorige Rechnungslegung	113	10	—			
„ 3 freiwillige bedürftige Landwehroffiziere, auf besondere Bestimmung (vide vorige Rechnungslegung	89	—	—			
„ 3 freiwillige Jäger im Detachement des Leib Grenadier-Bataillons	43	—	—			
„ 4 Jäger im Detachement des Leib Füsilier-Bataillons	26	—	—			
„ 1 „ „ „ des Leib Infanterie-Regiments	10	—	—			
„ 1 Freiwilligen vom 1ten und 2ten Schlesischen combinirten Husaren Regiment	30	—	—			
„ 1 Freiwilligen vom 1sten Schlesischen Husarenregiment	15	—	—			
Ferner für die Verwundeten, die für sie eingegangenen besondern Beiträge:						
1. am 11. May c. an den Hrn. Staatsrath Ribbentrop bei der Armee in Sachsen (vide vorige Rechnungslegung — 153 rthl. 4 gr. 5 pf.						
2. am 14. May c. an den Hrn. General Chirurgus Schack in Breslau (vide vorige Rechnungslegung) — 655 rthl. 19 gr. — pf.						
3. am 21. May c. an die Commandantur in Glatz, Behufs des dortigen Lazareths — 800 rthl.						
	1608	23	5			
Auf besondere Veranlassung: Dem Johann Hofer aus Tyrol, außer einer Büchse, an Equipirungs-Geldern	20	—	—			
An die Haude- und Spenersche Zeitungs-Expedition, für Insertion einer Auctions-Bekanntmachung, incl. Porto (vide vorige Rechnungslegung)	2	17	—			
Für angekaufte Waffen etc. zusammen	68	4	—			
„ kleine Kassen-Bedürfnisse bis incl. den 30. April c. (vide vorige Rechnungslegung	1	9	—			
Ferner kommt in Ausgabe die im ersten Verzeichniß sub No 150. vereinnahmte Post, welche nur ein von dem Hrn Hofrath Heun einem Freiwilligen früher gemachter und durch den Hrn. etc. Kersten zu Soldin erstatteter Vorschuß gewesen, mit	14	4	—			
Summa der Ausgabe bis incl. den 31. May c.				8805	7	—

Balance.

	rthl.	gr.	pf.
Die Einnahme ist	9666	15	8
Die Ausgabe	8805	7	—
bleibt ultimo May c. Bestand	861	8	8

und zwar: in Vorschüssen . . . 109 rthl. 14 gr. 10 pf.
in baarem . . . . . 751 „ 17 „ 10 „

i. e. 861 rthl. 8 gr. 8 pf.

An Armaturstücken, Bekleidungs- und Lazareth-Gegenständen ist folgendes eingekommen:

I. An Armaturstücken: 1) Vom Hrn. Burgermeister Goldsmith und dessen Gattin zu Leobschütz 2 Paar Pistolen. 2) Aus Lewin: vom Hrn. Stadtrichter Hoffmann 1 Degen; vom Hrn. Burgermeister Lehmann 1 Paar Pistolen; vom Hrn. Stadtverordneten Schaar 1 Kavalleriesäbel. 3) Aus Reinerz: vom Hrn. Senator David 1 Büchse, 1 Flinte 1 Paar Karabiner u. 3 Paar Pistolen; außerdem sind noch 2 Klingen und 1 Säbel von ungenannten Gebern mitgesandt worden. 4) Vom Hrn. Moritz Goldberg, ehemaliger polnischer Lieferant, 23 Paar verzinnte Steigbügel. Nota. Derselbe hat schon früher Tornister und Steigebügel geschenkt. 5) Aus Kosel: von der Frau Majorin v. Offenen 5 Büchsen; vom Hrn. Major v. Gerskow 1 Büchse. 6) Aus Grünberg: durch den Magistrat eingesendet: 2 Kugelbüchsen, 2 Infanteriegewehre, 2 Degen, 3 Paar Pistolen und 3 Flinten. 7) Von dem Magistrat in Hohenfriedeberg sind nachstehende Armaturstücke an das Königl. Artilleriedepot zu Silberberg eingeschickt worden: 1 Gewehr ohne Ladestock und Bajonet von dem Rathmann Hrn. Anders; 2) 1 Büchse vom Hrn. Kaufm. Sachse; 3) 1 Flinte von der Wittwe Hänel; 4) 1 Bürgergarden-Säbel von dem Riemermeister Hrn. Weiß; 5) 1 Hirschfänger vom Bürgermeister Hrn. Brückner; 65 alte Pistolen-Halftern.

II. An Bekleidungs- und Lazareth-Gegenständen: 1) von 2 Schwestern J. u. C. H. 2 Pfund Charpie; 2) vom Hrn. Steuereinn. Rudolph 1 Packet Charpie u. Binden; 3) zwei ungenannte junge Mädchen 3 Hemden, 3 Paar wollene Socken, 1 Partie Charpie etc. 4) Aus Reichenbach, eine Schachtel mit Binden u. Charpie; 5) eine ungenannte Dame, 8 Stück Leibbinden; 6) vom Hrn. S. M. Guttentag 12 Stück Binden, u. Hrn. W. Fränkel 12 St. Binden. Aus einer Sammlung von patriotisch-gesinnten Damen zu Pleß, und zwar: 7) Frau D. J. F. 1 Pfund Charpie; 8) Frau J. R. H. 2 Pf. dito, 15 Binden und einige Compressen; 9) Frau R. M. 1½ Pf. Charpie und einige Binden; 10) Frau D. P. 6 Päckchen Charpie, 6 Paar zwirne Socken, einige Binden u. alte Leinwand; 11) Frau H. R. S. 1½ Pfund Charpie, 6 Paar zwirnerne Socken und 6 Binden; 12) Frau C. v. Z. 1 Pfund Charpie, 6 Paar wollene Socken und einige Binden; 13) Frau R. Z. 2 Päckchen Charpie, mehrere Bandagen u. Compressen; 14) Frau D. B. 1 Päckchen Charpie u. 4 Paar wollene Socken; 15) Frau D. A. H. aus M. 3 Pfund Charpie, 9 Binden und 10 Ellen Leinwand; 16) Frau H. J. K. aus Pleß 2 Pfund Charpie; 17) einige Landleute einige Stück alte Leinwand; 18) eine Ungenannte 8 Binden und etwas Charpie; 19) Aus den Städten des Ober-Schlesischen Abgaben-Deputations Bezirks, durch den Hrn. Geheimen Rath u. Regierungs-Director Sellstherr zu Neisse, eine Quantität Hemden, Charpie, Compressen, Strümpfe und Binden; 20) aus Constadt: 26 Pfund Binden, Leinwand u. Charpie; 21) Frau Ober-Post-Secretaire Oelschläger 30 Ellen Leinwand zu Hemden, 3 Binden, Charpie u. Flecken; 22) aus Reinerz: a) Frau Senator David 60 Ellen Futter-Drillig; b) Madam Langer 1 halb Schock Leinwand u. 1 Päckchen Charpie; c) Madam Vicenz 1 Pfund Charpie; d) Frau Oberförster Krause eine Parthie Charpie; 23) Frau Gräfin Sauerma auf Jertsch 30 Stück Hemden, 7½ Dutzend Bandagen, 23 Stück Compressen und etwas Charpie; 24) die Königshütter Officianten-Frauen 12 Hemden u. Leinwand zu Binden, desgl. 25) die Berg- u. Hüttenmännische Schuljugend daselbst 10 Pfund Charpie; 26) die 3 Töchter des Hrn. Prediger Nitschke, Wilhelmine, Ernestine, Auguste, zu Leobschütz 12 Paar Halbstrümpfe; 27) von den kleinen Töchtern der C. v. S. in S. bei Neisse, welche nichts weiter zu schicken hatten, 6 Paar Strümpfe u. etwas Charpie; 28) Herr Polick, landschaftlicher Sequestrations-Kassen-Rendant zu Koschentin, 1 Päckel, worin 6 Paar Socken, 1 Hemde u. etwas Charpie; 29) durch den Hrn. Kriegsrath u. Polizei-Director v. Tepper aus Schweidnitz, 1 Kiste mit Montirungsbedürfnissen; 30) von einem Ungenannten 1 Packet Charpie; 31) von Madam Willig geb. Gönner 1 Packet Charpie u. 3 Binden; 32) von einigen Frauen und Mädchen der Creutzburger Hütte 19 Paar Strümpfe; 33) vom Hrn. Wfczetinsky pens. Conzert-Meister zu Sohrau in O. S. 2½ Pfund Charpie; von der Familie des Hrn. Ober-Forstmeister v. Schütz und Hrn. Stallmeister Dietrichs in Pleß 1 Packet Charpie und alte Leinwand; 35) durch den Hrn. Superintendenten Krebs zu Rösnitz bei Katscher, 12 Ellen neue Leinwand; 36) von Frau M. v. H. zu Katscher nebst ihren beiden Töchtern 6 Paar Socken, 3 Pfund Charpie u. etwas gebrauchte Leinwand; 37) B. H. eine wackere Patriotin alttestamentarischen Glaubens, eine bedeutende Lieferung von Lazarethbedürfnissen, worunter 6 Kopfkissen für

Ver-

Verwundete; 38) durch den Hrn. Landrath Neumärkschen Kreises, von dem Frauenvereine dieses Kreises eine Kiste mit Lazarethbedürfnissen, Hemden, Strümpfen rc.; 39) von einem Ungenannten 12 Stück Hemden; 40) von dem Organisten Gr. in Groß Rosen, Striegauschen Kreises, 6 Hemden, 14 Armbinden u. 12 Pfund Charpie; 41) von einigen Frauen u. Mädchen zu Rybnik, für die Verwundeten schlesischen Freiwilligen in den hiesigen Lazarethen, 12 neue Hemden, 15 Paar Socken, 4 Bandagen und 4½ Pfund Charpie.

Verdienstliche Handlungen.

Der Pater Silverius v. Gomansky, Fundatist zu Golkowitz im Pleßner Kreise, hat sich freiwillig erboten, den hinterlassenen Sohn eines Vaterlandsvertheidigers aus Pleß, welcher die dortige Schule besucht, monatlich mit 2 Thaler, außerdem aber auch die übrige Familie menschenfreundlich zu unterstützen.

Der hiesige Kaufmann Hr. Willim hat nach der Anzeige des hiesigen Artillerie-Depots eine Quantität von 17 Centner Pech dem Staate als Geschenk offerirt.

Der Königl. Special-Säcularisations-Commissarius Hr. Langner zu Rattibor, welcher sich schon früher durch ansehnliche Beiträge rühmlichst ausgezeichnet, hat zum Besten der freiwilligen Jäger für die Dauer des Krieges einen patriotischen Beitrag von 5 Rthlr. monatlich bestimmt.

Desgleichen die Frau Gräfin Henkel v. Donnersmark geb. v. Prittwitz zu Neudek bei Tarnowitz, für die Dauer des Krieges monatlich 5 Rthlr. Beitrag.

Desgleichen der Königliche Stadtrichter Hr. Vogt in Schmiedeberg, für die Dauer des Krieges monatlich 5 Rthlr.

Der hiesige Posamentier Hr. Schönpflug hat 150 Cocarden geschenkt, und versprochen, bei jeder Lieferung von 1000 Stück Cocarden und Feldzeichen, 200 Stück als Geschenk beizufügen.

Auf den Grund des Aufrufs Ihro Königlichen Hoheit der Prinzessin Wilhelm v. Preußen an die Frauen des Preuß. Staats zur Sammlung milder Beiträge für arme Krieger des Vaterlandes, stiftete die Frau Landräthin von Debschütz zu Rakschütz im Neumarktschen Kreise einen Frauenverein zu diesem Zweck; dies edle Unternehmen wurde durch den schönen Erfolg gekrönt, daß vermöge des eingesandten (von einer weiblichen Hand mit großer Genauigkeit geführten) Verzeichnisses, nachstehende bedeutende Beiträge eingegangen, welche hiernächst von den Geberinnen für die braven verwundeten Krieger zur Linderung ihrer Leiden bestimmt und verwendet worden sind; als: verschiedene Lazareth-Bedürfnisse, 103 Rthlr. 8 gGr. in Courant, 204 Rthlr. 11 gr. in Nom. Münze, 22 Ducaten, 8 goldene Ketten, 6 geöhrte und 17 ungeöhrte Schaustücke, 29 alte Münzen, 35 Silberstücke, worunter 1 Terrine mit Untersatz, Löffel, Schnallen, Becher, Leuchter, Knöpfe rc., 13 Galanteriestücke, 419¼ Ellen Leinwand, 8 Binden, 40 Stück Hemden und 6 Paar Strümpfe.

Man bedauert, daß der beschränkte Raum dieses Blattes es nicht gestattet, alle die milden Geber hier namentlich aufzuführen. Es ist rührend, mit welcher Herzlichkeit, Vornehme und Niedere, Wohlhabende und Arme, ihr Schärflein beigetragen haben. Eine ungenannte sehr edle Dame gab außer 1 Mantel und 3 Westen, 10 Ducaten. Die Mädchen der Schule zu Marschnitz erboten sich, Charpie für die Verwundeten zu machen, wie sie sich ausdrückten, sie gern an Geld etwas geben wollten, es aber nicht hätten; sie sammelten Linnen und verfertigten 3 Pfund Charpie in der Schulstube, wozu sich die Knaben gesellten. Möge dabei der edle Sinn dieser Jugend für Gold und Silber gelten, ihre kleine Gabe von Herzen aber, einer großen gleich geachtet werden. Jeannette Caisern, eine Blinde, gab aus redlichem Herzen 12 Ellen Leinwand.

Die Kinder des Scholzen Barthel zu Beckau, 7 minorenne mutterlose Waisen, legen ein kleines Opfer auf den Altar des Vaterlandes, das Theuerste aus ihren Sparbüchsen; die beiden ältesten Brüder haben sich schon in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger gestellt; sie bitten daher, ihr kleines Opfer anzunehmen, 1 Ducaten.

Johanna Schmidt in Neumarkt gab 1 Ducaten mit der Bemerkung: es war dies ein Geschenk, so ich als Mädchen von 8 Jahren erhielt, und mir jederzeit ein theures Andenken; dies kann ich nun zu keinem redlichern Zweck opfern, als zur Verpflegung, der, unsere Deutsche Freiheit erkämpfenden Jünglinge und tapfern Krieger.

Die

Die 8 Kinder der Frau Beamtin zu Pohlsdorf gaben aus ihrer Sparbüchse 2 Rtl. 8 gr. C.

Die vom Magistrat zu Grünberg eingesammelten Beiträge betragen eigentlich 178 Rthl., davon hat derselbe zur Equipirung eines Artilleristen von dort verwandt 24 Rthl., verbleiben 154 Rthl. Hierzu das Agio für eingesandte 2 Fbdor und 1 Ducaten mit 1 Rthl. 20 gGr. sind 155 Rthl 20 gGr. vide No. 292.

Der ehemalige Cadettenlehrer zu Kalisch Herr Lux schenkte zum Gebrauch für vaterländische Kranke ein Unterbette von Federn, welches in das Lazareth zu Oppeln abgegeben worden.

Nachdem eine frühere Sammlung aus der Gemeinde Romslau, Breslauschen Kreises, von dem Hrn. Pastor Klein bereits abgeschickt war, brachte ihm die dasige Bauer-Wittwe Lache noch ein Schärflein von 24 sgr.; er legte so viel von dem Seinigen dazu, daß 2 Rthl. Nominal-Münze zusammen kamen. vide Nro. 297.

Die vom 1. Juny ab eingegangenen patriotischen Beiträge werden ebenfalls nächstens öffentlich bekannt gemacht werden. Breslau, den 20. September 1813.

Rudolph,
im Auftrage des Königl. Militair-Gouvernements.

Für das Königliche Frei-Corps.

Nachstehend bezeichnete Militair-Effecten sind durch die vielfältigen Bemühungen des Geheimen Secretairs Herrn Rudolph und des Herrn Dr. Harnisch in Breslau gesammelt und zu Bekleidung und Mobilmachung freiwilliger Jäger des 2ten Bataillons des Königl. Preuß. Frei-Corps an mich abgegeben worden, als: 180 Hemden, 14 Säbel, 3 Paar Pistolen nebst Halftern, 8 Patrontaschen, 26 Paar Strümpfe, 2 Sättel, 11½ Ellen Tuch, 4 Feldflaschen, 1 Tornister, 2 Packet Charpie und Bandagen, 120 Rthlr. Cour.

Durch diese Beiträge sind ein Theil der zur Mobilmachung des 2ten Bataillons beim obigen Corps dringend nothwendigen Bedürfnisse beseitigt, und das Corps so wie der Staat den edlen Vaterlandsfreunden um so mehr Dank schuldig.

Schweidnitz, am 20. May 1813.

v. Seidlitz,
Hauptmann und Commandeur des 2ten Bataillons
des Königl. Preuß. Frei-Corps.

Nachstehende Summe von 1 Dukaten in Golde, 27 Rthl. 10 sgr. Courant und 68 Rthl. 4 sgr 6 d'r. Münze im Nennwerth ist von uns, für die Blessirten in der Schlacht von Groß-Görschen, eingesammelt worden; wir sagen dafür im Namen der Menschheit den herzlichsten Dank, und werden über die Verwendung dieser Summe öffentlich in den Zeitungen genaue Rechnung legen.

In Golde: Von den Herren Schück et Schweitzer 1 Dukaten.

In Courant: Von dem Apotheker Hrn. Promnitz 3 Rthlr.; vom Hrn. Justizrath Stöckel 1 Rthlr.; von Hrn. A. Brandt 1 Rthlr.; von Hrn. Dr. Schuck 1 Rthlr. 10 sgr.; von Hrn. Amtmann Eigner 7 sgr. 6 d'r.; von Hrn. Frank aus Friedland 10 sgr; von den Gräfl. Pücklerschen Beamten aus der Herrschaft Kamnit und Schedelau 1 Rthlr.; vom Hrn. Caplan Lux 5 sgr.; von Madame Frank 15 sgr.; vom Hrn. Hauptmann Wermann 20 sgr.; vom Hrn. Hauptmann v. Czapiewsky 10 sgr.; von Hrn. Karditzky 4 Rthlr.; von Hrn Galle 1 Rthlr.; von Hrn. Paris jun. 10 sgr.; von Hrn. Dammer, durch Sammlung, 11 Rthlr. 17 sgr. 6. d'r.; aus einer Collecte bei dem Hrn. König in der Friedrichstadt (am 13. May gesammelt) 25 sgr.

In Nominal-Münze: von den Herren Lieutenants, B. v. Wessing 1 Rthlr., Fritze 1 Rthlr; vom Hrn. Capitain v. Czentner 15 sgr.; von Hrn. Moritz Pleßner 3 Rthlr.; von Hrn. No 1 Rthlr.; von Hrn. Zerboni 1 Rthlr.; von Hrn. Weidler 15 sgr.; von Hrn. Arledt 15 sgr; von Hrn. Mathauscheck 15 sgr.; von Hrn. Perier 15 sgr.; von Hrn. Franz Hartwig 1 Rthlr.; von Hrn. Ritter 15 sgr; von Hrn. Bayer 3 Rthlr.; von Hrn. Lorenz Grützner 7 sgr. 6 d'r.; von Hrn. Hanel 3 Rthlr.; von einem Ungenannten 10 sgr.; von Hrn. Karger 1 Rthlr. 22 sgr. 6 d'r.; vom Hrn. Baron v. Hund 1 Rthlr.; vom Hrn. Baron v.

Geiß-

Geißberg 5 sgr.; von Hrn. Brassel 1 Rthlr.; vom Hrn. Caplan Scholz aus Groß Neudorf 8 sgr. 9 d'r.; vom Hrn. Major v. Rettengatter 1 Rthlr.; vom Hrn. Lieutenant Menken 10 sgr.; von Hrn. Frenzel 3 Rthlr; von Hrn. Franz Weiß 7 Rthlr.; von Hrn. Alois Weiß 3 Rthlr.; von Hrn. Siebert 1 Rthlr.; von Hrn Irmer 15 sgr; von Hrn. Schubert 10 sgr.; von Hrn. Jacobi 10 sgr.; von Hrn. Joseph Dalem 15 sgr; von Hrn. Basil Dalem 15 sgr.; von Hrn. Paul Melcher 2 Rthlr; von Hrn. August Paul Melcher 10 sgr; von Hrn. Gustav Süßbach 10 sgr.; vom Hrn. Director Beck 20 sgr.; vom Hrn. Controlleur Weiß 15 sgr.; von Hrn. Sprode 10 Rthlr.; von Hrn. Jaschke 3 Rthlr.; von Hrn. Möcke 2 Rthlr.; von Hrn. Dammer (durch Samml.) 1 sgr.; vom Hrn. Senator Siegemund (Stern-Wirth) 1 Rthlr. 15 sgr.; vom Hrn. Registrator Schwarzer 10 sgr.; aus einer Collecte bei dem Hrn. König in der Friedrichstadt (am 13. May gesamm.) 1 Rthlr. 27 sgr. 3 d'r.; von Hrn. König in der Friedrichstadt 2 Rthlr.; von Hrn Ignatz Martin Pleßner 3 Rthlr.; vom Hrn. Controlleur Petzold 1 Rthlr.; von Hrn. Controlleur Weiß (noch nachträglich) 7 sgr. 6 d'r.

Neisse, den 18. May 1813.

A. v. Bröficke,	Müller,	Hermes,
Hauptmann von der Armee,	Lieutenant.	Pastor.

Folgende patriotische Geschenke sind bei dem städtischen Landwehr-Ausschuß eingegangen: Von dem jüdischen Kürschner Hrn. Marcus Ehrlich 36 Paar Militair-Kamaschen; von dem Kürschner Hrn. Daniel Grunwitz 1 Decke; vom Schuhmacher Hrn. Maslowsky 6 Paar Stiefeln; von H. B. 18 Paar Schuhe; vom Kleiderhändler Hrn Samuel Noa 5 Paar Schuhe; vom Hrn. Kaufmann Salbach 6 Paar wollene Socken; vom Strumpfwirker Hrn. Finn 25 Rthlr. Nom. Münze; von Madame Treutisch aus Dittersbach 4 Pistolen; vom Gutsbesitzer Hrn. Scholz 1 Flinte; von Hrn. S. Friedeberg 1 Seitengewehr; vom Hrn. v. Prittwitz hieselbst 2 Flinten und 1 Schabracke; vom Hrn. Benj. Alexander, durch den Hrn. Polizei-Präsident Streit, 1 Flinte für den Landwehrmann August Steinlein; von Hrn. K. 10 Rthlr. Cour.; vom Hrn. Rath Kümmel 20 Rthlr. Cour.; vom Schönfärber Hrn. Tietze 2 meßingne Trommeln und 2 Trompeten; von Hrn. Fr. Br. 2 Paar Stiefeln und 5 Rthlr. Münz Cour; von Hrn. Steiner 5 Schock rohe Leinwand, desgleichen 6 Flecke weiße Leinwand à 8½ Ellen; durch den Stadtverordneten Hrn. Wöllmer ist von einem Ungenannten eingesendet worden: 3 Rthlr. Cour., 1 Chatulle und 2 Pistolen; durch den Polizeibothen Schellmann: 1 Tresorschein à 5 Rthlr., 3 silberne Schaustücke, 2 Flintenläufe, 1 Sack Flintenringe; durch den Kürschner-Aeltesten Hrn. Gerhard 2 neue Trompeten; durch den Polizei-Präsident Hrn. Streit 10 Rthlr. Münz-Cour., einen Brief mit 7 silbernen Denkmünzen; von dem Lohgerber-Mittel 1 großen silbernen Willkommen und 23 Stück Schaustücke; von dem Tabacks-Inspektor Hrn. Gautier in einer Tüte 20 Rthlr. Cour.; vom Schlossermeister Hrn. Nitschke 20 Stück Lanzen-Spitzen und 20 Stück Lanzen-Schuhe; vom Nacht-Patrouilleur Michael 50 Stück Pfanndeckel; von einem Ungenannten 1 Stück weisses Tuch von 50 Ellen; von dem Cattun Fabrikanten Hrn. Jäckel 1 Stück weisses Tuch von 50 Ellen; von Hrn. B. 30 Rthlr. Cour.; von Hrn. E. F. 100 Rthlr. Cour.; von der Wittwe Frau D. 100 Rthlr. Cour.; von Hrn. M. 30 Rthlr. Cour.; vom Handlungsverwandten Hrn. K. 11 Rthlr. 10 sgr. 3⅓ d'r. Cour.; von dem Goldarbeiter Hrn. Somme 30 Stück silberne Kreutze; durch den Kretschmer Hrn. Beyer, von einem Ungenannten, 1 Säbel.

Breslau, den 19. May 1813.

Der Landwehr-Ausschuß hiesiger Stadt.

Falk. Ratzke. Kny. Nowack.

Viertes Verzeichniß

der bei dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien für unbemittelte freiwillige Jäger und für die Verwundeten eingegangenen patriotischen Beiträge vom 1sten Juny bis incl. 31sten August d. J.

	rthlr.	gr.	pf.
Nach dem Rechnungs-Auszuge des dritten Verzeichnisses vom 20. September betrug die Einnahme bis Ende May c.	9666	15	8
Hierzu sind in den Monaten Juny, July und August c. eingegangen:			
312. Von einem Ungenannten, für die blessirten preußischen Soldaten	50	—	—
313. Vom Herrn Kriegs- und Steuer-Rath Frandorff, monatlicher Beitrag pro Junio c.	1	—	—
314. Für den sub Nr. 238. vereinnahmten Wiener Einlösungsschein à 5 Gulden, den coursmäßigen Werth mit	2	4	7
315. Aus dem Glogauschen Kreise, durch den Hrn. Regierungs-Calculator Niekels	6	10	3
316. Aus Cosel, durch den Festungs-Prediger Hrn. Birkenstek, für die Verwundeten,	20	5	4
317. Für die sub Nr. 203. vereinnahmte 3 kaiserliche Silbermünzen, sind durch die Verwechselung zu erhalten gewesen	—	8	—
desgleichen für das sub Nr. 257. vereinnahmte 20Xer Stück für Verwundete	—	5	4
318. Für das, laut Protocoll vom 27. May c. taxirte und nach der Taxe verkaufte Gold- und Silber-Geräthe	237	4	—
319. Für dergleichen Gold- und Silber-Geräthe, für Verwundete	181	22	—
320. Für das aus der ersten Auktion vom 13. May wegen zu geringem Gebot übrig gebliebene Gold- und Silber-Geräthe, nach dem taxirten Werth	40	22	—
321. Aus der Sammlung des Hrn. Steuer-Rath Schubarth zu Schweidnitz, die vierte Fortsetzung für das v. Lützowsche Frei-Corps	88	21	2
und 12 Stück Medaillen und alte Münzen, imgleichen eine Quantität Leinwand, Binden, Socken rc.			
An Agio für die unter vorstehender Summe befindlichen 2 Frd'or und 1 Dukaten	1	20	—
322. Von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Intressen für eingesandte Zins-Coupons	20	—	—
323. Die Herren Forst-Officianten zu Dombrowska, für freiwillige Jäger	3	8	—
324. Durch den Herrn Kaufmann Schmidt, einen zu Wien gesammelten Beitrag, zum Besten der freiwilligen Jäger, von 150 Gulden W. W.	65	—	—
325. Von Herrn Lange, Königl. Special-Commissarius und Haupt-Administrator zu Oppeln, pro May und Juny	10	—	—
326. Von einigen Subalternen der vormaligen Haupt-Secularisations-Commission	6	—	—
327. Von der secularisirten Geistlichkeit im Bezirk der Königl. Special-Commission zu Rattibor, an Beiträgen bis ultimo May	82	3	4
328. Von der Gemeinde zu Leuchten, Oelsnischen Kreises, die laut Anzeige im Verzeichniß Nr. 1. zur Unterstützung der freiwilligen Jäger angewiesene Kriegschaden-Vergütigung mit	40	4	3
329. Von den Herren Servis-Deputations-Officianten in Breslau, an monatlichen Beiträgen pro May, Juny und July c.	47	18	—
330. Vom Hrn. Professor und Dr. der Theologie, David Schulz hieselbst, desgleichen pro August	8	8	—
331. Vom Hrn. Professor Gravenhorst hieselbst, desgl. pro Juny, July und August	108	—	—
332. " " Kreis-Steuer-Einnehmer von Richthofen zu Trebnitz, desgleichen pro May, Juny, July und August	12	—	—
333. Aus dem Schwiebusschen Kreise, durch den Herrn Landrath von Sommerfeld eingesandt, für die Verwundeten	54	18	—
Außerdem 1 goldne und 3 silberne Uhren, mehrere Ringe und Schmucksachen, Silbergeräthe, Medaillen und Schaustücke, imgleichen 2 Neumärksche Zins-Coupons auf 25 Rthlr. zusammen.			
334. Von der Geistlichkeit des Zülzer und Falkenberger Archipresbyterats, durch den Herrn Erzpriester Moretz in Friedland, 29 rthl. 8 gr. Nom. Münze,	16	18	4
335. Aus der Stadt Schlochow in Westpreußen, durch den Herrn Burgermeister Stephany eingesandt	18	20	—
336. Aus dem Oppelnschen Kreise und den darin belegenen Städten Oppeln und Krappitz, durch den dortigen patriotischen Verein, und ferner eingegangen für bestimmte Empfänger	94	3	7

Latus 10884 23 10

Nr.		rthlr.	gr	pf
	Trasport	10884	23	10
337.	Von den geistlichen Pensionairs in dem ehemaligen Bezirk der Königl. Special-Secularisations Commission zu Rattibor, pro Juny	36	18	3
338.	Von der evangelischen Gemeinde zu Pleß, durch den Hrn. Superintendenten Bartelmus bereits im Monat May c. gesammlet, wegen nachher eingetretener Ereignisse aber erst jetzt eingesendet, in 1 Frd'or à 5 Rthl. 16 gr., 1 Dukaten à 3 Rthl. 6 gr. und in Cour. 6 Rthl., für die Verwundeten	14	22	—
339.	Von den Königl. Accise- und Zoll-Officianten zu Beuthen in O. S. an Beiträgen pro Juny und July	6	—	—
340.	Von den Herrn Accise-Officianten zu Gleiwitz desgleichen pro Juny	3	16	—
341.	denselben pro July, für bestimmte Empfänger	3	16	—
342.	Die Knappschaft des Kamuiger Vitriolwerks sammlete seit mehrern Jahren von ihrem Lohne auf eine Fahne, als Knappschafts-Insignum bei Feierlichkeiten; jetzt, nachdem 13 Mann aus ihrer Mitte unter die Fahnen des Vaterlandes getreten, opferte sie dem Staate für die Verwundeten den Betrag mit	52	—	—
343.	Vom Hrn. Bergrath v. Boscamp, monatlicher Beitrag pro Juny und July	41	16	—
334.	" " Berg- und Hütten-Inspector Martini, dito dito	22	22	—
345.	" " Professor Dr. Schulz hieselbst, monatlicher Beitrag pro Juny und July à 8 Rthl. 8 gr.	16	16	—
346.	Aus der Stadt Guhrau, an nachträglich zur Vertheidigung des Vaterlandes eingekommenen freiwilligen Beiträgen, durch den Hrn. Burgermeister Scholz eingesandt, außer in baarem Gelde, 1 silbernes Schild und 24 geöhrte Silberstücke, 8 geöhrte Dukaten, 1 goldne Halskette, 2 alte Silberstücke, 10 Stück geöhrte Silbermünzen und 6 Loth altes Silber	35	2	—
347.	Von einem städtischen Officianten in der Grafschaft Glatz, der ungenannt bleiben will, ein patriotisches Geschenk, das um so größern Werth hat, da es von seinem kärglichen Einkommen und durch Fleiß seiner Ehegattin erspart worden, 1 westphälisches Goldstück, an Werth	5	—	—
348.	Von H. R. W. für arme Blessirte, am Königl. Geburtstage, 4 Frd'or à 5 Rthl. 8 gr.	22	16	—
349.	J. C. E. B. v. C...kt. an einem vierteljährigen Beitrag vom 1. Juny bis ult. August c.	4	—	—
350.	Vom Hrn. Regierungs Calculator Sander, seinen Beitrag pro Juny, July und August	25	—	—
351.	Die von dem Hrn. Rektor Körber zu Hirschberg früher eingesandten, für den Volontair Hoffmann im Jäger Detachement des Brandenburgschen Husaren-Regiments bestimmten und ihm übersendeten 3 Rthl. sind remittirt worden, weil der bei diesem Detachement stehende Hoffmann darauf keine Ansprüche machen zu können versichert, und kommen daher hier wieder in Einnahme	3	—	—
352.	Von Hrn. Smola, Kapellan in Ujast	3	—	—
353.	Von Hrn. Franderff, vormaligen südpreuß. Kriegs- und Steuer-Rath, Beitrag pro July und August	2	—	—
354.	Von den geistlichen Pensionairs aus dem Bezirk der ehemaligen Special-Secularisations-Commission zu Rattibor, an Beiträgen pro Juny c.	43	11	—
	desgleichen pro July abschläglich	34	14	3
355.	Aus der Parochie Reichau, Nimptscher Superintendentur, durch den Hrn. Superintendenten Reiber zu Diersdorff, für Verwundete, 15 Rthl. 16 gr. Nom. Münze	8	22	10
356.	Der Herr Justiz-Rath Dickow zu Parchwitz feierte den Geburtstag unsers Monarchen durch Darbringung eines Pfandbriefes von 50 Rthlr.			
357.	Von der Armatur-Fabriken-Deputation zu Malapane und den dortigen Arbeitern, eine Sammlung von	30	—	—
358.	Von den geistlichen Pensionairs aus dem Rattiborer Bezirk, an bestimmten Beiträgen pro July c., incl. eines Restes pro Juny c.	45	11	—
359.	Der Hr. Ober-Post-Secretair Schneege zu Breslau zahlte einen ihm zuerkannten Denunciations Antheil an den Fonds mit 50 Rthlr. in einem Tresorschein.			
360.	Die Herren Accise-Amts-Officianten in Gleiwitz, pro August	3	16	—
	Summa der Einnahme bis incl. des 31sten August c.	11349	3	2

Hiervon ist verausgabt worden:

A. Nach der unterm 20. September c. gelegten Rechnung bis incl. den 31. May c. (vide das 1ste, 2te und 3te Verzeichniß) in Summa 8805 Rthlr. 7 gr. " pf.

B. In den Monaten Juny, July und August d. J. an verschiedene bedürftige Militairs zu ihrer Equipirung und resp. Wiederanschaffung verlorner Armatur- und Equipage-Stücke, theils un-

Latus 8805 7 "

				Rthl.	gr.	pf.
Transport der Einnahme				11349	3	2
Transport	8205 Rthlr.	= gr.	= pf.			
mittelbar, theils durch ihre Herren Chefs; Unterstützungen an Reconvalescirte; desgleichen an die Lazarethe ꝛc. und zwar:						
An 18 Jäger im Detachement der Garde zu Fuß = =	64	=	=			
= 3 = = = = des Garde-Jäger-Bataillons =	41	=	=			
= 2 = = = = = leichten Garde-Cavallerie-Regiments = = = =	60	=	=			
= 1 Jäger im Detachement des 1ten Westpreuß. Infanterie-Regiments = = = =	75	=	=			
= das Jäger-Detachement des 2ten Westpreuß. Infanterie-Regiments = = = =	75	=	=			
= das Jäger-Detachement des 1sten und 2ten kombinirten Westpreuß. Infanterie-Regiments = =	52	=	=			
= das Jäger-Detachement des 2ten Schlesischen Infanterie-Regiments = = = =	112	12	=			
= das ꝛc. von Lützowsche Frei-Corps, incl. der Einnahme-Post Nr. 321. = = = =	96	17	2			
= 1 Individuum der Garde-Jäger zu Pferde = =	50	=	=			
= 2 Jäger im Detachement des Ostpreuß. Kürassier-Regiments = = = = =	60	=	=			
= 1 Bombardier von der 7ten provisorischen Artillerie-Compagnie in Neisse = = = =	20	=	=			
= 1 Landwehr-Lieutenant vom Bataillon v. Jwonsky =	20	=	=			
= 1 Jäger im Detachement des Leib-Grenadier-Bataillons	9	=	=			
= 1 = = = = = Leib-Infanterie-Regiments	9	=	=			
= das Jäger-Detachement des 1sten Schlesischen Husaren-Regiments = = = =	303	16	=			
= 1 Jäger im Detachement des 2ten Schlesischen Husaren-Regiments = = = =	50	=	=			
= 2 Freiwillige vom Niederschlesischen Brigade-Garnison-Bataillon = = = =	27	16	5			
= 1 Jäger im Detachement des Schlesischen Grenadier-Bataillons = = = =	30	=	=			
= 1 Jäger im Detachement des Schlesischen Füselier-Bataill.	3	=	=			
= 1 Jäger im Detachement des Schlesischen Kürassier-Regim.	30	=	=			
= den Herrn Regiments-Chirurgus Bretschneider in Glatz, für Verwundete in dem dortigen Lazareth, auf Berechnung = = = =	300	=	=			
= = Herrn General-Chirurgus Schack zu Rattibor, zu gleichem Zweck = = = =	300	=	=			
= = Herrn General-Staabs-Chirurgus Görcke, zur Disposition Behufs der Feld-Lazarethe = =	150	=	=			
= = Lazareth-Comitee zu Ottmachau = =	150	=	=			
= die Lazareth-Commandantur zu Rattibor = =	35	=	=			
= 3 bedürftige blessirte Militairs in den Lazarethen zu Breslau, Ottmachau und Neustadt = =	53	=	=			
Für 2 Dutzend in Berlin erkaufte eiserne Ringe = =	6	=	=			
An die Redaktion des Oberschlesischen Anzeigers, für Insertion eines Avertissements wegen fernerer Einzahlung der freiwilligen Unterstützungs-Beiträge = =	=	23	10			
Summa der Ausgabe bis incl. den 31. August c.				10938	8	5

Balance.

Die Einnahme ist	11349 Rthlr.	3 gr.	2 pf.
Die Ausgabe = ...	10938 =	8 =	5 =
bleibt ultimo August c. Bestand	410 Rthlr.	18 gr.	9 pf.

und zwar:

in Vorschüssen . . . =	109 Rthlr.	14 gr.	10 pf.
in baar	301 =	3 =	11 =
i. e.	410 Rthlr.	18 gr.	9 pf.

An Armatur-Bekleidungs- und Lazareth-Gegenständen ist folgendes eingekommen:

I. An Armaturen ꝛc. 1) Die Forst-Officianten zu Dombrowka 2 Hirschfänger. 2) Von dem patriotischen Verein des Oppelnschen Kreises 1 Kugelbüchse. 3) Mit der Devise: Drop by Drop the sea is draind und dem Zeichen ††† m. 1 Karabiner.

II. An Bekleidungs- und Lazareth-Gegenständen ꝛc. 1) Aus der Sammlung des Hrn. Steuer-Raths Schubart zu Schweidnitz für das Königl. Frei-Corps 1 Quantität Leinwand, Binden, Socken ꝛc. 2) Der Königl. Kammerherr Herr Graf v. Fernemont jun. hat die als freiwilligen Kriegsbeitrag offerirten 100 Ellen Tuch, in 2 Stück dergleichen grau und 1 Stück dito grün abgeliefert. 3) Emilia und Amalia L. in Neisse, 6 Paar selbst gestrickte wollene Socken. 4) Mit der Devise: Drop by Drop the sea is draind und dem Zeichen ††† m. 3 neue Hemden. 5) Durch den Herrn Accise-Rendanten Kollenberg zu Festenberg, von der Wittwe des Doctor medic. und chirurg. Hrn. Friedrich das. für die Verwundeten, 5 Parthien diverse Binden und 1 Packet Charpie.

Nachricht.

Die von einem Ungenannten (vide das 1sten Verzeichniß Nro. 84) eingesandte Medaille ist dem Grenadier Heinrich Nitschke von der ersten Compagnie des West-Preußischen Grenadier-Bataillons von dem Commandeur desselben zuerkannt worden.

Breslau, den 7. October 1813.

Rudolph,
im Auftrage des Königl. Militair-Gouvernements von Schlesien.

Fünftes Verzeichniß

der bei dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien für unbemittelte freiwillige Jäger und für die Verwundeten eingegangenen patriotischen Beiträge im Monat September c.

	Rthl.	gr	pf
Nach dem Rechnungs-Auszuge des IVten Verzeichnisses vom 7ten October c. betrug die Einnahme bis incl. den 31ten August c.	11349	3	2
Hierzu sind im Monat September c. eingegangen:			
361. Vom Hrn. Accise-Rath Freudenberg in Oppeln pro May, Juny und July, à 10 Rthlr. incl. 5 Rthlr. in Tresorscheinen	25	—	—
362. Vom Hrn. Doctor und Professor Schulz hieselbst pro September	8	8	—
363. Von einer Privat Kränzelgesellschaft in Breslau, den Bestand ihrer Kasse, durch den Hrn. Reg. Calculator Micke mit 8 Rthl. 10 sgr. Nom. Münze oder	4	18	3
364. Durch den Prediger Hrn. Elter aus Rankau bei Zobten für die verwundeten Vaterlandsvertheidiger			
1) aus einer frühern Sammlung 52⅔ Rthl. Nom. Münze	30	—	—
2) bei der Siegesfeier am 5. Septb. gesammlet incl. 11 Rthl. 12 gr. Cour.	28	9	—
365. Von dem Hrn. Regierungs-Vice-Präsidenten Kieckhöfer eine Sammlung aus dem Liegnitzer Regierungs-Departement für die Verwundeten, von	604	20	2
366. Vom ehemaligen Landrath Hrn. v. R. zu G. W. bei O. den Betrag einer durch ihn in einem kleinen Zirkel von Freunden im Trebnitzschen Kreise und im Auslande veranlaßten Subscription für Blessirte, mit resp. 34 Rthlr. 10 gGr. Cour. und 2 Rthlr. Nom. Münze, zusammen	35	13	5
367. Ein Rubel-Schein über Zehn Rubel, den ein russischer Staabs-Officier für die Blessirten eingezahlt hat.			
368. Herr Ignatius Fritsch, Administrator in Nimptsch für sich selbst und von dasiger Gemeinde, für die Verwundeten	3	—	—
369. Herr Frandorff, ehem. Südpreuß. Krieges- und Steuer-Rath, monatlicher Beitrag pro September	1	—	—
370. Von einigen geflüchteten G. Glogauer Einwohnern zu Zülz, bei einem Freuden-Mahle, wegen des von den alliirten Truppen an der Katzbach erfochtenen Sieges gesammelt und eingesandt für die Blessirten 3 Dukaten à 3 Rthl., 14 Rthl. 12 gGr. Cour. und 2 Rthl. Münz-Cour.	25	12	—
371. Durch den 2ten Pastor an der evangelischen Stadtpfarrkirche Hrn. Müller zu Ohlau, eine Sammlung für die verwundeten und kranken Vaterlandsvertheidiger nach dem Siegesfeste am 5ten Sept. von 302 Rthl. Nom. Münze und incl. 3 Stück Frd'or.	172	13	10
372. Frau Gräfin Henkel v. Donnersmark auf Neudeck, den monatlichen Beitrag für die Verwundeten pro July und August à 5 Rthl.	10	—	—
373. Die eingesandten Staats-Papiere, Tresorscheine, Pfandbriefe und 1 russische Banco-Note, verwechselt für	103	10	8
374. Vom Königl. Hofrath Hrn. Max in Himmelthal bei pohln. Wartenberg für einen bestimmten Empfänger	15	—	—
375. Durch den Hrn. Polizei-Präsidenten Streit, den von einem Mitgliede des hiesigen Privat Theaters Polyhymnia ihm behändigten Betrag der Einnahme zum Besten der verwundeten Krieger	14	22	10
376. Von den geistlichen Pensionairs des Oppelschen Administrations-Bezirks pro Monat August	78	4	4
377. Frau Accise-Einnehmer Zacharias zu Guttentag für Verwundete	4	6	10
378. Durch den Magistrat in Constadt und den Hrn. Pastor Prusse, für die Verwundeten a) in der Kirche gesammlet 15 Rthl. 6 sgr. Nom. Münze b) in den Häusern 37 Rthl. 18 sgr. 7 d'r. c) in der Filialkirche zu Jeroltschütz 1 Rthl. 22 sgr. 4 d'r. 54 Rthl. 16 sgr. 11 d'r. oder	31	4	4
379. Durch den Magistrat in Grottkau für die Verwundeten	12	16	10
380. Durch den Hrn. Pastor Lachmann in Töplitwode bei Münsterberg für die Verwundeten	19	—	—
381. Durch den Hrn. Pastor Friede in Karzen für die Verwundeten	13	12	—
Latus	12590	6	7

	Rthl.	gr	pf
Transport	12590	6	7
382. Aus Landeshut, durch den Hrn. Senior Ministerli Karge und Kirchenvorsteher Zindler eingesandt für Bleßirte	64	—	8
383. Aus Gnichwitz bei Zobten, durch den dasigen Hrn. Justitiarius eingesandt	5	8	—
384. Durch das Königl. Accise-Amt zu Waldenburg an monatlichen Beiträgen des Hrn. Cassen Controlleur Klose pro Juny, July, August und Septbr. à 2 Rthl	8	—	—
385. Von dem Königl. Accise Amt zu Gleiwitz an dergl. pro Sept.	3	16	—
386. Von der Gemeinde Groß-Peiskerau Ohlauschen Kreises für Verwundete	17	13	2
387. Von dem Hrn. Justiz Rath Gattig aus Glogau für einen bestimmten Empfänger	11	—	—
388. Von dem Königl. Oberschl. Berg- und Hütten-Amt zu Tarnowitz für einen bestimmten Empfänger	18	—	—
389. Vom Hrn Fk. H. St. 2 Rthl. und S. S. 3 Rthl. aus Züllichau durch Hrn. Siegfried Scholz in 1 Frd'or eingesandt Nebst einer nahmhaften Quantität Wäsche und Kleidungsstücke, welche für die armen Bleßirten von der Schlacht an der Katzbach verwendet worden.	5	8	—
390. Durch den Magistrat in Pitschen eingesendet für die Bleßirten	36	—	—
391. Aus Jordansmühle, durch den Hrn. Polizei-Präsidenten Streit außer einem Packet Leinwand	21	13	6
392. Aus sämmtlichen evangelischen Kirchen in Breslau, an Collecten Geldern am Dankfeste am 5. Sept. c. sind eingekommen, für die Verwundeten, zusammen	568	4	8
393. Aus der reformirten Kirche, incl. der böhmisch-reformirten Kirche zu Hussinetz, und der Simultan Kirche zu Plümickenau für die Verwundeten	109	19	8
394. Durch den Hrn. Grangé, Lehrer am Pädagogio zu Züllichau, von einem Verein Pohlinnen, sonst Preußische Unterthanen, für die Verwundeten außer 8 Pfund Charpie und Leinwand	30	—	—
395. Durch den Hrn. Dechant Lauffer, aus der Parochie des Katscherschen Decanats für die Verwundeten	37	9	—
396. Von den Königl. Armen-Haus Officianten zu Creutzburg desgl.	10	—	—
397. Von den Kirchgemeinden der Ohlauer Kreis-Superindentur desgl.	47	—	—
398. Aus dem Leobschützer Decanat, desgl.	41	17	—
399. Durch den Hrn. Rathmann Runge, bei den katholischen Einwohnern der Stadt Striegau gesammelt	36	13	6
400. Herr Röhr, Kreis-Secretair in Bolkenhayn	4	—	—
401. Vom Magistrat in Landsberg 1 Rthl. 1 sgr. Nom. Münze	—	14	4
402. Aus dem Neumarktschen Kreise	10	4	—
403. Aus dem Breslauschen Kreise sind baar eingegangen incl. 49 Rthl. Tresorscheine al pari gerechnet, 1 Paar oval kleine goldene Ohrringe, 1 Stück Schmuck von Philagran Arbeit mit 5 Edelsteinen. 2 silberne Eß- und 2 Theelöffel imgleichen 1 goldener Ring.	910	1	11
404. Aus der evangelischen Kirchen-Collecte in Bolkenhayn für die Verwundeten	24	12	—
405. Durch den K. O. C. Rath und Superintendenten Hrn. Jany an Collecten Geldern aus sämmtlichen Kirchen des Strehlenschen Kreises	62	1	8
406. Von den Kindern des Hrn. Diaconi Maydorn in Strehlen, 8 silberne Denkmünzen und 2 Rthl. Cour., und von den Zöglingen seines Instituts 3 Rthl. 8 gGr. für die Verwundeten	5	8	—
407. Durch den Hrn. Dechant Lauffer zu Katscher nachträglich von der Parochie Zauchwitz incl. 1 Zehnkreuzer-Stück 1 Rthl. 21 sgr. 8 d'r. von der Parochie Zaudiz 2 Rthl. 20 sgr.	4	9	—
408. Durch den Hrn. Superintendenten Holenz aus den beiden Sprengeln der Tschöplowitzer Superintendentur an Collectengeldern für die Verwundeten a) in Golde 2 Frd'or à 5⅓ Rthl. 10 Rthl. 16 gGr. und 3 Ducaten à 3 Rthl. 4 gGr. 9 Rthl. 12 gGr. b) 3 Rubelstücke à 1 Rthl. c) 1 Thaler-Tresorschein. d) in klingend Courant 207 Rthl. 18 gGr. e) in Münz-Courant 187 Rthl. 18 gGr. 4 Pf.	415	16	4
409. Die Armen im Arbeitshause zu Creutzburg haben aus eigenem Antriebe für die Verwundeten zusammengebracht	6	22	10
410. Von ein Paar jungen Mädchen, 4 Galanterie-Ringe, zwei mit dem Buchstaben H. einer mit einem kleinen Chrysopas und einer mit weißen kleinen Steinen			
Latus	15104	16	11

	Rthl.	gr.	pf.
Transport	15104	6	7
411. An Collecten-Geldern für die Verwundeten in den katholischen Kirchen zu Breslau am 5. Septbr. gesammelt sind, (nebst einem goldenen Ring), eingezahlt zusammen	122	21	7
412. Durch den Hrn. Prediger Münster eingesandt, eine Sammlung von der Gemeinde Conradswalde bei Landeshuth, für die Verwundeten	10	3	2
Summa der Einnahme vom 12. April bis incl. 30. Sept.	15238	6	4

Hiervon ist ausgegeben worden:

	Rthlr.	gr.	pf.
A. Nach der unterm 7. hujus gelegten Rechnung bis incl. den 31. August c. (vide das 4te Verzeichniß) zusammen	10938	8	5
B. Im Monate September c.			
An verschiedene bedürftige Militairs, zu ihrer Equipirung und resp. Wiederanschaffung verlorner Armatur- und Equipage-Stücke; Unterstützung an Reconvalescirte; und an die Lazarethe ꝛc. und zwar:			
An 4 Jäger im Detachement des 1ten Regiments Garde zu Fuß	66	"	"
" 1 " " " des Garde-Jäger-Bataillons	10	"	"
" 1 " " " des Brandenburgischen Kürassier-Regiments	15	"	"
" 1 " " " des Ostpreuß. Kürassier-Regiments	11	"	"
" 1 Individuum vom Schlesischen National-Husaren-Regim.	2	"	"
" 1 Hornisten im 1ten Westpreuß. Füsilier-Bataillon	6	"	"
" Jäger im Detachement des 2ten Westpreuß. Füsilier-Bataillons	16	"	"
" 1 " " " des Garde-Normal-Bataillons	18	"	"
" 1 " " " des 2ten Schlesischen Husaren-Regiments	18	"	"
" 1 Bedürftigen vom 12ten Reserve Regiment	2	12	9
" den Hrn. General Chirurgus Schack I. Behufs der Breslauischen Lazarethe auf Berechnung	300	"	"
Für 2 Dutzend Hemde, für das ꝛc. Blüchersche Armee-Corps; so an den Stadt-Chirurgus Schlivalius hieselbst zur weitern Beförderung abgeliefert worden	16	"	"
An das Lazareth in Beuthen durch Anrechnung der Einnahme-Post Nro. 372.	10	"	"
An die Königl. Civil-Lazareth-Commission in Breslau, zur Berechnung	400	"	"
An dieselbe desgleichen	400	"	"
An das Lazareth in Ottmachau zur Berechnung	150	"	"
An das Lazareth-Depot zu Bunzlau	50	"	"
Für kleine Kassen-Bedürfnisse in den Monaten May, Juny, July, August und September c.	2	12	"
Summa der Ausgabe vom 13. April bis incl. den 30. Sept. d. J.	12431	9	2

B a l a n c e.

	Rthlr.	gr.	pf.
Die Einnahme ist . . .	15238	6	4
Die Ausgabe " . . .	12431	9	2
Bleibt ultimo September c. Bestand	2806	21	4
und zwar:			
in Vorschüssen	109	14	10
in baarem	2697	6	4
i. e.	2806	21	2

An Armatur-Bekleidungs- und Lazareth-Gegenständen ist folgendes eingekommen:

I. An Armaturen ꝛc. Nichts.

II. An Bekleidungs- und Lazareth-Bedürfnissen: 1) der evangelische Schulhalter Hr. Welther zu Alt-Lässig bei Schweidnitz die von seinen Schulkindern zusammengebrachten 7 Pfund Charpie und Binden. 2) Durch den Magistrat in Censtadt 116 Stück Binden, 14 Pfund Charpie und 10 Pfund alte Leinwand. 3) Durch die Frau Accise-Einnehmerin Zacharias in Guttentag, 6 Hemde, 1 Weste, 1 Paar Hosen und ein Pack Charpie. 4) Durch Hrn. Grangé, Lehrer am Pädagogio, 8 Pfund Charpie und etwas alte Leinwand.

5) Vom Magistrat in Landsberg 41 Pfund Charpie. 6) Durch den Hrn. Superintendenten Holenz aus den beiden Sprengeln der Tschöplowitzer Superintendentur: an Charpie 50 Pfund, 29 Stück Hemden, 173 Binden, 235 Compressen, 7 Schlafmützen, 4 Halstücher, 6 Jacken, 5 Westen, 3 Paar Beinkleider, 13 Paar Strümpfe, 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Pantoffeln, 12 Schnupftücher, 2 Handtücher, 1 Mütze, 3 Bettetücher, 2 Servietten und 1 Rock.

Breslau, den 20. October 1813. Rudolph,

im Auftrage des Königl. Militair-Gouvernements von Schlesien.

Verdienstliche Handlungen.

Der zweite Pastor an der evangelischen Stadtpfarrkirche zu Ohlau, Herr Müller, hat nach der kirchlichen Siegesfeier am 5ten v. M. für die Befreiung des Vaterlandes von den feindlichen Heeren, Veranlassung genommen, eine Sammlung patriotischer freiwilliger Beiträge durch ein Paar sich selbst dazu freudig angebotene Männer, nämlich: den Stadtverordneten und Kaufmann Hrn. Baude, und den Glöckner Hrn. Kretzig, für die verwundeten vaterländischen Truppen zu bewerkstelligen. Der Erfolg hat gezeigt, daß christliche Liebe und Patriotismus die Gemüther dieser Kirchgemeinde beseelt, denn ohnerachtet der schon vielfältig dargebrachten Opfer haben sie sich bei dieser Gelegenheit sehr wohlthätig bewiesen. Die eingesandte Sammlung betrug 302 Rthlr. Nom. Münze. Viele Edle haben sich durch bedeutende Beiträge ausgezeichnet, aber auch die unbemittelten, ja selbst dürftige Mitglieder der Gemeinde haben nach Kräften beigetragen, wodurch ihre Gaben einen hohen Werth erhalten haben. Der Herr Einsender führt an: vorzüglich bemerkenswerth sey die Freude gewesen, mit welcher die Gaben der Letztern dargereicht worden; arme Wittwen und Dienstmädchen drängten sich unaufgefordert mit ihrem Schärflein heran, und gaben ihr theilnehmendes gutes Herz auf eine rührende Weise zu erkennen.

Einer besondern Erwähnung rühmlicher menschenfreundlicher Gesinnungen verdienen die Einwohner zu Grottkau; Mehrere Honoratioren, Bürger und Frauen, beschäftigen sich unter Zurücksetzung ihres eigenen Gewerbes nicht nur damit, die in dem dasigen Lazarethe befindlichen russischen Blessirte und Kranke mit allen Bedürfnissen zu unterstützen, welches selbst die dem Lazarethe vorgesetzte russische Behörde mit Danke anerkennt, sondern sie ergreifen eben so freudig jede Gelegenheit, für die vaterländischen Blessirten und Kranken in den Lazarethen patriotische Beiträge zu sammlen.

Die hiesigen Herren Kaufleute, Commerzienrath Schiller, Kaufmann Oelsner, Stempel und J. H. Schiller, haben 100 Paar Schuhe als patriotisches Geschenk für die vaterländischen Krieger in das hiesige Montirungs-Magazin abgeliefert.

Der Lieferant Moritz Landsberger in Oppeln hat sich anheischig gemacht, einen Monat lang den Bedarf von Wein, Essig, Bier und Gewürz für das dortige Lazareth unentgeldlich zu liefern.

Vor einiger Zeit wurden durch Gnichwitz bei Zobten blessirte und kranke vaterländische Krieger gefahren, und von den Einwohnern wie gewöhnlich mit Speise und Trank erquicket. Einer von diesen Kriegern war besonders sehr krank und schwach, und der dasige Wirthschaftsbeamte Hr. Merkel, welcher sich schon bei ähnlichen Gelegenheiten rühmlichst ausgezeichnet hat, behielt den gefährlichen Kranken zurück, um ihn auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen. Der Kranke starb jedoch bald nachher, worauf ihn der rc. Merkel auf seine Kosten am 12. v. M. öffentlich begraben ließ. Diese Gelegenheit benutzte der dasige Pfarrer Herr Scholz, die Zuhörer seiner sehr zweckmäßigen Leichenrede zu milden Beiträgen für die verwundeten vaterländischen Truppen zu bewegen, wobei: 3 Rthlr 8 gGr. Courant und 3 Rthlr 12 gGr. Nom. Münze einkamen.

Der Hr. Präsident des schlesischen Landes-Oeconomie-Collegii Freiherr v. Lüttwitz zu Gorkau bei Zobten, hat für die Dauer des Krieges auf die Hälfte seines Gehalts Verzicht geleistet, und solche für Blessirte der Schlesischen Landwehr bestimmt.

Der Kreissteuer-Einnehmer Herr Beyerlein zu Lublinitz, hat vom 1. Sept. c. ab für die Dauer des Krieges zum Besten der freiwilligen Jäger einen patriotischen Beitrag von 10 Rthlr. monatlich offerirt.

Nachricht.

Der im 1sten Verzeichniß sub Nro. 80. von K. F. vereinnahmte Pfandbrief über 50 Rthl. ward damals der Königl. Hochlöblichen General-Ordens-Commission übergeben, um über solchen nach der Bestimmung des unbekannten edlen Gebers zu disponiren; es ist nun von gedachter General-Ordens-Commission die Anzeige gemacht worden, daß nach geschehener Ausmittelung des Individui, welchem Anspruch an jenes patriotische Geschenk zustehen könnte, solcher nunmehro dem Füsilier Wilhelm Großmann, vom Füsilier-Bataillon des 1ten Pommerschen Infanterie-Regiments, welcher von Sr. Majestät dem Könige in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. April d. J. ausdrücklich als der zweite gemeine Soldat bekannt werden, der wegen seines ausgezeichneten Benehmens bei dem Sturm von Lüneburg mit dem eisernen Kreuze belohnt werden soll, zuerkannt worden ist.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 28.

Liegnitz, den 6. November 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 207. Publicandum wegen Bescheinigung der Befreiung von der Personensteuer der zum Militairdienst einberufenen Landbewohner.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 22. September d. J., in dem 23. Stück des Amtsblatts No. 169., wird hiermit bekannt gemacht: daß nach einer Bestimmung des Herrn Staatskanzlers Excellenz, Behufs der Befreiung von der Personensteuer, die Einberufung der Landbewohner zum Militairdienst, nicht durch ein Regiments-attest, sondern bloß durch ein Attest der Ortsobrigkeit zu bekunden ist.

Liegnitz, den 28. Octbr 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 13. R. Octbr. c.

No. 208. Betrifft die Aufforderung an die Herren Districts-Polizei-Commissarien, zur thätigen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten.

Die Königl. Regierung findet sich bewogen, die Herren Districts-Polizei-Commissarien des hiesigen Departements zur angestrengtesten Thätigkeit in Wahrnehmung der Obliegenheiten aufzurufen, welche ihnen die an die Herren Landräthe unterm 26. April 1809. ergangene Verfügung auflegt, und worin, so wie in den späteren durch das Amtsblatt emanirten Verordnungen, ihre wesentlichste Berufspflichten vorgeschrieben sind.

Fast nie war der rastloseste Eifer unerläßlicher, als jetzt, wo, in Folge feindlicher Ueberziehung, so manche polizeiliche Anordnung ins Vergessen gerathen ist, so mancher Frevel gewagt wird, und nicht selten grober Ungehorsam sich zu Eigenthums-Verletzungen geselle. Kommt dazu noch, daß so viele Gegenden durch Brand- und Wasserschaden und den Verlust der Erndte, oder durch Viehsterben, in ihrem Nahrungsstande benachtheiligt, und die Bewohner derselben wegen ihrer Subsistenz gefährdet worden sind: so müssen die Herren Districts-Polizei-Commissarien sehr aufmerksam seyn, damit nicht bei Annäherung des Winters die so wichtige Sicherheit

der Person und des Eigenthums in Gefahr geräth, vielmehr alle polizeiliche Anstalten, und namentlich auch das Armenwesen, unverwandt im Blicke behalten.

Die Herren Landräthe haben die Herren Districts Polizei Commissarien in ihren Bemühungen kräftigst zu unterstützen, und ihnen dabei den Beistand der Gensd'armerie und der Districts Polizei-Schulzen angedeihen zu lassen.

Liegnitz, den 24 Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 198. Octbr. c.

No. 209. Die Jahr-, Kram-, Vieh- und Woll-Märkte des Liegnitzschen Regierungs-Departements im Jahr 1814. betreffend.

Den städtischen und ländlichen Polizei-Behörden, und dem handeltreibenden Publico, wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Termine, an welchen die Jahr-, Kram-, Vieh- und Woll-Märkte des Liegnitzschen Regierungs-Departements im Jahre 1814. abgehalten werden sollen, aus dem Anhange zum Calender für das genannte Jahr werden ersehen werden können.

Liegnitz, den 17. October 1813.

Policei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. 310. October c.

No. 210. Die Verlegung des instructionsmäßigen Termins zur Luxussteuer-Aufnahme für die zweite Jahreshälfte, vom 1. März auf den 2. Januar, betreffend.

Die Königl. Abgaben-Section im Departement der Staatseinkünfte hat zweckmäßig gefunden, den §. 2. Abschnitt 1. der Luxussteuer-Instruction vom 19. October 1811. dahin zu declariren und festzusetzen:

daß die Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände für das zweite halbe Jahr nicht ferner vom 1. März, sondern vom 2. Januar jeden Jahres an, geschehen soll, damit die Feststellung des Soll-Einkommens sich nicht, wie bisher oft geschehen, über das Etatsjahr hinaus verzögere.

Auch soll hinführo die Versiegelung der Wagen pro zweites Semestre in den ersten 14 Tagen des Monats November erfolgen, damit derjenige, welcher in den ersten 14 Tagen des Monats Juny die Versiegelung nicht verlangt hat, den unversiegelten Wagen aber kein volles Jahr benutzen will, wegen der erst im December erfolgenden Versiegelung nicht zur Zahlung der jährlichen Steuer verpflichtet werden kann.

Uebrigens bleibt es aber bei der gesetzlichen Vorschrift:

daß ein dreimonatlicher Besitz zu einer halbjährlichen, ein sechsmonatlicher zu einer jährlichen Steuer verpflichtet.

Da

Da nun der Fall vorkommen kann, daß unter den am 2. Januar vorhandenen und seit der letzten Declaration erst angeschaften Gegenständen manche noch nicht voll drei Monate im Besitz ihres Eigenthümers sind, so daß er in jenem Fall gar nicht, und in diesem nur zu einer halbjährlichen Steuer zu declariren braucht; so ist die unterzeichnete Deputation beauftragt, zu Vermeidung der dadurch entstehenden möglichen Ausfälle, am 1. Juny durch eine öffentliche Bekanntmachung alle diejenigen, welche sich in einem solchen Fall befinden, so wie diejenigen, welche bei der Declaration am 2. Januar einen Gegenstand noch nicht besaßen, ihn aber zwischen dem 1. Januar und 1. März angeschafft und volle drei Monate behalten haben, zu einer nachträglichen Declaration, mit einer getreuen Angabe der Zeit, aufzufordern, welches im eintretenden Termin also geschehen wird.

Die hierdurch entstehende Soll-Einnahme ist als eine extraordinaire Einnahme in der Rechnung des neuen Etatsjahres besonders zu verrechnen, und der Betrag bei Einreichung der Nachweisung von dem Soll-Einkommen pro erstes Semestre besonders nachzuweisen.

Diese Bestimmung wird, auf den Grund eines Rescripts obgedachter Königl. Abgaben-Section vom 16. d. M., den Verwaltungs-Behörden, so wie dem luxussteuerpflichtigen Publikum, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Dabei werden erstere noch angewiesen: spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres die Zu- und Abgangslisten fürs zweite halbe Jahr einzureichen.

Uebrigens werden diejenigen Behörden, welche mit der Einsendung der Luxussteuer-Aufnahmelisten für das erste halbe Jahr 18¹³⁄₁₄ noch im Rückstande sind, hierdurch aufgefordert, solche nunmehr unfehlbar binnen 8 Tagen einzusenden.

Liegnitz, den 29. October 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 97. pro October c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Beitreibung grundherrlicher Abgaben und Domainen-Prästationen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen, nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz vom 5. October 1813.:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen der Verordnung vom 26. December 1808. §. 42., wegen der, den Regierungen nachgelassenen Beitreibung grundherrlicher Abgaben und Domainen-Pacht-Prästationen, auch auf die Rückstände solcher Pächter anzuwenden seyen, welche nicht mit dem Fisco, sondern mit geistlichen Stiftern und Klöstern, vor der Säcularisation derselben contrahirt haben.

Wes

Bei der deshalb mit der Haupt-Säcularisations-Behörde genommenen Rücksprache hat es sich gefunden, daß den sämmtlichen Pächtern vormaliger geistlicher Güter, welche zu hoch gepachtet zu haben glaubten, schon im Jahr 1812. freigelassen worden, ohne alle Entschädigung die Pacht vor Ablauf der contractmäßigen Pachtzeit zurückzugeben, und daß also die mit beiderseitiger Einwilligung noch jetzt bestehenden frühern Contracte eben so anzusehen sind, als ob sie mit dem Fisco selbst errichtet wären.

Die prompte Einziehung der aus solchen Contracten entstehenden currenten Pächte ist daher nicht nur an sich zuläßig, sondern auch deswegen nothwendig, weil die Erreichung der bestätigten Etats davon abhängt, und die Kassen-Verwaltung in eine höchst nachtheilige Unordnung gerathen müßte, wenn die etatsmäßigen Revenüen in den bestimmten Terminen nicht zur Einnahme gebracht würden. Um jedes Bedenken zu heben, welches die bloße Festsetzung der Special-Commissarien und Administratoren erregen könnte, sind dieselben bereits angewiesen, zur Vollstreckung der Execution nicht eher zu schreiten, bis das von ihnen mit den Pächtern angelegte Liquidum der vorgesetzten Behörde zur Prüfung eingereicht, und von derselben genehmigt worden.

Der §. 40. der angeführten Verordnung vom 26. December 1808. ist demnach auf die bei der Säcularisation der geistlichen Güter vorgefundenen Pächter allerdings und zwar dergestalt anzuwenden, daß die seit der Säcularisation fällig gewordenen currenten Pachtrückstände eben so, wie die Reste von Domainen-Pachtungen, des Widerspruchs der Debenten ungeachtet, durch Execution beigetrieben werden können, so bald die Special-Commissarien oder Administratoren dazu von Seiten des Herrn Staats-Raths Wilkens, und in Beziehung auf die zu dem aufgehobenen Stifte Grüssau gehörigen Güter, von dem Herrn Staats-Rath Schulz, oder deren Stellvertreter, gehörig autorisirt und legitimirt sind. Die Gerichte dürfen in solchen Fällen den executivischen Maaßregeln durchaus keine Hindernisse in den Weg legen, noch dagegen Possessorien Klagen zulassen, und müssen sich dabei überhaupt die allegirte Verordnung zur Richtschnur dienen lassen. Nur in Absicht der ältern, vor der Säcularisation schon erwachsenen Pachtrückstände, besonders alsdann, wenn dabei über abzurechnende Kriegslieferungen und Kriegs-Schäden, oder andere aus frühern Zeiten herrührende Compensanda gestritten wird, findet eine Ausnahme statt, und kann in solchen Fällen den Schuldnern das rechtliche Gehör nicht versagt, und mithin auch die Execution vor der gerichtlichen Erörterung und Entscheidung der Sache nicht verfügt werden.

Eben so ist zu verfahren, wenn von den Schuldnern ehemaliger geistlicher Institute aufgekündigte Capitalien oder Zinsen eingezogen werden sollen, indem es sich von selbst versteht, daß es hier bei den Vorschriften des gemeinen Rechts überall das Verbleiben hat.

Das

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat hiernach sich zu achten, auch die ihm subordinirten Untergerichte mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 5. October 1813.

Der Justiz-Minister Kircheisen.

genau zu befolgen.

Liegnitz, den 19. October 1813.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Deputation zu Liegnitz.

Betreffend das unvorsichtige Gebahren mit Schießgewehren.

Der unvorsichtige Gebrauch des Schießgewehrs, und die dadurch häufig verursachten Unglücksfälle, geben Uns Veranlassung, den Gerichts-Eingesessenen Unsers Departements die gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung des Feuergewehrs, und die geordneten Strafen für den Fall eines durch Fahrlässigkeit angerichteten Schadens, wie solche im Allgemeinen Land-Recht Th. II. Tit. XX. §§. 740 — 745. und 777 — 781. enthalten sind, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Liegnitz, den 23. October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Deputation.

Wegen Communication der diesseitigen Gerichte mit den Gerichten feindlicher Länder.

Sämmtlichen Untergerichten des Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts-Departements wird nachstehende, der unterzeichneten Deputation mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom $\frac{1}{15}$ Octbr. c. mitgetheilte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. September dieses Jahres:

„Ich finde auf Ihren Bericht vom 17. d. M. die Communication der diesseitigen mit den Gerichten feindlicher Länder, wenn letztere in Meiner oder Meiner Bundesgenossen Macht stehen, zum Besten der Rechtssachen Meiner Unthanen unbedenklich, und genehmige das, was Sie namentlich in Absicht des Herzogthums Warschau deshalb veranlaßt haben. Befinden sich aber die feindlichen Staaten noch ganz oder auch nur theilweise außer der Gewalt der befreundeten Mächte, so sollen die diesseitigen Gerichte gehalten seyn, vor Einleitung irgend einer Correspondenz deshalb zuvor bei dem Justiz-Ministerio, in Verbindung mit der zweiten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, anzufragen."

Hauptquartier Töpliz, den 28 September 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz Minister v. Kircheisen, und den Geheimen Legations- und Geheimen Ober-Justiz Rath v. Raumer zu Berlin.

Hierdurch zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht: daß gedachte Untergerichte, wie sich von selbst versteht, ihre diesfälligen Anfragen nicht immediate,

mediate, sondern durch die unterzeichnete Deputation an die betreffenden Ministeria zu richten haben.

Liegnitz, den 23. October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Deputation.

Diejenigen Klagen betreffend, welche aus einem Gewerbe herrühren.

Nach Inhalt des §. 10. des Gewerbe-Steuer-Edicts vom 2. November 1810. darf Niemand eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift hat auf die Einziehung der Gewerbe-Steuer Einfluß. Alle Untergerichte im Departement des Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts werden aufgefordert, in vorkommenden Fällen sich genau nach dieser Bestimmung zu achten.

Liegnitz, den 26. October 1813.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Deputation.

Wegen der den Kreis-Justiz-Räthen und Untergerichten nachgelassenen Einziehung der Gebühren durch die Post.

Das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht hat zwar den Kreis-Justiz-Räthen und Unter-Gerichten nachgelassen, bei den von hier aus erhaltenen Aufträgen, ihre Gebühren und Auslagen, insofern solche nicht die Summe von 3 Rthlr. übersteigen, durch die Post einzuziehen; dasselbe sieht sich aber genöthigt, diese Erlaubniß, wie hiermit geschiehet, zurückzunehmen, und obige Behörden hierdurch anzuweisen: die Verfügungen wegen Berichtigung ihrer Gebühren und Auslagen von hier aus jedesmal zu gewärtigen, und jede Einziehung durch die Post zu unterlassen. Auch werden hierbei noch sämmtliche Unter-Gerichte besonders aufgefordert: ihre Berichte, in so weit solche nicht Aufträge des Königlichen Ober-Landes Gerichts, sondern Geschäfte und Verhandlungen des Gerichts selbst betreffen, zu frankiren, oder mit einer portofreien Rubrik zu versehen.

Breslau, den 22. October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vom 24. bis zum 31. Octbr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Herr Accise-Einnehmer Riedel, 1 Rthl. Cour.
Unter Lit. C. F. S—r., 2 Rthl. Cour., 1 Paar melirte Hosen.

Herr

Herr Pastor Jänsch aus Jänkau für sich und seine Gemeine, 2 Rthl. 26 Gr. Münze, Charpie und Binden.
Herr Justiz-Rath Scheurich, 2 Paar neue wollne Socken.
Herr Scholtz, Koch, 1 Paar neue Schuhe und 1 Paar Socken.
Herr Regierungs-Registrator Meißner, 1 Paar getragene Stiefeln, etwas Leder zu Stiefeln, 1 Paar Strümpfe, 1 Tuch, 1 Hemde.
Herr Stadt-Gerichts-Director Wecker aus Haynau, 1 neues Hemde, 2 Paar neue Socken.
Herr Gastwirth Wolff, 1 Hemde.
Durch den Magistrat von Hirschberg eingesandt: vom Hrn. Kaufmann Brückner, 6 neue Hemde, 18 Paar floretseidne Handschuhe.
Durch den Hrn. Major und Kreis-Brigadier v. Wulffen, von einem Frauen-Verein gesammlet, 22 Paar neue wollne Socken.
Herr Gudentz, Schweitzer-Bäcker, 1 Paar neue Schuhe.
Frau Thomann auf Berbisdorf, 48 neue Flanell-Binden.
Jungfer Gerlach, 2 Paar neue Socken.
Verwittw. Frau Senator Beyern, 6 flanellne Leibbinden.
Frau Stadt-Gerichts-Assessor Ruths, 6 flanellne Binden.
Frau Regierungs-Räthin Oswald, 6 flanellne Binden.
Herr Canzlei-Inspector Walter, 6 Paar neue wollne Socken.
Aus Haynau durch den Magistrat, 5 Paar wollne Socken.
Aus Primkenau durch den Magistrat, 1 Paar neue Schuhe, 1 Paar besohlt, 5 Paar neue Socken, 1 Paar getragene Schuhe.
Von der Stadt Freystadt, durch den Magistrat:
Herr Superintendent Tscheggey, 17 Pfd. Charpie, Bandagen und Leinwand zum Verbinden.
Herr Major v. Berg, 2 Paar neue Schuhe.
Herr Färber Siegel, 2 neue Hemde.
Herr Rector Knispel, 1 Paar getragene Stiefeln.
Herr Seiler Bunzel, 1 Paar dergl., 1 Paar Strümpfe.
Herr Glöckner Klose, 2 Paar neue Socken.
Hr. Rathmann Lill, 6 Paar neue zwirne Socken.
Hr. Rathmann Schulz, 3 Paar getragene wollne Strümpfe, 3 Paar neue wollne Socken.
Hr. Bürgermeister Sack, 6 Paar neue wollne Socken.
Hr. Accis-Aufseher Stark, 1 Paar neue Schuhe.
Hr. Thorschreiber Köhler, 1 Paar wollne Handschuhe.
Hr. Steuer-Einnehmer Qual aus Sagan, 15 Rthl. 6 Gr. Cour.
Hr. Kantor Postel aus Parchwitz, 6 Pfund Charpie.
Hr. Bezirks-Vorsteher Stetefeld, 1 Paar Hosen, 1 Paar getragne Stiefeln.
Hr. Kaufmann Harnwolf, 1 Hemde.

Herr

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 29.

Liegnitz, den 13. November 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 211. Die Verhältnisse der Landwehrmänner in kirchlicher Hinsicht betreffend.

Da darüber angefragt worden ist: ob die Trauungen, Geburten und Todesfälle in den Familien der Landwehrmänner, in die Populationslisten der Civil- oder in die der Militairpersonen aufgenommen werden sollen? so wird hierdurch festgesetzt: daß, da die Landwehrmänner nur temporair zum Kriegsdienst gezogen worden, dieselben zwar für ihre Person während der Dauer ihrer Dienstzeit zum Militair, ihre Familien aber immer noch zum Civilstande zu rechnen sind. Hiernach müssen die Aufgebote und Trauungen der Landwehrmänner von dem betreffenden Militairprediger verrichtet, und eben so, wie die Todesfälle, in den Militair-Kirchenbüchern und Listen aufgeführt werden. Die in den Familien der Landwehrmänner vorfallenden Taufen, Begräbnisse und andere actus ministeriales hingegen, verbleiben dem dazu berechtigten Civilprediger, und sind von diesem auch in die Civil-Kirchenbücher und Listen einzutragen.

Liegnitz, den 1. November 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 5. Rescr. pro Novbr. c.

No. 212. Wegen Ausdehnung der Portofreiheit auf die Correspondenz und die Geld-Rimessen rücksichtlich der Schanzarbeiter und Fuhren.

Nach einer abseiten des Königl. Staatskanzlers, Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz, ergangenen Bestimmung, ist die in Schanzbau-Angelegenheiten bereits bewilligte Portofreiheit auch auf die Correspondenz und die Geld-Rimessen derjenigen Behörden ausgedehnt worden, welche, der Entfernung wegen, Arbeiter und Fuhren nicht in natura stellen können, sondern solche durch die Baukommissarien miethen lassen. Da jedoch in diesem Falle die Briefe mit einem Dienstsiegel gesiegelt seyn müssen, die Gelder hingegen von den Dominien oder Communen zwar ohne Dienstsiegel abgehen können, aber nur an die Fortifications-Commissarien, oder an die Fortifications-Kassen gerichtet seyn dürfen; so wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 3. November 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 293. Octbr. c.

No. 213. Betrifft die Strafe der Bier- und Branntwein-Contravention in den zum städtischen Ausschrot verpflichteten Dörfern.

Es stehet fest, daß die Defraudationen der zu den Städten zwangspflichtigen Landkrüge mit der Confiscation des Getränkes und der vierfachen Gefälle, excl. der in dem Falle nachzuzahlenden Gefälle, wo die Confiscation in natura nicht statt finden kann, bestraft werden sollen.

Rücksichtlich des, von den verlagsberechtigten Communen aus dem Cap. 2. §. 35. des Accise-Reglements von 1756. hergeleiteten Rechts zur Indemnisation und eines Antheils an der Strafe, kommt es aber gegenwärtig darauf an, wie letzterer bei den jetzt veränderten Strafbestimmungen zu reguliren sey.

Nach der bisherigen Verfassung sind die Getränke-Defraudationen vor die vormaligen Accisegerichte gezogen, die erkannte Geldstrafe zur Accisekasse verrechnet, und den Braukommunen, in sofern deren Verlagsrecht keinem Zweifel unterworfen war, nur das Bier überlassen worden. Gleichwohl ist der Fall vorgekommen, daß ein Kretschmer, neben der erkannten Strafe der Confiscation und der einfachen Gefälle, von dem Magistrat noch in 2 Rthl. Strafe genommen worden.

In Rücksicht des städtischen, mit den Königl. Abgaben genau verbundenen Interesse und des Umstandes, daß die in den zwangspflichtigen Krügen verübten Getränke-Defraudationen in der Regel nur durch die bei der Abgabenpartie angestellten Officianten entdeckt und denuncirt werden, ist nach einem Rescript der Königl. Departements für die allgemeine Polizei und für die Staatseinkünfte vom 20. April d. J., zur Vermeidung doppelter Bestrafungen einer und derselben Handlung durch mehrere Behörden, durch die von des Herrn Staatskanzlers Excellenz erfolgte Entscheidung festgesetzt worden:

1. daß die Untersuchungen der Defraudationen mit Bier- und Branntwein in den zum Ausschrot der Städte zwangspflichtigen Landkrügen, in so weit sie die Strafe wegen Verletzung des, einer städtischen Commune zustehenden Zwangsrechts mit betreffen, nicht besonders eingeleitet, sondern mit der Abgaben-Defraudation zugleich erörtert;

2. die Resoluta von Uns, oder den Aemtern, je nachdem die Strafe über 6 Rthl. beträgt, oder nicht, abgefaßt werden, und der dabei interessirenden Commune eine Abschrift davon ertheilt;

3. auf die Strafe der Confiscation und vierfachen Gefälle, sowohl in Beziehung auf das Abgaben-, als auch auf das Interesse der zwangsverlagsberechtigten Commune, und in sofern statt der Confiscation die Erlegung des Werths eintritt, noch besonders auf die Nachzahlung der currenten Gefälle erkannt;

4. die Geldstrafe und die currenten Gefälle nicht nach der Güte des Biers, sondern lediglich nach der Quantität des Fluidi und nach der Differenz der Gefälle zwischen den Getränken des platten Landes und den der Städte, pro Berliner Tonne und dem gesetzlich dazu angenommenen Solido, also pro schlesisch Achtel Bier mit 17 sgr. 3 d'. abgemessen werde. Bei dem Branntwein beträgt die Differenz der Gefälle Neun Pfennige pro Berliner Quart, pro Breslauer Quart aber $6\frac{3}{4}$ d'., in sofern der Branntwein unter 50° nach Tralles stark ist, wornach sich die Erhöhung bei einer großen Stärke leicht berechnen läßt.

5. Die

5. Die Strafe soll von den Acciseämtern beigetrieben, und

6. das Confiscat oder dessen Werth mit der Strafe, da beide Einnahmen gleicher Natur sind, zusammengeworfen, und davon nach Abzug des den Aemtern zukommenden $\frac{1}{24}$ und der den Denuncianten und Saisissanten gebührenden Hälfte, der Ueberrest zwischen dem Fisco und der Commune, deren Verlagsrecht verletzt worden, getheilt, und die der letztern zukommende Hälfte gegen Quittung an den Magistrat abgeführt werden.

7. Hiergegen können die Communen um so weniger etwas einwenden, da an den Orten, wo besondere Conventional-Strafen zwischen den berechtigten Communen und den zwangspflichtigen Krügern in frühern Zeiten stipulirt sind, es bei selbigen belassen werden soll. Beträgt in solchen Fällen die Conventionalstrafe eben so viel oder mehr, als die sonst eintretende Confiscation und Erlegung der vierfachen Gefälle: so ist, außer der Conventionalstrafe, von dem Contravenienten nichts zu erlegen, und die ganze Strafe fällt sodann, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, der betreffenden Commune zu. Beträgt aber die Conventionalstrafe weniger, als die gesetzliche Strafe: so ist das Complement außerdem noch besonders zu erheben; die betreffende Commune erhält sodann ihre stipulirte Conventionalstrafe, und der Fiscus das Uebrige, wogegen beide den Denuncianten wegen seines Strafantheils pro rata zu befriedigen haben.

Diese höchsten Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei den Acciseämtern bemerklich gemacht wird, daß die in der Circular-Verordnung No. 96. vom 10. Januar 1812. aufgenommenen Sätze durch diese neuen Bestimmungen abgeändert worden sind. Liegnitz, den 27. October 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 84. pro October c. A. D.

No. 214. Wegen halbjährlich anzufertigender Luxussteuer-Resten-Extracte.

Der bisher über die, Ende May verbliebenen Reste, alljährlich eingereichte Luxussteuer-Resten-Extract, soll künftig wegfallen, und lediglich zweimal im Jahre, wie solches in der Instruction Abth. 1. §. 6. verordnet ist, eingereicht werden.

Den Landräthlichen und Acciseämtern wird dies zur Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 2. Novbr. 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung v. Schlesien.

R. No. 82. pro Octbr. c. A. D.

No. 215. Betreffend die Stempelfreiheit der Sterbeatteste der pensionirten und auf Wartegeld gestandenen Officianten.

Die Königl. Abgaben-Section im Departement der Staatseinkünfte hat, mittelst Rescripts vom 15. v. M., festzusetzen befunden:

daß zu den bei den Kassen erforderlichen Attesten über das Absterben pensionirter und auf Wartegeld gestandener Officianten kein Stempelpapier gebraucht werden darf;

welche Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 4. Novbr. 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung v. Schlesien.

R. No. 25. pro Novbr. c. A. D.

No. 216. Betreffend die Stempelfreiheit auf Landwehr-Lieferungs-Verträge, und die Anwendung des Stempelpapiers bei dergleichen Rechnungen und Quittungen.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben unterm 11. v. M. festgesetzt:

daß Verträge über Lieferungen und Leistungen für die Landwehr stempelfrei, Rechnungen und Quittungen über Lieferungen und Leistungen für die Landwehr aber stempelpflichtig seyn sollen.

Diese Bestimmung wird demnach dem Publicum, auf den Grund eines Sections-Rescripts vom 20. v. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 4. November 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung v. Schlesien.

R. No. 26. pro November c. A. D.

No. 217. Publicandum, wegen der Bestimmung, daß von dem zwangsweise in die Magazine zu liefernden Getränke und Fleisch keine Steuer erhoben werden soll.

Bei den bedeutenden, von dem platten Lande und den Städten zwangsweise zu liefernden Quantitäten Getränke und Fleisch, und der nicht bald erfolgenden Vergütigung dafür, ist durch die anderweiten Bestimmungen des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz festgesetzt: daß von diesen, zwangsweise in die Magazine zu liefernden Gegenständen, gar keine Steuer erhoben werden soll. Was die Getränke belangt, so kann eigentlich nur vom Branntwein die Rede seyn, da Zwangslieferungen an Bier nur selten vorgekommen sind, auch schwerlich öfters vorkommen werden. Sollten indessen auch dergleichen Zwangslieferungen eintreten, dann findet ebenfalls Gefälle-Freiheit darauf statt, und werden sodann, wegen der darauf zu leistenden Bonification, besondere Vorschriften erlassen werden.

Betreffend den zwangsweise zu liefernden Branntwein, so muß nach wie vor von allem im Lande zu fabricirenden Branntwein, die geordnete städtische oder ländliche Consumtions-Steuer entrichtet, und Hinsichts der Declaration, Versteuerung und Controlle alles dasjenige beobachtet werden, was gesetzlich vorgeschrieben ist, da in der Regel kein Getränke-Fabrikant ausschließlich zur Lieferung in die Magazine brennt, auch der größere Theil des zu liefernden Branntweins von den Lieferungspflichtigen angekauft werden muß.

Dagegen soll von allem, seit dem 1. October d. J. zwangsweise, ohne Vergütigung, in die Magazine gelieferten Branntwein, die davon bezahlte resp. städtische oder ländliche Consumtions-Steuer, nach Verhältniß der Stärke des gelieferten Branntweins, voll vergütiget werden.

Die Restitution der Steuer nach eben gedachtem Verhältniß von dem seit dem 1. October d. J. zwangsweise in die Magazine gelieferten Branntwein, kann nur auf den Grund der von den Magazinen, sowohl in Hinsicht der Quantität, als in Hinsicht der Stärke des gelieferten Branntweins, bescheinigten Nachweisungen erfolgen.

Die resp. Kreise und städtische Lieferanten werden daher aufgefordert: gleich nach erfolgter Lieferung die gehörig zu belegende Liquidation den betreffenden Accise- und Consumtions-Steuer-Aemtern zur weitern Einreichung an die Regierung zu übergeben.

Diese

Diese Liquidationen zerfallen in zwei Abtheilungen, je nachdem die Zwangslieferung von den Städten oder von dem platten Lande geschehen ist. Die Liquidationen müssen die Namen der liefernden Kreise oder Städte, so wie die Stärke des Branntweins nach dem Alcoholometer von 2c. Tralles enthalten. Sollte in einzelnen Fällen das, einem Getränke-Fabrikanten zur Zwangs-Lieferung zugetheilte Quantum Branntwein so bedeutend seyn, daß ihm die nur auf kurze Zeit vorschußweise zu berichtigende Steuer zu lästig fallen sollte, so soll nachgegeben werden:

daß in diesem Fall die Gefälle creditirt werden dürfen.

Der Getränke-Fabrikant, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß sich bei dem Consumtions-Steuer-Amte, in dessen Bezirk seine Fabrikations-Stätte belegen ist, melden, und durch ein Attest des Landraths sich über die Quantität Branntwein ausweisen, die zwangsweise auf ihn repartirt ist. Er muß declariren, welche Getreide-Gattungen er zur Fabrikation benutzen will. Sobald nun die Zahlung der Restitution verfügt wird, muß der creditirte Gefällebetrag von der Totalsumme in Abzug gebracht, und die Bescheinigung des Fabrikanten über die creditirten Gefälle dem liquidirenden Landrath statt baar ausgehändigt werden. Dieser giebt solche dem Getränke-Fabrikanten zurück, und tilgt dadurch seinen Anspruch auf Gefälle-Vergütigung.

Die Accise- und Land-Consumtions-Steuerämter sind in dieser Angelegenheit unterm heutigen Tage separatim instruirt, selbige auch zugleich von neuem dahin angewiesen worden: daß sie für das, zwangsweise in die Magazine zu liefernde lebendige Vieh, von den Einsassen oder Gemeinden keine Steuern erfordern, sondern solche von den Magazinen mit resp. ¼ oder ⅓ für die nicht zur Consumtion des Militairs gelangenden, jedoch nutzbaren Abgänge erheben, und nur in dem Fall die nämliche Steuer von den zwangsweise liefernden Einsassen erheischen, wenn Fleisch in natura geliefert werden muß, und dazu ein ganzes Stück Vieh geschlachtet und verwendet wird. Alle andere Schlachtungen sind nach der gewöhnlichen Regel zu behandeln und voll zu versteuern, da bei Lieferung einzelner Pfunde oder einzelner Theile eines Stücks Vieh eine Freischreibung nicht statt finden kann, indem in diesen Fällen nur ein Theil des geschlachteten Viehes von dem Militair consumirt wird. Eine Restitution ist jedoch in den Fällen billig, in welchen die Einsassen auf lange Zeit das Militair mit Fleisch beköstigen müssen, und werden deshalb noch nähere Vorschriften erlassen werden. Liegnitz, den 5. Novbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 24. R. Octbr. c. G.

No. 218. **Betreffend die Stempelpflichtigkeit der kirchlichen Zeugnisse, Atteste 2c.**

Nach dem Stempelgesetz vom 20. Novbr. 1810. sind alle Privat- und öffentliche Verhandlungen, welche zum Gebrauch vor Gericht, oder vor einer andern öffentlichen Behörde dienen können, sie mögen einer Schätzung an Geld fähig seyn, oder nicht, in der Regel stempelpflichtig. Atteste, Zeugnisse und Extracte aus den Kirchenbüchern, z. B. Tauf-, Todten- und Copulationsscheine, sind, nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes Art. 6. No. 2. und nach der Instruction vom 5. Septbr. 1811. §. 4. No. 7., dem gewöhnlichen Stempel zu 8 ggr. unterworfen.

Die

Die Ausfertigungen müssen auf dem Stempelbogen selbst geschrieben werden, und das Umschlagen und Nachbringen des erforderlichen Stempelpapiers findet ausnahmeweise in den Städten binnen längstens 8, und auf dem Lande binnen längstens 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, nur für solche ungewöhnliche Fälle statt, wo dasselbe nicht zeitig genug zu haben ist.

Die Prediger sind für die Beachtung der Vorschriften der Stempelgesetze, bei Ausstellung der kirchlichen Atteste oder Zeugnisse, verantwortlich, und also auch verpflichtet, zu jedem Attest oder Zeugniß den vorschriftsmäßigen Stempelbogen in der Regel zu brauchen, wogegen ihnen überlassen bleibt, sich den erforderlichen Stempelbogen von den betreffenden Interessenten liefern, oder den Geldbetrag dafür von denselben vorschußweise zahlen zu lassen.

Das Gesetz hat von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen: alle einer Schätzung an Golde fähige Gegenstände, deren Werth unter 50 Rthl. beträgt, alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die sich bloß auf das Gemeinwohl oder Verwaltung des Staats und seiner Einkünfte beziehen, so wie die Eingaben von Privatpersonen über dergleichen Gegenstände, insofern ihr Privatinteresse nicht zugleich damit in Verbindung stehet, imgleichen alle Armenatteste, so wie die Verhandlungen über solche Personen, die das Armenrecht erlangt haben.

Diese Ausnahmen finden auch auf kirchliche Zeugnisse Anwendung. Außerdem sind stempelfrei: die den Confirmanden, Behufs ihrer Zulassung zur Confirmation, nöthigen Altersbescheinigungen, Proclamationsatteste und Dimissorialien, als Bescheinigungen über bezahlte Kosten und dadurch erlangte Freiheit, außerhalb der Kirche getrauet zu werden, Taufscheine, welche bei den Kanton-Revisionen von den Kantonisten beigebracht werden müssen, und Lebensatteste, womit Pensionsquittungen zu begleiten sind.

In Fällen, wo kirchliche Atteste auf ungestempeltem Papier ausgestellet werden, muß aber in oder auf demselben jedesmal angegeben werden, zu welchem Zwecke sie verlangt worden sind.

Wird, bei Ausstellung eines kirchlichen Attestes, ein Stempelbogen durch Zufall oder durch Versehen verdorben, so kann derselbe bei der Regierungs-Abgaben-Deputation der Provinz eingereicht werden, worauf baare Vergütigung des Stempelbetrags erfolgen wird.

Diese Bestimmungen werden hiermit sämmtlichen Geistlichen und Predigern des Regierungs-Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 3. Novbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 3. Resor. pro Novbr. c.

No. 219. Betreffend eine neue Aufnahme der Gewerbetreibenden zur Richtschnur für das Jahr $18\frac{14}{15}$.

Da es für das finanzielle Interesse von Einfluß ist, die diesjährigen Gewerbesteuersätze nach den Kräften und dem Gewerbsumfange der Contribuenten zu normiren, hierzu auch vorläufig die Anfertigung und Vorlegung der Erhöhungs- und Ermäßi-

mäßigungslisten durch die Verordnung im 22. Stücke des Regierungs-Amtsblatts sub No. 158. vorgeschrieben worden sind, bei denen es nach wie vor sein Bewenden behält: so werden sämmtliche Landräthliche Aemter, Polizeidirectorien und Magistrate hierdurch beauftragt, um diese Sache in die gehörige Form zu bringen, nach dem gegenwärtigen Zustande der Gewerbetreibenden eine neue Aufnahme zu veranlassen, welche mit den nöthigen Abänderungen auch für das Jahr 18$\frac{1}{1}\frac{4}{5}$. fortgelten soll.

Die Veränderungen der Steuersätze sind darin gegen die Rolle pro 18$\frac{1}{1}\frac{2}{3}$. zu balanciren, ohne auf die unterdeß eingegangenen und approbirten Listen Rücksicht zu nehmen.

Wir erwarten, daß Uns diese Steuer-Rollen spätestens bis zum 1. Febr. künftigen Jahres vorgelegt, und mit der größten Sorgfalt nach den bestehenden Vorschriften angefertigt werden. Liegnitz, den 4. November 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 4. R. pro Novbr. c.

No. 220. Die Fürsorge für die Familien der vor dem Feinde stehenden Soldaten und Landwehrmänner.

Wiewohl Wir fast zu allen, in dem Uns untergebenen Geschäftsbezirk verwaltenden, Herren Landräthen das beruhigende Vertrauen hegen dürfen, daß sie unaufgefordert, und ohne andere Veranlassung, als die ihres Gefühls, sorgfältige Kenntniß nehmen werden von dem Nahrungsstande der Frauen, deren Männer auszogen in den heiligen Kampf für deutsche Freiheit und Selbstständigkeit: so ist doch dieser Gegenstand in seinen Folgen zu wichtig, als daß wir Uns versagen dürften, mehr aufs Einzelne einzugehen. Sollte es noch nicht geschehen seyn, so müssen unverzüglich von allen Dorfgerichten namentliche Listen der, in den Dörfern sich aufhaltenden, Soldaten- und Landwehrfrauen, unter Angabe, wie viel Kinder sie haben und wie alt diese sind, erfordert werden. Aus diesen Nachweisen muß hervor gehen, ob sie wegen Wohnung, Heitzung und Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert, oder bei Annäherung des Winters in einer solchen Lage sind, daß von Seiten der Gutsherrschaft und der Gemeinde zugetreten werden muß, durch Unterstützung mit Naturalien oder Geld, oder nur dadurch, daß ihnen Gelegenheit verschafft wird, ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten. Sie sind im zweiten Fall als Ortsarmen zu betrachten, und die darüber bestehenden Verordnungen des allgemeinen Landr. Th. II. Tit. 19. §. 9. seq., so wie die frühern im Amtsblatt enthaltenen Vorschriften, in Anwendung zu bringen; auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kinder von dergleichen unvermögenden Soldaten und Landwehrmännern Anspruch auf unentgeldlichen Schulunterricht haben. Wie viel auch der größte Theil des Departements gelitten hat, und obgleich dessen Wohlstand auf Jahre erschüttert ist: so zweifeln Wir dennoch nicht an einem schönen Wettstreit der Gutsherrschaften und Gemeinden, durch werkthätige Unterstützung dieser Familien abzuzahlen auf die große Schuld, in welche die unvergeßliche Tapferkeit der sonstigen Ernährer dieser Famillien sie gerathen ließ. Es wird Uns angenehm seyn, je früher die Herren Landräthe die unter Zuziehung der Herren Distrikts-Polizeikommissarien aufzunehmenden Listen Uns vorzulegen vermögen, besonders dann, wenn sie durch dieselben über jeden Zweifel

erha-

erhaben sind, daß für alle Frauen und Kinder, deren Männer und Väter im Felde abwesend sind, auskömmlich gesorgt ist. Wenn letztere, worauf Wir höhern Orts anzutragen gedenken, davon unterrichtet werden, daß man der Ihrigen daheim sich wohlwollend annimmt, so werden ihnen die sonst gewohnten Verhältnisse um so freundlicher und anziehender erscheinen, und um so getroster werden sie sich auf den Feind werfen, damit bald ein dauerhafter Friede errungen werde.

Liegnitz, den 10. Novbr. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 1016. Octbr. c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die bei Obduction eines Leichnams aufgenommenen Sektions-Protocolle und medicinischen Gutachten sollen abschriftlich der Königl. Regierung mitgetheilt, und nur der competente Physicus und gerichtl. Chirurgus zu diesem Geschäft gebraucht werden.

Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 28. September c., werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: in den bei denselben schwebenden Criminal-Untersuchungen, in welchen die Obduction eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sectons-Protocolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der competenten Königl. Regierung mitzutheilen, übrigens aber zu den medicinisch gerichtlichen Geschäften nur den competenten Physicus und gerichtlichen Chirurgus jederzeit zuzuziehen, und von dieser Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Physicus oder gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann.

Breslau, den 8. October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Communication der diesseitigen Gerichte mit den Gerichten feindlicher Länder.

Nachdem in Absicht der Correspondenz diesseitiger Gerichte mit ausländischen Gerichten in feindlichen Ländern, zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. September c., festgesetzt worden ist: daß, in so fern sich die feindlichen Staaten noch ganz oder auch nur theilweise außer der Gewalt der befreundeten Mächte befinden, die diesseitigen Gerichte gehalten seyn sollen, vor Einleitung irgend einer Correspondenz, deshalb zuvor Einem Hohen Justiz-Ministerio, in Verbindung mit der zweiten Section Eines Hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, anzufragen; so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 22. October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Diejenigen Klagen betreffend, welche aus einem Gewerbe herrühren.

Auf den Antrag der hiesigen Königl. Abgaben- und Polizei-Regierungs-Deputation, wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts die im §. 10. des Gewerbe-Steuer Edicts vom 2. November 1810. enthaltene Vorschrift: wornach Niemand eine aus seinem Gewerbe herrührende

Klage

Klage anzubringen, noch sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vorzunehmen befugt ist, ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen, hiermit in Erinnerung gebracht, um auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten. Breslau, den 22. October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Beitreibung der Pachtgefälle von geistlichen Gütern, worüber mit den Stiftern und Klöstern noch vor der Säcularisation contrahirt worden.

Nach der Bestimmung des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 5. October c., findet der §. 42. der Verordnung vom 26. December 1808. auch auf die Pächter vormals geistlicher, jetzt Königlicher, Güter dergestalt Anwendung, daß ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Säcularisation diese Güter gepachtet haben, die Pacht-Rückstände, so weit sie nach bereits erfolgter Säcularisation entstanden, in der dort wegen der Domainen-Pächter vorgeschriebenen Art, auch ohne rechtliches Erkenntniß, durch Execution beigetrieben werden können, wenn das Liquidum durch eine Verfügung des Königl. Staats-Raths Herrn Wilkens, und in Rücksicht der Grüssauer Güter, des Königl. Staats-Raths Herrn Schulz, oder deren Stellvertreter, festgestellt ist.

Dagegen versteht sich von selbst, daß wegen solcher Pacht-Rückstände, welche aus der Zeit vor erfolgter Säcularisation hergefordert werden mögen, so wie wegen Capitalien und Zinsen, welche von den Schuldnern der ehemaligen geistlichen Institute gefordert werden, sie mögen eingetragen seyn oder nicht, keine Execution anders, als nach vorgängigem rechtlichem Gehör und Erkenntniß, mit Berücksichtigung der Vorschrift Th. 1. Tit. 28. §. 15. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, statt findet.

Diese Bestimmungen werden den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 22. October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der im Civil-Dienst versorgten ehemaligen Artilleristen.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden sämmtliche Stadt- und andere Unter-Gerichte im Departement desselben hiermit angewiesen: in so fern bei ihnen ehemalige Artilleristen im Civil-Dienst sich versorgt befinden, solche mit Bemerkung ihres Alters und ihrer körperlichen Tüchtigkeit, mit umgehender Post anhero anzuzeigen. Breslau, den 29. October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung, wegen der auf Andrang feindlicher Unterthanen gegen diesseitige Einwohner zu vollstreckenden Executionen.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. May d. J.:

Es wird jetzt öfters zur Sprache kommen, welche Maaßregeln man in Rücksicht der, auf Andrang feindlicher Unterthanen gegen diesseitige Einwohner zu vollstreckenden Executionen, zu nehmen hat, und Ich finde es daher für nöthig, zur Feststellung eines, von den sämmtlichen Gerichtshöfen Meiner

Staaten zu beobachtenden allgemeinen einstimmigen Verfahrens, hierdurch festzusetzen: daß die Executionen gegen Meine Unterthanen zu Gunsten der des feindlichen Staats nur alsdann sistirt werden dürfen, wenn der zu Exequirende eine baare, lediglich durch Unterbrechung der Communication veranlaßte, Sicherheitsbestellung leistet. So lange bis der Feind nicht Mich zu Repressalien durch ein Meinen Unterthanen nachtheiligeres Verfahren nöthigt, will Ich diesen Grundsatz überall in Ausführung gebracht sehen, und Sie demzufolge hierdurch veranlassen, diese Meine Ordre zur Kenntniß der dabei interessirten Justiz-Behörden zu bringen.

Hauptquartier Ober-Gröditz, den 31. May 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen.

ist bereits unterm 29. July d. J. von der unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Deputation den Untergerichten des am rechten Oder-Ufer belegenen Theiles des Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts-Departements mitgetheilt worden. Jetzt wird dieselbe auch den Untergerichten des am linken Oder-Ufer belegenen Departements-Theiles zur genausten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 2. November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Deputation.

Wegen des zu gebrauchenden Stempelpapiers bei Berichtigung der Erbschaftsstempel-Gefälle.

In der Circular-Verordnung vom 18. April 1812. ist festgesetzt worden, daß zu Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle keine andere Stempelbogen für gültig zu achten, und zu den Acten zu nehmen, als solche, auf welchen entweder von der Abgaben-Direction zu Berlin, oder von einem Acciseamte, oder von einem Unter-Distributeur zu Potsdam, Breslau, Stettin und Königsberg in Preußen, bezeugt worden sey, wann und zu welchem Behufe die Lösung geschehen. Da jedoch die Abgaben-Direction zu Berlin sich der, §. 46. der Instruction vom 5. Septbr. 1811., vorgeschriebenen Ueberschreibung der, bei den Stempel-Materialien-Distributeurs zu Berlin gelösten Stempelbogen nicht unterziehen kann, wenn solche zur Erbschafts-Stempel-Berichtigung in den außerhalb Berlin eingetretenen Erbfällen dienen sollen, so ist von Seiten der Section des Departements der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Abgaben beschlossen worden, die Vorschrift des §. 43. der Instruction vom 5. Septbr. 1811. auch auf die Stempel-Materialien-Distributeurs zu Berlin (welche Benennung zur Unterscheidung von den Stempel-Vertheilern bei den Gerichten beibehalten wird) zur Anwendung bringen zu lassen. Es ist daher einem jeden der 16 Stempel-Materialien-Distributeur zu Berlin ein Königl. Adler-Siegel, mit der Umschrift:

Königl. Preuß. Stempel-Materialien-Distribution

behändiget, und es sind dieselben angewiesen worden, künftig beim Debit eines Erbschafts-Stempels nach Vorschrift des §. 43. der Instruction vom 5. September 1811. zu verfahren.

Den

Den Untergerichten des Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts-Departements wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 2. November 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Ober-Landes-Gerichts-Deputation.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein neues Feldmesser-Reglement, sub dato Berlin den 29. April d. J., im Druck erschienen ist, und daß davon Exemplare in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu haben sind. Liegnitz, den 2. November 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verzeichniß

der vom 1. bis zum 7. Novbr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Den 1. Novbr. Vom Hrn. Kuntze, Erb- und Gerichtsherr auf Dürschwitz, 12 Paar neue Socken, 8 Leibbinden.

Herr Kaufmann Schnabel, 10 Rthl. Courant.

Herr Kaufmann Beyer, 20 Breslauer Ellen schwarzes Tuch.

Vom Hrn. sen. Keil aus Köben, bei dem Kindtaufen des Hrn. Amtmann Kröhl zu Radschütz von dem Königl. Oberamtmann Hrn. Liborius gesammelt, 5 Rthlr. 6 sgr. Courant.

Herr Pastor Richter von Großreichen übergeben für den Revierjäger Sauermann aus Mühlrädlitz, 12 gr. Cour.

Hr. Calculator Scholtz, 1 neues Hemd, 1 Paar Strümpfe.

Hr. Kreis-Calculator Denzin aus Wohlau, von einem ungenannt bleiben wollenden aus Steinau, 10 Rthl. Cour.

Herr v. Deter, landräthlicher Stellvertreter zu Freistadt, bei dem Siegesfest dort gesammelt, 126 Rthlr. 15 gr. 10½ pf Cour. und 2 Fr.d'or, worunter 70 Rthlr. zur Anschaffung von Leibbinden für das 1ste Westpreuß. Dragoner-Regiment.

Hr. v. d. Mark aus Bunzlau, 1 Mantel, 6 flanellne Leibbinden, 4 Paar neue wollne Socken.

Hr. Senior Krätzig aus Wahlstadt, 2 Paar neue Socken.

Unter Lit. B. v. K., 1 Paar dergl.

Hr. Pastor Grotke aus Brauchitschdorf von Herrschaft und Gemeinde, 4 Rthl. Cour.

Herr Pastor Jäckel aus Kupferberg von Hr. Backisch, Frau Seifensieder Battermann, Frau Senator Becker, Frau Wittwe Beern, Frau Kretschmer Lavian, Demoiss. Görlitz, Frau Riemer Gotthardt, Frau Gärtner, Frau Kämmer Heumann, Frau Obergeschworne Holzberger, Hr. Glöckner Knabel, Frau Seifensieder Lorenz, Frau Geschworne Neubauer, Frau Kantor Opitz, Frau Bürgermstr. Ruprecht, Hr. Reinhardt, Gustav Rosemann, Hr. Accise-Aufseher Schilling, Hr. Kaufm.

Kaufm. Schmidt, Frau Schneidermeister Schmidt, Hr. Bergamts-Zehndner Schröter und Hr. Kaufm. Wagner: 3 Rthlr. Nom. Münze, 22 Paar neue wollene und 2 Paar zwirne Socken, 3 Paar neue Schuhe, 30 Binden, ½ Pfund Charpie, 1 getragenen Mantel, 1 Leibgurt, 1 Paar wollne Handschuhe, 2 Hemden, 2 Bettlaken und 3 getragene Schnupftücher.

Von der Gemeinde Waltersdorf und Kreutzwiese, 5 Rthlr. Nom. Münze.

Hr. Senator und Kaufm. Ruffer, 2 Westen, 1 Unterzieh-Kamisol, 1 Ueberrock, 1 Paar Unterziehhosen, 1 Hemde, 1 Paar Stiefeln, 4 tuchne Leibbinden und 1 Paar härene Sohlen.

Hr. Calculator Liebisch, 1 Hemde und 2 Brusttücher.

Herr Rittmeister v. Schallern, durch den Magistrat, 39 Paar wollne Socken, 2 Paar neue und 1 Paar getragene Schuhe, 2 Paar getragene Stiefeln.

Hr. Kaufm. Reichelt, 1 Hemde und 1 Paar Strümpfe, getragen.

Frau Dehmel, 1 Paar Schuhe und 1 Paar Socken, getragen.

Von einem Ungenannten, 1 Paar neue Schuhe.

Frau Sch—, 2 Paar neue Socken.

Frau Thoreinnehmer N., 1 Paar Socken.

Hr. Gößlich, 6 Paar neue Socken.

Die Gemeinde Oyas, 10 Rthlr. 1 sgr. 6 d'. Nom. Münze.

Die Gemeinde Berndorf, 1 Rthlr. 23 gr. 10 pf. Cour.

Hr. Pastor Seliger aus Berndorf, 2 Münzscheine, am Werth 3 Rthlr. 16 gr.

Hr. v. Rothkirch auf Rothkirch, 10 Pfund Taback.

Verzeichniß

desjenigen, was von denen eingegangenen milden Beiträgen ausgegeben, und an wem, vom 1. bis 7. November.

An den Magistrat zu Bunzlau für dortige aus dem Hospital zur Armee gehende Reconvalescirte, 50 Paar Schuhe, 50 Paar Socken und Charpie.

An den Hrn. Kommandanten hieselbst, für zur Armee gehende Reconvalescirte, 3 neue Mäntel, 4 neue Hemde und 3 Paar neue Hosen.

An den Hrn. Kriegs-Commissair Benecke, für das Glogausche Belagerungs-Corps, 60 neue Leibbinden und 6 Unterzieh-Jacken.

An einen aus der Gefangenschaft hier durch gehenden Oestreichisch-Kaiserl. Offizier 2 Rthlr. Cour.

An das Schlesische Kürassier-Regiment die von dem Hrn. Rittmstr. v. Uechtritz, auf Krummlinde, eingesandten 30 Rthlr. Münze, oder 17 Rthl. 3 gr. 3 pf. Cour.

An das Ostpreuß. Kürassier-Regiment für dessen 2te Escadron unter dem Hrn Rittm. v. Wrangel, von der Stadt Prausnitz, 30 Rthlr. 12 gr. Nom. Münze, oder 17 Rthlr. 10 gr. 4 pf. Cour.

An den Hrn. Regier. Assessor Benda, als Rendant des hiesigen Frauenvereins, zur Verpflegung in die Hospitäler, 50 Rthlr. Cour.

Liegnitz, den 7. Novbr. 1813. Hartwig

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 42.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 29.

Liegnitz, den 13. November 1813.

Auction zu Liebenthal.

Von hiesigem Königl. Justizamte sollen in termino den 30. November d. J., als Dienstags, verschiedene bei dem während der Untersuchung sich mit Gewalt aus dem Gefängniß befreiten Johann Christian Gottfried Rücker aus Arnsdorf bei Schmiedeberg vorgefundene, und wahrscheinlich gestohlne weiblichen Kleidungsstücke, da der Eigenthümer bisher nicht entdeckt werden können, meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich gedachten Tages früh um 9 Uhr an hiesiger Amtsstelle einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen. Im Fall sich bis zu diesem Termine nicht etwa noch die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen melden, wird mit der nach Abzug der Kosten verbleibenden Losung nach Bestimmung der Gesetze verfahren werden. Amt Liebenthal, den 4. Nov. 1813.

Fritsch. Guttwein.

Edictal-Citation.

Das Gräflich v. Stoschsche Gerichtsamt hieselbst macht den unbekannten Gläubigern des zu Hausdorf verstorbenen Großbauers weil. Gottlieb Baum bekannt, daß auf Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Bescheinigung etwaniger Anforderungen an den Nachlaß, welcher hauptsächlich in dem Verlassenschafts-Guthe besteht, Terminus auf den 12. Januar k. J. früh um 9 Uhr auf hiesigem herrschaftlichen Schlosse anberaumt worden ist, zu welchem Creditores mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die sich meldenden ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gehörig gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Logau, den 28. Oct. 1813. Streckenbach, Justit.

Verkauf der Gottlieb Balzerschen Freigärtnerstelle zu Dittersbach.

Auf Antrag der Gläubiger soll die dem Gottlieb Balzer zugehörige, in Dittersbach belegene Freigärtnerstelle, welche gerichtlich auf 310 Rthlr. 15. Sgr. Cour. abgeschätzt worden, in termino den 10. December d. J. öffentlich verkauft werden. Kauflustige und Besitzungsfähige werden eingeladen, bemeldeten Tages früh um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Schloß sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Dittersbach den 15. September 1813.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Ver-

Verkauf der Zillmerschen Grundstücke zu Grünberg.

Auf den Antrag der Ober-Amtmann Henriette Beate Zillmerschen Erben zu Krampe, sollen die zu deren Verlassenschaft gehörigen Grundstücke:

1) der Weingarten No. 1727 in der Kühnauer Strasse, taxirt 1083 Rthlr.
2) das Wohnhaus No. 130 a im 1sten Viertel der Stadt, taxirt 1252 Rthlr.

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben zu diesem Verkauf einen peremtorischen Termin auf den 27. November d. J. Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt, laden Kauflustige hierdurch vor, in diesem Termine sich einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu erwarten, daß dem Bestbietenden und Besitzfähigen, nach erfolgter Erklärung der Erben, die Grundstücke sogleich zugeschlagen, und auf spätere höhere Gebote nicht geachtet werden wird. Die Taxe kann täglich bei dem Stadtgerichts-Secretair Scheibel hieselbst eingesehen werden.

Grünberg, am 16. October 1813.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verpachtung der August Friedrich Neuwirthschen Schölzerey zu Röhrsdorf.

Von einem Reichsgräflich Schaffgotsch-Greiffensteinschen Gerichts-Amte wird hierdurch bekannt gemacht: daß ad Instantiam der Scholze August Friedrich Neuwirthschen Erben und Vormundschaft zu Röhrsdorf bei Friedeberg am Queis die daselbst vom Erblasser hinterlassene Schölzerey, bestehend in Aeckern, Grasegarten, Teiche, Branntweinbrennerey, Bier- und Branntweinschank, auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden soll. Hierzu ist ein Biethungs-Termin auf den 14. Januar 1814. anberaumt, und es werden daher Pachtlustige und Cautionsfähige aufgefordert, sich benannten Tages früh um 9 Uhr in allhiesiger Amts-Canzeley einzufinden, ihr Gebot unter den zuvor bekanntmachenden Bedingungen zum Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden die Pacht unter Zustimmung des verpachtenden Theils zugeschlagen werden soll.

Greiffenstein, den 28. October 1813.

Reichsgräflich Schaffgotsch-Greiffensteinsches Gerichts-Amt.

Gelder die gesucht werden.

Um den großen öffentlichen Leistungen, welche von hohen Behörden der hiesigen Stadt jetzt auferlegt werden, nach Möglichkeit zu genügen, soll nach einem von Uns genehmigten Beschluß der hiesigen Wohllöbl. Stadtverordneten-Versammlung ein Capital von 30,000 Rthlr unter Verpfändung aller der gemeinen Stadt zugehörigen Realitäten negocirt und dieses Capital bei eingehenden kleinen Capitalien unter 1000 Rthlr. mit 7 Procent und bei eingehenden großen Capitalien über 1000 Rthlr. mit 7½ auch 8 Procent in halbjährigen Ratis verzinset werden. Auswärtige, welche unter dieser Bedingung an dieser Anleihe Antheil nehmen und größere oder kleinere Capitalien darleihen wollen, werden daher ersucht dem hiesigen Stadt-Syndico Justiz-Rath Knothe davon baldigst gefällige Anzeige zu machen. Sagan in Niederschlesien, den 3. November 1813.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 30.

Liegnitz, den 20. November 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück enthält:

a) die vollständige Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17. März 1813., deren Einleitung sich bereits im 7ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung unter No. 163. Seite 36. abgedruckt findet;

b) die Allerhöchste Bestimmung vom 28. September 1813., daß kein diesseitiger Unterthan von einem des Herzogthums Warschau in rechtlichen Anspruch genommen werden darf, wenn derselbe die Forderung durch ein ihm zugehöriges, in jener Provinz ausstehendes Capital sicher zu stellen im Stande ist.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 221. Nähere Bezeichnung des Verfahrens beim Anhalten verdächtiger Personen.

Um den Mißgriffen, welche verschiedene Polizei-Behörden in dem Verfahren gegen Personen, die als verdächtig angehalten worden sind, für die Zukunft vorzubeugen, werden dieselben, in Gemäßheit der hierüber früher schon ertheilten Vorschriften, auf das nachstehend beschriebene Verfahren zurückgeführt.

Wenn der Polizei-Behörde ein Fremder als verdächtig angezeigt oder überliefert wird, so muß sie zuvörderst die Veranlassung zu dem Verdachte genau und vollständig aufklären.

Diese Veranlassungen sind entweder Uebertretungen des Paß-Reglements, oder Handlungen, die den Verdacht der beabsichteten oder geschehenen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit begründen:

1. Ist die Verletzung der Paß-Vorschriften der Grund des Verdachts, so muß untersucht werden, ob der Verdächtige ein Aus- oder Inländer ist. Erklärt er sich

a) für den erstern, und hat entweder gar keinen Paß, oder einen von einer incompetenten auswärtigen Behörde, und in einer vorschriftswidrigen Form ausgestellten Paß, so wird er vollständig über seinen Wohnort, seine bürgerlichen Verhältnisse daselbst, den Zweck seiner Reise, die Reise-Route die er genommen, und

 an

an welchen Orten und bei welchen Wirthen er übernachtet hat, zu Protokoll vernommen.

Diese Verhandlungen werden nach Vorschrift §. 6. des Paß-Reglements an das Königl. Departement der höhern und Sicherheits-Polizei mittelst Berichts eingesendet, und gegen den Fremden wird nach Vorschrift des besagten Paragraphs bis zu Eingang der Resolution verfahren.

Ist der Paß nicht vorschriftsmäßig visirt, oder der Reisende von seiner Reise-Route abgewichen, so ist nach §. 7. des gedachten Reglements zu verfahren.

b) Giebt der Verdächtige sich für einen Inländer aus, und hat entweder gar keinen, oder einen nicht vorschriftsmäßig ausgefertigten Paß, so muß untersucht werden, ob er nicht andere genügende Beweismittel in Händen habe, oder angeben könne, daß er wirklich der sey, für welchen er sich ausgiebt. Sind diese vorhanden, und hat derselbe sich nicht sonst anderer verdächtiger Handlungen zu Schulden kommen lassen, so ist der Verdacht gehoben, da dem §. 20. des Paß-Reglements genügt ist, und die Vorschrift §. 10. der Instruktion noch eine nähere Erläuterung erhalten soll, bevor strenge nach ihr zu verfahren.

Kann der Angehaltene aber keinen unmittelbaren Beweis sofort über die Richtigkeit seiner Aussage führen, so muß er über seinen Wohnort und den Zweck seiner Reise umständlich vernommen, und die Richtigkeit seiner zu Protokoll gegebenen Erklärung durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden ausgemittelt werden. — Bis zum Eingang der Antwort ist er mit der Verwarnung, daß, wenn er entwiche, er als überwiesen verdächtig behandelt werden würde, unter polizeiliche Observation zu nehmen, wenn zuvor von ihm ein vollständiges Signalement aufgenommen worden ist. Wird die Aussage von der besagten Behörde für richtig anerkannt, so ist derselbe sofort mit einem Paß nach seiner Heimath zu versehen und wieder auf freien Fuß zu stellen. Erklärt aber die befragte Behörde die Angabe für factisch falsch, und findet es sich, daß er ein umhertreibendes, der öffentlichen Sicherheit gefährliches Leben führt, oder daß er gebettelt hat, so ist er, im Fall er arbeitsfähig ist, sofort an die Zwangs-Arbeits-Anstalt Schweidnitz mit den aufgenommenen Verhandlungen zu schicken.

Wird der Paß als falsch entdeckt, so wird der Inhaber, auch wenn er ein Einländer ist, sofort der Justiz-Behörde zur Criminal-Untersuchung und Bestrafung übergeben, und der Regierung hiervon Anzeige gemacht.

2. Wird der Verdacht durch eine That begründet, welche, ihrer Quellen und Folgen nach, der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefahrdrohend ist, so muß die Polizei-Behörde diese anzeigen, und mit möglichster Schonung, jedoch gründlich untersuchen, und den Verdächtigen entweder, wenn die Sache dazu angethan ist, sogleich arretiren, oder doch wenigstens in Observation nehmen, der Königl. Regierung aber zugleich hiervon Anzeige machen.

Mit je mehr Umsicht und Gewandheit die Polizei diese Fremden-Controlle ausübt, von welcher auch die mit Pässen versehenen Personen, wenn sie ihr nicht als rechtliche Menschen bekannt sind, nicht ausgeschlossen seyn dürfen, desto mehr wird

sie

sie ihrer Bestimmung entsprechend, wohlthätig für die öffentliche Sicherheit wirken, ohne jedoch drückend für den Einzelnen zu seyn.

Liegnitz, den 9. November 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 175. Novbr. P. D.

No. 222. Das Einwandern ausländischer Handwerks-Gesellen betreffend.

Da wahrgenommen worden ist, daß die in dem §. 12. der Paß-Instruktion enthaltene Bestimmung:

> nach welcher die Wanderbücher der Handwerks-Gesellen die Stelle der Pässe nicht vertreten dürfen, mithin für auswärtige Handwerks-Gesellen eigne Eingangs-Pässe erforderlich sind,

von den Unter-Polizei-Behörden nicht genau befolgt wird; so wird diese Vorschrift in Erinnerung gebracht, und hierbei festgesetzt: daß einem aus dem Innern des Staats auf die Grenze zurückgewiesenen ausländischen Handwerks-Gesellen, oder sonstigen Reisenden, der Austritt auch ohne den vorschriftsmäßigen Ausgangs-Paß zu gestatten ist. Liegnitz, den 10. Novbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 9. Resc. pro October 1813.

No. 223. Die Errichtung eines Seminariums für gelehrte Schulen betreffend.

Das Königl. Departement im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht hat seine unermüdliche Sorgfalt für die fortschreitende Verbesserung des höheren Schulwesens aufs neue durch die Errichtung eines Seminariums für gelehrte Schulen an den Tag gelegt, und die unterzeichnete Regierungs-Deputation macht es sich zu einer besonders angenehmen Pflicht, dieses, so wie den Zweck des gedachten Instituts, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dieser Zweck besteht darin, die den Lehrern an gelehrten Schulen erforderlichen linguistischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Kenntnisse theoretisch zu erweitern, und zugleich durch praktische Uebungen ihre Tüchtigkeit zu fördern. Es wird in Breslau errichtet, und steht unter der Leitung des Herrn Rector Manso.

Zur Aufnahme in diese Anstalt eignen sich nur solche Zöglinge, welche die Universitätsstudien bereits vollendet haben, einen Vorrath der genannten Kenntnisse besitzen, die Hoffnung einer tiefern Begründung in denselben rechtfertigen können, und ihr Leben und ihre Kräfte ausschließlich dem Schulfache widmen wollen, weshalb sie sich einer von dem Director zu veranstaltenden Prüfung vor der Aufnahme unterwerfen müssen.

Die Zahl der Seminaristen ist auf sechs ordentliche Mitglieder festgesetzt; sollten sich mehrere finden, so sind sie als Expectanten zu betrachten, die nach Maasgabe der Meldungszeit in erledigte Stellen einrücken. Es sind zur Theilnahme beiderlei Confes-

sions-

sions-Verwandten, so wie Ein- und Ausländer berechtiget, jedoch haben Alle die gleiche Verpflichtung, wenigstens 3 Jahre ein Schulamt in den Königl. Preußischen Staaten zu verwalten. Die längste Zeit des Aufenthalts im Institut ist indessen auf 4 Jahre festgesetzt.

Die Vortheile, welche die Seminaristen zu genießen haben, sind folgende: Sie erhalten jährlich ein jeder 125 Rthlr., können, auf ein Zeugniß der Direction, den Vorlesungen auf der Universität zu Breslau, wenn sie deren noch bedürfen, unentgeldlich beiwohnen; sie erhalten, auf ein gleiches Zeugniß, Bücher aus allen hiesigen öffentlichen Bibliotheken zum häuslichen Gebrauch geliehen, werden bei Erledigung von Schulämtern vorzüglich berücksichtiget und nachdrücklich dazu empfolen. Wollen sie auf der hiesigen Universität promoviren, so wird es der philosophischen Facultät überlassen, ausgezeichneten Individuen die Doctor-Würde kostenfrei zu ertheilen, auch sind sie von der allgemeinen Prüfung pro facultate docendi befreit, und nur der Prüfung pro loco unterworfen.

Diese Anstalt wird mit dem 1. December d. J. eröffnet, weshalb wir diejenigen, die in dieselbe eintreten wollen, hierdurch auffordern, sich deshalb bei der gedachten Direction des Seminariums zu melden.

Breslau, den 29 October 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung der Hochlöblichen Geistlichen und Schulen-Deputation der Königlichen Regierung zu Breslau wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 12. Novbr. 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die reservirten Stempel sollen unverzüglich zu den Acten nachgebracht, und das Erbschaftsstempel-Wesen wieder in vorschriftsmäßigen Gang eingeleitet werden.

Auf Veranlassung der Königl. Liegnitzschen Regierungs-Abgaben-Deputation werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: nach nunmehr wieder hergestellter Ruhe, Behufs der ordnungsmäßigen Verwaltung der Landesherrlichen Abgaben, alle etwa reservirten Stempel unverzüglich zu den Acten nachzubringen, und das Erbschaftsstempel-Wesen wieder in den vorschriftsmäßigen Gang einzuleiten.

Breslau, den 29. October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der Candidatus theologiae Ernst Jäckel aus Striegau, zum Pastor der evangelischen Kirche zu Kupferberg;

der Pastor Lindner aus Peterwitz, zum Pastor nach Mertschütz (ist mittler Weile verstorben);

der Pastor Manzki aus Nackschütz, zum Pastor nach Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises;

der Candidatus theologiae Friedrich Wilhelm Lingke aus Greifenberg, zum Substituten des Ober-Diaconi Feldner bei der Stadt-Pfarrkirche zu Unserer Lieben Frauen in Liegnitz.

Der Polizei-Districts-Commissarius Herr Bleß, auf Ossig, ward interimistischer Kreis-Deputirter Lübenschen Kreises.

Nach erfolgtem Examen pro Ministerio wurden für wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern erklärt: die Candidaten der Theologie Ernst Gottwerth Müller aus Hertwigswalde, Carl Friedrich August Henke aus Bergisdorf bei Sagan, und Friedrich Wilhelm Ludwig Kannegiesser aus Harpersdorf.

Bestätiget wurden ferner:

der bisherige Schul-Adjuvant Franz Schönbrunn aus Polenitz, zum katholischen Cantor und Organisten in Parchwitz;

der Schullehrer Friedrich Wilhelm Reimann aus Züllichau, zum evangelischen Schullehrer in Nackau, Schwiebusschen Kreises;

der Schullehrer Johann Friedrich Kehrbrück, zum evangelischen Schullehrer in Grätz, Schwiebusschen Kreises.

Der Chirurgus Johann Gottfried Siebenschuh, erhielt Approbation als ausübender Wundarzt zu Schreiberau, Hirschbergschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Reparatur des Schulgelasses zu Nieder-Görisseiffen betreffend.

Da die kleine, durch gegenwärtige Kriegslasten, und vornehmlich durch die französischen Plünderungen verarmte Gemeinde zu Nieder Görisseiffen außer Stande gewesen, ihr durch feindliche Invasion verwüstetes Schulgelaß wieder in brauchbaren Zustand zu setzen: so hat sich der gutgesinnte Bauer Gottfried Adelt daselbst entschlossen, ungeachtet er selbst durch zweimalige Plünderung um seinen Viehbestand und die sämmtlichen Getreide-Vorräthe gekommen, die Reparatur des Schulhauses auf seine Kosten bewirken, und namentlich zwei Oefen setzen, die eingeschlagenen Fenster wieder anrichten, und die Wohnstube des Schullehrers dielen zu lassen. Dieser rühmliche, von dem geistigen und höheren Bedürfnisse des Menschen abgeleitete Sinn verdient Beifall und ehrenvolle Erwähnung. Liegnitz, den 5. Novbr. 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Von dem Herrn Pastor Zeller aus Mühlbock ist ein Packet Charpie, welche derselbe in der, seiner Aufsicht anvertrauten Schule, bereiten lassen, und altes Leinenzeug für die verwundeten vaterländischen Krieger allhier eingegangen, welches in den hiesigen Militair-Lazarethen verwendet werden soll.

Eben so hat mir der Herr Oberst Friederici zu Sprottau 52 Rthlr. und eine silberne Medaille, welche in gesellschaftlichen Zirkeln dasiger Stadt, für die in der Schlacht bei Leipzig verwundeten vaterländischen Krieger gesammelt worden, übersandt, welche bereits an die betreffende Behörde übermacht werden.

Der Eingang beider Gegenstände wird hierdurch dankbar bekannt gemacht.

Liegnitz, den 17. November 1813.

Der Regierungs-Chef-Präsident
von Erdmannsdorf.

Verzeichniß

der vom 8. bis zum 16. Novbr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von Hirschberg durch den Magistrat, 3 neue graue Mäntel.
Herr Cämmerer Kluge, 1 getragener Mantel von Kalmuck.
Frau Kaufmanns-Wittwe Walter, 2 Paar wollne Socken.
Frau Pastorin Happe aus Tiefhartmannsdorf, 3 Paar dergleichen.
Herr Gastwirth Hausleuter, 12 flanellne Leibbinden, 1 Mantel.
Herr Kaufm. Friedrich Ludwig Baumert, 6 Leibbinden, 1 Paar getragene Stiefeln.
Frau v. Buchs, 6 neue Hemden.
Herr Pastor Friebe, 3 Paar Handschuhe, 1 ledernen Leibgurt.
Herr Kaufmann Werner, 12 Leibbinden.
Von einem Bürger W. 6 Paar weiße wollne Handschuhe.
Herr Kaufmann Schreiber, 3 Paar dergleichen.
Herr Reg. Rath Oswald, 2 Paar wollne Socken, 1 Paar getragene Stiefeln.
Frau Putzmacher Hensel, 4 Paar gestrickte gefütterte Handschuhe.
Frau Wittwe Klein, 6 Leibbinden.
Herr Kaufmann Raubach, 6 Leibbinden.
Von einem Dienstmädchen, Joh. Krebs, 2 Paar weiße wollne gefütterte Handschuhe.
Frau Schullehrer Alert, 2 Paar dergl.
Frau Organist Kahl, 4 Leibbinden.
Frau Kaufmanns-Wittwe Länder, 3 Paar wollne Socken.
Herr Kaufmann Laßmann, 2 Paar wollne Handschuhe.
Herr Schweitzer-Bäcker Gudentz, 2 Paar dergl.
Frau verwittw. Director Friederici, 2 flanellne Leibbinden.
Herr Raths-Registrator Hertel, 2 Paar tuchne Handschuhe.
Herr Bürgermeister Müller, 8 flanellne Leibbinden, 6 Paar Handschuhe.
Herr Stadt-Gerichts-Assessor Ruchs, 6 Leibbinden, 20 Paar tuchne Handschuhe.
Durch den Herrn Polizei-Inspector Albinus aus Goldberg eingesandt:

Herr

Herr Kaufmann Richter, 24 Stück flanellne Leibbinden.
Herr Kreis-Kassen-Controlleur Scholtz, 12 Stück dergl.
Herr Seifensieder Berut, 1 gebrauchtes Hemde.
Herr Buchhalter Klose, 1 Hemde, 1 Brusttuch, 2 Paar zwirne Strümpfe, 1 Paar getragne Hosen.
Von der Stadt Schwiebus, 7 Rthlr. 1 Gr. 6 D'. Cour.
Herr Kämmerer Umlauf aus Lüben, gesammlet bei dem Siegesfeste, 5 Rthlr. Cour.
Durch den Herrn Superintendent Weniger aus Herrnstadt, durch Veranstaltung des Hrn. Rectors Kluge, von dasigen Schülern und Schülerinnen der 1sten Klasse gesammlet, für vaterländische verwundete Krieger, 4 Rthlr. Nom. Münze.
Herr Reg. Secret. Uhse, 2 Betttücher, 2 Hemden, 2 Schlafjäckchen, 1 Paar wollne und 1 Paar zwirne Socken, 1 parchentne Mütze, getragen.
Frau Sophie v. Thierbach, 2 Kopfkissen mit Ueberzügen, 2 Bettdecken, 2 Betttücher.
Der Magistrat von Winzig, 12 Paar neue Socken, 1 Leibbinde und 3 Handtücher, 6 Pfund Charpie und einige Binden.
Herr Pastor Scharfenberg aus Mondschütz:
Für die Gemeine Mondschütz, 8 Rthlr. 8 Gr.;
— — — Reudchen, 2 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf.;
— — — Schöneiche, 2 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf. Nom Münze.
Herr Kaufmann Kaulisch von Bunzlau, zur Versendung an das Regiment Landwehr unter Commando des Grafen Hertzberg, beim Yorkschen Corps, der Angabe nach, von der
Frau Hauptmann v. Reinicke, und Frau Ober-Amtmann Giesel, 1 Paar gebrauchte Stiefeln, 2 neue Jacken, 2 Paar neue Socken, in einem Packet.
Von der Stadt Trachenberg: 86 Paar Socken, 11 Paar alte dito, 2 Paar gebrauchte Strümpfe, 27 Paar Handschuhe, 2 neue wollne und 1 alte Jacke, 1 alte Schlaf-Mütze, 2 alte Westen, 1 Paar neue Schuhe, 2 Paar getragene Stiefeln, 4 neue und 6 alte Hemden, 4 Päckchen Charpie, 10 Binden zum Verbinden, und leinene Lappen.

Verzeichniß

desjenigen, was von denen eingegangenen milden Beiträgen ausgegeben, und an wem, vom 8 bis 16. November.

An den Herrn Commandanten v. Vogelsang, für Reconvalescirte, 20 Paar Socken, 1 Mantelsack.
Dem freiwilligen Jäger Hennig vom Leib-Regiment, 1 Tornister, 1 Rthlr. Cour.
An den Herrn Commandanten für Reconvalescirte, 12 Paar neue Schuhe.
Dem freiwilligen Jäger Schubert, 1 Ueberrock.
Dem Herrn Commandanten für Reconvalescirte, 12 neue Hemden.
Ins hiesige Hospital, 1 Paar Hosen, 7 Paar Schuhe, 12 Paar wollne Socken, 24 Paar zwirne Socken, alles getragen; 12 Paar neue wollne Socken, 2 Decken, 6 Schnupftücher, 2 Schlafmützen, 6 Brusttücher.

Dem

Dem Herrn Commandanten, 2 neue und 1 getragenen Mantel, 4 Paar neue und 1 Paar getragene Hosen und 2 Paar getragene Stiefeln.

An den Herrn Commandanten, 1 neuer Mantel, 4 Paar neue Hosen, 2 Paar getragene Stiefeln.

Für 262¾ Ellen Leibbinden-Flanell, laut Quittungen, 64 Rthlr. Cour.

Für Bänder dazu, 4 Rthlr 6 Sgr. 1 D'. Cour.

Von dem Gelde, welches in Freistadt bei Gelegenheit der Sieges-Feier für das erste Westpreußische Dragoner-Regiment gesammelt wurde, haben 260 zweiellige flanellene Leibbinden angeschafft und mit der Post weggeschickt werden können, da hiesige Frauen und Mädchen der Einladung des geheimen Regierungsraths v. Unruh wohlwollend entsprachen und sich in die Fertigung derselben theilten.

Zur Equipirung derer hier im Hospital befindlichen reconvalescirten invaliden 22 Russen, zu 9 Mänteln, 22 Paar Hosen, 12 Jacken, 13 Mützen, das erforderliche Tuch und Leinwand:

dem Kaufmann Hrn. Beyer für 62½ Ellen Tuch à 17 gr. — 44 Rthl. 3 gr.

dem Tuchmacher Reimann für 58 Ellen Tuch à 16 u. 18 gr. — 44 Rthlr. 16 gr.

dem Züchner Poppel für 148 Ellen Leinwand à 3 sgr. 4 d'r. Cour. — 15 Rthl. 18 gr. 8 pf.

dem Schneider Stetefeld, für Anfertigung der Bekleidungs-Sachen für die Russen 10 Rthlr. 14 gr. 6 pf.

Demselben für Anfertigung von 10 Paar Hosen von dem geschenkten Tuch des Hrn. Beyer, desgl. für 2 Paar Hosen von den aus Wohlau geschenkten 4¼ Ellen Tuch, so wie für einen Cavallerie-Mantel und Mantelsack von dem von den Hrn. Beyer und Reimann erkauften Tuche, 3 Rthlr. 12 Gr.

Für 1 Paar angekaufte gute getragene Hosen, 13 Gr. 8 4/7 Pf. Cour.

An den Russischen Commandanten übergeben, für 22 Reconvalescirte aus dem hiesigen Lazareth, 9 neue und 5 getragene Mäntel, 19 Paar neue und 3 Paar getragne Hosen, 11 Paar neue Schuhe, 11 Paar getragene Stiefeln, 22 Hemden, 22 Paar neue Handschuhe, 11 Paar neue Socken, 11 Paar Strümpfe, 11 neue und 5 getragene Jacken, 13 Mützen.

Dem Herrn Commandanten v. Vogelsang für reconvalescirte Preußen, 50 Paar Socken, 12 Paar Schuhe.

Dem Schuhmacher Schlosser für 1 Paar Stiefeln eines Reconvalescirten besohlt, 22 Gr. 6 Pf.

Liegnitz, den 16. November 1813.

Hartwig.

(Hierbei das fünfte Verzeichniß der patriotischen Beiträge und ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 30.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 30.

Liegnitz, den 20. November 1813.

Aufforderung.

Es werden hierdurch alle, welche an die zwei auf dem herrschaftlichen Hofe zu Lindenpusch befindliche, in der Mitte July c. angeblich von einen französischen Soldaten erkauften Kühe einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, den 13. December c. früh um 9 Uhr vor dem Unterschriebenen auf der Becker Gasse No. 77. zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen; widrigenfalls sie damit präcludiret, und die zwei Kühe dem Extrahenten dieses Aufgebots als Eigenthum werden zugesprochen werden.

Liegnitz, den 13. Novbr. 1813.

Das Gerichts-Amt von Lindenpusch.
Orth, Just.

Verkauf der Wallichschen Dreschgärtnerstelle zu Züchen.

Theilungshalber soll die auf 50 Rthlr. abgeschätzte Wallichsche Dreschgärtnerstelle zu Züchen bei Lüben auf den 22. November d. J. als Montags Vormittags um 10 Uhr, an den Meistbiethenden verkauft werden, und werden daher Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termine zur Abgebung ihrer Gebote auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Radschütz einzufinden.

Schwarzenberger, Just.

Verkauf der Grüttnerschen Baudenhäuser zu Goldberg.

Auf hiesigem Rathhause sollen vor dem Deputirten des Königlichen Land- und Stadtgerichts, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Vater, in termino unico et peremtorio den . December d. J. Nachmittags um 3 Uhr, die dem hiesigen Handelsmann Johann Gottlieb Samuel Grüttner gehörigen beiden Baudenhäuser sub Num. 190 und 191, von denen das erstere nach dem Bauanschlage auf 1005 Rthl. und nach dem Nutzungsertrage auf 600 Rthl., und das Andere nach dem Bauanschlage auf 655 Rthlr. und nach dem Nutzungsertrage auf 50 Rthlr. gewürdiget worden, auf den Antrag seiner Gläubiger, nachmals zum Verkauf ausgestellt, und öffentlich an den Meist- und Bestbietenden, entweder einzeln, oder zusammen, verkauft werden, wozu mit dem Bemerken: daß Gebote nach diesem peremtorischen Termine nicht beobachtet werden, Kauflustige einladet

Goldberg, den 5. October 1813.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Geld-



Geld-Diebstahl.

Es ist dem Schaffer des jüdischen Kaufmanns Lion Tauske aus Lissa in Polen, Nahmens Abraham Moses Ebore, am 6ten d. M. des Abends zwischen 6 und 7 Uhr auf dem Wege vom Oberthore nach Wolfsdorf von seinem Frachtwagen ein Kästchen mit Gelde, welches in einen Sack eingepackt und mit Stricken umwickelt, in der Vorderflechte gelegen, entwendet worden. In diesem Kästchen haben sich befunden 1021 Rthl. 20 sgr. in folgenden Münzsorten, nehmlich:

1) in einem Beutel an Zweigroschenstücken, 188 Rthl. 20 sgr.
2) in einem Beutel in dergleichen, 200 Rthl.
3) in einem Beutel an Vier- und Achtgroschenstücken, 415 Rthl.
4) in einem Beutel zusammen:
   a) 19 Laubthaler, 2 Speciesthaler und an 20kreuzerstücken, in Summa 39 Rthl. 10 sgr.,
   b) 12 Stück Fr.d'ors und
   c) 28 Stück Dukaten, worunter 3 bis 4 kaiserl. Dukaten, die übrigen aber Holländer und Napoleons Dukaten und endlich
5) in einem Beutel in Münz-Courant, 20 Rthl.

Das Kästchen hat die Form eines viereckigen Schubkästchens, wie die Holzkrämer zu führen pflegen, oben mit einem Deckel zum Auf- und Zuschieben versehen, und ist, weil Indigo darin eingepackt gewesen, inwendig ganz blau; auch wird bemerkt, daß außer diesem Kästchen auch noch 3 Schock Leinwand, welche, da sie naß geworden, gelbfleckigt und schmutzig aussah, so wie der Brodkorb des Knechtes, in den sich Butter und Käse befand, vom Wagen gestohlen worden; der Sack aber, worin das Geldkästchen gesteckt, wahrscheinlich entweder mit den Buchstaben T oder T et B oder C bezeichnet, und dem Vermuthen nach von dem Indigo ebenfalls blau gefärbt gewesen ist.

Da nun an der Entdeckung dieses Diebstahls außerordentlich viel gelegen ist, so wird Jedermann aufgefordert, hierzu nach Möglichkeit beizutragen, und dem städtischen Polizeiamte, oder dem zu Schmiedeberg sich aufhaltenden Compagnon des Tauske, Namens Moses Buttermilch, sogleich davon Anzeige zu machen, als ihm etwas bekannt werden sollte, was zu diesem Zwecke führen könnte.

Derjenige, welcher auf diese Weise zur Entdeckung des gedachten Diebstahls beiträgt, hat eine reichliche Belohnung, und wenn dadurch die Wiederherbeischaffung des geraubten Geldes ganz oder zum Theil sollte bewirkt worden seyn, nach der bestimmten Zusicherung des Kaufmanns Tauske, ein Douceur von 50 bis 100 Rthl. Courant gewiß zu erwarten.

Goldberg, den 14. Novbr. 1813.

Der Magistrat.

Wegen Verkauf von Obstbäumen.

Das Osselwitzer Dominium, Herrnstädtschen Kreises, benachrichtigt das Publikum, daß bei demselben 5 bis 6 Schock junge Obst-, meistens Aepfel- und Birnenbäume, von guten Sorten und in leichten ungedüngten Boden gezogen, das Stück zu 10 sgr. zu haben sind, und erwartet das Anmelden der Kauflustigen.

Osselwitz, den 16. Novbr. 1813.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 31.

Liegnitz, den 27. November 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück enthält:

a. den Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktat zwischen den Höfen von Berlin und Wien. Geschlossen zu Töplitz am 9. September 1813;

b. den Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktat zwischen den Höfen von Berlin und Petersburg. Geschlossen zu Töplitz am 9. Septbr. (28. August) 1813;

c. die Verordnung wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle. Vom 13. Oktober 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 224. Betreffend die Entrichtung der Luxus-Steuer von den zum Kriegs-Vorspann angezogenen Luxus-Pferden.

Nach dem Rescript der Section des Königl. Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben, vom 2. v. M., ist von des Herrn Staats-Canzlers Excellenz unterm 24. Septbr. c. festgesetzt worden: daß von den zum Kriegs-Vorspann angezogenen Luxus-Pferden die angeordnete Steuer zwar nicht erlassen werden könne, daß es aber billig sey, in den Entrichtungs-Terminen den Steuerpflichtigen frei zu stellen, den geleisteten Vorspann mit Sechs gute Groschen pro Meile und Pferd, worüber er jedoch den von der Behörde justificirten Belag in Händen haben müsse, von der zu erlegenden Luxus-Steuer abzurechnen.

Indem Wir dieses hierdurch bekannt machen, geben Wir den landräthlichen Aemtern auf, denjenigen, die Luxus-Pferde zum Kriegs-Vorspann gestellt, auf deren Begehr, ein Attest zu ertheilen, in welchem unter Angabe, was transportirt oder geladen worden, und ob es für die Preußischen oder Russischen Truppen gewesen, sowohl die Anzahl der Pferde, und die Weite der geschehenen Fuhren nach Meilen, als auch, daß es Luxus-Pferde gewesen, anzuführen, und der Betrag an Gelde zu berechnen ist. Diese Atteste, welchen die Vorspann-Quittungen, in so fern dergleichen ausgestellt worden, beizuheften, geben diejenigen, welche Luxus-Steuer für die Pferde entrichten müssen, mit ihrer Quittung versehen, daß sie das berechnete Vorspanngeld erhalten haben,

statt baaren Geldes den Einnehmern der Luxus-Steuer, und von diesen werden dann jene Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse ebenfalls statt baar eingeliefert, welche dieselben als baar eingesandte Luxus-Steuer bucht, und dagegen den Betrag bei dem Vorspann-Vergütigungs-Fonds der Regierung in Ausgabe stellt. Sollte ein Besitzer von Luxus-Pferden mehr Vorspann gestellt haben, als nach diesem Satze zur Berichtigung der Luxus-Steuer für seine Pferde erforderlich ist; so wird er mit dem Uebrigen auf die künftigen allgemeinen Bestimmungen wegen dergleichen Vergütigungen verwiesen. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Vorspann-Vergütigungs-Gelder erst bei der Steuer pro 1. Semestre $18\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ zur Anrechnung kommen dürfen, mithin die Reste aus früheren Jahren baar bezahlt werden müssen.

Liegnitz, den 17. Novbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 17. Rescr. pro Novbr. c.

No. 225. Die den Orts-Polizei-Behörden erlaubte Ausfertigung der Ausgangs-Pässe für solche Personen, welche den verbündeten Armeen Lebensmittel zum Ankauf zuführen wollen, betreffend.

Es ist, vermittelst der im 26sten Stück des diesjährigen Amts-Blatts No. 198. erschienenen Verfügung, den Orts-Polizei-Behörden die Befugniß ertheilt, für die Einsassen, welche der verbündeten Armee Lebensmittel zum Verkauf zuführen wollen, die dazu erforderlichen Ausgangs-Pässe ohne weitere Anfrage ausfertigen zu können. Obgleich hierbei die äußerste Vorsicht und die vorhergehende Untersuchung der Unverdächtigkeit des Passanten vorgeschrieben ist, so zeigt sich doch, daß verschiedene Orts-Polizei-Behörden bei Ertheilung solcher Pässe ganz unbedachtsam verfahren, wodurch der verbündeten Armee ein Haufen unnützer und verdächtiger Menschen nachgeführt wird.

Es ist daher beschlossen, daß nur solchen Personen Pässe zum Marketendern bei der Armee von den Orts-Polizei-Behörden ertheilt werden sollen, welche ihre Unbescholtenheit hinreichend beglaubigen, und sich in Ansehung ihres Gewerbe-Betriebes durch gehörige Atteste der Herren kommandirenden Generale, als wirklich angenommene Marketender ausweisen.

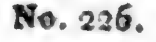
Hiernach haben sich sämmtliche Orts-Polizei-Behörden auf das Genaueste zu achten, und allen verdächtigen, und nicht wie vorgedacht legitimirten, Personen die etwa bereits ertheilten Pässe sofort wieder abzunehmen.

Liegnitz, den 23. November 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 499. Novbr. c.

No. 226.



No. 226. Die Bekanntmachung eines anderweiten Brennmaterialien-Gefälle-Tarifs, anstatt desjenigen im Amtsblatt No. 23. S. 246. betreffend.

Der im 23. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts S. 246. sub 164. mittelst Verfügung bekannt gemachte Tarif zu Versteuerung der Brennmaterialien vom 20. März d. J., enthält einige Rechnungsfehler; auch sind darin einige Holzarten ausgelassen. Es hat daher die Königl. Abgaben-Section im Departement der Staats-Einkünfte unterm 5. d. M. einen neuen dergleichen Tarif entwerfen lassen, welcher auf den Grund eines Rescripts besagter Behörde vom 5. d. M., den diesfälligen Verwaltungsbehörden und dem Publikum in nachstehendem Abdruck zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken: daß solcher mit dem 1. December d. J. ab, in Ausübung tritt, und die Holz-Accise darnach zu erheben ist. Liegnitz, den 17. November 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 68. pro November A. D.

Tarif

zur Versteuerung der Brennmaterialien in den gesammten Städten der Provinz Schlesien, exclusive der Stadt Breslau.

Nummer der Positionen.	Benennung der Brenn-Materialien.	Maaß	Dessen Dimensions-Verhältniß.	Cubik-Gehalt.	Gefälle-Betrag.		
					rthl.	sgr. d'r.	
1.	Weiches Holz, wozu gerechnet wird, kiehnenes, tannenes, pappelnes und espenes. Beträgt die Klobenlänge mehr als ¾ Elle, so steigt die Abgabe um jede ¼ Berliner Elle oder ½ Fuß Mehrmaaß um 1 sgr.	Klafter	6 Fuß hoch, 6 = breit, ¾ Berliner Elle oder 3 Fuß Kloben-Länge . .	108	—	6	2
2.	Hart Holz, wohin alle diejenigen Holzarten zu rechnen, die beim weichen Holze nicht namentlich aufgeführt sind. Beträgt die Klafterlänge mehr als ¾ Elle, so steigt die Abgabe um jede ¼ Berliner Elle Mehrmaaß um 1 Sgr. 1 Denar. Wenn örtlich oder in gewissen Districten noch andere hier nicht übernommene Holzmaaße existiren, so bestimmt sich die Abgabe davon nach dem Cubik-Gehalt und den Sätzen, daß 108 Cubik-Fuß weich Holz 6 sgr. 2 d'r. und 108 = = = hart Holz 6 sgr. 8 d'r. zahlen.	Klafter	6 Fuß hoch, 6 = breit, ¾ Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge .	108	—	6	8
3.	Holz, so Fuderweise eingebracht wird, ohne weitern Unterschied:						
	1 Fuder mit 4 Stall-Pferden bespannt, zu	2 Klftr.	— —	—	—	12	4
	1 = = 3 = = = =	1½	— —	—	—	9	3

Nummer

Nummer der Positionen	Benennung der Brenn-Materialien.	Maaß.	Dessen Dimensions-Verhältniß.		Cubik-Gehalt.	Gefälle-Betrag.		
						rthl.	sgr.	d.
	1 Fuder mit 2 Stall-Pferden bespannt, zu	1 Klafter	—	—	—	—	6	2
	1 „ „ 1 „ „ „ „	½	—	—	—	—	3	1
	1 „ „ mehr als 2 Gras-Pferden	1						
	1 „ „ mit 2 Gras-Pferden u. weniger	½						
	Die Versteuerung nach Fudern findet nur dann statt, wenn diejenige nach den ortsüblichen Maaßen, wegen einer ungewöhnlichen Art der Ausladung oder wegen Vermischung der Holz-Sorten, ihrer Qualität oder der verschiedenen Klobenlängen nach, nicht statt finden kann.							
4	Kiehn, so karrenweise eingebracht wird.	Karre	—	—	—	—	—	5
	Beim Eingange in Fudern wird derselbe gleich dem Holz versteuert.							
5.	Reißig, starkes	Schock	—	—	—	—	3	7
	schwaches	Schock	—	—	—	—	1	9
6.	Holzkohlen	Scheffel	—	—	—	—	1	4
	In Fudern eingehend, sind solche zu schätzen bei der Bespannung mit Stall- / Gras-Pferden							
	4spännig . . 24 Schfl. 18 Schfl.							
	3 „ . . 19 „ 14 „							
	2 „ . . 14 „ 10 „							
	1 „ . . 8 „ 6 „							
7.	Steinkohlen, fremde	Tonne à 3 Berg-Schfl. u. dieser zu 26 Berliner Metzen gerechnet.	—	—	—	—	3	4
	einländische frei							
8.	Torf	1000 Stück	—	—	—	—	5	10
9.	Lohkuchen	1000 Stück	—	—	—	—	5	10

Berlin, den 5. November 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte rc. rc.
für die directen und indirecten Abgaben.
(sign.) Ladenberg.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle.

In der Circular-Verordnung vom 18. April 1812. ist festgesetzt worden, daß zu Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle keine andere Stempelbogen für gültig zu erachten, und zu den Acten zu nehmen, als solche, auf welchen entweder von der Abgaben-Direction zu Berlin, oder von einem Accise-Amte, oder von einem Unter-Distributeur zu Potsdam, Breslau, Stettin und Königsberg in Preußen, bezeugt worden sey, wenn und zu welchem Behuf die Lösung geschehen. Da jedoch die Königl. Abgaben-Direction zu Berlin sich der, §. 46. der Instruction vom 5. September 1811. vorgeschriebenen Ueberschreibung der bei den dasigen Stempel-Materialien-Distributeurs gelöseten Stempelbogen nicht unterziehen kann, wenn solche zur Erbschafts-Stempel-Berichtigung in den außerhalb Berlin eingetretenen Erbfällen dienen sollen: so ist von Seiten der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben beschlossen worden, die Vorschrift des §. 43. der Instruction vom 5. September 1811. auch auf die dasigen Stempel-Materialien-Distributeurs (welche Benennung zur Unterscheidung von den Stempel-Vertheilern bei den Gerichten beibehalten wird) zur Anwendung bringen zu lassen. Es ist daher einem jeden der dasigen 16 Stempel-Materialien-Distributeurs ein Königliches Adler-Siegel mit der Unterschrift:

Königlich Preußische Stempel-Materialien-Distribution:

behändigt, und es sind dieselben angewiesen worden, künftig beim Debit eines Erbschafts-Stempels nach Vorschrift des §. 43. der Instruction vom 5. September 1811. zu verfahren.

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird daher solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 5. November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Das Publicandum wegen Einreichung der General-Proceß-Tabelle betreffend.

Sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird das Publicandum vom 15. November 1811., wegen Einreichung der General-Proceß-Tabelle, hiermit in Erinnerung gebracht, und da aus den in jenem Publicando angegebenen Gründen durchaus keine zurückbleiben darf; so wird auch gegen diejenigen, die wider Verhoffen bis spätestens Mitte December d. J. die ihrige für das mit dem 1. December abgelaufne Jahr nicht eingeschickt haben sollten, die Herbeischaffung durch strenge Maasregeln auf ihre Kosten bewirkt werden.

Es wird hierbei zugleich bemerklich gemacht:

1. daß durchaus keine Rubrik des dem Publicando vom 15. November 1811. beigelegten Schema unausgefüllt bleiben darf;
2. daß die vorjährige Tabelle durchaus bei der jetzigen zur Hand zu nehmen, damit alle in jener als schwebend geblieben angezeigten Processe in die jetzige richtig übertragen werden. Breslau, den 9. November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Erinne-

Erinnerung an die Behufs der General-Civil Prozeß-Tabelle einzureichenden Listen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch erinnert: die Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle einzureichenden Listen, nach dem diesfälligen gedruckten Formular, spätestens bis zum 10. December d. J. bei einer irremissiblen Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. einzusenden, in Uebertragung der Bestände aus der vorjährigen Liste die größte Accuratesse zu beobachten, auch die Anzahl der Decernendorum und Vormundschaften genau in der Liste zu vermerken. Insbesondere wird denjenigen Unter-Gerichten, welche die Jurisdiction über Dörfer verschiedener Fürstenthümer zu verwalten haben, anbefohlen, die Dörfer nach den Fürstenthümern zu trennen, und für jedes Fürstenthum die Liste besonders einzureichen. Liegnitz, den 15. November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Beifallsbezeugung.

Bei Gelegenheit der Feier des Sieges-Fests zu Wohlau, wegen der denkwürdigen Schlacht bei Leipzig, wo sich eine zahlreiche Gesellschaft zu einem Ball vereiniget hatte, wurde nach dem Abendessen für eine arme Offiziers-Wittwe, deren Mann in diesem Feldzuge geblieben, und die 3 Kinder und eine alte Mutter zu ernähren hat, sich aber in einem ganz hülflosen Zustande befindet, eine Kollekte gesammelt, bei welcher 60 Rthlr. Nominal-Münze einkamen, und der noch 2 goldene Armketten zugefügt wurden, welche zwei achtungswerthe Mädchen in ihrem mächtigen Drange, einer Unglücklichen zu helfen, vom Arm nahmen und hingaben.

Es gereicht Uns zum größten Wohlgefallen, diese edle Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Liegnitz, den 16. November 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Verzeichniß

der vom 17. bis zum 23. Novbr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von vier edeldenkenden ungenannten Söhnen S. F. E. M., 3 Rthlr. Cour.

Von dem Magistrat aus Sprottau, beim Sieges-Fest gesammlet, 73 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf. Cour.

Herr Senior Krätzig von der Parochie Wahlstadt, von einem edlen Geber, 3 Paar Socken.

Eben daher vom Herrn C. Kl., 1 Paar dergl.

Von Bunzlau: gesammelt von Frau Accise-Einnehmer Riedel und Demoiselle Henriette Rother, an das von Yorksche Corps zu besorgen:

Frau Accise-Einnehmer Riedel, 6 Leibbinden, 6 Paar Handschuhe.

Frau Kaufmann Klingsporn, 12 Paar Socken.

Demoi-

Demoiselle Rother, 6 Paar dergl.
Frau Kaufmann Francken, 6 Paar Socken.
Frau Kaufmann Rudel, 6 Paar dergl.
Frau Kaufmann Schuler, 3 Paar dergl.
Frau Kaufmann Neugebauer, 6 Leibbinden.
Frau Jüttner, 6 Leibbinden.
Frau Senator Wagner, 2 Paar Socken, 2 Leibbinden.
Frau Apotheker Wolf, 2 Paar Socken, 2 Leibbinden.
Frau Schön, 2 Leibbinden.
Frau Jüdin, Moritz Zeller, 3 Leibbinden, 3 neue Hemden.
Frau Proconsul Wolf, 16 gGr. Cour.
Frau Schurichin, 2 Leibbinden.
Frau Glaser Träger, 1 Paar Socken, 1 Leibbinde.
Herr Zippel, 1 getragener Mantel.
Frau Assessor Doench von hier, 30 Paar Socken.
Herr Kreis-Landrath v. Eckartsberg aus dem Glogauschen Kreis, 70 Paar neue Schuhe, 98 Paar Socken, 43 Hemden.
Herr v. Schweinitz auf Mertschütz, 3 Decken.
Frau Accise-Einnehmer Riedel aus Liebenthal, 4 Paar Socken.
Herr Pastor Eschert aus Sandwalde, 4 Paar Socken, 2 Hemde, 4 Leibbinden.
Herr Pastor Becker von der Gemeine Nicolstadt, 18 Paar Socken.
Von dem Königl. Ober-Amtmann Herrn Berndt aus Neusalz, durch das Königl. Kreis-Steuer-Amt aus Freistadt eingesandt, 20 Rthlr. Cour., 2 wollne Decken.
Durch den Hrn. Superintendent Wenl[illegible]r aus Herrnstadt, gesammelt von dem Hrn. Schullehrer Kadelbach von den Schülern und Schülerinnen der 3ten Classe eingesandt, 3 Rthlr. Nom. Münze.
Durch den Landräthlichen Amts- und Kreis-Kassen-Diener Hilbert aus Freistadt gesammelt und erhalten von dem Guthsbesitzer Herrn Bremer aus Droscheidau 20 Rthlr. Cour., wofür Hr. Hilbert angeschafft: 2 neue tuchne Mäntel, 2 Hemden, 2 Paar Schuhe, 2 Paar Socken, 4 Paar Handschuhe, alles neu.
Herr Kreis-Secretair Burkhart, 8 Gr. Nom. Münze.
Herr Kreis-Cassen-Assistent Rother, 6 Gr. Nom. Münze.
Vom Amts-Diener Hilbert, 8 Gr. Nom. Münze.
Von der Stadt Guhrau, durch den Magistrat am Friedensfest gesammlet und eingesandt, 149 Rthlr. 4 Sgr. $10\frac{1}{7}$ D'. Cour.
Von dem Hrn. Amtmann Scharf aus Quaritz, 1 Paar Socken, 5 Leibbinden.
Von dem Königl. Kreis-Landrath Herrn v. Johnston, aus dem Wohlauschen Kreise, 53 Pfd. Charpie und Bandagen, 2 Paar Schuhe, 20 Paar Socken, 20 Hemden, 8 Betttücher, 57 Pfd. Compressen, 3 Arm-Kissen, 4 Kopf-Kissen mit Ueberzügen, 25 Pfd. Weitzen-Mehl, 7 Pfd. gebackene Pflaumen, 28 Pfd. Buch-Weitzen.
Herr Accise-Einnehmer Gödtsche aus Schmiedeberg, 4 Rthlr. 13 Gr. $8\frac{4}{5}$ Pf. Cour.

Ver-

Verzeichniß

desjenigen, was von denen eingegangenen milden Beiträgen ausgegeben, und an wem, vom 17 bis 23. November

Ins hiesige Hospital, 12 Paar Socken, 2 Decken, 4 Westen, 2 Schlafmützen, 2 Kopfkissen mit Ueberzügen.

An den Herrn Assessor Benda für den Frauen-Verein von vier edlen Söhnen, zur Verpflegung der Kranken, 3 Rthlr. Cour.

Der Wittwe des an einer ansteckenden Krankheit im hiesigen Hospital verstorbenen Hospital Aufsehers Träger, 12 Rthlr. Cour.

Ins hiesige Hospital, 40 Paar neue Socken, 3 Decken, 3 Handtücher.

An den Herrn Commandanten für einen reconvalescirten freiwilligen Jäger, 1 Paar Hosen.

An denselben für zur Armee gehende Reconvalescirte, 12 gute Hemden, 12 Paar neue Schuhe.

Einem Artilleristen vom Blokade-Corps bei Glogau, Namens Udobsch, 1 Paar Socken.

Dem Königl. Regierungs-Assessor Herrn Benda für den Frauen-Verein, zum Verbrauch im Hospital, 7 Pfd. gebackene Pflaumen, 25 Pfd. Weitzen-Mehl, 28 Pfd. Buchweitzen.

Den in voriger Anzeige gemachten Vorschuß, 33 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. bezahlt.

Die Victualien sind an die Frau Assessor Doench, zur Verwendung in dem hiesigen Lazareth, dato überreicht worden.

Liegnitz, den 23. November 1813. Hartwig.

Patriotische Beiträge, abgegeben im Pastorat zu St. Peter und Paul in Liegnitz:

1) Von der Frau Thoreinnehmerin Hanel, zum zweiten mal, 1 Rthlr., wofür 1 Paar Schuhe erkauf wurden.
2) Frau Dr. Fritz, 1 Paar neue Socken.
3) Herr Kaufmann Schnabel, 4 Paar neue Socken.
4) Die Gemeinde Kotzenau, durch Hrn. D. Hencke eine Collekte mit 2 Rthl. 20 Gr. Nom. Münze, wofür einige Paar Socken gekauft sind.
5) Frau Kaufmann Feyé geb. Raschke, 1 Paar Socken.
6) 6 Paar Socken von der Wittwe Frau Fischer auf der Mittelgasse.
7) 6 Paar Socken von der Jungfer Zöllner allhier.
8) Regier. Canz. Herr Scholz, 1 Paar Handschuhe.

Alle diese Piecen, von 1 — 8, sind durch den Lieut. Krause an das Bataillon von Krahn vor Glogau, gefördert worden.

Liegnitz, den 20. November 1813.

Krause.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Gelder die gesucht werden.

Um den großen öffentlichen Leistungen, welche von höhern Behörden der hiesigen Stad jetzt auferlegt werden, nach Möglichkeit zu genügen, soll nach einem von Uns genehmigten Beschluß der hiesigen Wohllöbl. Stadtverordneten-Versammlung ein Capital von 30,00 Rthlr. unter Verpfändung aller der gemeinen Stadt zugehörigen Realitäten negotirt un dieses Capital bei eingehenden kleinen Capitalien unter 1000 Rthlr. mit 7 Procent und b eingehenden großen Capitalien über 1000 Rthlr. mit $7\frac{1}{2}$ auch 8 Procent in halbjährigen Ratis verzinset werden. Auswärtige, welche unter dieser Bedingung an dieser Anleihe An theil nehmen und größere oder kleinere Capitalien darleihen wollen, werden daher ersuch dem hiesigen Stadt-Syndico Justiz-Rath Knothe davon baldigst gefällige Anzeige z machen. Sagan in Niederschlesien, den 3. November 1813.

Der Magistrat.

Verkauf des Gottfried Köhlerschen Hauses zu Ullersdorf.

Zum nothwendigen Verkaufe des dienstbaren sub No. 1. hieselbst belegenen, mit einer halben Scheffel Aussaat versehenen, auf 42 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigten Hause des verstorbenen hiesigen Gerichts-Scholzen, Gottfried Köhler, ist der einzige mithi peremtorische Bietungstermin auf den 20. Januar 1814 anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden also auf diesen Tag Vormittags 9 Uh im Herrschaftl. Wohnhause hieselbst zur Abgabe ihres Gebots gegen den an den Meistbieter den zu gewärtigenden Zuschlag hiezu ein-, alle unbekannte Gläubiger des Köhler aber a denselben Termin zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen, bei sonstiger Abwe sung von der Masse, öffentlich vorgeladen. Ullersdorf bei Haynau, den 30. Oktbr. 181

Das Hauptmann v. Lüderitzische Gerichtsamt hieselbst.

Mattiller, Just.

Verkauf der Kurzschen Freigärtner-Nahrung zu Steudnig.

Die, dem Daniel Kurz zugehörige hieselbst sub No. 13. belegene, und auf 194 Rth Courant taxirte, Freigärtner-Nahrung mit Äcker und Garten soll im Wege der nothwendig Subhastation verkauft, und der einzige Licitations-Termin auf den 4. Februar 1814 Vo mittags 9 Uhr in Panthenau abgehalten werden.

Hierzu ladet das Gerichtsamt alle besitz- und zahlungsfähige Käufer gegen Versicherun des Zuschlags an den Meistbietenden, unter Zustimmung der Gläubiger, hiermit ein, u fordert zugleich die noch unbekannten Gläubiger des Kurz ad liquidandum et verificandu praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin öffentlich auf.

Steudnitz bei Haynau, den 8. Novbr. 1813.

Das Majorats-Gerichtsamt zu Panthenau und Steudnig.

Mattiller, Just.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 31.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 31.

Liegnitz, den 27. November 1813.

Auction.

Die zum Nachlasse der verstorbenen Kaufmanns-Wittwe Falkenthal gehörigen Spezereiwaren-Bestände und deren sonstiges Mobiliare an Gold, Silber, Kleidung, Wäsche, Meubles, Hausgeräth rc. werden den 29. November c. und folgende Tage verauctioniret werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Guhrau den 14. Novbr. 1813.

Königl. Gericht der Stadt.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des Christmarktes zu Lüben.

Dem Handlungstreibenden Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwar der Christmarkt auf den 7. December c. a. feststeht, daß wir aber nicht im Stande sind, eine einzige Baude zu setzen, weil bei der feindlichen Invasion uns sämmtliche Bretter genommen, und wir außer Stande sind, vor jetzt die Bauden zu retabliren, weshalb wir denen Hieranten überlassen, unter solchen Conjuncturen den hiesigen Markt zu besuchen oder nicht.

Lüben, den 19. November 1813.

Der Magistrat.

Verkauf der Zillmerschen Grundstücke zu Grünberg.

Auf den Antrag der Ober-Amtmann Henriette Beate Zillmerschen Erben zu Krampe, sollen die zu deren Verlassenschaft gehörigen Grundstücke:

1) der Weingarten No. 172 in der Kühnauer Straße, tarirt 1083 Rthlr.
2) das Wohnhaus No. 130a im 1sten Viertel der Stadt, tarirt 1252 Rthlr.

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben zu diesem Verkauf einen peremtorischen Termin auf den 27. November d. J. Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt, laden Kauflustige hierdurch vor, in diesem Termine sich einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu erwarten, daß dem Bestbietenden und Besitzfähigen, nach erfolgter Erklärung der Erben, die Grundstücke sogleich zugeschlagen, und auf spätere höhere Gebote nicht geachtet werden wird. Die Taxe kann täglich bei dem Stadtgerichts-Secretair Scheibel hieselbst eingesehen werden.

Grünberg, am 16. October 1813.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Melder

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 32.

Liegnitz, den 4. December 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 227. Wegen Zusammenberufung der interimistischen National-Repräsentanten.

Bei dem großen Interesse, welches die ganze Nation an der zweckmäßigen Ausgleichung der Kriegeslasten und der Erhaltung der Grundbesitzer nehmen muß, habe Ich beschlossen, daß diese wichtige Angelegenheit von den Repräsentanten der Nation erwogen, die Resultate ihrer Deliberationen einer besondern Commission vorgelegt, und von derselben mit ihrem Gutachten Mir eingereicht und von Ihnen vorgetragen werden sollen.

Ich beauftrage Sie zu dem Ende, die Zusammenberufung der interimistischen National-Repräsentanten, nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 7. September 1811, schleunig zu veranlassen.

Zu Mitgliedern der besonders für die Berathschlagungen über die erwähnten Gegenstände niederzusetzenden Commission, habe Ich den Staats-Minister Freiherrn von Schrötter, den Justiz-Minister von Kircheisen, die Geheimen Staatsräthe Stägemann und von Schuckmann ernannt, und setze über die von ihnen und der interimistischen National-Repräsentanten zu beobachtende Geschäftsform vorläufig Folgendes fest:

1. Die Commission wohnt den Sitzungen der National-Repräsentanten bei, welche von derselben unter dem Vorsitze ihres Präsidenten gehalten werden, um dem Gange der Deliberationen zu folgen, und die Veranlassung der nach der Stimmenmehrheit niederzuschreibenden Beschlüsse besser zu übersehen. Die Commissarien stimmen dabei nicht mit.
2. Die vorzunehmenden Gegenstände sind die Ausgleichung der Kriegeslasten, und die Erhaltung der Grundbesitzer, ferner die Eigenthums-Verleihung für die Bauern und deren Auseinandersetzung mit den Grundherren, und die Parzelirung der Güter, über welche letztere Gegenstände bereits früher Verhandlungen statt gefunden haben, auch zum Theil schon Beschlüsse der National-Repräsentanten vorliegen.
3. Da der Staatsrath Scharnweber Vorschläge wegen der zuerst genannten Objecte eingereicht hat; so soll er befugt seyn, solche der Versammlung der Repräsentanten

 persön-

persönlich vorzutragen; außerdem aber soll nicht nur jeder Repräsentant, sondern auch jeder andere Staatsbürger, der über diese oder damit genau verwandte Gegenstände nachgedacht hat, und einen geordneten Vortrag mündlich oder schriftlich zu halten fähig ist, berechtigt seyn, seine Meinung in der gedachten Versammlung vorzutragen und darüber stimmen zu lassen. Den Repräsentanten ertheilt der Präsident das Wort, andere aber müssen, nach einer übersichtlichen Darlegung ihres Vortrages, Tages vorher die Erlaubniß dazu von Meiner Commission einholen, ohne welche sie zu dem Vortrage nicht gelassen werden sollen; es sey denn, daß eine Sache von Mir Selbst oder von Ihnen, dem Staatskanzler, an die Versammlung der Repräsentanten gewiesen würde.

4. Die Beschlüsse der interimistischen National-Repräsentanten sind zwar, wie sich von selbst versteht, nur als Gutachten anzusehen. Ich werde indessen immer gerne alle mögliche Rücksicht auf die Meinungen und Vorschläge der Repräsentanten als solcher Männer nehmen, die mit dem praktischen Leben und den Bedürfnissen ihres Standes vertraut, als die Organe desselben anzusehen sind, und hege das Vertrauen zu ihnen, daß sie keinen andern Zweck, als das allgemeine Wohl, vor Augen haben werden. Die gefaßten Beschlüsse derselben sind der oben erwähnten Commission zur ferneren Abgebung ihres Gutachtens und zur Einreichung an Mich zuzustellen. Wenn die Commissarien unter sich in ihren Meinungen verschieden sind, und sich darüber nicht einigen können, so haben die Dissentirenden ihr Votum besonders einzureichen. Alle Berichte an Mich gehen durch Sie, den Staatskanzler.

Wenn Sie noch eine besondere Instruction für den Geschäftsgang bei der Versammlung der Repräsentanten für nöthig erachten; so überlasse Ich Ihnen, solche zu ertheilen. Frankfurt a. M., den 17. November 1813.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird auf Verfügung des Herrn Staatskanzlers Freih. v. Hardenberg Excellenz hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1. December 1813.

Das Präsidium der Königl. Preuß. Regierung von Schlesien.

No. 228. Betreffend das den Weinhändlern und Branntweinbrennern gestattete Bereiten und Verkaufen von bittern Weinen und gebrannten Wassern.

Nach einer Verordnung des Königlichen Allgemeinen Polizei-Departements soll das Bereiten und Verkaufen von bittern Weinen und gebrannten Wassern den Weinhändlern und Branntweinbrennern nur unter der Bedingung gestattet werden, daß

1. die dazu verwendeten Species im oeconomischen Gebrauche hinreichend bekannt sind, und keine medizinisch-specifische Eigenschaften haben, die auf die Gesundheit nachtheilig werden können;

2) der

2. der Branntwein oder Wein entweder im Allgemeinen, z. B. bitter, oder nach dem Ingredienz, z. B. Wermuth, benannt werde, und daß
3. beide nach landüblichem Maaße, nicht aber in Arzenei-Gläsern, verkauft werden.

Uebrigens dürfen medizinische Benennungen und Etiquetten, wie Essenz, Tinktur, Tropfen, und solche Beinamen, welche medizinische Wirkungen andeuten sollen, bei Vermeidung gesetzlicher Bestrafung nicht zugelassen werden.

Hierauf haben alle Landräthe, Magisträte und Polizei-Behörden auf das Genaueste zu achten. Liegnitz, den 12. November 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. N. 4. R. Nov.

No. 229. Betreffend die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, mehrere Gewerbescheine zu lösen, wenn sie zum Betriebe ihres Gewerbes an mehreren Orten festbestehende Anlagen und Einrichtungen machen.

Das Gewerbesteuer-Edict vom 2. Novbr. 1810. ertheilt im §. 16. dem Inhaber eines Gewerbescheins die Befugniß, vermöge desselben sein Gewerbe auch außer seinem Wohnorte betreiben zu können.

Da dieser Befugniß indeß verschiedentlich von Gewerbetreibenden eine sehr unrichtige Deutung gegeben worden: so ist nunmehr höhern Orts festgesetzt, daß nach Maaßgabe des vorgedachten §. ein Gewerbetreibender auf den Grund seines Gewerbescheins, seine Dienste (wenn das Gewerbe in Dienstleistungen bestehet) an jedem Orte der Monarchie anbieten, oder seine verfertigten Waaren (wenn das Gewerbe in Fabrication auf den Kauf bestehet) verkaufen kann, ohne von den örtlichen Gewerbsgenossen daran verhindert zu werden. Dagegen aber soll keinesweges Jemanden gestattet seyn, sein Gewerbe auf den Grund eines einzigen Gewerbescheines zugleich an allen Orten, wo er es für gut und vortheilhaft findet, zum Nachtheil der örtlichen Gewerbetreibenden auszuüben, wenn zu einem solchen Gewerbe besondere fortbestehende Anlagen und Einrichtungen gemacht werden müssen. So mag z. E. ein geschickter Zimmermann im Orte A wohnen, welcher Ruf in der ganzen Gegend und viele Meilen umher hat. Man überträgt ihm daher auch, einzelne Gebäude in den Orten B C D aufzuführen. Er reiset nach B C D, besieht die Baustellen, entwirft Riß und Anschlag, übernimmt den Bau, schickt seine Gesellen hin, ihn auszuführen, und kommt zuweilen, ihre Arbeit zu revidiren. Der Mann treibt zwar sein Gewerbe an den Orten A B C D zugleich, kann aber doch nur verpflichtet seyn, Einen Gewerbeschein an seinem eigentlichen Wohnorte zu lösen; denn ein kleines Städchen, oder gar ein Dorf, ist nicht leicht hinreichend, einen Bauhandwerker so zu ernähren, daß ein geschickter Meister gereizt werden könnte, sich bloß auf die Arbeit, die er im Orte selbst finden kann, zu etabliren. Nur durch die Aussicht wird das Etablissement eines solchen Mannes möglich, daß er auch in benachbarten Städten Verdienst finden kann. Allein niemand wird darauf rechnen wollen und können, wenn er zugleich so viele Gewerbescheine lösen müßte, als Orte sind, in welchen er Bauten übernimmt.

Sollte

Sollte dagegen ein solcher Zimmermann an einem andern Ort, wo er Bauarbeit sucht und annimmt, einen ordentlichen Bauhof etabliren, Arbeiter zum Sägen und Zurichten der Baumaterialien daselbst anstellen, und andere dergleichen, auf Bau-Entreprisen berechnete festbestehende Einrichtungen treffen: so würde er allerdings verpflichtet seyn, einen zweiten Gewerbeschein zu lösen.

Eben so wenig braucht ein Schlächter, der an einem andern Orte bloß für Lohn schlachtet, oder das in seinem Wohnorte geschlachtete Fleisch verkauft, einen besondern Gewerbeschein für jeden Ort zu lösen. Allerdings aber derjenige Schlächter, der außer seinem Wohnorte, noch an einem andern Orte für seine Rechnung einen Schlachthof oder sogenannten Kuttelhof anlegt, und einen Scharren zum Verkauf seines Fleisches offen hält.

Der nämliche Unterschied findet bei andern Gewerben statt.

So braucht ein Töpfer, der die in seinem Orte verfertigte Waaren nach andern Orten verkauft, an diesen bloß Oefen setzt, ohne daß er daselbst zum Betriebe seines Gewerbes einen besondern Brennofen anlegt, fortdauernd Gesellen dort hält, keinen besondern Gewerbeschein. Eben so wenig ein Mechanikus, der die in seinem Wohnorte verfertigten Waaren an andern Orten verkauft, ohne daselbst eine bestehende Werkstätte zu haben.

Dagegen versteht es sich aber auch von selbst, daß, wenn ein Gewerbetreibender, der nach obigen Bestimmungen nur einen Gewerbeschein lösen darf, an seinem Wohnorte zur Gewerbesteuer klassificirt wird, nicht bloß auf sein Geschäft daselbst, sondern auch auf die auswärtige Kundschaft Rücksicht genommen werden muß. Eben dieses gilt, wenn ein Fabrikant die an seinem Wohnorte verfertigte Waaren auswärts verkauft, ohne an einem andern Orte dazu ein besonderes bestehendes Etablissement zu haben.

Hiernach haben sich sämmtliche, mit Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragte Behörden zu achten, so wie auch von den Polizei-Behörden überall darauf invigilirt werden muß, daß in diesen Rücksichten keine Gewerbesteuer-Defraudationen statt finden. Liegnitz, den 19. November 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 177. Novbr. c.

No. 230. Bekanntmachung, betreffend die Annahme der in den Hannöverschen Landen, im Mecklenburgschen und in Schwedisch-Pommern gebräuchlichen sogenannten Zweidrittelstücken in den Staatskassen.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, den in den Hannöverschen Landen, im Mecklenburgschen und in Schwedisch-Pommern gebräuchlichen sogenannten neuen Zweidrittelstücken, aus eben den Gründen, welche die Incourssetzung mehrerer groben und zuverlässig ausgeprägter Münzsorten des Auslandes bereits veranlaßt haben, den Umlauf als Geld und die Annahme in den Staatskassen ebenfalls zu gestatten, und den Werth derselben auf Achtzehn Groschen Preuß. Courant festzusetzen.

Sämmt-

Sämmtliche von der unterzeichneten Regierung ressortirende Haupt- und Specialkassen werden hierdurch angewiesen, sich nach dieser Festsetzung auf das Genaueste zu achten. Liegnitz, den 24. November 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 30. R. Novbr. c.

No. 231.

Nachweisung

von den Getreidepreisen in den verschiedenen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements pro mense October 1813. nach Berliner Maas.

No.	Namen der Städte	Berliner Maas.											
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Guhrau	1	12	7	1	6	8	—	—	—	—	18	5
2	Löwenberg	3	2	—	2	8	—	1	18	—	1	9	—
3	Hirschberg	3	2	—	2	8	—	1	14	—	1	3	—
4	Sulau	1	18	—	1	8	—	—	20	—	—	16	—
5	Liegnitz	2	6	—	1	18	—	1	10	—	—	20	—
6	Bunzlau	3	—	—	1	20	—	1	15	—	1	—	—
7	Haynau	3	8	—	1	20	8	1	12	7	1	2	—
8	Jauer	2	16	—	1	20	8	1	8	—	1	—	—
9	Schmiedeberg	3	12	—	2	20	—	1	20	—	—	—	—

Liegnitz, den 24. November 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

N. 232. Aufruf an die Dorfgerichte, Aerzte und Wundärzte, zur Anzeige solcher Krankheiten, welche mehrere Personen zugleich befallen, an das betreffende landräthliche Officium, und an den Kreis-Physicus.

Sämmtliche Dorfgerichte, und namentlich die Gerichts-Schulzen im Liegnitzschen Regierungs-Departement, werden hierdurch aufgefordert: jeden Ausbruch einer Krankheit, welche mehrere Personen zugleich überfällt, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, dem landräthlichen Officio des Kreises und dem Kreis-Physico ohne Zeitverlust unfehlbar anzuzeigen. Eben dieses haben auch diejenigen Herren Aerzte und Wundärzte, zu deren Kenntniß bei ihren Amts-Verrichtungen, oder auch nur zufällig, dergleichen Krankheits-Ausbrüche gelangen, imgleichen die Herren Geistlichen aller Confessionen zu beobachten. Liegnitz, den 21. November 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 371. pro November c.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Einziehung eines Kosten-Vorschusses von den Appellanten in Sachen zweiter Instanz.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden sämmtliche Untergerichte im Departement desselben hiermit angewiesen: in den Sachen, wo dieselben die zweite Instanz instruiren, und die Acten zur Aburtelung einschicken, von den Appellanten bei Einleitung der Instruktion der Instanz einen, die muthmaßlichen Urtels- und Remissions-Gebühren und Succumbenz-Gelder deckenden Kosten-Vorschuß einzufordern und einzuziehen.

Eben dieses muß auf die Revisions-Anmeldungen geschehen, und wenn zwei gleiche Urtel vorhanden sind, dabei auf die Succumbenz-Gelder Bedacht genommen werden, welche, wenn die Sache an das Königl. Geheime Ober-Tribunal zu Berlin gelangt, 50 Rthlr., wenn sie aber bei dem zweiten Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts entschieden wird, 20 Rthlr. betragen.

Breslau, den 12. November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der zeitherige Cantor und Schullehrer Franz Wischel aus Herrnstadt, zum Cantor und Organisten bei der katholischen Kirche zu Haynau;

der Seminarist Johann Friedrich Buchwald aus Züllichau, zum evangelischen Schullehrer der 4. Klasse bei der Stadtschule zu Grünberg;

der Carl Friedrich Maywald, zum evangelischen Vorbereitungs-Schullehrer zu Grünberg;

der Schullehrer Walter aus Reichwaldau, zum Schullehrer in Wolfsdorf, Goldbergschen Kreises;

der Schullehrer Carl Gotrfried Fritsch aus Wickoline, zum Schullehrer nach Dammitsch und Thauer, Steinauschen Kreises;

der Schuladjuvant Carl Friedrich Glätzer, zum Schullehrer nach Lehsewitz und Geißendorf, Steinauschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Benjamin Gottlieb Klämt aus Jacobskirch, zum Organisten und Schullehrer nach Heinzenburg, Glogauschen Kreises;

der Seminarist Johann Gottlieb Schwirten aus Duchawe, zum Schullehrer nach Bartnig, Militschschen Kreises.

Gestern starb, an einem hitzigen Nervenfieber, der vormalige Referendarius und nachherige Secretair bei der hiesigen Königl. Regierung, Herr Nickisch, im 54. Jahre seines Alters.

Der Verstorbene hatte sich während seiner langjährigen Dienstzeit eben so sehr durch seine Geschicklichkeit und unermüdeten Fleiß, als durch sein musterhaftes Verhalten

halten rühmlichst ausgezeichnet, und sich dadurch, so wie durch seinen edlen Charakter, die Achtung seiner Vorgesetzten und die Liebe der übrigen Beamten der Königlichen Regierung erworben. Seiner Familie war er ein treuer Gatte und redlicher Vater, und daher auch in dieser Hinsicht gleich schätzenswerth. Die Königl. Regierung verliert an ihm einen ihrer vorzüglichsten Beamten und empfindet seinen Verlust tief. Sie glaubt sein Andenken dadurch zu ehren, indem sie gegenwärtiges zur öffentlichen Kenntniß bringt. Liegnitz, den 1. December 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Beifalls-Bezeugung.

Die Gemeinde Wolfsdorf, Goldbergschen Kreises, hat sich bei Wiederbesetzung des dasigen ledigen Schullehrerpostens bereit finden lassen, das wöchentliche Schulgeld in fixe Beiträge zu verwandeln, um dem Schullehrer statt desselben jährlich 150 Rthl. Münz-Courant Besoldung, außer den sonstigen, an diesen Schullehrerposten geknüpften Emolumenten und Accidenzien, zu gewähren, wodurch das Einkommen des neuen Lehrers um ein Bedeutendes verbessert worden. Das Benehmen der Glieder dieser Gemeinde ist um so lobenswerther, als solche zu denjenigen gehört, welche durch den Feind am meisten gelitten haben; besonders, da in ihrer Nähe das Getümmel der Schlacht war. Indem Wir daher derselben hierüber öffentlich Unsere Zufriedenheit bezeugen, und auch dem Herrn Pastor Postel zu Goldberg, als Schul-Revisor, für den Eifer danken, den derselbe dieser Angelegenheit gewidmet hat, wünschen Wir, daß dies Benehmen recht viele Nachahmung finden möge.

Liegnitz, den 21. November 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verzeichniß

der vom 24. bis zum 30. Novbr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Herr Pastor Rißmann aus Lüben, von der Gemeine Altstadt, 5 rthl. Nom. Münze.
Herr Magister Schwedler aus Koiskau, von der Frau Kommissionsräthin v. Arndt auf Zobel, 3 rthl. Cour.
Hr. Regierungsrath Hirsch, 1 Hemde nebst Charpie und Binden.
Vom Hrn. Bürgermeister Sack aus Freystadt eingesandt, für den Hrn. Oberamtm. Hering aus Weichau, 6 Paar Socken.
Hr. Rittmeister v. Uechtritz, 1 Packet Charpie.
Hr. Kaufmann Harnwolf, 5 rthl. Cour.
Vom Hr. Major v. d. Mark aus Bunzlau eingesandt, von der Frau Gutsbesitzerin Grüne aus Libschau in der Nieder-Lausitz, 6 rthl. Cour., 2 Betttücher, 13 Binden und 1 Serviette.

Von

Von der Stadt Greiffenberg durch den Magistrat, 14 rthl. 8 gr. Cour., 9 rthl. 26 sgr. 1½ d'. N. M., 4 Paar neue und 4 Paar getragene Schuhe, 41 Paar Socken, 2 neue u. 1 getragenes Hemde, 2 Paar getragene Stiefeln, 1 Paar zwirne Strümpfe.
Hr. Kaufmann Kluge, 20 Leibbinden.
Hr. Kaufmann Lachmann, diverse Leinwand zu Binden.
Demoiselle Auguste Kurts aus Haynau, 1 Paar wollne Socken und Charpie.
Frau Haube von hier, 1 Paar dergl.
Frau Senator Krönig, 11 Binden zum Verbinden.
Verfertigt sind worden von erkauftem Zeuge zu Handtüchern, 15 Stück.
Von geschenkten Betttüchern sind verfertigt worden 26 Stück für das Hospital, auch sind deren viel in der Arbeit zu neuen Handtüchern.
Von einem Ungenannten aus Goldberg unter lit. S. A., 5½ Ellen melirtes Tuch.

A u s g a b e.

Einem Volontair, 1 rthl. Cour. Reisegeld, 1 neuen Kavalleriemantel, 1 Paar dergl. Hosen, 1 Paar neue Stiefeln, 1 Czakot, zur Reparatur desselben 16 gr. N. M.
Einem freiwilligen Jäger, welcher krank vom Blockadekorps bei Glogau hierher gekommen, 1 rthl. Cour.
Einem Oberjäger 1 Paar neue Schuhe.
Dem Leinwandhändler Schreiber für 30½ Ellen Handtücher und 16½ Ellen rohe breite Leinwand zu Schürzen ins Hospital, 8 rthl 3 sgr. 3 d'. N. M.
Dem Kaufm. Beyer für 45½ Ellen Tuch zu 25 Paar Hosen, à 20 gr., 37 rthl. 17 gr. C.
Dem Züchner Bellstädt für 60 Ellen Futterleinwand hierzu, 12 rthl. 12 gr. N. M.
Demselben für 61½ Ellen Handtücherzeug, à 4 gr., 10 rthl. 6 gr. N. M.
Dem Züchner Becker für 21 Ellen Handtücherzeug, à 4 gr., 3 rthl. 12 gr. N. M.
Der Fr. Weber für 53 Ellen breite rohe Leinwand zu Schürzen ins Hospital, à 6 sgr., 10 rthl. 18 sgr. N. M.
Dem Tuchmacher Reimann für 12 Ellen Tuch zu 1 Kavalleriemantel und 2 Paar dergl. Hosen, à 20 gr., 10 rthl. Cour.
Dem Herrn Kommandanten für Reconvalescirte, 10 Paar neue Schuhe und 1 Paar neue Hosen.
In das hiesige Hospital, 400 Paar neue Socken, 2 neue Decken, 4 Brusttücher oder Westen, 2 Jacken, 15 neue Handtücher, 26 Handtücher von Betttüchern verfertiget.
Dem Schneider Stetefeld für Verfertigung eines Kavalleriemantels, 2 Paar dergl. Hosen mit Leder besetzt, 4 rthl. 4 gr. Cour.

Liegnitz, den 30. Novbr. 1813.

H a r t w i g.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 32.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 32.

Liegnitz, den 4. December 1813.

Steck-Brief.

Der wegen Vagabondirens und verübten Diebstahls zu 18monatlicher Zuchthaus-Strafe und Verweisung aus dem Lande verurtheilte, aus Oberstadt bei Zittau gebürtige ehemalige Bediente Joseph Schulz, 35 Jahr alt, 5 Fuß groß, brünett, mit grau-braunen Augen, gebogener Nase, mittlem Munde, rundem Kinn, und oval hagrem Gesicht, ist am 21. huj. früh in der 4ten Stunde auf dem Transport nach Jauer denen Transporteurs zu Kroitsch, einen dunkelblau tuchnen langen Rock, dergl. lange Beinkleider und eine kattune Weste anhabend, ohne Stiefeln und Hut entsprungen. Da an seiner Wiederhabhaftwerdung viel gelegen ist, so werden alle Militair- und Civil-Obrigkeiten hierdurch dienstlich ersucht: den Joseph Schulz im Betretungsfall arretiren und an das Arbeitshaus-Directorium zu Jauer abliefern zu lassen, dem unterzeichneten Gerichts-Amte aber, nebst Vermeldung der aufgelaufenen Kosten, Nachricht davon zu geben.

Mallnitz bei Sprottau, den 24. November 1813.

Das Reichsburggräfl. zu Dohnasche Gerichts-Amt.

Verkauf der Franzschen Wassermühle bei Raudten.

Zum öffentlichen Verkauf der Nicolaus Franzschen sub No. 193. bei hiesiger Stadt belegenen, auf 1443 Rthlr. 9. Sgr. Conr. gerichtlich abgeschätzten Wassermühle, die Neu-Mühle genannt, steht ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 30. December cur. vor dem Königl. Stadt Gerichte allhier Vormittags um 9 Uhr an, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Beifügen geladen werden, daß auf spätere Licita weiter nicht geachtet werden wird. Raudten, den 21. November 1813.

Königl. Gericht der Stadt.

Verkauf der Willenbergschen Bauer-Nahrung zu Doberschau.

Das unterschriebene Gerichts-Amt stellet wegen des per Decretum vom 30. v. M. eröffneten Concurses über das Vermögen des verstorbenen Johann Gottlieb Willenberg hieselbst, dessen nachgelassene sub No. 6. belegene und auf 3187 Rthlr. 12 Ggr. Courant gerichtlich gewürdigte Bauer-Nahrung im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf aus, und ladet alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in den anstehenden 3 Licitations-Terminen den 21. Januar, den 22. März und den 24. May des neuen Jahres 1814, wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Amtshause zu Panthenau zu erscheinen, ihre Gebote unter Erwartung des mit Zustimmung der

der Gläubiger an den Meist- und Bestbietenden erfolgenden gerichtlichen Zuschlages zum Protocoll zu geben, wogegen auf die nach dem letzten Bietungs-Termine etwa einkommenden späteren Gebote keine Rücksicht genommen werden wird. Kauflustige können sich übrigens bis zum letzten Termine jeden Donnerstag bei dem Gerichtsamte wegen Inspicirung der Taxe melden.

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des verstorbenen Willenberg hierdurch edictaliter vorgeladen, im zweiten, zur Liquidation aller Forderungen mit anstehenden Termine, den 22. März 1814, vor unterschriebenem Gerichtsamte entweder in Person oder durch Mandatarien zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, im Ausbleibungsfalle aber haben sie ihre Präclusion von der Concursmasse ohnfehlbar zu befürchten.

Doberschau bei Haynau, den 3. Novbr. 1813.

Das Freiherrl. v. Rothkirch-Trach-Panthenau-Doberschauer Gerichtsamt.
Mattiller, Justit.

Edictal-Citation.

Das Gräflich v. Stoschsche Gerichtsamt hieselbst macht den unbekannten Gläubigern des zu Haugsdorf verstorbenen Großbauers weil. Gottlieb Baum bekannt, daß auf Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Bescheinigung etwaniger Anforderungen an den Nachlaß, welcher hauptsächlich in dem Verlassenschafts-Guthe besteht, Terminus auf den 12. Januar k. J. früh um 9 Uhr auf hiesigem herrschaftlichen Schlosse anberaumt worden ist, zu welchem Creditores mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die sich meldenden ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gehörig gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Logau, den 28. Oct. 1813. Streckenbach, Justit.

Verpachtung der August Friedrich Neuwirthschen Schölzerey zu Röhrsdorf.

Von einem Reichsgräflich Schaffgotsch-Greiffensteinschen Gerichts-Amte wird hierdurch bekannt gemacht: daß ad Instantiam der Scholze August Friedrich Neuwirthschen Erben und Vormundschaft zu Röhrsdorf bei Friedeberg am Queis die daselbst vom Erblasser hinterlassene Schölzerey, bestehend in Aeckern, Grasegarten, Teiche, Branntweinbrennerey, Bier- und Branntweinschank, auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden soll. Hierzu ist ein Bietungs-Termin auf den 14. Januar 1814 anberaumt, und es werden daher Pachtlustige und Cautionsfähige aufgefordert, sich benannten Tages früh um 9 Uhr in allhiesiger Amts-Canzeley einzufinden, ihr Gebot unter den zuvor bekanntmachenden Bedingungen zum Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden die Pacht unter Zustimmung des verpachtenden Theils zugeschlagen werden soll.

Greiffenstein, den 28. October 1813.

Reichsgräflich Schaffgotsch-Greiffensteinsches Gerichts-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 33.

Liegnitz, den 11. December 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 233. Die Anwendung des Stempels à 2 ggr. zu den beglaubigten Gewerbeschein-Abschriften betreffend.

Da Frauen und Kinder der Gewerbetreibenden, wenn sie das Gewerbe ihres Mannes und Vaters außer ihrem Wohnort treiben wollen, einer beglaubigten Abschrift des Gewerbescheins bedürfen, und nach den bestehenden Vorschriften Pässe für Unvermögende und Duplicate von Pacht- und Miethscontracten, auch Kaufcontracten, über bewegliche Sachen, wenn der Gegenstand nur 200 Rthlr. und weniger beträgt, imgleichen Reisepässe über Dienstablösungen bei ähnlichem Objectswerth 2c. nur einen 2 ggr. Stempel erfordern: so ist von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staatseinkünfte, mittelst Rescripts vom 13. d. M., analogisch festgesetzt worden:

daß auch zu beglaubigten Abschriften solcher Gewerbescheine, welche Steuersätze der ersten und zweiten Klasse des dem Edict vom 2. Novbr. 1810. beigefügten Tarifs enthalten, nur ein 2 ggr. Stempel angewendet werden soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 26. Novbr. 1813.

Abgaben-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 118. pro Novbr. c. A. D.

No. 234. Die Befreiung des zwangsweise zu liefernden Horn- und Schwarzviehes von der Handlungs-Accise betreffend.

So wie nach der Bekanntmachung vom 31. März d. J. im 15. Stück des Regierungs-Amtsblattes S. 154. den städtischen Ackerbürgern für die zwangsweise zur Armee zu liefernden Pferde die Befreiung von der Handlungs-Accise zugestanden ist; so ist durch eine Festsetzung der Königl. Abgaben-Section im Departement der Staatseinkünfte vom 16. Septbr. d. J. diese Handlungs-Accise-Freiheit nun auch auf das zwangsweise zu gedachtem Behuf zu liefernde Horn- und Schwarzvieh ausgedehnt und für solches bewilligt worden, und tritt nur dann die Entrichtung dieser Abgabe ein, wenn Pferde und anderes Vieh freiwillig resp. zum Militairdienst und zur Verpflegung der Truppen geliefert und verkauft werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wogegen

 die

die Acciseämter dergleichen Vieh der Städte auf gültige Bescheinigung Handlungs-Accise frei zu schreiben und solches in dem Viehbestands-Buche abzuschreiben haben.

Liegnitz, den 26. Novbr. 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 939. pro Novbr. c. A. D.

No. 235. **Verkaufs-Preis-Tabelle**

des hier am Orte fabricirten Branntweins pro Mense November 1813.

Monat.	Preise nach Nom. Münze das Quart Breslauer.			Fractions-Preis des Getreides der Breslauer Scheffel, nach Cour. Münze.			Bemerkungen.
	à 10 sgr.	à 10 sgr.	à 6 sgr.				
	Gewicht nach Tralles Alkoholometer.						
	Grade.		Grade.	rthl.	sgr.	d.	
vom 15 Oct. b. incl. 16. Novbr.	36	31	30	2	10	=	

Liegnitz, den 16. November 1813.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

No. 236. Betreffend das, zu Beschleunigung der Anzeigen vom Erkranken des angesteckten Rindviehes und zu Abstellung der verbotenen Vieh-Ankäufe von den durchgehenden Militair-Transporten einzuschreitende Verfahren.

Wir haben häufig zu bemerken Gelegenheit:

1) daß die Anzeigen vom Erkranken des angesteckten Rindviehes nicht schnell genug erfolgen;

2) daß, wider die bestehenden Verbote, Rindvieh-Ankäufe von Seiten der Einwohner des Liegnitzschen Regierungs-Departements von den durchgehenden Militair-Transporten gemacht werden.

Beiden Uebelständen läßt sich durch eine wirksame Polizei-Verwaltung von Seiten der Herren Landräthe und Local-Polizeibehörden steuern, wenn diese von der ihnen zustehenden Befugniß, zu Verhängung von Strafen, gegen die Contravenienten der erstern Gattung, Arretirung der Kriminalverbrecher, wofür die Contravenienten der zweiten Gattung geachtet werden müssen, und Ablieferung derselben an die Gerichte, schnell Gebrauch machen, wie es in solchen Fällen nöthig ist, um zur rechten Zeit durch Beispiel zu wirken.

Wir ertheilen daher den gedachten Behörden hierdurch die gemessene Anweisung, diese ihre Hülfsmittel streng auszuüben, so wie die Insassen des Departements auf die

die Strafbarkeit der zu 2) bemerkten Vergehungen und auf die schwere Verantwortlichkeit wegen derselben hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Liegnitz, den 27 November 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 18. Rescr. pro Novbr. c.

No. 237. Wegen der wegfallenden Serviszahlungen für die jetzt auf Pension gesetzten, auf halben Tractament gestandenen Offiziers und Personen des Unterstaabs.

Durch die höchste Kabinetsordre vom 2. Septbr d. J. ist festgesetzt worden: daß alle bisher auf halbe Besoldung gesetzte Offiziere und Personen des Unterstaabes, welche bis jetzt bei den activen Truppen nicht angestellt worden, mit Pension des Militairdienstes entlassen werden sollen. Es fallen mithin auch, vom 1. December d. J. ab, die Serviszahlungen an solche nicht angestellte Offiziere und Unterstaabs-Offizianten weg; daher denn die Magistråte von dieser Zeit an keine weitere Serviszahlungen an inactive Offiziere ꝛc. zu leisten haben. Liegnitz, den 27. Novbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 29. R. Novbr. c.

No. 238. Betreffend das Verkehr zwischen den Provinzen diesseits und jenseits der Elbe.

Um das Verkehr zwischen den Provinzen diesseits und jenseits der Elbe möglichst zu erleichtern, ist höhern Orts der Beschluß gefaßt worden, daß die Bewohner der jenseits der Elbe belegenen Königl. Preuß. Staaten, in Beziehung auf die Paßpolizei, und insonderheit in Ansehung des Einganges in die diesseitigen Lande, von jetzt an den Bewohnern des letztern ganz gleich behandelt werden sollen.

Sie können daher nunmehr auf einen Paß der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts in die Königl. Provinzen des rechten Elbufers eingelassen werden; dagegen behält es in Ansehung der durch die überelbischen Provinzen in die diesseitigen reisenden, und aus den letztern ausgehenden Ausländer, bis zur vollendeten Reorganisation der überelbischen Provinzen, bei den Bestimmungen der Paßgesetze vom 20. März d. J. sein Verbleiben.

Sobald in letzterer Hinsicht eine andere Einrichtung getroffen werden kann, wird solche dem Publico bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 1. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 26. Rescr. pro Novbr. c.

No. 239. Die bessere Beaufsichtigung der Militair- oder Civil-Lazarethe in den Städten betreffend.

Die Polizei Beamten der Städte hiesigen Regierungs-Departements, worin sich Militair- oder Civil-Lazarethe mit ansteckenden Kranken befinden, verpflichten Wir hiermit, bei persönlicher Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß

a) jedes

a) jedes dergleichen Lazareth einen rechtschaffenen und qualificirten Mann zum Thürhüter, und nöthigenfalls noch eine Wache erhalte, auch das Gebäude verschlossen gehalten werde, damit weder ein Kranker, noch ein Krankenwärter, das Lazareth verlassen und einen Krankheitsstoff verbreiten könne. Auch ist nur allein solchen Personen der Eingang in ein dergleichen, mit ansteckenden Kranken belegtes Lazareth zu gestatten, die durch ihren Amts-Auftrag berechtiget und verbunden sind, das Innere des Lazareths zu betreten.

b) Jeder, der als Krankenwärter in einem dergleichen Lazareth angestellt ist, wird dadurch mit den Gliedern der Familie, die ihm angehört, außer Verbindung gesetzt. Er darf daher weder am Tage noch bei Nachtzeit das Lazareth verlassen, noch weniger darf

c) ein Krankenwärter, welcher in einem dergleichen Lazareth erkrankt ist, zu seiner Familie entlassen werden. Die Heilpflege ist ihm vielmehr schlechterdings in dem Lazareth, in welchem er erkranket, eben so wie die Beköstigung, kostenfrei während der Krankheit und Reconvalescenz zu verschaffen.

Was vorstehend verordnet, darf jedoch auf solche Lazareth-Gelasse nicht erstrecket werden, in welchen keine ansteckende Kranke anzutreffen sind.

Liegnitz, den 4. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 15. pro Novbr. c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Publicandum wegen Zuziehung eines Accise-Officianten bei Untersuchung wichtiger Defraudations-Fälle.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts von Schlesien werden sämmtliche, in desselben Departement befindliche fiscalische Bediente und Untergerichte hiermit angewiesen: bei Untersuchungen in Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-, Defraudations- und Contraventions-Fällen, wenn die Gegenstände von besonderer Wichtigkeit sind, ad analogiam der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, de dato Königsberg den 26. Decbr. 1808, mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Modalitäten, einen der Accise-Verfassung Kundigen, mindestens zur Begutachtung des Status causae et controversiae, zuzuziehen, darüber dessen Genehmigung einzuholen, oder die von ihm dagegen zu machenden Einwendungen aufzunehmen, solche zu berücksichtigen, auch erforderlichen Falls ein schriftliches Gutachten zu den Acten geben zu lassen.

Liegnitz, den 19. Novbr. 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der von den Grundeigenthümern rückständigen Gerichtssporteln.

Da Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß die durch die Höchste Kabinets-ordre vom 14. Aug. d. J. bestimmte zweimonatliche Frist, während welcher gegen Grundeigenthümer wegen Gerichtssporteln keine Execution verfügt worden, nicht verlängert werden solle, und diese Frist gegenwärtig abgelaufen ist, so wird solches hierdurch bekannt

bekannt gemacht, und erwartet, daß diejenigen, welche Kosten zur Salarienkasse rückständig sind, sie unverweilt einzahlen werden, um sich die Kosten und Weitläuftigkeiten der Executions-Vollstreckung zu ersparen. Breslau, den 26. Novbr. 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Vacanz verschiedener Physicate.

Die Physicate des Lübenschen Kreises und der Städte Haynau, Beuthen und Herrnstadt sind gegenwärtig vacant.

Die Königl. Liegnitzsche Regierungs-Polizei-Deputation fordert daher diejenigen Aerzte, welche diese erledigten Stellen zu ambiren geneigt seyn möchten, hierdurch auf, sich bei Ihr zu melden, zugleich aber ihre Approbationen als practische Aerzte, und die Beglaubigung über bestandene Physicatsprüfung einzureichen, oder in so weit das Physicatsexamen noch nicht bestanden, das Gesuch um dessen Veranlassung an die Bewerbung zu knüpfen. Liegnitz, den 2. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
P. D. No. 859. Novbr. c.

V e r z e i c h n i ß

der vom 1. bis zum 8. Decbr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Vom Herrn Hauptmann v. Selzer, 2 neue Hemde. Durch Hrn. Senior Krätzig zu Wahlstadt von einer edlen Geberin, 2 Paar Socken. Vom Hrn. Pastor Reiche aus Polckwitz für sich und von mehrern gesammelt, 4 Rthl. 6 Gr. Cour. Durch den Magistrat aus Hirschberg eingesandt, von Nachstehenden erhalten: vom Hrn. Kaufmann Mentler, 1 neuer haarzeugner Mantel; von Frau Kaufmann Hilmer, 6 wollne Leibbinden; von Frau Seifensieder Exner, 2 gestrickte wollne Leibbinden; von Frau Ziergärtner Jacob, 1 Paar getragne Stiefeletten; von Frau Senator Geyer, 9 Paar tuchne Handschuhe; vom Hrn. Bleicher Lante jun., 8 neue Hemde; von Fr. Mockwitz, 2 neue Hemde; von Fr. Kaufmannswittwe Joh. Baumert, 2 Paar gestrickte Handschuh; vom Hrn. Scabinus Böhm, 6 flanellne Leibbinden und 4 Paar tuchne Handschuh; vom Hrn. Sattlerältesten Hein, 6 Paar rauchlederne Handschuh; von Jungfer Hein, 1 neues Hemde und 1 gedrucktes Halstuch; vom Hrn. Bleicher Gottfried Lante sen., 24 Paar gestrickte wollne Handschuh; von Frau F. B., 8 Paar gestrickte wollne Handschuh; von Fr. Bleicherwittwe Häckel, 1 getragenen Mantel und 1 Paar dergl. Stiefeln; vom Hrn. Ziergärtner Fliegner, 5 Paar gestrickte wollne Handschuh; vom Hrn. Kaufmann Christian Beer, 2 flanellne Leibbinden; von der Fr. Kaufmannswittwe Franz, 8 Paar gestrickte Handschuh; von Fr. Kaufmann Blasius, 12 flanellne Leibbinden; vom Hrn. Pastor Friebe aus Giersdorf, 4 Paar tuchne Handschuh und 1 Paar Socken. Aus eingegangenen Materialien ist ferner, und an dazu gekauften Flanell zu Hirschberg verfertigt worden: an tuchnen, theils mit Flanell auch Fries gefutterten Handschuhen, 85 Paar. Das Material zu vorstehenden 85 Paar Handschuhen haben als milde Beiträge geliefert: Herr Kaufm. D. Beer, Hr. Kaufmann L. Baumert, Fr. Pastor Glaubitz, Hr. Justizdirector Helisch in Hermsdorf, Herr

Privat-

Privatlehrer Pfluge, Fr. Kaufm. Hilmer, Hr. Ziergärtner Jacob, Fr. Kaufmann Johann Baumert. An Geldbeiträgen haben zur Verfertigung vorstehender Handschuh und anderer zu Instandsetzung für Reconvalescirte, als Mondirungen, Schuhe und Futter zu Handschuhen in Hirschberg gegeben: Hr. Seifensieder Zölisch 1 rthl. N. M. Hr. Destill. Asch 1 rthl. 10 sgr. N. M., Hr. Gastwirth König 1 rthl. N. M., Hr. Rector Kerber 1 rthl. N. M., ein unbekannt bleibender 3 rthl. Cour., Herr Destill. Asch von einem auswärtigen Freunde 2 rthl. 18 gr. Cour., von einer Hochzeitgesellschft 1 rthl. 6 sgr. N. M., Hr. Kaufm. Schreber 1 rthl. N. M., Hr. Pastor Glaubitz 2 rthl. Cour., Fr. Seifensieder Exner 1 rthl. N. M, Hr. Kaufm. Lemper 1 Ducaten, Hr. Getreidehändler Conrad 1 Fünffrankenstück, Fr. F. B. 1 rthl. Cour., eine theilnehmende Freundin aus Merzdorf durch Hrn. Pastor Friebe zu Giersdorf 1 rthl. 16 gr. Cour. Dies alles sind 40 rthl. 2 sgr. 9 d'. N. M. Zu Instandsetzung des Nöthigen in Hirschberg sind erforderlich gewesen 48 rthl. 3 sgr. 6 d'. N. M; es ist also ein Vorschuß entstanden von 8 rthl. 3 sgr. 6 d'. N. M. Vom Hrn. Senator Schwarz aus Parchwitz, 2 Paar Socken. Vom Hrn. Organist Rüchten aus Haydau eine Quantität Charpie. Fr. Ob. L. G. Secr. Roseno, gesammelt zu Haynau von einer Gesellschaft an einem frohen Abend, 7 rthl. 11 gr. 10 pf. Cour. und 3 rthl. 7 sgr. N. M. Fr. Kommissionsräthin Scheurich etwas Charpie. Hr. Pastor Thebesius von Koischwitz, 1 neues Hemde und 2 Paar Socken. Hr. Pastor Cotta von Gränowitz für sich und hiesige Gemeinde, 12 getragne Hemden, 1 Paar neue wollne Strümpfe, 4 Pf. Charpie, verschiedene Leinwand zu Binden. Hr. Amtsbeschauer Thomas von Löwenberg, 2 Paar Socken und 2 Paar Handschuh. Hr. Oeconom Rieger aus Binowitz, 1 neues Hemde. Von der löblichen Schützengilde aus Haynau zusammengetragen bei dem gehaltenen Quartal, 4 rthl. Cour. Münze. Von eingegangenen milden Beiträgen an Gelde angeschafft, 25 Paar neue Hosen.

Ausgabe.

Dem Leinwandhändler Schreiber für 47 Ellen Handtücherzeug, zu 4 gr. Münze, 4 rthl. 11 gr. 5$\frac{1}{7}$ pf. Cour. An den Hrn Kommandanten für einen reconvalescirten Dragoner, 1 Paar neue Stiefeln und 1 Paar Reithosen. Dem Schuhmacher Hiller für 2 Paar Stiefeln, 6 rthl. Cour. An den Hrn. Kommandanten für einen Reconvalescirten, 1 Paar neue Hosen. Für einen verdienstvollen Offizier, 1 neuer Mantel, 2 Paar Socken, 1 Paar Stiefeln, 2 neue Hemden und 1 Leibbinde. An das Belagerungskorps vor Glogau, 50 flanellne Leibbinden. Dem Schneider Stetefeld für Anfertigung von 25 Paar Hosen und Knöpfe, 4 rthl. 8 gr. Cour. Für das von Yorksche erste Armeekorps die von Bunzlau eingesandten 38 Paar Socken, 20 Leibbinden, 3 Hemde, 1 getragenen Mantel, 6 Paar Handschuh, 8 Pf Charpie und 100 Binden. An das Landwehrregiment unter Kommando des Hrn. Grafen von Herzberg bei dem Yorkschen Korps eingesandt von Bunzlau, 2 neue Litevken, 2 Paar neue Socken, 1 Paar getragene Stiefeln. An das Bataillon v. Sommerfeld und an das freiwillige Jägerdetachement des 2. Infanterie Bataillons Garde von Hirschberg bestimmt, 136 Paar neue Handschuh, 11 neue Hemde, 1 getragenen Mantel, 1 neues gedrucktes Halstuch, 24 Paar Socken und 7 Paar Kammaschen. An zwei zur Armee gehende reconval. Preußen, 2 neue Tuchjacken, 1 Leibbinde. An den Hrn. Kommandanten für zur Armee gehende Reconvalescirte, 10 neue und 6 getragene Hemden, 6 Paar neue Hosen,

Hosen, 20 Paar Handschuhe. Von denen oben bemerkten zu Hirschberg angeschafften und geschenkten Sachen ist dort vertheilt worden: An einen zur Armee gehenden Bürgerssohn, 1 Mantel, 1 Paar Socken, 1 Leibbinde, 1 Paar tuchne Handschuhe. An Reconvalescirte, dort abgegangen, 12 Paar tuchne Handschuhe, 10 flanelne Leibbinden, 1 Paar Stiefeln. Liegnitz, den 8. Decbr. 1813.

Hartwig.

Zum Gebrauch im hiesigen Militair-Hospital sind abgegeben: Von der Frau Präsidentin Gräfin v. Dankelmann, drei Pakete Charpie. Von der Frau Präsidentin v. Erdmannsdorf: zwei Kopfkissen mit buntem Ueberzug, ein Betttuch, ein Tischtuch, drei Handtücher, drei Hemden, 41 schmale leinene Binden, 18 Stück Compressen, ein Päckchen alte Leinwand, befindlich in einem roh leinwandnen Säckchen, 21 Pfd. Charpie, befindlich in einem Kopfkissen-Indelt von roher Leinwand. Von der Frau Director von Briesen, zwei Pfd. feine Charpie. Ferner hat die Familie des Herrn Cämmerer Nitschke und dessen Schwiegervater Hr. Sander zu Beuthen an der Oder für die Militair-Hospitäler abgegeben: 24 leinene Binden verschiedener Breite, eine Quantität Charpie, und zum Vertheilen unter bedürftige Soldaten, 12 wollne Leibbinden, 2 neue und 2 getragene Hemden. Liegnitz, den 6. Decbr. 1813.

Dr. Vogel jun.

Aufruf an Freunde der Unglücklichen.

Die Ueberschwemmungen, welche zu Ende August d. J. eintraten, und in der Mitte des Septembers sich noch verheerender erneuerten, haben fünf zum hiesigen Domainenamte gehörige sehr bevölkerte Dörfer und eine Kolonie in namenloses Elend versetzt. Der bedeutende Durchbruch eines Haupt-Oderdamms und die Zerstörung mehrerer Nebendämme verwandelten in einigen Stunden wohlangebaute Felder in einen unübersehbaren See, und bieten jetzt größtentheils als öde Sandwüsten einen Schauder- und Mitleid erregenden Anblick dar. Durch mannigfaltige Kriegslasten erschöpft war die einzige Hoffnung dieser Landbewohner auf ihre vorzüglich gesegneten Felder gestützt. Ein großer Theil der mühsam gesammelten Winterfrüchte ist durch diese ungeahndete Wasserfluth in den Scheuern verdorben, und alle Sommerfrüchte, vorzüglich die Erdtoffeln, mit dem Erdboden fortgeschwemmt worden. Man muß diese Verwüstungen gesehen haben, um an die Furchtbarkeit ihrer Spuren zu glauben; da, wo sonst reiche Erndten reiften, wo sonst Wiesen grünten, ist jetzt fast alle Vegetation verschwunden. Das Dorf Tschöplowiz allein verliert einen Flächenraum von 500 Scheffeln Aussaat. Viele Häuser sind unbewohnbar geworden, und selbst der Aufenthalt in den minder zerstörten ist mit Gefahren für die Gesundheit verbunden. Die Unglücklichen vermögen nicht ihre nassen Aecker zu bearbeiten und zu besäen; es gebricht ihnen nicht nur an hinreichender Nahrung für sich, und an Futter für ihr Vieh während des Winters, sondern auch an Saatkorn für den künftigen Frühling; zwei von diesen Gemeinden haben nach den Ueberschwemmungen fast ihr sämmtliches Hornvieh durch eine Seuche verloren; ihr Elend ist also, im eigentlichen Sinn des Worts, unabsehbar. Menschenfreunde haben in den Tagen der größten Noth diesen Unglücklichen Lebensmittel und Trost gebracht; jetzt aber und künftig bedürfen sie noch gro-

grosser Unterstützungen, die ihnen der Staat, da seine Kräfte zu höhern Zwecken verwendet werden müssen, nicht zu geben vermag.

Wir Unterzeichnete, zur Seelsorge und Gerichtspflege an diesen Oertern verordnet, fühlen uns vorzüglich berufen und geeignet, als Fürsprecher für diese Unglücklichen aufzutreten, und das thätige Mitleid aller Bewohner der preussischen Staaten in Anspruch zu nehmen. In dieser Hinsicht haben wir uns bereits im Monat September, nachdem die Königl. Regierung zu Breslau dieses Privat-Unternehmen genehmigt hat, unter dem Namen eines Hülfsvereins für die verunglückten Briegschen Amtsdörfer konstituirt, und sogleich die nöthigen Anstalten zur Ausmittelung des verursachten Schadens getroffen. Unsere Absicht ist vorzüglich darauf gerichtet:

dem durch diese Ueberschwemmungen entstandenen Mangel an Subsistenzmitteln möglichst abzuhelfen, und den Unbemittelten das nöthige Getreide zur künftigen Sommersaat zu verschaffen.

Fast möchten wir zwar befürchten, daß unsre Stimme bei den mächtigern Aufforderungen zu milden Gaben für unsre verwundeten Krieger verhallen werde, aber wir müßten der Menschheit, die sich in diesen Zeiten der Noth herrlicher als je offenbarte, minder vertrauen, wenn nicht auch uns die Hoffnung eines glücklichen Erfolges unsrer Bemühungen beseelen sollte. Wir richten unsern Aufruf vorzüglich an die Bewohner der von den Verheerungen des Feindes und den Ueberschwemmungen verschont gebliebenen Gegenden, und hoffen, daß diese in dankbarer Erinnerung an ihre Rettung auch ihrer unglücklichen Brüder nicht vergessen werden. Für alle aus den preußischen Staaten unter der unten bemerkten Adresse eingehenden baaren Geldbeiträge, über deren Höhe und Verwendung wir vor dem Publikum eine genaue und gewissenhafte Rechnung legen werden, haben wir bereits von der betreffenden hohen Staatsbehörde eine allgemeine Portofreiheit bewirkt. Da wir hinlängliche Mittel besitzen, den Dürftigen dem Minderbedürftigen, und unter den Ersten bei unzureichenden Mitteln die Würdigsten vorzuziehen, so wird keine an uns gelangende Gabe der Willkühr, der Partheilichkeit oder momentanen Eindrücken des Elends Preis gegeben, vielmehr wird die Vertheilung mit Zuziehung einsichtsvoller Wirthschaftsverständigen vorgenommen werden.

Wir glauben uns mit voller Zuversicht an die respectiven landräthlichen Offizia, Magistrate und Religionslehrer mit der dringenden Bitte verwenden zu können, sich der Sammlung, Annahme und Einsendung der Geldbeiträge zu unterziehen. Die segenreichen Folgen dieser Wohlthaten sind zu einleuchtend, als daß wir nicht trotz der Drangsale der jetzigen Zeit auf eine reiche Erndte für unsre trostlosen Pflegbefohlnen rechnen dürften. Brieg, den 29. November 1813.

Der Hülfsverein für die verunglückten Briegschen Amtsdörfer.
Superintendent Holenz, Kreis-Justiz-Rath Jachmann, Pastor Taureck.

Berichtigung:

Im Amts-Blatt No. 30. pag. 318 ist statt: Hr. Gastwirth Hausleuter, zu lesen: Herr Hofrath D. Hausleutner.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 33.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 33.

Liegnitz, den 11. December 1813.

Verkauf des Erberschen Hauses in Kreibau.

Da der am 24. d. M. angestandene Licitationstermin zum Verkauf des Erberschen Hauses sub No. 30. zu Kreibau aus Mangel an Käufern fruchtlos abgelaufen und ein neuer Bietungstermin auf den 20. Januar 1814 anberaumt ist; so ladet das unterzeichnete Gerichtsamt Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots in die Wohnung des Justitiarii zu Haynau Vormittag 10 Uhr hiermit wiederholt. Kreibau bei Haynau, den 27. Novbr. 1813.

Das Gräflich von Pänin Poninskysche Gerichtsamt hieselbst.
Mattiller.

Steckbrief.

In der verwichenen Nacht ist der wegen mehrerer verübter Diebstähle zur Kriminal-Untersuchung gezogene und allhier verhaftet gewesene Pferdeknecht, George Friedrich Neumann aus Bllawe, mittelst gewaltsamer Zerschlagung der innern Haspe der Gefängnißthüre, geschlossen an Hand und Fuß, aus dem Gefängnisse entwichen. Da nun an dem Verbrecher viel gelegen ist, so werden alle hohe Militair- und Civilobrigkeiten ganz ergebenst ersucht, den Verbrecher, welcher unten näher bezeichnet ist, im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten an uns abliefern zu lassen.

Carolath, den 27. November 1813.

Fürstl. Carolath. Gericht.

Signalement.

Der Verbrecher, George Friedrich Neumann, ist ungefähr 2 Zoll hoch, 30 Jahr alt, hat schwarze Haare, eine längliche Stirn, kleine Augen, starke schwarze Augenbraunen, eine rothe Gesichtsfarbe, und einen starken schwarzen, gegenwärtig seit 5 Wochen nicht rasirten Bart, sein Körper ist untersetzt. Seine Kleidung besteht aus einem kurzen grünwollenen abgetragenen Mantel, welcher sehr verschossen ist, und beinahe graue oder fahle Ermel hat, und gewöhnlichen Stiefeln.

Verkauf der Friebenschen Brauntöpferei zu Naumburg am Queis.

Nach dem Beschluß der Realgläubiger des Clemens Frieben ist ein neuer Bietungstermin auf dessen pro 863 rthlr. 5 sgr. Courant taxirte Brauntöpferei sub No. 197. hieselbst mit zugehöriger Wiese auf den 21. Decbr. d. J. früh um 9 Uhr allhier zu Rathhause angesetzt worden; zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierzu eingeladen.

Naumburg am Queis, den 26. November 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Wegen

Wegen Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß die Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen pro Term. Joh. c. bei dem Glogau-Saganschen Landschaftssystem vom 28. Decbr. a. c. ab allhier in Sprottau ihren Anfang nehmen wird.

Sprottau, den 30. November 1813.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direction.

Verkauf des Schimkeschen Auenhauses zu Panthenau.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des sub No. 11. belegenen, auf 121 rthl. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzten Auenhauses des hiesigen Baumgärtners Ernst Sigismund Schimke stehet ad Decretum von gestern der einzige Bietungstermin auf den 15. Februar 1814. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amtshause an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger hiermit förmlich ein-, die etwanigen unbekannten Gläubiger des Schimke aber zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen öffentlich vorgeladen werden, wogegen letztere im Ausbleibungsfalle ihre völlige Abweisung von der Masse zu befürchten haben würden.

Panthenau bei Haynau, den 2. Decbr. 1813.

Das Freiherrl. vom Rothkirch-Trach Panthenauer Gerichtsamt.

Mattiller, Justit.

Verkauf des Conradschen Auenhaues zu Grödizberg.

Das unterschriebene Gerichtsamt subhastiret das sub No. 10. zu Grödiz belegene, auf 61 rthlr. 9 sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Auenhaus des verstorbenen Besitzers Abraham Conrad, und ladet alle Kauflustige und Besitzfähige auf den 19. Febr. 1814., als den einzigen Licitations-Termin, zur Abgabe ihres Gebots an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst Vormittags 9 Uhr hiermit ein, auch citirt es zugleich die etwanigen unbekannten Gläubiger des Conrad ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi et perpetui silentii auf denselben Termin öffentlich vor.

Grödizberg Goldbergschen Kreises, den 26. Novbr. 1813.

Das Reichsgräfl. von Hochbergsche Gerichtsamt daselbst.

Mattiller, Justit.

Anzeige.

Die Prediger-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft für das Fürstenthum Liegnitz ist nun am 6. December a. c. durch die erste General-Versammlung zu Stande gebracht worden; und es sind derselben bereits 37 Mitglieder beigetreten. Da aber zu vermuthen ist, daß noch mehrere die Aufnahme wünschen, so ist der Termin derselben bis ult. Decbr. a. c. verlängert worden. Bis dahin belieben also diejenigen, welche noch zutreten wollen, sich bei dem Rendanten der Gesellschaft, dem Ober-Diak. Müller in Liegnitz zu melden, die halbjährigen Beiträge der gewählten Klasse, nebst Quittungsgroschen, und ihr Taufzeugniß, und ein Verzeichniß, welches den Namen und das Alter ihrer Frauen und Kinder enthält, franco an ihn einzusenden. Liegnitz, den 9. Decbr. 1813.

Die Administratoren der Gesellschaft.

Das Hezelsche Bibelwerk ist complett für 6 Rthlr. Cour. zu verkaufen; nähere Nachricht giebt der Ober-Diak. Müller.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 34.

Liegnitz, den 18. December 1813.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 240. Viehseuche betreffend.

Die Vorschrift des Patents wegen Abwendung der Viehseuche vom 2. April 1803. §. 110., nach welcher es den Stadt-Polizeibehörden, Stadt- und Kreisphysikern, wie auch den Landräthen zur Pflicht gemacht ist, den Ausbruch der Rinderpest und deren Verbreitung nicht nur der ihnen vorgesetzten Regierung, sondern auch unmittelbar dem allgemeinen Polizei-Departement sofort anzuzeigen, ist bisher nicht gehörig befolgt worden. Die genannten Behörden und Beamten werden daher zur genauen Befolgung dieser Vorschrift hierdurch aufgefordert.

Da ferner die Eigenthümer öfters die Anzeige von dem Erkranken des Viehes versäumen, so werden bei der jetzt so ausgebreiteten Gefahr der Ansteckung, und bei dem großen Interesse dieser Angelegenheit für das allgemeine Wohl, alle Einwohner, auch besonders Geistliche und Schullehrer auf dem Lande aufgefordert, sobald ihnen bekannt wird, daß sich Krankheit unter dem Rindvieh zeigt, davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Berlin, den 11. Novbr. 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei und des Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern. (gez.) von Schuckmann.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch von Seiten der Königl. Liegnitzschen Regierungs-Polizei-Deputation den betreffenden Behörden zur genauesten Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 7. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 19. Reser. pro Novbr. c.

No. 241. Der Einlaß von Rind- Schaaf- und Schwarzvieh, aus dem Herzogthum Warschau, ohne Unterschied, wird verboten.

Wegen der im Herzogthum Warschau ungemein ausgebreiteten Rinderpest ist am 27. Novbr. d. J. höhern Orts verordnet worden: daß aller Vieheinlaß aus gedachtem Herzogthum nach Schlesien, also der Eingang von Rind-, Schaaf- und Schwarz-

Eee vieh

vieh ohne Unterschied, so wie auch der Einlaß von giftfangenden Waaren ohne Ausnahme, nicht weiter gestattet werden solle.

Diese Festsetzung wird hiermit zur Kenntniß aller städtischen und ländlichen Polizeibehörden und Grenz-Zollämter, so wie zur Wissenschaft des Publicums gebracht, und jene werden hierdurch verpflichtet, auf keinem Punkt der Liegnitzschen Departements-Grenzen nach dem Herzogthum Warschau hin, Rinder, Schaafe, Schwarzvieh und eben so wenig Wolle, Häute, Hörner, ungeschmolzenes Talg, frisches Fleisch u. dergl. über die gedachte Grenze in das Departement zu lassen. Schwere Verantwortlichkeit würde diejenigen treffen, die gegen diese Anordnung zu contraveniren hätten wagen wollen. Liegnitz, den 8. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 2. Reser. pro Decbr. c.

No. 242. Die Uniformirung der Servis- und Einquartierungs-Officianten in den Städten über 4000 Einwohner betreffend.

Um den Servis-Officianten die ihnen gebührende und ihrem Geschäfts-Verhältniß zu den Militairs und zum großen Publikum nöthige persönliche Auszeichnung zu geben, ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre d. d. Leipzig den 22. Octbr. c. den Mitgliedern der Servis- oder Einquartierungs-Commissionen in den Städten über 4000 Einwohner die Erlaubniß ertheilt worden, die Uniform des Generalstaabes ihrer bisherigen Bürger-Garden nach den bestimmten Abstufungen zu tragen. Den Subalternen dieser Commissionen aber, so wie den Servis-Beamten in kleinern Städten, ist die Tragung der bisherigen Bürger Garden Uniform nachgegeben.

Diese Allerhöchste Festsetzung wird sämmtlichen Servis- und Einquartierungs-Officianten in den Städten des hiesigen Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 8. December 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 55. Decbr. c.

No. 243. Betreffend die Einreichung der Luxussteuer-Resten-Extracte und der Ab- und Zugangs-Listen von dieser Steuer.

Die Luxussteuer-Resten-Extracte müssen alle zwei Monate, die Ab- und Zugangs-Listen von dieser Steuer aber nur halbjährig eingereicht werden.

Hiernach haben sich die Landräthlichen und Accise-Aemter genau zu achten, und wird also die Verfügung im Amtsblatt No. 29. vom 13. Octbr. d. J. No. 214. hiermit zurückgenommen. Liegnitz, den 10. Decbr. 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 34. pro Decbr. A. D.

No. 234. Das Salz-Ausfuhr-Verbot betreffend.

Der Mangel an Salz, welcher durch die Beschlagnahme aller Salzbestände durch die feindlichen Truppen herbeigeführt worden, macht es nöthig, die bisher nach-

nachgegeben gewesene Salz-Ausfuhr zu verbieten. Dem Publico wird solches zur Achtung bekannt gemacht, und haben diejenigen, die über einer dergleichen Exportation betroffen werden, die Confiscation des Salzes, und noch härtere Bestrafung zu erwarten.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden zugleich zur genauesten Invigilanz auf die Salz-Ausfuhr aufgerufen.

Jeden Contravenienten haben selbige mit dem bei sich habenden Salze dem nächsten Magistrat zur Untersuchung zu sistiren, welcher die hierüber aufgenommenen Verhandlungen mit der ersten Post zur Decision anhero einzureichen hat.

Liegnitz, den 10. December 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 6. R. Decbr. c.

No. 245. Die Einlassung der kleinen fremden Spiegel betreffend.

Es ist befunden worden, die Einlassung der kleinen fremden Spiegel, deren Höhe nicht über 8 und deren Breite nicht über 6 bis 8 Zoll beträgt, gegen Entrichtung einer Abgabe von 12 Prozent, von dem richtig zu würdigenden Werth, so wie gegen den gewöhnlichen Einfuhrzoll von 8 Denar pro Rthlr. bei der Einfuhr aus dem Herzogthum Warschau, und 4 Denar pro Rthlr. des Werths beim Eingange aus andern fremden Staaten, zu gestatten.

Diese Bestimmung wird auf den Grund eines Rescripts der Königl. Departements für Gewerbe und Handel und für die Staats-Einkünfte vom 16. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Accise- und Zoll-Aemter aber werden noch besonders angewiesen, in den Accise- und Zoll-Tarifs vom Jahr 1788, nach welchen fremde, große und kleine Spiegel bisher in Einfuhr verboten sind, resp. §. 12. und 119. das Nöthige hiernach zu vermerken.

Liegnitz, den 6. December 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. 8. Decbr. A. D.

No. 246. Die den freiwilligen Beiträgen der Kommunen für die Lazarethe und für die Armee bewilligte Gefällefreiheit betreffend.

Es ist von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz unterm 2. v. M. den freiwilligen Beiträgen einzelner Städte und Kommunen für die Lazarethe und für die Armee, wenn sie als solche mit den nöthigen Bescheinigungen versehen sind, beim Transport, gleich andern Militair-Effekten, eine völlige Zollfreiheit, und in so fern sie im Inlande zusammen gebracht werden, auch die Accise-Freiheit und selbst Befreiung von Kanal- und Schleußen-Gefällen zugestanden worden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dabei

Dabei werden diejenigen Behörden, welche in den Fall kommen, Bescheinigungen gedachter Art, auszustellen, hierdurch ausdrücklich aufgefordert:

diese Bescheinigungen mit aller Bestimmtheit auszufertigen,

so wie den Accise- und Zoll-Aemtern des Regierungs-Departements zugleich aufgegeben wird, die Gefälle, welche auf dergleichen Objekten tarifmäßig ruhen, auf den Grund der an sich zu nehmenden Bescheinigungen, und zwar, die Accise-Gefälle in dem, beim Tertial-Subdivisions-Extrakt befindlichen gedruckten Frei-Etat, aufzunehmen, die Zoll-Gefälle hingegen, mittelst geschriebener Frei-Etats, tertialiter mit den gewöhnlichen Abschluß-Sachen anhero nachzuweisen.

Liegnitz, den 8. December 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 8. pro Decbr. c. G.

No. 247. Betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der nicht rechnunglegenden Wirthschaftsschreiber.

Nachdem höhern Orts auf den Grund des §. 5. ad 2. des Gewerbsteuer-Edicts vom 2. November 1810 festgesetzt worden, daß die nicht rechnungslegenden Wirthschaftsschreiber, so wie die Schreiber der Domainen- und Justiz-Beamten und der Guthsbesitzer besondere Gewerbescheine lösen sollen; so wird solches sämmtlichen landräthlichen Aemtern, Magisträten und Polizei-Directoriis, so wie dem Publico, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. December 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 7. Decbr. c.

No. 248. Den Servis für die Frauen der Landwehrmänner und Freiwilligen betreffend.

Es ist festgesetzt worden: daß den Frauen der Landwehrmänner und Freiwilligen, welche ihren Wohnort in den Städten haben, der Servis für sich und ihre Kinder, von der Zeit an, wo ihre Männer und resp. Väter in Dienst getreten, ohne irgend eine weitere Einschränkung, sie mögen vor oder nach dem 1. Januar 1810. verheirathet seyn, abgereicht, und Behufs der Anweisung liquidirt werden möge.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich hiernach besonders die Magisträte hiesigen Departements, bei Einreichung der Servis-Liquidationen genau zu achten. Liegnitz, den 11. Decbr. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 483. Dezbr. c.

No. 249. Wegen des Servises und der Brodgelder für die Familien der ins Feld gerückten Compagnie- und Eskadron-Chirurgen.

Von des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz, ist auf Veranlassung des Königl. Hochlöbl. Militair-Gouvernements von Schlesien, in Hinsicht

sicht der Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der ins Feld gerückten Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, unterm 19. v. M. festgesetzt worden: daß den Frauen der Eskadrons- und Compagnie-Chirurgen, vom 1. April c. ab, oder, wenn ihre Männer später in das Feld gegangen, von der Zeit deren Eintritts in den Kriegsdienst, ab, dieselben Begünstigungen zu Theil werden sollen, welche die Unteroffiziere und Gemeinen, in Hinsicht ihrer zurückgelassenen Familien genießen, und zwar in Absicht der erst in diesem Kriege in Dienst getretenen, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1810. verheiratet gewesen sind. Unter diese Begünstigungen gehört also die Servis-Vergütigung für die Frauen und Kinder, so wie für die Ersteren die Vergütung der Brodgelder bis ult. August c., und vom 1. Septbr. c. ab die Verabreichung des Brodes und resp. Mehles in natura.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, besonders aber zur Beachtung von Seiten der Magisträte der Städte des hiesigen Departements, gebracht.

Liegnitz, den 7. December 1813.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

M. D. No. 279. Decbr. c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Suspension aller Executionen auf Capital, Zinsen und Sporteln gegen Grundbesitzer.

Da es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen ist, erschöpfende Grundsätze über die Ausgleichung der Kriegslasten und über die Aufhülfe und Erhaltung der Grundbesitzer aufzustellen; so habe Ich beschlossen, Meinen unterm 14. August d. J. wegen der Suspension aller Executionen auf Capital, Zinsen und Sporteln gegen Grundbesitzer gegebenen Befehl, bis zum 1. April k. J. zu verlängern, und solchen zugleich ausdrücklich auf die Credit-Systeme auszudehnen. Während dieser Zeit soll, nach Meinem an Sie, den Staats-Canzler, erlassenen anderweitigen Befehl, die ganze Angelegenheit bei der interimistischen National-Repräsentation erwogen, von einer angeordneten Commission geprüft, und, von deren Gutachten begleitet, Mir zur Entscheidung vorgetragen werden. Um aber die verschiedenen Zweifel, welche sich nach Ihrem, des Justiz-Ministers, Bericht vom 23. Septbr. c. über die Anwendung der Suspension aller executivischen Maasregeln erhoben haben, zu beseitigen, setze ich folgende Bestimmungen hierdurch fest:

1. Auf die von Kaufleuten, als solchen, eingegangenen Verbindlichkeiten — der verpflichtete Kaufmann mag Grundbesitzer seyn oder nicht — findet die Verordnung wegen Suspension der Executionen keine Anwendung, wohl aber auf die von den Gutsbesitzern ausgestellten Wechsel.
2. Als rückständige Capital-Zinsen- und Sportel-Zahlungen sind nicht nur diejenigen zu betrachten, welche am 14. August d. J. schon rückständig und fällig waren, sondern auch diejenigen, welche bis zum 1. April k. J. fällig werden.

3. Sind

3. Sind die Stempel und alle übrigen baaren Auslagen der Gerichte unter den Sporteln nicht zu verstehen, und können daher selbige sofort durch Execution beigetrieben werden.
4. Die im Wege der Execution verfügten Beschlagnehmungen aller Art bleiben in der Lage, in welcher sie sich zu der Zeit befunden haben, als Meine Ordre vom 14. August d. J. zur Kenntniß der Gerichte gekommen; so daß weder die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Schuldner zurückgegeben werden, noch auch über selbige weiter disponirt werden kann, um sie zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Eine weitere Disposition über dieselben tritt, mit Zuziehung der Interessenten, nur in so weit ein, als dies deshalb nöthig ist, weil sie sonst dem Verderben ausgesetzt seyn würden. Sind die in Beschlag genommenen Gegenstände bereits veräußert, so bleibt einstweilen die Losung in gerichtlicher Verwahrung.
5. Die schon erfolgte Beschlagnahme von Revenüen der Grundstücke darf aber nicht fortgesetzt werden, weil dies eine Fortsetzung der ausdrücklich bis zum 1. April k. J. suspendirten Execution seyn würde; der Grund, welcher Meine Bestimmung vom 14. August d. J. veranlaßt hat, daß nämlich die Leistungen für die Zwecke des Krieges mit den Leistungen für die Gläubiger gegenwärtig nicht vereinbar sind, es auch nicht zuläßt. Andere Einkünfte der Grundbesitzer, als die Revenüen ihrer Grundstücke, desgleichen Besoldungen und Pensionen, gehören nicht hieher; in Absicht dieser hat es lediglich bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.
6. Aus den bei No. 5. angeführten Gründen dürfen die eingeleiteten Sequestrationen und Administrationen nur dann fortgesetzt werden, wenn der Grundbesitzer sein Besitzthum bereits verlassen hat, oder der Unredlichkeit gegen seine Gläubiger verdächtig ist.
7. Bei den eingeleiteten Subhastationen dürfen die aus den getroffenen Verfügungen folgenden Geschäfte zwar fortgesetzt werden, es darf aber keine Zahlung vor Ablauf der gegenwärtigen Suspension erfolgen. Bei schlechtem Ausfall der Subhastations-Termine, nach Ablauf der Suspension, neue Termine mit kurzen Fristen auf Instanz eines oder mehrerer Interessenten zu veranlassen, bleibt den Gerichten überlassen. Auf Concurse findet die Suspension keine Anwendung, weshalb auch die Fortsetzung der Subhastations-Processe, selbst in Rücksicht der Adjudicationen bei denselben, statt haben muß.
8. Die wider Grundbesitzer verfügten Observationen, welche nur die künftigen Executionen sichern, müssen ihren Fortgang behalten; wogegen die Personal-Arreste, sofern nicht außerdem die Gläubiger gehörig dafür gesichert werden können, daß nach abgelaufener Frist der Personal-Arrest in Ausübung zu bringen sey, in Observationen zu verwandeln sind.
9. In Absicht der Dauer der gegenwärtigen Suspensionen, erledigt sich ihre Anfrage jetzt von selbst, und nächstdem finde Ich
10. in Absicht der Minorennen, deren Capitalien bei Grundbesitzern zinsbar ausstehen, festzusetzen nöthig, daß ein vierteljähriger Zinsbetrag dieser Capitalien innerhalb der Zeit der Suspension der Executionen entrichtet werden soll; wegen eines

eines vierteljährigen Zinsbetrages ihrer Pflegbefohlenen also die Vormundschafts-Behörden Executionen auch innerhalb der bis zum 1. April k. J. festgesetzten Frist gegen Grundbesitzer verfügen können.

Diese Meine Bestimmungen haben Sie überall in Ausführung zu bringen, und in Ansehung des Ausfalls, den die Gerichte innerhalb der Suspensions-Frist an Sporteln erleiden, werden Sie, der Justiz-Minister, dem Staatskanzler einen Ueberschlag Behufs der Deckung dieses Ausfalls aus den Staatskassen einreichen.

Hauptquartier Frankfurt a. M. den 17. Novbr. 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Canzler Freiherrn von Hardenberg,
und den Justiz Minister von Kircheisen.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober Landes Gerichts zur genauesten Nachachtung mitgetheilt. Liegnitz den 14. Dezember 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung.

Es sind bei mehreren durch hiesige Stadt und Gegend in diesem Jahre statt gefundenen Truppendurchmärschen, die unten sub A. bezeichneten Pferde theils von verschiedenen Militairs zurückgelassen, theils herrnlos aufgefunden worden. Um nun den Eigenthümern dieser Pferde die Wiedererlangung ihres Viehes möglich zu machen, sind diese Pferde sub A. näher bezeichnet worden. Es wird jedoch mit dieser öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Aufforderung an die Eigenthümer verbunden, sich innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen zu melden, und ihr Eigenthum an den Pferden gehörig zu bescheinigen, im entgegengesetzten Falle aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist die Pferde an den Meistbietenden versteigert, und das hieraus gelösete Geld ad Depositum werde genommen werden.

Zittau, den 25. November 1813.

Der Rath allda.

A.

Beschreibung der in hiesigem Gewahrsam befindlichen Pferde.

1) Ein lichtebrauner Wallach mit einer Blässe, 8 Jahre alt, 8 Viertel hoch;
2) eine schwarze Stutte mit einer Blässe, 9 bis 10 Jahre alt, 8 Viertel hoch, beide wahrscheinlich aus der Niederlausitz.
3) eine dunkelbraune Stutte ohne Abzeichen, 10 bis 12 Jahre alt, 11 Viertel hoch;
4) eine schwarze Stutte ohne Abzeichnung, 11 Viertel hoch;
5) ein Fuchs-Hengst, ohne Abzeichnung, 5 Jahre alt, 9 Viertel hoch;
6) ein Wallach, von Farbe ein Fuchs, mit einer Blume, 8 bis 9 Jahre alt, 11 Viertel hoch, wahrscheinlich aus der Gegend von Leipzig;

7) ein

7) ein schwarzer Hengst, ohne Abzeichnung, 5 Jahre alt, 9 bis 10 Viertel hoch;
8) ein dunkelbrauner Hengst ohne Abzeichnung, 8 bis 9 Jahre alt, 9 Viertel hoch;
9) ein dunkelbrauner Wallach mit einer Bläße und zwei weißen Hinterfüßen, 11 bis 12 Viertel hoch;
10) ein schwarzer Wallach mit einer Blume, 9 bis 10 Jahre alt, zwischen 10 und 11 Viertel hoch;
11) ein Hengst, von Farbe ein Fuchs, hat nur ein Auge, 9 bis 10 Jahre alt, 10 Viertel hoch;
12) ein Wallach, von Farbe ein Fuchs, mit einer Blume, 8 bis 9 Jahre alt, 9 Viertel hoch;
13) ein dunkelbrauner Wallach, ohne Abzeichen, 10 Viertel hoch, gegen 9 Jahre alt.

Vorstehende, von dem Rathe der Sechs-Stadt Zittau ergangene Aufforderung, ist ein neuer Beweis für die Nothwendigkeit, daß jeder Ort seinen Pferden ein bestimmtes Zeichen einbrennen lasse. Niemand wird wohl auf Gerathewohl Kosten wagen und nach Zittau reisen, um auszumitteln, ob sein Pferd bei einem Militair-Transport daselbst stehen geblieben ist. — Wogegen, wenn die Pferde gebrannt wären, der Kreis, in welchen sie gehören, sogleich auszumitteln gestanden, und es dadurch leicht geworden wäre, den rechtmäßigen Eigenthümer aufzufinden. In einem Falle, wo der eigene Vortheil die gewisseste Befolgung dessen, was geordnet worden, nach sich ziehen sollte, sehen Wir uns genöthiget, dasjenige wiederholt in Erinnerung zu bringen, was im 22sten Stück des Amts-Blatts vom Jahre 1812. sub No. 178 und im 18ten Stück des diesjährigen Amts-Blatts sub No. 137. angerathen worden, daß nämlich jeder Ort die Zurückerlangung vermißter Pferde durch das Einbrennen eines bestimmten Zeichens sich erleichtern solle. Die Herren Landräthe werden daher hierdurch wiederholt zu dem Befehl ermächtigt, daß, insofern es nicht bereits geschehen, binnen 4 Wochen alle in die Kreise gehörigen Pferde in der Art gebrannt werden müssen, wie die vorbezogenen Verordnungen im Amtsblatt dazu Anleitung geben, weil sonst alle Bemühungen der Regierungs-Militair-Deputation, dem Lande sein Angespann zu conserviren, und die zur Ungebühr mitgeschleppten und von den Dienstleuten preisgegebenen Pferde zurück zu verlangen, vergeblich sind, wenn die Eigenthümer nicht auch ihrer Seits dabei zu Hülfe kommen.

Liegnitz, den 10. December 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Lobenswerthe Handlung.

Der Striegausche Kreis hat sich durch eine bedeutende Sammlung von Bekleidungs- und andern Bedürfnissen, namentlich durch Tabackseinlieferungen für das Glogausche Blockadekorps, rühmlich ausgezeichnet. Wir bezeugen den Gebern dafür, so wie dem Landräthlichen Amte des Striegauschen Kreises für den, dieser Angelegenheit gewidmeten Eifer hierdurch den gebührenden Dank, und zweifeln nicht, daß diese gute That baldige Nachfolge finden wird. Liegnitz, den 2. Decbr. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Wegen

Wegen der Auszeichnung der Stadt Grünberg in patriotischen Gaben.

So sehr auch alle Städte unsers Departements, und die allermeisten Dorfgemeinden in demselben durch das Bestreben, den großen Zweck des Vaterlandes zu unterstützen, sich Ansprüche auf unsere Erkenntlichkeit erworben haben; so können wir doch nicht umhin, der Stadt Grünberg besonders zu erwähnen, die im Lauf des gegenwärtigen Jahres folgende freiwillige Opfer, sowohl zum Besten der vaterländischen Krieger, als zur Erreichung anderer wohlthätiger Absichten gebracht hat: 1) zum Bau eines neuen Schulhauses daselbst — freiwilliger Beiträge, 1612 Rthlr. 6 sgr.; 2) zur Kleidung und Bewaffnung der Landwehr, gleichfalls an freiwilligen Beiträgen, 414 Rthlr.; 3) zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der Landwehrmänner während der feindlichen Invasion, 140 Rthlr.; 4) zur Unterstützung armer Soldatenfrauen am Geburtstage Sr. Maj. des Königs während der feindlichen Invasion, 29 Rthlr. 7 sgr. 9 d.; 5) zur Erhaltung der Armen-Anstalten, 1115 Rthl.; 6) nach dem Siege an der Katzbach für das vaterländische Militair: a) in baarem Gelde, 865 Rthl. 18 sgr.; b) in Lebensmitteln und Kleidungsstücken, 1014 Rthl. 8 sgr.; 7) zur Unterstützung verwundeter Krieger, theils an den Frauen-Verein zu Berlin, theils an den Hrn. Professor Meyer zu Breslau, 134 Rthl. 2 sgr.; 8) bei Gelegenheit des großen Siegesfestes neben der Speisung sämmtlicher Soldaten-Familien in der Stadt, zur Vertheilung an die Soldaten-Kinder, 40 Rthlr.; zusammen 5406 Rthlr. 11 sgr. 9 d. Liegnitz, den 10. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nach dem edlen Beispiele, mit welchem die Hauptstädte Berlin und Breslau vorangegangen waren, hat sich auch an hiesigem Orte ein Frauen-Verein gebildet, um für die bessere Verpflegung und Beköstigung der Kranken in den Lazarethen zu sorgen.

Der nächste Zweck dieses Vereins ist die Fürsorge für die zweckmäßige Zubereitung und gewissenhafte Vertheilung der Nahrungsmittel, damit die armen Leidenden auch das in vollkommener Güte und gehörigem Maaße erhalten, was ihnen bestimmt ist.

Durch die Beiträge, welche die Wohlthätigkeit unserer Mitbürger und Landsleute spendet, wurde es dem Verein möglich, theils die gewöhnliche Kost sehr zu verbessern, theils für Erquickungen der Kranken zu sorgen, welche der eigenthümliche Fonds der Lazareths nicht erlaubt haben würde.

Der allgemeine Enthusiasmus, welcher unsere Nation für die große und gerechte Sache beseelte, die sie führte, um ihre Selbstständigkeit wieder zu gewinnen, dieser Enthusiasmus, welcher ein niedergebeugtes Volk auf den Gipfel seines vormaligen Ruhmes erhob, war uns Bürge, daß ein lebendiges Gefühl von Dankbarkeit gegen diejenigen unserer Brüder, welche berufen waren ihr Leben und ihre Gesundheit dem Vaterlande zu opfern, das Unternehmen des Frauenvereins unterstützen werde.

Es ist dem Unterzeichneten ein eben so angelegentliches als angenehmes Geschäft, über die von ihm, als Rendanten des Vereins, geführte Cassen-Verwaltung, nachfolgende Rechnung von der Einnahme und Ausgabe des verflossenen Monats ablegen zu können.

Einnahme.

	Courant.			Nom. Münze.		
	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.
A.						
Monatliche fixirte Beiträge pro Oktober.						
Aus dem 1. Bezirk	38	12	—	1	17	[illegible]
= = 2. = ...	23	18	—	8	11	[illegible]
= = 3. = ...	30	12	—	9	2[illegible]	
= = 4. = ...	4	6	—	6	24	—
= = 5. = ...	22	10	—	1	27	[illegible]
= = 6. = ...	8	4	—	6	1[illegible]	—
= = 7. = ...	17	2	—	—	16	6
= = 8. = ...	4	22	—	3	5	9
= = 9. = ...	5	2	—	10	21	6
NB. Unter diesen Beiträgen pro Oktober sind mehrere Vorschüsse pro November und December begriffen.						
B.						
Außerordentliche Beiträge.						
Von einigen Damen zur Speisung der Kranken, am Siegesfest der Frau Präsidentin v. Erdmannsdorf eingehändigt	5	—	—	—	—	—
Ein Thalerschein von Dem. Br., verwechselt für	—	12	—	—	—	—
Von zwei Dames zur Speisung der Kranken am Siegesfest . . .	1	—	—	—	—	—
Eine Schaumünze verwechselt für	1	—	—	—	—	—
Vom Hrn. Regierungsrath K. 3 Dukaten, verwechselt für . . .	9	—	—	1	1	6
Vom Hrn. Oberlandesgerichts-Rath E.	2	—	—	—	—	—
Von einer Gesellschaft wohlwollender Männer durch Hrn. Reg.-R. S. . .	7	—	—	2	20	10
Aus dem Freystädtschen Kreise gesammelt	50	—	—	—	—	—
Durch den Hrn. Bürgermeister P. eine Geldmünze verwechselt für . .	6	—	—	—	—	—
= = = = = = in Silbergeld	—	—	—	6	—	—
Von Berlin eingesandt	22	—	—	—	—	—
Desgleichen	2	—	—	—	—	—
Aus Langenwaldau	2	—	—	—	—	—
Vom Hrn. C. A. G. Kr. außerordentlicher Beitrag	1	12	—	—	—	—
Vom Hrn. Kanzler Fr. aus L. 4 Fünflire-Stücke, verwechselt für	5	6	—	—	—	—
Von einem jungen Mädchen, durch den Hrn. Oberdiaconus M., ein Lüneburger Gulden, verwechselt für	—	16	—	—	—	—
Durch Fr. v. Erdm. ein Piaster und eine kleine italienische Münze, verw. für	1	16	—	—	—	—
Von Fr. v. M. außerordentlicher Beitrag	—	12	—	—	—	—
Durch Hrn. Senator H. von ungenannten edeldenkenden Knaben . .	3	—	—	—	—	—
Von der Herrschaft und den Bewohnern zu Hohenliebenthal bei Schönau .	10	—	—	—	—	—
Vom Hrn. Pastor W. aus Kunitz	1	—	—	—	—	—
Summa der Einnahme	285	18	—	59	8	3
Die Ausgabe betrug:						
Zur Speisung der Kranken nach der von der Frau Assessorin Doench darüber geführten besondern Berechnung	280	—	—	7	—	—
Für das Einfordern der monatlichen Beiträge durch den Lohnbedienten Wittig	5	4	—	2	—	—
Summa . . .	285	4	—	9	—	—
Es bleibt mithin Bestand	—	14	—	50	8	3

Der verbliebene Bestand ist zwar unbedeutend, desto größer aber das Vertrauen des Vereins auf fortdauernde Unterstützungen, die eben so gern in Naturalien als in baarem Gelde empfangen werden.

Da manche Gabe eines Einzelnen, so werthvoll sie auch an sich ist, und so wohlthätig auch der kleinste Beitrag zum ganzen Unternehmen mitwirkt, doch in einer weiten Entfernung der Versendung nicht lohnen möchte; so werden die Herren Landräthe und die wohllöblichen Magistrate von mir so dringend als ergebenst aufgefordert, dergleichen Beiträge zu sammlen, und sie demnächst an mich einzusenden.

Liegnitz, am 1. December 1813.

Benda, Regierungs-Assessor.

Verzeichniß

der vom 9. bis zum 15. Decbr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Aus Greifenberg unter L. t. L. K., für eine verkaufte Uhre zum Besten verwundeter Krieger, 30 Rthlr. Cour. Der Magistrat in Hirschberg von nachstehenden erhalten, und eingesandt: Von dem Rathsherrn Herrn Baron v. Stillfried, 6 neue harzeugne Mäntel. Herr Rathsherr Heß, 6 neue Hemden. Herr R., 2 neue Hemden. Frau J. F. S. aus G., 6 neue Hemden. Aus einer besondern Sammlung, 20 Paar Socken. Herr Major v. Langwerth, 6 flanellne Leibbinden. Herr Kaufmann Kaulisch aus Bunzlau, 2 Rthlr. Cour., 3 Leibbinden. Derselbe, vom 9. Octbr., für den Herrn Hauptmann v. Reiche eingesandt, 3 Paar Socken, 12 Leibbinden. Frau Hauptmann v. Schwerin, 6 Leibbinden. Frau Medicinalräthin Vogel, 6 Leibbinden. Aus Prausnitz durch den Magistrat für die 2te Kürassier Eskadron des Herrn Oberst-Wachtmeister v. Wrangel, 48 Leibbinden, 13 Paar Socken. Für die 2te Eskadron des Brandenburgischen Uhlanen-Regiments des Herrn Rittmeisters v. Strantz, 48 Leibbinden, 12 Paar Socken. Herr Superintendent Weniger zu Herrnstadt eingesandt, gesammlet von dem Glöckner Hrn. Kadenbach, bei den Hochzeiten zweier seiner Geschwister, 3 Rthlr. Cour. Herr Polizei-Inspector Albinus aus Goldberg, von nachstehenden erhalten, eingesandt: Hr. Stadt-Apotheker Hoffmann, 6 wollne Leibbinden; Hr. Pastor Postel, 2 dergleichen; Hr. Schönfärber Legner, 2 wollne Leibbinden; Hr. Stadt-Inspector Goltz, 4 wollne Leibbinden, wovon 3 Stück ins Militair-Hospital zu Goldberg vertheilt worden.

Verzeichniß

desjenigen, was von denen eingegangenen milden Beiträgen ausgegeben, und an wen, vom 9. bis 15. December.

An den Herrn Commandanten für einen Reconvalescirten, 1 neuer Mantel. Für das Belagerungs-Corps vor Glogau, von den aus Hirschberg eingegangenen und dorthin bestimmten Sachen, 6 neue Mäntel, 20 Paar Socken. Für das Belagerungs-Corps vor Glogau, an Herrn Major v. Dreßler, 48 Paar Handschuhe. Für einen freiwilligen Jäger bei dem Regiment Garde zu Fuß, 1 neuen Mantel, 1 Paar neue

Stiefeln,

Stiefeln, 2 Hemden, 1 Paar neue Hosen, 2 Paar Socken, 1 Leibbinde. An den Herrn Commandanten für zur Armee gehende Reconvalescirte, 15 Paar neue Schuhe, 20 Paar Socken, 10 Paar neue Hosen, 20 Paar Handschuhe, 1 Paar neue Strümpfe, 1 Leibbinde. Für einen freiwilligen Jäger, 1 neuen Mantel, 1 Paar neue Hosen. Für einen Reconvalescirten vom 1sten Westpreuß. Drag. Regim., 1 Paar neue Stiefeln. Dem Schuhmacher Hiller, 6 Rthlr. 16 Gr. Cour. für 2 Paar Stiefeln. An die 2te Ostpreuß. Kürassier-Eskadron v. Wrangel, 48 Leibbinden, 13 Paar Socken. An die 2te Eskadron des Brandenb. Uhlanen-Regimens v. Stranz, 48 Leibbinden, 12 Paar Socken. An das Belagerungs-Corps vor Glogau, 18 Leibbinden. Liegnitz, den 15. December 1813. Hartwig.

Erneuerte Bitte.

Von der Königl. Hochlöblichen Liegnitzschen Regierungs-Militair-Deputation dazu bemächtiget, sammle ich für die in den Lazareth-Anstalten befindlichen blessirten und kranken Vaterlands-Vertheidiger, mithin auch für diejenigen, welche in Leipzig, Halle und Altenburg Heilpflege erhalten, Schuhe, Strümpfe, Socken, Stiefeln, wollne Leibbinden, Ueberziehbeinkleider, Hemden, Mäntel, nicht minder Verpflegungs-Naturalien, als Reis, Gries, Backobst, Wein, Weinessig u. s. w., auch Geld, und wird das Gespendete gleich nach der Verwendung, wie es zeither getreulich geschehen, auch künftig durch das Regierungs-Amtsblatt bescheinigt werden.

Daß recht Viele für das mir anvertraute Geschäft sich wohlwollend interessiren, ihre Vorräthe von Kleidungsstücken mustern und von dem was sie doppelt und mehrfach besitzen, bei Annäherung des schönen Tages, an welchem so viele sich beschenken, mir für diejenigen etwas zukommen lassen möchten, welche von so vielem Nothwendigen entblößt sind, deren beispiellosem Muthe und Ausdauer bei den größten Beschwerden wir es ja nur zu verdanken haben, daß wir ein verhängnißvolles Jahr ruhig, fern vom Kriegesgetümmel und mit der festen Hofnung einer glücklichern Zukunft beschließen können, ist der Gegenstand meines Gesuchs. Da es keine größere Freude giebt, als die, Andern Freude zu machen, so rechne ich auch ferner auf thätige Beherzigung meiner dringenden Bitte. Liegnitz, den 12. December 1813.

Der Rathsherr Hartwig. Goldberger Gasse No. 16.

Specification der Sachen, die unterm 12. December an den Hrn. Medicinal-Rath Vogel für das Lazareth in Liegnitz eingesendet:

1) 10 Stück neue Hemden. Das Geld dazu ward am letzten Siegesfeste durch die Demois. Willh. Frietzschen und Hrn. Regierungs-Rath Plümicke in einer frohen Gesellschaft gesammelt. 2) 6 Pfund Charpie. 3) 3 Pfund Compressen. 4) 17 Stück Binden und Bandagen. 5) 3 Paar wollene Socken. 6) 3 Leibbinden. 7) 1 Bettuch.

Von No. 2 bis No. 7. ist von mehrern patriotischen Frauen meiner Gemeinde gesammelt worden. Beuthen, den 12. December 1813.

Wehmer, Pastor.

Dankbar bestätiget den richtigen Empfang. Liegnitz, den 14. Decbr. 1813.

Dr. Vogel jun.

(Hierbei das sechste Verzeichniß der patriotischen Beiträge u. ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 34.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 34.

Liegnitz, den 18 December 1813.

Steckbrief
hinter den gewesenen Zuchtknecht Erdmann Lutter aus Jauer.

Der bisherige Zuchtknecht des hiesigen Arbeitbauses, Erdmann Lutter, hat sich vor Kurzem von hier heimlich entfernt, weil er, wie sich nachher ergeben, an einem beträchtlichen Leinwand-Diebstahl, aus der im Arbeitshause befindlichen Militär-Montirungs-Kammer, Antheil genommen hat. Er ist gegen 70 Jahr alt, untersetzter, mittlerer Statur, hat graue Haare, einen stieren Blick, und als ehemaliger Soldat eine militärische Haltung.

Bekleidet ist er mit einem dunkelblau tuchnen Ueberrock, einem runden Hut, oder einer schwarzen Pudelmütze und Stiefeln.

Er hat seinen Abschied als ehemaliger Unteroffizier des hier in Garnison gestandenen leichten Füsilier-Bataillons von Rabenau mitgenommen.

Er ist seiner Profession ein Schuhmacher und hat wahrscheinlich bei irgend einem Schuhmacher Arbeit genommen, um sich seinen Unterhalt zu erwerben.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers sehr viel gelegen ist; so werden alle Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, denselben im Betretungsfall verhaften, und durch die Gensd'armerie an uns abliefern zu lassen. Jauer, den 6. December 1813.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.
Wagner.

Wegen Verlegung des Weihnachts-Jahrmarktes zu Haynau.

Der hiesige Weihnachts-Jahrmarkt wird nicht nach dem diesjährigen Kalender den 27. December c., sondern wie solcher im Kalender pro 1814. vermerkt stehet, den 6. Januar f. abgehalten werden. Dies dem Handeltreibenden Publico zur Nachricht.

Haynau, den 7. December 1813.

Der Magistrat.

Verkauf des Puschischen Bauerguts zu Lübchen.

Das Gerichtsamt zu Lübchen bei Köben macht bekannt, daß ein anderweitiger Termin zum Verkauf des Puschischen Bauerguts

auf den 17. Januar 1814.

ansteht, und ladet Kauflustige zu Abgebung ihrer Gebote ein.

Lübchen, den 6. December 1813.

Ver-

Verkauf des Helbigschen Bauerguts zu Herzogswalde.

Zum Verkauf des Anna Maria Helbigischen Bauerguts zu Herzogswalde steht der letzte Termin auf den , 4ten Januar 1814 Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley an, so hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bedeutung gebracht wird, daß solches dem Meistbietenden nach erfolgter obervormundschaftlicher Approbation ohnfehlbar zugeschlagen werden wird.

Naumburg am Queis, den 4. December 1813.

Das Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Wegen Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß die Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen pro Term. Joh. c. bei dem Glogau-Saganschen Landschaftssystem vom 28. Decbr. a. c. ab allhier in Sprottau ihren Anfang nehmen wird.

Sprottau, den 30. November 1813.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direction.

Verkauf der Franzschen Wassermühle bei Raudten.

Zum öffentlichen Verkauf der Nicolaus Franzschen sub No. 193. bei hiesiger Stadt belegenen, auf 1443 Rthlr. 9. Sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzten Wassermühle, die Neu-Mühle genannt, steht ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 30. December cur. vor dem Königl. Stadt-Gerichte allhier Vormittags um 9 Uhr an, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Beifügen geladen werden, daß auf spätere Licita weiter nicht geachtet werden wird. Raudten, den 21. November 1813.

Königl. Gericht der Stadt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 35.

Liegnitz, den 25. December 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19. Stück enthält:

a. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Novbr. 1813, betreffend die Ernennung eines eigenen Finanzministers, und die Aufhebung des durch die Cabinetsordre vom 24. April 1812 bisher interimistisch angeordneten Finanzkollegiums.

b. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. October 1813, wegen der den Serviskommissionen bewilligten Uniform.

Das 20. Stück enthält:

a. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. August 1813, wegen Suspension aller Executionen auf Kapital- und Zinsforderungen gegen Grundbesitzer.

b. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. November 1813, die Verlängerung der Suspensionsfrist rücksichtlich der gegen Grundbesitzer executivisch angeklagten Forderungen betreffend.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Die Ernennung eines eigenen Finanzministers und die Aufhebung des interimistischen Finanzkollegiums.

Ich habe auf Ihren Antrag, und um Ihnen bei Ihren in dem gegenwärtigen Zeitpunkte so sehr vermehrten Geschäften Erleichterung zu verschaffen, beschlossen, das Finanz-Ministerium einem eigenen Minister anzuvertrauen, und dazu den ɾc. v. Bülow erwählt, welcher in Meinem Dienst zuletzt als Präsident der Magdeburgschen Kammer vorgesetzt gewesen ist. Die Anstellung eines besondern Ministers des Innern behalte Ich Mir aber noch vor, und hoffe, daß es Ihnen möglich seyn wird, die Leitung dieses Ministerii vorerst noch, wie bisher, zu besorgen, bis jene Anstellung erfolgen kann, so wie es sich übrigens von selbst versteht, daß Sie, Meiner Verordnung vom 10. October 1810. gemäß, unter Meinen Befehlen die Ober-Aufsicht und Controlle jeder Verwaltung ohne Ausnahme, also auch die des Finanz-Ministerii, behalten, obgleich solches einen selbstständigen Chef erhält, dem alle Zweige seines Departements völlig untergeordnet sind. Seine Berichte an Mich hat er Ihnen zuzustellen oder zu übersenden, worauf Sie Mir solche entweder vortragen, oder er [illegible] solche in Ihrer Gegenwart vortragen kann.

Eee Um

Um die Vereinfachung des Geschäftsganges bei dem Finanz-Ministerio, die Verminderung der Correspondenz der Behörden unter sich, und die möglichste Ersparniß der Administrations-Kosten zu bewirken, und dem Finanz-Minister die nothwendige stete Einwirkung und Uebersicht in seinem Geschäfts-Kreise zu verschaffen, setze ich folgendes fest:

A. Das durch Meine Cabinets-Ordre vom 24. April 1810. interimistisch angeordnete Finanz-Collegium, dessen Dauer nur bis zur Wiederbesetzung des Ministerii mit einem selbstständigen Chef bestimmt war, desgleichen die besondern Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die General-Kassen, als solche, werden aufgehoben. Die Chefs dieser Behörden, Geheimen Staats-Räthe von Heydebreck, Stegemann und Baron v. Oelssen, dispensire Ich von ihren Funktionen, da solche mit den, dem Finanz-Minister übertragenen Obliegenheiten nicht vereinbar sind. Bis dahin, daß diesen Geheimen Staats-Räthen, denen Ich übrigens Meine Zufriedenheit mit ihren bisherigen Dienstleistungen zu erkennen gebe, andere, ihren Verdiensten und Verhältnissen angemessene Wirkungs-Kreise angewiesen werden können, soll

1) dem Geheimen Staats-Rath von Heydebreck, mittelst besondern unmittelbaren Auftrages, die fernere Leitung des Handels mit fremden Waaren und Produkten, und der darauf gelegten Abgaben-Erhebung übertragen werden. In Absicht auf die hieraus entspringenden Fonds und deren Verwendung, hat derselbe die Anordnungen des Finanz-Ministers zu befolgen.

2) Der Geheime Staats-Rath Stegemann tritt in Ihr Büreau ein.

3) Der Geheime Staats-Rath Baron von Oelssen soll vorerst der Section für das Staats-Schulden-Wesen unter der Direction und Leitung des Finanz-Ministers vorstehen.

Die Mitglieder und Subaltern des Finanz-Collegii und der erwähnten Departemente, werden entweder bei dem Finanz-Ministerio angestellt, oder erhalten andere Bestimmungen.

B. Die bisher getrennten Sectionen des Finanz-Ministerii werden sämmtlich als Verwaltungs-Büreau's in einem Dienst-Locale vereinigt, in dem auch der Finanz-Minister seine Wohnung erhält.

Die Geschäfte aller zu dem Finanz-Ministerio gehörenden Verwaltungs-Zweige, insofern sie die von dem Finanz-Minister zu besorgende obere Leitung betreffen, werden bureaumäßig durch mündlichen Vortrag abgemacht und betrieben, auch alle Entscheidungen von dem Finanz-Minister selbst abgegeben.

In Absicht auf die Eintheilung des Büreau's und des Geschäfts-Ganges selbst, habe Ich die Anträge des Finanz-Ministers genehmigt, überlasse ihm aber überhaupt den Geschäftsgang bei seinem Departement so einzurichten, als er es für gut findet, da er Mir für Ordnung und Zweckmäßigkeit bei demselben verantwortlich ist, und Ich ihm daher auch gern freie Hände, in Absicht auf die Mittel, dazu zu gelangen, lasse.

Der Kampf für die heilige Sache der Unabhängigkeit des Vaterlandes hat bisher drückende Lasten und Leistungen nothwendig gemacht, die Ich nur mit schwerem Herzen

Herzen Meinen getreuen Unterthanen auferlegt sehe. Mit inniger Rührung erkenne Ich den Gemeinsinn, den Patriotismus und die Anhänglichkeit an Meine Person, womit sie solche getragen, und jene Gesinnungen allenthalben auf eine so rühmliche Weise bethätigt haben. Ohne außerordentliche Anstrengungen ist das Ziel nicht zu erreichen. Wenn die göttliche Vorsehung aber, wie bisher, unsere Bemühungen segnet, so darf Ich auch die Zuversicht hegen, daß durch Vereinigung aller Hülfsmittel, welche wir besitzen, und die eine glücklichere Zukunft uns darbieten wird, durch weise Anordnung derselben, so wie durch Ordnung und Sparsamkeit in allen Theilen der Verwaltung, binnen wenig Jahren die durch den Krieg und den demselben vorhergegangenen Zustand der Dinge geschlagene Wunden werden geheilt, und alle Verbindlichkeiten des Staats, sowohl gegen Auswärtige als Einheimische, vollständig erfüllt werden können. Sie sowohl, als der Finanz-Minister, werden hierauf unablässig Ihr Augenmerk richten.

Hauptquartier Frankfurt a. M., den 26. November 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Canzler Freiherrn von Hardenberg.

Da Seine Majestät der König gnädigst geruhet haben, dem Finanz-Ministerio einen Chef in der Person des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow vorzusetzen; so werden alle Behörden, so wie alle und jede, die in Sachen, welche zu dem Ressort des Finanz-Ministerii gehören, Berichte zu erstatten, Anfragen zu machen, oder sonst etwas zu suchen oder vorzustellen haben, hiermit aufgefordert und ersucht, von nun an, sich an gedachten Herrn Staats- und Finanz-Minister von Bülow zu wenden. Hauptquartier Frankfurt a. M., den 26. November 1813.

Der Staats-Kanzler

(gez.) Freiherr von Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 250. Betreffend die Anschaffung der Mühlenwaagen von den Müllern.

Wir bringen ungern in Erfahrung, daß die Anschaffung der Mühlenwaagen, ungeachtet der ergangenen wiederholten Aufforderungen, von den Müllern immer noch äußerst schläfrig betrieben wird. Der Krieg hat allerdings auch in dieser Parthie eine Stockung hervorgebracht, und Wir müssen mehrere Müller darum für den Augenblick für entschuldigt gelten lassen. Indeß muß doch jetzt dieser wichtige Gegenstand der Mühlenpolizei wieder aufgenommen werden. Wir fordern daher, in Verfolg der Verfügungen im 27. Stück No. 219. und im 42. Stück No. 349. des vorjährigen Amtsblatts, hierdurch die anbräthlichen Officia und Magistrate von Neuem auf, ernstlich auf die Anschaffung der Mühlenwaagen zu halten, und die darin enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

Zur Beförderung dieses Zwecks soll

1) eine neue Mühle, die für Lohn mahlen soll, niemals eher in Gang gesetzt werden dürfen, als bis die vorschriftsmäßige Waage angeschafft ist;
2) neuen Acquirenten einer schon bestandenen Mühle nicht eher verstattet werden, davon Gebrauch zu machen, bis die Waage angeschafft.

Wir

Wir erwarten, daß alle Landräthe, Magisträte und Polizeibehörden sich diese Vorschriften gegenwärtig halten. Liegnitz, den 8. Decbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
P. D. ad No. 69. ex Septbr. c.

No. 251. Das Paßwesen betreffend.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß Behufs des Transito-Verkehrs zwar in der Regel von Uns die Durchgangs-Pässe ausgestellt werden, daß indessen in dem besondern Fall, wo ein Ausländer, welcher zur Betreibung seines Geschäfts einen Quartal-Paß erhalten hat, sich wegen dieses Geschäfts nach einem nahe gelegenen Ort des Auslandes begeben müßte, nach denselben Grundsätzen verfahren werden kann, welche in Ansehung der Ausgangs-Quartalpässe der Inländer statt finden.

Der Ausländer kann sich also auf seinen Eingangs-Quartalpaß nach vorgängiger Autorisation der Orts-Obrigkeit, welche denselben ertheilt hat, in das nahe Ausland begeben.

Ist z. B. ein unverdächtiger Unterthan des Herzogthums Warschau in Sagan mit einem Quartalpaß zum Wollhandel innerhalb der Provinz versehen worden, und wünscht derselbe sein Geschäft auch auf die Lausitz auszudehnen: so kann der Magistrat zu Sagan ihn zum Hin- und Hergange über die schlesisch sächsische Grenze durch einen Vermerk auf dem zur Ueberschreitung der schlesisch-warschauschen Grenze ausgestellten Quartalpasse autorisiren. Liegnitz, den 11. Decbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
P. D. No. 27. R. pro Novbr. c.

No. 252. Aufforderung zu Einsendung der Designationen und baaren Gelder der von vorgefallenen Käufen unter 1000 Gulden zu berechnen gewesenen Creutzburger Armenhaus-Gefälle pro $18\frac{12}{13}$.

Mehrere der Herren Landräthe, Städte und Jurisdictionen des Liegnitzschen Regierungsdepartements sind noch mit Einreichung der Designationen und baaren Gelder der von vorgefallenen Käufen unter 1000 Gulden zu berechnen gewesenen Creutzburger Armenhaus-Gefälle für das zweite halbe Jahr $18\frac{12}{13}$, und einige noch für das ganze Jahr $18\frac{12}{13}$ im Rückstande.

Die Restantiarien werden daher hiermit aufgefordert, ihren Obliegenheiten hierunter unfehlbar binnen 14 Tagen zu genügen, und die rückständigen Designationen einzureichen. Liegnitz, den 11. Decbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
P. D. No. 698. Novbr. c.

No. 253. Betreffend einen im französischen Militair-Hospital zu Givet verstorbenen Soldaten, Namens ꝛc. Bank.

In dem französischen Militair-Hospital zu Givet ist der, in französische Gefangenschaft gerathene, Johann Bank oder Bauck, aus hiesigem Departement gebürtig, schon im Jahr 1807 verstorben. Da sein eigentlicher Geburtsort nicht auszumitteln ist: so wird das erfolgte Absterben des ꝛc. Bank oder Bauck dessen hinterlassenen Anver-

Anverwandten bekannt gemacht, und diejenigen, welche sich über diese Eigenschaft legitimiren möchten, können sich zu Abla[n]gung des an Uns gelangten Todtenscheins bei Uns melden. Liegnitz, den 13. Decbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 133. pro Decbr. c.

No. 254. Wegen richtiger Ausmittelung und Bescheinigung des, Behufs der Militair-Verpflegung, in die Magazine gelieferten Branntweins.

Durch das im 29. Stück des Amtsblatts S. 304. enthaltene Publicandum vom 5. v. M. sub 217. ist bereits bekannt gemacht worden, daß von allem, vom 1. Octbr. d. J. ab, zwangsweise ohne Vergütigung in die Magazine gelieferten Branntwein, die davon bezahlte städtische oder ländliche Consumtions-Steuer voll vergütiget werden soll, weshalb auch die Accise-Aemter das besondere Circulare vom nämlichen Dato vor sich haben.

Damit nun nicht zum Nachtheil der Königl. Kasse mehr restituirt werde, als sie an Steuer erhalten hat: so geben Wir sämmtlichen, zur Empfangnahme bestellten Magazin-Beamten, mit Hinweisung auf jene Verordnung, hierdurch gemessenst und bei der strengsten Ahndung auf:

bei der Bescheinigung der gelieferten Quantitäten, und bei der Ausmittelung und Bescheinigung der Stärke des gelieferten Branntweins, nach dem Alkoholometer von Tralles mit der pflichtmäßigsten Genauigkeit zu verfahren, und das Königl. Kassen-Interesse gegen alle Bevortheilungen zu sichern.

Liegnitz, den 15. Decbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 255. Verordnung wegen der Termine zu denen im Jahre 1814 im hiesigen Regierungs-Departement abzuhaltenden Jahr-, Kram-, Vieh- und Wollmärkten.

Wir machen die Wahrnehmung, daß in mehreren Exemplaren der, für das Herzogthum Schlesien und die benachbarten Lande auf das Jahr 1814 edirten Kalender in 12mo Format, die Termine zu den, im hiesigen Regierungs-Departement abzuhaltenden Jahr-, Kram-, Vieh- und Wollmärkten unrichtig angesetzt sind. Andere Exemplare dieser Kalender von dem gedachten Format weisen dieselben ganz richtig nach.

Da Wir nun am 17. Octbr. d. J. sub No. 209. des Amtsblatts, bei Publication gedachter Termine, auf den Anhang der schlesischen Kalender hingewiesen haben; so wird hierdurch zur Verhütung möglicher Irrungen, und um das handeltreibende Publicum in Stand zu setzen, sich mit Exemplaren des schlesischen Kalenders, welche das richtige Verzeichniß gedachter Markttermine enthalten, zu versehen, hierdurch erklärt: daß dasselbe nur in denjenigen Exemplaren enthalten ist, in welchen die Jahrmärkte der Stadt Liegnitz auf den 1. Februar, 9. May, 10. August und 1. November anberaumt sind.

Aber auch diese Exemplare enthalten zwei bis jetzt entdeckte Druckfehler:

1) bei dem 5. Jahrmarkte in Raudten, der am 23., nicht aber am 3. Octbr. einfällt, und

2) bei

2) bei dem 3. Jahrmarkte in Sagan, welcher den 14., nicht aber den 4. August abgehalten werden soll.

Liegnitz, den 15. Decbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 412. Decbr. c.

No. 256. Ermäßigung des Kriegs-Imposts betreffend.

Zu nachstehendem Abdruck wird das, von dem Königl. Geh. Staatsrath Hrn. v. Heydebreck zu Berlin unterm 12. d. M. erlassene Publicandum, wegen Ermäßigung des Kriegs-Imposts für diejenigen überseeischen Waaren, welche zum Absatz außerhalb der Königl. Preuß. Staaten westlich versendet werden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich insbesondere die Accise- und Zollämter derjenigen Orte an welchen Eingang, Versendung und Ausgang vorkommen möchte, eintretenden Falls darnach zu achten. Das bezogene Edict selbst, und die dazu gehörige Verordnung, finden sich im 17. Stück des Amtsblatts vom 24. April d. J. pag. 174. bis 177. bereits im Abdruck. Liegnitz, den 18. Decbr. 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 60. pro Decbr. c. A. D.

Publicandum wegen Ermäßigung des Kriegsimposts für diejenigen überseeischen Waaren, welche zum Absatz außerhalb der Königl. Preußischen Staaten westlich versendet werden.

Kraft der mir von Sr. Königl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, in dem Edict vom 20. März d. J. verliehenen Vollmacht, und des in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 26. Novbr. d. J. erneuerten Auftrages, habe ich beschlossen, die durch die Bekanntmachung vom 15. April d. J. bestimmten Krieges-Impostsätze für den Durchhandel mit überseeischen Waaren über die westliche Grenze der preußischen Monarchie hinaus, und mit ausdrücklichem Ausschluß aller derjenigen Waaren, welcher zur Consumtion im Lande verbleiben, vorläufig um Ein Drittel hiemit zu ermäßigen.

Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bringe, setze ich über das dabei zu beobachtende Verfahren Folgendes hiermit fest:

1) Alle, vom Tage der Publication dieses ab, angemeldete neue Versteuerungen zum Kriegsimpost geschehen deshalb, weil die einheimische Consumtion der Waaren möglich, auf diese aber zur Zeit die Ermäßigung nicht gerichtet ist, nominell zwar ferner nach dem alten Satze; es werden aber, in so fern die zu versteuernden Objecte nicht sofort zur innern Consumtion declariret werden, nur Zwei Drittel der Kriegs-Impost-Gefälle, baar oder in guten Wechselbriefen gefordert. Für Ein Drittel werden Reverse einländischer guter Handlungshäuser, nach drei Monaten zahlbar, angenommen.

2) Auf alle Exporten von Waaren, die den Kriegsimpost bezahlt haben, und vom 15. d. M. ab, entweder gleich beim Eingange zur unmittelbaren Durchfuhr, oder von den Packhöfen, oder diesen gleich zu achtenden, unter Beschluß der Accisebehörden stehenden

henden Niederlagen, zum Ausgange nach dem Auslande declarirt werden, wird, in so fern die Versendung mindestens 10 Centner auf einmal beträgt, und in ganzen ungetheilten Fastagen und Collis geschiehet, Ein Drittel des erlegten Kriegsimposts, durch von mir unterschriebene Guthabenscheine auf die Haupt-Kriegsimpost-Kasse, vergütigt. Zu diesem Behuf müssen bei der Absendungs-Expedition alle diejenigen Formalitäten beobachtet werden, welche bei der Exportation unversteuerter oder auf Bonification zu versendender Waaren gesetzlich sind, auch muß der Begleitschein den Nachweis, daß, wo und wenn der Kriegesimpost erlegt worden, enthalten; besonders aber muß das Attest des in dem Begleitschein zu benennenden, zur Ausgangs-Bescheinigung bestimmten Zollamts an der alten Grenze der Königl. Staaten über den Ausgang der Waare, in beweisender Form auf dem Begleitschein enthalten seyn. Der solchergestalt attestirte Begleitschein ist mir in der möglichst kürzesten Frist einzureichen, damit ich nach erfolgter Prüfung den obgedachten Guthabenschein ausfertigen, und den Begleitschein dem Ausstellungsamte zum Belage des Plombage-Registers, remittiren lassen könne.

3) Die Bonification mit einem Drittel der Kriegesimpost-Sätze findet jedoch nur bei den Waaren statt, welche über die westliche, von Ratibor an der Oder bis Lenzen an der Elbe reichende Grenze des Staats, ausgeführt werden, indem in der Behandlung der über die übrigen Grenzen des Staats ausgeführten Waaren, zur Zeit nichts verändert wird.

4) Die ad 2. gedachten Guthabensscheine können angewendet werden:

a) zur Tilgung oder Auslösung der Reverse ad 1.

b) zur Berichtigung neuer Kriegsimpost-Gefälle, jedoch nur auf die jedesmalige Hälfte des baar zu erlegenden Kriegsimpost-Betrages; so daß Jemand, der 3000 Thaler Kriegsimpost nach den vollen Sätzen zu berichtigen hat, solche

in baarem Gelde oder guten Wechseln mit	1000 Rthlr.
in Guthabensscheinen mit	1000 "
und in den ad 1. gedachten Reversen mit	1000 "
Summa	3000 Rthlr.

abtragen kann.

Uebrigens werden diese Guthabensscheine zwar auf den Namen des Liquidanten ausgestellt, jedoch können sie von diesem auch an einen andern Inhaber cedirt oder verkauft werden, indem sie in den Fällen ad a. und b. auch von einem Dritten, der den rechtmäßigen Besitz derselben nachweiset, in Zahlung angenommen werden sollen. Die Abgabenbehörden sind bereits angewiesen, sich hiernach zu achten.

Berlin, den 12. Decbr. 1813.

Königl. Geh. Staatsrath und Allerhöchst verordneter Kommissarius.

v. Heydebreck.

Ver-

Verordnungen der Departemens-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 21. Betrifft die Festsetzung der Königl. Central-Commission, daß die Ueberschüsse aus den Executions-Gebühren in Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten erst nach völlig geendigtem Steuer-Geschäfte den Kreis- und Kommunal-Steuer-Kassen überwiesen werden sollen.

Von Seiten der Königl. Central-Commission in Berlin ist festzusetzen befunden worden, daß die Ueberschüsse aus den Executions-Gebühren in Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten den Kreis- und Kommunal-Steuer-Kassen erst nach völlig beendigtem Steuer-Geschäft, und wenn aus solchen zuvor alle noch sonst für die Executions-Parthie nothwendig gewesene Unkosten bestritten worden, überwiesen werden sollen. Die Kreis- und Kommunal-Steuer-Commissionen Unsers Departements benachrichtigen wir von dieser Bestimmung, mit der Auflage, gehörige Executions-Gebühren-Contobücher zu halten, welche ergeben, wie viel Gebühren bei ihnen eingegangen, ausgegeben und im Bestande geblieben sind.

Liegnitz, den 10. December 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 1195.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigung haben erhalten:

der zeitherige Caplan Anton Menzel, als Pfarrer zu Prausnitz bei Jauer;
der Pastor Conrad aus Royn, als Pastor zu Groß-Wandris, Liegnitzschen Kreises;
der Candidat des Predigtamts, Ernst Gottwerth Müller, als Pastor zu Royn, Liegnitzschen Kreises;
der Candidat des Predigtamts, Carl Gottlob Borch, als Archidiaconus zu Lüben;
der Pastor Brendel aus Alt-Kemnitz, als Pastor zu Mertschütz;
der Privatlehrer Joseph Pachaly, als Cantor und Schullehrer bei der katholischen Kirche und Schule zu Parchwitz;
der Schuladjuvant Hübner aus Conradswaldau, als Organist und Schullehrer zu Nicolstadt.

Ferner wurden bestätigt:

der Herr v. Meier auf Ransen, als interimistischer Kreisdeputirter Steinauschen Kreises;
der Herr v. Wachsmann auf Kreidelwitz, und der Arendator Hanke zu Herrndorf, als Districts-Polizei-Commissarien Glogauschen Kreises;
der Oberamtmann Hübner, als Districts-Polizei-Commissarius Liegnitzschen Kr.;
der Actuarius Heyer zu Gröditzberg, der Hofrath Müller auf Straupitz, der Gutsbesitzer Bieder auf Gölschau, und der Landesälteste v. Bronikowski auf Kayserswaldau, als Districts-Polizei-Commissarien Goldbergschen Kreises.

Die chronologische Uebersicht der im Jahr 1813 erschienenen Verordnungen wird, so wie das Titelblatt, mit einem der nächsten Stücke des Amtsblatts ausgegeben werden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 35.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 35.

Liegnitz, den 25. December 1813.

Edictal-Citation.

Das Gräflich v. Stoschsche Gerichtsamt hieselbst macht den unbekannten Gläubigern des zu Haugsdorf verstorbenen Großbauers weil. Gottlieb Baum bekannt, daß auf Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Bescheinigung etwaniger Ansforderungen an den Nachlaß, welcher hauptsächlich in dem Verlassenschafts-Guthe besteht, Terminus auf den 12. Januar f. J. früh um 9 Uhr auf hiesigem herrschaftlichen Schlosse anberaumt worden ist, zu welchem Creditores mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die sich meldenden ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gehörig gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Logau, den 28. October 1813.

Streckenbach, Justit.

Verpachtung der August Friedrich Neuwirthschen Schölzerey zu Röhrsdorf.

Von einem Reichsgräflich Schaffgotsch-Greiffensteinschen Gerichts-Amte wird hierdurch bekannt gemacht: daß ad Instantiam der Scholze August Friedrich Neuwirthschen Erben und Vormundschaft zu Röhrsdorf bei Friedeberg am Queis die daselbst vom Erblasser hinterlassene Schölzerey, bestehend in Aeckern, Grasegarten, Teiche, Branntweinbrennerey, Bier- und Branntweinschank, auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden soll. Hiezu ist ein Biethungs Termin auf den 14. Januar 1814. anberaumt, und es werden daher Pachtlustige und Cautionsfähige aufgefordert, sich benannten Tages früh um 9 Uhr in allhiesiger Amts-Canzeley einzufinden, ihr Gebot unter den zuvor bekanntmachenden Bedingungen zum Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden die Pacht unter Zustimmung des verpachtenden Theils zugeschlagen werden soll.

Greiffenstein, den 28. October 1813.

Reichsgräflich Schaffgotsch-Greiffensteinsches Gerichtsamt.

Verkauf des Gottfried Köhlerschen Hauses zu Ullersdorf.

Zum nothwendigen Verkaufe des dienstbaren sub No. 1. hieselbst belegenen, mit einem halben Scheffel Aussaat versehenen, auf 42 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigten Hauses

des

des verstorbenen hiesigen Gerichts-Scholzen, Gottfried Köhler, ist der einzige mithin peremtorische Bietungstermin auf den 20. Januar 1814 anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden also auf diesen Tag Vormittags 9 Uhr im Herrschaftl. Wohnhause hieselbst zur Abgabe ihres Gebots gegen den an den Meistbietenden zu gewärtigenden Zuschlag hiezu ein-, alle unbekannte Gläubiger des Köhler aber auf denselben Termin zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen, bei sonstiger Abweisung von der Masse, öffentlich vorgeladen. Ullersdorf bei Haynau, den 30. Oktbr. 1813.

Das Hauptmann v. Lüderitzische Gerichtsamt hieselbst.

Mattiller, Just.

Verkauf der Kurzschen Freigärtner-Nahrung zu Steudnitz.

Die, dem Daniel Kurz zugehörige hieselbst sub No. 13. belegene, und auf 194 Rthl. Courant taxirte, Freigärtner-Nahrung mit Acker und Garten soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft, und der einzige Licitations-Termin auf den 4. Februar 1814 Vormittags 9 Uhr in Panthenau abgehalten werden.

Hierzu ladet das Gerichtsamt alle besitz- und zahlungsfähige Käufer gegen Versicherung des Zuschlags an den Meistbietenden, unter Zustimmung der Gläubiger, hiermit ein, und fordert zugleich die noch unbekannten Gläubiger des Kurz ad liquidandum et verificandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin öffentlich auf.

Steudnitz bei Haynau, den 8. Novbr. 1813.

Das Majorats-Gerichtsamt zu Panthenau und Steudnitz.

Mattiller, Just.

Bekanntmachung.

In dem Stadtdorfe Aschitzau ist bei der General-Landes-Visitation ein stummer Mensch, der weder einen Paß noch sonstige Legitimation bei sich hatte, aufgegriffen worden. Da nun dessen Geburtsort nicht ausgemittelt werden kann, so werden die Verwandten, oder wer sonst von diesem Unglücklichen Nachricht zu geben vermag, hierdurch ersucht, uns davon baldigst Nachricht zu geben. Es ist derselbe 4 Fuß 11 Zoll groß, circa 28 Jahr alt, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, etwas aufgestutzte kleine Nase, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, blaßrothe Gesichtsfarbe, bekleidet mit einer rohen Leinwandjacke, dergl. Hosen mit weißen Lüneburger Knöpfen besetzt, darunter ein Paar lederne Hosen, dunkelblauen tuchnen Weste mit weißen Knöpfen und hellblauen breiten Knopflöchern, rothleinenes Halstuch, fahllederne Stiefeln und großen runden Huth mit breitem Rande.

Zugleich wird noch bemerkt, daß dieser Mensch die Feder führen kann, jedoch sind dessen Schriftzüge unverständlich und gar nicht zu verstehen.

Als Auszeichnung wird noch angeführt, daß die Knöpfe auf seiner Weste unter den Taschen auf beiden Seiten unten herum stehen.

Endlich scheint man so viel zu vernehmen, daß der stumme Mensch bei einem Postmeister im Dienste gewesen seyn muß, denn er zeigt um den Leib, und zeigt das Blasen an, und weist auf den Arm, als ob dort ein Schild getragen würde. Seine ganze Physiognomie scheint sehr gutmüthig und ehrlich zu seyn. Bunzlau, den 14. December 1813.

Der Magistrat.

Steck-

Steckbrief.

Der Zimmergesell Carl Wilhelm Thals aus Sprottau ist heute Abend aus hiesiger Frohnfeste durch gewaltsamen Ausbruch entwichen. Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen sehr gefährlichen und gemeinschädlichen unten bezeichneten Verbrecher zu vigiliren, denselben, wo er sich betreffen läßt, wieder zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten anhero abliefern zu lassen, wofür sich zu ähnlichen Gegendiensten erboten wird.

Signalement. Derselbe ist mittlerer Statur, hat ein ovales Gesicht von ziemlich gesunder Farbe, blondes kurz verschnittenes Haar, welches er vorne länger trägt und das die schmale Stirn bis an die Augenbraunen bedeckt. Letztere sind ebenfalls blond und stehen auf erhabenem fleischigten Grunde. Er hat blaue, tiefliegende Augen, eine spitzige unten breite Nase, schmalen etwas aufgeworfenen Mund, ein rundes vorragendes Kinn und blonden Bart. Bekleidet ist er mit einer schwarz sammtnen Mütze mit einem Schilde, weißleinwandnen Halstuche, einem kurzen grüntuchnen Jäckchen mit runden erhabenen gelben Knöpfchen, einer braunkattunen geblümten Weste mit weißen glatten metallnen Knöpfen, grautuchnen langen Beinkleidern, einem Paar dergl. alten Unterziehhosen und alten geflickten kalbledernen Stiefeln.

Liegnitz, den 19. December 1813.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Kaulfuß.

Steckbrief

hinter den gewesenen Zuchtknecht Erdmann Lutter aus Jauer.

Der bisherige Zuchtknecht des hiesigen Arbeithauses, Erdmann Lutter, hat sich vor kurzem von hier heimlich entfernt, weil er, wie sich nachher ergeben, an einem beträchtlichen Leinwand-Diebstahl, aus der im Arbeitshause befindlichen Militär-Montirungs-Kammer, Antheil genommen hat. Er ist gegen 70 Jahr alt, untersetzter, mittlerer Statur, hat graue Haare, einen stieren Blick, und als ehemaliger Soldat eine militärische Haltung.

Bekleidet ist er mit einem dunkelblau tuchnen Ueberrock, einem runden Hut, oder einer schwarzen Pudelmütze und Stiefeln.

Er hat seinen Abschied als ehemaliger Unteroffizier des hier in Garnison gestandenen leichten Füsilier-Bataillons von Rabenau mitgenommen.

Er ist seiner Profession ein Schuhmacher und hat wahrscheinlich bei irgend einem Schuhmacher Arbeit genommen, um sich seinen Unterhalt zu erwerben.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers sehr viel gelegen ist; so werden alle Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, denselben im Betretungsfall verhaften, und durch die Gensd'armerie an uns abliefern zu lassen. Jauer, den 6. December 1813.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.

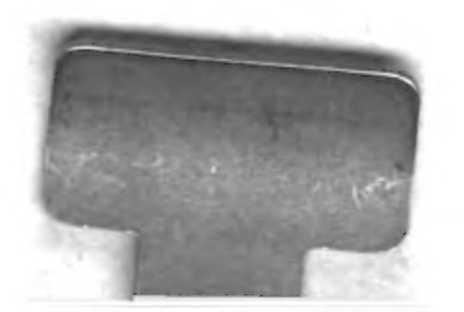
Wagner.

Wegen Verlegung des Weihnachts-Jahrmarktes zu Haynau.

Der hiesige Weihnachts-Jahrmarkt wird nicht nach dem diesjährigen Kalender den 27. December c., sondern wie solcher im Kalender pro 1814. vermerkt stehet, den 6. Januar f. abgehalten werden. Dies dem Handeltreibenden Publico zur Nachricht.

Haynau, den 7. December 1813.

Der Magistrat.




Digitized by Google